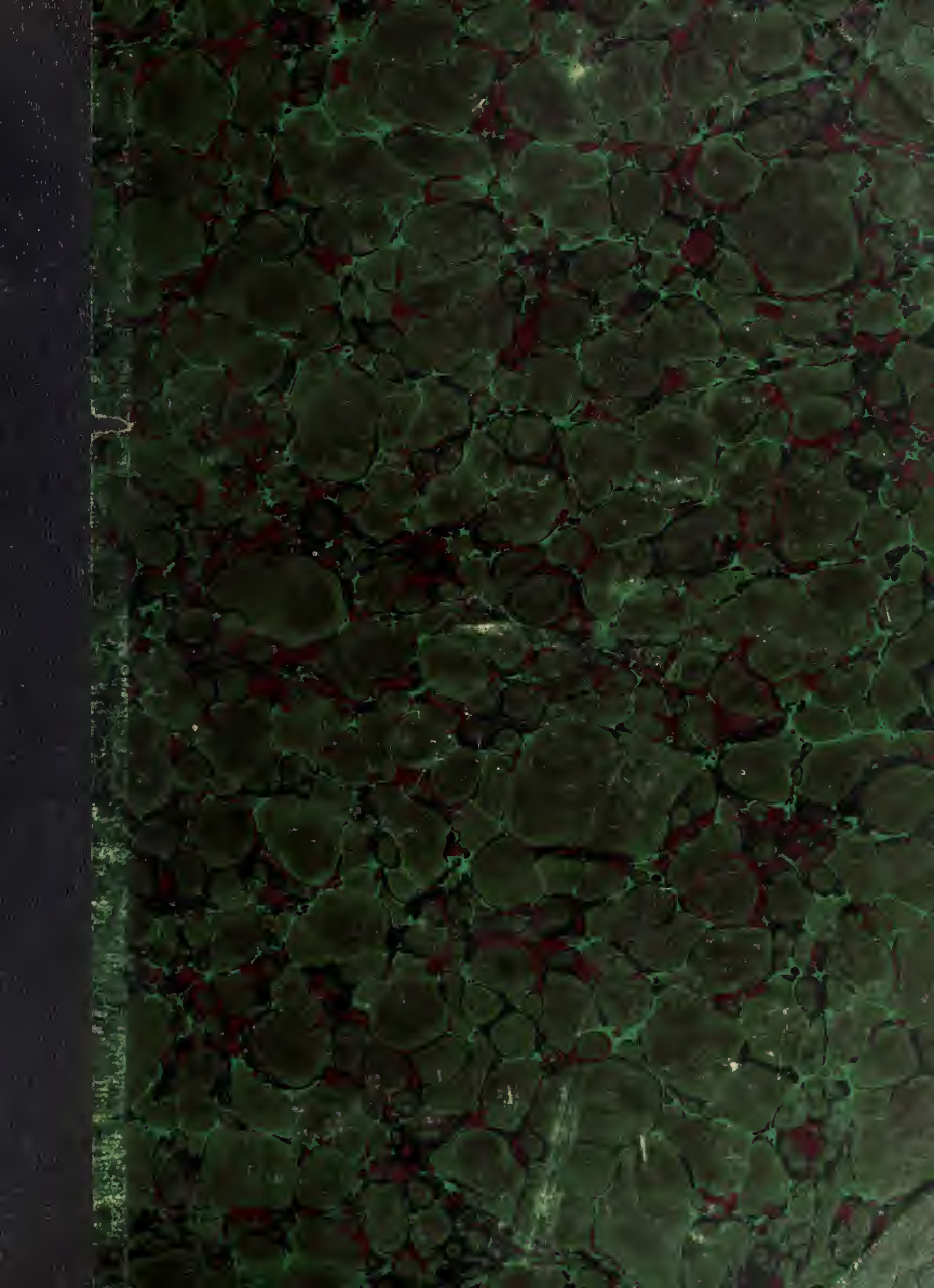


Verordnungs-Blatt

für den

Dienstbereich

des

österreichischen Finanzministeriums.

Jahrgang 1882.

Redigirt im Finanzministerium.



Wien, 1882.

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.





Chronologisches Verzeichniß

der im Jahrgange 1882 des Verordnungsblattes für den Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder enthaltenen Verordnungen und Notizen.

Nach den einzelnen Rubriken gesondert.

Datum der Verordnung	Geschäfts-Zahl	Inhalt	Nummer des Verordnungsblattes	Seite
		Allgemeines.		
1881 23. December	—	Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen vom 23. December 1881, betreffend die Durchführung des kaiserlichen Patentes vom 4. September 1852 (R. G. Bl. Nr. 252), über den Hausirhandel	3	7
26. "	180	Kundmachung des k. k. Handelsministeriums im Einvernehmen mit den k. k. Ministerien des Innern und der Finanzen vom 26. December 1881, betreffend das Verbot des Hausirhandels in Curorten während der Cursaison	1	1
1882 9. Jänner	8-V. B.	Pränumerations-Ankündigung auf den Jahrgang 1881 der bei der dalmatinischen Finanz-Landesdirection in Zara redigirten Beilage zum Verordnungsblatte des Finanzministeriums	2	6
11. "	84-F. M.	Umwechslung älterer Münzsorten bei den Staatscassen gegen Silbermünzen österreichischer Währung	1	3
11. "	238	Verordnung des Gesammtministeriums vom 11. Jänner 1882, betreffend eine Aenderung in dem Schema für die Bemessung der Activitätszulagen der Staatsbeamten, dann über den Anfallstermin der auf Grund der letzten officiellen Volkszählung neu bemessenen Activitätszulagen	2	5
18. "	1525	Aenderung in den Steuerbezirken Blansko und Kunstadt	3	8
27. "	—	Verordnung des Ministeriums für Landesvertheidigung im Einvernehmen mit den betheiligten Centralstellen vom 27. Jänner 1882, zur Ausführung des §. 15 des Gesetzes vom 19. April 1872 über die Verleihung von Anstellungen an ausgediente Unterofficiere	4	11
29. "	1824	Festsetzung des Postrittgeldes im königl. ungarischen Postgebiete für den I. Semester 1882	3	9
30. "	2342	Umwechslung unbrauchbarer und Vergütung beschädigter Staatsnoten	4	[illegible]
6. Februar	3625	Aenderung in dem Umfange der Steuergebiete Habern und Deutschbrod	[illegible]	[illegible]

Datum der Verordnung	Geschäfts-Zahl	Inhalt	Nummer des Verordnungsblattes	Seite
1882 7. Februar	714-F. M.	Verordnung der Minister des Handels und der Finanzen vom 7. Februar 1882, betreffend die Fortdauer der provisorischen Handelsconvention mit Frankreich vom 20. Jänner 1879 . . .	4	11
7. „	—	Gesetz vom 7. Februar 1882, betreffend die Gebührenfreiheit eines von der Stadtgemeinde Triest in Gemeinschaft mit der Handels- und Gewerbekammer in Triest zum Zwecke der Errichtung und des Betriebes der Lagerhäuser im neuen Hafen von Triest aufzunehmenden Anlehens von 1,000.000 fl.	7	26
9. „	—	Gesetz vom 9. Februar 1882, betreffend einige Abänderungen der Gebäudesteuergesetze	5	15
9. „	3751	Errichtung einer hauptzollämtlichen Expositur in den hauptstädtischen Lagerhäusern zu Budapest	5	22
9. „	4081	Aenderung in dem Umfange der Steuerbezirke Leitmeritz und Auscha	5	22
20. „	4990	Aenderung in dem Umfange der Steuerbezirke Netolitz und Woduau	7	27
20. „	5633	Einreichung der Recurse wider Disciplinarerkenntnisse der Finanz-Landesbehörden	7	27
22. „	5334	Verordnung des Gesammtministeriums vom 22. Februar 1882, betreffend die Einreihung der Stadt Krems in Niederösterreich in die III. Classe der Activitätszulagen der Staatsbeamten . .	10	69
28. „	—	Gesetz vom 28. Februar 1882, wegen vorläufiger Einführung von Zollzuschlägen zu einigen Finanzzöllen	7	25
2. März	32708 ex 1881	Aenderung des Formulars für die Jahresrechnung über den Passivstand der cumulativen Waisencassen	12	80
4. „	6175	Aenderung in den Steuerbezirken Drohobycz und Turka	8	30
7. „	23085	Verordnung des Finanzministeriums, betreffend die Modalitäten, unter welchen im Falle der gerichtlichen Einantwortung einer Jemandem wider das Aerar zustehenden Forderung die Erfolglassung der entfallenden Beträge stattzufinden hat	10	69
15. „	—	Verordnung des Ministeriums für Landesvertheidigung und des Finanzministeriums vom 15. März 1882, womit die mit der Ministerialverordnung vom 20. März 1881 (R. G. Bl. Nr. 26) erlassenen Durchführungsbestimmungen zum Gesetze vom 13. Juni 1880 (R. G. Bl. Nr. 70), betreffend die Militärtaxe, theils abgeändert, theils ergänzt werden	14	93
18. „	—	Kundmachung des k. k. Handelsministeriums im Einvernehmen mit den k. k. Ministerien des Innern und der Finanzen vom 18. März 1882, betreffend das Verbot des Hausirhandels in den Curorten Badgastein und Hofgastein während der Cursaison	12	79
27. „	8614	Systirung des ersten diesjährigen Lehrcurses aus dem Zollverfahren und der Waarenkunde beim Wiener Hauptzollamte	10	71
28. „	15907 ex 1882	Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen vom 28. März 1881, betreffend die Nachaichung der zum Messen und Wägen im öffentlichen Verkehre dienenden Maße, Gewichte, Waagen und sonstigen Meßapparate — dann der aichpflichtigen Fässer . . .	31	402
29. „	—	Finanzgesetz für das Jahr 1882, vom 29. März 1882	9	33
„	—	Gesetz vom 30. März 1882, wegen Belegung der Kunstwein- und Halbweinerzeugung mit der Verzehrungssteuer in den für die Verzehrungssteuereinhebung als geschlossen erklärten Orten .	14	94

Datum der Verordnung	Geschäfts-Zahl	Inhalt	Nummer des Verordnungsblattes	Seite
1882 11. August	23064	Erweiterung der Militär-Marschrouten-Karte auf das Occupationsgebiet	40	461
12. „	20199	Ermäßigung der in der Nr. 37 des Verordnungsblattes vom Jahre 1881 bekannt gegebenen Ankaufspreise des von Georg Peter v. Paslawski verfaßten Orts- und Sachregisters dieses Blattes und des Ergänzungsheftes zu diesem Register	39	460
17. „	4007-F. M.	Erlaß des Finanzministeriums vom 17. August 1882, womit die Bestimmungen über die Hinausgabe neuer Banknoten à 1000 fl. kundgemacht werden	36	429
18. „	25075	Vorgang der k. k. Finanzcassen und Aemter bei Annahme zusammengeklebter Staatsnoten à 5 fl. II. Emission	39	459
3. Septemb.	25443	Berichtigung der Militär-Marschrouten-Karte	41	465
11. „	27267	Beitritt Luxemburgs zur internationalen Phylloxera-Convention .	41	465
13. „	—	Verordnung des Ministeriums für Landesvertheidigung im Einvernehmen mit den übrigen betheiligten Centralstellen vom 13. September 1882, zur Durchführung des Gesetzes vom 10. Juni 1882 (R. G. Bl. Nr. 76), betreffend die Art der provisorischen Versorgung von Witwen und Waisen jener Angehörigen des Heeres (Kriegsmarine) und der Landwehr, die anläßlich der Unruhen in Süd-Dalmatien und im Occupationsgebiete gefallen, oder in Folge von Verwundungen oder Kriegsstrapazen gestorben sind	42	467
24. „	4734-F. M.	Erlaß des k. k. Finanzministeriums vom 24. September 1882, womit die Bestimmungen über die Hinausgabe von Staatsnoten zu 1 fl. österr. Währ. neuer Form kundgemacht werden .	43	475
24. „	—	Additionalconvention zu der am 7. November 1881 zwischen Oesterreich-Ungarn und Frankreich vereinbarten provisorischen Handelsconvention	45	483
27. „	28910	Verordnung des Gesammtministeriums vom 27. September 1882, betreffend die Einreihung der Stadt Žižkow in Böhmen in die III. Classe der Activitätszulagen der Staatsbeamten.	49	500
2. October	22830	Auflassung der königl. ungarischen Neben-Zollämter II. Classe in Svinica und Homolic	46	487
4. „	4859-F. M.	Vorkommen von Falsificaten der Staatsnoten à 50 fl.	45	486
9. „	29979	Festsetzung des Postrittgeldes für den Wintersemester 1882/83, das ist für die Zeit vom 1. October 1882 bis Ende März 1883 . .	46	488
9. „	30237	Bestimmungen hinsichtlich der auf Grund des Gesetzes vom 10. Juni 1882 (R. G. Bl. Nr. 76) erfolgenden Zahlungen an Hinterbliebene nach anläßlich der Unruhen in Süddalmatien und im Occupationsgebiete Gefallenen oder in Folge von Verwundungen oder Kriegsstrapazen Gestorbenen	49	499
21. „	30590	Erlaß des k. k. Finanzministeriums vom 21. October 1882, betreffend den Vorgang bei der Behandlung der Einkommensteuer-, Diensttax- und Besoldungsvorschuß-Abzüge, dann der Abzüge zur Deckung von aus dem Dienstverhältnisse entspringenden Forderungen und zur Ergänzung der Dienstcautionen im Falle des Zusammentreffens mit Privatforderungen. . . .	48	497
26. „	32408	Berichtigung der Militär-Marschrouten-Karte	50	501
18. Novemb.	35025	Auflassung des selbstständigen Tabak- und Stempelverschleiß-Magazins, zugleich Bezirksökonomates in Krakau	53	509
18. „	38-V. B.	Pränumerations-Ankündigung auf den Jahrgang 1883 der bei der k. k. oberösterreichischen Finanzdirection in Linz redigirten Beilage zum Verordnungsblatte des k. k. Finanzministeriums . .	54	515

Datum der Verordnung	Geschäfts-Zahl	Inhalt	Nummer des Verordnungsblattes	Seite
		Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.		
		a) Verzehrungssteuer.		
1882 1. Jänner	39689	Erlaß des Finanzministeriums vom 1. Jänner 1882, in Betreff der nachträglichen Abänderung der Anmeldungen des steuerbaren Verfahrens in den unter der Productbesteuerung stehenden Branntweinbrennereien	1	2
27. "	2586	Behandlung der Gesuche um die Concession zur Fortsetzung des Kleinverschleißes mit gebrannten geistigen Getränken	3	9
30. März	—	Gesetz vom 30. März 1882, wegen Belegung der Kunstwein- und Halbweinerzeugung mit der Verzehrungssteuer in den für die Verzehrungssteuereinhebung als geschlossen erklärten Orten	14	94
25. Mai	15718	Erlaß des Finanzministeriums vom 25. Mai 1882, betreffend die Maßstäbe für die Pauschalirung der Rübenzuckersteuer in der Betriebsperiode 1882/83, ferner das Maß der Sicherstellung für die allfällige Rübenzuckersteuer-Nachzahlung	21	253
25. "	15788	Erlaß des k. k. Finanzministeriums vom 25. Mai 1882, betreffend das Maß der Sicherstellung für den von den Rübenzuckerfabriken zu leistenden Ersatz von Controlskosten in der Betriebsperiode 1882/83	21	256
26. "	—	Gesetz vom 26. Mai 1882, betreffend die Erhöhung des Einfuhrzolles und die Einführung einer Verbrauchssteuer von Mineralöl, sowie die Aufhebung der Verzehrungssteuer bei der Einfuhr von Mineralöl in die für die Einhebung der Verzehrungssteuer als geschlossen erklärten Orte	22	257
22. Juni	8588	Verordnung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit dem Handelsministerium vom 22. Juni 1882, betreffend die Art der Bezeichnung der zum Verkehre über eine Verzehrungssteuerlinie bestimmten Biertransportfässer	31	403
23. "	—	Erlaß des Finanzministeriums vom 23. Juni 1882, zur Vollziehung der die Verbrauchssteuer von Mineralöl betreffenden Anordnungen des Gesetzes vom 26. Mai 1882 (R. G. Bl. Nr. 55)	25	277
28. "	19305	Erläuterung zum §. 10 des Gesetzes vom 23. Juni 1881 (V. Bl. Nr. 30), betreffend den Handel mit gebrannten geistigen Getränken, den Ausschank und den Kleinverschleiß derselben	31	404
3. Juli	20452	Ergänzung der jährlichen statistischen Nachweisung über die Branntweinbrennereien, dann Einführung monatlicher und jährlicher Nachweisungen, betreffend die Mineralölbesteuerung	29	398
7. "	20721	Erlaß des Finanzministeriums vom 7. Juli 1882, womit für die Betriebsperiode 1882/83 Bestimmungen hinsichtlich der Zählwerke in Diffusions-Zuckerfabriken erlassen werden	30	400
15. "	2974	Einsichtnahme der Vorsteher der Gemeinden in die, die Einhebung der Verzehrungssteuer und des Gemeindezuschlages zu derselben betreffenden Ausschreibungen der Pächter des Bezuges der Wein- und Fleisch-Verzehrungssteuer	44	482
30. Sept.	29610	Ermächtigung des bosnisch herzegowinischen Zollamtes Cajnica zur Austrittsbehandlung von Zucker	46	487

Datum der Verordnung	Geschäfts-Zahl	Inhalt	Nummer des Verordnungsblattes	Seite
1882 13. Septemb.	—	Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 13. September 1882, betreffend die Durchführung des zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und Serbien abgeschlossenen Handelsvertrages	41	463
17. "	4630-F. M.	Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 17. September 1882, womit für den Monat October 1882 das Aufgeld bestimmt wird, welches bei Verwendung von Silber zur Zahlung der Zollgebühren zu entrichten ist	42	474
24. "	—	Additionalconvention zu der am 7. November 1881 zwischen Oesterreich-Ungarn und Frankreich vereinbarten provisorischen Handelsconvention	45	483
30. "	29610	Ermächtigung des bosnisch-herzegowinischen Zollamtes Cajnica zur Austrittsbehandlnng von Zucker	46	487
2. October	29665	Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels, womit die Forderung von Ursprungszeugnissen bei der Verzollung von Reis und Baumwollsamenöl fallen gelassen wird	44	479
2. "	29844	Verordnung über den Vorgang, betreffend die Bewilligung der Einfuhr von Maschinen zum halben Zolle	45	485
2. "	22830	Auflassung der königl. ungarischen Neben-Zollämter II. Classe in Hvinica und Homolic	46	487
6. "	31565	Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 6. October 1882, betreffend den zollbegünstigten Bezug von Reis zum Poliren und zur Stärkefabrikation	47	494
19. "	5170-F. M.	Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 19. October 1882, womit für den Monat November 1882 das Aufgeld bestimmt wird, welches bei Verwendung von Silber zur Zahlung der Zollgebühren zu entrichten ist	46	488
20. "	32470	Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 20. October 1882, betreffend die zollfreie Einfuhr von gebrauchten signirten Fässern, welche zur Füllung und Wiederausfuhr im gefüllten Zustande eingeführt werden	49	500
20. "	29939	Ermächtigung des königl. ungarischen Neben-Zollamtes II. Classe zu Ober-Tömös zur unbeschränkten Verzollung von Pottasche .	50	501
17. Novemb.	35346	Verordnung der Ministerien des Handels und der Finanzen vom 17. November 1882, womit, aus Anlaß der durch Ueberschwemmungen im südlichen Tirol eingetretenen Ernteschäden, die Zollsätze für Getreide und Hülsenfrüchte bei der Einfuhr aus Italien nach Tirol zeitweilig suspendirt werden	51	505
17. "	33002	Verzollungsbefugnisse der hauptzollämtlichen Expositur auf dem Donauquai zu Budapest	52	508
18 "	5663-F. M.	Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 18. November 1882, womit für den Monat December 1882 das Aufgeld bestimmt wird, welches bei Verwendung von Silber zur Zahlung der Zollgebühren zu entrichten ist	52	507
22. "	35802	Errichtung einer Zollexpositur des königl. ungarischen Hauptzollamtes Budapest in dem Lasten-Bahnhofe der königl. ungarischen Staatsbahnen an der Donaulände zu Budapest . . .	53	509
5. December	37184	Einbeziehung der k. k. Zollämter Halbstadt und Szczakowa unter die im Anhange zu der Verordnung vom 15. Juli 1882 bezeichneten Zoll- (Eingangs-) Aemter	54	514

Datum der Verordnung	Geschäfts-Zahl	Inhalt	Nummer des Verordnungsblattes	Seite
		e) Stempel, Taxen und Gebühren von Rechtsgeschäften.		
1881 29. December	39212	Unmittelbare Gebührenentrichtung für Dienstverleihungen durch die „österreichisch-alpinische Montangesellschaft" in Wien . .	1	3
30. „	37676	Verzichtleistung der „Sparcasse in Voitsberg" auf die unmittelbare Gebührenentrichtung	1	4
1882 11. Jänner	785	Stempelbehandlung der Empfangsbestätigungen über erfolgte gerichtliche Depositen	2	6
21. „	29210 ex 1881	Unmittelbare Gebührenentrichtung für Dienstverleihungen durch die „Actiengesellschaft-Spinnfabrik Teesdorf" in Wien	3	10
25. „	38715 ex 1881	Anerkennung der Zeitschrift: „Prager Handelsblatt" als Fachblatt	5	22
28. „	39767 ex 1861	Unmittelbare Gebührenentrichtung für Dienstverleihungen durch die „Sparcasse der Gemeinde Sechshaus"	3	9
28. „	81	Anerkennung der Zeitschrift: „Prager Zuckermarkt" als Fachblatt .	6	24
28. „	1001	Anerkennung der Wochenschrift: „Neue finanzielle Presse" als Fachblatt	6	24
28. Februar	5758	Taxen für die von Gerichtsbeamten aufgenommenen Wechselproteste	8	30
12. März	4238	Unmittelbare Gebührenentrichtung für die Empfangsbestätigungen über Zinsen von dargeliehenen Capitalien und Vorschüssen auf Pfänder durch die „Gemeinde-Sparcasse in St. Johann im Pongau"	8	30
13. „	3383	Unmittelbare Gebührenentrichtung für Dienstverleihungen durch die „Hüttenberger Eisenwerks-Gesellschaft" in Wien	8	30
22. „	5572	Anerkennung der periodischen Druckschrift: „Bericht von Dutschka und Comp. über die Wiener Börse" als Fachblatt	11	75
27. „	7634	Unmittelbare Gebührenentrichtung für Dienstverleihungen durch das „Consortium des böhmischen Landestheaters"	11	75
8. April	—	Gesetz vom 8. April 1882, betreffend die Begünstigung der mit Allerhöchstem Handschreiben vom 24. December 1881 zum Gedächtnisse der bei dem Brande des Ringtheaters in Wien am 8. December 1881 Verunglückten angeordneten Stiftung hinsichtlich der Stempel- und Gebührenpflicht	12	78
11. „	—	Gesetz vom 11. April 1882, betreffend die Erneuerung der Wirksamkeit des Gesetzes vom 31. März 1875 (R. G. Bl. Nr. 52) über die zeitliche Stempel- und Gebührenbefreiung, dann die Erleichterungen im Verfahren bei den die Löschung kleiner Satzposten bezweckenden Verhandlungen	12	78
19. „	9080	Verordnung des Finanzministeriums vom 19. April 1882, betreffend die Entrichtung der Stempelgebühr für in Form von Telegrammen eingebrachte Eingaben	12	84
1. Mai	10898	Unmittelbare Gebührenentrichtung für Dienstverleihungen durch die Actiengesellschaft „k. k. privilegirte Böhmische Commercialbahnen" in Wien	13	87

Cassa- und Verrechnungswesen.

Sach- und Ortsregister

zu dem

Jahrgange 1882 des Verordnungsblattes für den Dienstbereich des Finanzministeriums.

A.

B.

E.

F.

G.

H.

J.

N.

O.

P.

R.

T.

U.

V.

W.

Z.

Alphabetisches Namenverzeichniß

zu dem

Jahrgange 1882 des Verordnungsblattes für den Dienstbereich des Finanzministeriums

Jahrgang 1882.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

№ 1. Redigirt im k. k. Finanzministerium. Montag, 16. Jänner.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

Kundmachung des k. k. Handelsministeriums im Einvernehmen mit den k. k. Ministerien des Innern und der Finanzen vom 26. December 1881, betreffend das Verbot des Hausirhandels in Curorten während der Cursaison. [1])

Z. 180.

Im Hinblicke auf den nachtheiligen Einfluß, welchen die mit dem Hausirhandel verbundene Behelligung und Störung des Curpublicums auf die Leidenden zu nehmen geeignet ist, ist der Hausirhandel in den nachfolgend bezeichneten Curorten während der alljährlichen Curzeit auf Grund des §. 10 des kaiserlichen Patentes vom 4. September 1852 (R. G. Bl. Nr. 252) und des §. 5 der Vollzugsvorschrift zu demselben untersagt worden:

Für die böhmischen Curorte Karlsbad, Teplitz, Schönau, Marienbad und Franzensbad vom 15. April bis 15. October jeden Jahres; für Baden bei Wien vom 1. Mai bis 15. October jeden Jahres; für Ischl und Gmunden vom 1. Juni bis 30. September jeden Jahres; für Aussee vom 1. Juni bis 1. October jeden Jahres; für Gleichenberg vom 1. Mai bis 15. October jeden Jahres; endlich für Hall in Oberösterreich vom 15. Mai bis 30. September jeden Jahres.

Auf die Angehörigen der im §. 17 des kaiserlichen Patentes vom 4. September 1852 und in den betreffenden Nachtragsverordnungen angeführten, bezüglich des Hausirhandels besonders begünstigten Gegenden findet dieses Verbot keine Anwendung.

Taaffe m. p. **Dunajewski** m. p. **Pino** m. p.

[1]) Enthalten in dem am 15. Jänner 1882 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 4.

Erlaß des Finanzministeriums vom 1. Jänner 1882, in Betreff der nachträglichen Abänderung der Anmeldungen des steuerbaren Verfahrens in den unter der Productbesteuerung stehenden Branntweinbrennereien.[1])

Z. 39689.

Auf Grund des §. 102 des Branntweinsteuer-Gesetzes vom 27. Juni 1878 (R. G. Bl. Nr. 72) wird im Einvernehmen mit dem königl. ungarischen Finanzministerium bestimmt:

I. Die im §. 67, Absatz 1 und 3 des Branntweinsteuer-Gesetzes den unter der Productbesteuerung stehenden Brennereien gestatteten nachträglichen Anmeldungen, durch welche die angemeldete Gatttung und Menge der zu verarbeitenden Stoffe abgeändert, oder die angemeldete Alkoholmenge vermindert oder erhöht, oder Beides zugleich vorgenommen werden will, haben zu enthalten:

1. den Namen des Brennereiunternehmers, den Standort und die Conscriptionsnummer der Brennerei;

2. Monat, Tag und Stunde, mit welcher die nachträglich angemeldete Aenderung eintreten soll; dieser Zeitpunkt muß so bestimmt werden, daß derselbe mit einer kraft §. 73 lit. c) des Branntweinsteuer-Gesetzes von 12 zu 12 Stunden vorzunehmenden Eintragung der Uhranzeigen des Spiritus-Meßapparates zusammenfällt und überdies zwischen demselben und der Ueberreichung der nachträglichen Anmeldung wenigstens 24 Stunden liegen;

3. die Gattung und Menge von Stoffen, welche von dem bezeichneten Zeitpunkte (2) bis zum Ende der monatlichen Anmeldungsperiode verarbeitet und

4. die Alkoholmenge, welche in diesem Zeitpunkte (3) beiläufig erzeugt werden will.

II. Da kraft §. 68 des Branntweinsteuer-Gesetzes bei der monatlichen Abrechnung für die Beurtheilung, ob der Spielraum von 15 Percent überschritten wurde, immer nur das Ergebniß Einer Anmeldung maßgebend zu sein hat, so ist in Fällen, in welchen eine die angemeldete Alkoholmenge betreffende nachträgliche Anmeldung vorliegt, das auf den Zeitraum bis zur Wirksamkeit der nachträglichen Anmeldung entfallende Erzeugniß mit jener Alkoholmenge zu veranschlagen, welche sich nach dem Verhältnisse der ursprünglich angemeldeten Betriebsdauer zu jenem Zeitraume ergibt, für welchen die ursprüngliche Anmeldung in Wirksamkeit blieb. Für den übrigen Theil der monatlichen Anmeldungsperiode ist selbstverständlich die in der nachträglichen Anmeldung angegebene Alkoholmenge maßgebend.

Wien, am 1. Jänner 1882.

[1]) Enthalten in dem am 15. Jänner 1882 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 5.

Cassa- und Verrechnungswesen.

Umwechslung älterer Münzsorten bei den Staatscassen gegen Silbermünzen österreichischer Währung.

Z. 84-F. M.

Vom 1. Februar 1882 an können bei der k. k. Staats-Centralcasse, den Landes-Hauptcassen, dann bei den Finanz-Landescassen und den Landes-Zahlämtern, endlich bei den Steuerämtern die im kaiserlichen Patente vom 27. April 1858 (R. G. Bl. XVI Nr. 63) angeführten nachbenannten älteren vor dem 1. November 1858 ausgeprägten Münzsorten gegen Silbermünzen österreichischer Währung nach dem gesetzlich festgestellten Werthe umgewechselt werden und sind die bei den Landescassen eingewechselten Münzen an die Staats-Centralcasse abzuführen.

Umgewechselt können werden:

1. das 2-Guldenstück	oder Scudo	2	fl.	10	Hunderttheile,
2. „ 1- „	„ 1/2 „	1	„	5	„
3. „ 1/3- „	Zwanziger neueren Gepräges 9/10 fein und die Lira austriaca . .	—	„	35	„
4. „ 1/3- „	Zwanziger älteren Gepräges 9 1/3 Loth fein	—	„	34	„
5. „ 1/6- „	10 Kreuzerstück und die 1/2 Lira	—	„	17	„
6. „ 1/12- „	5 „ „ „ 1/4 „	—	„	8·5	„
7. „ 1/20- „	3 „	—	„	5	„
8. der Kronenthaler	. . . .	2	„	30	„
9. „ 1/2 „	. . . .	1	„	12	„
10. „ 1/4 „	. . . .	—	„	55	„

Die in Silbermünzen nicht auszahlbaren Beträge werden in Scheidemünze österreichischer Währung beglichen.

Wien, am 11. Jänner 1882.

Anhang.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

— (Unmittelbare Gebührenentrichtung für Dienstverleihungen.) Im Sinne des §. 28 des Gesetzes vom 9. Februar 1850 wird der „österreichisch-alpinen Montangesellschaft“ in Wien die unmittelbare Entrichtung der für die Verleihung von entgeltlichen Aemtern und Dienstposten der Functionäre, Beamten und Diener (einschließlich des Wahlactes der Verwaltungsräthe), dann von Dienstveränderungen nach Tarifpost 40 des Gesetzes vom 13. December 1862 entfallenden Gebühren gestattet.

(Z. 39212, ddo. 29. December 1881.)

— (Verzichtleistung der Sparcasse in Voitsberg auf die unmittelbare Gebührenentrichtung.) Im Sinne des §. 28 des Gesetzes vom 9. Februar 1850 und mit Bezug auf den hierortigen Erlaß vom 6. December 1870, Z. 35109 (V. Bl. Nr. 46), wird bekannt gegeben, daß die „Sparcasse in Voitsberg" auf die ihr ertheilte Bewilligung zur unmittelbaren Gebührenentrichtung für die Empfangsbestätigungen über die Zinsen von dargeliehenen Capitalien und über die Capitalsrückzahlungen verzichtet hat.

(Z. 37676, ddo. 30. December 1881.)

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 4. Jänner 1882 den Finanzrath der Finanzprocuratur in Zara Dr. Dominik Vitezić zum Ober-Finanzrathe und Finanzprocurator in Zara allergnädigst zu ernennen geruht. (Z. 489. ddo. 6. Jänner 1882.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 27. December 1881 den Finanzrath Theodor Raab zum Rechnungsdirector und Vorstande des Rechnungsdepartements der böhmischen Finanz-Landesdirection allergnädigst zu ernennen geruht. (Z. 40261, ddo. 6. Jänner 1882.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 21. December 1882 dem pensionirten Finanzwache-Obercommissär Caspar Ratschin in Anerkennung seiner vieljährigen erfolgreichen Dienstleistung das goldene Verdienstkreuz mit der Krone allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 39634, ddo. 31. December 1881.

Der Finanzminister hat den Gremial-Ober-Finanzrath Ladislaus Mosch zum Finanz-Bezirksdirector für Lemberg bestimmt. (Z. 40212, ddo. 10. Jänner 1882.)

Ernennungen.

Vom Finanzministerium.

Der mit dem Titel und Charakter eines Finanzrathes bekleidete Finanzprocuraturs-Secretär Dr. Anton Bottura wurde zum Finanzrathe, und der mit dem Titel und Charakter eines Finanzprocuraturs-Secretärs bekleidete Procuraturs-Concipist Dr. Josef Höberth v. Schwarzthal zum Secretär bei der Finanzprocuratur in Zara ernannt. (Z. 489, ddo. 6. Jänner 1882.)

Der Finanzcommissär Friedrich Wünschek wurde zum Finanzwach-Oberinspector für den Bereich der Finanz-Landesdirection in Mähren ernannt. (Z. 40037 ex 1881, ddo. 6. Jänner 1882.)

Der mit dem Titel und Charakter eines Bergrathes bekleidete Ober-Sudhütten-Verwalter Rudolf Klein wurde zum Bergrathe ernannt. (Z. 6590-F. M., ddo. 27. December 1881.)

Der Finanzwache-Respicient Johann Srba wurde zum Finanzwach-Commissär in der X. Rangsclasse in Mähren ernannt. (Z. 40036, ddo. 7. Jänner 1882.)

Von der Finanz-Landesbehörde in:

Klagenfurt: Der Rechnungspraktikant Luzian Sbona zum Rechnungsassistenten in der XI. Rangsclasse beim Rechnungsdepartement der k. k. Finanzdirection in Klagenfurt. — Der Feuerwerker des k. k. Feld-Artillerie-Regiments Nr. 12 Edwin Schönebeck zum Steueramts-Adjuncten in der XI. Rangsclasse.

Linz: Zu Steuereinnehmern der IX. Rangsclasse die Steueramts-Controlore: Mathias Mayer, Johann Schiller, Johann Kuntzke und Georg Ampler; zu Steueramts-Controloren der X. Rangsclasse die Steueramts-Adjuncten: Carl Schüga, Josef Oswald, Georg Schachner und Carl Weghofer; zu Steueramts-Adjuncten die Steueramts-Praktikanten: Anton Gaigg, Ferdinand Leeb, Leopold Albrecht, Eduard v. Feil, Franz Stoiber, Josef Sydler v. Rosenegg und Johann Amerling.

Prag: Die k. k. Finanzconcipisten: Gustav Lauermann, Franz Kotis, Hugo Kunz und Wenzel Luzum zu Steuerinspectoren IX. Rangsclasse. — Die Finanz-Conceptspraktikanten Carl Stehlik Ritter v. Centov- und Treustett, Emil van Goethem de Sct. Agathe und Franz Laxa zu definitiven — Wenzel Růžička und Victor Ritter v. Chmig zu provisorischen Finanzconcipisten X. Rangsclasse.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

№ 2. Redigirt im k. k. Finanzministerium. **Sonntag, 22. Jänner.**

Allgemeines.

Verordnung des Gesammtministeriums vom 11. Jänner 1882, betreffend eine Aenderung in dem Schema für die Bemessung der Activitätszulagen der Staatsbeamten, dann über den Anfallstermin der auf Grund der letzten officiellen Volkszählung neu bemessenen Activitätszulagen. [1])

Z. 238.

In Gemäßheit der Bestimmung des §. 10 des Gesetzes vom 15. April 1873 (R. G. Bl. Nr. 47) werden auf Grund der letzten officiellen Volkszählung nach dem Stande vom 31. December 1880 in Abänderung des mit der Verordnung des Gesammtministeriums vom 14. Mai 1873 (R. G. Bl. Nr. 74) kundgemachten Schemas für die Bemessung der Activitätszulagen der Staatsbeamten die nachstehenden Orte aus der IV. in die III. Classe dieser Zulagen versetzt: St. Pölten, Bozen, Asch, Brüx, Chrudim, Kolin, Pardubitz, Rumburg, Saaz, Weinberge, Pisek, Kremsier, Prerau, Neutitschein, Mährisch-Ostrau, Teschen, Jägerndorf, Brzezany, Grodek, Horodenka, Neu-Sandez, Rzeszow, Stryi, Radautz, Suczawa und Zara.

Die hienach entfallenden Activitätszulagen sind, da nach §. 35 der dem Gesetze vom 29. März 1869 (R. G. Bl. Nr. 67) beigeschlossenen Vorschrift über die Vornahme der Volkszählung die letzte officielle Volkszählung erst mit 30. Juni 1881 als abgeschlossen anzusehen ist, vom 1. Juli 1881 an gegen Löschung der bisherigen, flüssig zu machen.

Ferner wird bekannt gegeben, daß schon früher auf Grund von Richtigstellungen der Bevölkerungsziffer nach dem Volkszählungsstande vom 31. December 1869 die Orte Drohobycz, Spalato, Znaim und Přibram-Birkenberg in die III. Classe und die Orte Hietzing und Penzing in Folge der Einbeziehung in den Polizeirayon Wien in die II. Classe der Activitätszulagen gereiht worden sind.

Taaffe m. p. **Ziemiałkowski** m. p. **Falkenhayn** m. p.
Pražák m. p. **Conrad** m. p. **Welsersheimb** m. p.
Dunajewski m. p. **Pino** m. p.

[1]) Enthalten in dem am 18. Jänner 1882 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 8.

Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 20. Jänner 1882, womit für den Monat Februar 1882 das Aufgeld bestimmt wird, welches bei Verwendung von Silber zur Zahlung der Zollgebühren zu entrichten ist.

Z. 357-F. M.

Mit Bezug auf den Artikel XIII des Gesetzes vom 27. Juni 1878 (R. G. Bl. Nr. 67) und auf die Verordnung vom 27. December 1878 (R. G. Bl. Nr. 142) wird im Vernehmen mit dem königl. ungarischen Finanzministerium für den Geltungsbereich des erwähnten Gesetzes und für den Monat Februar 1882 festgesetzt, daß in denjenigen Fällen, in welchen bei Zahlung von Zöllen und Nebengebühren, dann bei Sicherstellung von Zöllen statt des Goldes Silbermünzen zur Verwendung kommen, ein Aufgeld von 18 Percent in Silber zu entrichten ist.

Wien, am 20. Jänner 1882.

Anhang.

Allgemeines.

— (Pränumerations-Ankündigung auf den Jahrgang 1882 der bei der dalmatinischen Finanz-Landesdirection in Zara redigirten Beilage zum Verordnungsblatte des Finanzministeriums.) Der Pränumerationspreis für den Jahrgang 1882 der bei der k. k. Finanz-Landesdirection in Zara redigirten Beilage zum Verordnungsblatte des k. k. Finanzministeriums wurde für die Abonnenten in Zara auf achtzig Kreuzer und für die auswärtigen Pränumeranten bei portofreier Zustellung auf fünfundneunzig Kreuzer festgesetzt.

Pränumerationen werden beim Finanz-Landesdirections-Oekonomate angenommen.

(Z. 8-V. B., ddo. 9. Jänner 1882.)

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

— (Stempelbehandlung der Empfangsbestätigungen über erfolgte gerichtliche Depositen.) Aus Anlaß einer Anfrage wird im Einvernehmen mit dem k. k. Justizministerium erklärt, daß Empfangsbestätigungen über erfolgte gerichtliche Depositen, sogenannte Recognitionen, welche zur Deckung des Depositenamtes dienen, und dasselbe vor allfälligen Ersatzansprüchen zu sichern bestimmt sind, der in der T. P. 47, lit. c) des Gesetzes vom 9. Februar 1850 angeordneten Gebühr von 50 kr., insoferne nicht nach Scala II eine geringere Gebühr entfällt, unterliegen, ohne Rücksicht darauf, ob mit denselben gleichzeitig auch für den zahlenden Schuldner bestimmte Quittungen beim Gerichte, rücksichtlich beim Depositenamte producirt werden oder nicht.

(Z. 785, ddo. 11. Jänner 1882.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

№ 3. Redigirt im k. k. Finanzministerium. Mittwoch, 8. Februar.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen vom 23. December 1881, betreffend die Durchführung des kaiserlichen Patentes vom 4. September 1852 (R. G. Bl. Nr. 252), über den Hausirhandel. [1])

In Absicht auf die strenge Durchführung des kaiserlichen Patentes vom 4. September 1852 (R. G. Bl. Nr. 252) wird das Nachfolgende verordnet:

Die Bestimmung der Verordnung des bestandenen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten vom 6. October 1855, Z. 6914, mit welcher den Hausirern das Recht eingeräumt worden war, die Jahrmärkte zu besuchen und ihre Waaren auf offenem Stande oder in festen Verkaufsstätten während der Dauer des Jahrmarktes feilzubieten, wird aufgehoben und die Berechtigung der Hausirer auf den Handel im Umherziehen von Ort zu Ort und von Haus zu Haus ohne bestimmte Verkaufsstätte beschränkt.

Die weitere Bestimmung der vorerwähnten Verordnung, mit welcher die vereinigte Ausübung des Hausirhandels und der Marktfirantie als unzulässig erklärt worden ist, bleibt aufrecht.

Die in der Verordnung vom 6. October 1855, Z. 6914, enthaltene Bestimmung, wornach die Anwendung eines bespannten Wagens nur bei dem „Anbieten der Waaren von Haus zu Haus" verboten, dagegen dem Hausirer der Transport seiner Waare von Ort zu Ort mit bespannten Wägen, gemietheten oder eigenen, allgemein gestattet wurde, wird dahin eingeschränkt, daß es den Länderchefs überlassen wird, je nach den Landesverhältnissen ausnahmsweise die obenerwähnte Bewilligung zur Benützung von bespannten Wägen oder von Lastthieren bei dem Hausirhandel von Ort zu Ort im unterstehenden Verwaltungsgebiete oder in einzelnen Theilen desselben und zwar entweder nur für solche

[1]) Enthalten in dem am 15. Jänner 1882 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 2.

Gegenstände, mit welchen ein Hausirhandel sonst gar nicht möglich wäre, oder — wo die Begünstigung des Hausirhandels sich als zweckmäßig darstellt — eventuell auch für andere Artikel zu ertheilen.

Die Bestimmung der erwähnten Verordnung, daß es den Hausirern gestattet sei, sich Waaren durch irgend eine Frachtgelegenheit an einen bestimmten Ort zuführen zu lassen, um dieselben sodann von dort aus von Haus zu Haus herumzutragen, bleibt aufrecht.

Die diesen Waarenvorrath befördernde Fahrgelegenheit selbst zu begleiten, sich denselben also selbst zuzuführen, wird dagegen — in Abänderung jenes Erlasses — hiermit untersagt.

Die Bestimmung des Handelsministerial-Erlasses vom 17. August 1870, Z. 15963, wornach die Hausirer von der Verpflichtung enthoben wurden, ihren Hausirpaß in dem Bezirke der Gewerbsbehörde, von welcher der Paß ausgestellt wurde, von irgend einer Behörde vidiren zu lassen, wird dahin abgeändert, daß zwar die Vidirung seitens der Bezirksbehörde selbst zu unterbleiben, die Vidirung in anderen Städten oder Märkten des betreffenden Bezirkes jedoch, in Gemäßheit des §. 8 des Hausirpatentes, stattzufinden hat.

Taaffe m. p. **Pino** m. p. **Dunajewski** m. p.

Zollbehandlung der für die internationale Kunstausstellung in Wien im Jahre 1882 bestimmten Gegenstände.

Z. 2622.

Die Genossenschaft der bildenden Künstler Wiens veranstaltet in der Zeit vom 1. April bis Ende September 1882 in Wien eine internationale Kunstausstellung.

Um die Beschickung dieser Ausstellung von Seite ausländischer Künstler zu erleichtern, wird gestattet, daß die aus dem Auslande für dieselbe einlangenden Gegenstände dem zollämtlichen Losungsverfahren unterzogen werden, wobei die Bestimmungen des Erlasses vom 9. November 1854, Z. 19501-F. M. (V. Bl. Nr. 83, S. 576) bezüglich der Gegenstände für die Pariser Agricultur- und Industrieausstellung, jedoch in umgekehrter Richtung anzuwenden sind.

Für die Wiederausfuhr der Ausstellungsobjecte nach Beendigung der Ausstellung wird im Allgemeinen eine Präclusivfrist bis Ende December 1882 festgesetzt.

Wien, am 28. Jänner 1882.

Anhang.

Allgemeines.

— (Aenderung in den Steuerbezirken Blansko und Kunstadt.) Anläßlich der mit 1. Jänner 1882 stattgefundenen Ausscheidung der Gemeinden Lang-Lhotta und Bejkowitz aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Blansko und Zuweisung derselben zu dem Bezirksgerichte Kunstadt (R. G. Bl. Nr. 130 vom Jahre 1881) wurden diese Gemeinden mit demselben Zeitpunkte aus dem Steuerbezirke Blansko ausgeschieden und dem Bezirke des Steueramtes in Kunstadt zugewiesen.

(Z. 1525, ddo. 18. Jänner 1882.)

— (Festsetzung des Postrittgeldes im k. ungarischen Postgebiete für den I. Semester 1882.) Das k. ungarische Ministerium für öffentliche Arbeiten und Communicationen hat das Postrittgeld im dortigen Gebiete per Pferd und Myriameter für den I. Semester 1882 wie folgt, festgesetzt:

im Budapester Postbezirke	mit — fl.	79 kr.
„ Preßburger „	„ — „	90 „
„ Oedenburger „	„ — „	81 „
„ Kaschauer „	„ — „	80 „
„ Großwardeiner „	„ — „	80 „
„ Temesvárer „	„ — „	88 „
„ Hermannstädter „	„ — „	76 „
„ Agramer „ und zwar:		
a) im Littorale und im Zengger Bezirke, dann für die Poststation Fiume	„ — „	92 „
b) im Licca-Ottočaner Grenzdistricte	„ — „	90 „
c) „ Ogulin-Sluiner „	„ 1 „	4 „
d) in den croatischen Comitaten und im Banaldistricte .	„ — „	96 „
e) in den slavonischen Comitaten, dann im Gradiscaner, Brooder und Peterwardeiner Grenzdistricte . .	„ 1 „	4 „

Die Gebühr für einen gedeckten Stationswagen wird auf die Hälfte, für einen ungedeckten Wagen auf den vierten Theil, für einen ordinären Wagen auf den achten Theil des für Ein Pferd und Einen Myriameter entfallenden Rittgeldes festgesetzt.

Das Postillons-Trinkgeld beträgt:

a) bei Beförderung leerer Aerarialwägen per Wagen und Myriameter . . . . 12 kr.
b) bei Staffetten per Pferd und Myriameter . . . . 14 „
c) bei Malleposten, Personenfahrten und Separat-Eilfahrten per Pferd und Myriameter . 15 „
d) bei gewöhnlichen Extraposten per Pferd und Myriameter . . . . 24 „
e) bei couriermäßigen Extraposten per Pferd und Myriameter . . . . 30 „
f) bei Packfahrten per Pferd und Myriameter . . . . 10 „

Das Schmiergeld beträgt bei Extraposten bei Verwendung eigener Schmiere per Poststation . . . . 7 „
bei Verwendung von Stationsschmiere per Poststation . . . . 14 „

(Z. 1824, ddo. 29. Jänner 1882.)

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

— (Behandlung der Gesuche um die Concession zur Fortsetzung des Kleinverschleißes mit gebrannten geistigen Getränken.) Aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage wurde im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und des Handels ausgesprochen, daß die im Grunde des §. 7 des Gesetzes vom 23. Juni 1881 (R. G. Bl. Nr. 62) überreichten Gesuche um die Concession zur Fortsetzung des vor der Kundmachung dieses Gesetzes gewerbsmäßig betriebenen Kleinverschleißes mit gebrannten geistigen Getränken unter die Tarifpost 43, lit. b 1 des Gesetzes vom 13. December 1862 fallen.

(Z. 2586, ddo. 27. Jänner 1882.)

— (Unmittelbare Gebührenentrichtung für Dienstverleihungen.) Im Sinne des §. 28 des Gesetzes vom 9. Februar 1850 wird der „Sparcasse der Gemeinde Sechshaus die unmittelbare Entrichtung der für die Verleihung von entgeltlichen Aemtern und Dienstposten der Functionäre, Beamten und Diener, dann von Dienstesveränderungen nach Tarifpost 40 des Gesetzes vom 13. December 1862 entfallenden Gebühren gestattet.

(Z. 39767 ex 1881, ddo. 28. Jänner 1882.)

— (Unmittelbare Gebührenentrichtung für Dienstverleihungen.) Im Sinne des §. 28 des Gesetzes vom 9. Februar 1850 wird der „Actiengesellschaft-Spinnfabrik Teesdorf" in Wien die unmittelbare Entrichtung der für die Verleihung von entgeltlichen Aemtern und Dienstposten der Functionäre, Beamten und Diener (einschließlich des Wahlactes der Mitglieder des Verwaltungsrathes), dann von Dienstesveränderungen nach Tarifpost 40 des Gesetzes vom 13. December 1862 entfallenden Gebühren gestattet.

(Z. 39210 ex 1881, ddo. 21. Jänner 1882.)

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 3. Februar 1882 dem Ministerialrathe im Finanzministerium Georg Walach in Anerkennung seiner vorzüglichen Dienstleistung taxfrei das Ritterkreuz des Leopold-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 663-F. M., ddo. 4. Februar 1882.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 1. Februar 1882 den Generalinspector und Hofrath Dr. Josef Krückl zum Generaldirector der Tabakregie allergnädigst zu ernennen geruht. (Z. 637-F. M., ddo. 4. Februar 1882.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 21. Jänner 1882 dem pensionirten Ober-Finanzrathe und Finanz-Bezirksdirector Carl Herrmann den Titel und Charakter eines Hofrathes taxfrei allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 2416, ddo. 26. Jänner 1882.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 28. Jänner 1882 den mit dem Titel und Charakter eines Ober-Finanzrathes bekleideten Finanzrath der Direction der Staatsschuld Dr. Adalbert Plaminger zum Ober-Finanzrathe und Vorstande der Direction der Staatsschuld allergnädigst zu ernennen geruht. (Z. 554-F. M., ddo. 30. Jänner 1882.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 16. Jänner 1882 dem pensionirten Finanz-Obercommissär Johann Seydler in Anerkennung seiner vieljährigen treuen und ersprießlichen Dienstleistung den Titel und Charakter eines Finanzrathes taxfrei allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 1903, ddo. 22. Jänner 1882.)

Ernennungen.

Vom Finanzministerium.

Der Finanzsecretär bei der königl. ungarischen Finanzdirection in Fünfkirchen Josef Sust wurde zum Finanz-Obercommissär für den Bereich der Finanz-Landesdirection in Brünn ernannt. (Z. 40161 ex 1881, ddo. 2. Februar 1882.)

Der Finanzprocuraturs-Adjunct Dr. Franz Domluwil wurde zum Secretär bei der Finanzprocuratur in Brünn ernannt. (Z. 39588 ex 1881, ddo. 2. Februar 1882.)

Der Steuerinspector Vincenz Heldenberger wurde zum Steuer-Oberinspector für den Bereich der Finanzdirection in Salzburg ernannt. (Z. 40528 ex 1881, ddo. 2. Februar 1882.)

Eine im Status der alpinen Salinenverwaltungen erledigte Kanzlistenstelle wurde dem Postassistenten August Hilber verliehen und Hallstadt als dessen Dienstort bestimmt, (Z. 33205 ex 1881, ddo. 25. Jänner 1882.)

Von der Generaldirection der k. k. Tabakregie.

Der Conceptspraktikant Ernst Derflinger zum Concipisten bei der k. k. Generaldirection der Tabakregie.

Von der Finanz-Landesbehörde in:

Klagenfurt: Der Kassier Leopold Skaberna zum Controlor in der IX. Rangsclasse in definitiver und der Zollamts-Official Lorenz Madritsch zum Cassier in der IX. Rangsclasse in provisorischer Eigenschaft bei dem Landes-Zahlamte in Klagenfurt.

Prag: Die Steueramts-Controlore Johann Hellmuth und Franz Josef Kassekert zu Steuereinnehmern IX. Rangsclasse, die Steueramts-Adjuncten Johann Pelikan und Alois Fichtner zu Steueramts-Controloren X. Rangsclasse.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

№ 4. Redigirt im k. k. Finanzministerium. Samstag, 11. Februar.

Allgemeines.

Verordnung der Minister des Handels und der Finanzen vom 7. Februar 1882, betreffend die Fortdauer der provisorischen Handelsconvention mit Frankreich vom 20. Jänner 1879. [1])

Z. 714-F. M.

Im Einvernehmen mit der königl. ungarischen Regierung wird hiemit kundgemacht, daß die provisoriche Handelsconvention mit Frankreich vom 20. Jänner 1879 (R. G. Bl. Nr. 25; V. Bl. Nr. 18), welche mittels der Erklärungen vom 20. November 1879 (R. G. Bl. Nr. 141; V. Bl. Nr. 53) auf unbestimmte Zeit verlängert wurde und deren Geltungsfrist gemäß der Verordnung vom 7. November 1881 (R. G. Bl. Nr. 126; V. Bl. Nr. 51 und 54) am 8. Februar 1882 enden sollte, in Folge einverständlicher Verlegung dieses Termines, bis 15. Mai 1882 in Wirksamkeit bleibt.

Verordnung des Ministeriums für Landesvertheidigung im Einvernehmen mit den betheiligten Centralstellen vom 27. Jänner 1882, zur Ausführung des §. 15 des Gesetzes vom 19. April 1872 über die Verleihung von Anstellungen an ausgediente Unterofficiere. [2])

Bei abweislicher Erledigung der Competenzgesuche von anspruchsberechtigten Bewerbern ist in dem bezüglichen Bescheide bestimmt anzugeben, ob die fragliche Dienststelle einem anderen anspruchsberechtigten Unterofficier, beziehungsweise einem activen oder quiescirten Beamten, oder aber in Ermanglung geeigneter Anspruchsberechtigter einem andern nicht anspruchsberechtigten Competenten verliehen wurde.

[1]) Enthalten in dem am 8. Februar 1882 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 16

[2]) Enthalten in dem am 1. Februar 1882 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 12.

Falls der Bittsteller die für die angestrebte Dienststelle erforderliche Befähigung überhaupt nicht besitzt, oder eine und die andere der Bedingungen nicht nachgewiesen haben sollte, ist demselben in dem Bescheide lediglich der betreffende Grund bekannt zu geben.

Eventuelle Anfragen über Bescheide, welche nicht derart bestimmt lauten sollten, daß hieraus hervorgeht, ob die Besetzung der erledigt gewesenen Dienststelle gesetzmäßig stattgefunden hat, sind von den Anstellungswerbern durch deren competente Behörden im Dienstwege an das Reichs-Kriegsministerium, beziehungsweise an das Ministerium für Landesvertheidigung zu leiten, durch welche die Erhebungen im Wege der betheiligten Centralstellen, — sowie die resultirenden Bescheide vermittelt werden.

Welsersheimb m. p.

Anhang.

Allgemeines.

— (Umwechslung unbrauchbarer und Vergütung beschädigter Staatsnoten.) Aus Anlaß der Hinausgabe der Staatsnoten à 5 fl. in neuer Form wurden die für die Umwechslung unbrauchbarer, beziehungsweise für die Vergütung beschädigter Staatsnoten bestehenden Vorschriften theilweise abgeändert, und ist den betheiligten k. k. Cassen und Aemtern der von denselben bei den erwähnten Amtshandlungen in Hinkunft zu beobachtende Vorgang durch die nachstehende von dem k. und k. Reichs-Finanzministerium verfaßte neue Instruction vorgezeichnet worden.

(Z. 2342, ddo. 30. Jänner 1882.)

ad $\frac{4452}{\text{R. F. M.}}$ ddo. 19. December 1881.

Instruction

für die

mit der Umwechslung unbrauchbarer, beziehungsweise mit der Vergütung beschädigter Staatsnoten betrauten Cassen und Aemter mit besonderer Rücksichtnahme auf die neuen Staatsnoten à 5 fl., ddo. 1. Jänner 1881.

A. Umwechslung unbrauchbarer Staatsnoten.

§. 1. Der Vorgang bei der Umwechslung der für den allgemeinen Verkehr unbrauchbar gewordenen Staatsnoten à 5 fl., ddo. 1. Jänner 1881, ist verschieden, je nachdem die Unbrauchbarkeit derselben durch Abnützung oder mit Absicht herbeigeführt wurde.

§. 2. Durch Abnützung unbrauchbar gewordene, jedoch in allen Theilen vollständige Staatsnoten sind — soferne über deren Echtheit kein Zweifel besteht, — von den mit der Umwechslung der Staatsnoten betrauten k. k. Cassen und Aemtern unter Beobachtung der Bestimmungen der vom bestandenen k. k. Finanzministerium am 21. Jänner 1867, Z. $\frac{54165}{3172}$ erlassenen Instruction gegen Staatsnoten derselben Kategorie, oder Staatsnoten anderer Appoints mit dem vollen Nominalbetrage umzuwechseln und hiebei die etwa darunter befindlichen brauchbaren Noten behufs weiterer Verwendung genau auszuscheiden.

§. 3. Die unbrauchbaren Staatsnoten I. Emission sind von denen der II. Emission zu trennen und in abgesonderten Packeten, beziehungsweise Bunden zur Tilgung abzuführen.

§. 4. Staatsnoten zu 5 fl., ddo. 1. Jänner 1881, aus deren Beschaffenheit selbst sich ergibt, daß dieselben mit Absicht einer Veränderung unterzogen wurden, dürfen nach der Bestimmung des Absatzes 4 der Kundmachung des k. und k. Reichsfinanzministeriums vom 23. September 1881 (R. G. Bl. Nr. 111 und V. Bl. Nr. 43) von den Staatscassen und Aemtern in Zahlung nicht angenommen werden, sondern sind durch dieselben an die k. und k. Reichscentral-Casse in Wien behufs Prüfung der Echtheit und deren Umwechslung gegen Ersatz der Erzeugungs- und Manipulatioskosten einzusenden. Diese Kosten werden mit fünf Kreuzer per Stück berechnet und von dem Umwechslungsbetrage bei Uebersendung desselben durch die Reichscentral-Casse in Abzug gebracht werden.

B. Vergütung beschädigter Staatsnoten.

§. 5. Beschädigte Staatsnoten, an welchen einzelne Theile des Randes, der Zeichnung oder des Schriftfeldes fehlen, werden nur mit jenem Betrage eingelöst, welcher auf die unversehrt vorhandenen Theile der Staatsnote entfällt. Staatsnoten, welche derart beschädigt sind, daß nur auf einer Seite (der deutschen oder der ungarischen) einzelne Theile des Gesammtbildes fehlen, sind so zu behandeln, als ob diese Theile auf beiden Seiten der Staatsnote abgängig wären.

§. 6. Zum Behufe der Bemessung der Vergütung für beschädigte Staatsnoten à 5 fl. ddo. 1. Jänner 1881, wird das Format derselben in 100 gleiche Felder getheilt. Die Eintheilung in diese Felder geschieht durch Auflegen von Netzen, welche in rechteckige Rahmen gespannt und so construirt sind, daß der innere Umfang des Rahmens das Format der Staatsnote genau umgrenzt und dieses durch horizontal und vertical gezogene Fäden in je 10 gleich weite Abstände getheilt wird, wodurch 100 gleichförmige viereckige Felder gebildet werden.

§. 7. Jedes Feld, dessen Raum durch die unter das Netz gelegte Staatsnote à 5 fl. nicht wenigstens bis zur Hälfte ausgefüllt wird, ist mit fünf Kreuzer von dem ganzen Nominalbetrage der Staatsnote in Abzug zu bringen. Fehlende Theile, welche an den Berührungspunkten von zwei oder mehreren Feldern liegen, sind nicht mit den für die einzelnen Felder entfallenden Theilbeträgen zu veranschlagen, sondern mit jenem Betrage in Abzug zu bringen, welcher den fehlenden Theilen zusammengenommen entspricht.

§. 8. Der erfolgte Vergütungsbetrag ist auf jeder Seite der beschädigten Staatsnote — wo möglich auf der oberen Hälfte — deutlich ersichtlich zu machen.

§. 9. Staatsnoten, welche von Parteien in bereits durchgeschlagenem Zustande überreicht werden, sowie Staatsnoten, über deren Echtheit ein Zweifel obwaltet oder deren Beschädigungsart die Anwendung des im §. 7 aufgestellten Bemessungsmaßstabes nicht zuläßt, wie z. B. aufgeklebte, verkohlte, durch Fäulniß zerstörte, mit Fett, Oel oder Säuren übergossene oder von Mäusen in unmeßbare Theile zernagte, dann solche Staatsnoten, aus welchen Streifen herausgeschnitten, oder welche aus zwei oder mehreren Streifen zusammengesetzt sind, sind in der, in den §§. 3 und 5 der vom k. und k. Reichsfinanzministerium unterm 25. November 1869, Z. $\frac{8543}{\text{R. F. M.}}$ (V. Bl. Nr. 43, S. 248) erlassenen Instruction vorgeschriebenen Weise — jedoch von den Staatsnoten der I. Emission getrennt — dem Reichsfinanzministerium vorzulegen.

§. 10. Die in den §§. 6, 7, 8, 9 und 10 der erwähnten Instruction enthaltenen Bestimmungen in Betreff

des Termines, binnen welchem die mit der Vergütung beschädigter Staatsnoten betrauten Cassen und Aemter, die Bemessung und Auszahlung der Vergütungsbeträge vorzunehmen haben, dann in Betreff der Behandlung der, der Vergütungsbemessung unterzogenen beschädigten Staatsnoten, sowie in Betreff der Einsendung derselben und der Verrechnung der ausgezahlten Vergütungsbeträge,

endlich in Betreff der Einbringung von Ersätzen aus Ueberzahlungen, finden auch rücksichtlich der Staatsnoten à 5 fl., ddo. 1. Jänner 1881, volle Anwendung.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 4. Februar 1882 dem Amtsdiener im Finanzministerium Nicolaus Metz anläßlich seiner Versetzung in den bleibenden Ruhestand in Anerkennung seiner vieljährigen, treuen und eifrigen Dienstleistung das silberne Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 694-F. M., ddo. 6. Februar 1882.)

Ernennungen

Vom Finanzministerium.

Der Finanzwachcommissär Emanuel Prochaska wurde zum Finanzwachobercommissär in der IX. Rangsclasse und der Finanzwachrespicient Sigmund Schlesinger zum Finanzwachcommissär in der X. Rangsclasse in Niederösterreich ernannt. (Z. 3460, ddo. 6. Februar 1882.)

Der Steueramtsadjunct bei der Bezirkshauptmannschaft in Przemisl Jacob Schenker wurde zum Rechnungsofficial in der X. Rangsclasse im Personalstande der Rechnungs- und Fachrechnungsdepartements des Finanzministeriums ernannt. (Z. 1033, ddo. 3. Februar 1882.)

Von der Generaldirection der Tabakregie:

Die Officiale Ignaz Ritter v. Stebnicki, Adalbert Soćsak, Anton Domkař und Emil Giovanoli zu Adjuncten;

die Assistenten Johann v. Larcher, Carl Freiß, Moriz Topolansky und Alois Jäger zu Officialen;

die Praktikanten Hugo Frank, Wilhelm Ender, Alois Jungwirth, Leopold Hofer und Johann Hrazky zu Assistenten — im Stande der gemeinschaftlichen Dienstesstellen.

Der Assistent Anton Hartmannsgruber zum Official der k. k. Tabakregie.

Von der Finanz-Landesbehörde in:

Brünn: Der Tabak- und Stempelverschleiß-Magazinscontrolor Hermann Stehlik zum Verwalter beim k. k. Tabak- und Stempelverschleiß Magazine in Göding in der IX. Rangsclasse. — Der Zollamts-Assistent Kamillo Palleta zum Zollamts-Official in der X. und der Finanzwach-Oberaufseher Johann Knettner zum Zollamts-Assistenten in der XI. Rangsclasse.

Innsbruck: Der Rechnungsassistent Josef Flaim zum Rechnungsofficial in der X. Rangsclasse und die Rechnungspraktikanten Rudolf Falger und Josef Micheletti zu Rechnungsassistenten in der XI. Rangsclasse.

Lemberg: Die Finanzconcipisten Emil Kordasiewicz, Leopold Majewski, Adolf Herbert, Julian Nestorowicz und Carl Jarosiewicz zu Finanzcommissären.

Prag: Der Rechnungsofficial Constantin Andres zum Steuerinspector in der IX. Rangsclasse.

Troppau: Der Finanzconcipist Johann Straube wurde zum Finanzcommissär und der Concepts-praktikant Robert Wolf zum Finanzconcipisten ernannt.

Zara: Der Concipient Dr. Peter Botteri zum Concipisten bei der dalmatinischen Finanzprocuratur in der X. Rangsclasse.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

№ 5. Redigirt im k. k. Finanzministerium. **Montag, 20. Februar.**

Allgemeines.

Gesetz vom 9. Februar 1882, betreffend einige Abänderungen der Gebäudesteuergesetze. [1])

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes verordne Ich, wie folgt:

§. 1.

Die Hauszinssteuer, wie solche nach den mit dem kaiserlichen Patente vom 23. Februar 1820 festgestellten Grundsätzen in den in diesem Patente und den Allerhöchsten Entschließungen vom 30. Juni 1823, 16. April 1839, 25. Juni 1844 und 7. October 1851 bezeichneten Orten umzulegen ist, wird in allen im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern auf alle Gebäude ausgedehnt:

a) welche in Orten gelegen sind, in denen sämmtliche Gebäude oder wenigstens die Hälfte derselben und außerdem die Hälfte der Wohnbestandtheile einen Zinsertrag durch Vermiethung abwerfen, oder

b) welche außer diesen Ortschaften gelegen, ganz oder theilweise durch Vermiethung benützt werden; von diesen letzteren haben jedoch die nicht mehr als drei Wohnbestandtheile enthaltenden und einer der drei untersten Classen des Hausclassen-Steuertarifes eingereihten Gebäude, welche von dem Eigenthümer bewohnt, und nur zum Theile vermiethet sind, in der Hausclassensteuer zu verbleiben.

§. 2.

Der Ausspruch der Steuerbehörde erster Instanz in Bezug auf die Heranziehung eines Ortes zur Hauszinssteuer ist der betreffenden Gemeindevertretung bekannt zu geben, und steht nicht nur jedem einzelnen Hausbesitzer, sondern auch der Gemeindevertretung der Recurs an die Finanzlandesbehörde unter den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. März 1876 (R. G. Bl. Nr. 28) zu, welche darüber endgiltig entscheidet.

Dieser Recurs hat aufschiebende Wirkung.

[1]) Enthalten in dem am 17. Februar 1882 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 17.

§. 3.

Die mit dem kaiserlichen Patente vom 10. October 1849 Punkt 4 (R. G. Bl. Nr. 412) eingeführte Hauszinssteuer, ferner das auf den Allerhöchsten Entschließungen vom 7. Juni 1855, 20. April 1857 und 3. Mai 1860 beruhende Hauszinssteuer-Aversum bezüglich der im Pomörio der Stadt Triest, dann der außerhalb des Pomöriums von Triest im Territorium gelegenen Gebäude hat zu entfallen.

§. 4.

Von den nach §. 1 zinssteuerpflichtigen Gebäuden, insoferne dieselben bisher der Hausclassensteuer unterlagen, ist diese Steuer für die Dauer der Hauszinssteuerpflicht nicht mehr einzuheben.

§. 5.

Die Veranlagung der Hauszinssteuer erfolgt bezüglich der sämmtlichen nach §. 1 in dieselbe einbezogenen Orte und Gebäude in Gemäßheit der für die Veranlagung der Hauszinssteuer bestehenden Gesetze und der im Einklange mit den Gesetzen stehenden Vollzugsvorschriften.

Bei den nach §. 1, lit. b) hauszinssteuerpflichtigen, theilweise vermietheten Gebäuden ist jedoch an Hauszinssteuer zu entrichten:

a) der Betrag, welcher für die nicht vermietheten Wohnbestandtheile nach dem Tarife B (§. 8) an Hausclassensteuer entfiele, und

b) der Betrag, welcher sich von dem Zinse für die vermietheten Bestandtheile nach dem im §. 6 festgesetzten Ausmaße der Hauszinssteuer ergibt.

In keinem Falle darf jedoch bei den nach §. 1 lit. b), hauszinssteuerpflichtigen Gebäuden die für das ganze Gebäude zu ermittelnde Hauszinssteuer mit einem geringeren Betrage zur Vorschreibung und Einhebung gelangen, als mit der für dieses Haus nach dem Hausclassen-Steuertarife entfallenden Gebühr.

§. 6.

Der Abzug für Erhaltungs- und Amortisationskosten für die nach dem Zinsertrage zu besteuernden Gebäude, wird in den im Verzeichnisse A aufgeführten Städten und Orten mit 15 Percent vom Bruttozinse berechnet. Ausgenommen sind hievon die Stadt Zara und die Stadt Czernowitz (innere Stadt), in welchen, sowie bezüglich aller übrigen hauszinssteuerpflichtigen Orte und Gebäude dieser Abzug mit 30 Percent festgesetzt wird.

Das Ausmaß der Hauszinssteuer wird für die Gebäude in den im Verzeichnisse A aufgezählten Städten und Orten mit $26^2/_3$ Percent des nach Abzug der Erhaltungs- und Amortisationskosten ermittelten steuerbaren reinen Zinsertrages für alle übrigen hauszinssteuerpflichtigen Gebäude mit 20 Percent desselben reinen Zinsertrages festgestellt.

Die in dem Verzeichnisse A nicht aufgezählten Städte und Orte Tirols und Vorarlbergs, welche ganz in die Hauszinssteuer einbezogen werden, und die Gebäude in Tirol und in Vorarlberg außerhalb dieser Orte, welche die Hauszinssteuer bezahlen, sollen nach Abzug von 30 Percent der Erhaltungs- und Amortisationskosten mit 15 Percent des übrig gebliebenen reinen Zinsertrages besteuert werden.

§. 7.

Von Gebäuden, welche im Ganzen oder theilweise aus dem Titel der Bauführung die Befreiung von der Hauszinssteuer genießen, sind 5 Percent des aus diesen Gebäuden erzielten Reinertrages zu entrichten.

Als Reinerträgniß ist jener Betrag anzusehen, welcher sich ergibt, wenn man von dem ganzjährigen Bruttozinsertrage die auf die Erhaltung des Gebäudes gesetzlich zugestandenen Percente und bei ganz hauszinssteuerfreien Gebäuden überdies noch die erweislich im Steuerjahre fällig werdenden Zinsen von den auf dem steuerpflichtigen Objecte versicherten Capitalien in Abzug bringt.

In allen übrigen Beziehungen wird diese Steuer der Hauszinssteuer gleichgestellt.

§. 8.

Das Ausmaß der Steuergebühr von den nach der Anzahl der Wohnbestandtheile zu besteuernden Gebäuden (Hausclassen-Steuerobjecte) wird für sämmtliche im Reichsrathe vertretene Königreiche und Länder durch den beigefügten Tarif B festgesetzt.

§. 9.

Die Einreihung der nach §. 8 steuerpflichtigen Gebäude in die Tarifsclassen wird von der Steuerbehörde erster Instanz auf Grund des Hausclassen-Steuerkatasters mit Rücksichtnahme auf die in demselben ausgewiesene Anzahl der Wohnbestandtheile (§. 22 des kaiserlichen Patentes vom 23. Februar 1820) die Einreihung der Gebäude in Tirol und Vorarlberg in Gemäßheit der für die Hausclassensteuer überhaupt bestehenden Gesetze und der im Einklange mit denselben stehenden Vollzugsvorschriften vorgenommen.

§. 10.

Gebäude in Triest, Tirol und Vorarlberg, welche bereits vor dem Eintritte der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes einen gesetzlichen Anspruch auf eine zeitliche Steuerbefreiung erworben haben, bleiben für die Dauer derselben auch von der Entrichtung der durch dieses Gesetz eingeführten Hauszins- und Hausclassensteuer befreit.

§. 11.

Die bereits der Besteuerung unterliegenden Gebäude im Lande Salzburg, welche weniger als 15 und mehr als 3 Wohnbestandtheile enthalten, dann in Dalmatien jene bereits besteuerten Gebäude, welche weniger als 6 Wohnbestandtheile enthalten, haben nur den halben Betrag der in dem Classentarife B festgestellten Sätze zu entrichten.

Die für Salzburg giltigen Normen haben auch in Tirol und Vorarlberg für jene Gebäude in Anwendung zu kommen, welche mit dem 1. Jänner 1882 in die Besteuerung einbezogen werden.

Die Bestimmung des Alinea 1 gilt auch für alle Neu-, Zu- und Umbauten in Dalmatien, Salzburg, Tirol und Vorarlberg, welche bis zum Schlusse des Jahres 1881 vollendet und benützbar gemacht wurden.

Alle Gebäude, die vom Beginne des Jahres 1882 in den genannten Ländern um-, zu- oder neugebaut werden, haben nach Vollendung der gesetzlich bewilligten Steuerfreijahre (R. G. Bl. Nr. 39 vom Jahre 1880) nach dem Tarife B den vollen Steuersatz zu entrichten.

§. 12.

Der mit dem kaiserlichen Patente vom 10. October 1849 (Punkt 5, R. G. Bl. Nr. 412) angeordnete außerordentliche Zuschlag wird nicht mehr eingehoben, es bleibt jedoch das im Punkt 6 dieses Patentes den Hausbesitzern eingeräumte Abzugsrecht bei Zahlungen, die sie an Zinsen oder anderen jährlichen Leistungen von den auf ihrem Hausbesitze haftenden Schulden zu entrichten haben, auch fernerhin für die Dauer der Wirksamkeit des Einkommensteuerpatentes vom 29. October 1849 (R. G. Bl. Nr. 439) aufrecht und tritt sohin in den Bestimmungen des §. 13 dieses Patentes keine Aenderung ein.

§. 13.

Als der mindeste Betrag, mit welchem der Werth eines der Hauszinssteuer unterliegenden Gebäudes nach §. 50 des Gesetzes vom 9. Februar 1850 (R. G. Bl. Nr. 50) und der einschlägigen gesetzlichen Nachtragsbestimmungen angenommen werden darf, hat in jenen Fällen, in welchen dieser Werth nach den Verhältnissen eines dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes folgenden Zeitpunktes zu bestimmen ist, das Sechzigfache des vollen Ausmaßes der im §. 6 festgestellten Hauszinssteuer zu gelten.

§. 14.

In Tirol und Vorarlberg ist die Hauszins- und Hausclassensteuer, sowie die Steuer von Gebäuden, welche aus dem Titel der Bauführung die zeitliche Befreiung von der Hauszinssteuer genießen, in Vier gleichen Raten am 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November jeden Jahres zu entrichten.

In den übrigen Ländern bleiben die für diese Steuern festgesetzten Einzahlungstermine aufrecht.

§. 15.

In Ansehung der auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes eintretenden Steuersätze werden nachstehende Uebergangsperioden bestimmt:

1. für die Hauszinssteuer in Zara ein Jahr;
2. für die Hauszinssteuer der Stadt Salzburg zwei Jahre;
3. für die Hauszinssteuer in Czernowitz fünf Jahre;
4. für die Hauszinssteuer in Triest dreizehn Jahre;
5. für die Hauszinssteuer in Tirol und Vorarlberg zehn Jahre;
6. für die Hausclassensteuer im Lande Salzburg rücksichtlich der in die I. bis zur VII. Tarifsclasse eingereihten Gebäude zehn Jahre;
7. für die Hausclassensteuer in Dalmatien rücksichtlich der in der I. bis zur XI. Tarifsclasse eingereihten Gebäude zehn Jahre;
8. die Hausclassensteuer wird in Tirol und Vorarlberg für das Jahr 1882 gar nicht umgelegt; dann hat für diese Steuer in diesen beiden Ländern eine Uebergangsperiode von zehn Jahren anzufangen.

Das Ausmaß der Steuergebühr für die in die Uebergangsperiode fallenden Jahre ist in der Tabelle C festgesetzt.

§. 16

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Die Bemessung der Steuer beginnt nach diesem Gesetze mit dem 1. Jänner 1882.

§. 17.

Der Finanzminister ist mit dem Vollzuge des Gesetzes beauftragt.

Wien, am 9. Februar 1882.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. **Dunajewski** m. p.

Beilage A.

Verzeichniß

der Städte und Orte, für welche das Ausmaß der Hauszinssteuer mit $26^2/_3$ Percent berechnet wird.

Land	Landeshauptstädte und andere Orte	Land	Landeshauptstädte und andere Orte
Nieder-Oesterreich	Wien: dann die Ortschaften in der Umgebung Wien's, als: Baden sammt Alland und Thurngasse, Guttenbrunn, Unter-Döbling, Weinhaus, Heiligenstadt, Ober-Döbling, Hernals, Neu-Lerchenfeld, Unter-Meidling, Wilhelmsdorf, Hietzing, Sechshaus, Gaudenzdorf, Fünfhaus, Währing, Ober-Meidling, Penzing, Rudolfsheim (vormals Rustendorf, Reindorf und Braunhirschen).	**Krain**	Laibach sammt Vorstädten.
		Küstenland	Triest (Pomörium), Görz sammt Stadtbezirk.
		Dalmatien	Zara.
Ober-Oesterreich	Linz sammt Vorstädten: Urfahr, Markt	**Böhmen**	Prag sammt Wischehrad. Die Badeorte: Teplitz, Schönau, Karlsbad, Marienbad, Franzensbad.
Salzburg	Salzburg sammt den Vorstädten: Nonthal, Müllu und Aeußerer Stein; dann die Ortschaften: Froschheim, Mönchsberg, Lehen, Riedenburg und Schallmoos	**Mähren**	Brünn sammt Vorstädten. Olmütz.
		Schlesien	Troppau (innere Stadt).
Tirol	Innsbruck sammt Wilten.	**Galizien**	Lemberg. Krakau.
Steiermark	Graz sammt Vorstädten.	**Bucowina**	Czernowitz (innere Stadt).
Kärnten	Klagenfurt sammt Vorstädten.		

Beilage B.

Hausclassentarif.

Für ein Haus mit einer Anzahl von Wohnbestandtheilen	Classe	fl.	kr.
40—36	I.	220 fl.	— kr.
35—30	II.	180 „	— „
29—28	III.	150 „	— „
27—25	IV.	125 „	— „
24—22	V.	100 „	— „
21—19	VI.	75 „	— „
18—15	VII.	50 „	— „
14—10	VIII.	30 „	— „
9— 8	IX.	20 „	— „
7	X.	15 „	— „
6	XI.	10 „	— „
5	XII.	5 „	50 „
4	XIII.	4 „	90 „
3	XIV.	2 „	10 „
2	XV.	1 „	70 „
1	XVI.	1 „	50 „
		— „	75 „ *)

Bei jenen Gebäuden, welche über 40 Bestandtheile enthalten, sind dem Tarifsatze der höchsten Classe für je 1 mehr vorhandenes Bestandtheil zuzurechnen . . . . 5 „ — „

*) Für Rohrhütten, Erdhütten ohne Mauerwerk oder aus bloßem Ruthenflechtwerk oder eingerammten Pflöcken errichtete Hütten, dann für die Morlakenhütten in Dalmatien.

Derselbe ermäßigte Tarifsatz von 75 kr. kann auch für jene Gebäude in Galizien und der Bucowina in Anwendung gebracht werden, welche einzeln und ohne Zusammenhang mit einer Ortschaft liegen und nicht mehr als einen Wohnbestandtheil enthalten.

Die in den Vorarlberger Alpen (meist in Voralpen und Maiensässen) mit den bloßen Alphütten vereinten und nur zeitweise wegen eigenartigen Wirthschaftsbetriebes benützten Wohngebäude sind mit dem halben Satze der betreffenden Tarifsclasse zu besteuern.

Beilage C.

im Jahre	Es sind zu entrichten							
	an der Hauszinssteuer					an der Hausclassensteuer		
	in Zara	in der Stadt Salzburg	in Czernowitz	in Tirol und Vorarlberg	in Triest	in Salzburg rücksichtlich der Häuser der I. bis VII. Classe	in Dalmatien rücksichtlich der Häuser der I. bis XI. Classe	in Tirol und Vorarlberg rücksichtlich aller hausclassensteuerpflichtigen Häuser
	Percente der nach §. 6 sich berechnenden vollen Steuergebühr					Percente der im Tarife B festgestellten Steuersätze . .		
1882	95	90	75	50	35	50	50	. . . . .
1883	100	95	80	55	40	55	55	5
1884	. . . . .	100	85	60	45	60	60	10
1885	. . . . .	. . . . .	90	65	50	65	65	20
1886	. . . . .	. . . . .	95	70	55	70	70	30
1887	. . . . .	. . . . .	100	75	60	75	75	40
1888	. . . . .	. . . . .	. . . . .	80	65	80	80	50
1889	. . . . .	. . . . .	. . . . .	85	70	85	85	60
1890	. . . . .	. . . . .	. . . . .	90	75	90	90	70
1891	. . . . .	. . . . .	. . . . .	95	80	95	95	80
1892	. . . . .	. . . . .	. . . . .	100	85	100	100	90
1893	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	90	. . . . .	. . . . .	100
1894	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	95	. . . . .	. . . . .	. . . . .
1895	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	100	. . . . .	. . . . .	. . . . .

Errichtung einer hauptzollämtlichen Expositur in den hauptstädtischen Lagerhäusern zu Budapest.

Z. 3751.

Nach einer Mittheilung des königl. ungarischen Finanzministeriums ist in dem von der ungarischen Escompte- und Wechslerbank in Budapest am Donauufer in den Lagerhäusern zu Budapest errichteten Freilager, zum Behufe der gefällsämtlichen Behandlung der zoll- und verzehrungssteuerpflichtigen Waaren eine mit den Befugnissen eines Haupt-Zollamtes I. Classe ausgestattete, auch zum Ansageverfahren im Eisenbahnverkehre ermächtigte Expositur des königl. ungarischen Haupt-Zollamtes Budapest errichtet worden, welche ihre Wirksamkeit am 6. Februar 1882 begonnen hat.

Wien, am 9. Februar 1882.

Anhang.

Allgemeines.

— (Aenderung in dem Umfange der Steuerbezirke Leitmeritz und Auscha.) In Folge der mit der Verordnung des Justizministeriums vom 3. December 1881 (R. G. Bl. Nr. 137) kundgemachten Ausscheidung der Gemeinden Kninitz, Tünscht und Taucherschin aus dem Sprengel des städtisch-delegirten Bezirksgerichtes Leitmeritz und deren Zuweisung zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Auscha werden die gedachten Gemeinden vom 1. Juni 1882 an aus dem Steuerbezirke Leitmeritz ausgeschieden und dem Steueramte Auscha zugewiesen.

(Z. 4081, ddo. 9. Februar 1882.)

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

— (Anerkennung der Zeitschrift: „Prager Handelsblatt" als Fachblatt.) Im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern wurde die an Stelle des mit dem Erlasse vom 29. August 1859, Z. 39924 (V. Bl. Nr. 46) als Fachblatt anerkannten: „Prager Waarenberichtes" von Heinrich Katz in Prag zweimal in der Woche herausgegebene Zeitschrift: „Prager Handelsblatt" als Fachblatt anerkannt.

(Z. 38715 ex 1881, ddo. 25. Jänner 1882.)

Personalnachricht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 10. Februar 1882 den mit dem Titel und Charakter eines Hofrathes bekleideten Ober-Finanzrath Carl Meixner zum wirklichen Hofrathe und Finanz-Landesdirector in Brünn allergnädigst zu ernennen geruht. (Z. 793-F. M., ddo. 12. Februar 1882.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

№ 6. Redigirt im k. k. Finanzministerium. Dienstag, 21. Februar.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 20. Februar 1882, womit für den Monat März 1882 das Aufgeld bestimmt wird, welches bei Verwendung von Silber zur Zahlung der Zollgebühren zu entrichten ist.

Z. 867-F. M.

Mit Bezug auf den Artikel XIII des Gesetzes vom 27. Juni 1878 (R. G. Bl. Nr. 67) und auf die Verordnung vom 27. December 1878 (R. G. Bl. Nr. 142) wird im Vernehmen mit dem königl. ungarischen Finanzministerium für den Geltungsbereich des erwähnten Gesetzes und für den Monat März 1882 festgesetzt, daß in denjenigen Fällen, in welchen bei Zahlung von Zöllen und Nebengebühren, dann bei Sicherstellung von Zöllen statt des Goldes Silbermünzen zur Verwendung kommen, ein Aufgeld von 19½ Percent in Silber zu entrichten ist.

Wien, am 20. Februar 1882.

Anhang.

Allgemeines.

— (Aenderung in dem Umfange der Steuergebiete Habern und Deutschbrod.) In Folge der mit der Verordnung des Justizministeriums vom 3. December 1881 (R. G. Bl. Nr. 136) kundgemachten Ausscheidung der Gemeinde Volešnić aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Habern und Zuweisung derselben zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Deutschbrod, welche am 1. Juni 1882 in Wirksamkeit tritt, wird die genannte Gemeinde mit demselben Zeitpunkte aus dem Steuerbezirk Habern, beziehungsweise aus dem Amtsgebiete der Bezirkshauptmannschaft in Časlau ausgeschieden und dem Steuerbezirke, beziehungsweise Amtsbereiche der Bezirkshauptmannschaft Deutschbrod zugewiesen.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

— (Anerkennung der Zeitschrift: „Prager Zuckermarkt“ als Fachblatt.) Im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern wurde die von dem Vereine der Zuckerindustrie in Böhmen in Prag herausgegebene Zeitschrift: „Prager Zuckermarkt“ als Fachblatt anerkannt.

(Z. 81, ddo. 28. Jänner 1882.)

— (Anerkennung der Wochenschrift: „Neue finanzielle Presse“ als Fachblatt.) Im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern wurde die von Wilhelm Mandl an Stelle der mit dem Erlasse vom 26. März 1881, Z. 8854 (V. Bl. Nr. 15) als Fachblatt anerkannten Zeitschrift: „Der Speculant“ in Wien nunmehr herausgegebene Wochenschrift: „Neue finanzielle Presse“ als Fachblatt anerkannt.

(Z. 1001, ddo. 28. Jänner 1882.)

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 10. Februar 1882 dem Ober-Finanzrathe und Oberinspector der Generaldirection der Tabakregie, Carl Felkl, in Anerkennung seiner vieljährigen und vorzüglichen Dienstleistung den Orden der eisernen Krone dritter Classe mit Nachsicht der Taxen allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 4707, ddo. 16. Februar 1882.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 9. Februar 1882 dem Ober-Finanzrathe und Finanz-Bezirksdirector in Leitmeritz Johann Martin Stingel bei seiner Uebernahme in den nachgesuchten dauernden Ruhestand in Anerkennung seiner vieljährigen, treuen und vorzüglichen Dienstleistung den Titel und Charakter eines Hofrathes mit Nachsicht der Taxen allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 4540, ddo. 15. Februar 1882.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 10. Februar 1882 den Finanzrath Ignaz Hrubant zum Ober-Finanzrathe für den Bereich der Finanz-Landesdirection in Innsbruck allergnädigst zu ernennen, ferner dem Finanzrathe der gedachten Finanz-Landesdirection Dr. Eduard Sauter den Titel und Charakter eines Ober-Finanzrathes taxfrei allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 4681, ddo. 14. Februar 1882.)

Der Finanzminister hat den Ober-Finanzrath Ignaz Hrubant zum Finanz-Bezirksdirector für Brixen und den mit dem Titel und Charakter eines Ober-Finanzrathes bekleideten Finanzrath Dr. Eduard Sauter zum Finanz-Bezirksdirector für Trient bestimmt. (Z. 4681, ddo. 14. Februar 1882.)

Ernennungen.

Vom Finanzministerium.

Der mit dem Titel und Charakter eines Ober-Rechnungsrathes bekleidete Rechnungsrath Ferdinand Schuck wurde zum Ober-Rechnungsrathe und Vorstandsstellvertreter bei dem Rechnungsdepartement der Finanz-Landesdirection in Prag ernannt. (Z. 2668, ddo. 13. Februar 1882.)

Die Steuerinspectoren Carl Schmid und Ludwig Weyringer wurden zu Steuer-Oberinspectoren für den Bereich der Finanz-Landesdirection in Wien ernannt. (Z. 2741, ddo. 12. Februar 1882.)

Der Haupt-Steueramts-Controlor Johann Strojnowski wurde zum Haupt-Steuereinnehmer, dann der Steuereinnehmer Alexius Niedzwiecki und die Steueramts-Controlore Kornel Zaroffe, Peter Nuzikowski und Josef Bourdon zu Haupt-Steueramts-Controloren für den Bereich der Finanz-Landesdirection im Lemberg ernannt. (Z. 3347, ddo. 12. Februar 1882.)

Der Cassier der Finanz-Landescasse in Brünn Johann Lettmayer wurde zum Controlor dieser Casse ernannt. (Z. 846, ddo. 11. Februar 1882.)

Der Adjunct der niederösterreichischen Landes-Hauptcasse Ernst Pokorny wurde zum Hauptcassier bei dieser Casse ernannt. (Z. 29823, ddo. 13. Februar 1882.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

№ 7. Redigirt im k. k. Finanzministerium. Mittwoch, 1. März.

Allgemeines.

Gesetz vom 28. Februar 1882, wegen vorläufiger Einführung von Zollzuschlägen zu einigen Finanzzöllen. [1])

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Zur Sicherung des Ertrages der in der Gesetzesvorlage, betreffend einen neuen österreichisch-ungarischen Zolltarif, beantragten wichtigsten Finanzzölle werden vom 1. März 1882 angefangen für nachstehende, im Zolltarife vom 27. Juni 1878 (R. G. Bl. Nr. 67) unter den Posten 2 a und b, 4 b, 5 und 21 b enthaltenen Waaren bei deren Einfuhrverzollung Zuschläge zu den in diesem Tarife festgesetzten Zöllen eingehoben werden, und zwar:

	per 100 Kilogramm
für Kaffee, roh	16 fl.
„ „ gebrannt	20 „
„ Weinbeeren, getrocknete, Korinthen, Rosinen	6 „
„ Thee	50 „
„ Schaumweine	30 „

§. 2.

Die Einhebung dieser Zollzuschläge (§. 1) endet drei Monate nach ihrem Beginne, soferne nicht schon früher durch einen neuen Zolltarif für die in diesem Gesetze genannten Artikel neue Zollsätze festgesetzt werden sollten.

§. 3.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Finanzminister beauftragt.

Wien, den 28. Februar 1882.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. **Dunajewski** m. p.

[1]) Enthalten in dem am 1. März 1882 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 21.

Gesetz vom 7. Februar 1882, betreffend die Gebührenfreiheit eines von der Stadtgemeinde Triest in Gemeinschaft mit der Handels- und Gewerbekammer in Triest zum Zwecke der Errichtung und des Betriebes der Lagerhäuser im neuen Hafen von Triest aufzunehmenden Anlehens von 1,000.000 fl.[1])

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Interimsscheine, Theilschuldverschreibungen und Coupons der Theilschuldverschreibungen des zufolge Meiner Entschließung vom 1. April 1881 von der Stadtgemeinde Triest in Gemeinschaft mit der dortigen Handels- und Gewerbekammer zum Zwecke der Errichtung und des Betriebes der öffentlichen Lagerhäuser und Güterschuppen im neuen Hafen von Triest aufzunehmenden Anlehens von 1,000.000 fl. werden von der Entrichtung der Stempelgebühren befreit.

§. 2.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Finanzminister beauftragt.

Wien, am 7. Februar 1882.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. **Dunajewski** m. p.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

Zollbehandlung der für die internationale elektrische Ausstellung in Wien im Jahre 1882 bestimmten ausländischen Gegenstände.

Z. 4369.

Im Herbste 1882 und zwar in den Monaten September und October wird zu Wien, in der Rotunde im Prater, eine internationale elektrische Ausstellung stattfinden.

Um die Beschickung dieser Ausstellung von Seite des Auslandes zu erleichtern, wird gestattet, daß die aus dem Auslande für dieselbe einlangenden Gegenstände dem zollämtlichen Losungsverfahren unterzogen werden, wobei die Bestimmungen des Erlasses vom 9. November 1854, Z. 19501-F. M. (V. Bl. Nr. 83, S. 576) bezüglich der Gegenstände für die damalige Pariser Agricultur- und Industrieausstellung, jedoch in umgekehrter Richtung anzuwenden sind.

Für die Wiederausfuhr der Ausstellungsobjecte nach Beendigung der Ausstellung wird im Allgemeinen eine Präclusivfrist bis Ende Jänner 1883 festgesetzt.

Wien, am 16. Februar 1882.

---

[1]) Enthalten in dem am 1. März 1882 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 20.

Anhang.

Allgemeines.

— (Aenderung in dem Umfange der Steuerbezirke Netolitz und Wodnan.) Anläßlich der mit 1. April 1882 erfolgenden Ausscheidung der Gemeinde Chelčič aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Netolitz und Zuweisung derselben zu jenem des Bezirksgerichtes Wodnan (R. G. Bl. Nr. 10) wird die genannte Gemeinde mit demselben Zeitpunkte aus dem Steueramtsbezirke Netolitz, beziehungsweise aus dem Amtsgebiete der Bezirkshauptmannschaft Prachatitz ausgeschieden und dem Steuerbezirke Wodnan, beziehungsweise dem Amtsbereiche der Bezirkshauptmannschaft Pisek zugwiesen. (Z. 4990, ddo. 20. Februar 1882.)

— (Einreichung der Rekurse wider Disciplinarerkenntnisse der Finanz-Landesbehörden.) Aus Anlaß vorgekommener Fälle wird darauf aufmerksam gemacht, daß laut der Vorschrift im §. 14 der kaiserlichen Verordnung vom 10. März 1860 (R. G. Bl. Nr. 64, V. Bl. Nr. 18) die Recurse wider Disciplinarerkenntnisse der Finanz-Landesbehörden nicht im Dienstwege, sondern unmittelbar bei der Finanz-Landesbehörde, welche das Erkenntniß geschöpft hat, einzureichen sind. (Z. 5633, ddo. 20. Februar 1882.)

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 20. Februar 1882 allergnädigst zu gestatten geruht, daß dem Ober-Finanzrathe und Finanzdirector in Czernowitz Jacob Sikora bei seiner Uebernahme in den dauernden Ruhestand die Allerhöchste Zufriedenheit mit seiner vieljährigen treuen und ersprießlichen Dienstleistung bekannt gegeben werde. (Z. 5711, ddo. 24. Februar 1882.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 20. Februar 1882 den Finanzrath der Finanz-Landesdirection in Lemberg Johann Trzcieniecki zum Ober-Finanzrathe und Finanzdirector in Czernowitz allergnädigst zu ernennen geruht. (Z. 5711, ddo. 24. Februar 1882.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 23. Februar 1882 dem Amtsdiener des Finanzministeriums Josef Jakel in Anerkennung seiner mehr als fünfzigjährigen treuen und eifrigen Dienstleistung das silberne Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 997-F. M., ddo. 25. Februar 1882.)

Ernennungen

Vom Finanzministerium.

Im Status der Direction der Staatsschuld wurden ernannt: der mit dem Titel und Charakter eines Finanzrathes bekleidete Directionssecretär Dr. Peter Gregurz zum Finanzrathe in der VII. Rangsclasse, der Directionsconcipist Dr. Eduard Strnad zum Secretär in der VIII. Rangsclasse, dann der dortige Conceptspraktikant Johann Jaggi und der Conceptspraktikant der niederösterreichischen Finanz-Landesdirection Carl Baader zu Concipisten in der X. Rangsclasse. (Z. 1015-F. M., ddo. 25. Februar 1882.)

Der Secretär der Tabak-Hauptfabrik in Laibach Andreas Schaßel wurde zum Inspector der Tabakfabrik in Sacco ernannt. (Z. 3593, ddo. 18. Februar 1882.)

Der Finanzcommissär Johann Gauby wurde zum Finanz-Obercommissär für den Bereich der Finanz-Landesdirection in Graz ernannt. (Z. 5618, ddo. 25. Februar 1882.)

Der Steueramts-Adjunct Josef Sokol in Prag wurde zum Rechnungsofficial mit der X. Rangsclasse im Personalstande der Rechnungs- und Fachrechnungs-Departements des k. k. Finanzministeriums ernannt. (Z. 4396, ddo. 20. Februar 1882.)

Im Personalstande der Rechnungs- und Fachrechnungs-Departements des Finanzministeriums wurden die Rechnungspraktikanten Eduard Hausner, Ludwig Reindl, Josef Gödel, Gustav Weiß, Ludwig Aichmann, Josef Gastfreund, Josef Hajek, Johonn Landsky, Richard Müller, Mathias Schebesta, Salomon Ungar, Alfred Freiherr v. Amelin, Carl Millanz, Carl Schierer, Otto Tiroch, Alfred Hranatsch, Rudolf Kohlstock, Franz Krenn, Johann Heske und Vincenz Pritz zu Rechnungsassistenten in der XI. Rangsclasse ernannt. (Z. 5890, ddo. 22. Februar 1882.)

Von der Finanz-Landesbehörde in:

Graz: Der provisorische Zollamts-Assistent Johann Sěbek in Salzburg zum definitiven Zollamts-Assistenten in Steiermark. — Die Steueramts-Adjuncten Anton Laßbacher und Alexander Duller zu Steueramts-Controloren, dann der Feuerwerker Andreas Stühler und Rechnungsfeldwebel Johann Reisp zu definitiven und der Finanzwach-Oberaufseher Eduard Zeller und die Steueramts-Praktikanten Bruno Bucher, Franz Legwarth, Carl Egghart, Johann Stermscheg, Carl Gaulhofer, Ludwig Trettau und Rafael Dollinschek zu provisorischen Steueramts-Adjuncten. — Der Finanzconcipist Emil v. Haumeder zum Steuerinspector.

Lemberg: Die Finanzconcipisten: Franz Smolka, Marzel Woliński, Ladislaus Dunin, Robert Kratochwila, Ladislaus Gajda, Felix Pliß und Gregor Rudkiewicz zu Steuerinspectoren.

Prag: Die ökonomischen Schätzungsreferenten: Friedrich Knobloch und Wenzel Porsch zu Steueramts-Adjuncten XI. Rangsclasse.

Triest: Der Steueramts-Praktikant Hugo Tejat zum Steueramts-Adjuncten. — Der provisorische Rechnungsassistent Bartholomäus Sarbotsch und der Rechnungspraktikant Emil Marinig zu definitiven Rechnungsassistenten nnd der Rechnungspraktikant Michael Cebochin zum provisorischen Rechnungsassistenten.

Zara: Der Steueramts-Adjunct Friedrich Lanza zum Steueramts-Controlor in der X. Rangsclasse. — Der provisorische Steueramts-Adjunct Georg Radulić zum definitiven Steueramts-Adjuncten in der XI. Rangsclasse.

Buchanzeige.

„Die Normen zur Ausübung des Dienstes der k. k. Steuerämter."

Repertorium über alle auf den steuerämtlichen Dienst und die Personalverhältnisse der Steueramts-Angestellten bis Ende März 1879 erschienenen Gesetze, Instructionen und Bestimmungen mit ihrem ausführlichen Inhalte von Carl Schmid, k. k. Steuerinspector bei der Steueradministration für den I. Bezirk in Wien, zweite umgearbeitete verbesserte und vermehrte Auflage.

Mit einem Anhange enthaltend: die periodischen Eingaben der k. k. Steuerämter, Tabellen über Geld und Couponwerthe, verschiedene Tarife, Rangs-, Gehalts- und Activitätszulagen und Diätenschema für sämmtliche k. k. österreichische Staatsbeamte, Pensionsbestimmungen 2c.

Zu beziehen bei Alfred Hölder, k. k. Hof- und Universitätsbuchhändler, I., Rothenthurmstraße Nr. 15.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

№ 8. Redigirt im k. k. Finanzministerium. Dienstag, 21. März.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 18. März 1882, womit für den Monat April 1882 das Aufgeld bestimmt wird, welches bei Verwendung von Silber zur Zahlung der Zollgebühren zu entrichten ist.

Z. 1319-F. M.

Mit Bezug auf den Artikel XIII des Gesetzes vom 27. Juni 1878 (R. G. Bl. Nr. 67) und auf die Verordnung vom 27. December 1878 (R. G. Bl. Nr. 142) wird im Vernehmen mit dem königl. ungarischen Finanzministerium für den Geltungsbereich des erwähnten Gesetzes und für den Monat April 1882 festgesetzt, daß in denjenigen Fällen, in welchen bei Zahlung von Zöllen und Nebengebühren, dann bei Sicherstellung von Zöllen statt des Goldes Silbermünzen zur Verwendung kommen, ein Aufgeld von 19 ½ Percent in Silber zu entrichten ist.

Wien, am 18. März 1882.

Erweiterung der Verzollungsbefugnisse der Neben-Zollämter in Stagno, Trappano, Trstenik, Ragusa-vecchia und Vallegrande.

Z. 5854.

Die Neben-Zollämter zu Stagno, Trappano, Trstenik, Ragusa-vecchia und Vallegrande in Dalmatien werden zur Eingangsabfertigung von Schwefel (in Stücken und Stangen) auch gemahlen und Schwefelblüthe, ohne Rücksicht auf die Einfuhrmengen ermächtigt.

Wien, am 6. März 1882.

Anhang.

Allgemeines.

— (Aenderung in den Steuerbezirken Drohobyz und Turka.) Anläßlich der eingetretenen Aenderung der Bezirksgerichts-Sprengel Podbuz und Turka (R. G. Bl. Nr. 9 vom Jahre 1882) wird die Gemeinde Swidnik 1. April 1882 aus dem Bereiche der Bezirkshauptmannschaft und des Steueramtes Drohobycz ausgeschieden und dem Steueramte, beziehungsweise der Bezirkshauptmannschaft Turka zugewiesen.

(Z. 6175, ddo. 4. März 1882.)

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

— (Taxen für die von Gerichtsbeamten aufgenommenen Wechselproteste.) Aus Anlaß einer gestellten Anfrage wird erinnert, daß durch die Tarifpost 116 lit. g) des Gesetzes vom 13. December 1862 die bis dahin bestandenen Taxen für die von Gerichtsbeamten aufgenommenen Wechselproteste aufgelassen wurden, und daher in dieser Richtung die Verordnung des Justizministeriums vom 11. Mai 1856 (R. G. Bl. Nr. 82) außer Wirksamkeit getreten ist.

(Z. 5758, ddo. 28. Februar 1882.)

— (Unmittelbare Gebührenentrichtung für die Empfangsbestätigungen über Zinsen von dargeliehenen Capitalien und Vorschüssen auf Pfänder.) Im Sinne des §. 28 des Gesetzes vom 9. Februar 1850 wird bekannt gegeben, daß der „Gemeinde-Sparcasse in St. Johann im Pongau" die unmittelbare Entrichtung der für die Empfangsbestätigungen über Zinsen von dargeliehenen Capitalien und Vorschüssen auf Pfänder entfallenden Gebühren gestattet wurde.

(Z. 4238, ddo. 12. März 1882.)

— (Unmittelbare Gebührenentrichtung für Dienstverleihungen.) Im Sinne des §. 28 des Gesetzes vom 9. Februar 1850 wird der „Hüttenberger Eisenwerks-Gesellschaft" in Wien die unmittelbare Entrichtung der für die Verleihung von entgeltlichen Aemtern und Dienstposten der Functionäre, Beamten und Diener, dann von Dienstesveränderungen nach Tarifpost 40 des Gesetzes vom 13. December 1862 entfallenden Gebühren gestattet.

(Z. 3383, ddo. 13. März 1882.)

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 8. März 1882 den mit dem Titel und Charakter eines Ober-Bergrathes bekleideten Vicedirector des Haupt-Punzirungsamtes, Ferdinand Panocha, zum Regierungsrathe und Director des Haupt-Punzirungsamtes allergnädigst zu ernennen geruht. (Z. 1200-F. M., ddo. 11. März 1882.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 5. März 1882 dem Rechnungsdirector und Vorstande des Rechnungsdepartements der Finanz-Landesdirection in Brünn Carl Tost anläßlich der von ihm angesuchten Versetzung in den dauernden Ruhestand in Anerkennung seiner vieljährigen, treuen und ersprießlichen Dienstleistung taxfrei den Titel und Charakter eines Regierungsrathes allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 7140, ddo. 13. März 1882.)

Ernennungen.

Vom Finanzministerium.

Der Finanz-Obercommissär Johann Gerstgrasser wurde zum Finanzrathe und der Finanzcommissär Ludwig v. Vogl zum Finanz-Obercommissär für den Bereich der Finanz-Landesdirection in Innsbruck ernannt. (Z. 2331, ddo. 2. März 1882.)

Der Finanzconcipist Dr. Johann Vogt wurde zum Finanzcommissär bei der k. k. Lotto-Gefällsdirection ernannt. (Z. 985, ddo. 2. März 1882.)

Im Personalstande der Rechnungs- und Fach-Rechnungsdepartements des Finanzministeriums wurden Rechnungsofficialen mit der X. Rangsclasse ernannt: Die Titular-Rechnungsofficiale Georg Zonazelka, Franz Sknorzil, Franz Schachleitner, Anton Koppalik, Ladislaus Götzl und Rudolf Plohn, die Rechnungsassistenten Wenzel Leixner, Carl Wesp, Ferdinand Stumbauer, der Titular-Rechnungsofficial Ulrich Pißreiter, dann die Rechnungsassistenten Paul Hillinger und Carl Müller. (Z. 6398, ddo. 28. Februar 1882.)

Der Graveurgehilfe im Haupt-Münzamte in Wien, Andreas Neudek, wurde zum Münzgraveur in der X. Rangsclasse dortselbst ernannt. (Z. 5465, ddo. 2. März 1882.)

Der Finanzwach-Respicient Johann Afric wurde zum Finanzwach-Commissär in der X. Rangsclasse in Dalmatien ernannt. (Z. 5514, ddo. 11. März 1882.)

Von der Finanz-Landesbehörde in:

Brünn: Der Finanzprocuraturs-Concipist Dr. Victor Schlemmlein zum Finanzprocuraturs-Adjuncten in der IX. Rangsclasse und der Finanzprocuraturs-Concipient Dr. August Popelka zum Finanzprocuraturs-Concipisten in der X. Rangsclasse bei der k. k. mährisch-schlesischen Finanzprocuratur. — Die Steueramts-Controlore Eduard Kleiber, Peter Christen Josef Orel, Wihelm Gundel und Johann Kodèra zu Steuereinnehmer in der IX. Rangsclasse. — Der k. k. Finanzconcipist Adolf Rannicher zum Finanzcommissär in der IX. Rangsclasse.

Graz: Der Finanzconcipist Constantin Ritter v. Villefort zum Finanzcommissär.

Innsbruck: Der Kanzleiofficial der Finanzprocuratur in Innsbruck Eduard Hecher zum Hilfsämter-Directionsadjuncten mit dem Titel eines Directors in der IX. Rangsclasse, und der quiescirte Zollamtsleiter Josef Winkler zum Kanzleiofficialen in der X. Rangsclasse bei dieser Procuratur.

Klagenfurt: Der Steueramts-Adjunct Gustav Mayer zum Steueramts-Controlor in der X. Rangsclasse.

Laibach: Der provisorische Steueramts-Adjunct Franz Gregorič zum definitiven, und der Rechnungsfeldwebel beim k. k. Reservecommando des Infanterieregiments Freiherrn v. Kuhn Nr. 17, Franz Predalič zum provisorischen Steueramts-Adjuncten.

Lemberg: Der Finanzconcipist Dr. Carl Engel zum Adjuncten und der Concipient Dr. Eugen Jarosch zum Finanzconcipisten bei der k. k. Finanzprocuratur in Lemberg. — Die Conceptspraktikanten Salamon Baczes, Adam Pozakowski, Fortunat Janicki und Stanislaus Prokopowicz, dann der Finanzprocuraturs-Concipient Dr. Rudolf Różycki zu Finanzconcipisten. — Die Steueramts-Adjuncten Ladislaus Scislowski, Ladislaus Nesterowicz, Josef Przybylski, Michael Grabski und Carl Sabuda, dann die Finanz-Conceptspraktikanten Johann Nostkiewicz, Anton Sererin Emisberger und Franz Dziurzyński zu Finanzconcipisten für den directen Steuerdienst.

Prag: Der Rechnungsofficial Josef Lavante zum Rechnungsrevidenten IX. Rangsclasse.

Salzburg: Der Zollamts-Official Ignaz Kaserer zum Zoll-Oberamts-Official, der provisorische Zollamts-Assient Johann Sebek zum Zollamts-Official, der provisorische Zolleinnehmer Johann Redhammer zum provisorischen Zollamts-Assistenten, der Zollamts-Praktikant Rudolf Kment, dann die Finanzwache-Respicienten Josef Böhm und Franz Prossinger zu Zolleinnehmern.

Triest: Der Conceptspraktikant Josef Gini zum Finanzconcipisten. — Der Steueramts-Adjunckt Peter Trevisan zum Steueramts-Controlor.

Wien: Der provisorische Steuerinspector Franz Wittmann zum definitiven, und der Finanzconcipist Gustav Umbauer zum provisorischen Steuerinspector der IX. Rangsclasse. — Der Feldwebel Ludwig Brusser zum Steueramts-Adjuncten der XI. Rangsclasse.

Buchanzeige.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

№ 9. Redigirt im k. k. Finanzministerium. Freitag, 31. März.

Allgemeines.

Finanzgesetz für das Jahr 1882, vom 29. März 1882.[1])

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die gesammten Staatsausgaben für das Jahr 1882 werden auf die Summe von 485,720.951 fl. österr. Währung festgesetzt.

Artikel II.

Die besondere Verwendung und die für die einzelnen Zweige der Verwaltung bewilligten Etatssummen enthält der erste Theil des nachfolgenden Staatsvoranschlages.

Die nach den einzelnen Capiteln, Titeln und Paragraphen dieses Staatsvoranschlages bewilligten Credite dürfen nur zu den in den bezüglichen Capiteln, Titeln und Paragraphen bezeichneten Zwecken, und zwar gesondert für das ordentliche und außerordentliche Erforderniß, verwendet werden.

Artikel III.

Zur Bestreitung der im Artikel I bewilligten Staatsausgaben werden die im zweiten Theile des nachfolgenden Staatsvoranschlages mit der Summe von 448,155.793 fl. österr. Währung festgesetzten Einnahmen der directen Steuern und indirecten Abgaben und der sonstigen Einnahmszweige des Staates bestimmt.

Artikel IV.

Zur Erreichung der im Artikel III festgesetzten Summe der Staatseinnahmen sind die directen Steuern und indirecten Abgaben im Allgemeinen nach den bestehenden Normen einzuheben.

---

[1]) Enthalten in dem am 30. März 1882 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 33.

Bei der Erwerbsteuer und bei der Einkommensteuer ist nebst dem Ordinarium ein außerordentlicher Zuschlag in der Höhe des Ordinariums einzuheben.

Von jenen Steuerpflichtigen, deren Gesammtsteuer-Schuldigkeit an Erwerb- und Einkommensteuer erster Classe oder an Einkommensteuer zweiter Classe im Ordinarium den Betrag von 30 fl. österr. Währung nicht übersteigt, ist der außerordentliche Zuschlag nur in der Höhe von sieben Zehnteln des Ordinariums einzuheben.

Artikel V.

Für die im Laufe des Jahres 1882 zur Rückzahlung fällig werdenden Capitalien der allgemeinen Staatsschuld können, in Ausführung des §. 2 des Gesetzes vom 24. December 1867 (R. G. Bl. Nr. 3 ex 1868), Obligationen der durch das Gesetz vom 20. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 66) creirten, nicht rückzahlbaren einheitlichen Staatsschuld, und zwar in demjenigen Betrage ausgegeben werden, welcher erforderlich erscheint, damit durch die Veräußerung derselben die zur Rückzahlung jener Capitalien nothwendigen Geldmittel beschafft werden.

Für Rechnung dieser Capitalstilgungen sind sofort Obligationen der in Noten verzinslichen Schuld im Betrage von 15,283.500 fl. und der in Silber verzinslichen Schuld im Betrage von 584.200 fl. auszufertigen und dem Finanzminister zu übergeben.

Artikel VI.

Die für das Jahr 1882 zur Ausgabe bewilligten, mit Ablauf desselben entweder gar nicht oder doch nicht vollständig verwendeten Beträge, jedoch mit Ausnahme der Credite des Zollgefälles (Capitel 13), dann der Credite für Gefällsrückgaben bei der Branntwein-, Bier- und Rübenzucker-Erzeugung, welche mit Schluß des Jahres erlöschen, können auch noch bis 31. März des Jahres 1883 zu den in dem gegenwärtigen Finanzgesetze vorgesehenen Zwecken und innerhalb der durch dasselbe festgesetzten Ansätze verwendet werden; doch sind die diesfälligen Leistungen in der Jahresrechnung dem Dienste des Vorjahres zur Last zu schreiben.

Die Bewilligung der auch in den ersten drei Monaten des Jahres 1883 nicht zur Verwendung gelangten Beträge erlischt jedoch mit dem letzten März 1883.

Ausgenommen von dieser Bestimmung sind jene Beträge, welche zur Bedeckung stehender Bezüge, wie Gehalte, Pensionen 2c., oder zur Erfüllung solcher Leistungen bestimmt sind, die sich auf einen giltigen Rechtstitel gründen, wie Zinsen der Staatsschuld 2c.; diese Beträge können bis zum Ablaufe der Verjährungsfrist in Anspruch genommen werden.

Desgleichen sind von der obigen Bestimmung jene Credite ausgenommen, für welche im ersten Theile des nachfolgenden Voranschlages die Verwendungsdauer bis Ende März 1884 eingeräumt ist; dieselben sind jedoch, insoweit sie nicht im Jahre 1882 zur Verwendung gelangen, so zu behandeln, als wenn sie im Voranschlage des Jahres 1883 bewilligt worden wären, und daher auch für den Dienst dieses letzten Jahres zu verrechnen.

Eine Verrechnung von Einnahmen für den Dienst des Vorjahres hat bei dem Zollgefälle (Capitel 19), bei der Verzehrungssteuer von der Branntweinerzeugung, bei der

Verzehrungssteuer von der Biererzeugung, dann bei der Verbrauchsabgabe von der Rübenzuckererzeugung nicht stattzufinden.

Artikel VII.

Der Finanzminister wird ermächtigt, während des Jahres 1882 Objecte des unbeweglichen Staatseigenthumes, deren Schätzungswerth für jedes einzelne den Betrag von 25.000 fl. nicht übersteigt, bis zum Gesammtwerthe von 300.000 fl. ohne vorausgegangene specielle Zustimmung des Reichsrathes gegen bloße nachträgliche Rechtfertigung zu veräußern. Der Finanzminister ist ferner gegen nachträgliche Rechtfertigung ermächtigt, während des Jahres 1882 den im Nutzgenusse von Staatseisenbahnen stehenden Gesellschaften die Bewilligung zum Verkaufe von entbehrlichen Staatseisenbahn-Grundstücken gegen angemessene Entschädigung des Staatsschatzes für das Aufgeben des Eigenthumsrechtes, und zwar auch in jenen Fällen zu ertheilen, in welchen der Schätzungswerth des einzelnen Verkaufsobjectes den Betrag von 25.000 fl. übersteigt.

Artikel VIII.

Werden den Gesammtausgaben per	485,720.951	fl.
die Gesammteinnahmen per	448,155.793	„
entgegengehalten, so ergibt sich ein Abgang von	37,565.158	fl.

Der Finanzminister wird ermächtigt, zur Bedeckung dieses Abganges Obligationen der auf Grund des Gesetzes vom 11. April 1881 (R. G. Bl. Nr. 33), geschaffenen mit fünf vom Hundert in österr. Währ. verzinslichen, nicht rückzahlbaren steuerfreien Schuld zu begeben, eventuell, so lange diese Begebung nicht stattgefunden hat, die nöthigen Beträge im Wege einer im Laufe des Jahres 1882 rückzuzahlenden schwebenden Schuld zu beschaffen.

Artikel IX.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird der Finanzminister beauftragt.

Wien, am 29. März 1882.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. **Ziemiałkowski** m. p. **Falkenhayn** m. p.
Pražák m. p. **Conrad** m. p. **Welsersheimb** m. p.
Dunajewski m. p. **Pino** m. p.

Staatsvoranschlag

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder für das Jahr 1882.

Erster Theil. — Erforderniß.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1883	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1884	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
1			I. Allerhöchster Hofstaat	4,650.000	. . . . .	. . . . .	4,650.000
2			II. Cabinetskanzlei Sr. Majestät 50% .	70.235	. . . . .	. . . . .	70.235
3			III. Reichsrath.				
	1		Herrenhaus	55.600	400	. . . . .	56.000
	2		Abgeordnetenhaus	598.399	2.233	. . . . .	600.632
	3		Delegation	14.000	. . . . .	. . . . .	14.000
	4		Staatsschulden-Controlcommission	12.060	. . . . .	. . . . .	12.060
	5		Bau eines neuen Parlamentshauses	. . . . .	. . . . .	800.000	800.000
			Summe (Capitel 3, Titel 1—5) .	680.059	2.633	800.000	1,482.692
4			IV. Reichsgericht	22.000	. . . . .	. . . . .	22.000
5			V. Ministerrath.				
	1		Ministerraths-Präsidium	140.970	. . . . .	. . . . .	140.970
	2		Dispositionsfond	50.000	. . . . .	. . . . .	50.000
	3		Kosten der officiellen Zeitungen	595.280	. . . . .	. . . . .	595.280
	4		Telegrafen-Correspondenzbureau	94.000	. . . . .	. . . . .	94.000
	5		Verwaltungs-Gerichtshof	130.960	37.000	. . . . .	167.960
			Summe (Capitel 5, Titel 1—5) .	1,011.210	37.000	. . . . .	1,048.210
6			VI. Beitragsleistung zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten.				
	1		An die Reichsfinanzen abzuführender Rest der Zolleinnahmen zur Bedeckung des bosnischen Zoll-Aversums	411.600	. . . . .	. . . . .	411.600
	2		Einkommensteuer des österreichisch-ungarischen Lloyd	275.500	. . . . .	. . . . .	275.500
	3		Beitragsquote zur Bestreitung der gemeinsamen Auslagen	78,083.730	. . . . .	. . . . .	78,083.730
	4		Außerordentliches Heereserforderniß für die Bedürfnisse der in Bosnien und der Hercegovina, dann im Limgebiete stehenden Truppen für das Jahr 1882	9,725.765	. . . . .	. . . . .	9,725.765
	5		Nachtragscredite zu dem gemeinsamen Voranschlage für das Jahr 1881	383.410	. . . . .	. . . . .	383.410
	6		Beitragsquote zur Bestreitung der gemeinsamen Auslagen, und zwar laut genehmigter gemeinsamer Schlußrechnung pro 1879	1,066.625	. . . . .	. . . . .	1,066.625
			Summe (Capitel 6, Titel 1—6) .	89,946.630	. . . . .	. . . . .	89,946.630

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1883	1884	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
7			VII. Ministerium des Innern.				
	1	1	Central-Leitung	454.800	14.200	.....	469.000
		2	Für das versicherungs-technische Bureau	.....	10.000	.....	10.000
	2		Auslagen der Staatspolizei	120.000	.....	.....	120.000
	3		Kosten des Reichsgesetzblattes	56.200	2.800	.....	59.000
	4	1	Politische Verwaltung in den einzelnen Ländern	5,193.080	180.830	.....	5,373.910
		2	Für Epidemie- und Epizootieauslagen	.....	219.000	.....	219.000
	5		Oeffentliche Sicherheit (hierunter 8.644 fl. in Gold)	3,440.400	33.387	.....	3,473.787
			Münzverlust bei obigem Golde (19%)	.....	1.632	....	1.632
			Außerordentliche Polizei-Auslagen in Dalmatien (Malviveuz)	.....	.....	7.000	7.000
	6		Staatsbaudienst	1,133.000	6.000	.....	1,139.000
			Reisekosten aus Anlaß außerordentlicher Straßen- und Wasserbauten	.....	.....	29.500	29.500
	7		Straßenbau:				
		1	Oesterreich unter der Enns	447.000	.....	.....	447.000
		2	Oesterreich ob der Enns	184.000	.....	.....	184.000
			Umlegung der Krumauer Reichsstraße am Neufeldner Berge (letzte Rate)	.....	.....	20.400	20.400
		3	Salzburg	96.000	.....	.....	96.000
			Umlegung der Pinzgauer Reichsstraße am Lieglerbühel oberhalb Piesendorf (1. Rate)	.....	.....	5.000	5.000
		4	Steiermark	270.000	.....	.....	270.000
		5	Kärnten	165.000	.....	.....	165.000
			1. Vollendung der Umlegung der Salzburger Reichsstraße zwischen Lisserhofen und Spital (letzte Rate)	.....	.....	25.928	25.928
			2. Aerarialbeitrag zur Verbesserung der Lessachthalerstraße	.....	.....	3.000	3.000
		6	Krain	120.000	.....	.....	120.000
			Aerarialbeitrag zur Herstellung der Bezirksstraße Idria-Verscevo (1. Rate)	.....	.....	5.900	5.900
		7	Küstenland	99.000	.....	.....	99.000
			1. Umlegung der Kärntnerstraße bei Plava (letzte Rate)	.....	.....	8.900	8.900
			2. Herstellung einer steinernen Brücke über den Wildbach Drgajnsek an der Kärntnerstraße bei Iderska	.....	.....	11.000	11.000
		8	Tirol und Vorarlberg	322.000	.....	.....	322.000
			1. Ausbau der Tonale Straße zwischen Sigmundskron und dem Mendelpasse (3. Rate)	.....	.....	100.000	100.000
			2. Umbau der Etschbrücke bei Sigmundskron (2. Rate)	.....	.....	42.500	42.500
		9	Böhmen	1,050.000	.....	.....	1,050.000
			1. Bau einer eisernen Brücke über die Elbe bei Pardubitz (2. Rate)	.....	.....	40.000	40.000
			2. Bau einer eisernen Brücke über den Beraunfluß bei Beraun (1. Rate)	.....	.....	50.000	50.000
		10	Mähren	237.000	.....	.....	237.000
			Aerarialbeitrag zum Ausbau der Altstadt-Spieglitzer Bezirksstraße (3. Rate)	.....	.....	3.000	3.000
		11	Schlesien	106.000	.....	.....	106.000
			1. Instandsetzung der (in die Aerarial-Erhaltung zu übernehmenden) Bezirksstraße von Niklasdorf an die preußische Grenze	.....	.....	2.300	2.300
			2. Bau einer steinernen Brücke mit eisernem Oberbau über den Oppafluß in Troppau (1. Rate)	.....	.....	15.000	15.000
			Fürtrag	3,096.000	....	332.928	3,428.928

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1883	1884	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Uebertrag .	3,096.000	. . . . .	332.928	3,428.928
7	7	12	Galizien mit Krakau	830.000	. . . . .	. . . . .	830.000
			1. Bau einer stabilen Brücke über den Dunajecfluß bei Zakluczyn (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	30.000	30.000
			2. Bau der Brücke Nr. 86 über den Pruth bei Zeniče (letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	17.500	17.500
		13	Bukowina	86.000	. . . . .	. . . . .	86.000
			Fortsetzung des Baues der Straße von der ungarischen Grenze nächst Kirlibaba bis Jakobeny (10. Rate)	. . . . .	. . . . .	60.000	60.000
		14	Dalmatien	80.000	. . . . .	. . . . .	80.000
			1. Vollendung des Baues der Straßenstrecke Tobolje-Kievo (letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	19.000	19.000
			2. Vollendung der Herstellung der Verbindungsstraße Macarska mit der mitteländischen Reichsstraße über Duare (letzte Rate) .	. . . . .	. . . . .	7.400	7.400
			3. Erhöhung der Straße in der Niederung Pologosa im Zuge der Reichsstraße Metcović-Neum	. . . . .	. . . . .	6.500	6.500
			4. Umlegung des Straßenzuges Knin-Monte-Cavallo (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	5.100	5.100
			Summe (Titel 7, §§. 1—14) .	4,092.000	. . . . .	478.428	4,570.428
	8		Wasserbau:				
		1	Oesterreich unter der Enns	270.000	. . . . .	. . . . .	270.000
			Donaustrombauten	. . . . .	. . . . .	350.000	350.000
		2	Oesterreich ob der Enns	149.000	. . . . .	. . . . .	149.000
			1. Donaustrombauten	. . . . .	. . . . .	50.000	50.000
			2. Innflußbauten	. . . . .	. . . . .	50.000	50.000
			3. Salzachflußbauten	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000
			4. Traunflußbauten	. . . . .	. . . . .	30.000	30.000
		3	Salzburg	37.000	. . . . .	. . . . .	37.000
			Salzach- und Saale-Regulirung	. . . . .	. . . . .	35.000	35.000
		4	Steiermark	37.600	. . . . .	. . . . .	37.600
			Aerarialbeitrag für die Mur-Regulirung (8. Rate)	. . . . .	. . . . .	30.600	30.600
			Aerarialbeitrag für die Sann-Regulirung (6. Rate)	. . . . .	. . . . .	4.000	4.000
		5	Kärnten	6.000	. . . . .	. . . . .	6.000
			Fortsetzung der Drau-Regulirung	. . . . .	. . . . .	25.000	25.000
		6	Krain	10.000	. . . . .	. . . . .	10.000
			Save-Regulirung	. . . . .	. . . . .	20.000	20.000
		7	Tirol und Vorarlberg	60.000	. . . . .	. . . . .	60.000
			1. Inn-Receßbauten	. . . . .	. . . . .	6.000	6.000
			2. Rhein-Correction	. . . . .	. . . . .	25.000	25.000
		8	Böhmen	200.000	. . . . .	. . . . .	200.000
			1. Moldau-Regulirung	. . . . .	. . . . .	45.000	45.000
			2. Elbe-Regulirung	. . . . .	. . . . .	145.000	145.000
			Fürtrag .	769.600	. . . . .	825.600	1,595.200

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1883	1884	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Uebertrag .	769.600	. . . . .	825.600	1,595.200
7	8	9	Mähren	400	. . . . .	. . . . .	400
		10	Schlesien	200	. . . . .	. . . . .	200
		11	Galizien mit Krakau	85.000	. . . . .	. . . . .	85.000
			1. Bauten an der Weichsel	. . . . .	. . . . .	125.000	125.000
			2. „ am Dunajec	. . . . .	. . . . .	20.000	20.000
			3. „ „ San	. . . . .	. . . . .	35.000	35.000
			4. „ „ Dnjester	. . . . .	. . . . .	30.000	30.000
			5. „ an der Premsa	. . . . .	. . . . .	18.000	18.000
			6. „ „ „ Wisloka	. . . . .	. . . . .	5.000	5.000
		12	Bukowina	2.000	. . . . .	. . . . .	2.000
			Regulirung des Pruth bei Bojan	. . . . .	. . . . .	6.000	6.000
			Summe (Titel 8, §§. 1—12) .	857.200	. . . . .	1,064.600	1,921.800
	9		Neubauten der politischen Verwaltung und größere Adaptirungen:				
		1	Für Adaptirungen im ehemaligen Hauptzollamtsgebäude in Laibach	. . . . .	. . . . .	5.270	5.270
		2	Für Herstellungen im Landhause zu Laibach . .	. . . . .	. . . . .	1.300	1.300
		3	Für Adaptirungen im ärarischen Gebäude in Laibach am Valvasor-Platz Nr. 5	. . . . .	. . . . .	3.408	3.408
		4	Für Herstellungen im Nationaltheater zu Innsbruck	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000
		5	Für Herstellungen im Statthaltereigebäude in Prag (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	3.200	3.200
		6	Für den Zubau zum Gemeindehause in Teplitz behufs Unterbringung der dortigen landesfürstlichen Behörden	. . . . .	. . . . .	3.436	3.436
		7	Für Herstellungen im Amtsgebäude zu Kuttenberg	. . . . .	. . . . .	3.600	3.600
		8	Annuität für die Mroekische Realität in Lemberg .	. . . . .	1.400	. . . . .	1.400
		9	„ „ die Realität in Mościska	. . . . .	454	. . . . .	454
		10	„ „ das Theatergebäude in Krakau . .	. . . . .	640	. . . . .	640
		11	Für den letzten Theilbau des Statthaltereigebäudes in Lemberg (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	100.000	100.000
		12	Beitrag zur Wiederherstellung der alten römischen Wasserleitung in Spalato	. . . . .	2.500	. . . . .	2.500
		13	Beitrag zur Herstellung der Wasserleitung in Sebenico	. . . . .	1.500	. . . . .	1.500
			Summe (Titel 9, §§. 1—13) .	. . . . .	6.494	130.214	136.708
			Zusammen (Capitel 7, Titel 1—9) .	15,346.680	474.343	1,709.742	17,530.765
8			**VIII. Ministerium für Landesvertheidigung.**				
	1		Central-Leitung	281.700	7.300	. . . . .	289.000
	2		Landwehr	3,958.000	178.000	. . . . .	4,136.000
	3		Rekrutirungskosten, Commissionskosten in Bequartierungs-Angelegenheiten, dann Reiseauslagen aus Anlaß der Controlversammlungen der Urlauber und Reservemänner, sowie der Pferde-Classification, dann Reiseauslagen aus Anlaß der Militärtax-Bemessung und Auslagen für Drucksorten in dieser Angelegenheit	80.000	. . . . .	. . . . .	80.000
	4		Militärstiftungen	32.700	. . . . .	. . . . .	32.700
	5		Militär-Polizeiwache	80.000	. . . . .	. . . . .	80.000
	6		Gendarmerie	4,254.000	. . . . .	. . . . .	4,254.000
	7		Unterstützung hilfsbedürftiger Familien der aus Anlaß der Ereignisse in Süddalmatien und im Occupationsgebiete einberufenen dauernd Beurlaubten, Reservisten und Landwehrmänner . . .	. . . . .	120.000	. . . . .	120.000
			Summe (Capitel 8, Titel 1—7) .	8,686.400	305.300	. . . . .	8,991.700

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1883	1884	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
9			**IX. Ministerium für Cultus und Unterricht.**				
			A. Centrale.				
	1		Central-Leitung	237.400	40.000	. . . . .	277.400
	2		Schulaufsicht	599.000	. . . . .	. . . . .	599.000
	3		Akademien der Wissenschaften	75.000	2.000	. . . . .	77.000
	4		Museum für Kunst und Industrie und chemisch-technische Versuchsanstalt:				
		1	Museum für Kunst und Industrie	74.700	321	. . . . .	75.021
			Zur Betheiligung an der im Jahre 1882 in Triest stattfindenden landwirthschaftlichen und Industrieausstellung	. . . . .	6.000	. . . .	6.000
		2	Chemisch-technische Versuchsanstalt	9.400	. . . . .	. . . . .	9.400
	5		Subvention dem niederösterreichischen Gewerbevereine für das technologische Gewerbe-Museum in Wien	. . . . .	. . . . .	30.000	30.000
			Zur Betheiligung dieses Museums an der im Jahre 1882 in Triest stattfindenden landwirthschaftlichen und Industrieausstellung .	. . . . .	1.000	. . . . .	1.000
	6		Central-Commission und Direction der administrativen Statistik	72.100	. . . . .	. . . . .	87.100
			Erforderniß für die Drucklegung der Zählungsresultate der Volkszählung 1880	. . . . .	. . . . .	15.000	
	7		Geologische Reichsanstalt	54.300	. . . . .	. . . . .	54.300
	8		Central-Anstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus	25.300	. . . . .	. . . .	25.300
	9		Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale:				
		1	Central-Commission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale . . .	11.030	400	. . . . .	11.430
		2	Auslagen für archäologische Zwecke	9.000	. . . . .	. . . . .	9.000
			Summe (Capitel 9, Titel 1—9) .	1,167.230	49.721	45.000	1,261.951
			B. Cultus.				
	10		Erforderniß der Religionsfonde:				
			a) Ausgaben der Fonde.				
		1	Oesterreich unter der Enns	415.900	. . . . .	. . . . .	427.700
			Neubauten	. . . . .	. . . . .	11.800	
		2	Oesterreich ob der Enns	114.000	. . . . .	. . . . .	118.000
			Beiträge	. . . . .	. . . . .	4.000	
		3	Salzburg	77.000	. . . . .	. . . . .	77.000
		4	Tirol	120.500	. . . . .	. . . . .	124.500
			Bauherstellungen am fürstbischöflichen Seminar in Trient	. . . . .	. . . . .	3.000	
			Beiträge	. . . . .	1.000	. . . . .	
		5	Vorarlberg	10.200	. . . . .	. . . . .	10.200
		6	Steiermark	235.000	. . . . .	. . . . .	235.000
		7	Kärnten	78.800	. . . . .	. . . . .	78.800
		8	Krain	107.900	. . . . .	. . . . .	107.900
		9	Triest	47.000	. . . . .	. . . . .	47.000
		10	Görz	75.000	. . . . .	. . . . .	76.650
			Restaurirung der Basilika in Grado (2. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	1.650	
			Fürtrag .	1,281.300	1.000	20.450	1,302.750

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1883	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1884	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Uebertrag .	1,281.300	1.000	20.450	1,302.750
9	10	11	Istrien	59.000	. . . . .	. . . . .	
			Herstellung der bischöflichen Residenz-Gebäude in Parenzo	. . . . .	. . . . .	2.000	61.000
		12	Dalmatien	240.000	4.000	. . . . .	
			Neubauten, Kaufschillinge und sonstige Herstellungen	. . . . .	. . . . .	45.000	299.000
			Beiträge	. . . . .	. . . . .	10.000	
		13	Böhmen	675.000	. . . . .	. . . . .	
			Neubauten	. . . . .	. . . . .	29.300	729.000
			Beiträge	. . . . .	. . . . .	21.200	
			Vorschüsse gegen Ersatz	. . . . .	. . . . .	3.500	
		14	Mähren	275.000	. . . . .	. . . . .	275.000
		15	Schlesien	60.800	. . . . .	. . . . .	60.800
		16	Galizien	937.000	. . . . .	. . . . .	937.000
		17	Krakau	53.000	. . . . .	. . . . .	53.000
		18	Bukowina	36.500	. . . . .	. . . . .	36.500
			Für sämmtliche im Reichsrathe vertretene Königreiche und Länder:				
		19	Unterstützungen katholischer Seelsorger . . .	. . . . .	600.000	. . . . .	600.000
			Summe (Titel 10, §§. 1—19) .	3,617.600	605.000	131.450	4,354.050
		20	b) Ausgaben der Fondsforste und Domänen . . .	237.500	. . . . .	. . . . .	
			Neubauten und Realitätenankauf	. . . . .	. . . . .	35.480	
			Vermessung, Vermarkung und Betriebseinrichtung der Forste	. . . . .	5.120	. . . . .	282.300
			Servitutenablösung und Regulirung	. . . . .	4.200	. . . . .	
			Summe (Capitel 9, Titel 10, §§. 1—20) .	3,855.100	614.320	166.930	4,636.350
	11		Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken:				
		1	Stiftungen	36.700	. . . . .	. . . . .	36.700
		2	Beiträge	113.700	. . . . .	. . . . .	
			Zur Herstellung eines neuen Pfarrhauses in Ampfelwang (Patronatsbeitrag)	. . . . .	. . . . .	3.100	
			Zur Neuherstellung der Orgel in der Salzburger Domkirche (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	5.000	167.300
			Zur Restauration des Domes in Trient . . .	. . . . .	. . . . .	25.500	
			Zur Restaurirung des monumentalen Domes in Spalato	. . . . .	. . . . .	10.000	
			Zum Ausbaue des Prager Domes	. . . . .	. . . . .	10.000	
			Summe (Titel 11, §§. 1 und 2) .	150.400	. . . . .	53.600	204.000
	12		Beiträge zu evangelischen Cultuszwecken:				
			Evangelischer Oberkirchenrath	29.200	700	. . . . .	29.900
			Unterstützungspauschale der evangelischen Kirche Augsburger und helvetischen Bekenntnisses . .	75.000			75.000
			Summe (Titel 12, §§. 1 und 2) .	104.200	700	. . . . .	104.900

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1883	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1884	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
9	13		Beiträge zu griechisch-orientalischen Cultuszwecken:				
		1	Dalmatien	63.700			
			Neubauten			10.400	
			Beiträge zu Neubauten			2.000	
			Restaurirung und theilweise Reconstruction der griechisch-orientalischen Kirche in Biočič			3.000	85.100
		2	Zur Unterstützung des griechisch-orientalischen Curat-Clerus in Dalmatien		6.000		
			Summe (Titel 13, §§. 1 und 2)	63.700	6.000	15.400	85.100
			Summe (Capitel 9, Titel 10—13)	4,173.400	621.020	235.930	5,030.350
			C. Unterricht.				
	14		Hochschulen.				
			a) Universitäten:				
		1	Universität in Wien	768.000			1,268.000
			Bau des Hauptgebäudes der Universität (10. Rate)			500.000	
		2	Universität in Innsbruck	198.000			
			Herstellung eines eigenen Gebäudes für die pathologische Anatomie, gerichtliche Medicin, medicinische Chemie und Experimental-Pathologie (2. Rate)			30.000	237.700
			Innere Einrichtung des neuen pathologischen Institutes			9.700	
		3	Universität in Graz	269.900			269.900
		4	Universität in Prag	509.000	20.000		
			Erwerbung eines Marmorcrucifixes für die Carolinumcapelle (1. Rate)		1.000		
			Bau des Gebäudes für die naturwissenschaftlichen Institute (7. und letzte Rate)			15.000	
			Zur Vervollständigung der inneren Einrichtung derselben			2.000	558.734
			Annuitäten		1.448		
			Universitätsgüter Michle und Malešic:				
			Neubau eines Schüttbodens und Schupfens im Maierhofe Malešic (2. und letzte Rate)			6.000	
			Adaptirungen im Meierhofe Malešic			2.486	
			Bauherstellungen			1.800	
		5	Universität in Lemberg	137.000			168.900
			zum Ankauf der Glowinsky'schen Realität sammt 5% Zinsen vom Kaufschillingsreste (1. Rate)		31.900		
		6	Universität in Krakau	229.620			
			Herstellung eines neuen Gebäudes zur Unterbringung der akademischen Behörden und der juridischen Facultät (2. Rate)			85.000	315.220
			Einrichtung und Ausrüstung des Laboratoriums der Lehrkanzel der allgemeinen und experimentalen Pathologie (2. und letzte Rate)		600		
		7	Universität in Czernowitz	98.000			108.000
			Herstellung eines eigenen Gebäudes für das naturwissenschaftliche Institut (1. Rate)			10.000	
		8	Sämmtliche Universitäten	4.872			4.872
			Summe (Titel 14, §§. 1—8)	2,214.392	54.948	661.986	2,931.326

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März: 1883	1884	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
9	14	8	b) Theologische Facultäten außer dem Verbande mit einer Universität:				
		9	Katholisch-theologische Facultät in Salzburg	14.200			14.200
		10	" " " Olmütz	16.200			16.200
		11	Evangelisch-theologische " " Wien	28.200			28.200
			Summe (Titel 14, §§. 9—11)	58.600			58.600
			c) Technische Hochschulen.				
		12	Technische Hochschule in Wien	257.400			257.400
		13	Technische Hochschule in Graz	102.220			
			Unterrichts-Erfordernisse			800	106.020
			Annuitäten		3.000		
		14	Technische Hochschulen in Prag	219.000			
			Unterrichts-Erfordernisse			2.395	223.721
			Zur Anbringung von Blitzableitern an den Gebäuden der beiden technischen Hochschulen			2.326	
		15	Technische Hochschule in Brünn	84.120			
			Herstellung des Daches des Hochschulgebäudes, (2. Rate)			2.154	86.274
		16	Technische Hochschule in Lemberg	86.000			
			Einrichtung und Unterrichts-Erfordernisse			3.100	89.100
		17	Sämmtliche technische Hochschulen	1.260			1.260
			Summe (Titel 14, §§. 12—17)	750.000	3.000	10.775	763.775
		18	d) Hochschule für Bodencultur in Wien	114.500	2.700		
			Unterrichts-Erfordernisse			1.200	118.400
		19	e) Akademie der bildenden Künste in Wien	115.000	700		
			Herstellung eines Kataloges für die akademische Gemälde-Gallerie			1.000	116.700
		20	f) Heranbildung von Lehrkräften an Hochschulen		20.000		20.000
		21	g) Unterstützungen für Studirende sämmtlicher Hochschulen	4.000			4.000
			Summe (Titel 14, §§. 1—21)	3,256.492	81.348	674.961	4,012.801
	15		Mittelschulen.				
			a) Gymnasien und Real-Gymnasien.				
		1	Oesterreich unter der Enns	373.200			373.200
		2	Oesterreich ob der Enns	70.000			70.000
		3	Salzburg	26.200			26.200
		4	Tirol	94.100			
			Subventionen		1.000		95.100
		5	Vorarlberg	22.100			22.100
		6	Steiermark	119.000			119.000
		7	Kärnten	41.700			41.700
		8	Krain	85.000			85.000
		9	Triest	27.600			27.600
		10	Görz	25.900			25.900
		11	Istrien	46.400			46.400
		12	Dalmatien	88.100			88.100
			Fürtrag	1,019.300	1.000		1,020.300

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1883	1884	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Uebertrag .	1,019.300	1.000	. . . . .	1,020.300
9	15	13	Böhmen	810.380	. . . . .	. . . . .	904.580
			Bauherstellungen am Kleinseitner Gymnasialgebäude in Prag	. . . . .	. . . . .	3.200	
			Neubau des Gymnasialgebäudes in Jičin (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	60.000	
			Subventionen	. . . . .	31.000	. . . . .	
		14	Mähren	415.000	. . . . .	. . . . .	457.500
			Neubau des Gymnasialgebäudes in Olmütz (böhmisch) (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	40.000	
			Reconstruction der Dächer und Oberböden des Gymnasial-Gebäudes in Nikolsburg (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	2.500	
		15	Schlesien	115.000	. . . . .	. . . . .	115.000
		16	Galizien	576.800	. . . . .	. . . . .	576.800
		17	Krakau	91.100	. . . . .	. . . . .	91.100
		18	Bukowina	51.300	. . . . .	. . . . .	51.300
		19	Sämmtliche im Reichsrathe vertretene Königreiche und Länder:				
			Vervollständigung der Lehrmittelsammlungen .	. . . . .	4.000	. . . . .	4.000
			Summe (Titel 15, §§. 1—19) .	3,078.880	36.000	105.700	3,220.580
			b) Realschulen:				
		20	Oesterreich unter der Enns	246.000	. . . . .	. . . . .	246.000
		21	Oesterreich ob der Enns	47.000	. . . . .	. . . . .	47.000
		22	Salzburg	23.600	. . . . .	. . . . .	23.600
		23	Tirol	64.500	. . . . .	. . . . .	64.500
		24	Steiermark	43.000	. . . . .	. . . . .	43.000
		25	Kärnten	24.000	. . . . .	. . . . .	24.000
		26	Krain	23.500	. . . . .	. . . . .	23.500
		27	Triest	25.800	. . . . .	. . . . .	25.800
		28	Görz	24.500	. . . . .	. . . . .	24.500
		29	Istrien	18.000	. . . . .	. . . . .	18.000
		30	Dalmatien	31.500	. . . . .	. . . . .	31.500
		31	Böhmen	278.000	. . . . .	. . . . .	295.935
			Subventionen	. . . . .	17.200	. . . . .	
			Annuitäten	. . . . .	735	. . . . .	
		32	Mähren	75.000	. . . . .	. . . . .	79.000
			Subventionen	. . . . .	4.000	. . . . .	
		33	Schlesien	93.000	. . . . .	. . . . .	93.000
		34	Galizien	113.000	. . . . .	. . . . .	113.000
		35	Krakau	38.000	. . . . .	. . . . .	38.000
		36	Bukowina	9.800	. . . . .	. . . . .	9.800
		37	Sämmtliche im Reichsrathe vertretene Königreiche und Länder:				
			Vervollständigung der Lehrmittelsammlungen .	. . . . .	1.000	. . . . .	1.000
			Summe (Titel 15, §§. 20—37) .	1,178.200	22.935	. . . . .	1,201.135
		38	c) Prüfungs-Commissionen	5.000	. . . . .	. . . . .	5.000
		39	d) Turnlehrer-Bildungscurse	2.200	. . . . .	. . . . .	2.200
		40	e) Verdienstzulagen der Professoren	6.400	. . . . .	. . . . .	6.400

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1883	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1884	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
9	15	41	f) Unterstützungen und Stipendien für Lehramtscandidaten, dann Remunerationen für die Leitung der praktischen Ausbildung der Candidaten . . .	10.200	. . . . .	. . . . .	10.200
			Summe (Titel 15, §§. 1—41) .	4,280.880	58.935	105.700	4,445.515
	16		Studienbibliotheken	22.300	. . . . .	. . . . .	22.300
	17		Special-Lehranstalten.				
		1	Hebammenschulen	19.500	. . . . .	. . . . .	19.500
		2	Thierarznei- und Hufbeschlagschule in Lemberg . .	17.000	. . . . .	. . . . .	17.000
		3	Lehranstalt für orientalische Sprachen in Wien . .	3.500	. . . . .	. . . . .	3.500
		4	Kunstschule in Krakau	16.000	. . . . .	. . . . .	16.000
		5	Subventionen für Musikinstitute zur Erhaltung ihrer Schulen	. . . . .	15.900	. . . . .	15.900
		6	Zeichenschulen	25.900	7.165	. . . . .	33.065
		7	Kunstgewerbeschule in Wien	52.000	. . . . .	. . . . .	52.000
		8	Gewerbliche Lehranstalten	449.450	2.500	. . . . .	
			Einrichtung und Unterrichts-Erfordernisse . . .	. . . . .	. . . . .	14.800	
			Annuität für den Zubau zum Schulgebäude der Staats-Gewerbeschule in Brünn (1. Rate) . .	. . . . .	5.942	. . . . .	
			Stipendien für die an anderen österreichischen Gewerbeschulen absolvirenden Bauschüler der reorganisirten Bielitzer Gewerbeschule	. . . . .	480	. . . . .	
			Herstellung, Erwerbung und Vertrieb von Lehr- und Hilfsmitteln gewerblicher Fachbildung . .	. . . . .	. . . . .	6.500	716.572
			Subventionen zur Errichtung, Erhaltung oder Erweiterung gewerblicher Lehranstalten . . .	. . . . .	3.000	. . . . .	
			Gewerbliche Fachschulen	. . . . .	185.000	. . . . .	
			Stipendien, besondere Lehrmittel	. . . . .	18.000	. . . . .	
			Beirath, Inspection, Instructoren	. . . . .	12.800	. . . . .	
			Gewerbliche Versuchsanstalten, ferner zur Unterstützung von gewerblichen Museen, Anstalten und Vereinen	. . . . .	12.700	. . . . .	
			Administrations- und sonstige Auslagen	. . . . .	5.400	. . . . .	
		9	Subventionen zur Erhaltung oder Erweiterung commercieller Lehranstalten	14.900	. . . . .	. . . . .	14.900
			Nautische Unterrichtsanstalten	70.000	1.000	. . . . .	71.000
			Summe (Titel 17, §§. 1—10) .	668.250	269.887	21.300	959.437
	18		Volksschulen.				
		1	Lehrer- und Lehrerinen-Bildungsanstalten	1,220.000	. . . . .	. . . . .	
			Neubau für die Lehrerbildungsanstalt in Roveredo (3. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	36.000	
			Einrichtung für die Lehrerbildungsanstalt in Roveredo	. . . . .	3.300	. . . . .	
			Neubau für die Lehrer- und Lehrerinen-Bildungsanstalt in Laibach (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	30.000	1,292.656
			Unterrichts-Erfordernisse für die Lehrer-Bildungsanstalt in Jičin	. . . . .	800	. . . . .	
			Annuitäten und Nebengebühren für die Gebäude der böhmischen Lehrerinen-Bildungsanstalt in Brünn (5. Rate)	. . . . .	2.556	. . . . .	
			Rest des Kaufschillings für den Bauplatz der Lehrerinen-Bildungsanstalt, Kunstakademie und Kunstgewerbeschule in Prag	. . . . .	60.126	. . . . .	135.126
			Bauauslagen für dieses Gebäude (1. Rate) . . .	. . . . .	. . . . .	75.000	
			Fürtrag .	1,220.000	66.782	141.000	1,427.782

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1883	1884	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Uebertrag .	1,220.000	66.782	141.000	1,427.782
9	18	2	Stipendien für Lehramtszöglinge	110.000	. . . . .	. . . . .	110.000
		3	Verdienstzulagen für Lehrpersonen an Lehrer- und Lehrerinen-Bildungsanstalten	1.900	. . . . .	. . . . .	1.900
		4	Staatszuschüsse zu Normalschulfonden	151.112	. . . . .	. . . . .	151.112
		5	Zur Hebung des Volksschulwesens in Tirol . . .	. . . . .	. . . . .	30.000	30.000
		6	Remunerirung der Volksschullehrer für besondere Verdienste um die Förderung des Musik-Unterrichtes	1.000	. . . . .	. . . . .	1.000
		7	Beiträge für Volks- und Bürgerschulen	72.300	15.000	. . . . .	87.300
			Summe (Titel 18, §§. 1—7) .	1,556.312	81.782	171.000	1,809.094
	19		Stiftungen und Beiträge, dann Auslagen für Kunstzwecke:				
		1	Stiftungen	33.863	. . . . .	. . . . .	33.863
		2	Beiträge	76.400	. . . . .	. . . . .	89.154
			Beitrag zum Neubau des Museums Francisco-Carolinum in Linz (1. Rate)	. . . . .	5.000	. . . . .	
			Kaufschilling für die beim Bau des Unterrichtsgebäudes am Leipziger Platze in Triest occupirten Gemeindegrundparcellen	. . . . .	1.254	. . . . .	
			Europäische Gradmessung	. . . . .	. . . . .	6.500	
		3	Auslagen für Kunstzwecke	29.550	30.000	. . . . .	59.550
			Summe (Titel 19, §§. 1—3) .	139.813	36.254	6.500	182.567
	20		Administration der Studienfonde.				
		1	Ausgaben der Fonde	36.230	. . . . .	. . . . .	39.230
			Adaptirungen im Studiengebäude in Salzburg .	. . . . .	. . . . .	3.000	
		2	Ausgaben der Fondsforste und Domänen	15.940	. . . . .	. . . . .	19.640
			Neubauten und Realitätenankauf	. . . . .	. . . . .	3.000	
			Vermessung, Vermarkung und Betriebseinrichtung der Forste	. . . . .	700	. . . . .	
			Summe (Titel 20, §§. 1 und 2) .	52.170	700	6.000	58.870
			Zusammen (Capitel 9, Titel 14—20) .	9,976.217	528.906	985.461	11,490.584
			Gesammt-Summe (Capitel 9, Titel 1—20) .	15,316.847	1,199.647	1,266.391	17,782.885
			X. Ministerium der Finanzen.				
			A. Eigentlicher Staatsaufwand.				
10			Finanzverwaltung:				
	1		Central-Leitung (mit Einschluß der Rechnungs- und Fachrechnungs-Departements)	850.000	21.500	. . . . .	871.500
	2		Finanz-Landes-, Finanz- und Finanz-Bezirksdirectionen, Finanzinspectoren und Gebührenbemessungsämter	2,758.000	18.570	. . . . .	2,776.570
			Fürtrag .	3,608.000	40.070	. . . . .	3,648.070

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1883	Ausgaben: außerordentliche, 1884	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Uebertrag .	3,608.000	40.070	. . . . .	3,648.070
10	3		Steueradministrationen, Steuerdienst bei den Bezirkshauptmannschaften und Steuer-Localcommissionen	956.600	360	. . . . .	956.960
	4		Staats-Centralcasse, Ministerial-Zahlamt, Landeshaupt- und Finanz-Landescassen, dann Landeszahlämter	386.600	1.400	. . . . .	388.000
	5		Finanzwache (hierunter 50.000 fl. in Gold) . . .	4,744.400	. . . . .	. . . . .	4,744.400
			Münzverlust bei obigem Golde (19% Agio) . .	. . . . .	9.500	. . . . .	9.500
	6		Steuerämter	3,844.000	24.000	. . . . .	3,868.000
	7		Finanz-Procuraturen	348.400	1.540	. . . . .	349.940
	8		Zollverwaltung (hierunter 90.850 fl. in Gold) . .	1,368.000	19.600	. . . . .	1,387.600
			Münzverlust bei obigem Golde (19% Agio) . .	. . . . .	17.212	. . . . .	17.212
	9		Etat der Grundsteuer-Regulirung	. . . . .	1,670.000	. . . . .	1,670.000
			Summe (Capitel 10, Titel 1—9) .	15,256.000	1,783.682	. . . . .	17,039.682
11			Allgemeine Cassenverwaltung.				
	1		Münzverlust	. . . . .	570.764	. . . . .	570.764
	2		Ersätze an Parteien	10.000	. . . . .	. . . . .	10.000
	3		Remunerationen für Besorgung der Geschäfte der cumulativen Waisenfonde	. . . . .	100	. . . . .	100
	4		Unverzinsliches Darlehen zur Gailfluß-Regulirung in Kärnthen (7. Rate)	. . . . .	30.000	. . . . .	30.000
	5		Zahlung an die weltlichen Bruderschaften in Zara und Umgebung	. . . . .	36.000	. . . . .	36.000
	6		Zahlung an die Eisenbahnbau-Unternehmer Zacharias und Eggendorfer zur Beilegung ihres gegen das Aerar angestrengten Prozesses	. . . . .	96.000	. . . . .	96.000
	7		Für die Ausprägung von Kupferscheidemünze . . .	. . . . .	120.000	. . . . .	120.000
	8		Militär-Taxfond	1,142.530	. . . . .	. . . . .	1,142.530
	9		Verschiedene Auslagen	37.200	. . . . .	. . . . .	37.200
			Summe (Capitel 11, Titel 1—9) .	1,189.730	852.864	. . . . .	2,042.594
			B. Betriebs-, Einhebungs- und Verwaltungskosten der Staatseinnahmen.				
12			Directe Steuern.				
	1		Vergütungen und Belohnungen an Parteien und öffentliche Organe aus Anlaß ihrer Mitwirkung bei Ermittlung und Feststellung der Steuer-Grundlagen, dann bei der Steuereinbringung .	70.800	. . . . .	. . . . .	70.800
	2		Entschädigungen an früher steuerfreie Parteien in Dalmatien aus Anlaß der Einführung der Grundsteuer	2.200	. . . . .	. . . . .	2.200
	3		Steuer-Executionskosten	. . . . .	333.000	. . . . .	333.000
	4		Kosten für allfällige Vorerhebungen im Zwecke der Steuerreform, dann für Drucksorten und Accord-Arbeiten anläßlich der Austheilung der Grundsteuer	. . . . .	35.000	. . . . .	35.000
			Summe (Capitel 12, Titel 1—4) .	73.000	368.000	. . . . .	441.000
13			Zoll.				
	1		Rückstellung von Gefällssicherstellungen	413.840	. . . . .	. . . . .	413.840
	2		Gefällsrückgaben	64.100	. . . . .	. . . . .	64.100
	3		Regiekosten-Pauschale	1,400.000	. . . . .	. . . . .	1,400.000
	4		Verzehrungssteuer-Restitutionen	26,192.396	. . . . .	. . . . .	26,192.396
			Summe (Capitel 13, Titel 1—4) .	28,070.336	. . . . .	. . . . .	28,070.336

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1883	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1884	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Indirecte Abgaben.				
14			Verzehrungssteuer:				
	1		Verwaltungsauslagen	223.000	320	. . . . .	223.320
	2		Rückstellung von Gefälls-Sicherstellungen und Gefälls-Rückgaben	5,511.000	. . . . .	. . . . .	5,511.000
	3		An die k. ung. Finanzverwaltung zu leistender Ersatz für Verzehrungssteuer-Rückvergütungen	6,256.740	. . . . .	. . . . .	6,256.740
	4		Mit 92 Percent angenommener Antheil an den durch die Zolleinnahmen nicht bedeckten Restitutionen der Rübenzuckersteuer	4,314.016	. . . . .	. . . . .	4,314.016
			Summe (Capitel 14, Titel 1—4)	16,304.756	320	. . . . .	16,305.076
15			Salz:				
	1		Erzeugungs- und Einlösungskosten	2,650.000	. . . . .	. . . . .	2,650.000
			Für Neubauten und sonstige außerordentliche Ausgaben	. . . . .	62.000	. . . . .	62.000
	2		Verschleiß-Auslagen	235.000	. . . . .	. . . . .	235.000
			Neubauten	. . . . .	6.000	. . . . .	6.000
			Summe (Capitel 15, Titel 1 und 2)	2,885.000	68.000	. . . . .	2,953.000
16			Tabak:				
	1		Administrations-Auslagen	617.100	. . . . .	. . . . .	617.100
	2		Erzeugungs- und Anschaffungskosten (hierunter 5,600.000 Gulden in Gold)	19,556.700	. . . . .	. . . . .	19,556.700
			Münzverlust bei obigem Golde (19% Agio)	. . . . .	1,064.000	. . . . .	1,064.000
			Neubauten	. . . . .	. . . . .	150.000	150.000
	3		Verschleiß-Auslagen	1,300.000	. . . . .	. . . . .	1,300.000
			Summe (Capitel 16, Titel 1—3)	21,473.800	1,064.000	150.000	22,687.800
17			Stempel	357.000	. . . . .	. . . . .	357.000
18			Taxen und Gebühren von Rechtsgeschäften	421.000	. . . . .	. . . . .	421.000
19			Lotto	12,462.000	. . . . .	. . . . .	12,462.000
20			Mauthen	26.200	. . . . .	. . . . .	26.200
21			Punzirung	68.836	64	. . . . .	68.900
			Summe (Capitel 14—21)	53,998.592	1,132.384	150.000	55,280.976
			Staatseigenthum.				
22			Dicasterialgebäude	134.593	1.000	. . . . .	135.593
			Annuität	. . . . .	9.133	. . . . .	9.133
			Summe (Capitel 22)	134.593	10.133	. . . . .	144.726
23			Fiscalitäten und Heimfälligkeiten	4.000	. . . . .	. . . . .	4.000
24			Hof- und Staatsdruckerei in Wien	1,067.700	. . . . .	. . . . .	1,067.700
25			Remanenten vom verkauften unbeweglichen Staatseigenthume	. . . . .	1.600	. . . . .	1.600
26			Münzwesen	181.244	122.956	. . . . .	304.200
			Im Ganzen (Capitel 10—26)	99,975.195	4,271.619	150.000	104,396.814

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1883	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1884	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			XI. Handels-Ministerium.				
27			**A. Eigentlicher Staatsaufwand.**				
	1	1	Central-Leitung	384.000	35.000	. . . . .	419.000
		2	Subvention für die allgemeine österreichische Gewerbe- und landwirthschaftliche Ausstellung im Herbste 1882 in Triest	. . . .	30.000	. . . . .	30.000
		3	Für inländische Special- und Localausstellungen, sowie für solche fremdländische Ausstellungen, für welche kein besonderer Credit bewilligt ist	. . . . .	4.000	. . . . .	4.000
		4	Subvention für das orientalische Museum	. . . . .	4.000	. . . . .	4.000
		5	Für die Herstellung der Eisenbahn-Statistik	. . . . .	5.000	. . . . .	5.000
		6	Für die Herstellung einer Industrie-Statistik	. . . . .	3.000	. . . . .	3.000
	2	1	General-Inspection der österreichischen Eisenbahnen	238.000	15.000	. . . . .	253.000
		2	Für Hilfsorgane der General-Inspection und sonstige Ausgaben in Eisenbahnangelegenheiten	. . . . .	20.000	. . . . .	20.000
	3	1	Aichdienst	375.000	4.000	. . . . .	379.000
	4	1	Hafen- und Seesanitäts-Dienst	683.000	. . . . .	. . . . .	683.000
			Außerordentliche Auslagen	. . . . .	5.257	. . . . .	5.257
		2	Neubauten im Küstenlande	. . . . .	. . . . .	28.250	28.250
		3	„ in Dalmatien	. . . . .	. . . . .	102.500	102.500
	5		Regulirung des Narentaflusses und Entsumpfung des Narentathales	. . . . .	. . . . .	350.000	350.000
			Summe (Titel 1—5)	1,680.000	125.257	480.750	2,286.007
			B. Post- und Telegraphen-Betrieb.				
	6	1	Post-Gefäll (darunter 107.000 fl. in Gold)	15,526.615	13.385	. . . .	15,540.000
			Münzverlust bei obigem Golde (19% Agio)	. . . . .	20.330	. . . . .	20.330
		2	Subventionen für den Pensionsverein der Landpostbediensteten	. . . . .	10.000	. . . . .	10.000
		3	Für Ausbesserung der Bezüge der mindest besoldeten Briefträger und Postamtsdiener	. . . . .	120.000	. . . . .	120.000
	7	1	Telegraphen-Anstalt (darunter 23.500 fl. in Gold)	3,260.000	83.000	. . . . .	3,343.000
			Münzverlust bei obigem Golde (19% Agio)	. . . . .	4.470	. . . . .	4.470
		2	Telegraphen-Errichtungsauslagen	. . . . .	120.000	. . . . .	120.000
			Summe (Titel 6 und 7)	18,786.615	371.185	. . . . .	19,157.800
			C. Staats-Eisenbahn-Betrieb.				
	8	1	Istrianer Bahn:				
			a) Allgemeine Verwaltung	12.000	. . . . .	. . . . .	12.000
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	114.000	. . . . .	. . . . .	114.000
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	118.500	. . . . .	. . . . .	118.500
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst	77.000	. . . . .	. . . . .	77.000
			e) Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	500	. . . . .	. . . . .	500
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Für Schwellen-Auswechslung	. . . . .	. . . . .	9.300	9.300
			Unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen	. . . . .	. . . . .	2.000	2.000
		2	Tarnów-Leluchówer Bahn:				
			a) Allgemeine Verwaltung	18.000	. . . . .	. . . . .	18.000
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	156.000	. . . . .	. . . . .	156.000
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	100.000	. . . . .	. . . . .	100.000
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst	60.000	. . . . .	. . . . .	60.000
			e) Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	14.500	. . . . .	. . . . .	14.500
			Fürtrag	670.500	. . . . .	11.300	681.800

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1883	1884	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
27	8		Uebertrag .	670.500	. . . . .	11.300	681.800
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Für Schwellen-Auswechslung	. . . . .	. . . . .	20.000	20.000
			Finalisirung der Grundeinlösung	. . . . .	. . . . .	2.000	2.000
			Unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen	.	. . . . .	3.000	3.000
			Für Vergrößerung des Güterschupfens in Bobowa	. . . . .	. . . . .	800	800
		3	Dalmatiner Staatsbahn:				
			a) Allgemeine Verwaltung	18.300	. . . . .	. . . . .	18.300
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	90.000	. . . . .	. . . . .	90.000
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	38.000	. . . . .	. . . . .	38.000
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst . . .	58.000	. . . . .	. . . . .	58.000
			e) Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	1.400	. . . . .	. . . . .	1.400
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Für Finalisirung der Grundeinlösung	. . . . .	. . . . .	5.000	5.000
			Für Schwellen-Auswechslung	. . . . .	. . . . .	25.000	25.000
			Für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen	. . . . .	. . . . .	3.000	3.000
			Für Vervollständigung der Einrichtung der Werkstätte in Spalato	. . . . .	. . . . .	5.000	5.000
		4	Rakonitz-Protiviner Staatsbahn:				
			a) Allgemeine Verwaltung	29.400	. . . . .	. . . . .	29.400
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	160.200	. . . . .	. . . . .	160.200
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	103.000	. . . . .	. . . . .	103.000
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst . . .	75.600	. . . .	. . . . .	75.600
			e) Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	2.800	. . . . .	. . . . .	2.800
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Für Schwellen-Auswechslung	. . . . .	. . . . .	13.000	13.000
			Für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000
		5	Dniester-Staatsbahn:				
			a) Allgemeine Verwaltung	14.500	. . . . .	. . . .	14.500
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	165.000	. . . . .	. . . . .	165.000
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	88.000	. . . . .	. . . . .	88.000
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst . . .	72.000	. . . . .	. . . . .	72.000
			e) Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	14.000	. . . . .	. . . . .	14.000
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen	. . . . .	. . . . .	2.000	2.000
		6	Braunau-Straßwalchener Staatsbahn:				
			a) Allgemeine Verwaltung	3.000	. . . . .	. . . . .	3.000
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	30.000	. . . . .	. . . . .	30.000
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	22.000	. . . . .	. . . . .	22.000
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst . . .	15.000	. . . . .	. . . . .	15.000
			e) Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	600	. . . . .	. . . . .	600
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000
			Fürtrag .	1,671.300	. . . . .	92.100	1,763.400

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1883	1884	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Uebertrag .	1,671.300	. . . . .	92.100	1,763.400
27	8	7	Bodenbacher Bahnstrecke:				
			An außerordentlichen Ausgaben:				
			Für unvorgesehene Bauauslagen und Anschaffungen	. . . . .	. . . . .	500	500
			Niederösterreichische Staatsbahnen:				
		8	A. Donauuferbahn:				
			a) Allgemeine Verwaltung	2.400	. . . . .	. . . . .	2.400
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	6.500	. . . . .	. . . . .	6.500
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	13.000	. . . . .	. . . . .	13.000
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst . . .	14.000	. . . . .	. . . . .	14.000
			e) Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	1.100	. . . . .	. . . . .	1.100
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Für Herstellung einer Locomotivremise und Wasserstation, sowie mehrerer Wächterhäuser	. . . . .	. . . . .	23.000	23.000
			Für unvorgesehene Bauauslagen und Anschaffungen	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000
			Für Finalisirung der Grundeinlösung	. . . . .	. . . . .	2.000	2.000
		9	B. Südwestliche Linien:				
			a) Allgemeine Verwaltung	41.000	. . . . .	. . . . .	41.000
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	120.000	. . . . .	. . . . .	120.000
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	145.000	. . . . .	. . . . .	145.000
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst . . .	105.000	. . . . .	. . . . .	105.000
			e) Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	7.000	. . . . .	. . . . .	7.000
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Für Herstellung von Zufahrtsstraßen	. . . . .	. . . . .	5.000	5.000
			Für Herstellung und Erweiterung der Hochbauanlagen	. . . . .	. . . . .	2.350	2.350
			Für Erweiterung und Umgestaltung der Geleiseanlagen	. . . . .	. . . . .	9.500	9.500
			Für Nachschaffung von Fahrbetriebsmitteln und Reservebestandtheilen	. . . . .	. . . . .	600	600
			Für Anlagen für den Bahnabschluß und die Bahnerhaltung	. . . . .	. . . . .	4.500	4.500
			Für Schwellen-Auswechslung	. . . . .	. . . . .	24.000	24.000
			Für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen	. . . . .	. . . . .	2.000	2.000
		10	Staatsbahn Kriegsdorf-Römerstadt:				
			a) Allgemeine Verwaltung	1.680	. . . . .	. . . . .	1.680
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	10.200	. . . . .	. . . . .	10.200
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst . . .	7.260	. . . . .	. . . . .	7.260
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst . . .	5.140	. . . . .	. . . . .	5.140
			e) Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	20	. . . . .	. . . . .	20
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Für Schwellen-Auswechslung	. . . . .	. . . . .	2.000	2.000
			Für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen	. . . . .	. . . . .	2.000	2.000
		11	Staatsbahn Tarvis-Pontafel:				
			a) Allgemeine Verwaltung	11.400	. . . . .	. . . . .	11.400
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	35.820	. . . . .	. . . . .	35.820
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	25.640	. . . . .	. . . . .	25.640
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst . . .	25.640	. . . . .	. . . . .	25.640
			e) Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . .
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen	. . . . .	. . . . .	3.000	3.000
			Fürtrag .	2,249.100	. . . . .	173.550	2,422.650

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1883	1884	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Uebertrag .	2,249.100	. . . . .	173.550	2,422.650
27	8	12	Staatsbahn Unterdrauburg-Wolfsberg:				
			a) Allgemeine Verwaltung	7.230	. . . . .	. . . . .	7.230
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	21.020	. . . . .	. . . . .	21.020
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	21.350	. . . . .	. . . . .	21.350
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst . . .	15.400	. . . . .	. . . . .	15.400
			e) Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	10	. . . . .	. . . . .	10
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Für Vergrößerung des Frachtenmagazines und Verlängerung der Verlade-Rampe in der Station Wolfsberg	. . . .	. . . . .	1.800	1.800
			Für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen	. . . . .	. . . . .	3.000	3.000
		13	Staatsbahn Mürzzuschlag-Neuberg:				
			a) Allgemeine Verwaltung	2.100	. . . . .	. . . . .	2.100
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	6.770	. . . . .	. . . . .	6.770
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	10.600	. . . . .	. . . .	10.600
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst . . .	8.110	. . . . .	. . . . .	8.110
			e) Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	20	. . . . .	. . . . .	20
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen	. . . . .	. . . . .	1.500	1.500
		14	Staatsbahn Erbersdorf-Würbenthal:				
			a) Allgemeine Verwaltung	2.445	. . . . .	. . . . .	2.445
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	8.100	. . . . .	. . . . .	8.100
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	10.480	. . . . .	. . . . .	10.480
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst . . .	8.760	. . . . .	. . . . .	8.760
			e) Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	15	. . . . .	. . . . .	15
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000
			Für Finalisirung der Grundeinlösung	. . . . .	. . . . .	500	500
			Summe (Titel 8, §§. 1—14) .	2,371.510	. . . . .	181.350	2,552.860
	9		D. Staats-Eisenbahnbau.				
			Arlbergbahn	. . . . .	. . . . .	5,500.000	5,500.000
			Summe (Titel 9) .	. . . . .	. . . . .	5,500.000	5,500.000
	10		E. Staatsbetrieb der Kaiserin Elisabeth-Bahn.				
			a) Allgemeine Verwaltung	250.000	. . . . .	. . . . .	250.000
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	1,747.000	103.000	. . . . .	1,850.000
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	2,500.000	. . . . .	. . . . .	2,500.000
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst . . .	1,871.000	79.000	. . . . .	1,950.000
			e) Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	434.000	. . . . .	. . . . .	434.000
			f) Vertragsmäßige Zahlung an die Actiengesellschaft der k. k. priv. Kaiserin Elisabeth-Bahn	9,135.597	. . . . .	. . . . .	9,135.597
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Für Neubeschaffung von 4 Eilzugslocomotiven	. . . . .	. . . . .	128.000	128.000
			Bahnhofsumstaltungen und Erweiterungen in Kaiser-Ebersdorf und am Donau-Quaibahnhofe der k. k. priv. österreichischen Staatseisenbahngesellschaft	. . . . .	. . . . .	120.000	120.000
			Fürtrag .	15,937.597	182.000	248.000	16,367.597

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1883	1884	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Uebertrag .	15,937.597	182.000	248.000	16,367.597
			Verschiedene Zubauten und Nachschaffungen, dann unvorhergesehene Auslagen	. . . . .	. . . . .	100.000	100.000
			Vermehrung des Materialvorrathes	. . . . .	. . . . .	100.000	100.000
			Summe (Titel 10) .	15,937.597	182.000	448.000	16,567.597
			Gesammt-Summe (Capitel 27, Titel 1—10) .	38,775.722	678.442	6,610 100	46,064.264
			XII. Ackerbau-Ministerium.				
28			A. Eigentlicher Staatsaufwand.				
	1		Central-Leitung	264.800	5.150	. . . . .	269.950
	2		Staatliche Lehr- und Versuchsanstalten	72.000	3.300	. . . . .	75.300
	3		Landescultur:				
		1	Subventionen	186.000	325.500	. . . . .	511.500
		2	Concurrenz-Beitrag zur Gailfluß-Regulirung .	. . . . .	. . . . .	30.520	30.520
		3	Zur Bekämpfung der Phylloxera vastatrix . . .	. . . . .	20.000	. . . .	20.000
		4	Staatsbeitrag zur Etschregulirung	. . . . .	. . . . .	155.400	155.400
		5	Regie- und Erhaltungskosten für die ärarischen Entsumpfungsarbeiten bei Aquileja	3.300	. . . . .	. . . . .	3.300
	4		Organe zur Ueberwachung der Landescultur . . .	205.010	10.595	. . . . .	215.605
	5		Bergbehörden	182.000	4.200	. . . . .	186.200
	6		Montan-Lehranstalten	75.470	9.100	. . . . .	84.570
	7		Staats-Gestüt zu Radautz	297.600	14.425	. . . . .	312.025
	8		Staats-Hengsten-Anstalten:				
		1	Staats-Hengsten-Depots	919.800	. . . . .	. . . . .	919.800
		2	Hengstfohlenhöfe	91.700	. . . . .	. . . . .	91.700
		3	Staatshengsten-Depots: die 2. u. 3. Rate des Kaufschillings per 160.000 fl. für das Etablissement Panenska bei Prag	. . . . .	. . . . .	8.800	8.800
	9		Ergänzung des Zuchtmaterials durch Ankauf aus der Privatzucht	205.000	. . . . .	. . . . .	205.000
	10		Förderung der Pferdezucht	60.000	. . . . .	. . . . .	60.000
			Summe (Capitel 28, Titel 1—10) .	2,562.680	392.270	194.720	3,149.670
29	1		B. Forst- und Montanwesen.				
			Forst- und Domänenwesen:				
		1	Forst- und Domänen-Directionen	307.700	1.000	. . . . .	308.700
		2	Staatsforste und Domänen	2,800.000	. . . . .	. . . . .	2,800.000
		3	Neubauten- und Realitäten-Ankauf	. . . . .	. . . . .	77.000	77.000
		4	Vermessung, Vermarkung und Betriebseinrichtung	. . . . .	57.000	. . . .	57.000
		5	Servituten-Ablösung und Regulirung	. . . . .	44.700	. . . . .	44.700
		6	Forstwartschulen (f. d. Alpenländer)	. . . . .	7.000	. . . . .	7.000
	2		Montanwerke:				
		1	Central-Auslagen	79.796	. . . . .	. . . . .	79.796
		2	Bergverwaltung Kirchbühel	96.300	. . . . .	. . . . .	96.300
		3	Berg- und Hüttenverwaltung Brixlegg	264.270	. . . . .	. . . . .	264.270
			Realitäten-Ankauf	. . . . .	. . . . .	200	200
		4	Hüttenverwaltung Cilli	228.240	. . . . .	. . . . .	228.240
		5	Bergdirection Idria	583.270	. . . . .	. . . . .	583.270
			Neubauten und productive Anlagen	. . . . .	. . . . .	9.500	9.500
		6	Provisorische Bergdirection Brüx	135.150	. . . . .	. . . . .	135.150
			Neubauten und productive Anlagen	. . . . .	. . . . .	104.000	104.000
			Realitäten-Ankauf	. . . . .	. . . . .	11.500	11.500
		7	Bergdirection Přibram	2,754.500	. . . . .	. . . . .	2,754.500
			Neubauten und productive Anlagen	. . . . .	. . . . .	64.500	64.500
			Realitäten-Ankauf	. . . . .	. . . . .	3.000	3.000
			Fürtrag .	7,249.226	109.700	269.700	7,628.626

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1883	1884	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
29	2		Uebertrag .	7,249.226	109.700	269.700	7,628.626
		8	Die übrigen k. k. Montanwerke	685.412	. . . . .	. . . . .	685.412
			Neubauten und productive Anlagen	. . . . .	. . . . .	54.000	54.000
			Realitäten-Ankauf	. . . . .	. . . . .	1.700	1.700
			Summe (Capitel 29, Titel 1 und 2) .	7,934.638	109.700	325.400	8,369.738
			Zusammen (Capitel 28 und 29) .	10,497.318	501.970	520.120	11,519.408
30			**XIII. Ministerium der Justiz.**				
	1		Central-Leitung	183.000	15.110	. . . . .	198.110
	2		Oberster Gerichtshof	450.000	53.700	. . . . .	503.700
	3		Justizverwaltung in den Kronländern	16,634.000	5.620	. . . . .	16,639.620
			Mehraufwand aus Anlaß der Anlegung neuer Grundbücher	. . . . .	500.000	. . . . .	500.000
			Mehraufwand aus Anlaß der Errichtung neuer Gerichte und der Aenderung im Personale . .	. . . . .	25.000	. . . . .	25.000
	4		Neubauten der Justizverwaltung:				
			Central-Leitung:				
		1	Für den Justizpalast in Wien	. . . . .	. . . . .	145.000	145.000
			Oesterreich unter der Enns:				
		2	Für den Ankauf der Justizwachcaserne in Wien (Abschlagszahlung) per	. . . . .	1.931	. . . . .	
		3	Für den Ankauf des Hauses Nr. 755 in Ottakring (Unterbringung des Bezirksgerichtes und Steueramtes, Annuität)	. . . . .	1.037	. . . . .	
		4	Für den Ankauf des Baugrundes in Wiener-Neustadt (neues Gerichtsgebäude), Kaufschillingsrate per	. . . . .	2.360	. . . . .	15.328
		5	Für den Erweiterungsbau des Bezirksgerichtes im II. Bezirke Wiens	. . . . .	. . . .	10.000	
			Oesterreich ob der Enns:				
		6	Für den Bau eines Gerichts- und Gefangenhauses in Ried	. . . . .	. . . . .	20.000	20.000
			Tirol:				
		7	Für den Bau eines Gerichts- und Gefangenhauses in Innsbruck (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	25.000	
		8	Für den Bau eines Gerichtshauses in Rovereda (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	20.000	45.000
			Krain:				
		9	Für Herstellung eines Schwurgerichtssaales bei dem Landesgerichte in Laibach von dem Voranschlage per 50.000 fl., der Rest mit	. . . . .	. . . . .	38.000	38.000
			Böhmen:				
		10	Für den Ankauf der Realität Nr. 226 in Hořic (Abschlagszahlung)	. . . . .	975	. . . . .	
		11	Für den Ankauf eines Gerichtsgebäudes in Karolinenthal (Abschlagszahlung)	. . . . .	4.444	. . . . .	
		12	Für den Ankauf des Hauses Nr. 395 in Smichow (Jahresrate)	. . . . .	1.610	. . . . .	12.519
		13	Für den Zubau im Amtsgebäude in Teplitz (Abschlagszahlung)	. . . . .	. . . . .	5.490	
			Schlesien:				
		14	Ankauf eines Baugrundes für den Bau eines Gerichts- und Gefangenhauses in Troppau . .	. . . .	17.723	. . . . .	
		15	Rate für den Neubau	. . . . .	. . . . .	20.000	37.723
			Fürtrag .	17,267.000	629.510	283.490	18,180.000

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1883	1884	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Uebertrag .	17,267.000	629.510	283.490	18,180.000
30	4		Ost-Galizien:				
		16	Für den Ankauf der Realität Nr. 295 in Sniatyn zu Gerichtszwecken (Abschlagszahlung) . . .	. . . . .	571	. . . . .	
		17	Für den Ankauf der Realität Nr. 332 in Zloczow	. . . . .	9.200	. . . . .	18.171
		18	Für den Zubau am Ex-Trinitarier-Gebäude in Stanislau für das Kreisgericht	. . . . .	. . . . .	8.400	
			West-Galizien:				
		19	Für den Ankauf des Gerichtsgebäudes in Wadowiec (Jahresrate)	. . . . .	9.184	. . . . .	9.184
			Bukowina:				
		20	Für den Neubau eines Gerichts- und Gefangenhauses in Suczawa (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	20.000	20.000
	5		Strafanstalten	2,265.000	2.540	. . . .	2,267.540
			Neubauten der Strafanstalten:				
			Steiermark:				
		1	Ankauf eines Baugrundes für eine neue Strafanstalt im Grazer Oberlandesgerichtssprengel	. . . . .	40.000	. . . . .	40.000
			Böhmen:				
		2	Für den Ankauf des die dermalige Männerstrafanstalt enthaltenden St. Wenzel-Klosters in Prag (Abschlagszahlung)	. . . . .	5.520	. . . . .	5.520
			Ost-Galizien:				
		3	Für den Ankauf der Realität St. Maria Magdalena Nr. 20²/₄ in Lemberg (Abschlagszahlung)	. . . . .	9.920	. . . . .	159.920
		4	Für den Bau des neuen Strafhauses in Stanislau	. . . . .	. . . . .	150.000	
			West-Galizien:				
		5	Für die Einrichtung eines Spitalgebäudes in Wisnitz	. . . . .	. . . . .	23.000	23.000
			Summe (Capitel 30, Titel 1—5) .	19,532.000	706.445	484.890	20,723.335
31			XIV. Oberster Rechnungshof	155.000	. . . . .	. . . . .	155.000
32			XV. Pensions-Etat.				
	1		Allgemeiner Pensions-Etat der Civilverwaltung .	14,400.000	. . . . .	. . . . .	14,400.000
	2		Gemeinschaftliche Civilpensionen	450.000	. . . . .	. . . . .	450.000
			Hievon ab die von den Ländern der ungarischen Krone zu tragende 23percentige Quote	103.500	. . . . .	. . . . .	103.500
			Verbleiben .	346.500	. . . . .	. . . . .	346.500
			Summe (Capitel 32, Titel 1 und 2) .	14,746.500	. . . . .	. . . . .	14,746.500

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1883	1884	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			XVI. Subventionen und Dotationen.				
33			**A. An Landesfonde und Gemeinden.**				
	1		Landesfond Oesterreich unter der Enns	50.000	. . . . .	. . . . .	50.000
	2		„ Kärnten	10.000	. . . . .	. . . . .	10.000
	3		Commune Wien	182.000	. . . . .	. . . . .	182.000
			Summe (Capitel 33, Titel 1 bis 3)	242.000	. . . . .	. . . . .	242.000
34			**B. An Verkehrs-Anstalten.**				
	1		Subventionen:				
			Oesterreichisch-ungarischer Lloyd für die Fahrten nach Ostindien:				
			a) Subvention in Noten . . . 437.000 fl.				
			b) Vergütung der Suezcanal-Gebühren in Gold . . . . 200.000 „	637.000	. . . . .	. . . . .	637.000
	2		Zittau-Reichenberger Bahn . . . . . . in Gold	60.000	. . . . .	. . . . .	60.000
	3		Als 4% Vorschüsse:				
			Lemberg-Czernowitz-Jassy-Bahn . . . in Silber	. . . . .	1,566.000	. . . . .	1,566.000
			Kaiser Franz Josef-Bahn . . . . . . „ „	. . . . .	700.000	. . . . .	700.000
			Kronprinz Rudolf-Bahn . . . . . „ „	. . . . .	5,810.000	. . . . .	5,810.000
			Galizische Karl Ludwig-Bahn . . . . „ „	. . . . .	900.000	. . . . .	900.000
			Mährisch-schlesische Nordbahn . . . . „ „	. . . . .	367.000	. . . . .	367.000
			Oesterreichische Nordwestbahn . . . . „ „	. . . . .	50.000	. . . . .	50.000
			Südnorddeutsche Verbindungsbahn . . in Noten	. . . . .	212.000	. . . . .	212.000
			„ „ . . in Silber	. . . . .	210.000	. . . . .	210.000
			Erste ungarisch-galizische Eisenbahn:				
			1. Garantievorschuß . . . . . . in Silber	. . . . .	969.000	. . . . .	969.000
			2. Betriebsdeficitvorschuß . . . . „ Noten	. . . . .	150.000	. . . . .	150.000
			Ungarische Westbahn:				
			1. Garantievorschuß . . . . . . in Silber	. . . . .	331.000	. . . . .	331.000
			2. Betriebsdeficitvorschuß . . . . „ Noten	. . . . .	10.000	. . . . .	10.000
			Vorarlberger Bahn:				
			1. Garantievorschuß . . . . . . in Silber	. . . . .	678.050	. . . . .	678.050
			2. Betriebsdeficitvorschuß . . . . „ Noten	. . . . .	60.000	. . . . .	60.000
			Erzherzog Albrecht-Bahn . . . . . . „ Silber	. . . . .	914.000	. . . . .	914.000
			Mährische Grenzbahn . . . . „ „	. . . . .	320.000	. . . . .	320.000
			Staats-Eisenbahn-Gesellschaft:				
			Ergänzungsnetz . . . . in Noten	. . . . .	690.000	. . . . .	690.000
				697.000	13,937.050	. . . . .	14,634.050
			davon in Noten 1,559.000 fl.				
	4		Münzverlust für:				
			260.000 fl. in Gold zu 19% = 49.400 fl.				
			12,815.050 „ „ Silber „ 0% =	. . . . .	49.400	. . . . .	49.400
			Summe (Capitel 34, Titel 1 bis 4) .	697.000	13,986.450	. . . . .	14,683.450

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1883	1884	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
35			C. An einige Grundentlastungs-fonde.				
			Unverzinsliche Vorschüsse:				
	1		Für Galizien	. . . . .	2,625.000	. . . . .	2,625.000
	2		„ die Bukowina	. . . . .	370.000	. . . . .	370.000
	3		Fixe Jahres-Subvention für Krain	175.000	. . . . .	. . . . .	175.000
	4		Mit 5% verzinsliche Vorschüsse für Krain	. . . . .	70.000	. . . . .	70.000
			Summe (Capitel 35, Titel 1—4) .	175.000	3,065.000	. . . . .	3,240.000
			Zusammen (Capitel 33—35) .	1,114.000	17,051.450	. . . . .	18,165.450
36			XVII. Staatsschuld.				
	1		A. Zinsen der allgemeinen Staatsschuld	114,806.389	. . . . .	. . . . .	114,806.389
			Hievon ab der Jahresbeitrag der Länder der ungarischen Krone von	30,167.763	. . . . .	. . . . .	30,167.763
			Verbleiben .	84,638.626	. . . . .	. . . . .	84,638.626
	2		Münzverlust mit	. . . . .	510.734	. . . . .	510.734
			Summe .	84,638.626	510.734	. . . . .	85,149.360
	3		B. Tilgung der allgemeinen Staatsschuld	11,482.422	. . . . .	. . . . .	11,482.422
			Hievon ab der Jahresbeitrag der Länder der ungarischen Krone in Silber	150.000	. . . . .	. . . . .	150.000
			Verbleiben .	11,332.422	. . . . .	. . . . .	11,332.422
	4		Münzverlust mit	. . . . .	126.225	. . . . .	126.225
			Summe .	11,332.422	126.225	. . . . .	11,458.647
	5		C. Donau-Regulirung.				
			Erforderniß für den das Aerar treffenden Concurrenzbeitrag	603.800	. . . . .	. . . . .	603.800
	6		D. Annuitätszahlung.				
			In Folge der Betheiligung an dem Special-Anlehen der Südbahn-Gesellschaft zum Zwecke des Ausbaues der Eisenbahn-Linien Villach-Franzensfeste und St. Peter-Fiume	762.047	. . . . .	. . . . .	762.047

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1883	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1884	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
36			**E. Rentenobligationen** der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder:				
			In Gold verzinslich:				
	7		Steuerfreie Zinsen von den mit 4% in Gold verzinslichen Rente-Obligationen im Betrage von 340,850.200 fl. für ein Jahr	13,634.008	. . . . .	. . . . .	13,634.008
	8		Münzverlust 19%	. . . . .	2,590.461	. . . . .	2,590.461
				13,634.008	2,590.461	. . . . .	16,224.469
			In Noten verzinslich:				
	9		Steuerfreie Zinsen von den auf Grund des Gesetzes vom 11. April 1881 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 33) im Jahre 1881 ausgegebenen, mit 5% in Noten verzinslichen Rente-Obligationen im Betrage von 54,347.800 fl. für Ein Jahr	2,717.390	. . . . .	. . . . .	2,717.390
			Summe (Titel 7—9) .	16,351.398	2,590.461	. . . . .	18,941.859
			F. Zinsen der schwebenden Schuld der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder:				
	10		Cautionen und Depositen	67.600	. . . . .	. . . . .	67.600
	11		Schatzscheine:				
			Steuerfreie Zinsen von den auf Grund des Gesetzes vom 11 Juni 1878 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 52) ausgegebenen, am 1. Juli 1882 einzulösenden mit 5% verzinslichen Schatzscheine im Betrage von 10,000.000 fl. für Ein Jahr	500.000	. . . . .	. . . . .	500.000
			Summe .	567.600	. . . . .	. . . . .	567.600
			G. Tilgung der schwebenden Schuld der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder:				
	12		Rückzahlung von Cautionen und Depositen	50.000	. . . . .	. . . . .	50.000
	13		Einlösung der auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1878 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 52) ausgegebenen Schatzscheine	. . . . .	10,000.000	. . . . .	10,000.000
			Summe .	50.000	10,000.000	. . . . .	10,050.000
			Zusammen (Capitel 36, Titel 1—13) .	114,305,893	13,227.420	. . . . .	127,533.313
37			**XVIII. Verwaltung der Staatsschuld.**				
	1		Verwaltungsauslagen für die gemeinsame schwebende Schuld (70%)	401.800	. . . . .	. . . . .	401.800
	2		Verwaltungsauslagen für die nicht gemeinsame schwebende Schuld	26.800	. . . . .	. . . . .	26.800
	3		Verwaltungsauslagen für die fundirte Schuld . .	380.650	82.500	. . . . .	463.150
			Summe (Capitel 37, Titel 1—3) .	809.250	82.500	. . . . .	891.750

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1883	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1884	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Recapitulation.				
1			I. Allerhöchster Hofstaat	4,650.000	.....	.....	4,650.000
2			II. Cabinets-Kanzlei Sr. Majestät	70.235	.....	.....	70.235
3			III. Reichsrath	680.059	2.633	800.000	1,482.692
4			IV. Reichsgericht	22.000	.....	.....	22.000
5			V. Ministerrath	1,011.210	37.000	.....	1,048.210
6			VI. Beitragsleistung zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten	89,946.630	.....	.....	89,946.630
7			VII. Ministerium des Innern	15,346.680	474.343	1,709.742	17,530.765
8			VIII. Ministerium für Landesvertheidigung	8,686.400	305.300	....	8,991.700
9			IX. Ministerium für Cultus und Unterricht	15,316.847	1,199.647	1,266.391	17,782.885
10 bis 26			X. Ministerium der Finanzen	99,975.195	4,271.619	150.000	104,396.814
27			XI. Handels-Ministerium	38,775.722	678.442	6,610.100	46,064.264
28 u. 29			XII. Ackerbau-Ministerium	10,497.318	501.970	520.120	11,519.408
30			XIII. Ministerium der Justiz	19,532.000	706.445	484.890	20,723.335
31			XIV. Oberster Rechnungshof	155.000	.....	.....	155.000
32			XV. Pensions-Etat	14,746.500	.....	.....	14,746.500
33 bis 35			XVI. Subventionen und Dotationen	1,114.000	17,051.450	.....	18,165.450
36			XVII. Staatsschuld	114,305.893	13,227.420	.....	127,533.313
37			XVIII. Verwaltung der Staatsschuld	809.250	82.500	.....	891.750
			Gesammtsumme des Erfordernisses	435,640.939	38,538.769	11,541.243	485,720.951

Staatsvoranschlag

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder für das Jahr 1882.

Zweiter Theil. — Bedeckung.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außer-ordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
1			I. Allerhöchster Hofstaat	. . . . .	. . . . .	. . . . .
2			II. Cabinets-Kanzlei Seiner Majestät	. . . . .	. . . . .	. . . . .
3			III. Reichsrath	. . . . .	. . . . .	. . . . .
4			IV. Reichsgericht	. . . . .	. . . . .	. . . . .
5			V. Ministerrath			
	1		Officielle Zeitungen	618.780	. . . . .	618.780
	2		Telegraphen-Correspondenz-Bureau	67.000	. . . . .	67.000
			Summe (Capitel 5, Titel 1 und 2) .	685.780	. . . . .	685.780
6			VI. Gemeinsame Angelegenheiten	. . . . .	. . . . .	. . . . .
7			VII. Ministerium des Innern.			
	1		Erträgniß des Reichsgesetzblattes	63.000	. . . . .	63.000
	2		Politische Verwaltung in den einzelnen Ländern	67.400	. . . . .	67.400
	3		Oeffentliche Sicherheit	768.973	. . . . .	768.973
	4		Straßenbau	23.000	. . . . .	23.000
	5		Wasserbau	28.000	. . . . .	28.000
			Summe (Capitel 7, Titel 1—5) .	950.373	. . . . .	950.373
8			VIII. Ministerium für Landesvertheidigung.			
	1		Militär-Polizeiwache	36.000	. . . . .	36.000
9			IX. Ministerium für Cultus und Unterricht.			
			A. Centrale.			
	1		Museum für Kunst und Industrie und chemisch-technische Versuchsanstalt:			
		1	Museum für Kunst und Industrie	12.000	. . . . .	12.000
		2	Chemisch-technische Versuchsanstalt	300	. . . . .	300
	2		Centralcommission und Direction der administrativen Statistik .	3.000	. . . . .	3.000
	3		Geologische Reichsanstalt	2.200	. . . . .	2.200
	4		Centralanstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus	100	. . . . .	100
	5		Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale	. . . . .	300	300
			Summe (Capitel 9, Titel 1—5) .	17.600	300	17.900

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außer-ordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			B. Cultus.			
9	6		Einnahmen der Religionsfonde:			
			a) Einnahmen der Fonde:			
		1	Oesterreich unter der Enns	717.000	819	717.819
		2	Oesterreich ob der Enns	171.100	.....	171.100
		3	Salzburg	8.700	.....	8.700
		4	Tirol	106.100	.....	106.100
		5	Vorarlberg	500	.....	500
		6	Steiermark	216.600	.....	216.600
		7	Kärnthen	96.500	.....	96.500
		8	Krain	74.800	.....	74.800
		9	Triest	11.200	.....	11.200
		10	Görz	23.900	.....	23.900
		11	Istrien	11.400	.....	11.400
		12	Dalmatien	16.900	.....	16.900
		13	Böhmen	970.400	1.266	971.666
		14	Mähren und Schlesien	631.900	.....	631.900
		15	Galizien	419.100	175.000	594.100
		16	Krakau	27.800	.....	27.800
		17	Bukowina	600	.....	600
			Summe (Titel 6, §§. 1—17)	3,504.500	177.085	3,681.585
		18	b) Einnahmen der Fonds-Forste und Domänen	377.100	210	377.310
			Summe (Titel 6, §§. 1—18)	3,881.600	177.295	4,058.895
	7		Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken:			
			Beiträge	11.800	1.123	12.923
			Zusammen (Capitel 9, Titel 6 und 7)	3,893.400	178.418	4,071.818
			C. Unterricht.			
	8		Hochschulen.			
		1	Universitäten	107.100	.....	107.100
		2	Theologische Facultäten	11.200	.....	11.200
		3	Technische Hochschulen	106.330	.....	106.330
		4	Hochschule für Bodencultur in Wien	12.000	.....	12.000
		5	Akademie der bildenden Künste in Wien	6.000	.....	6.000
			Summe (Titel 8, §§. 1—5)	242.630	.....	242.630
	9		Mittelschulen.			
		1	Gymnasien und Realgymnasien	650.491	1.250	656.741
			Beiträge zur successiven Errichtung von Obergymnasialclassen am Staatsgymnasium in Radautz, und zwar:			
			vom Lande Bukowina	.....	3.000	
			von der Stadtgemeinde Radautz	.....	2.000	
		2	Realschulen	174.325	1.151	175.476
			Summe (Titel 9, §§. 1 und 2)	824.816	7.401	832.217

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außer-ordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
9	10		Special-Lehranstalten.			
		1	Hebammen-Schulen	252	. . . . .	252
		2	Thierarznei und Hufbeschlagsschule in Lemberg	2.000	. . . . .	2.000
		3	Kunstschule in Krakau	300	. . . . .	300
		4	Zeichenschulen	2.630	. . . . .	2.630
		5	Kunstgewerbeschule in Wien	3.000	. . . . .	3.000
		6	Gewerbliche Lehranstalten	8.954	800	15.954
			Erlös von Vorlagewerken	. . . . .	1.200	
			Einnahmen der gewerblichen Fachschulen	. . . . .	5.000	
		7	Nautische Unterrichtsanstalten	11.587	. . . . .	11.587
			Summe (Titel 10, §§. 1—7)	28.723	7.000	35.723
	11		Volksschulen.			
		1	Lehrer- und Lehrerinen-Bildungsanstalten	76.000	. . . . .	76.000
		2	Stipendien-Rückersätze	200	. . . . .	200
		3	Staats-Volksschulen	5.600	. . . . .	5.600
			Summe (Titel 11, §§. 1—3)	81.800	. . . . .	81.800
	12		Stiftungen und Beiträge, dann Einnahmen für Kunstzwecke.			
		1	Beiträge	230	. . . . .	230
		2	Einnahmen für Kunstzwecke	1.320	. . . . .	1.320
			Summe (Titel 12, §§. 1 und 2)	1.550	. . . . .	1.550
	13		Studienfonde.			
		1	Einnahmen der Fonde	46.825	. . . . .	51.522
			Rückzahlung von Darlehen	. . . . .	3.000	
			Robotreluitions- und Grundzinsrückstände	. . . . .	1.697	
		2	Einnahmen der Fonds-Forste und Domänen	23.710	. . . . .	23.710
			Summe (Titel 13, §§. 1 und 2)	70.535	4.697	75.232
			Zusammen (Capitel 9, Titel 8—13)	1,250.054	19.098	1,269.152
			Gesammt-Summe (Capitel 9, Titel 1—13)	5,161.054	197.816	5,358.870
			X. Ministerium der Finanzen.			
10			Finanzverwaltung.			
	1		Central-Leitung (mit Einschluß der Rechnungs- und Fachrechnungs-Departements)	3.500	. . . . .	3.500
	2		Finanzlandes-, Finanz- und Finanzbezirksdirectionen, Finanzinspectoren und Gebührenbemessungsämter	36.000	. . . . .	36.000
	3		Steueradministrationen, Steuerdienst bei den Bezirkshauptmannschaften und Steuerlocalcommissionen	1.800	. . . . .	1.800
	4		Ländercassen	2.500	. . . . .	2.500
	5		Finanzwache (hierunter 176 fl. in Gold)	227.800	. . . . .	227.800
			Münzgewinn bei obigem Golde (19% Agio)	. . . . .	33	33
	6		Steuerämter	6.100	. . . . .	6.100
	7		Finanz-Procuraturen	20.000	. . . . .	20.000
	8		Zollverwaltung (hierunter 868 fl. in Gold)	1,430.800	. . . . .	1,430.800
			Münzgewinn bei obigem Golde (19% Agio)	. . . . .	157	157
			Summe (Capitel 10, Titel 1—8)	1,728.500	190	1,728.690
11			Allgemeine Cassenverwaltung.			
	1		Regiekosten-Beiträge aus Fonden	83.800	. . . . .	83.800
	2		Rückzuzahlende Activ-Forderungen des Staates	. . . . .	402.500	402.500
	3		Ueberschüsse cumulativer Waisenfonde und Einnahmen aus solchen Ueberschüssen	. . . . .	2.500	2.500
	4		Einnahmen durch Beausgabung von neuen Kupferkreuzerstücken	. . . . .	300.000	300.000
	5		Militär-Taxe	660.000	. . . . .	660.000
	6		Verschiedene Zuflüsse	33.700	500.000	533.700
	7		Rückersatz der an Bauunternehmer der Südbahn gezahlten Abfindungsbeträge	. . . . .	205.000	205.000
			Summe (Capitel 11, Titel 1—7)	777.500	1,410.000	2,187.500

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außerordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Directe Steuern.			
12			Grundsteuer	35,000.000	.....	35,000.000
13			Gebäudesteuer	24,200.000	.....	24,200.000
14			Fünfpercentige Steuer vom Ertrage hauszinssteuerfreier Gebäude	1,220.000	.....	1,220.000
15			Erwerbsteuer	9,450.000	.....	9,450.000
16			Einkommensteuer	22,200.000	.....	22,200.000
17			Steuer-Executions-Gebühren	.....	500.000	500.000
18			Verzugszinsen von rückständigen Steuern	.....	400.000	400.000
			Summe (Capitel 12—18)	92,070.000	900.000	92.970.000
19			**Zoll.**			
	1		Zolleinnahmen	28,481.936	....	28,481.936
	2		Münzgewinn von dem auf die diesseitige Reichshälfte entfallenden gesetzlichen Antheile der gesammten Netto-Zolleinnahmen in Gold	.....	1,238.688	1,238.688
	3		Aus der Tarifirung der zu Zollzahlungen verwendbaren Goldmünzen	.....	84.000	84.000
			Hievon das Agio	.....	15.960	15.960
			Summe (Capitel 19, Titel 1—3)	28,481.936	1,338.648	29,820.584
			Indirecte Abgaben.			
20			Verzehrungssteuer:			
	1		Branntweinsteuer	7,500.000	.....	7,500.000
	2		Wein- und Moststeuer	4,077.000	.....	4,077.000
	3		Biersteuer	22,000.000	.....	22,000.000
	4		Fleisch- und Schlachtviehsteuer	4,905.000	.....	4,905.000
	5		Zuckersteuer	41,109.000	.....	41,109.000
	6		Verzehrungssteuer von sonstigen Verbrauchsgegenständen	2,050.000	.....	2,050.000
	7		Pachtungen	3,586.000	.....	3,586.000
	8		Andere Einnahmen	20.000	.....	20.000
	9		Gefälls-Sicherstellungen	2,600.000	.....	2,600.000
	10		Von der königl. ungar. Finanzverwaltung zu leistender Ersatz für Verzehrungssteuer-Rückvergütungen	320.000	.....	320.000
			Summe (Capitel 20, Titel 1—10)	88,167.000	.....	88,167.000
21			Salz:			
	1		Einnahmen der Erzeugungsämter	66.000	.....	66.000
	2		" " Verschleißämter	19,500.000	.....	19,500.000
			Summe (Capitel 21, Titel 1 und 2)	19,566.000	.....	19,566.000
22			Tabak:			
	1		Einnahmen vom Verschleiße im Inlande	63,500.000	.....	63,500.000
	2		" der General-Direction (hierunter 160.000 fl. in Gold)	416.800	.....	416.800
			Münzgewinn bei obigem Golde (19% Agio)	.....	30.400	30.400
			Summe (Capitel 22, Titel 1 und 2)	63,916.800	30.400	63,947.200
23			Stempel	16,880.000	.....	16,880.000
24			Taxen und Gebühren von Rechtsgeschäften	32,000.000	.....	32,000.000
25			Lotto	20,222.000	.....	20,222.000
26			Mauthen	2,418.000	.....	2,418.000
27			Punzirung	194.300	.....	194.300
28			Besondere Abgabe, betreffend den Handel mit gebrannten geistigen Getränken, den Ausschank und den Kleinverschleiß derselben	1,000.000	.....	1,000.000
			Summe (Capitel 20—28)	244,364.100	30.400	244,394.500

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außerordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Einnahmen vom Staatseigenthume.			
29			Dikasterial-Gebäude	120.931	. . . . .	120.931
30			Fiscalitäten und Heimfälligkeiten	115.000	. . . . .	115.000
31			Hof- und Staatsdruckerei	1,171.700	. . . . .	1,171.700
32			Remanenten von verkauftem unbeweglichem Staatseigenthume	. . . . .	3.500	3.500
33			Münzwesen	205.900	120.000	325.900
			Zusammen (Capitel 10—33)	369,035.567	3,802.738	372,838.305
34			**XI. Handels-Ministerium.**			
	1		General-Inspection	. . . . .	70.000	70.000
	2		Aichdienst	250.000	. . . . .	250.000
	3		Hafen- und Seesanitäts-Dienst	514.400	2.100	516.500
	4		Post-Gefäll	18,853.000	. . . . .	18,853.000
	5		Telegraphen-Anstalt	4,220.000	. . . . .	4,220.000
	6		Staats-Eisenbahn-Betrieb:			
		1	Für die Istrianer Bahn	160.000	. . . . .	160.000
		2	„ „ Tarnow-Leluchower Bahn	340.000	. . . . .	340.000
		3	„ „ Bahn von Siverich-Spalato mit der Abzweigung nach Sebenico	70.000	. . . . .	70.000
			Vierte Rate der Beitragsleistung der Gemeinde Sebenico zur Kerča-Wasserleitung	. . . . .	6.000	6.000
			Für die Abtretung einer Grundfläche von der Bahnstation in Spalato an die Seeverwaltung	. . . . .	5.100	5.100
		4	Für die Rakonitz-Protiviner Bahn (darunter 17.000 fl. in Gold)	465.000	. . . . .	465.000
			Münzgewinn bei obigem Golde (19% Agio)	. . . . .	3.230	3.230
		5	„ „ Dniester-Bahn	420.000	. . . . .	420.000
		6	„ „ Braunau-Straßwalchener Bahn (darunter 1.000 fl. in Gold)	58.000	. . . . .	58.000
			Münzgewinn bei obigem Golde (19% Agio)	. . . . .	190	190
		7	„ „ Bodenbacher Bahnstrecke in Gold	107.450	. . . . .	107.450
			Münzgewinn von obigem Golde (19% Agio)	. . . . .	20.420	20.420
			Für die niederösterr. Staatsbahnen:			
		8	a) Donau-Uferbahn	125.000	. . . . .	125.000
		9	b) Südwestliche Linien	512.000	. . . . .	512.000
		10	Für die Staatsbahn Kriegsdorf-Römerstadt	22.600	. . . . .	22.600
		11	„ „ „ Tarvis-Pontafel (darunter 10.000 fl. in Gold)	150.000	. . . . .	150.000
			Münzgewinn bei obigem Golde (19% Agio)	. . . . .	1.900	1.900
		12	„ „ „ Unterdrauburg-Wolfsberg	50.000	. . . . .	50.000
			Interessentenbeiträge	. . . . .	2.120	2.120
		13	Für die Staatsbahn Mürzzuschlag-Neuberg	40.000	. . . . .	40.000
		14	„ „ „ Erbersdorf-Würbenthal	32.000	. . . . .	32.000
	7		Staatsbetrieb der Kaiserin Elisabeth-Bahn:			
			Betriebseinnahmen	13,300.000	. . . . .	13,300.000
			Erlös für Grundverkäufe und anläßlich sonstiger Verminderung des Besitzstandes	. . . . .	20.000	20.000
			Zusammen (Capitel 34, Titel 1—7)	39,689.450	131.060	39,820.510
35			**XII. Ackerbau-Ministerium.**			
	1		Central-Leitung	400	. . . . .	400
	2		Staatliche Lehr- und Versuchsanstalten	14.200	1.500	15.700
	3		Landescultur	1.900	. . . . .	1.900
	4		Organe für Ueberwachung der Landescultur	2.490	. . . . .	2.490
			Fürtrag	18.990	1.500	20.490

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außerordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Uebertrag .	18.990	1.500	20.490
35	5		Bergbehörden	1.450	. . . . .	1.450
	6		Maßen- und Freischurf-Gebühren	229.790	. . . . .	229.790
	7		Montan-Lehranstalten	4.260	. . . . .	4.260
	8		Staats-Gestüt zu Radautz	181.200	. . . . .	181.200
	9		Staats-Hengsten-Anstalten:			
		1	Staats-Hengstendepots	202.500	. . . . .	202.500
		2	Hengstfohlenhöfe	3.310	. . . . .	3.310
			Summe (Capitel 35, Titel 1—9) .	641.500	1.500	643.000
36	1		Forst- und Domänenwesen:			
		1	Forst- und Domänen-Directionen	3.400	. . . . .	3.400
		2	Staatsforste und Domänen	3,947.000	4.700	3,951.700
	2		Montanwerke:			
		1	Centralleitung	40.402	. . . .	40.402
		2	Bergverwaltung Kirchbühel	150.765	. . . . .	150.765
		3	Berg- und Hüttenverwaltung Brixlegg	283.926	. . . . .	283.926
		4	Hüttenverwaltung Cilli	240.014	. . . . .	240.014
		5	Bergdirection Idria	828.469	. . . . .	828.469
		6	Provisorische Bergdirection Brüx	185.370	. . . . .	185.370
		7	Bergdirection Přibram	3,696.798	. . . . .	3,696.798
		8	Die übrigen k. k. Montanwerke	578.682	. . . . .	578.682
			Summe (Capitel 36, Titel 1 und 2) .	9,954.826	4.700	9,959.526
			Zusammen (Capitel 35 und 36) .	10,596.326	6.200	10,602.526
37			**XIII. Ministerium der Justiz.**			
	1		Justizverwaltung in den Kronländern	10.300	. . . . .	10.300
	2		Strafanstalten	659.390	. . . . .	659.390
			Summe (Capitel 37, Titel 1 und 2) .	669.690	. . . . .	669.690
38			**XIV. Oberster Rechnungshof**	. . . . .	. . . . .	. . . . .
39			**XV. Pensions-Etat**	54.330	. . . . .	54.330
40			**XVI. Subventionen und Dotationen.**			
			B. Verkehrs-Anstalten.			
	1		Beitrag der Commune Wien zu den Garantie-Vorschüssen für den Wiener Bahnhof der Kaiser Franz Joseph-Bahn, in Silber	. . . . .	25.313	25.313
			Abschlagszahlungen aus den Reinertrags-Ueberschüssen auf die 4percentige Zinsenschuld für die vom Aerar gezahlten Garantie-Vorschüsse, und zwar: a) von der Kaschau-Oderberger Bahn 105.000 fl., b) von der Brünn-Rossitzer Bahn 13.500 fl.	. . . . .	118.500	118 500
			6 Percent Zinsen von Ueberzahlungen an Garantievorschüssen .	. . . . .	15.000	15.000
			Summe .	. . . . .	158.813	158.813
			C. Grundentlastungsfonde.			
	2		Rückzahlung des Kärntner k. k. Fondes an unverzinslichen Vorschüssen	. . . . .	25.000	25.000
			Summe .	. . . . .	25.000	25.000
			Zusammen (Capitel 40, Titel 1—2) .	. . . . .	183.813	183.813

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außerordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
41			**XVII. Staatsschuld.**			
	1		Erlös von den auf Grund der Tilgungen hinauszugebenden Obligationen	.....	11,271.896	11,271.896
	2		Einzahlungen an Cautionen und Depositen	.....	30.000	30.000
			Summe (Capitel 41 Titel 1 und 2)	.....	11,301.896	11,301.896
42			**XVIII. Verwaltung der Staatsschuld.**			
	1		Einnahmen an Blanquetten-Gebühren für Umwechslungen von Staatsschuldverschreibungen	12.000	.....	12.000
	2		Erlös für Blanquetten zu Zinsenquittungen für die einheitliche Schuld	700	.....	700
			Summe (Capitel 42, Titel 1 und 2)	12.700	.....	12.700
43			**XIX. Einnahmen aus der Veräußerung vom unbeweglichen Staatseigenthume.**			
	1		An Kaufschillingen, Kaufschillingsraten, Zinsen und Restzahlungen für Objecte, zu deren Veräußerung die Ermächtigung in früheren Finanzgesetzen oder mittelst Specialgesetzen ertheilt worden ist	.....	98.578	98.578
	2		An Lehen-Allodialisirungs-Gebühren und Ablösungen von Gerechtsamen	.....	11.970	11.970
	3		Für das auf Grund des Artikels VII des Finanzgesetzes pro 1882 zu veräußernde Staatseigenthum	.....	42.452	42.452
			Summe (Capitel 43, Titel 1—3)	.....	153.000	153.000
44			**XX. Einnahmen aus der Theilung der Kaufschillingseinzahlung der k. k. privilegirten Südbahngesellschaft und durch Verkauf eventuell durch Lombardirung von gemeinsamen Activen**	.....	5,488.000	5,488.000

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außer-ordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Recapitulation.			
1			I. Allerhöchster Hofstaat	.....	.....	.....
2			II. Cabinets-Kanzlei Seiner Majestät	.....	.....	.....
3			III. Reichsrath	.....	.....	.....
4			IV. Reichsgericht	.....	.....	.....
5			V. Ministerrath	685.780	.....	685.780
6			VI. Gemeinsame Angelegenheiten	.....	.....	.....
7			VII. Ministerium des Innern	950.373	.....	950.373
8			VIII. Ministerium für Landesvertheidigung	36.000	.....	36.000
9			IX. Ministerium für Cultus und Unterricht	5,161.054	197.816	5,358.870
10 bis 33			X. Ministerium der Finanzen	369,035.567	3,802.738	372,838.305
34			XI. Handels-Ministerium	39,689.450	131.060	39,820.510
35 u. 36			XII. Ackerbau-Ministerium	10,596.326	6.200	10,602.526
37			XIII. Ministerium der Justiz	669.690	.....	669.690
38			XIV. Oberster Rechnungshof	.....	.....	.....
39			XV. Pensions-Etat	54.330	.....	54.330
40			XVI. Subventionen und Dotationen	.....	183.813	183.813
41			XVII. Staatsschuld	.....	11,301.896	11,301.896
42			XVIII. Verwaltung der Staatsschuld	12.700	.....	12.700
43			XIX. Einnahmen aus der Veräußerung vom unbeweglichen Staatseigenthume	.....	153.000	153.000
44			XX. Einnahmen aus der Theilung der Kaufschillingseinzahlung der k.k. privilegirten Südbahngesellschaft und durch Verkauf, eventuell durch Lombardirung von gemeinsamen Activen	.....	5,488.000	5,488.000
			Gesammtsumme der Bedeckung	426,891.270	21,264.523	448,155.793

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

№ 10. Redigirt im k. k. Finanzministerium. **Mittwoch, 12. April.**

Allgemeines.

Verordnung des Gesammtministeriums vom 22. Februar 1882, betreffend die Einreihung der Stadt Krems in Niederösterreich in die III. Classe der Activitätszulagen der Staatsbeamten. [1])

Z. 5334.

Im Nachhange zur Verordnung des Gesammtministeriums vom 11. Jänner 1882 wird bekannt gemacht, daß die Stadt Krems in Niederösterreich auf Grund der letzten officiellen Volkszählung nach dem Stande vom 31. December 1880 aus der IV. in die III. Classe der Activitätszulagen der Staatsbeamten versetzt wird.

Taaffe m. p. **Ziemiałkowski** m. p. **Falkenhayn** m. p.
Pražák m. p. **Conrad-Eybesfeld** m. p. **Welsersheimb** m. p.
Dunajewski m. p. **Pino** m. p.

Verordnung des Finanzministeriums, betreffend die Modalitäten, unter welchen im Falle der gerichtlichen Einantwortung einer Jemandem wider das Aerar zustehenden Forderung die Erfolglassung der entfallenden Beträge stattzufinden hat.

Z. 23085.

Im Falle der gerichtlichen Einantwortung einer Jemandem gegen das Aerar zustehenden Forderung hat die Erfolglassung dieser Forderung, beziehungsweise der eingeantworteten Forderungsquote an den Bezugsberechtigten nur gegen Beibringung des Original-Einantwortungsbescheides, auf welchem die Zustellung an den Schuldner und an

[1]) Enthalten in dem am 28. März 1882 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 30.

die betheiligte Casse ausgewiesen sein muß, ferner gegen Vorweisung der Original-Schuld-Documente, welche der Einantwortung zu Grunde liegen, stattzufinden.

Ist die Person des Bezugsberechtigten der Casse nicht bekannt, so hat sich dieselbe durch zwei bekannte vertrauenswürdige Zeugen die Gewißheit von der Identität der Person zu verschaffen. Wird die Ueberzeugung von der Identität auf diese Art hergestellt, so müssen die beigezogenen Zeugen die Empfangsurkunde mit ihrer Unterschrift versehen, und dabei ihre Kenntniß der Person des Erhebers ausdrücklich bestätigen.

Von der Prüfung der Personsidentität kann, wenn sich sonst keine Bedenken hinsichtlich derselben ergeben, in dem Falle abgesehen werden, wenn die Behebung mittelst gerichtlich oder notariell legalisirter Empfangsbestätigung erfolgt.

Geschieht die Behebung nicht durch den Bezugsberechtigten selbst, sondern durch dessen Bevollmächtigten oder Rechtsnachfolger, so ist, falls nicht ein bezüglicher Auftrag der vorgesetzten Behörde vorliegt, die Beibringung der betreffenden Vollmacht oder Legitimationsurkunde erforderlich, welche, im Falle es sich um eine Privaturkunde handelt, gleichfalls legalisirt sein muß.

Die fragliche Urkunde ist zur Sicherstellung des Staatsschatzes zurückzubehalten und der betreffenden Journalspost beizuschließen.

Handelt es sich um eine solche Zahlung, welche in Raten erfolgt, wie namentlich Pensionen und sonstige Ruhebezüge, so sind bei der ersten Behebung die Hauptmerkmale der vorgewiesenen Schulddocumente in Vormerkung zu nehmen und die erfolgten Theilzahlungen auf dem gerichtlichen Bescheide ersichtlich zu machen.

Erfolgt die Executionsführung auf Grund einer Wechselforderung, so hat die Casse bei der Erfolglassung einer Theilzahlung zu verlangen, daß von dem Wechselgläubiger diese Theilzahlung auf dem Originalwechsel angemerkt und die Quittung auf einer Abschrift des Wechsels ertheilt werde.

Wien, am 7. März 1882.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

Erweiterung der Verzollungsbefugnisse des Neben-Zollamtes Gelsa in Dalmatien.

Z. 39583 ex 1881.

Das Neben-Zollamt II. Classe zu Gelsa (auf der Insel Lesina in Dalmatien) wird zur Eingangsabfertigung von Schwefel (in Stücken und Stangen) auch gemahlen und Schwefelblüthe ohne Rücksicht auf die Einfuhrmengen ermächtigt.

Wien, am 30. März 1882.

Anhang.

Allgemeines.

— (Systirung des ersten diesjährigen Lehrcurses aus dem Zollverfahren und der Waarenkunde beim Wiener Hauptzollamte.) Der erste diesjährige auf den 1. April anberaumte Lehrcurs für das Zollverfahren und die Waarenkunde bei dem k. k. Haupt-Zollamte in Wien wird unterbleiben, und daher im laufenden Jahre bei diesem Haupt-Zollamte nur Ein Zollcurs, beginnend mit dem 1. Juli, stattfinden.
(Z. 8614, ddo. 27. März 1882.)

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 13. März 1882 dem Rechnungsrevidenten im k. k. Finanzministerium, Josef Friedrich, anläßlich der von ihm angesuchten Versetzung in den bleibenden Ruhestand in Anerkennung seiner vieljährigen treuen und ersprießlichen Dienstleistung taxfrei den Titel und Charakter eines Rechnungsrathes allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 8052, ddo. 21. März 1882.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 22. März 1882 dem Rechnungsrevidenten bei dem Rechnungsdepartement der Finanzdirection in Linz, Hugo Rau, in Anerkennung seiner vieljährigen eifrigen und ersprießlichen Dienstleistung taxfrei den Titel und Charakter eines Rechnungsrathes allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 9093, ddo. 1. April 1882.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 19. März 1882 dem pensionirten Amtsdiener der Finanzdirection in Klagenfurt Franz Waidacher in Anerkennung seiner vieljährigen treuen und eifrigen Dienstleistung das silberne Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 8842, ddo. 24. März 1882.)

Ernennungen.

Vom Finanzministerium.

Der Secretär Carl Windschek wurde zum Finanzrathe und Inspector bei der Generaldirection der Tabakregie ernannt. (Z. 1289-F. M., ddo. 4. April 1882.)

Der Zoll-Oberamts-Official bei dem Haupt-Zollamte in Triest, Vincenz Krischmann wurde zum Zoll-Oberamts-Controlor bei diesem Haupt-Zollamte ernannt. (Z. 7582, ddo. 20. März 1882.)

Der Titular-Oberamts-Official Eduard Mayrhauser in Wien wurde zum wirklichen Oberamts-Official im Bereiche der Lottogefälls-Direction ernannt, (Z. 6707, ddo. 18. März 1882.)

Der Zollamts-Verwalter bei dem Haupt-Zollamte in Karlsbad, Heinrich Machaczek, wurde zum Zoll-Oberamts-Verwalter bei dem Haupt-Zollamte in Reichenberg ernannt. (Z. 380, ddo. 16. März 1882.)

Der Ober-Sudhütten-Verwalter Leopold v. Erlach in Ebensee wurde über sein Ansuchen in gleicher Eigenschaft nach Ischl übersetzt, und im Status der alpinen Salinenverwaltungen der mit dem Titel und Charakter eines Ober-Bergverwalters bekleidete Bergverwalter Alois Heppner in Hall zum Ober-Bergverwalter, der Sudhütten-Verwalter Carl Balß v. Balzberg in Ischl zum Bau- und Maschinen-Oberingenieur der alpinen Salinenverwaltungen, der Salinen-Geldrechnungsführer Wilhelm Gerscha zum Ober-Sudhütten-Verwalter mit dem Dienstorte Ebensee und der bei der dortigen Salinenverwaltung in Verwendung stehende Assistent Max Arbesser v. Rastburg zum Sudhütten-Verwalter ernannt. (Z. 3008, ddo. 18. März 1882.

Von der k. k. Lotto-Gefällsdirection.

Der Conceptspraktikant Dr. Olivier v. Kober der Lottodirection zum Finanzconcipisten daselbst.

Die Lottoamts-Assistenten Raimund Bayer, Johann Pich und Johann Stumbauer zu Lottoamts-Officialen in der X. Rangsclasse, der k. k. Oberlieutenant des Linien-Infanterieregiments Nr. 80 Ferdinand Wysocki und die Lottoamts-Praktikanten Moriz Piche und Wilhelm Rilke zu Lottoamts-Assistenten in der XI. Rangsclasse.

Von der Finanz-Landesbehörde in:

Brünn: Die Finanz-Conceptspraktikanten Arnold Fried und Wilhelm Buchsbaum zu Finanzconcipisten in der X. Rangsclasse. — Die Casse-Officiale Johann Czanderle und Robert Gründl zu Cassieren in der IX. Rangsclasse; die Casse-Assistenten Hugo Füby und Friedrich Eisenhuth zu Casse-Officialen in der X. Rangsclasse; dann die Rechnungspraktikanten Wratislaw Roßmann und Robert Huber zu Casse-Assistenten in der XI. Rangsclasse bei der mährischen Finanz-Landescasse; ferner die Steueramts-Adjuncten Maximilian Protiwinsky, Eduard Sonnewend, Anton Weiser, Johann Kraus, Eduard Blaschke und Roman Weidner zu Steueramts-Controloren in der X. Rangsclasse.

Graz: Die Conceptspraktikanten Carl Höhn und Wilhelm Habelsberger zu Finanzconcipisten in Steiermark.

Innsbruck: Der Haupt-Zollamts-Controlor Carl Grüner zum Oberamts-Official in der IX. Rangsclasse; der Zollamts-Official Fabian Ebner zum Zollamts-Controlor in der X. Rangsclasse; der Zollamts-Leiter Josef Thöni zum Zollamts-Official in der X. Rangsclasse; der Zolleinnehmer Ignaz Sonderegger und der Zollamts-Assistent Wenzel Kaderzawek zu Amtsleitern in der X. Rangsclasse; der Zolleinnehmer Josef Schweigl zum Zollamts-Assistenten in der XI. Rangsclasse; die Finanzwach-Respicienten Leo Strickner, Eduard Piontek und Daniel Schmiedeler zu Zolleinnehmern in der XI. Rangsclasse. — Der Titular-Kanzleiofficial Georg Koch, der Kanzlist Alois v. Egger und der quiescirte Zolleinnehmer Josef Spöttl zu Kanzleiofficialen in der X. Rangsclasse.

Klagenfurt: Der Rechnungsassistent Martin Sternath zum provisorischen Official in der X. Rangsclasse, bei dem k. k. Landes-Zahlamte in Klagenfurt. — Der Zollamts-Assistent Josef Schuster zum Zollamts-Official und der Feuerwerker des k. k. Feldartillerie-Regiments Nr. 10 Augustin Eibich zum Zollamts-Assistenten.

Lemberg: Die Officiale der k. k. Landes-Hauptcasse in Lemberg Basilius Starosolski, Nikolaus Hryniasiewicz und Franz Maksymowicz zu Adjuncten in der IX. Rangsclasse; der Steueramts-Adjunct Marzell Wirski und die Assistenten der Lemberger k. k. Landes-Hauptcasse: Cajetan Rozkoszny und Stanislaus Trzciniecki zu Officialen dieser Casse in der X. Rangsclasse; endlich die Steueramts-Adjuncten Titus Morawiecki und Stanislaus Borysiekiewicz und der Rechnungscalculant Michael Danilowicz zu Assistenten der Lemberger k. k. Landes-Hauptcasse in der XI. Rangsclasse.

Prag: Der Zollamts-Official Johann Hodinař zum Zollamts-Verwalter IX. Rangsclasse; die Zollamts-Officiale Adalbert Langer und Josef Letz zu Zoll-Oberamts-Officialen IX. Rangsclasse; die Zollamts-Leiter Carl Eiselt und Franz Kotyk, dann die Zollamts-Assistenten Josef Worel, Gustav Mayer und Josef Dobrawsky zu Zollamts-Officialen X. Rangsclasse; der Zollamts-Controlor Josef Spott und der Zolleinnehmer Eduard Kuffner zu Zollamts-Leitern X. Rangsclasse; der Zollamts-Assistent Vincenz Mendl zum Zollamts-Controlor X. Rangsclasse.

Troppau: Die Steueramts-Controlore Alois Hein und Carl Latzel zu Steuereinnehmern in der IX. Rangsclasse; der Steueramts-Adjunct Johann Pelitz zum Steueramts-Controlor in der X. Rangsclasse; ferner der Rechnungsfeldwebel des 20. Linien-Infanterieregiments Anton Stafiniak und die Steueramts-Praktikanten Albert Winkelmann und Emil Schwippel zu Steueramts-Adjuncten in der XI. Rangsclasse, sämmtlich in definitiver Eigenschaft.

Wien: Bei den Verzehrungssteuer-Linienämtern in Wien: zum Verwalter in der IX. Rangsclasse der Controlor Johann Martischek; zum Controlor in der X. Rangsclasse der Official Josef Pospischil; zu Officialen in der X. Rangsclasse die Assistenten Alexander Rischka und Rudolf Rischanek; zu Assistenten in der XI. Rangsclasse der Feuerwerker im 7. Feld-Artillerieregimente Rudolf Schatzdorfer und der Zollamts-Praktikant Heinrich Guschl.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

№ 11. Redigirt im k. k. Finanzministerium. Samstag, 22. April.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 19. April 1882, womit für den Monat Mai 1882 das Aufgeld bestimmt wird, welches bei Verwendung von Silber zur Zahlung der Zollgebühren zu entrichten ist.

Z. 1894-F. M.

Mit Bezug auf den Artikel XIII des Gesetzes vom 27. Juni 1878 (R. G. Bl. Nr. 67) und auf die Verordnung vom 27. December 1878 (R. G. Bl. Nr. 142) wird im Vernehmen mit dem königl. ungarischen Finanzministerium für den Geltungsbereich des erwähnten Gesetzes und für den Monat Mai 1882 festgesetzt, daß in denjenigen Fällen, in welchen bei Zahlung von Zöllen und Nebengebühren, dann bei Sicherstellung von Zöllen statt des Goldes Silbermünzen zur Verwendung kommen, ein Aufgeld von 19 Percent in Silber zu entrichten ist.

Wien, am 19. April 1882.

Zollbehandlung der Gegenstände für die allgemeine österreichische Industrieausstellung in Triest.

Z. 10605.

Um den Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie und der occupirten Länder Bosnien und Herzegowina die Beschickung der in den Sommermonaten des Jahres 1882 im Zollausschlusse Triest stattfindenden allgemeinen österreichischen Industrieausstellung zu erleichtern, werden die k. k. Zollämter angewiesen, in Betreff der zollämtlichen Behandlung der zu dieser Ausstellung aus dem allgemeinen österreichisch-ungarischen Zollgebiete abgehenden Gegenstände im Wesentlichen die mit dem hierortigen Erlasse vom 9. November 1854, Z. 1950-F. M. (V. Bl. Nr. 83) hinsichtlich der für die Pariser

Agricultur- und Industrieausstellung des Jahres 1855 bestimmten Sendungen vorgezeichneten Vorschriften zu beobachten, das heißt diese Gegenstände dem Vormerkverfahren auf ungewissen Verkauf (Losung) zu unterziehen.

Für die zollfreie Wiedereinfuhr der einer Zollgebühr unterliegenden Gegenstände wird der Präclusivtermin bis Ende des Jahres 1882 festgesetzt.

Zugleich wird im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium und den betheiligten königl. ungarischen Ministerien bewilligt, daß alle einer Zollgebühr unterworfenen Waaren, welche aus Dalmatien, Bosnien oder der Herzegowina auf diese Ausstellung gebracht werden, innerhalb desselben eben erwähnten Termines zollfrei in das allgemeine österreichisch-ungarische Zollgebiet eintreten dürfen, wenn ihr Ursprung aus diesen Ländern durch Ursprungscertificate nach Art derjenigen, welche in den Ministerialverordnungen vom 27. December 1879 (R. G. Bl. Nr. 150 und 151, V. Bl. Nr. 55, Z. 6487 und 37652), Artikel I, Alinea 5 für einige specielle Landesproducte dieser Länder vorgesehen sind, oder durch Atteste der im Lande befindlichen Filialcomité's der Ausstellung oder auf andere Weise dargethan wird.

Wien, am 13. April 1882.

Anhang.

Allgemeines.

— (Festsetzung des Postrittgeldes für den Sommersemester 1882, d. i. für die Zeit vom 1. April bis Ende September 1882.) Das Handelsministerium hat mit Verordnung vom 21. März 1882, Z. 4904, das Postrittgeld für ein Pferd und einen Myriameter vom 1. April 1882 in den nachstehend benannten Kronländern, wie folgt, festgesetzt.

Kronland		Für Extraposten und Separatfahrten		Für sonstige Ritte	
		fl.	kr.	fl.	kr.
Oesterreich unter der Enns		1	10	—	92
Oesterreich ob der Enns		1	9	—	91
Salzburg		1	24	1	4
Steiermark	a) für die 1. Gruppe	1	24	1	4
	b) „ „ 2. „	1	12	—	93
	c) „ „ 3. „	1	9	—	91
Kärnten		1	6	—	89
Böhmen	a) für die 1., 3., 4., 7. und 13. Gruppe	1	10	—	92
	b) „ „ 2., 5., 6., 8. und 9. Gruppe	1	15	—	96
	c) „ „ 10., 11. und 12. Gruppe	1	18	—	98
Mähren und Schlesien		1	10	—	92

Kronland		Für Extraposten und Separatfahrten		Für sonstige Ritte	
		fl.	kr.	fl.	kr.
Tirol und Vorarlberg		1 *)	33	1	11
Küstenland		1	16	—	97
Krain		1	16	—	97
Galizien	a) für die 1., 7., 9., 14. und 17. Gruppe	1	2	—	85
	b) „ „ 2., 3., 10., 11. und 13. Gruppe	—	98	—	82
	c) „ „ 4. Gruppe	1	6	—	88
	d) „ „ 5., 6., 8., 12. und 16. Gruppe	—	95	—	79
	e) „ „ 15. Gruppe	1	8	—	90
Bukowina		1	—	—	83

Die Gebühr für einen gedeckten Stationswagen beträgt die Hälfte, jene für einen ungedeckten Wagen den vierten Theil des für ein Pferd und einen Myriameter entfallenden Rittgeldes.

Das Postillons-Trinkgeld und das Schmiergeld bleiben unverändert.

(Z. 9397, ddo. 1. April 1882.)

*) Nur für Separatfahrten giltig, während für Extraposten bis auf Weiteres das für „sonstige Ritte" per Pferd und Myriameter festgesetzte Rittgeld einzuheben ist.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

— (Anerkennung der periodischen Druckschrift: „Bericht von Dutschka und Comp. über die Wiener Börse" als Fachblatt.) Im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern wurde die in Wien herausgegebene periodische Druckschrift: „Bericht von Dutschka und Comp. über die Wiener Börse" als Fachblatt anerkannt.

(Z. 5572, ddo. 22. März 1882.)

— (Unmittelbare Gebührenentrichtung für Dienstverleihungen.) Im Sinne des §. 28 des Gesetzes vom 9. Februar 1850 wird dem „Consortium des böhmischen Landestheaters" die unmittelbare Entrichtung der Gebühren für die mit den Mitgliedern des Theaters abzuschließenden Engagementsverträge, dann von den Veränderungen nach Tarifpost 40 des Gesetzes vom 13. December 1862 entfallenden Gebühren gestattet.

(Z. 7634, ddo. 27. März 1882.)

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 16. April 1882 den Ministerialsecretären im Finanzministerium Carl Falkbeer und Eduard Arnold taxfrei den Titel und Charakter von Sectionsräthen allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 1913-F. M., ddo. 18. April 1882.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 5. April 1882 dem Amtsdiener der Finanzprocuratur in Klagenfurt Filipp Aßlaber in Anerkennung seiner vieljährigen treuen und eifrigen Dienstleistung das silberne Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 10857, ddo. 15. April 1882.)

Ernennungen.

Vom Finanzministerium.

Der Finanz-Obercommissär Adolf Černy wurde zum Finanzrathe für den Bereich der Finanz-Landesdirection in Prag ernannt. (Z. 11070, ddo. 16. April 1882.)

Der Bergverwalter Ernst v. Lürzer v. Zehendthal wurde zum Salinen-Geldrechnungsführer mit dem Dienstorte Ischl ernannt. (Z. 10943, ddo. 16. April 1882.)

Der Finanzwach-Commissär Johann Demetz wurde zum Finanzwach-Obercommissär in der IX. Rangsclasse in Tirol ernannt. (Z. 10215, ddo. 11. April 1882.)

Von der Finanz-Landesbehörde in:

Innsbruck: Der Feuerwerker Emerich Rahlen und der Steueramts-Praktikant Josef Engelbrecht zu Steueramts-Adjuncten in der XI. Rangsclasse.

Lemberg: Die Steueramts-Controlore Ladislaus Sieradzki, Franz Kheml, Adam Rogoda, Anton Walawski, Marzell Wisniowski zu Steuereinnehmern in der IX. Rangsclasse; hingegen die Steueramts-Adjuncten Josef Kinelski, Ladislaus Ludkiewicz, Theophil Miz, Victor Schrom, Rudolf Schrom, Peter Kurzeja, Victor Rozenfeld, Alexander Maksymowicz, Robert Filipek, Franz Kowalczewski und Johann Waligorski zu Steueramts-Controloren in der X. Rangsclasse. — Der Steueramts-Controlor Eduard Melchert zum Steuereinnehmer und der Steueramts-Adjunct Wilhelm Gutter zum Steueramts-Controlor.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

№ 12. Redigirt im k. k. Finanzministerium. Samstag, 29. April.

Allgemeines.

Gesetz vom 6. April 1882, betreffend die Zustimmung zu den Beschlüssen des krainerischen Landtages bezüglich der zur theilweisen Deckung des Erfordernisses des krainerischen Grundentlastungsfondes für die Jahre 1882 und 1883 einzuhebenden Zuschläge zu den directen Steuern.[1])

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Den Beschlüssen des Landtages des Herzogthums Krain, wonach zur Bedeckung der durch Umlagen auf die directen Steuern aufzubringenden Quote der Landesbeiträge zum Grundentlastungserfordernisse für die Jahre 1882 und 1883 eine weniger als 20percentige Umlage auf die volle Vorschreibung aller directen Steuern einzuheben ist, wird im Sinne des Punktes 3 des Uebereinkommens vom 29. April 1876 (Gesetz vom 8. Mai 1876, R. G. Bl. Nr. 72) die Zustimmung ertheilt.

Der Finanzminister und der Minister des Innern sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Wien, am 6. April 1882.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. **Dunajewski** m. p.

[1]) Enthalten in dem am 28. April 1882 ausgegebenen R. G. Bl unter Nr. 38.

Gesetz vom 8. April 1882, betreffend die Begünstigung der mit Meinem Handschreiben vom 24. December 1881 zum Gedächtnisse der bei dem Brande des Ringtheaters in Wien am 8. December 1881 Verunglückten angeordneten Stiftung hinsichtlich der Stempel- und Gebührenpflicht. [1])

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Errichtung der mit Meinem Handschreiben vom 24. December 1881 zum Gedächtnisse der bei dem Brande des Ringtheaters in Wien am 8. December 1881 Verunglückten angeordneten Stiftung und die aus diesem Anlasse stattfindenden Vermögensübertragungen und bücherlichen Eintragungen sind von den Stempel- und unmittelbaren Gebühren befreit.

§. 2.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit tritt, ist der Finanzminister beauftragt.

Wien, am 8. April 1882.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. **Dunajewski** m. p.

Gesetz vom 11. April 1882, betreffend die Erneuerung der Wirksamkeit des Gesetzes vom 31. März 1875 (R. G. Bl. Nr. 52) über die zeitliche Stempel- und Gebührenbefreiung, dann die Erleichterungen im Verfahren bei den die Löschung kleiner Satzposten bezweckenden Verhandlungen. [2])

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 31. März 1875 (R. G. Bl. Nr. 52), betreffend die zeitliche Stempel- und Gebührenbefreiung, dann die Erleichterungen im Verfahren bei den die Löschung kleiner Satzposten bezweckenden Verhandlungen, haben für die Zeit vom 1. Jänner 1882 bis zum 31. December 1884 neuerlich in Wirksamkeit zu treten.

Artikel II.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes sind Meine Minister der Justiz und der Finanzen beauftragt.

Wien, am 11. April 1882.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. **Pražák** m. p. **Dunajewski** m. p.

[1]) Enthalten in dem am 28. April 1882 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 39.
[2]) Enthalten in dem am 28. April 1882 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 40.

Kundmachung des k. k. Handelsministeriums im Einvernehmen mit den k. k. Ministerien des Innern und der Finanzen vom 18. März 1882, betreffend das Verbot des Hausirhandels in den Curorten Badgastein und Hofgastein während der Cursaison.[1])

Im Nachhange zu der hierortigen Kundmachung vom 26. December 1881 (R. G. Bl. Nr. 4 ex 1882), wird der Hausirhandel auch in den Curorten Badgastein und Hofgastein während der Dauer der alljährlichen Curzeit, das ist vom 1. Mai bis 30. September jeden Jahres auf Grund des §. 10 des kaiserlichen Patentes vom 4. September 1852 (R. G. Bl. Nr. 252) und des §. 5 der Vollzugsvorschrift zu demselben untersagt.

Auch dieses Verbot findet, wie das in der citirten hierortigen Kundmachung enthaltene, auf die Angehörigen der im §. 17 des kaiserlichen Patentes vom 4. September 1852 und in den betreffenden Nachtragsverordnungen angeführten, bezüglich des Hausirhandels besonders begünstigten Gegenden keine Anwendung.

Taaffe m. p. **Dunajewski** m. p. **Pino** m. p.

Verordnung des Gesammtministeriums vom 11. April 1882, betreffend die Einreihung der Stadt Komotau in Böhmen in die III. Classe der Activitätszulagen der Staatsbeamten.[2])

Z. 10083.

Im Nachhange zur Verordnung des Gesammtministeriums vom 11. Jänner 1882 (R. G. Bl. Nr. 8) wird kundgemacht, daß die Stadt Komotau in Böhmen, welche mit Alaunhütte und Michanitz nur Eine Katastralgemeinde bildet, auf Grund der letzten officiellen Volkszählung nach dem Stande vom 31. December 1880 aus der IV. in die III. Classe der Activitätszulagen der Staatsbeamten versetzt wird.

Taaffe m. p. **Ziemiałkowski** m. p. **Falkenhayn** m. p.
Pražák m. p. **Conrad** m. p. **Welsersheimb** m. p.
Dunajewski m. p. **Pino** m. p.

[1]) Enthalten in dem am 28. April 1882 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 37.

[2]) Enthalten in dem am 28. April 1882 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 41.

Mauthbehandlung der Postboten-Fahrten.

Z. 6174.

Die mit dem Finanz-Ministerialerlasse vom 8. April 1861, Z. 13962 (V. Bl. Nr. 18, S. 99) ausgesprochene bedingte Mauthfreiheit der Postboten-Fahrten, welchen zwei oder mehrere Pferde vorgespannt sind, tritt auch dann ein, wenn die Verwendung von zwei oder mehreren Pferden nicht auf einer Anordnung der Postbehörde beruht.

Wien, am 16. April 1882.

Aenderung des Formulars für die Jahresrechnung über den Passivstand der cumulativen Waisencassen.

Z. 32708 ex 1881.

Im Einvernehmen mit dem Justizministerium und dem Obersten Rechnungshofe wird zu dem gemäß §. 47 der Instruction vom 24. Juni 1859 (R. G. Bl. Nr. 123) über die Behandlung des cumulativen Waisenvermögens von den Steuerämtern der Censursbehörde jährlich vorzulegenden Passivstands-Ausweise (Jahresrechnung) das beigefügte, mit Rücksicht auf das Gesetz vom 18. März 1876 (R. G Bl. Nr. 51), dann die Ministerialverordnung vom 29. März 1876, Z. 3557 (R. G. Bl. Nr. 53) und den hierortigen Erlaß vom 6. September 1878, Z. 18024 (V. Bl. Nr. 35) eingerichtete Formular vorgezeichnet.

Wien, am 2. März 1882.

Formular ad 32708 ex 1881.

Jahresrechnung

über

den Passivstand der cumulativen Waisencasse.

Zinsfuß

für das ganze Jahr . . . . . . Percent,

oder

vom 1. Jänner 18 . . bis . . . . Percent

vom . . . . 18 . . bis . . . . Percent.

Post-Nummer	Passivbuch-Folio	des Pupillen oder Curanden		Rückstand mit Ende December 1880				Zuwachs vom 1. Jänner bis 31. December 1881							
		Name	Geburtsjahr	Capital		zu behebende Interessen		Datum	Journalartikel	Capital		Verzinsungstag	Für Monate	Interessen	
				fl.	kr.	fl.	kr.			fl.	kr.			fl.	kr.
1	.	N. N.	.	416	35	.	.	.	.	.	.	1. Jän. 1881 von 415 fl.	12	24	90
2	.	N. N.	.	236	25	.	.	.	.	.	.	1. Jän. 1881 von 235 fl. 1. Mai 1881 von 195 fl.	4 8	4 7	70 80
3	.	N. N.	.	69	33	.	.	5. April 1881	175	26	20	1. Jän. 1881 von 65 fl. 1. Mai 1881 von 30 fl.	12 8	3 1	90 20
4	.	N. N.	.	56	59	.	.	24. Juni 1881	290	34	29	1. Jän. 1881 von 55 fl. 1. April 1881 von 35 fl. 1. Juli 1881 von 70 fl.	3 3 6	. . 2	82½ 52½ 10
5	.	N. N.	.	537	20	.	.	4. Sept. 1881	408	126	92	1. Jän. 1881 von 535 fl. 1. Febr. 1881 von 500 fl. 1. Oct. 1881 von 610 fl.	1 8 3	2 20 9	67½ . 15
6	.	N. N.	.	148	36	.	.	4. März 1881	119	33	94	1. Jän. 1881 von 145 fl. 1. April 1881 von 180 fl.	3 6	2 5	17½ 40
7	.	N. N.	.	440	.	13	20	.	.	.	.	1. Jän. 1881 von 440 fl.	12	26	40
8	.	N. N.	.	360	.	10	80	14. Aug. 1881	349	64	20	1. Jän. 1881 von 360 fl. 1. Sept. 1881 von 60 fl.	12 4	21 1	60 20
9	.	N. N.	.	3.437	60	90	.	26. Juli 1881 13. Sept. 1881	336 418	169 84	25 45	1. Jän. 1881 von 3.470 fl. 1. Febr. 1881 von 3.270 fl. 1. Aug. 1881 von 3.440 fl. 1. Oct. 1881 von 3.525 fl.	1 6 2 3	17 98 34 52	35 10 40 87½

Zusammen				Hierauf sind bis 31. December 1881 rückgezahlt worden						Rückstand mit 31. December 1881				Anmerkung
Capital sammt Interessen mit Ausnahme der zu behebenden		zu behebende Interessen		Datum	Journalartikel	an Capital		an Interessen		Capital		zu behebende Interessen		
fl.	kr.	fl.	kr.			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
441	25	.	.	.	.	.	.	.	.	441	25	.	.	
248	75	.	.	26. Mai 1881	227	40	.	.	.	208	75	.	.	
100	63	.	.	.	.	.	.	.	.	100	63	.	.	
94	33	.	.	13. April 1881	180	18	.	.	.	76	33	.	.	
695	94½	.	.	4. Febr. 1881 7. Oct. 1881	59 462	35 16	. 80	. .	. .	644	14½	.	.	
189	87½	.	.	25. Oct. 1881	490	189	87½	.	.	.	.	.	.	
440	.	39	60	2. Jän. 1881 4. Juli 1881	10 301	. .	. .	13 13	20 20	440	.	13	20	Zinsenbezug
425	40	32	40	11. Jän. 1881 15. Juli 1881	30 320	. .	. .	10 10	80 80	425	40	10	80	Wenn von der neuen Einlage kein Zinsenbezug zugesprochen wird
3.750	2½	270	.	6. Jän. 1881 21. Febr. 1881 8. Juli 1881	20 89 312	. 200 .	. . .	90 . 90	. .	3.550	2½	90	.	Die Behebung der Zinsen nur von 3.000 fl. bewilligt.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

Verordnung des Finanzministeriums vom 19. April 1882, betreffend die Entrichtung der Stempelgebühr für in Form von Telegrammen eingebrachte Eingaben. [1])

Z. 9080.

Mit Beziehung auf §. 9 der Finanzministerial-Verordnung vom 2. October 1868, Z. 31603 (V. Bl. Nr. 40) und auf die Finanzministerial-Verordnung vom 9. Jänner 1869, Z. 889 (V. Bl. Nr. 4) wird bekannt gegeben, daß Eingaben, welche in Form von bei den königl. ungarischen Telegrafenämtern aufgegebenen Telegrammen an Behörden, Aemter u. s. f. des diesseitigen Staatsgebietes gelangen, der in der Tarifpost 43 des Gebührengesetzes festgesetzten, dem österreichischen Staatsschatze zukommenden Stempelgebühr unterliegen.

Die Stempelpflicht ist in der, in der Finanzministerial-Verordnung vom 9. Jänner 1869, Z. 31603 (V. Bl. Nr. 40) vorgeschriebenen Art zu erfüllen. Es ist jedoch auch gestattet, der in §. 1 dieser Verordnung vorgeschriebenen Nachtragseingabe den erforderlichen Stempelbetrag statt in österreichischen Stempelmarken im Baaren anzuschließen.

Dagegen unterliegen Eingaben, welche in Form von Telegrammen bei Telegrafenämtern des diesseitigen Staatsgebietes aufgegeben, aber an Behörden, Aemter u. s. f. im Gebiete der Länder der ungarischen Krone gerichtet werden, der nach den königl. ungarischen Gesetzen diesfalls entfallenden Stempelgebühr.

Diese Gebühr kann an den ungarischen Staatsschatz nach Mittheilung des königl. ungarischen Finanzministeriums in der Art abgestattet werden, daß die betreffende Partei an die Behörde, an welche das Telegramm gerichtet ist, binnen der Präclusivfrist von acht Tagen eine den Inhalt des Telegrammes vollständig oder auszugsweise wiedergebende Eingabe einbringt, welche mit den für das Telegramm entfallenden ungarischen Stempelmarken oder dem entsprechenden Geldbetrage versehen und mit der Aufschrift „Erfüllungsstempel für das Telegramm folgenden Inhaltes“ zu bezeichnen ist.

---

[1]) Enthalten in dem am 28. April 1882 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 42.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

№ 13. Redigirt im k. k. Finanzministerium. **Dienstag, 16. Mai.**

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

Verbot der Einfuhr der im Handel unter dem Namen Hanfcigarretten oder indische Cigarretten vorkommenden Fabrikate der Pariser Firma Grimault & Comp. [1])

Z. 1509.

Im Einvernehmen mit den k. k. Ministerien des Innern und des Handels und mit der königl. ungarischen Regierung wird in Abänderung der einschlägigen Bestimmung des Punktes 7 der Verordnung über die Ein- und Durchfuhr von Tabak und Tabakfabrikaten vom 14. Juni 1879, Z. 14263 (V. Bl. Nr. 36) die Einfuhr der im Handel unter dem Namen Hanfcigarretten oder indische Cigarretten vorkommenden Präparate der Pariser Firma Grimault & Comp. gänzlich verboten.

Dieses Verbot tritt sofort in Wirksamkeit.

Wien, am 25. April 1882.

Stempelbehandlung der Licenzscheine, welche für Wandergewerbe der Kategorie B, g des in der „Austria“ vom 7. Jänner 1882, Nr. 1 enthaltenen Erlasses des Handelsministeriums vom 23. December 1881, Z. 2049, ausgefertigt werden.

Z. 12720.

Aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage wird bekannt gegeben, daß die Licenzscheine, welche für Wandergewerbe der Kategorie B, g des in der „Austria“ vom 7. Jänner 1882

[1]) Enthalten in dem am 16. Mai 1882 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 46.

Nr. 1 enthaltenen Erlasses des Handelsministeriums vom 23. December 1881, Z. 2049, das ist für die im Umherziehen betriebene Verrichtung von gewerblichen Arbeiten im engeren Sinne des Wortes, z. B. die Beschäftigungen der wandernden Schleifer, Sägfeiler, Draht-, Bürsten- und Besenbinder, Kessel-, Korb- und Strohflicker ꝛc. ꝛc. ausgefertigt werden, und die Verlängerung derselben nach der T. P. 7 g des Gesetzes vom 9. Februar 1850 rücksichtlich §. 1 der Vorerinnerungen zu den mit dem Gesetze vom 13. December 1862 geänderten Tarifbestimmungen, dem Stempel von 1 fl. per Bogen unterliegen, und daß die Gesuche um die Ertheilung solcher Licenzscheine unter die T. P. 43 b 2 des Gesetzes vom 13. December 1862 fallen.

Wien, am 2. Mai 1882.

Anhang.

Allgemeines.

— (Aenderung in dem Umfange der Steuerbezirke Oberberg und Freistadt.) In Folge der mit der Verordnung des Justizministeriums vom 22. November 1881 (R. G. Bl. Nr. 135) kundgemachten Ausscheidung der Gemeinde Dittmansdorf-Konkolna aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Oberberg und deren Zuweisung zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Freistadt wird die gedachte Gemeinde vom 1. Juni 1882 an aus dem Steuerbezirke Oberberg ausgeschieden und dem Steueramte Freistadt zugewiesen.

(Z. 11461, ddo. 17. April 1882.)

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

— (Behandlung von Gold- und Silberwaaren bei der Einfuhr.) Anläßlich eines vorgekommenen Falles, in welchem ein Haupt-Zollamt sich bei der Einfuhr der von einem Muster-Reisenden mitgebrachten, angeblich nur zum Vorzeigen behufs Aufnahme von Bestellungen und zur Wiederausfuhr bestimmten Mustercollection von Gold- und Silberwaaren mit der Sicherstellung der Zoll- und der Punzirungs-Gebühren begnügte, die Waare aber freigab, wurde dem erwähnten Haupt-Zollamte bedeutet, daß es bei seiner Amtshandlung die Artikel XIII respective XX der mit Italien und Deutschland bestehenden Zoll- und Handelsverträge übersehen habe, welchen Artikeln zu Folge die eingeführten Geräthe aus Gold und Silber dem für die gleichartigen Artikel der einheimischen Erzeugung bestehenden Controls- (Punzirungs-) Verfahren unterworfen sind, daß der Zweck der Punzirungsvorschriften nicht in der Einhebung der Punzirungsgebühren, sondern in der Sicherung des inländischen Verkehrs vor der Einschleppung minderhältiger Waaren gelegen ist, daß daher diesem Zwecke durch die Sicherstellung der Punzirungsgebühren bei Unterlassung der Punzirung durchaus nicht entsprochen wird, daß folglich die im Punzirungsgesetze vom 26. Mai 1866 (R. G. Bl. Nr. 75) für den Fall der Einfuhr von Gold- und Silbergeräthen vorgezeichneten Maßregeln auch auf die von Muster-Reisenden mitgebrachten Collectionen Anwendung zu finden haben.

(Z. 8516, ddo. 6. Mai 1882.)

— (Unmittelbare Gebührenentrichtung für Dienstverleihungen.) Im Sinne des §. 28 des Gesetzes vom 9. Februar 1850 wird der Actiengesellschaft „k. k. privilegirte Böhmische Commercialbahnen in Wien“ die unmittelbare Entrichtung der für die Verleihung von entgeltlichen Aemtern und Dienstposten der Functionäre, Beamten und Diener (einschließlich des Wahlactes der Verwaltungsräthe), dann von Dienstesveränderungen nach Tarifpost 40 des Gesetzes vom 13. December 1862 entfallenden Gebühren gestattet.

(Z. 10898, ddo. 1. Mai 1882.)

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 1. Mai 1882 den Ober-Finanzrath Eduard Ritter v. Escherich zum Generalinspector und Hofrath bei der Generaldirection der Tabakregie allergnädigst zu ernennen geruht. (Z. 13497, ddo. 5. Mai 1882.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 14. April 1882 dem Finanzrathe und Vorstande der Steueradministration in Lemberg Ferdinand Prus v. Więckowski in Anerkennung seiner vieljährigen treuen und ersprießlichen Dienstleistung den Titel und Charakter eines Ober-Finanzrathes taxfrei allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 11619, ddo. 20. April 1882.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 26. April 1882 dem Ober-Markscheider bei der Salinenverwaltung Wieliczka, Leo Schreiter, in Anerkennung seiner verdienstlichen Leistungen den Titel und Charakter eines Bergrathes mit Nachsicht der Taxen allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 12943, ddo. 1. Mai 1882.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 1. Mai 1882 dem Rechnungsrevidenten bei der Finanzdirection in Salzburg, Leopold Resch, in Anerkennung seiner vieljährigen eifrigen und ersprießlichen Dienstleistung taxfrei den Titel und Charakter eines Rechnungsrathes allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 13500, ddo. 4. Mai 1882.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 22. April 1882 dem pensionirten Steuereinnehmer Mathias Nowak in Anerkennung seiner vieljährigen treuen und ersprießlichen Dienstleistung das goldene Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 12463, ddo. 6. Mai 1882.)

Ernennungen.

Vom Finanzministerium.

Der Finanz-Obercommissär Arthur Mehoffer wurde zum Finanzrathe für den Bereich der Finanz-Landesdirection in Brünn ernannt. (Z. 11467, ddo. 20. April 1882.)

Der Rechnungsrevident Ladislaus Finger wurde zum Rechnungsrathe bei dem Rechnungsdepartement der Finanz-Landesdirection in Prag ernannt. (Z. 13123, ddo. 8. Mai 1882.)

Der Steueramts-Controlor Carl Nowotný wurde zum Haupt-Steueramts-Controlor für den Bereich der Finanz-Landesdirection in Brünn ernannt. (Z. 11175, ddo. 25. April 1882.)

Von der Finanz-Landesbehörde in:

Graz: Der Rechnungswachtmeister im k. k. Hußarenregimente Graf Radetzky Nr. 5, Wenzel Fenth, zum Zollamts-Assistenten in Steiermark.

Innsbruck: Der Invalidenfeldwebel Emerich Filipan und der Steueramts-Praktikant Anton Auer zu Kanzlisten in der XI. Rangsclasse.

Klagenfurt: Der Steueramts-Praktikant Valentin Jerny zum Steueramts-Adjuncten in der XI. Rangsclasse

Prag: Der Zollamts-Leiter Theodor Ritter v. Steinhausen zum Zollamts-Verwalter IX. Rangsclasse, der Zollamts-Controlor Johann Malý zum Zollamts-Leiter X. Rangsclasse und der Zoll-Controlsassistent Emanuel Heidrich zum Zollamts-Controlor X. Rangsclasse.

Salzburg: Der Bezirkssecretär Max v. Kurz zu Thurn und Goldenstein zum Kanzleiofficial der X. Rangsclasse bei der k. k. Finanzprocuratur in Salzburg.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

№ 14. Redigirt im k. k. Finanzministerium. Samstag, 20. Mai.

Allgemeines.

Provisorische Handelsconvention vom 7. November 1881,

zwischen Oesterreich-Ungarn und Frankreich. [1])

(Abgeschlossen zu Paris am 7. November 1881; von Seiner k. und k. Apostolischen Majestät ratificirt zu Wien am 24. Jänner 1882, worüber die Auswechslung der beiderseitigen Ratifikationen am 14. Mai 1882 zu Paris erfolgt ist.)

Nos Franciscus Josephus Primus,

divina favente clementia Austriae Imperator;

Apostolicus Rex Hungariae, Rex Bohemiae, Dalmatiae, Croatiae, Slavoniae, Galiciae, Lodomeriae et Illyriae; Archidux Austriae; Magnus Dux Cracoviae; Dux Lotharingiae, Salisburgi, Styriae, Carinthiae, Carnioliae, Bucovinae, superioris et inferioris Silesiae; Magnus Princeps Transilvaniae; Marchio Moraviae; Comes Habsburgi et Tirolis etc. etc.

Notum testatumque omnibus et singulis, quorum interest, tenore praesentium facimus:

Posteaquam a Plenipotentiario Nostro et illo Präsidis Reipublicae Francogallicae ad promovendas dilatandas commercii navigationisque relationes die septima mensis Novembris anni elapsi Parisiis conventio inita et signata est, tenoris sequentis:

---

[1]) Enthalten in dem am 16. Mai 1882 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 43.

Urtext.

Le Gouvernement de Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohème etc. et Roi Apostolique de Hongrie, et

le Gouvernement de la République Française, considérant que la Convention provisoire conclue, le 20 janvier 1879, entre l'Autriche-Hongrie et la France, doit cesser d'être en vigueur le 8 novembre prochain, et ayant reconnu qu'il importe dans l'intérêt des deux pays, de déterminer, en attendant la conclusion d'un Traité définitif, le régime auquel seront soumises leurs relations commerciales et maritimes, ont résolu de conclure, à cet effet, une Convention spéciale et ont nommé pour Leurs Plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohème etc. et Roi Apostolique de Hongrie:

Son Excellence Monsieur le Comte de Beust, Son Ambassadeur extraordinaire et plénipotentiaire auprès du Gouvernement de la République Française, Son conseiller intime et Chambellon, Grand-Croix des Ordres de St. Etienne et de Léopold, Grand-Croix de l'Ordre National de la Légion d'Honneur, etc. etc. etc. et

Le Président de la République Française:

Monsieur Barthélemy Saint-Hilaire, Membre de l'Institut, Sénateur, Ministre des affaires étrangères, Chevalier de l' Ordre National de la Légion d'Honneur, etc. etc. etc. et

Monsieur Tirard, Député, Ministre de l'agriculture et du commerce, etc. etc. etc.

Lesquels, après s'être communiqué leurs pleins pouvoirs respectifs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

Uebersetzung.

Die Regierung Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich, Königs von Böhmen u. s. w. und Apostolischen Königs von Ungarn, und

die Regierung der französischen Republik, in Erwägung, daß die am 20. Jänner 1879 zwischen Oesterreich-Ungarn und Frankreich abgeschlossene provisorische Convention am 8. November d. J. zu gelten aufhören soll, und in der Erkenntniß, daß es im Interesse der beiden Länder von Wichtigkeit ist, bis zum Abschlusse eines definitiven Vertrages die Behandlung zu bestimmen, welche auf ihre Handels- und Seefahrtsbeziehungen Anwendung finden soll, haben beschlossen, zu diesem Behufe eine eigene Uebereinkunft abzuschließen und zu ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen u. s. w. und Apostolischer König von Ungarn:

Seine Excellenz den Herrn Grafen v. Beust, Allerhöchstseinen außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei der Regierung der französischen Republik, Seinen geheimen Rath und Kämmerer, Großkreuz des Stefans- und Leopoldordens, Großkreuz des nationalen Ordens der Ehrenlegion u. s. w. u. s. w. u. s. w., und

der Präsident der französischen Republik:

Herrn Barthélemy Saint-Hilaire, Mitglied des Instituts, Senator, Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Ritter des nationalen Ordens der Ehrenlegion u. s. w. u. s. w. u. s. w., und

Herrn Tirard, Deputirten, Minister des Ackerbaues und Handels u. s. w. u. s. w. u. s. w.,

welche nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten die nachstehenden Artikel vereinbart haben:

Article 1er.

Les deux Hautes Parties contractantes se garantissent réciproquement le traitement de la nation la plus favorisée, tant pour l'importation, l'exportation, le transit et, en général, tout ce qui concerne les opérations commerciales, que pour l'exercice du commerce ou des industries et pour le paiement des taxes qui s'y rapportent.

Article 2.

Les ressortissants de chacun des deux pays jouiront, sur les territoires de l'autre des mêmes droits que les nationaux, pour la protection des marques de fabrique et de commerce, ainsi que des dessins et modèles industriels.

Article 3.

Il est entendu que le bénéfice de l'Article 1er de la présente Convention ne s'étend pas au régime des sucres.

Article 4.

La présente Convention entrera en vigueur le 9 février 1882, et demeurera obligatoire jusqu'au 8 février 1883.

Elle sera ratifiée et les ratifications en seront échangées, à Paris, dès que les formalités prescrites par les lois constitutionelles des deux Puissances contractantes auront été accomplies et au plus tard, le 1er février 1882.

En foi de quoi, les Plénipotentiaires respectifs ont signé la présente Convention et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Paris, en double expédition, le 7 novembre 1881.

(L. S.) **Beust** m. p.

(L. S.) **B. St. Hilaire** m. m.

(L. S.) **P. Tirard** m. p.

Artikel 1.

Die beiden hohen vertragschließenden Theile sichern sich gegenseitig die Behandlung auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation zu, sowohl hinsichtlich der Einfuhr, Ausfuhr, Durchfuhr und überhaupt alles dessen, was die Handelsgeschäfte betrifft, als auch hinsichtlich des Betriebes von Handel oder Gewerben und der Entrichtung der darauf bezüglichen Abgaben.

Artikel 2.

Die Staatsangehörigen eines jeden der beiden Länder werden auf den Gebieten des anderen in Betreff des Schutzes der Fabriks- und Handelsmarken, sowie der gewerblichen Muster und Modelle dieselben Rechte genießen wie die eigenen Staatsangehörigen.

Artikel 3.

Es ist wohlverstanden, daß der Artikel 1 der gegenwärtigen Uebereinkunft sich auf die Behandlung des Zuckers nicht erstreckt.

Artikel 4.

Die gegenwärtige Uebereinkunft wird mit dem 9. Februar 1882 in Kraft treten und bis 8. Februar 1883 verbindlich bleiben.

Dieselbe wird ratificirt und die Ratificationen werden zu Paris ausgetauscht werden, sobald die durch die Verfassungsgesetze der beiden Mächte vorgeschriebenen Förmlichkeiten erfüllt sein werden, und zwar spätestens am 1. Februar 1882.

Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft unterfertigt und derselben ihre Siegel beigedrückt.

Geschehen in doppelter Ausfertigung zu Paris am 7. November 1881.

(L. S.) **Beust** m. p.

(L. S.) **B. St. Hilaire** m. p.

(L. S.) **P. Tirard** m. p.

Article additionel.

La Convention de navigation, la Convention consulaire, la Convention relative au règlement des successions, et la Convention destinée à garantir la propriété des œuvres d'ésprit et d'art, conclues, le 11 décembre 1866, entre l'Autriche-Hongrie et la France, et maintenues en vigueur par la Déclaration du 5 janvier 1879, resteront exécutoires pendant toute la durée de la présente Convention.

Fait à Paris, le 7 novembre 1881.

(L. S.) **Beust** m. p.

(L. S.) **B. St. Hilaire** m. p.

(L. S.) **P. Tirard** m. p.

Zusatzartikel.

Die Schifffahrtsconvention, die Consularconvention, die Convention über die Behandlung der Verlassenschaften und die Convention zum Schutze des Autorrechtes an Werken der Literatur und Kunst, welche am 11. December 1866 zwischen Oesterreich-Ungarn und Frankreich abgeschlossen und durch die Erklärung vom 5. Jänner 1879 in Kraft erhalten worden sind, werden während der ganzen Dauer der gegenwärtigen Uebereinkunft in Geltung verbleiben.

Geschehen zu Paris am 7. November 1881.

(L. S.) **Beust** m. p.

(L. S.) **B. St. Hilaire** m. p.

(L. S.) **P. Tirard** m. p.

Nos visis et perpensis omnibus et singulis quae in hac conventione ejusque adnexo continentur, ea rata grataque habere hisce profitemur, verbo Nostro Caesareo et Regio spondentes Nos illa omnia fideliter executioni mandaturos esse. In quorum fidem praesentes ratihabitionis Nostrae tabulas manu Nostra signavimus, sigilloque Nostro Caesareo et Regio adpresso firmari jussimus. Dabantur Viennae die vigesimo quarto mensis Januarii anno Domini millesimo octingentesimo octogesimo secundo, Regnorum Nostrorum trigesimo quarto.

Franciscus Josephus m. p. 

Gustavus Comes **Kálnoky** m. p.

Ad mandatum Sacrae Caesareae et Regiae Apostolicae Majestatis proprium:

Guilelmus liber baro a **Konradsheim** m. p.,

Consiliarius aulicus ac ministerialis.

Die vorstehende provisorische Handelsconvention vom 7. November 1881, sammt Zusatzartikel wird nach erfolgter Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes kundgemacht.

Wien, am 15. Mai 1882.

Taaffe m. p. **Dunajewski** m. p. **Pino** m. p.

Verordnung des Ministeriums für Landesvertheidigung und des Finanzministeriums vom 15. März 1882,

womit die mit der Ministerialverordnung vom 20. März 1881 (R. G. Bl. Nr. 26) erlassenen Durchführungs-Bestimmungen zum Gesetze vom 13. Juni 1880 (R. G. Bl. Nr. 70), betreffend die Militärtaxe, theils abgeändert, theils ergänzt werden. [1])

I. Die in der Ministerialverordnung vom 20. März 1881 (R. G. Bl. Nr. 26) zu §. 3 in den Absätzen 2 und 3 enthaltenen Bestimmungen treten außer Wirksamkeit und haben zu lauten:

In die 14. Classe mit 1 fl. sind nur diejenigen Taxpflichtigen einzureihen, deren Erwerb oder Einkommen den ortsüblichen ordinären Taglohn erreicht aber nicht übersteigt und denen nicht zugleich eine directe Steuer vorgeschrieben ist.

Für die Einreihung in die 13. Classe mit 2 fl. hat ein Gesammterwerb oder Einkommen, welche den ortsüblichen Taglohn übersteigen, aber den Jahresbetrag von 450 fl. nicht erreichen, für die Einreihung in die 12. Classe mit 3 fl. ein Gesammt-Jahreserwerb oder Einkommen von 450 fl. bis 600 fl. bestimmend zu sein.

II. Die übrigen Durchführungsbestimmungen werden noch durch die nachfolgenden ergänzt.

1. Kinder, Enkel und beziehungsweise Wahlkinder, welche außerhalb des Familienverbandes als Hilfsarbeiter zur Gewinnung des Lebensunterhaltes wirken, sind bei der Theilung des zehnten Theiles der Jahresschuldigkeit an directen Steuern nicht in Rechnung zu bringen.

2. Dem Vorsitzenden der Bemessungs-Commission steht das Recht zu, gegen einen nach seiner Ueberzeugung den Bestimmungen des Militärtax-Gesetzes oder der Durchführungs-Verordnung zuwiderlaufenden Beschluß Einsprache zu erheben und über den betreffenden Fall die Entscheidung der politischen Landesbehörde einzuholen.

3. Die Berechtigung der Militärtax-Bemessungs-Commission zur Befreiung von der Entrichtung der Militärtaxe ist auf die im §. 5 des Gesetzes bezeichneten Fälle beschränkt.

Die Abschreibung in den im Schluß-Alinea des §. 3 bezeichneten besonderen Ausnahmsfällen ist von der Bewilligung der politischen Landesbehörde abhängig.

4. Im Falle der Wahrnehmung des einer Bemessungs-Commission zur Last fallenden vorschriftswidrigen Vorganges ist von der politischen Landesbehörde unter Mitwirkung der Finanz-Landesbehörde eine Revision der Taxbemessungen zu verfügen.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Dunajewski m. p. **Welsersheimb** m. p.

---

[1]) Enthalten in dem am 16. Mai 1882 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 44

Gesetz vom 30. März 1882,

wegen Belegung der Kunstwein- und Halbweinerzeugung mit der Verzehrungssteuer in den für die Verzehrungssteuereinhebung als geschlossen erklärten Orten. [1])

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

I. Grundbestimmungen.

In den für die Verzehrungssteuereinhebung als geschlossen erklärten Orten unterliegen der Verzehrungssteuer nach den für die Weineinfuhr aufgestellten Sätzen folgende Erzeugnisse bei der theilweise oder vollständig für den Verkauf oder Ausschank betriebenen Erzeugung:

1. Weinähnliche Erzeugnisse (Kunstweine), welche ohne Traubensaft aus einer dem Wein nachgeahmten Mischung verschiedener Stoffe (Wasser, Weingeist, Glycerin, Zucker, Weinstein, Oenanthäther u. s. w.) hergestellt werden,

2. weinhältige Erzeugnisse (Halbweine), welche durch künstliche Vermehrung des Mostes oder Naturweines mittelst Hinzufügung von Wasser und anderen zur Herstellung des Weingeschmackes in der vermehrten Flüssigkeit dienlichen Stoffen (Zucker, Glycerin, Weingeist u. s. w.) oder in gleicher Weise aus den Trestern der bereits zur Mosterzeugung verwendeten Trauben oder aus Weingelägern gewonnen werden.

§. 2.

Die Zahlung der Verzehrungssteuer von den bezeichneten Erzeugnissen (§. 1) obliegt den Unternehmern der theilweise oder vollständig für den Verkauf oder Ausschank betriebenen Erzeugung.

Zur Zahlung der wegen Steuerverkürzung einzuhebenden Gebühr ist aber, falls der Unternehmer nicht selbst den Betrieb leitet, der Betriebsleiter unter unbedingter Haftung des Unternehmers verpflichtet.

§. 3.

Wo ein Ausstand an der Gebühr für die bezeichneten Erzeugnisse aus vernachlässigter Beobachtung der bestehenden Vorschriften verloren geht, hat der schuldtragende Theil für den Verlust zu haften.

§. 4.

II. Sicherung und Einhebung der Steuergebühr.

1. Bestimmungen hinsichtlich der Erzeugungsstätte, Werksvorrichtungen, Aufbewahrungsgefäße, Weinvorräthe, Betriebsleiter, Aufsichtsindividuen.

Wer in den für die Verzehrungssteuereinhebung als geschlossen erklärten Orten Kunstwein oder Halbwein (§. 1) für den Verkauf oder Ausschank erzeugt, ist verpflichtet, spätestens vier Wochen vor Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes, wenn aber die Erzeugung erst nach diesem Zeitpunkte begonnen wird, spätestens vier Wochen vor Eröffnung des Betriebes bei der Finanzbehörde erster Instanz in zweifacher Ausfertigung einzubringen:

1. den Grundriß und die Beschreibung der Erzeugungsstätte,

2. ein Verzeichniß der in der Erzeugungsstätte vorhandenen Vorräthe an Weinmaische, Most, Natur-, Kunst- und Halbweinen,

3. ein Verzeichniß der in der Erzeugungsstätte vorhandenen Werksvorrichtungen, Geräthe und Aufbewahrungsgefäße,

4. eine Beschreibung des Verfahrens bei der Erzeugung von Kunst- und von Halbwein,

5. die Anzeige des Betriebsleiters.

---

[1]) Enthalten in dem am 16. Mai 1882 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 45.

Diese Schriftstücke müssen leserlich geschrieben sein und dürfen weder abgeänderte, noch durchstrichene, noch radirte Stellen enthalten, widrigens sie zurückgestellt werden.

§. 5.

Die Finanzbehörde erster Instanz läßt auf Grund der eingelangten Beschreibungen und Verzeichnisse (§. 4), falls dieselben keine äußeren Mängel haben, eine Untersuchung der Erzeugungsstätte, Werksvorrichtungen, Geräthe, Aufbewahrungsgefäße und Weinvorräthe vornehmen.

Der Unternehmer ist verpflichtet, hiebei jede Auskunft und Nachweisung, welche zum Behufe der steueramtlichen Controle erforderlich ist, an die Hand zu geben.

Auch alle zum Betriebe bestimmten Dienstleute sind verbunden, der Aufforderung des Finanzorganes in dieser Beziehung Folge zu leisten.

Verbindungen der Betriebsräume nach Außen, welche für den Betrieb nicht nothwendig sind, aber die Steuercontrole erschweren würden, sind über Verlangen der Finanzbehörde erster Instanz von dem Unternehmer auf seine Kosten zu beseitigen, oder doch in sicherer Weise der Benützung zu entziehen.

Von den Werksvorrichtungen und Gefäßen, deren Rauminhalt auf die steueramtliche Controle einen wesentlichen Einfluß hat, wird der Rauminhalt erhoben und es werden dieselben von dem Finanzorgane mit ihrem Inhaltsmaße auf dauerhafte Weise bezeichnet.

Nach genommenem Augenschein und richtiggestellten Befunde hat das Finanzorgan die Räume der Erzeugungsstätte, die Werksvorrichtungen und Aufbewahrungsgefäße mit amtlichen Zeichen und Nummern zu versehen und über die Ergebnisse der Untersuchung ein Protokoll aufzunehmen, welches zur Grundlage der steueramtlichen Aufsicht zu dienen hat und daher auch von dem Unternehmer oder dessen Stellvertreter zu unterfertigen ist.

Ein Exemplar der von dem Unternehmer überreichten Schriftstücke (§. 4) wird demselben nach vorgenommener Prüfung und Beisetzung des amtlichen Befundes zurückgestellt.

Dem Unternehmer obliegt es, dasselbe in der Erzeugungsstätte in einem hiezu bestimmten, den Finanzorganen jederzeit zugänglichen Behältnisse aufzubewahren.

§. 6.

Von dem Zeitpunkte der amtlichen Untersuchung (§. 5) angefangen, ist der Unternehmer verpflichtet, an dem gegen die öffentliche Straße liegenden Theile der Erzeugungsstätte, oder wenn diese isolirt liegt, an dem gegen die Zufahrt liegenden Theile derselben von Außen eine leicht lesbare Aufschrift, welche die Art der Unternehmung bestimmt bezeichnet, anzubringen und im guten Zustande zu erhalten.

Ferner ist der Unternehmer verbunden, von jeder eintretenden Veränderung in dem erhobenen Stande der Unternehmung und jener Individuen, zu deren Anzeige er verbunden ist, spätestens 24 Stunden dem Finanzbeamten, welchem die Unternehmung zur Ueberwachung zugewiesen ist, die schriftliche Anzeige in zweifacher Ausfertigung zu machen.

Der Unternehmer ist dafür, daß die amtliche Bezeichnung an den Betriebsräumen, Gefäßen und Vorrichtungen in unversehrtem Zustande bleibt, verantwortlich.

Sollte diese Bezeichnung durch Zufall oder in anderer Weise beschädigt oder gänzlich vertilgt werden, so hat er behufs Erwirkung der Erneuerung derselben binnen 24 Stunden, nachdem er die Kenntniß von der Beschädigung oder Vertilgung erlangt hat, die Anzeige zu erstatten.

Unabhängig von der im §. 4 auferlegten Verpflichtung zur Anzeige des Betriebsleiters obliegt dem Unternehmer, eine während seiner Abwesenheit in der Erzeugungsstätte anwesende Person zu bestellen, um in seinem Namen den zur Ueberwachung der Erzeugungsstätte berufenen Finanzorganen die erforderlichen Auskünfte zu ertheilen.

Es wird angenommen, daß Derjenige, der den Betrieb leitet oder der in Abwesenheit des Betriebsleiters die Aufsicht über die Gewerbsgehilfen und Arbeiter führt, von dem Unternehmer ermächtigt worden sei, in seinem Namen die Auskünfte zu geben.

Bestellt der Unternehmer hiezu eine andere Person, so hat er dieselbe dem Finanzbeamten, in dessen Ueberwachungsbezirke die Erzeugnißstätte liegt, schriftlich anzuzeigen.

Falls der Unternehmer den Betrieb seiner Unternehmung gänzlich einstellt, hat er hievon bei dem obenerwähnten Finanzbeamten die schriftliche Anzeige zu erstatten.

Erst mittelst der hierüber erhaltenen Bestätigung wird er von der Verantwortlichkeit für die Erhaltung der ämtlichen Bezeichnung an den Betriebsräumen, Werksvorrichtungen und Gefäßen enthoben.

§. 7.

Zu der Erzeugungsstätte, deren Beschreibung der Unternehmer einzubringen hat (§. 4), werden gerechnet:

a) die Räume, in welchen die steuerbare Erzeugung ausgeübt wird;
b) die Räume, in welchen die zu dieser Erzeugung gehörigen Rohstoffe und die durch dieselbe erzielten Erzeugnisse aufbewahrt werden;
c) alle Räume, welche mit einem der unter a) und b) bezeichneten Räume in unmittelbarer Verbindung stehen.

§. 8.

So lange die steuerbare Erzeugung stille steht, können die für dieselbe bestimmten Werksvorrichtungen und Geräthe durch ämtliche Versiegelung oder in anderer Weise außer Gebrauch gesetzt werden.

Der Unternehmer ist für die unversehrte Erhaltung der vom Finanzorgane angelegten Siegel oder Bezeichnung verantwortlich, wenn nicht ein zufälliges Ereigniß, an welchem er keine Schuld trägt oder das Verschulden einer Person, für welche ihm die Haftung nicht obliegt, nachgewiesen wird.

Die Beurtheilung, ob und welche Werksvorrichtungen und Geräthe außer Gebrauch zu setzen seien, steht ausschließlich den Finanzorganen zu.

§. 9.

Den Zeitpunkt, mit welchem eine unter amtlichen Verschluß gelegte Werksvorrichtung wieder in Verwendung kommen soll, hat der Unternehmer dem zur Ueberwachung der Erzeugnißstätte berufenen Finanzorgane 6 Stunden früher anzuzeigen.

Sollte bis zu diesem Zeitpunkte zur Abnahme des amtlichen Verschlusses kein Finanzorgan in der Erzeugungsstätte erscheinen, so ist der Unternehmer berechtigt, den Verschluß selbst abzunehmen.

§. 10.

2. Controlsrechte der Finanzorgane, Verpflichtungen der Unternehmer und der Gemeindevorstände in Absicht auf die Ausübung der Controle.

Die im §. 1 bezeichnete Kunstwein- und Halbweinerzeugung werden unter steueramtliche Aufsicht gestellt.

Den Finanzorganen ist daher der Eintritt in die Erzeugungsstätte einer solchen Unternehmung, sowie das zum Vollzuge ihrer Amtshandlungen erforderliche Verweilen in denselben bei Tag und während des Betriebes der Unternehmung auch bei Nacht zu gestatten und ihnen bei ihren Amtshandlungen in der Erzeugungsstätte von dem Unternehmer persönlich oder durch dessen Dienstpersonale auf Verlangen die nöthige Hilfsarbeit zu leisten. Auch außer den bemerkten Fällen ist diesen Organen, wenn sie unter Assistenz einer obrigkeitlichen Person oder eines Mitgliedes des Gemeindevorstandes erscheinen, der

Eintritt in die Erzeugungsstätte und die Vornahme ihrer Amtshandlungen daselbst zu gestatten.

Bei steuerämtlichen Untersuchungen liegt dem Unternehmer ob, die Bolleten, die im §. 18 erwähnten Aufschreibungen und die sonstigen Urkunden, deren Aufbewahrung angeordnet ist, ungesäumt vorzuweisen und nöthigenfalls gegen Empfangschein den Finanzorganen einzuhändigen.

Ferner ist der Unternehmer verpflichtet, den Finanzorganen auf ihr Verlangen Proben von den in seiner Erzeugungsstätte befindlichen Flüssigkeiten zum Zwecke der durch Sachverständige vorzunehmenden Untersuchung in der für diesen Zweck nothwendigen Größe auszufolgen.

§. 11.

Jeder Gemeindevorstand ist verpflichtet, den zur Handhabung der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes berufenen Organen bei ihren Amtshandlungen über deren Ansuchen unverweilt Beistand zu leisten.

Dem hiezu abgeordneten Mitgliede des Gemeindevorstandes obliegt es, diesen Amtshandlungen unausgesetzt beizuwohnen, bei gemachten Anständen die That- und Befundsbeschreibung, die Verhörsprotokolle und alle zur steuerämtlichen Untersuchung gehörigen Urkunden und Behelfe mitzufertigen und überhaupt allen gesetzlichen Beistand zu leisten.

§. 12.

3. Bestimmungen hinsichtlich des steuerbaren Verfahrens der Kunstwein- und der Halbweinerzeugung, sowie hinsichtlich der Anmeldung und Versteuerung desselben.

Das steuerbare Verfahren der Kunstwein- und der Halbweinerzeugung beginnt mit der Verwendung der für diese Erzeugung bestimmten Rohstoffe und endet mit der Füllung des Erzeugnisses in die Aufbewahrungsgefäße.

§. 13.

So oft der Unternehmer Kunstwein oder Halbwein zu erzeugen beabsichtigt, hat er spätestens 6 Stunden vor Beginn des steuerbaren Verfahrens die Anmeldung desselben bei dem Amte zu machen, dem die Erzeugungsstätte in Absicht auf die Steuerentrichtung für Kunstwein und Halbwein zugewiesen ist.

Diese Anmeldung muß enthalten:

1. Vor- und Zunamen des Unternehmers, sowie Ort, Bezirk, Gasse und Orientirungsnummer des Gebäudes, in welchem die Erzeugungsstätte sich befindet;

2. die Bezeichnung der für das steuerbare Verfahren bestimmten Räume der Erzeugungsstätte;

3. Tag und Stunde des Beginnes und der Beendigung des steuerbaren Verfahrens;

4. Gattung und Menge der zu verwendenden Rohstoffe. Die Menge ist nach Litern oder Kilogrammen anzugeben, je nachdem es sich um flüssige oder andere Rohstoffe handelt;

5. die Menge Kunstwein oder Halbwein, welche erzeugt werden will, in Litern;

6. die Gattung und Nummern der zur Verwendung bestimmten Werkvorrichtungen und Aufbewahrungsgefäße;

7. die entfallende Steuergebühr. Diese ist für die Erzeugung von Kunstwein nach der vollen angemeldeten Menge desselben mit 1 Percent Einlaß und für die Erzeugung von Halbwein nach jener Menge zu bemessen, um welche die um 1 Percent Einlaß verminderte angemeldete Menge desselben größer ist, als die zur Verwendung angemeldete Menge von Naturwein, Weinmost oder Weinmaische.

Jede Anmeldung muß auf amtlich vorbereiteten Blanquetten in drei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt, rein und leserlich geschrieben sein, und darf keine abgeänderte oder radirte Stellen enthalten, widrigens sie zurückzuweisen ist.

Ein Exemplar der Anmeldung mit der Bestätigung des Tages und der Stunde der Ueberreichung wird dem Unternehmer zugleich mit der Bollete über die entrichtete Steuergebühr zurückgestellt.

§. 14.

Bevor die amtliche Bollete über die geschehene Anmeldung und die entrichtete Steuergebühr in den Händen des Unternehmers oder derjenigen Person, welche an dessen Stelle Rede und Antwort zu geben hat (§. 6), sich befindet und der angemeldete Zeitpunkt des Beginnes des steuerbaren Verfahrens eingetreten ist, darf das letztere nicht begonnen werden.

Auch darf vor dem angemeldeten Zeitpunkte der Beendigung desselben kein Theil des Erzeugnisses aus den für die Erzeugung angemeldeten Räumen weggebracht werden.

§. 15.

Das steuerbare Verfahren muß so, wie es angemeldet worden und in der hierüber ausgefertigten Bollete vorgezeichnet ist, vollzogen werden.

Jede willkürliche Abweichung zieht die Anwendung der bezüglichen Strafbestimmungen nach sich.

Sollte durch einen Zufall das angemeldete steuerbare Verfahren gehemmt oder unterbrochen werden, so hat der Unternehmer sogleich die Anzeige der Störung an den zur Ueberwachung der Erzeugungsstätte bestimmten Finanzbeamten zu erstatten.

Wird durch ein unabwendbares Hinderniß ein verändertes steuerbares Verfahren herbeigeführt, so hat der Unternehmer neben der obenerwähnten Anzeige auch eine neue Anmeldung zu überreichen. In diesem Falle wird die Steuergebühr nach der neuen Anmeldung richtiggestellt.

§. 16.

Mißlingt das angemeldete steuerbare Verfahren dergestalt, daß das Erzeugniß unbrauchbar ist, so findet ein Anspruch auf Rückzahlung der entrichteten Steuergebühr nur dann statt, wenn unverzüglich bei dem zur Ueberwachung der Erzeugungsstätte berufenen Finanzbeamten um die Untersuchung eingeschritten und das Erzeugniß unter steueramtlicher Aufsicht zum menschlichen Genusse ungeeignet gemacht wird.

§. 17.

4. Bestimmungen wegen Ausweisung der Versteuerung, beziehungsweise des Bezuges der Vorräthe an Wein und Weinmost und wegen der Aufschreibungen für die Steuercontrole.

Der Unternehmer ist verpflichtet, hinsichtlich der in seiner Erzeugungsstätte vorhandenen Mengen von Naturwein, Most oder Weinmaische, Kunstwein und Halbwein die Versteuerung, beziehungsweise den Bezug mittels Steuerbolleten oder mittels Bezugsnoten auszuweisen, je nachdem er die Vorrathsmengen über die Verzehrungssteuerlinie selbst eingeführt oder selbst erzeugt, oder innerhalb der Verzehrungssteuerlinie bezogen hat.

Ausgenommen hievon sind jene Vorrathsmengen, welche der Unternehmer schon vor Beginn seiner Kunstwein- oder Halbweinerzeugung bezogen hat.

§. 18.

Dem Unternehmer obliegt es, in amtlich vorbereiteten Heften, welche gegen Ersatz der Gestehungskosten von der Finanzbehörde erfolgt, monatlich abgeschlossen und eingezogen werden, für die Steuercontrole Aufschreibungen zu führen:

a) über den Empfang von Naturwein, Most, Weinmaische, Kunstwein und Halbwein;
b) über die Erzeugung von Kunstwein und Halbwein;
c) über die Verwendung von Wein, Weinmaische und Most bei dieser Erzeugung;
d) über den Absatz von Naturwein, Weinmost, Weinmaische, Kunstwein und Halbwein.

Beim Empfange a) ist für jede Flüssigkeitsmenge auch anzugeben, ob dieselbe unmittelbar über die Verzehrungssteuerlinie oder innerhalb derselben und von wem bezogen wurde.

Bei dem Absatze d) muß für jede Flüssigkeitsmenge der Abnehmer angeführt werden.

Die als Ausweis dienenden Steuerbolleten und Bezugsnoten (§. 17) sind den betreffenden Posten der Aufschreibung als Belege anzuschließen.

§. 19.

III. Strafbestimmungen.

Auf die Uebertretungen der Vorschriften über die Verzehrungssteuer von der Kunstwein- und Halbweinerzeugung ist das Strafgesetz über Gefällsübertretungen mit den nachträglichen Bestimmungen anzuwenden, insoferne nicht im gegenwärtigen Gesetze etwas Anderes bestimmt wird.

§. 20.

Die Geldstrafe wegen des unangemeldeten steuerbaren Verfahrens der Kunstwein- oder Halbweinerzeugung ist in keinem Falle mit einem geringeren Betrage als 100 fl. auszusprechen.

§. 21.

Wird für eine Halbweinerzeugung weniger als die angemeldete Menge von Wein, Most oder Weinmaische verwendet, so wird dadurch eine schwere Gefällsübertretung verübt. Die Strafe ist nach dem Betrage zu bemessen, um welchen die im Grunde der Anmeldung entfallende Steuergebühr geringer als die dem wirklichen Verfahren entsprechende ist.

§. 22.

Der Unternehmer haftet, wenn er nicht selbst den Betrieb leitet, unbedingt für die gegen den Betriebsleiter ausgesprochenen Geldstrafen.

§. 23.

IV. Schlußbestimmungen.

Dieses Gesetz tritt drei Monate nach dem Tage dessen Kundmachung in Wirksamkeit.

Nur für Triest kann, insolange daselbst die Ausnahmsverhältnisse hinsichtlich der Verzehrungssteuer von Wein bestehen, die Anwendung dieses Gesetzes aufgeschoben werden.

§. 24.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Finanzminister beauftragt.

Wien, am 30. März 1882.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. **Dunajewski** m. p.

Buchanzeigen.

Verlag der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien.

Von der officiellen

Handausgabe der österreichischen Gesetze und Verordnungen

Klein-Octav, 1868—1882, broschirt, sind erschienen:

1. Heft. Gesetz über das Vereins- und Versammlungsrecht vom Jahre 1867; — Vereinsgesetz vom Jahre 1852 20 kr.
3. „ Staatsgrundgesetze der österreichischen Monarchie. Vierte Auflage. 1874 . . . 1 fl. 40 kr.
4. „ Confessionelle Gesetze. Vierte Auflage 1875. . . . 60 kr.
5. „ Advocatenordnung sammt Disciplinarstatut. Zweite Auflage 1874. . . . 20 kr.
6. „ Wehrgesetz nebst den Gesetzen über die Landwehr. Vierte Auflage. 1881. . . . 40 kr.
7. „ Durchführungs-Bestimmungen zum Wehrgesetze vom 5. December 1868, 1869. . . . 20 kr.
8. „ Concursordnung für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder. Zweite vermehrte Ausgabe. 1879. . . . 50 kr.
9. „ Preßgesetz vom 17. December 1862, sammt den Gesetzen über das Verfahren in Preßsachen, einschließlich des Gesetzes, betreffend die Einführung von Schwurgerichten und die Bildung der Geschwornenlisten. 1869. . . . 50 kr.
10. „ Gesetze und Verordnungen über das Unterrichtswesen in den Volksschulen. 1869. (Vergriffen.)
11. „ Gesetz vom 24. Mai 1869 über die Regelung der Grundsteuer. Vierte Auflage. 1881. . . . 50 kr.
12. „ Vollzugsvorschrift zum Volksschulgesetz. (Vergriffen.)
13. „ Notariats-Ordnung für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche u. Länder. Dritte Auflage. 1877. 50 kr.
14. „ Grundbuchsgesetz für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder. Vierte, vermehrte Auflage. 1875. . . . 50 kr.
15. „ Beispiele von Bescheiden, Eintragungen und Bestätigungen von Eintragungen in Grundbuchsangelegenheiten. 1877. . . . 20 kr.
16. „ Verordnungen bezüglich der Erlangung des Doctorates an den Universitäten und Ablegung der Diplomprüfungen an anderen Hochschulen. Dritte Auflage. 1879. . . . 60 kr.
17. „ Gesetze vom 2. April 1873, betreffend die Wahlreform. 1873. . . . 30 kr.
18. „ Gesetze vom 9. April und 21. Mai 1873 über Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften. 1876. Zweite Auflage . . . 20 kr.
19. „ Gesetze vom 27. April 1873.
   I. Ueber das Verfahren in geringfügigen Rechtssachen (Bagatellverfahren).
   II. Ueber das Mahnverfahren. Zweite vermehrte Auflage. 1876. . . . 20 kr.
20. „ Gesetz vom 8. März und Verordnung vom 8. Mai 1873 über die Anlegung von Grundbüchern im Herzogthume Bukowina. 1873. . . . 36 kr.
21. „ Die Strafproceß-Ordnung vom 23. Mai 1873. Gesetz über die zeitweilige Einstellung der Wirksamkeit der Geschwornengerichte. — Gesetz über die Bildung der Geschwornenlisten. Zweite Auflage. 1875. . 1 fl.
22. „ Verordnung vom 3. Juli 1873, betreffend die genauere Handhabung des Forstgesetzes, Vornahme der forstlichen Durchforschungen und Anlegung des Waldkatasters. 1873. . . . 30 kr.
23. „ Vollzugs-Vorschrift zur Strafproceß-Ordnung vom 23. Mai 1873. . . . 20 kr.
24. „ Gesetze und Verordnungen in Betreff der Staats-Vorschußcassen. 1873. . . . 30 kr.
25. „ Amtsverrichtungen der staatsanwaltschaftlichen Organe bei den Bezirksgerichten. 1874. . . . 30 kr.
26. „ Forstgesetz vom 3. December 1852. . . . 20 kr.
27. „ Privilegien-Gesetz vom 15. August 1852 sammt Vollzugs-Vorschriften rc. Dritte Auflage. 1880. . . 60 kr.
28. „ Gesetze und Verordnungen über die neue Maß- und Gewichtsordnung (metrisches System). Erster Theil. Mit 3 Tafeln. Zweite Auflage. 1876. . . 60 kr.
29. „ Eisenbahnbücher und Gesetze über die Rechte der Pfandbriefbesitzer. 1874. . . . 24 kr.
30. „ Berggesetz s. Vollzugs-Vorschrift. Zweite Aufl. 1 fl. 60 kr.
31. „ Gesetz vom 2. Juni 1874 über die Anlegung neuer Grundbücher nebst Durchführungs-Verordnung für Oesterreich unter der Enns . . . 20 kr.
32. „ — — — — für Oesterreich ob der Enns . . . 20 kr.
33. „ — — — — für Salzburg . . . 20 kr.
34. „ — — — — für Mähren . . . 20 kr.
35. „ — — — — für Schlesien . . . 20 kr.
36. „ — — — — für Kärnten . . . 20 kr.
37. Heft. Gesetz vom 20. März 1874 nebst Durchführungs-Verordnung für Galizien . . . 20 kr.
38. „ — — — — für Steiermark . . . 20 kr.
39. „ — — — — für Krain . . . 20 kr.
40. „ Gesetz vom 5. December 1874 nebst Durchführungs-Verordnung für Böhmen . . . 20 kr.
41. „ Gesetz vom 5. November 1874 nebst Durchführungs-Verordnung für Görz und Gradiska . . . 20 kr.
42. „ Gesetz vom 11. März 1875 nebst Durchführungs-Verordnung für Istrien . . . 20 kr.
43. „ Gesetz vom 1. April 1875 über die Organisirung der Börsen- und Handelsmäkler. 1875 . . . 20 kr.
44. „ Wechselordnung vom 25. Jänner 1850. Dritte Auflage. 1875 . . . 60 kr.
45. „ Briefposttarif mit dem Auslande. 1876 . . . 36 kr.
46. „ Gesetze und Verordnungen über den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren und dessen Ueberwachung (Punzirung.) 1875 . . . 60 kr.
47. „ Gesetze und Verordnungen über die Verzehrungssteuer, erlassen in Folge der Einführung der neuen Maße und Gewichte, sammt Verzehrungssteuer-Tarif für die Stadt Wien. Zweite Auflage. 1876. . 20 kr.
48. „ Statut der Wiener Börse 1875. . . . 20 kr.
49. „ Gesetz vom 22. October 1875 über den Verwaltungsgerichtshof sammt Geschäftsordnung und Motive. Zweite Auflage. 1876. . . . 30 kr.
50. „ Dienstboten-Ordnung für Nieder-Oesterreich vom 22. Jänner 1877. . . . 20 kr.
51. „ Führung der Matrikeln für die Israeliten in Galizien. 60 kr.
52. „ Das allgemeine Strafgesetz vom 27. Mai 1852 nebst den bezüglichen im Reichsgesetzblatte enthaltenen Gesetzen und Verordnungen. 1877. . . . 1 fl. 80 kr.
53. „ Handelsgesetzbuch. Zweite Auflage. 1877. . . . 80 kr.
54. „ Eisenbahn-Betriebs-Ordnung vom 16. November 1851 sammt Bestimmungen des Strafgesetzes gegen Beschädigungen auf Eisenbahnen. Zweite durch die bisherigen Abänderungen ergänzte Auflage. 1878. . . . 20 kr.
55. „ Gesetze und Verordnungen über die Verzehrungssteuer von Fleisch, Wein und Most außer den als geschlossen erklärten Orten. 1877. . . . 50 kr.
56. „ Gesetze vom 27. Juni 1878 über das Zoll- und Handelsbündniß mit Ungarn und den allgemeinen Zolltarif . . . 60 kr.
57. „ Gesetze vom 27. und 28. Juni 1878 über Branntwein- und Rübenzucker-Besteuerung . . . 40 kr.
58. „ Strafgesetz über Gefällsübertretungen. Unveränderter Abdruck der Ausgabe vom Jahre 1835. 1 fl. 40 kr.
59. „ Instructionen, betreffend die Durchführung des allgemeinen Zolltarifes. Erste Abtheilung: Baumwollgarne, Baumwollgewebe, Wollenwaaren, Mineralöle. 1879. . . . 24 kr.
60. „ Instructionen, betreffend die Durchführung des allg. Zolltarifes. Zweite Abtheilung: Rohzucker, Weinbeeren, Fische, Oele und Weine. — Stärke. — Einhebung der Zölle in Gold. — Durchführungsvorschrift. 1879. . . . 40 kr.
61. „ Einquartierungsgesetz vom 11. Juni 1879 . . . 20 kr.
62. „ Durchführungsvorschrift zum Einquartierungsgesetz 30 kr.
63. „ Gewerbe-Ordnung vom 20. December 1859. — Gesetz vom 4. September 1852 über den Hausirhandel. — Gesetz vom 14. Mai 1869 über Gewerbegerichte . . . 40 kr.
64. „ Gesetz vom 29. Februar 1880 über Abwehr und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten und der Rinderpest. — Gesetz vom 19. Juli 1879 über Desinfection beim Viehtransporte . . . 50 kr.
65. „ Vorschriften über die Disciplinarbehandlung der k. k. Beamten und Diener. 1880. . . . 30 kr.
66. „ Gesetze und Verordnungen über die neue Maß- und Gewichtsordnung (metrisches System). Zweiter Theil. Mit 8 Tafeln. 1880. . . . 2 fl. — kr.
67. „ Gesetz vom 3. December 1863, betreffend die Regelung der Heimatsverhältnisse. . . . 10 kr.
68. „ Gesetz vom 23. Juni 1881, betreffend den Handel, Ausschank und Kleinverschleiß mit geistigen Getränken . . . 20 kr.
69. „ Gesetz vom 15. April 1881, betreffend den Spielkartenstempel sammt Vollzugs-Vorschrift . . . 30 kr.
70. „ Gesetze und Vorschriften über Dampfkessel. (Ergänzt bis Mai 1882) . . . 50 kr.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

№ 15. Redigirt im k. k. Finanzministerium. Montag, 22. Mai.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 17. Mai 1882, womit für den Monat Juni 1882 das Aufgeld bestimmt wird, welches bei Verwendung von Silber zur Zahlung der Zollgebühren zu entrichten ist.

Z. 2448-F. M.

Mit Bezug auf den Artikel XIII des Gesetzes vom 27. Juni 1878 (R. G. Bl. Nr. 67) und auf die Verordnung vom 27. December 1878 (R. G. Bl. Nr. 142) wird im Vernehmen mit dem königl. ungarischen Finanzministerium für den Geltungsbereich des erwähnten Gesetzes und für den Monat Juni 1882 festgesetzt, daß in denjenigen Fällen, in welchen bei Zahlung von Zöllen und Nebengebühren, dann bei Sicherstellung von Zöllen statt des Goldes Silbermünzen zur Verwendung kommen, ein Aufgeld von 19½ Percent in Silber zu entrichten ist.

Wien, am 17. Mai 1882.

Anhang.

Personalnachrichten.

Ernennungen.

Von der Finanz-Landesbehörde in:

Brünn: Zu Steueramts-Adjuncten in der XI. Rangsclasse: die provisorischen Steueramts-Adjuncten Eduard Neßl in Tischnowitz, Franz Turetschek in Klobouk, Eugen Schwanda in Proßnitz; die Steueramts-Praktikanten Johann Mracek in Groß-Meseritsch, Franz Rothwang in Müglitz, Franz Böhm in Wisowitz, Sigmund Frömmel in Hradisch, Josef Tidl in Hradisch, Franz Felber in Lundenburg, Anton Purchart in Mähr.-Neustadt, Alois Hinner in Wall.-Meseritsch; zu provisorischen Steueramts-Adjuncten: die Steueramts-Praktikanten Thomas Souček in Zdounek, Heinrich Langer in Roznau, Theodor Kolinek in Auspitz und der Finanzwache-Oberaufseher Vincenz Swoboda in Namiest.

Czernowitz: Der Steueramts-Controlor Mathias Wolf zum Steuereinnehmer. — Der Steueramts-Adjunct Carl Banko zum Steueramts-Controlor. — Die Steueramts-Praktikanten Severin Malecki, Isidor Konstantinowicz, Josef Landsmann und Constantin Wraubek, dann der Rechnungsfeldwebel des Linien-Infanterieregiments Nr. 24, Emilian Diakonowicz zu provisorischen Steueramts-Adjuncten.

Klagenfurt: Der Landes-Zahlamts-Assistent Friedrich Baron Wetzlar zum Rechnungsassistenten in der XI. Rangsclasse beim Rechnungsdepartement der k. k. Finanzdirection in Klagenfurt.

Lemberg: Die Finanzconcipisten Johann Kaszyński, Gustav Neumann und Miezislaus Dajewski zu Finanzcommissären und die Conceptspraktikanten Julius Radewicz, Andreas Czaban, Josef Kusiak und Sebastian Kuryś zu Finanzconcipisten.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

№ 16. Redigirt im k. k. Finanzministerium. Sonntag, 28. Mai.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

Gesetz vom 25. Mai 1882,

betreffend den allgemeinen Zolltarif des österreichisch-ungarischen Zollgebietes. [1])

Mit Zustimmung beider Häuser Meines Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten für das gemeinsame Zoll- und Handelsgebiet der österreichisch-ungarischen Monarchie und finden in den Zollausschlüssen keine Anwendung.

Artikel II.

In der Einfuhr ist jede Waare zollpflichtig, soweit sie nicht ausdrücklich als zollfrei erklärt ist, und unterliegt jenem Zolle, welcher im beiliegenden Einfuhrzolltarife für die Tarifnummer, zu welcher die Waare gehört, vorgezeichnet ist.

Wo im Tarife nicht ausdrücklich Anderes bestimmt ist, sind bei verzehrungssteuerpflichtigen Gegenständen nach Maßgabe der bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen noch die inneren Staats-, Landes- oder Communalverbrauchsabgaben und Zuschläge zu entrichten.

Für die Waarendurchfuhr ist ein Zoll nicht zu entrichten.

In der Ausfuhr unterliegen nur die im beiliegenden Ausfuhrzolltarife angeführten Gegenstände dem daselbst vorgezeichneten Zolle.

Artikel III.

Waaren, welche aus Staaten kommen, die österreichische und ungarische Schiffe oder Waaren österreichischer und ungarischer Provenienz ungünstiger behandeln, als jene anderer Staaten, unterliegen bei der Einfuhr außer dem im Tarife enthaltenen Zolle einem Zuschlage von 30 Percent desselben, und wenn sie in dem Tarife als zollfrei erklärt sind, einem im Verordnungswege zu bestimmenden specifischen Zolle von 15 Percent des Handelswerthes der Waare.

[1]) Enthalten in dem am 28. Mai 1882 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 47.

Die Regierung ist ermächtigt, Ausnahmen von dieser Maßregel im Verordnungswege eintreten zu lassen, sei es, daß dieselbe nur auf einzelne Kategorien von Waaren Anwendung finde, sei es, daß einzelne Kategorien von Waaren mit derlei Zollzuschlägen und Zöllen in höherem oder in geringerem als dem vorstehenden Ausmaße belegt werden.

Artikel IV.

Ein im Verordnungswege zu erlassendes alphabetisches Waarenverzeichniß wird die detaillirte Einreihung der einzelnen Waaren in die gehörigen Nummern des Zolltarifes nach dessen Wortlaut und Sinn bestimmen; im Bedarfsfalle kann dasselbe ergänzt und abgeändert werden.

Auf gleiche Weise können neu in Verkehr kommende oder durch den Zoll der Tarifnummer 331 nachweislich mit mehr als 15 Percent des Werthes getroffene chemische Erzeugnisse, mit Rücksicht auf ihre Zusammensetzung und Verwendung oder ihren Werth einer anderen Tarifnummer zugewiesen werden.

Bei der Kundmachung dieses Waarenverzeichnisses und der Nachträge hiezu in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, kann abweichend von den einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes vom 10. Juni 1869 (R. G. Bl. Nr. 113) sich darauf beschränkt werden, daß bloß die Herausgabe des Waarenverzeichnisses und der Nachträge zu demselben im Reichsgesetzblatte bekannt gegeben werde.

Artikel V.

Aus verschiedenen Stoffen zusammengesetzte Waaren, die nicht zu den kurzen Waaren (Tarifnummer 307 bis 316) gehören, oder nicht sonst im Tarife besonders belegt sind, deren Bestandtheile unter verschiedene Tarifnummern gehören, sind nach ihrem Hauptbestandtheile, und wenn derselbe zweifelhaft ist, nach demjenigen Bestandtheile zu verzollen, welcher im Tarife höher belegt ist.

Mechanische Gemenge aus verschieden tarifirten Gemengtheilen sind, wenn dergleichen Gemenge als solche im Tarife nicht besonders belegt sind, nach demjenigen Gemengtheile zu verzollen, welcher im Tarife höher belegt ist, sofern dieser nicht in einer für unerheblich zu erachtenden Menge vorhanden ist. Die näheren Bestimmungen sind dem Verordnungswege vorbehalten.

Artikel VI.

Die Ein- und Durchfuhr von Gegenständen der Staatsmonopole (Kochsalz, Schießpulver, Tabak und Tabakfabrikate) ist nur gegen Erlaubniß der competenten Behörde gestattet.

Die Regierung ist ermächtigt, im Verordnungswege den Verkehr mit bestimmten Waaren aus öffentlichen Rücksichten und insbesondere aus Gründen der Sanitäts- und Sicherheitspflege zu beschränken. Bis auf Weiteres bleiben die hierauf bezüglichen Vorschriften in Geltung.

Artikel VII.

Die Regierung ist ermächtigt, im Einverständnisse mit der königlich ungarischen Regierung die Zölle für Getreide und Hülsenfrüchte in Fällen schlechten Ernteausfalles im Inlande für alle oder einzelne Fruchtgattungen zeitweilig an allen oder einzelnen Grenzen unter den gegen Mißbrauch schützenden Controlen und Beschränkungen außer Kraft zu setzen.

Artikel VIII.

Von der Entrichtung des Einfuhrzolles sind befreit:

1. Die für den unmittelbaren Gebrauch des Kaisers bestimmten Gegenstände;

2. Gegenstände, welche zum unmittelbaren Gebrauche der am k. und k. Hofe accreditirten diplomatischen Personen bestimmt sind, nach Maßgabe der besonderen Vorschriften;

3. Tabakblätter für Staatsfabriken, ferner Kochsalz, Schießpulver und Tabakfabrikate für Staatsniederlagen oder von Bewohnern der Umgebungen der Zollausschlüsse aus Verschleißstätten der Zollausschlüsse erkauft;

4. Erzeugnisse der Staatsbergwerke aus der k. k. Verschleißfactorei in Triest;

5. Militäreffecten, als: Monturen, Rüstungsstücke, Waffen, Munition, Heeresgeräthe (wozu auch Betterfordernisse, ärztliche und Spitalrequisiten gehören), dann Pferde im Verkehr zwischen Truppenkörpern oder Marineetablissements in und außer dem Zollgebiete; Sprengmittel und Explosivstoffe zu militärtechnischen Versuchen der Heeresverwaltung;

6. Amtserfordernisse, welche von Staatsbehörden aus den Zollausschlüssen in das Zollgebiet versendet werden;

7. Die Habschaften der Einwanderer aus dem Auslande und aus den Zollausschlüssen in das Zollgebiet, sowie auch Maschinen und Maschinenbestandtheile, Fabriksgeräthschaften und Handwerkszeug derselben, insoferne diese Gegenstände zu deren eigenem Gebrauche bestimmt, ihren Verhältnissen angemessen sind und Spuren fortgesetzten Gebrauches an sich tragen;

Ausstattungsgegenstände für Personen, die in Folge ihrer Verehelichung in das Zollgebiet übersiedeln, insofern sie deren Verhältnissen angemessen sind.

Von dieser Zollfreiheit sind jedoch ausgeschlossen: alle Verzehrungssteuergegenstände und Verbrauchsartikel, Vieh, unverarbeitete Zeuge und Halbfabrikate, dann rohe Stoffe;

8. Erbschaftseffecten, als: Einrichtungsstücke, Haus-, Tisch- und Küchengeräthe, Kleidungen, Bett-, Leib- und Tischwäsche, gebrauchte Fabriksgeräthschaften, gebrauchtes Handwerkszeug u. s. w., insoferne sie zum eigenen Gebrauche des Erben dienen und seinen Verhältnissen angemessen sind.

Auch von dieser Zollfreiheit sind die Punkt 7 Alinea 3 aufgezählten Gegenstände ausgeschlossen;

9. Gegenstände der Kunst und Wissenschaft, welche für Sammlungen öffentlicher, wissenschaftlicher und artistischer Anstalten bestimmt sind; Werke der im Auslande sich aufhaltenden österreichischen und ungarischen Künstler;

10. anatomische Präparate, Skelette, Leichen;

11. alterthümliche Gegenstände (Antiken, Antiquitäten), wenn ihre Beschaffenheit darüber keinen Zweifel läßt, daß ihr Werth hauptsächlich nur in ihrem Alter liegt und sie sich zu keinem anderen Zwecke und Gebrauche als dem des Sammelns eignen;

12. Gegenstände gerichtlicher Verhandlungen;

13. verliehene Ordenszeichen und Ausstellungsmedaillen.

Dem Verordnungswege bleibt vorbehalten, die Förmlichkeiten rücksichtlich des Punktes 1 und im Uebrigen die erforderlichen Nachweise und Bedingungen zu regeln. Vorläufig bleiben die bestehenden Vorschriften in dieser Beziehung aufrecht.

Artikel IX.

Ferner sind zollfrei zu behandeln:

1. Effecten der Reisenden, als:

Wäsche, Kleidungsstücke, Bett-, Reise-, Gold- und Silbergeräthe und andere Kostbarkeiten, Werkzeuge der Handwerker, sowie Geräthe und Instrumente der Künstler, Kleidungs-

stücke und Wäsche der Fuhrleute und Schiffer, Bücher, Nahrungsmittel, Arzneien zum Verbrauche während der Reise, Tabak in einer durch besondere Vorschriften bestimmten Menge (gegenwärtig nicht mehr als 35 Gramm oder 10 Stück Cigarren), insoferne diese Gegenstände nur zum eigenen Gebrauche des Reisenden bestimmt und hinsichtlich der Beschaffenheit und Menge dem Bedarfe, dem Stande und den sonstigen Verhältnissen desselben angemessen sind.

Auch kann der zollfreie Bezug von gebrauchten Hausgeräthen und Einrichtungsstücken Reisenden und im öffentlichen Dienste stehenden Personen bewilligt werden, welche sich durch längere Zeit in Oesterreich-Ungarn aufzuhalten gedenken und diese Absicht glaubwürdig darthun.

Die gleiche Begünstigung kann auch Inländern bewilligt werden, welche nach längerem Aufenthalte außerhalb des Zollgebietes in dasselbe zurückkehren.

2. Die Transportmittel, als: Wägen der Reisenden, die zum Personen- oder Waarentransporte dienenden Wägen, Schlitten und Schiebkarren, Saumkörbe, Butten und ähnliche Vorrichtungen zum Lasttragen, die betreffenden Zug- und Lastthiere selbst, und Wasserfahrzeuge (letztere mit Einschluß der darauf befindlichen Inventarstücke, insoferne die Schiffe Ausländern gehören oder insoferne inländische Schiffe die nämlichen oder gleichartigen Inventarstücke einführen, als sie beim Ausgange an Bord hatten), unter der Bedingung, daß die Personenwägen deutliche Spuren des Gebrauches an sich tragen und im Uebrigen aus den transportirten Personen und Waaren, dem Orte der Bestimmung, der Richtung, den Transportmitteln, der Beschaffenheit des Transportes hervorgeht, daß es sich wirklich um eine Personen- oder Waarenbeförderung und nicht um eine zum Zwecke der gebührenfreien Einbringung des Transportmittels unternommene Fahrt handelt.

3. Der Proviant der ein- und auslaufenden Schiffe, worunter auch das Bier für die auf der Donau verkehrenden Schiffe und Schiffszüge begriffen ist.

4. Musterkarten und Muster in Abschnitten oder Proben, welche nur zum Gebrauche als solche geeignet sind, jedoch unter Ausschluß aller Proben von Tabak und Consumtibilien.

5. Die Umschließungen und Behältnisse, in denen die zu verzollende Waare verpackt ist, mit Ausnahme der Fälle:

a) wenn dieselben nach den Bestimmungen über die Tara zur Waare selbst gerechnet werden;

b) wenn eine Waare in Umschließungen und Behältnissen vorkommt, in welchen sie der Form und Beschaffenheit nach nicht verpackt zu werden pflegt und welche höher belegt sind, als die Waare selbst.

6. Alle Waaren, die weniger als 25 Gramm wiegen oder von denen die einzuhebende Zollgebühr weniger als 2 Kreuzer beträgt. Im Falle von Mißbräuchen kann diese Erleichterung rücksichtlich einzelner Personen oder gewisser Grenzstrecken zeitweilig aufgehoben werden.

7. Waaren, welche in ämtlichen Niederlagen gänzlich verdorben sind. Insoferne die Waare nur dergestalt verdorben ist, daß sie für ihre ursprüngliche Bestimmung nicht mehr geeignet ist, z. B. Wein, welcher noch als Essig verwendbar erscheint, kann die competente Finanzbehörde die entsprechende Zollermäßigung bewilligen. Die Zollbefreiung, beziehungsweise Zollermäßigung, kann auch für die durch die Postverwaltung bereits verzollten Waaren zugestanden werden, welche noch vor der Ausfolgung an den Adressaten verdorben sind. Die näheren Bestimmungen werden im Verordnungswege erlassen.

Artikel X.

Von Eingangsabgaben sind weiter befreit:

1. Die zum Baue und zur Ausrüstung von Schiffen erforderlichen Gegenstände im Sinne des Gesetzes vom 30. März 1873 (R. G. Bl. Nr. 51);

2. Waaren und Gegenstände, welche zur Veredlung, Reparatur oder Bearbeitung im Zollgebiete eingeführt werden, unter der Bedingung, daß die Wiederausfuhr der veredelten, reparirten oder bearbeiteten Waaren und Gegenstände binnen einer gewissen, im vorhinein von der Finanzbehörde festgesetzten Frist geschieht und die Identität der ein- und wieder ausgeführten Waaren sichergestellt werden kann;

3. Waaren und Gegenstände, welche in die Zollausschlüsse ausgeführt werden, um daselbst veredelt, reparirt oder bearbeitet zu werden, und aus dem betreffenden Zollausschlusse veredelt, reparirt oder bearbeitet wieder in das Zollgebiet eingeführt werden, unter den zu 2 bezeichneten Bedingungen;

4. Waaren mit Ausnahme von Verzehrungsgegenständen, welche aus dem Zollgebiete auf auswärtige Märkte und Messen oder auf ungewissen Verkauf ausgeführt und unverkauft zurückgebracht werden.

Waaren, welche zum Verkaufe in das Ausland ohne Anwendung des Losungsverfahrens gesendet wurden und wegen unvorhergesehener Hindernisse unverkauft zurückgelangen, ohne dort in den freien Verkehr gesetzt worden zu sein, können beim Wiedereintritte über besondere Bewilligung der competenten Finanzbehörde von der Eingangsabgabe befreit werden. Sofern indeß aus anhaftenden Fabrikszeichen, Marken und dergl. oder in Ermanglung dessen aus der äußeren Beschaffenheit der Waare zweifellos hervorgeht, daß die Waare ein aus dem Auslande zurückgelangtes Erzeugniß des österreichisch-ungarischen Zollgebietes ist und durch beigebrachte Behelfe die Identität der aus- und eingeführten Waare glaubwürdig dargethan erscheint, so kann der zollfreie Wiedereintritt auch dann gestattet werden, wenn diese Waare im Auslande in den freien Verkehr getreten ist.

Für die zu Ausstellungen im Inlande, ferner für die zu Versuchszwecken von öffentlichen Anstalten oder zu vorübergehender Benützung im nachgewiesenen öffentlichen Interesse eingehenden Gegenstände kann gegen Wiederausfuhr derselben die temporäre Zollfreiheit bewilligt werden.

Die Controlmaßregeln rücksichtlich dieser Verkehrserleichterungen werden im Verordnungswege getroffen.

Artikel XI.

Im Grenzbezirke sind zollfrei:

1. In Bezug auf den landwirthschaftlichen Verkehr auf Grundbesitzungen, welche von der Zollgrenze durchschnitten sind, das dazu gehörige Wirthschaftsvieh und Wirthschaftsgeräthe, sowie die Aussaat zum Feldbaue, dann die auf denselben gewonnenen Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht;

2. Vieh, das zur Weide oder zur Arbeit über die Grenze eintritt, beziehungsweise wiedereintritt, einschließlich der während der Weide gewonnenen Erzeugnisse, als: Butter, Käse und des in der Zwischenzeit zugewachsenen jungen Viehes.

Artikel XII.

Beim Vorhandensein rücksichtswürdiger, durch Zeugnisse unzweifelhaft nachgewiesener Umstände kann von den leitenden Finanzbehörden der Bezug folgender Gegenstände zollfrei oder gegen ermäßigten Eingangszoll bewilligt werden:

1. Der zum Cultus für arme Kirchen und Gotteshäuser der verschiedenen Religionen bestimmten Gegenstände, dann der Materialien zum Baue oder zur Herstellung solcher Kirchen und Gotteshäuser;

2. der Lebensmittel, Kleidungsstücke und Baumaterialien, die den durch Feuer oder andere Elementarereignisse verunglückten einheimischen Bewohnern als Geschenk zu ihrem Lebensunterhalt oder zum Aufbau oder zur Herstellung ihrer Wohngebäude zukommen;

3. der alten, Merkmale des Gebrauches an sich tragenden Gegenstände, welche mittellose Personen zum Geschenke aus dem Auslande erhalten.

Artikel XIII.

Die Regierung wird ermächtigt, anläßlich internationaler Abmachungen, durch welche behufs Sicherstellung von Eisenbahnverbindungen vereinbart wird, daß die Anlage einer gemeinsamen Grenz- und Betriebswechsel-Station innerhalb der Zollgrenze stattzufinden hat, die zollfreie Einfuhr zuzusichern:

a) für alle zur Ausführung des Baues und der Betriebseinrichtung der Wechselstation, sowie der zwischen dieser und der Zollgrenze gelegenen Anschlußstrecke erforderlichen Materialien, Einrichtungsstücke und sonstigen Gegenstände, insoweit die Beistellung dieser Erfordernisse ausländischen Behörden oder der ausländischen Bahnunternehmung in Folge vertragsmäßiger Uebernahme der einschlägigen Herstellungen obliegt;

b) für alle von der ausländischen Bahnunternehmung zur Besorgung des von ihr übernommenen Betriebsdienstes, einschließlich der Instandhaltung, dann von den ausländischen Grenzämtern zu Dienstzwecken benöthigten Betriebsmittel, Geräthschaften und Verbrauchsmaterialien in den, für diesen Zweck nachweislich erforderlichen Mengen;

c) für die Uebersiedlungseffecten, sowie die Dienstutensilien der innerhalb des inländischen Zollgebietes stationirten Beamten und Bediensteten der ausländischen Eisenbahnverwaltung und der außerdem betheiligten Dienstzweige der Verwaltung des Nachbarstaates.

Artikel XIV.

Die im Zolltarife angegebenen Zollsätze, einschließlich des Wag-, Siegel- und Zettelgeldes sind in Goldmünze zu entrichten.

Besondere Anordnungen bestimmen, unter welchen Bedingungen Silber zur Zollzahlung verwendet werden darf.

Das hiebei zu entrichtende Aufgeld wird nach dem Durchschnittscurse von Gold im vorausgegangenen Monate im Verordnungswege von Monat zu Monat festgesetzt und öffentlich verlautbart.

Dem Verordnungswege ist auch die Festsetzung des Guldenwerthes in Gold der in- und ausländischen Goldmünzen vorbehalten, zu welchem dieselben bei Zollzahlungen angenommen und gegeben werden.

Artikel XV.

Wenn bei der Berechnung der Zollgebühren sich Bruchtheile unter einem Kreuzer ergeben, so sind jene, welche weniger als einen halben Kreuzer betragen, unbeachtet zu lassen und jene, welche einen halben Kreuzer und mehr betragen, mit einem ganzen Kreuzer einzuheben.

Artikel XVI.

Außer den im Tarife bei jeder einzelnen Tarifnummer vorgezeichneten Gebühren (Zöllen, Licenzgebühren, Verzehrungssteuerzuschlägen) sind im Zollverfahren folgende Nebengebühren zu entrichten:

1. Das Waggeld mit 5 Kreuzern von 100 Kilogramm des Rohgewichtes jener Waaren, deren Abwage von Amtswegen oder auf Verlangen der Partei geschieht.

Für die Ermittlung des Gewichtes durch Berechnung, für Probeverwiegungen und für Verwiegungen mittelst Privatwage, wie beispielsweise bei der Zollabfertigung in Eisenbahnhöfen, ist kein Waggeld einzuheben.

Bei Berechnung der Waggebühr werden Gewichtstheile unter 50 Kilogramm unbeachtet gelassen, Gewichtstheile von 50 Kilogramm und darüber für 100 Kilogramm gerechnet.

Wenn das Gesammtgewicht der Waare weniger als 50 Kilogramm beträgt, sind 3 Kreuzer als Waggeld zu entrichten.

2. Das Siegelgeld mit 2 Kreuzern für jedes angelegte Blei und mit 1 Kreuzer für jedes angelegte Wachssiegel.

Waaren, die zur Durchfuhr unter Begleitscheincontrole angewiesen werden, sind vom Siegelgelde befreit. Auch für den zollämtlichen Verschluß des Ladungsraumes von Schiffen, Eisenbahnwägen u. dgl. ist kein Siegelgeld einzuheben.

3. Das Zettelgeld mit 10 Kreuzern für das der Partei auszufolgende Exemplar des Begleitscheines über ausländische unverzollte Waaren.

Wenn Durchfuhrwaaren unter Abänderung der ursprünglichen Bestimmung zur Einfuhr erklärt werden, so sind die betreffenden Nebengebühren nachträglich zu entrichten.

Im inneren, die Zollinie berührenden Verkehre, sowie im Controlverfahren ist weder Siegel- noch Zettelgeld zu erheben.

4. Das Lagergeld für Waaren, die in amtlichen Niederlagen eingelagert werden, in dem durch besondere Anordnung mit Berücksichtigung der örtlichen und sonstigen Verhältnisse festzusetzenden Ausmaße, jedoch in der Regel nicht über 1·6 Kreuzer für 100 Kilogramm des Rohgewichtes und den Tag der Einlagerung.

In Fällen außerordentlichen Waarenandranges kann der Lagerzins bis auf 2·4 Kreuzer für 100 Kilogramm und Tag erhöht werden.

Hinsichtlich der Kostenvergütungen für Amtshandlungen, welche außer dem Amtsplatze vorgenommen werden, der Gebühren für amtliche Waarenbegleitungen und der besonderen Wasserzoll-, Hafen- und Schifffahrtsgebühren bleiben die bisherigen Bestimmungen aufrecht.

Hinsichtlich der Bezahlung der Bruchtheile unter einem Kreuzer gelten auch bezüglich der Nebengebühren die im Artikel XV enthaltenen Bestimmungen.

Artikel XVII.

Die Festsetzung und Aenderung der Tara wird mit Berücksichtigung der im Verkehre üblichen Verpackungsarten und deren Gewichtsverhältnisse im Verordnungswege geregelt. Bei Waaren, deren Zoll 3 fl. für 100 Kilogramm nicht überschreitet, und für die unmittelbaren Umschließungen von Flüssigkeiten findet, sofern der Tarif nicht eine abweichende Bestimmung enthält, ein Taraabzug nicht statt. Wenn aber Flüssigkeiten, welche nach dem Bruttogewichte zu verzollen sind, in zum Transporte derselben eigens eingerichteten Land- oder Wasserfahrzeugen ohne anderweitige Umschließung eingeführt werden, so ist dem ermittelten Nettogewichte eine der gewöhnlichen Verpackungsart angemessene im Verordnungswege festzustellende Tara zuzuschlagen.

Artikel XVIII.

Dieses Gesetz, mit Ausnahme der Bestimmungen der Tarifclasse XXI tritt mit 1. Juni 1882 in Wirksamkeit.

Mit diesem Zeitpunkte treten das Gesetz vom 27. Juni 1878 (R. G. Bl. Nr. 67), betreffend den allgemeinen Zolltarif des österreichisch-ungarischen Zollgebietes (jedoch mit

Ausnahme der Bestimmungen der Tarifposition 28 d) nebst Anmerkung) sowie alle darauf bezüglichen Verordnungen, soweit sie mit dem vorliegenden Gesetze in Widerspruch stehen, außer Kraft.

Der Beginn der Wirksamkeit der Bestimmungen der Tarifclasse XXI wird durch das Gesetz, betreffend die Erhöhung des Einfuhrzolles und die Einführung einer Verbrauchsabgabe von Mineralöl festgestellt.

Artikel XIX.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind der Finanzminister und der Handelsminister beauftragt.

Schönbrunn, am 25. Mai 1882.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. **Dunajewski** m. p. **Pino** m. p.

Allgemeiner Zolltarif

des

österreichisch-ungarischen Zollgebietes.

Uebersicht.

Erster Theil. — Einfuhr.

Zweiter Theil. — Ausfuhr.

Erster Theil.

Einfuhr.

I. Colonialwaaren.

	per 100 Kilogramm
1. Cacaobohnen und -Schalen	24 fl. — kr.
Anmerkung. Bei der Einfuhr zur See	20 „ — „
2. Kaffee:	
a) roh	40 „ — „
Anmerkung. Bei der Einfuhr zur See	37 „ — „
b) gebrannt	50 „ — „
3. Thee	100 „ — „
Anmerkung. Bei der Einfuhr zur See	90 „ — „

II. Gewürze.

4. Pfeffer (auch langer, rother [spanischer] und weißer Pfeffer, Pfefferstaub); Piment (Neugewürz); Jugwer	24 fl. — kr.
5. Zimmt aller Art	40 „ — „
6. Sternanis (Badian); Gewürznelken (auch Mutternelken); Muscatblüthe (Macis); Muscatnüsse in Schalen	60 „ — „
7. Muscatnüsse ohne Schalen	80 „ — „
8. Cardamomen, Safran, Vanille	120 „ — „

Anmerkung. Die Artikel der Nummern 4 bis 8 genießen bei der Einfuhr zur See einen Zollnachlaß von 5 fl. bei 100 Kilogramm.

III. Südfrüchte.

9. Feigen:	
a) frische	3 fl. — kr.
b) getrocknete	12 „ — „
10. Weinbeeren, getrocknete; Korinthen, Rosinen	12 „ — „
11. Citronen, Limonien, Pomeranzen	8 „ — „

Anmerkung. Bei der Auszählung 100 Stück 1 fl. 60 kr.

12. Citronen, Limonien und Pomeranzen in Salzwasser eingelegt; Pomeranzen, unreife, kleine; Pomeranzen- und Citronenschalen	3 „ — „
13. Datteln, Pistazien	15 „ — „
14. Mandeln:	
a) trockene, mit oder ohne Schale	15 „ — „
b) unreife in der Schale	6 „ — „
15. Pinienkerne (Zirbisnüsse), unausgeschälte; Johannisbrot, Kastanien, Lazeruoli, Paradiesäpfel (Judenäpfel); Oliven, frisch, getrocknet oder gesalzen	3 „ — „
16. Pinienkerne (Zirbisnüsse), ausgeschälte; Granatäpfel	12 „ — „

IV. Zucker.

17. Rohzucker	
a) unter der holländischen Standard-Nr. 19	15 fl. — kr.
b) von der holländischen Standard-Nr. 19 und darüber	20 „ — „
18. Raffinirter Zucker	20 „ — „
19. Zuckerlösungen; Krümelzucker; Stärkezucker, Traubenzucker im festen Zustande	15 „ — „
20. Syrup; Stärkezucker, Traubenzucker im flüssigen Zustande, Melasse	6 „ — „

Anmerkung zur Tarifclasse IV. Die Verbrauchsabgaben von der Zuckererzeugung sind in den Zollsätzen inbegriffen.

V. Tabak.

per 100 Kilogramm

21. Tabak, roh, d. i. Tabakblätter, unbearbeitete, auch Tabak-Rippen, -Stengel und -Blüthen; Tabakbeize (Tabaksauce) . . . . . 21 fl. — kr nur gegen besondere Bewilligung.

22. Tabakfabrikate, d. i. Rauchtabak in Rollen, abgerollten oder entrippten Blättern oder geschnitten; Carotten oder Stangen zu Schnupftabak; Tabakmehl; Tabakabsälle; Cigarren; Cigarretten; Schnupftabak; Kautabak; auch Papier aus Stengeln und Rippen der Tabakblätter . . . . . 52 fl. 50 kr. nur gegen besondere Bewilligung.

Anmerkung. In Fällen einer besonderen Bewilligung sind in der Einfuhr überdies folgende Licenzgebühren per 1 Kilogramm netto zu entrichten:

Für Cigarren und Cigarretten	11 fl. — kr.
„ andere Tabakfabrikate	8 „ 40 „
„ Rohtabak	7 „ — „

Tabak und Tabakfabrikate müssen auch nach vorstehenden Unterabtheilungen erklärt werden.

VI. Getreide und Hülsenfrüchte; Mehl und Mahlproducte; Reis.

Getreide:

23. Gerste, Hafer, Mais, Roggen . . . . . — fl. 25 kr.
24. Weizen, Spelz, Halbfrucht, Heidekorn, Hirse . . . . . — „ 50 „

Anmerkung. Für den Bedarf von Dalmatien und der quarnerischen Inseln kann die k. k. Regierung im Einvernehmen mit der königlich-ungarischen Regierung die zollfreie Einfuhr der nachbenannten Getreidegattungen, und zwar Mais bis zur Maximalgrenze von 80.000 Metercentnern und Weizen und Hirse bis zur Maximalmenge von jährlich 20.000 Metercentnern über einvernehmlich zu bestimmende Zollämter und unter einvernehmlich jeweilig festzusetzenden näheren Modalitäten bewilligen.

25. Malz . . . . . — „ 60 „

Hülsenfrüchte:

26. Bohnen, Lupinen, Erbsen, Linsen, Wicken . . . . . — „ 50 „
27. Mehl und Mahlproducte (gerollte, geschrotete, geschälte Körner; Graupen, Grütze, Gries) aus Getreide und Hülsenfrüchten . . . . . 1 „ 50 „
28. Reis, geschält und ungeschält, auch Bruchreis . . . . . 2 „ — „

Anmerkungen. 1. Roher Reis, ganz oder nur theilweise in Hülsen, für Reismühlen zum Poliren, dann derlei Reis sowie Bruchreis zur Stärkefabrikation, auf Erlaubnißschein unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Controlen zahlt die Hälfte und bei der Einfuhr zur See ein Viertel des jeweilig bestehenden niedersten Zollsatzes für geschälten Reis.

2. Mahlproducte aus Reis sind nach Nr. 27 zu verzollen.

VII. Gemüse, Obst, Pflanzen und Pflanzentheile.

Gemüse und Obst:

29. Weintrauben, frische, für den Tafelgenuß; Ananas . . . . . 5 fl. — kr.
30. Nüsse und Haselnüsse, trocken oder ausgeschält . . . . . 2 „ 50 „
31. Feine Tafelgemüse, frisch . . . . . 2 „ 50 „
32. Gemüse und Obst, nicht besonders benanntes:
    a) frisch . . . . . frei
    b) getrocknet oder zubereitet (gedörrt, comprimirt, zerschnitten, gepulvert oder sonst zerkleinert; gesalzen oder in Essig eingelegt in Fässern; ohne Zucker gekochte Obstmuße) . . . . . 2 fl. 50 kr.

Anmerkung. Gemüse und Obst in Büchsen, Flaschen und dergl. hermetisch verschlossen oder auf andere als die hier angegebene Art zubereitet, sind als Eßwaaren nach Nr. 92 beziehungsweise Nr. 93 zu behandeln

Pflanzen und Pflanzentheile:

33. Oelsaat . . . . . — „ 50 „

	per 100 Kilogramm
34. Anis, Coriander, Kümmel, Fenchel; Kleesaat; Senfsaat (auch gemahlen in Fässern); Sämereien, nicht besonders benannte; Cichorienwurzel, getrocknet (nicht gebrannt) . .	— fl. 50 kr.
35. Lebende Gewächse; Frische Zierblumen und -Blattwerk, geschnitten	1 „ 50 „
36. Pflanzen und Pflanzentheile, nicht besonders benannte, frisch; Getreide und Hülsenfrüchte im Stroh oder Kraut; Kardendisteln, Seegras; Bast, Schilf, Stroh, Heu, Streu,	frei
37. Pflanzen und Pflanzentheile, nicht besonders benannte, getrocknet oder zubereitet (gepulvert oder sonst zerkleinert oder gefärbt)	2 fl. 50 kr.
38. Hopfen, auch Hopfenmehl (Lupulin)	10 „ — „

VIII. Schlacht- und Zugvieh.

	per Stück
39. Ochsen	10 fl. — kr.
40. Stiere	4 „ — „
41. Kühe	3 „ — „
42. Jungvieh	2 „ — „
43. Kälber	1 „ — „
44. Schafe und Ziegen (auch Widder, Hammel und Böcke)	— „ 50 „
45. Lämmer und Kitze	— „ 25 „
46. Schweine	3 „ — „
47. Spanferkel, nicht über 10 Kilogramm	— „ 30 „
48. Pferde und Füllen	10 „ — „
Anmerkung. Füllen, welche der Mutter folgen	frei
49. Maulthiere, Maulesel und Esel	2 fl. — kr.

IX. Thiere, andere.

50. Wildpret und Geflügel aller Art:	per 100 Kilogramm
a) lebend	frei
b) todt	6 fl. — kr.
51. Fische, frische; Fluß- und Bachkrebse; Schnecken, frische	1 „ — „
52. Muschel- oder Schalthiere aus der See (z. B. Austern, Hummern, Meerspinnen, Krabben), Schildkröten, nicht zubereitet	10 „ — „
53. Thiere, nicht besonders benannte	frei

X. Thierische Producte.

54. Milch	frei
55. Geflügeleier	1 fl. 50 kr.
56. Bienenstöcke sammt dem Honig und Wachs; Bienenstöcke mit lebenden Bienen . .	frei
57. Honig	1 fl. 50 kr.
58. Wachs, weißes, gelbes und gefärbtes (auch Pflanzenwachs)	5 „ — „
59. Bade- und Pferdeschwämme	15 „ — „
60. Felle und Häute, roh (grün oder trocken, auch gesalzen oder gekalkt, aber nicht weiter bearbeitet)	frei
61. Haare aller Art, roh oder zubereitet (und zwar gehechelt, gesotten, gefärbt oder gebeizt, auch in Lockenform gelegt); Borsten;	frei
62. Federn, nicht besonders benannte (auch Bettfedern, Federkiele); Schmuckfedern, nicht zugerichtet	frei
63. Blasen und Därme, frische, gesalzene oder getrocknete; Goldschlägerhäutchen; Darmseile	2 fl. — kr.
64. Thierische Producte, nicht besonders benannte	frei

XI. Fette.

65. Butter, frische, gesalzene, eingeschmolzene, auch Kunstbutter	10 fl. — kr.
66. Schweine- und Gänsefette; Speck	16 „ — „
67. Stearinsäure, Palmitinsäure	6 „ — „
68. Paraffin, Ceresin, Wallrath	4 „ — „
69. Talge, thierische, roh, geschmolzen, auch gepreßt	1 „ — „
70. Palmöl und Cocosnußöl, festes; vegetabilischer Talg	1 „ — „
Anmerkung. Bei der Einfuhr zur See	— „ 50 „
71. Fette und Fettgemenge, nicht besonders benannte; Fischthran	1 „ — „

XII. Oele, fette.

per 100 Kilogramm

72. Olivenöl, Mohn-, Sesam-, Erdnuß-, Bucheckern-, Sonnenblumenöl und Baumwollsamenöl (Cottonöl) in Fässern, Schläuchen und Blasen . . . . 4 fl. — kr.

Anmerkung. Olivenöl der Nr. 72 unter amtlicher Controle zum menschlichen Genusse gänzlich unbrauchbar gemacht, bei der Abfertigung durch besonders ermächtigte Hauptzollämter . . . . — „ 80 „

73. Rüböl, Leinöl und andere nicht besonders benannte fette Oele in Fässern, Schläuchen und Blasen, mit Ausnahme der Oelfirnisse (Nr. 334) . . . . 2 „ — „

74. Oele, fette, in Flaschen und Krügen . . . . 10 „ — „

Anmerkungen zur Tarifclasse XII:

1. Oele der Nr. 72 und 73, wenn sie im Grenzverkehre in offenen Krügen, Blech- oder Glasflaschen und ähnlichen unverschlossenen Behältnissen für den Bedarf der dortigen Grenzbewohner eingehen, sind wie derlei Oele in Fässern zu behandeln.
2. Oele, fette, in Flaschen und Krügen oder anderen ähnlichen Behältnissen im Gewichte von wenigstens 25 Kilogramm sind wie Oele, fette, in Fässern zu verzollen.

XIII. Getränke.

75. Bier und Meth:
 a) in Fässern . . . . 3 fl. — kr.
 b) in Flaschen und Krügen . . . . 8 „ — „

Anmerkung. Die allgemeine Verzehrungssteuer von der Biererzeugung ist in den Zollsätzen inbegriffen.

76. Gebrannte geistige Flüssigkeiten:
 a) Alkohol und Branntwein aller Art, auch versetzt . . . . 24 „ — „
 b) Liqueure, Punschessenz und andere versüßte gebrannte geistige Flüssigkeiten, Arrak, Rum . . . . 40 „ — „

Anmerkung. Die Verzehrungssteuer von der Erzeugung gebrannter geistiger Flüssigkeiten ist in den Zollsätzen inbegriffen.

77. Wein und Weinsurrogate, auch Obstwein, Wein- und Obstmost:
 a) in Fässern oder Flaschen . . . . 20 „ — „
 b) Schaumweine . . . . 50 „ — „

Anmerkung. Weinmaische und Weintrauben zur Weinbereitung . . . . 6 „ — „

78. Speiseessig:
 a) in Fässern . . . . 3 „ — „
 b) in Flaschen oder Krügen . . . . 8 „ — „

79. Mineralwässer, natürliche oder künstliche . . . . — „ 50 „

Anmerkung zu Nr. 75 und 78. Getränke, die im Grenzverkehre in Kannen, Krügen, Blechflaschen oder unverpichten Glasflaschen für den Bedarf der dortigen Grenzbewohner vorkommen, werden wie Getränke in Fässern behandelt.

XIV. Eßwaaren.

80. Brot, gemeines, sowohl schwarzes als weißes, Schiffszwieback . . . . 1 fl. 50 kr.
81. Sago und Sagosurrogate, Tapioka, Arrowroot . . . . 6 „ — „
82. Teigwerk (d. i. Nudeln und gleichartige, nicht gebackene Erzeugnisse aus Mehl) . . . 6 „ — „
83. Fleisch, frisches oder zubereitetes (und zwar gesalzenes, getrocknetes, geräuchertes, gepökeltes) . . . . 6 „ — „
84. Fleischwürste . . . . 20 „ — „
85. Käse . . . . 10 „ — „
86. Häringe, gesalzen oder geräuchert . . . . 3 „ — „
87. Fische, nicht besonders benannte, gesalzen, geräuchert, getrocknet . . . . 5 „ — „
88. Fische, zubereitet (marinirt oder in Oel eingelegt u. s. w.) in Fässern . . . . . 15 „ — „
89. Caviar und Caviarsurrogate . . . . 50 „ — „
90. Kaffeesurrogate (auch Cichorien, gebrannt) . . . . 15 „ — „
91. Cacao gemahlen, Cacaomasse; Chocolade, Chocoladesurrogate und -Fabrikate . . . 50 „ — „
92. Alle in Büchsen, Flaschen und dergl. hermetisch verschlossenen Genußmittel (mit Ausnahme der unter Nr. 89 und 91 genannten) . . . . 40 „ — „
93. Eßwaaren, nicht besonders benannte . . . . 40 „ — „

XV. Holz, Kohlen und Torf.

Nr.	Gegenstand	per 100 Kilogramm
94.	Brennholz, auch Holzborke, Busch, Faschinen, Flechtweiden, Reisig, ausgelaugte Lohe und Lohkuchen	frei
95.	Werkholz, roh oder roh vorgearbeitet, Faßdauben, Sägewaaren (mit Ausnahme der Fourniere):	
	a) europäisches	frei
	b) außereuropäisches	frei
96.	Holzkohlen, Torf und Torfkohlen, Lignite und Steinkohlen, Coaks und alle aus diesen Materialien dargestellten festen künstlichen Brennstoffe	frei

XVI. Drechsler- und Schnitzstoffe.

Nr.	Gegenstand	per 100 Kilogramm
97.	Stuhlrohr, roh, ungespalten; Stöcke, Rohre, edlere, roh	frei
98.	Cokos- und Coquillasnüsse und Cokosnußschalen; Areka- und Steinnüsse	frei
99.	Hörner, Hornscheiben, Hornspitzen, Klauen, Füße, Hufe; Knochen, gespalten, gestreckt oder geschnitten	frei
100.	Bernstein (auch Bernsteinmasse); Gagat; Elfenbein und andere Thierzähne; Schildpatt; Meerschaum; Perlmutter und andere Muschelschalen	frei
	Die unter Nr. 99 und 100 genannten Stoffe, roh oder bloß gespalten, gestreckt oder geschnitten.	
101.	Fischbein, rohes; Korallen, rohe (auch gebohrt, jedoch nicht gereinigt oder geschliffen)	frei

XVII. Mineralien.

Nr.	Gegenstand	per 100 Kilogramm
102.	Steine, roh oder bloß behauen oder gesägt; Erze, auch aufbereitete	frei
103.	Erden und mineralische Stoffe:	
	a) roh	frei
	b) gebrannt, geschlemmt oder gemahlen	— fl. 20 kr.
	alle diese Gegenstände soweit, sie nicht in anderen Tarifclassen enthalten sind.	

XVIII. Arznei- und Parfümeriestoffe.

Nr.	Gegenstand	per 100 Kilogramm
104.	Süßholzsaft, Galgant	6 fl. — kr.
105.	Ambra, grauer; Bibergeil; Bisam (Moschus); Zibeth; Canthariden; Abelmoschkörner; Cubeben; Opium; Cacaobutter; Muscatbalsam (Muscatbutter); Campher, gereinigter (raffinirter); Jalappaharz; Kirschlorbeerwasser	15 „ — „
106.	Lavendel-, Pomeranzenblüthen-, Rosen- und ähnliche wohlriechende Wässer (ohne Weingeist)	6 „ — „
107.	Aetherische Oele:	
	a) Bernstein-, Hirschhorn-, Kautschuk-, Lorbeer-, Rosmarin- und Wachholderöl	6 „ — „
	b) Aetherische Oele, nicht besonders benannte	25 „ — „
108.	Essige, Fette und Oele, parfümirte, in Umschließungen von wenigstens 5 Kilogramm	10 „ — „

XIX. Farb- und Gärbestoffe.

Nr.	Gegenstand	per 100 Kilogramm
109.	Farbhölzer:	
	a) in Blöcken	frei
	b) verkleinert (d. i. geraspelt, gemahlen, geschnitten)	— fl. 50 kr.
110.	Rinden, Wurzeln, Blätter, Blüthen, Früchte, Knoppern, Galläpfel und dergl. auch geschnitten, gemahlen oder sonst zerkleinert, zum Färben oder Gärben	frei
111.	Catechu (japanische Erde); Kino; Kermeskörner, Lac-Dye, Orlean	frei
112.	Kastanienholzextract; Krappextracte; Garancine und Garancinette; Lackmus; Sepia, roh, in Bläschen	1 fl. 50 kr.
113.	Orseille, Persio; Indigo; Cochenille; Gärbestoff- und Farbstoffextracte, nicht besonders benannte	3 „ — „
	Anmerkung. Indigo und Cochenille bei der Einfuhr zur See	frei

XX. Gummen und Harze.

per 100 Kilogramm

114. Theer aller Art, mit Ausnahme von Braunkohlen- und Schiefertheer . . . . . — fl. 20 kr.
115. Harz, gemeines; Colophonium; Pech; Ozokerit (Erdwachs) . . . . — „ 50 „
116. Asphaltmastix, Asphaltbitumen . . . . 1 „ — „
117. Terpentin, Terpentinöl, Pechöl, Harzöl, Vogelleim . . . . 1 „ 50 „
118. Copalharz, Damarharz, Schellack, Gummiarabicum, Gummi-Gedda, Gummi-Senegal, Gummigutti, Tragantgummi; Gummen, Harze und Gummenharze, natürliche Balsame und Pflanzensäfte, nicht besonders benannte; Citronensaft . . . . . 1 „ 50 „

XXI. Mineralöle,

dann Braunkohlen- und Schiefertheer.

119. roh und zu Beleuchtungszwecken ohne vorausgegangene Raffinirung oder Reinigung nicht verwendbar:
   a) schwere, deren Dichte bei 12° R. 830 Grade (Tausendstel der Dichte des reinen Wassers) übersteigt . . . . 1 fl. 10 kr. netto
   b) leichte, von und unter der Dichte von 830 Graden . . . . 2 fl. — kr. netto
120. roh, ohne vorausgegangene Raffinirung oder Reinigung zu Beleuchtungszwecken verwendbar . . . . 10 fl. — kr. netto
121. raffinirt, oder halbraffinirt:
   a) schwere, deren Dichte 870 Grade übersteigt . . . . 1 fl. 90 kr. netto
   b) leichte, von und unter der Dichte von 870 Graden . . . . 10 fl. — kr. netto

Anmerkungen: 1. Die Verbrauchsteuer ist in den Zollsätzen der Nr. 120 und 121 b) inbegriffen.

2. Rohes und zu Beleuchtungszwecken ohne vorausgegangene Raffinirung oder Reinigung nicht verwendbares Mineralöl rumänischer Erzeugung, dessen Dichte bei 12° R. 830 Grade übersteigt (Nr. 119 a), in der Einfuhr über die rumänische Grenze gegen Ursprungscertificate . . . . — fl. 68 kr. netto

3. Raffinirte, für industrielle Zwecke als Lösungs- und Extractionsmittel bestimmte Mineralöle unter der Dichte von 770 Graden, gegen Erfüllung der im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Controlen . . . . frei

XXII. Baumwolle, Garne und Waaren daraus,

auch gemengt mit Leinen, aber ohne Beimischung von Wolle oder Seide.

122. Baumwolle, roh, kardätscht, gebleicht, gefärbt, gemahlen; Abfälle . . . . frei
123. Baumwollwatte . . . . 5 fl. — kr.

Baumwollgarne:

124. einfach oder doublirt, roh:
   a) bis Nr. 12 englisch . . . . 6 „ — „
   b) über Nr. 12 bis Nr. 29 englisch . . . . 8 „ — „
   c) über Nr. 29 bis Nr. 50 englisch . . . . 12 „ — „
   d) über Nr. 50 englisch . . . . 16 „ — „
125. einfach oder doublirt, gebleicht oder gefärbt:
   a) bis Nr. 12 englisch . . . . 10 „ — „
   b) über Nr. 12 bis Nr. 29 englisch . . . . 12 „ — „
   c) über Nr. 29 bis Nr. 50 englisch . . . . 16 „ — „
   d) über Nr. 50 englisch . . . . 20 „ — „
126. drei- oder mehrdrähtig gezwirnt, roh, gebleicht oder gefärbt . . . . 24 „ — „
127. Garne, für den Detailverkauf adjustirt . . . . 30 „ — „

	per 100 Kilogramm
Baumwollwaaren:	
128. Gemeine, glatte, d. i. Gewebe aus Garn Nr. 50 und darunter, auf 5 Millimeter im Quadrat 38 Fäden oder weniger zählend, glatt, auch einfach geköpert:	
a) roh	32 fl. — kr.
b) gebleicht	40 „ — „
c) gefärbt, mit Ausnahme der türkisch-roth gefärbten	50 „ — „
d) mehrfärbig gewebt, bedruckt oder türkisch-roth gefärbt	60 „ — „
129. Gemeine, gemusterte, d. i. Gewebe aus Garn Nr. 50 und darunter, auf 5 Millimeter im Quadrat 38 Fäden oder weniger zählend, gemustert:	
a) roh	40 „ — „
b) gebleicht, gefärbt, mit Ausnahme der türkisch-roth gefärbten	50 „ — „
c) mehrfärbig gewebt, bedruckt oder türkisch-roth gefärbt	70 „ — „
130. Gemeine, dichte, d. i. Gewebe aus Garn Nr. 50 und darunter, auf 5 Millimeter im Quadrat mehr als 38 Fäden zählend:	
a) roh	50 „ — „
b) gebleicht, gefärbt, mit Ausnahme der türkisch-roth gefärbten	60 „ — „
c) mehrfärbig gewebt, bedruckt oder türkisch-roth gefärbt	80 „ — „
131. Feine, d. i. Gewebe aus Garn über Nr. 50 bis einschließlich Nr. 100:	
a) roh	70 „ — „
b) gebleicht, gefärbt, mehrfärbig gewebt oder bedruckt	100 „ — „
132. Feinste, das ist Gewebe aus Garn über Nr. 100; Tülle (Bobbinets, Petinets, derlei Vorhangstoffe und Möbelnetze); Waaren in Verbindung mit Metallfäden	160 „ — „
133. Gestickte Webewaaren; Spitzen	200 „ — „
134. Sammte und sammtartige Webewaaren (mit aufgeschnittenem oder nicht aufgeschnittenem Flor); Band-, Posamentier-, Knopf- und Wirkwaaren	80 „ — „
135. Dochte; Gurten, Treibriemen, Schläuche; Gitter, Netze und Seile, grobe; Steifnetze	24 „ — „

XXIII. Flachs, Hanf, Jute und andere nicht besonders benannte vegetabilische Spinnstoffe, Garne und Waaren daraus,

ohne Beimischung von Baumwolle, Wolle oder Seide.

136. Flachs, Hanf, Jute und andere nicht besonders benannte vegetabilische Spinnstoffe, roh, geröstet, gebrochen, gehechelt, gebleicht und in Abfällen	frei
Leinengarne:	
137. Flachs- und Hanfgarne; Garne, nicht besonders benannte:	
a) einfach, roh	1 fl. 50 kr.
b) einfach, gebleicht, geäschert oder gefärbt	5 „ — „
c) gezwirnt	12 „ — „
d) Leinenzwirn für den Detailverkauf adjustirt, gebleicht, gefärbt	30 „ — „
Anmerkung. Rohes gezwirntes Hanfgarn, zur Fabrikation von Schläuchen und dergl. auf Erlaubnißschein unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Controlen	6 „ — „
138. Jutegarne:	
a) einfach, roh	1 „ 50 „
b) gezwirnt, gebleicht, geäschert oder gefärbt	5 „ — „
Leinenwaaren:	
139. Graue Packleinwand, das ist ein glattes grobes, auch einfach geköpertes Gewebe ohne Muster, aus Hanf oder Flachs, welches nicht mehr als 5 Kettenfäden auf 5 Millimeter enthält; auch fertige Säcke daraus	2 „ — „
Anmerkung. Gebrauchte signirte Säcke aus grauer Packleinwand zollfrei.	
140. Leinenwaaren, ungemustert, roh, bis 20 Kettenfäden auf 5 Millimeter	12 „ — „
141. Leinenwaaren, ungemustert, gebleicht, gefärbt, mehrfärbig gewebt, bedruckt:	
a) bis 10 Kettenfäden auf 5 Millimeter	20 „ — „
b) 11 bis 20 Kettenfäden auf 5 Millimeter	40 „ — „

		per 100 Kilogramm
142.	Leinenwaaren, gemustert, bis 20 Kettenfäden auf 5 Millimeter	40 fl. — kr.
143.	Leinenwaaren über 20 Kettenfäden auf 5 Millimeter	80 „ — „
144.	Battiste; Gaze, Linons und andere undichte Webewaaren	120 „ — „
145.	Waaren in Verbindung mit Metallfäden	160 „ — „
146.	Spitzen, Kanten; gestickte Webewaaren	200 „ — „
147.	Sammtartige Gewebe (mit aufgeschnittenem oder nicht aufgeschnittenem Flor); Posamentier- Knopf-, Band- und Wirkwaaren	80 „ — „
	Jutegewebe:	
148.	Sack- und Packstoffe aus Jute, roh, ungebleicht, ungefärbt, ungemustert, auch einfach geköpert, nicht mehr als 5 Kettenfäden auf 5 Millimeter enthaltend, sowie fertige Säcke daraus	6 „ — „
	Anmerkung. Gebrauchte signirte Säcke aus Jute zollfrei.	
149.	Möbel- und Bekleidungsstoffe, Tapeten, sowie alle Gewebe aus Jute in Verbindung mit anderen vegetabilischen Spinnstoffen, einschließlich der Baumwolle, insoferne die Jute in der Fadenzahl überwiegt, auch dergleichen Jutegewebe gestickt oder in Verbindung mit Metallfäden	40 „ — „
150.	Jutegewebe, nicht besonders benannte; Fuß- und Wagendecken, Laufteppiche aus Jute und anderen nicht besonders benannten vegetabilischen Spinnstoffen, auch gebleicht, gefärbt, bedruckt, gemustert	12 „ — „
151.	Seilerwaaren:	
	a) Seile, Taue, Stricke, auch gebleicht, getheert	3 „ — „
	b) Alle anderen Seilerwaaren, auch gebleicht, gefärbt, getheert, geleimt, gefirnißt	12 „ — „

XXIV. Wolle, Wollengarn und Wollenwaaren,

auch gemengt mit anderen Spinnstoffen, ausschließlich der Seide.

152.	Wolle, roh, gewaschen, gekämmt, gefärbt, gebleicht, gemahlen und in Abfällen	frei
153.	Woll- und Haartafeln; Hutfache und Hutwatten	9 fl. — kr.
154.	Wollengarne (aus Wolle oder Thierhaaren) und Vigognegarne:	
	a) roh	8 „ — „
	Anmerkung. Hartes Glanzgarn aus Wolle (Weftgarn), roh, bei der Einfuhr über besonders ermächtigte Zollämter	1 „ 50 „
	b) gebleicht, gefärbt, bedruckt; drei- oder mehrdrähtig gezwirnt	12 „ — „
	Wollenwaaren (aus Wolle oder Thierhaaren):	
155.	Kotzen; Halinatuch; Preßtücher; Siebböden, Seile, Taue aus Pferdehaaren; Gitter und geknüpfte Netze, beide ungefärbt; Hutabschnitte, Tuchenden	12 „ — „
156.	Fußteppiche:	
	a) aus Hunds-, Kälber- oder Rindshaaren, auch mit geringer Beimengung von Wolle	12 „ — „
	b) andere, auch bedruckt	40 „ — „
157.	Gurten	40 „ — „
158.	Wollene Webewaaren, nicht besonders benannte:	
	a) im Gewichte von mehr als 500 Gramm per 1 Quadratmeter	50 „ — „
	b) im Gewichte von 500 Gramm und weniger per 1 Quadratmeter	80 „ — „
	Anmerkung. Durchgehends mit Baumwollkette gewebt, einfärbig, ungemustert, tuchartig appretirt, im Gewichte von mehr als 300 Gramm per 1 Quadratmeter	50 „ — „
159.	Sammte und sammtartige Gewebe (mit aufgeschnittenem oder nicht aufgeschnittenem Flor); Band-, Posamentier-, Knopf- und Wirkwaaren; bedruckte Webewaaren (mit Ausnahme der unter Nr. 156 b) genannten)	80 „ — „
160.	Undichte wollene Webewaaren	100 „ — „
161.	Shawls und shawlartige Gewebe; Spitzen (Spitzentücher); gestickte Webewaaren; Waaren in Verbindung mit Metallfäden	150 „ — „
162.	Filze und Filzwaaren (mit Ausnahme der Fußteppiche):	
	a) grobe Filze aus Thierhaaren (auch zugeschnitten, getheert oder lackirt)	12 „ — „
	b) Filze, andere und Filzwaaren, beide unbedruckt	40 „ — „
	c) bedruckt	80 „ — „

XXV. Seide und Seidenwaaren,

auch mit anderen Spinnstoffen gemischt.

	per 100 Kilogramm
163. Seidengalleten (Cocons); Seidenabfälle, ungesponnen	frei
164. Seidenwatte	12 fl. — kr.
165. Seide, (abgehaspelt oder filirt), auch gezwirnt:	
a) roh	frei
b) weiß gemacht oder gefärbt oder in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien	22 fl. — kr.
166. Floretseide (Seidenabfälle, gesponnen) auch gezwirnt:	
a) roh oder weiß gemacht	frei
b) gefärbt oder in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien	22 fl. — kr.
167. Nähseide, Knopflochseide und dergl. weiß gemacht oder gefärbt; Zwirn aller Art für den Detailverkauf adjustirt	50 „ — „

Anmerkung. Weiches Kammgarn, roh, von einem Faden unfilirter Seide durchzogen, ist als Wollengarn nach Nr. 154 a) zu behandeln.

Seidenwaaren:

168. Blonden, Spitzen (Spitzentücher); Seidenwaaren, gestickt oder mit Metallfäden	400 „ — „
169. Ganzseidenwaaren, d. i. aus Seide oder Floretseide allein	400 „ — „
170. Halbseidenwaaren, d. i. alle nicht unter Nr. 168 genannten Waaren, welche außer Seide oder Floretseide noch andere Spinnmaterialien enthalten	200 „ — „
Anmerkungen. 1. Ganz grobe Gewebe aus rohem Gespinnst von Seidenabfällen, welche das Ansehen von grauer Packleinwand haben und zu Preßtüchern, Putzlappen u. s. w. verwendet werden, auch mit einzelnen gefärbten Fäden	24 „ — „

2. Seide, welche in Garnen aus anderen Spinnmaterialien versponnen ist, ohne die Umhüllung derselben zu bilden oder ohne zusammenhängend durch die ganze Länge des Gewebefadens sich zu ziehen, bleibt bei Geweben aus solchen Garnen außer Betracht.

XXVI. Kleidungen, Wäsche und Putzwaaren,

mit Ausschluß von derlei Waaren aus Papier, Leder, Kautschuk und Wachstuch.

171. Künstliche Blumen, fertige, ganz oder theilweise aus Webe- oder Wirkwaaren; Schmuckfedern, zugerichtet, und Arbeiten daraus	170 fl. — kr.
172. Bestandtheile künstlicher Blumen	70 „ — „
Hüte und Kappen:	
173. Herrenhüte aus Seide und Zeugstoffen aller Art, Gibus; auch garnirt	130 „ — „
174. Herrenhüte aus Filz, auch garnirt	90 „ — „
Anmerkung. Hutstumpen aus Filz	50 „ — „
175. Hüte, nicht besonders benannte:	per Stück
a) ungarnirt	— fl. 20 kr.
b) garnirt	— „ 40 „
c) aufgeputzt	— „ 50 „

Anmerkung. Unter Garnitur wird nur die Ausstattung mit Futter, Einfassung oder Band verstanden.

176. Kleidungen, Wäsche, Putzwaaren, nicht besonders benannte, sind nach ihrem Hauptbestandtheile mit einem Aufschlage von 40% zu verzollen.

Anmerkungen. 1. Bei der Erklärung von Kleidungen, Wäsche und Putzwaaren, nicht besonders benannten, ist auch deren Hauptbestandtheil anzugeben.

2. Nach Nr. 176 sind auch andere genähte Gegenstände, sofern sie nicht in anderen Nummern des Tarifes begriffen sind, zu behandeln.

3. Kleidungen und Wäsche, bloß zugeschnitten, werden wie die Stoffe behandelt, aus welchen sie bestehen.

XXVII. Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren.

		per 100 Kilogramm
177.	Gemeine Bürsten, Besen und grobe Pinsel, d. i. aus Borsten, Reisstroh, Piassawa und anderen animalischen oder vegetabilischen Stoffen, auch montirt mit Holz oder Eisen, ungefärbt, ohne Politur oder Lack	4 fl. — kr.
178.	Hölzerne Siebe, fertige, mit Böden von Holzgeflecht oder Eisendraht der Nr. 261 a); Holzsiebböden	4 „ — „
179.	Nicht besonders benannte Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren; Frottir- und Pferdebürsten in Verbindung mit Webe- und Wirkwaaren; soferne sie nicht unter höher belegte Kautschuk-, Leder-, Bein-, Metall- oder Kurzwaaren fallen	15 „ — „

XXVIII. Stroh- und Bastwaaren,

auch Waaren aus Binsen, Cocosnußfasern, Gräsern, Schilf, Span, Stuhlrohr, Wurzeln und dergl.

180.	Stuhlrohr:	
	a) roh, gespalten	— fl. 50 kr.
	b) gebeizt, gefärbt, lackirt	5 „ — „
181.	Fußdecken und Matten (Wagendecken und dergl.):	
	a) ungefärbt	3 „ — „
	b) gefärbt	5 „ — „
182.	Grobe Waaren zum häuslichen Gebrauche (z. B. Körbe, Schüsseln, Teller und dergl.), auch in Verbindung mit Holz	5 „ — „
183.	Flechtwaaren, sowie Decken, nicht besonders benannte, auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter Nr. 184 oder höher belegte Kautschuk-, Leder-, Metall- oder Kurzwaaren fallen	15 „ — „
184.	Flechtwaaren, feinste, d. i. Geflechte mit seidenen oder anderen Gespinnsten, mit Roßhaaren oder Metallfäden durchzogen oder durchwirkt, auch in Verbindung mit anderen Materialen, sofern sie nicht unter Kurzwaaren fallen	50 „ — „

XXIX. Papier und Papierwaaren.

185.	Papierzeug, gebleicht oder ungebleicht:	
	a) aus Lumpen (Halbzeug)	frei
	b) aus Holz, Stroh, Esparto und ähnlichen Fasern	— fl. 50 kr.
186.	Graues Löschpapier, rauhes Packpapier, ungefärbt; ordinäre Pappendeckel; Theer- und Steinpappe	1 „ — „
187.	Packpapier, geglättet oder gefärbt, lackirt, getheert	3 „ — „
188.	Preßspäne; Glanz- und Lederpappe; Schieferpapier und Tafeln daraus (ohne Verbindung mit anderen Materialien), Bimsstein-, Glas-, Sand- und Schmirgelpapier, Bimsstein- und Schmirgeltuch	3 „ — „
189.	Papier, ungeleimtes, ordinäres (grobes graues, halbweißes und gefärbtes); alles ungeleimte Druckpapier	5 „ — „
190.	Papier, nicht besonders benanntes	5 „ — „
191.	Lithographirtes, bedrucktes oder linirtes Papier, zu Devisen, Etiquetten, Frachtbriefen, Rechnungen und dergl. vorgerichtetes Papier; Zeichenpapier, Pauspapier, Albuminpapier, Gelatinepapier, Pergamentpapier, Kupferdruckpapier, Buntpapier; Malerpappe	7 „ — „
192.	Gold- und Silberpapier und Papier mit Gold- und Silbermustern (echt oder unecht, auch bronzirt); gepreßtes oder durchgeschlagenes Papier, Streifen von diesen Papiergattungen; Papier und Pappendeckel mit aufgeklebter Leinwand (auch Baumwollleinwand); Tapeten	15 „ — „
193.	Formerarbeiten aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen:	
	a) weder angestrichen noch lackirt, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen	2 „ — „
	b) andere, auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter Nr. 195 oder höher belegte Kautschuk-, Leder-, Metall- oder Kurzwaaren fallen	15 „ — „

per 100 Kilogramm

194.	Papierwaaren, d. i. Waaren aus Papier und Pappe, aus Papiermasse oder Holzfasermasse, auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter Nr. 195 oder höher belegte Kautschuk-, Leder-, Metall- oder Kurzwaaren fallen; Hutfutter aus Papier, auch mit Geweben überzogen	15 fl. — kr.
195.	Luxuspapeterien; feine Cartonnagen, Etiquetten und Vignetten mit verschiedenen Farben (Chromolithographien); Spielwaaren; Papierwäsche; Einbanddeckel mit Leinwand (auch Baumwollleinwand) überzogen; auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter höher belegte Leder- oder Kurzwaaren fallen	30 „ — „
196.	Spielkarten	60 „ — „
	Anmerkung. Spielkarten unterliegen auch dem Verbrauchsstempel nach den bestehenden Vorschriften und sind nach der Menge und Beschaffenheit der Spiele und deren Blätterzahl zu erklären.	

XXX. Kautschuk und Guttapercha und Waaren daraus.

197.	Kautschuk und Guttapercha, roh oder gereinigt	frei
198.	Kautschuk aufgelöst, Gummifäden nicht übersponnen	1 fl. 50 kr.
199.	Hartgummi in Platten, Stäben und Röhren, auch polirt, jedoch nicht weiter bearbeitet	6 „ — „
200.	Schläuche und Treibriemen aller Art, aus oder mit Kautschuk, auch mit Gewebelagen oder Drahteinlagen	12 „ — „
201.	Schuhwaaren, auch in Verbindung mit Webe- und Wirkwaaren oder anderen Materialien, sofern sie nicht unter höher belegte Leder- oder Kurzwaaren fallen	30 „ — „
202.	Kinderspielwaaren	30 „ — „
203.	Waaren aus weichem Kautschuk mit Ausnahme der unter Nr. 200, 201 und 202 genannten	20 „ — „
204.	Gewebe mit Kautschuk überzogen, getränkt, bestrichen oder durch Zwischenlagen von Kautschuk verbunden	45 „ — „
	Anmerkung. Gewebe zu Krämpelbelägen für Kratzenfabriken und Kautschukdrucktücher für Zeugdruckereien auf Erlaubnißschein unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Controlen	3 „ — „
205.	Kleidungen und andere Waaren aus den unter Nr. 204 genannten Geweben	50 „ — „
206.	Elastische Gewebe, Wirk- und Posamentirwaaren, auch Arbeiten daraus	70 „ — „
	Anmerkung. Schuheinsätze mit eingeklebten Kautschukfäden	45 „ — „
207.	Hartgummiwaaren	30 „ — „
—	Die unter Nr. 202, 203, 205, 206 und 207 genannten Waaren, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soferne sie nicht unter höher belegte Leder-, Metall- oder Kurzwaaren fallen.	
	Anmerkung. Waaren aus Guttapercha werden wie Waaren aus Kautschuk behandelt.	

XXXI. Wachstuch und Wachstaffet.

208.	Wachstuch, grobes und zwar: Wachspackleinwand, unbedruckt; Asphaltleinwand	2 fl. — kr.
209.	Wagendecken aus groben Zeugstoffen mit Oel, Theer oder Oelcompositionen überzogen oder getränkt	10 „ — „
210.	Dicke Fußbodenbeläge aus Wachstuch, Linoleum, Camptulikon und ähnlichen Compositionen	10 „ — „
211.	Wachstuch nicht besonders benanntes, auch Wachsmusselin	20 „ — „
212.	Wachstaffet	26 „ — „

XXXII. Leder und Lederwaaren.

213.	Leder, gemeines, d. i. nicht unter Nr. 214 und 215 genanntes, auch zugeschnitten; schwarzes Rinds- und Roßleder, auch gezogen oder genarbt, in ganzen oder halben Häuten	9 fl. — kr.
	Anmerkung. Schaf- und Ziegenfelle, gegerbte (nicht weiß- oder sämisch-gar), auch gespalten, nicht gefärbt	6 „ — „
214.	Sohlleder und Sohllederabfälle	18 „ — „
215.	Leder, feines, d. i. schwarzes Leder mit Ausnahme der unter Nr. 213 genannten Rinds- und Roßhäute; Handschuhleder, Corduan, Maroquin, Saffian, sowie alles gefärbte, lackirte und bronzirte Leder, dann Leder mit eingepreßtem Dessin; Pergament	18 „ — „

per 100 Kilogramm

216. Lederwaaren, gemeine, d. i. Waaren aus gemeinem (nicht weißgarem oder sämischgarem) Leder, sowie aus schwarzem, auch gezogenem oder genarbtem Rinds- und Roßleder oder grobem Wachstuch; Sattler-, Riemer- und Taschnerwaaren aus behaarten Fellen, aus rohen Jutegeweben, grauer Packleinwand, rohem Zwillich, Drillich, Segeltuch und anderen groben rohen Leinengeweben, auch Gurten . . . . 25 fl. — kr.
217. Lederwaaren feine, d. i. Waaren aus weißgarem, sämischgarem Leder, Pergament oder aus unter Nr. 215 genanntem feinen Leder, aus nicht besonders benanntem Wachstuch oder Wachstaffet; Sattler-, Riemer- und Taschnerwaaren aus den unter Nr. 216 genannten Zeugstoffen gebleicht, gefärbt, dann aus Fußteppichzeug . . . . 35 „ — „
— Die unter Nr. 216 und 217 genannten Waaren, auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter höher belegte Kautschuk-, Metall- oder Kurzwaaren fallen.
218. Schuhwaaren aller Art aus oder mit Leder, auch in Verbindung mit Webe- und Wirkwaaren oder anderen Materialien, sofern sie nicht unter Kurzwaaren fallen 35 „ — „
219. Handschuhe, lederne (auch bloß zugeschnittene oder in Verbindung mit Webe- und Wirkwaaren) . . . . 50 „ — „

XXXIII. Kürschnerwaaren.

220. Pelzwerk, zugerichtet, nicht confectionirt:
  a) aus gemeinen Fellen . . . . 10 fl. — kr.
  b) aus feinen Fellen . . . . 50 „ — „
221. Pelzwerk confectionirt:
  a) aus gemeinen Fellen . . . . 40 „ — „
  b) aus feinen Fellen . . . . 200 „ — „

Anmerkung: Kleidungen, nicht seidene, und Lederhandschuhe mit feinem Pelzwerk überzogen, gefüttert oder verbrämt, sind als confectionirtes Pelzwerk aus feinen Fellen zu behandeln.

XXXIV. Holz- und Beinwaaren.

222. Gemeinste Holzwaaren, d. i. grobe Böttcher-, Drechsler- und Tischlerwaaren aus Holz, auch bloß gehobelte Holzwaaren und Wagnerarbeiten; grobe Maschinen (auch Drehbänke, Mangen, Mühlen, Pressen, Spinnräder und Webestühle); grobe Korbflechterwaaren (z. B. Pack-, Trag-, Wagen- und Waschkörbe, Fischreusen u. dergl.) Besen aus Reisig; Acker-, Garten- und Küchengeräthe:
  a) weder gefärbt, gebeizt, gefirnißt, lackirt oder polirt, noch in Verbindung mit anderen Stoffen . . . . 1 fl. — kr.
  b) roh, jedoch mit Beschlägen oder sonst in Verbindung mit Eisen oder unedlen Metallen . . . . 3 „ — „
  c) gefärbt, gebeizt, gefirnißt, lackirt oder polirt oder mit den unter Nr. 223 b) bezeichneten Verbindungen . . . . 3 „ — „
223. Hölzerne Möbel und Möbelbestandtheile (soweit sie nicht unter Nr. 222, 224 und 225 begriffen sind):
  a) feine, roh . . . . 3 „ — „
  b) gefärbt, gebeizt, gefirnißt, lackirt oder polirt oder in Verbindung mit Bast-, Binsen-, Schilf-, Stuhlrohr-, Stroh- und Korbgeflechten, unedlen Metallen, Glas, Steinplatten oder gemeinem Leder . . . . 3 „ — „
  c) gepolsterte Möbel ohne Ueberzug . . . . 15 „ — „
  d) gepolsterte Möbel mit Ueberzug . . . . 20 „ — „
224. Feine Holzwaaren, d. i. feine Drechsler- und Schnitzwaaren; Holzbronze; vergoldete oder versilberte oder fein bemalte Holzwaaren; alle nicht besonders benannten Waaren aus Holz, dann Waaren aus anderen vegetabilischen Schnitzstoffen . . . . 15 „ — „
225. Holzwaaren mit fein eingelegter Arbeit (Boule, Intarsien); feine Korbflechterwaaren 20 „ — „
226. Fourniere, uneingelegte; Parquetten und Parquettenbestandtheile:
  a) roh . . . . 1 „ 50 „
  b) gebeizt, gefärbt, polirt . . . . 3 „ — „

		per 100 Kilogramm
227.	Fourniere, eingelegte	12 fl. — kr.
228.	Kork:	
	a) Platten, Scheiben, Würfel	1 „ 50 „
	b) Stöpsel, Sohlen und andere Waaren aus Kork	12 „ — „
229.	Hölzernes Spielzeug:	
	a) grobes, bloß gehobelt, geschnitzt, oder gedrechselt, roh	1 „ — „
	b) anderes	20 „ — „
230.	Beinwaaren:	
	a) Fischbein, gerissenes	5 „ — „
	b) Beinwaaren, nicht besonders benannte	20 „ — „
—	Die unter Nr. 224, 225, 229b) und 230b) genannten Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter höher belegte Kautschuk-, Leder-, Metall- oder Kurzwaaren fallen.	

XXXV. Glas und Glaswaaren.

231.	Glasmasse; Email- und Glasurmasse, gemahlenes Glas (Glasstaub)	1 fl. 50 kr.
	Hohlglas:	
232.	Hohlglas gemeines, d. i. ungeschliffen, ungemustert, unabgerieben, ungepreßt:	
	a) in seiner natürlichen Farbe, jedoch nicht weiß	2 „ — „
	b) weiß (durchsichtig)	4 „ — „ brutto
233.	Hohlglas in seiner natürlichen Farbe oder weiß (durchsichtig) mit nur abgeschliffenen oder eingeriebenen Stöpseln, Böden oder Rändern	4 fl. — kr. brutto
234.	Hohlglas weißes (durchsichtiges), geschliffen, gemustert, gepreßt, abgerieben, geätzt, geschnitten; massives weißes Glas, nicht besonders benanntes	8 fl. — kr.
	Tafelglas:	
235.	Spiegelglas, roh, ungeschliffen; Gußplatten, roh, gerippt, auch Dachziegel	1 „ 50 „
236.	Fensterglas in seiner natürlichen Farbe (grün, halb oder ganz weiß) ungeschliffen, ungemustert	4 „ — „ brutto
237.	Tafelglas aller Art, geschliffen, gemustert, mattirt oder belegt; eingerahmte Spiegel	12 fl. — kr.
238.	Optisches Glas, und zwar Flint-, Crown-, Zink- und Boraxglas, roh, nicht zu Linsen geschliffen, in Stücken, Tafeln oder Linsenform gepreßt, auch angeschliffen	1 „ 50 „
239.	Gläser für Taschenuhren, Brillengläser und andere optische Gläser, vorgerichtet oder geschliffen	50 „ — „
240.	Glasstängelchen, Glasplättchen und Glasröhrchen ohne Unterschied der Farbe (wie solche zur Perlenbereitung, Kunstbläserei und Knopffabrikation gebraucht werden)	1 „ 50 „
241.	Glasbehänge, massive, zu Kronleuchtern, Glasknöpfe, Glaskorallen, Glasperlen, Glasschmelz, Glastropfen, Glasgespinnst, auch gefärbt	2 „ — „
242.	Glas, farbig (mit Ausnahme der unter Nr. 240 und 241 genannten Gegenstände), bemalt, vergoldet, versilbert; Glasflüße (unechte Steine) ohne Fassung	12 „ — „
243.	Glas- und Emailwaaren nicht besonders benannte oder in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter höher belegte Kautschuk-, Leder-, Metall- oder Kurzwaaren fallen	15 „ — „

XXXVI. Steinwaaren,

aus Steinen, nicht gebrannten Erden, Cementen und Steingemengen.

244.	Steinmetzarbeiten (d. i. Thür- und Fensterstöcke, Säulen und Säulenbestandtheile, Rinnen, Röhren, Tröge u. dgl. ungeschliffen, mit Ausnahme jener aus Alabaster und Marmor); Probir-, Schleif- und Wetzsteine, ohne Verbindung; Mühlsteine, auch mit eisernen Reifen oder Metallhülsen; geschnittene nicht polirte Platten und Lithographiesteine; Schusser (Klicker) aus Marmor u. dgl.; Abgüsse in Gyps oder Schwefel von Münzen, geschnittenen Steinen u. dgl.	— fl. 25 kr.

		per 100 Kilogramm
245.	Präparirte Mineralien, als: künstlich gefärbte Erden und Steine; Cemente und Cementwaaren (nicht polirt); geschliffene, nicht polirte Platten und Tafeln; natürliche Putz-, Schleif- und Polirmittel und dergl. für den Detailverkauf adjustirt	— fl. 50 kr.
246.	Steinwaaren, gemeine, d. i. nicht besonders benannte Arbeiten aus Steinen, auch in Verbindung mit Holz und Eisen ohne Lack und Politur	1 „ 50 „
247.	Steinwaaren, feine, d. i. Luxusgegenstände (Briefbeschwerer, Leuchter, Schalen, Tintenfässer und dergl. Nippesachen; Statuen, Büsten, Thierfiguren und andere plastische Erzeugnisse im Gewichte von 5 Kilogramm und weniger); Arbeiten in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter höher belegte Kautschuk-, Leder-, Metall- oder Kurzwaaren fallen	15 „ — „
248.	Steine, echte (d. i. Edel- und Halbedelsteine) und Korallen (echte und unechte), bearbeitet (d. i. geschliffen, geschnitten, oder in anderer Weise bearbeitet); echte Perlen; alle diese Gegenstände ungefaßt, sofern sie nicht unter Kurzwaaren fallen	24 „ — „

XXXVII. Thonwaaren.

249.	Dach-, Mauer- und Pflasterziegel; Bauornamente (auch aus Terracotta); Thonröhren:	
	a) unglasirt	frei
	b) glasirt	— fl. 50 kr.
250.	Röhren und dicke Pflasterplatten, auch Klinker, aus gemeinem Steinzeug, Chamotte oder chamottirtem Thon	— „ 50 „
251.	Gasretorten, Schmelztiegel, Gefäße für Fabrikszwecke (aus Graphit, feuerfestem Thon oder gemeinen Steinzeug)	— „ 50 „
252.	Gewöhnliches Töpfergeschirr aus gemeiner oder gesinterter Thonerde, aus gemeinem Steinzeug; schwarzes Graphitgeschirr	— „ 50 „
	Anmerkung. Waaren der Nr. 249 bis 252 in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Lack und Politur	2 „ — „
253.	Oefen und Ofenbestandtheile; Wand- und Bodenbelagplatten	3 „ — „
254.	Thonwaaren, nicht besonders benannte:	
	a) einfarbig oder weiß	5 „ — „
	b) zwei- oder mehrfarbig, gerändert, bemalt, bedruckt, vergoldet, versilbert	8 „ — „
255.	Porzellan:	
	a) weiß	7 „ — „
	b) farbig, gerändert, bemalt, bedruckt, vergoldet, versilbert	15 „ — „
256.	Thonwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter höher belegte Kautschuk-, Leder-, Metall- oder Kurzwaaren fallen	15 „ — „

XXXVIII. Eisen und Eisenwaaren.

257.	Roheisen; Eisen und Stahl alt, gebrochen und in Abfällen zum Schmelzen und Schweißen	— fl. 80 kr.
	Anmerkung. 1. In Berücksichtigung localer Verhältnisse kann im Einverständnisse der k. k. Regierung mit der königlich ungarischen Regierung von Fall zu Fall Werken, welche Bruch- und Alteisen metallurgisch verarbeiten, der Bezug des Alt- und Brucheisens, mit Ausschluß von Gußbrucheisen ausnahmsweise zum Zolle von 50 kr. per 100 Kilogramm unter Controle der Verwendung und Festsetzung der Maximalmenge bewilligt werden.	
	2. Eisenfeile und Hammerschlag	frei
258.	Luppeneisen; Ingots	1 fl. 60 kr.
259.	Eisen und Stahl in Stäben, geschmiedet oder gewalzt:	
	a) nicht façonnirt	2 „ 75 „
	b) façonnirt	3 „ 50 „
260.	Eisenbahnschienen	2 „ 75 „
261.	Blech und Platten, Draht:	
	a) In der Stärke von 1 Millimeter und mehr	4 „ — „
	b) „ „ „ „ weniger als 1 Millimeter	5 „ — „
	c) Gefirnißt, verkupfert, verzinnt, verzinkt, verbleit, vernickelt; Blech und Platten polirt	8 „ — „

per 100 Kilogramm

Eisenwaaren:

262. Gemeiner Eisenguß:
   a) roh, unbearbeitet . . . 2 fl. — kr.
   b) gescheuert oder grob angestrichen; gebohrt oder an einzelnen wenigen Stellen abgeschliffen, abgedreht oder gehobelt . . . 4 „ — „
   c) abgeschliffen, abgedreht, gehobelt, verkupfert, verzinnt, verzinkt, verbleit, emaillirt oder fein angestrichen . . . 8 „ 50 „

Die unter b) und c) genannten Waaren auch mit lediglich zur Verbindung nothwendigen schmiedeisernen Bestandtheilen, oder in Verbindung mit Holz.

263. Gemeine Eisen- und Stahlwaaren, d. i. aus schmiedbarem Eisenguß, aus Stahlguß, aus Schmiedeisen oder Stahl, soweit sie nicht unter die nachfolgenden Nummern fallen:
   a) rauh, auch gescheuert . . . 4 „ — „
   b) grob angestrichen; gebohrt oder an einzelnen wenigen Stellen abgeschliffen, abgedreht, gehobelt oder mit eingeschnittenem Gewinde (auch Schraubenbolzen, Schraubenmuttern) . . . 5 „ — „
   c) abgeschliffen, abgedreht, gehobelt, verkupfert, verzinnt, verzinkt, verbleit oder fein angestrichen . . . 8 „ 50 „

alle diese Waaren auch in Verbindung mit Holz oder Eisenguß.

264. Schmiedeiserne Röhren, auch Verbindungsstücke . . . 5 „ — „

265. Geschmiedete Kessel, auch Dampfkessel; gelochte oder vertiefte Schwarzbleche und Platten; Waaren aus Schwarzblech . . . 6 „ — „

266. Eisenbahnräder, fertige, auch auf Achsen . . . 6 „ — „

267. Nägel und Drahtstifte; Federn für Straßenfahrzeuge, Heu- und Dunggabeln, Hauen, Schaufeln (rauh, gescheuert oder an einzelnen wenigen Stellen abgeschliffen); Sensen, Sicheln, Futterklingen; auch in Verbindung mit Holz . . . 6 „ 50 „

268. Drahtseile, Drahtbürsten, Siebböden; grobe Drahtwaaren (d. i. aus Draht der Nr. 261 a) . . . 8 „ — „

269. Gemeine Schneide- und Bohrwerkzeuge, d. i. Sägen, Hobel- und Stemmeisen, Ahlen, Bohrer, Feilen, Raspeln und dergl., Schneidekluppen, grobe Messer und Scheeren; alle diese für den gewerblichen (auch Maschinen-) und landwirthschaftlichen Gebrauch; Schrauben; Schlösser; auch abgeschliffen, abgedreht, angestrichen, verzinnt, verzinkt, verkupfert, verbleit oder in Verbindung mit Holz . . . 10 „ — „

270. Feine Eisen- und Stahlwaaren:
   a) polirt, lackirt, vernickelt, emaillirt, (mit Ausnahme des unter Nr. 262 c) genannten emaillirten gemeinen Eisengusses);
   b) Kunstguß und leichter Ornamentguß;
   c) Drahtwaaren, nicht besonders benannte; Steck-, Häckel- und Stricknadeln; Schnürstifte; Hafteln, Schnallen, Fischangeln, Fingerhüte und dergl. kleine Gebrauchsgegenstände; Kinderspielwaaren; Schlittschuhe; Stahlsaiten; Kratzen aller Art, Weberkämme, Weberzähne; Federn (mit Ausnahme der Schreib-, Uhr- und Wagenfedern);
   d) Waffen und Waffenbestandtheile (mit Ausnahme der Gewehre und Gewehrläufe); Messerschmiedwaaren, soweit sie nicht zu Nr. 269 oder 271 gehören;
   e) Möbel, gepolstert, überzogen oder fein ornamentirt;
   f) Eisen- und Stahlwaaren, in Verbindung mit anderen Materialien . . . 15 „ — „

271. Feine Messerschmiedwaaren; Schreibfedern; mit Gespinnstfäden übersponnener Draht; Gewehrläufe . . . 30 „ — „

272. Gewehre; Nähnadeln . . . 50 „ — „

— Die unter Nr. 270, 271 und 272 genannten Waaren, sofern sie nicht unter höher belegte Kautschuk-, Leder-, Metall- oder Kurzwaaren fallen.

XXXIX. Unedle Metalle und Waaren daraus.

273. Blei und Bleilegirungen:
   a) roh, auch alt gebrochen und in Abfällen . . . 1 fl. — kr.
   b) gegossenes (Kessel, Röhren, Platten, Kugeln, Schrote und dergl.), gerolltes, gewalztes, gezogenes (Bleidraht); Buchdruckerlettern, Stereotypplatten . . . 4 „ 50 „

per 100 Kilogramm

274. Zink:	
a) roh, auch alt gebrochen und in Abfällen	frei
b) in Stangen, Platten und Blechen	1 fl. 50 kr.
c) in Drähten und Röhren; Zinkguß grober, nicht weiter bearbeitet, auch in Verbindung mit gemeinen Holzarbeiten und Stangen oder Platten von Eisen; vertiefte oder gelochte Platten und Bleche	3 „ — „
275. Zinn:	
a) roh, auch alt gebrochen und in Abfällen	frei
b) in Stangen, Platten, Blechen, Drähten und Röhren; Zinnguß grober, nicht weiter bearbeitet, auch in Verbindung mit gemeinen Holzarbeiten und Stangen oder Platten von Eisen	4 fl. — kr.
276. Kupfer, Nickel, Spießglanzkönig, Messing, Packfong, Tomback und andere nicht besonders benannte Metalle und Metallgemische:	
a) roh, auch alt gebrochen und in Abfällen; Quecksilber	frei
b) in groben Gußstücken (das ist in Glocken und Röhren, das Stück im Gewichte von mehr als 5 Kilogramm und in anderen Gegenständen das Stück im Gewichte von mehr als 10 Kilogramm)	6 fl. — kr.
c) gezogen, gestreckt (in Stangen, Tafeln, Platten); Blech und Draht über 0·5 Millimeter	8 „ — „
d) Bleche und Drähte 0·5 Millimeter und darunter stark; vertiefte oder gelochte Platten und Bleche	10 „ — „
e) plattirte (versilberte) Drähte, Bleche, Tafeln, Platten aus Kupfer und Messing; unechter leonischer (cementirter) Draht	15 „ — „
277. Zinnwaaren, grobe (Schüsseln, Teller, Kessel und andere Gefäße), nicht lackirt und ohne Verbindung mit anderen Materialien	5 „ — „
278. Metallwaaren, gemeine:	
a) Walzen, Sieseröhren, Kessel, Koch- und Destillirapparate, unlackirt, unpolirt auch in Verbindung mit Holz oder Eisen	10 „ — „
b) Polirte, gefirnißte, lackirte, vernickelte, dessinirte Bleche und Platten	12 „ — „
279. Metallwaaren, feine, das ist alle nicht unter andern Nummern begriffenen auch in Verbindung mit anderen Materialien, soferne sie nicht unter Nr. 280 oder höher belegte Kautschuk-, Leder- oder Kurzwaaren fallen; Telegraphenkabel	15 „ — „
280. Metallwaaren, feinste, das ist Luxusgegenstände und andere fein gearbeitete (z. B. ornamentirte, gepreßte, vernirte oder vernickelte) Waaren aus Packfong (Neusilber, Alfenide, und dergl. Nickelcompositionen), Britanniametall, Bronze, Messing, Tombak oder ähnlichen Legirungen, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soferne sie nicht unter höher belegte Leder- oder Kurzwaaren fallen	30 „ — „
281. Metalltücher, feine, das ist von 20 Kettenfäden und darüber auf 2 Centimeter; Schreibfedern; mit Gespinnstfäden übersponnener Draht	30 „ — „

XL. Maschinen und Maschinenbestandtheile,

aus Holz, Eisen oder unedlen Metallen.

282. Locomotive	8 fl. — kr.
283. Tender, Locomobile	6 „ — „
284. Nähmaschinen mit oder ohne Gestell	20 „ — „
285. Maschinen aus Holz (d. i. mit 50 Percent oder mehr Holz)	3 „ — „
286. Maschinen aus unedlen Metallen (d. i. mit mehr als 50 Percent unedle Metalle)	10 „ — „
287. Maschinen, nicht besonders benannte:	
a) wenn vom Gesammtgewichte 75 Percent oder mehr auf Gußeisen oder Gußeisen und Holz entfallen	5 „ — „
b) andere	6 „ — „
Anmerkungen 1. Kupfer- und Messingwalzen und -Platten, gravirt oder nicht gravirt, für inländische Zeugdruckereien gegen besondere Bewilligung	frei

2. Maschinen oder Maschinenbestandtheile, auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter Kurzwaaren fallen, gehören zur Tarifclasse XL.

per 100 Kilogramm

3. Als Maschinenbestandtheile sind solche Gegenstände zu verzollen, welche ohne Verbindung mit anderen Bestandtheilen und ohne Triebkraft keinen selbstständigen Gebrauch zulassen, jedoch können solche Maschinenbestandtheile, wenn sie sich ihrer Beschaffenheit nach als ganz roher unbearbeiteter gemeiner Eisenguß ohne Verbindung mit anderen Materialien, oder als roh vorgeschmiedete unbearbeitete Maschinenbestandtheile darstellen, nach Beschaffenheit ihres Materiales (Nr. 262 a) beziehungsweise 263 a) behandelt werden.

4. Für Maschinen, welche im Zollgebiete nicht hergestellt werden, kann im Einverständnisse der k. k. Regierung mit der königlich ungarischen Regierung von Fall zu Fall der Bezug zur Hälfte des tarifmäßigen Zolles bewilligt werden.

XLI. Fahrzeuge.

Straßenfahrzeuge:

288. Lastwagen und Lastschlitten . . . . 3 fl. — kr.

per Stück

289. Personenwagen ohne Leder- oder Polsterarbeit . . . . 25 „ — „
290. Personenwagen mit Leder oder Polsterarbeit . . . . 75 „ — „

Anmerkung: Für Schlitten ist bei Nr. 289 die Hälfte, bei Nr. 290 zwei Drittel der Gebühr zu zahlen.

Eisenbahnfahrzeuge (auch Tramwaywagen):

per 100 Kilogramm

291. Güterwagen . . . . 5 fl. — kr.
292. Ungepolsterte Personenwagen . . . . 6 „ 50 „
293. Gepolsterte Personenwagen . . . . 9 „ — „

Schiffe:

per Tonne Tragfähigkeit

294. Hölzerne (auch mit Eisen- und Kupferbeschlag) . . . . — fl. 40 kr.
295. Eiserne; auch aus anderen unedlen Metallen; Dampfschiffe . . . . 5 „ — „

Anmerkung zu Nr. 294 und 295. Utensilien zum Schifffahrtsbetriebe (z. B. Segel- und Segelstangen, Anker und Ankerketten, Schiffsseile, Beischiffe), insoweit deren Anzahl den gewöhnlichen Bedarf nicht überschreitet, werden nicht gesondert verzollt. Andere Inventarstücke, sowie bei Dampfschiffen die Dampfmaschinen unterliegen der gesonderten tarifmäßigen Verzollung.

XLII. Edle Metalle und Münzen.

296. Gold, Silber, Platin, edle Metalle, nicht besonders benannte, roh, auch alt gebrochen und in Abfällen . . . . frei
297. Münzen:
a) Münzen (auch Medaillen, Schau- und Denkmünzen) aus edlen Metallen . . . frei
b) Münzen aus unedlen Metallen . . . . frei

Anmerkung. Medaillen, Schau- und Denkmünzen aus unedlen Metallen sind nach Beschaffenheit des Materiales zu verzollen.

XLIII. Instrumente, Uhren, Kurzwaaren.

Instrumente:

298. Präcisions-Instrumente zu wissenschaftlichen Zwecken (astronomische, mathematische, physikalische, chirurgische), ohne Rücksicht auf die Materialien, aus denen sie angefertigt sind . . . . frei
299. Instrumente für den allgemeinen Gebrauch:

per 100 Kilogramm

a) optische: Operngucker, Perspective, gefaßte Augengläser, Loupen und dergl. 125 fl. — kr.
b) nicht besonders benannte . . . . 50 „ — „

— Die unter Nr. 299 a und b genannten Waaren, sofern sie nicht unter höher belegte Kurzwaaren fallen.

300. Musikalische Instrumente . . . . 10 „ — „

Uhren:

		per Stück
301.	Taschenuhren:	
	a) mit goldenen oder vergoldeten Gehäusen;	1 fl. — kr.
	b) mit silbernen oder versilberten Gehäusen	— „ 50 „
	c) mit anderen Gehäusen	— „ 30 „
302.	Gehäuse zu Taschenuhren:	
	a) goldene oder vergoldete	— „ 70 „
	b) silberne oder versilberte	— „ 20 „
	Anmerkung. Andere Gehäuse zu Taschenuhren nach Beschaffenheit des Materiales.	
303.	Uhrwerke zu Taschenuhren	— „ 30 „
		per 100 Kilogramm
304.	Ordinäre hölzerne Hänguhren und derlei Uhrwerke; Uhrfourniture	30 fl. — kr.
305.	Uhren und Uhrwerke, nicht besonders benannte, sofern sie nicht unter höher belegte Kurzwaaren fallen	50 „ — „
306.	Thurmuhren und deren Bestandtheile	10 „ — „
	Kurzwaaren, feinste:	
307.	Gold- und Silberarbeiten, Juwelierwaaren und alle nicht besonders benannten Arbeiten, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, echten oder unechten Perlen oder Korallen, gefaßten Edelsteinen; Gold- und Silbergespinnste, Arbeiten daraus, sowie aus Gold- und Silberdrähten	300 „ — „
308.	Echtes Blattgold und Blattsilber; Draht und Blech aus edlen Metallen; Arbeiten aus echt vergoldeten oder versilberten leonischen Gespinnsten oder Drähten	200 „ — „
	Kurzwaaren, feine:	
309.	Waaren, nicht besonders benannte, aus unedlen Metallen, echt vergoldet oder versilbert oder mit Gold oder Silber belegt; Waaren aus Halbedelsteinen, auch gefaßt; unechte Perlen, künstliche Zähne, Perrückenmacherarbeiten	100 „ — „
310.	Waaren aus oder mit Elfenbein, Perlmutter, Schildpatt, Bernstein, Gagat	100 „ — „
311.	Kinderspielwaaren und andere nicht besonders benannte Waaren in Verbindung:	
	a) mit Seidenwaaren, Spitzen, künstlichen Blumen (Nr. 171), zugerichteten Schmuckfedern	100 „ — „
	b) mit anderen Webe- und Wirkwaaren	50 „ — „
	Kurzwaaren, gemeine:	
312.	Waaren aus Meerschaum, Lava, Celluloid und ähnlichen künstlichen Schnitzstoffen und Schnitzstoffimitationen	50 „ — „
313.	Herren- und Frauenschmuck, Nippes- und Toilettegegenstände aus unedlen Metallen, auch Eisen und Stahl, fein gearbeitet, auch vernikelt, vernirt, emaillirt; derlei Gegenstände aus animalischen und vegetabilischen Schnitzstoffen oder Hartgummi; Arm- und Halsbänder aus Glas und Stein; Fächer; Fassungen für Operngucker, Perspective und Augengläser; Stahlperlen, Metallperlen, auch vergoldet, versilbert oder vernirt	50 „ — „
314.	Unechte, leonische Gespinnste und Arbeiten daraus, dann Arbeiten aus unechten leonischen Drähten	50 „ — „
315.	Stickereien auf anderen Stoffen als Webe- und Wirkwaaren; Waaren aus bossirtem Wachse; Arbeiten aus Goldschlägerhäutchen; Darmsaiten und alle übersponnenen Saiten	50 „ — „
—	Die unter Nr. 309 bis 315 genannten Waaren, sofern sie nicht zu höher belegten Kurzwaaren gehören oder besonders tarifirt sind.	
316.	Regen- und Sonnenschirme:	per Stück
	a) aus Seide	— fl. 48 kr.
	b) aus anderen Stoffen	— „ 24 „

XLIV. Kochsalz.

		per 100 Kilogramm
317.	Kochsalz (Meer-, Sud- und Steinsalz, Salzsoole, Salzlauge und Meerwasser) . . .	— fl. 84 kr. nur gegen besondere Bewilligung.

Anmerkungen:

1. In Fällen einer ausnahmsweisen Einfuhrbewilligung beträgt die Licenzgebühr für 100 Kilogramm netto Kochsalz 9 fl. 38 kr., für 100 Kilogramm netto Kreuznacher Mutterlauge 1 fl. 88 kr.
2. Auf Grund ärztlicher Zeugnisse kann die gebührenfreie Einfuhr von Meerwasser zu Heilzwecken bewilligt werden.
3. Das Finanzministerium kann die gebührenfreie Einfuhr von ausländischem Salze den Fabriken zur Erzeugung chemischer Producte und jenen Gewerbetreibenden bewilligen, welche zur Darstellung ihrer nicht in die Reihe der Genußmittel gehörenden Erzeugnisse das Salz in größerer Menge als wesentliches Fabrikationsmittel benöthigen.

XLV. Chemische Hilfsstoffe.

318.	Borax, roh; Borsäure; Chilisalpeter (salpetersaures Natron), roh; Schwefel (in Stücken und Stangen), auch gemahlen und Schwefelblüthe; Spießglanz; Weinstein, roh oder raffinirt; citronensaurer und weinsteinsaurer Kalk	frei
319.	a) Dungsalze (Abraumsalze und Abfallsalze der Fabriken und Salzsudwerke und Düngungsmittel, künstliche, aus Salzgemengen)	frei
	b) Chlorkalium (salzsaures Kali); Chlormagnesium; Glaubersalz (schwefelsaures Natron); Eisenvitriol	— fl. 20 kr.

Anmerkung. Die sub a) und b) genannten Artikel, mit Ausnahme von Glaubersalz und Eisenvitriol, dürfen, soferne deren Bezug nicht Seitens einer ohnedies unter gefällsämtlicher Controle stehenden Fabrik erfolgt, in Gemäßheit der im Verordnungswege festgesetzten Vorschriften nur über besondere Bewilligung und nach Untersuchung ihres Kochsalzgehaltes abgefertigt werden.

320.	Arsen, metallisches (Arsenik), arsenige Säure (mit Ausnahme der Arsen- oder Arseniksäure), Arsenikschwefel (Operment, Realgar); Eisenbeizen aller Art; Holzessig, roher; Zaffer, Schmalte, Streuglas; neue oder regenerirte Knochenkohle (Spodium); Schwefelsäure, Salzsäure, Salpetersäure (Scheidewasser)	— „ 50 „
321.	a) Soda (d. i. einfach kohlensaures Natron), roh oder krystallisirt; Pottasche (einfach kohlensaures Kali); Kali, schwefelsaures (Duplicatsalz); Kali und Natron, zweifach schwefelsaures; Glycerin (auch Glycerinlauge)	— „ 80 „
	b) Soda, calcinirt	1 „ 20 „
322.	Alaune; schwefelsaures und salzsaures Ammoniak (Salmiak), Salmiakgeist und Hirschhorngeist; schwefelsaure und salzsaure Thonerde; Admonter (gemischter Eisen- und Kupfer-), Kupfer- und Zinkvitriol; Bleiasche; Bleiglätte (Silber- und Goldglätte); Borax, raffinirt; Chlorkalk; holzessigsaurer Kalk; holzessigsaure Thonerde; Salpeter (Kali- und Natron-Salpeter), raffinirt; Schwefelkohlenstoff; Wasserglas; Anilinöl; rohe Carbolsäure; Nitrobenzol; rohes Anthracen; rohes Naphtalin . . .	1 „ 50 „
323.	Bleiweiß, Zinkweiß (weißes Zinkoxyd), Zinkasche (graues Zinkoxyd); Barytweiß (künstlicher schwefelsaurer Baryt); holzessigsaures Blei; Bleizucker; Blutlaugensalz, gelbes und rothes; Bleichlaugen; Grünspan; Kitte aller Art; Massikot; Mennig; doppeltkohlensaures Natron (Soda bicarbonata) und Kali; kohlensaures Ammoniak; Weinsteinsäure; Zinnasche; Zinnsalz (Zinnchlorür) und andere Zinnpräparate . . .	3 „ — „
324.	Aetzkali (kaustisches Kali, Kalihydrat); Aetznatron (kaustische Soda, Natronhydrat); schwefligsaurer und unterschwefligsaurer Kalk; rohes mangansaures und übermangansaures Kali und Natron; schwefligsaures und unterschwefligsaures Natron; Oxalsäure (Zuckersäure, Kleesäure); oxalsaures Kali (Kleesalz); schwefelsaure Magnesia; chromsaures Kali, gelbes und rothes	4 „ — „

XLVI. Chemische Producte, Farb-, Arznei- und Parfümeriewaaren.

		per 100 Kilogramm
325.	Schwärze (Ruß, Buchdrucker- und Frankfurter Schwärze, Kohlenpulver und Kohlenschwarz aller Art, mit Ausnahme der gekörnten Knochenkohle); Schuhwichse	1 fl. 50 kr.
326.	Leim aller Art; Gelatine (thierische und vegetabilische Gallerte); Albumin und Albuminoide, Caseïn, Caseogomme	1 „ 50 „
327.	Stärkegummi (Dextrin, Leiogomme) und andere nicht besonders benannte Gummisurrogate; Kleister, Schlichte, Pappe und ähnliche stärkemehlhaltige Klebe- und Appreturstoffe	1 „ 50 „
328.	Stärke, auch Stärkemehl	6 „ — „
	Anmerkung. Stärke zu Appreturszwecken auf Erlaubnißschein unter den im Verordnungswege festzusetzenden Bedingungen und Controlen	1 „ 50 „
329.	Aether, Collodium, Chloroform; Carbolsäure reine, feste und flüssige; Essigsäure, concentrirte (auch Holzessig, gereinigter); Phosphor und Phosphorsäure; Quecksilberpräparate (auch Zinnober); Hefe aller Art, mit Ausnahme der Weinhefe; Milchzucker	10 „ — „
330.	Theerfarbstoffe und künstlich bereitete organische Farbstoffe	10 „ — „
331.	Chemische Producte und Fabrikate, nicht besonders benannte	10 „ — „
332.	Siegellack, Siegeloblaten, Fabrikate aus Gallerten; Tinten und Tintenpulver . . .	10 „ — „
333.	Tusche; Reißkohlen, Zeichenkreide; Blei-, Roth- und Farbstifte, gefaßt oder ungefaßt; alle Farben in Bläschen, Kapseln, Muscheln, Pasten und Kästchen	24 „ — „
334.	Oelfirnisse (auch gekochte trocknende Oele), ohne Zusatz von Harz, Terpentin oder Mineralölen:	
	a) in Fässern	3 „ — „
	b) in Blechkarnistern, Flaschen und dergl.	10 „ — „
335.	Lackfirnisse (mit Zusatz von Harz, Terpentin, Mineralölen oder Alkohol)	24 „ — „
336.	Arzneiwaaren, zubereitete, sowie alle durch ihre Inschriften, Etiquetten, Umschläge und dergl. sich als Arznei- (auch Thierheil-) Mittel ankündigenden Stoffe, sofern sie nicht unter höher belegte Waaren fallen	24 „ — „
337.	Parfümeriewaaren (parfümirte Essige, Fette und Oele in Umschließungen unter 5 Kilogramm; alkoholische, aromatische Essenzen und Wässer; alle durch Adjustirung, Etiquetten, Gebrauchsanweisungen und dergl. als Parfümeriewaaren erkennbaren wohlriechenden Substanzen oder Gemenge; Räucherkerzchen; parfümirter Puder); Schminken, kosmetische Mittel	50 „ — „

XLVII. Kerzen und Seifen.

338.	Pechfackeln	1 fl. 50 kr.
339.	Unschlittkerzen	6 „ — „
340.	Wachskerzen, Wachsfackeln, Wachsstöcke, Nachtlichte, Zündkerzchen	10 „ — „
341.	Kerzen und Fettfabrikate, nicht besonders benannte, z. B. aus Stearin, Wallrath, Palmöl, Paraffin	11 „ — „
342.	Seife:	
	a) gemeine	4 „ — „
	b) feine, das ist parfümirte oder in Täfelchen, Kugeln, Büchsen, Töpfen	15 „ — „

Anmerkung Oelseife, nicht parfümirte, zu Triest und Fiume erzeugte, wird unter den vorgeschriebenen Bedingungen gegen die Hälfte des für die Einfuhr aus meistbegünstigten Staaten geltenden Satzes eingelassen.

XLVIII. Zündwaaren.

per 100 Kilogramm

343. Zündwaaren, gemeine, und zwar: Schwefelfäden, Zündhölzchen, Reibfidibus; Feuerschwamm, natürlicher, gebeizt; Feuerschwamm, künstlicher; Zunder (natürlicher und künstlicher); Zunderpapier . . . . 1 fl. 50 kr.

344. Feuerwerkskörper, Lunten (Zünd- und Sprengschnüre) . . . . 10 „ — „

345. Zündhütchen, gefüllte . . . . 24 „ — „

346. Schießmittel, d. i. alle explodirenden Stoffe, welche zum Schießen aus Feuerwaffen bestimmt oder geeignet sind, dann Sprengmittel, welche aus den Bestandtheilen des Schießpulvers (Salpeter, Schwefel und Kohle) bestehen . . . . 52 „ 50 „ nur gegen besondere Bewilligung.

347. Alle nicht unter Nr. 346 begriffenen Sprengmittel und Explosivstoffe . . . . . . 24 fl. — kr. nur gegen besondere Bewilligung.

XLIX. Literarische und Kunstgegenstände.

348. Bücher, Druckschriften, auch Kalender, Zeitungen und Ankündigungen, Karten (wissenschaftliche), Musikalien, Papier, beschriebenes, Acten und Manuscripte . . . . . . frei

Anmerkung. Insoferne für die Einfuhr von Kalendern, Zeitungen und Ankündigungen, Stempel- und Controlvorschriften bestehen, sind diese Gegenstände auch nach der Stückzahl zu erklären.

349. Bilder auf Papier, d. i. Kupfer- und Stahlstiche, Steindrücke, Holzschnitte, Photographien und dergl., Farbendruckbilder auf Papier oder Leinwand . . . . frei

350. Gemälde, d. i. Gemälde auf Holz und unedlen Metallen, nicht lackirt, auf Leinwand und Stein, dann auch Originalbilder und Zeichnungen auf Papier . . . . frei

351. Bilddruckplatten aus unedlen Metallen, Stein oder Holz . . . . frei

352. Statuen (auch Büsten und Thierfiguren), sowie Basreliefs und Hautreliefs aus Steinen, in Stücken, schwerer als 5 Kilogramm; deßgleichen Statuen, Büsten und Thierfiguren aus Metall oder Holz, jedoch mindestens in natürlicher Größe . . . . . . frei

Anmerkungen. 1. Gebundene Bücher, Bilderwerke u. s. w. oder auf Leinwand oder Pappe aufgezogene Karten und Bilder sind nach Nr. 348 und 349 zu behandeln; gehören aber die Einbände ihrer Beschaffenheit nach zu den Kurzwaaren, so sind derlei Bücher, Bilderwerke u. s. w. als Kurzwaaren zu verzollen. Einbände, Mappen, Cartons u. dergl., in welche Bücher, Bilder u. s. w. eingelegt oder eingeschoben sind, werden separat nach Beschaffenheit des Materiales behandelt.

2. Eingerahmte Bilder (Nr. 349) sind nach Beschaffenheit des Materiales der Rahmen zu behandeln. Bei Gemälden (Nr. 350) in Rahmen werden die letzteren separat nach ihrer Beschaffenheit verzollt; im Falle die Trennung unthunlich erscheint, ist die Hälfte des Gesammtgewichtes nach Beschaffenheit des Rahmens zu verzollen.

3. Von der Zollfreiheit für Bilder und Gemälde sind alle solche Gegenstände ausgeschlossen, bei welchen die darauf angebrachten Bilder oder Gemälde nur als Ausschmückung oder Nebensache zu betrachten sind und welche demgemäß nicht lediglich als Bilder, sondern augenscheinlich zu gewöhnlichen Gebrauchszwecken dienen. Hieher gehören beispielsweise: Bemalte Tapeten, Rouleaux, Decken, Briefpapiere, Tassen und dergl., welche nach Beschaffenheit des Materiales zu verzollen sind.

L. Abfälle.

per 100 Kilogramm

353. Dünger, thierische und andere, auch künstliche Düngungsmittel (nicht aus Salzgemengen); Holz- und Kohlenasche; Knochen; Knochenasche, Knochenmehl; todte Knochenkohle, nur zu Dungzwecken verwendbar; Späne von Hörnern und Klauen; Blut, flüssiges und eingetrocknetes; Thierflechsen; Rückstände von der Blutlaugensalzfabrikation; Ammoniakwasser (Gaswasser) . . . . frei

354. Kleie; Malzkeime; Spreu; Rückstände, feste, von der Fabrikation fetter Oele, auch gemahlen; Schlempe, Spülicht, Treber; Weinhefe . . . . frei

355. Abfälle von der Glasfabrikation, auch Herdglas, Glas- und Thonscherben; Abfälle von der Wachsbereitung; Abfälle von Bad- und Pferdeschwämmen; Leimleder; Abfälle der Kautschuk- und Guttaperchafabrikation, sowie alte Stücke von dergleichen Fabrikaten frei

356. Lumpen (Hadern) und andere Abfälle zur Papierfabrikation, d. i. leinene, baumwollene, seidene und wollene Lumpen, Papierabschnitzel (Papierspäne), Maculatur (beschriebene und bedruckte), alte Netze, altes Tauwerk und alte Stricke; Charpie (gezupfte Leinwand) . . . . frei.

Anmerkung. Abfälle, die im Tarife nicht eigens aufgeführt sind und keine anderweitige Verwendung zulassen, werden wie die Rohstoffe, aus denen sie bestehen, behandelt.

Zweiter Theil.

Ausfuhr.

357. Lumpen (Hadern) und andere Abfälle zur Papierfabrikation, d. i. leinene, baumwollene, seidene und wollene Lumpen, auch macerirte (Halbzeug, feste oder flüssige Papiermasse), Papierabschnitzel (Papierspäne), Maculatur (beschriebene und bedruckte), alte Netze, altes Tauwerk und alte Stricke . . . . 4 fl. — kr.

Alle anderen hier nicht aufgeführten Waaren sind zollfrei.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

№ 17. Redigirt im k. k. Finanzministerium. **Montag, 29. Mai.**

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 25. Mai 1882,

womit die Durchführungsvorschrift zum allgemeinen Zolltarife des österreichisch-ungarischen Zollgebietes erlassen wird.

Im Einvernehmen mit den betheiligten königl. ungarischen Ministerien wird zur Vollziehung der Bestimmungen des allgemeinen Zolltarifes des österreichisch-ungarischen Zollgebietes vom 25. Mai 1882 (R. G. Bl. Nr. 47) die nachfolgende Durchführungsvorschrift zu diesem Tarife erlassen, welche mit 1. Juni 1882 in Wirksamkeit zu treten hat.

Taaffe m. p. **Dunajewski** m. p. **Pino** m. p.

Durchführungs-Vorschrift

zum Gesetze vom 25. Mai 1882 (R. G. Bl. Nr. 47),

betreffend

den allgemeinen Zolltarif des österreichisch-ungarischen Zollgebietes.

§. 1.

Allgemeine Anwendung des Zolltarifes.

Vom 1. Juni 1882 angefangen werden die im Zolltarife angeführten Zollsätze von allen Waaren — mit Ausnahme von Mineralöl der Tarifclasse XXI — eingehoben, welche nicht in Folge von Staatsverträgen auf eine zollbegünstigte Behandlung Anspruch haben. *)

*) **Anmerkung.** Auf die Zollbehandlung nach den Zollsätzen des Tarifes B. des Handels- und Schifffahrtsvertrages mit Italien vom 27. December 1878 (R. G. Bl. Nr. 11 ex 1879) haben die aus nachbenannten Staaten herstammenden Waaren Anspruch:

Italien laut des citirten Vertrages.

Belgien laut des Handels- und Schifffahrtsvertrages vom 23. Februar 1867 (R. G. Bl. Nr. 56).
Deutsches Reich laut des Handelsvertrages vom 23. Mai 1881 (R. G. Bl. Nr. 64).
Frankreich laut der prov. Handelsconvention vom 7. November 1881.
Großbritannien und dessen Besitzungen laut Erklärung vom 26. November 1877 (R. G. Bl. Nr. 117).
Liberia laut des Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrages vom 1. September 1866 (R. G. Bl. Nr. 129 ex 1867).

Niederlande und deren Colonien laut Handels- und Schifffahrtsvertrages vom 26. März 1867 (R. G. Bl. Nr 102).
Persien laut des Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrages vom 17. Mai 1857 (R. G. Bl. Nr. 74 ex 1858).
Portugal laut des Handels- und Schifffahrtsvertrages vom 13. Jänner 1872 (R. G. Bl. Nr. 7 ex 1873).
Rumänien laut der Handelsconvention vom 22. Juni 1875 (R. G. Bl. Nr. 78 ex 1876).
Schweiz laut des Handelsvertrages vom 14. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 10 ex 1869).
Schweden und **Norwegen** laut des Handels- und Schifffahrtsvertrages vom 3. November 1873 (R. G. Bl. Nr. 60 ex 1874).

Spanien laut des Handels- und Schifffahrtsvertrages vom 3. Juni 1880 (R. G. Bl. Nr. 29 ex 1881).

Türkei laut des Handels- und Schifffahrtsvertrages vom 22. Mai 1882 (R. G. Bl. Nr. 42), jedoch nur für die auf türkischen Fahrzeugen eingeführten türkischen Boden- oder Industrie-Erzeugnisse.

Den aus den genannten Ländern herstammenden Waaren werden die Provenienzen aus den Freihäfen **Triest** und **Fiume** auf Grund des Gesetzes vom 14. December 1868 (R. G. Bl. Nr. 154) gleichgehalten.

Die Zollsätze von Mineralöl der Tarifclasse XXI treten gleichzeitig mit dem Gesetze, betreffend die Erhöhung des Einfuhrzolles und die Einführung einer Verbrauchssteuer von Mineralöl in Wirksamkeit und es bleiben bis zu diesem Zeitpunkte die Bestimmungen der Abtheilung 28 d) nebst Anmerkung des Zolltarifes vom 27. Juni 1878 (R. G. Bl. Nr. 67) in Kraft.

Inwiefern die im Artikel III des Gesetzes erwähnte differenzielle Behandlung der Waaren, welche aus Staaten kommen, die österreichisch-ungarische Schiffe oder Waaren österreichisch-ungarischer Provenienz ungünstiger behandeln, als jene anderer Staaten, zur Anwendung kommt, wird von Fall zu Fall durch specielle Verordnungen bekannt gemacht werden.

§. 2.

Erklärung der Waaren.

Die Waaren sind in der Regel nach den Benennungen und Maßstäben des Zolltarifes zu erklären.

Ausnahmen sind im §. 5 dieser Vorschrift geregelt.

§. 3.

Tarifmäßige Benennung.

Aus der tarifmäßigen Benennung muß unzweifelhaft hervorgehen, unter welche Nummer (und eventuell Buchstaben) des Tarifes die betreffende Waare fällt. Es darf daher in der Erklärung kein im Zolltarif enthaltener, auf das Ausmaß des Zolles einen Einfluß ausübender Beisatz mangeln.

Tarifmäßige Benennungen sind z. B.:

Kaffee, roh;
Spanferkel, nicht über 10 Kilogramm;
Holztheer;
Steinkohlentheer;
Braunkohlentheer, als Mineralöle, rohe, schwere;
Schiefertheer, als Mineralöle, rohe, schwere;
Mineralöle, raffinirte, leichte;
Leinöl in Fässern;
Oelfirnisse in Flaschen;
Lackfirnisse;
Baumwollgarn, einfach, roh, bis Nr. 12 einschl.;
Baumwollwaren, gemeine, gemustert, bedruckt;
Baumwollwaaren, Gurten;
Wollenwaaren, Gurten;
Wollenwaaren, Gitter, ungefärbt;
Sackstoffe aus Jute, roh, ungemustert;
Seidenwaaren, Blonden;
Bürstenbinderwaaren, grobe Pinsel;
Holzwaaren, gepolsterte Möbel mit Ueberzug;

Steine, echte, bearbeitet, ungefaßt;
Eisenwaaren, Nägel;
Regenschirme aus anderen Stoffen als Seide;
Spielzeug, hölzernes, grobes, roh;
Kinderspielwaaren aus Kautschuk;
Kinderspielwaaren in Verbindung mit Seide.

Die tarifmäßige Benennung kann in jenen Fällen, in welchen sie sich nach dem Wortlaute der Tarifnummer nicht kurz ausdrücken läßt, wie dies bei einer Anzahl der Nummern der Fall ist (z. B. bei Nr. 176, 201, 203, 205, 218, 247, 256, 270 d) u. s. w.), durch Hinzufügung der Tarifnummer und des Zollsatzes in Ziffern ergänzt werden; z. B.:

Kleidungen, n. b. b. aus Baumwollwaaren der Nr. 129 c) zu 70 fl.;
Wäsche, n. b. b. aus Leinenwaaren der Nr. 143 zu 80 fl.;
Putzwaaren, n. b. b. aus Wollenwaaren der Nr. 158 a) zu 50 fl.;
Waaren aus weichem Kautschuk der Nr. 203 zu 20 fl.;
Kautschukwaaren der Nr. 205 zu 50 fl.;
Lederwaaren, Schuhwaaren der Nr. 218 zu 35 fl.;
Thonwaaren der Nr. 256 zu 15 fl.;
Messerschmiedwaaren der Nr. 270 d) zu 15 fl. oder feine Eisenwaaren, Messerschmiedwaaren;
Herrenschmuck der Nr. 313 zu 50 fl. oder Kurzwaaren, gemeine, Herrenschmuck;
Maschinen, n. b. b. der Nr. 287 zu 5 fl.

Die im Tarife bei einzelnen Nummern vorkommende Bezeichnung „nicht besonders benannte" umfaßt die unter den angegebenen Gattungsbegriff fallenden Waaren, die in anderen Nummern des Tarifes nicht aufgeführt erscheinen.

So sind zum Beispiel zu erklären:

Geschnittene Eibischwurzeln, als: Pflanzentheile, n. b. b., zubereitet;
Knochenfett, als: Fette, n. b. b.;
Mandelöl in Fässern, als: Oel, fettes, n. b. b., in Fässern;
gesalzene Sardellen, als: Fische, n. b. b., gesalzen;
peruvianischer Balsam, als: Balsam, n. b. b.;
aufgeputzte Damenhüte, als: Hüte, n. b. b., aufgeputzt;
bemalte Fayence, als: Thonwaaren, n. b. b., bemalt;
Aluminiumbleche unter 0·5 Millimeter Stärke, als: Bleche aus n. b. b. unedlen Metallen unter 0·5 Millimeter stark.

Inwiefern aus Rücksichten für die statistische Evidenz des auswärtigen Handels weitere Detailangaben über die Waare zu machen sind, wird durch besondere Verordnung festgesetzt.

§. 4.

Erklärung des Ursprunges.

In der Erklärung über Waaren, für welche die Anwendung eines der im Tarife B. des österr.-italienischen Handelsvertrages enthaltenen niedrigeren als der allgemeinen Zoll-

sätze in Anspruch genommen wird, müssen außer der tarifmäßigen Benennung auch die Angabe „. . . . Erzeugniß" (Name des betreffenden meistbegünstigten Staates) oder „Triester / „Fiumaner } Provenienz" und — sofern nicht alle Waaren einer Tarifnummer an der Begünstigung theilnehmen — die besonderen, die Begünstigung begründenden Merkmale enthalten. Z. B. „Französisches Erzeugniß — Ganzseidenwaaren — glatte Gewebe."

Zur Constatirung der Richtigkeit der Ursprungs-, beziehungsweise Provenienzangabe haben in der Regel die Begleitpapiere oder eine Factura zu genügen.

Bei der Einfuhr der nachbenannten Waaren darf sich jedoch nicht mit der Angabe in der Erklärung begnügt werden, sondern wird die Anwendung des Begünstigungszolles von der Beibringung von Ursprungs-Zeugnissen bedingt; diese Waaren sind bis auf weitere Anordnung folgende:

Reis, geschälter; Bruchreis;
Geflügeleier;
Baumwollsamenöl (Cottonöl);
Fleisch, frisches und zubereitetes;

Die Ursprungs-Zeugnisse bezüglich dieser Waaren müssen die Bescheinigung enthalten, daß die Waare ein Boden- oder Industrie-Erzeugniß des angegebenen Vertragsstaates ist und müssen von der Localbehörde oder dem dem Ursprungsorte nächstgelegenen Zollamte des Ursprungslandes ausgestellt sein; falls am Orte der Absendung ein österr. ungar. Consulat residirt, können sie auch von letzterem ausgestellt sein.

Im Verkehre der Grenzbezirke kann bei kleinen Waarenmengen, welche den ortsbekannten Bedürfnissen der Grenzbewohner entsprechen, von der Ursprungs-Nachweisung Abstand genommen werden.

Die Begünstigungen, welche einigen der in der Anmerkung zu §. 1 dieser Vorschrift genannten Länder nur im Grenzverkehre zukommen, sind stricte nach den näheren Bestimmungen der betreffenden Verträge und den zu ihrer Durchführung erlassenen Vorschriften zu handhaben. Diese Begünstigungen sind stets an die Beibringung von Ursprungs-Zeugnissen gebunden und werden weder auf die Provenienzen aus anderen, nur im gewöhnlichen Verkehre meistbegünstigter Staaten, noch auf jene aus den Zollausschlüssen Triest und Fiume ausgedehnt. (Dies gilt z. B. für rumänisches Getreide [Nr. 23 und 24], für gemeine italienische Weine, für grobe nicht garnirte Strohhüte aus Venetien u. s. w.)

Zur Begründung der Zollbegünstigungen bei der Einfuhr zur See ist diese zu erklären und nachzuweisen.

Die näheren Anordnungen, insbesondere auch für den Fall, daß der Verzollung oder Anweisung eine Lagerung in einem Zollausschlusse vorausgeht, trifft die Finanz-Landesbehörde.

Bei der Anweisung solcher Waaren im Begleitschein- oder Ansageverfahren hat das Eintrittsgränzamt die Einfuhr zur See auf dem Begleitscheine, beziehungsweise der Ladeliste zu bestätigen.

§. 5.

Erklärung nach allgemeinen Benennungen.

a) Zollfreie Reise-, Ausstattungs- und Erbschafts-Effecten, Habschaften der Einwanderer und andere im Sinne der Artikel VIII und IX des Zollgesetzes zollfreie Gegenstände sind sowohl zum Behufe der definitiven Zollabfertigung, als auch zum Behufe der Anweisung an ein anderes Amt unter Begleitscheincontrole nur als solche, und ohne Angabe der Tarif-Nummern, denen die einzelnen unter jenen Effecten u. s. w. begriffenen Gegenstände angehören, zu erklären (z. B. zollfreie Reiseeffecten, zollfreie Militäreffecten, zollfreie Muster u. s. w.)

Diese Gegenstände sind bei der Anweisung zur Durchfuhr oder an ein Innerlandesamt unter Begleitscheincontrole bei dem anweisenden Amte behufs Constatirung der Beschaffenheit derselben der vollständigen inneren Untersuchung zu unterziehen, wenn nicht die Sicherstellung nach dem höchsten Zollsatze des Tarifes (400 fl. für 100 Kilogramm) geleistet, beziehungsweise die Haftung hiefür übernommen wird.

Diese Erleichterung in der Erklärung entbindet keineswegs von der Vorlegung der Verzeichnisse über die unter jenen Effecten u. s. w. begriffenen Gegenstände, sofern diese Verzeichnisse zum Behufe der Bewilligung der Zollfreiheit, des Nachweises der Eigenthumsverhältnisse oder zur Beurtheilung der Angemessenheit der Effecten u. s. w. mit Rücksicht auf den Stand und die Verhältnisse der Betreffenden von dem Zollamte, welches die Revision vornimmt oder von der Behörde, welche die Bewilligung zu ertheilen competent ist, für nothwendig erachtet werden.

b) Zur Durchfuhr oder zur Anweisung an ein Innerlandesamt unter Begleitscheincontrole können Waaren unter den denselben innerhalb einer Tarifclasse zukommenden allgemeinen Benennungen (z. B. als Wollengarne, Wollenwaaren, Leder, Lederwaaren u. s. w.) oder auch nach handelsüblichen oder sprachgebräuchlichen Benennungen, falls dieselben nicht über die Begriffe der allgemeinen Benennungen innerhalb einer Tarifclasse hinausgehen, erklärt werden, wenn die Versendung unter vollkommen sichernden Raum- oder Colliverschluß (nach Vorschrift vom 29. November 1853) erfolgt und die Sicherstellung nach dem höchsten Zollsatze des Tarifes (400 fl. für 100 Kilogramm) geleistet, beziehungsweise die Haftung hiefür übernommen wird. Collectivbezeichnungen, wie Getränke, Consumtibilien, Spinnstoffe, Garne, Manufacturwaaren, Schnittwaaren, Handschuhe, Spielwaaren, Chemikalien u. s. w. sind unzulässig.

In keinem Falle darf eine angewiesene ausländische unverzollte Waare nach der zollämtlichen Begleitscheinabfertigung bis zur Weiterbeförderung an den Ort der Bestimmung ohne höhere, nur ausnahmsweise zu ertheilende Bewilligung außerämtlich abgelegt oder aufbewahrt und erst später verschickt werden.

Derlei Waaren sind vielmehr nach der Erhebung derselben aus den Amtsräumen des Zollamtes in der Regel auf demselben Transportmittel, auf dem sie verladen wurden, an den Ort ihrer Bestimmung zu befördern, oder falls ihre Weiterbeförderung durch eine Transportanstalt (Eisenbahn, Schiff oder Post) erfolgt, der betreffenden Transportanstalt directe zu übergeben.

c) Ausfuhrwaaren sind in der Regel wie Einfuhrwaaren zu erklären. Die nähere Anweisung wird mittelst einer Instruction über die Verfassung der Waarenverkehrsausweise ertheilt.

d) Die bestehenden Erleichterungen in der Erklärung der Waaren bei der Abfertigung im Ansageverfahren bleiben aufrecht.

Doch müssen die Waaren, welche mittelst Eisenbahn aus dem Auslande einlangen, mit Erklärungen des Versenders versehen sein, die, falls die definitive Abfertigung der Waare nicht an der Grenze stattfindet, den bezüglichen Ladungslisten beizuschließen sind.

Diese Erklärungen, welche besonders genaue Angaben über das Gewicht und die Gattung der Waare zu enthalten haben, können in einfacher Ausfertigung, auf gewöhnlichem Papier und in der Sprache des Versenders verfaßt sein und nach Maßgabe der bestehenden Bestimmungen (R. G. Bl. Nr. 134 ex 1874) ergänzt und berichtigt werden.

Inwiefern die Anmeldung zum Eingang durch Uebergabe der Ladungsverzeichnisse und Frachtbriefe genügt, bestimmen die bestehenden Staatsverträge.*)

§. 6.

Erklärung zusammengesetzter Waaren.

Im Sinne des Artikels V des Zollgesetzes sind aus verschieden tarifirten Bestandtheilen zusammengesetzte Waaren, die nicht zu den Kurzwaaren (Tarif-Nr. 307 bis 316) gehören, oder nicht sonst im Tarife besonders belegt sind, nach ihrem Hauptbestandtheile, d. i. nach dem Materiale desjenigen Bestandtheiles zu classificiren, welcher der Waare ihren vorherrschenden Charakter als Holz-, Glas-, Stein-, Thon-, Eisen-, Metallwaare verleiht, u. zw. ist die Classification nach Maßgabe der in der betreffenden Tarifnummer genannten Verbindung vorzunehmen.

In Zweifelsfällen hat die Verzollung nach dem höher belegten Bestandtheile stattzufinden.

Bei aus verschiedenen Stoffen zusammengesetzten Waaren sind auch folgende Grundsätze zu beachten:

a) Gegenstände, welche lediglich zur Befestigung und Verbindung einzelner Bestandtheile dienen und zugleich nebensächlich sind, wie: Nägel, Nieten, Schrauben, Hafteln, Schlösser (mit den Schlüsseln), Schließhaken, Beschläge, Charniere, Riegel, Bänder, Fäden, Schnüre, Riemen, Stricke 2c., bleiben, sofern nicht nach dem Zolltarife (wie z. B. bei Nr. 222 b), 249, 252 Anmerkung) solche Verbindungen einen Einfluß auf die Tarifirung nehmen, bei der Tarifirung außer Betracht, und es sind die Waaren nach demjenigen Tarifsatze zu behandeln, welchem sie ohne Vorhandensein jener nebensächlichen Verbindungen nach ihrer sonstigen Beschaffenheit zufallen würden.

---

*) Handelsvertrag mit dem deutschen Reiche vom 23. Mai 1881 (R. G. Bl. Nr. 64), Artikel 18 und Schlußprotokoll; Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Italien vom 27. December 1878 (R. G. Bl. Nr. 11) Artikel XXIV.

b) Wenn Arbeiten, von denen der Einfuhrzoll wenigstens 15 fl. für 100 Kilogramm beträgt:

aa) mit unedlen Metallen, die echt oder unecht vergoldet, versilbert oder mit Gold oder Silber belegt sind, oder mit Elfenbein, Perlmutter, Schildpatt, Bernstein, Gagat, Meerschaum, Lava, Celluloid und anderen künstlichen Schnitzstoffen und Schnitzstoff-imitationen, mit Haaren, Stahl- oder Metallperlen, Halbedelsteinen, echten oder unechten Korallen, unechten Perlen, oder bossirtem Wachse oder stellenweise durch Vergoldung oder Versilberung nur unwesentlich verziert vorkommen, oder

bb) mit Webe- und Wirkwaaren, Filzen, Kautschuk- und Lederstoffen ꝛc. nur unwesentlich verziert, innen ausgefüttert oder auf dem Boden belegt sind,

wie z. B.: Schatullen mit Handhaben, Uhrgehäuse mit Rosetten, Stöcke mit ausgelegten Stockbandlöchern, Messer mit Schildplättchen im Hefte, Flacons, deren Pfropfen mit Fassungen von plattirtem unedlen Metall versehen sind, Beinwaaren und feine Holzwaaren mit einer einfachen inneren Ausführung von Zeugstoffen, Tassen mit einem Bodenbeleg von Tuch oder Sammt ꝛc., so sind sie nicht als Kurz- oder andere höher belegte Waaren zu behandeln, sondern fallen derjenigen Tarifnummer anheim, der sie ohne diese Verzierung, Ausfütterung oder Belegung nach ihrer sonstigen Beschaffenheit angehören.

c) Die unter aa) und bb) genannten unwesentlichen Verzierungen und Verbindungen haben bei Arbeiten, von denen der Einfuhrzoll weniger als 15 fl. für 100 Kilogramm beträgt, die Verzollung derselben nach jener Nummer in der Classe, der sie ohne diese Verzierung und Verbindung angehören, zur Folge, welche die Waaren in Verbindung mit anderen Materialien enthält, und mit wenigstens 15 fl. für 100 Kilogramm belegt ist. So sind z. B. gemeine Bürsten der Nr. 177 mit einem versilberten Messingringelchen nach Nr. 179; grobe Schilfkörbe der Nr. 182 mit einigen Seidenmaschen nach Nr. 183; rohe Formerarbeit aus Steinpappe der Nr. 193 a) mit einem Bodenbeleg von Tuch nach Nr. 193 b) zu behandeln.

d) Unter Waaren, welche durch Verbindung unter Kurz- und andere höher belegte Waaren fallen, sind nicht bloß solche zu verstehen, deren Hauptbestandtheil unter die bezeichnete, höher belegte Tarifnummer gehört, sondern alle Waaren in solchen Verbindungen, sofern diese letzteren nach den früher angeführten Bestimmungen nicht mehr als unwesentlich erscheinen.

e) In der Regel sind die Waaren in dem Zustande zu verzollen, wie sie beim Zollamte eingehen. Eine Trennung festgefügter, verschieden tarifirter Bestandtheile einer Waare beim Zollamte zum Zwecke der Verzollung nach verschiedenen Tarifnummern ist daher unzulässig. Dagegen können solche Waaren, welche aus nur in loser Verbindung mit einander stehenden Theilen bestehen, die zum Gebrauche blos zusammengestellt werden, nach Beschaffenheit dieser trennbaren Theile verzollt werden.

Kommen in ein Collo zusammengepackt verschieden tarifirte Bestandtheile vor, welche bestimmungsgemäß ein festzusammengefügtes Ganzes bilden sollen, so ist der für ganze geltende Zollsatz anzuwenden. Es ist z. B. ein in seine Bestandtheile zerlegtes Gewehr nicht nach §. 270 d), beziehungsweise 271, sondern nach 272 als

Gewehr zu behandeln; anderseits ist eine in drei Theile à 3 Kilogramm zerlegte Alabastervase nicht nach Nr. 247, sondern nach Nr. 246 zu behandeln.

Der Mangel des einen oder des anderen unwesentlichen Bestandtheiles schließt die Anwendung dieser Bestimmung nicht aus.

§. 7.

Maßstäbe der Verzollung.

Maßstäbe der Verzollung sind: Das Gewicht (100 Kilogramm), die Stückzahl (1 Stück) und bei Schiffen die Tonne (1000 Kilogramm) Tragfähigkeit.

Der gesetzliche Maßstab ist bei jeder Tarifnummer angegeben.

§. 8.

Erklärung der Menge der Waare.

Die Erklärung der Menge der Waare hat nach jenem Maßstabe zu geschehen, der im Tarife bei der betreffenden Nummer vorgezeichnet ist.

Die Menge ist bei verpackten Waaren behufs Einfuhrverzollung oder Anweisung unter Begleitscheincontrole in der Regel für jedes Collo anzugeben.

Sind in einem Collo Waaren zusammengepackt, welche verschiedenen Tarifsätzen unterliegen, so muß die Menge einer jeden Waarengattung, bei welcher das Gewicht den Maßstab der Zollbehandlung bildet, nach dem Nettogewichte angegeben werden.

Bei Waaren, die keinem höheren Zoll als 1 fl. 50 kr. für 100 Kilogramm unterliegen, von einerlei Gattung sind und in größeren Sendungen eingehen, kann, wenn dieselben sogleich und auf Einmal zur Einfuhrverzollung bezogen werden, die Gesammtzahl der Colli und das Gesammtgewicht der Waaren erklärt werden. Diese summarische Gewichtsangabe schließt aber die Probeverwiegung (§. 10 b dieser Vorschrift) aus, sofern nicht eine der Erklärung beizuschließende Gewichtsspecification vorliegt.

Bei theilweisem Bezug von Waaren dieser Art ist die summarische Gewichtsangabe auch gestattet, jedoch nur unter Berufung auf die bei der Einlagerung vorschriftsmäßig erhobenen Daten.

Wenn Erklärungen mit tarifmäßigen oder allgemeinen Benennungen (siehe §. 5 b dieser Vorschrift) über Waaren zur Anweisung unter Begleitscheincontrole nur insoweit mangelhaft sind, daß die Angabe des Nettogewichtes bei den in einem Collo zusammenverpackten, verschieden tarifirten Waaren fehlt, so kann hierüber weggesehen werden, wenn die Versendung unter vollkommenen sichernden Raum- oder Colliverschluß erfolgt und die Sicherstellung nach dem höchsten dabei in Frage kommenden Zollsatze geleistet, beziehungsweise die Haftung hiefür übernommen wird.

Sollen derlei Waaren bei dem Zollamte, an welches sie angewiesen wurden, verzollt werden, so ist stets vor der zollämtlichen innern Untersuchung die vollständige tarifmäßige Erklärung einzubringen.

Die Ergänzung und Berichtigung einer Erklärung über die im Begleitscheinverfahren abgefertigten Waaren am Bestimmungsorte ist nur nach Maßgabe der Verordnung vom 25. October 1874 (R. G. Bl. Nr. 134 ex 1874) zuläßig.

§. 9.

Brutto- und Nettogewicht.

Die Waaren werden in der Einfuhr theils nach dem Brutto-, theils nach dem Nettogewicht, in der Aus- und Durchfuhr stets nach dem Bruttogewichte behandelt

In der Einfuhr werden die Zölle nach dem Bruttogewichte erhoben:

a) wenn der Tarif dies ausdrücklich vorschreibt;

b) bei Waaren, deren Zoll 3 fl. für 100 Kilogramm nicht überschreitet.

Im Uebrigen wird den Zöllen das Nettogewicht zu Grunde gelegt, was auch nach dem Inslebentreten des bezüglichen Gesetzes (§. 1 dieser Vorschrift) bei Mineraloel der Tarifclasse XXI der Fall sein wird.

Ledig, das ist unverpackt vorkommende Waaren unterliegen dem Zolle nach dem Nettogewichte, wenngleich nach dem Gesetze die Verzollung nach dem Bruttogewichte stattzufinden hätte.

Unter Brutto- (Roh- oder Sporco-) Gewicht wird das Gewicht der Waare in völlig verpacktem Zustande, mithin in ihrer gewöhnlichen für die Aufbewahrung und mit ihrer besondern zur Sicherung der Waare während des Transportes dienenden Umschließung verstanden.

Das Gewicht der für den Transport nöthigen äußeren Umschließungen wird Tara genannt. Ist die Umschließung für den Transport und für die Aufbewahrung nothwendig dieselbe, wie es z. B. bei Kaffee u. s. w. die gewöhnlichen Fässer sind, so ist das Gewicht dieser Umschließung die Tara.

Netto- (Rein-) Gewicht ist das Gewicht der Waare nach Abzug der Tara.

§. 10.

Erhebung des Bruttogewichtes.

Das Bruttogewicht wird in der Regel durch specielle Abwage erhoben, doch werden folgende Ausnahmen bewilliget:

a) In der Ein-, Aus- und Durchfuhr kann sich mit der Gewichtsangabe der Partei begnügt werden bei den in der Einfuhr zollfreien Waaren, die ledig vorkommen, und bei den in der Ausfuhr zollfreien Waaren (mit Ausnahme jener Ausfuhrwaaren, deren Austritt nachgewiesen werden muß), sie mögen ledig oder verpackt vorkommen.

b) Mit der Probeverwiegung, das ist mit der Abwage einiger von den Beamten des Zollamtes ohne Einfluß der Partei ausgewählten Colli oder Stücke kann sich begnügt werden:

α) bei Waaren, welche in der Einfuhr zollfrei sind, aber verpackt vorkommen, dann bei solchen, deren Einfuhrzoll 3 fl. für 100 Kilogramm nicht überschreitet und deren Gewicht colliweise erklärt ist; ferner bei jenen, welche wie z. B. Eisenbahnschienen, Radkränze, Radachsen und dgl. aus gleichem Materiale und von gleicher Construction sind, so daß das Gesammtgewicht auf Grund der Abwage eines Theiles (Stückes) der Sendung berechnet werden kann, u. zw. sowohl bei der definitiven Eingangsbehandlung als bei der Anweisung unter Begleitscheincontrole;

β) bei ausfuhrzollpflichtigen Waaren in der Ausfuhr;

γ) bei ledig, das ist unverpackt vorkommenden Waaren (z. B. Roheisen), die in der Einfuhr nach dem Bruttogewichte verzollt werden, wenn sie auf einem Schiffe in gesonderten numerirten Abtheilungen oder auf mehreren numerirten Eisenbahnfrachtwagen geladen sind und in der Erklärung das Gewicht der Waarensendung nicht nur im Ganzen, sondern auch nach den einzelnen numerirten Abtheilungen oder Wagen angegeben erscheint. In einem solchen Falle genügt, das Gewicht des Inhaltes einiger Schiffsabtheilungen oder Wagen zu ermitteln.

Sollte aber in einem der vorerwähnten Fälle der Verdacht einer Unrichtigkeit der Erklärung obwalten, so ist zur speciellen Abwage zu schreiten.

c) Wenn in einem Collo Waaren verschiedener Art enthalten sind, die gesondert erklärt werden müssen, und sich darunter Waaren befinden, deren Behandlung nach dem Bruttogewichte geschieht, so ist das Gewicht der Tara den letzteren Waaren, und zwar derjenigen unter ihnen, welche sich in der größten Menge vorfindet, gleichviel ob sie mit einem Zolle belegt ist oder nicht, zuzurechnen.

Kommen in einem Collo zwei oder mehrere nach dem Bruttogewichte zu behandelnde Arten von Waaren in gleicher Menge vor, so ist das Gewicht der Tara denselben, ohne daß das Maß der anzuwendenden Zollsätze in Betracht kommt, gleichmäßig zuzurechnen.

Das Gewicht der bei einigen Waaren für die innere Umschließung bewilligten besonderen Tara (für Südfrüchte in Holzschachteln, für Cigarren in Holzkistchen ꝛc.) wird jedoch dem Gewichte der Waaren, welche brutto zu behandeln sind, bei einer gemeinsamen Verpackung nicht zugerechnet. Enthält z. B. ein Faß im Gesammtgewichte von brutto 400 Kilogramm: 200 Kilogramm Weinbeeren, getrocknete, in hölzernen Schachteln und 175 Kilogramm Kastanien, so sind 182 Kilogramm Weinbeeren und 200 Kilogramm Kastanien zu verzollen. Die Faß-Tara von 25 Kilogramm wird nämlich den Kastanien zugerechnet und die Schachtel-Tara von 18 Kilogramm (9 Percent) bleibt außer Anschlag.

§. 11.

Erhebung des Nettogewichtes.

Das Nettogewicht wird in der Regel nicht wirklich erhoben, sondern nach den jeweilig festgesetzten Tarasätzen berechnet.

Zu diesem Behufe genügt in der Erklärung die Angabe des Bruttogewichtes und der Verpackungsart.

Das Zollamt ist aber befugt, die Nettoabwage eintreten zu lassen, wenn eine von der gewöhnlichen abweichenden Verpackungsart der Waaren oder eine erhebliche Entfernung von den festgesetzten Tarasätzen bemerkbar wird. Namentlich hat die Nettoabwage in dem Falle einzutreten, wenn, wie es nicht selten geschieht, Waaren in einer so leichten Verpackung eingeführt werden, daß die Anwendung der Tara einen unverhältnißmäßigen Gewinn für den Zollpflichtigen gewähren würde.

Anderseits kann auch der Zollpflichtige die Verzollung nach dem von ihm erklärten Nettogewichte beantragen. Ausgeschlossen hievon sind nur Gegenstände, deren Nettogewicht

nicht ohne Unbequemlichkeit ermittelt werden kann, weil ihre Umschließung für den Transport und die Aufbewahrung dieselbe ist. In solchen Fällen kann der Zollpflichtige die Nettoabwage nicht beanspruchen und ist dann das Nettogewicht solcher Gegenstände stets durch Abzug der Tara vom Bruttogewichte zu bestimmen.

Endlich ist in der Erklärung das Nettogewicht anzugeben, wenn die Waare in ein Behältniß verpackt ist, für welches eine Tara nicht festgesetzt ist, oder wenn in einem Behältnisse Waaren verschiedener Tarifnummern verpackt sind (§. 8 dieser Vorschrift).

Unterbleibt die Angabe des Nettogewichtes, obgleich für das Behältniß eine Tara nicht festgesetzt ist, so ist der Eingangszoll nach dem Bruttogewichte zu erheben.

§. 12.

Tarabestimmungen.

Die im Sinne des Artikel XVII des Zollgesetzes festgestellten Tarifsätze enthält die Anlage A.

Bei Bestimmung des Nettogewichtes ist Folgendes zu beachten:

a) Gehen Waaren, für welche eine Taravergütung zugestanden ist, bloß in einfache Säcke oder Ballen von Jute oder Sackleinen, in Schilf- oder Strohmatten, hölzerne Halbrahmen oder ähnliches Material gepackt ein, so können, wenn nicht etwas anderes bestimmt ist, 4 Percent für Tara gerechnet werden.

Unter den mit einem 4 Percent übersteigenden Tarasatze aufgeführten Ballen wird eine wenigstens doppelte Umschließung von dem oben bezeichneten Materiale für einfache Säcke oder Ballen verstanden.

Bei Waaren, für welche eine 4 Percent übersteigende Tara für Ballen vorgeschrieben ist, ist es, wenn Ballen von einem Bruttogewichte über 400 Kilogramm zur Verzollung angemeldet werden, der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, sich mit der Taravergütung für 400 Kilogramm zu begnügen, oder auf Ermittlung des Nettogewichtes durch wirkliche Abwage anzutragen.

Bei Webe- und Wirkwaaren findet diese Bestimmung schon Anwendung, wenn Ballen von einem Bruttogewichte über 300 Kilogramm angemeldet werden, dergestalt, daß ohne wirkliche Abwage nur eine Tara für 300 Kilogramm bewilliget wird.

b) Dort, wo nicht ausdrücklich für die Verpackung in Kisten eine andere Tara als für die Verpackung in Fässer festgesetzt ist, hat die für Fässer bestimmte Tara auch für Kisten zu gelten und umgekehrt. Unter Ballen werden auch Säcke verstanden.

c) Auf Grund des Artikel XVII des Zollgesetzes findet für die unmittelbaren Umschließungen von Flüssigkeiten ein Taraabzug nicht statt, sofern der Tarif nicht eine abweichende Bestimmung enthält.

Beim Eingang von nach dem Bruttogewichte zu verzollenden Flüssigkeiten in zum Transport derselben eigens eingerichteten Land- oder Wasserfahrzeugen ohne anderweitige Umschließung wird dem ermittelten Nettogewichte eine im Verordnungswege zu bestimmende Tara zugeschlagen. Die Ermittlung dieses Nettogewichtes erfolgt in

der Weise, daß das betreffende Landfahrzeug zuerst in gefülltem und dann in entleertem Zustande auf der Brückenwage gewogen und das letztere Gewicht von dem ersteren abgezogen wird. In Ermanglung einer Brückenwage ist der Inhalt in tarirte Fässer u. dgl. zu füllen und das Gewicht der leeren Fässer von dem Gewichte der gefüllten in Abzug zu bringen.

Auf die zuletzt angegebene Art ist auch in Absicht auf die Netto-Gewichtserhebung bei Wasserfahrzeugen vorzugehen.

Sind die Gewichtsverhältnisse eines Landfahrzeuges in ganz vollgefülltem und ganz entleertem Zustande schon einmal in obiger Weise ämtlich erhoben worden, so kann bei weiterem Vorkommen desselben von der wiederholten Abwage abgegangen werden, sofern gegen die Identität des verificirten Landfahrzeuges kein Zweifel obwaltet.

§. 13.

Berücksichtigung der Umschließungen.

a) Wenn die Waare in mehrere innere Umschließungen verpackt ist, so ist das Nettogewicht in der Regel unter Einrechnung aller dieser Umschließungen zu ermitteln. Doch ist dem Zollpflichtigen gestattet, die mehr nach außen liegenden Umschließungen von der Einrechnung in das Nettogewicht der Waare dadurch auszuscheiden, daß er dieselben gesondert nach ihrer tarifmäßigen Beschaffenheit und Menge erklärt und der Verzollung unterzieht.

So kann der Zollpflichtige das Nettogewicht von Handschuhen, welche in Papierumhüllungen liegen, die in Papiercartons und weiter in einer Kiste verpackt sind, entweder nach Abzug der tarifmäßigen Tara vom Bruttogewichte der Kiste, oder nach dem Gewichte der vollen Cartons, oder endlich dadurch, daß er die Cartons gesondert nach Beschaffenheit des Materials erklärt und verzollt, nach dem Gewichte der Handschuhe in den Papierumhüllungen ermitteln lassen.

b) Die Einlagen der Waare, z. B. die Brettchen und Spulen bei Bändern, Garnen, Entoilagen, die Einlagspapiere bei manchen Tuchen, Wachstaffeten u. dgl., die Chemisen oder Mäntel (als Fabriksverpackung) bei Zeugwaaren, die Karten von Pappe oder Papier, auf welchen die Waaren (dutzend- oder großweise 2c.) geheftet sind, dann die zur unmittelbaren Sicherung der Waaren dienenden Umschließungen (Flaschen, Papier, Pappen, Bindfäden u. dgl.) werden bei Ermittlung des Nettogewichtes nicht in Abzug gebracht; ebensowenig Unreinigkeiten u. dgl., welche der Waare beigemengt sein möchten.

c) Dagegen sind Stoffe, welche augenscheinlichlich nur zur Sicherung der Waare während des Transportes und nicht zur ferneren Aufbewahrung der Waare dienen, wie z. B. Heu, Stroh, Sägespäne, Papierschnitzel u. dgl. bei Versendung von Thon-, Glas- oder ähnlichen Waaren, zum Nettogewichte nicht zu rechnen und auch nicht besonders zu erklären.

Auch äußere Umhüllungen von Stroh, Schilf u. dgl., sowie bewegliche Doppelböden an Fässern mit Flüssigkeiten können vor der Abwage abgenommen werden. In diesem

Falle kann jedoch die für eine derartige Verpackung von Fässern u. dgl. zugestandene höhere Tara, wie z. B. bei Südfrüchten (Classe III) nicht in Anspruch genommen, beziehungsweise zugestanden werden.

§. 14.

Erklärung des Behältnisses.

Das Behältniß ist genau nach jener Benennung, welche ihm mit Rücksicht auf die in der Anlage A behufs der Bestimmung der Taraabzüge festgesetzten Benennungen zukommt, z. B. als Faß, als Kiste, als Korb, als Ballen, oder falls ihm keine dieser Benennungen zukommt, als das zu erklären, als welches es sich darstellt, z. B. als Koffer, als Kanne, als Flasche.

Haben Fässer, Kisten und Körbe, je nach ihrer Beschaffenheit oder weiteren Emballage verschiedene Tarasätze, z. B. Kaffee in Fässern mit Dauben von hartem Holze 12 Percent, andere Fässer 10 Percent, Südfrüchte in Fässern mit Heu u. dgl. emballirt 20 Percent, in anderen Fässern 13 Percent, so genügt die einfache Angabe „Faß" oder „Fässer" u. s. w. zur Erlangung der höheren Tara nicht, sondern es ist in der Erklärung die besondere Beschaffenheit des Behältnisses, welche die höhere Tara rechtfertigt, anzugeben.

Ebenso ist das Vorhandensein einer doppelten Umschließung bei Ballen, für welche eine Tara von mehr als 4 Percent festgesetzt ist, in der Erklärung ersichtlich zu machen.

Bloß mit Stricken zusammengebundene Ballen ohne eine Umschließung von Packleinwand u. dgl. haben keine Tara und sind als „ledig" oder als „Bund" zu erklären.

Von der Erhebung eines Strafanstandes ist in allen Fällen abzusehen, wo bei dem Zollverfahren unrichtige Angaben des Nettogewichtes vorkommen, jedoch die Gattung und Art der Waare und das Bruttogewicht richtig erklärt sind, und es augenscheinlich am Tage liegt, daß die Unrichtigkeit nur durch eine Irrung in der Berücksichtigung eines inneren Behältnisses oder eines Ausfüllstoffes entstanden ist.

§. 15.

Unrichtigkeit in der Waarenerklärung.

Eine Waarenerklärung wird als unrichtig angesehen, wenn ein Gegenstand, der hätte angegeben werden sollen, gänzlich verschwiegen, oder der nicht vorhanden ist, angegeben wird; oder wenn die Gattung oder Art mit einer Benennung angegeben wird, nach welcher zu Folge des Tarifes ein anderes Ausmaß der Abgabe, als nach der wirklichen Beschaffenheit des Gegenstandes entfällt, oder ein Gegenstand, der einer Abgabe oder einem Verbote unterliegt, von der Entrichtung der Abgabe oder der Anwendung des Verbotes frei bleiben würde; oder wenn die Menge der Waare oder des Behältnisses nicht wahrheitsgetreu angegeben ist, z. B. wenn statt der wirklich vorhandenen Feigen — Obst, statt der wirklichen Menge von 150 Kilogramm nur 100 Kilogramm, oder statt der vorhandenen Ballen — Fässer erklärt werden.

Inwiefern und in welchem Maße eine Unrichtigkeit in der Erklärung strafbar ist, bestimmen die diesfalls bestehenden Gesetze und Vorschriften.

§. 16.

Verkehrsbeschränkungen.

Außer den im Artikel VI des Zollgesetzes aufgeführten Gegenständen der Staatsmonopole (Kochsalz, Schießpulver, Tabak und Tabakfabrikate) sind aus Sanitäts-, Sicherheits- und anderen öffentlichen Rücksichten im Verkehre derzeit beschränkt:

a) aus Sanitätsrücksichten.

1. Getrocknetes mit Farben bestrichenes Obst; grünlich-goldschillerndes Eß- und Spielereigeschirr aus gebrannter Erde; mit gesundheitsschädlichen Präparaten bemalte Kinderspielwaaren; mit arsenhältigen Präparaten gefärbte künstliche Blumen und Blumenbestandtheile, auf welche die Farbe nur aufgestrichen oder aufgestäubt ist; mit arsenhältigen Präparaten gefärbte oder bedruckte Gewebe (Stoffe); derlei Tapeten; weiße Schminke.

Diese Waaren dürfen ohne Rücksicht auf die Menge nur bei Hauptzollämtern und nur gegen Bewilligung der politischen Landesstelle des Kronlandes, in welchem der Bezugswerber wohnt, der Einfuhrverzollung unterzogen werden.

2. Zubereitete Arzneiwaaren und kosmetische Mittel, wenn sie nicht für Apotheker, sondern für Privatpersonen eingeführt werden.

Privatpersonen haben schriftlich um die Bewilligung zum Bezuge dieser Waaren bei der politischen Landesstelle des Kronlandes, in welchem sie wohnen, anzusuchen. Kleine Mengen, welche Reisende zum eigenen Gebrauche mitführen, oder welche Grenzbewohner gegen Recepte bekannter Aerzte aus benachbarten Apotheken holen, unterliegen dieser Beschränkung nicht, und dürfen von allen Zollämtern verzollt und insofern sie nach Zulassung des Artikels IX, Z. 1 die Zollfreiheit genießen, zollfrei behandelt werden.

3. Kappern; eingelegte grüne Gemüse und Früchte (Mixed pickles).

Der Bezug dieser Waaren ist an die Erfüllung der bestehenden sanitätspolizeilichen Bedingungen geknüpft.

b) aus Sicherheitsrücksichten.

Waffen und Waffenbestandtheile; Sprengmittel und Explosivstoffe (Tarif-Nr. 347).

Die Ein- und Durchfuhr dieser Waaren ist an die Erfüllung der bestehenden Vorschriften geknüpft.

Zur Tarif-Nr. 347 wird auch Collodiumwolle gerechnet, welche in einer Ein Kilogramm netto nicht überschreitenden Menge gegen Bewilligung der politischen Landesstelle des Kronlandes, in welchem der Bezugswerber wohnt, bei Hauptzollämtern in der Einfuhr verzollt werden darf.

c) aus anderen öffentlichen Rücksichten.

Die aus anderen öffentlichen Rücksichten im Verkehre beschränkten Waaren werden von Fall zu Fall kundgemacht. Die dermal in dieser Beziehung bestehenden Verkehrsbeschränkungen bleiben aufrecht.

Waaren, die Bestandtheile enthalten, welche im Verkehre beschränkt sind, unterliegen derselben Beschränkung wie jene Bestandtheile.

§. 17.

Zollzahlung.

Ueber jede gezahlte Gebühr wird eine ämtliche Bestätigung erfolgt.

Die im Artikel XV des Zollgesetzes gestattete Vernachlässigung der Bruchtheile unter $^1/_2$ kr. und Berechnung dieser Bruchtheile von $^1/_2$ kr. und mehr als ganzer Kreuzer hat so oft einzutreten, als überhaupt eine Berechnung stattfindet, also wenn Waaren mehrerer Tarifnummern zur Verzollung gelangen, bei jeder einzelnen Tarifnummer, und wo Nebengebühren einzuheben sind, bei jeder einzelnen Nebengebühr.

§. 18.

Nebengebühren.

In Vollziehung des Artikels XVI des Zollgesetzes über die Nebengebühren wird bestimmt:

a) Bezüglich der Einhebung des Waggeldes hat als Grundsatz zu gelten, daß diese Gebühr in der Regel nur Einmal zu entrichten ist, auch wenn die Waare im Verlaufe des Zollverfahrens mehrmals gewogen werden müßte.

Ausgenommen sind die Fälle, in welchen eine wiederholte Abwage über Verlangen der Partei vorgenommen wird.

Waaren, deren Gewicht bei der Uebernahme in die ämtliche Niederlage erhoben wird, sind der Entrichtung des Waggeldes erst bei der Einfuhrverzollung zu unterziehen.

Für die von Amtswegen vorgenommene Verwiegung der zollfreien Einfuhrwaaren, dann der Waaren, die unter Begleitscheincontrole und im Ansageverfahren angewiesen werden, sei es zur Einfuhrverzollung, Aufnahme in die amtliche Niederlage oder Durchfuhr, dann der Ausfuhrwaaren, der Streckenzugsgüter und der Waaren im Controls-, Losungs- und Appreturverfahren ist kein Waggeld einzuheben.

In Fällen der Probeverwiegung, in welchem gemäß §. 10, lit. b dieser Vorschrift wegen Verdachts einer Unrichtigkeit der Erklärung zur speciellen Abwage geschritten werden muß, ist das Waggeld dann einzuheben, wenn eine Unrichtigkeit constatirt wurde.

Wenn eine Sendung, welche in der Einfuhr nach dem Bruttogewichte zu verzollen ist nur in einem Collo, Einem Waggon oder Einer Waggonabtheilung besteht, so fällt die Erhebung des Gewichtes zwar nicht unter den Begriff einer Probeverwiegung im Sinne des §. 10, lit. b dieser Vorschrift, dennoch hat in einem solchen Falle nach Analogie des Artikels XVI, Z. 1, alinea 2, die Einhebung des Waggeldes zu unterbleiben.

Für Verwiegung der Waaren, die in der amtlichen Niederlage einer Umpackung (Theilung oder Tarirung) unterzogen werden, ist das Waggeld zu entrichten.

b) Vom Siegelgelde befreit sind die auf in- oder ausländische Losungs- und Appretursgegenstände angelegten Wachs- oder Bleisiegel, welche zur Festhaltung der Identität einzelner Waarenstücke dienen und die Siegel der Sendungen im Ansageverfahren. Werden unter Raumverschluß eingelangte Waaren bei der Einlagerung in die zollamtlichen Magazine über Wunsch der Partei unter Collienverschluß gelegt,

so ist das Siegelgeld, und wenn eine amtliche Drahtschnur verwendet wird, auch die Drahtschnurgebühr zu entrichten. Wird aber dieser Verschluß im Verlaufe des weiteren zollamtlichen Verfahrens gelegenheitlich der Begleitscheinabfertigung an den Behältnissen belassen, so tritt eine neuerliche Einhebung dieser Gebühren nicht ein.

c) Vom Zettelgelde befreit sind Durchfuhr-, Losung- und Appreturwaaren unter Begleitscheincontrole.

d) Hinsichtlich der Gebühr für amtlich verabfolgte Drahtschnüre behufs Anlegung des zollamtlichen Verschlusses bleiben bis auf Weiteres die bestehenden Bestimmungen aufrecht.

e) Bezüglich des Ausmaßes, der Art der Berechnung und der Fälligkeit des Lagerzinses, dann bezüglich der lagerzinsfreien Zeit gelten bis auf Weiteres die bestehenden Bestimmungen.

Waaren, die einer Gefällsamtshandlung nicht unterliegen, haben keinen Anspruch auf lagerzinsfreie Zeit, und es ist der Lagerzins vom Einlagerungstage zu berechnen.

Der Lagerzins wird von 10 zu 10 Kilogramm derart eingehoben, daß jede Gewichtsmenge unter 10 Kilogramm schon für 10 Kilogramm und jede Gewichtsmenge zwischen 10 und 20 Kilogramm schon für 20 Kilogramm u. s. w. berechnet wird.

Eine Rückvergütung der Nebengebühren, mit Ausnahme der zur Ungebühr entrichteten, ist nicht zuläßig.

§. 19.

Uebertritt über die Zolllinie.

Die gesetzliche Bestimmung, daß der Uebertritt über die Zolllinie nur auf Zollstraßen und gegen Anmeldung beim Grenzamte erfolgen darf, bleibt im Allgemeinen aufrecht.

Doch sind Ausfuhrwaaren,

a) welche mit einem Ausfuhrzolle nicht belegt sind;

b) deren Austritt nicht nachgewiesen werden muß, und

c) hinsichtlich welcher mit dem Nachbarstaate ein Uebereinkommen, durch welches der Austritt auf Zollstraßen beschränkt würde, nicht besteht, von der Einhaltung der Zollstraße und der Stellung zum Grenzamte ausgenommen, soferne die Stellung und Erklärung derselben bei einem mit der Waarencontrole betrauten und hiezu ermächtigten Organe erfolgt und die Vorschriften über die Ueberwachung des Verkehres beobachtet werden.

Die bestehenden besonderen Ausnahmen von dem Uebertritte über die Zolllinie auf Zollstraßen und der Stellung zum Grenzamte, sowie die Vorschriften bezüglich des die Zolllinie überschreitenden Verkehres, welcher auf Eisenbahnen oder auf den zur Anlegung eines sicheren Landungsraumverschlusses eingerichteten Flußschiffen stattfindet, bleiben unberührt.

§. 20.

Eintheilung der Zollämter.

Die Aemter, bei denen die Zollamtshandlungen (d. h. die Ein-, Aus- und Durchfuhr-Behandlung und die Anweisungen) zu geschehen haben, sind nach dem Umfange ihrer

Befugnisse entweder Hauptzollämter oder Nebenzollämter, und jede dieser zwei Kategorien zerfällt wieder in Aemter erster und zweiter Classe; Nebenzollämter werden nur unmittelbar an der Zolllinie, Hauptzollämter sowohl an der Zolllinie als im Innern des Zollgebietes aufgestellt.

§. 21.

Befugnisse der Zollämter bei der Einfuhr.

B. Die Anlage B enthält ein Verzeichniß über die allgemeinen Befugnisse der Zollämter; ein weiteres Verzeichniß über die im Zollgebiete bestehenden Zollämter mit Angabe der Kategorie, unter welche sie gehören, wird nachträglich hinausgegeben werden.

Die Befugnisse der niedriger gestellten Amter stehen auch den höher gestellten zu.

Zur Erleichterung des Verkehres finden folgende bedingungsweise Erweiterungen der Verzollungsbefugnisse der niedriger gestellten Aemter statt:

a) Gegenstände, deren Behandlung höher gestellten Aemtern vorbehalten ist, können von Hauptzollämtern II. Classe, wenn der entfallende Zollbetrag für die auf Einmal eingehenden Waaren 150 fl. und von Nebenzollämtern I. Classe, wenn der entfallende Zollbetrag für die auf Einmal eingehenden Waaren 75 fl. nicht übersteigt, ohne Rücksicht auf die Menge der Waaren und auf den Rang des Amtes, welchem die Behandlung derselben vorbehalten ist, in Verzollung genommen werden.

b) Nebenzollämter II. Classe können Gegenstände, deren Behandlung höher gestellten Aemtern vorbehalten ist, im Eingange abfertigen, wenn dieselben mit nicht mehr als 15 fl. per 100 Kilogramm belegt sind und der entfallende Zollbetrag für die auf Einmal eingehenden Waaren 15 fl. nicht übersteigt; höher belegte Waaren dürfen von Nebenzollämtern II. Classe nur in Mengen von höchstens 5 Kilogramm verzollt werden.

Bei dem Schlacht- und Zugvieh kann dort, wo die Einfuhrverzollung Nebenzollämtern I. Classe vorbehalten ist, das Zehnfache der Verzollungseinheit auch von Nebenzollämtern II. Classe in Verzollung genommen werden.

Die unter a) und b) erwähnten Erweiterungen der Verzollungsbefugnisse finden jedoch nur insoferne Anwendung, als nicht bei einzelnen Tarifpositionen, in dem Verzeichnisse über die Befugnisse der Zollämter oder durch specielle Verordnungen eine Beschränkung ausgesprochen wird.

§. 22.

Befugnisse der Zollämter bei der Ausfuhr.

In der Ausfuhr zollpflichtige Waaren können von allen Zollämtern in unbeschränkter Menge verzollt werden.

In der Ausfuhr zollfreie Waaren, deren Austritt nicht erwiesen werden muß, können von allen Zollämtern abgefertigt werden, ausgenommen sind Papierzeug aus Holz, Stroh, Esparto und ähnlichen Fasern und Pappendeckel (Tarif-Nr. 185 b und 186), welche von Nebenzollämtern II. Classe nur bis zu einer Menge von 50 Kilogramm in der Ausfuhr behandelt werden dürften.

§. 23.

Befugnisse der Zollämter bei der Anweisung und Durchfuhr.

Zur Anweisung der Waare gegen Sicherstellung des Zolles an ein anderes Amt zur weiteren Amtshandlung sind Hauptzollämter, sowie Nebenzollämter I. Classe ermächtigt.

Nebenzollämter II. Classe ist bloß gestattet, Waaren, deren Eingangsverzollung in ihrem Befugnisse begriffen ist, sowie Gegenstände, welche Reisende in einer ihren Verhältnissen angemessenen Menge zu ihrem Gebrauche und nicht zum Handel mit sich führen, anzuweisen.

Hauptzollämter und Nebenzollämter I. Classe sind ferner berechtigt zur Bestätigung des Austrittes von Durchfuhr- oder solchen Ausfuhrwaaren, deren Austritt erwiesen werden muß. Nur hinsichtlich solcher Durchfuhrwaaren, von denen der Einfuhrzoll (ohne Licenzgebühr u. dgl.) mehr als 30 fl. per 100 Kilogramm beträgt, dann hinsichtlich jener Ausfuhrwaaren, an deren bewiesenen Austritt eine Steuerrestitution geknüpft ist, mit Ausnahme von Zucker, darf die Austrittsbestätigung bloß von Hauptzollämtern oder solchen Nebenzollämtern erster Classe ertheilt werden, denen die Befugniß hiezu vom Finanzministerium im Einverständnisse mit dem Handelsministerium verliehen ist. Diejenigen Nebenzollämter I. Classe, welche für solche Waaren zur Bestätigung des Austrittes ausnahmsweise ermächtiget sind, werden im Aemterverzeichnisse ersichtlich gemacht.

Auch andere Nebenzollämter I. Classe sind für solche Waaren, wenn sie mit der Post versendet oder von Reisenden mitgeführt werden, insoferne deren Menge die Einheit des Verzollungsmaßstabes nicht überschreitet, zur Austrittsbestätigung ermächtigt, wenn sie nicht an Grenzstrecken aufgestellt sind, an welchen in Folge bestehender Staatsverträge*) eine wechselseitige Ueberweisung der Durchfuhrwaaren zwischen bestimmten beiderseitigen Zollämtern stattzufinden hat.

Zur Austrittsbehandlung von Zucker gegen Steuerrestitution sind nur jene Zollämter befugt, welche nach den Bestimmungen in der Vollzugsverordnung zum neuen Zuckersteuergesetze (R. G. Bl. Nr. 83, ex 1878, §. 3, Z. II) hiezu ausdrücklich ermächtigt sind. Dieselben sind im Aemterverzeichnisse besonders ersichtlich gemacht.

Die einzelnen Zollämtern durch besondere Verfügungen ertheilten, nicht ohnehin auf einen bestimmten Zeitraum beschränkten ausnahmsweisen Befugnisse werden im Verordnungswege geregelt werden.

Bis dahin bleiben diese Verfügungen aufrecht.

§. 24.

Verzollung bei Grenzzollämtern.

Grenzzollämter an Eisenbahnen haben Waaren, welche eine zeitraubende oder schwierige Untersuchung erfordern, die ohne Störung des Verkehrs oder des regelmäßigen Zoll-

*) Handelsvertrag mit dem Deutschen Reiche vom 23. Mai 1881 (R. G. Bl. Nr. 64), Zollcartell §. 10 und Schlußprotokoll Z. 7.

Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Italien vom 27. December 1878 (R. G. Bl. Nr. 11) Zollcartell Artikel XII

Handels-Convention mit Rumänien vom 22. Juni 1875 (R. G. Bl. Nr. 78) Artikel XIX.

Uebereinkommen mit Rußland vom 3. October 1851 (R. G. Bl. Nr. 127).

Uebereinkommen mit der Schweiz vom 27. August 1870 (R. G. Bl. Nr. 30), Artikel V.

dienstes in genügend gründlicher Weise nicht wohl thunlich ist, sofern deren Bestimmungsort auch der Sitz eines Innerlandszollamtes ist, in der Regel an dieses zur weiteren Amtshandlung anzuweisen. Hievon wird insbesondere bei Mineralölen, Baumwoll- und Wollengarnen, Sack- und Packstoffen, Baumwoll- und Wollenwaaren, Glas- und Thonwaaren, Maschinen, chemischen Hilfsstoffen und chemischen Producten Gebrauch zu machen sein.

Wenn Grenzbewohner oder Reisende die zu ihrem eigenen Gebrauche und nicht zum Handel bestimmten kleinen Mengen von Webewaaren, Garnen und von nicht etwa nach Artikel IX, Punkt 1, des Gesetzes zollfreien Kleidungen, bei welchem die zollämtliche Erhebung durch ämtliche Instrumente zu erfolgen hat, mit sich führen, so hat auch in diesem Falle die Anweisung an ein befugtes Amt einzutreten, soferne die Partei nicht vorzieht, die Waare nach dem höchsten in Frage kommenden Zollsatze zu verzollen.

Die willkürliche Theilung der Menge einer Waarensendung behufs der Umgehung des Verzollungsbefugnisses ist strenge untersagt, und die Zollämter sind verpflichtet, derartige Umgehungen hintanzuhalten.

§. 25.

Erläuterungen zu den Zollbefreiungen und Zollbegünstigungen.

Zu Artikel VIII.

Die in diesem Artikel aufgeführten Gegegenstände sind unter nachstehenden Bedingungen zollfrei:

Zu 1, 2 und 3 unter den bestehenden Bedingungen;

Zu 4 gegen Bestätigung der k. k. Verschleißfactorei in Triest;

Zu 5 gegen Bestätigung des betreffenden Militärcommandos.

Von dieser Zollfreiheit sind die Roh- und Hilfsstoffe zur Erzeugung der Zahl 5 genannten Gegenstände, z. B. Salpeter, Tuch, Leinwand, Leder, Eisen, Messing u. dgl. ausgeschlossen.

Zu 6 gegen Certificate der betreffenden Staatsbehörde, in welchen die versendeten Gegenstände ausdrücklich als Amtserfordernisse bezeichnet und nach Gattung, Menge und Bestimmung genau angegeben werden.

Zu 7. Habschaften der Einwanderer gegen Bescheinigung der competenten Behörde über die Einwanderung oder Uebersiedlung; Ausstattungsgegenstände gegen Bescheinigung der politischen Obrigkeit über die Eigenschaft als Ausstattungsgegenstände.

Zu 8 gegen Bescheinigung der politischen Ortsbehörde oder des Gerichtes über die Eigenschaften als Erbschaftseffecten.

Zu 9. Gegenstände der Kunst und Wissenschaft gegen Bestätigung der genannten Anstalten.

Werke der Künstler gegen Bestätigung der k. und k. Gesandtschaften.

Zu 10. Die Zollfreiheit für diese Gegenstände gilt auch bezüglich des Weingeistes oder sonstiger conservirender Flüssigkeiten, in welchen dieselben etwa vorkommen sollten.

Zu 11 gegen Zeugnisse competenter wissenschaftlicher Reichs- oder Landesanstalten.

Nachbildungen von alterthümlichen Gegenständen sind nach Beschaffenheit des Materials zu behandeln.

Zu 12 gegen Bestätigung des die Gegenstände empfangenden Gerichtes.

Zu 13 auf Grund der betreffenden Diplome oder Schreiben oder anderer Bescheinigungen der competenten Behörde.

§. 26.

Zu Artikel IX.

Zu 1. Die Zollämter sind in Fällen, wo es sich zur Beurtheilung, ob die gesetzlichen Bedingungen eintreten, unter welchen Reiseeffecten zollfrei behandelt werden dürfen, für nothwendig erachten, berechtiget, über den Stand, die Beschäftigung und die sonstigen Verhältnisse des Reisenden aus der Reiseurkunde sich Auskunft zu verschaffen, in dieselbe Einsicht zu nehmen und somit deren Vorweisung zu verlangen.

Die Begünstigung der gebührenfreien Einfuhr von 10 Stück Cigarren darf nur auf diejenigen Cigarrensorten Anwendung finden, welche nicht über 21 Centimeter lang und an der dicksten Stelle nicht über 13 Millimeter dick sind.

Ausländischer Tabak, wenn er von Grenzbewohnern in einer 35 Gramm nicht überschreitenden Menge zu eigenem Gebrauche und auf Zollstraßen eingebracht wird, ist gebührenfrei.

Zu 2. Wagen und Schlitten der Reisenden sind auch in dem Falle zollfrei, wenn sie zur Zeit der Einfuhr nicht als Transportmittel ihrer Besitzer dienten, soferne sie erweislich schon seither im Gebrauch derselben sich befunden haben und zu deren weiterem Gebrauche bestimmt sind.

Dagegen sind Wagen und Schlitten der Reisenden zollpflichtig, wenn die Thatsache der Bestellung oder Erwerbung eines Wagens oder Schlittens im Auslande, um solchen zum Gebrauche im Lande einzuführen, dargethan ist; ingleichen, wenn Wagen und Schlitten als Transportmittel augenscheinlich zu dem Zwecke benützt werden, um dieselben gebührenfrei einzuführen.

Zollfrei sind Eisenbahn- und Wasserfahrzeuge, welche beim Eingang über die Grenze zum Personen- oder Waarentransporte dienen und nur aus dieser Veranlassung eingehen; auch leer zurückkommende Eisenbahn- und Wasserfahrzeuge inländischer Eisenbahnverwaltungen und Schifffahrts-Unternehmungen, sowie die bereits in den Fahrdienst eingestellten Eisenbahn- und Wasserfahrzeuge ausländischer Eisenbahnverwaltungen und Schifffahrts-Unternehmungen.

In Fällen, wo nach diesen Bestimmungen den Transportmitteln in der Einfuhr die Zollfreiheit nicht bewilligt werden kann, ist es zuläßig, dieselben zur Durchfuhr zu erklären, in welchem Falle nur dann, wenn die zum Austritte bestimmte Frist unbenützt verstreicht, der Einfuhrzoll, und zwar ohne weitere Einleitung eines Strafverfahrens, zu entrichten ist.

Zu 3. bleiben die bestehenden Bedingungen aufrecht.

Zu 4. Die Bestimmungen über die Zollbehandlung jener Muster, denen die Zollfreiheit nicht zugewendet werden kann, bleiben aufrecht (siehe auch Z. 6).

Zu 5. Von den Umschließungen und Behältnissen, in denen die zu verzollende Waare verpackt ist, kommen in Betracht: äußere und innere.

Zu den äußeren Umschließungen gehören die gewöhnlichen Verpackungsmaterialien, das ist Fässer, Kisten, Körbe, Säcke u. dgl. Diese werden bei Bruttoverzollungen zur Waare selbst gerechnet und bei Nettoverzollungen zollfrei belassen.

Aeußere Umschließungen, welche bei den ausgeworfenen Tarasätzen als Verpackung überhaupt nicht vorgesehen sind (z. B. Cylinder, Flaschen, Kästen, Fässer 2c. aus Metall), sind ohne Rücksicht, ob die betreffende Waare brutto oder netto zu verzollen oder zollfrei ist, nach Maßgabe des Inhaltes zu behandeln, sofern jene Umschließungen als Fabriks- oder handelsübliche Verpackungen anzusehen sind.

Im verneinenden Falle, oder wenn es augenscheinlich ist, daß die Umschließung nur deßhalb als Emballage gewählt wurde, um den Zoll dafür zu ersparen, so sind die Umschließung und die Waare gesondert nach den entfallenden Tarifsätzen, oder, wenn eine Sonderung unthunlich ist, das Ganze nach dem höheren Tarifsatze abzufertigen.

Innere Umschließungen, welche höher belegt sind als die Waare, sind

a) wenn die Umschließung für sich betrachtet, nicht mit einem höheren Zoll als 15 fl. für 100 Kilogramm belegt ist und zugleich die Fabriks- oder handelsübliche Verpackung bildet, mit der Waare zu verzollen.

b) Ist dagegen die Umschließung mit mehr als 15 fl. belegt, oder sind die Waaren augenscheinlich zu dem Zwecke eingeführt, um den Zoll für die Umschließung zu ersparen, so sind die Umschließungen abgesondert zur Verzollung zu ziehen, oder, wenn eine Trennung derselben von der Waare unthunlich ist, das Ganze nach dem höheren Tarifsatze abzufertigen.

Alte Fässer, auch mit eisernen Reifen, welche mit einem österreichischen oder ungarischen Aichstempel versehen sind, genießen in der Einfuhr die Zollfreiheit.

Zu 6. Die bezeichnenden Waarenmengen sind nur dann zollfrei, wenn die nach dem Gewichte von weniger als 25 Gramm oder nach dem Gesammtgebührenbetrage von weniger als 2 kr. zu berechnende Maximalsumme für sich allein als Ganzes in der Zollbehandlurg vorkommt. Diese Zollfreiheit hat dort, wo Waaren mehrerer Tarifnummern gleichzeitig zur Zollbehandlung gelangen, bei jeder einzelnen Tarifnummer in Anwendung zu kommen

Ist die erwähnte Maximalsumme überschritten, so tritt die Zollpflichtigkeit für die ganze vorhandene Waarenmenge ein.

Diese Bestimmung findet auch Anwendung auf die mittelst der Briefpost aus dem Auslande eingehenden zollpflichtigen Waaren, einschließlich der zollpflichtigen Muster.

Zu 7. Wird eine Zollbefreiung für die durch die Postverwaltung bereits verzollten Waaren, welche noch vor der Ausfolgung an den Adressaten verdorben sind, beansprucht, so ist die Postverwaltung verpflichtet, die fragliche Sendung zu dem Amte, bei welchem die Eingangsabfertigung stattgefunden hat, oder wenn dies wegen weiter Entfernung oder wegen anderer Umstände nicht wohl thunlich wäre, zu dem nächsten Zoll- oder Steueramte zu stellen und hievon die Anzeige zu erstatten. Von diesem Amte ist die Richtigkeit der angegebenen Thatsache zu erörtern, es sind die verdorbenen Gegenstände unter ämtlicher Aufsicht zu vertilgen und es ist der Postverwaltung über die Anzeige, dann über das

Erhobene und Veranlaßte die Bestätigung zu ertheilen. Mit derselben hat die Postverwaltung sich an die Finanzbehörde um Zollrestitution zu wenden.

Handelt es sich nicht um eine Zollbefreiung, sondern um eine Zollermäßigung, so ist die bezügliche Waare zwar gleichfalls, wie oben erwähnt, zu stellen, aber sie bleibt bis zur Entscheidung über das von der Postverwaltung an die Finanzbehörde zu richtende Ansuchen, um theilweise Zollrestitution in ämtlicher Verwahrung.

§. 27.

Befugnisse der Behörden und Aemter in Betreff der Zollbefreiungen und Zollbegünstigungen.

Zu den unter den Zahlen 3 bis 6, dann 10 des Artikels VIII, ferner 3 bis 6 des Artikels IX und 1 und 2 des Artikels XI aufgezählten Zollbefreiungen ist beim Vorhandensein der gesetzlichen Bedingungen eine besondere Bewilligung nicht erforderlich.

Insoweit die Stellung der betreffenden Gegenstände zu einem Amte vorgeschrieben ist, sind alle Aemter zur Anwendung jener Befreiungen ermächtigt, denen die unbedingte Befugniß zur Eingangsbehandlung der betreffenden Gegenstände nach dem Tarife ertheilt ist.

Zu den Begünstigungen, Zahl 7 bis 9, dann 12 und 13 des Artikels VIII, ist die Bewilligung der Finanzbehörde I. Instanz erforderlich.

Die zollfreie Behandlung der, Zahl 1 und 2 des Artikels VIII erwähnten Gegenstände ist den Hauptzollämtern Wien und Budapest vorbehalten, welche diesfalls mit besonderen Weisungen von den Finanzministerien versehen sind.

Die Finanzlandesbehörden sind ermächtigt, in einzelnen Fällen, in welchen berücksichtigungswürdige Gründe geltend gemacht und nachgewiesen werden und keine Bedenken obwalten, zur zollfreien Behandlung der im Artikel VIII unter den Zahlen 7 und 9 erwähnten Gegenstände ausnahmsweise auch ein Zollamt, welches mit der unbedingten Ermächtigung zur Eingangsverzollung gleichartiger Waaren nicht versehen ist, zur zollfreien Abfertigung solcher Gegenstände zu bestimmen.

Zur Bewilligung der gänzlichen oder theilweisen Nachsicht der Einfuhrgebühren für die unter Artikel XII 1 bis 3 bezeichneten Gegenstände sind, wenn es sich um Gegenstände handelt, deren Einfuhr allgemein gestattet ist, und wenn der Betrag der dafür entfallenden Gebühren Einhundert Gulden nicht überschreitet, die Finanz-Landesbehörden, in anderen Fällen das Finanzministerium ermächtigt.

Bei Effecten und Wagen der Reisenden (Zahl 1 und 2 des Artikels VIII) ist zu unterscheiden, ob sie der Reisende selbst mit sich führt, oder ob sie ihm vorausgeschickt oder nachgesendet werden. Im ersteren Falle ist jedes Zollamt, bei welchem der Reisende vorkommt, beim Vorhandensein der gesetzlichen Bedingungen zur zollfreien Behandlung ermächtigt; im letzteren Falle ist diese Befugniß nur den Finanzbehörden I. Instanz und den Hauptzollämtern erster Classe gestattet. Die ausgedehntere Zollfreiheit im Falle eines mehr als Einjährigen Aufenthaltes des Reisenden u. s. w., Zahl 1, Absatz 2 und 3, kann nur von einer Finanz-Landesbehörde ertheilt werden.

Die Zuerkennung der Begünstigung des Artikels VIII, Zahl 11, ist den Finanz-Landesbehörden und jener zu Artikel IX, Zahl 7, dem Finanzministerium vorbehalten.

Die im Artikel IX, Zahl 6, vorgedachte zeitweilige Entziehung der Zollfreiheit liegt in dem Wirkungskreise der Finanz-Landesbehörden.

Die laut Artikel X, zweites Alinea erforderliche besondere Bewilligung für unverkauft zurückgelangte Waaren kann bei Vorhandensein der dafür besonders vorgezeichneten Bedingungen und bis zu einem Zollbelaufe von 500 fl. von den Finanz-Landesbehörden, in allen anderen Fällen nur von dem Finanzministerium ertheilt werden.

Dem Finanzministerium ist auch die Competenz zur Gewährung der temporären Zollfreiheit für Ausstellungsobjecte, Gegenstände zu Versuchszwecken und zur vorübergehenden Benützung nach Artikel X vorbehalten.

§. 28.

Besondere Bestimmungen für chemische Producte.

Sollen in Anwendung des Artikels IV, Absatz 2, neu in den Verkehr kommende oder durch den Zoll der Tarif-Nr. 331 nachweislich mit mehr als 15 Percent des Werthes getroffene chemische Erzeugnisse mit Rücksicht auf ihre Zusammensetzung und Verwendung oder ihren Werth einer andern Tarifnummer zugewiesen werden, so muß es sich um Verkehrsartikel handeln, welche in größeren Mengen eingehen.

Die Zollämter, bei denen diesbezügliche Ansuchen vorkämen, haben die Parteien anzuweisen, sich mit motivirten, mit Proben der betreffenden Waaren und den erforderlichen chemisch-analytischen und Werths-Nachweisungen instruirtem Gesuche im Wege der Handels- und Gewerbekammer zunächst an das k. k. Handelsministerium zu wenden.

Die Zollabfertigung kann bis zur höheren Entscheidung über solche Gesuche nur gegen Entrichtung oder Sicherstellung des Zolles der Tarif-Nr. 331 geschehen.

Anlage A. zu §. 12.

Tarasätze

zum allgemeinen Zolltarife des österreichisch-ungarischen Zollgebietes.

Tarif-Nr.	Waare	Tarasätze in Percenten des Bruttogewichtes
1	Cacao-Bohnen und Schalen	13 in Fässern mit Dauben von hartem Holze und Kisten, 10 in anderen Fässern, 9 in Körben 3 in Ballen.
2a	Kaffee, roh	17 in Kisten unter 200 Kilo 12 in Kisten von 200 Kilo und darüber, dann in Fässern mit Dauben von hartem Holze, 10 in anderen Fässern, 9 in Körben, 2 in Ballen und Fardi.
2b	Kaffee, gebrannt	17 in Fässern und Kisten, 9 in Körben, 2 in Ballen.
3	Thee	23 in Kisten.
4 5 6 7 8	Pfeffer ꝛc. Zimmt aller Art Sternanis ꝛc. Muscatnüsse ꝛc. Cardamomen ꝛc.	18 in Kisten. 16 in Fässern, 9 in Körben, 6 in Ballen aus Matten, 4 in Ballen.
9b 10 11 13 14 16	Feigen, getrocknete Weinbeeren ꝛc. Citronen ꝛc. Datteln ꝛc. Mandeln ꝛc. Pinienkerne ꝛc.	20 in mit Heu u. dgl. emballirten (jedoch nicht bloß mit Matten oder Leinwand umhüllten) Fässern und Kisten, 13 in anderen Fässern und Kisten, sowie in Körben, 4 in Ballen, 9 in hölzernen Schachteln oder derlei kleinen Kistchen, 11 in hölzernen Schachteln oder derlei kleinen Kistchen mit einer weiteren Emballage von Leinwand, Schilf-, Stroh- oder Bastmatten. Befinden sich die in hölzernen Schachteln oder derlei kleinen Kistchen verpackten Gegenstände noch in einer weiteren Umschließung von Fässern, Kisten oder Körben, so sind auch die hiefür oben festgesetzten Tarapercente, und zwar vom Gesammt-Bruttogewicht in Abzug zu bringen.
17 18 19	Rohzucker ꝛc. Raffinirter Zucker Zuckerlösungen ꝛc.	Für Rohzucker und Farin (Zuckermehl), sowie gestoßenen Zucker: 13 in Fässern mit Dauben von hartem Holze und Kisten, 10 in anderen Fässern, 8 in außereuropäischen Rohrgeflechten (Kanassers, Kranjans), 7 in anderen Körben, 4 in Ballen. Für anderen Zucker: 14 in Fässern mit Dauben von hartem Holze, 13 in Kisten, 10 in anderen Fässern, 7 in Körben, 4 in Ballen.
20	Syrup ꝛc.	11 in Ueberfässern.
21	Tabak, roh ꝛc.	12 in Kisten, Fässern, Seronen und Kanasserkörben, 9 in anderen Körben, 4 in Ballen.
22	Tabakfabrikate ꝛc.	16 in Kisten und F ssern, 13 in Körben. 6 in Ballen. Für Cigarren: 24 in kleinen Holzkistchen, 12 in kleinen Pappkästchen oder Körbchen. Befinden sich die in kleinen Holzkistchen, Pappkästchen oder Körbchen verpackten Cigarren noch in einer weiteren Umschließung von Fässern, Kisten, Körben oder Ballen, so steht es den Parteien frei, entweder das Gesammtgewicht der Cigarren sammt beiden Umschließungen oder nebst diesem Bruttogewichte auch gesondert das Bruttogewicht der kleinen Holzkistchen, Pappkästchen oder Körbchen zu erklären. Im ersteren Falle sind auch noch die oben festgesetzten Tarapercente, und zwar vom Gesammt-Bruttogewichte zu berechnen; im letzteren Falle jedoch ist die Tara nur mit 24, beziehungsweise 12 Percent zu bemessen. Einzelne, bloß mit Leinwand überzogene Kistchen, Pappkästchen oder Körbchen werden nicht als Ballen behandelt.

Tarif-Nr.	Waare	Tarasätze in Percenten des Bruttogewichtes
29	Weintrauben ꝛc.	16 in Kisten und Fässern, 20 in Kisten und Fässern und zugleich in Kork-, Holz-, Sägespänen u. dgl. eingelegt, 11 in unvollständigen Kisten und Fässern (Gitterkisten, Kisten mit Bohrlöchern, Kisten mit Deckeln von Zeugstoff ꝛc.), dann in Körben.
38	Hopfen ꝛc.	13 in Fässern und Kisten, 9 in Körben. 4 in Ballen.
50b	Wildpret und Geflügel aller Art, todt	16 in Fässern und Kisten, 9 in Körben, 4 in Ballen.
52	Muschel- oder Schalthiere ꝛc.	13 in Fässern, Kisten und anderen hölzernen Gefäßen (Bottichen u. dgl.) mit Deckeln, 10 in offenen hölzernen Gefäßen ohne Deckel, 9 in Körben, 4 in Ballen.
58	Wachs ꝛc.	13 in Kisten und Fässern, 9 in Körben, 4 in Ballen.
59	Bade- und Pferdeschwämme	20 in Kisten und Fässern, 9 in Körben, 6 in Ballen.
65 66	Butter ꝛc. Schwein- ꝛc. Fett ꝛc.	16 in Fässern und Töpfen, sowie in Kübeln oder Eimern von hartem Holz, 11 in Kübeln oder Eimern von weichem Holz, 7 in Körben, 6 in Häuten, Wammen und Ballen.
67 68	Stearinsäure ꝛc. Paraffin ꝛc.	13 in Fässern und Kisten,
74 75b	Oele, fette in Flaschen Bier in Flaschen ꝛc.	24 in Kisten, 16 in Körben.
76 77	Gebrannte geistige Flüssigkeiten ꝛc. Wein ꝛc.	24 in Kisten } nur bei dem 16 in Körben } Eingange in Flaschen. 11 in Ueberfässern.
77 Anmerkung	Weintrauben zur Weinbereitung	13 in Fässern und Kisten, 9 in unvollständigen Kisten, Fässern (Bottichen, Kufen) und in Körben.
78b	Speiseessig in Flaschen ꝛc.	24 in Kisten, 16 in Körben.
81 82	Sago ꝛc. Teigwerk ꝛc.	16 in Fässern und Kisten, 13 in Körben, 4 in Ballen.
83 84	Fleisch ꝛc. Fleischwürste	16 in Kisten und Fässern, 9 in Körben, 4 in Ballen.
85	Käse	16 in Kisten von 50 Kilo und darüber, 13 in Kisten unter 50 Kilo, 11 in Fässern und Kübeln, 8 in Körben, 4 in Ballen.
87 88	Fische, nicht besonders benannte ꝛc. Fische, zubereitet ꝛc.	13 in Fässern, Kisten und anderen hölzernen Gefäßen (Bottichen u. dgl.) mit Deckeln, 10 in offenen hölzernen Gefäßen ohne Deckel, 9 in Körben, 4 in Ballen.
89	Caviar ꝛc.	13 in Fässern und Kisten, 9 in Körben, 4 in Ballen.
90	Kaffeesurrogate ꝛc.	13 in Fässern und Kisten, 2 in Ballen.
91	Cacao, gemahlen ꝛc.	16 in Kisten von hartem Holze und Fässern, 14 in Kisten von weichem Holze, 9 in Körben, 4 in Ballen.
92 93	Ale in Büchsen ꝛc. Eßwaaren, nicht besonders benannte	20 in Fässern und Kisten, 13 in Körben, 6 in Ballen. Für Fleischextract: 24 in Fässern und Kisten.
104 105	Süßholzsaft ꝛc. Ambra ꝛc.	13 in Kisten und Fässern, 9 in Körben, 4 in Ballen.
106 107 108	Lavendel ꝛc. Wasser Aetherische Oele ꝛc. Essige, parfümirte ꝛc.	13 in Kisten und Fässern, 9 in Körben.
123	Baumwollwatte	18 in Kisten und Fässern, 13 in Körben, 7 in Ballen.

Tarif-Nr.	Waare	Tarasätze in Percenten des Bruttogewichtes
124	Baumwollgarne, roh	18 in Kisten und Fässern, 10 in Körben, 6 in Ballen.
125	Baumwollgarne, gebleicht oder gefärbt	
126	Baumwollgarne, drei- oder mehrdrähtig gezwirnt rc.	
127	Baumwollgarne für den Detailverkauf rc.	
	Baumwollwaaren:	
128	gemeine, glatte	
129	gemeine, gemusterte	
130	gemeine, dichte	
131	feine	
132	feinste	
133	gestickte rc.	
134	Sammte rc.	
135	Dochte rc.	
	Leinengarne:	13 in Kisten und Fässern, 9 in Körben, 6 in Ballen.
137b	einfach, gebleicht	
c	gezwirnt rc.	
d	Leinenzwirn rc.	
138b	Jutegarne, gezwirnt	
140	Leinenwaaren, ungemustert, roh rc.	
141	Leinenwaaren, ungemustert, gebleicht	
142	Leinenwaaren, gemustert	
143	Leinenwaaren über 20 Kettenfäden	
144	Battiste rc.	18 in Kisten und Fässern, 13 in Körben, 6 in Ballen.
145	Waaren in Verbindung rc.	
146	Spitzen rc.	
147	Sammtartige Gewebe rc.	13 in Kisten und Fässern, 9 in Körben, 6 in Ballen.
148	Sack- und Packstoffe aus Jute	
149	Möbel- und Bekleidungsstoffe rc.	
150	Jutegewebe, nicht besonders benannte	
151b	Seilerwaaren, alle anderen	
153	Woll- und Haartafeln rc.	18 in Kisten und Fässern, 13 in Körben, 7 in Ballen.
154a	Wollengarne, roh	16 in Kisten und Fässern, 25 auf Papierhülsen (Cops, Bobinen u. dgl.) in Kisten und Fässern, 11 in Körben, 20 auf Papierhülsen (Cops, Bobinen u. dgl.) in Körben, 6 in Ballen.
154b	Wollengarn, gebleicht rc.	

Tarif-Nr.	Waare	Tarasätze in Percenten des Bruttogewichtes
155	Kotzen rc.	13 in Kisten und Fässern, 9 in Körben, 6 in Ballen.
156a	Fußteppiche aus Hundshaaren rc.	
156b	Fußteppiche andere rc.	18 in Kisten, 13 in Körben, 6 in Ballen.
157	Gurten	
158	Wollene Webewaaren, nicht besonders benannte	
159	Sammte rc.	
160	Undichte wollene Webewaaren	
161	Shawls rc.	
162 a	Filze rc. grobe rc.	13 in Kisten, 9 in Körben, 6 in Ballen.
162b c	Filze andere rc. bedruckt	18 in Kisten, 13 in Körben, 6 in Ballen.
164	Seidenwatte	18 in Kisten und Fässern, 13 in Körben, 7 in Ballen.
165b	Seide, weiß gemacht rc.	16 in Kisten und Fässern, 11 in Körben, 6 in Ballen.
166b	Floretseide, gefärbte rc.	
7	Nähseide rc.	
168	Seidenwaaren, Blonden rc.	22 in Kisten, 13 in Ballen.
169	Ganzseidewaaren rc.	
170	Halbseidewaaren rc.	20 in Kisten, 7 in Ballen.
Anmerkung 1	Ganz grobe Gewebe rc.	13 in Kisten, 9 in Körben, 6 in Ballen.
171	Künstliche Blumen rc.	20 in Kisten, 11 in Körben, 6 in Ballen.
172	Bestandtheile künstlicher Blumen	
173	Herrenhüte aus Seide rc.	
174	Herrenhüte aus Filz rc.	
Anmerkung	Hutstumpen rc.	
176	Kleidungen rc.	
177	Gemeine Bürsten rc.	16 in Fässern und Kisten, 13 in Körben, 6 in Ballen.
178	Hölzerne Siebe	
179	Nicht besonders benannte Bürstenbinderwaaren rc.	20 in Kisten und Fässern, 13 in Körben, 6 in Ballen.

Tarif-Nr.	Waare	Tarasätze in Percenten des Bruttogewichtes
180b	Stuhlrohr gebeizt ꝛc.	16 in Kisten und Fässern, 12 in Körben, 6 in Ballen.
181b	Fußdecken, gefärbt ꝛc.	
182	Grobe Waaren ꝛc.	
183	Flechtwaaren ꝛc.	
184	Flechtwaaren, feinste, ꝛc.	20 in Kisten und Fässern, 13 in Körben, 9 in Ballen.
189	Papier, ungeleimtes, ꝛc.	16 in Kisten und Fässern, 13 in Körben, 6 in Ballen.
190	Papier, nicht besonders benanntes	
191	Lithographirtes ꝛc.	
192	Goldpapier ꝛc.	
193b	Formerarbeit, andere	
194	Papierwaaren ꝛc.	
195	Luxuspapeterien ꝛc.	
196	Spielkarten	
199	Hartgummi in Platten ꝛc.	13 in Kisten und Fässern, 9 in Körben, 6 in Ballen.
200	Schläuche ꝛc.	
201	Schuhwaaren ꝛc.	16 in Kisten und Fässern, 13 in Körben, 6 in Ballen.
202	Kinderspielwaaren ꝛc.	
203	Waaren aus weichem Kautschuk	
204	Gewebe mit Kautschuk ꝛc.	13 in Kisten und Fässern, 9 in Körben, 6 in Ballen.
205	Kleidungen ꝛc.	20 in Kisten und Fässern, 13 in Körben, 6 in Ballen.
206	Elastische Gewebe ꝛc. und Anmerkung	
207	Hartgummiwaaren	
209	Wagendecken ꝛc.	13 in Kisten und Fässern, 9 in Körben, 6 in Ballen.
210	Dicke Fußbodenbeläge ꝛc.	
211	Wachstuch, nicht besonders benanntes ꝛc.	
212	Wachstaffet	
213	Leder, gemeines ꝛc. Anmerkung. Schaffelle ꝛc.	16 in Kisten und Fässern, 13 in Körben. 6 in Ballen.
214	Sohlleder ꝛc.	
215	Leder, feines ꝛc.	
216	Lederwaaren, gemeine ꝛc.	

Tarif-Nr.	Waare	Tarasätze in Percenten des Bruttogewichtes
217	Lederwaaren, feine ꝛc.	20 in Kisten und Fässern. 13 in Körben. 6 in Ballen.
218	Schuhwaaren aller Art ꝛc.	
219	Handschuhe ꝛc.	
220	Pelzwerk, nicht confectionirt	16 in Kisten und Fässern. 13 in Körben, 6 in Ballen.
a	aus gemeinen Fellen,	
b	aus feinen Fellen	
221	Pelzwerk, confectionirt	
a	aus gemeinen Fellen,	
b	aus feinen Fellen	
223c	Gepolsterte Möbel ohne Ueberzug,	20 in Kisten und Fässern, 13 in Körben und Halbkisten, 7 in Ballen oder hölzernen Rahmen.
d	gepolsterte Möbel mit Ueberzug	
224	Feine Holzwaaren ꝛc.	
225	Holzwaaren mit fein eingelegter Arbeit ꝛc.	
227	Fourniere, eingelegte	
228b	Korkstöpsel ꝛc.	
229b	Hölzernes Spielzeug, anderes	
230	Beinwaaren	
234	Hohlglas, weißes ꝛc.	23 in Kisten und Fässern, 13 in Körben und Gestellen.
237	Tafelglas aller Art, geschliffen ꝛc.	
239	Gläser für Taschenuhren ꝛc.	
242	Glas, farbig ꝛc.	
243	Glas- und Emailwaaren ꝛc.	
247	Steinwaaren, feine ꝛc.	16 in Kisten und Fässern, 12 in Körben, 6 in Ballen.
248	Steine, echte ꝛc.	16 in Kisten und Fssäern.
254	Thonwaaren, nicht besonders benannte ꝛc.	23 in Fässern und Kisten, 13 in Körben.
255	Porzellan ꝛc.	
256	Thonwaaren in Verbindung ꝛc.	
259b	Eisen, façonnirt	10 in Kisten und Fässern, 6 in Körben, 4 in Ballen.

Tarif-Nr.	Waare	Tarifsätze in Percenten des Bruttogewichtes
261 262b und c 263 in 269	Blech und Draht, gemeiner Eisenguß, gescheuert ꝛc. Eisenwaaren	10 in Kisten und Fässern, 6 in Körben, 4 in Ballen. Für verzinntes Blech (Weißblech), Schrauben, Nägel und Drahtstifte: 6 in Kisten und Fässern.
270 in 272	Eisenwaaren	13 in Kisten und Fässern, 6 in Körben, 4 in Ballen.
273b	Blei, gegossenes ꝛc.	6 in Fässern und Kisten, 1 in Ballen.
275b 276b c d	Zinn in Stangen ꝛc. Kupfer ꝛc. in groben Gußstücken ꝛc. gezogen, gestreckt, Bleche und Drähte ꝛc.	10 in Fässern und Kisten, 6 in Körben, 1 in Ballen.
276e 277 278 279 280 281	plattirte Drähte ꝛc. Zinnwaaren, grobe ꝛc. Metallwaaren, gemeine Metallwaaren, feine Metallwaaren, feinste Metalltücher ꝛc.	13 in Kisten und Fässern, 6 in Körben, 4 in Ballen.
282 283 284 286 287	Locomotive Tender und Locomobile Nähmaschinen Maschinen aus unedlen Metallen Maschinen, nicht besonders benannte	13 in Kisten und Fässern, 8 in Halbkisten, 6 in Körben, 4 in Ballen oder hölzernen Rahmen.
299	Instrumente für den allgemeinen Gebrauch	20 in Kisten und Fässern, 13 in Körben, 9 in Ballen.
300	Musikalische Instrumente	23 in isten und Fässern. 9 in Ballen.
304 305	Ordinäre hölzerne Hänguhren Uhrfournituren Uhren und Uhrwerke n. b. b.	20 in Kisten und Fässern, 13 in Körben, 7 in Ballen.
306	Thurmuhren ꝛc.	10 in Kisten und Fässern, 6 in Körben, 4 in Ballen.
307 in 315	Kurzwaaren	20 in Kisten und Fässern, 13 in Körben, 9 in Ballen.
324	Aetzkali ꝛc.	13 in Fässern und Kisten, 9 in Körben und Papierfässern, 6 in Ballen.
328	Stärke ꝛc.	10 in Kisten und Fässern, 4 in Ballen.
329 in 333, dann 334b in 337	Aether ꝛc. Oelfirnisse in Blechkarnistern ꝛc.	16 in Fässern und Kisten, 9 in Körben und Papierfässern, 6 in Ballen, 11 in Ueberfässern. Bei Phosphor in Blechkisten mit Wasser gefüllt, außer der vorstehenden Tara für die äußere Umschließung noch 20 Percent, und zwar vom Gesammtbruttogewicht.
339 340 341	Unschlittkerzen, Wachskerzen ꝛc. Kerzen ꝛc.	16 in Kisten, 9 in Körben, 6 in Ballen.
242 a b	Seife: gemeine, feine.	13 in Kisten, 9 in Körben, 6 in Ballen.
344 345	Feuerwerkskörper ꝛc. Zündhütchen ꝛc.	16 in Fässern und Kisten, 9 in Körben, 6 in Ballen.
346 347	Schießmittel ꝛc. Alle nicht unter Nr. 346 begriffenen Sprengmittel ꝛc.	16 in Fässern.

Anlage B. zu §. 21.

Verzeichniß

über die Einfuhr-Verzollungsbefugnisse der Zollämter.

Tarif-Nr.	Waare	Die Verzollung kann stattfinden bei	Tarif-Nr.	Waare	Die Verzollung kann stattfinden bei
1 in 3	Colonialwaaren	N. I.	80	Brot ꝛc.	N. II.
4 in 8	Gewürze	N. I.	81	Sago ꝛc.	N. I.
9 in 16	Südfrüchte	N. I.	82	Teigwerk ꝛc.	N. I.
17a	Rohzucker unter Nr. 19.	H. II.*)	83	Fleisch ꝛc.	N. II.
b	Rohzucker von und über Nr. 19	N. I.	84	Fleischwürste	N. I.
18	Raffinirter Zucker	N. I.	85	Käse	N. I.
19	Zuckerlösungen ꝛc.	N. I.	86	Häringe	N. I.
20	Syrup ꝛc.	N. I.	87	Fische, nicht besonders benannte ꝛc.	N. I.
21	Tabak, roh ꝛc.	H. II.	88	Fische, zubereitete ꝛc.	N. I.
22	Tabakfabrikate ꝛc.	H. II.	89	Caviar ꝛc.	H. II.
23 in 28	Getreide ꝛc.	N. II.	90	Caffeesurrogate ꝛc.	H. II.
29 in 37	Gemüse ꝛc.	N. II.*)	91	Cacao, gemahlen ꝛc.	H. II.
38	Hopfen	N. I.	92	Alle in Büchsen ꝛc.	H. II.
39	Ochsen	N. I.	93	Eßwaaren, nicht besonders benannte	H. II.
40	Stiere	N. I.	94 in 96	Holz ꝛc.	N. II.
41	Kühe	N. I.	97 in 101	Drechsler- und Schnitzstoffe	N. II.
42	Jungvieh	N. I.	102 in 103	Mineralien	N. II.
43	Kälber	N. I.	104 in 108	Arznei- und Parfumeriestoffe	N. I.
44	Schafe ꝛc.	N. II.	109	Farbhölzer:	
45	Lämmer ꝛc.	N. II.	a	in Blöcken	N. II.
46	Schweine	N. I.	b	verkleinert ꝛc.	N. II.
47	Spanferkel ꝛc.	N. I.	110	Rinden ꝛc.	N. II.
48	Pferde ꝛc.	N. I.	111	Catechu ꝛc.	N. I.
49	Maulthiere ꝛc.	N. I.	112	Kastanienholzextract ꝛc.	N. I.
50	Wildpret ꝛc.:		113	Orseille ꝛc.	N. I.
a	lebend	N. II.	114	Theer ꝛc.	H. II.*)
b	todt	N. II.	115	Harz, gemeines ꝛc.	N. I.
51	Fische ꝛc.	N. II.	116	Asphaltmastix ꝛc.	N. I.
52	Muschelthiere ꝛc.	N. I.	117	Terpentin ꝛc.	N. I.
53	Thiere, nicht besonders benannte	N. II.	118	Copalharz ꝛc.	N. I.
54	Milch	N. II.	119a	Mineralöle: rohe, schwere ꝛc.	H. II.*)
55	Geflügeleier	N. II.	b	" " leichte ꝛc.	H. II.*)
56	Bienenstöcke ꝛc.	N. II.	120	" " ohne Raffinirung ꝛc.	N. I.
57	Honig	N. II.	121a	" raffinirte, schwere	H. II.*)
58	Wachs ꝛc.	N. II.	b	" leichte	N. I.
59	Badeschwämme ꝛc.	N. I.		Anmerkung 2. Rohes Mineralöl ꝛc.	H. II.*)
60	Felle und Häute, roh ꝛc.	N. II.		Anmerkung 3. Raffinirte Mineralöle ꝛc.	H. II.*)
61	Haare aller Art ꝛc.	N. II.	122	Baumwolle, roh ꝛc.	N. II.
62	Federn, nicht besonders benannte ꝛc.	N. II.	123	Baumwollwatte	N. I.
63	Blasen ꝛc.	N. II.	124	Baumwollgarne, roh:	
64	Thierische Producte, n. bes. benannte	N. II.	a	bis Nr. 12 engl.	H. II.
65 in 71	Fette	N. I.	b	über Nr. 12 bis Nr. 29 engl.	H. II.
72 in 74	Oele, fette	N. I.*)	c	über Nr. 29 bis Nr. 50 engl.	H. II.
75 in 79	Getränke	N. I.	d	über Nr. 50 engl.	N. I.

*) Beschränkung der Befugnisse:
Zu 17 a. Bei N. Z. nur nach Maßgabe der besonderen Ermächtigung.
Zu 32 b. Getrocknetes mit Farben bestrichenes Obst nur bei H. Z. gegen Bewilligung.
Zu 72. Olivenöl, denaturirt, nur nach Maßgabe besonderer Ermächtigung.
Zu 114. Bei N. Z. nur nach Maßgabe der besonderen Ermächtigung.
Zu 119 a und b, 121 a, dann Anmerkung 2 und 3. Bei N. Z. nur nach Maßgabe der besonderen Ermächtigung.

Tarif Nr.	Waare	Die Verzollung kann stattfinden bei
125	Baumwollgarne, gebleicht oder gefärbt:	
a	bis Nr. 12 engl.	H. II.
b	über Nr. 12 bis Nr. 29 engl. . .	H. II.
c	über Nr. 29 bis Nr. 50 engl. . .	H. II.
d	über Nr. 50 engl.	N. I.
126	Drei oder mehrdrähtig gezwirnt . .	N. I.
127	Garne, für den Detailverkauf adjustirt:	N. I.
128 in 135	Baumwollwaaren	II. I.*)
136	Flachs ꝛc.	N. II.
137	Leinengarne:	
a	roh	N. I.
b	gebleicht	N. I.
c	gezwirnt	N. I.
d	Leinenzwirn für den Detailverkauf ꝛc.	. I.
138	Jutegarne:	
a	roh	N. I.
b	gezwirnt ꝛc.	N. I.
139	Graue Packleinwand	N. I.
140	Leinenwaaren, ungemustert, roh ꝛc. .	H. II.
141	Leinenwaaren, ungemustert, gebleicht ꝛc.:	
a	bis 10 Kettenfäden ꝛc.	II. II.
b	11 bis 20 Kettenfäden	H. II.
142	Leinenwaaren, gemustert ꝛc.	H. II.
143	Leinenwaaren über 20 Kettenfäden ꝛc.	II. I.
144	Battiste ꝛc.	H. I.
145	Waaren in Verbindung ꝛc.	H. I.
146	Spitzen ꝛc.	H. I.
147	Sammtartige Gewebe ꝛc.	H. I.
148	Sack- und Packstoffe aus Jute ꝛc. . .	N. I.
149	Möbelstoffe ꝛc. aus Jute ꝛc.	H. I.
150	Jutegewebe, nicht besonders benannte ꝛc.	H. II.
151	Seilerwaaren:	
a	Seile ꝛc.	N. I.
b	Alle anderen Seilerwaaren ꝛc. . .	N. I.
152	Wolle, roh ꝛc.	N. II.
153	Woll- und Haartafeln ꝛc.	N. I.
154	Wollengarne:	
a	roh	II. II. *)
b	gebleicht ꝛc.	N. I.
155	Kotzen ꝛc.	II. II.
156	Fußteppiche:	
a	aus Hundshaaren ꝛc.	II. II.
b	andere ꝛc.	H. II.
157	Gurten	II. II.
158	Wollene Webewaaren, nicht besonders benannte:	
a	im Gewichte von mehr als 500 Gramm	II. I. *)
158b	im Gewichte von 500 Gramm und weniger	II. I.
	Anmerkung. Durchgehends mit Baumwollkette ꝛc.	H. I. *)
159	Sammt ꝛc.	H. I.
160	Undichte wollene Webewaaren ꝛc. . .	II. I.
161	Shawls ꝛc.	II. I.
162	Filze ꝛc.:	
a	grobe Filze ꝛc.	II. II.
b	Filze, andere ꝛc.	H. II.
c	bedruckt	H. II.
163	Seidengaletten	N. II.
164	Seidenwatta	N. I.
165	Seide:	
a	roh	N. I. *)
b	weiß gemacht ꝛc.	N. I.
166	Floretseide:	
a	roh ꝛc.	N. I. *)
b	gefärbte ꝛc.	N. I.
167	Nähseide ꝛc.	N. I.
168	Blonden ꝛc.	H. I.
169	Ganzseidenwaaren ꝛc.	II. I.
170	Halbseidenwaaren ꝛc.	II. I.
	Anmerkung 1. Ganz grobe Gewebe ꝛc.	II. I. *)
171	Künstliche Blumen ꝛc.	H. I. *)
172	Bestandtheile künstlicher Blumen . .	H. I. *)
173	Herrenhüte aus Seide ꝛc.	II. II.
174	Herrenhüte aus Filz	H. II.
	Anmerkung. Hutstumpen ꝛc. . . .	H. I.
175	Hüte, nicht besonders benannte: . .	
a	ungarnirt	H. II.
b	garnirt	H. II.
c	aufgeputzt	H. II.
176	Kleidungen ꝛc.	II. I.
177	Gemeine Bürsten ꝛc.	N. I.
178	Hölzerne Siebe ꝛc.	N. I.
179	Nicht besonders benannte Bürstenbinderwaaren	II. II.
180	Stuhlrohr:	
a	roh ꝛc.	N. I.
b	gebeizt ꝛc.	N. I.
181	Fußdecken ꝛc.:	
a	ungefärbt	N. I.
b	gefärbt	N. I.
182	Grobe Waaren zum häuslichen Gebrauche ꝛc.	N. I.
183	Flechtwaaren ꝛc.	II. II.
184	Flechtwaaren, feinste ꝛc.	II. II.
185	Papierzeug:	
a	aus Lumpen ꝛc.	N. II.
b	aus Holz ꝛc.	N. II.
186	Graues Löschpapier ꝛc.	N. I. *)
187	Packpapier ꝛc.	N. I.

*) Beschränkung der Befugnisse:

Zu 128, 129, 130 und 131. Bei N. Z. nur nach Maßgabe der besonderen Ermächtigung.

Allgemeine Anmerkung. Mit arsenhältigen Präparaten gefärbte oder bedruckte Gewebe (Stoffe) nur bei H. Z. gegen Bewilligung.

Zu 154 a Anmerkung. Nur nach Maßgabe der besonderen Ermächtigung.

Zu 158 a und Anmerkung zu 158. Be N. Z. nur nach Maßgabe der besonderen Ermächtigung.

Zu 165 a und 166 a. N. Z. II. Classe beschränkt auf 100 Kilogramm.

Zu 170 Anmerkung 1. N. Z. ausgeschlossen.

Zu 171 und 172. Mit arsenhältigen Präparaten gefärbte künstliche Blumen und Blumenbestandtheile nur bei H. Z. gegen Bewilligung.

Zu 186. N. Z. II. Classe beschränkt auf 100 Kilogramm,

Tarif-Nr.	Waare	Die Verzollung kann stattfinden bei
188	Preßspäne 2c.	N. I.
189	Papier, ungeleimtes 2c.	N. I.
190	Papier, nicht besonders benanntes	N. I.
191	Lithographirtes 2c.	N. I.
192	Goldpapier 2c.	H. II.*)
193	Formerarbeit 2c.:	
a	weder angestrichen 2c.	H. II.
b	andere 2c.	H. II.
194	Papierwaaren 2c.	H. II.
195	Luxuspapeterien 2c.	H. II.
196	Spielkarten	Wien, Prag, Teplitz, Pilsen, Brünn, Linz, Innsbruck, Graz, Triest, Budapest, Debreczin, Temesvár, Agram und Fiume
197	Kautschuk 2c.	N. II.
198	Kautschuk, aufgelöst 2c.	N. I.
199	Hartgummi 2c.	H. II.
200	Schläuche 2c.	H. II.
201	Schnhwaaren 2c.	H. II.
202	Kinderspielwaaren	H. II.
203	Waaren aus weichem Kautschuk 2c.	H. II.
204	Gewebe mit Kautschuk überzogen	H. II.
205	Kleidungen 2c.	H. I.
206	Elastische Gewebe 2c.	H. I.
207	Hartgummiwaaren	H. II.
208	Wachstuch, grobes 2c.	N. I.
209	Wagendecken 2c.	H. II.
210	Dicke Fußbodenbeläge 2c.	H. II.
211	Wachstuch, nicht besonders benannt 2c.	H. II.
212	Wachstaffet	H. II.
213	Leder, gemeines 2c.	N. I.
	Anmerkung. Schaf- und Ziegenfelle 2c.	N. I.
214	Sohlleder 2c.	N. I.
215	Leder, feines 2c.	N. I.
216	Lederwaaren, gemeine 2c.	H. II.
217	Lederwaaren, feine 2c.	H. II.
218	Schuhwaaren 2c.	H. II.
219	Handschuhe 2c.	H. II.
220 und 221	Pelzwerk 2c.	H. II.
222	Gemeinste Holzwaaren:	
a	weder gefärbt 2c.	N. II.
b	roh, jedoch mit Beschlägen 2c.	N. II.
c	gefärbt 2c.	N. II.
223	Hölzerne Möbel:	
a	feine, roh	N. I.
b	gefärbt 2c.	N. I.
c	gepolsterte Möbel ohne Ueberzug	H. II.
d	gepolsterte Möbel mit Ueberzug	H. II.
224	Feine Holzwaaren 2c.	H. II.
225	Holzwaaren mit fein eingelegter Arbeit 2c.	H. II.
226	Fourniere 2c.:	
a	roh	N. I.
b	gebeizt 2c.	N. I.
227	Fourniere, eingelegte	N. I.
228	Kork:	
a	Platten 2c.	N. I.
b	Stöpsel 2c.	N. I.
229	Hölzernes Spielzeug:	
a	grobes 2c.	H. II.
b	anderes	H. II. *)
230	Beinwaaren:	
a	Fischbein, gerissenes	H. II.
b	Beinwaaren, nicht besonders benannte	H. II.
231	Glasmasse 2c.	N. I.
232	Hohlglas, gemeines 2c.:	
a	in seiner natürlichen Farbe 2c.	N. I.
b	weiß (durchsichtig)	N. I.
233	Hohlglas in seiner natürlichen Farbe 2c.	N. I.
234	Hohlglas, weißes 2c.	N. I.
235	Spiegelglas 2c.	N. I.
236	Fensterglas 2c.	N. I.
237	Tafelglas aller Art, geschliffen 2c.	H. II.
238	Optisches Glas 2c.	N. I.
239	Gläser für Taschenuhren 2c.	H. II.
240	Glasstängelchen 2c.	N. I.
241	Glasbehänge 2c.	N. I.
242	Glas, farbig 2c.	H. II.
243	Glas- und Emailwaaren 2c.	N. II.
244	Steinmetzarbeiten 2c.	H. II.
245	Präparirte Mineralien 2c.	N. II.
246	Steinwaaren, gemeine 2c.	N. I.
247	Steinwaaren, feine 2c.	H. II.
248	Steine, echte 2c.	H. II.
249a b	Dachziegel 2c.	N. II.
250	Röhren 2c.	N. I.
251	Gasretorten 2c.	N. I.
252	Gewöhnliches Töpfergeschirr 2c.	N. II.
233	Oefen 2c.	N. I.
254	Thonwaaren, nicht bes. benannte:	
a	einfärbig 2c.	N. I.
b	zweifärbig 2c.	N. I.*)
255	Porcellan:	
a	weiß	H. II.
b	färbig 2c.	H. II.
256	Thonwaaren in Verbindung 2c.	H. II.
257	Roheisen 2c.	N. I.
258	Luppeneisen 2c.	N. I.
259	Eisen 2c.:	
a	nicht faconnirt	N. I.
b	faconnirt	N. I.
260	Eisenbahnschienen	N. I.
261	Blech 2c.:	
a	in der Stärke von 1 Millimeter 2c.	N. I.
b	in der Stärke von weniger als 1 Millm.	N. I.
c	gefirnißt 2c.	N. I.
262 in 272	Eisenwaaren	H. II.
273	Blei 2c.:	
a	roh 2c.	N. I.
b	gegossen 2c.	N. I.

*) Beschränkung der Befugnisse:
Zu 192. Mit arsenhältigen Präparaten gefärbte oder bedruckte Tapeten nur bei H. Z. gegen Bewilligung.
Zu 229 b. Mit gesundheitsschädlichen Präparaten bemalte Kinderspielwaaren nur bei H. Z. gegen Bewilligung.
Zu 254 b. Grünlich goldschillerndes Eß- und Spielereigeschirr nur bei H. Z. gegen Bewilligung.

Tarif-Nr.	Waare	Die Verzollung kann stattfinden bei	Tarif-Nr.	Waare	Die Verzollung kann stattfinden bei
274	Zink:		306	Thurmuhren ꝛc.	H. II.
a	roh ꝛc.	N. II.	307 in 308	Kurzwaaren, feinste	H. I.
b	in Stangen ꝛc.	N. I.			
c	in Drähten ꝛc.	N. I.	309 in 316	Kurzwaaren, feine und gemeine . . .	H. II.
275	Zinn:				
a	roh ꝛc.	N. II.	317	Kochsalz ꝛc.	H. II.
b	in Stangen ꝛc.	N. I.	318 in 324	Chemische Hilfsstoffe	H. II. *)
276	Kupfer ꝛc.:				
a	roh ꝛc.	N. II.	325	Schwärze ꝛc.	N. I.
b	in groben Gußstücken ꝛc.	N. I.	326	Leim ꝛc.	N. I.
c	gezogen ꝛc.	N. I.	327	Stärkegummi ꝛc.	N. I.
d	Bleche ꝛc.	N. I.	328	Stärke ꝛc.	N. I.
e	plattirte Drähte ꝛc.	N. I.	329	Aether ꝛc.	N. I.
277 in 281	Metallwaaren	H. II.	330	Theerfarbstoffe ꝛc.	N. I.
			331	Chemische Producte ꝛc.	N. I.
282 in 287	Maschinen	H. II.	332	Siegellack ꝛc.	N. I.
			333	Tusche ꝛc.	H. II.
288	Lastwagen ꝛc.	N. I.	334	Oelfirnisse ꝛc.:	
289	Personenwagen ohne Lederarbeit ꝛc. .	N. I.	a	in Fässern	H. II.
290	Personenwagen mit Lederarbeit ꝛc. .	H. II.	b	in Blechkarnistern ꝛc.	H. II.
291	Güterwagen	H. II.	335	Lackfirnisse ꝛc.	H. II.
292	Ungepolsterte Personenwagen . . .	H. II.	336	Arzneiwaaren ꝛc.	H. II.
293	Gepolsterte Personenwagen	H. II.	337	Parfümeriewaaren ꝛc.	H. II. *)
294	Schiffe, hölzerne	H. II.	338	Pechfackeln	N. I.
295	Schiffe, eiserne ꝛc.	H. II.	339	Unschlittkerzen	N. I.
296	Gold ꝛc.	N. II.	340	Wachskerzen ꝛc.	N. I.
297	Münzen:		341	Kerzen ꝛc.	N. I.
a	Münzen aus edlen Metallen	N. II.	342	Seife:	
b	Münzen aus unedlen Metallen . . .	N. II.	a	gemeine	N. I.
298	Präcisionsinstrumente ꝛc.	H. II. *)	b	feine ꝛc.	N. I.
299	Instrumente für den allgemeinen Gebrauch:		343	Zündwaaren ꝛc.	N. I. *)
			344	Feuerwerkskörper ꝛc.	N. I.
a	optische ꝛc.	H. II.	345	Zündhütchen ꝛc.	N. I.
b	nicht besonders benannte	H. II.	346	Schießmittel ꝛc.	N. I.
300	Musikalische Instrumente	H. II.	347	Alle nicht unter Nr. 346 ꝛc.	N. I.
301	Taschenuhren:		348	Bücher ꝛc.	N. I. *)
a	mit goldenen ꝛc. Gehäusen	H. I.	349	Bilder ꝛc.	N. I. *)
b	mit silbernen ꝛc. Gehäusen	H. I.	350	Gemälde ꝛc.	H. II. *)
c	mit anderen Gehäusen	H. I.	351	Bilddruckplatten ꝛc.	H. II. *)
302	Gehäuse zu Taschenuhren:		352	Statuen ꝛc.	H. II. *)
a	goldene ꝛc.	H. I.	353	Dünger ꝛc.	N. II. *)
b	silberne	H. I.	354	Kleie ꝛc.	N. II.
303	Uhrwerke ꝛc.	H. II.	355	Abfälle ꝛc.	N. II.
304	Ordinäre, hölzerne Hänguhren ꝛc.	H. II.	356	Lumpen ꝛc.	N. I. *)
305	Uhren und Uhrwerke, nicht besonders benannte ꝛc.	H. II.			

*) Beschränkung der Befugnisse:

Zu 298. N. Z. I. Classe beschränkt auf 100 Kilogramm, N. Z. II. Classe ausgeschlossen.

Zu 318 in 324. Schwefel und Eisenvitriol N. Z. II. unbeschränkt, andere chemische Hilfsstoffe N. Z. I. und II. Classe beschränkt auf 50 Kilogramm; ausgeschlossen Dungsalze, Chlorkalium und Chlormagnesium.

Zu 337. Weiße Schminke nur bei H. Z. gegen Bewilligung.

Zu 343, 348 und 349. N. Z. II. Classe beschränkt auf 50 Kilogramm.

Zu 350, 351 und 352. N. Z. I. Classe beschränkt auf 100 Kilogramm, N. Z. II. Classe beschränkt auf 50 Kilogramm.

Zu 353. Künstliche Düngungsmittel, N. Z. II. Classe ausgeschlossen.

Zu 356. N. Z. II. Classe beschränkt auf 50 Kilogramm.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

№ 18. Redigirt im k. k. Finanzministerium. Dienstag, 30. Mai.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels, betreffend die Durchführung des allgemeinen Zolltarifes des österreichisch-ungarischen Zollgebietes vom 25. Mai 1882 (R. G. Bl. Nr. 47) in Bezug auf die Verzollung von Baumwollgarnen (Tarifclasse XXII), Baumwollgeweben (Tarifnummer 128 bis 132), und Wollenwaaren (Tarifnummer 158).

Z. 16302.

Im Einvernehmen mit den betheiligten königl. ungarischen Ministerien werden zur Durchführung der Bestimmungen des allgemeinen Zolltarifes des österreichisch-ungarischen Zollgebietes vom 25. Mai 1882 (R. G. Bl. Nr. 47) die in der Anlage befindlichen Instructionen zur zollämtlichen Untersuchung der Baumwollgarne (Tarifclasse XXII), ferner der Baumwollgewebe (Tarifnummer 128 bis 132), welche nach der Feinheit der Garnnummer zu tarifiren sind, dann der nicht besonders benannten wollenen Webewaaren (Tarifnummer 158 a, b und Anmerkung) erlassen.

Wien, am 29. Mai 1882.

Instruction

zur

zollämtlichen Untersuchung der Baumwollgarne.

Tarifmäßige Eintheilung der Garne.

Laut Tarifsclasse XXII des Zolltarifes sind die Baumwollgarne nach ihrer Feinheit zu unterscheiden, und zwar:

a) Garne bis Nr. 12 englisch	einfach oder doublirt.
b) „ über „ 12 bis Nr. 29 englisch	
c) „ „ „ 29 „ „ 50 „	
d) „ „ „ 50 englisch	

Drei- oder mehrdrähtige Garne, dann alle für den Detailverkauf adjustirten Garne (ohne Unterschied der Feinnummer und ob ein- oder mehrdrähtig) unterliegen besonderen Tarifsätzen (Nr. 126 und 127).

Bündelgarne und Cops.

Die Garne a), b), c) und d) kommen in der Regel entweder in Strähne geweift (Bündelgarne) oder in Cops (d. i. von den Spindeln abgezogene Spulengarne) im Handel vor, und sind, wenn regelmäßig geweift, entweder nach englischer oder französischer (metrischer) Eintheilung numerirt.

Garn-numerirungs-Systeme.

Da aber zur Verzollung der Baumwollgarne die englische Numerirung angenommen wurde, so sind die unterscheidenden Merkmale der zwei wesentlich verschiedenen Numerirungssysteme, namentlich bei den in Strähnen geweiften Garnen (Bündelgarnen) von besonderer Wichtigkeit.

Garnnummern englisch.

Bei Bündelgarnen, welche regelmäßig geweift sind, hat ein Schneller (Strähn) englisch:

7 Gebinde à 80 Fäden à 1·372 Meter (ausgestreckt 0·686 Meter) = 768·1 Meter = 840 Yards Fadenlänge.

Die Zahl der Schneller auf Ein Pfund englisch = 453·59 Gramm ist die Garnnummer.

Garnnummern französisch (metrisch).

Ein Schneller (Strähn) französisch (oder metrisch) hat:

10 Gebinde à 70 Fäden à 1·428 Meter (ausgestreckt 0·714 Meter) = 1000 Meter Fadenlänge.

Die Zahl der Schneller auf 500 Gramm ist die Garnnummer.

Aeußere Unterscheidungs-merkmale.

Auf diese Unterscheidungsmerkmale ist bei Untersuchung der Bündelgarne zunächst zu achten; daher insbesonders darauf zu sehen, ob die Schneller 7 oder 10 Gebinde und diese Gebinde die systemmäßige Anzahl Fäden haben, sowie ob die Gebinde ausgestreckt, die

Länge der den Zollämtern beigegebenen Maßschiene für englisch oder metrisch geweifte Garne nicht überschreitet. Bei dieser Vermessung ist jedoch ein gewaltsames Auseinanderzerren der Strähne zu vermeiden.

Maßschiene.

Die Garnnummer englisch oder französisch (metrisch) wird gefunden, wenn man das in Grammen erhobene Gewicht von

Berechnung der Garnnummern.

1 Schneller englisch in 453·59 Gramm (= 1 Pfund englisch) und von

1 Schneller französisch (metrisch) in 500 Gramm

dividirt.

Bei doublirten Garnen, welche immer das zweifache Gewicht der einfachen gleichen Nummern haben, muß das doppelte Gewicht, und zwar von 907·18 Gramm für englisch- und von 1000 Gramm für französisch- (metrisch-) geweifte Garne als Dividend genommen werden.

Die französische (metrische) Garnnummer wird durch Multiplication mit dem Factor 1·18 (d. i. die Differenz zwischen der englischen und französischen Numerirung nach dem Verhältnisse der Fadenlänge und des Gewichtes) in die entsprechende Garnnummer englisch umgewandelt.

Zum Beispiele:

Beispiel.

Ein Schneller Garn metrisch wiegt 25 Gramm; es ist daher 500 : 25 = Nr. 20 französisch, 20 × 1·18 = Nr. 24 englisch.

Bei unregelmäßig geweiften Bündelgarnen und bei Garnen in Cops kommt nur die Fadenlänge und das Gewicht des englischen Schnellers in Betracht.

Für die Tarifirung ist die Berechnung der wirklichen Garnnummern nicht erforderlich, sondern es genügt die Untersuchung, ob die zu verzollenden Garne

Erhebung der Garnnummern ohne Berechnung.

bis Nr. 12 englisch, oder
über „ 12 bis Nr. 29 englisch, oder
„ „ 29 „ „ 50 „ „
„ „ 50 englisch haben.

Dazu dient folgendes Verfahren:

a) Für regelmäßig geweifte Bündelgarne (Garne in Strähnen).

Zur Untersuchung der regelmäßig geweiften Garne, das heißt jener Garne, welche englisch geweift per Schneller 7 Gebinde à 80 Fäden (ausgestreckt 0·686 Meter), oder metrisch geweift per Schneller 10 Gebinde à 70 Fäden (ausgestreckt 0·714 Meter) haben, werden den Zollämtern nachstehende sechs Typengewichte verabfolgt, und zwar:

Typengewichte für Bündelgarne.

Englische Weife 1 Schneller = 840 Yards	1. für	2 Schneller Nr. 12 englisch einfach oder			per 75·598 Gramm.
		1 „ „ 12 „ zweifach			
	2. „	2 „ „ 29 „ einfach oder			„ 31·282 „
		1 „ „ 29 „ zweifach			
	3. „	2 „ „ 50 „ einfach oder			„ 18·144 „
		1 „ „ 50 „ zweifach			

Metrische Weife 1 Schneller = 1000 Meter	4. für	2 Schneller Nr. 12 englisch einfach oder 1 " " 12 " zweifach	per 98·423 Gramm.
	5. "	2 " " 29 " einfach oder 1 " " 29 " zweifach	" 40·727 "
	6. "	2 " " 50 " einfach oder 1 " " 50 " zweifach	" 23·621 "

Vergleichung (Gegenwiegung) der Garnsträhne mit diesen Typengewichten.

Wenn nun von den zu untersuchenden Garnen

2 Schneller englisch à 7 Gebinde à 80 Fäden einfach oder
1 " " à 7 " à 80 " doublirt, oder aber
2 " metrisch à 10 " à 70 " einfach oder
1 " " à 10 " à 70 " doublirt

entnommen und mit den entsprechenden Typengewichten für englisch oder metrisch geweiftes Garn Nr. 12, Nr. 29 oder Nr. 50 englisch auf der hiezu bestimmten Präcisionswage gegengewogen werden, so ergibt sich die nothwendige Unterscheidung wie folgt:

Tarifirung.

Die Garne, welche ebensoviel oder schwerer wiegen, als das Typengewicht Nr. 12, haben eine von dieser begrenzte Nummer und gehören in die Tarifnummer 124, a) oder 125, a);

jene, welche leichter sind als das Typengewicht Nr. 12, und entweder ebensoviel oder schwerer wiegen, als das Typengewicht Nr. 29, gehören in die Tarifnummer 124, b) oder 125, b);

jene aber, welche leichter als das Typengewicht Nr. 29, und entweder ebensoviel oder schwerer wiegen, als das Typengewicht Nr. 50, gehören in die Tarifnummern 124, c) oder 125 c);

hingegen fallen alle Garne, welche leichter als das Typengewicht Nr. 50 befunden werden, in die Tarifnummern 124, d) oder 125, d), je nachdem sie roh, gebleicht oder gefärbt sind.

b) Für unregelmäßig geweifte Bündelgarne und Garne in Cops.

Bei Bündelgarnen, welche nicht regelmäßig geweift sind, d. h. deren Strähne von dem englischen und metrischen Numerirungs- oder Weifsysteme, nach Anzahl der Gebinde und Faden, oder in der Fadenlänge (nach der Maßschiene gemessen) abweichen, dann bei allen Garnen, welche in Cops (d. i. in von den Spindeln abgezogenen Spulen) vorkommen, ist die Fadenlänge und das Gewicht des englischen Schnellers = 840 Yards = 768·1 Meter allein maßgebend.

Abgekürztes Verfahren.

Zur Vereinfachung der Manipulation wird jedoch gestattet, die Untersuchung bei einfachen Garnen auf 336 Yards (= $^4/_{10}$ Schneller) und bei doublirten Garnen auf 162 Yards ($^2/_{10}$ Schneller) zu beschränken.

Rücksichtlich der doublirten Garne muß bemerkt werden, daß durch die Drellirung eine Verkürzung der Fadenlänge um 4 Percent eintritt; das vorstehende Maß von 162 Yards = $^2/_{10}$ Schneller entspricht daher der Fadenlänge eines Schnellers doublirten Garnes, welche nicht wie beim einfachen Garne 840, sondern um 4 Percent weniger, mithin abgerundet nur 810 Yards beträgt.

Typengewichte für Garne in Cops, oder von unregelmäßiger Weife.

Die den Zollämtern zur Untersuchung dieser Garne verabfolgten drei Typengewichte sind:

1. Für	336 Yards = $\frac{4}{10}$ Schneller Nr. 12 englisch einfach oder 162 " = $\frac{2}{10}$ " " 12 " zweifach	15·120 Gramm.
2. "	336 " = $\frac{4}{10}$ " " 29 " einfach oder 162 " = $\frac{2}{10}$ " " 29 " zweifach	6·256 "
3. "	336 " = $\frac{4}{10}$ " " 50 " einfach oder 162 " = $\frac{2}{10}$ " " 50 " zweifach	3·629 "

Vorrichtung zum Abwinden des Garnes (Garnhaspel).

Zum Abwinden des Garnes bis zur erforderlichen Fadenlänge ist sich des hiezu besonders construirten mechanischen Drehhaspels zu bedienen.

Der Drehhaspel, dessen Radumfang genau 1 Yard beträgt, hat eine Zählscheibe, welche die Zahl von 42 Umdrehungen anzeigt. Das am Gestelle des Haspels angebrachte $\frac{1}{2}$ Yardmaß dient zur Controle der Fadenlänge, indem das abgewundene Strähnchen nicht mehr als 336 Faden einfaches oder 162 Faden doublirtes Garn enthalten darf, welche ausgestreckt = $\frac{1}{2}$ Yard sein müssen.

Sind einfache oder doublirte Garne in Strähnen zu untersuchen, so muß von denselben vorher eine entsprechende Fadenmenge in gewöhnlicher Weise auf einen Knäuel abgewickelt und derselbe hinter die am Haspel angebrachte für Cops bestimmte Gabel (am besten in ein hiefür zu bestimmendes kleines offenes Kästchen) gelegt werden.

Von den zu untersuchenden einfachen Copsgarnen hingegen sind immer zwei Cops zu entnehmen und auf die für dieselben bestimmte Gabel zu stecken.

Anleitung zum Gebrauche des Garnhaspels.

In beiden Fällen sind sodann die Fadenenden nach einmaliger Umschlingung der vorhandenen verticalen Stifte zwischen die daneben liegenden, zur Moderirung des Fadenlaufes dienenden Walzen zu führen und in die dazu bestimmten Federchen einzuklemmen, welche sich auf der mit einem gelben Knopfe bezeichneten und stets in Uebereinstimmung mit dem Anfangspunkte der Zählscheibe zu stellenden Radspeiche vorfinden.

Vergleichung (Gegenwiegung) des abgewundenen Garnes mit den Typengewichten für Cops- und unregelmäßig geweifte Garne.

Bei einfachen Garnen in Strähnen werden nun durch 8mal 42 Umdrehungen = 336 Yards, oder $\frac{4}{10}$ Schneller, bei doublirten durch 4mal 42 Umdrehungen = 168 — da man aber mit Rücksicht auf die oben bemerkte Fadenkürzung bei doublirten Garnen 6 Yards auf dem am Haspel befindlichen $\frac{1}{2}$-Yardmaße zurückzumessen und abzutrennen hat — nur 162 Yards oder $\frac{2}{10}$ Schneller;

bei einfachen Copsgarnen hingegen, gleichzeitig von zwei Cops, ebenfalls durch 4mal 42 Umdrehungen = 336 Yards, oder $\frac{4}{10}$ Schneller Faden abgewunden, von dem Haspel abgenommen und mit entsprechenden Typengewichten für $\frac{4}{10}$ Schneller einfaches oder $\frac{2}{10}$ Schneller doublirtes Garn, wie bei den unter a) behandelten Bündelgarnen, gegengewogen.

Die erforderliche Unterscheidung ergibt sich in der bereits erklärten Art.

Wären z. B. nach der Tarifnummer 124, b) declarirte Garne (Nr. 16 und Nr. 28) zu untersuchen, so müßten die abgehaspelten $\frac{4}{10}$ Schneller einfaches oder $\frac{2}{10}$ Schneller doublirtes Garn leichter als das Typengewicht Nr. 12, jedoch schwerer als jenes für Nr. 29 sein. Ebenso hätte, wenn Garne der T.-Nr. 124, c) vorliegen sollen, die Vergleichung mit dem Typengewichten Nr. 29 und Nr. 50 stattzufinden.

Alle Garne, welche leichter als das Typengewicht für Nr. 50 befunden werden gehören zur Tarifnummer 124, d) oder 125, d).

Besondere Vorsichten bei unregelmäßig geweiften oder Cops-Garnen.

Bei Auswahl unregelmäßig geweifter Strähne oder der Cops zum Abwinden des zur Untersuchung bestimmten Garnfadens ist mit besonderer Vorsicht vorzugehen. Es müssen daher für jeden Fall der Untersuchung mehrere Strähne oder Cops, und zwar von verschiedenen Stellen der Behältnisse entnommen und dieselben vorher durch genaue Vergleichung unter einander auf die gleiche Feinheit des Garnes geprüft werden. Obwaltet das Bedenken, daß verschieden tarifirte Garnnummern vorliegen, so muß die Abwage des Fadens bei einer größeren Anzahl von Strähnen beziehungsweise von Cops wiederholt und der Sachverhalt constatirt werden.

c) Für Garne in gescheerten Ketten.

In Ketten angelegte (gescheerte) Garne sind mit Zuhilfenahme der den Aemtern zur Vergleichung erfolgten Naturgarntypen Nr. 12, Nr. 29 und Nr. 50 englisch einfach und doublirt (roh und geschlichtet) zu untersuchen.

Ist die Garnnummer von solchen Ketten mittelst dieser Typen nicht mit voller Sicherheit zu erkennen, so ist von einem Ende der Kette das Garn in einer Länge von wenigstens 1 Yard, behufs Ermittlung der Garnnummer durch Gegenwiegung zu entnehmen. In diesem Falle werden die zur Herstellung von $^4/_{10}$ einfaches, beziehungsweise $^2/_{10}$ Schneller doublirtes Garn erforderlichen Fäden (bei einfachem Garne 336, bei doublirtem Garne 162 Fäden) abgezählt, in der Länge von genau 1 Yard (= 0·914 M.) abgeschnitten und die Vergleichung wie bei Garnen in Cops vorgenommen.

Zu bemerken ist, daß die der Prüfung zu unterziehenden Kettenfäden nicht vom Rande (der Lisiére) genommen werden dürfen, weil dieselben zuweilen von gröberer Beschaffenheit sind.

Vorgang in zweifelhaften Fällen.

Ergibt das Verfahren einmaliger Gegenwiegung mit den Typengewichten kein entschiedenes Resultat, so ist die Gegenwiegung mit anderen Schnellern — Cops — oder Kettenfäden mehreremale vorzunehmen.

Wird von der Partei die Richtigkeit der Tarifirung der Garne mittelst Vergleichung der Typengewichte bestritten, so ist zur Erhebung der wirklichen Garnnummer durch Abwage und Berechnung in der eingangs erwähnten Weise zu schreiten.

Es ist nämlich bei Bündelgarnen englischer Weife das in Grammen und Decigrammen präcis erhobene Gewicht von 2 Schnellern einfach oder 1 Schneller doublirt in 907·18 Gramm (= 2 Pfund englisch) zu dividiren. Der Quotient in ganzen Zahlen ist die Garnnummer. Bei den Grenznummern 12, 29 und 50 müssen jedoch auch Bruchtheile in der Art berücksichtigt werden, daß 0·5 und mehr als 1 anzunehmen sind, daher z. B. wenn der Quotient 29·5 beträgt, Garn Nr. 30 zu verzollen ist. Sind die Schneller metrisch geweift, so ist das Gewicht derselben in 1000 Gramm zu dividiren und die gefundene metrische Garnnummer mit 1·18 zu multipliciren. Das Product ist die englische Garnnummer.

Bei nicht regelmäßig geweiften Bündelgarnen sowie bei Garnen in Cops, sind in solchen Fällen, und zwar wenn einfache Garne vorliegen, von zehn verschiedenen Strähnen, beziehungsweise von zehn verschiedenen Cops je $\frac{1}{10}$ Schneller (à 84 = 840 Yards, das ist 1 Schneller englisch, einfaches), wenn es sich aber um doublirte Garne handelt, von fünf verschiedenen Strähnen, beziehungsweise von fünf verschiedenen Cops je $\frac{1}{10}$ Schneller (à 81 = 405 Yards doublirtes oder 840 Yards = 1 Schneller einfaches) Garn abzuwinden und das erhobene Gewicht in 453·59 Gramm (= 1 Pfund englisch) zu dividiren.

Die Garnnummer ergibt sich wie bei den regelmäßig geweiften Bündelgarnen.

Darnach ist die Tarifirung vorzunehmen.

Bei mehrfädig geweiften Garnen, das ist solchen bei denen mehrere einfache Fäden lose nebeneinander liegen und nicht zusammengedreht sind, daher auch nicht als doublirte oder mehrdrähtig gezwirnte Garne angesehen werden können, ist in folgender Art vorzugehen. Vorgang bei mehrfädig geweiften, jedoch nicht zusammengedrehten (gezwirnten) Garnen.

Wenn von solchen Garnen 840 Yards (20 × 42) abgehaspelt werden, so liegen, je nachdem 2, 3 oder mehr Fäden zusammengeweift sind, ebensoviele Schneller einfaches Garn vor. (Z. B. 840 Yards zu 3 Fäden = 3 Schneller englisch einfaches Garn).

Wird nun das präcise zu erhebende Gewicht mit der Anzahl der Schneller dividirt, so erhält man das Gewicht eines Schnellers. Dieses in 453·59 Gramm (= 1 Pfund englisch) dividirt, gibt als Quotient die Garnnummer.

Nachdem jedoch das Normalgewicht von 1 Schneller englisch Nr. 12 — 37·799, Nr. 29 — 15·641, Nr. 50 — 9·072 Gramm beträgt, so genügt zur Vereinfachung der Manipulation die Vergleichung des ermittelten Schnellergewichtes mit dem obigen Normalgewichte der Grenznummern, wie bei der Erhebung mittelst der Typengewichte. Z. B. 840 Yard 3fädig geweiftes, daher 3 Schneller einfaches rohes Garn wiegen 37·8 Gramm, mithin 1 Schneller (37·8 : 3 =) 12·6 Gramm. Das Garn gehört demnach, weil es leichter als Nr. 29, jedoch schwerer als Nr. 50 ist, in die Tarifnummer 124, c).

Bei der zollämtlichen Untersuchung der Baumwollgarne beziehungsweise bei Entnahme der zur tarifmäßigen Unterscheidung nothwendigen Garnproben müssen im allgemeinen folgende entsprechende Vorsichten beobachtet werden. Es sind nämlich bei Bündelgarnen nach Beseitigung der äußeren Emballagen der Ballen aus verschiedenen, nicht nur an den Außenseiten, sondern auch im Innern liegenden Bündeln Strähne zu entnehmen; deßgleichen ist bei Cops besonders darauf zu sehen, ob nicht durch in den Fässern oder Kisten angebrachte Zwischenwände Abtheilungen hergestellt wurden, welche Cops von verschiedener Feinheit enthalten. Allgemeine Vorsichten.

Garne, welche über Nr. 50 englisch declarirt werden, bedürfen, den Fall augenscheinlicher Unrichtigkeit ausgenommen, keiner besonderen Erhebung der Garnnummer. Ueber Nr. 50 englisch declarirte Garne.

Instruction

zur

zollämtlichen Untersuchung der Baumwollgewebe, welche nach der Feinheit der Garnnummer zu tarifiren sind.

Tarifmäßige Eintheilung der Gewebe.

Nach den Tarifnummern 128—132 sind die Baumwollgewebe nach Verschiedenheit des Feinheitsgrades der darin enthaltenen Garne und ihrer Dichte (Fadeneinstellung) in

gemeine, feine und feinste unterschieden.

Baumwollgewebe mit Leinengarn gemischte werden wie reine Baumwollgewebe behandelt.

Gemeine Baumwollgewebe sind jene Gewebe, welche aus Garn Nr. 50 oder darunter erzeugt sind. Solche Gewebe werden, wenn sie 38 Fäden oder weniger Fäden auf 5 Millimeter im □ enthalten, in

gemeine glatte und in

gemeine gemusterte eingetheilt; wenn sie jedoch über 38 Fäden per 5 Millimeter im □ zählen, so sind sie, gleichviel ob glatt oder gemustert, als

gemeine dichte zu behandeln.

Unter diesen 38 Fäden, sowie überhaupt wo es sich um die Zählung von Fäden, Normal- oder Fadengewichten bei Baumwollgeweben handelt, werden einfache ungezwirnte Garne, beziehungsweise deren Gewicht verstanden. Wenn daher die Fäden eines Gewebes aus mehreren Theilen bestehen (zwei- oder mehrdrähtig sind), so muß immer die in denselben enthaltene Anzahl einfacher Faden erhoben, beziehungsweise gezählt werden.

Feine Baumwollgewebe sind glatte oder gemusterte Gewebe, welche aus Garn über Nr. 50 bis einschließlich Nr. 100 erzeugt sind, während zu den

feinsten Baumwollgeweben

alle glatten oder gemusterten Gewebe gehören, welche aus feinerem Garn als Nr. 100 hergestellt wurden.

Der Feinheitsgrad des Garnes (die Garnnummer) wird durch das Gewicht erkannt, welches dasselbe bei einer bestimmten Länge besitzt.

Vorbemerkungen.

Gleich große Gewebeflächen haben bei gleicher Fadenzahl ein kleineres und größeres Gewicht, je nachdem sie aus feinerem oder gröberem Garne bestehen.

Die Feinheitsgrenzen des Zolltarifes für Baumwollgewebe bilden bloß die englischen Garnnummern 50 und 100.

Bei gleicher Feinheit der Garne (Garnnummer) wächst und fällt das Gewicht einer bestimmten Gewebefläche, je nachdem es mehr oder weniger dicht ist, d. h. je nachdem eine größere oder geringere Anzahl von Fäden eingestellt ist.

Zur Prüfung, ob ein Gewebe aus gröberen oder feineren Garnen als Nr. 50 und 100 besteht, ist daher immer zuerst die Zählung der Fäden, welche sich im □ von 5 Millimetern vorfinden, und dann die Erhebung des Gewichtes bestimmter Gewebeflächen nach folgenden Bestimmungen erforderlich.

Man hat nämlich ermittelt, daß Normalgewebe.

100 Quadratmeter Gewebe aus Garn Nr. 50 bei 38 Fäden auf 5 Millimeter im □ . . . . 10 Kilo
und 100 Quadratmeter Gewebe aus Garn Nr. 100 bei 38 Fäden auf 5 Millimeter im □ . . . . 5 Kilo
wiegen, wobei die in den Geweben enthaltene Schlicht- und Appreturmasse berücksichtigt ist.

Dieser Ermittlung liegen in Uebereinstimmung mit dem englischen Garn-Numerirungssysteme nur Gewebe aus einfachen, weder doublirten, noch mehrdrähtig gezwirnten Garnen zu Grunde.

Auf Grund dieser Normalgewebe wurde in einer am Schlusse dieser Instruction befindlichen Tabelle berechnet, wie viel 1 Quadratmeter oder 100 Quadratmeter Gewebe aus Garn Nr. 50 und beziehungsweise aus Garn Nr. 100 dann wiegen, wenn auf 5 Millimeter im □ mehr oder weniger als die normalen 38 einfachen Fäden eingestellt sind. Die so ermittelten Gewichte sind die Normalgewichte und sind in der Tabelle für die Einstellung von 1—60 Fäden auf 5 Millimeter im □ enthalten. Das Gewicht für höhere Fadeneinstellungen wird durch Zusammenstellungen aus der Tabelle leicht ermittelt; beträgt z. B. die Einstellung 75 Fäden, so ist das entsprechende Normalgewicht für 60 und 15 Fäden zu addiren und ergibt für 1 Quadratmeter aus Garn Nr. 50: 157·895 + 39·474 = 197·369 Gramm.

Diese Normalgewichte sind die Basis für die Tarifirung von Baumwollwaaren, so zwar, daß jede andere Ermittlung der Garnfeinheit eines Gewebes ausgeschlossen ist und daß es auch darauf nicht anzukommen hat, ob einzelne Fäden eines Gewebes aus feineren oder gröberen Garnnummern bestehen, als jene ist, welche als die durchschnittliche durch das Gewicht ermittelt wurde. Ein gemeines Gewebe kann daher auch feineres Garn als Nr. 50 oder ein feines Gewebe auch feineres Garn als Nr. 100 enthalten, wenn neben diesen über die Feinheitsgrenze hinausgehenden Garnnummern äquivalente Mengen gröberer Garne im Gewebe sich vorfinden und in Folge dessen durch das Gewicht eine durchschnittliche Garnnummer ermittelt wird, welche der Nr. 50 und Nr. 100 entspricht. In gleicher Weise können auch in feinsten Geweben gröbere Garne als Nr. 100 vorhanden sein. Normalgewichte.

Wenn daher in einem Gewebe die Fadeneinstellung auf 5 Millimeter im □ und das factische Gewicht eines gewissen Quadratflächenmaßes der Waare erhoben ist, so bedarf es

nur noch der Vergleichung dieses Gewichtes mit den in der vorgenannten Tabelle bei den entsprechenden Fadenzahlen enthaltenen Normalgewichten.

Abwagemethode. Nach dieser Untersuchungsweise welche die Abwagemethode genannt wird, sind daher Baumwollgewebe von einer gewissen Fadeneinstellung auf 5 Millimeter im □:

a) gemeine, wenn 1 Quadratmeter oder 100 Quadratmeter ebensoviel oder mehr wiegen als die Normalgewichte für Gewebe aus Garn Nr. 50;

b) feine, wenn 1 Quadratmeter oder 100 Quadratmeter ebensoviel oder mehr als die Normalgewichte für Gewebe aus Garn Nr. 100, jedoch weniger als jene für Gewebe aus Garn Nr. 50 wiegen, endlich

c) feinste, wenn 1 Quadratmeter oder 100 Quadratmeter weniger wiegen als die Normalgewichte für Gewebe aus Garn Nr. 100.

Typenmethode. Ein zweites zur Abkürzung und Vereinfachung dienendes Verfahren (Typenmethode) beruht darauf, daß man die Untersuchung auf kleine Gewebeausschnitte beschränkt und zur Vergleichung (Gegenwiegung) derselben eigene Gewichte (Typen- oder Fadengewichte) anwendet, welche übereinstimmend mit der Zahl der auf 5 Millimeter im □ gefundenen einfachen Gewebefäden zusammengesetzt, das Normal-Abwagegewicht für die Quadratfläche der Ausschnitte und für Gewebe aus Garn Nr. 50 und 100 darstellen.

Die Typengewichte (Fadengewichte) sind zunächst auf Ausschnitte von 250 Quadratcentimeter Gewebe aus Garn Nr. 50 berechnet.

Da aber das Normal-Abwagegewicht für Gewebe aus Garn Nr. 50 gerade doppelt so groß ist, wie jenes für Gewebe aus Garn Nr. 100, so gelten auch die Typengewichte für 250 Quadratcentimeter Gewebe aus Garn Nr. 50 zugleich für das doppelte Quadratflächenmaß, d. i. von 500 Quadratcentimeter Gewebe aus Garn Nr. 100.

Bei Geweben aus Garn bis Nr. 50 wird daher Ein Ausschnitt per 250 Quadratcentimeter, bei Geweben aus Garn über Nr. 50 hingegen müssen immer zwei Ausschnitte à 250 (= 500) Quadratcentimeter mit den Typengewichten verglichen (gegengewogen) werden.

Hierbei bedarf es der Normalgewichtstabelle nicht, weil die Typengewichte bereits das in dieser Tabelle berechnete Normal-Abwagegewicht für 250 Quadratcentimeter Gewebe aus Garn Nr. 50 und für 500 Quadratcentimeter Gewebe aus Garn Nr. 100 ausdrücken.

Nach dieser Untersuchungsmethode gehören demnach Baumwollgewebe unter:

a) gemeine, wenn Ein Ausschnitt von 250 Quadratcentimeter gleich schwer oder schwerer,

b) feine, wenn Ein Ausschnitt von 250 Quadratcentimeter leichter, dagegen zwei Ausschnitte à 250 (= 500) Quadratcentimeter gleich schwer oder schwerer,

c) feinste, wenn zwei Ausschnitte à 250 (= 500) Quadratcentimeter leichter als die der Fadenzahl des Gewebes auf 5 Millimeter im □ entsprechenden Typengewichte befunden werden.

Manipulationsbehelfe. Zur Tarifirung der Baumwollgewebe sind den Zollämtern folgende Manipulationsbehelfe zur Verfügung gestellt, und zwar:

Fadenzähler. 1. Ein mikroskopischer Fadenzähler mit einem quadratischen Ausschnitte von 5 Millimeter Seitenlängen, dazu dienend, um längs der einen Seite die Ketten-, längs der anderen

Seite die Schußfäden zu zählen. Beide Fadenzahlen zusammen geben, wenn die gezählten Fäden einfach sind, jene Fadenzahl des Gewebes, welche im Zolltarife und in dieser Instruction die Fadenzahl per 5 Millimeter im □ genannt wird.

Besteht hingegen das zu untersuchende Gewebe in der Kette oder im Schusse, oder in der Kette und im Schusse, aus doublirten oder aus gezwirnten (drei- oder mehrdrähtigen) Garnen, so müssen alle auf 5 Millimeter im □ liegenden Ketten- oder Schußfäden, welche zwei-, drei- oder mehrdrähtig befunden wurden auch ebenso oft gezählt werden, als in denselben einfache Fäden enthalten sind, um sowohl die zur Erhebung der Dichte, als auch der Feinheit des verwebten Garnes nothwendige Fadenzahl einfachen Garnes auf 5 Millimeter im □ zu erhalten, weil, wie bereits bemerkt, die Normalgewichte und die Typengewichte (Fadengewichte) nur für Gewebe aus einfachen Garnen berechnet sind, ebenso aber auch die Dichte der Gewebe (bis oder über 38 Fäden auf 5 Millimeter im □) nur nach einfachen Fäden festgesetzt ist.

2. Ein Schlageisen, dazu bestimmt, um bei Geweben, deren sehr dichte Einstellung, oder deren schwierige oder verworrene Fadenbindung die Zählung der Fäden mittelst des Fadenzählers unsicher oder umständlich erscheinen läßt, diese Zählung mittelst Ausziehung der Fäden bewerkstelligen zu können. Schlageisen.

Das Schlageisen hat zwei Schneiden, welche in einer Entfernung von genau 5 Millimeter parallel zu einander liegen und an den Enden nicht verbunden sind.

Die mittelst desselben in die zu untersuchenden Gewebe zu machenden Einschnitte, welche an den inneren Enden nicht abgetrennt werden und mit dem Gewebe zusammenhängende 5 Millimeter breite Streifchen bilden, dienen zum sicheren Auszählen der in Kette und Schuß liegenden (verwebten) Fäden.

Um die Kettenfäden zu zählen, wird das Eisen in der Richtung der Kette, um die Schußfäden zu zählen in der Richtung des Schusses eingeschlagen.

Werden sodann die in den Gewebestreifchen befindlichen durchschnittenen kurzen Fäden durch vorsichtiges Ausziehen beseitigt, so bleiben die bloßgelegten Ketten- und Schußfäden an dem Gewebe hängen, welche nunmehr sehr leicht ausgezählt werden können.

Diese Fäden, welche aber auch nach Anleitung unter Punkt 1 untersucht werden müssen (ob sie nämlich aus doublirten, drei- oder mehrdrähtigen Garnen bestehen, daher doppelt, dreifach u. s. w. zu zählen sind), bilden die zur Zählung bestimmten, auf 5 Millimeter im □ liegenden Ketten- und Schußfäden des Gewebes.

3. Ein Satz metrischer Gewichte zur Erhebung des wirklichen Gewichtes der Waare. Metrische Gewichte.

4. Ein metrischer Maßstab zur Abmessung von Länge und Breite der Gewebe für jene Fälle, wo zur Ermittlung des Flächenmaßes derselben geschritten werden muß. Maßstab.

5. Eine Blechschablone, bestehend aus zwei aufeinander passenden Platten, dazu bestimmt, Ausschnitte (Coupons) von Geweben in der Fläche von 250 Quadratcentimeter ausschneiden zu können. Blechschablone.

Die Blechschablone wird derart benützt, daß man das zu untersuchende Gewebe auf die untere Platte (jene ohne Knopf) bringt, hierauf die obere Platte auf das Gewebe und respective auf die untere Platte so legt, daß die Nadelstifte der einen Platte in die Ver-

tiefungen (Löcher) der anderen eingreifen. Hierauf schneidet man mittelst einer scharfen Scheere entlang des Umfanges der Schablone das Gewebe durch, und der im richtigen Maße hergestellte Coupon bleibt zwischen den beiden Platten. Auch kann man statt der unteren Platte ein beliebiges Schneidebrettchen verwenden, das Gewebe darüberziehen, auf dieses die obere Schablonenplatte legen und den Coupon mittelst eines Messers ausschneiden.

Typengewichte. 6. Ein Satz Typengewichte zur Vornahme der vergleichsweisen Gegenwiegung von Gewebeausschnitten (Coupons) per 250 Quadratcentimeter Fläche für Gewebe aus Garn Nr. 50 und von 500 Quadratcentimeter Fläche für Gewebe aus Garn Nr. 100.

Dasselbe besteht aus 12 Gewichtsstückchen, welche auf die Gewichte für 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 20 und 30 Fäden als Typengewichte, übereinstimmend mit der Normalgewichtstabelle adjustirt sind und mittelst welcher man die Typengewichte aller in der Praxis vorkommenden Fadenzahlen zusammenzusetzen vermag.

Balkenwage. 7. Eine Präcisionsbalkenwage zur Abwage (Gegenverwiegung) von kleineren, weniger als 500 Gramm schweren Gewebeflächen oder Gewebeausschnitten (Coupons).

Gewebeflächen von größerem Gewichte sind auf den gewöhnlichen Balken- oder Decimalwagen auszuwiegen.

Vorgang bei der Verzollungsmanipulation. An der Hand der für die angeführten Untersuchungsmethoden festgesetzten Grundsätze und mit Benützung der beschriebenen Manipulationsbehelfe wird bei der zollämtlichen Untersuchung der Baumwollgewebe und der Baumwollgewebe mit Leinengarn gemischt, wie folgt vorgegangen.

Fadenzählung. Zunächst wird bei Anwendung aller Untersuchungsmethoden, nach Anleitung in den vorstehenden Punkten 1 und 2 die Anzahl der einfachen Fäden per 5 Millimeter im □ der zu untersuchenden Gewebe ermittelt.

Abwiegung. (Abwagemethode.) Der weitere Vorgang bei Anwendung der **Abwagemethode** ist ein mehrfacher.

a) Entweder man stellt sich dort, wo es nothwendig und zuläſſig ist, die Fläche eines Quadratmeters von dem zu untersuchenden Gewebe durch Abschneiden jener Gewebelänge her, welche bei der vorhandenen Gewebebreite zu einem Quadratmeter nothwendig ist (z. B. bei einem 80 Centimeter breiten Gewebe 125 Centimeter Länge) und bringt diesen zur Abwage[1]) und zum directen Vergleiche mit dem Abwagegewichte eines Quadratmeters für die vorhandene Fadenzahl für Gewebe aus Garn Nr. 50 und aus Garn Nr. 100 in der Normalgewichtstabelle[2]) [oder man kann das Gewebe in der Fläche von 2, 3, 4 oder beliebig vielen Quadratmetern nehmen, nur muß dann das der Fadenzahl entsprechende Abwage-Gewicht per 1 Quadratmeter für Gewebe aus Garn Nr. 50 und aus Garn Nr. 100 der Normalgewichtstabelle auch 2-, 3-, 4mal u. s. w. größer zur Vergleichung genommen werden[3])].

---

[1]) Bei dieser Abwage können in der Regel die Bruchtheile der Gramme außer Acht gelassen werden, und nur in solchen Fällen, wo das Abwage-Resultat ergibt, daß das Gewebe aus einer Garnnummer erzeugt ist, die an der Grenze der mittleren Feinheitsnummer liegt, dann müssen auch die Deci- und Centigrammgewichte zur Anwendung kommen.

[2]) Man sucht in der Normalgewichtstabelle in der mit „Fadenzahl per 5 Millimeter in □“ überschriebenen Verticalrubrik die im Gewebe vorhandene Fadenzahl, und findet in der dieser Fadenzahl entsprechenden Horizontalrubrik unter der mit „1 Quadratmeter Gramme“ überschriebenen Verticalrubrik jenes Normalgewicht in Grammen, mit welchem der Vergleich vorzunehmen ist.

Siehe Beispiel 1.

[3]) Siehe Beispiel 2.

b) Lassen sich Gewebeflächen in der Größe von 1 oder mehr ganzen Quadratmetern nicht herstellen, so nimmt man von dem zu untersuchenden Gewebe eine vorhandene beliebige Fläche, selbst das ganze Stück (wie z. B. auch bei abgepaßten Waaren, von welchen Ab- oder Ausschnitte nicht genommen werden können), ermittelt die Größe derselben (und zwar bei abgepaßten Waaren, welche mit Fransen versehen sind, mit Berücksichtigung der halben Länge der Fransen), indem man die Breite mit der Länge multiplicirt, wiegt die Gewebefläche ab, und berechnet mittelst einer einfachen Regel de Tri das Gewicht per 1 oder per 100 Quadratmeter.

Das so berechnete Gewicht wird dann mit dem für die vorhandene Fadenzahl und für Gewebe aus Garn Nr. 50 und aus Garn Nr. 100 geltenden Abwagegewichte in der Normalgewichtstabelle verglichen [1]).

Ist das Gewicht des Gewebes gleich schwer oder schwerer als das Normalgewicht für Garn Nr. 50 in der Tabelle, so ist das Gewebe unter allen Umständen ein gemeines, und zwar, wenn es 38 oder weniger einfache Fäden zählt und glatt oder einfach geköpert ist, ein gemeines glattes, wenn es 38 oder weniger einfache Fäden zählt und gemustert ist, ein gemeines gemustertes, und wenn es über 38 einfache Fäden zählt, ein gemeines dichtes.

Stellt sich heraus, daß das Gewicht der Gewebefläche leichter ist, als des Abwagegewicht für Garn Nr. 50 in der Tabelle, so gehört das Gewebe entweder zu den feinen oder zu den feinsten.

Zu den feinen gehört das Gewebe dann, wenn das Gewicht der Gewebefläche gleich schwer oder schwerer ist als das entsprechende Abwagegewicht für Garn Nr. 100 in der Normalgewichtstabelle. Ist das Gewicht der Gewebefläche aber leichter als das Abwagegewicht für Garn Nr. 100, so gehört das Gewebe zu den feinsten.

Gegenwiegung. (Typenmethode.)

Bei Anwendung der **Typenmethode** schneidet man mittelst der Blechschablone auf die an anderer Stelle beschriebene Weise einen Coupon von 250 Quadratcentimeter Fläche aus dem zu untersuchenden Gewebe und bringt ihn mit dem der Fadenzahl entsprechenden Typengewichte für Gewebe aus Garn Nr. 50 zur Gegenwiegung [2]).

Ist der Coupon gleich schwer oder schwerer als das Typengewicht, so ist das Gewebe unter allen Umständen ein gemeines, und zwar, wenn es 38 oder weniger einfache Fäden zählt und glatt oder einfach geköpert ist, ein gemeines glattes, wenn es 38 oder weniger einfache Fäden zählt und gemustert ist, ein gemeines gemustertes, und wenn es über 38 einfache Fäden zählt, ein gemeines dichtes.

Ist der Coupon leichter als das Typengewicht, so schneidet man einen zweiten Coupon aus dem Gewebe, legt ihn zu dem erst ausgeschnittenen auf die Wage und bringt so zwei Coupons à 250 Quadratcentimeter zur Gegenwiegung [3]).

Sind diese Coupons gleich schwer oder schwerer als das erwähnte Typengewicht, so ist das Gewebe ein feines; sind jedoch auch die zwei Coupons leichter als das Typengewicht, so ist das Gewebe ein feinstes.

Anwendung der verschiedenen Methoden.

Am Schlusse dieser Instruction wird durch eine Anzahl von ziffermäßig durchgeführten Beispielen der Vorgang bei der zollämtlichen Manipulation nach den verschiedenen vor-

[1]) Siehe Beispiel 3, erste und zweite Lösung.
[2]) Siehe Beispiel 4.
[3]) Siehe Beispiel 5.

stehend beschriebenen Methoden erläutert, und es erübrigt nur noch, in allgemeinen Grundzügen festzusetzen, in welchen Fällen die eine oder die andere Methode Platz zu greifen hat.

Kommen Gewebe zur Verzollung, deren Beschaffenheit solcher Art ist, daß man durch bloßen Augenschein mit Zuverlässigkeit erkennen kann, daß sie aus bedeutend gröberen Garnen als Durchschnittsnummer 50 oder aus bedeutend feineren Garnen als Nr. 100 hergestellt sind, so kann von jeder weiteren Untersuchung der in den Geweben befindlichen Durchschnittsgarnnummern Umgang genommen werden, weil das Gewebe in dem einen Falle sicher ein gemeines, in dem anderen Falle sicher ein feinstes sein muß, und man hat bei den gemeinen Geweben nur noch zu untersuchen, ob sie mehr als 38 einfache Fäden auf 5 Millimeter im □ enthalten, und weiters, ob sie, falls 38 oder weniger einfache Fäden per 5 Millimeter im □ vorhanden wären, glatt oder gemustert sind, um sie in den entsprechenden Unterabtheilungen der gemeinen Gewebe, nämlich in die gemeinen glatten, gemeinen gemusterten oder gemeinen dichten richtig einreihen zu können.

Gewebe, welche durch den bloßen Augenschein nicht mit vollster Zuverlässigkeit als gemeine oder feinste zu erkennen sind, sollen in der Regel zuerst nach der Typenmethode untersucht werden, wenn nach den obwaltenden Umständen die Vornahme der Abwagemethode sich nicht etwa als unbedingt nothwendig herausstellt, wie dies bei abgepaßten Geweben der Fall ist, oder aber dann, wenn die Partei es vorzieht, daß statt den Coupons größere Gewebeflächen dem zu verzollenden Gewebe zur Abwage entnommen werden dürfen, und die Zollämter keine Ursache haben, dieses Begehren aus anderen Gründen abzulehnen.

Die Abwagemethode muß aber in allen jenen Fällen vorgenommen werden, wo das Resultat der Typenmethode zweifelhaft erscheint.

Besondere Vorsichten bei Untersuchung der Gewebe.

Uebrigens ist bei der Untersuchung der Gewebe genau darauf zu sehen, ob die Beschaffenheit derselben eine durchgängig gleichartige ist, und ob nicht etwa, um das Gewebe zu einem niedrigeren Zollsatze einzuführen, an den Enden der Gewebe, wo in der Regel die Gewebeflächen oder Coupons entnommen werden, weniger Fäden oder stärkeres Garn, oder eine auffällig schwerere Appretur, als in dem Innern der Gewebestücke vorhanden ist.

Deßhalb darf nicht nur an den Enden, sondern es muß auch an beliebigen Stellen der Stücke die Fadenzahl des Gewebes erhoben und die Garnfeinheit und Appretur untersucht werden.

Die Verzollungsmanipulation muß dann auf Basis solcher Gewebeflächen oder Coupons vorgenommen werden, die jenen Gewebetheilen des Stückes entnommen sind, welche die höhere Feinheitsnummer des Garnes enthalten.

Gewebe mit Streifen oder Carreaux von verschiedener Dichte.

Ebenso ist auch bei solchen Geweben vorzugehen, in welchen wiederkehrend Streifen oder Flächen von verschiedenen mittleren Feinheitsnummern der Garne sich befinden. Enthält ein Gewebe Streifen oder Carreaux, welche durch verschiedene Dichte der Fadeneinstellung gebildet sind, so muß die vorhandene mittlere oder Durchschnittsfadenzahl per 5 Millimeter bei der Verzollung zu Grunde gelegt werden*).

Fadenbruchtheile.

Kommen Gewebe vor, in welchen die Fadenzahl per 5 Millimeter im □ nicht in vollen Zahlen vorhanden ist, sondern wo noch ein Theil eines Fadens in dem Ausschnitte

---

*) Siehe Beispiel 6.

des Fadenzählers sichtbar ist, und hat gleichzeitig die Gegenwiegung oder Abwage kein eclatantes Resultat ergeben, dann wird, wenn diese Erscheinung sowohl bei der Zählung der Kettenfäden als auch der Schußfäden vorliegt, zu den voll ausgezählten Schuß- und Kettenfäden ein Faden zugeschlagen und die so ermittelte Fadenzahl bei der weiteren Untersuchung zu Grunde gelegt. Ergeben sich dagegen beim Zählen der auf 5 Millimeter im □ liegenden Gewebefäden Fadenbruchtheile nur in der Kette oder nur im Schusse, so sind dieselben nicht zu berücksichtigen.

Beispiele.

1. Beispiel.

Zur Untersuchung liegt vor:

Rohes glattes Baumwollgewebe von 30 einfachen Fäden per 5 Millimeter im □, 85 Centimeter breit.

Da 1 Quadratmeter 10.000 Quadratcentimeter enthält, so ist zur Herstellung von 1 Quadratmeter dieses Gewebes eine Länge von $\frac{10.000}{85} = 117^{6}/_{10}$ Centimeter nothwendig. Diese Länge wird vom Gewebe abgeschnitten, auf die Wage gelegt, und es ergibt sich, daß dieser 1 Quadratmeter Gewebe ein Abwagegewicht von 89 Grammen hat. Da das Normal-Abwagegewicht per 1 Quadratmeter für 30 Fäden aus Garn Nr. 50 laut Normalgewichtstabelle 78.947 Gramm, das wirkliche Abwagegewicht aber 89 Gramm beträgt, also schwerer ist als das Normal-Abwagegewicht, so muß das Gewebe aus gröberem Garn als Mittelnummer 50 erzeugt sein, es gehört also unter die gemeinen, und nachdem es weniger als 38 einfache Fäden zählt, glatt und roh ist, so gehört es unter gemeine glatte, roh (Nummer 128, a).

2. Beispiel.

Zur Untersuchung liegt vor:

Gebleichtes gemustertes Baumwollgewebe (Brillantin) von 36 einfachen Fäden per 5 Millimeter im □, 80 Centimeter breit.

Zur Abwage sollen 3 Quadratmeter genommen werden; $\frac{3 \times 10.000 \text{ Quadratcentimeter}}{80} = \frac{30.000 \text{ Quadratcentimeter}}{80}$ ergibt 375 Centimeter als jene Länge des Gewebes, welche zur Herstellung von 3 Quadratmeter nothwendig ist. Die Abwage ergibt, daß diese 3 Quadratmeter 302 Gramm wiegen.

Aus der Normalgewichtstabelle ist zu ersehen, daß ein Quadratmeter Gewebe aus Garn Nr. 50 bei 36 Faden 94·737 Gramm wiegt, das Normal-Abwagegewicht für 3 Quadratmeter muß also $3 \times 94{\cdot}737 = 284{\cdot}211$ Gramm betragen.

Nachdem das wirkliche Gewicht des zu untersuchenden Gewebes aber 302 Gramm beträgt, so ist das Gewebe schwerer als das Normal-Abwagegewicht, und damit erwiesen, daß das Gewebe aus gröberem Garn als Nr. 50 ist, daher zu den gemeinen gehört, und zwar, nachdem es weniger als 38 einfache Fäden enthält, gemustert und gebleicht ist, so gehört es zu den gemeinen, gemusterten, gebleichten (Nummer 129, b).

3. Beispiel.

Es sind abgepaßte, mit Fransen versehene, bedruckte Baumwolltücher zu untersuchen, welche 40 einfache Fäden auf 5 Millimeter im □ haben.

Ein Tuch ist mit Berücksichtigung der halben Länge der Fransen 80 Centimeter breit, 80 Centimeter lang und wiegt 58 Gramm.

1. Lösung mittelst Berechnung des Normal-Abwagegewichtes für 1 Quadratmeter Gewebe.

80 Centimeter Breite × 80 Centimeter Länge gibt 6.400 Quadratcentimeter Fläche.

Wenn 6.400 Quadratcentimeter 58 Gramm wiegen, so wiegen 10.000 Quadratcentimeter oder 1 Quadratmeter $\frac{58 \times 10.000}{6400} = 90{\cdot}63$ Gramm.

2. Lösung mittelst Berechnung des Normal-Abwagegewichtes für die vorhandene Fläche von 6.400 Quadratcentimeter.

Nachdem das Normal-Abwagegewicht für 1 Quadratmeter = 10.000 Quadratcentimeter bei 40 Faden aus Garn Nr. 50 — 105·263 Gramm, und aus Garn Nr. 100 — 52.632 Gramm beträgt, so muß das Normal-Abwagegewicht für 6.400 Quadratcentimeter $\left(10.000 : 105{\cdot}263 = 6.400 : x \text{ oder } \frac{105{\cdot}263 \times 6.400}{10.000}\right)$ aus Garn Nr. 50 — 67·368 Gramm und aus Garn Nr. 100 die Hälfte $\left(\frac{67{\cdot}368}{2}\right) = 33{\cdot}684$ Gramm betragen.

Für beide Lösungen ergibt sich folgendes Resultat:

Da das Normal-Abwagegewicht bei 40 Faden

aus Garn Nr. 50 per 1 Quadratmeter 105·263 Gramm, per 6.400 Quadratcentimeter 67·368 Gramm,

aus Garn Nr. 100 per 1 Quadratmeter 52·632 Gramm, per 6.400 Quadratcentimeter 33·684 Gramm,

das wirkliche Abwagegewicht des Tuches dagegen per 1 Quadratmeter 90·63 Gramm und per 6.400 Quadratcentimeter 58 Gramm, also mehr als das Normal-Abwagegewicht, für Gewebe aus Garn Nr. 100, jedoch weniger als jenes für Gewebe aus Garn Nr. 50 beträgt, so muß das Gewebe aus feinerem Garn als Nr. 50, jedoch aus gröberem als Nr. 100, mithin aus Garn über Nr. 50 bis einschließlich Nr. 100 erzeugt sein und gehört daher zu den feinen bedruckten (Nummer 131, b).

4. Beispiel.

Zur Untersuchung liegt vor:

Gefärbtes einfach geköpertes Baumwollgewebe (Futterstoff) von 34 einfachen Faden per 5 Quadratmillimeter.

Nach dem Augenschein ist es zweifelhaft, ob das Gewebe zu den gemeinen oder zu den feinen gehört; es wird daher mittelst der Schablone ein Coupon von 250 Quadratcentimetern aus dem Stücke geschnitten und mit den Typengewichten für 34 Fäden (zusammengelegt aus dem Gewichtsstücke für 30 Fäden und jenen für 4 Fäden) gegengewogen.

Die Gegenwiegung ergibt, daß jene Seite der Wage, auf welcher der Coupon liegt, sich rasch nach unten senkt, daß der Coupon also schwerer ist, als das Typengewicht für 34 Faden aus Garn Nr. 50, daß das Gewebe also aus gröberem Garne als Nr. 50 erzeugt ist und daher zu den gemeinen gehört, und zwar, da es einfach geköpert und gefärbt ist, zu den gemeinen glatten, gefärbt (Nummer 128, c).

5. Beispiel.

Es sind zu untersuchen:

Bedruckte Satinkleiderstoffe (Atlasgewebe), deren Fadenzahl auf 5 Millimeter im □ mit dem Fadenzähler mit voller Sicherheit nicht ermittelt werden kann. Nach Anleitung Pkt. 2) bei den Manipulationsbehelfen müssen daher mit dem Schlageisen sowohl in der Richtung der Kette, als auch in der Richtung des Schusses, 5 Millimeter breite Streifchen gebildet werden.

Nach Entfernung der durchschnittenen kurzen Fäden werden die bloßgelegten Fäden, u. zw. in der Kette mit 22 und im Schusse mit 44, zusammen daher 66 einfache Fäden auf 5 Millimeter im □ gezählt.

Nachdem das Gewebe über 38 Fäden auf 5 Millimeter im □ zählt, so kann es zu den gemeinen dichten, zu den feinen oder feinsten gehören.

Es wird daher ein Coupon von 250 Quadratcentimetern mit dem Typengewichte für 66 Faden (aus den Gewichtsstücken für 30, 20, 10 und 6 Fäden zusammengelegt) gegengewogen. Da es sich zeigt, daß der Coupon leichter ist als das Typengewicht für 66 Fäden aus Garn Nr. 50, durch Vergleichung mit 2 Coupons aber auch die Ueberzeugung gewonnen wurde, daß das Gewebe schwerer ist als das Typengewicht für 66 Fäden aus Garn Nr. 100, so besteht dasselbe aus Garnen, welche feiner als Nr. 50, jedoch gröber als Nr. 100 sind, gehört demnach zu den feinen bedruckten (Nr. 131 b).

Es wird bemerkt, daß Atlasgewebe (Satins) in der Regel immer mit mehr als 38 Fäden auf 5 Millimeter im □ eingestellt sind, sowie daß derlei vielfädige Gewebe aus sehr feinen Garnen (bis 90 und mehr Fäden auf 5 Millimeter) öfter zu den feinsten (Nr. 132) gehören.

6. Beispiel.

Zur Verzollung liegt vor:

Gebleichtes gemustertes Baumwollgewebe (Gradl oder Miederdrell), in der Kette 18 dreidrähtige, im Schusse 24 einfache Fäden per 5 Millimeter im □.

Das Gewebe hat daher $18 \times 3 + 24 = 78$ einfache Fäden auf 5 Millimeter im □.

Ein Coupon von 250 Quadratcentimetern wird mit dem Typengewichte für 78 Fäden (zusammengelegt aus den Gewichtsstücken für 30 Fäden, 20 Fäden, 10 Fäden, 9 Fäden, 8 Fäden und 1 Fäden) gegengewogen, und es stellt sich heraus, daß der Coupon wesentlich leichter als das Typengewicht für 78 Fäden ist.

Hieraus ergibt sich, daß das Gewebe keinesfalls zu den gemeinen gehört, weil es aus feinerem Garne als Nr. 50 erzeugt sein muß, und um zu finden, ob es ein feines

oder feinstes ist, muß noch ein zweiter Coupon ausgeschnitten, zu dem ersten auf die Wage gebracht und mit dem schon aufliegenden Typengewichte für 78 Fäden gegengewogen werden.

Hiebei ergibt sich, daß der Doppelcoupon schwerer ist als das Typengewicht für 78 Fäden Gewebe aus Garn Nr. 100; es muß also das Gewebe aus gröberem Garne als Nr. 100 erzeugt sein, gehört mithin nicht zu den feinsten, sondern zu den feinen (Nr. 131, b).

7. Beispiel.

Es ist zu untersuchen:

Ein bedrucktes Baumwollgewebe, bei welchem undichte glatte Streifen mit dichten Atlasstreifen wechseln (atlasstreifiger Mousselin).

Die undichten glatten Streifen sind je 20 Millimeter breit und enthalten 32 einfache Fäden per 5 Millimeter im □. Die Atlasstreifen sind 10 Millimeter breit und enthalten 48 einfache Fäden per 5 Millimeter im □.

Zunächst ist die Durchschnittsfadenzahl zu ermitteln, auf deren Basis die Gegenwiegung oder Abwage vorzunehmen ist. Wären die Streifen von gleicher Breite, dann hätte man einfach die in den Streifen vorhandenen verschiedenen Fadenzahlen zu addiren, die Summe durch 2 zu theilen $\left(\frac{32+48}{2} = \frac{80}{2} = 40\right)$, und es würde 40 die Durchschnittsfadenzahl sein.

Da die Streifen aber von ungleicher Breite sind, so gelten hier nicht die arithmetischen Mittel als Durchschnittsfadenzahl, sondern eine Zahl, welche aus dem Verhältnisse der verschiedenen Breiten und Fadenzahlen in den Streifen auszumitteln ist.

In diesem Falle multiplizirt man die Fadenzahl per 5 Millimeter jedes Streifens mit seiner Breite in Millimetern, addirt die so entstandenen Producte und dividirt in diese Summe mit der Summe der Millimeter, welche die Streifen zusammen breit sind:

$$\begin{array}{rl} 32 \times 20 = & 640 \\ 48 \times 10 = & 480 \\ \hline 30 = & 1120 = \frac{1120}{30} = 37\,{}^1\!/_3. \end{array}$$

Die Durchschnittsfadenzahl des vorliegenden Gewebes ist also 37 ⅓ einfache Fäden per 5 Millimeter im □. (Dasselbe hat zu geschehen, wenn die Dichte der Fadeneinstellung an verschiedenen Stellen noch mehr von einander abweicht, z. B. wenn Carreaux und Längenstreifen abwechseln und drei oder mehr verschiedene Dichten zu erkennen sind.)

Um das Gewebe, an welchem sich sofort erkennen läßt, daß es kein gemeines ist, nun weiter zu untersuchen, legt man 2 Coupons von zusammen 500 Quadratcentimetern auf die Wage und bringt es zunächst mit dem Typengewichte für 38 Fäden, dann mit jenem für 37 Fäden zur Gegenwiegung; bei beiden Gegenwiegungen erweist sich das Gewebe auffällig leichter als das Typengewicht, sonach ist es aus Garn feiner als Nr. 100 und gehört zu den feinsten (Nummer 132).

Angenommen aber, es würde die Vergleichung mit dem Typengewichte für 37 und 38 Fäden zu keinem eclatanten Resultate geführt haben, indem bei der Gegenwiegung das

Züngelchen der Wage nach rechts oder links schwankend abweicht, so müßte zur Vornahme der Abwagemethode geschritten werden.

Die Partei ersucht für diesen Zweck eine Länge von 2·5 Meter, wofür sie gerade Verwendung hat, dem Stücke zu entnehmen, was bei der Breite von 85 Centimetern (85 × 250 =) eine Gewebefläche von 2·125 Quadratmetern ergibt, welche 103 Gramm wiegt.

Die Normalgewichtstabelle zeigt bei 37 Fäden für Garn Nr. 100 per 1 Quadratmeter 48·684 Gramm an. Das Normal-Abwagegewicht beträgt daher für 2·125 Quadratmeter (48·684 × 2·125 =) 103·454 Gramm.

Nachdem das wirkliche Abwagegewicht 103 Gramm beträgt, so ist das Gewebe leichter als das Normal-Abwagegewicht für 37 Fäden aus Garn Nr. 100; es muß daher aus feinerem Garn als Nr. 100 erzeugt sein, womit die richtige Tarifirung als feinste Baumwollwaare constatirt erscheint.

8. Beispiel.

Es kommt eine Partie mehrfärbig gewebter Zephire (feine Damenkleiderstoffe) zur Verzollung.

Nach dem Augenscheine gehört das Gewebe keinesfalls zu den gemeinen, doch ist es zweifelhaft, ob es zu den feinen oder feinsten gehört.

Die einzelnen Stücke sind auf 1 Meter gefacht und offen gelegt, die vorgezeichneten Längemaße also leicht controlirbar.

Auf 5 Millimeter im □ liegen, und zwar in der Kette 16 doublirte Fäden, im Schusse aber 23 einfache Fäden; das Gewebe enthält daher 16 × 2 + 23 = 55 einfache Fäden auf 5 Millimeter im □, die Breite des Gewebes ist 75 Centimeter; ein zur Untersuchung entnommenes Stück ist mit dem Längenmaße von 40 Metern markirt und es soll die Abwage des ganzen Stückes vorgenommen werden.

Zu diesem Zwecke mißt man zunächst die Länge der Fächer und findet diese richtig 1 Meter lang, hierauf untersucht man die beiden Endfächer, um zu sehen, ob dortselbst nichts von der Länge des Gewebes eingeschlagen ist. Nachdem dies nicht der Fall ist, schreitet man zur Zählung der Fächer und findet, daß 20 Doppelfächer oder 40 Lagen des Gewebes, also 40 Meter Länge desselben vorhanden sind. Das Stück hat also 0·75 × 40 = 30 Quadratmeter Fläche und die Abwage ergibt ein wirkliches Gewicht von 2·245 Kilo.

1. Lösung.

Wenn 30 Quadratmeter 2·245 Kilo wiegen, so würden 100 Quadratmeter 7·483 Kilo wiegen.

$$\left(30 : 2{\cdot}245 = 100 : x \quad x = \frac{2{\cdot}245 \times 100}{30} = 7{\cdot}483\right).$$

2. Lösung.

Wenn nach der Normalgewichtstabelle das Normalabwagegewicht eines Gewebes mit 55 Fäden per 5 Millimeter im □ aus Garn Nr. 50, für 100 Quadratmeter 14·474 Kilo

beträgt, so müßte das Normalabwagegewicht für 30 Quadratmeter 4·342 Kilo $\left(100 : 14{\cdot}474 = 30 : x,\ x = \frac{14{\cdot}474 \times 30}{100} = 4{\cdot}342\right)$ und für 30 Quadratmeter aus Garn Nr. 100 die Hälfte $\left(\frac{4{\cdot}342}{2} = 2{\cdot}171\right)$ 2·171 Kilo betragen.

Für beide Lösungen ergibt sich folgendes Resultat:

Da das Normalabwagegewicht bei 55 Fäden

aus Garn Nr. 50	per 100 Quadratmeter 14·474 Kilo	per 30 Quadratmeter 4·342 Kilo
„ „ „ 100	„ 100 „ 7·237 „	„ 30 „ 2·171 „
das wirkliche Abwagegewicht des Gewebes dagegen	per 100 Quadratmeter . . . . 7·483 Kilo,	per 30 Quadratmeter 2·245 Kilo

also mehr als das Normalabwagegewicht für Gewebe aus Garn Nr. 100, jedoch weniger als jenes für Gewebe aus Garn Nr. 50 beträgt, so muß das Gewebe aus feinerem Garne als Nr. 50, jedoch aus gröberem als Nr. 100, mithin aus Garn über Nr. 50 bis einschließlich Nr. 100 erzeugt sein und ist daher als feine mehrfärbig gewebte (Nummer 131, b) zu tarifiren.

Anmerkung:

1. Baumwollgewebe aus theilweise doublirten oder mehrdrähtigen Garnen sind beispielsweise Drell, Gradl Grenadin, Piqué, Zephire &c. Bei denselben muß daher die Ermittlung der Gesammtzahl der einfachen Fäden auf 5 Millimeter im ☐ immer nach der ertheilten Anleitung mit Genauigkeit vorgenommen werden.

2. Die in der Normalgewichtstabelle enthaltenen Normal-Abwagegewichte für die verschiedenen Flächen und Fadenzahlen der Gewebe sind, wie an anderer Stelle bemerkt, auf Basis des Umstandes berechnet, daß Gewebe aus Garn Nr. 50 bei 38 einfachen Fäden per 5 Millimeter im ☐ per 100 Quadratmeter 10 Kilo und aus Garn Nr. 100 bei 38 einfachen Fäden per 5 Millimeter im ☐ per 100 Quadratmeter 5 Kilo wiegen.

Man kann also mit geringer Mühe unter Zugrundelegung der vorstehenden Sätze auch dann die Untersuchung von Baumwollgeweben mittelst der Abwagemethode vornehmen, wenn durch irgend einen Zufall die Normalgewichtstabelle nicht zur Hand sein sollte. Denn man vermag mittelst einfacher Regel de Tri einerseits die Normal-Abwagegewichte für 1 Quadratmeter oder für 100 Quadratmeter für jede vorkommende Fadenzahl zu berechnen, als des Weitern auch die Normal-Abwagegewichte für jede beliebige Gewebefläche bei gegebener Fadenzahl zu ermitteln.

Es käme z. B. die im vorhergehenden Falle (Beispiel 8) beschriebene Partie Gewebe zur Verzollung und die Normalgewichtstabelle wäre im Momente nicht zur Hand, so findet man das Normal-Abwagegewicht für 100 Quadratmeter Gewebe mit 55 Fäden per 5 Millimeter im ☐ aus Garn Nr. 50 durch die Rechnung.

Wenn 38 Fäden 10 Kilo wiegen, so müssen 55 Fäden $\left(38 : 10 = 55 : x,\ x = \frac{550}{38} = 14{\cdot}474\right)$ 14·474 Kilo wiegen. Es ist dies auch richtig das Normal-Abwagegewicht für 100 Quadratmeter bei 55 Fäden per 5 Millimeter im ☐ Gewebe aus Garn Nr. 50 in der Normalgewichtstabelle, und das Abwagegewicht für Garn Nr. 100 ist die Hälfte oder 7·237 Kilo.

Wenn weiters 100 Quadratmeter Gewebe aus Garn Nr. 50 14·474 Kilo wiegen, so müssen 30 Quadratmeter $\left(100 : 14{\cdot}474 = 30 : x,\ x = \frac{14{\cdot}474 \times 30}{100} = 4{\cdot}342\right)$ aus Garn Nr. 50 4·342 Kilo und aus Garn Nr. 100 2·171 Kilo schwer sein.

Bei abgepaßten Waaren, das ist solchen, welche durch Bordüren, Kanten, Ränder u. dgl. abgegrenzte, einzeln oder zusammenhängend gewebte oder bereits abgetheilte Stücke bilden, z. B. Decken, Kopf-, Taschen und Umhängtücher, Schleier, Tischzeug &c., von welchen daher Ausschnitte zur Vergleichung mit den Typengewichten nicht genommen werden können, findet man ebenfalls die Normal-Abwagegewichte ohne Tabelle für jede vorliegende Quadratfläche direct durch folgende abgekürzte Rechnung:

Wird das Flächenmaß des abgepaßten Gewebestückes in Quadratcentimetern (Länge × mit Breite) mit der Fadenzahl auf 5 Millimeter im □ multiplicirt und das Product durch 3.800 dividirt, so erhält man als Quotienten das Normal-Abwagegewicht für Gewebe aus Garn Nr. 50, welches getheilt durch 2 zugleich jenes für Gewebe aus Garn Nr. 100 ergibt.

Diese Berechnung auf Beispiel 3 angewandt, und zwar das Quadratflächenmaß von 6·400 Quadratcentimeter multiplicirt mit 40 Fäden (6.400 × 40 = 256.000) und dividirt durch 3.800 $\left(\frac{256.000}{3.800}\right)$ = ergibt das ganz richtige Normal-Abwagegewicht für 6.400 Quadratcentimeter aus Garn Nr. 50 mit 67·368 Gramm und aus Garn Nr. 100 $\left(\frac{67{\cdot}368}{2}\right)$ mit 33·684 Gramm."

Man kann also die zur Amtshandlung nothwendigen Normal-Abwagegewichte jeweilig mit Leichtigkeit durch Berechnung finden.

Nr. 18

Normalgewichtstabelle

für Baumwollgewebe aus Garnen Nr. 50 und Nr. 100 englisch von 1 bis 60 Fäden auf 5 Millimeter im □.

Fadenzahl per 5 Millimeter im □	Gewicht des Gewebes				Fadenzahl per 5 Millimeter im □	Gewicht des Gewebes			
	aus Garn Nr. 50 engl.		aus Garn Nr. 100 engl.			aus Garn Nr. 50 engl.		aus Garn Nr. 100 engl.	
	1 □Meter	100 □Meter	1 □Meter	100 □Meter		1 □Meter	100 □Meter	1 □Meter	100 □Meter
	Gramm	Kilogr.	Gramm	Kilogr.		Gramm	Kilogr.	Gramm	Kilogr.
1	2·632	0·263	1·316	0·132	31	81·579	8·158	40·789	4·079
2	5·263	0·526	2·632	0·263	32	84·211	8·421	42·105	4·211
3	7·895	0·789	3·947	0·395	33	86·842	8·684	43·421	4·342
4	10·526	1·053	5·263	0·526	34	89·474	8·947	44·737	4·474
5	13·158	1·316	6·579	0·658	35	92·105	9·211	46·053	4·605
6	15·789	1·579	7·895	0·789	36	94·737	9·474	47·368	4·737
7	18·421	1·842	9·211	0·921	37	97·368	9·737	48·684	4·868
8	21·053	2·105	10·526	1·053	38	100·000	10·000	50·000	5·000
9	23·684	2·368	11·842	1·184	39	102·632	10·263	51·316	5·132
10	26·316	2·632	13·158	1·316	40	105.263	10·526	52·632	5·263
11	28·947	2·895	14·474	1·447	41	107·895	10·789	53·947	5·395
12	31·579	3·158	15·789	1·579	42	110·526	11·053	55·263	5·526
13	34·211	3·421	17·105	1·711	43	113·158	11·316	56·579	5·658
14	36·842	3·684	18·421	1·842	44	115·789	11·579	57·895	5·789
15	39·474	3·947	19·737	1·974	45	118·421	11·842	59·211	5·921
16	42·105	4·211	21·053	2·105	46	121·053	12·105	60·526	6·053
17	44·737	4·474	22·368	2·237	47	123·684	12·368	61·842	6·184
18	47·368	4·737	23·684	2·368	48	126·316	12.632	63·158	6·316
19	50·000	5·000	25·000	2·500	49	128·947	12·895	64·474	6·447
20	52·632	5·263	26·316	2·632	50	131·579	13·158	65·789	6·579
21	55·263	5·526	27·632	2·763	51	134·211	13·421	67·105	6·711
22	57·895	5·789	28·947	2·895	52	136·842	13·684	68·421	6·842
23	60·526	6·053	30·263	3·026	53	139·474	13·947	69·737	6·974
24	63·158	6·316	31·579	3·158	54	142·105	14·211	71·053	7·105
25	65·789	6·579	32·895	3·289	55	144·737	14·474	72·368	7·237
26	68·421	6·842	34·211	3·421	56	147·368	14·737	73·684	7·368
27	71·053	7·105	35·526	3·553	57	150·000	15·000	75·000	7·500
28	73·684	7·368	36·842	3·684	58	152·632	15·263	76·316	7·632
29	76·316	7·632	38·158	3·816	59	155·263	15·526	77·632	7·763
30	78·947	7·895	39·474	3·947	60	157·895	15·789	78·947	7·895

Instruction

zur

zollämtlichen Untersuchung der nicht besonders benannten wollenen Webewaaren (Tarifnummer 158 a, b und Anmerkung).

Der Zolltarif unterscheidet in der Tarifnummer 158 „Wollene Webewaaren, nicht besonders benannte“: Tarifmäßige Eintheilung.

1. im Gewichte von mehr als 500 Gramm per 1 Quadratmeter;

2. im Gewichte von 500 Gramm und weniger per 1 Quadratmeter;

endlich laut Anmerkung:

durchgehends mit Baumwollkette gewebte, einfärbige, ungemusterte, tuchartig appretirte, im Gewichte von mehr als 300 Gramm per 1 Quadratmeter, welch' letztere im alphabetischen Waarenverzeichnisse näher gekennzeichnet sind.

Das gesetzliche Unterscheidungsmerkmal dieser Gewebe bildet daher das Gewicht derselben per 1 Quadratmeter, welches ermittelt wird: Gewicht der Gewebe und Arten der Ermittlung desselben.

a) durch die Abwage der ganzen Stücke Waare und die Berechnung, wie viel darnach auf einen Quadratmeter entfällt, oder

b) durch Ausschnitte von den zu verzollenden Stücken Waare im Ausmaße von $^1/_{100}$ Quadratmeter (= 100 Quadratcentimeter) und die Vergleichung des Gewichtes des Ausschnittes mit den zu diesem Behufe den Zöllämtern beigestellten Typengewichten.

Hierbei wird bemerkt, daß immer nur das Gewicht der Gewebe ohne die etwa vorhandenen Sahlleisten als Grundlage zur Zollbemessung zu dienen hat, weil die zur Verstärkung oder auch zur Adjustirung der Breitenden angewebten, oder angehefteten Randleisten, Bärte (Barttuchstreifen) 2c., zumeist aus groben schweren Garnen bestehen, welche daher auf das Gewicht des eigentliche Gewebes sowohl im ganzen Stücke, als auch in einem Ausschnitte mit der Leiste, von wesentlichem Einflusse sind, was insbesondere bei den nahe der Gewichtsgrenze von 500, beziehungsweise 300 Gramm per 1 Quadratmeter liegenden Geweben der Fall ist.

Alle nicht besonders benannten wollenen Webewaaren, welche nicht, wie es z. B. bei sehr schweren oder sehr leichten Geweben häufig der Fall sein wird, sofort durch Augenschein und Griff mit voller Sicherheit tarifirt werden können, müssen nach einer der nachstehend beschriebenen zwei Methoden untersucht werden, und zwar entweder: Zollämtliche Untersuchung.

I. nach der Typenmethode, welche, weil sie die weniger umständliche und in den meisten Fällen hinreichend sichere ist, in der Regel angewendet werden kann;

II. nach der Abwagemethode, nach welcher in allen Fällen vorgegangen werden muß, wo die Methode I. kein sicheres zweifelloses Resultat ergibt, oder wo Unrichtigkeiten in der Waarenerklärung anzunehmen sind, oder überhaupt die Umstände eine besondere Sorgfalt in der Zollbehandlung geboten erscheinen lassen.

Typenmethode.

Nach der Typenmethode wird von der Abwage und Abmessung ganzer Stücke Umgang genommen und das tarifmäßige Gewicht von 1 Quadratmeter Gewebe durch folgendes abgekürztes Verfahren ermittelt:

Typengewichte und Schablonen für Wollenwaarenausschnitte.

Da von den nicht besonders benannten wollenen Webewaaren, welche die Grenzen für die Eintheilung des Zolltarifes bilden, 1 Quadratmeter 500 Gramm oder 300 Gramm wiegt, so beträgt das Normalgewicht eines kleinen Ausschnittes (Coupon) von 100 Quadratcentimeter (d. i. 0·01 oder $^1/_{100}$ Quadratmeter) für die erste Grenze 5 Gramm, für die zweite Grenze 3 Gramm.

Diese zwei Normaltheilgewichte (Typengewichte) sind in Metall hergestellt und bezeichnet:

100 □Ctm.	100 □Ctm.
5 G.	3 G.
1 □Mtr.	1 □Mtr.
500 G.	300 G.

Sie werden den Zollämtern nebst andern in einem Gewichtseinsatzkästchen übersichtlich geordnet, zum Gebrauche übergeben.

Ebenso erhalten dieselben eine Schablone im Ausmaße von 100 Quadratcentimeter = $^1/_{100}$ Quadratmeter, um damit die von den Waaren abzunehmenden Ausschnitte abzuschneiden.

Abnahme der Ausschnitte.

Die zur Behandlung nach der Typenmethode erforderlichen Ausschnitte sind von den zu untersuchenden Geweben entweder nur an den ganz unbedenklich befundenen Stückenden, oder aber an beliebigen, ebenfalls ganz unzweifelhaften Stellen der Längenseiten von den Leisten der Stücke einwärts und ohne Einbeziehung der Sahlleisten (Tuchenden) in der Art zu entnehmen, daß man das Gewebe zwischen die beiden mit Nadelstiften versehenen, in einander eingreifenden Schablonenplatten legt, dieselben festschraubt, und sodann mit der Schere ganz knapp entlang der Schablonenränder die Coupons per 100 Quadratcentimeter ausschneidet. Auch kann man statt der unteren Platte ein beliebiges Schneidebrettchen verwenden, das Gewebe darüberziehen, auf dieses die obere Schablonenplatte legen und den Coupon mittelst eines Messers ausschneiden.

Vergleichung des Gewichtes der Ausschnitte mit den Typengewichten und Tarifirung der Waare.

Der Ausschnitt wird auf die hiezu bestimmte Schale der Präcisionswage gelegt, mit dem entsprechenden Typengewichte von 5 Gramm verglichen (gegengewogen) und constatirt, ob der Ausschnitt

1. mehr als 5 Gramm,

2. 5 Gramm oder weniger wiegt.

Im Falle 1 gehört die Waare, weil mehr als 500 Gramm per 1 Quadratmeter wiegend, zur Tarifnummer 158, a);

im Falle 2 gehört die Waare, als 500 Gramm oder weniger per 1 Quadratmeter wiegend, zur Tarifnummer 158, b).

Handelt es sich aber um die in der Anmerkung zur Tarifnummer 158 näher bezeichneten, durchgehends mit Baumwollkette gewebten, einfärbigen, ungemusterten, tuchartig appretirten Wollenwaaren, so ist durch die Abwage mit den Typengewichten zu ermitteln, ob der Ausschnitt

3. mehr als 3 Gramm,

4. 3 Gramm oder weniger wiegt.

Im Falle 3 unterliegt die Waare dem Zollsatze von 50 fl., nach Anmerkung zur Tarifnummer 158;

im Falle 4 unterliegt die Waare der Tarifnummer 158, b).

Bei der zollämtlichen Untersuchung ist übrigens genau darauf zu sehen, ob nicht etwa die Waare feucht oder an den Enden der Stücke stärker und daher schwerer ist, sei es daß dies durch das Verweben stärkeren Garnes oder durch Beschwerung in der Appretur erzielt wurde, um die Tarifirung nach einem niedrigeren Zollsatze zu erlangen.

Bei Wahrnehmung von Feuchtigkeit ist die Verzollung zu sistiren und muß eine sorgfältige Trocknung der Waare der Abwage vorausgehen. Bei stärkerer (schwererer) Beschaffenheit der Waare an den Enden dürfen die Ausschnitte zur Gegenverwiegung keinesfalls von den Enden, sondern nur von ganz unbedenklichen Stellen genommen werden.

Nur wenn dieser Vorgang nicht die volle Sicherheit der richtigen Tarifirung gewährt, ist von der Manipulation mit kleinen Ausschnitten ganz abzusehen und die Verzollung der Waare nach der folgenden Abwagemethode mit ganzen Stücken vorzunehmen.

Nach der Abwagemethode, muß zuerst das Gewicht des ganzen Stückes der Waare wie es vorliegt erhoben, und hievon das Gewicht der etwa vorhandenen und auf die Tarifirung augenscheinlich Einfluß nehmenden Sahlleisten in Abzug gebracht werden.

Es wird daher in solchem Falle die Sahlleiste zu beiden Seiten des Stückes in der Länge eines Meters abgeschnitten und genau gewogen.

Dieses Gewicht, mit der Meterlänge des Stückes multiplicirt, gibt das Gewicht der Sahlleisten des ganzen Stückes. Wenn nun von dem zuerst erhobenen vollen Gewichte des ganzen Stückes der Waare das Gewicht der Sahlleisten in Abzug gebracht wird, so erhält man das der Tarifirung zu Grunde zu legende Gewicht des Gewebes.

Werden nun Länge und Breite gemessen (und zwar bei abgepaßten Waaren, welche etwa mit Fransen versehen sind, mit Berücksichtigung der halben Länge der Fransen, bei Geweben mit auf die Tarifirung Einfluß nehmenden Sahlleisten ohne Einbeziehung derselben in die Breite) und das erhobene Metermaß der Länge mit jenem der Breite multiplicirt, so erhält man das erforderliche Quadratflächenmaß des Stückes in Metern.

Das Gewicht des Stückes der Waare (je nach dem vorliegenden Falle, mit oder ohne Sahlleisten) durch das Quadratflächenmaß dividirt, gibt das Gewicht von 1 Quadratmeter.

Z. B. Ein Stück Tuch mißt in der Länge 52·5 Meter, in der Breite ohne Sahlleiste 1·4 Meter und wiegt sammt den Sahlleisten 40·6 Kilogramm.

Das Gewicht der vorhandenen breiten Sahlleiste aus starkem Barttuche in der Länge eines Meters zu beiden Seiten des Stückes abgeschnitten, beträgt 80 Gramm, daher in der

ganzen Länge des Stückes (52·5 × 80 =) 4·2 Kilogramm und das Gewicht des Stückes ohne Sahlleisten (40·6 — 4·2 =) 36·4 Kilogramm. Das Stück hat daher (52·5 × 1·4 =) 73·5 Quadratmeter, wovon 1 Quadratmeter (36·4 : 73·5 =) 496 Gramm wiegt.

Die Waare ist daher entweder nach Tarifnummer 158, b), per 100 Kilogramm mit 80 fl., oder, wenn sich dieselbe als einfärbiges, ungemustertes, tuchartig appretirtes Gewebe mit Kette nur aus Baumwollgarn darstellt, nach der Anmerkung zu Tarifnummer 158 mit dem begünstigten Zollsatze von 50 fl. zu verzollen.

Gewichts-Hilfstabellen.

In den Fällen, wo die Abwage und Abmessung ganzer Stücke zur Ermittlung des tarifmäßigen Gewichtes der Waare per 1 Quadratmeter im größeren Umfange Platz zu greifen hat, kann sich zur Abkürzung des Verfahrens der beigegebenen Gewichts-Hilfstabellen bedient werden, in welchen für 1—100 Quadratmeter und 1—9900 Quadratcentimeter das Gewicht berechnet ist, welches den gesetzlichen Gewichtsgrenzen von 500 und 300 Gramm per 1 Quadratmeter entspricht.

Bei Vergleichung des Gewichtes der abgemessenen und gewogenen Stücke mit dem Gewichte der entsprechenden Quadratflächenmaße in der Tabelle, ergibt sich ohne weitere Berechnung, ob die Waare in die Kategorie der nicht besonders benannten Wollenwaaren im Gewichte über 500 Gramm, von 500 Gramm und weniger, oder mehr als 300 Gramm gehöre.

Auch werden im Falle des Bedarfes den Zollämtern Meßapparate beigestellt.

Gewichts-Hilfstabellen

für

wollene Webewaaren, nicht besonders benannte.

(Mit einer am Schlusse beigefügten Gebrauchsanleitung.)

A.

Quadratmeter	Gramm per 1 Quadratmeter 500	Gramm per 1 Quadratmeter 300	Quadratmeter	Gramm per 1 Quadratmeter 500	Gramm per 1 Quadratmeter 300
	Gewicht in Kilogrammen			Gewicht in Kilogrammen	
0·1	0·050	0·030	16	8·—	4·800
0·2	0·100	0·060	17	8·500	5·100
0·3	0·150	0·090	18	9·—	5·400
0·4	0·200	0·120	19	9·500	5·700
0·5	0·250	0·150	20	10·—	6·—
0·6	0·300	0·180	21	10·500	6·300
0·7	0·350	0·210	22	11·—	6·600
0·8	0·400	0·240	23	11·500	6·900
0·9	0·450	0·270	24	12·—	7·200
1	0·500	0·300	25	12·500	7·500
2	1·—	0·600	26	13·—	7·800
3	1·500	0·900	27	13·500	8·100
4	2·—	1·200	28	14·—	8·400
5	2·500	1·500	29	14·500	8·700
6	3·—	1·800	30	15·—	9·—
7	3·500	2·100	31	15·500	9·300
8	4·—	2·400	32	16·—	5·600
9	4·500	2·700	33	16·500	9·900
10	5·—	3·—	34	17·—	10·200
11	5·500	3·300	35	17·500	10·500
12	6·—	3·600	36	18·—	10·800
13	6·500	3·900	37	18·500	11·100
14	7·—	4·200	38	19·—	11·400
15	7·500	4·500	39	19·500	11·700
			40	20·—	12·—

Quadratmeter	Gramm per 1 Quadratmeter 500	300	Quadratmeter	Gramm per 1 Quadratmeter 500	300
	Gewicht in Kilogrammen			Gewicht in Kilogrammen	
41	20·500	12·300	71	35·500	21·300
42	21·—	12·600	72	36·—	21·600
43	21·500	12·900	73	36·500	21·900
44	22·—	13·200	74	37·—	22·200
45	22·500	13·500	75	37·500	22·500
46	23·—	13·800	76	38·—	22·800
47	23·500	14·100	77	38·500	23·100
48	24·—	14·400	78	39·—	23·400
49	24·500	14·700	79	39·500	23·700
50	25·—	15·—	80	40·—	24·—
51	25·500	15·300	81	40·500	24·300
52	26·—	15·600	82	41·—	24·600
53	26·500	15·900	83	41·500	24·900
54	27·—	16·200	84	42·—	25·200
55	27·500	16·500	85	42·500	25·500
56	28·—	16·800	86	43·—	25·800
57	28·500	17·100	87	43·500	26·100
58	29·—	17·400	88	44·—	26·400
59	29·500	17·700	89	44·500	26·700
60	30·—	18·—	90	45·—	27·—
61	30·500	18·300	91	45·500	27·300
62	31·—	18·600	92	46·—	27·600
63	31·500	18·900	93	46·500	27·900
64	32·—	19·200	94	47·—	28·200
65	32·500	19·500	95	47·500	28·500
66	33·—	19·800	96	48·—	28·800
67	33·500	20·100	97	48·500	29·100
68	34·—	20·400	98	49·—	29·400
69	34·500	20·700	99	49·500	29·700
70	35·—	21·—	100	50·—	30·—

B.

Quadrat-centimeter	Gramm per 1 Quadratmeter		Quadrat-centimeter	Gramm per 1 Quadratmeter	
	500	300		500	300
	Gewicht in Grammen			Gewicht in Grammen	
1	0·05	0·03	500	25·—	15·—
2	0·10	0·06	600	30·—	18·—
3	0·15	0·09	700	35·—	21·—
4	0·20	0·12	800	40·—	24·—
5	0·25	0·15	900	45·—	27·—
6	0·30	0·18	1.000	50·—	30·—
7	0·35	0·21	1.100	55·—	33·—
8	0·40	0·24	1.200	60·—	36·—
9	0·45	0·27	1.300	65·—	39·—
10	0·50	0·30	1.400	70·—	42·—
15	0·75	0·45	1.500	75·—	45·—
20	1·—	0·60	1.600	80·—	48·—
25	1·25	0·75	1.700	85·—	51·—
30	1·50	0·90	1.800	90·—	54·—
35	1·75	1·05	1.900	95·—	57·—
40	2·—	1·20	2.000	100·—	60·—
45	2·25	1·35	2.100	105·—	63·—
50	2·50	1·50	2.200	110·—	66·—
55	2·75	1·65	2.300	115·—	69·—
60	3·—	1·80	2.400	120·—	72·—
65	3·25	1·95	2.500	125·—	75·—
70	3·50	2·10	2.600	130·—	78·—
75	3·75	2·25	2.700	135·—	81·—
80	4·—	2·40	2.800	140·—	84·—
85	4·25	2·55	2.900	145·—	87·—
90	4·50	2·70	3.000	150·—	90·—
95	4·75	2·85	3.100	155·—	93·—
100	5·—	3·—	3.200	160·—	96·—
200	10·—	6·—	3.300	165·—	99·—
300	15·—	9·—	3.400	170·—	102·—
400	20·—	12·—	3.500	175·—	105·—

Quadrat-centimeter	Gramm per 1 Quadratmeter		Quadrat-centimeter	Gramm per 1 Quadratmeter	
	500	300		500	300
	Gewicht in Grammen			Gewicht in Grammen	
3.600	180·—	108·—	6.800	340·—	204·—
3.700	185·—	111·—	6.900	345·—	207·—
3.800	190·—	114·—	7.000	350·—	210·—
3.900	195·—	117·—	7.100	355·—	213·—
4.000	200·—	120·—	7.200	360·—	216·—
4.100	205·—	123·—	7.300	365·—	219·—
4.200	210·—	126·—	7.400	370·—	222·—
4.300	215·—	129·—	7.500	375·—	225·—
4.400	220·—	132·—	7.600	380·—	228·—
4.500	225·—	135·—	7.700	385·—	231·—
4.600	230·—	138·—	7.800	390·—	234·—
4.700	235·—	141·—	7.900	395·—	237·—
4.800	240·—	144·—	8.000	400·—	240·—
4.900	245·—	147·—	8.100	405·—	243·—
5.000	250·—	150·—	8.200	410·—	246·—
5.100	255·—	153·—	8.300	415·—	249·—
5.200	260·—	156·—	8.400	420·—	252·—
5.300	265·—	159·—	8.500	425·—	255·—
5.400	270·—	162·—	8.600	430·—	258·—
5.500	275·—	165·—	8.700	435·—	261·—
5.600	280·—	168·—	8.800	440·—	264·—
5.700	285·—	171·—	8.900	445·—	267·—
5.800	290·—	174·—	9.000	450·—	270·—
5.900	295·—	177·—	9.100	455·—	273·—
6.000	300·—	180·—	9.200	460·—	276·—
6.100	305·—	183·—	9.300	465·—	279·—
6.200	310·—	186·—	9.400	470·—	282·—
6.300	315·—	189·—	9.500	475·—	285·—
6.400	320·—	192·—	9.600	480·—	288·—
6.500	325·—	195·—	9.700	485·—	291·—
6.600	330·—	198·—	9.800	490·—	294·—
6.700	335·—	201·—	9.900	495·—	297.—

Gebrauchsanleitung.

Die Anwendung dieser Tabellen ergibt sich aus folgendem Beispiele:

Ein Stück Tuch mißt in der Länge 59·75 Meter, in der Breite 1·40 Meter und wiegt 39·5 Kilogramm.

Länge mit Breite multiplicirt gibt (59·75 × 1·40 =) 83·650 Quadratmeter.

Die Gewebefläche per 83·650 Quadratmeter im Gewichte von 39·5 Kilogramm ist nun mit den in der Tabelle für das gleiche Quadratflächenmaß berechneten Gewichten, wie folgt, zu vergleichen:

Die Gewichtstabellen A und B zeigen für Gewebe, wovon 1 Quadratmeter wiegt

	500 Gramm	300 Gramm
A. bei 83 Quadratmeter	41·500 Kilogramm	24·900 Kilogramm
B. „ 6500 Quadratcentimeter	0·325 „	0·195 „
zusammen daher für 83·650 Quadratmeter die Gewichtsgrenzen mit . .	41·825 Kilogramm	25·095 Kilogramm
das Gewebe wiegt .	39·500 Kilogramm	

es ist also leichter, als das obige Gewicht für Gewebe von 500 Gramm per 1 Quadratmeter, jedoch schwerer als jenes für Gewebe von 300 Gramm per 1 Quadratmeter, gehört daher zu den wollenen Webewaaren, nicht besonders benannten, T. Nr. 158 b) im Gewichte von weniger als 500 Gramm per 1 Quadratmeter oder zu den Wollenwaaren der Anmerkung zur T. Nr. 158) im Gewichte von mehr als 300 Gramm per 1 Quadratmeter.

Die Durchführung der Verzollung nach der Abwagemethode in zweifelhaften Fällen wird noch durch folgendes Beispiel erläutert:

Ein nach der Typenmethode von einem Stücke Tuch genommener Ausschnitt per 100 Quadratcentimeter ist leichter als das Typengewicht von 5 Gramm. Die Richtigkeit dieses Ergebnisses erscheint jedoch deßhalb zweifelhaft, weil Sahlleisten vorhanden sind und auch durch Griff constatirt wird, daß das Gewebe an einzelnen Stellen stärker ist. Es muß daher nach der Abwagemethode vorgegangen werden.

Das Stück mißt in der Länge 59·75 Meter und in der Breite mit den Sahlleisten 140 Centimeter und wiegt 42·2 Kilogramm.

Länge mit Breite multiplicirt gibt (59·75 × 1·4 =) 83·65 Quadratmeter. Das erhobene Gewicht, durch das Quadratflächenmaß dividirt gibt (42.200 : 83.650 =) 504·5 Gramm per 1 Quadratmeter.

Nachdem dieses Gewicht von 504·5 Gramm der gesetzlichen Grenze von 500 Gramm sehr nahe liegt, so ist offenbar nur die vorhandene augenscheinlich starke Sahlleiste von Einfluß. Doch muß nunmehr zur Ermittlung der zweifellosen Beschaffenheit der Waare das Verfahren wie folgt fortgesetzt werden.

Wird nun die Länge des Stückes per 59·75 Meter mit der Breite ohne Sahlleisten mit 134 Centimeter multiplicirt, so beträgt das Quadratflächenmaß des reinen Gewebes ohne Sahlleisten (59·75 × 1·34 =) 80·075 Quadratmeter.

Die an beiden Seiten des Tuches in der Länge eines Meters abgerissenen Sahlleisten wiegen genau 42 Gramm, es beträgt daher das Gewicht der Sahlleisten in der Länge des ganzen Stückes (59·75 × 0·42 =) 2·51 Kilogramm.

Das Gewicht der Sahlleisten, von dem erhobenen vollen Gewichte des ganzen Stückes abgezogen, ergibt (42·2 — 2·51 =) 39·69 Kilogramm als Gewicht der zu berücksichtigenden gleichartigen Gewebefläche von 85·075 Quadratmeter.

Wird nun dieses Gewicht des Stückes ohne Sahlleisten, durch das Quadratflächenmaß des Stückes ohne Sahlleisten dividirt, so ergibt sich (39.690 : 80.075) = 495·6 Gramm per 1 Quadratmeter.

Der Quadratmeter des vorliegenden Stück Tuches ist also wirklich leichter als 500 Gramm per 1 Quadratmeter.

Es muß daher das ganze Stück (mit Inbegriff der Sahlleisten) im Gewichte von 42·2 Kilogramm nach Tarifnummer 158, b) verzollt werden.

Buchanzeigen.

Im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien sind erschienen:

Gesetze und Verordnungen
über die
Rübenzucker-Besteuerung.
8. 1878. geh. 10½ Bogen. — Preis 40 kr.
Nachtrag hiezu von 1880. 3⅝ Bogen. — Preis 30 kr.

Gesetze und Verordnungen
über die
Branntwein-Besteuerung.
Mit 10 Tafeln.
8. 1878. geh. 21½ Bogen. — Preis 90 kr.

Gesetz vom 15. April 1881,
betreffend den
Spielkartenstempel
sammt Vollzugsvorschrift.
8. 1881. br. 4 Bogen. — Preis 30 kr. ö. W.

Zolltarif von Rumänien
sammt den
Modificationen
n Folge der Handels- und Zollconvention zwischen Großbritannien und Rumänien vom $\frac{24.\ \text{März}}{5.\ \text{April}}$ 1880.
8. 1878—1880. geh. 4 Bogen. — Preis 50 kr.

Zolltarif
der
französischen Republik
vom 7. Mai 1881.
8. 1881. br. — Preis 50 kr.

Gesetz vom 23. Juni 1881,
betreffend den
Handel, Ausschank und Kleinverschleiß mit geistigen Getränken
sammt Vollzugsvorschrift.
8. 1881. br. — Preis 20 kr.

Zusammenstellung
der
Erwerb- und Einkommensteuer-Vorschriften
dann
einiger die directen Steuern überhaupt betreffenden Vorschriften.
8. 1881. br. Preis 1 fl. 30 kr. ö. W.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

№ 19. Redigirt im k. k. Finanzministerium. Dienstag, 30. Mai.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

Verordnung der k. k. Ministerien der Finanzen und des Handels wegen Abänderungen in der Nachweisung des auswärtigen Handels beim Inslebentreten des neuen Zolltarifes.

Z. 16380.

Im Einvernehmen mit den königl. ungarischen Ministerien der Finanzen und des Handels werden den k. k. Finanz-Landes- und Bezirksbehörden und den k. k. Zollämtern jene Anordnungen bekannt gegeben, welche auf die periodische Nachweisung des auswärtigen Handels (Waarenverkehres) des österreichisch-ungarischen Zollgebietes mit Eintritt der Wirksamkeit des neuen Zolltarifes Bezug haben.

Alle durch die nachfolgenden Bestimmungen nicht abgeänderten Verfügungen in Bezug auf die seitherigen Waarenverkehrs-Nachweisungen durch die Finanzbehörden und Zollämter bleiben in Kraft. Dies gilt namentlich von den in der Verordnung vom 31. December 1878, Z. 34682 (F. M. V. Bl. Nr. 49 ex 1878) enthaltenen Bestimmungen, soferne sie durch die nachfolgenden Anordnungen nicht ausdrücklich abgeändert werden.

In gleicher Weise sind die Ein- und Ausfuhrgrenzen, über welche die Waaren in den Verkehr gelangen, bis zum 31. December 1882, wie bisher, nachzuweisen. Für die Zeit vom 1. Jänner 1883 ab wird eine besondere Anordnung erfolgen.

Nachweisung des auswärtigen Handels (Waarenverkehres) vom Jahre 1882.

Vom 1. Juni 1882 an sind für den auswärtigen Handel besondere Auszugsbogen, Sammlungs- und Landestabellen anzulegen. Es wird demnach verfügt, daß die k. k. Zollämter die Waarenverkehrs-Auszugsbogen, in welchen der auswärtige Handel der Periode Jänner bis Mai 1882 enthalten ist, in gleicher Weise, wie bisher der Jahresabschluß der Auszugsbogen vorgenommen wurde, fertig zu stellen und an die vorgesetzte Finanzbehörde sofort nach Beendigung dieser Arbeit einzusenden haben. Den k. k. Finanz-Bezirks-, beziehungsweise Landesbehörden obliegt es, aus den Auszugsbogen der k. k. Zollämter die Bezirkssammlungs- und Landestabellen für die Periode Jänner bis Mai 1882 zusammenzustellen und an die k. k. statistische Centralcommission sammt den zollamtlichen Auszugsbogen bis längstens Mitte November 1882 einzusenden.

Waarenein- und Ausfuhr.

In welcher Weise die zur Ein- und Ausfuhr gelangten Waaren vom 1. Juni 1882 an nachzuweisen sein werden, ist aus dem beiliegenden statistischen Waarenverzeichnisse lit. A) zu ersehen und wird besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die zur Rückein- und Rückausfuhr gelangenden Emballagegegenstände, als: gebrauchte, leere Säcke, leere Fässer, Kisten 2c., wie das Verzeichniß vorschreibt, auf besonderen Conten nachzuweisen sein werden.

Rückeinfuhr von der Appretur.

In einem besonderen Anhange zu den Waarenverkehrs-Auszugsbogen, Bezirkssammlungs- und Landestabellen über die Einfuhr sind die Mengen und der entfallende Zollertrag jener von der Appretur rückeingeführten Waaren auszuweisen, welche einer Zollentrichtung unterliegen.

Waarendurchfuhr.

Die Nachweisung der Waarendurchfuhr hat vom 1. Juni 1882 nach der im statistischen Waarenverzeichnisse lit. B) vorgeschriebenen Weise zu geschehen.

Mengeneinheit der Nachweisung.

Die Anordnung vom 31. December 1878, Z. 34682, wonach Mineralien, Getreide, Hülsenfrüchte, Garten- und Feldfrüchte, Obst, lebende Gewächse 2c., dann die Artikel der Tarifsposten 23 a) und 23 c) des Zolltarifes vom 27. Juni 1878 nach metrischen Centnern auszuweisen sind, tritt mit 1. Juni 1882 außer Kraft und sind von diesem Tage an, alle die genannten Artikel — wie dies vor dem Jahre 1879 der Fall war — wieder in Kilogrammen zu verbuchen.

Die im neuen Tarife in die Nummer 53 fallenden, nicht besonders benannten Thiere sind nur nach dem Gewichte, das ist in Kilogrammen nachzuweisen.

Zu jenen Waaren, welche nach der vorbezogenen Verordnung nicht allein nach dem Gewichte, sondern nebstdem auch noch nach der Stückzahl auszuweisen sind, werden vom 1. Juni 1882 an auch noch Dreschmaschinen, Lastwagen, Lastschlitten und Eisenbahnfahrzeuge aller Art zurechnen sein.

Die übrigen Verfügungen vom 31. December 1878, Z. 34682, in Bezug auf die Mengeneinheit der Nachweisung bleiben aufrecht. Ein Gleiches gilt von den Bestimmungen über die Nachweisung der nicht besonders benannten Kleidungen, Wäsche und Putzwaaren.

Appreturverkehr.

Die in der vorbezogenen Verordnung vom 31. December 1878, Z. 34682, enthaltenen besonderen Bestimmungen über die Nachweisung des Appreturverkehres bleiben im Wesentlichen aufrecht.

Um jedoch in die Nachweisung dieses Verkehres größere Klarheit zu bringen, wird angeordnet, daß bei Darstellung der zur Appretur eingeführten Waaren genau zu unterscheiden sein wird zwischen dem vertragsmäßigen Veredlungsverkehr, dem einfachen Grenzverkehr, dem Reparaturverkehr, bei welchen Verkehrsarten die Rückausfuhr der veredelten oder reparirten Waare in dasjenige Land, aus welchem die Einfuhr erfolgte, vorausgesetzt wird und jenen im Wege des Appreturverfahrens erfolgten Einfuhren an diversen Waaren, welche zur Erzeugung von Exportwaaren bestimmt sind. Es werdem demnach die Auszugsbogen, Bezirkssammlungs- und Landestabellen über die Einfuhr zur Appretur derart zu veranlagen und verfassen sein, daß aus denselben entnommen werden kann:

1. Der wechselseitige Veredlungsverkehr zwischen Oesterreich-Ungarn und dem Deutschen Reiche, und zwar:

a) der Veredlungsverkehr in Garnen und Geweben,

b) der sonstige Veredlungsverkehr und
c) der Reparaturverkehr;
2. der vertragsmäßige Veredlungsverkehr mit:
a) Italien,
b) der Schweiz,
c) Rumänien;
3. der Veredlungsverkehr mit:
a) dem Freihafengebiete von Triest,
b) dem Freihafengebiete von Fiume;
4. der auf keinem Vertrage basirende Import an Waaren zur Appretur:
a) aus der Schweiz,
b) aus anderen Staaten;
5. die gegen Zollsicherstellung erfolgte Einfuhr an Waaren, welche zur Erzeugung von Exportwaaren (im sogenannten Restitutionsverfahren) bestimmt sind.

Die Nachweisung der Ein- und Ausfuhr von Losungsgegenständen hat vom 1. Juni 1882 an gänzlich zu entfallen und hat auch die Vorlage der Auszugsbogen, Bezirks-sammlungs- und Landestabellen über die in der Periode Jänner bis Mai 1882 auf ungewissen Verkauf ein- und ausgeführten Waaren zu unterbleiben. Losungsverkehr.

Um den Zollämtern, Finanzbezirks- und Landesbehörden noch weiters eine Erleichterung bei Zusammenstellung der Waarenverkehrs-Nachweisungen für 1882 zu bieten, wird hiemit auch verfügt, daß die Uebertragung der Vorjahrsmengen, deren Bilanzirung mit den Ergebnissen von 1881 und die Begründung der wichtigeren Differenzen zu entfallen habe. Aus demselben Grunde werden die Vorlagetermine für die, die Periode Juni bis Ende December 1882 umfassenden Waarenverkehrs-Nachweisungen, und zwar für jene Eingaben, welche Ende März 1883 vorzulegen wären, auf Ende April 1883 und für die Ende April einzusendenden auf Mitte Mai 1883 erstreckt.

Dagegen sind die Vorlagetermine für die monatlichen Ausweise der Waareneinund Ausfuhr, für welche mit 1. Juni das statistische Waarenverzeichniß, lit. A) in Anwendung kommt, mit Ausnahme des Monates Juni 1882, für welchen der Vorlagetermin um 14 Tage erstreckt wird, genau einzuhalten. Monatliche Ausweise der Waarenein- und Ausfuhr.

Wien, am 29. Mai 1882.

Statistisches Waarenverzeichniß

für den

auswärtigen Handel des österreichisch-ungarischen Zollgebiets.

A.

Ein- und Ausfuhr.

Tarifs- Nummer	Tarifs- Post	Einfuhr: Benennung der Waaren	Zollsatz fl.	Zollsatz kr.	Ausfuhr: Benennung der Waaren
		I. Colonialwaaren.			
1	—	Cacaobohnen und -Schalen	24	. .	Wie die Einfuhr.
		zur See	20	. .	
2	a)	Kaffee, roh	40	. .	
		zur See	37	. .	
	b)	Kaffee, gebrannt	50	. .	
3	—	Thee	100	. .	
		zur See	90	. .	
		II. Gewürze.			
4	—	Pfeffer	24	. .	Gewürze überhaupt.
		zur See	19	. .	
		Piment (Neugewürz)	24	. .	
		zur See	19	. .	
		Ingwer	24	. .	
		zur See	19	. .	
5	—	Zimmt aller Art	40	. .	
		zur See	35	. .	
6	—	Sternanis (Badian)	60	. .	
		zur See	55	. .	
		Gewürznelken (auch Mutternelken)	60	. .	
		zur See	55	. .	
		Muscatblüthe (Macis)	60	. .	
		zur See	55	. .	
		Muscatnüsse in Schalen	60	. .	
		zur See	55	. .	
7	—	Muscatnüsse ohne Schalen	80	. .	
		zur See	75	. .	
8	—	Cardamomen und Paradieskörner	120	. .	
		zur See	115	. .	
		Safran	120	. .	
		zur See	115	. .	
		Vanille	120	. .	
		zur See	115	. .	

Tarifs- Nummer	Post-	Einfuhr — Benennung der Waaren	Zollsatz fl.	kr.	Ausfuhr — Benennung der Waaren
		III. Südfrüchte.			
9	a)	Feigen, frische	3	.	1. Kastanien. 2. Andere Südfrüchte.
		vertragsmäßig	2	. .	
	b)	Feigen, getrocknete	12	.	
		vertragsmäßig	5	. .	
		Feigen, zur industriellen Verwendung	. .	40	
10	—	Weinbeeren, getrocknet, Korinthen, Rosinen	12	. .	
11	—	Citronen, Limonien, Pomeranzen	8	. .	
		dieselben vertragsmäßig	4	. .	
		nach der Stückzahl verzollt per 100 Stück	1	60	
12	—	Citronen, Limonien und Pomeranzen, in Salzwasser eingelegt; Pomeranzen, unreife, kleine; Pomeranzen- und Citronenschalen	3	. .	
		dieselben vertragsmäßig	2	. .	
13	—	Datteln, Pistazien	15	. .	
		vertragsmäßig	12	. .	
14	a)	Mandeln, trockene, mit oder ohne Schale	15	. .	
		vertragsmäßig	10	. .	
	b)	Mandeln, unreife, in der Schale	6	. .	
		vertragsmäßig	2	. .	
15	—	Johannisbrot	3	. .	
		vertragsmäßig	2	. .	
		Kastanien	3	. .	
		vertragsmäßig	2	. .	
		Alle anderen Artikel der Tarifs-Nummer 15, als: Pinienkerne (Zirbisnüsse), unausgeschälte, Lazeruoli, Paradiesäpfel (Judenäpfel), Oliven, frisch, getrocknet oder gesalzen	3	. .	
		vertragsmäßig	2	. .	
16	—	Pinienkerne (Zirbisnüsse), ausgeschälte, Granatäpfel	12	. .	
		IV. Zucker.			
17	a)	Rohzucker unter der holländischen Standard-Nr. 19	15	. .	Ohne Steuer-Restitution: 1. Rohzucker. 2. Raffinade.
	b)	Rohzucker von der holländischen Standard-Nr. 19 und darüber	20	. .	Gegen Steuer-Restitution: von 8 fl. 40 kr. d. i. I. Classe. „ 9 fl. 40 kr. d. i. II. Classe. „ 11 fl. 55 kr. d. i. III. Classe.
18	—	Raffinirter Zucker	20	. .	
19	—	Zuckerlösungen; Krümelzucker; Stärkezucker, Traubenzucker im festen Zustande	15	. .	
20	—	Syrup (d. i. Rohrzucker-Syrup)	6	. .	Wie die Einfuhr.
		Melasse (Rübenzuckersyrup)	6	. .	
		Stärkezucker, Traubenzucker (flüssiger)	6	. .	
		V. Tabak.			
21	—	Tabak, roh, Tabakbeize	21	. .	Wie die Einfuhr.
		zollfrei für Aerarial-Fabriken	. .	. .	—
22	—	Tabakfabrikate: Cigarren	52	50	Cigarren.
		zollfrei für Aerarial-Niederlagen	. .	. .	—
		zollfrei aus besonderen Gründen	. .	. .	—

Tarifs- Nummer	Tarifs- Post	Einfuhr: Benennung der Waaren	Zollsatz fl.	Zollsatz kr.	Ausfuhr: Benennung der Waaren
		Cigarretten	52	50	Cigarretten.
		zollfrei für Aerarial-Niederlagen	. .	. .	—
		zollfrei aus besonderen Gründen	. .	. .	—
		Andere Artikel dieser Tarifs-Nummer, als: Rauchtabak, Schnupftabak rc.	52	50	Andere Tabakfabrikate.
		zollfrei für Aerarial-Niederlagen	. .	. .	—
		zollfrei aus besonderen Gründen	. .	. .	—
		VI. Getreide und Hülsenfrüchte, Mehl- und Mahlproducte, Reis.			
23	—	Gerste	. .	25	Wie die Einfuhr.
		zollfrei	. .	. .	
		Hafer	. .	25	
		zollfrei	. .	. .	
		Mais	. .	25	
		zollfrei	. .	. .	
		Roggen	. .	25	
		zollfrei	. .	. .	
24	—	Weizen	. .	50	
		zollfrei	. .	. .	
		Spelz	. .	50	
		zollfrei	. .	. .	
24	. .	Halbfrucht	. .	50	
		zollfrei	. .	. .	
		Heidekorn	. .	50	
		zollfrei	. .	. .	
		Hirse	. .	50	
		zollfrei	. .	. .	
25	—	Malz	. .	60	
26	—	Hülsenfrüchte: Bohnen, Lupinen, Erbsen, Linsen und Wicken	. .	50	
27	—	Mehl aus Getreide, Reis oder Hülsenfrüchten	1	50	
		Andere Mahlproducte (gerollte, geschrotete, geschälte Körner; Graupen, Grütze, Gries)	1	50	
28	—	Reis, geschält und ungeschält, auch Bruchreis	2	. .	
		vertragsmäßig	1	. .	—
		Reis zum Poliren	. .	50	—
		zur See	. .	25	—
		Reis zur Stärkefabrikation	. .	50	—
		zur See	. .	25	—
		VII. Gemüse, Obst, Pflanzen und Pflanzentheile.			
29	—	Weintrauben, frische, für den Tafelgenuß; Ananas	5	. .	Wie die Einfuhr.
		vertragsmäßig	frei		
30	—	Nüsse und Haselnüsse, trocken oder ausgeschält	2	50	
		vertragsmäßig	1	50	

Tarifs- Nummer	Post	Einfuhr Benennung der Waaren	Zollsatz fl.	kr.	Ausfuhr Benennung der Waaren
31	—	Feine Tafelgemüse, frisch	2	50	
		vertragsmäßig .	frei		
		Gemüse, nicht besonders benanntes:			
32	a)	Kartoffeln	"		
		Anderes Gemüse, nicht besonders benanntes, frisch	"		
	b)	Gemüse, nicht besonders benanntes, getrocknet oder zubereitet	2	50	
		vertragsmäßig .	1	50	
32	a)	Obst, nicht besonders benanntes, frisch	frei		
	b)	Obst, nicht besonders benanntes, getrocknet oder zubereitet	2	50	
		vertragsmäßig .	1	50	
33	—	Oelsaat: Reps	. .	50	
		vertragsmäßig .	frei		
		Andere Oelsaat	. .	50	
		vertragsmäßig .	frei		
34	—	Anis	. .	50	Wie die Einfuhr.
		vertragsmäßig .	frei		
		Coriander	. .	50	
		vertragsmäßig .	frei		
		Kümmel	. .	50	
		vertragsmäßig .	frei		
		Fenchel	. .	50	
		vertragsmäßig .	frei		
		Kleesaat	. .	50	
		vertragsmäßig .	frei		
		Senfsaat	. .	50	
		vertragsmäßig .	frei		
		Sämereien, nicht besonders benannte	. .	50	
		vertragsmäßig .	frei		
		Cichorienwurzel, getrocknet (nicht gebrannt) . . .	. .	50	
		vertragsmäßig .	frei		
35	—	Lebende Gewächse, frische Zierblumen und -Blattwerk, geschnitten	1	50	
		vertragsmäßig .	frei		—
36	—	Pflanzen und Pflanzentheile, nicht besonders benannte, frisch	frei		
		Getreide im Stroh (d. i. in Garben)	"		
		Hülsenfrüchte im Kraut	"		
		Kardendisteln	"		
		Bast, Schilf	"		
		Stroh und Streu	"		
		Seegras	"		Wie die Einfuhr.
		Anderes vegetabilisches Polsterungs-, Bürsten- und Besen-Material	"		
		Heu	"		
37	—	Pflanzen und Pflanzentheile, nicht besonders benannte, getrocknet oder zubereitet	2	50	
		diese bloß getrocknet, vertragsmäßig .	frei		—
		dieselben zubereitet, vertragsmäßig .	1	50	—
38	—	Hopfen, auch Hopfenmehl	10	. .	Wie die Einfuhr.

Tarifs- Nummer	Tarifs- Post	Einfuhr — Benennung der Waaren	Zollsatz fl.	Zollsatz kr.	Ausfuhr — Benennung der Waaren
		VIII. Schlacht- und Zugvieh.			
39	—	Ochsen	10	. .	Wie die Einfuhr.
		vertragsmäßig	4	. .	
40	—	Stiere	4	. .	
41	—	Kühe	3	. .	
		vertragsmäßig	1	50	
42	—	Jungvieh	2	. .	
		vertragsmäßig	. .	75	
43	—	Kälber	1	. .	
		vertragsmäßig	. .	40	
44	—	Schafe	. .	50	
		vertragsmäßig	.	30	
		Ziegen	. .	50	
		vertragsmäßig	. .	30	
45	—	Lämmer	. .	25	
		vertragsmäßig	. .	20	
		Kitze	. .	25	
		vertragsmäßig	. .	20	
46	—	Schweine	3	. .	
47	—	Spanferkel nicht über 10 Kilogramm	. .	30	
48	—	Pferde	10	. .	
		Füllen	10	. .	
		Füllen, welche der Mutter folgen	frei		—
49		Maulthiere, Maulesel und Esel	2	. .	Wie die Einfuhr.
		vertragsmäßig	frei		—
		IX. Thiere, andere.			
50		Wildpret aller Art:			
	a)	lebend	frei		Wildpret aller Art.
	b)	todt	6	. .	
		vertragsmäßig	frei		—
50		Geflügel aller Art:			
	a)	lebend	"		Geflügel aller Art.
	b)	todt	6	. .	
51	—	Fische, frische, Krebse, Schnecken, frische	1	. .	Wie die Einfuhr.
		vertragsmäßig	frei		
52	—	Muschel- oder Schalthiere aus der See, Schildkröten, nicht zubereitet	10	. .	
53	—	Thiere, nicht besonders benannte, u. zw. Blutegel	frei		
		Thiere, andere, nicht besonders benannte	"		
		X. Thierische Producte.			
54	—	Milch	frei		Wie die Einfuhr.
55	—	Geflügeleier	1	50	
		vertragsmäßig	frei		

Tarifs-Nummer	Tarifs-Post	Einfuhr: Benennung der Waaren	Zollsatz fl.	Zollsatz kr.	Ausfuhr: Benennung der Waaren
56	—	Bienenstöcke sammt dem Honig und Wachs	frei		Wie die Einfuhr.
		Bienenstöcke mit lebenden Bienen	"		
57	—	Honig	1	50	
		vertragsmäßig	frei		
58	—	Wachs, animalisches	5	. .	
		Wachs, vegetabilisches	5	. .	
59	—	Bade- und Pferdeschwämme	15	. .	
60	—	Felle und Häute, roh:			
		Kalbfelle, roh	frei		
		Schaf- und Ziegenfelle, roh	"		
		Lamm- und Kitzfelle, roh	"		
		Hasen- und Kaninchenfelle, roh	"		
		Andere Felle und Häute, roh	"		
61	—	Haare, u. zw. Pferdehaare, roh	"		
		Andere Haare, roh	"		
		Pferdehaare, zubereitet	"		
		Andere Haare, zubereitet	"		
		Borsten und Borstenabfälle	"		
62	—	Schmuckfedern, nicht zugerichtet	"		
		Bettfedern	"		
		Andere nicht besonders benannte Federn	"		
63	—	Blasen und Därme	2	. .	
		Goldschlägerhäutchen	2	. .	
		Darmseile	2	. .	
64	—	Thierische Producte, nicht besonders benannte	frei		
		XI. Fette.			
65	—	Butter, auch Rindschmalz und Kunstbutter	10	. .	Wie die Einfuhr.
		vertragsmäßig	4	. .	
66	—	Schweine- und Gänsefette, Speck	16	. .	
67	—	Stearinsäure	6	. .	
		Palmitinsäure	6	. .	
68	—	Paraffin, Ceresin, Wallrath	4	. .	
69	—	Talge, thierische	1	. .	
70	—	Palm- u. Cocosnußöl, festes; vegetabilischer Talg	1	. .	
		zur See	. .	50	
71	—	Fette und Fettgemenge, nicht besonders benannte	1	. .	
		Fischthran	1	. .	
		XII. Oele, fette.			
72	—	Olivenöl	4	. .	Wie die Einfuhr.
		vertragsmäßig	2	40	
		Olivenöl (denaturirt)	. .	80	
		Baumwollsamenöl (Cottonöl)	4	. .	
		Mohn-, Sesam-, Erdnuß-, Buchecker-, Sonnenblumen-Oel	4	. .	
		vertragsmäßig	1	50	
73	—	Rüböl	2	. .	
		vertragsmäßig	1	50	
		Leinöl	2	. .	
		vertragsmäßig	1	50	

Tarifs-Nummer	Tarifs-Post	Einfuhr: Benennung der Waaren	Zollsatz fl.	Zollsatz kr.	Ausfuhr: Benennung der Waaren
		Andere Oele der Nr. 73	2	. .	
		vertragsmäßig .	1	50	Wie die Einfuhr.
74	—	Oele, fette, in Flaschen und Krügen	10	. .	
		XIII. Getränke.			
75	a)	Bier und Meth in Fässern	3	. .	Bier in Fässern: 1. gegen Verzehrungssteuer-Restitution, 2. ohne Verzehrungssteuer-Restitution.
	b)	Bier und Meth in Flaschen und Krügen . . .	8	. .	Bier in Flaschen: 1. gegen Verzehrungssteuer-Restitution, 2. ohne Verzehrungssteuer-Restitution.
76	a)	Alkohol	24	. .	
		Branntwein aller Art, auch versetzt	24	. .	Gebrannte geistige Flüssigkeiten: 1. gegen Verzehrungssteuer-Restitution, 2. ohne Verzehrungssteuer-Restitution.
	b)	Liqueure, Punschessenz und andere versüßte geistige Flüssigkeiten	40	. .	
		Arrak und Rum	40	. .	
77	a)	Wein in Fässern	20	. .	Wie die Einfuhr.
		Weinsurrogate, auch Obstwein, Wein und Obstmost in Fässern	20	. .	—
		Wein in Fässern vertragsmäßig zum Zolle von .	3	20	—
		Wein in Fässern vertragsmäßig zum Zolle von .	5	26	
		Wein in Flaschen	20	. .	
		Weinmaische und Weintrauben zur Weinbereitung	6	. .	
	b)	Schaumweine	50	. .	
78	a)	Speiseessig, in Fässern	3	. .	
	b)	Speiseessig, in Flaschen und Krügen	8	. .	
79	—	Mineralwässer aller Art	. .	50	
		XIV. Eßwaaren.			
80	—	Brot, gemeines, Schiffszwieback	1	50	
		vertragsmäßig .	frei		
81	—	Sago, Sagosurrogate, Tapioka, Arrowroot . . .	6	. .	
82	—	Teigwerk	6	. .	
		vertragsmäßig .	1	. .	
83	—	Fleisch, frisches	6	. .	Wie die Einfuhr.
		vertragsmäßig .	3	. .	
		Fleisch, zubereitetes	6	. .	
		vertragsmäßig .	3	. .	
84	—	Fleischwürste	20	. .	
		vertragsmäßig .	16	. .	
85	—	Käse	10	. .	
		vertragsmäßig .	4	40	
86	—	Häringe, gesalzen oder geräuchert	3	. .	
87	—	Stockfische	5	. .	
		Andere Fische, nicht besonders benannte, gesalzen, geräuchert, getrocknet	5	. .	
		vertragsmäßig .	3	. .	
88	—	Fische, zubereitet, in Fässern	15	. .	
89	—	Caviar und Caviarsurrogate	50	. .	
90	—	Kaffeesurrogate (auch Cichorien, gebraunt) . . .	15	. .	

Tarifs-Nummer	Tarifs-Post	Einfuhr: Benennung der Waaren	Zollsatz fl.	Zollsatz kr.	Ausfuhr: Benennung der Waaren
91	—	Cacao, gemahlen, Cacaomasse	50	. .	Wie die Einfuhr.
		Chocolade, Chocolade-Surrogate und Fabricate .	50	. .	
92	—	Genußmittel in Büchsen, Flaschen ꝛc., hermetisch verschlossen	40	. .	
93	—	Eßwaaren, nicht besonders benannte	40	. .	
		XV. Holz, Kohlen, Torf.			
94	—	Brennholz aller Art, exclusive Holzborke . . .	frei		Wie die Einfuhr.
		Holzborke	"		
		Lohkuchen und ausgelaugte Lohe	"		
95	a)	Werkholz, europäisches, roh oder behauen, hart .	"		
		" " " " " weich .	"		
		Faßdauben	"		
		Eisenbahnschwellen	"		
		Sägewaaren (exclusive Fourniere), hart	"		
		" " " weich	"		
	b)	Werkholz, außereuropäisches	"		
96	—	Holzkohlen	"		
		Torf und Torfkohlen	"		
		Lignite und Braunkohlen	"		
		Steinkohlen	"		
		Coaks (Coke)	"		
		Andere Brennstoffe der Nr. 96	"		
		XVI. Drechsler- und Schnitzstoffe.			
97	—	Stuhlrohr, roh, ungespalten	frei		Wie die Einfuhr.
		Stuhlrohrabfälle	"		
		Stöcke und Rohre, edlere, roh	"		
98	—	Cocos- und Coquillasnüsse, Cocosnußschalen, Areca- und Steinnüsse	"		
99	—	Hörner, Hornscheiben und Hornspitzen	"		
		Klauen, Füße, Hufe	"		
		Knochen, gespalten, gestreckt, geschnitten . . .	"		
100	—	Bernstein (auch Bernsteinmasse), Gagat und Abfälle	"		
		Elfenbein	"		
		Andere Thierzähne	"		
		Schildpatt und Abfälle	"		
		Meerschaum und -Abfälle	"		
		Perlmutter	"		
		Andere Muschelschalen	"		
101	—	Fischbein, rohes	"		
		Korallen, rohe und -Abfälle	"		
		XVII. Mineralien.			
102	—	Kalkstein	frei		Wie die Einfuhr.
		Gyps	"		
		Asphaltstein	"		
		Graphit	"		
		Dachschiefer und Dachschieferplatten	"		
		Pflastersteine	"		

Tarifs- Nummer	Tarifs- Post	Einfuhr: Benennung der Waaren	Zollsatz fl.	Zollsatz kr.	Ausfuhr: Benennung der Waaren
		Marmor	frei		
		Steine, roh, unbehauen (exclusive Marmor)	„		
		Steine, roh, behauen oder gesägt (exclusive Marmor	„		
		Bleierz	„		
		Braunstein	„		
		Eisenerz	„		
		Galmei und andere Zinkerze	„		Wie die Einfuhr.
		Kobalt und Nickelerze	„		
		Kupfererz	„		
		Andere Erze	„		
103	a)	Erden und mineralische Stoffe, roh	„		
	b)	Dieselben gebrannt, geschlemmt, gemahlen . . .	. .	20	
		vertragsmäßig .	frei		
		Darunter hydraulischer Kalk (Wasserkalk) . . .	.	20	
		vertragsmäßig .	frei		
		XVIII. Arznei- und Parfümeriestoffe.			
104	—	Süßholzsaft	6	. .	
		vertragsmäßig .	4	. .	
		Galgant	6	. .	
105	—	Opium	15	. .	
		Campher, gereinigter (raffinirter)	15	. .	
		Ambra, grauer, Bibergeil, Bisam (Moschus); Zibeth, Kanthariden; Abelmoschkörner, Cubeben, Cacaobutter, Muskatbalsam (Muskatbutter), Jalappaharz, Kirschlorbeerwasser . . .	15	. .	Wie die Einfuhr.
106	—	Lavendel-, Pomeranzenblüthen-, Rosen- und ähnliche wohlriechende Wässer (ohne Weingeist) . .	6	.	
107	a)	Aetherische Oele: Bernstein-, Hirschhorn-, Kautschuk-, Lorbeer-, Rosmarin- und Wachholderöl	6	. .	Alle Waaren der Nr. 107.
	b)	Aetherische Oele, nicht besonders benannte . . .	25	. .	
		vertragsmäßig .	10	. .	—
108	—	Essige, Fette und Oele, parfümirt, in Umschließungen von wenigstens 5 Kilogramm	10	. .	Wie die Einfuhr.
		XIX. Farb- und Gärbestoffe.			
109	a)	Farbhölzer, in Blöcken	frei		
	b)	Farbhölzer, verkleinert	. .	50	
110	—	Knoppern	frei		
		Galläpfel	„		
		Eicheln und Eichelhülsen (Valloneen)	„		
		Summach	„		
		Andere Rinden, Wurzeln, Blätter, Blüthen, Früchte der Nr. 110 zum Färben	„		
		Andere Rinden, Wurzeln, Blätter, Blüthen, Früchte der Nr. 110 zum Gärben	„		Wie die Einfuhr
111	—	Catechu und japanische Erde	„		
		Orlean	„		
		Kino, Kermeskörner, Lac-Dye	„		
112	—	Kastanienholzextract	1	50	
		Krappextracte, Garancine und Garancinette, Lackmus, Sepia, roh, in Bläschen	1	50	

Tarifs-Nummer	Tarifs-Post	Einfuhr: Benennung der Waaren	Zollsatz fl.	Zollsatz kr.	Ausfuhr: Benennung der Waaren
113	—	Orseille	3	. .	Wie die Einfuhr.
		Persio	3	.	
		Indigo	3	. .	
		zur See	frei		
		Cochenille	3	. .	
		zur See	frei		
		Gärbestoffextracte, nicht besonders benannte	3	. .	
		Farbstoffextracte, nicht besonders benannte	3	. .	
		XX. Gummen und Harze.			
114	—	Theer aller Art (exclusive Braunkohlen- und Schiefertheer)	. .	20	Wie die Einfuhr.
115	—	Harz, gemeines und Colophonium	. .	50	
		Pech	.	50	
		Ozokerit (rohes Erdwachs)	. .	50	
116	—	Asphaltmastix, Asphaltbitumen	1	. .	
117	—	Terpentin, Terpentinöl, Pech-, Harzöl, Vogelleim	1	50	
118	—	Gummigutti, Tragantgummi	1	50	
		Copalharz, Damarharz, Schellack, Gummi arabicum, Gummi-Gedda, Gummi-Senegal; Gummen, Harze und Gummenharze, natürliche Balsame und Pflanzensäfte, nicht besonders benannte; Citronensaft	1	50	
		Citronensaft vertragsmäßig	frei		—
		XXI. Mineralöle, dann Braunkohlen- und Schiefertheer.			
119	a)	Mineralöle, rohe, schwere, zum Zolle von	1	10	Mineralöle: 1. rohe, 2. raffinirte.
		aus Rumänien	.	68	
	b)	„ „ leichte, zum Zolle von	2	. .	
120	—	„ „ zum Zolle von	10	. .	
121	a)	„ raffinirte, schwere zum Zolle von	1	90	
	b)	„ „ leichte, zum Zolle von	10	. .	
		„ für industrielle Zwecke	frei		
		XXII. Baumwolle, Garne und Waaren daraus.			
122	—	Baumwolle, roh, kardätscht, gebleicht, gemahlen	frei		Wie die Einfuhr.
		Baumwollabfälle	„		
123	—	Baumwollwatte	5	.	
124	—	Baumwollgarne, einfach oder doublirt, roh:			
	a)	bis Nr. 12 englisch	6	.	Baumwollgarne, rohe.
	b)	über Nr. 12 bis Nr. 29 englisch	8	.	
	c)	über Nr. 29 bis Nr. 50 englisch	12	.	
	d)	über Nr. 50 englisch	16	.	
125	—	Baumwollgarne, einfach oder doublirt, gebleicht oder gefärbt:			
	a)	bis Nr. 12 englisch	10	. .	Baumwollgarne, gebleicht, gefärbt.

Tarifs- Nummer	Tarifs- Post	Einfuhr: Benennung der Waaren	Zollsatz fl.	Zollsatz kr.	Ausfuhr: Benennung der Waaren
	b)	über Nr. 12 bis Nr. 29 englisch	12	. .	
	c)	über Nr. 29 bis Nr. 50 englisch	16	. .	Baumwollgarne gebleicht, gefärbt.
	d)	über Nr. 50 englisch	20	. .	
126	—	drei- oder mehrdrähtig gezwirnt, roh, gebleicht oder gefärbt	24	. .	Wie die Einfuhr.
127	—	Baumwollgarne für den Detailverkauf adjustirt	30	.	
128	—	Baumwollwaaren, gemeine, glatte, und zwar:			
	a)	roh	32	. .	
	b)	gebleicht	40	. .	
	c)	gefärbt (exclusive der türkisch-roth gefärbten)	50	. .	
	d)	mehrfärbig gewebt, bedruckt oder türkisch-roth gefärbt	60		
129	—	gemeine, gemusterte, und zwar:			
	a)	roh	40	. .	
	b)	gebleicht	50	. .	
		gefärbt (exclusive der türkisch-roth gefärbten)	50	. .	Baumwollwaaren: 1. rohe, 2. gebleichte, 3. gefärbte, 4. mehrfärbig gewebte, bedruckte und türkisch-roth gefärbte, 5. Mousseline, Gaze und andere undichte Baumwollwaaren.
	c)	mehrfärbig gewebt, bedruckt, türkisch-roth gefärbt	70	. .	
130	—	gemeine, dichte, und zwar:			
	a)	roh	50	. .	
	b)	gebleicht	60	. .	
		gefärbt (exclusive der türkisch-roth gefärbten)	60	. .	
	c)	mehrfärbig gewebt, bedruckt, türkisch-roth gefärbt	80	. .	
131	—	feine, und zwar:			
	a)	roh	70	. .	
	b)	gebleicht	100	. .	
		gefärbt	100	. .	
		mehrfärbig gewebt, bedruckt	100	. .	
132	—	feinste, das ist Gewebe aus Garn über Nr. 100	160	. .	
		Tülle (Bobbinets, Petinets)	160	. .	
		Vorhangstoffe und Möbelnetze, bobbinetartige	160	. .	
		Waaren in Verbindung mit Metallfäden	160	. .	
133	—	Gestickte Webwaaren	200	. .	
		Spitzen	200	.	
134	—	Sammte und sammtartige Webwaaren	80	. .	
		Band-, Posamentier- und Knopfwaaren	80	. .	Wie die Einfuhr.
		Wirkwaaren	80	. .	
135	—	Dochte	24	. .	
		Gurten, Treibriemen, Schläuche	24	. .	
		Gitter, Netze, Seile, grobe	24	. .	
		Steifnetze (Futternetze, gesteifte)	24	. .	
		XXIII. Flachs, Hanf, Jute und andere nicht besonders benannte vegetabilische Spinnstoffe, Garne und Waaren daraus.			
136	—	Flachs	frei		
		Hanf	"		Wie die Einfuhr.
		Jute	"		
		Nicht besonders benannte vegetabilische Spinnstoffe	"		

Tarifs-Nummer	Tarifs-Post	Einfuhr: Benennung der Waaren	Zollsatz fl.	Zollsatz kr.	Ausfuhr: Benennung der Waaren
137	—	Flachs- und Hanfgarne, Garne nicht besonders benannte, und zwar:			
	a)	einfach, roh	1	50	
	b)	einfach, gebleicht, geäschert oder gefärbt	5	. .	
	c)	gezwirnt	12	. .	Wie die Einfuhr.
	d)	Leinenzwirn, für den Detailverkauf adjustirt, gebleicht, gefärbt	30	. .	
		Hanfgarn, roh gezwirnt, gegen Erlaubnißschein, zum Zolle von	6	. .	—
138	—	Jutegarne, und zwar:			
	a)	einfach, roh	1	50	Jutegarne aller Art.
	b)	gezwirnt, gebleicht, geäschert oder gefärbt	5	. .	
		Leinenwaaren:			
139	—	graue Packleinwand	2	.	Wie die Einfuhr.
		Säcke daraus	2	. .	
		gebrauchte signirte Säcke	frei		Gebrauchte Säcke aus grauer Packleinwand.
140	—	Leinenwaaren, ungemustert, roh	12	.	
141	—	Leinenwaaren, ungemustert, gebleicht ꝛc.:			Leinenwaaren: 1. roh, ungemustert, 2. gebleicht, ungemustert, 3. gefärbt, mehrfärbig gewebt, bedruckt, ungemustert, 4. Leinenwaaren der Nr. 142 und 143.
		bis 10 Kettenfäden auf 5 Millimeter	20	. .	
		11 bis 20 Kettenfäden auf 5 Millimeter	40	. .	
142		Leinenwaaren, gemustert bis 20 Kettenfäden auf 5 Millimeter	40	. .	
143	—	Leinenwaaren über 20 Kettenfäden auf 5 Millimeter	80	. .	
144	—	Battiste	120	. .	
		Gaze, Linons und andere undichte Webwaaren	120	. .	
145	—	Waaren in Verbindung mit Metallfäden	160	. .	
146	—	Spitzen und Kanten	200	.	
		Gestickte Webewaaren	200	. .	
147	—	Sammtartige Gewebe	80	. .	
		Posamentier-, Band- und Knopfwaaren	80	. .	
		Wirkwaaren	80	. .	
		Jutegewebe:			
148	—	Sack- und Packstoffe aus Jute, roh, zum Zolle von	6	. .	Wie die Einfuhr.
		Jutesäcke	6	. .	
		Gebrauchte signirte Säcke	frei		
149	—	Möbel- und Bekleidungsstoffe ꝛc. aus Jute	40	. .	
150	—	Jutegewebe, nicht besonders benannte ꝛc.	12	. .	
151	—	Seilerwaaren, und zwar:			
	a)	Seile, Taue, Stricke, auch gebleicht, getheert	3	.	
		vertragsmäßig	1	50	
	b)	Alle anderen Seilerwaaren	12	. .	
		XXIV. Wolle, Wollengarn und Wollenwaaren.			
152	—	Wolle, roh (im Schweiß), auch in Abfällen	frei		
		Wolle, gewaschen	frei		
		Wolle, gekämmt, gefärbt, gebleicht, gemahlen	frei		Wie die Einfuhr.
		Kunstwolle (Shoddywolle)	frei		
153	—	Woll- und Haartafeln	9	. .	
		Hutsache und Hutwatten	9	. .	Alle Waaren der Nr. 153.
154	—	Wollengarne, Shoddygarne und Vigognegarne:			
	a)	roh	8	. .	

Tarifs- Nummer	Tarifs- Post	Einfuhr — Benennung der Waaren	Zollsatz fl.	Zollsatz kr.	Ausfuhr — Benennung der Waaren
		hartes Glanzgarn aus Wolle (Weftgarn), roh, zum Zolle von	1	50	Wie die Einfuhr.
	b)	gebleicht, gefärbt, bedruckt	12	. .	
		drei- und mehrdrähtig gezwirnt	12	. .	
		Wollenwaaren:			
155	—	Kotzen, Halinatuch, ...	12		
		Preßtücher und Tuchenden, Hutabschnitte . . .	12	. .	
		Siebböden, Seile, Taue aus Pferdehaaren, Gitter und geknüpfte Netze, ungefärbt	12	. .	
156	—	Fußteppiche:			
	a)	aus Hunds-, Kälber- oder Rindshaaren . . .	12	.	Fußteppiche der Nr. 156.
	b)	andere, auch bedruckt	40	. .	
157	—	Gurten	40	. .	Wie die Einfuhr.
158	—	Wollene Webewaaren, nicht besonders benannte:			Wollene Webewaaren, nicht besonders benannte.
	a)	im Gewichte von mehr als 500 Gramm per 1□ Meter	50	. .	
	b)	im Gewichte von 500 Gramm und weniger per 1□ Meter	80	.	
		durchgehends mit Baumwollkette	50	.	
159	—	Sammte und sammtartige Gewebe	80	.	Wie die Einfuhr.
		Band-, Posamentier- und Knopfwaaren	80	.	
		Wirkwaaren	80		
		Bedruckte Webewaaren zum Zolle von	80	. .	
160	—	Undichte wollene Webewaaren	100	.	
161	—	Shawls und shawlsartige Gewebe	150	. .	
		Spitzen (Spitzentücher)	150	. .	
		Gestickte Webewaaren	150	.	
		Waaren in Verbindung mit Metallfäden	150	. .	
162	—	Filze und Filzwaaren:			
	a)	grobe Filze aus Thierhaaren (auch zugeschnitten, getheert oder lackirt)	12	. .	Filze und Filzwaaren.
	b)	andere Filze und Filzwaaren, beide unbedruckt .	40	. .	
	c)	bedruckte Filze und Filzwaaren	80	. .	
		XXV. Seide und Seidenwaaren.			
163	—	Seidengalleten (Cocons)	frei		
		Seidenabfälle, ungesponnen	"		
164	—	Seidenwatte	12	. .	Wie die Einfuhr.
165	—	Seide (abgehaspelt oder filirt), auch gezwirnt:			
	a)	roh	frei		
	b)	weiß gemacht oder gefärbt (mit Ausnahme der schwarz gefärbten), oder in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien	22	. .	
		schwarz gefärbt	22	.	
166	—	Floretseide (Seidenabfälle, gesponnen), auch gezwirnt:			
	a)	roh oder weiß gemacht	frei		
	b)	gefärbt (mit Ausnahme der schwarz gefärbten) oder in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien	22	. .	
		schwarz gefärbt	22	. .	

Tarifs-Nummer	Tarifs-Post	Einfuhr: Benennung der Waaren	Zollsatz fl.	Zollsatz kr.	Ausfuhr: Benennung der Waaren
167	—	Nähseide, Knopflochseide und dergl., weiß gemacht oder gefärbt	50	. .	Alle Artikel der Nr. 167.
		Seidenzwirn, für den Detailverkauf adjustirt	50	. .	
168	—	Seidenwaaren, und zwar:			
		Blonden und Spitzen (Spitzentücher)	400	. .	Wie die Einfuhr.
		Seidenwaaren, gestickt oder mit Metallfäden	400	. .	
169	—	Ganzseidenwaaren, und zwar: glatte	400	. .	Ganzseidenwaaren aller Art.
		vertragsmäßig	200	. .	
		Band- und Posamentierwaaren	400	. .	
		Beuteltuch (Mühlbeuteltuch)	400	. .	
		Andere Ganzseidenwaaren	400	. .	
170	—	Halbseidenwaaren:			Halbseidenwaaren aller Art.
		1. Glatte	200	. .	
		2. Sammte und sammtartige Gewebe	200	. .	
		3. Bandwaaren	200	. .	
		4. Posamentier- und Knopfwaaren	200	. .	
		5. Alle anderen	200	. .	
		Ganz grobe Gewebe aus rohem Gespinnst von Seidenabfällen	24	. .	—
		XXVI. Kleidungen, Wäsche und Putzwaaren.			
171	—	Künstliche Blumen, fertige, ganz oder theilweise aus Webe- und Wirkwaaren	170	. .	Wie die Einfuhr.
		Schmuckfedern, zugerichtet, und Arbeiten daraus	170	. .	
172	—	Bestandtheile künstlicher Blumen	70	. .	
		Hüte und Kappen:			
173	—	Herrenhüte aus Seide und Zeugstoffen aller Art, Gibus, auch garnirt	130	. .	
174	—	Herrenhüte aus Filz, auch garnirt	90	. .	
		Hutstumpen aus Filz	50	. .	
175	—	Hüte, nicht besonders benannte, und zwar:			Hüte, nicht besonders benannte: 1. nach dem Gewichte declarirt, 2. nach der Stückzahl declarirt.
	a)	ungarnirt, per Stück	. .	20	
		vertragsmäßig: Holzspanhüte per 100 Kilogramm	2	. .	
		vertragsmäßig: Strohhüte ꝛc. per Stück zum Zolle von	. .	10	
		vertragsmäßig: Venetianer, per Stück zum Zolle von	. .	5	
	b)	garnirt, per Stück	. .	40	
		vertragsmäßig per Stück		20	
	c)	aufgeputzt, per Stück	. .	50	
176	—	Kleidungen, Wäsche und Putzwaaren:			Wie die Einfuhr.
		1. aus Baumwolle			
		2. „ Leinen			
		3. „ Wolle			
		4. „ Seide			
		5. „ Halbseide			

Tarifs- Nummer	Tarifs- Post	Einfuhr: Benennung der Waaren	Zollsatz fl.	Zollsatz kr.	Ausfuhr: Benennung der Waaren
		XXVII. Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren.			
177	—	Gemeine Bürsten, Besen und grobe Pinsel, das ist aus Borsten, Reisstroh, Piassawa und anderen animalischen oder vegetabilischen Stoffen, auch montirt mit Holz oder Eisen, ungefärbt, ohne Politur oder Lack	4	. .	
178	—	Hölzerne Siebe, fertige, mit Böden von Holzgeflecht oder Eisendraht, der Nr. 261 a), Holzsiebböden	4	. .	
179	—	Frottir- und Pferdebürsten in Verbindung mit Webe- und Wirkwaaren	15	. .	Wie die Einfuhr.
		Bürstenbinderwaaren, nicht besonders benannte .	15	. .	
		Siebmacherwaaren, nicht besonders benannte . .	15	. .	
		XXVIII. Stroh- und Bastwaaren.			
180	—	Stuhlrohr:			
	a)	roh, gespalten	.	50	Wie die Einfuhr.
	b)	gebeizt, gefärbt, lackirt	5	. .	
181	—	Fußdecken und Matten, Wagendecken und dergl.:			
	a)	ungefärbt	3	. .	
		vertragsmäßig .	1	. .	
	b)	gefärbt	5	. .	
182	—	Grobe Waaren zum häuslichen Gebrauche (z. B. Körbe, Schüsseln, Teller und dergl.), auch in Verbindung mit Holz	5	. .	
183	—	Flechtwaaren, nicht besonders benannte	15	. .	Wie die Einfuhr.
		Strohbänder, vertragsmäßig	2	. .	
		Decken, nicht besonders benannte	15	. .	
184	—	Flechtwaaren, feinste, d. i. Geflechte mit seidenen oder anderen Gespinnsten, mit Roßhaaren oder Metallfäden durchzogen oder durchwirkt, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soferne sie nicht unter die Kurzwaaren fallen . . .	50	. .	
		XXIX. Papier und Papierwaaren.			
185	—	Papierzeug, gebleicht oder ungebleicht, und zwar:			
	a)	aus Lumpen (Halbzeug)	frei		Siehe Tarif-Nr. 357.
	b)	aus Holz, Stroh, Esparto und ähnlichen Fasern	. .	50	Papierzeug aus Holz, Stroh, Esparto und ähnlichen Fasern.
		Holzfasermasse, vertragsmäßig	frei		
186	—	Graues Lösch- und rauhes Packpapier ungefärbt .	1	. .	
		vertragsmäßig .	frei		
		Ordinäre Pappendeckel; Theer- und Steinpappe .	1	. .	
		vertragsmäßig .	frei		Wie die Einfuhr.
187	—	Packpapier, geglättet oder gefärbt, lackirt oder getheert	3	. .	
		vertragsmäßig .	2	. .	

Tarifs- Nummer	Tarifs- Post	Einfuhr — Benennung der Waaren	Zollsatz fl.	Zollsatz kr.	Ausfuhr — Benennung der Waaren
188	—	Preßspäne	3	. .	Wie die Einfuhr.
		vertragsmäßig	frei		
		Glanz- und Lederpappe	3	. .	
		Schieferpapier und Tafeln daraus	3	. .	
		vertragsmäßig	frei		
		Putzpapier, wie: Bimsstein-, Glas-, Sand- und Schmirgelpapier, Bimsstein- und Schmirgeltuch	3		
		vertragsmäßig	frei		
189	—	Papier, ungeleimtes, ordinäres, alles ungeleimte Druckpapier	5	. .	
		vertragsmäßig	2	. .	
190	—	Papier, nicht besonders benanntes	5	. .	
		vertragsmäßig	3	. .	
191	—	Lithographirtes, bedrucktes oder linirtes Papier zu Devisen, Etiquetten, Frachtbriefen, Rechnungen und dergl. vorgerichtetes Papier; Zeichenpapier, Paus-, Kupferdruck-Papier	7	. .	
		vertragsmäßig	3	. .	
		Buntpapier	7	. .	
		vertragsmäßig	3	. .	
		Albumin-, Gelatin-, Pergamentpapier, Malerpappe	7	. .	
		vertragsmäßig	3	. .	
192	—	Gold- und Silberpapier und Papier mit Gold- und Silbermustern (echt oder unecht, auch bronzirt); gepreßtes oder durchgeschlagenes Papier, Streifen von diesen Papiergattungen; Papier und Pappendeckel mit aufgeklebter Leinwand (auch Baumwolleinwand)	15	. .	
		Tapeten	15	. .	
193	—	Formerarbeiten aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen:			
	a)	weder angestrichen, noch lackirt, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen	2	.	Formerarbeiten aller Art.
	b)	Formerarbeiten, andere	15	. .	
194	—	Papierwaaren, d. i. Waaren aus Papier und Pappe, aus Papiermasse oder Holzfasermasse, auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter Nr. 195 oder höher belegte Kautschuk-, Leder-, Metall- oder Kurzwaaren fallen; Hutfutter aus Papier, auch mit Geweben überzogen	15	. .	Cigarrettenpapier in Büchelu. Andere Papierwaaren.
		Cigarrettenpapier in Bücheln	15	. .	
195	—	Luxuspapeterien; feine Cartonnagen, Etiquetten und Vignetten mit verschiedenen Farben (Chromolithographien); Spielwaaren, Papierwäsche; Einbanddecken mit Leinwand (auch Baumwolleinwand) überzogen; auch in Verbindung mit anderen Materialien, soferne sie nicht unter höher belegte Leder- und Kurzwaaren fallen	30	. .	Wie die Einfuhr.
		Etiquetten und Vignetten in verschiedenen Farben, Chromolithographien in ganzen Bögen ꝛc. vertragsmäßig	3	.	
196	—	Spielkarten	60	. .	

Tarifs-Nummer	Tarifs-Post	Einfuhr: Benennung der Waaren	Zollsatz fl.	Zollsatz kr.	Ausfuhr: Benennung der Waaren
		XXX. Kautschuk und Guttaperdja und Waaren daraus.			
197	—	Kautschuk und Guttaperdja, roh oder gereinigt . .	frei		
198		Kautschuk, aufgelöst	1	50	
		Gummifäden, nicht übersponnen	1	50	
199	—	Hartgummi, auch polirt, jedoch nicht weiter bearbeitet	6	.	
200	—	Schläuche und Treibriemen aller Art, aus oder mit Kautschuk, auch mit Gewebelagen oder Drahteinlagen	12	. .	
201	—	Schuhwaaren, auch in Verbindung mit Webe- und Wirkwaaren oder anderen Materialien, sofern sie nicht unter höher belegte Leder- oder Kurzwaaren fallen	30	. .	
202	—	Kinderspielwaaren	30	. .	Wie die Einfuhr.
203	—	Waaren aus weichem Kautschuk (exclusive der in den Nummern 200, 201 und 202 genannten) .	20	. .	
204	—	Gewebe mit Kautschuk überzogen, getränkt, bestrichen oder durch Zwischenlagen von Kautschuk verbunden	45	. .	
		Gewebe zu Krämpelbelägen und Kautschuckdrucktücher für inländische Fabriken zum Zolle von .	3	. .	
205	—	Kleidungen und andere Waaren aus Geweben mit Kautschuk 2c.	50	.	
206	—	Elastische Gewebe, Wirk- und Posamentierwaaren, auch Arbeiten daraus	70	. .	
		Schuheinsätze mit eingeklebten Kautschukfäden . .	45	. .	
207	—	Hartgummiwaaren	30	. .	
		XXXI. Wachstuch und Wachstaffet.			
208	—	Wachstuch, grobes, u. z. Wachspackleinwand, unbedruckt; Asphaltleinwand	2		
209	—	Wagendecken aus groben Zeugstoffen, mit Oel, Theer oder Oelcompositionen überzogen oder getränkt	10	.	Wachstuch und andere Waaren der Nummern 208 bis 212.
210	—	Dicke Fußbodenbeläge aus Wachstuch, Linoleum, Camptulikon und ähnlichen Compositionen . .	10	. .	
211	—	Wachstuch nicht besonders benanntes, auch Wachsmousselin	20	. .	
212	—	Wachstaffet	26	. .	
		XXXII. Leder und Lederwaaren.			
213	—	Leder, gemeines	9	.	Wie die Einfuhr.
		Schaf- und Ziegenfelle, gegerbte, auch gespalten,	9	. .	—
		ungefärbt	6	. .	
214	—	Sohlleder	18	. .	Wie die Einfuhr.
		Sohlleder-Abfälle	18	. .	

Tarifs- Nummer	Tarifs- Post	Einfuhr Benennung der Waaren	Zollsatz fl.	Zollsatz kr.	Ausfuhr Benennung der Waaren
215	—	Leder, feines und zwar:			
		1. schwarzes	18	. .	
		2. Handschuhleder	18	. .	
		3. lackirtes	18	. .	
		4. anderes feines Leder	18	. .	
216	—	Lederwaaren, gemeine	25	.	
217	—	Lederwaaren, feine, und zwar Ledergalanterie-waaren	35	. .	Wie die Einfuhr.
		Andere, feine Lederwaaren	35	. .	
218	—	Schuhwaaren aller Art aus oder mit Leder, auch in Verbindung mit Webe- und Wirkwaaren oder anderen Materialien, soferne sie nicht unter Kurzwaaren fallen	35	. .	
219	—	Handschuhe, lederne	50	. .	
		vertragsmäßig .	40	. .	
		XXXIII. Kürschnerwaaren.			
220	—	Pelzwerk, zugerichtet, nicht confectionirt:			
	a)	aus gemeinen Fellen	10	. .	Pelzwerk, nicht confectionirt.
	b)	aus feinen Fellen	50	. .	
221	—	Pelzwerk, confectionirt:			
	a)	aus gemeinen Fellen	40	. .	Pelzwerk, confectionirt.
	b)	aus feinen Fellen	200	. .	
		XXXIV. Holz- und Beinwaaren.			
222	a)	Holzwaaren, gemeinste, ungefärbt 2c.	1	. .	
		vertragsmäßig .	frei		
	b)	Holzwaaren, gemeinste, roh, jedoch mit Beschlägen oder sonst in Verbindung mit unedlen Metallen	3	.	Holzwaaren, gemeinste (mit Ausnahme der rückausgeführten Emballagegegenstände).
	c)	Holzwaaren, gemeinste, gefärbt, gebeizt, gefirnißt, lackirt, polirt	3	. .	
		Emballagegegenstände, rückkehrende	frei		Rückausgeführte Emballagegegenstände.
223	—	Hölzerne Möbel und Möbelbestandtheile:			
	a)	feine, roh	3	. .	
	b)	gefärbt, gebeizt, gefirnißt, lackirt oder polirt oder in Verbindung mit Bast-, Binsen-, Schilf-, Stuhlrohr-, Stroh- und Korbgeflechten, unedlen Metallen 2c.	3	. .	Wie die Einfuhr.
	c)	gepolsterte ohne Ueberzug	15	. .	
		vertragsmäßig .	12	. .	—
	d)	gepolsterte mit Ueberzug	20	. .	
224	—	Holzwaaren, feine, d. i. feine Drechsler- und Schnitzwaaren, Holzbronce; vergoldete oder versilberte oder fein bemalte Holzwaaren, alle nicht besonders benannten Waaren aus Holz, dann Waaren aus anderen vegetabilischen Schnitzstoffen, z. B. aus Areka-, Stein-, Cocosnüssen	15	. .	Wie die Einfuhr.

Tarifs- Nummer	Post	Einfuhr — Benennung der Waaren	Zollsatz fl.	kr.	Ausfuhr — Benennung der Waaren
225	—	Holzwaaren mit fein eingelegter Arbeit (Boule, Intarsien)	20	. .	Wie die Einfuhr.
		Korbflechterwaaren, feine	20	. .	
226	a)	Fourniere, uneingelegte, roh	1	50	
	b)	" " gebeizt, gefärbt, polirt	3	. .	
226		Parquetten und Parquettenbestandtheile:			
	a)	roh	1	50	
	b)	gebeizt, gefärbt, polirt	3	. .	
227	—	Fourniere, eingelegte	12	. .	
228	a)	Kork in Platten, Scheiben und Würfeln	1	50	
	b)	Korkstöpsel, Sohlen und andere Waaren aus Kork	12	. .	
229		Hölzernes Spielzeug:			
	a)	grobes, bloß gehobelt, geschnitzt oder gedrechselt, roh	1	. .	
		vertragsmäßig	frei		
	b)	anderes	20	. .	
230	—	Beinwaaren:			
	a)	Fischbein, gerissenes	5	. .	
	b)	Bein- und Hornknöpfe	20	. .	
		andere Beinwaaren	20	. .	

XXXV. Glas und Glaswaaren.

Tarifs- Nummer	Post	Einfuhr — Benennung der Waaren	Zollsatz fl.	kr.	Ausfuhr — Benennung der Waaren
231	—	Glasmasse; Email- und Glasurmasse, gemahlenes Glas (Glasstaub)	1	50	Wie die Einfuhr.
232		Hohlglas, gemeines, d. i. ungeschliffen, ungemustert, unabgerieben, ungepreßt:			
	a)	in seiner natürlichen Farbe, jedoch nicht weiß	2	. .	
	b)	weiß (durchsichtig)	4	. .	
233	—	Hohlglas, in seiner natürlichen Farbe oder weiß (durchsichtig) mit nur abgeschliffenen oder eingeriebenen Stöpseln, Böden oder Rändern	4	. .	
234	—	Hohlglas, weißes (durchsichtiges), geschliffen, gemustert, gepreßt, abgerieben, geätzt, geschnitten; massives weißes Glas, nicht besonders benanntes	8	. .	
235	—	Tafelglas:			
		Spiegelglas, roh, ungeschliffen; Gußplatten, roh, gerippt, auch Dachziegel	1	50	
236	—	Fensterglas, grün, halb oder ganz weiß, ungeschliffen, ungemustert	4	. .	
237	—	Tafelglas aller Art, geschliffen, gemustert, mattirt oder belegt	12	.	
		Eingerahmte Spiegel	12	. .	
238	—	Optisches Glas, und zwar Flint-, Crown-, Zink- und Boraxglas, roh, nicht zu Linsen geschliffen, in Stücken, Tafeln oder Linsenform gepreßt, auch angeschliffen	1	50	
239	—	Gläser für Taschenuhren, Brillengläser und andere optische Gläser, vorgerichtet oder geschliffen	50	. .	

Tarifs- Nummer	Post	Einfuhr Benennung der Waaren	Zollsatz fl.	kr.	Ausfuhr Benennung der Waaren
240	—	Glasstängelchen, Glasplättchen und Glasröhrchen ohne Unterschied der Farbe	1	50	Wie die Einfuhr.
241	—	Glasbehänge, massive, zu Kronleuchtern	2	. .	
		Glasknöpfe, Glaskorallen, Glasperlen, Glasschmelz, Glastropfen, Glasgespinnst, auch gefärbt	2	. .	
242	—	Glas, färbig, bemalt, vergoldet, versilbert, Glasflüße ohne Fassung	12	. .	
243	—	Glas- und Emailwaaren, nicht besonders benannte	15	.	
		vertragsmäßig	12	. .	
		XXXVI. Steinwaaren.			
244	—	Steinmetzarbeiten, d. i. Thür- und Fensterstöcke, Säulen und Säulenbestandtheile, Rinnen, Röhren, Tröge 2c., ungeschliffen, ausgenommen jene aus Alabaster und Marmor	. .	25	Wie die Einfuhr.
		vertragsmäßig	frei		
		Probir-, Schleif- und Wetzsteine, ohne Verbindung	. .	25	
		vertragsmäßig	frei		
		Mühlsteine, auch mit eisernen Reifen oder Metallhülsen	. .	25	
		vertragsmäßig	frei		
		Kehlheimerplatten, bloß geschnitten	. .	25	
		vertragsmäßig	frei		
		Andere Steinplatten, geschnitten, nicht polirt und Lithographiesteine	. .	25	
		vertragsmäßig	frei		
		Alle anderen Waaren der Nr. 244	. .	25	
		vertragsmäßig	frei		
245	—	Präparirte Mineralien:			
		Erden und Steine, künstlich gefärbte	. .	50	
		Cemente und Cementwaaren (unpolirt)	. .	50	
		Platten und Tafeln, geschliffen, nicht polirte	. .	50	
		Putz-, Schleif- und Polirmittel, natürliche u. dgl., für den Detailverkauf adjustirt	. .	0	
246	—	Steinwaaren, gemeine, d. i. nicht besonders benannte, auch in Verbindung mit Holz und Eisen ohne Lack und Politur	1	50	
247	—	Steinwaaren, feine, d. i. Luxusgegenstände (Briefbeschwerer, Leuchter, Schalen, Tintenfässer u. dgl. Nippesachen, Statuen, Büsten, Thierfiguren und andere plastische Erzeugnisse im Gewichte von 5 Kilogramm und weniger); Arbeiten in Verbindung mit anderen Materialien	15	. .	
248	—	Steine, echte (d. i. Edel- und Halbedelsteine), bearbeitet, ungefaßt	24	. .	
		Korallen, echte	24	. .	
		„ unechte	24	. .	
		Perlen, echte, ungefaßt	24	. .	

Tarifs- Nummer	Tarifs- Post	Einfuhr — Benennung der Waaren	Zollsatz fl.	Zollsatz kr.	Ausfuhr — Benennung der Waaren
		XXXVII. Thonwaaren.			
249	—	Feuerfeste Steine und feuerfeste Ziegel . . .	frei		Wie die Einfuhr.
	a)	Andere Ziegel, unglasirt	frei		Andere Ziegel.
	b)	„ „ glasirt	. .	50	
		vertragsmäßig .	frei		
	a)	Bauornamente (auch aus Terracotta) unglasirt .	frei		Bauornamente.
	b)	„ „ „ „ glasirt . .	. .	50	
		vertragsmäßig .	frei		
	a)	Thonröhren, unglasirt	frei		Thonröhren.
	b)	„ glasirt	. .	50	
		vertragsmäßig .	frei		
250	—	Dicke Pflasterplatten, auch Klinker, aus gemeinem Steinzeug, aus Chamotte oder chamottirtem Thon	.	50	
		Röhren daraus	. .	50	
251	—	Gasretorten, Schmelztiegel, Gefäße für Fabrikszwecke	. .	50	
252	—	Gewöhnliches Töpfergeschirr, aus gemeiner oder gesinterter Thonerde, aus gemeinem Steinzeug; schwarzes Graphitgeschirr	. .	50	
		Gewöhnliches Töpfergeschirr vertragsmäßig . .	frei		
249 bis 252	—	Alle Waaren der Nr. 249 bis 252 in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Lack und Politur .	2	. .	
253	—	Oefen und Ofenbestandtheile zum Zolle von . . .	3	. .	Wie die Einfuhr.
		Wand- und Bodenbelagplatten zum Zolle von .	3	. .	
		Ordinäre Oefen, Ofenkacheln und derlei Fliesen aus gemeiner Thonerde, vertragsmäßig . . .	frei		
254	—	Thonwaaren, nicht besonders benannte:			
	a)	einfärbig oder weiß	5	. .	
	b)	zwei- oder mehrfärbig, gerändert, bemalt, bedruckt, vergoldet, versilbert	8	. .	
255		Porzellan:			
	a)	weiß	7	. .	
	b)	färbig, gerändert, bemalt, bedruckt, vergoldet, versilbert	15	.	
25	—	Thonwaaren in Verbindung mit anderen Materialien	15	. .	
		XXXVIII. Eisen und Eisenwaaren.			
257	—	Roheisen (auch Spiegeleisen, Ferromangan ꝛc.) .	. .	80	1. Roheisen, 2. Eisen und Stahl, alt gebrochen
		Eisen und Stahl, alt, gebrochen und in Abfällen .	. .	80	
		Altschienen zum Zolle von	. .	50	
		Anderes Bruch- und Alteisen zum Zolle von . .	. .	50	
		Eisenfeile und Hammerschlag	frei		
258	—	Luppeneisen	1	60	Wie die Einfuhr.
		Ingots	1	60	
259		Eisen und Stahl in Stäben, geschmiedet oder gewalzt:			
	a)	nicht façonnirt	2	75	Eisen und Stahl in Stäben, geschmiedet oder gewalzt.
	b)	façonnirt	3	50	

Tarifs- Nummer	Post	Einfuhr — Benennung der Waaren	Zollsatz fl.	Zollsatz kr.	Ausfuhr — Benennung der Waaren
260	—	Eisenbahnschienen	2	75	Wie die Einfuhr.
261		Eisen- und Stahlblech und -Platten:			
	a)	in der Stärke von 1 Millimeter und mehr	4	. .	1. Weißblech, 2. anderes Eisen- und Stahlblech.
	b)	„ „ „ „ weniger als 1 Millimeter	5	. .	
	c)	gefirnißt, verkupfert, verzinnt, verzinkt, verbleit, vernickelt, auch polirt	8	. .	
261		Eisendraht:			Eisen- und Stahldraht.
	a)	in der Stärke von 1 Millimeter und mehr	4	. .	
	b)	„ „ „ „ weniger als 1 Millimeter	5	. .	
	c)	gefirnißt, verkupfert, verzinnt, verzinkt, verbleit, vernickelt	8	.	
261		Stahldraht:			
	a)	in der Stärke von 1 Millimeter und mehr	4	. .	
	b)	„ „ „ „ weniger als 1 Millimeter	5	. .	
	c)	gefirnißt, verkupfert, verzinnt, verzinkt, verbleit, vernickelt	8	. .	
262		Gemeiner Eisenguß:			Wie die Einfuhr.
	a)	Oefen und Ofenbestandtheile, roh, unbearbeitet	2	. .	
		Gußeiserne Röhren, roh, unbearbeitet	2	. .	
		Anderer gemeiner Eisenguß, roh, unbearbeitet	2	. .	
	b)	gescheuert oder grob angestrichen, gebohrt oder an einzelnen wenigen Stellen abgeschliffen, abgedreht oder gehobelt	4	. .	
	c)	emaillirt	8	50	
		abgeschliffen, abgedreht, gehobelt, verkupfert, verzinnt, verzinkt, verbleit oder fein angestrichen	8	50	
263		Gemeine Eisen- und Stahlwaaren:			
	a)	rauh, auch gescheuert:			
		Radkränze (Tyres)	4	. .	
		Andere Waaren	4	. .	
	b)	grob angestrichen, gebohrt oder an einzelnen Stellen abgeschliffen, abgedreht, gehobelt oder mit eingeschnittenem Gewinde (auch Schraubenbolzen, Schraubenmuttern)	5	. .	
	c)	abgeschliffen, abgedreht, gehobelt, verkupfert, verzinnt, verzinkt, verbleit oder fein angestrichen	8	50	
264	—	Schmiedeiserne Röhren, auch Verbindungsstücke	5	. .	
265	—	Dampfkessel	6	.	
		Geschmiedete Kessel (andere)	6	. .	
		Gelochte oder vertiefte Schwarzbleche und Platten	6	. .	
		Waaren aus Schwarzblech	6	. .	
266	—	Eisenbahnräder, fertige, auch auf Achsen	6	. .	
267	—	Sensen, Sicheln, Futterklingen, auch in Verbindung mit Holz	6	50	
		Nägel	6	50	
		Drahtstifte	6	50	
		Alle anderen Artikel der Nr. 267, wie: Federn für Straßenfahrzeuge, Heu- und Dunggabeln, Hauen, Schaufeln 2c.	6	50	
268	—	Drahtseile, Drahtbürsten, Siebböden	8	. .	
		Grobe Drahtwaaren	8	. .	

Tarifs- Nummer	Post	Einfuhr Benennung der Waaren	Zollsatz fl.	kr.	Ausfuhr Benennung der Waaren
269	—	Gemeine Schneide- und Bohrwerkzeuge, d. i. Sägen, Hobel- und Stemmeisen, Ahlen, Bohrer, Feilen, Raspeln u. dgl., Schneidekluppen, grobe Messer und Scheeren	10	. .	Wie die Einfuhr.
		Schrauben	10	. .	
		Schlösser	10	. .	
270		Feine Eisen- und Stahlwaaren:			
	a)	Polirt, lackirt, vernickelt, emaillirt	15	. .	
	b)	Kunstguß und leichter Ornamentguß	15	. .	
	c)	Drahtwaaren, nicht besonders benannte	15	. .	
		Stahlsaiten	15	.	
		Kratzen aller Art	15	. .	
		Alle anderen Artikel der Nr. 270/c, wie: Steck-, Häckel- und Stricknadeln; Schnürstifte; Hafteln, Schnallen, Fischangeln, Fingerhüte u. dgl. kleine Gebrauchsgegenstände, Kinderspielwaaren, Schlittschuhe, Weberkämme, Weberzähne, Federn (ausgenommen Schreib-, Uhr- und Wagenfedern)	15	. .	
	d)	Waffen und Waffenbestandtheile der Nr. 270/d (ausgenommen Gewehre und Gewehrläufe)	15	.	
		Messerschmiedwaaren der Nr. 270/d	15	. .	
	e)	Möbel, gepolstert, überzogen oder fein ornamentirt	15	. .	
	f)	Eisen- und Stahlwaaren, in Verbindung mit anderen Materialien	15	.	
271	—	Feine Messerschmiedwaaren	50	. .	
		Schreibfedern	30	.	
		Draht, mit Gespinnstfäden übersponnen	30	.	
		Gewehrläufe	30	. .	
272	—	Gewehre	50	. .	
		Nähnadeln	50	. .	
		XXXIX. Unedle Metalle und Waaren daraus.			
273	a)	Blei, roh, alt gebrochen und in Abfällen	1	.	Wie die Einfuhr.
	b)	Blei, gegossenes, gerolltes, gewalztes, gezogenes Blei(draht) 2c.	4	50	
		Buchdruckerlettern, Stereotypplatten	4	50	
274	a)	Zink, roh, alt gebrochen und in Abfällen	frei		
	b)	Zink in Stangen, Platten, Blechen	1	50	
	c)	Zink in Drähten und Röhren	3	.	
		Zinkguß, grober, auch in Verbindung mit gemeinen Holzarbeiten und Stangen oder Platten von Eisen	3	. .	
		Zinkplatten und Bleche, vertieft, gelocht	3	. .	
275	a)	Zinn, roh, alt, gebrochen und in Abfällen	frei		
	b)	Zinn in Stangen, Platten, Blechen, Drähten, Röhren, Zinnguß, grober, auch in Verbindung	4	. .	

Tarifs- Nummer	Post	Einfuhr Benennung der Waaren	Zollsatz fl.	kr.	Ausfuhr Benennung der Waaren
276	a)	Kupfer, roh, auch alt gebrochen und in Abfällen	frei		Wie die Einfuhr.
		Nickel, roh ꝛc. und in Abfällen	"		
		Messing, roh ꝛc. und in Abfällen	"		
		Packfong, roh ꝛc. und in Abfällen	"		
		Tomback und andere nicht besonders benannte Metalle und Metallgemische, roh ꝛc. und in Abfällen	"		
		Quecksilber	"		
		Spießglanzkönig	"		
	b)	Messing in groben Gußstücken	6		
		Alle übrigen Metalle und Metallgemische der Nr. 276/b in groben Gußstücken	6		
	c)	Kupfer, gezogen, gestreckt (in Stangen, Tafeln, Platten)	8		
		Nickel, gezogen, gestreckt (in Stangen, Tafeln, Platten)	8		
		Messing, gezogen, gestreckt (in Stangen, Tafeln, Platten)	8		
		Packfong, gezogen, gestreckt (in Stangen, Tafeln, Platten)	8		
		Tomback und andere nicht besonders benannte Metalle und Metallgemische, gezogen, gestreckt (in Stangen, Tafeln, Platten)	8		
		Blech und Draht von den oben genannten unedlen Metallen und Metallgemischen über 0·5 Millimeter stark	8		
	d)	Bleche und Drähte, 0·5 Millimeter und darunter stark	10		
		Vertiefte und gelochte Platten und Bleche	10		
	e)	Plattirte (versilberte) Drähte, Bleche, Tafeln und Platten aus Kupfer und Messing	15		
		Unechter leonischer (cementirter) Draht	15		
277	—	Zinnwaaren, grobe, nicht lackirt und ohne Verbindung	5		
278		Metallwaaren, gemeine:			
	a)	Walzen, Siederöhren, Kessel, Koch- und Destillirapparate, unlackirt, unpolirt, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen	10		
	b)	Polirte, gefirnißte, lackirte, vernickelte, dessinirte Bleche und Platten	12		
279	—	Metallwaaren, feine, d. i. alle nicht unter anderen Nummern begriffenen, auch in Verbindung mit anderen Materialien, Telegraphenkabel	15		
280	—	Metallwaaren, feinste:			
		aus Britanniametall	30		
		" Bronze	30		
		" Packfong (Neusilber, Alfenide u. dgl. Metallcompositionen), Messing, Tomback oder ähnlichen Legirungen ꝛc.	30		
281	—	Metalltücher, feine, d. i. von 20 Kettenfäden und darüber auf 2 Centimeter	30		
		Schreibfedern	30		
		Draht, mit Gespinnstfäden übersponnen	30		

Tarifs-Nummer	Tarifs-Post	Einfuhr — Benennung der Waaren	Zollsatz fl.	Zollsatz kr.	Ausfuhr — Benennung der Waaren
		XL. Maschinen und Maschinenbestandtheile.			
282	—	Locomotive und deren Bestandtheile	8	. .	
283	—	Tender	6	. .	
		Locomobile und deren Bestandtheile	6	. .	
284	—	Nähmaschinen, mit oder ohne Gestell und deren Bestandtheile	20	.	
285	—	Maschinen aus Holz, d. i. mit 50% oder mehr Holz und deren Bestandtheile	3	. .	
286	—	Maschinen aus unedlen Metallen, d. i. mit mehr als 50% unedle Metalle und deren Bestandtheile	10	. .	
287		Maschinen, nicht besonders benannte und deren Bestandtheile u. zw.:			Wie die Einfuhr.
	a)	überwiegend aus Gußeisen:			
		α) Webe- und Wirkstühle	5	. .	
		β) landwirthschaftliche Maschinen . . .	5		
		darunter Dreschmaschinen zu	5	. .	
		γ) alle übrigen der Nr. 287-a	5	. .	
	b)	andere.			
		α) Webe- und Wirkstühle	6	.	
		β) landwirthschaftliche Maschinen	6		
		darunter Dreschmaschinen zu	6	. .	
		γ) alle übrigen der Nr. 287-b	6	. .	
		Kupfer- und Messing-Walzen und -Platten für inländische Zeugdruckereien	frei		
		XLI. Fahrzeuge.			
288	—	Lastwagen per 100 Kilogramm	3	.	
		Lastschlitten per 100 Kilogramm	3		
289	—	Personenwagen ohne Leder- oder Polsterarbeit per Stück	25	. .	
		Personenschlitten ohne Leder- oder Polsterarbeit per Stück	12	50	
290	—	Personenwagen mit Leder- oder Polsterarbeit per Stück	75	.	
		Personenschlitten mit Leder- oder Polsterarbeit per Stück	50	. .	Wie die Einfuhr.
		Eisenbahnfahrzeuge (auch Tramwaywagen):			
291	—	Geschlossene Güterwagen per 100 Kilogramm	5	. .	
		Offene Güterwagen per 100 Kilogramm .	5	.	
292	—	Ungepolsterte Personenwagen per 100 Kilogramm	6	50	
293	—	Gepolsterte Personenwagen per 100 Kilogramm	9	. .	
		Schiffe:			
294	—	Hölzerne (auch mit Eisen- und Kupferbeschlag) per Tonne Tragfähigkeit	. .	40	

Tarifs-		Einfuhr	Zollsatz		Ausfuhr
Nummer	Post	Benennung der Waaren	fl.	kr.	Benennung der Waaren
295	—	Eiserne (auch aus anderen unedlen Metallen) per Tonne Tragfähigkeit	5	.	Wie die Einfuhr.
		Dampfschiffe per Tonne Tragfähigkeit	5	.	
		XLII. Edle Metalle und Münzen.			
296	—	Gold, rohes	frei		
		Gold, alt gebrochen	"		
		Goldkrätze	"		
		Silber, rohes	"		
		Silber, alt gebrochen	"		
		Silberkrätze	"		Wie die Einfuhr.
		Platin und andere edle Metalle, nicht besonders benannte	"		
297	a)	Münzen (auch Medaillen, Schau- und Denkmünzen) aus Gold	"		
		Münzen (auch Medaillen ꝛc.) aus Silber	"		
	b)	Münzen aus unedlen Metallen	"		
		XLIII. Instrumente, Uhren, Kurzwaaren.			
298	—	Präcisions-Instrumente zu wissenschaftlichen Zwecken, ohne Rücksicht auf die Materialien, aus denen sie angefertigt sind	frei		
299	—	Instrumente für den allgemeinen Gebrauch:			
	a)	optische, wie: Operngucker, Perspective, gefaßte Augengläser, Lupen u. dgl.	125	.	
	b)	nicht besonders benannte	50	.	
300	—	Instrumente, musikalische: Claviere und Pianinos	10	.	
		Harmoniums	10	.	
		Streichinstrumente	10	.	
		Blasinstrumente	10	.	
		Andere musikalische Instrumente	10	.	
301	a)	Taschenuhren, goldene und vergoldete per Stück	1	.	
	b)	" silberne und versilberte " "	.	50	
	c)	" andere " "	.	30	
302	—	Gehäuse zu Taschenuhren:			Wie die Einfuhr.
	a)	Goldene oder vergoldete " "	.	70	
	b)	Silberne oder versilberte " "	.	20	
303	—	Uhrwerke zu Taschenuhren " "	.	30	
304	—	Ordinäre hölzerne Hänguhren und derlei Uhrwerke per 100 Kilogramm	30	.	
		Uhrfournituren	30	.	
305	—	Uhren und Uhrwerke, nicht besonders benannte	50	.	
306	—	Thurmuhren und deren Bestandtheile	10	.	
		Kurze Waaren, feinste, u. zw.:			
307	—	Goldarbeiten	300	.	
		Silberarbeiten	300	.	

Tarifs- Nummer	Post-	Einfuhr — Benennung der Waaren	Zollsatz fl.	kr.	Ausfuhr — Benennung der Waaren
307	—	Juwelierwaaren und alle nicht besonders benannten Arbeiten, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, echten oder unechten Perlen oder Korallen, gefaßten Edelsteinen . . .	300	. .	
		Gold- und Silbergespinnste, Arbeiten daraus, sowie aus Gold- und Silberdrähten . . .	300	. .	
		Waaren aus echten und unechten Korallen, Gold- und Silberfiligranwaaren: vertragsmäßig .	200	.	
308	—	Echtes Blattgold	200	. .	
		Echtes Blattsilber	200	. .	
		Draht und Blech aus echtem Gold und Silber	200	. .	Wie die Einfuhr.
		Arbeiten aus echt vergoldeten oder versilberten leonischen Gespinnsten oder Drähten . . .	200	. .	
		Kurze Waaren, feine, u. zw.:			
309	—	Waaren, nicht besonders benannte, aus unedlen Metallen, echt vergoldet oder versilbert oder mit Gold oder Silber belegt	100	. .	
		Waaren aus Halbedelsteinen, auch gefaßt .	100	. .	
		Unechte Perlen, künstliche Zähne	100	.	
		Perückenmacherarbeiten	100	. .	
310	—	Waaren aus oder mit Perlmutter	100	. .	
		Waaren aus oder mit Elfenbein, Schildpatt, Bernstein, Gagat	100	. .	
311	—	Kinderspielwaaren und andere nicht besonders benannte Waaren in Verbindung:			
	a)	mit Seidenwaaren, Spitzen, künstlichen Blumen, zugerichteten Schmuckfedern . .	100	.	Kinderspielwaaren der Nr. 311.
	b)	mit anderen Webe- und Wirkwaaren . .	50	. .	
		Kurzwaaren, gemeine, und zwar:			
312	—	Waaren aus Meerschaum, Lava, Celluloid und ähnlichen künstlichen Schnitzstoffen und Imitationen derselben	50	. .	
313	—	Herren- und Frauenschmuck, Nippes- und Toilettegegenstände aus unedlen Metallen, auch Eisen und Stahl, fein gearbeitet, auch vernickelt, vernirt, emaillirt; derlei Gegenstände aus animalischen und vegetabilischen Schnitzstoffen oder Hartgummi; Arm- und Halsbänder aus Glas und Stein	50	. .	Wie die Einfuhr.
		Fächer	50	.	
		Fassungen für Operngucker, Perspective und Augengläser	50	.	
		Stahl- und Metallperlen, auch vergoldet, versilbert oder vernirt	50	.	
314	—	Unechte, leonische Gespinnste und Arbeiten daraus, dann Arbeiten aus unechten leonischen Drähten	50	. .	
315	—	Stickereien auf anderen Stoffen als Webe- und Wirkwaaren	50	. .	
		Waaren aus bossirtem Wachse	50	.	Wie die Einfuhr.
		Arbeiten aus Goldschlägerhäutchen	50	. .	
		Darmsaiten und alle übersponnenen Saiten . .	50	. .	

Tarifs-Nummer	Tarifs-Post	Einfuhr: Benennung der Waaren	Zollsatz fl.	Zollsatz kr.	Ausfuhr: Benennung der Waaren
316	—	Regen- und Sonnenschirme:			
	a)	aus Seide per Stück	. .	48	Wie die Einfuhr.
	b)	„ anderen Stoffen per Stück	. .	24	
		XLIV. Kochsalz.			
317	—	Kochsalz		84	Salz nach dem Auslande ausgeführt.
		Meerwasser zu Heilzwecken	frei		Salz nach den Zollausschlüssen zur Einlagerung im Aerarial-Magazine ausgeführt.
		Salz zu chemisch-technischen Zwecken	„		
		Salz für Aerarial-Niederlagen	„		
		XLV. Chemische Hilfsstoffe.			
318	—	Borax, roh, Borsäure	„		
		Chilisalpeter (salpetersaures Natron), roh . . .	„		
		Schwefel, auch gemahlen, und Schwefelblüthe . .	„		
		Spießglanz	„		
		Weinstein, roh	„		
		Weinstein, raffinirt	„		
		Kalk, citronen- und weinsteinsaurer	„		
319	a)	Dungsalze	„		
	b)	Chlorkalium (Digestivsalz oder Kali, salzsaures) .	.	20	
		Chlormagnesium	. .	20	
		Glaubersalz (schwefelsaures Natron)	.	20	
		Eisenvitriol	.	20	
320	—	Arsen, metallisches (Arsenik), arsenige Säure, ausgenommen die Arsen- und Arseniksäure . . .	. .	50	
		Arsenikschwefel (Operment, Realgar)	.	50	
		Eisenbeizen aller Art	.	50	
		Holzessig, roher	.	50	
		Schmalte und Zaffer	. .	50	
		Streuglas	. .	50	
		Knochenkohle (Spodium) neue oder regenerirte .	. .	50	
		Schwefelsäure	. .	50	Wie die Einfuhr.
		Salzsäure	. .	50	
		Salpetersäure (Scheidewasser)	. .	50	
321	a)	Soda (d. i. einfach kohlensaures Natron) roh oder krystallisirt	. .	80	
		Pottasche (d. i. einfach kohlensaures Kali) . . .	. .	80	
		Kali, schwefelsaures (Duplicatsalz) und zweifach schwefelsaures	. .	80	
		Natron, zweifach schwefelsaures	. .	80	
		Glycerin (auch Glycerinlauge)	. .	80	
	b)	Soda, calcinirte	1	20	
322	—	Alaune	1	50	
		Ammoniak, schwefelsaures	1	50	
		Ammoniak, salzsaures (Salmiak)	1	50	
		Salmiakgeist und Hirschhorngeist	1	50	
		Thonerde, schwefel- und salzsaure	1	50	
		Admonter, gemischter (Kupfer- und Eisen-Vitriol)	1	50	
		Kupfervitriol	1	50	
		Zinkvitriol	1	50	
		Bleiasche	1	50	
		Bleiglätte (Silber- und Goldglätte)	1	50	

Tarifs-Nummer	Tarifs-Post	Einfuhr: Benennung der Waaren	Zollsatz fl.	Zollsatz kr.	Ausfuhr: Benennung der Waaren
		Borax, raffinirt	1	50	
		Chlorkalk	1	50	
		Kalk, holzessigsaurer	1	50	
		Thonerde, holzessigsaure	1	50	
		Salpeter (Kali- und Natron-Salpeter) raffinirt .	1	50	
		Schwefelkohlenstoff	1	50	
		Wasserglas	1	50	
		Anilinöl	1	50	
		Carbolsäure, rohe	1	50	
		Nitrobenzol	1	50	
		Anthracen, rohes	1	50	
		Naphtalin, rohes	1	50	
323	—	Bleiweiß	3	. .	
		Zinkweiß (weißes Zinkoxyd)	3	. .	
		Zinkasche (graues Zinkoxyd)	3	. .	
		Barytweiß (künstlich schwefelsaurer Baryt) . . .	3	. .	
		Blei, holzessigsaures	3	. .	
		Bleizucker	3	. .	
		Blutlaugensalz, gelbes und rothes	3	. .	
		Bleichlaugen	3	. .	
		Grünspan	3	. .	Wie die Einfuhr.
		Kitte aller Art	3	. .	
		Massikot	3	. .	
		Mennig	3	. .	
		Natron, doppeltkohlensaures (Soda bicarbonata)	3	. .	
		Kali doppeltkohlensaures	3	. .	
		Ammoniak, kohlensaures	3	. .	
		Weinsteinsäure	3	. .	
		Zinnasche	3	. .	
		Zinnsalz (Zinnchlorür)	3	. .	
		Zinnpräparate, andere	3	. .	
324	—	Aetzkali (kaustisches Kali, Kalihydrat)	4	. .	
		Aetznatron (kaustische Soda, Natronhydrat) . . .	4	. .	
		Kalk, schweflig- und unterschwefligsaurer . . .	4	. .	
		Kali, rohes, mangan- und übermangansaures . .	4	. .	
		Natron, rohes, mangan- und übermangansaures .	4	. .	
		Natron, schweflig- und unterschwefligsaures . .	4	. .	
		Oxalsäure (Zuckersäure, Kleesäure)	4	. .	
		Kali, oxalsaures (Kleesalz)	4	. .	
		Magnesia, schwefelsaure	4	. .	
		Kali, chromsaures, gelbes und rothes	4	. .	
		XLVI. Chemische Producte, Farb-, Arznei- und Parfümeriewaaren.			
325	—	Schwärze (Ruß, Buchdrucker- und Frankfurter Schwärze, Kohlenpulver, Kohlenschwarz aller Art, ausgenommen gekörnte Knochenkohle) . .	1	50	
		Schuhwichse	1	50	Wie die Einfuhr.
326	—	Hausenblase (Fischleim)	1	50	
		Aller andere Leim	1	50	
		Gelatine (thierische und vegetabilische Gallerte) .	1	50	

Tarifs- Nummer	Tarifs- Post	Einfuhr — Benennung der Waaren	Zollsatz fl.	Zollsatz kr.	Ausfuhr — Benennung der Waaren
		Albumin und Albuminoide	1	50	Wie die Einfuhr.
		Caseïn und Caseogomme	1	50	
327	–	Stärkegummi (Dextrin, Leiogomme) und nicht besonders benannte Gummisurrogate	1	50	
		Kleister, Schlichte, Pappe und ähnliche stärkemehlhaltige Klebe- und Appreturstoffe	1	50	
328	—	Stärke, auch Stärkemehl	6	. .	
		zu Appreturzwecken begünstigt	1	50	
329	—	Aether, Collodium, Chloroform	10	. .	Wie die Einfuhr.
		Carbolsäure, reine, feste und flüssige	10	. .	
		Essigsäure, concentrirte (auch Holzessig, gereinigter)	10	. .	
		Phosphor und Phosphorsäure	10	. .	
		Quecksilberpräparate (inclusive Zinnober) . . .	10	. .	
		Hefe aller Art (exclusive Weinhefe)	10	.	
		Milchzucker	10	. .	
330	—	Theerfarbstoffe	10	. .	
		Farbstoffe, organische, künstlich bereitete	10	. .	
331	—	Chinin	10	. .	
		Andere nicht besonders benannte chemische Producte	10	.	
332	—	Siegellack, Siegeloblaten	10	. .	
		Fabrikate aus Gallerten	10	. .	
		Tinten und Tintenpulver	10	. .	
333	—	Tusche	24	. .	
		Reißkohlen, Zeichenkreide	24	. .	
		Blei-, Roth- und Farbstifte (gefaßt oder ungefaßt)	24	. .	
		Alle Farben in Bläschen, Kapseln, Muscheln, Pasten und Kästchen	24	. .	
334	—	Oelfirnisse (ohne Zusatz von Harz, Terpentin oder Mineralölen):			
	a)	in Fässern	3	. .	
	b)	in Blechkarnistern, Flaschen u. dgl. . . .	10	. .	
335	—	Lackfirnisse (mit Zusatz von Harz, Terpentin, Mineralölen oder Alkohol)	24	. .	
336	—	Arzneiwaaren, zubereitete, sowie alle als Arznei- (auch Thierheil-) Mittel sich ankündigenden Stoffe	24	. .	
337	—	Parfümeriewaaren, Schminken, kosmetische Mittel	50	. .	
		XLVII. Kerzen und Seifen.			
338	—	Pechfackeln	1	50	Wie die Einfuhr.
339	—	Unschlittkerzen	6	. .	
340	—	Wachskerzen, Wachsfackeln, Wachsstöcke, Nachtlichte, Zündkerzchen	10	. .	
		Wachs- und Stearinzündkerzchen, vertragsmäßig .	3	. .	
341	—	Kerzen und Fettfabrikate, nicht besonders benannte, z. B. aus Stearin, Wallrath, Palmöl, Paraffin	11	. .	
342	a)	Seife, gemeine	4	. .	
		vertragsmäßig .	2	50	
	b)	Seife, feine, d. i. parfümirte	15	.	
		Oelseife, zu Triest und Fiume erzeugte	1	25	—

Tarifs-Nummer	Post	Einfuhr – Benennung der Waaren	Zollsatz fl.	Zollsatz kr.	Ausfuhr – Benennung der Waaren
		XLVIII. Zündwaaren.			
343	—	Zündwaaren, gemeine, und zwar: Schwefelfäden, Zündhölzchen, Reibfidibus, Feuerschwamm, natürlicher und künstlicher, Zunder, Zunderpapier	1	50	
		Zündhölzchen vertragsmäßig .	frei		
344	—	Feuerwerkskörper	10	. .	
		Lunten (Zünd- und Sprengschnüre)	10	. .	
345	—	Zündhütchen, gefüllte	24	. .	
346	—	Schießmittel und Sprengmittel	52	50	
347	—	Alle nicht unter der vorstehenden Nummer 346 begriffenen Sprengmittel und Explosivstoffe . .	24	. .	
		XLIX. Literarische und Kunstgegenstände.			
348	—	Bücher, Druckschriften, Kalender, Zeitungen . .	frei		Wie die Einfuhr.
		Karten, wissenschaftliche	"		
		Musikalien	"		
		Papier, beschriebenes, Acten, Manuscripte . . .	"		
349	—	Bilder auf Papier	"		
		Farbendruckbilder auf Papier oder Leinwand . .	"		
350	—	Gemälde, dann auch Originalbilder und Zeichnungen auf Papier	"		
351	—	Bilddruckplatten aus unedlen Metallen	"		
		Bilddruckplatten aus Stein	"		
		Bilddruckplatten aus Holz	"		
352	—	Statuen (auch Büsten und Thierfiguren), sowie Basreliefs und Hautreliefs aus Steinen, in Stücken, schwerer als 5 Kilogr.; desgleichen Statuen ꝛc. aus Metall oder Holz, jedoch mindestens in natürlicher Größe	"		
		L. Abfälle.			
353	—	Dünger, thierischer	frei		Wie die Einfuhr.
		Dünger, anderer	"		
		Dungmittel, künstliche (nicht aus Salzgemengen) .	"		
		Holz- und Kohlenasche	"		
		Knochen	"		
		Knochen-Asche, -Mehl, -Kohle (todte), nur zu Dungzwecken verwendbar	"		
		Späne von Hörnern und Klauen	"		
		Blut, flüßiges und eingetrocknetes	"		
		Thierflechsen	"		
		Rückstände von der Blutlaugensalz-Fabrikation .	"		
		Ammoniakwasser (Gaswasser)	"		
354	—	Kleie und Spreu	"		
		Malzkeime	"		
		Rückstände, feste von der Fabrikation fetter Oele, auch gemahlen	"		
		Schlempe, Spülicht, Treber	"		

Tarifs- Nummer	Post	Einfuhr: Benennung der Waaren	Zollsatz fl.	kr.	Ausfuhr: Benennung der Waaren
		Weinhefe	frei		Wie die Einfuhr.
355	—	Abfälle von der Glasfabrikation, Scherben	"		
		Abfälle von der Wachsbereitung	"		
		Abfälle von Bade- und Pferdeschwämmen	"		
		Abfälle der Kautschuk- und Guttaperchafabrikation, auch alte Stücke von dergleichen Fabrikaten	"		
		Leimleder	"		
356	—	Lumpen (Hadern) d. i. leinene, baumwollene, seidene und wollene Lumpen	"	[1]	
		Papierabschnitzel (Papierspäne), Maculatur	"	[1]	
		Seilerwaaren, alte, d. i. alte Netze, altes Tauwerk, alte Stricke	"	[1]	
		Charpie (gezupfte Leinwand)	"		
357	. .	. . . .	. . .	. .	Lumpen (Hadern), auch macerirte (Halbzeug, feste oder flüssige Papiermasse) zum Zolle von 4 fl.

[1] In der Ausfuhr zum Zolle von 4 fl. (T. Nr. 357).

B.

Durchfuhr.

Tarifs-Nummer	Benennung der Waaren
1	Cacaobohnen und -Schalen.
2	Kaffee.
3	Thee.
4—8	Gewürze.
9	Feigen.
10	Weinbeeren, getrocknet, ꝛc.
11	Citronen, Limonien, Pomeranzen.
14	Mandeln jeder Art.
12,13,15,16	Alle anderen Südfrüchte.
17	Rohzucker.
18	Raffinirter Zucker.
19—20	Alle Artikel der Nr. 19 und 20.
21	Tabak, roh.
22	Tabakfabrikate.
23	Gerste.
	Hafer.
	Mais.
	Roggen.
24	Weizen und Spelz.
	Anderes Getreide (Halbfrucht, Haidekorn, Hirse).
25	Malz.
26	Hülsenfrüchte.
27	Mehl.
	Mahlproducte, andere.
28	Reis.
29	Weintrauben, frische und Ananas.
30	Nüsse und Haselnüsse.
31 32	Gemüse, frisch und getrocknet.
	Obst, frisch und getrocknet.
33	Oelsaat.
34	Alle Artikel der Nr. 34.
35	Lebende Blumen ꝛc.
36—37	Alle Artikel der Nr. 36 und 37.
38	Hopfen, Hopfenmehl.
39—40	Ochsen und Stiere.
41	Kühe.
42	Jungvieh.
43	Kälber.
44	Schafe, Widder, Hammel.
	Ziegen, Böcke.
45	Lämmer, Kitze.
46	Schweine.
47	Spanferkel.
48	Pferde und Füllen.
49	Andere Zugthiere.
50	Wild und Geflügel.
51	Fische ꝛc.
52	Schalthiere ꝛc.

Tarifs-Nummer	Benennung der Waaren
53	Thiere, nicht besonders benannte.
54	Milch.
55	Geflügeleier.
56	Bienenstöcke ꝛc.
5[illegible]	[illegible]ig.
58	[illegible]s.
59	Bade- und Pferdeschwämme.
60	Felle und Häute, roh.
61	Haare und Borsten.
62	Federn.
63—64	Alle thierischen Producte der Nr. 63 und 64.
65	Butter ꝛc.
66	Schweinefett, Speck, Gänsefett.
67	Stearin- und Palmitinsäure.
68	Paraffin, Ceresin, Wallrath.
69	Talge, thierische.
70	Palmöl, Cocosnußöl, Talg, vegetabilischer.
71	Fette und Fettgemenge, nicht besonders benannte, Fischthran.
72	Olivenöl.
	Andere Oele der Nr. 72.
73	Leinöl.
	Andere Oele der Nr. 73.
74	Oele in Flaschen und Krügen.
75	Bier und Meth.
76	Gebrannte geistige Flüssigkeiten.
77	Wein ꝛc.
78	Speiseessig.
79	Mineralwässer.
80	Brot ꝛc.
81	Sago ꝛc.
82	Teigwerk.
83—84	Fleisch und Würste.
85	Käse.
86	Häringe.
87—89	Fische, nicht besonders benannte, gesalzen ꝛc. ꝛc.
90	Kaffeesurrogate.
91	Cacao, gemahlen ꝛc., Chocolade ꝛc.
92—93	Alle Eßwaaren der Nr. 92 und 93.
94	Holzborke.
	Brennholz u. andere Artikel der Nr. 94
95	Werkholz aller Art.
96	Holzkohlen.
	Torf, Torfkohlen, Braunkohlen, Steinkohlen ꝛc.
97—101	Drechsler- und Schnitzstoffe.

Tarifs-Nummer	Benennung der Waaren	Tarifs-Nummer	Benennung der Waaren
102	Steine, roh od. bloß behauen od. gesägt.	177—179	Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren.
	Erze.	180	Stuhlrohr.
103	Erden und mineralische Stoffe.	181—184	Waaren aus Holz, Bast, Stroh 2c. der Nr. 181—184.
104	Süßholzsaft, Galgant.		
105—108	Diverse Arznei- und Parfumeriestoffe.	185	Papierzeug.
109	Farbhölzer.	186—192	Papier.
110—112	Diverse Farb- und Gärbestoffe der Nr. 110—112.	193	Formerarbeiten 2c.
		194—195	Papierwaaren der Nr. 194 und 195.
113	Indigo.	196	Spielkarten.
	Andere Artikel der Nr. 113.	197	Kautschuk und Guttapercha, roh.
114	Theer.	198—207	Kautschukwaaren der Nr. 198—207.
115	Harz, Colophonium, Pech, Ozokerit.	208—212	Wachstuch und Wachstaffet.
116—117	Alle Waaren der Nr. 116 und 117.	213—215	Leder.
118	Copalharz 2c. (alle Artikel der Nr. 118).	216—219	Lederwaaren.
119—121	Mineralöle.	220	Pelzwerk, nicht confectionirt.
122	Baumwolle.	221	Pelzwerk, confectionirt.
123	Baumwollwatte.	222—229	Holzwaaren { 1. Handelswaare. 2. Emballagen, gebrauchte.
124—127	Baumwollgarne.		
128—135	Baumwollwaaren.		
136	Flachs.	230	Beinwaaren.
	Hanf.	231—243	Glaswaaren { 1. Hohlglas. 2. Andere Glaswaaren.
	Jute.		
	Andere Artikel der Nr. 136.	244—248	Steinwaaren { 1. Cemente. 2. Andere Steinwaaren.
137	Flachs- und Hanfgarne, Garne, nicht besonders benannte.		
		249—256	Thonwaaren { 1. Ziegel. 2. Andere Thonwaaren.
138	Jutegarne.		
139—147	Leinenwaaren (exclusive der gebrauchten leeren Säcke).	257	Roh- und Brucheisen und Stahl 2c.
		258	Luppeneisen, Ingots.
148—150	Jutegewebe (exclusive der gebrauchten leeren Säcke).	259	Eisen und Stahl in Stäben.
		260	Eisenbahnschienen.
	Gebrauchte leere Säcke aus Leinen und Jute.	261	Bleche, Platten der Nr. 261.
			Draht.
151	Seilerwaaren.	262—272	Eisenwaaren aller Art.
152	Wolle.	273	Blei.
153	Woll- und Haartafeln; Hutfache und Hutwatten.	274	Zink.
		275	Zinn.
154	Wollengarne.	276	Kupfer.
155—161	Wollenwaaren.		Nickel, Messing u. s. w.
162	Filze und Filzwaaren.	277—281	Metallwaaren aller Art.
163	Seidengalleten (Cocons).	282	Locomotive. [1]
	Seidenabfälle, ungesponnen.	283	Tender. [1]
164	Seidenwatte.		Locomobilen. [1]
165—167	Seide.	284	Nähmaschinen.
168—169	Seidenwaaren.	285	Maschinen aus Holz.
170	Halbseidenwaaren.	286—287	Maschinen der Nr. 286 und 287.
171—172	Alle Waaren der Nr. 171 und 172.	288	Lastwagen und Lastschlitten. [1]
173—174	Hüte der Nr. 173 und 174 nach dem Gewicht.	289	Personen-Wagen und Schlitten der Nr. 289.
175	Hüte nach der Stückzahl.	290	Personen-Wagen und Schlitten der Nr. 290.
176	Kleidungen, Wäsche, Putzwaaren der Nr. 176.	291	Eisenbahnfahrzeuge: Güterwagen. [1]

[1]) Die Stückzahl ist anmerkungsweise ersichtlich zu machen.

Tarifs-Nummer	Benennung der Waaren	Tarifs-Nummer	Benennung der Waaren
292—293	Eisenbahnfahrzeuge: Personenwagen. [1]	325—337	Chemische Producte, Arznei- und Farbwaaren, u. zw.:
294	Schiffe, hölzerne. [1]		Leim aller Art.
295	Schiffe, eiserne, auch Dampfschiffe. [1]		Schuhwichse.
296	Gold.		Stärke.
	Silber.		Andere Waaren der Nr. 325—337.
	Platin ꝛc.	338—341	Kerzen.
297	Goldmünzen.	342	Seifen.
	Silbermünzen.	343	Zündwaaren, gemeine.
	Münzen aus unedlen Metallen.	344—347	Zündwaaren, andere.
298—299	Instrumente der Nr. 298 und 299.	348—352	Literarische und Kunstgegenstände, u. zw.:
300	Instrumente, musikalische.		1. Bücher, Druckschriften, Zeitschriften.
301—303	Uhren, Uhrgehäuse, Uhrwerke.		2. Gemälde.
304—306	Alle Waaren der Nr. 304—306.		3. Andere Artikel der Nr. 348 bis 351.
307—316	Kurzwaaren.		4. Statuen ꝛc. der Nr. 352.
317	Salz.	353—356	Abfälle, u. zw.:
318—324	Chemische Hilfsstoffe u. zw.:		1. Dungmittel aller Art.
	1. Schwefel, Schwefelblüthe.		2. Lumpen.
	2. Soda.		3. Andere Abfälle.
	3. Alle anderen chemischen Hilfsstoffe.		

[1] Die Stückzahl ist anmerkungsweise ersichtlich zu machen.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

№ 20. Redigirt im k. k. Finanzministerium. Dienstag, 30. Mai.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

Verordnung der k. k. Ministerien der Finanzen und des Handels vom 29. Mai 1882, betreffend die Durchführung des allgemeinen Zolltarifes des österreichisch-ungarischen Zollgebietes vom 25. Mai 1882 (R. G. Bl. Nr. 47) hinsichtlich des Bezuges von Feigen zur industriellen Verwendung um den Begünstigungszoll von 40 kr. per 100 Kilogramm; hinsichtlich des zollbegünstigten Bezuges von rohem gezwirnten Hanfgarn, zur Fabrikation zu Schläuchen und dergleichen, Geweben zu Krämpelbelägen für Kratzenfabriken, Kautschukdrucktüchern für Zeugdruckereien und Stärke zu Appreturszwecken; hinsichtlich des Mahlverkehres und hinsichtlich der Zollbehandlung von Maschinen.

Z. 16379.

Im Einvernehmen mit den betheiligten königl. ungarischen Ministerien werden zur Durchführung der Bestimmungen des allgemeinen Zolltarifes des österreichisch-ungarischen Zollgebietes vom 25. Mai 1882 (R. G. Bl. Nr. 47) die in den Anlagen befindlichen Bestimmungen hinsichtlich des Bezuges von Feigen zur industriellen Verwendung um den Begünstigungszoll von 40 kr. per 100 Kilogramm; hinsichtlich des zollbegünstigten Bezuges von rohem gezwirten Hanfgarn, zur Fabrikation zu Schläuchen und dergleichen; Geweben zu Krämpelbelägen für Kratzenfabriken, Kautschukdrucktüchern für Zeugdruckereien und Stärke zu Appreturszwecken; hinsichtlich des Mahlverkehres und hinsichtlich der Zollbehandlung von Maschinen erlassen.

I. Bedingungen des Bezuges von Feigen zur industriellen Verwendung um den Begünstigungszoll von 40 kr. per 100 Kilogramm.

1. Der Bezug von getrockneten, ganz oder halb verdorbenen, sowie auch solchen Feigen, die zum menschlichen Genusse vollends unbrauchbar gemacht sind, zur industriellen Verwendung gegen den Begünstigungszoll von 40 kr. per 100 Kilogramm darf nur auf Grund einer besonderen schriftlichen Bewilligung über Haupt-Zollämter oder von der Finanz-Landesbehörde hiezu besonders ermächtigte Neben-Zollämter I. Classe erfolgen.

2. Ueber die Bewilligung, welche nur an Kaffee-Surrogatfabriken in widerruflicher Weise ertheilt werden kann, entscheidet die Finanz-Landesbehörde, in deren Verwaltungsgebiete die betreffende Fabrik sich befindet.

In dem Gesuche um die Bewilligung sind der jährliche Bedarf an Feigen zur Erzeugung von Surrogatkaffee, die Einrichtung und der Betriebsplan der Fabrik, die Art und der Ort der Denaturirung der Feigen und das fungirende Zollamt anzugeben.

Wird auf Grund der eingeleiteten Erhebungen die Bewilligung von der Finanz-Landesbehörde nicht ertheilt, oder ist der Gesuchsteller mit den von der Finanz-Landesbehörde festgesetzten Bedingungen nicht einverstanden, so steht ihm der Recurs an das Finanzministerium offen.

3. Die Denaturirung der Feigen kann entweder in den Amtsräumen eines Zollamtes (Haupt-Zollamt oder besonders ermächtigtes Neben-Zollamt I. Classe) oder in den Gewerbsräumen der Partei stattfinden.

Die Feigen sind vollständig zu denaturiren, das ist vollständig einzustampfen, deßgleichen zu zerkleinern oder zu rösten. Eine theilweise Einstampfung, Zerkleinerung oder Röstung genügt nicht.

Bei der Denaturirung der Feigen in den Amtsräumen eines Zollamtes hat ein Oberbeamter zu interveniren. Bei der Denaturirung der Feigen in den Gewerbsräumen der Partei bestimmt die Finanz-Landesbehörde die Zoll- oder Finanzwach-Organe, welche bei der Denaturirung zu interveniren haben.

4. Die mit der Bestimmung zur Kaffee-Surrogatfabrikation eingehenden Feigen, welche in der Fabrik denaturirt werden sollen, sind, sofern die Denaturirung derselben nicht sofort vorgenommen werden kann, einstweilen in den Gewerbsräumen unter ämtlichem Verschlusse oder ämtlicher Mitsperre zu halten.

Die beabsichtigte Denaturirung solcher Feigen hat der Fabrikant dem mit der Ueberwachung betrauten Organe spätestens am Tage zuvor anzumelden und darin die Stunde, zu welcher mit der Denaturirung begonnen werden soll, die Dauer derselben und die Menge der zu denaturirenden Feigen zu bemerken.

Die abgeordneten Beamten oder Finanzwach-Angestellten haben dem Gewerbsverfahren so lange beizuwohnen als erforderlich ist, um die Sicherheit über die vorschriftsmäßige Verwendung der Feigen zu erlangen.

Die vollzogene Amtshandlung ist, sofern Organe des Zollamtes, welches den Erklärungsschein ausgestellt hat, interveniren, auf beiden Exemplaren des Erklärungsscheines, sonst auf dem Duplicate des Erklärungsscheines zu bestätigen, und das Zollamt, bei welchem sich das Unicat des Erklärungsscheines befindet, mittelst Avisokarte in die Kenntniß zu setzen, welche den Zolldocumenten beizuschließen ist.

5. Die zur Kaffee-Surrogatfabrikation bestimmten Feigen können von dem Zollamte, bei welchem sie vorkommen, gegen Entrichtung des Zolles von 40 kr. per 100 Kilogramm und gegen zollordnungsmäßige Sicherstellung des Restes des tarifmäßigen Zolles unter Verschluß an die dem Zollamte von der Finanz-Landesbehörde bezeichnete Fabrik auf dem Titelblatte des Erklärungsscheines direct angewiesen werden. Das Zollamt aber muß die Feigen bis zum Einlangen der Bestätigung über die stattgefundene Denaturirung in Evidenz halten.

6. Der Gewerbsbetrieb der Fabriken, welche Feigen zu dem Begünstigungszolle beziehen, wird unter ämtliche Aufsicht (Controle) gestellt.

Die Gefällsbeamten und Angestellten der Finanzwache sind berechtigt, in die Räume des Gewerbebetriebes, welche als solche von außen vorschriftsmäßig bezeichnet werden müssen, so oft sie es erforderlich finden, einzutreten, der Gewerbsausübung beizuwohnen, den Stand der vorhandenen Waaren aufzunehmen, die vorschriftsmäßigen Nachweisungen über dieselben zu fordern und überhaupt alle den Gefällsbehörden, Aemtern und der Finanzwache zur Handhabung der Zollvorschriften durch die letzteren eingeräumten Befugnisse auszuüben.

7. Alle Kosten, welche mit der Ueberwachung der Denaturirung in der Fabrik verbunden sind, hat die Partei zu tragen.

Kann ohne Beeinträchtigung des laufenden Dienstes die Ueberwachung der Denaturirung in der Fabrik mit den vorhandenen Kräften bestritten werden, so sind nur die ortsüblichen Fuhrkosten für die Beamten und die Zehrungsbeiträge für die Finanzwache von der Partei zu vergüten.

Kann aber ohne Beeinträchtigung des laufenden Dienstes die Ueberwachung der Denaturirung in der Fabrik nicht bestritten werden, muß also aus diesem Anlasse eine Vermehrung der Kräfte vorgenommen werden, so hat die Partei auch diese Kosten zu tragen, welche verhältnißmäßig zu repartiren sind, falls die Denaturirung der Feigen mehrerer Parteien von Einem Organe überwacht werden kann.

In beiden Fällen kann auch ein Pauschale bemessen werden. Unter allen Umständen jedoch muß die Partei sich verpflichten, die entfallenden Kosten der Ueberwachung zu tragen.

8. Wenn eine Kaffeesurrogatfabrik die ihr ertheilte Bewilligung des zollbegünstigten Bezuges von Feigen in irgend einer Weise mißbraucht, so wird ihr diese Bewilligung, unbeschadet der Anwendung der Gefällsstrafbestimmungen, entzogen.

9. Werden bereits geröstete (gebrannte) Feigen aus dem Auslande oder den Zollausschlüssen eingeführt, so sind dieselben als Kaffeesurrogate zu verzollen.

10. Die Ministerialverordnungen vom 20. December 1878, Z. 33516 (V. Bl. Nr. 42), und vom 9. Mai 1879, Z. 13302 (V. Bl. Nr. 32) treten außer Wirksamkeit.

II. Zollbegünstigter Bezug von rohem gezwirnten Hanfgarn zur Fabrikation von Schläuchen u. dgl., Geweben zu Krämpelbelägen für Kratzenfabriken, Kautschukdrucktüchern für Zeugdruckereien und Stärke zu Appreturszwecken.

1. Zur Ertheilung der vorgeschriebenen Erlaubnißscheine sind die Finanz-Landesbehörden, in deren Verwaltungsgebiete das betreffende Etablissement gelegen ist, competent.

2. Erlaubnißscheine können nur an solche Industrielle ertheilt werden, welche in gefällsämtlicher Beziehung unbeanständet sind, und sich ausdrücklich den hier bestimmten allgemeinen, sowie auch den besonderen, von Fall zu Fall etwa zu bestimmenden Controlsmaßregeln unterwerfen.

3. Industrielle, welche einer solchen Bewilligung theilhaftig werden wollen, haben ihr Gesuch im Wege der Handelskammer des Bezirkes, in welchem das betreffende Etablissement gelegen ist, zu überreichen.

In dem Gesuche ist der Ort und der Umfang ihres Geschäftsbetriebes, der beiläufige Jahresbedarf an dem betreffenden Artikel, die ausländische Bezugsquelle desselben und das Zollamt, bei welchem die Einfuhrverzollung stattfinden soll, anzugeben.

Diejenigen, welche Hanfgarne zollbegünstigt beziehen wollen, haben überdies dem Gesuche Muster beizuschließen.

Die Handelskammern haben diese Gesuche in Ansehung der Richtigkeit der Angaben zu prüfen und vereint mit ihrem Gutachten, welches sich insbesondere auch über die Gründe des Bezuges des betreffenden Artikels aus dem Auslande zu äußern haben wird, an die Finanzbehörde I. Instanz zu leiten, welche die Verhandlung im vorgeschriebenen Dienstwege mit Bericht an die Finanz-Landesbehörde vorlegt.

4. Die Bewilligung lautet auf ein bestimmtes Quantum und wird auf die Dauer Eines Jahres nach dem angehängten Muster ertheilt.

Die Bewilligung ist jederzeit widerruflich und wird im Falle eines constatirten Mißbrauches — unabhängig von den gefällsstrafrechtlichen Folgen — sofort eingezogen.

Insbesondere haben Abtretungen zollbegünstigt bezogener Artikel an andere Personen, sowie die Verwendung dieser Artikel zu anderen Zwecken als dem angemeldeten Gewerbsverfahren, ohne vorherige Anmeldung beim Amte und Nachzahlung der vollen Abgabe die Zurücknahme der Erlaubniß zur Folge.

Die Entziehung der Bewilligung erfolgt durch die Finanz-Landesbehörde und es steht der Partei in diesem Falle, sowie in jenem, wenn die Bewilligung überhaupt verweigert wird, die Berufung an das Finanzministerium frei.

Von den ertheilten Bewilligungen ist dem Finanzministerium halbjährig die Anzeige zu machen und über die hiebei gemachten Wahrnehmungen zu berichten.

Dem mit der Eingangsabfertigung dieser Artikel betrauten Zollamte ist eine Abschrift des Erlaubnißscheines mitzutheilen.

5. Der Gewerbsbetrieb der Industriellen, denen eine solche Bewilligung ertheilt wurde, ist während der Dauer des Genusses der Bewilligung unter gefällsämtliche Aufsicht gestellt.

Dieselben haben über den Bezug und die Verwendung der auf Grund der Bewilligung bezogenen Artikel gesondert Buch zu führen.

Den Finanzorganen ist die Einsicht in diese Bücher, dann die Ueberwachung und Controle der Verwendung der zollbegünstigt bezogenen Artikel zu gestatten.

6. Die aus dem Auslande auf Grund dieser Bewilligung bezogenen Sendungen sind vom Eingangs-Abfertigungsamte bis zur Erschöpfung der in der Bewilligung angegebenen Menge unter Feststellung des wirklichen Nettogewichtes und gegen Entrichtung und definitive Verrechnung des für den betreffenden Artikel entfallenden Begünstigungszolles,*) ohne weitere Sicherstellung, auf dem Titelblatte des Erklärungsscheines an den Standort der Unternehmung unter ämtlichen Verschluß oder ämtlicher Begleitung anzuweisen und hievon das zur Ueberwachung der Unternehmung bestimmte Finanzorgan zu avisiren.

Auf dem Zuge der Sendung vom Eingang-Abfertigungsamte bis zum Standorte der Unternehmung sind die Vorschriften über den Transport unverzollter Eingangsgüter zu beachten.

Das Eintreffen einer jeden solchen Sendung in der Unternehmung ist von dem intervenirenden Finanzorgane unter Berufung auf die Post, unter welcher die Sendung in die Aufschreibung (Z. 5) eingetragen wurde, auf dem Erklärungsscheine und auf der Avisokarte zu bestätigen und letztere an das Eingangs-Abfertigungsamt zu leiten, welches die Avisokarte der bezüglichen Einnahme-Registerpost beischließt.

7. Die weitere Controle über die Verwendung der zollbegünstigt bezogenen Artikel ist in der Weise zu handhaben, daß in den fraglichen Unternehmungen zeitweise unvermuthet nachgesehen, revidirt und Einsicht in die Aufschreibungen (Z. 5), in welche jede bezogene oder verarbeitete Post ihrem Gewichte nach sofort einzutragen ist, genommen werde. Diese Amtshandlungen sind von einem Finanzwache- oder Zollbeamten und in deren Verhinderung von einem Finanzwache-Respicienten mit einem zweiten Angestellten der Finanzwache vorzunehmen.

8. Unter „Appreturszwecken", für welche der zollbegünstigte Bezug von Stärke gestattet ist, wird die Appretur von Webe- und Wirkwaaren, inclusive der Garne, dann die Appretur in der Papierfabrikation verstanden.

*) Der Begünstigungszoll beträgt bei Hanfgarn 6 fl. vom Nettogewichte, bei Geweben zu Krämpelbelägen und bei Kautschukdrucktüchern 3 fl. vom Bruttogewichte und bei Stärke 1 fl. 50 kr. vom Bruttogewichte.

Auf diese Begünstigung haben sonach Anspruch inländische Webe- und Wirkwaaren-Erzeuger, Spinn- und Appreturanstalten und Papierfabriken.

9. Die Kosten der ämtlichen Controle hat der betreffende Industrielle zu tragen.

Erlaubnißschein.

Auf Grund der Anmerkung zur Nummer . . des Zolltarifes vom . . . . wird dem . . . Fabrikanten N. N. in N. hiemit gestattet, im Laufe Eines Jahres, das ist bis . . . . Kilogramm . . . . zur $\frac{\text{Verarbeitung}}{\text{Verwendung}}$ in der von ihm betriebenen . . fabrik aus dem Auslande zollbegünstiget einzuführen.

Die Abfertigung der einzelnen Sendungen hat durch das Hauptzollamt . . . . . zu erfolgen.

K. k. Finanz-Landesdirection

. . . . . . am . . . .



N. N.

III. Mahlverkehr.

Auf Grund des Artikel X, Punkt 2 und 3 des Zollgesetzes werden die Finanz-Landesbehörden den Mahlverkehr den anmeldenden Mühlenetablissements unter folgenden Bedingungen gestatten:

A. Bei Mühlen im Zollgebiete, welche ausländisches Getreide für den Export vermahlen.

1. Das aus dem Auslande oder aus einem Freilager zum Zwecke der Vermahlung unter Vorbehalt der Zollrückvergütung bezogene Getreide muß bei einem Zollamte, oder einem dazu ermächtigten Finanzwachorgane, welches diesfalls sowohl als Eintritts- als auch als Ausgangsamt fungirt, zum Vermahlen angemeldet und der entfallende Zoll sichergestellt werden.

Das Zollamt oder Finanzwachorgan verbucht diese Sendungen nach vollzogener Amtshandlung ins Vormerkregister und stellt über dieselben einen Vormerkschein aus.

2. Die Mühle führt über das Mahlverfahren in der Weise Buch, daß das gegen Zollrückvergütung bezogene Getreide in Empfang gestellt und die exportirten Mahlproducte unter Hinzurechnung der hievon entfallenden Kleien und Abfälle in Ausgabe gestellt werden.

Die Bücher werden alljährlich abgeschlossen und können durch die Zollstelle revidirt werden; dieselbe ist jedoch auch außer diesen Terminen zu jeder Zeit berechtigt, Revisionen vorzunehmen, um sich zu überzeugen, ob die ämtlichen Register mit den Deckungsurkunden übereinstimmen.

3. Das zur Versendung ins Ausland gelangende Mahlproduct muß behufs der Austrittsamtshandlung angemeldet werden und muß der Gattung nach mit dem unter Vorbehalt der Zollrestitution importirten Getreide (Weizen, Korn &c.) übereinstimmen.

4. Die Zollrückvergütung, beziehungsweise Abschreibung erfolgt bei der Austrittsbehandlung des Mehles, welche innerhalb eines Jahres vom Zeitpunkte des Bezuges des Getreides mit dem Vorbehalte der Zollrückvergütung stattzufinden hat, gegen Vorweisung des nach erfolgter Austrittsbestätigung einzusendenden Vormerkscheines nach dem Grundsatze, daß für je 70 Kilogramm exportirten Weizenmehles, beziehungsweise für je 65 Kilogramm Kornmehles, der auf 100 Kilogramm Weizen, beziehungsweise Korn entfallende, bei dessen Eintrittsbehandlung sichergestellte Zoll rückvergütet wird.

Bei Gemischen von Weizen und Kornmehl erfolgt die Abschreibung nach dem für Weizen festgesetzten Ausbeute-Verhältnisse.

Für andere Getreidearten, sowie für die Erzeugung anderer Mühlenfabrikate als Mehl ist das Ausbeuteverhältniß für jede einzelne Mühle auf Grund specieller Ermittlungen von der Finanz-Landesdirection festzustellen.

5. Die nach dem obigen Gewichtsverhältnisse bei der Vermahlung sich ergebenden Kleien, welche nicht in das Ausland treten, sind als Kleien zollfrei, ebenso wie die Abfälle und Verstaubung, die außer Betracht bleiben.

6. Bei Mißbrauch dieses Mahlverkehres, insbesondere wenn in die Mühle gebrachtes Getreide ohne Vorwissen und Genehmigung der Finanzverwaltung im unverarbeiteten Zustande aus derselben wieder entfernt wird, wird der Mahlverkehr eingestellt und eventuell nach dem Gefällsstrafgesetze vorgegangen werden.

B. Bei Mühlen in den Zollausschlüssen Triest und Fiume, welche inländisches oder verzolltes Getreide für das Zollgebiet vermahlen.

1. Das zur Vermahlung bestimmte Getreide muß, wenn die Mahlproducte für den inländischen Consum bestimmt sein sollen, aus dem Inlande bezogen oder durch Verzollung nationalisirt und zum Vermahlen nach Gattung und Menge erklärt werden.

Dasjenige Zollamt, welches sowohl die Austritts- als auch die Eingangsbehandlung pflegt, hat das zum Vermahlen erklärte Getreide im Vormerkregister in Evidenz zu halten.

2. Die Unternehmung führt sowohl über Rohstoff, als auch über die Mahlproducte in der Weise Buch, daß das aus dem Inlande bezogene, oder durch Verzollung nationalisirte Getreide in Empfang gestellt und das importirte Mahlproduct unter Hinzurechnung der entfallenden Kleien und Abfälle beausgabt wird.

Die Bücher werden alljährlich abgeschlossen und können durch die Zollstelle revidirt werden; jedoch auch außer diesen Terminen sind die Zollorgane jederzeit berechtigt, Revisionen vorzunehmen, um sich zu überzeugen, ob die ämtlichen Register mit den Deckungsurkunden übereinstimmen.

3. Die zollfreie Einfuhr der erzeugten Mahlproducte findet nach dem Maßstabe statt, daß für je 100 Kilogramm aus dem Inlande bezogenen oder nationalisirten Weizens 75 Kilogramm Weizenmehl zollfrei in das Inland verschickt werden dürfen; und zwar muß die Einfuhr des Mehles binnen längstens Einem Jahre vom Zeitpunkte des Bezuges des inländischen oder nationalisirten Weizens erfolgen.

4. Bei Mißbrauch, insbesondere wenn in die Mühle gebrachtes Getreide ohne Vorwissen und Genehmigung der Finanzverwaltung im unverarbeiteten Zustande aus derselben wieder entfernt wird, wird der Mahlverkehr eingestellt und eventuell nach dem Gefällsstrafgesetze vorgegangen werden.

IV. Zollbehandlung von Maschinen.

1. Unter Waaren der Tarifclasse XL (Maschinen und Maschinenbestandtheile) sind nur solche mechanische Vorrichtungen begriffen, die in Folge ihrer Construction und nach Maßgabe ihrer Verwendung sich als Maschinen charakterisiren.

Bei Maschinen wird stets eine mechanische Thätigkeit vorausgesetzt; ist diese nicht vorhanden, so kann der Gegenstand, wenn er auch im gewöhnlichen Sprachgebrauche als Maschine bezeichnet wird, nicht als Maschine im zolltarifmäßigen Sinne behandelt werden.

Als Maschinenbestandtheile sind solche Gegenstände zu verzollen, welche mit Sicherheit als Bestandtheile einer Maschine im tarifmäßigen Sinne zu erkennen sind und die ohne Verbindung mit anderen Bestandtheilen und ohne Triebkraft außer ihrer Verwendung zur Zusammensetzung von Maschinen einen selbstständigen Gebrauch nicht zulassen.

2. Nicht als Maschinen, sondern nach Beschaffenheit des Materiales zu behandeln, sind mechanische Vorrichtungen von einfacher Beschaffenheit und kleiner Dimension, welche einzeln weniger als 20 Kilogramm wiegen (etwa vorhandene Schwungräder nicht mitgerechnet), wie derlei Copir- und Serviettenpressen, Farb-, Caffee-, Pfeffer- und Senfmühlen, Wasch-, Roll-, Auswinde-, Messerputzmaschinen, eiserne Butterfässer, u. dgl.; Werkzeuge, wie: Schraubstöcke, Zangen, Schneidekluppen, Winden u. dgl.; Werksvorrichtungen, wie: Maischbottiche, Pfannen u. dgl.; Apparate, wie: Destillirapparate, Filterapparate, Vacuumapparate, Sodawasserapparate, Heizungsapparate (Warmwasser-, Dampf- oder Luftheizapparate, Erhitzungsapparate) u. dgl. Werden Apparate mit Dampf betrieben, so ändert dies nichts an der Zollbehandlung derselben nach Beschaffenheit des Materiales. Sind aber Apparate, Werksvorrichtungen u. dgl. in Verbindung mit Maschinen, z. B. Maischbottiche in Verbindung mit einem mechanischen Rührwerke zum Durcharbeiten der Maische oder Apparate in Verbindung mit Pumpen, so hat die Verzollung des Ganzen als Maschine nur dann stattzufinden, wenn die maschinellen Theile in untrennbarer Verbindung mit dem Ganzen stehen und zugleich den dem Gewichte nach überwiegenden Bestandtheil bilden.

3. Nachstehend werden die wichtigsten und am häufigsten vorkommenden Maschinen und deren Bestandtheile aufgeführt:

a) Kraftmaschinen oder Motoren (Dampfmaschinen, Locomobile, calorische Maschinen, Gaskraftmaschinen, electro-magnetische Maschinen, Wasserräder, Turbinen, Wasserdruckmotoren, Windräder, Hebel- oder Schraubenwerke, Tret- und Laufräder, Göpelwerke);

b) Transportmaschinen für feste, flüssige und gasförmige Körper (Aufzüge, Flaschenzüge, Krahne, Fördermaschinen, Elevatoren, pneumatische Transportmaschinen, Becher-, Schnecken- und Kolbenkettenwerke, Schöpf- und Wurfräder, Pumpen aller Art, Gebläse, Locomotiven, auch Tender, Dampfschiebebühnen, Dampfdrehscheiben, Dampfstraßenwalzen);

c) Bewegungsmechanismen und Transmissionen (Schwungräder, centrifugal-, hydraulische und pneumatische Regulatoren, Räderwerke, Kurbelmechanismen, Geradführungen, Transmissionen aller Art);

d) Werkzeug- (Arbeits-) Maschinen: Drehbänke, Fraise-, Bohr-, Hobel- und Schleifmaschinen, Durchschnitte, Säge-, Schmied- und Prägemaschinen, Dampfhämmer und Dampframmen, Formereimaschinen, Holzbearbeitungsmaschinen, Maschinen zur Bearbeitung von faserigen Stoffen, als: Brechel-, Karden-, Putz-, Spinn-, Zettel-, Haspel-, Abwickel-, Webe-, Wirk-, Rauh- und Tuchscheermaschinen, Bobbinetmaschinen, Zeugdruckmaschinen, Zwirn- und Klöppelmaschinen, Nähmaschinen, Stick- und Strickmaschinen, Maschinen zur Papierfabrikation, Buchdruckmaschinen, Mühlen und Pressen (mit Ausnahme der im Punkte 2 aufgeführten), hydraulische Pressen, Feuerspritzen;

e) landwirthschaftliche Maschinen (Säemaschinen, Mähmaschinen, Dreschmaschinen, Dampfpflüge und andere mehrscharige oder mit mechanischen Stellvorrichtungen im Sinne des alphabetischen Waarenverzeichnisses versehene Pflüge oder Eggen, Getreideputzmaschinen u. dgl.)

Unter Maschinenbestandtheilen sind, soweit einige derselben nicht bereits vorstehend aufgeführt erscheinen, unter Anderen begriffen: Dampfcylinder, Excentren oder Zahnräder, Kolben, Spindeln und andere, soferne bei denselben die Eingangs aufgeführten Voraussetzungen überhaupt zutreffen.

Wenn Gegenstände nicht sofort als solche Maschinen oder Maschinenbestandtheile erkannt werden können, so ist das Zollamt berechtigt von den Parteien Pläne oder Zeichnungen zu verlangen, aus welchen die Bestimmung des fraglichen Gegenstandes ersehen werden kann.

4. Dampfkessel (mit Ausnahme der Locomotivkessel) gehören zu Nr. 265 und sind daher in der Regel abgesondert nach dieser Nummer zu behandeln; ausnahmsweise sind dieselben dann nach dieser Classe XL zu behandeln, wenn sie mit einer Maschine in untrennbarer Verbindung vorkommen, in welchem Falle ihr Gewicht den anderweitigen schmiedeeisernen Bestandtheilen der Maschine zuzuschlagen kommt.

Sägen, Messer (Maschinen- und Papiermesser), Nadeln, Kratzen, Drahtseile, Treibriemen, Hähne, Ventile, Stellschrauben, Spinntöpfe, Geländer und Treppen u. dgl. Werkzeuge, Utensilien und Zubehör sind nur jenes Falls, als sie der Maschine, zu welcher sie

gehören, bereits anmontirt sind oder doch gleichzeitig mit derselben und jedenfalls in einer die einmalige Adjustirung derselben nicht überschreitenden angemessenen Menge eingehen, mit der Maschine als solche, sonst aber stets nach Beschaffenheit des Materiales zu verzollen.

5. Zum Zwecke der Erleichterung der richtigen Tarifirung von Maschinen und Maschinenbestandtheilen ist bei der Declaration derselben immer auch ihre spezielle Benennung oder Verwendung anzugeben, und es kann bei aus verschiedenen Materialien zusammengesetzten Maschinen und Maschinenbestandtheilen der Nr. 285 bis 287 die Spezifikation des Gewichtes der verarbeiteten Materialien (Holz, Gußeisen, Schmiedeisen, Stahl oder unedle Metalle) verlangt werden. Bei Maschinen und Maschinenbestandtheilen, welche zerlegt, ganz oder theilweise in Behältnisse verpackt eingehen, ist die bloß summarische Gewichtsangabe unzuläßig, sondern es ist in solchen Fällen immer auch das Einzelgewicht aller verpackten Collien und bei ledig verladenen Stücken das Gesammtgewicht aller aus gleichem Materiale bestehenden Stücke anzugeben.

6. In Tarifclasse XL sind die Maschinen und Maschinenbestandtheile aus Holz, Eisen oder unedlen Metallen (nicht vergoldet oder versilbert) derart tarifirt, daß gewisse Maschinen (Locomotive, Locomobile, Tender, Nähmaschinen) namentlich bestimmten Nummern zugewiesen sind, während für die übrigen Maschinen das Material, aus welchem sie bestehen, für die Tarifirung maßgebend ist.

Zu Nr. 282, Locomotive (einschließlich der dazu gehörigen Dampfkessel). Zu den Locomotiven sind sowohl Eisenbahn- als Straßenlocomotive zu rechnen, auch wenn sie neben der eigenen Fortbewegung gleichzeitig noch eine davon unabhängige Wirkung ausüben; Locomotive, welche Gase, comprimirte Luft, Elektricität als Betriebskraft haben, gehören gleichfalls zu Nr. 282. Sogenannte Tenderlocomotive, das heißt Locomotive, welche keinen getrennten Tender haben, sondern gleichzeitig selbst als Tender construirt sind, gehören ebenfalls zu dieser Nummer.

Als Theile von Locomotiven sind nach dieser Nummer solche Gegenstände zu behandeln, welche mit Sicherheit als Bestandtheile von Locomotive erkannt und ohne erhebliche weitere Bearbeitung bei der Zusammenstellung der Locomotive verwendet werden können. Ist dies nicht der Fall, so finden auf derlei Maschinenbestandtheile die Bestimmungen der Tarif-Nr. 286 und 287 Anwendung. Einzeln abzufertigende Bestandtheile aus nicht besonders benannten unedlen Metallen sind stets nach Nr. 286 zur Verzollung zu ziehen.

Zu Nr. 283, Tender, Locomobile (einschließlich der dazu gehörigen Dampfkessel). Tender sind Eisenbahnwagen, welche in loser Verbindung mit der Locomotive die zum Betriebe derselben nöthigen Materialien zu fördern bestimmt sind. Als Locomobile sind transportable Dampfmaschinen anzusehen, welche theils unmittelbar, theils durch Uebertragung auf andere (z. B. landwirthschaftliche Maschinen) stationär als Motor wirken. Von der Zollbehandlung der Bestandtheile gilt das oben zu Nr. 282 Gesagte.

Zu Nr. 284, Nähmaschinen mit oder ohne Gestell. Hieher gehören die zum Nähen von Textilstoffen, Leder ꝛc. dienenden Maschinen, welche in mannigfaltiger Construction vorkommen und zumeist durch menschliche Kraft getrieben werden. Nähmaschinen werden sehr häufig im zerlegten Zustande versendet, desgleichen bilden auch ein-

zelne Bestandtheile von Nähmaschinen, z. B. Schiffchen, Bügel ꝛc. häufig einen Gegenstand der Versendung. Derlei zerlegte Maschinen und Bestandtheile sind gleichfalls nach Nr. 284 zu behandeln.

Kommen jedoch bloß die aus Gußeisen hergestellten Gestelle (Tischchen) zu Nähmaschinen allein separat ohne die eigentlichen maschinellen Bestandtheile vor, so sind diese Gestelle nach Nr. 287 a) in Verzollung zu nehmen. Nadeln zu Nähmaschinen sind als Nähnadeln nach Tarif-Nr. 272 zu behandeln, die besondere Tarifirung derselben unterbleibt nur in dem Falle, als sie in die Maschine eingesetzt eingehen, zu welcher sie gehören.

Zu Nr. 285, Maschinen aus Holz. Als solche sind jene Maschinen anzusehen, welche mindestens zur Hälfte vom Gesammtgewichte aus Holz bestehen.

Maschinen, welche ganz aus Holz bestehen, gehören gleichfalls in diese Nummer, jedoch sind grobe hölzerne Maschinen, d. h. solche von einfachster Construction, wie: Drehbänke, Mangen u. dgl. nach Nr. 222 zu behandeln.

Zu Nr. 286, Maschinen aus unedlen Metallen. In diese Nummer gehören jene Maschinen und Maschinenbestandtheile, welche aus unedlen Metallen allein oder zu mehr als zur Hälfte vom Gesammtgewichte aus Kupfer, Messing u. dgl. bestehen.

Sieberöhren, Walzen, Kessel aus unedlen Metallen gehören zu den gemeinen Metallwaaren Nr. 278 a), soferne sie nicht den betreffenden Maschinen eingefügt sind.

Kupfer- und Messingwalzen und -Platten, gravirt oder nicht gravirt, sind nach Anmerkung 1 zu Tarifclasse XL für inländische Zeugdruckereien gegen besondere Bewilligung zollfrei zu behandeln. Das diesbezüglich zu beobachtende Verfahren ist unter P. 11 vorgezeichnet.

Zu Nr. 287, Maschinen, nicht besonders benannte. Alle Maschinen und Maschinenbestandtheile, welche weder zu den im Tarife namentlich genannten (Nr. 282 bis 284) noch nach den Gewichtsverhältnissen der darin verarbeiteten Materialien zu den Maschinen aus Holz oder unedlen Metallen gehören, fallen unter diese Nummer derart, daß wenn vom Gesammtgewichte mindestens 75 Percent aus Gußeisen allein oder aus Gußeisen und Holz zusammen bestehen, der Zoll nach Nr. 287 a), in allen anderen Fällen nach 287 b) bemessen wird. Darnach ist also z. B. eine Maschine, welche 60 Percent Gußeisen, 20 Percent Holz und 20 Percent Schmiedeisen enthält, weil mehr als 75 Percent auf Gußeisen (Holzbestandtheile zum Gußeisen gerechnet) entfallen, nach a), hingegen eine Maschine mit 60 Percent Gußeisen, 30 Percent Schmiedeisen oder Stahl und 10 Percent unedlen Metallen nach lit. b) zu behandeln.

Schmiedbarer (adoucirter) Guß und Stahlguß sind im Sinne des Zolltarifes nicht als Gußeisen anzusehen und kommen daher bei der Einreihung der Maschinen nicht dem Gußeisen, sondern dem Schmiedeeisen zuzurechnen.

Es wird bemerkt, daß Säemaschinen und Dreschmaschinen nach dem Gewichtsverhältnisse der in ihnen verarbeiteten Materialien in der Regel unter Tarif-Nr. 287 b) (Zoll 6 fl.) Getreideputzmühlen in der Regel unter Tarif-Nr. 285 (Zoll 3 fl.) und Häcksel- und Nähmaschinen in der Regel unter Tarif-Nr. 287 a) (Zoll 5 fl.) fallen; wird von der Partei

die Zugehörigkeit unter einen anderen Zollsatz behauptet, so liegt ihr der Nachweis dieser Behauptung ob.

Maschinen und Maschinenbestandtheile, welche nur aus Einem Materiale hergestellt sind, sind nach denselben Grundsätzen einzureihen und fallen daher aus Gußeisen allein unter lit. a), aus Schmiedeisen oder Stahl (auch schmiedbarem Guß oder Stahlguß) allein unter lit. b).

7. Maschinenbestandtheile, welche separat vorkommen und sich ihrer Beschaffenheit nach als ganz roher unbearbeiteter Eisenguß ohne Anstrich und ohne Verbindung mit anderen Materialien (Nr. 262 a) oder als rohe nicht weiter bearbeitete und nicht angestrichene Schmiedestücke (Nr. 263 a) darstellen, können nach Nr. 262 a), beziehungsweise 263 a) behandelt werden; z. B. Lager, Schwungräder, Säulen, Kurbeln, Wellen, ungebohrt, ungedreht, ungefeilt.

8. Maschinen und getrennt vorkommende Maschinenbestandtheile aus anderen Materialien als Holz, Eisen oder unedlen Metallen, z. B. aus Hartgummi, vergoldeten oder versilberten Metallen gehören nicht in diese Tarifclasse XL, sondern sind nach Beschaffenheit des Materiales zu tarifiren.

Hingegen sind bei Maschinen der Tarifclasse XL alle Verbindungen mit anderen Materialien mit Ausnahme jener der Nrn. 307, 308, 309 und 310 zulässig, sofern sie sich zur Erreichung des Zweckes der Maschine als nothwendig darstellen. Es können daher Maschinen auch mit Treibriemen, Schnüren, Seilen und einzelne Maschinenbestandtheile mit Belegen und Ueberzügen aus Zeugstoffen versehen sein, wenn die eben gedachte Voraussetzung zutrifft.

9. Wenn Maschinen der Nr. 285 bis 287 in einzelne Theile zerlegt in unverpackten Stücken oder verpackt in einzelnen Collien eingehen, so sind die einzelnen unverpackten unter sich in fester Verbindung stehenden Stücke, beziehungsweise der gesammte Inhalt in jedem einzelnen Collo für sich nach Anweisung der Nrn. 285 bis 287 als Maschinenbestandtheile zu tarifiren und zu verzollen; komplete Maschinen können jedoch auch, wenn sie im zerlegten Zustande in einzelnen Collien verpackt oder in ledigen Stücken, aber gleichzeitig eingehen, als Ganzes betrachtet und nach Maßgabe des Gesammtgewichtes aller Collien und ledigen Stücke zusammen tarifirt werden.

10. Schutzdecken aus getheerter Leinwand, worin Locomobile, Dresch- und andere Maschinen eingehen und welche nach dem Gegenstande, zu dessen Schutz sie dienen, durch Zuschneiden, Nähen u. s. w. geformt sind, sind als Umschließungen anzusehen, in welche die Waare verpackt zu werden pflegt und als zum zollpflichtigen Gewichte der Maschine gehörig zu betrachten.

11. Zur Ertheilung der Bewilligung zum zollfreien Bezuge von Kupfer- und Messingwalzen, dann Kupfer- und Messingplatten für inländische Zeugdruckereien über specielles Ansuchen auf Grund der Anmerkung 1 zu Tarifclasse XL sind die Finanzlandesbehörden ermächtigt.

Zu diesem Behufe haben Industrielle, welche dieser Bewilligung theilhaftig werden wollen, von Fall zu Fall ihr Gesuch im Wege der Handelskammer des Bezirkes, in welchem das betreffende Etablissement gelegen ist, zu überreichen. In dem Gesuche ist die

Art und der Umfang ihres Fabriksbetriebes, der Bezugsort, die Stückzahl, das Gewicht und der Werth der Walzen und Platten und das Zollamt, bei welchem die Eingangsabfertigung stattfinden soll, anzugeben. Die Handelskammern haben diese Gesuche in Ansehung der Richtigkeit der Angaben zu prüfen und mit ihrem Gutachten an die Finanzlandesbehörde zu leiten.

Im Falle der Dringlichkeit kann noch vor dem Herablangen der Entscheidung der Bezug gegen Deponirung der tarifmäßigen Zollgebühr von 10 fl. per 100 Kilogramm nach Tarif-Nr. 286 stattfinden.

Die zollfrei bezogenen Walzen und Platten dürfen nur in jenem Etablissement verwendet werden, für welches die Bewilligung ertheilt wurde.

12. Für Maschinen, welche im Zollgebiete nicht hergestellt werden, kann auf Grund der Anmerkung 4 zur Tarifclasse XL von der k. k. Regierung im Einverständnisse mit der königl. ungarischen Regierung von Fall zu Fall der Bezug zur Hälfte des tarifmäßigen Zolles bewilligt werden.

Gesuche, welche das Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen darthun, unter welchen diese Bewilligung ertheilt werden kann, sind an das k. k. Finanzministerium zu richten, welches nach Lage der Dinge weitere Erhebungen anordnet und im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium und der königlich ungarischen Regierung die Entscheidung trifft.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

№ 21. Redigirt im k. k. Finanzministerium. Mittwoch, 31. Mai.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

Erlaß des Finanzministeriums vom 25. Mai 1882, betreffend die Maßstäbe für die Pauschalirung der Rübenzuckersteuer in der Betriebsperiode 1882/83, ferner das Maß der Sicherstellung für die allfällige Rübenzuckersteuer-Nachzahlung.[1])

Z. 15718.

Für die Rübenzuckerbesteuerung in der Betriebsperiode 1882/83 wird auf Grund des §. 4 des Gesetzes vom 18. Juni 1880 wegen theilweiser Abänderung der Bestimmungen über die Rübenzuckerbesteuerung (R. G. Bl. Nr. 74) und mit Bezug auf den §. 2, Z. 3 und §. 3, Z. 1 des Gesetzes vom 27. Juni 1878 (R. G. Bl. Nr. 71) im Einvernehmen mit dem königl. ungarischen Finanzminister Folgendes angeordnet:

§. 1.

Die für ein Hektoliter Rauminhalt der zu Batterien verbundenen Diffusionsgefäße und für jede Füllung derselben zu versteuernde Menge frischer Rübe wird bemessen:

I. Bei Batterien aus mindestens 9 und höchstens 11 Diffusionsgefäßen:

1. mit vierzigsechs (46) Kilogramm, wenn die Diffusionsgefäße derart benützt werden, daß folgende Bedingungen vereint vorhanden sind:

a) Die Rübenschnitzel müssen bei der Einbringung in die Diffusionsgefäße in frischem Zustande sich befinden, dürfen also weder vorgewärmt, noch eingemaischt, noch sonst wie präparirt sein;

b) die Füllung der Diffusionsgefäße muß ohne Anwendung irgend einer die Dichte der Lagerung der Rübenschnitzel vergrößernde Druck- oder Stampfvorrichtung geschehen. Schaufeln, Krücken und Rechen werden als Druck- oder Stampfvorrichtungen nicht

[1]) Enthalten in dem am 31. Mai 1882 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 52.

angesehen. Dagegen ist eine Verschlußschraube an dem oberen Klappdeckel dann als eine Druckvorrichtung zu behandeln, wenn sie bei festgeschlossenem Deckel über den Bügel oder Deckel, einschließlich des durch die Höhe der Schraubenmutter bedeckten Theiles, mehr als 20 Centimeter hervorragt.

c) Bei keiner Füllung eines Diffusionsgefäßes darf, nachdem die Diffusion derselben bereits begonnen hat, nachgefüllt, das ist die Menge der Rübenschnitzel vergrößert werden.

2. Mit sechzigneun (69) Kilogramm, wenn die Diffusionsgefäße derart benützt werden, daß von den vorstehenden drei Bedingungen entweder jene unter a) oder jene unter b) nicht vorhanden ist.

3. Mit achtzig einhalb (80½) Kilogramm, wenn die Diffusionsgefäße derart benützt werden, daß von den vorstehenden drei Bedingungen gar keine vorhanden ist, oder jene unter a), zugleich mit jener unter b) oder jene unter c) mangelt.

II. Bei Batterien, aus weniger als 9 oder mehr als 11 Diffusionsgefäßen je nach der Art der Benützung mit den vorstehenden Sätzen (I) erhöht um je 25 Percent.

III. Für Diffusionsgefäße, deren Höhe kleiner als 75 Centimeter ist, werden zu den Sätzen unter I, beziehungsweise zu diesen Sätzen mit 25 Percent Zuschlag (II) folgende Zuschläge gemacht und zwar:

Bei einer Höhe unter	75	bis	70	Centimeter ein Zuschlag von	5	Percent,
" " " "	70	"	65	" " " "	7½	"
" " " "	65	"	60	" " " "	10	"
" " " "	60	"	55	" " " "	12½	"
" " " "	55	"	50	" " " "	15	"
" " " "	50	"	45	" " " "	17½	"
" " " "	45	"	40	" " " "	20	"
" " " "	40	"	35	" " " "	22½	"
" " " "	35	"	30	" " " "	25	"
" " " "	30	"	—	" " " "	30	"

Die Höhe wird bei den zum Umkippen eingerichteten Diffusionsgefäßen von dem Mittelpunkte des unteren bis zum Mittelpunkte des oberen Siebes, und bei den anderen Diffusionsgefäßen von dem Mittelpunkte des unteren Siebes in senkrechter Richtung bis zum Niveau des Randes des oberen Mannloches gemessen.

IV. Bei Diffusionsgefäßen, welche sich nach unten konisch erweitern, deren innerer Durchmesser sich somit vom oberen Rande nach unten entweder allmählich oder absatzweise vergrößert, wird zu den Sätzen unter I, beziehungsweise zu diesen Sätzen mit den unter II und III bezeichneten Zuschlägen ein Zuschlag von neun (9) Percent gemacht.

Eine Konizität, bei welcher die Differenz des kleinsten und größten Durchmessers des konischen Theiles 5 Centimeter nicht übersteigt, ist nicht zu berücksichtigen.

Auch solche Diffusionsgefäße, bei denen sich an den konischen Obertheil nach unten zu ein cylindrischer oder bikonischer Theil oder beide nach einander anschließen, unterliegen demselben Zuschlage von neun (9) Percent, wenn die senkrechte Entfernung der Mitte des unteren Siebes von der Ebene des größten Kreises an dem Punkte gemessen, wo der

konische Obertheil an den cylindrischen oder bikonischen Theil anschließt, kleiner ist, als der halbe größte Durchmesser.

Eine geschweifte oder absatzweise sich erweiternde Form wird der konischen gleichgehalten.

§. 2.

I. Der steuerbare Rauminhalt eines jeden Diffusionsgefäßes wird ermittelt, indem man dasselbe bei geöffnetem oberen Mannloche bis zum Rande voll mit Wasser füllt.

Vor Beginn des Wassereingusses werden etwa vorhandene sogenannte Siebentlaster (deren Verwendung übrigens vor Beginn der Erzeugungsperiode angezeigt werden muß) aus den Diffusionsgefäßen herausgenommen und alle Zu- und Abflußöffnungen der Letzteren in gleicher Fläche mit der inneren Wand derselben abgeschlossen.

In letzterer Beziehung ist noch Folgendes zu beachten:

a) Die am oberen Rande eines Diffusionsgefäßes allenfalls vorhandene in das Innere desselben vorspringende sogenannte Muschel, sowie ein am oberen Rande des Diffusionsgefäßes allenfalls vorhandener Ringkanal, in welche die Zuflußöffnung mündet, werden von der Ausmessung ausgeschlossen.

b) Bei allen Diffusionsgefäßen, welche unter dem Bodensiebe noch einen angegossenen oder angenieteten Saftvertheilungsboden haben, welcher behufs der Saftvertheilung mit einer oder mehreren Oeffnungen versehen ist, werden diese Oeffnungen vor dem Ausmessen in gleicher Fläche des Saftvertheilungsbodens wasserdicht abgeschlossen.

Haben die Diffusionsgefäße keinen Saftvertheilungsboden, sondern bloß eine oder mehrere Oeffnungen unter dem Bodensiebe für den Zu- und Ablauf des Saftes, so werden diese Oeffnungen in gleicher Fläche mit der unmittelbar unter dem Bodensiebe befindlichen Wandung abgeschlossen.

Wenn der Saftvertheilungsboden nicht angegossen oder angenietet ist, so erfolgt der Abschluß in gleicher Fläche mit der unter dem Vertheilungsboden befindlichen Wandung.

II. Hat das Diffusionsgefäß einen nach außen ausgebauchten oberen Mannlochdeckel, so wird die Höhlung des Letzteren mittelst Wassereingusses gemessen, nachdem die in diese Höhlung einmündenden Oeffnungen wasserdicht derart abgeschlossen worden sind, daß der Abschluß mit der inneren Wand der Höhlung eine gleiche Fläche bildet.

Uebersteigt der Rauminhalt dieser Höhlung drei Percent des Rauminhaltes des Diffusionsgefäßes, so wird der Ueberschuß zu dem steuerbaren Rauminhalte dieses Gefäßes hinzugerechnet.

III. Bruchtheile eines Liters, welche sich bei der Ermittlung des steuerbaren Rauminhaltes ergeben, werden bei jedem Diffusionsgefäße, wenn sie kleiner als ein halber Liter sind, vernachlässigt, wenn sie aber einen halben Liter erreichen oder übersteigen, als ein ganzer Liter gerechnet.

§. 3.

Die zu versteuernde tägliche Leistungsfähigkeit der Saftpressen wird nach den mit dem Erlasse des Finanzministeriums vom 28. Juni 1878 (R. G. Bl. Nr. 80) aufgestellten Maßstäben mit neunzigfünf (95) Percent Zuschlag bei jeder Pressenart ermittelt.

§. 4.

Der Betrag der Sicherstellung, welche für die allfällige Nachzahlung an Rübenzuckersteuer jeder Unternehmer einer pauschalirten Rübenzuckerfabrik zu leisten hat, wird mit 15 Percent der Pauschalsumme, welche auf die Fabrik für 120 Betriebstage entfällt, festgestellt.

Erlaß des k. k. Finanzministeriums vom 25. Mai 1882, betreffend das Maß der Sicherstellung für den von den Rübenzuckerfabriken zu leistenden Ersatz von Controlskosten in der Betriebsperiode 1882/83. [1])

Z. 15788.

Der Betrag der Sicherstellung, welche jeder Unternehmer einer pauschalirten Rübenzuckerfabrik für den Ersatz der Controlskosten nach §. 6 des Gesetzes vom 18. Juni 1880 wegen theilweiser Abänderung der Bestimmungen über die Rübenzuckerbesteuerung (R. G Bl. Nr 74) zu leisten hat, wird für die Betriebsperiode 1882/83 mit ein Percent der Pauschalsumme, welche auf die Fabrik für 120 Betriebstage entfällt, festgestellt.

[1]) Enthalten in dem am 31. Mai 1882 ausgegeb.nen R. G Bl unter Nr. 53.

Anhang.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

— (Anerkennung der Wochenschrift des „Creditorenvereins" als Fachblatt.) Im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern wurde die vom Creditorenvereine zum Schutze der Forderungen bei Insolvenzen in Wien herausgegebene Wochenschrift als Fachblatt anerkannt.

(Z. 12390, ddo. 12. Mai 1882.)

Berichtigung.

In der in dem Verordnungsblatte Nr. 12 vom Jahre 1882, Seite 84, enthaltenen Verordnung des Finanzministeriums, ddo. 19. April 1882, Z. 9080, soll es im zweiten Alinea statt „Finanz-Ministerialverordnung vom 9. Jänner 1869, Z. 31603 (V. Bl. Nr. 40)" richtig heißen: „Finanz-Ministerialverordnung vom 9. Jänner 1869, Z. 889 (V. Bl. Nr. 4)".

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Jahrgang 1882.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

№ 22. Redigirt im k. k. Finanzministerium. Montag, 5. Juni.

Allgemeines.

Gesetz vom 26. Mai 1882,

betreffend die Erhöhung des Einfuhrzolles und die Einführung einer Verbrauchssteuer von Mineralöl, sowie die Aufhebung der Verzehrungssteuer bei der Einfuhr von Mineralöl in die für die Einhebung der Verzehrungssteuer als geschlossen erklärten Orte. [1])

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Erster Abschnitt.

Gegenstand und Ausmaß des Zolles.

§. 1.

Die Tarifpost 28 lit. d) des allgemeinen Zolltarifes wird abgeändert, wie folgt:

Mineralöle, dann Braunkohlen und Schiefertheer.

1. Roh und zu Beleuchtungszwecken ohne vorausgegangene Raffinirung oder Reinigung nicht verwendbar:

aa) Schwere, deren Dichte bei 12 Grad Réaumur 830 Grad (Tausendstel der Dichte des reinen Wassers) übersteigt, 100 Kilogramm Nettogewicht . . 1 fl. 10 kr.

bb) leichte von und unter der Dichte von 830 Grad, 100 Kilogramm Nettogewicht . . . . 2 „ — „

2. Roh, ohne vorausgegangene Raffinirung oder Reinigung zu Beleuchtungszwecken verwendbar, 100 Kilogramm Nettogewicht . . . . 10 „ — „

3. Raffinirt oder halbraffinirt:

aa) Schwere, deren Dichte 870 Grad übersteigt, 100 Kilogramm Nettogewicht . . . . 1 „ 90 „

bb) leichte von und unter der Dichte von 870 Grad, 100 Kilogramm Nettogewicht . . . . 10 „ — „

Anmerkung 1. Die Verbrauchssteuer ist in den Zollsätzen 2 und 3 lit. bb) inbegriffen.

Anmerkung 2. Rohes und zu Beleuchtungszwecken ohne vorausgegangene Raffinirung oder Reinigung nicht verwendbares Mineralöl rumänischer Erzeugung, dessen

[1]) Enthalten in dem am 31. Mai 1882 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 55.

Dichte bei 12 Grad Réaumur 830 Grad übersteigt (1 lit. aa), in der Einfuhr über die rumänische Gränze, gegen Ursprungscertificate, 100 Kilogramm Nettogewicht 68 kr.

Anmerkung 3. Raffinirte, für industrielle Zwecke als Lösungs- und Extractionsmittel bestimmte Mineralöle unter der Dichte von 770 Grad gegen Erfüllung der im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Vorsichten zollfrei.

Zweiter Abschnitt.

Gegenstand, Ausmaß und Umfang der inneren Verbrauchssteuer, Zahlungs- und Haftungspflicht.

§. 2.

Mineralöl, welches mittelst Raffinirung (Reinigung) in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, mit Ausnahme des Zollausschlusses von Triest, dargestellt wird, und dessen Dichte bei der Temparatur von 12 Grad Réaumur nicht größer als 870 Grad (Tausendstel der Dichte des reinen Wassers) ist, unterliegt einer Verbrauchssteuer von 6 fl. 50 kr. für je 100 Kilogramm Nettogewicht.

§. 3.

Diese Verbrauchssteuer ist von dem Unternehmer der Mineralöl-Raffinirung zu entrichten.

Zur Zahlung der wegen Steuerverkürzung einzuhebenden Gebühr ist der Leiter des Raffineriebetriebes unter unmittelbarer Haftung des Unternehmers verpflichtet.

§. 4.

Wer bei Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes im Geltungsgebiete desselben einen Vorrath an steuerbarem Mineralöl besitzt, welcher 100 Kilogramm überschreitet, hat das Nettogewicht, sowie den Ort und die Räume der Aufbewahrung desselben binnen drei Tagen, vom Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes an gerechnet, bei den hiezu bestimmten Finanzorganen schriftlich anzumelden und die Verbrauchssteuer dafür zu entrichten.

Letztere kann gegen entsprechende Sicherstellung auf die Dauer von einem bis längstens sechs Monaten zugefristet werden.

Bevor die ämtliche Bestätigung über die Zahlung oder Borgung der Verbrauchssteuer in den Händen Desjenigen sich befindet, der das steuerbare Mineralöl in Aufbewahrung hat, darf dasselbe aus den Aufbewahrungsräumen nicht weggebracht werden.

Diejenigen, welche Handel mit Mineralöl betreiben, sind auch durch 60 Tage vom vorangegebenen Zeitpunkte an verpflichtet, hinsichtlich ihrer Vorräthe an steuerbarem Mineralöl, falls dieselben 100 Kilogramm überschreiten, den Bezug oder die Versteuerung auszuweisen.

Ausgenommen von den Verpflichtungen dieses Paragraphes sind die Unternehmer der Mineralölraffinirung hinsichtlich jener Vorräthe der bezeichneten Art, welche sich in den controlpflichtigen Räumen ihrer Raffinerien befinden.

§. 5.

Das als Lösungs- oder Extractionsmittel dienende Mineralöl, dessen Dichte bei der Temperatur von 12 Grad Réaumur kleiner als 770 Grad ist, wird gegen Erfüllung der im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Vorsichten von der Verbrauchssteuer entlastet.

§. 6.

Wo ein Ausstand an dieser Steuer aus vernachlässigter Beobachtung der bestehenden Vorschriften verloren geht, hat der schuldtragende Theil dem Staatsschatze für den Verlust zu haften.

Dritter Abschnitt.

Sicherung der Einhebung der Verbrauchssteuer bei der Mineralölraffinirung.

1. Bestimmungen hinsichtlich der Erzeugungsstätten, Werksvorrichtungen, Aufbewahrungsgefäße, Mineralölvorräthe, Betriebsleiter der Unternehmungen, welche Mineralöl raffiniren, sowie hinsichtlich der Unterkunft der Finanzorgane.

§. 7.

Wer die Raffinirung (Reinigung) von Mineralöl betreibt, ist verpflichtet, spätestens vier Wochen nach der Kundmachung dieses Gesetzes der Finanzbehörde erster Instanz, in deren Bezirke die Unternehmung sich befindet, in zweifacher Ausfertigung zu überreichen:

1. Eine genaue, mit einem Grundriß versehene Beschreibung der Erzeugungsstätte, das ist der Betriebs- und Vorrathsräume und ihrer Verbindungen unter sich und nach außen, sowie auch der Wege, auf welchen die Erzeugnisse aus der Erzeugungsstätte weggebracht werden sollen.

2. Ein Verzeichniß der in der Erzeugungsstätte vorhandenen Vorräthe an Mineralöl.

3. Ein Verzeichniß aller in der Erzeugungsstätte vorhandenen Werksvorrichtungen, Geräthe und Aufbewahrungsgefäße.

4. Eine Beschreibung des technischen Verfahrens im Allgemeinen.

5. Die Betriebsordnung nach Tagesstunden und die Anzeige des Betriebsleiters.

Auch wer künftig eine solche Unternehmung beginnt, hat dieser Verpflichtung nachzukommen, und zwar spätestens vier Wochen vor Eröffnung des Betriebes.

Die bezeichneten Schriftstücke (1, 2, 3, 4, 5) müssen leserlich geschrieben sein und dürfen weder abgeänderte, noch durchstrichene, noch radirte Stellen enthalten, widrigens dieselben zurückgestellt werden.

§. 8.

Die Finanzbehörde erster Instanz läßt auf Grund der Beschreibungen und Verzeichnisse (§. 7), falls dieselben keine äußeren Mängel haben, eine Untersuchung der beschriebenen Betriebsräume, Werksvorrichtungen, Geräthe, Aufbewahrungsgefäße und Mineralölvorräthe vornehmen.

Der Unternehmer ist verbunden, hiebei jede Auskunft und Nachweisung, welche zum Behufe der steuerämtlichen Controle erforderlich ist, an die Hand zu geben.

Auch alle zum Betriebe bestimmten Dienstleute sind verpflichtet, der Aufforderung des Finanzorgans in dieser Beziehung Folge zu leisten.

Verbindungen der Betriebsräume nach außen, welche die Ausübung der Steuercontrole erschweren würden, sind über Verlangen der Finanzbehörde erster Instanz von dem Unternehmer auf seine Kosten zu beseitigen oder doch in sicherer Weise der Benützung zu entziehen.

Von den Werksvorrichtungen und Gefäßen, deren Rauminhalt oder Gewicht (Tara) auf die steuerämtliche Controle einen wesentlichen Einfluß hat, wird der Rauminhalt,

beziehungsweise das Gewicht, erhoben, und es werden dieselben von dem Finanzorgane zugleich mit ihrem Inhaltsmaße, beziehungsweise Gewichte, auf dauerhafte Weise bezeichnet.

Nach genommenem Augenschein und richtiggestelltem Befunde hat das Finanzorgan die Räume der Erzeugungsstätte, die Werksvorrichtungen und Aufbewahrungsgefäße für Mineralöle mit ämtlichen Zeichen und Nummern zu versehen und über die Ergebnisse der Untersuchung ein Protokoll aufzunehmen, welches zur Grundlage der steuerämtlichen Aufsicht zu dienen hat und daher auch von dem Unternehmer oder dessen Stellvertreter zu unterfertigen ist.

In diesem Protokolle sind auch die Wege genau zu bezeichnen, auf welchen die Wegbringung der Erzeugnisse aus der Erzeugungsstätte mit Rücksicht auf den Bedarf der Unternehmung einerseits und die Forderung der Steuercontrole anderseits stattfinden darf.

Ein Exemplar der von dem Unternehmer überreichten Schriftstücke (§. 7) wird demselben nach vorgenommener Prüfung und nach erfolgter Aufdrückung des Amtssiegels unter Beifügung des Tages der geschehenen Ueberreichung zurückgestellt.

Dem Unternehmer obliegt es, dasselbe in der Erzeugungsstätte in einem hiezu bestimmten, den Finanzorganen zu jeder Zeit zugänglichen Behältnisse aufzubewahren.

§. 9.

Von dem Zeitpunkte der ämtlichen Untersuchung (§. 8) angefangen, ist der Unternehmer verpflichtet, an dem gegen die öffentliche Straße liegenden Theil der Erzeugungsstätte oder, wenn diese isolirt liegt, an dem gegen die Zufahrt liegenden Theile derselben von Außen eine leicht lesbare Aufschrift, welche die Art der Unternehmung bestimmt bezeichnet, anzubringen und im guten Zustande zu erhalten.

Ferner ist der Unternehmer verbunden, von jeder eintretenden Veränderung in dem erhobenen Stande der Unternehmung und jener Individuen, zu deren Anzeige er verbunden ist, spätestens binnen 24 Stunden dem Finanzbeamten, welchem die Unternehmung zur Ueberwachung zugewiesen ist, die schriftliche Anzeige in zweifacher Ausfertigung zu machen.

Der Unternehmer ist dafür, daß die amtliche Bezeichnung an den Betriebsräumen, Gefäßen und Vorrichtungen in unversehrtem Zustande bleibt, verantwortlich.

Sollte diese Bezeichnung durch Zufall oder in anderer Weise beschädigt oder gänzlich vertilgt werden, so hat er behufs Erwirkung der Erneuerung derselben binnen 24 Stunden, nachdem er die Kenntniß von der Beschädigung oder Vertilgung erlangt hat, die Anzeige zu erstatten.

Unabhängig von der im §. 7 auferlegten Verpflichtung zur Anzeige des Betriebsleiters obliegt dem Unternehmer, eine während seiner Abwesenheit in der Erzeugungsstätte anwesende Person zu bestellen, um in seinem Namen den zur Ueberwachung der Erzeugungsstätte berufenen Finanzorganen die erforderlichen Auskünfte zu ertheilen.

Es wird angenommen, daß Derjenige, der den Betrieb leitet oder der in Abwesenheit des Betriebsleiters die Aufsicht über die Gewerbsgehilfen und Arbeiter führt, von dem Unternehmer ermächtigt worden sei, in seinem Namen die Auskünfte zu geben.

Bestellt der Unternehmer hiezu eine andere Person, so hat er dieselbe dem Finanzbeamten, in dessen Ueberwachungsbezirke die Erzeugnißstätte liegt, schriftlich anzuzeigen.

Falls der Unternehmer den Betrieb seiner Unternehmung gänzlich einstellt, hat er hievon bei dem obenerwähnten Finanzbeamten die schriftliche Anzeige zu erstatten und für die in seinen controlpflichtigen Räumen vorhandenen Vorräthe an steuerbarem Mineralöl die Verbrauchssteuer zu entrichten. Erst mittelst der über die Anzeige und die Steuerzahlung, beziehungsweise Borgung erhaltenen Bestätigung wird er von der Verantwortlichkeit für die Erhaltung der ämtlichen Bezeichnung an den Betriebsräumen, Werksvorrichtungen und Gefäßen enthoben.

§. 10.

Zu der Erzeugungsstätte, deren Beschreibung der Unternehmer einzubringen hat (§. 7), werden gerechnet:

a) die Räume, in welchen das technische Verfahren der Raffinirung der Mineralöle ausgeübt wird;
b) die Räume, in welchen die zu diesem Verfahren gehörigen Rohstoffe und die durch dasselbe erzielten Erzeugnisse aufbewahrt werden;
c) die Räume, in welchen der Verkauf dieser Erzeugnisse stattfindet;
d) alle Räume, welche mit einem der unter a), b) und c) bezeichneten Räume in unmittelbarer Verbindung stehen.

§. 11.

So lange der Betrieb der Unternehmung stille steht, können die Werksvorrichtungen und Geräthe durch ämtliche Versiegelung oder in anderer Weise außer Gebrauch gesetzt werden. Der Unternehmer ist für die unversehrte Erhaltung der vom Finanzorgane angelegten Siegel oder Bezeichnung verantwortlich, wenn nicht ein zufälliges Ereigniß, an welchem er keine Schuld trägt, oder das Verschulden einer Person, für welche ihm die Haftung nicht obliegt, nachgewiesen wird.

Die Beurtheilung, ob und welche Werksvorrichtungen und Geräthe außer Gebrauch zu setzen seien, steht den Finanzorganen zu.

§. 12.

Der Zeitpunkt, mit welchem eine unter ämtlichen Verschluß gelegte Werksvorrichtung wieder in Verwendung kommen soll, hat der Unternehmer dem zur Ueberwachung der Erzeugnißstätte berufenen Finanzorgane sechs Stunden früher anzuzeigen.

Sollte bis zu diesem Zeitpunkte zur Abnahme des ämtlichen Verschlusses kein Finanzorgan in der Erzeugungsstätte erscheinen, so ist der Unternehmer berechtigt, den Verschluß selbst abzunehmen.

§. 13.

In der Erzeugungsstätte müssen vorhanden sein, und den Finanzorganen auf jedesmaliges Verlangen zur Verfügung gestellt werden:

1. eine vorschriftmäßig geaichte, zum Abwägen der Mineralöle geeignete Wage;
2. ein für Mineralöle construirter Dichtigkeitsmesser;
3. ein Thermometer nach Réaumur.

§. 14.

Der Unternehmer ist verpflichtet, auf Verlangen der Finanzbehörde erster Instanz den zur unmittelbaren Ueberwachung der Erzeugungsstätte berufenen Finanzorganen in der Erzeugungsstätte selbst oder in einem in deren Nähe liegenden Gebäude eine aus mindestens einem heizbaren Zimmer bestehende Wohnung nebst Küche und anderen erforderlichen Nebenräumen, ferner in der Erzeugungsstätte die Benützung eines passenden, mit dem erforderlichen Tische, Stühlen u. s. w. versehenen Locales zu Schreibgeschäften zu gewähren.

Der Miethzins für die Wohnung wird zwischen der Finanzverwaltung und dem Unternehmer vereinbart. Sollte ein Uebereinkommen nicht zu Stande kommen, so wird dieser Miethzins von der politischen Behörde erster Instanz festgesetzt.

2. Controlrecht der Finanzorgane, Verpflichtungen der Unternehmungen und der Gemeindevorstände in Absicht auf die Ausübung der Controle.

§. 15.

Die Unternehmungen der Mineralölraffinirung werden unter steuerämtliche Aufsicht gestellt. Den Finanzorganen ist daher der Eintritt in die Erzeugungsstätte einer solchen Unternehmung, sowie das zum Vollzuge ihrer Amtshandlungen erforderliche Verweilen in denselben bei Tag und während des Betriebes der Unternehmung auch bei Nacht unverweigerlich zu gestatten, und ihnen bei ihren Amtshandlungen in der Erzeugungsstätte von dem Unternehmer persönlich oder durch dessen Dienstpersonale auf Verlangen die nöthige Hilfsarbeit zu leisten.

Auch außer den bemerkten Fällen ist diesen Organen, wenn sie unter Assistenz einer obrigkeitlichen Person oder eines Mitgliedes des Gemeindevorstandes erscheinen, der Eintritt in die Erzeugungsstätte und die Vornahme ihrer Amtshandlungen daselbst unverweigerlich zu gestatten.

Bei steuerämtlichen Untersuchungen liegt dem Unternehmer ob, die Bolleten, die im §. 20 erwähnten Register und Aufschreibungen und die sonstigen Urkunden, deren Aufbewahrung angeordnet ist, ungesäumt vorzuweisen und nöthigenfalls gegen Empfangschein den Finanzorganen einzuhändigen.

§. 16.

Jeder Gemeindevorstand ist verpflichtet, den zur Handhabung der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes berufenen Organen bei ihren Amtshandlungen über deren Ansuchen unverweilt Beistand zu leisten.

Dem hiezu abgeordneten Mitgliede des Gemeindevorstandes obliegt es, diesen Amtshandlungen unausgesetzt beizuwohnen, bei gemachten Anständen die That- und Befundsbeschreibung, die Verhörsprotokolle und alle zur steuerämtlichen Untersuchung gehörigen Urkunden und Behelfe mitzufertigen und überhaupt allen gesetzlichen Beistand zu leisten.

3. Bestimmungen hinsichtlich der Zeit und des Weges der Wegbringung der Mineralöle aus der Erzeugungsstätte, dann hinsichtlich des Controlgebietes der Transportcontrole und der Buchführung.

§. 17.

Die Wegbringung mineralischer Oele aus der Erzeugungsstätte darf in der Regel in den Monaten April bis einschließlich October nicht vor 5 Uhr Morgens und nicht nach 8 Uhr Abends, in den Monaten November bis einschließlich März nicht vor 7 Uhr Morgens und nicht nach 6 Uhr Abends geschehen.

Ausnahmen von dieser Bestimmung können von der Finanzbehörde erster Instanz bewilligt werden.

§. 18.

Die Wegbringung mineralischer Oele aus der Erzeugungsstätte darf nur auf Straßen und Wegen geschehen, welche hiezu mit Rücksicht auf die Absatzverhältnisse der Unternehmung und auf die Anforderungen der ämtlichen Ueberwachung von der Finanzbehörde erster Instanz bestimmt werden.

Für jede solche Straße (Weg) wird nach Maßgabe ihrer Beschaffenheit und der übrigen Transportmittel ein längster Zeitraum von der erwähnten Behörde festgestellt, vor

dessen Ablauf, den Fall eines zufälligen Hindernisses ausgenommen, der Transport mineralischer Oele außerhalb des Controlgebietes (§. 19) sein muß.

Für einen innerhalb des Controlgebietes liegenden Bestimmungsort des Mineralöltransportes wird die Transportdauer verhältnißmäßig geringer bemessen.

Wird das Mineralöl unmittelbar aus der Erzeugungsstätte zu einer innerhalb des Controlgebietes (§. 19) befindlichen Eisenbahnstation transportirt und daselbst zur Weiterbeförderung auf der Eisenbahn aufgegeben, so wird die Transportdauer bloß für die Entfernung zwischen dieser Eisenbahnstation und der Erzeugungsstätte bestimmt.

§. 19.

Rings um jede Mineralölraffinerie wird von der Finanzbehörde mit Berücksichtigung der localen Verhältnisse ein Controlgebiet bestimmt, dessen Breite jedoch, von dem Umfange der Erzeugungsstätte aus gemessen, an keinem Punkte 5 Kilometer überschreiten darf.

Innerhalb dieses Gebietes muß jeder von der Erzeugungsstätte ausgehende Transport von Mineralöl mit der Absatzbollete (§. 20) versehen sein und letztere den Finanzorganen auf jedesmaliges Verlangen vorgewiesen werden.

Auch ist Jedermann verpflichtet, für seinen innerhalb des Controlgebietes einer Mineralölraffinerie befindlichen Vorrath von steuerbarem Mineralöl, wenn derselbe zwanzig Kilogramm überschreitet, auf jedesmaliges Verlangen der Finanzorgane den Bezug oder die Versteuerung (Verzollung) auszuweisen.

§. 20.

In jeder Unternehmung, welche Mineralöl raffinirt (§. 7) ist ein Verschleißregister zu führen, welches amtlich vorbereitet und gegen Ersatz der Gestehungskosten erfolgt wird.

In dieses Register ist der Mineralölabsatz von Fall zu Fall mit genauer Angabe der Beschaffenheit und des Gewichtes unter Beifügung des Namens und Wohnortes des Abnehmers und mit Angabe der Stunde der Wegbringung des Mineralöles aus der Erzeugungsstätte übereinstimmend in die Juxta und Bollete einzutragen.

Jeder Unternehmer der Mineralölraffinirung, welcher wegen einer in seiner Erzeugungsstätte begangenen Verkürzung der Verbrauchsabgabe von Mineralöl rechtskräftig verurtheilt worden ist, kann dauernd oder für bestimmte Zeit verpflichtet werden, neben dem Verschleißregister auch noch Aufschreibungen:

1. über den Empfang und die Erzeugung von Mineralöl;
2. über die Raffinirung der empfangenen und erzeugten Mineralöle;
3. über das Ergebniß an kaufrechten Producten in amtlich vorbereiteten Heften für die Steuercontrole zu führen.

Diese Aufschreibungen können summarisch am Schlusse eines jeden Tages geschehen, müssen aber spätestens bis 8 Uhr Abends für jeden Tag vollendet sein.

Sollten Producte, welche bereits als Kaufrechte eingetragen sind, einer neuerlichen Raffinirung zu unterziehen sein, so sind Gewicht und Dichte derselben 12 Stunden früher dem mit der Ueberwachung der Erzeugungsstätte betrauten Finanzorgane schriftlich anzuzeigen. Letzteres wird nach vorausgegangener Constatirung des Sachverhaltes die Abschreibung dieser Producte vollziehen.

Die vorstehend bezeichnete Verpflichtung kann auch einem Unternehmer auferlegt werden, dessen Betriebsleiter zweimal wegen Verkürzung der Verbrauchssteuer von Mineralöl rechtskräftig verurtheilt worden ist.

Die Register und erwähnten Aufschreibungen werden monatlich abgeschlossen und sammt den dazu gehörigen Steuerbolleten (§. 24) der Finanzbehörde erster Instanz vorgelegt.

§. 21.

Der Finanzbehörde erster Instanz steht das Recht zu, durch ihre Abgeordneten in sämmtliche Gewerbsbücher der Unternehmung, sie mögen in der Erzeugungsstätte selbst oder anderswo geführt werden, Einsicht zu nehmen, und aus denselben Auszüge der Daten, welche sich auf die Anschaffung, Verwendung und Absatz von Mineralöl beziehen, zu machen.

§. 22.

Diejenigen, welche innerhalb des Controlgebietes einer Mineralölraffinerie (§. 19) den Verschleiß von Mineralöl treiben, sind verpflichtet, amtlich vorbereitete Verschleißregister zu führen und aus denselben für jeden 20 Kilogramm übersteigenden Absatz von Mineralöl die Verschleißbollete zur Deckung des Transportes im Controlgebiete auszufolgen.

4. Bestimmungen über die Entrichtung der Verbrauchssteuer.

§. 23.

So oft aus einer steuerpflichtigen Unternehmung steuerbares Mineralöl weggebracht werden will, sind bei dem hiezu bestimmten Amte (Organe) schriftlich in zweifacher Ausfertigung anzumelden:

1. Tag und Stunde des Austrittes der Sendung aus der Erzeugungsstätte;
2. Zahl, Zeichen und Nummern der Gefäße, aus welchen die Sendung besteht;
3. das Gewicht des in der Sendung begriffenen steuerbaren Mineralöles für jedes Collo;
4. der entfallende Betrag der Verbrauchssteuer.

Die Anmeldung ist in der Regel spätestens sechs Stunden vor der beabsichtigten Wegbringung des steuerbaren Oeles einzubringen.

Diese Frist kann jedoch von der Finanzbehörde erster Instanz in dem Maße, als es mit dem entsprechenden Vollzuge der Steuercontrole vereinbar ist, abgekürzt werden.

§. 24.

Die Verbrauchssteuer ist sogleich bei der Anmeldung zu entrichten.

Gegen genügende Sicherstellung wird jedoch jenen Unternehmern, welche weder wegen eines aus Gewinnsucht entsprungenen Verbrechens oder Vergehens, noch wegen einer solchen Uebertretung, noch wegen Schleichhandels oder einer hinsichtlich der Verbrauchssteuer von Mineralölen begangenen schweren Gefällsübertretung schuldig erkannt, noch wegen Schleichhandels oder einer schweren Gefällsübertretung der erwähnten Art bloß aus Unzulänglichkeit der Beweismittel freigesprochen worden sind, die Borgung der Verbrauchssteuer in der Weise gewährt, daß die während je eines Monates in Vorschreibung kommenden Beträge erst bis zum letzten Tage des sechsten Monates nach Ablauf des Vorschreibungsmonates, also z. B. die Verbrauchssteuer vom Monate Jänner erst bis letzten Juli, und wenn dieser Tag ein Feiertag wäre, an dem nächsten Werktage auf einmal einzuzahlen sind.

Die Borgungsbewilligung wird über Ansuchen des Unternehmers für die innerhalb eines Jahres fallende Steuervorschreibung ertheilt.

Dieselbe wird über erneuertes Ansuchen jährlich erneuert.

Wer die geborgten Beträge nicht innerhalb der Borgungsfrist entrichtet, verliert die Borgungsbewilligung für den Rest des Jahres, und es kann ihm die Borgung für das nächste Jahr gänzlich verweigert werden.

Die fällige geborgte Summe sammt den vom Tage der Fälligkeit zu berechnenden sechs Percent Verzugszinsen wird im Executionswege hereingebracht.

§. 25.

Bevor die Steuerzahlungs- oder Steuerborgungsbollete, welche auf Grund der Anmeldung (§. 23) ausgefolgt wird, in der Erzeugungsstätte, und zwar in den Händen Desjenigen sich befinden, welcher den Finanzorganen die Auskünfte zu ertheilen hat (§. 9), darf die Wegbringung der steuerbaren Mineralöle aus der Erzeugungsstätte nicht vorgenommen werden.

Dieselbe darf auch nicht vor dem angemeldeten Zeitpunkte geschehen. Ebensowenig darf dieselbe noch stattfinden, nachdem bereits eine Stunde über den angemeldeten Zeitpunkt verflossen ist.

Ausgenommen von der letzteren Bestimmung sind jene Fälle, in welchen die angemeldete Wegbringung einzig und allein durch die ämtliche Untersuchung der Sendung verzögert wird.

Sollte die Sendung durch ein anderes Hinderniß aufgehalten werden, so wird die Rückvergütung, beziehungsweise Abschreibung der Verbrauchssteuer gewährt, wenn:

1. das Hinderniß sogleich dem nächsten Finanzorgane, und falls ein solches im Orte, zu dem die Erzeugungsstätte gehört, sich nicht befindet, unter gleichzeitiger Absendung der für dieses Organ bestimmten Anzeige sogleich dem Gemeindevorstande schriftlich angezeigt wird, und wenn überdies

2. bei der ämtlichen Erhebung von dem Unternehmer glaubwürdig dargethan wird, daß das Hinderniß weder vorausgesehen, noch rechtzeitig behoben werden konnte.

§. 26.

Im Falle der Unternehmer verpflichtet ist, die im §. 20 erwähnten Aufschreibungen über Empfang und Erzeugung von Mineralöl u. s. w. zu führen, werden die Vorräthe an kaufrechten Mineralölen in der Erzeugungsstätte periodisch von Finanzorganen ermittelt.

Sollte sich aus der Vergleichung der vorhandenen Vorräthe mit den Aufschreibungen der Unternehmung (§. 20) nach Abschlag des Verdunstungsabganges noch ein weiterer Abgang bei den steuerbaren Anzeigen ergeben, so hat der Unternehmer die Verbrauchssteuer für diesen Abgang binnen drei Tagen einzuzahlen.

Der Verdunstungsabfall wird in der Regel mit sechs Percent für ein Jahr angenommen.

Es kann jedoch von dem Finanzministerium auch ein größerer Percentsatz zugestanden werden, wenn erkannt wird, daß der jährliche Verdunstungsabgang sechs Percent übersteigt.

§. 27.

Unter den zum Schutze des Staatsschatzes erforderlichen Bedingungen und Vorsichten wird dem Unternehmer einer Mineralölraffinerie über sein Ansuchen gestattet, steuerbares Mineralöl, das er über die Zolllinie oder aus einer innerhalb der Zolllinie liegenden Mineralölraffinerie in seine Erzeugungsstätte einführt, mit Geltendmachung der bereits als Zoll, beziehungsweise Verbrauchssteuer entrichteten, oder im Falle der Borgung vorgeschriebenen Gebühr, ferner steuerbares Mineralöl überhaupt, das er über die Zolllinie ausführen will, steuerfrei aus seiner Erzeugungsstätte wegzubringen.

Vierter Abschnitt.

Strafbestimmungen.

§. 28.

In den Königreichen und Ländern, in welchen das Strafgesetz über Gefällsübertretungen wirksam ist, finden auf die Uebertretungen der Vorschriften über die Verbrauchssteuer von Mineralöl die Bestimmungen dieses Strafgesetzes, insbesondere die §§. 323 bis einschließlich 349 desselben mit den nachträglichen Anordnungen Anwendung, insoferne nicht im gegenwärtigen Gesetze etwas Anderes bestimmt wird.

In Dalmatien, wo dieses Strafgesetz nicht eingeführt ist, sind die Uebertretungen der bemerkten Vorschriften unter Anwendung des daselbst für Verzehrungssteuer-Uebertretungen bereits bestehenden Strafverfahrens zu ahnden.

Die Bestimmungen über die Art und das Ausmaß der Strafen, dann über die Haftung für dieselben, sowie über die Verjährung der fraglichen Uebertretungen werden, insoweit in den nachfolgenden Paragraphen keine Anordnung enthalten ist, für Dalmatien mit Berücksichtigung der für das übrige Staatsgebiet geltenden diesfälligen Bestimmungen im Verordnungswege erlassen.

§. 29.

Die Geldstrafe wegen des unangemeldeten steuerbaren Verfahrens der Wegbringung von steuerbarem Mineralöl aus der Erzeugungsstätte ist in keinem Falle mit einem geringeren Betrage als 100 fl. auszusprechen.

§. 30.

Handelt es sich bei Unrichtigkeiten der Anmeldung des steuerbaren Verfahrens um einen Mehrbefund in der Menge des steuerbaren Mineralöles, welcher fünf Percent der angemeldeten Menge nicht überschreitet, so findet das Strafverfahren nicht statt.

§. 31.

Der Betriebsleiter wird als Thäter der während seiner Anwesenheit im Orte der Erzeugungsstätte erfolgten unangemeldeten oder von der Anmeldung und Bollete abweichenden Wegbringung von steuerbarem Mineralöl betrachtet.

Dem Unternehmer trifft, wenn er nicht selbst den Betrieb leitet, die unbedingte Haftung für die gegen den Betriebsleiter ausgesprochenen Geldstrafen.

§. 32.

Der Bemessung der Strafe wegen Unterlassung der nach Maßgabe der §§. 4 und 19 geforderten Nachweisung des Bezuges oder der Versteuerung (Verzollung) ist ausnahmslos der Betrag der Verbrauchssteuer zu Grunde zu legen, welcher für die Mineralölmenge sich ergibt, hinsichtlich welcher die Nachweisung nicht geliefert worden ist.

Fünfter Abschnitt.

Aufhebung der Verzehrungssteuer bei der Einfuhr von Mineralöl in die für die Einhebung der Verzehrungssteuer als geschlossen erklärten Orte.

§. 33.

Die Verzehrungssteuer bei der Einfuhr von Steinöl, Naphta, Benzin, Petroleum, Solaröl und anderen zu Beleuchtungszwecken dienenden Mineralölen in die für die Einhebung der Verzehrungssteuer als geschlossen erklärten Orte wird aufgehoben.

Sechster Abschnitt.

Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes und Vollzugsbestimmung.

§. 34.

Das gegenwärtige Gesetz gilt für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder mit Ausnahme des Zollausschlusses von Triest und tritt bezüglich der §§. 7, 8 und 9 vier Wochen und rücksichtlich aller übrigen Bestimmungen drei Monate nach der Kundmachung in Wirksamkeit.

Mit dem Vollzuge desselben ist der Finanzminister betraut.

Schönbrunn, am 26. Mai 1882.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. **Dunajewski** m. p.

Anhang.

Allgemeines.

— (Berichtigung der Militär-Marschrouten-Karte.) Im Blatte K. 10 (Brod) der Militär-Marschrouten-Karte (Quadrat r, 3) ist der Ortsname „Berbir" in „Bosnisch Gradiska" zu ändern.

(Z. 8612, ddo. 22. Mai 1882.)

— (Berichtigung der Militär-Marschrouten-Karte.) Laut Mittheilung des Reichs-Kriegsministeriums ist im Blatte G. 8 (Brixen) Quadrat z, 7, die Entfernung Klausen-Lojen 6·0 Kilometer, — und im Blatte H, 7 (Linz) Quadrat x, 4, die Entfernung Unter-Weißenbach-Königswiesen auf 7·6 Kilometer richtig zu stellen.

(Z. 15321, ddo. 28. Mai 1882.)

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

— (Anerkennung der Wochenschcift: „Εμποριχος ταχυδρομος Τεργεστης" als Fachblatt.) Im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern wurde die von Constantin N. Tapuro in Triest herausgegebene Wochenschrift: „Εμποριχος ταχυδρομος Τεργεστης" als Fachblatt anerkannt.

(Z. 13849, ddo. 18. Mai 1882.)

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 21. Mai 1882 dem pensionirten Hilfsämter-Vorstande der k. k. Finanzdirection in Linz Rupert Nagl in Anerkennung seiner vieljährigen treuen und ersprießlichen Dienstleistung das goldene Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht (Z. 15733, ddo. 27. Mai 1882.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 21. Mai 1882 dem Finanzcommissär Johann Kernstock anläßlich seiner Versetzung in den dauernden Ruhestand in Anerkennung seiner vieljährigen treuen und ersprießlichen Dienstleistung taxfrei den Titel eines kaiserlichen Rathes allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 15734, ddo. 27. März 1882.)

Ernennungen.

Vom Finanzministerium.

Der Rechnungsrevident Johann Dybuszyński wurde zum Rechnungsrathe bei dem Rechnungsdepartement der Finanz-Landesdirection in Lemberg ernannt. (Z. 11693, ddo. 30. Mai 1882.)

Von der Finanz-Landesbehörde in:

Graz: Der Finanzconcipist Josef Hirsch zum Finanzcommissär. — Der Cassaassistent Heinrich Huber zum Official, und der Steueramts-Adjunct Wilhelm Wöllersdorfer zum Assistenten bei der k. k. Finanz-Landescasse in Graz.

Lemberg: Der Kanzlist Kornel Bierzyński zum Kanzleiofficial bei den leitenden Finanzbehörden.

Linz: Der Finanzwache-Respicient Alois Holzhammer zum Zolleinnehmer der XI. Rangsclasse.

Prag: Die Rechnungsofficiale Wenzel Kopecky und Carl Hollitsch zu Rechnungsrevidenten IX. Rangsclasse, die Titular-Rechnungsofficiale Theodor Trčka, Franz Waněk, Josef Wiesner zu Rechnungsofficialen X. Rangsclasse; die Rechnungspraktikanten Vincenz Riß, Miroslav Kučera zu definitiven und Emanuel Schiel zum provisorischen Rechnungsassistenten XI. Rangsclasse.

Druckfehler-Berichtigung.

In dem am 29. Mai 1882 ausgegebenen Verordnungsblatte Nr. 17 soll es heißen:

Seite 136 in der Anmerkung, vierte Zeile von unten:
„22. Mai **1862**" statt „22. Mai 1882";

ebendaselbst letzte Zeile von unten:
„**4.** December 1868" statt „14. December 1868".

Seite 142, 14. Zeile von oben:
„Ausfütterung" statt „Ausführung";

ebendaselbst zweite Zeile von unten:
„für das Ganze", statt „für ganze".

Seite 152, letzte Zeile, letztes Wort:
„dürfen", statt „dürften".

Seite 157, zehnte Zeile von unten:
„Artikel **IX**", statt „Artikel VIII".

Seite 158, dritte Zeile von oben:
„Artikel X, Zahl 4, zweites Alinea", statt „Artikel X, zweites Alinea".

Außerdem ist in einem Theile der Auflage dieses Verordnungsblattes auf Seite 135 die Nummer des Reichsgesetzblattes unrichtig mit „48" statt mit „**47**" angegeben.

Buchanzeige.

Mit der soeben erschienenen XII. Lieferung von L. Tertil's

Finanz-Lexikon

oder

alphabetisch geordnetem Nachschlagebuche

(angekündigt im Verordnungsblatte Nr. 23 ex 1881),

ist der erste Band dieses Werkes nunmehr vollständig, und gegen Einsendung oder Postnachnahme des Betrages von 6 fl. österr. Währ., direct vom Verfasser Ludwig Tertil, k. k. Finanzwache-Commissär in Tarnopol (Galizien), sofort zu beziehen.

Der zweite und letzte Band beginnt mit der XIII. Lieferung, welche im Monate Juni l. J. zur Versendung gelangt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

№ 23. Redigirt im k. k. Finanzministerium. Donnerstag, 15. Juni.

Allgemeines.

Gesetz vom 3. Juni 1882, betreffend die Bewilligung der Aufnahme eines Lotterieanlehens für die österreichische Gesellschaft vom rothen Kreuze. [1])

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die österreichische Gesellschaft vom rothen Kreuze wird in Ausnahme von den in Bezug auf die Aufnahme von Privatanlehen mit Partialobligationen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen die Contrahirung eines unverzinslichen Lotterieanlehens im Nominalbetrage von Sechs Millionen Gulden in der Art gestattet, daß Theilschuld-Verschreibungen auf Ueberbringer, jedoch nicht unter zehn Gulden, ausgegeben und bei der Rückzahlung mit Prämienverlosungen verbunden werden dürfen.

§. 2.

Die im §. 1 erwähnten Theilschuld-Verschreibungen werden von der Stempelpflicht befreit.

§. 3.

Mein Finanzminister ist mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

Schönbrunn, am 3. Juni 1882.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. **Dunajewski** m. p.

[1]) Enthalten in dem am 10. Juni 1882 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 59.

Verfassung der jährlichen und monatlichen Waaren-Verkehrsausweise von Seite der dalmatinischen und der an der Seeküste von Istrien, Görz und Gradiska gelegenen Zollämter.

Z. 17285.

Im Nachhange zur Verordnung der k. k. Ministerien der Finanzen und des Handels vom 29. Mai 1882, Z. 16380, wegen Abänderung in der Nachweisung des auswärtigen Handels beim Inslebentreten des neuen Zolltarifes wird jenen k. k. Behörden und Aemtern, welche die jährlichen und die monatlichen Waaren-Verkehrsausweise nach der mit dem hierortigen Erlasse vom 16. Februar 1880, Z. 4234 (F. M. V. Bl. Nr. 6 ex 1880) für Dalmatien und die an der Seeküste von Istrien, Görz und Gradiska gelegenen Zollämter erflossenen Instruction zu verfassen haben, bekannt gegeben, daß für sie statt der Verordnung vom 31. December 1878, Z. 34682 (F. M. V. Bl. Nr. 49 ex 1878), welche in der Eingangs erwähnten Verordnung wiederholt berufen erscheint, stets die Instruction vom Jahre 1880, welche sämmtliche Bestimmungen der Verordnung vom 31. December 1878 in sich schließt, als Gegenstand der Berufung zu gelten hat.

Wien, am 7. Juni 1882.

Errichtung einer Zollexpositur im Bahnhofe zu Volinje.

Z. 16369.

Laut Eröffnung des königl. ungarischen Finanzministeriums ist in Folge der Eröffnung der Sissek-Doberlin'er Eisenbahnstrecke im Bahnhofe zu Volinje eine mit den Befugnissen eines Neben-Zollamtes II. Classe bekleidete Zollexpositur errichtet worden.

Wien, am 2. Juni 1882.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

Betrauung der k. k. Finanzwach-Abtheilung zu Katherein für den Verkehr von und nach Preußisch-Piltsch mit den Functionen eines Neben-Zollamtes II. Classe.[1])

Z. 13638.

In Piltsch wurde königl. preußischerseits mit 1. Juni 1882 ein königl. preußisches Neben-Zollamt II. Classe errichtet.

[1]) Enthalten in dem am 13. Juni 1882 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 66.

Mit demselben Zeitpunkte wurde die k. k. Finanzwach-Abtheilung zu Katherein auf der Piltscher Straße, welche zugleich als Zollstraße erklärt wurde, mit den Functionen eines k. k. Neben-Zollamtes II. Classe betraut.

Wien, am 7. Juni 1882.

Anhang.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 3. Juni 1882 dem Hilfsämter-Director der niederösterreichischen Finanz-Landesdirection Adolf v. Nodini, anläßlich seiner Versetzung in den dauernden Ruhestand in Anerkennung seiner vieljährigen treuen und vorzüglichen Dienstleistung taxfrei den Titel eines kaiserlichen Rathes allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 17188, ddo. 9. Juni 1882.)

Ernennungen.

Vom Finanzministerium.

Der mit dem Titel und Charakter eines Bergrathes bekleidete Oberwardein des Haupt-Punzirungsamtes, Adolf Mader, wurde zum Vicedirector des Haupt-Punzirungsamtes ernannt. (Z. 11550, ddo. 31. Mai 1882.)

Der Tabakfabriks-Verwalter Moriz Opalka wurde zum Director einer Tabakfabrik I. Kategorie ernannt. (Z. 9617, ddo. 3. Juni 1882.)

Der Adjunct bei der Tabak-Hauptfabrik in Gödig, Friedrich Steinbrecher, wurde zum Director der Tabakfabrik in Rovigno und der Adjunct bei der Tabakfabrik in Rovigno, Josef Faist, zum Controlor bei derselben Fabrik ernannt. (Z. 12133, ddo. 2. Juni 1882.)

Im Personalstande der Tabakfabriken wurden ernannt: Der Verwalter der Tabakfabrik in Krakau, Johann Prašil, und der Controlor der Tabakfabrik in Zablatow, Franz Krulich, zu Directoren bei Tabakfabriken I. Kategorie. Uebersetzt wurden in gleicher Eigenschaft: Der Director bei der Tabakfabrik in Zablatow, Martin Cyprian, von Amtswegen zur Tabakfabrik in Monasterzyska, und der Controlor bei der Tabakfabrik in Monasterzyska, Wenzel Czerwinski, über eigenes Ansuchen zur Tabakfabrik in Krakau. (Z. 12132, ddo. 2. Juni 1882.)

Der Steuereinnehmer Eugen Elgner wurde zum Haupt-Steuereinnehmer für den Bereich der Finanz-Landesdirection in Prag ernannt. (Z. 16367, ddo. 3. Juni 1882.)

Eine im Status der alpinen Salinenverwaltungen erledigte Hauptcassa-Officialsstelle wurde dem Rechnungsassistenten im Rechnungsdepartement 4 des Finanzministeriums Carl Zeilinger verliehen und Ebensee als dessen Dienstort bestimmt. (Z. 1736, ddo. 5. Juni 1882.)

Von der Finanz-Landesbehörde in:

Brünn: Der Amtsofficial Peter Žagan zum Controlor und der Amtsassistent Franz Strawa und der Steueramts-Adjunct Franz Buchinger zu Amtsofficialen, sämmtlich in der X. Rangsclasse bei dem k. k. Tabak- und Stempelverschleiß-Magazine, zugleich Finanz-Landesökonomate in Brünn, ferner der Amtsofficial Franz Straka zum Controlor in der X. und der Finanzwach-Oberaufseher Friedrich Habernek zum Amtsassistenten in der XI. Rangsclasse bei dem k. k. Tabak- und Stempelverschleiß-Magazine in Göding.

Graz: Die Steueramts-Adjuncten Franz Bauer und Ferdinand Repper zu Steueramts-Controloren und die Rechnungsfeldwebel Friedrich Cloß und Andreas Puschnik, die Feuerwerker Josef Pejchar und Josef Donner endlich die Steueramts-Praktikanten Wenzel Horak, Carl Bernhart und Ernest Volleritsch zu Steueramts-Adjuncten.

Lemberg: Der Steueramts-Adjunct Peter Lang, dann die Rechnungspraktikanten Peter Glazer und Franz Buratowski zu Rechnungsassistenten.

Linz: Der Rechnungspraktikant Friedrich Winkler zum Rechnungsassistenten der XI. Rangsclasse.

Triest: Zum definitiven Steueramts-Adjuncten der provisorische Steueramts-Adjunct Emil Basiaco und zum provisorischen Steueramts-Adjuncten der Waffenmeister der k. k. Kriegsmarine Theodor Waibel. — Der Cassaofficial Gustav Müller zum Rechnungsofficial. — Zum Salzamts-Official in der X. Rangsclasse beim k. k. Zoll- und Salzamte in Pirano der Oberlieutenant im k. k. Otočaner-Linien-Infanterieregiment Graf Jellačič Nr. 79, Alois Biber. — Zum Amtsassistenten beim k. k. Tabak- und Stempelverschleiß-Magazine in Triest in der XI. Rangsclasse der Rechnungsfeldwebel des k. k. küstenländischen Landwehr-Infanteriebataillons Görz Nr. 74, Maximilian Niklitschek.

Zara: Die Finanz-Conceptspraktikanten Simon v. Benedetti definitiv und Josef Maroli provisorisch zu Finanzconcipisten in der X. Rangsclasse.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

№ 24. Redigirt im k. k. Finanzministerium. Mittwoch, 21. Juni.

Allgemeines.

Gesetz vom 6. Juni 1882, betreffend die Gebührenbefreiung der im Grunde des Landesgesetzes vom 27. December 1881 (L. G. Bl. Nr. 5 ex 1882), über die Karstaufforstung im Triester Stadtgebiete zu errichtenden Verträge und sonstigen Urkunden. [1])

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die im Grunde des Landesgesetzes vom 27. December 1881 (L. G. Bl. Nr. 5 ex 1882), betreffend die Karstaufforderung im Triester Stadtgebiete, von der Aufforstungscommission mit den Grundbesitzern und den Nutzungsberechtigten abzuschließenden Vereinbarungen über die Art und Weise der Aufforstung und die hiebei zu gewährende Unterstützung, dann die zu errichtenden Verträge und Vergleiche über die Grunderwerbungen und die Ablösung von Nutzungsrechten durch den „Aufforstungsfond des Gebietes der Stadt Triest" sind stempel- und gebührenfrei.

§. 2.

Der Finanzminister ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Wien, am 6. Juni 1882.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. **Dunajewski** m. p.

---

[1]) Enthalten in dem am 17. Juni 1882 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 71.

Gesetz vom 6. Juni 1882, betreffend die Gebührenfreiheit der vom galizischen Landesausschusse im Grunde der Landesgesetze vom 28. December 1881 und vom 22. März 1882 aufzunehmenden Anlehen von 1,100.000 fl. und 1,919.400 fl. [1])

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Interimsscheine, Theilschuldverschreibungen und Coupons des vom galizischen Landesausschusse im Grunde des Landesgesetzes vom 28. December 1881 (L. G. Bl. Nr. 5) als Landessubvention für den Bau der galizischen Transversalbahn aufzunehmenden Anlehens von 1,100.000 fl., dann die Interimsscheine und Theilschuldverschreibungen des im Grunde des Landesgesetzes vom 22. März 1882 zu Convertirungszwecken aufzunehmenden Anlehens von 1,919.400 fl. werden von der Entrichtung der Stempelgebühren befreit.

§. 2.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Finanzminister beauftragt.

Wien, am 6. Juni 1882.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. **Dunajewski** m. p.

Gesetz vom 8. Juni 1882, betreffend die Eröffnung von Nachtragscrediten zum Voranschlage 1882. [2])

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Regierung wird ermächtigt, in den Voranschlag des Jahres 1882 unter Erforderniß, Capitel 6, Titel 4, als außerordentliches Erforderniß für die Bedürfnisse der in Bosnien und der Herzegowina, dann im Limgebiete stehenden Truppen einen Betrag von Vierzehn Millionen Achthundertsechsundachtzigtausendzweihundert Gulden österr. Währ. nachträglich einzubeziehen.

Artikel II.

Die Regierung wird ermächtigt, behufs Bedeckung dieses Erfordernisses einen Betrag von 5,831.000 fl. den gemeinsamen Activen der bestandenen Centralfinanzen zu entnehmen

[1]) Enthalten in dem am 17. Juni 1882 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 72.
[2]) Enthalten in dem am 17. Juni 1882 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 73.

und den entnommenen Betrag unter Einnahme, Capitel 44 des Voranschlages für das Jahr 1882, zu verrechnen.

Der Rest von 9,055.200 fl. österr. Währ. ist durch Begebung von Obligationen der auf Grund des Gesetzes vom 11. April 1881 (R. G. Bl. Nr. 33) geschaffenen, mit fünf von Hundert in österr. Währ. verzinslichen, nicht rückzahlbaren, steuerfreien Schuld aufzubringen.

Durch die Heranziehung der gemeinsamen Activen als Bedeckungsmittel wird der Frage der Theilung dieser Activen nicht präjudicirt.

Artikel III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, ist der Finanzminister beauftragt.

Wien, am 8. Juni 1882.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. **Dunajewski** m. p.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 19. Juni 1882, womit für den Monat Juli 1882 das Aufgeld bestimmt wird, welches bei Verwendung von Silber zur Zahlung der Zollgebühren zu entrichten ist.

Z. 3045-F. M.

Mit Bezug auf den Artikel XIII des Gesetzes vom 27. Juni 1878 (R. G. Bl. Nr. 67) und auf die Verordnung vom 27. December 1878 (R. G. Bl. Nr. 142) wird im Vernehmen mit dem königl. ungarischen Finanzministerium für den Geltungsbereich des erwähnten Gesetzes und für den Monat Juli 1882 festgesetzt, daß in denjenigen Fällen, in welchen bei Zahlung von Zöllen und Nebengebühren, dann bei Sicherstellung von Zöllen statt des Goldes Silbermünzen zur Verwendung kommen, ein Aufgeld von 19½ Percent in Silber zu entrichten ist.

Wien, am 19. Juni 1882.

Anhang.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

— (Unmittelbare Gebührenentrichtung für Dienstverleihungen.) Im Sinne des §. 28 des Gesetzes vom 9. Februar 1850 wird der „k. k. Direction für Staats-Eisenbahn-Betrieb in Wien" die unmittelbare Entrichtung der für die Verleihung von entgeltlichen Aemtern und Dienstposten der Functionäre, Beamten und Diener, dann von Diensteveränderungen nach Tarifpost 40 des Gesetzes vom 13. December 1862 entfallenden Gebühren bewilligt.
(Z. 17210, ddo. 14. Juni 1882.)

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 10. Juni 1882 dem Director der Staatsschuldencassa Rudolf Fadgyas de Réthe in Anerkennung seiner vieljährigen, vorzüglichen Dienstleistung taxfrei den Titel und Charakter eines Regierungsrathes allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 17945, ddo. 12. Juni 1882.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 10. Juni 1882 dem Finanzrath der Finanzprocuratur in Prag Dr. Rudolf Ritter v. Wačlawiczek in Anerkennung seiner vieljährigen erspriesslichen Dienstleistnng taxfrei den Titel und Charakter eines Ober-Finanzrathes allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 18021, ddo. 16. Juni 1882.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 7. Juni 1882 dem pensionirten Official der Finanz-Landescassa in Graz, Anton Swoboda, in Anerkennung seiner vieljährigen treuen und erspriesslichen Dienstleistung das goldene Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 17553, ddo. 14. Juni 1882.)

Ernennungen.

Von der Finanz-Landesbehörde in:

Brünn: Der Zoll-Oberamts-Official Johann Teltschik zum Zoll-Obercontrolor, der Zollamts-Official Anton Ternička zum Zoll-Oberamts-Official, beide in der IX. Rangsclasse, der Zollamts-Assistent Moriz Bock zum Zollamts-Official in der X. Rangsclasse und der Zollamts-Praktikant Franz Filat zum Zollamts-Assistenten in der XI. Rangsclasse, sämmtlich beim Haupt-Zollamte in Olmütz.

Lemberg: Der Steueramts-Adjunct Ludwig Kallaus zum Steueramts-Controlor in der X. Rangsclasse bei den galizischen k. k. Steuerämtern. — Der Steueramts-Adjunct Carl Pfeil zum Controlor beim Finanz-Landesökonomate.

Linz: Zu Steuereinnehmern die Steueramts-Controlore Franz Teufelberger und Georg Blaimer; zu Steueramts-Controloren die Steueramts-Adjuncten Robert Webersdorfer und Hermann Grehs. — Der Rechnungswachtmeister Ladislaus Sudolf des 3. k. k. Uhlanenregiments zum k. k. Steueramts-Adjuncten.

Prag: Die Steueramts-Controlore: Anton Wrba, Carl Kottal, Ignaz Pawlik, Eduard Klenner, Adalbert Letowsky, Josef Krombholz, Alexander Tachezi, Josef Beer, Mansuet Mazura und Anton Ehlich zu Steuereinnehmern IX. Rangsclasse. — Der Zollamts-Praktikant Robert Hanel zum Zoll-Controlsassistenten XI. Rangsclasse, die Zollamts-Praktikanten Franz Kahler, Emil Carmine, Wilhelm Rieper und Heinrich Klawik zu Zollamts-Assistenten XI. Rangsclasse.

Triest: Zum Zoll-Obeamts-Official der k. k. Zollamts-Official Leopold Marinig. — Zum k. k. Zollamts-Leiter der k. k. Controlsassistent Edwin Gayer; zum k. k. Zollamts-Official der k. k. Zollamts-Leiter Johann Ritter v. Wawra. — Zum Zollamts-Assistenten der k. k. Zollamts-Praktikant Heinrich Hartmann; zum k. k. Controlsassistenten der Zollamts-Praktikant Arthur Wranitzky.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

№ 25. Redigirt im k. k. Finanzministerium. Donnerstag, 29. Juni.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

Erlaß des Finanzministeriums vom 23. Juni 1882,

zur Vollziehung der die Verbrauchssteuer von Mineralöl betreffenden Anordnungen des Gesetzes vom 26. Mai 1882 (R. G. Bl. Nr. 55). [1]

Zur Vollziehung der die Verbrauchssteuer von Mineralöl betreffenden Anordnungen des Gesetzes vom 26. Mai 1882 (R. G. Bl. Nr. 55) werden auf Grund des §. 34 dieses Gesetzes folgende Bestimmungen im Einvernehmen mit dem königlich ungarischen Finanzministerium erlassen, welche gleichzeitig mit jenen Anordnungen in Wirksamkeit zu treten haben.

§. 1.

Zu §. 4 des Gesetzes.

1. Der im §. 4 des Gesetzes vorgeschriebenen Vorraths-Anmeldung unterliegt sowohl das im Zollgebiete dargestellte steuerbare Mineralöl (§. 2 des Gesetzes), als auch das aus dem Auslande stammende Mineralöl, für welches im Zollsatze von 10 fl. per 100 Kilogramm netto die Verbrauchssteuer inbegriffen ist (§. 1 des Gesetzes, Anmerkung 1).

Die Vorrathsanmeldungen sind nach dem angeschlossenen Muster Nr. 1 schriftlich in doppelter Ausfertigung einzubringen. Muster Nr. 1.

Die Organe, bei welchen dieselben zu überreichen sind, und die Einzahlung der Verbrauchssteuer für die angemeldeten Vorräthe an inländischem und ausländischem steuerbarem Mineralöl zu geschehen hat, werden von den Finanzlandesbehörden mittelst der Landesgesetz- und Verordnungsblätter und im Wege der Gemeindevorstände kundgemacht.

2. Wer von der nach §. 4 des Gesetzes zulässigen Zufristung der zu entrichtenden Verbrauchssteuer Gebrauch machen will, hat um die Gestattung hiezu bei der Finanzbehörde erster Instanz, in deren Bezirke der zu versteuernde Mineralölvorrath sich befindet, längstens bis 15. August 1882 schriftlich anzusuchen und in dem Gesuche zugleich ausdrücklich anzugeben, auf welche Dauer (von einem bis längstens sechs Monaten) er diese Zufristung beansprucht.

---

[1]) Die in diesem Erlasse mit größeren Lettern gedruckten Stellen sind auch in dem am 27. Juni 1882 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 78 enthalten.

Die Zufristung wird nur gegen vollständige Sicherstellung der Verbrauchssteuer bewilligt.

Die Sicherstellung kann auf die im §. 14 dieser Verordnung angeführten Arten geleistet werden.

An dem Tage, wo die Borgungsfrist zu Ende geht, muß die Zahlung der geborgten Verbrauchssteuer pünktlich an jenes Organ, welches die Borgungsbollete ausgestellt hat, geleistet werden. Fällt der Zahlungstag auf einen Sonn- oder Feiertag, so ist die Zahlung am nächsten Werktage zu leisten.

Wird die Zahlung nicht rechtzeitig geleistet, so wird die Verbrauchssteuer sammt den vom Fälligkeitstermine an zu berechnenden 6percentigen Verzugszinsen im Executionswege hereingebracht.

3. Bevor die amtliche Bestätigung über die Zahlung oder Borgung der Verbrauchssteuer in den Händen Desjenigen sich befindet, der das steuerbare Mineralöl in Aufbewahrung hat, darf dasselbe aus den Aufbewahrungsräumen nicht weggebracht werden.

4. Während der im §. 4 des Gesetzes angegebenen Frist von 60 Tagen, vom Beginne der Wirksamkeit des Gesetzes, d. i. vom 1. September 1882 an gerechnet, sind Diejenigen, welche Handel mit Mineralöl treiben, unter steuerämtliche Aufsicht gestellt anzusehen.

Den Finanzorganen steht daher nach §. 271 der Zoll- und Staatsmonopols-Ordnung das Recht zu, in die Aufbewahrungsräume, sowie in die Verschleißstätten, in welchen Mineralöl aufbewahrt oder verschlissen wird, so oft sie es erforderlich finden, bei Tag, d. i. nach Sonnenaufgang und vor Sonnenuntergang einzutreten, Nachforschungen zu pflegen, die vorhandenen Vorräthe von steuerbarem Mineralöl aufzunehmen und mit Berücksichtigung der dreitägigen Anmeldungs- und Versteuerungsfrist die vorgeschriebenen Nachweisungen des Bezuges oder der Besteuerung zu fordern.

Diejenigen, welche Handel mit Mineralöl treiben, sind verpflichtet, den Finanzorganen unweigerlich den Eintritt in die oberwähnten Räume zu gestatten, ihnen persönlich oder durch ihr Dienstpersonale auf Verlangen die nöthige Hilfsarbeit zu leisten und den Bezug oder die Versteuerung der 100 Kilogramm übersteigenden Mengen von steuerbarem Mineralöl auszuweisen.

5. Der Bezug oder die Versteuerung der je 100 Kilogramm übersteigenden Vorräthe von steuerbarem Mineralöl kann seitens Derjenigen, welche Handel mit Mineralöl betreiben, innerhalb der oben (Zahl 4) erwähnten Frist von 60 Tagen nur auf folgende Arten ausgewiesen werden, und zwar:

a) durch gelöste Steuerzahlungs- oder Borgungsbestätigungen;
b) durch Verschleißbolleten;
c) durch Rechnungen;
d) durch zollämtliche Zahlungs- oder Borgungsbestätigungen.

Mittelst Steuerzahlungs- oder Borgungsbestätigungen werden die bei einem Mineralölhändler bei Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes vorhandenen und von ihm zur Versteuerung angemeldeten Mineralölmengen ausgewiesen.

Durch Verschleißbolleten müssen jene Mineralölmengen gedeckt sein, welche während erwähnter Frist von 60 Tagen unmittelbar aus inländischen Mineralölraffinerien bezogen worden sind.

Die anderswoher im Inlande während dieser Frist bezogenen Mengen von steuerbarem Mineralöl müssen durch Rechnungen, kaufmännische Correspondenzen u. s. w. gedeckt werden, welche den Namen des Verkäufers und Käufers, sowie das Gewicht des steuerbaren Mineralöles genau zu enthalten haben.

Bezieht ein Mineralölhändler während dieser Frist steuerbares Mineralöl aus dem Auslande, so muß der auf diesem Wege eingebrachte Vorrath mit der zollämtlichen Zahlungs- oder Borgungsbestätigung, welche auf den Namen des Händlers lauten muß, gedeckt sein.

6. Zur Darnachachtung für die Finanzorgane wird noch beigefügt:

a) Auf Grund der in zweifacher Ausfertigung eingebrachten Anmeldung erfolgt das zur Empfangnahme der Verbrauchssteuer bestellte Organ die amtliche Bestätigung über die Zahlung oder Borgung derselben aus dem Steuerquittungsregister an die Partei.

Ein Pare der Anmeldung sowie die allfällige Borgungsbewilligung wird der betreffenden Post des Steuerquittungsregisters angeschlossen. Das zweite Pare der Anmeldung hat das Perceptionsorgan noch am selben Tage an jene Finanzwache, Controlbezirksleitung oder Abtheilung zu übersenden, in deren Bereiche der Wohnsitz der Partei oder die Aufbewahrungsräume der angemeldeten Mineralölvorräthe gelegen sind.

Diesem Finanzorgane liegt ob, unverzüglich die Vorräthe an steuerbarem Mineralöl in den angezeigten Aufbewahrungsräumen und Verschleißstätten zu erheben, mit der Anmeldung und der Zahlungs- oder Borgungsbestätigung zu vergleichen und bezüglich jener Vorräthe, welche durch solche amtliche Bestätigungen nicht gedeckt sind, die Thatbeschreibung aufzunehmen.

b) In Absicht auf die Ausübung des Rechtes, die Ausweisung der Versteuerung der Mineralölvorräthe bei Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes, d. i. am 1. September 1882, und die Ausweisung der Versteuerung oder des Bezuges der Mineralölvorräthe während der im Gesetze festgesetzten Frist von 60 Tagen zu fordern, sowie in Absicht auf die Vornahme von Durchsuchungen (Revisionen) zur Constatirung von Vorräthen an Mineralöl haben sich die Finanzorgane nach den diesbezüglichen im achten und neunten Hauptstücke der Zoll- und Staatsmonopolsordnung enthaltenen Bestimmungen zu benehmen.

Selbstverständlich darf aber die Finanzwache sich nicht damit begnügen, bloß die angemeldeten Mineralölvorräthe zu controliren.

Ein sehr wichtiger Theil ihrer Controlsaufgabe besteht auch darin, daß Jeder, welcher bei Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes einen der Versteuerung unterliegenden Vorrath von steuerbarem Mineralöl besitzt und denselben nicht vorschriftsmäßig versteuert, entdeckt und die Thatschrift aufgenommen werde.

Durch eigene Wahrnehmungen und durch geeignete Erkundigungen bei Personen, welchen bekannt sein kann, wer in einer Ortschaft Vorräthe von steuerbarem Mineralöl hält, oder Handel mit solchem treibt, müssen die Finanzorgane und insbesondere die Controlsbezirksleiter auch diesen Theil der ihnen zufallenden Controlsaufgabe vollständig zu lösen trachten.

Die einschlägigen Daten sind noch vor der Wirksamkeit des Gesetzes zu sammeln und hat die Erhebung der Mineralölvorräthe bei Händlern, sowie in den Räumen der Lagerhäuser der Transportunternehmungen (Eisenbahnen, Dampfschiffen) gleich am 1. September 1882 zu beginnen. Sollten in den Lagerhäusern oder Räumen oder Waggons der Transportunternehmungen am Tage des Beginnes der Wirksamkeit des Gesetzes Vorräthe an steuerbarem Mineralöl vorhanden sein, so sind diese Unternehmungen zur Angabe Derjenigen, welchen diese Vorräthe gehören, zu verhalten.

c) Die Perceptionsorgane haben die nach Zulaß des §. 4 des Gesetzes allenfalls zugefristeten Verbrauchssteuerbeträge in einer eigens hiefür aufzulegenden Vormerkung in genauer Evidenz zu halten und das rechtzeitige Eingehen der geborgten Beträge zu überwachen.

Sollte die Zahlung der geborgten Verbrauchssteuer am Fälligkeitstage, oder falls dieser ein Sonn- oder Feiertag sein sollte, am nächstfolgenden Werktage nicht geleistet werden, so ist hievon unverzüglich die Anzeige an die vorgesetzte Finanzbehörde erster Instanz behufs executiver Einbringung des Ausstandes zu erstatten.

d) Bis 1. October 1882 haben die Finanzlandesbehörden einen Ausweis über die zur Anmeldung gelangten Vorräthe von steuerbarem Mineralöl und über die für dieselben eingehobenen oder geborgten Verzehrungssteuerbeträge dem Finanzministerium vorzulegen.

§. 2.

Zu §. 5 des Gesetzes.

Die Bedingungen und Vorsichten, unter welchen das als Lösungs- oder Extractionsmittel dienende Mineralöl, dessen Dichte bei der Temperatur von 12 Grad Réaumur kleiner als 770 Grad ist, von der Verbrauchssteuer entlastet wird, werden durch eine abgesonderte Verordnung geregelt.

In Absicht auf die Ermittlung der Dichte der Mineralöle ist nach der die Zollbehandlung der Mineralöle betreffenden diesfälligen Instruction vorzugehen.

§. 3.

Zu §. 7 des Gesetzes.

Unter Mineralölraffinirung wird die Destillation von Mineralöl, sowie auch jedes andere, die Reinigung desselben bezweckende Verfahren verstanden, dasselbe mag mit oder ohne Destillation des Mineralöles stattfinden.

§. 4.

Zu §. 8 des Gesetzes.

1. Kraft der gesetzlichen Bestimmung sind Verbindungen der Betriebsräume nach außen, welche die Ausübung der Steuercontrole erschweren würden, von dem Unternehmer auf seine Kosten zu beseitigen oder in sicherer Weise der Benützung zu entziehen.

Die Erzeugungsstätte muß daher einen sicheren Abschluß nach außen haben, so daß die Verbindung der Betriebsräume nach außen auf das der Steuercontrole entsprechende Maß beschränkt werden kann.

In der Regel soll nur Eine Verbindung nach außen (Thor) bestehen.

Kann bei einer dermalen schon bestehenden Mineralölraffinerie der erwähnte Abschluß nach außen bis 1. September 1882 noch nicht hergestellt werden, so kann die Finanzbehörde erster Instanz dem Unternehmer hiezu über sein Ansuchen eine Frist von höchstens sechs Monaten bewilligen.

Die im Interesse der Steuercontrole liegenden Forderungen in Absicht auf den Abschluß der Erzeugungsstätte nach außen sind, falls ein entsprechender Abschluß nicht besteht, gleich bei Aufnahme des Befundes über die Erzeugungsstätte zu stellen.

2. Da die Wegbringung mineralischer Oele aus der Erzeugungsstätte in der Regel nur bei Tageszeit, nämlich in den Monaten April bis einschließlich October nicht vor 5 Uhr Morgens und nicht nach 8 Uhr Abends, in den Monaten November bis einschließlich März nicht vor 7 Uhr Morgens und nicht nach 6 Uhr Abends geschehen darf, so kann während der Nachtzeit die für den Verkehr offene Verbindung der Erzeugungsstätte nach außen unter amtlicher Mitsperre gehalten werden.

3. Zu den Gefäßen, deren Gewicht (Tara) auf die steuerämtliche Controle einen wesentlichen Einfluß hat, gehören insbesondere die Transportgefäße, in welchen steuerbares Mineralöl aus der Raffinerie hinweggebracht werden soll. Damit die ämtliche Controle hinsichtlich des Gewichtes bei der Hinwegbringung von steuerbarem Mineralöl aus der Raffinerie leicht und ohne großen Zeitaufwand vollzogen werden kann, ist die Erhebung des Gewichtes (Tarirung) der Transportgefäße vor deren jedesmaliger Füllung vorzunehmen.

Die Tarirung geschieht von Finanzorganen in Gegenwart des Leiters der Raffinerie oder seines Stellvertreters in der Mineralölraffinerie.

Werden aber amerikanische Mineralölfässer, die weder durch Auswechslung der Böden oder Dauben oder Reifen, noch in anderer Weise geändert worden sind, zur Hinwegbringung von steuerbarem Mineralöle aus einer Mineralölraffinerie, welche nicht nach §. 20 des Gesetzes unter geschärfte Controle gestellt ist, verwendet, so wird die Tara ohne besondere Verwägung mit dem für die Einfuhrverzollung von Mineralöl bestimmten Tarasatze angenommen.

4. Die Finanzorgane fertigen für jedes zum Transporte von steuerbarem Mineralöl gewidmete Gefäß, nachdem sie dessen Tara in der vorstehend angegebenen Weise erhoben haben, einen Tarifschein nach dem angehängten Muster A aus. Die Tarifscheine werden sofort bei Fässern am Boden derselben unmittelbar unter dem Frosche, bei anderen Gefäßen (Steinkrügen, Glasballons u. s. w.) aber an Stellen befestigt, an welchen sie von dem den Transport controlirenden Finanzorgane leicht eingesehen werden können. Muster A.

Jedes Finanzorgan, welches die Tarirung von zum Mineralöltransporte gewidmeten Gefäßen in einer Raffinerie vornimmt, wird mit der erforderlichen Anzahl vorgedruckter Tarifscheinregister betheilt, welche als streng verrechenbare Drucksorten zu behandeln sind.

Diese Register werden den Finanzwach-Controlsbezirksleitungen, in deren Bezirke Mineralölraffinerien bestehen, geheftet übergeben. Für jede Raffinerie ist ein solches Register zu bestimmen, und dem die Tarirung in der bestimmten Raffinerie vornehmenden Finanzorgane von der Finanzwach-Controlsbezirksleitung auszufolgen.

Die Tarifscheine sind aus dem Register, nachdem die unter Zahl 1 und 2 derselben angegebenen Daten eingestellt wurden, dergestalt auszuschneiden, daß in dem zurückbleibenden Theile die fortlaufende Nummer, dann Zeichen und Nummer des tarirten Gefäßes ersichtlich bleibt. Handelt es sich in einer Raffinerie, die nicht nach §. 20 des Gesetzes unter geschärfte Controle gestellt ist, um ein amerikanisches Mineralölfaß von der unter Z. 3 erwähnten Beschaffenheit, so ist unter Post 2 des Tarifscheines statt des Gewichtes (Tara) lediglich die Bemerkung: „amerikanisch" einzustellen.

Die weiteren Punkte des Tarifscheines werden bei der Hinwegbringung des mit steuerbarem Mineralöl gefüllten Gefäßes eingestellt.

Sollte ein bereits tarirtes und aus der Mineralölraffinerie hinweggebrachtes Gefäß in dieselbe zurücklangen und neuerlich zur Hinwegbringung von steuerbarem Mineralöl verwendet werden wollen, so ist die Tarirung desselben neuerlich vorzunehmen und der frühere Tarifschein, falls er noch auf dem Gefäße befestigt sein sollte, zu beseitigen.

Bezüglich der Drucklegung und Heftung der Tarifscheinregister, sowie bezüglich der Befestigung der Tarifscheine wird eine besondere Weisung ertheilt werden.

Die Paginirung und Parafirung, sowie die Vertheilung der Hefte an die betreffenden Finanzwach-Controlsbezirksleitungen hat die Finanzbehörde erster Instanz vorzunehmen, an welche auch nach Verbrauch der Tarifscheine die Registerjuxten rückzuleiten sind.

§. 5.

Zu §. 9 des Gesetzes.

Wenn der im Schlußabsatze des §. 9 des Gesetzes vorgesehene Fall der gänzlichen Betriebseinstellung in einer Mineralölraffinerie eintritt, so haben die Finanzorgane über die eingelangte schriftliche Anzeige die in den controlpflichtigen Räumen der Mineralölraffinerie vorhandenen Vorräthe an steuerbarem Mineralöl zu erheben, und falls die Versteuerung derselben nicht mittelst Zahlungs- oder Borgungsbestätigungen nachgewiesen werden sollte, behufs executiver Einbringung der entfallenden Verbrauchssteuer unverzüglich die Anzeige an die vorgesetzte Finanzbehörde zu erstatten.

Ohne vorschriftsmäßige Anmeldung und Versteuerung darf aus dem Vorrathe von steuerbarem Mineralöl nichts weggebracht werden.

Auch wenn der Unternehmer den Betrieb seiner Unternehmung nur zeitweilig, und zwar falls ein Vorrath von steuerbarem Mineralöl vorhanden ist, länger als auf 14 Tage, und falls kein solcher Vorrath besteht, auch nur länger als auf zwei Tage einstellt, hat derselbe die schriftliche Anzeige hievon bei dem zur Ueberwachung der Unternehmung bestellten Finanzorgane zu erstatten. Letzteres setzt jene Werksvorrichtungen und Geräthe, ohne welche die Mineralölraffinirung nicht möglich ist, durch ämtliche Versiegelung oder in anderer Weise außer Gebrauch, und erhebt die in den controlpflichtigen Räumen vorhandenen Vorräthe an steuerbarem Mineralöl.

Bei der Wiederaufnahme des Betriebes werden die Vorräthe an steuerbarem Mineralöl neuerlich erhoben.

Ergibt sich hiebei gegen den bei der Betriebseinstellung constatirten Vorrath ein den zulässigen Verdunstungsabfall übersteigender Abgang an steuerbarem Mineralöl, und ist derselbe nicht durch die für die Hinwegbringung gelösten Steuerzahlungs- oder Borgungsbolleten gerechtfertigt, so hat der Unternehmer die Verbrauchssteuer für diesen Abgang, insoweit er jenen Abfall übersteigt, binnen drei Tagen einzuzahlen.

Zugleich wird wegen unangemeldeter und unversteuerter Wegbringung von steuerbarem Mineralöl das Strafverfahren eingeleitet.

§. 6.

Zu §. 11 des Gesetzes.

Die Anlegung des amtlichen Verschlusses hat mit Rücksicht auf die Feuersgefahr, mittelst Bleiplomben oder in anderer vollkommen sichernder Art, in keinem Falle aber in einer Weise zu geschehen, bei welcher die Verwendung einer Flamme nothwendig ist.

Welche Werksvorrichtungen und Geräthe während des Stillstandes einer Mineralölraffinerie unter amtlichen Verschluß zu legen sind, läßt sich im Einzelnen nicht bestimmen und ist nach Beschaffenheit dieser Werksvorrichtungen und Geräthe, sowie des Zweckes, wozu selbe gebraucht werden, zu beurtheilen.

Im Allgemeinen kann nur gesagt werden, daß jene Werksvorrichtungen und Geräthe mittelst Verschlußanlegung außer Gebrauch zu setzen sein werden, welche zur Ausführung der Raffinirung von Mineralöl unbedingt benöthigt werden, ohne welche daher eine Raffinirung von Mineralöl nicht vorgenommen werden kann.

§. 7.

Zu §. 13 des Gesetzes.

1. Für die unter Zahl 1 und 3 des §. 13 des Gesetzes erwähnte vorschriftsmäßig geaichte, zum Abwägen der Mineralöle geeignete Wage und die Gewichte, sowie für das Thermometer wird dem Unternehmer der Mineralölraffinerie eine Bezugsquelle nicht bezeichnet.

Den Finanzorganen liegt jedoch ob, sich zu überzeugen, ob die Wage und die dazu gehörigen Gewichte vorschriftsmäßig geaicht sind.

Sie haben auch von Zeit zu Zeit zu prüfen, ob die Wage und die Gewichte richtig sind und ob das Thermometer richtig zeigt.

Diese Prüfung kann bei dem Thermometer durch Vergleichung seiner Anzeige mit der Anzeige eines ämtlich ausgefolgten Thermometers und bei der Wage und den Gewichten dadurch geschehen, daß eine gewisse Wassermenge, deren Gewicht bekannt ist, gewogen wird.

2. Der unter Zahl 2 des §. 13 erwähnte Dichtigkeitsmesser (Mineralöl-Aräometer) wird dem Unternehmer der Mineralölraffinerie von der Finanzbehörde, gegen Vergütung der Kosten ausgefolgt.

Wenn ein Mineralöl-Aräometer, welches bei der Finanzbehörde bezogen wurde, zerbrechen sollte, so hat der betreffende Mineralölraffineur oder sein Vertreter sogleich mittelst einer Eingabe an die Finanzwach-Controlsbezirksleitung oder auch mündlich im Wege der Finanzwachabtheilung, welcher seine Erzeugungsstätte zur Ueberwachung zugewiesen ist, um die Ausfolgung eines anderen Mineralöl-Aräometers anzusuchen.

Der Unternehmer einer Mineralölraffinerie oder dessen Vertreter kann zu seinem Gebrauche auch andere Mineralöl-Aräometer verwenden.

Für die gefällsämtliche Controle gelten jedoch nur die Anzeigen der von der Finanzbehörde ausgefolgten Mineralöl-Aräometer.

3. Wird in einer Mineralölraffinerie dem Finanzorgane die Benützung der Wage oder des ämtlich erfolgten Mineralöl-Aräometers zum Zwecke der Controle verweigert, oder ist in einer Mineralölraffinerie eine vorschriftsmäßig geaichte zur Abwägung der Mineralöle geeignete Wage sammt Gewichten oder ein ämtliches Mineralöl-Aräometer nicht vorhanden und zur Erlangung eines solchen das Ansuchen noch nicht gestellt worden, so hat die Bestrafung nach §. 348 des Gefällsstrafgesetzes einzutreten.

Derselben Strafe unterliegt die Verfälschung oder Unterschiebung eines Mineralöl-Aräometers, wenn nicht hiefür eine Strafe nach den allgemeinen Strafgesetzen eintritt.

Sollte gegen die Richtigkeit eines ämtlichen Mineralöl-Aräometers — etwa wegen der zufällig erfolgten oder absichtlich veranlaßten Verschiebung der Scala, oder aus einem anderen Grunde — ein Bedenken vorkommen, welches durch die Wahrnehmung begründet würde, daß die Anzeige dieses Mineralöl-Aräometers von jener eines anderen ämtlichen Mineralöl-Aräometers um Einen Grad oder mehr abweicht, so ist das Mineralöl-Aräometer — sofern es einem Mineralölraffineur gehört, gegen Uebernahmsbestätigung — abzunehmen und zur Veranlassung der ämtlichen Prüfung an die Finanzlandesbehörde einzusenden.

Der Mineralölraffineur hat sogleich um die Ausfolgung eines anderen ämtlichen Mineralöl-Aräometers anzusuchen.

4. Die Finanzwache-Controlsbezirksleiter haben zum Behufe der Controlirung der in ihrem Bereiche bei den Mineralölraffinerien befindlichen ämtlichen Mineralöl-Aräometer und zur Hintanhaltung der Unterschiebung von anderen oder gefälschten solchen Instrumenten, den Mineralölraffineuren dieselben gegen Empfangsbestätigungen, worin die Instrumente nach dem Namen des Erzeugers, dann nach der Nummer und dem Gewichte, sowie nach dem Aichscheine bezeichnet sind, zu erfolgen. Zugleich haben sie über diese, und über die bei den Finanzwachabtheilungen oder Finanzorganen befindlichen Mineralöl-Aräometer Verzeichnisse zu führen, welche die obigen Merkmale der Instrumente enthalten und nach den vorkommenden Aenderungen in dem Bestande der Mineralöl-Aräometer fortwährend zu berichtigen sind.

§. 8.

Zu §. 14 des Gesetzes.

1. Die Ueberwachung der Erzeugungsstätte (Mineralölraffinerie) hat in der Regel durch ständige Zuweisung von Finanzorganen zu geschehen, welche jede Hinwegbringung von Mineralöl zu controliren und zu überwachen, und die unangemeldete oder unversteuerte Hinwegbringung von Mineralöl zu verhindern haben.

Ausnahmen von dieser Regel können bei dem Finanzministerium beantragt werden, wenn der Umfang der Mineralölraffinirung im Verhältnisse zu den Kosten der ständigen Ueberwachung sehr gering ist, und wenn überdies gegen die unversteuerte Hinwegbringung von steuerbarem Mineralöl in anderer Weise, z. B. durch Verschlußanlegung bei dem täglich erzeugten steuerbaren Mineralöl, vorgesorgt werden kann.

2. Wenn der von der Finanzbehörde erster Instanz geltend gemachten gesetzlichen Verpflichtung, eine aus mindestens einem heizbaren Zimmer bestehende Wohnung nebst Küche und anderen erforderlichen Nebenräumen in der Erzeugungsstätte oder in einem deren nächsten Nähe liegenden Gebäude, ferner in der Erzeugungsstätte die Benützung eines passenden, mit dem erforderlichen Tische, Stühlen u. s. w. versehenen Locales zu Schreibgeschäften zu gewähren, von Seite des Mineralölraffinerieunternehmers nicht nachgekommen werden sollte, so kann der Betrieb vom Standpunkte der Mineralölbesteuerung nicht zugelassen werden.

3. Die im §. 14 des Gesetzes enthaltene Verpflichtung des Unternehmers in Betreff der Beistellung der Wohnung und des Schreiblocales, ist gleich bei der Befundsaufnahme (§. 8 des Gesetzes) zu stellen.

Bei Raffinerien, bei welchen eine Ausnahme von der ständigen Ueberwachung durch Finanzorgane (Z. 1) zulässig erscheint, kann sich vorläufig damit begnügt werden, daß bloß die Benützung eines passenden Schreiblocales in der Erzeugungsstätte gewährt wird.

Im Falle ein zu einer Wohnung sowie zu einem Schreiblocale geeignetes Locale noch nicht vorhanden sein sollte, ist der Unternehmer sofort schriftlich aufzufordern, in dieser Beziehung den Anforderungen der Steuercontrole bis 1. September 1882 und falls der Betrieb später eröffnet wird, vor Eröffnung desselben zu entsprechen.

4. Von der Wohnung oder vom Schreiblocale aus, soll womöglich das Ausfahrtsthor der Erzeugungsstätte leicht beobachtet werden können.

Ist die Wohnung in der Erzeugungsstätte entsprechend situirt und kann selbe auch als Schreiblocale benützt werden, so kann von der Forderung eines besondern Schreiblocales Umgang genommen werden.

Bei der Wohnung kann sich mit einem heizbaren Zimmer ohne Küche und anderen Nebenräumen begnügt werden, wenn die nächste Finanzwachabtheilung nicht mehr als zwei Kilometer von der Erzeugungsstätte entfernt ist.

5. Wird der Betrieb einer Mineralölraffinerie auf länger als 14, beziehungsweise 2 Tage (§. 5 dieser Verordnung) eingestellt, so kann die ständige Ueberwachung in der Mineralölraffinerie für die Zeit der Betriebseinstellung aufgelassen werden.

§. 9.

Zu §. 18 des Gesetzes.

Bei Bemessung der Transportdauer für einen innerhalb des Controlsgebietes liegenden Bestimmungsort des Mineralöltransportes ist unter „Bestimmungsort" nicht die Ortschaft, sondern das Gebäude, zu welchem das Mineralöl gebracht werden soll, zu verstehen. Deßhalb wird jede, innerhalb des Controlsgebietes liegende ausgedehntere Ortschaft, in welche Mineralöltransporte aus der Mineralölraffinerie abgehen sollen, behufs der Bestimmung der Transportdauer in zwei oder mehrere Theile, je nach der Länge des Weges, der aus der Raffinerie in die einzelnen Theile führt, geschieden.

Wird ein Mineralöltransport nach Ablauf des für den Austritt aus dem Controlsgebiete festgesetzten längsten Zeitraumes noch innerhalb des Controlsgebietes, oder auch innerhalb dieses Zeitraumes auf einem Wege getroffen, auf welchem die Wegbringung von Mineralöl aus der Erzeugungsstätte nicht stattfinden darf, und wird in ersterer Beziehung die Nichteinhaltung des für den Austritt aus dem Controlsgebiete festgesetzten Zeitraumes nicht durch ein zufälliges Hinderniß vollkommen glaubwürdig gerechtfertigt, so hat, wenn nicht die Bestrafung wegen unversteuerter Hinwegbringung von steuerbarem Mineralöl eintritt, die Bestrafung nach §. 372 des Gefällsstrafgesetzes platzzugreifen.

Dieselbe Strafe hat einzutreten, wenn der Zeitraum, welcher für das Einlangen der Mineralölsendung an einen innerhalb des Controlsgebietes liegenden Bestimmungsort festgesetzt ist, nicht eingehalten wird.

§. 10.

Zu §. 19 des Gesetzes.

1. Jeder, also auch Derjenige, welcher im Controlsgebiete einer anderen Mineralölraffinerie als derjenigen, aus welcher das Mineralöl stammt, im Transporte von Mineralöl getroffen wird, ist schon nach §. 269 der Zoll- und Staatsmonopolsordnung verpflichtet, den Finanzorganen auf deren Verlangen die zur Ausweisung des Mineralöls dienenden Papiere (Absatzbolleten u. s. w.) vorzuweisen und genau anzugeben, wo, wann und von wem er das Mineralöl, dessen Ueberführung oder Uebertragung er vollzieht, übernahm, dann wohin und an wen dasselbe bestimmt ist.

2. Wer Mineralöl im Controlsgebiete einer Mineralölraffinerie transportirt, ist weiters verpflichtet, den Finanzorganen, sobald diese es verlangen, das Oeffnen der von diesen Finanzorganen bezeichneten Gefäße, in welchen Mineralöl enthalten ist, und die Entnahme von Proben aus denselben unweigerlich zuzulassen, sowie, falls es zum Vollzuge dieser Amtshandlungen oder zur Sicherstellung einer Gefällsübertretung nothwendig sein sollte, sich mit der Sendung in Begleitung des Finanzorganes an den von diesem zu bezeichnenden Ort zu begeben, und bei allen Amtshandlungen die erforderliche Hilfe zu leisten.

3. In Absicht auf die Ausübung der Controlirung von Mineralölsendungen im Transporte, ist Folgendes zu beachten:

a) Wird Mineralöl im Controlsgebiete im Transporte getroffen, welches nach den Begleitspapieren steuerfrei aus einer Mineralölraffinerie hinweggebracht wurde, so muß dasselbe jedesmal der inneren Untersuchung in Absicht auf seine Dichte unterzogen werden.

Wird Letztere mit mehr als 870 Grad bei der Normaltemperatur von 12 Grad Réaumur erhoben, so entfällt eine weitere Amtshandlung.

Handelt es sich um Mineralöl, das als rohes Mineralöl steuerfrei weggebracht wurde, und ergibt sich die Dichte desselben mit weniger als 870 Grad, so hat das den Mineralöltransport controlirende Finanzorgan, falls aus der denselben begleitenden Absatzbollete nicht zu ersehen ist, daß bereits bei der Hinwegbringung aus der Raffinerie eine Probe entnommen und eingesendet wurde, eine Probe zu entnehmen, und mit derselben in der im §. 15 dieser Verordnung angeordneten Weise zu verfahren.

b) Mineralöl, welches nach den Begleitspapieren versteuert aus der Mineralölraffinerie hinweggebracht wurde, ist bei der Controlirung im Transporte in der Regel der Untersuchung in Absicht auf die Dichte nicht zu unterziehen.

Es genügt die Vergleichung der Sendung mit den Begleitspapieren und mit den Daten des auf den Gefäßen angebrachten Tarirscheines (§. 4 dieser Verordnung).

Nur bei gegründeten Bedenken gegen die Richtigkeit der Gewichtsangaben auf dem Tarirscheine und in der Absatzbollete, welche sich mit Rücksicht auf die Größe oder Beschaffenheit der Gefäße ergeben können, ist zur Ermittlung des Neitogewichtes zu schreiten, welches, wenn am Orte der Controlirung eine Wage zur Verfügung steht, oder die Sendung ohne größeren Zeitverlust zu einer Wage gebracht werden kann, mittelst Abwage in der Art annäherungsweise zu erheben ist, daß vom erhobenen Sporcogewichte die für ähnliche Transportgefäße bei der Zollbehandlung von Mineralöl festgesetzten Tarasätze abgeschlagen werden.

Steht eine Wage nicht zur Verfügung und kann eine solche ohne größeren Zeitverlust auch nicht erreicht werden, so kann das beiläufige Nettogewicht nach dem annäherungsweise zu schätzenden Rauminhalte des Transportgefäßes mit Zuhilfenahme des specifischen Gewichtes der Flüssigkeit ermittelt werden (§. 17, Z. 4 dieser Verordnung).

Wenn sich in diesem Falle aus den beiläufigen Erhebungen ergibt, daß das Nettogewicht auf dem Tarirscheine und in der Absatzbollete zu gering angegeben wurde, so ist die Mineralölsendung in die Mineralölraffinerie zurückzuleiten, daselbst die genaue Erhebung des Nettogewichtes zu pflegen und nach Maßgabe des Ergebnisses das Strafverfahren gegen den Unternehmer oder Leiter der Raffinerie, sowie die Untersuchung gegen das Finanzorgan, welches die Hinwegbringung der Sendung zu überwachen hatte, einzuleiten.

In derselben Weise ist vorzugehen, wenn bei der Controlirung im Controlsgebiete steuerfrei aus einer Mineralölraffinerie hinweggebrachtes Mineralöl als steuerbares befunden wird.

c) Bei der Entnahme der zur Erhebung der Dichte erforderlichen Proben aus den Transportgefäßen, wird zur Vermeidung der mit dem Entspunden und Verspunden der Gefäße verbundenen Unzukömmlichkeiten das Transportgefäß mittelst eines Bohrers von geringer Bohrweite an einer geeigneten Stelle angebohrt, die für die Gradirung, eventuell für die Probeeinsendung nöthige Mineralölmenge mittelst eines kleinen knieförmig gebogenen Rohres, wie solche bei den Zollämtern üblich sind, in das Senkgefäß abgezogen, nach Abgradirung in das Transportgefäß zurückgeschüttet, eventuell in das zur Aufnahme der Probe bestimmte Gefäß gefüllt und das in das Transportgefäß gebohrte Loch mit einem kleinen hiezu vorbereiteten Holzzapfen dicht verschlagen.

d) Sollte die Controlirung eines Mineralöltransportes so viel Zeit in Anspruch nehmen, daß der Transport vor Ablauf der für denselben festgesetzten Frist nicht mehr außerhalb des Controlsgebietes, beziehungsweise zum Bestimmungsorte innerhalb des Controlsgebietes gebracht werden kann, so hat das den Transport controlirende Finanzorgan, welches ohnedem die Stunde und den Ort, zu welcher,

beziehungsweise an welchem die Controle vorgenommen wurde, auf den Begleitspapieren ansetzen muß, auf Letzteren auch den Zeitraum anzugeben, welchen die Controle in Anspruch nahm, und die Frist, innerhalb welcher der Transport außerhalb des Controlsgebietes, beziehungsweise an dem Bestimmungsorte innerhalb des Controlgebietes sein muß, um den Zeitraum, welchen die Controle erforderte, auf den Begleitspapieren zu erweitern. Alle diese Daten hat das controlirende Finanzorgan auch mit seiner Unterschrift zu versehen und die Stunden stets auch mit Worten anzuführen.

e) Die Finanzlandesbehörden haben dafür zu sorgen, daß die Finanzorgane, welche in die Lage kommen, die Controle im Controlsgebiete zu üben, mit den hiezu erforderlichen Behelfen (Bohrer, knieförmig gebogenes Rohr, Holzzapfen, Mineralöl-Aräometer u. s. w.) versehen sind.

f) In Absicht auf die Ausübung des Rechtes, die Ausweisung des Bezuges oder der Versteuerung (Verzollung) von Denjenigen zu fordern, welche im Controlsgebiete einer Mineralölraffinerie einen, zwanzig Kilogramm überschreitenden Vorrath an steuerbarem Mineralöl besitzen, sowie in Absicht auf die Vornahme von Durchsuchungen bei solchen Parteien, sind die diesbezüglichen Bestimmungen des achten und neunten Hauptstückes der Zoll- und Staatsmonopolsordnung maßgebend, welche daher seitens der Finanzorgane genau zu beachten sind.

§. 11.

Zu §. 20 und 21 des Gesetzes.

Muster Nr. 2, 3 und 4.

1. Die Verschleißregister, sowie die im §. 20 des Gesetzes für den Fall einer geschärften Controle angeordneten Aufschreibungen sind nach den angehängten Mustern Nr. 2, 3 und 4 einzurichten.

Die Drucksorte für dieselben wird in paginirten und parafirten Heften, deren Faden unter ämtlichem Siegel liegt, von der Finanzbehörde erster Instanz gegen Ersatz der Gestehungskosten ausgefolgt.

Vor der Ausfolgung werden auf jedem Hefte die Namen des Unternehmers und des Standortes der Mineralölraffinerie, für welche dasselbe bezogen wird, eingestellt.

2. Die eingezogenen Registeraufschreibungen und dazu gehörigen Steuerbolleten werden von der Finanzbehörde erster Instanz nach vorgenommener Prüfung an das für Zoll- und Verzehrungssteuer aufgestellte Fachrechnungsdepartement im Finanzministerium behufs der Rechnungscensur übermittelt.

3. Die leitenden Finanzbehörden erster Instanz haben die Finanzorgane in Absicht auf die Erfüllung der ihnen auferlegten Pflichten bei der Ueberwachung der Mineralölraffinerien und bei der Controle der Mineralöltransporte zu überwachen, und zu diesem Behufe auch durch ausgesendete Organe die Controle über die Verbrauchssteuer von Mineralöl ausüben zu lassen.

Insbesondere aber haben die Finanzbehörden erster Instanz das ihnen im §. 21 des Gesetzes eingeräumte Recht, durch ihre Abgeordneten in sämmtliche Gewerbebücher der Mineralölraffinerien Einsicht zu nehmen, und aus denselben Auszüge der Daten, welche sich auf die Anschaffung, Verwendung und Absatz von Mineralöl beziehen, zu machen, wenigstens einmal im Jahre zu benützen.

§. 12.

Zu §. 22 des Gesetzes.

Muster Nr. 5.

Die im §. 22 des Gesetzes vorgeschriebenen Verschleißregister sind nach dem angehängten Muster Nr. 5 einzurichten und zu führen. Die Drucksorte für dieselben ist in paginirten und parafirten Heften, deren Faden unter ämtlichem Siegel liegt, von dem von der Finanzbehörde erster Instanz zu bestimmenden Amte oder Organe, gegen Ersatz der Gestehungskosten zu beziehen und hat das Amt vor der Ausfolgung auf jedem Hefte den Namen, Wohnort und das Conscriptionsnummer des Hauses des Verschleißers, für welchen das Register bezogen wird, einzustellen.

In Absicht auf die Ausübung der Controle bei solchen Verschleißern haben sich die Finanzorgane nach den im §. 10, Z. 3, lit. f) dieser Vollzugsvorschrift enthaltenen Andeutungen zu benehmen.

§. 13.

Zu §. 23 des Gesetzes.

Die Anmeldungen über die Hinwegbringung von steuerbarem Mineralöl sind nach dem angehängten Muster Nr. 6 einzurichten und in zweifacher Ausfertigung bei jenem Organe zu überreichen, welches den Unternehmern der Mineralölraffinerien von der Finanzbehörde erster Instanz bekannt gegeben werden wird. Muster Nr. 6.

Bei diesen Organen werden auch die Anmeldungs-Blanquette den Unternehmern gegen Vergütung der Gestehungskosten erfolgt.

Bevor die Anmeldung über die Hinwegbringung von steuerbarem Mineralöl bei dem oberwähnten Organe überreicht wird, ist dieselbe dem zur Ueberwachung der Unternehmung bestimmten Finanzorgane zur Vidirung vorzuweisen.

Die Anmeldungen sind bezüglich der Vollständigkeit der Daten, welche anzumelden sind, und bezüglich der Richtigkeit der von der Partei eingesetzten Verbrauchssteuer zu prüfen, wobei in ersterer Richtung insbesondere auch darauf zu achten ist, ob die Bestimmung des §. 17 des Gesetzes in Bezug auf die zur Wegbringung zulässige Tageszeit eingehalten wurde.

Unvollständig ausgestellte, sowie Anmeldungen, auf welchen die Vidirungsbestätigung des zur Ueberwachung der Unternehmung bestimmten Finanzorganes fehlt, oder deren Angaben corrigirt, radirt oder durchstrichen sind, sind vom Perceptionsorgane zurückzuweisen.

Sollte der entfallende Betrag der Verbrauchssteuer unrichtig angegeben sein, so hat das Perceptionsorgan, ohne eine Correctur vorzunehmen, den richtigen Betrag beizusetzen.

Die Verbuchung der Anmeldungen nach geschehener Prüfung und anstandslosem Befunde, beziehungsweise nach geschehener Richtigstellung des Betrages der Verbrauchssteuer, erfolgt in dem nach dem angehängten Muster B zu führenden Zahlungsregister. Muster B.

In die Registerjuxten und übereinstimmend in die Zahlungs- oder Borgungsbolleten sind die Angaben der Anmeldungen einzustellen und die Steuerbeträge in der Bollete auch mit Worten anzugeben.

Das eine Exemplar der Anmeldung ist dem Zahlungsregister beizulegen, das zweite, mit der amtlichen Bestätigung zu versehende Exemplar der Partei mit den Zahlungs- oder Borgungsbolleten zurückzustellen.

Den Zahlungsregistern werden auch die dem Perceptionsorgane zugekommenen Verständigungen über die Gestattung der Verbrauchssteuerborgung, über die Bewilligung der steuerfreien Wegbringung zum Behufe der Ausfuhr, sowie über die Gestattung, daß aus der Raffinerie Mineralöl unter der Dichte von 770 Grad als Lösungs- oder Extractionsmittel für irgend eine Unternehmung steuerfrei hinweggebracht werden darf, beigeschlossen, und zwar hat jedes solche Schriftstück als Beleg derjenigen Registerpost zu dienen, unter welcher zum erstenmale eine mit derselben zusammenhängende Anmeldung eingetragen worden ist.

§. 14.

Zu §. 24.

1. Die Bewilligung der Borgung der Verbrauchssteuer ist bei der Finanzbehörde erster Instanz anzusuchen.

Dieselbe wird nur für die Dauer je Eines Jahres ertheilt. Doch ist nicht nöthig, daß behufs der Erneuerung derselben jedesmal auch die Sicherstellung des zu borgenden Steuerbetrages erneuert werde, sondern die bereits geleistete Sicherstellung kann, insoferne sie in dieser Beziehung nicht beschränkt worden ist, auch für ein zweites und weiteres Jahr belassen werden, vorausgesetzt, daß keine Umstände eingetreten sind, die nach der Ansicht der Finanzbehörde den Werth der geleisteten Sicherstellung in einer den Staatsschatz gefährdenden Weise geändert haben.

2. Die Sicherstellung kann, im Sinne der für die Borgung der Bier- und Branntweinsteuer bestehenden Vorschriften, Finanzministerialerläße vom 5. Februar 1852 (R. G. Bl. Nr. 43), §. 6, und vom 18. Juni 1878 (R. G. Bl. Nr. 73) geleistet werden, wie folgt:

A. durch k. k. österr. Staatspapiere zum Tagescourse, jedoch nicht über dem Nennwerthe;

B. durch folgende österr. Wertheffecten bis zu zwei Dritttheilen ihres Tagescourses, und zwar:

a) Pfandbriefe und Actien der österr.-ungar. Bank (vormals k. k. priv. österr. Nationalbank) (R. G. Bl. 1863, Nr. 28),
b) Obligationen der Anlehen der Stadtgemeinde Wien (R. G. Bl. 1867, Nr. 58, R. G. Bl. 1875, Nr. 50),
c) von Hypothekarbodencredit- oder anderen zum Betriebe von Hypothekardarlehensgeschäften begründeten Anstalten mit staatlicher Genehmigung und unter staatlicher Aufsicht ausgegebene Pfandbriefe (R. G. Bl. 1868, Nr. 93),
d) Prioritätsobligationen von Eisenbahnen, wenn sie die Staatsgarantie für Verzinsung und Rückzahlung des Capitals genießen (R. G. Bl. 1870, Nr. 33),
e) Obligationen des galizischen Nothstandsanlehens (R. G. Bl. 1875, Nr. 60),
f) Obligationen des Anlehens der Stadt Prag (R. G. Bl. 1875, Nr. 79),
g) Obligationen des Anlehens der Stadt Graz (R. G. Bl. 1876, Nr. 57),
h) Theilschuldverschreibungen der Donauregulirungsanlehen (R. G. Bl. 1870, Nr. 36 und R. G. Bl. 1878, Nr. 19).

Der Erlag der Werthpapiere muß (A und B) von einer entsprechenden Widmungsurkunde nach dem angehängten Muster Nr. 7 begleitet sein, worin die Haftung derselben für die zugefristeten Verbrauchssteuern ausgedrückt ist. (Muster Nr. 7.)

C. Durch eine, dieselbe Haftungsclausel enthaltende Hypothekarverschreibung nach dem angehängten Muster Nr. 8, soweit die gesetzlichen Bedingungen einer pupillarmäßigen Sicherstellung vorhanden sind. Wird die Hypothekarverschreibung von einem Anderen als dem Steuerpflichtigen selbst ausgestellt, so muß der Eigenthümer der Hypothek die Haftung zur ungetheilten Hand mit dem Gebührenpflichtigen übernehmen. Bei Gebäuden, in welchen die Mineralölraffinerie betrieben wird, haben die Geräthschaften und Vorrichtungen zum Betriebe der genannten Unternehmung, wenn dieselben auch mit dem Gebäude in dauernder Verbindung (mauer-, niet- und nagelfest) sind, von dem zur Bemessung der Sicherstellung anzuschlagenden Gesammtwerthe außer Anschlag zu bleiben. (Muster Nr. 8.)

In den Fällen, in welchen die Sicherstellung mittelst Hypothekarverschreibung geleistet werden will, darf das nach Art. III des Gesetzes vom 7. Juni 1881 (R. G. Bl. Nr. 49) zu ermittelnde Steuermultiplum als Aequivalent des Werthes einer schuldenfreien Hypothek betrachtet, und von der gerichtlichen Schätzung Umgang genommen werden.

D. Durch Bürgschaft von unter staatlicher Aufsicht stehenden Creditinstituten, nach Maßgabe der Bestimmungen des Erlasses vom 15. November 1880 (R. G. Bl. Nr. 139).

3. Wünscht der zur Zahlung der Verbrauchssteuer Verpflichtete von der gesetzlich gestatteten Zufristung der Verbrauchssteuer für die im Laufe eines Jahres oder während eines kürzeren Zeitraumes vorkommenden steuerpflichtigen Hinwegbringungen von Mineralöl bis zu einem bestimmten Maximalbetrage Gebrauch zu machen, so hat er darum unter Angabe des angestrebten Credites und der Art der dafür zu leistenden Sicherstellung bei der zuständigen Finanzbehörde erster Instanz einzuschreiten.

4. Die Finanzbehörde entscheidet in ihrem Wirkungskreise, ob die Bedingungen zur Bewilligung der Verbrauchssteuerzufristung vorhanden sind, und in welchem Umfange dieselbe zugestanden wird. Von der Entscheidung werden die Steuerpflichtigen schriftlich verständigt.

Derjenige, welchem die Zufristung der Verbrauchssteuer bewilligt worden ist, hat auf der bei dem Perceptionsorgane zu überreichenden Anmeldung unter Berufung auf die, die Zufristung bewilligende Entscheidung noch die Angabe beizusetzen, ob er von dem Zugeständnisse der Zufristung der Verbrauchssteuer Gebrauch machen wolle oder nicht.

5. Die Perceptions- (Bolletirungs-) Organe haben die zugefristeten Verbrauchssteuerbeträge in genauer Evidenz zu halten und über dieselben eine abgesonderte Vormerkung in der Art zu führen, daß in derselben auf der einen Seite alle auf die Zufristung und auf der anderen Seite alle auf die Abstattung der Verbrauchssteuer bezüglichen Daten eingetragen erscheinen.

§. 15.

Zu §. 25 des Gesetzes.

1. Jede Hinwegbringung von Mineralöl aus der Mineralölraffinerie muß vom Finanzorgane überwacht und controlirt werden.

Handelt es sich um die Hinwegbringung von als steuerbar erklärtem und mit der bezüglichen Steuerbollete gedecktem Mineralöl, so ist vor der Hinwegbringung das Sporcogewicht eines jeden mit wegzubringendem Mineralöl gefüllten Gefäßes zu erheben, sodann durch Abrechnung der Tara des Gefäßes (§. 4 dieser Verordnung) das Nettogewicht zu ermitteln.

Diese Daten werden in dem auf dem Gefäße angehefteten Tarirscheine ersichtlich gemacht und von dem Finanzorgane unterfertigt.

Letzteres hat auch am Rücken der Absatzbollete die Bemerkung: „versteuert und beamtshandelt" anzusetzen, den Zeitpunkt des Austrittes der Sendung aus der Erzeugungsstätte in Worten anzugeben und diese Angabe gleichfalls mit seiner Unterfertigung zu versehen.

2. Bei der Hinwegbringung von steuerfreiem Mineralöl ist zu unterscheiden, ob dasselbe ein im Wege der Raffinirung dargestelltes Mineralöl ist, dessen steuerfreie Behandlung deßhalb beansprucht wird, weil es eine Dichte von mehr als 870 Grad besitzt, oder ob das Mineralöl als rohes erklärt wird. In beiden Fällen hat das die Hinwegbringung überwachende Finanzorgan lediglich die Dichte des Mineralöles zu erheben. Wird diese im ersteren Falle bei der Normaltemperatur von 12 Grad Réaumur mit mehr als 870 Graden befunden, so hat das Finanzorgan am Rücken der Absatzbollete die Bemerkung: „steuerfrei mit . . . . Grad Dichte befunden" — nebst dem Zeitpunkte des Austrittes aus der Raffinerie — anzusetzen und zu unterfertigen.

Wird jedoch die Dichte mit weniger als 870 Graden erhoben, so ist das Mineralöl in Anstand zu ziehen und die Thatschrift aufzunehmen.

Wurde dagegen das steuerfrei hinwegzubringende Mineralöl als **rohes** Mineralöl erklärt, dessen Dichte jedoch bei der Normaltemperatur von 12 Grad Réaumur mit weniger als 870 Grad erhoben, so hat das Finanzorgan von diesem Mineralöle eine Probe von mindestens einem Liter zu entnehmen, diese unter ämtliches Siegel und das Siegel der Partei zu legen, und nebst einer Abschrift der bezüglichen Absatzbollete unverweilt an die Finanzbehörde erster Instanz einzusenden, die Hinwegbringung der Sendung aus der Raffinerie jedoch nicht aufzuhalten. Die erfolgte Probeentnahme ist auf dem Rücken der Absatzbollete anzumerken.

3. Die Finanzbehörde erster Instanz hat die eingelangte Probe an die landwirthschaftlich-chemische Versuchsstation in Wien behufs Untersuchung zu leiten.

Erkennt diese, daß die Probe kein rohes Mineralöl ist, so ordnet die Finanzbehörde erster Instanz die Einhebung der für das steuerfrei hinweggebrachte Mineralöl entfallenden Verbrauchssteuer an und leitet zugleich das Strafverfahren gegen den Unternehmer oder Leiter der Raffinerie ein.

4. Wird bei der Beamtshandlung des gegen Entrichtung der Verbrauchssteuer zur Hinwegbringung angemeldeten Mineralöles ein Mehrbefund in der Menge desselben gegen die Anmeldung wahrgenommen, so ist nach §. 30 des Gesetzes und nach §. 19 dieser Verordnung vorzugehen.

5. Um die Rückvergütung, beziehungsweise Abschreibung der Verbrauchssteuer, welche nach §. 25 des Gesetzes in dem Falle gewährt werden kann, wenn die angemeldete und versteuerte Sendung durch ein anderes Hinderniß als durch die Verzögerung bei der amtlichen

Untersuchung aufgehalten wurde und nicht aus der Mineralölraffinerie hinweggebracht werden konnte, hat der Unternehmer oder sein Vertreter schriftlich bei der Finanzbehörde erster Instanz anzusuchen.

Jedes solche Hinderniß ist dem zur ständigen Ueberwachung in der Erzeugungsstätte anwesenden Finanzorgane, eventuell dem zur Ueberwachung der angemeldeten Hinwegbringung eintreffenden Finanzorgane schriftlich anzuzeigen.

Auf jede solche Anzeige hat das Finanzorgan, dem solche überreicht wurde, den Tag und die Stunde der Ueberreichung mit Worten anzusetzen, diesen Ansatz zu unterfertigen und die Constatirung des Hindernisses vorzunehmen.

Hiebei ist das Gewicht des zur Hinwegbringung angemeldeten und versteuerten Mineralöles zu erheben, der Befund auf der Zahlungs- oder Borgungsbollete anzusetzen, die Absatzbollete, falls solche bereits ausgestellt wurde, mit dem Verschleißregister zu vergleichen und die Uebereinstimmung mit diesem auf der Absatzbollete zu bestätigen.

Im Falle das, der Hinwegbringung der Sendung entgegenstehende Hinderniß vor Erscheinen des Finanzorganes durch den Gemeindevorstand bereits protokollarisch constatirt worden sein sollte, hat die Ueberprüfung dieser Constatirung durch das Finanzorgan dennoch einzutreten.

Der Zweck der ämtlichen Constatirung besteht darin, die Richtigkeit des angezeigten Hindernisses zu untersuchen und sicherzustellen, ob das Hinderniß wirklich weder vorausgesehen, noch rechtzeitig behoben werden konnte.

Zu diesen Erhebungen ist, wenn dies ohne großen Zeitverlust möglich ist, stets ein Mitglied des Gemeindevorstandes beizuziehen.

Ueber das Verfahren bei der ämtlichen Constatirung und über die Ergebnisse derselben ist ein Protokoll aufzunehmen und von dem Finanzorgane, dem Unternehmer der Raffinerie oder dessen Stellvertreter und von dem intervenirenden Mitgliede des Gemeindevorstandes zu unterfertigen.

Jedes abgeschlossene Constatirungsprotokoll ist unter Anschluß der betreffenden Steuerzahlungs- oder Borgungsbollete, eventuell auch der bereits ausgestellten Absatzbollete, unverweilt im Wege der Finanzwachcontrols-Bezirksleitung an die Finanzbehörde erster Instanz zu leiten, welche dasselbe zu prüfen und nach Maßgabe des Resultates über den von der Partei erhobenen Steuerrückvergütungs- oder Abschreibungsanspruch zu entscheiden hat.

6. Sollte die Amtshandlung der ämtlichen Untersuchung des zur Hinwegbringung angemeldeten Mineralöles so viel Zeit in Anspruch nehmen, daß die Hinwegbringung erst nachdem eine Stunde über den angemeldeten Zeitpunkt verflossen ist, geschehen kann, so hat das die Hinwegbringung überwachende Finanzorgan diesen Umstand auf der, die Sendung begleitenden Absatzbollete anzumerken und die Stunde, bis zu welcher das Mineralöl aus dem Controlsgebiete ausgetreten, beziehungsweise am Bestimmungsorte innerhalb des Controlsgebietes eingelangt sein muß, mit Berücksichtigung des von der Finanzbehörde erster Instanz für den einzuhaltenden Weg festgesetzten längsten Zeitraumes in der Absatzbollete mit Ziffern und Worten anzugeben.

7. Die Finanzlandesbehörden haben für die Zuweisung eines entsprechenden Mannschaftsstandes bei den Finanzwachabtheilungen, in deren Bezirken Mineralölraffinerien bestehen, Sorge zu tragen, damit sowohl die ständige Ueberwachung in den Raffinerien, während des Betriebes derselben, als auch die rechtzeitige Ueberwachung der Hinwegbringung von Mineralöl aus den Raffinerien während eines zeitweisen Betriebsstillstandes, eventuell die Constatirung allfälliger, der Hinwegbringung entgegenstehender Hindernisse, endlich die Controle gegenüber den zur ständigen Ueberwachung in den Raffinerien anwesenden Finanzorganen und in Absicht auf die Mineralölsendungen im Controlgebiete entsprechend gehandhabt werden könne.

§. 16.

Zu §. 26 des Gesetzes.

1. Zum Zwecke der richtigen Ermittlung der Vorräthe an kaufrechten steuerbaren Mineralölen in Raffinerien, deren Unternehmer zur Führung der im §. 20 des Gesetzes aufgeführten Aufschreibungen verpflichtet sind, haben die Finanzorgane am Schlusse eines jeden Monates, sowie vor jeder zu anderer Zeit erfolgenden Erhebung der Vorräthe von steuerbarem Mineralöl, bei jeder Post des Empfangsregisters für gewonnenes, raffinirtes,

steuerbares Mineralöl (Muster Nr. 4) die Quoten der auf ein Jahr mit 6 Percent bewilligten Verdunstung für die Zeit vom Tage des Empfanges, beziehungsweise bei Uebertragung von Vorräthen aus dem Vormonate, vom ersten Monatstage bis zum letzten Monatstage, beziehungsweise bis zum Vortage der Vorrathserhebung, ferner bei jeder Post des Verschleißregisters (Muster Nr. 2), unter welcher der Absatz von steuerbarem Mineralöl eingetragen ist, für die Zeit vom Tage, an welchem der Absatz erfolgte, bis zum letzten Monatstage, beziehungsweise bis zum Vortage der Vorrathserhebung zu berechnen, und in die hiezu bestimmte Rubrik dieser beiden Register einzutragen.

2. Am Schlusse eines jeden Monates, sowie vor einer Erhebung der Vorräthe an steuerbarem Mineralöl müssen die beiden vorerwähnten Register abgeschlossen werden.

Der in Abzug zu bringende Verdunstungsabgang ergibt sich, indem man von der Summe der im Empfangsregister erscheinenden Verdunstungsquoten die Summe der in das Verschleißregister eingestellten Verdunstungsquoten abzieht.

3. Die Erhebung des Gewichtes der Vorräthe an steuerbarem Mineralöl hat in der Regel durch Abwägen zu geschehen.

Dieselbe kann jedoch in jenen Raffinerien, in welchen die gewonnenen steuerbaren Producte nicht sofort in Transportgefäße gefüllt, sondern in Cisternen oder in sonstigen Behältnissen vorläufig aufbewahrt werden, auch durch Umrechnung der constatirten Menge des steuerbaren Mineralöls auf das Gewicht desselben geschehen.

Diese Art der Gewichtserhebung setzt jedoch voraus, daß der Rauminhalt der Behältnisse, in welchen die steuerbaren Producte bis zur Füllung in die Transportgefäße aufbewahrt werden, bei der Befundsaufnahme oder in dem Zeitpunkte, mit welchem die geschärfte Controle nach §. 20 des Gesetzes eingeführt wird, genau ermittelt und auf den Behältnissen ämtlich ersichtlich gemacht wurde.

Zur Ermittlung dieses Rauminhaltes sind, wenn sie nicht mittelst Wassereingusses, sondern in anderer Weise geschehen soll, sachverständige Fachmänner beizuziehen.

4. Vor der Umrechnung muß das in den Behältnissen vorhandene Volumen des steuerbaren Mineralöls erhoben werden. Wird nun das in Hektolitern erhobene Volumen an steuerbaren Producten mit der ebenfalls zu erhebenden Zahl der Dichtegrade derselben multiplicirt und das Product durch 1.000 dividirt, so ergibt sich das Nettogewicht in Metercentnern.

Ergibt sich bei der Erhebung der Vorräthe nach Abschlag des Verdunstungsabganges, gegenüber dem Registerabschlusse ein weiterer Abgang an steuerbarem Mineralöl, so hat der Unternehmer die Verbrauchssteuer für diesen Abgang binnen drei Tagen einzuzahlen.

5. Die für den constatirten Abgang entfallende Verbrauchssteuer ist ohne Einleitung eines Strafverfahrens dem Unternehmer der Mineralölraffinerie mittelst eines nach dem angehängten Muster C aufzunehmenden Befundes bekannt zu geben. Muster C.

Dieser vom Unternehmer oder dessen Stellvertreter, sowie von dem Finanzorgane zu unterfertigende ämtliche Befund ist sofort an das Perceptionsamt, welchem die Unternehmung zur Zahlung der Verbrauchssteuer zugewiesen ist, abzusenden, welches Amt sich sodann nach den weiter unten im §. 19 erlassenen Weisungen zu benehmen hat.

6. Der beim monatlichen Registerabschlusse sich ergebende Vorrath an steuerbarem Mineralöl ist von dem, den Abschluß und Uebertrag bewirkenden Finanzorgane, als erste Post in dem Empfangsregister für gewonnene steuerbare Producte des nächstfolgenden Monates zu übertragen und diese Eintragung vom Finanzorgane, sowie von dem Unternehmer oder dessen Stellvertreter zu unterfertigen.

§. 17.

Zu §. 27 des Gesetzes.

Die mit dem Vorbehalte der steuerfreien Wegbringung verbundene Einlagerung von verzolltem oder versteuertem Mineralöl in Mineralölraffinerien, dann die steuerfreie Behandlung von aus den Mineralölraffinerien zur Ausfuhr in das Ausland gelangenden steuerbarem Mineralöl wird den Unternehmern von Mineralölraffinerien gegen Erfüllung der nachstehenden Bedingungen und Vorsichten gestattet:

A. Bestimmungen über die mit dem Vorbehalte der steuerfreien Wegbringung verbundene Einlagerung von verzolltem oder versteuertem Mineralöl in Mineralölraffinerien.

Der Unternehmer einer Mineralölraffinerie, welcher steuerbares Mineralöl, das er aus dem Auslande oder aus einer im Geltungsgebiete des Gesetzes gelegenen Mineralölraffinerie bezogen hat, in der eigenen Erzeugungsstätte mit dem Vorbehalte der steuerfreien Wegbringung einlagern will, hat die Bewilligung hiezu bei der Finanzbehörde erster Instanz, in deren Bereiche seine Erzeugungsstätte liegt, anzusuchen. Die angesuchte Bewilligung wird jenen Mineralölraffineuren, in deren Mineralölraffinerie noch keine schwere Gefällsübertretung gegen die Vorschriften über die Mineralölbesteuerung verübt worden ist, auf die Dauer je eines Jahres unter folgenden Bedingungen ertheilt:

1. Wird das steuerbare Mineralöl über die Zolllinie bezogen, so ist bei der Einfuhrverzollung desselben zu erklären, in welche Mineralölraffinerie dasselbe gebracht werden soll und welcher Finanzwachabtheilung dieselbe zur Ueberwachung zugewiesen ist.

Das Zollamt, bei dem die Verzollung erfolgt, weist das Mineralöl auf dem Erklärungsscheine in die bezeichnete Mineralölraffinerie an und avisirt gleichzeitig hievon die zur Ueberwachung derselben berufene Finanzwachabtheilung.

Wird das steuerbare Mineralöl aus einer im Geltungsgebiete des Gesetzes gelegenen Mineralölraffinerie bezogen, so muß dasselbe mit der auf den Namen des beziehenden Unternehmers lautenden Absatzbollete dieser Raffinerie gedeckt sein.

Auf dieser Absatzbollete weist das die Hinwegbringung aus der Mineralölraffinerie überwachende Finanzorgan die Sendung an jene Raffinerie, für welche sie bestimmt ist, an und avisirt zugleich hievon die Finanzwachabtheilung, in deren Bezirke die letztere Raffinerie gelegen ist.

2. Bevor das steuerbare Mineralöl in der Mineralölraffinerie eingelagert wird, hat der Unternehmer dasselbe bei der die Raffinerie überwachenden Finanzwachabtheilung schriftlich anzumelden. Diese in zwei Exemplaren nach dem angehängten Muster Nr. 9 einzubringende Einlagerungserklärung muß enthalten: (Muster Nr. 9.)

a) Zahl, Zeichen und Nummer der Gefäße, in welchen das steuerbare Oel eingelangt ist,
b) das Nettogewicht für jedes Collo,
c) das Zollamt, bei dem die Verzollung geschehen ist, oder die Mineralölraffinerie, aus welcher das steuerbare Mineralöl stammt, sowie Nummer und Datum des Erklärungsscheines, beziehungsweise der Absatzbollete.

Finanzorgane untersuchen sofort das Mineralöl in Absicht auf dessen Nettogewicht, indem sie von dem erhobenen Sporcogewichte die bei der Verzollung oder Versteuerung nach dem eingelangten Erklärungsscheine, beziehungsweise nach dem Tarifscheine (§. 8 dieser Verordnung) angenommene Tara in Abzug bringen.

Ergibt sich bei dieser Erhebung des Sporco- und Nettogewichtes im Vergleiche mit dem eingelangten Erklärungs-, beziehungsweise Tarifscheine kein Anstand, so stellen die Finanzorgane den Befund in beiden Exemplaren der Einlagerungserklärung ein.

Das eine Exemplar dieser Erklärung wird der Raffinerie ausgefolgt.

Das zweite Exemplar und der Erklärungsschein oder die Absatzbollete sind dem Amte oder Organe, an welches die Raffinerie zur Anmeldung der Wegbringung von steuerbarem Mineralöl angewiesen ist, zu übermitteln, von diesem aber nach vollzogener Vormerkung der mit dem Vorbehalte der steuerfreien Wegbringung eingelagerten Mineralölmenge dem Verbrauchssteuer-Zahlungsregister anzuschließen.

Die vom Eintrittszollamte an die Finanzwachabtheilung gelangte Avisokarte ist mit der Bestätigung des richtigen Eintreffens der Sendung an das Eingangszollamt zurückzusenden, welches die bestätigte Avisokarte zum Registerbelege benützt. Ebenso ist das von einem Finanzorgane eingelangte Aviso bestätigt an dasselbe wieder zurückzusenden.

3. Die Wegbringung des in der angegebenen Weise eingelagerten, steuerbaren Mineralöls aus der Mineralölraffinerie ist mit dem Beisatze anzumelden (§. 13 dieser Verordnung), daß die steuerfreie Behandlung auf Grund der bereits geschehenen Versteuerung, beziehungsweise Verzollung in Anspruch genommen werde. Das Amt oder Organ, bei welchem die Anmeldung der Wegbringung eingebracht wird, fertigt hierüber, wenn das angemeldete Oelgewicht den vorhandenen Vorrath, welcher unter den Anspruch der steuerfreien Behandlung fällt, mit Berücksichtigung der für die Lagerungszeit entfallenden Schwendung nicht überschreitet, die Steuerbollete aus, setzt aber in dieselbe anstatt der Zahlungs- oder Borgungsbestätigung folgende Bemerkung ein:

„Steuerfrei wegen Geltendmachung der bereits geschehenen Versteuerung (Verzollung)."

4. Wurde bei der Einlagerung das Nettogewicht in der unter Zahl 2 angegebenen Weise erhoben, so ist derselbe Vorgang auch bei der Hinwegbringung des Mineralöles einzuhalten, wenn dasselbe in denselben Fässern oder Gefäßen und etwaigen äußeren Umschließungen hinweggebracht wird, in welchen es in die Mineralölraffinerie mit dem Anspruche auf steuerfreie Behandlung eingebracht wurde.

5. Die unter Zahl 2 erwähnte Vormerkung ist nach dem angehängten Muster D zu führen, vierteljährig abzuschließen, und nachdem der Abschluß in die für das nächste Vierteljahr aufzulegende Vormerkung übertragen worden ist, vierzehn Tage nach Ablauf des Vierteljahres durch die vorgesetzte Finanzbehörde erster Instanz an das Fachrechnungsdepartement des Finanzministeriums für Zoll und Verzehrungssteuer zum Behufe der Rechnungscensur zu leiten. Muster D.

6. Die unter Zahl 2 vorgeschriebenen Amtshandlungen sind von zwei Finanzwachorganen zu verrichten. In der Regel soll der Leiter der Finanzwachabtheilung mitwirken. Wo große Einlagerungen mit dem Vorbehalte der steuerfreien Wegbringung vorkommen, hat nach Thunlichkeit der Controlbezirksleiter zu interveniren.

B. Bestimmungen über die steuerfreie Behandlung von steuerbarem Mineralöl zur Ausfuhr.

1. Ein Mineralölraffineur, welcher steuerbares Mineralöl behufs Ausfuhr über die Zolllinie steuerfrei aus seiner Erzeugungsstätte hinwegbringen will, bedarf hiezu der Bewilligung der Finanzbehörde erster Instanz, in deren Amtsbereiche die Mineralölraffinerie sich befindet.

Diese Bewilligung wird auf die Dauer eines Jahres ertheilt und keinem Mineralölraffineur verweigert, in dessen Mineralölraffinerie noch keine schwere Gefällsübertretung gegen die Vorschriften über die Mineralölbesteuerung verübt worden ist und der weder wegen Schleichhandel, noch wegen einer gegen die Vorschriften über das steuerbare Verfahren verübten schweren Gefällsübertretung gestraft, noch auch bloß aus Abgang rechtlicher Beweise davon losgesprochen worden ist.

2. Die Ausfuhr kann nur über ein Zollamt, das zur Einfuhrsverzollung von rohem Mineralöl befugt ist, oder zur Austrittsbehandlung von steuerbarem Mineralöl ausdrücklich ermächtigt wird, geschehen.

3. Die Ausfuhrsendung muß mindestens 100 Kilogramm steuerbares Mineralöl umfassen.

4. Die Wegbringung der Ausfuhrsendung aus der Mineralölraffinerie ist in der vorgeschriebenen Weise bei dem Amte oder Organe, welchem die Mineralölraffinerie zur Zahlung der Verbrauchssteuer zugewiesen ist, mit dem Beisatze anzumelden, daß das steuerbare Oel auf Grund der erhaltenen Ausfuhrbewilligung über die Zolllinie ausgeführt werden wird.

Dieses Amt oder Organ fertigt hierüber eine Steuerbollete aus, in welcher anstatt der Zahlungs- und Borgungsbestätigung folgende Clausel angesetzt wird: „Steuerfrei gegen Nachweisung der Ausfuhr über die Zolllinie".

5. Die Verbrauchssteuer für das in das Ausland auszuführende Mineralöl muß bei der Anmeldung zur steuerfreien Hinwegbringung sichergestellt werden.

Die Sicherstellung ist auf die im §. 14, Z. 2 dieser Verordnung erwähnte Weise zu leisten.

Uebrigens kann auch der dem Unternehmer der Mineralölraffinerie allenfalls gewährte Verbrauchssteuercredit benützt werden, wenn die bezügliche Widmungsurkunde entsprechend ausgestellt ist.

Die Sicherstellung wird frei, sobald die ämtliche Bestätigung über den Austritt der steuerfrei hinweggebrachten Mineralölmenge über die Zolllinie eingelangt ist.

6. Abgesehen von der Anmeldung der Wegbringung (Z. 4), hat der Unternehmer oder Leiter der Mineralölraffinerie bei dem zur unmittelbaren Ueberwachung der Raffinerie bestellten Finanzorgane eine Ausfuhrerklärung nach dem angehängten Muster Nr. 10 in zweifacher Ausfertigung zu überreichen. Muster Nr. 10.

Das Finanzorgan erhebt das Gewicht und die Dichte des zur Ausfuhr über die Zolllinie angemeldeten Mineralöles, setzt den Befund in beide Exemplare der Erklärung ein und weist mittelst derselben die Sendung an das betreffende Austrittszollamt unter gleichzeitiger Avisirung desselben an.

7. Auf dem Zuge der Sendung bis zum Austrittszollamte sind die Vorschriften über den Transport angewiesener unverzollter Eingangsgüter zu beobachten.

8. Das Austrittszollamt muß nach Einlangen der Sendung die innere Untersuchung (Erhebung des Gewichtes, sowie der Dichte des Mineralöls) vornehmen.

Dasselbe setzt den Befund in beide Parien der Ausfuhrerklärung, sowie in das ihm zugekommene Aviso ein, übergibt ein Exemplar der bestätigten Erklärung dem Versender, beziehungsweise dem Frächter, sendet das Aviso, versehen mit der Bestätigung der Ausfuhr der Sendung an das Finanzorgan, von welchem dasselbe einlangte, zurück und schließt das zweite Pare der Erklärung dem Einnahmeregister als Beleg bei.

9. Der Unternehmer oder Leiter der Mineralölraffinerie ist verpflichtet, das bestätigt zurückerhaltene Exemplar der Ausfuhrerklärung sofort dem Perceptionsamte oder Organe vorzuweisen und dasselbe, nachdem es von diesem Organe mit der Vidirungsclausel versehen wurde, dem Absatzregister als Beleg beizuschließen.

Wenn der Unternehmer oder Leiter der Mineralölraffinerie dieser Verpflichtung innerhalb vier Wochen, nach erfolgter Anweisung der Ausfuhrsendung (Z. 6), nicht nachkommt, und in dieser Frist auch das Austrittsaviso bei dem zur unmittelbaren Ueberwachung der Raffinerie bestellten Finanzorgane nicht einlangt, oder wenn beim Austrittsamte ein geringeres als das zum Austritte angemeldete Gewicht an Mineralöl constatirt wurde, so hat der Unternehmer sogleich bei Vermeidung der Execution die Verbrauchsteuer

für das steuerfrei hinweggebrachte und nicht als in das Ausland ausgetreten nachgewiesene steuerbare Mineralöl einzuzahlen.

10. Für den Verkehr auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen unter Raumverschluß haben jene im inneren Zollgebiete aufgestellten Hauptzollämter, welche ermächtigt sind, die Stelle der im Absatze 2 bezeichneten Austrittsämter zu vertreten, dieselbe Stellung unter den gleichen Vorsichten auch bei der Ausfuhr von steuerbarem Mineralöl einzunehmen, das steuerfrei aus einer Mineralölraffinerie weggebracht wurde.

11. Bei der Ausführung der vorstehenden Bestimmungen haben die Finanzorgane nach folgenden Weisungen vorzugehen:

a) Das Finanzorgan hat vor der Hinwegbringung des Mineralöls in der Raffinerie die Anzahl, Zeichen und Nummer, sowie die Beschaffenheit der Gefäße oder Behältnisse, in welchen sich das steuerbare Mineralöl befindet, zu erheben, das Gewicht desselben mit Berücksichtigung der die Tara betreffenden Bestimmungen des §. 4 dieser Verordnung, sowie auch die Dichte des Mineralöls für jedes einzelne Gefäß oder Behältniß zu ermitteln und die Uebereinstimmung der Ausfuhrerklärung mit dem Zustande der Sendung zu prüfen.

Wenn die Uebereinstimmung der beiden Exemplare der Ausfuhrerklärung untereinander und mit dem Zustande der Sendung nicht vorhanden ist, oder wenn überhaupt eine der vorgeschriebenen Bedingungen mangelt, so ist die Partei auf das vorhandene Gebrechen aufmerksam zu machen und zu dessen Verbesserung aufzufordern.

b) Sind alle vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt, und walten in keiner Beziehung Anstände ob, so ist der Befund, die Postnummer des Absatzregisters, unter welcher die Sendung von der Mineralölraffinerie in Ausgabe gestellt wurde, sowie Nummer und Datum der vom Perceptionsorgane ausgestellten Bollete in die Ausfuhrserklärung einzutragen und auf derselben der Zeitraum anzusetzen, binnen dessen die Sendung zum Austrittszollamte zu gelangen hat.

c) Ueber die gepflogene Amtshandlung hat das Finanzorgan, beziehungsweise die Finanzwacheabtheilung, welches oder welche zur unmittelbaren Ueberwachung der Mineralölraffinerie bestimmt ist, eine Vormerkung zu führen, welche die nämlichen Rubriken wie die Ausfuhrerklärung und überdies noch eine Rubrik zu enthalten hat, in welche das Aviso, beziehungsweise die Nachweisung des Austrittes der Sendung (Z. 8) einzutragen ist.

Diese Vormerkung ist vierteljährig abzuschließen und vier Wochen nach Ablauf des Vierteljahres durch die vorgesetzte Finanzbehörde erster Instanz zur Rechnungscensur an das Fachrechnungsdepartement für Zoll- und Verzehrungssteuer im Finanzministerium einzusenden.

Die Finanzbehörde erster Instanz hat zugleich mit der Ausfertigung der Bewilligung, steuerbares Mineralöl steuerfrei über die Zolllinie ausführen zu dürfen, dem genannten Fachrechnungsdepartement die Finanzwacheabtheilung oder das Finanzorgan bekannt zu geben, von welchen dasselbe die Vorlage der fraglichen Vormerkung zu erwarten hat.

d) Dasjenige Exemplar der Ausfuhrerklärung, welches die Sendung zum Austrittszollamte zu begleiten hat, ist der Partei einzuhändigen, das andere mit dem Aviso unmittelbar diesem Amte zuzusenden.

e) Bei dem Austrittszollamte ist die innere Untersuchung (Erhebung der Dichte und des Gewichtes) durch drei Beamte, wovon einer den Oberbeamten des Zollamtes und einer der Finanzwache angehören soll, zu vollziehen.

Sollte das Austrittszollamt keinen Finanzwachebeamten haben, so ist jener Finanzwachmann, welcher in der daselbst befindlichen Finanzwachmannschaft den höchsten Rang hat, zur Untersuchung der Sendung beizuziehen.

f) Sind die vorgeschriebenen Bedingungen vorhanden, so erledigt das Amt die Ausfuhrerklärung und setzt darin die Austrittsbestätigung an. Diese Bestätigung ist von den Finanzorganen, welche die Beschau vollzogen haben, zu unterfertigen.

g) Wenn das Gewicht der Sendung nicht um mehr als fünf Percent gegen die Ausfuhrerklärung geringer befunden wurde, so ist ein Strafverfahren nicht einzuleiten. Für das abgängige Gewicht ist, wenn die Zahlung der entfallenden Verbrauchssteuer vom Unternehmer nicht sofort nach Rücklangen der Ausfuhrerklärung entrichtet worden sein sollte, bei der Entlastung der Sicherstellung die Verbrauchssteuer einzubringen.

Das Austrittszollamt hat daher in der Erledigung auf den Ausfuhrerklärungen, sowie in der Bestätigung auf dem Aviso den constatirten Abgang am Gewichte, sowie die hiefür gebührende Verbrauchssteuer deutlich anzugeben.

h) In Absicht auf die Ueberwachung des Austrittes über die Zolllinie ist in der für den Austritt von Durchfuhrsendungen vorgeschriebenen Art zu verfahren.

i) Das von der Partei überbrachte Exemplar (Unicat) der Ausfuhrerklärung ist mit der Austrittsbestätigung versehen, der Partei auszufolgen, das von der Finanzwachabtheilung oder dem Finanzorgane übersendete und ebenfalls entsprechend bestätigte Exemplar (Duplicat) dem Einnahmeregister als Beleg beizuschließen und das eingelangte gleichfalls entsprechend bestätigte Aviso dem betreffenden Finanzorgane, beziehungsweise der Finanzwacheabtheilung zurückzusenden.

In die monatlichen Verkehrsnachweisungen über die Waarenausfuhr, sowie in die Waarenauszugsbögen und in die diesfälligen Sammlungs- und Landestabellen ist das gegen steuerfreie Behandlung ausgeführte steuerbare Mineralöl mit dem Sporco- und Nettogewichte einzustellen.

k) Das Finanzorgan, beziehungsweise die Finanzwacheabtheilung hat das eingelangte bestätigte Aviso dem Perceptionsamte, welches die Steuerbollete erfolgte, sofort zu übersenden.

l) Das Perceptionsorgan, bei welchem die Anmeldung (V. Z. 4) eingebracht werden muß, hat die darüber ausgefertigten Bolleten in der Vormerkung, welche in der demnächst erscheinenden Verordnung, betreffend den zollfreien und den steuerfreien Bezug von raffinirtem Mineralöl unter der Dichte von 770 Grad für industrielle Zwecke als Lösungs- und Extractionsmittel vorgezeichnet wird, in Evidenz zu halten und bei Vorweisung der bestätigten Ausfuhrerklärung seitens der Unternehmung (Z. 9) darauf zu sehen, ob dieselbe nicht etwa für abgängig constatirtes Mineralöl eine Verbrauchssteuer zu entrichten hat.

m) Wenn dem Finanzorgane, welches die Sendung zur Ausfuhr angewiesen hat, in der im Absatze 9 bezeichneten Frist das bestätigte Austrittsaviso vom Austrittszollamte nicht zukommt, oder dem Perceptionsorgane das mit der Austrittsbestätigung versehene Unicat der Ausfuhrerklärung von der Mineralölraffinerie innerhalb dieser Frist nicht vorgewiesen wird, oder wenn die für das beim Austrittszollamte constatirte abgängige Gewicht zu entrichtende Verbrauchssteuer von der Mineralölraffinerie binnen drei Tagen nach Rücklangen der bestätigten Ausfuhrerklärung nicht eingezahlt werden sollte, so hat das Finanz-, beziehungsweise das Perceptionsorgan sogleich hievon die Anzeige an die vorgesetzte Finanzbehörde erster Instanz behufs Einbringung zu erstatten.

§. 18.

Zu §. 28 des Gesetzes.

Die Bestimmungen über die Art und das Ausmaß der Strafen für Uebertretungen der Vorschriften über die Verbrauchssteuer von Mineralöl, dann in Betreff der Haftung für die wegen dieser Uebertretungen verhängten Strafen, sowie in Betreff der Verjährung dieser Uebertretungen werden für Dalmatien mit besonderer Verordnung kundgemacht werden.

§. 19.

Zu §. 30 des Gesetzes.

Für jeden gegen die Anmeldung bei der Beamtshandlung vorgefundenen Mehrbefund an steuerbarem Mineralöl ist die entfallende Verbrauchssteuer nachträglich zu entrichten.

Um in Fällen, in welchen wegen eines Mehrbefundes ein Strafverfahren nicht stattfindet, den richtigen Eingang der Gebühr zu sichern, hat das die Wegbringung des Mineralöls aus der Raffinerie überwachende Finanzorgan das Ergebniß der vorgenommenen Erhebung des Gewichtes des zur Hinwegbringung angemeldeten steuerbaren Mineralöles auf der Rückseite der Zahlungsbollete deutlich zu bemerken und einen amtlichen Befund
Muster Nr. 11. nach dem angehängten in Druck zu legenden Muster Nr. 11 aufzunehmen, welcher an den leer gelassenen Stellen mittelst Handschrift mit Worten auszufüllen, von dem Finanzorgane

und dem Steuerpflichtigen oder dessen Vertreter zu unterfertigen und sofort an dasjenige Organ zu übergeben ist, welchem der Steuerpflichtige zur Entrichtung der Verbrauchsteuer zugewiesen ist.

Sollte die fällige Gebühr nicht längstens binnen acht Tagen nach der Aufnahme des ämtlichen Befundes berichtiget werden, so hat das Perceptionsorgan ohne Aufschub hievon der vorgesetzten Finanzbehörde erster Instanz die Anzeige zu erstatten und die letztere sogleich die erforderlichen Schritte zur zwangsweisen Einbringung des Ausstandes einzuleiten.

Die Verbuchung der von den Mineralölraffineuren im Grunde solcher ämtlicher Befunde nachträglich zu entrichtenden Gebühren hat nicht in dem Anmeldungs- oder Zahlungsregister, sondern in dem Steuerquittungsregister zu geschehen, als dessen Beleg der amtliche Befund dient. Die geschehene Zahlung ist daher der Partei mittelst einer hinauszugebenden Steuerquittung zu bestätigen.

Muster Nr. 1.

Zu §. 1.

Land: ____________

Steuerbezirk: ____________

Gemeindegebiet: ____________

Anmeldung

jener steuerbaren Mineralölvorräthe, welche der Gefertigte besitzt.

Name und Charakter des Besitzers	Ort und Räume der Aufbewahrung	Gefäße, in welchen das steuerbare Mineralöl sich befindet		Nettogewicht des Mineralöls in Kilogrammen		Entfallende Verbrauchssteuer		Anmerkung
des steuerbaren Mineralöls		Zahl	Zeichen und Nummern	für jedes einzelne Gefäß	Zusammen	fl.	kr.	

Datum und Unterschrift.

Muster Nr. 2.

Zu §. 11.

Kronland: Finanzbezirk:

Steuerbezirk:

Verschleißregister

über den

Absatz an $\frac{\text{raffinirtem}}{\text{rohem}}$ Mineralöl

aus der

Mineralölraffinerie des ....

in

....

Anmerkung. Die Rubrik „Verdunstungs-Quoten" wird in jenen Raffinerien, deren Unternehmer zur Führung der in §. 20 des Gesetzes vorgezeichneten Aufschreibungen über Empfang und Erzeugung von Mineralöl u. s. w. verpflichtet ist, bei Erhebung der Vorräthe an steuerbarem Mineralöl, sowie bei jedem Monatsschlusse von den Finanzorganen ausgefüllt.

Diese Quoten werden bei jeder Post für die Zeit vom Tage, an welchem der Absatz erfolgte, bis zum letzten Monatstage, beziehungsweise bis zum Vortage der Vorrathserhebung berechnet (§. 16 der Vollzugsvorschrift).

Juxta.

	Kilogr.	Verdunstungsquote
Post=Nr.		
für (N. N.)		
in		
abgesetzt.		
raffinirtes / rohes		
Mineralöl per		
zur Steuerbollete Nr.		
vom . . . . 188 . .		
weggebracht.		
am . . . . 18 . .		
um . . Uhr Vor= / Nach= mittags auf		
der Straße gegen		
(Tag, Stunde und Viertelstunde sind mit Worten anzugeben).		

Mineralöl=Raffinerie.

Absatzbollete.

Post=Nr. . . . .

zur Steuerbollete Nr. . . . .

sende für . . . .

in . . . .

am . . . . 18 . .

um . Uhr Vor= / Nach= Mittags . . . Kilogramm,

sage . . . .

Kilogramm raffinirtes / rohes Mineralöl auf der

Straße gegen . . . .

Die Sendung muß mit Rücksicht auf den von der Finanzbehörde festgesetzten Zeitbedarf bis . . Uhr Vor= / Nach= Mittags, aus dem Kontrolgebiete ausgetreten, an dem Bestimmungsorte innerhalb des Kontrolgebietes eingetroffen sein.

Datum, Standort und Unterschrift
der Raffinerie.

Muster Nr. 3.

Zu §. 11.

Kronland:

Finanzbezirk:

Steuerbezirk:

Empfangsregister

für

unraffinirt empfangenes oder erzeugtes Mineralöl

der

Mineralölraffinerie des ....

in

....

Post-Nr.	Monat	Tag	Jahr	Angabe, ob das rohe Mineralöl selbst erzeugt, oder woher dasselbe bezogen wurde	Netto-gewicht in Kilogramm

Post-Nr.	Monat	Tag	Jahr	Angabe, ob das rohe Mineralöl selbst erzeugt, oder woher dasselbe bezogen wurde	Netto-gewicht in Kilogramm
				Uebertrag .	

Muster Nr. 4.

Zu §. 11.

Kronland: ______________ Finanzbezirk: ______________

Steuerbezirk: ______________

Register

über die

Raffinirung der empfangenen oder erzeugten rohen Mineralöle, dann über das Ergebniß an kaufrechten Producten

in der

Mineralölraffinerie des ....

zu

....

Anmerkung.

Die Rubrik: „Verdunstungsquote" wird in jenen Raffinerien, deren Unternehmer zur Führung der im §. 20 des Gesetzes vorgezeichneten Aufschreibungen über Empfang und Erzeugung von Mineralöl u. s. w. verpflichtet ist, bei Erhebung der Vorräthe an steuerbarem Mineralöl, so wie bei jedem Monatsschlusse von den Finanzorganen ausgefüllt.

Diese Quote wird bei jeder Post für die Zeit vom Tage des Empfanges — beziehungsweise bei Uebertragung von Vorräthen aus dem Vormonate vom ersten Monatstage an — bis zum letzten Monatstage, beziehungsweise bis zum Vortage der Vorrathserhebung berechnet (§. 16 der Vollzugsvorschrift).

Der Raffinirung unterzogenes Mineralöl					
Post-Nr.	Monat	Tag	Jahr	Angabe der Beschaffenheit mit Berufung auf die Postnummer des Empfangsregisters	Nettogewicht in Kilogramm

Ergebniß an kaufrechten steuerbaren Producten (Raffinirtes Mineralöl)						
Post-Nr.	Monat	Tag	Jahr	Angabe des Raffinerieergebnisses mit Berufung auf die betreffende Post der nebigen Blattseite — in Kilogrammen, Nettogewicht, und zwar an:		Entfallende Verdunstungsquote für das steuerbare Mineralöl in Kilogramm
				steuerbarem Mineralöl	anderen Producten	

Muster Nr. 5.

Zu §. 12.

Kronland: ____________

Finanzbezirk: ____________

Steuerbezirk: ____________

Verschleißregister

über den

je 20 Kilogramm übersteigenden Absatz von Mineralöl

aus der

Verschleißstätte des ....

in

....

Post-Nr.	Kilogramm	Verschleißregister	Post-Nr.
An Herrn . . . . in . . . . verkauft Netto Mineralöl am . . . . 188 . . um Uhr . . Mittags.			Herr . . . . in . . . . hat aus der Verschleißstätte des Gefertigten in . . . . Kilogramm Netto Mineralöl am . . . . 188 . um . . Uhr . . Mittags gekauft. (Unterschrift des Verkäufers.)

Muster Nr. 6.

Zu §. 13.

Kronland: ____________ Finanzbezirk: ____________

Steuerbezirk: ____________

Anmeldung

jener steuerbaren Mineralölmenge, welche der Gefertigte aus der Mineralölraffinerie in . . . . . . wegbringen zu lassen beabsichtigt.

Tag, Stunde und Viertelstunde des Austrittes der Sendung aus der Erzeugungsstätte	Gefäße, in welchen das steuerbare Mineralöl sich befindet		Nettogewicht des Mineralöls in Kilogramm		Entfallender Betrag der Verbrauchssteuer		Anmerkung*)
	Zahl	Zeichen und Nummer	für jedes Gefäß	zusammen	fl.	kr.	

Datum und Unterschrift.

*) Wird von der erwirkten Steuerborgung Gebrauch gemacht, so ist dies in der Rubrik zu bemerken. Wenn steuerbares Mineralöl, welches a) mit dem Vorbehalte der steuerfreien Wegbringung eingelagert wurde, oder b) zur Ausfuhr über die Zolllinie bestimmt ist, oder c) als Lösungs- oder Extractionsmittel mit dem Anspruche auf Entlastung von der Verbrauchssteuer versendet wird, zur steuerfreien Wegbringung angemeldet wird, so ist dies in dieser Rubrik anzugeben, dagegen die Rubrik: Entfallender Betrag der Verbrauchssteuer unausgefüllt zu lassen.

Im Falle a) ist in der Rubrik „Anmerkung" auch Nummer und Datum des Erklärungsscheines oder der Absatzbollete anzugeben, auf Grund welcher die mit dem Vorbehalte der steuerfreien Wegbringung verbundene Einlagerung geschah.

Muster Nr. 7.

Zu §. 14.

Verpfändungsurkunde.

Dem unterzeichneten N. N. in . . . . C. N. . . . . . . wurde mit dem Erlasse der k. k. . . . . de dato . . . . Z. . . . . . die Zufristung der Verbrauchssteuer vom Mineralöl (welches derselbe bei Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes vom . . . . an Vorrath besitzt), welches derselbe aus seiner Mineralölraffinerie in . . . . Nr. Conc. . . . . . . in der Zeit vom . . . . bis . . . . wegzubringen beabsichtigt, bis zum Betrage von . . . fl., sage . . . . unter den diesfalls bestehenden und künftig von der Finanzbehörde vorzuzeichnenden Bedingungen und Vorbehalten bewilligt.

Zur Sicherstellung der oberwähnten Zufristung bestellt der Unterzeichnete . . . . bis zum Betrage von . . . . . . fl., sage . . . . sammt allfälligen 6percentigen Verzugszinsen von der rückständigen Verbrauchssteuer und den allfälligen Einbringungskosten hiemit (genaue Bezeichnung der Werthpapiere nach allen ihren Merkmalen) dem k. k. Aerar als Pfand, welche Werthpapiere behufs Erwerbung des Pfandrechtes bei (Bezeichnung der Cassa) erlegt worden sind.

Der Endesgefertigte erklärt sich weiter damit einverstanden, daß im Falle der nicht rechtzeitigen Bezahlung der zugefristeten Beträge sammt allfälligen Nebengebühren das k. k. Aerar ohneweiters berechtigt sein soll, insbesondere ohne jede gerichtliche Intervention, die börsenmäßige Veräußerung der obbezeichneten Werthpapiere zu bewirken und aus dem Erlöse die Rückstände sammt allfälligen Nebengebühren zu tilgen.

In allfälligen Rechtsstreitigkeiten, wobei der Fiscus als Kläger auftritt, sowie wegen der Bewirkung der bezüglichen Sicherstellungs- und Executionsmittel soll die k. k. Finanz-Procuratur in . . . . bei jenen Gerichten einzuschreiten befugt sein, welche sich an ihrem Amtssitze befinden, und zur Entscheidung solcher Rechtsstreite, und Bewilligung solcher Sicherstellungs- und Executionsmittel competent wären, wenn der Geklagte zu . . . . seinen Wohnsitz hätte.

Urkund dessen die legalisirte Unterschrift.

(Datum.) (Unterschrift.)

Muster Nr. 8.

Zu §. 14.

Verpfändungsurkunde.

Dem unterzeichneten Unternehmer der Mineralöl-Raffinerie in . . . . C. N. . . . . . . N. N. . . . . . . wurde mit dem Erlasse der k. k. . . . . de dato . . . . Z. . . . . . die Zufristung der Verbrauchssteuer für die aus seiner Mineralöl-Raffinerie in der Zeit vom . . . . bis . . . . wegzubringenden steuerbaren Mineralölmengen, bis zum Betrage von . . . . fl., sage . . . . unter den diesfalls bestehenden und künftig von der Finanzbehörde vorzuzeichnenden Bedingungen und Vorbehalten bewilligt.

Zur Sicherstellung der oberwähnten Zufristung bestellt der Unterzeichnete . . . . bis zum Betrage von . . . . fl., sage . . . . den allfälligen 6percentigen Verzugszinsen von der rückständigen Verbrauchssteuer und den allfälligen Einbringungskosten hiemit (genaue Grundbuchsbezeichnung der Realität) als Hypothek, und ertheilt seine Einwilligung, daß auf der eben bezeichneten Realität das unbedingte Pfandrecht zur Sicherstellung des Betrages per . . . . fl. Oesterr. Währung sammt 6percentigen Zinsen und Einbringungskosten bis zum Höchstbetrage von 200 fl. für das k. k. Aerar ohneweiters einverleibt werden könne.

In allfälligen Rechtsstreitigkeiten, wobei der Fiscus als Kläger auftritt, sowie wegen Bewirkung der bezüglichen Sicherstellungs- und Executionsmittel soll die k. k. Finanz-Procuratur in . . . . bei jenen Gerichten einzuschreiten befugt sein, welche sich an ihrem Amtssitze befinden, und zur Entscheidung solcher Rechtsstreite und Bewilligung solcher Sicherstellungs- und Executionsmittel competent wären, wenn der Geklagte zu . . . . seinen Wohnsitz hätte.

Urkund dessen die legalisirte Unterschrift.

(Datum.) (Unterschrift.)

Muster Nr. 9.

Zu §. 17.

Kronland: ____________ Finanzbezirk: ____________

Erklärung

über die mit dem Vorbehalte der steuerfreien Wegbringung verbundene Einlagerung von verzolltem oder versteuertem Mineralöl in die Mineralölraffinerien zu ....

Gefäße, in welchen das Mineralöl sich befindet		Nettogewicht des Mineralöls in Kilogrammen		Angabe des Zollamtes, bei welchem die Verzollung geschah, oder der Raffinerie, aus welcher das Mineralöl stammt	Nummer und Datum des Erklärungsscheines oder der Absatzbollete	Befund der Finanzorgane		Tag, Monat und Jahr der Einlagerung	Unterschrift des Finanzorganes
						hinsichtlich des Gewichtes	hinsichtlich der Dichte		
						des Mineralöls			
Zahl	Zeichen und Nummern	für jedes Gefäß	Zusammen			Kilogramm	Grade		

Muster Nr. 10.

Zu §. 17.

1. Abgegeben am . . . .
2. Eingetragen in der Vormerkung sub Post Nr. . . . .
3. Prüfung und Vergleichung der Erklärung mit dem $\frac{\text{Unicate}}{\text{Duplicate}}$ derselben.

Erklärung

der

Mineralölraffinerie zu . . . .
über das auf Grund der Bewilligung d . . k. k. . . . . zu . . . .
de dato . . . . Z. . . . mit dem Anspruche auf steuerfreie Behandlung zur Ausfuhr über die Zolllinie bestimmte Mineralöl.

Zeitraum, binnen welchem die Sendung bei dem Austrittsamte einzutreffen hat.

K. K. . . . .
am . . . .

Angabe des Versenders.

D . . . Unterzeichnete meldet dem k. k. . . . .
zu . . . . die innen angeführten Mengen von Mineralöl zur Ausfuhr über die Zolllinie mit dem Anspruche auf steuerfreie Behandlung an.

. . . . am . . . .

(Unterschrift.)

I. Erklärung des Versenders						
Name und Wohnort des Frächters	Angabe des Austritts-amtes	Verpackung		des auszuführenden Mineral-		
		Anzahl	Gattung, Zeichen und Nummern	Sporco	Netto	Dichte
				Gewicht in den einzelnen Gefäßen		
		der Behältnisse		Kilogramm	Kilogramm	Grade

öles	II. Aemtlicher Befund				Anmerkung
	Beschaubefund in Absicht auf		Post-Nr. des Verschleißregisters, unter welchem die Sendung von der Raffinerie in Ausgabe gestellt wurde	Nummer und Datum der vom Perceptionsorgane ausgestellten Steuerbollete	
Gesammt Nettogewicht	das Nettogewicht	die Dichte			
Kilogramm					

Erledigung.

1. Abgegeben am . . . .

2. Verbucht im . . . . Register Post . . . .

3. Ergebniß der zollämtlichen Untersuchung:

a) Hinsichtlich der Gefäße und Behältnisse;

b) Hinsichtlich des Gewichtes;

c) Hinsichtlich der Dichte.

4. Angabe, ob und welcher Betrag an Verbrauchssteuer für weniger vorgefundenes Gewicht zu entrichten ist.

5. Nachweisung des Austrittes über die Zollinie

a) wenn die Austrittsamtshandlung bei dem Gränzzollamte erfolgt.

Die Mineralölsendung hat auszutreten unter Begleitung des . . . . am . . . . über den Ansageposten . . . . am . . . . ist ausgetreten am . . . . nach . . . .

b) wenn die Austrittsamtshandlung bei einem Hauptzollamte im Innern des Zollgebietes unter Ladungsraumverschluß erfolgt.

Vorstehende . . . . . Colli mit Netto . . . . Mineralöl wurden unter mit . . . . siegelbewirkten Raumverschluß dem $\frac{\text{Eisenbahnwagen}}{\text{Schiffes}}$ $\frac{\text{Zeichen}}{\text{Nummer}}$ . . . mit Ansageschein ddo. . . . Nr. . . . zum Austritte über das $\frac{\text{k. k.}}{\text{königl. ung.}}$ . . . . . Zollamt in . . . . nach . . . . angewiesen.

K. K. Hauptzollamt . . . . **am** . . .

Die Sendung ist laut Austrittsvormerkpost Nr. . . nach Abnahme des unverletzten Verschlusses nach . . . . ausgetreten.

Muster Nr. 11.

Zu §. 19.

Aemtlicher Befund.

Nachdem das von Herrn . . . . in . . . . bei dem k. k. . . . . . . Amte zu . . . . laut Bollete Nr. . . unterm . . . . 18 . . zur Hinwegbringung aus der Mineralöl-raffinerie zu . . . . mit . . Kilogramm angemeldete Mineralöl zu Folge der amtlichen Erhebung mit einem Gewichte von . . . Kilogramm erhoben wurde, so ist von Herrn . . . . die für den konstatirten Mehr-befund von . . . Kilogramm steuerbaren Mineralöls gesetzlich entfallende Verbrauchs-steuer im Betrage von . . . . Gulden . . . Kreuzer längstens innerhalb acht Tagen bei dem genannten Amte bei Vermeidung der zwangsweisen Eintreibung nachträglich zu berichtigen.

Datum.
Unterschrift der Partei.

Unterschriften
der k. k. Finanzorgane.

Muster A.

Zu §. 4.

Kronland: ____________

Finanzbezirk: ____________

Tarifscheinregister.

Fortlaufende Postnummer	Zeichen und Nummer des tarirten Gefäßes	Tarirscheinregister	Tarirschein №

Tarirschein №

1. Zeichen und Nummer des Gefäßes.
2. Erhobene Tara des Gefäßes: Kilogramm.
   Datum.

Unterschrift des Finanzorganes.

Unterschrift des Leiters der Raffinerie.

3. Sporcogewicht des gefüllten Gefäßes: Kilogramm.
4. Nettogewicht nach Abzug der Tara: Kilogramm.
   Datum.

Unterschrift des Finanzorganes.

Muster B.

Zu §. 13.

Land:

Finanzbezirk:

Steuerbezirk:

Amt:

Zahlungsregister

№ . . . .

für die Verbrauchssteuer von Mineralöl für den Monat . . . . 18 . .

von Bolleten-Nr. . . . . bis Nr. . . . .

Anmerkungen. 1. Nimmt der Unternehmer eine ihm bewilligte Steuerborgung in Anspruch, so ist auf der Bollete anzusetzen:

„Die Steuergebühr von . . . . ist bis . . . . 18 . . zu entrichten.“

2. Wenn die Wegbringung von mit dem Vorbehalte der steuerfreien Wegbringung eingelagerten verzollten oder versteuerten Mineralöl angemeldet wird, ist in der Bollete statt der Zahlung oder Borgungsbestätigung die Bemerkung: „Steuerfrei wegen Geltendmachung der bereits geschehenen Versteuerung (Verzollung)“ einzustellen.

3. Bei der Wegbringung zur Ausfuhr des Mineralöls über die Zolllinie, ist in der Bollete statt der Zahlungs- oder Borgungsbestätigung die Klausel anzusetzen: „Steuerfrei gegen Nachweisung der Ausfuhr über die Zolllinie.“

4. Wird Mineralöl als Lösungs- oder Extractionsmittel mit dem Anspruche auf Entlastung von der Verbrauchssteuer zur Wegbringung an eine mit der bezüglichen Bewilligung versehene Unternehmung hinweggebracht, so ist statt der Zahlungs- oder Borgungsbestätigung in der Bollete die Klausel: „Steuerfrei gegen Nachweisung des Eintreffens in der Unternehmung des . . . . in . . . .“ anzusetzen.“

5. Der Zeitpunkt der Wegbringung ist durch Angabe der ganzen und Viertel-Stunden, z. B. fünf und $\frac{\text{drei}}{\text{viertel}}$ auszudrücken.

№	Steuerbetrag	
am . . . . 18 . . . um . . . Uhr $\frac{\text{Vor-}}{\text{Nach-}}$ Mittags.	fl.	kr.
. . . . in . . . . Nr. C. . . . . . meldet laut Beilage an, daß er am . . . . 18 . . . um . . . Uhr $\frac{\text{Vor-}}{\text{Nach-}}$ Mittags aus der Mineralölraffinerie in . . . . netto . . . . Kilogramm Mineralöl wegbringen lassen wird, und entrichtet die hiefür entfallende Verbrauchssteuer mit		

Zahlungsregister

Land: **Amt:**

№ . . . . . .

am . . . . 18 . . . um . . . Uhr Vor-/Nach- Mittags.

Bollete für die Verbrauchssteuer von Mineralöl.

Herr . . . . in . . . . Nr. C. . . . . . .
entrichtet für das laut Anmeldung vom . . . . 18 . . . am . . . .
18 . . . um . . . Uhr Vor-/Nach- Mittags aus der Mineralölraffinerie zu . . . . Nr. C. . . .
hinwegzubringende Mineralöl im Gewichte von . . . . sage . . . .
Kilogramm netto die Verbrauchssteuer

	fl.	kr.
mit		
sage		

	fl.	kr.

Muster C.

Zu §. 16.

Aemtlicher Befund.

Nachdem bei Erhebung der Vorräthe an kaufrechten Producten in der Mineralöl-raffinerie des Herrn . . . . zu . . . . am . . . . 188 sich gegenüber dem Registerabschlusse ein Abgang von . . . . Kilogramm ergeben hat, so ist von Herrn . . . . die für den constatirten Abgang von . . . . Kilogramm steuerbaren Mineralöls gesetzlich entfallende Verbrauchssteuer im Betrage von . . . . längstens innerhalb drei Tagen bei dem . . . . . Amte in . . . . bei Vermeidung der zwangsweisen Eintreibung zu berichtigen.

Datum.
Unterschrift der Partei.

Unterschrift
der k. k. Finanzorgane.

Muster D.

Zu §. 17.

Finanzbezirk: Steuerbezirk:

Vormerkung

über

steuerbares Mineralöl, welches mit dem Vorbehalte der steuerfreien Wegbringung in der Mineralölraffinerie des . . . . in . . . . eingelagert, und steuerfrei für die Wegbringung angemeldet worden ist.

Einlagerung					
Post-Nr.	Monat und Tag der Einlagerung	Name des Zollamtes, welches den Erklärungsschein ausgefertigt hat. Nummer und Datum des Erklärungsscheines	Bezeichnung der Mineralöl-Raffinerie, aus welcher das Mineralöl kommt. Nummer und Datum der Absatzbollete	Gewicht des eingelagerten Mineralöls in Kilogrammen	6percentiger Verdunstungsabgang für die Zeit vom Tage der Einlagerung bis zum Tage der Hinwegbringung berechnet.

Auslagerung				
Post-Nr.	Monat und Tag der Auslagerung	Nummer und Datum der zur steuerfreien Wegbringung ausgestellten Bollete	Gewicht des zur Wegbringung angemeldeten Mineralöls in Kilogrammen	Berufung der Nummer und des Datums des Erklärungsscheines oder der Absatzbollete im Grunde welcher die mit dem Vorbehalte der steuerfreien Wegbringung verbundene Einlagerung erfolgte

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

№ 26. Redigirt im k. k. Finanzministerium. Freitag, 30. Juni.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

Einführung neuer Tarife für den allgemeinen Tabakverschleiß.

Z. 14991.

An die Stelle der bisherigen Tarife für den allgemeinen Tabakverschleiß (V. Bl. Nr. 18 ex 1875, Nr. 11 ex 1879, Nr. 20, 34 und 41 ex 1880 und Nr. 17 ex 1881) werden die nachstehenden Tarife eingeführt, welche mit 1. Juli 1882 in Wirksamkeit zu treten haben.

Mit diesem Tage hat auch die Abgabe von Tabakfabrikaten an die Verbraucher zu den Großverschleißpreisen für die Absatzorgane aufzuhören.

Bezüglich der mit 1. Juli 1882 verbleibenden Vorräthe jener Fabrikate, welche in den neuen Tarifen nicht vorkommen, weil sie entweder zur Auflassung bestimmt sind, oder aber vom 1. Juli l. J. angefangen unter einer völlig geänderten Benennung, oder in einer anderen Verpackung in den Vertrieb kommen, werden eigene Ausverkaufstarife hinausgegeben.

Wien, am 23. Juni 1882.

Allgemeiner Verschleißtarif

der Tabakfabricate der k. k. österreichischen Regie.

Tarifsnummer	Benennung der Fabrikate	Bei dem Verkaufe an die Verschleißer in österreichischer Währung für	fl.	kr.	Bei dem Verkaufe an die Consumenten in österreichischer Währung für	fl.	kr.
	A. Schnupftabake.	Gramme			Gramme		
1	**Wiener Rapé** (Rapé punta Virginia) in Dosen zu 500 und 250 Gramm	500	1	80	500	2	..
		....	...	..	250	1	..
		....	...	..	10	...	4
2	**Scaglia di lusso** {grossetta / sottile} in Dosen zu 250 Gramm	500	1	80	250	1	..
		....	...	..	10	...	4
3	**Scaglia di lusso** ad uso Trento in Dosen zu 250 Gramm	500	1	80	250	1	..
		....	...	..	10	...	4
4	**Nostrau scagliato** {grossetta / sottile} in Dosen zu 500 und 250 Gramm	500	1	80	500	2	..
		....	...	..	250	1	..
		....	...	..	10	...	4
5	**Levante** in Karten zu 250 Gramm	500	1	32	250	...	75
		....	...	..	10	...	3
6	**Debröer** in Karten zu 250 Gramm	500	1	32	250	...	75
		....	...	..	10	...	3
7	**Sanspareil** in Dosen zu 500 und 250 Gramm	500	1	32	500	1	50
		....	...	..	250	...	75
		....	...	..	10	...	3
8	**Tiroler** in Dosen zu 500 und 250 Gramm	500	1	32	500	1	50
		....	...	..	250	...	75
		....	...	..	10	...	3
9	**Hainburger Rapé,** in Dosen zu 500 und 250 Gramm	500	1	32	500	1	50
		....	...	..	250	...	75
		....	...	..	10	...	3
10	**Hainburger, feinkörnig,** in Dosen zu 500 und 250 Gramm	500	1	32	500	1	50
		....	...	..	250		75
		....	...	..	10	...	3
11	**Galizier Rapé** in Dosen zu 500 und 250 Gramm	500	1	32	500	1	50
		....	...	..	250	...	75
		....	...	..	10	...	3
12	**Galizier, feinkörnig** (Albanier), in Dosen zu 500 und 250 Gramm	500	1	32	500	1	50
		....	...	..	250	...	75
		....	...	..	10	...	3
13	**Scaglia paësana fina** in Karten zu 250 Gramm	500	1	32	250	...	75
		....	...	..	10	...	3
14	**Radica paësana fina** {grossetta / sottile} in Karten zu 250 Gramm	500	1	32	250	...	75
		....	...	..	10	...	3

Tarifsnummer	Benennung der Fabrikate	Bei dem Verkaufe an die Verschleißer in österreichischer Währung für	fl.	kr.	Consumenten für	fl.	kr.
		Gramme			Gramme		
15	**Feiner Nostran** in Dosen zu 500 und 250 Gramm . .	500	1	32	500	1	50
		. . . .	. . .	. .	250	. . .	75
		. . . .	. . .	. .	10	. . .	3
16	**Inländer** (Ordinärer Schnupftabak, feinkörnig), in Dosen zu 500 Gramm	500	. . .	90	500	1	. .
		. . . .	. . .	. .	10	. . .	2
17	**Scaglia paësana**, zweite Sorte, in Karten zu 250 Gramm	500	. . .	90	250	. . .	50
		. . . .	. . .	. .	10	. . .	2
18	**Foglia di Levante** (sottile), in Karten zu 250 Gramm	500	. . .	90	250	. . .	50
		. . . .	. . .	.	10	. . .	2
19	**Radica paësana mischiata**, in Karten zu 250 Gramm	500	. . .	90	250	. . .	50
		. . . .	. . .	. .	10	. . .	2
20	**Alte feine Radica diAlbania**, in Dosen zu 500 Gramm (für Dalmatien)	500	. . .	90	500	1	. .
		. . . .	. . .	. .	10	. . .	2
21	**Grenzschnupftabak, grobkörnig**, in Dosen zu 500 Gramm (an der Grenze gegen das Ausland und Ungarn)	500	. . .	65	500	. . .	75
		. . . .	. . .	. .	10	. . .	$1\frac{1}{2}$
22	**Grenzschnupftabak, feinkörnig**, in Dosen zu 500 Gramm (in Galizien, der Bukowina, dem Küstenlande, dann überall in den Grenzbezirken gegen das Ausland)	500	. . .	65	500	. . .	75
		. . . .	. . .	. .	10	. . .	$1\frac{1}{2}$
23	**Scaglia naturale** {grossetta / sottile} in Dosen . . . . . . zu 500 Gramm (in Tirol und Kärnten)	500	. . .	65	500	. . .	75
		. . . .	. . .	. .	10	. . .	$1\frac{1}{2}$
24	**Scaglia fermentata** in Dosen zu 500 Gramm (in Tirol und Kärnten) .	500	. . .	65	500	. . .	75
		. . . .	. . .	. .	10	. . .	$1\frac{1}{2}$
25	**Nostran Radica** in Dosen zu 500 Gramm (in Tirol, dem Küstenlande, Krain und Dalmatien)	500	. . .	65	500	. . .	75
		. . . .	. . .	. .	10	. . .	$1\frac{1}{2}$
26	**Radica** in Dosen zu 500 Gramm (im Küstenlande und Dalmatien)	500	. . .	65	500	. . .	75
		. . . .	. . .	. .	10	. . .	$1\frac{1}{2}$
	B. Geschnittene Rauchtabake.						
1	**Feinster Türkischer** (fein und grob geschnitten)	Gramme			Gramme		
	a) in Blechcassetten zu 250 Gramm	500	6	. .	250	3	10
	b) „ Cartons „ 125 „	500	6	. .	125	1	55
	c) „ Päckchen „ 25 „	100 Stück	30	. .	1 Stück	. . .	32
2	**Feiner Türkischer** (Macedonischer Cigarrettentabak)	Gramme			Gramme		
	a) in Packeten zu 125 Gramm	500	4	. .	125	1	5
	b) „ Päckchen „ 25 „	100 Stück	20	50	1 Stück	. . .	22
3	**Feiner Asiatischer**	Gramme			Gramme		
	a) in Packeten zu 125 Gramm	500	3	. .	125	. . .	80
	b) „ Päckchen „ 25 „	100 Stück	15	. .	1 Stück	. . .	16
4	**Feiner Hercegovina**	Gramme			Gramme		
	a) in Packeten zu 125 Gramm	500	3	15	125	. . .	83
	b) „ Päckchen „ 25 „	100 Stück	15	90	1 Stück	. . .	17
5	**Mittelfeiner Türkischer**	Gramme			Gramme		
	a) in Packeten zu 125 Gramm	500	2	. .	125	. . .	53
	b) „ Päckchen „ 25 „	100 Stück	10	. .	1 Stück	. . .	11

Tarifsnummer	Benennung der Fabrikate	Bei dem Verkaufe an die Verschleißer in österreichischer Währung für	fl.	kr.	Consumenten für	fl.	kr.
6	**Drama**	Gramme			Gramme		
	a) in Packeten zu 125 Gramm	500	1	50	125	. .	40
	b) „ Briefen „ 25 „	100 Stück	7	50	1 Stück	. . .	8
7	**Varinas**	Gramme			Gramme		
	in Packeten zu 125 Gramm	500	2	30	125	. . .	62
8	**Knaster**						
	in Päckchen zu 25 Gramm	100 Stück	6	50	1 Stück	. . .	7
9	**Krull**	Gramme			Gramme		
	a) in Packeten zu 125 Gramm	500	1	60	125	. . .	43
	b) „ Päckchen „ 25 „	100 Stück	8	. .	1 Stück	. . .	9
10	**Extrafein Dreikönig**	Gramme			Gramme		
	a) in Packeten zu 125 Gramm	500	1	40	125	. . .	38
	b) „ Briefen „ 25 „	100 Stück	6	50	1 Stück	. . .	7
11	**Feinster ungarischer Cigarrettentabak**						
	in Päckchen zu 25 Gramm	100 Stück	6	50	1 Stück	. . .	7
12	**Feiner Ungar** (lang und kurz geschnitten)	Gramme			Gramme		
	a) in Packeten zu 125 Gramm	500	1	. .	125	. . .	27
	b) „ Briefen „ 22 „	100 Stück	4	50	1 Stück	. . .	5
13	**Mittelfeiner Ungar**	Gramme			Gramme		
	a) in Packeten zu 125 Gramm	500	. . .	73	125	. . .	20
	b) „ Briefen „ 25 „	100 Stück	3	60	1 Stück	. . .	4
14	**Feiner Galizier** (in Galizien und der Bukowina)	Gramme			Gramme		
	a) in Packeten zu 125 Gramm	500	. . .	80	125	. . .	22
	b) „ Briefen „ 28 „	100 Stück	4	50	1 Stück	. . .	5
15	**Türkischer Grenzrauchtabak** (in Dalmatien, der Bukowina und den besonders bestimmten Grenzbezirken gegen Preußen und Rußland) in Briefen zu 25 Gramm	100 Stück	2	70	1 Stück	. . .	3
16	**Grenzrauchtabak,** erste Sorte, mit feinem Schnitte (an der Grenze gegen Ungarn und die occupirten Länder)	Gramme			Gramme		
	a) in Packeten zu 125 Gramm	500	. . .	56	125	. . .	15
	b) „ Briefen „ 32 „	100 Stück	3	60	1 Stück	. . .	4
17	**Grenzrauchtabak,** zweite Sorte, mit feinem Schnitte (an der Grenze gegen das Ausland)	Gramme			Gramme		
	a) in Packeten zu 125 Gramm	500	. . .	48	125	. . .	13
	b) „ Briefen „ 38 „	100 Stück	3	60	1 Stück	. . .	4
18	**Grenzrauchtabak,** dritte Sorte, mit grobem Schnitte (an der Grenze gegen Ungarn und die occupirten Länder) in Briefen zu 29 Gramm	100 Stück	2	70	1 Stück	. . .	3
19	**Landtabak,** feingeschnitten, in Packeten zu 70 Gramm	100 Stück 10 Stück	8 . . .	. . 80	1 Stück	. . .	9
20	**Landtabak** (für alle Verwaltungsgebiete mit Ausnahme Galiziens, der Bukowina und Dalmatiens) in Briefen zu 35 Gramm	100 Stück	3	60	1 Stück	. . .	4
21	**Landtabak** (für Galizien und die Bukowina)						
	a) in Briefen zu 40 Gramm	100 Stück	3	60	1 Stück	. . .	4
	b) „ „ „ 20 „	100 Stück	1	80	1 Stück	. . .	2
22	**Czerbeltabak** (für die Grenzbezirke gegen Ungarn und das Ausland, in Briefen zu 34 Gramm	100 Stück	3	60	1 Stück	. . .	4
23	**Debrecziner** (für Galizien und die Bukowina) in Briefen zu 25 Gramm	100 Stück	2	70	1 Stück	. . .	3

Tarifsnummer	Benennung der Fabrikate	Bei dem Verkaufe an die Verschleißer in österreichischer Währung für	fl.	kr.	Bei dem Verkaufe an die Consumenten in österreichischer Währung für	fl.	kr.
	C. Gespunste.	Gramme			Gramme		
1	**Hanauer Rollen**	500	. . .	73	100	. . .	17
2	**Rollen und Stämme**	500	. . .	58	100	. . .	13
3	**Nordtiroler Kautabak** (in Tirol und dem Herzogthume Salzburg)	500	. . .	39	100	. . .	9
4	**Vorarlberger Kautabak** (in Tirol)	500	. . .	25	100	. . .	6
5	**Kübeltabak** (in Tirol und Kärnten)	500	. . .	25	100	. . .	6
6	**Zabłotówer Strutliks** (in Galizien und der Bukowina in Bunden zu 24 Stück = 1.680 Gramm, 1 Stück = 70 Gramm)	1 Bund zu 24 Stück	1	70	1 Stück	. .	8
	D. Cigarren.	Stück			Stück		
1	**Regalitas** in Kistchen zu 100 Stück	100	7	30	100	8	. .
		. . . .	. . . .	. .	1	. . .	8
2	Lit. A **Yara**, Trabucoform, in Kistchen zu 100 Stück	100	6	90	100	7	50
		. . . .	. . . .	. .	1	. . .	$7\frac{1}{2}$
3	Lit. A **Yara**, walzenförmig, in Kistchen zu 100 Stück	100	6	40	100	7	. .
		. . . .	. . . .	. .	1	. . .	7
4	Lit. B Br. **Havana**, Britanicaform, in Kistchen zu 100 Stück	100	5	96	100	6	50
		. . . .	. . . .	. .	1	. . .	$6\frac{1}{2}$
5	Lit. B **Havana**, walzenförmig, in Kistchen zu 100 Stück	100	5	50	100	6	. .
		. . . .	. . . .	. .	1	. . .	6
6	Lit. C **Havana**, Panetelasform, in Kistchen zu 100 Stück	100	5	50	100	6	. .
		. . . .	. . . .	. .	1	. . .	6
7	Lit. D **Cuba** in Packeten zu 100 Stück	100	4	60	100	5	. .
		. . . .	. . . .	. .	1	. . .	5
8	Lit. E **Cuba-Portorico**, in Packeten zu 100 Stück	100	3	65	100	4	. .
		. . . .	. . . .	. .	1	. . .	4
9	Lit. F **Portorico** in Packeten zu 100 Stück	100	2	70	100	3	. .
		. . . .	. . . .	. .	1	. . .	3
10	Lit. G **Feine Virginier** in Packeten zu 50 Stück	100	4	60	50	2	50
		. . . .	. . . .	. .	1	. . .	5
11	Lit. GG **Vevey** in Packeten zu 50 Stück	100	3	65	100	4	. .
		. . . .	. . . .	. .	1	. . .	4
12	Lit. GK **Kurze Virginier** in Packeten zu 100 Stück	100	2	70	100	3	. .
		. . . .	. . . .	. .	1	. . .	3
13	Lit. H **Gemischte Ausländer** in Packeten zu 100 Stück	100	1	80	100	2	. .
		. . . .	. . . .	. .	1	. . .	2
14	Lit. K **Inländer** in Packeten zu 100 Stück	100	1	35	100	1	50
		. . . .	. . . .	. .	1	. . .	$1\frac{1}{2}$
	E. Cigarretten.	Stück			Stück		
1	**Austria** m. M. in Cartons zu 50 Stück	100	2	90	50	1	55
	„ Büchsen „ 10 „	100	3	10	10	. . .	34
2	**Stambul** o. M. in Cartons zu 50 Stück	100	2	60	50	1	40
	„ Büchsen „ 10 „	100	2	80	10	. . .	31

Tarifsnummer	Benennung der Fabrikate	Bei dem Verkaufe an die					
		Verschleißer			Consumenten		
		in österreichischer Währung					
		für	fl.	kr.	für	fl.	kr.
3	**Sultam** m. M. in Cartons zu 50 Stück	100	1	80	50	1	. .
		. . . .	. . .	. .	1	. . .	2
4	**Damen** m. M. in Cartons zu 50 Stück	100	1	34	50	. . .	75
		. . . .	. . .	. .	1	. . .	$1\frac{1}{2}$
5	**Samsun** m. M. in Cartons zu 50 Stück	100	1	34	50	. . .	75
		. . . .	. . .	. .	1	. . .	$1\frac{1}{2}$
6	**Hercegovina** m. M. in Cartons zu 50 Stück	100	1	34	50	. . .	75
		. . . .	. . .	. .	1	. . .	$1\frac{1}{2}$
7	**Sport** o. M. in Cartons zu 50 Stück	100	. . .	90	50	. . .	50
		. . . .	. . .	. .	1	. . .	1
8	**Trapezunter** m. M. in Büchsen zu 15 Stück	150	. . .	90	15	. . .	10
9	**Jenidge** m. M. in Cartons zu 50 Stück	100	. . .	90	50	. . .	50
		. . . .	. . .	. .	1	. . .	1
10	**Drama** o. M. Büchsen zu 10 Stück (in den Grenzbezirken gegen das Ausland)	100	. . .	45	10	. . .	5
11	**Virginier** m. M. in Cartons zu 50 Stück	100	. . .	45	50	. . .	25
		. . . .	. . .	. .	1	. . .	$\frac{1}{2}$
12	**Ungarische** o. M. in Cartons zu 50 Stück	100	. . .	45	50	. . .	25
		. . . .	. . .	. .	1	. . .	$\frac{1}{2}$

Anmerkung.

1. Bei den in Päckchen und Briefen verpackten Rauchtabaken wird das von den Verschleißern zu beziehende Quantum auf 10 Päckchen, beziehungsweise auf 50 Briefe (eine Scheibe) herabgesetzt.

2. Außer den in diesem Tarife aufgeführten Rauchtabaken wird an die zum Bezuge Berechtigten auch der Limitorauchtabak in Briefen zu 107 Gramme, und zwar an die Militärpersonen vom Feldwebel abwärts zum Preise von 4 kr., an die übrigen Bezugsberechtigten zum Preise von $4\frac{1}{2}$ kr. per Brief verkauft.

Allgemeiner Verschleißtarif

der echten Havanacigarren der k. k. österreichischen Tabakregie.

Tarifsnummer	Benennung der Sorten	In Kistchen zu Stück	Preise bei dem Verkaufe an die: Verschleißer, für 100 Stück, in Kistchen ledig, in österreichischer Währung		Verschleißer, für 100 Stück, gebündelt		Consumenten, für 100 Stück, in Kistchen ledig		Consumenten, für ein Päckchen zu 4 Stück		Consumenten, für 1 Stück
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	kr.
1	Regalia Imperiales	50	42	.	42	50	43	.	1	74	43
2	Regalia grande	50	24	.	24	50	25	.	1	02	25
3	Regalia Britanica	50, 100	23	.	23	50	24	.	.	98	24
4	Regalia Londres	50, 100	20	.	20	50	21	.	.	86	21
5	Londres flor	100	19	.	19	50	20	.	.	82	20
6	Regalia Media	50, 100	16	.	16	50	17	.	.	70	17
7	Londres	100	11	50	12	.	12	.	.	50	12
8	Galanes	100	10	50	11	.	11	.	.	46	11

Preistarif der zum Ausverkaufe bestimmten Sorten.

Tarifsnummer	Benennung der Sorten	In Kistchen zu Stück	Verschleißer in Kistchen ledig fl.	kr.	gebündelt fl.	kr.	Consumenten in Kistchen ledig fl.	kr.	Päckchen zu 4 Stück fl.	kr.	für 1 Stück kr.
1	Media Regalia de Londres *)	50	20	.	20	50	21	.	.	86	21
2	Panetelas	100	11	.	11	50	12	.	.	50	12
3	Damas *)	100	9	50	10	.	10	.	.	42	10

*) **Anmerkung.** Media Regalia de Londres und Damas sind nach Vergreifung der bei den Verschleiß-magazinen und Verschleißern befindlichen Vorräthe im Specialitätenverschleiße, erstere mit gleicher Benennung unter den Sorten von „De Cabañas y Carvajal“, letztere als „Damas flor“ des Inländer Specialitätentarifes erhältlich.

Anhang.

Allgemeines.

— (Berichtigung der Militär-Marschrouten-Karte.) Im Blatte II 6 (Budweis) der Militär-Marschrouten-Karte Quadrat r—5, ist die Entfernung Janowic—Čachrau auf 14·3 Kilometer richtig zu stellen.

(Z. 16381, ddo. 9. Juni 1882.)

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 18. Juni 1882 dem Amtsdiener im Finanzministerium Josef Peyppert anläßlich seiner Versetzung in den bleibenden Ruhestand in Anerkennung seiner mehr als fünfzigjährigen treuen und eifrigen Dienstleistung das silberne Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 3106-F. M., ddo. 22. Juni 1882.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 12. Juni 1882 dem Steueramtsdiener Lorenz Preinsperger in Anerkennung seiner vieljährigen, treuen und eifrigen Dienstleistung das silberne Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 18141, ddo. 19. Juni 1882.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 12. Juni 1882 dem Amtsdiener der Finanz-Landescasse in Triest Georg Steinig in Anerkennung seiner mehr als fünfzigjährigen treuen und eifrigen Dienstleistung das silberne Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 18143, ddo. 19. Juni 1882.)

Der Finanzrath und Finanz-Bezirksdirector in Brody Josef Jaszczor wurde über sein Ansuchen in gleicher Eigenschaft nach Neu-Sandec versetzt; ferner wurden die neuernannten Finanzräthe: Stanislaus Ritter v. Kedzierski und Wilhelm Kohmann und zwar Ersterer zum Leiter des Gebührenbemessungsamtes in Lemberg, Letzterer zum Finanz-Bezirksdirector für Brody bestimmt. (Z. 13371, ddo. 23. Juni 1882.)

Ernennungen.

Vom Finanzministerium.

Der Finanzsecretär Dr. Emil Ritter v. Wieniawa-Zubrzyski, dann die Finanz-Obercommissäre Stanislaus Nalecz Ritter v. Kedzierski und Wilhelm Kohmann wurden zu Finanzräthen für den Bereich der galizischen Finanz-Landesdirection ernannt. (Z. 13371, ddo. 23. Juni 1882.)

Im Bereiche der Generaldirection der Tabakregie wurden ernannt: Der Director der Tabak-Hauptfabrik in Wien (Roßau), Alexander Schmeche zum Inspector und der Controlor derselben Fabrik, Filipp Heckel zum Secretär bei einer Tabak-Hauptfabrik II. Kategorie; ferner die Tabakfabriks-Verwalter Mathias Zelinka in Hallein und Georg Prodinger in Bautsch zu Directoren bei Tabakfabriken I. Kategorie; endlich die Fabriksadjuncten Johann Jindrich in Tabor, Anton Neuwirth in Hallein und Raimund Orell in Bautsch zu Controloren bei Tabakfabriken I. Kategorie. (Z. 14675, ddo. 22. Juni 1882.)

Eine für den Bereich der steiermärkischen Finanz-Landesdirection erledigte Finanzrathsstelle wurde im Wege der nachgesuchten Uebersetzung dem Finanzrathe und Vorstand des Gebührenbemessungsamtes in Troppau Carl Demmer verliehen. (Z. 16226, ddo. 23. Juni 1882.)

Der Steuerinspector Wilhelm Hiegersberger wurde zum Steuer-Oberinspector für den Bereich der Finanz-Landesdirection in Graz ernannt. (Z. 6262, ddo. 26. Juni 1882.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder

№ 27. Redigirt im k. k. Finanzministerium. Samstag, 1. Juli.

Allgemeines.

Gesetz vom 12. Juni 1882 über die Veräußerung des Aerarialgebäudes CNr. 63 auf der Freiung in Wien. [1])

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Der Finanzminister wird ermächtigt, das Aerarialgebäude CNr. 63, Orientirungsnummer 5 auf der Freiung und Orientirungsnummer 1 in der Teinfaltstraße in Wien, mit einer Grundarea von 1333·28 Quadratmeter zu veräußern.

Der Erlös ist nach Maßgabe des Erfordernisses zur Beschaffung eines Ersatzobjectes seinerzeit der Heeresverwaltung zur Verfügung zu stellen.

§. 2.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Finanzminister beauftragt.

Schönbrunn, am 12. Juni 1882.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. **Dunajewski m. p.**

[1]) Enthalten in dem am 27. Juni 1882 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 79.

Erlaß, betreffend die Verwechslung der einberufenen, mit dem Datum „7. Juli 1866“ versehenen Staatsnoten zu fünf Gulden österr. Währ. gegen gangbare Noten.

Z. 3251-F. M.

Aus Anlaß vorgekommener Anfragen wird bekannt gegeben, daß in der Zeit vom 1. Juli bis letzten December 1882 die Umwechslung der mit der Kundmachung des k. und k. Reichs-Finanzministeriums vom 23. September 1881 (Erlaß vom 28. September 1881, R. G. Bl. Nr. 111, V. Bl. Nr. 43, S. 261) einberufenen, das Datum „7. Juli 1866“ tragenden Staatsnoten zu 5 fl. österr. Währ. gegen gangbare Noten, gemäß den allgemeinen Directiven, bei den zur Staatsnotenverwechslung überhaupt berufenen k. k. Cassen, nämlich bei der k. k. Staats-Centralcasse (Verwechslungsabtheilung), den sämmtlichen k. k. Landeshaupt-, Finanz-Landescassen und Landes-Zahlämtern, und bei dem k. k. Haupt-Steueramte Krakau, stattzufinden hat. — Bezüglich der Bestellung weiterer Verwechslungscassen zu Gunsten von Filialen der Oesterreichisch-ungarischen Bank sind specielle Weisungen ergangen.

Wien, am 29. Juni 1882.

Kundmachung des k. k. Handelsministeriums im Einvernehmen mit den k. k. Ministerien des Innern und der Finanzen vom 1. Juni 1882, betreffend das Verbot des Hausirhandels im Curorte Gräfenberg-Freiwaldau.[1])

Z. 17433.

Mit Beziehung auf die hierortige Kundmachung vom 26. December 1881 (R. G. Bl. Nr. 4 ex 1882), und deren Nachträge zu derselben wird der Hausirhandel auch in dem Curorte Gräfenberg-Freiwaldau während der Dauer der alljährlichen Cursaison, das ist vom 1. Mai bis zum 30. September jeden Jahres auf Grund des §. 10 des kaiserlichen Patentes vom 4. September 1852 (R. G. Bl. Nr. 252) und des §. 5 der Vollzugsvorschrift zu demselben untersagt.

Auch dieses Verbot findet, wie das in der citirten hierortigen Kundmachung enthaltene, auf die Angehörigen der im §. 17 des Hausirpatentes und in den betreffenden Nachtragsverordnungen angeführten, bezüglich des Hausirhandels besonders begünstigten Gegenden selbstverständlich keine Anwendung.

Taaffe m. p. **Dunajewski** m. p. **Pino** m. p.

1) Enthalten in dem am 24. Juni 1882 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 75.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

№ 28. Redigirt im k. k. Finanzministerium. Donnerstag, 6. Juli.

Allgemeines.

Handelsvertrag vom 6. Mai 1881,

zwischen Oesterreich-Ungarn und Serbien.[1])

(Geschlossen zu Wien am 6. Mai 1881, von Seiner k. und k. Apostolischen Majestät ratificirt zu Wien am 27. Mai 1882, in den beiderseitigen Ratificationen ausgetauscht zu Wien am 16. Juni 1882.)

Nos Franciscus Josephus Primus,

divina favente clementia Austriae Imperator;

Apostolicus Rex Hungariae, Rex Bohemiae, Dalmatiae, Croatiae, Slavoniae, Galiciae, Lodomeriae et Illyriae; Archidux Austriae; Magnus Dux Cracoviae; Dux Lotharingiae, Salisburgi, Styriae, Carinthiae, Carnioliae, Bucovinae, superioris et inferioris Silesiae; Magnus Princeps Transilvaniae; Marchio Moraviae; Comes Habsburgi et Tirolis etc. etc.

Notum testatumque omnibus et singulis, quorum interest, tenore praesentium facimus:

Quum a plenipotentiario Nostro atque illis Majestatis Suae Serbiae Regis ad promovendas et dilatandas commercii relationes tractatus $\frac{\text{die sexta mensis Maji}}{\text{die vigesima quarta mensis Aprilis}}$ anni elapsi Viennae initus et signatus fuit, tenoris sequentis:

[1]) Enthalten in dem am 2. Juli 1882 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 84.

Urtext.

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohème etc. etc., et Roi Apostolique de Hongrie et

Son Altesse le Prince de Serbie,

également animés du désir d'étendre et de développer les relations commerciales entre Leurs Etats respectifs, ont résolu de conclure à cet effet un Traité et ont nommé Leurs Plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohème etc. etc. et Roi Apostolique de Hongrie:

le Sieur Henri Baron de Haymerle, Son Conseiller intime, Ministre de la Maison Impériale et des affaires étrangères, Grand-Croix de l'Ordre de Saint-Etienne, Grand-Croix de l'Ordre de Takovo etc. etc.;

Son Altesse le Prince de Serbie:

le Sieur Costa Yovanovich, Sous-Secrétaire d'Etat au Ministère de l'Intérieur, Commandeur de l'Ordre de Takovo;

Le Sieur Svetozar M. Stefanovich, Directeur du Crédit foncier à Belgrade;

le Sieur Georges S. Néšić, Président de la Chambre de Commerce à Belgrade;

lesquels, après s'être communiqué leurs pleins pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivant:

Article I.

Il y aura pleine et entière liberté de commerce et de navigation entre les pays des Parties contractantes.

Les sujets de chacune des Parties contractantes jouiront dans les territoires de l'autre des mêmes droits, faveurs et exemptions dont jouissent actuellement ou jouiront à l'avenir, en matière de commerce et de navigation, dans ces territoires, les propres nationaux et les sujets de la nation la plus favorisée.

Uebersetzung.

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen 2c. 2c. und Apostolischer König von Ungarn und

Seine Hoheit der Fürst von Serbien,

von dem gleichen Wunsche beseelt, die zwischen Ihren Staaten bestehenden Handelsbeziehungen zu erleichtern und auszudehnen, haben beschlossen, zu diesem Zwecke einen Vertrag abzuschließen und haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen 2c. 2c. und Apostolischer König von Ungarn:

den Herrn Heinrich Freiherrn v. Haymerle, Allerhöchst Ihren wirklichen geheimen Rath, Minister des kaiserlichen Hauses und des Aeußern, Großkreuz des St. Stefan-Ordens und Großkreuz des Takovo-Ordens 2c. 2c.;

Seine Hoheit der Fürst von Serbien:

den Herrn Kosta Yovanovich, Unter-Staatssecretär im Ministerium des Innern, Commandeur des Takovo-Ordens;

den Herrn Svetozar M. Stefanovich, Director der Bodencreditanstalt in Belgrad;

den Herrn Georg S. Néšić, Präsident der Handelskammer in Belgrad;

welche, nachdem sie sich ihre Vollmachten mitgetheilt und dieselben in guter und gehöriger Form befunden haben, über folgende Artikel übereingekommen sind:

Artikel I.

Zwischen den Gebieten der beiden vertragschließenden Theile soll volle Freiheit des Handels und der Schifffahrt bestehen.

Die Angehörigen eines jeden der vertragenden Theile sollen in dem Gebiete des anderen dieselben Rechte, Begünstigungen und Befreiungen in Ansehung des Handels und der Schifffahrt genießen, welche in eben diesem Gebiete die eigenen Staatsangehörigen und die Unterthanen der meistbegünstigten Nation genießen oder genießen werden.

Article II.

Les sujets de chacune des Parties contractantes auront réciproquement, dans les territoires de l'autre, la même faculté que les nationaux et les sujets de la nation la plus favorisée de voyager sur les chemins de fer, rivières et routes, de s'établir dans des lieux quelconques ou d'y séjourner temporairement, d'acquérir des terres de toutes sortes et des maisons ou de les louer et de les posséder en tout ou en partie; en général, d'acquérir des biens meubles et immeubles, d'en disposer par des actes quelconques et surtout par la vente et par testament ou succession *ab intestato*; le tout sans autorisation ou approbation des autorités du pays; ils pourront y exercer leur commerce ou métier, régler leur affaires de toute sorte, soit directement, soit par l'entremise d'un intermédiaire qu'ils choisiront eux-mêmes, soit personnellement soit en compagnie, transporter des marchandises et des personnes, établir des dépôts, fixer les prix, gages et paiements de leurs marchandises et prestations, vaquer à leurs affaires, présenter leurs déclarations aux douanes, faire valoir leurs droits et requêtes devant les autorités et tribunaux du pays; le tout sans payer des droits, contributions, impôts et taxes autres ni plus éléves ou onéreux que ceux auxquels sont soumis les nationaux ou les sujets de la nation la plus favorisée et sans distinction de la nationalité ou confession.

Il est bien entendu qu'ils auront à se conformer à cet égard aux lois et règlements du pays, en vigueur par rapport au commerce, aux métiers et à la sûreté publique et applicables aux nationaux et aux sujets de la nation la plus favorisée.

Les fondations, corporations, associations et en général toutes les personnes morales qui existent dans le territoire d'une des Parties contractantes sont, à l'exception des soeiétés commerciales

Artikel II.

Demgemäß sollen die Angehörigen jedes der vertragschließenden Theile gegenseitig in dem Gebiete des anderen in gleichem Maße wie die Einheimischen und die Angehörigen der meistbegünstigten Nation befugt sein, auf Eisenbahnen, Flüssen und Straßen zu reisen, an beliebigem Orte sich vorübergehend aufzuhalten oder dauernd niederzulassen, Grundstücke jeder Art und Häuser zu kaufen, oder dieselben ganz oder theilweise zu miethen und zu besitzen, überhaupt bewegliche und unbewegliche Güter zu erwerben, darüber durch Rechtsgeschäfte jeder Art zu verfügen, dieselben insbesondere zu verkaufen und zu vererben; alles dies Voranstehende, ohne hiezu einer besonderen Autorisation oder Genehmigung der Landesbehörden zu bedürfen; sie sollen daselbst Handel und Gewerbe betreiben, Geschäfte jeder Art selbst oder vermittelst einer von ihnen gewählten Mittelsperson, allein oder in Gesellschaften betreiben, Waaren und Personen verfrachten, Geschäftsniederlagen errichten, die Preise, Löhne und Vergütungen ihrer Waaren und Leistungen bestimmen, sowie ihre Angelegenheiten besorgen, den Zollämtern ihre Declarationen einreichen, ihre Rechte und Anliegen vor den Behörden und Gerichten des Landes vertreten können; Alles, ohne andere, höhere oder lästigere Abgaben, Steuern, Gebühren oder Taxen als die Inländer oder Angehörigen der meist begünstigten Nation zu entrichten und ohne daß unter ihnen ein Unterschied nach der Nationalität oder Confession gemacht werden kann.

Es ist selbstverständlich, daß hiebei die im Lande in Bezug auf Handel, Gewerbe und öffentliche Sicherheit bestehenden und auf die Inländer und Angehörigen der meistbegünstigten Nation anwendbaren Gesetze und Verordnungen zu beobachten sind.

Die in dem Gebiete des einen der vertragschließenden Theile bestehenden Stiftungen, Corporationen, Vereine und überhaupt alle juristischen Personen, mit Ausnahme der Handelsgesellschaften und Versicherungsan-

et d'assurance, exclues de la faculté d'acquérir, ni à titre gratuit ni par achat, des biens immeubles sur le territoire de l'autre Partie.

Les sujets d'une des Parties contractantes ne pourront acquérir, sur le territoire de l'autre, la qualité de citoyens tant qu'ils n'auront pas été autorisés à quitter la nationalité de leur propre pays.

stalten können auf dem Gebiete des anderen Theiles unbewegliches Vermögen, sei es in entgeltlicher oder unentgeltlicher Weise, nicht erwerben.

Die Angehörigen des einen vertragschließenden Theiles werden im Gebiete des anderen insolange nicht das Staatsbürgerrecht erwerben können, als sie nicht aus dem Staatsverbande ihres Heimatlandes entlassen worden sind.

Article III.

Les sujets de chacune des Parties contractantes seront exempts, sur le territoire de l'autre, de tout service militaire tant dans la troupe régulière que dans la milice et la garde nationale. Ils seront dispensés également de toute fonction officelle obligatoire, judiciaire, administrative ou municipale, du logement militaire, de toute contribution de guerre, de toute réquisition ou prestation militaire de quelque sorte que ce soit, hormis cependant les charges attachées à la possession ou à la location de biens immeubles ainsi que les prestations ou réquisitions militaires auxquelles sont soumis tous les nationaux en leur qualité de propriétaires ou de locataires d'immeubles.

Ils ne pourront être assujettis, ni personnellement, ni par rapport à leurs meubles ou immeubles, à d'autres devoirs, restrictions, taxes ou impôts qu'à ceux auxquels seront soumis les nationaux.

Artikel III.

Die Unterthanen jedes der beiden vertragschließenden Theile werden auf dem Gebiete des anderen von jedem Militärdienste, sowohl in der regulären Armee als in der Miliz und Nationalgarde, befreit sein. Ebenso werden sie von jedem zwangsweisen Amtsdienste gerichtlicher, administrativer oder municipaler Art, von der Militäreinquartierung, von jeder Kriegscontribution, von jeder militärischen Requisition oder Leistung was immer für einer Beschaffenheit befreit sein, mit Ausnahme jedoch der am Besitze oder an der Miethe von unbeweglichen Gütern haftenden Lasten, sowie der militärischen Leistungen oder Requisitionen, denen auch alle Inländer in ihrer Eigenschaft als Besitzer oder Miether unbeweglicher Güter unterworfen sind.

Sie dürfen weder persönlich, noch in Bezug auf ihre beweglichen und unbeweglichen Güter zu anderen Verpflichtungen, Beschränkungen, Taxen oder Abgaben verhalten werden, als jenen, welchen die Inländer unterworfen sein werden.

Article IV.

Les fabricants ou négociants d'une des Parties contractantes qui voyagent ou qui font voyager leurs commis, agents, voyageurs ou représentants quelconques sur le territoire de l'autre pour y faire des achats ou recueillir des commissions, soit avec soit sans échantillons, ainsi qu'en général dans l'intérêt de leurs affaires de commerce ou d'industrie, ne pourront à ce titre être soumis à aucun droit ou impôt ultérieur, en tant qu'ils

Artikel IV.

Wenn Geschäftsleute des einen vertragenden Theiles im Gebiete des anderen entweder selbst reisen oder ihre Commis, Agenten, Reisenden und sonstigen Vertreter reisen lassen, zu dem Zwecke, um Einkäufe zu machen oder Bestellungen zu sammeln, sei es mit oder ohne Muster, sowie überhaupt im Interesse ihrer Handels- und Industriegeschäfte, so dürfen weder diese Geschäftsleute, noch ihre erwähnten Vertreter aus diesem Anlasse einer weiteren Steuer oder

prouveront par une carte de légitimation délivrée d'après le formulaire joint au présent Traité que la raison sociale pour le compte de laquelle ils voyagent a acquitté dans son pays les droits et impôts prescrits pour l'exercice de leur commerce et de leur industrie.

Abgabe unterworfen werden, insoferne durch eine nach beigeschlossenem Formulare ausgefertigte Legitimationskarte nachgewiesen wird, daß das Geschäftshaus, für dessen Rechnung die Reise vollzogen wird, in seinem Heimatlande die vom Betriebe seines Handels und Gewerbes entfallenden Steuern und Abgaben entrichtet hat.

Les sujets des Parties contractantes seront réciproquement traités comme les nationaux, lorsqu'ils se rendront d'un pays à l'autre pour visiter les foires et marchés, dans le but d'y exercer leur commerce et d'y débiter leurs produits.

Die Unterthanen der vertragschließenden Theile werden wechselseitig wie die Inländer behandelt werden, wenn sie sich aus einem Lande in das andere zum Besuche der Märkte und Messen begeben, um dort ihren Handel zu treiben und ihre Producte abzusetzen.

Les sujets d'une de Parties contractantes qui exercent le métier d'expediteur ou de charretier entre les divers points des deux territoires ou qui se livrent à la navigation ne seront soumis, par rapport à l'exercice de ces métiers, à aucune taxe industrielle ou spéciale sur le territoire de l'autre.

Die Unterthanen des einen der vertragschließenden Theile, welche die Spedition oder das Fuhrmannsgewerbe zwischen den verschiedenen Punkten der beiden Territorien ausüben, oder welche sich der Schifffahrt widmen, werden auf dem Gebiete des anderen aus Anlaß der Ausübung dieses Gewerbes keiner Gewerbe- oder speciellen Abgabe unterliegen.

Article V.

Les Parties contractantes s'engagent à ne pas entraver le commerce réciproque par des prohibitions quelconques d'importation, d'exportation ou de transit.

Elles ne pourront faire d'exceptions à cette régle que:

a) pour les monopoles d'Etat, déjà établis ou réservés à l'avenir, sur le tabac, le sel et la poudre à tirer;

b) par égard à la police sanitaire et vétérinaire conformément aux principes internationaux adoptés à ce sujet;

c) dans des circonstances exceptionnelles par rapport aux provisions de guerre.

La réserve exprimée sous *b)* s'étend également aux mesures prohibitives prises dans le but d'empêcher, dans l'intérêt de l'agriculture, la propagation d'insectes ou autres organismes nuisibles (p. e. la *phylloxera vastatrix* et la *doryphora decemlineata*).

Artikel V.

Die beiden vertragenden Theile verpflichten sich, den gegenseitigen Verkehr durch kein Ein-, Aus- oder Durchfuhrverbot zu hindern.

Ausnahmen hievon dürfen stattfinden:

a) Rücksichtlich der bestehenden, beziehungsweise vorbehaltenen Monopole auf: Tabak, Salz, Schießpulver;

b) aus Rücksichten der Gesundheits- und Veterinärpolizei nach Maßgabe der anerkannten internationalen Grundsätze;

c) in Beziehung auf Kriegsbedürfnisse unter außerordentlichen Umständen.

Der unter b) bezeichnete Vorbehalt erstreckt sich auch auf jene Vorsichtsmaßregeln, welche zum Schutze der Landwirthschaft gegen die Einschleppung und Verbreitung schädlicher Insecten und anderer schädlicher Organismen (wie z. B. der Phylloxera vastatrix und der Doryphora decemlineata) ergriffen werden.

Pour ce qui a trait aux mesures de précaution à prendre contre l'importation et la propagation d'épizooties, les Parties contractantes ont arrêté, en même temps, une Convention spéciale.

Article VI.

Les marchandises de toute nature venant de l'un des deux territoires ou y allant seront réciproquement affranchies, dans l'autre, de tout droit de transit, soit qu'elles transitent directement, soit que pendant le transit elles doivent être déchargées, déposées ou rechargées.

Dans chacune des Parties contractantes les restitutions, accordées à la sortie de certains produits, ne formeront que l'équivalent des droits de douane et impôts qui ont été prélevés sur ces produits ou sur les matières premières dont ils ont été fabriqués. Ces restitutions ne pourront comprendre une prime d'exportation.

Une restitution de droits de douane à la sortie ne pourra avoir lieu pour les marchandises qui ont passé en libre trafic.

Article VII.

Les marchandises de provenance autrichienne ou hongroise acquitteront, lorsqu'elles seront importées en Serbie,
A. les droits fixés à l'annexe *A* ci-joint et jouiront des exemptions y contenues.

Si, par suite de lois ou de conventions conclues avec de tiers Etats, il sera appliqué en Serbie pour l'importation de marchandises un traitement douanier autre, ou des droits autres que ceux concertés en vertu de l'annexe *A*, l'importateur de marchandises de provenance autrichienne ou hongroise a le choix libre entre ce dernier traitement et ces droits, et ceux concertés à l'annexe *A*.

Dans tous les cas l'importateur sera libre de choisir, d'après sa propre convenance, entre ces différents traitements

Rücksichtlich der Maßregeln gegen die Einschleppung und Verbreitung von Viehseuchen wurde gleichzeitig ein besonderes Uebereinkommen getroffen.

Artikel VI.

Die Waaren aller Art, welche von dem Gebiete des einen vertragenden Theiles kommen oder dahin gehen, werden wechselseitig im Gebiete des anderen von jedem Durchfuhrzolle frei sein, sei es, daß sie direct transitiren, sei es, daß sie während der Durchfuhr abgeladen, eingelagert und wieder aufgeladen werden müssen.

In jedem der vertragschließenden Theile sollen die bei der Ausfuhr gewisser Erzeugnisse bewilligten Ausfuhrvergütungen nur die Zölle und inneren Steuern repräsentiren, welche von den gedachten Erzeugnissen oder von den Rohstoffen, aus denen sie erzeugt werden, erhoben wurden. Eine Ausfuhrprämie sollen sie nicht enthalten.

Für Waaren, welche in den freien Verkehr übergegangen sind, darf eine Zollrestitution bei der Ausfuhr nicht stattfinden.

Artikel VII.

Bei der Einfuhr nach Serbien von Waaren österreichischer oder ungarischer Provenienz haben die in der beigeschlossenen Anlage A ausgewiesenen Zölle und Zollbefreiungen in Anwendung zu kommen. **A.**

Insoferne in Serbien in Folge von Gesetzen oder Verträgen mit dritten Staaten für die Einfuhr von Waaren andere Verzollungsarten oder Zölle als die gemäß der Anlage A vereinbarten in Anwendung kommen, hat der Importeur von Waaren österreichischer oder ungarischer Provenienz die freie Wahl, dieselben nach diesen letzteren Verzollungsarten und Zollsätzen oder nach den in der Anlage A vereinbarten Zöllen verzollen zu lassen.

In jedem Falle kann der Importeur zwischen den verschiedenen bestehenden Verzollungsarten und Zollsätzen nach eigener

et droits et n'y pourra être empêché ni directement ni indirectement.

Toutes les marchandises de provenance serbe seront, à leur entrée dans la Monarchie austro-hongroise, traitées sur le pied de la nation la plus favorisée.

Dans le but de faciliter le trafic réciproque par la frontière commune des marchandises et objets qui passent du libre trafic du territoire d'une des Parties contractantes dans celui de l'autre, il a été arrêté les dispositions speciales qui
B. se trouvent fixées à l'annexe *B* joint au présent Traité.

C. L'annexe *C* contient les dispositions détaillées sur le procédé quant au traitement douanier des marchandises à soumettre à un droit *ad valorem*.

Article VIII.

Chacune des Parties contractantes s'engage non seulement quant au montant des droits et accessoires à percevoir à l'entrée et à la sortie, mais aussi quant à la perception et à la garantie de ces droits et accessoires, comme en général quant au traitement douanier à l'importation, au transit et à l'exportation, à faire profiter les provenances de l'autre de toute faveur, immunité ou facilité qui serait déjà ou à l'avenir accordée à une tierce Puissance, de manière que toute faveur pareille sera étendue immédiatement, sans compensation et par ce fait même, aux provenances de l'autre Partie contractante.

Article IX.

Seront admis des deux côtés en franchise temporaire de droit d'importation ou d'exportation les objets suivants avec l'obligation de les faire retourner dans un terme établi à l'avance et à la condition que l'identité des objets exportés et réimportés soit constatée d'une manière absolue:

Convenienz wählen und darf in der Ausübung dieses Rechtes weder unmittelbar noch mittelbar gehindert werden.

Alle Waaren serbischer Provenienz werden bei der Einfuhr nach der österreichisch-ungarischen Monarchie auf dem Fuße der Meistbegünstigung behandelt werden.

Zur Erleichterung des gegenseitigen Verkehres über die unmittelbare Gränze in Waaren und Gegenständen, welche aus dem freien Verkehre des Gebietes eines der vertragenden Theile in jenes des anderen übergehen, sind diejenigen besonderen Bestimmungen vereinbart worden, welche sich in der Anlage B dem gegenwärtigen Vertrage angeschlossen finden. B.

Die näheren Bestimmungen über das Verfahren bei der Verzollung von Waaren nach ihrem Werthe sind in der Anlage C enthalten. C.

Artikel VIII.

Die beiden vertragenden Theile verpflichten sich, nicht nur, was das Ausmaß der Zölle und Nebengebühren bei der Ein- und Ausfuhr, sondern auch die Einhebung und Sicherstellung derselben, wie überhaupt die Zollbehandlung in der Ein-, Aus- und Durchfuhr betrifft, die Provenienzen des anderen Theiles an jeder Begünstigung, Befreiung oder Erleichterung theilnehmen zu lassen, welche Einer von ihnen einer dritten Macht jetzt oder in Zukunft gewähren würde, so daß jede solche Begünstigung ipso facto sofort und ohne irgend eine Gegenleistung auf die Provenienzen des anderen vertragenden Theiles ausgedehnt wird.

Artikel IX.

Eine zeitweilige Befreiung von Eingangs- und Ausgangsabgaben wird beiderseits für folgende Gegenstände unter der Bedingung, daß dieselben binnen einer im Voraus bestimmten Frist zurückgeführt werden und daß deren Identität außer Zweifel ist, zugestanden:

1° toutes les marchandises (à l'exception des articles de consommation) qui, en sortant du libre trafic du territoire d'une des Parties contractantes, seront expédiées aux foires et marchés de l'autre ou qui seront importées pour être vendues dans l'autre pays en dehors des foires ou marchés, ainsi que les échantillons importées par les commis voyageurs;

2° le bétail conduit d'un territoire aux marchés de l'autre, et qui sera reconduit sans avoir été vendu;

3° les objets destinés à être réparés sans que leur nature et leur dénomination commerciale subisse un changement essentiel;

4° les sacs marqués et ayant déjà servi, ainsi que les futailles qui sont importés dans le territoire d'une des Parties pour y être remplis ou vidés et qui rentrent remplis ou vidés;

le tout conformément aux dispositions applicables à la nation la plus favorisée.

Article X.

S'il est prélevé dans le territoire de l'une des Parties contractantes, dans le pays entier ou dans une circonscription restreinte un droit interne, soit pour le compte de l'Etat, soit pour celui d'une commune ou d'une corporation, de la production, de la fabrication ou de la consommation d'un article, le même article qui serait introduit du territoire de l'autre Partie contractante ne pourra, dans ce pays ou dans cette circonscription, être grevé que du droit égal, et non d'un droit plus élevé, ni plus onéreux.

Il ne pourra être prélevé d'autres droits ou suppléments de droits ni des taxes quelconques dans le cas que les articles de même nature ne sont pas pro-

1. Waaren (mit Ausnahme von Verzehrungsgegenständen), welche aus dem freien Verkehre im Gebiete des einen vertragenden Theiles in das Gebiet des anderen auf Märkte oder Messen oder auf ungewissen Verkauf außer dem Meß- oder Marktverkehre, oder als Muster von Geschäftsreisenden eingebracht werden;

2. Vieh, welches aus dem Gebiete des einen Theiles auf Märkte in das des anderen gebracht und unverkauft von dort zurückgeführt wird;

3. die Gegenstände, welche bestimmt sind, ausgebessert zu werden, ohne daß ihre Natur und ihre Benennung im Handel eine wesentliche Veränderung erfährt;

4. gebrauchte und signirte Säcke, sowie Fässer, welche in das Gebiet des einen Theiles gebracht werden, um dort gefüllt oder entleert zu werden, und welche gefüllt, beziehungsweise entleert zurückgebracht werden;

alles dies nach Maßgabe der für die meistbegünstigte Nation anwendbaren Bedingungen.

Artikel X.

Wenn in dem Gebiete des einen vertragenden Theiles oder in einem engeren Umkreise desselben von der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Verbrauche eines Artikels innere Abgaben für Rechnung des Staates, einer Gemeinde oder Corporation eingehoben werden, so kann derselbe aus dem Gebiete des anderen vertragenden Theiles eingeführte Artikel in dem betreffenden Gebiete oder Umkreise mit der gleichen, weder höheren noch lästigeren Abgabe belegt werden.

Abgaben oder Zuschläge anderer Art, oder Abgaben überhaupt in dem Falle, daß gleiche wie die eingeführten Artikel in dem betreffenden Gebiete oder engeren Umkreise

duits ou ne sont pas frappés des mêmes taxes dans ce pays ou dans cette circonscription.

Cependant il pourra, par exception, être prélevé, dans certaines villes ou circonscriptions plus restreintes, des droits d'accise sur la consommation des boissons et comestibles, des fourrages, des combustibles et des matières d'éclairage, ainsi que des matériaux à construction, quant même ces articles ne seraient pas produits dans le rayon où le droit d'accise est perçu.

nicht hervorgebracht oder nicht mit derselben Abgabe belegt werden, sind ausgeschlossen.

Ausnahmsweise können indessen in einzelnen Städten oder engeren Rayons Accisegebühren von dem Verbrauche von Getränken und Nahrungsmitteln, von Viehfutter, von Beheizungs- und Beleuchtungsstoffen, sowie von Baumaterialien auch dann erhoben werden, wenn in dem betreffenden Accisegebiete die hier bezeichneten Artikel nicht hervorgebracht werden.

Article XI.

Les provenances serbes étant traitées dans la Monarchie austro-hongroise, quant à l'acquittement des droits et taxes accessoires, d'après les dispositions en vigueur à l'égard de la nation la plus favorisée, les marchandises de provenance autrichienne ou hongroise ne seront également soumises en Serbie à aucune taxe additionnelle de douane, locale ou de tout autre genre, à des taxes accessoires nouvelles ou supérieures à celles qui existent actuellement à l'égard de la nation la plus favorisée, savoir:

1° pour le port: 20 paras de dinar par 100 kilogrammes et seulement là où ce service est fait par les employés de la douane;

2° pour le pesage: 8 paras de dinar par 100 kilogrammes;

3° pour le pavé: 10 paras de dinar par 100 kilogrammes;

4° pour le magasinage: 5 paras de dinar par 100 kilogrammes et par jour; cette taxe est augmentée de 10 paras par 100 kilogrammes et par jour pour les marchandises qui peuvent facilement s'enflammer et faire explosion.

Il s'entend que les taxes accessoires ne peuvent être perçues qu'en tant que les services auxquels ces taxes sont affectées ont été rendus effectivement et conformément aux prescriptions et lois douanières.

Artikel XI.

Sowie in der österreichisch-ungarischen Monarchie rücksichtlich der Zahlungen der Zölle und Nebengebühren die gegenüber der meistbegünstigten Nation anwendbaren Bestimmungen auch für serbische Provenienzen gelten, so werden auch in Serbien Waaren österreichischer oder ungarischer Provenienz keinen localen oder anderweitigen Zollzuschlägen, keinen neuen oder höheren Nebengebühren als den derzeit gegenüber der meistbegünstigten Nation bestehenden unterworfen werden, nämlich:

1. Facchinengebühr: 20 Dinarpara per 100 Kilogramm, und nur dort, wo dieser Dienst von den Angestellten des Zollamtes besorgt wird;

2. Waggeld: 8 Dinarpara per 100 Kilogramm;

3. Pflastergeld: 10 Dinarpara per 100 Kilogramm;

4. Lagerzins: 5 Dinarpara per 100 Kilogramm und Tag;

Diese Taxe erhöht sich um 10 Para per 100 Kilogramm und Tag für leicht entzündbare und explodirende Waaren.

Es versteht sich, daß die vorstehenden Nebengebühren nur dann und nur insoweit erhoben werden können, als die Leistung, für welche sie bezahlt werden sollen, thatsächlich und auf Grund der Zollvorschriften oder Gesetze erfolgt.

Il demeure en outre convenu que toute diminution de ces taxes additionnelles qui serait accordée aux marchandises d'un tiers Etat sera également appliquée sans délai aux articles de même nature de provenance autrichienne ou hongroise.

Article XII.

Sans préjudice des dispositions particulières sur le traitement douanier du trafic sur les chemins de fer, il est convenu que les marchandises qui sont soumises, sur le territoire d'une des Parties contractantes, au traitement de l'acquit à caution et qui, pour cette même raison ou pour une autre, ont déjà été mises sous scellés dans l'autre territoire, ne seront point déballées et les scellés et plombs trouvés intacts ne seront remplacés, pourvu que l'on ait satisfait aux exigences du contrôle.

En général les formalités du service douanier seront réglées d'après des principes identiques et seront simplifiées autant que possible; il sera pourvu à une expédition régulière et prompte dans les heures de service qui seront fixées en nombre suffisant.

Autant que les circonstances le permettront, les bureaux douaniers des deux Etats seront réunis ou du moins ils procéderont à leurs opérations par un service combiné et simultanément, sans entraver inutilement le trafic.

Article XIII.

Les Parties contractantes s'engagent à coopérer, par des moyens convenables, pour empêcher et punir la contrebande dirigée contre leurs territoires, à accorder à cet effet toute assistance légale aux employés de l'autre Etat chargés de la surveillance, à les aider et à leur faire parvenir, par les employés de finance et de police, ainsi que par les autorités locales en général, toutes les informa-

Es bleibt übrigens vereinbart, daß jede Verminderung dieser Zuschlagsgebühren welche den Waaren eines dritten Staates zugestanden würde, ohne Verzug auch auf die gleichartigen Artikel österreichischer oder, ungarischer Provenienz Anwendung finden soll.

Artikel XII.

Unbeschadet der besonderen Vereinbarungen über das Zollverfahren im Eisenbahnverkehre wird festgesetzt, daß die Waaren, welche in dem Gebiete eines der vertragschließenden Theile dem Zollsicherstellungsverfahren unterzogen werden und aus gleichem oder anderem Grunde bereits in dem anderen Gebiete unter Raum- und Colloverschluß gelegt worden sind, wenn sonst den Anforderungen der Controle Genüge geschehen, nicht ausgepackt und die vorhandenen unverletzten Siegel und Plomben nicht durch andere ersetzt werden sollen.

Ueberhaupt sollen die Förmlichkeiten des Zollverfahrens nach gleichartigen Grundsätzen geordnet und möglichst vereinfacht, sowie für die regelmäßige und schleunige Abfertigung in den ausreichend zu bemessenden Amtsstunden gesorgt werden.

Nach Zulaß der Umstände sollen die beiderseitigen Zollämter vereinigt werden, oder doch ihre Amtshandlungen zusammenhängend und gleichzeitig ohne unnöthige Beschwerung des Verkehres vornehmen.

Artikel XIII.

Die beiden vertragschließenden Theile machen sich verbindlich, durch geeignete Mittel zur Verhinderung und Bestrafung des gegen ihre Gebiete gerichteten Schmuggels zusammenzuwirken, zu diesem Zwecke den mit der Ueberwachung betrauten Beamten des anderen Theiles jeden gesetzlichen Beistand zu leisten, sie zu unterstützen und ihnen von Seite der Finanz- und Polizeibeamten, sowie der Localbehörden überhaupt,

tions dont ils auront besoin pour l'exercice de leurs fonctions.

Les Parties contractantes se sont réservées de convenir de réglements spéciaux à cet égard.

alle Nachrichten zukommen zu lassen, welche sie zur Ausübung ihrer Amtshandlung benöthigen werden.

Specielle Vereinbarungen hierüber bleiben einem späteren Zeitpunkte vorbehalten.

Article XIV.

Les sujets de l'une des Parties contractantes jouiront, sur le territoire de l'autre, du même traitement que les nationaux pour tout ce qui concerne la protection des marques de fabrique et de commerce ou d' autres étiquettes des marchandises ou de leur enveloppe et emballage, ainsi que la protection des dessins et modèles.

Le Gouvernement serbe présentera à la Chambre serbe et tâchera à faire sanctionner, dans le délai de deux ans, une loi sur la protection des marques et modèles en question, conforme aux principes internationaux adoptés à cet égard.

Pour jouir des dispositions de la loi sur la protection des marques et modèles, on aura à se conformer aux conditions et formalité prescrites par les lois du pays respectif et on devra, en particulier, faire déposer les modèles, marques, étiquettes et emballages, dans la Monarchie austro-hongroise, aux Chambres de Commerce à Vienne et à Budapest, et, en Serbie, au bureau qui sera spécialement désigné à Belgrade.

Cependant la protection dont il est question dans cet article ne sera accordée aux sujets de l'autre Partie qu'en tant et pour aussi longtemps qu'ils jouiront de cette protection dans leur propre pays.

Artikel XIV.

Die Unterthanen eines der beiden vertragschließenden Theile werden auf dem Gebiete des anderen in Allem, was den Schutz der Fabriks- und Handelsmarken oder anderer Bezeichnungen der Waaren oder deren Umhüllung, Verpackung, sowie den Schutz von Mustern und Modellen betrifft, wie die Inländer behandelt werden.

Die serbische Regierung wird binnen zwei Jahren ein den im internationalen Verkehre üblichen Grundsätzen entsprechendes Gesetz über den erwähnten Marken- und Musterschutz der serbischen Kammer vorlegen und dessen Sanctionirung zu erwirken trachten.

Die Wirsamkeit des Marken- und Musterschutzgesetzes ist von der Beobachtung der durch die Landesgesetze vorgezeichneten Bedingungen und Förmlichkeiten und speciell davon abhängig, daß die betreffenden Muster, Marken, Bezeichnungen und Emballagen in Oesterreich-Ungarn bei den Handelskammern in Wien und Budapest, in Serbien bei dem hiezu zu bestimmenden Bureau in Belgrad deponirt werden.

Der in diesem Artikel bezeichnete Schutz wird den Angehörigen des anderen Theiles nur insoferne und auf solange gewährt, als dieselben in ihrem Heimatstaate in dem betreffenden Rechte geschützt sind.

Article XV.

Les dispositions du règlement concernant la vérification des poids et mesures du système métrique seront établies dans le pays des Parties contractantes sur la base des principes conformes et autant que possible d'une manière identique.

Artikel XV.

Die Bestimmungen der Aichordnung zur Durchführung des metrischen Maß- und Gewichtssystems sollen in beiden vertragschließenden Staaten nach gleichartigen Grundsätzen und möglichst übereinstimmend getroffen werden.

Article XVI.

Le présent Traité s'étend à tous les pays qui appartiennent à présent ou appartiendront à l'avenir à l'union douanière de la Monarchie austro-hongroise.

Article XVII.

Le présent Traité sera exécutoire trois mois après l'échange des ratifications et restera en vigueur dix ans à dater du même jour.

Dans le cas où aucune des Parties contractantes n'aurait notifié, douze mois avant la fin de la dite période, son intention d'en faire cesser les effets, il demeurera obligatoire jusqu'à l'expiration d'une année, à partir du jour où l'une ou l'autre des Parties contractantes l'aura dénoncé.

Article XVIII.

Le présent Traité sera ratifié et les ratifications en seront échangées à Vienne aussitôt que faire se pourra.

En foi de quoi lés Plénipotentiaires respectifs l'ont signé et y ont apposé le sceau de leus armes.

Fait à Vienne en double expédition le $\frac{\text{6 mai}}{\text{24 avril}}$ 1881.

(L. S.) **Baron de Haymerle** m. p.

(L. S.) **Kosta Yovanovich** m. p.

(L. S.) **Svetozar M. Stefanovich** m. p.

(L. S.) **Georges S. Nésić** m. p.

Artikel XVI.

Der gegenwärtige Vertrag findet seine Anwendung auf alle mit der österreichisch-ungarischen Monarchie gegenwärtig oder künftig zollvereinten Länder.

Artikel XVII.

Der gegenwärtige Vertrag wird drei Monate nach Austausch der Ratificationen in Wirksamkeit treten und während der hierauf folgenden zehn Jahre in Geltung bleiben.

Falls keiner der vertragschließenden Theile zwölf Monate vor Ablauf der bezeichneten Periode seine Absicht, die Wirkungen des Vertrages aufhören zu machen, kundgegeben haben wird, wird derselbe bis zum Ablaufe eines Jahres, vom Tage, wo einer oder der andere der vertragschließenden Theile ihn gekündigt haben wird, in Kraft bleiben.

Artikel XVIII.

Gegenwärtiger Vertrag wird ratificirt und die Ratificationen sobald als möglich in Wien ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Wien in doppelter Ausfertigung den $\frac{\text{6. Mai}}{\text{24. April}}$ 1881.

(L. S.) **Freiherr v. Haymerle** m. p.

(L. S.) **Kosta Yovanovich** m. p.

(L. S.) **Svetozar M. Stefanovich** m. p.

(L. S.) **Georg S. Nésić** m. p.

Carte de Légitimation industrielle

pour Commis voyageurs.

Valable pour l'année 18 . .

Il est certifié par la présente que le sieur N. . . . . fait le commerce (possède une fabrique) de . . . . à . . . . sous la raison sociale . . . .

---

est au service de la maison de commerce . . . . en qualité de commis voyageur et que cette maison fait le commerce (possède une fabrique) de . . . . à . . . .

Le Sieur N. . . . . . . désirant recueillir des commandes et faire des achats de marchandises pour le compte de la susdite raison sociale ainsi que pour celui des raisons sociales suivantes: . . . .

dans { la Monarchie austro-hongroise
la Principauté de Serbie }

il est certifié en outre que l . . . dite . . . raison . . . sociale . . . acquitte . . . dans son (leur) pays les droits réglementaires pour l'exercice de son (leur) commerce.

Le porteur de la présente Carte de Légitimation est autorisé à recueillir des commandes et faire des achats de marchandises, mais exclusivement en voyageant et seulement pour le compte de . . dite . . raison . . sociale . . Il pourra porter avec lui des échantillons, mais non des marchandises. En recueillant des commandes et en faisant des achats il aura à se conformer aux règlements en vigueur dans chaque Etat.

(Endroit, date, signature et sceau de l'autorité qui délivre la carte.)

(Signalement, domicile et signature du commis voyageur.)

Formular (zu Art. IV.)

Gewerbe-Legitimationskarte

für Handlungsreisende.

Giltig für das Jahr 18 . .

Es wird hiermit bescheinigt, daß Herr N. . . . .
eine . . . . Waarenhandlung (Fabrik) in . . . .
unter der Firma . . . . besitzt

---

im Dienste der Firma . . . .
als Handlungsreisender steht, welche Firma eine . . . . Waarenhandlung
(Fabrik) in . . . . besitzt.

Ferner wird, da Herr . . . . für Rechnung der genannten Firma und außerdem nachfolgender Firmen . . . .

in { der österreichisch-ungarischen Monarchie / dem Fürstenthume Serbien }

Waarenbestellungen aufzusuchen und Waarenankäufe zu machen beabsichtigt, hiermit bescheiniget, daß für den Gewerbebetrieb der vorgedachten Firm . . im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Abgaben zu entrichten sind.

Inhaber dieser Karte ist ausschließlich im Umherreisen und ausschließlich für Rechnung der vorgedachten Firm . . berechtigt, Waarenbestellungen aufzusuchen und Waarenankäufe zu machen. Er darf nur Waarenmuster, aber keine Waaren mit sich führen. Bei dem Aufsuchen von Bestellungen und bei den Ankäufen hat er die in jedem Staate giltigen Vorschriften zu beachten.

(Ort, Datum, Unterschrift, Stämpel der ausstellenden Behörde.)

(Personalbeschreibung, Wohnort, Unterschrift des Reisenden.)

Annexe A.

Droits à l'entrée en Serbie.

I. Droits spécifiques. *)

Tare en pCt. du poids brut.

1. Papier:
   a) Papier d'emballage (y compris le papier gris, buvard et de paille, ainsi que les sacs et cornets fabriqués de ces sortes de papier) et carton de toute sorte, même imprégné ou recouvert d'une substance quelconque . . . . 100 kilogrammes 4 dinars.
   b) Papier à imprimer et à écrire, les deux même à pâte de couleur . . . . 100 kilogrammes 7 dinars.
   c) Papier à lettres de toute espèce et enveloppes (même en cartons); papier imprimé, rayé ou réglé, aussi relié ou broché en papier ou en carton; papier dit de soie et papier à cigarettes en feuilles . . . . 100 kilogrammes 10 dinars.
   d) Papier à cigarettes, découpé et en livrets 100 kilogrammes 15 dinars.
   e) Registres et carnets, reliés en calicot ou en cuir avec coins et fermoirs en métaux ordinaires . . 100 kilogrammes 20 dinars.
   f) Cartes à jouer . . . . 100 kilogrammes 35 dinars.

   Tare (a–f): 15 en caisses ou en barils, 10 en paniers, 5 en ballots ou en sacs.

2. Farines et produits de meunerie (grains perlés, égrugés et mondés, semoules et gruaux) . . . . 100 kilogrammes 1 dinar.
3. Tissus de laine:
   a) 1. Couvertures grossières (pour chevaux et pour lits), tapis ordinaires de poils de chèvre et d'autres animaux, feutres ordinaires de poils d'animaux et de laine grossière (même découpés en semelles etc. ainsi que goudronnés et vernis), lisières de drap . . . . 100 kilogrammes 16 dinars.
      2. Draps grossiers, comme drap dit de halina, drap brut (Loden), Aba, Chaïak, Azur . 100 kilogrammes 20 dinars.

      Tare: 16 en caisses ou en barils, 8 en paniers, 5 en ballots ou en sacs.

   b) Tissus, même mélangés avec une petite quantité de soie, ou avec des fils métalliques, savoir:
      1. Draps et tissus analogues aux draps pour habillements d'hommes ou autres vêtements forts, flanelles, wattmols, étoffes à longs poils, emplaignées, pour doublures, feutres fins et articles fins en feutre . 100 kilogrammes 58 dinars.

      Tare: 18 en caisses ou en barils, 10 en paniers, 5 en ballots ou en sacs.

      Remarque. — Sont compris sous „tissus analogues aux draps" aussi toutes les étoffes de mode pour habillements d'hommes telles qu'elles sont fabriquées à Brünn et Reichenberg (Herrenrock- und Hosenstoffe, Modestoffe „nouveautés).
      2. Etoffes minces et légères, servant ordinairement pour vêtements de femmes (orléans, thibet, cachemir, mohair et semblables), étoffes pour meubles, couvertures de table, fichus, écharpes, châles et tissus analogues avec ou sans franges ou glands, peluche et velours de laine 100 kilogrammes 90 dinars.

      Tare: 18 en caisses ou en barils, 10 en paniers, 5 en ballots ou en sacs.

      Remarque. — Rentrent dans cette position les étoffes nommées: alpacca, mohair, orléans, thibet, lustre, cachemir,

*) 1 dinar (100 paras) = 1 franc (100 centimes).

Anlage A.

Zölle bei der Einfuhr nach Serbien.

I. Gewichtszölle. *)

Tara in Percenten des Bruttogewichtes.

1. Papier:
   a) Packpapier (auch Schrenz-, Lösch- und Strohpapier, auch Düten und Säcke daraus) und Pappendeckel aller Art, auch mit irgend einer Substanz getränkt oder überzogen . . . 100 Kilogramm 4 Dinars.
   b) Druckpapier und Schreibpapier, beide auch in der Masse gefärbt 100 Kilogramm 7 Dinars.
   c) Briefpapier aller Art und Couverts (auch in Cartons); bedrucktes, linirtes, rastrirtes Papier, auch in Papier oder Pappendeckel geheftet oder gebunden; Seidenpapier, Cigarettenpapier in Bogen 100 Kilogramm 10 Dinars.
   d) Cigarettenpapier zugeschnitten, auch in Bücheln 100 Kilogramm 15 Dinars.
   e) Notiz- und Geschäftsbücher in Calicot oder Leder gebunden, auch mit Ecken und Beschlägen aus unedlen Metallen 100 Kilogramm 20 Dinars.
   f) Spielkarten . . . . 100 Kilogramm 35 Dinars.

   (Tara zu 1 a–f:) 15 in Kisten oder Fässern, 10 in Körben, 5 in Ballen oder Säcken.

2. Mehl, Mahlproducte (gerollte, geschrottete und geschälte Körner, Graupen, Grütze, Gries) . . . . 100 Kilogramm 1 Dinar.
3. Wollwaaren:
   a) 1. Kotzen (Pferde- und grobe Bettdecken), grobe Teppiche von Ziegen und anderen Thierhaaren, grobe Filze aus Thierhaaren oder grober Wolle (auch zu Sohlen und dergl. zugeschnitten, auch getheert oder lackirt), Tuchenden 100 Kilogramm 16 Dinars.
   2. grobe Tuche, wie Halinatuch, Loden, Aba, Chaiak, Azor 100 Kilogramm 20 Dinars.

   (Tara zu 3 a:) 16 in Kisten oder Fässern, 8 in Körben, 5 in Ballen oder Säcken.

   b) Gewebe auch mit geringer Beimengung von Seide oder in Verbindung mit Metallfäden, und zwar:
   1. Tuche und tuchartige Stoffe für Herrenbekleidung und sonstige stärkere Bekleidungen, Flanelle, Wattmols, langhaarig gerauhte Futterstoffe; feine Filze und Filzwaaren 100 Kilogramm 58 Dinars.

   (Tara:) 18 in Kisten oder Fässern, 10 in Körben, 5 in Ballen oder Säcken.

   Anmerkung. Zu den tuchartigen Stoffen gehören auch alle Modestoffe für Männerkleider, wie sie in Brünn und Reichenberg erzeugt werden. (Herren- Rock- und Hosenstoffe, Modestoffe „Nouveautés)".
   2. Leichte dünne Stoffe, welche gewöhnlich zu Damenkleidern dienen (Orleau, Thibet, Cachemir, Mohair u. dergl.), Möbelstoffe, Tischdecken, Hals- und Umschlagtücher, Shwals, shwalartige Gewebe, auch mit Fransen oder Quasten, Wollplüsch), Wollsammt . . . . 100 Kilogramm 90 Dinars.

   (Tara:) 18 in Kisten oder Fässern, 10 in Körben, 5 in Ballen oder Säcken.

   Anmerkung. In diese Positionen gehören: Alpacka, Mohairs, Orleans, Thibet, Lüstres, Cachemir, Serge, Lamas,

*) 1 Dinar (100 Paras) = 1 Francs (100 Centimes).

Tare en pCt. du poids brut.

serge, lama, poil de chèvre, satin, Italia cloth, mérino, damas, reps et autres étoffes pour meubles et étoffes de mode pour dames. Les fichus, châles et écharpes pou ront porter des broderies simples.

4. Ouvrages en bois:

a) Ordinaires, c'est-à-dire ouvrages de charron, de tonnelier, de tourneur et de menuisier; tous ces ouvrages bruts, ni peints, ni coloriés, ni vernis, ni polis, ni combinés avec d'autres matières excepté le fer . . . . 100 kilogrammes 2 dinars.

Remarque. — Sont compris dans cette position: futailles, cuves, euviers, auges, baquets, hottes, seaux, roues et autres pièces de chars (excepté les chars confectionnés), brouettes, charrettes et traîneaux à bras, parquets et leurs parties, rames, bancs, tables, chaises, lits, armoires, jougs, arçons, calandres, bancs de tourneur, rouets, moulins, échelles, embauchoirs, sabots, cages à poules, cuillers, assiettes, bimbeloterie ordinaire, boîtes, râteaux, fourches, pelles, chevilles pour chaussures, cure-dents, fil de bois pour allumettes et tout autre article similaire en bois, brut, ni peint, ni verni, ni poli. Sont également compris dans cette catégorie les bouchons et les semelles en liége.

b) Meubles (et bahuts) en bois tendre, simplement peints (ou avec fleurs ou autres ornements en peinture ordinaire) et combinés seulement avec des tresses de paille ordinaires et des ferrures . . . . 100 kilogrammes 3 dinars.

c) Ouvrages de menuisier, de tourneur et autres articles de bois peints (à l'exception de ceux cités sous *b)*, vernis, polis, même en combinaison avec d'autres matériaux ordinaires 100 kilogrammes 8 dinars.

Tare: 18 en caisses ou en barils, 12 en paniers, 4 en ballots ou en demi-caisses.

Remarque. — Sont compris dans cette position: la bimbeloterie en bois seul; tuyaux de pipes, pipes et porte-cigares en bois seul, cannes non combinées avec d'autres matériaux, carcasses de parapluies et parasols combinées avec de la baleine, de l'acier et autres matières similaires, mais sans étoffe; bandes de bois, bronzées et dorées, ainsi que les cadres fabriqués de ces bandes.

5. Moyens de transport pour chemins de fer . . . . . . exempts.

6. Boissons et liquides:

a) Vins en fûts:

1. du crû des environs de Versecz, Fehér-Templom (Weisskirchen) et Pancsova . . . 100 kilogrammes 2·50 dinars.
2. autres . . . . 100 kilogrammes 6 dinars.

Tare: 11 en doubles fûts.

b) Spiritueux distillés (alcool, esprit de vin, eau-de-vie, rhum, liqueurs):

1. en fûts . . . . 100 kilogrammes 6 dinars.
2. en bouteilles . . . . 100 kilogrammes 20 dinars.

Tare: 11 en caisses ou en doubles fûts, 5 en paniers et 24 pour les bouteilles.

c) Bière en fûts et en bouteilles . . . 100 kilogrammes 3 dinars.

Remarque. — Si à l'entrée de la bière importée en bouteilles, l'importateur déclare qu'il exportera les bouteilles dans le terme de 3 mois, la tare de 35 pour 100 du poids de ces bouteilles ne sera pas déduite, par contre, le bureau de douane par lequel la bière est entrée prendra note du nombre des bouteilles importées et restituera, lors de l'exportation d'un nombre égal ou inférieur de bouteilles à bière dans le terme susindiqué, les droits de douane et ceux de trošarina qui correspondent à leur poids effectif sans prélever de droit d'exportation.

Tare: 25 en doubles fûts, 20 en caisses, 15 en fûts simples, 5 en paniers et 35 pour les bouteilles.

Tara in Percenten des Bruttogewichtes.

Poil de chèvres, Satin, Italia cloth, Merino, Damaste, Rips und andere Stoffe zu Möbelüberzügen, Damenmodetücher. Die Hals- und Umschlagtücher und Schärpen können auch einfach gestickt sein.

4. Holzwaaren:

a) gemeine, das ist Wagner-, Böttcher-, Drechsler- und Tischlerarbeiten, roh, weder angestrichen, noch bemalt, lackirt oder politirt und bloß in Verbindung mit Eisen . . . . . . 100 Kilogramm 2 Dinars.

Anmerkung. Hierher gehören: Fässer, Scheffel, Bottiche, Kufen, Tröge, Butten, Eimer, Räder und andere Wagenbestandtheile (ausgenommen fertige Wagen), Schubkarren, Handkarren, Handschlitten, Parquetten und Parquettenbestandtheile, Ruder, Bänke, Tische, Stühle, Bettstätten, Kästen, Joche, Sattelformen, Mangen, Drehbänke, Spinnräder, Mühlen, Leitern, Stiefelhölzer, Holzschuhe, Hühnersteigen, Kochlöffel, Teller, grobes Spielzeug, Schachteln, Rechen, Heugabeln, Schaufeln, Schuhnägel, Zahnstocher, Zündholzdraht und dergl. rohe, weder angestrichene, noch lackirte oder politirte Holzwaaren. Hieher gehören auch Korkstöpsel und Korksohlen.

b) Möbel (auch Truhen), aus weichem Holze, ordinär angestrichen (auch ordinär bemalt mit Blumen, Verzierungen und dergl.) und bloß in Verbindung mit ordinären Strohgeflechten und Beschlägen aus Eisen . . . . 100 Kilogramm 3 Dinars,

c) Tischler-, Drechsler- und andere Holzwaaren angestrichen (mit Ausnahme der sub b) genannten) lackirt, politirt, auch in Verbindung mit anderen gemeinen Materialien . . 100 Kilogramm 8 Dinars.

18 in Kisten oder Fässern,
12 in Körben,
4 in Ballen oder Rahmen.

Anmerkung. In diese Position gehören auch: Spielzeug aus Holz allein; Pfeifenrohre, Pfeifen, und Cigarrenspitzen aus Holz allein; Stöcke ohne Verbindungen; Schirmgestelle nur in Verbindung mit Fischbein, Stahl und dergl., ohne Ueberzüge; broncirte und vergoldete Leisten und Rahmen daraus.

5. Eisenbahnfahrzeuge . . . . frei

6. Getränke und Flüssigkeiten:

a) Wein in Fässern:

1. aus der Gegend von Werschetz, Weißkirchen und Pancsova 100 Kilogramm 2·50 Dinars.

2. andere . . . . 100 Kilogramm 6 Dinars.

11 in Doppelfässern.

b) gebrannte geistige Flüssigkeiten (Spiritus, Weingeist, Branntwein, Rum, Liqueurs):

1. in Fässern . . . . 100 Kilogramm 6 Dinars.

2. in Flaschen . . . . 100 Kilogramm 20 Dinars.

11 in Kisten oder Doppelfässern,
5 in Körben,
Für die Flaschen außerdem 24 Percent.

c) Bier in Fässern und Flaschen . . . 100 Kilogramm 3 Dinars.

Anmerkung. Wenn der Importeur bei der Einfuhr von Bier in Flaschen erklärt, die Flaschen innerhalb einer Frist von drei Monaten wieder auszuführen, so wird ihm der 35percentige Taraabzug für das Gewicht der Flaschen nicht gewährt, dagegen von dem Zollamte, bei welchem die Einfuhr stattfand, die Zahl der Flaschen in der betreffenden Sendung vorgemerkt und im Falle der Wiederausfuhr einer gleichen oder geringeren Anzahl von Bierflaschen innerhalb der obigen Frist, der auf das Flaschengewicht entfallende Zoll und Trošarina von Bier zurückvergütet und ein Ausfuhrzoll nicht erhoben.

25 in Doppelfässern,
20 in Kisten,
15 in einfachen Fässern,
5 in Körben,
35 außerdem für die Flaschen.

Tare en pCt. du poids brut.

d) Vinaigre . . . . 100 kilogrammes 2 dinars.

7. Eaux minerales, y compris les bouteilles et cruches, 100 kilogrammes 0·50 dinar.

8. Houille et lignite . . . . exempts.

9. Gros ouvrages de pierre et de cément, comme: pierres tumulaires, monuments, colonnes (même avec inscriptions); pieds droits et châssis, gouttières, conduits, auges, marches d'escalier etc. et autres travaux (même en plâtre), pesant au moins 5 kilogrammes et combinés seulement avec du bois ou des métaux communs:

a) non polis; pierres à aiguiser, cous et pierres à lithographier 100 kilogrammes 1·50 dinar.

b) polis; dalles en pierres polies . . 100 kilogrammes 2 dinars.

10. Poterie:

a) Poteries communes avec ou sans vernis ou engobe, poterie en grès; tuyaux, carreaux pour poêles et pour plancher; ces articles même en combinaison avec du bois ou du fer non poli et non verni 100 kilogrammes 2 dinars.

b) Faïence fine et porcelaine unicolore ou blanche; même blanche décorée de bordures ou ornements en couleurs; pipes en terre; les articles susmentionnés, même à couvercles et à garnitures en métaux communs; rentrent également dans cette position les articles contenus dans la rubrique *a)*, s'ils portent des couvercles ou garnitures semblables . . . . . 100 kilogrammes 6 dinars.

c) Faïence et porcelaine fine, colorée, peinte, dorée et argentée; poterie combinée avec d'autres matériaux communs en tant qu'elle ne rentre pas dans les catégories *a)* et *b)* 100 kilogrammes 14 dinars

(Tare pour *b)* et *c)*: 25 en caisses ou en barils, 20 en paniers ou en demi-caisses.)

11. Verreries:

a) Verre commun, c'est-à-dire non dépoli, ni moulé, ni poli, ni gravé, ni peint, ni combiné avec d'autres matériaux:

1. Verre à vitres et en feuilles; verre creux dans sa couleur naturelle, verre et émail en masse brute, plaques de verre coulées pour toitures ou dallages, cannelées ou non cannelées . . . . 100 kilogrammes 3 dinars.
2. Verre creux, blanc . . . . . 100 kilogrammes 5 dinars.

b) Verre creux (indiqué sous *a*) avec bouchons, fonds ou bords polis ou dépolis . . . . 100 kilogrammes 5 dinars.

c) Verre poli, gravé à l'eau forte ou autrement gravé, moulé, dessiné, colorié, doré, argenté, étamé; pendeloques de lustres, boutons, perles, coraux, émail et pâtes de verre 100 kilogrammes 12 dinars.

Remarques. — Les queues et calottes servant à rattacher les boutons ainsi que les fils sur lesquels les perles, coraux et l'émail de verre sont enfilés, rien que pour faciliter l'emballage et le transport, n'auront aucune influence sur la tarification de ces objets.

Si les objets en verre enfilés sur des fils ou des cordons peuvent servir sans autre préparation comme bijoux (p. e. comme bracelets, colliers etc.), ils ne rentreront pas dans la position numéro 11 *c)*.

d) Verreries combinées avec d'autres matériaux comuns 100 kilogrammes 20 dinars.

(Tare pour 11 *a)* 2 à *d)*: 30 en caisses ou en barils, 20 en paniers ou en demi-caisses.)

Remarque. — Les objets en verre creux couverts d'un entrelacement ordinaire d'osier, de jonc, de paille ou de canne, seront traités selon la qualité du verre d'après les positions 11 *a)*, *b)* ou *c)*.

Tara in Percenten des Bruttogewichtes.

d) Essig . . . . 100 Kilogramm 2 Dinars.

7. Mineralwässer einschließlich der Flaschen und Krüge 100 Kilogramm 0·50 Dinars.

8. Steinkohlen und Braunkohlen . . . . frei.

9. Steinmetzarbeiten und Cementmassewaaren, wie Grabsteine, Monumente, Säulen (auch mit Inschriften); Thür- und Fensterstöcke, Rinnen, Röhren, Tröge, Stufen u. s. w. und andere Arbeiten (auch aus Gyps) im Gewichte von wenigstens 5 Kilogramm und bloß in Verbindung mit Holz oder unedlen Metallen:

a) nicht polirt; Schleif-, Wetz- und Lithographiesteine 100 Kilogramm 1·50 Dinars.

b) polirt; polirte Fußbodenplatten . . 100 Kilogramm 2 Dinars.

10. Thonwaaren:

a) gemeine Thonwaaren mit oder ohne Glasur oder Beguß, gemeines Steinzeug; Thonröhren, Ofenkacheln, Fliesen; auch in Verbindung mit unpolirtem unlackirtem Holz und eben solchem Eisen 100 Kilogramm 2 Dinars.

b) feine Fayence und Porzellan, einfärbig oder weiß; auch weiß, mit farbigen Randstreifen und Verzierungen; irdene Pfeifen; die vorgenannten Waaren auch mit Deckeln und Beschlägen aus unedlen Metallen. Hieher gehören auch die unter a) genannten Waaren, wenn sie mit solchen Deckeln oder Beschlägen versehen sind . . . . 100 Kilogramm 6 Dinars.

c) feine Fayence und Porzellan, mehrfärbig, bemalt, vergoldet, versilbert; Thonwaaren in Verbindung mit anderen gemeinen Materialien, soweit sie nicht zu a) und b) gehören 100 Kilogramm 14 Dinars.

(b–c:) 25 in Kisten oder Fässern, 20 in Körben oder Gestellen.

11. Glas:

a) Glas gemeines, das ist nicht abgerieben, nicht gepreßt, nicht geschliffen, nicht gravirt, nicht bemalt und ohne Verbindung mit anderen Materialien;

1. Fenster- und Tafelglas; Hohlglas in seiner natürlichen Farbe, rohe Glas- und Emailmasse, Gußplatten zu Dach- und Bodenbelag, gerippt oder nicht . . . . 100 Kilogramm 3 Dinars.

2. Hohlglas, weißes . . . . 100 Kilogramm 5 Dinars.

b) Hohlglas der Post a) mit abgeschliffenen oder eingeriebenen Stöpseln, Böden oder Rändern . . . . . . 100 Kilogramm 5 Dinars.

c) Glas geschliffenes, geätztes, gravirtes, gepreßtes, gemustertes, gefärbtes, vergoldetes, versilbertes, belegtes; Glasbehänge für Kronleuchter, Glasknöpfe, Glaskorallen, Glasperlen, -Schmelz und Glasflüsse . . . . 100 Kilogramm 12 Dinars.

Anmerkung. Die an den Knöpfen vorhandenen Oesen oder Unterlagen, bloß zur Befestigung dienend, sowie die Reihung der Glaskorallen, Glasperlen und des Glasschmelzes auf Gespinnstfäden, lediglich zum Zwecke der leichteren Verpackung und Versendung, sind bei der Tarifirung nicht in Betracht zu ziehen.

Können auf Gespinnstfäden oder Schnüre aufgereihte Gegenstände aus Glas ohne weiters als Schmuck (z. B. Armbänder, Halsbänder und dergl.) verwendet werden, so fallen sie nicht unter die Position 11 c).

d) Glaswaaren in Verbindung mit anderen gemeinen Materialien 100 Kilogramm 20 Dinars.

(a 2 – d:) 30 in Kisten oder Fässern, 20 in Körben oder Gestellen.

Anmerkung. Hohlglas mit ordinärer Beflechtung von Weiden, Binsen, Stroh oder Rohr wird je nach seiner Beschaffenheit nach Pos. 11 a, b) oder c) behandelt.

Tare en pCt. du poids brut.

12. Fer et acier:

a) Fer brut, c'est-à-dire fonte en barres, en masses, en gueuses etc., ainsi que fer malléable et acier en barres, en prismes, massiaux ou autres pièces brutes; fer en loupes (Luppeneisen, Rohzaggel), milbars (Rohschienen) et ingots; vieille ferraille, débris de fer et d'acier . . . . 100 kilogrammes 0·80 dinar.

b) Fer et acier demi-ouvré:

1. Fer et acier en verges, carré, en rubans, méplat ou rond, fer et acier d'angle et de cornière de toute expèce; plaques de fer et d'acier . . . . . . 100 kilogrammes 2 dinars.

   Remarque. — Rentre dans cette position tout fer en barres ou verges étiré, façonné, laminé, l'acier étiré et fondu en barres ou verges de toute sorte, le fer nommé „fer de Bosnie", fer en rubans, fer à L, V, T et I (fer à poutres), U, + etc., comme en général le fer et l'acier dans toutes les formes en usage dans le commerce.

2. Tôle et fil de fer ou d'acier . 100 kilogrammes 3 dinars.

c) Instruments et outils agricoles en fer ou en acier, même avec manches, poignées, anses etc. en bois, p. e. fouines et fourches, crampons, pioches, pelles, haches, râteaux, faux, faucilles, couteaux de hache-paille, herses, charrues, socs de charrues et de herses, forces, croissants etc. 100 kilogrammes 6 dinars.

(*b* et *c*) Tare: 10 en caisses ou en barils, 6 en paniers, 3 en ballots ou en demi, caisses.

d) Matériel pour chemins de fer en fer ou en acier (à l'exception de celui qui rentre aux positions des machines ou des moyens de transport), p. e. rails, porte-rails, pièces servant à la construction ou à la réparation du matériel roulant, changements et croisements de voies, aiguilles etc., pièces de constructions en fer pour travaux de chemins de fer . . . . exempts.

13. Cuir à semelles et autre cuir commun, c'est-à-dire de couleur naturelle, brune ou noire; même noirci (ciré), grainé, tiré, mais non bronzé ni verni . . . . 100 kilogrammes 30 dinars.

Tare: 14 en caisses ou en barils, 10 en paniers, 6 en ballots ou en sacs.

14.

a) Succédanés de café . . . . . 100 kilogrammes 4 dinars.

b) Sucre:

1. brut . . . . 100 kilogrammes 5 dinars.
2. raffiné . . . . 100 kilogrammes 7 dinars.

Tare: 13 en barils ou en caisses, 9 en paniers, 2 en ballots ou en sacs.

15.

a) Acide sulfurique et nitrique . . 100 kilogrammes 1·50 dinar.
Vitriol vert . . . . 100 kilogrammes 0·60 dinar.
Litharge (Bleiglätte) . . . . . 100 kilogrammes 3 dinars.
Demi-pâte, masse solide ou liquide pour la fabrication de papier exempte.

b) Matières servant à allumer, spécialement allumettes de toute sorte (même en boîtes), amidon et colle . . 100 kilogrammes 5 dinars.

Tare: 12 en caisses ou en barils, 8 en paniers, 4 en sacs ou en ballots.

16.

a) 1. Savon non parfumé . . . . 100 kilogrammes 6 dinars.
2. „ parfumé . . . . . . 100 kilogrammes 12 dinars.

b) Bougies de cire, de stéarine, de paraffine, de cérésine et de palmitine . . . . 100 kilogrammes 12 dinars.

Tare: 15 en caisses ou en barils, 8 en paniers, 3 en ballots ou en sacs.

Tara in Percenten des Bruttogewichtes.

12. Eisen und Stahl:

a) Roheisen, das ist sowohl Gußeisen in Barren, Gänzen, Klumpen 2c. als auch schmiedbares Eisen und Stahl in Klumpen, Blöcken, Masseln oder anderen rohen Stücken, Luppeneisen, Rohzaggel, Milbars, Rohschienen und Ingots; alter Bruch, Eisen- und Stahlabfälle . . . . 100 Kilogramm 0·80 Dinars.

b) Halbfabrikate:

1. Eisen und Stahl in Stäben, Quadrat-, Band-, Flach-, Rund-, Eck-, Winkeleisen und -Stahl aller Art, Eisen- und Stahlplatten . . . . 100 Kilogramm 2 Dinars.

Anmerkung. Hieher gehört alles gestreckte, ausgeschmiedete, gewalzte Stabeisen, Streckstahl und Gußstahl in Stäben jeder Art, sogenanntes bosnisches Eisen, Reifeisen, **L** Eisen, **V** Eisen, **T** und **I** Eisen (Träger), **U**, + Eisen u. s. w., überhaupt Commerzeisen und -Stahl aller Art.

2. Blech und Draht aus Eisen oder Stahl 100 Kilogramm 3 Dinars.

c) Geräthe und Werkzeuge aus Eisen oder Stahl, welche in der Landwirthschaft gebraucht werden können, auch mit Heften, Griffen, Stielen und dergl. von Holz, z. B. Dung- und Heugabeln, Krampen, Hauen, Schaufeln, Beile, Rechen, Sensen, Sicheln, Futterklingen (Strohmesser), Eggen, Pflüge, Eggen- und Pflugeisen, Schaf- und Heckenscheeren u. s. w. . . . . 100 Kilogramm 6 Dinars.

(zu b und c:) 10 in Kisten und Fässern, 6 in Körben, 3 in Ballen oder Rahmen.

d) Eisenbahnmaterial aus Eisen oder Stahl (mit Ausnahme des zu den Maschinen und Transportmitteln gehörigen), z. B. Eisenbahnschienen, Schienenbefestigungsmaterial, Bestandtheile für den Bau oder die Reparatur von Fahrbetriebsmitteln, Ausweich- (Wechsel-) Vorrichtungen, Kreuzungen und dergl., Eisenconstructionen zu Bauten für Eisenbahnzwecke . . . . frei.

13. Sohlleder und anderes gemeines Leder, das ist naturfabiges, braunes oder schwarzes Leder, auch gewichst, genarbt, gezogen aber nicht bronzirt oder lackirt . . . . 100 Kilogramm 30 Dinars. — 14 in Kisten oder Fässern, 10 in Körben, 6 in Ballen oder Säcken.

14.

a) Kaffeesurrogate . . . . 100 Kilogramm 4 Dinars.

b) Zucker:

1. roh . . . . 100 Kilogramm 5 Dinars.
2. raffinirt . . . . 100 Kilogramm 7 Dinars.

(zu 14:) 13 in Fässern oder Kisten, 9 in Körben, 2 in Ballen oder Säcken.

15.

a) Schwefelsäure und Salpetersäure . 100 Kilogramm 1·50 Dinars.
Eisenvitriol . . . . 100 Kilogramm 0·60 Dinars.
Bleiglätte . . . . 100 Kilogramm 3 Dinars.
Halbzeug, feste oder flüssige Papiermasse . . . . zollfrei.

b) Zündwaaren, insbesondere Zündhölzchen oder Zündkerzchen aller Art (auch in Schachteln), Stärke und Leim . . . . 100 Kilogramm 5 Dinars. — 12 in Kisten oder Fässern, 8 in Körben, 4 in Ballen oder Säcken.

16.

a) 1. Nicht parfumirte Seife . . . . 100 Kilogramm 6 Dinars
2. Parfumirte Seife . . . . . . 100 Kilogramm 12 Dinars

b) Wachs-, Stearin-, Paraffin-, Ceresin- und Palmitinkerzen 100 Kilogramm 12 Dinars

(zu 16:) 15 in Kisten oder Fässern, 8 in Körben, 3 in Ballen oder Säcken.

Tare en pCt. du poids brut.

17. Machines et pièces de machines en métaux, bois ou de quelque autre matière ordinaire à l'usage de l'industrie, des métiers, de l'agriculture, des brasseries et destilleries, du transport par eau et par terre, des bains et à d'autres usages analogues . . . . exemptes.

18. Tissus de coton:
   a) Futaine (molleton) et autres étoffes similaires, écrues; orgaudine pour doublures . . . . 100 kilogrammes 20 dinars.
   b) Futaine (molleton) et autres étoffes similaires („Kalmuk" etc.), coutils, treillis, „Schökl", c'est-à-dire étoffe pour literie, tissés en couleurs ou en carreaux; couvertures, étoffes pour pantalons et habits; piqués et semblables étoffes matelassées; tous ces articles sans distinction, blanchis, teints ou tissés en couleurs ou imprimés . . . . 100 kilogrammes 25 dinars.
   c) Linge de table et mouchoirs, tissés en couleurs ou imprimés . . . . 100 kilogrammes 45 dinars.

19. Chanvre, lin et jute:
   a) 1. Toile grossière pour sacs et emballages, ainsi que les sacs confectionnés, coutil pour sacs. Ces articles peuvent même porter quelques liteaux en couleurs comme marques 100 kilogrammes 6 dinars.
   2. Toile commune (gemeine Hausleinwand) et autre toile similaire forte de lin ou de chanvre (comme „Flank", „Numerasch", „Kalamaika" etc.); coutil pour vêtements militaires, toile à voiles et autres tissus forts; toutes ces sortes de toile même blanchies mais non teintes 100 kilogrammes 11 dinars.
   3. Tous les tissus énumérés sous *a)* 2, teints; ensuite la toile nommée „Gradl", c'est-à-dire toile croisée pour literie, matelas, paillasses, couvertures de meubles; canevas et „Schökl", c'est-à-dire toile teinte pour doublures et toile pour literie en carreaux de couleur; treillis pour vêtements, blanchi ou tissé en couleurs; tapis de toutes sortes . . . . 100 kilogrammes 25 dinars.
   4. Tous les tissus de lin non compris sous *a)* 1, 2 et 3, écrus, blanchis, teints, tissés en couleurs ou imprimés, à l'exception de gaze, battiste et linon . . 100 kilogrammes 50 dinars.

   (Tare: 18 en caisses ou en barils, 12 en paniers, 5 en ballots ou en sacs.)

   b) Ouvrages de cordier:
   1. Cordages, câbles et cordes (aussi licous, traits de harnais etc.) . . . . 100 kilogrammes 8 dinars.
   2. Autres ouvrages de cordier (ficelle, outres, sangles, seaux, filets, ustensiles de pompiers et de gymnastique etc.), même combinés avec d'autres matériaux communs 100 kilogrammes 18 dinars.

   (Tare: 15 en caisses ou en barils, 10 en paniers, 3 en ballots ou en sacs.)

Remarque. — Sont compris dans le présent tarif sous la désignation de „matériaux ordinaires ou communs" tous les matériaux autres que l'écaille, l'ivoire, la nacre, le laque de Chine, l'écume de mer, le jais véritable, l'ambre, les métaux précieux (y compris l'argent plaqué [Chinasilber]), les pierres précieuses et fines, les perles et les coraux fines, les étoffes de soie (y compris le velours).

Tara in Percenten des Bruttogewichtes.

17. Maschinen und Maschinentheile aus Metallen, Holz oder irgend einem anderen gemeinen Materiale für Industrie, Gewerbe, Landwirthschaft, Brauereien und Destillerien, Transport zu Wasser und zu Lande, Bäder und andere ähnliche Zwecke . . . . frei

18. Baumwollwaaren:
  a) Barchent (Molleton) und andere ähnliche Stoffe, roh; Futter-Organdin 100 Kilogramm 20 Dinars
  b) Barchent (Molleton) und andere ähnliche Stoffe (Kalmuk und dergleichen), Zwilch und Drillich, Schöckl, d. i. farbig gewebte, carrirte Bettzeuge; Decken, Hosenzeuge, Rockstoffe, Piquets und dergl. Doppelgewebe; alle diese Waaren ohne Unterschied gebleicht, gefärbt, buntgewebt, bedruckt . . . . . . 100 Kilogramm 25 Dinars
  c) Tischzeuge und Tüchel, bunt gewebt oder bedruckt 100 Kilogramm 45 Dinars

19. Hanf-, Flachs- und Jutewaaren:
  a) 1. Sack- und Packstoffe grobe, sowie fertige Säcke daraus, auch Sackzwilche; die in diese Position fallenden Waaren können auch mit einzelnen farbigen, zur Markirung dienenden Streifen versehen sein . . . . 100 Kilogramm 6 Dinars
  2. Gemeine Hausleinwand und andere ähnliche starke Leinwand aus Flachs oder Hanf (wie Flank, Numerasch, Kalameika und dergl.), Zwillich für Militärbekleidung, Segelleinen und andere starke Leinengewebe; alle diese auch gebleicht, jedoch nicht gefärbt . . . . 100 Kilogramm 11 Dinars
  3. Die unter a) 2 genannten Gewebe gefärbt, ferner Gradl, das ist geköperte Leinwand für Bettzeug, Matrazen, Strohsäcke, Möbelüberzüge; Kannefaß und Schöckl, das ist gefärbte Futterleinwand und färbige karrirte Bettzeuge; Drille zu Kleidungsstücken, gebleicht oder farbig gewebt; Teppiche aller Art 100 Kilogramm 25 Dinars
  4. Leinengewebe, nicht unter a) 1, 2 und 3 begriffene, roh, gebleicht, gefärbt, buntgewebt oder bedruckt, mit Ausnahme der Gaze, Battiste und Linons . . . . . 100 Kilogramm 50 Dinars

(Tara für 18 und 19 a): 18 in Kisten oder Fässern, 12 in Körben, 5 in Ballen oder Säcken.)

  b) Seilerwaaren:
  1. Seile, Taue und Stricke (auch Pferdehalfter, Stränge und dergl.) . . . . 100 Kilogramm 8 Dinars
  2. andere Seilerwaaren (Spagat, Schläuche, Gurten, Eimer, Netze, Feuerlösch- und Turnrequisiten und dergl.) auch in Verbindung mit anderen gemeinen Materialien 100 Kilogramm 18 Dinars.

(Tara für 19 b): 15 in Kisten oder Fässern, 10 in Körben, 3 in Ballen oder Säcken.)

Anmerkung. Unter gemeinen Materialien versteht man in diesem Tarife alle anderen Materialien, als: Schildpatt, Elfenbein, Perlmutter, chinesischen Lack, Meerschaum, echten Gagat, Bernstein, edle Metalle (auch Chinasilber), Edel- und Halbedelsteine, echte Perlen und echte Korallen, Seidenstoffe (mit Inbegriff des Sammtes).

II. Droits à la valeur.

Marchandises tarifées à 6 pour 100:

1. (v. I., positions 4, 10 et 11). Bimbeloterie de matériaux combinés; tuyaux de pipes, pipes et porte-cigares de matériaux combinés; cannes combinées avec d'autres matériaux; carcasses de parapluies et parasols combinées avec d'autres matériaux que ceux désignés sous 4 *c)*; ouvrages fins sculptés en bois, qui ne forment pas des accessoires d'objets d'ameublement; échiquiers et échecs; figurines détachées (statuettes etc.) en bois, en porcelaine ou en verre; bijouterie en bois, en porcelaine ou en verre; étuis et boîtes à bijoux, en bois en porcelaine ou en verre; gobelets et éventails en bois, ces derniers mêmes revêtus de papier ou de tissus; et autres menus objets de fantaisie en bois, en porcelaine ou en verre avec ou sans combinaisons quelconques.
2. Tous les objets en fer ou en acier non contenus au tableau I sous la position 12 (exceptés les ouvrages fins de coutellerie et d'éperonnerie, aiguilles, hameçons, plumes d'acier, ainsi que les tuyaux de plume et les porte-plumes, perles en acier, mouvements d'horloges, armes et objets de quincaillerie), même en combinaison avec d'autres matériaux communs.
3. Fils de lin, de chanvre et d'autres textiles végétaux à l'exception du coton.
4. Chaussures en cuir, en caoutchouc ou en tissus.

Marchandises tarifées à 15 pour 100:

5. Tabac et tabacs fabriqués.
6. Fruits du midi.
7. Epices.
8. Café brut; riz; éponges; fanons de balaine.
9. Encens, gommes et résines, non taxés ailleurs, brutes ou réduites en poudre.
10. Médicaments et parfumerie préparés.
11. Huiles minérales.
12. Graisse de porc, d'oie et autres graisses comestibles d'animaux, beurre salé ou fondu.

Sont tarifées à 8 pour 100:

Toutes les autres marchandises.

Au plus tard dans six mois à compter de la date de l'échange des ratifications du présent Traité on changera d'un commun accord les dits droits *ad valorem* en droits spécifiques. Les articles pour lesquels on ne pourra pas tomber d'accord sur les droits spécifiques resteront soumis aux droits à la valeur ci-dessus indiqués pour toute la durée du présent Traité.

II. Werthzölle.

Waaren zu 6 Percent ad valorem:

1. (Vide I, Abtheilung 4, 10, 11): Spielzeug in Verbindungen; Pfeifenrohre, Tabakpfeifen und Cigarrenspitzen in Verbindungen; Stöcke in Verbindungen; Schirmgestelle in anderen Verbindungen, als sub 4, c angeführt; feine Holzschnitzereien, die nicht Bestandtheile von Möbeln sind; Schachbretter und Figuren; selbstständige Figuren (Statuetten und dergl.) von Holz, Porcellan oder Glas; Schmuckgegenstände aus Holz, Porcellan oder Glas; Etuis und Schmuckkästchen aus Holz, Porcellan oder Glas; Becher und Fächer aus Holz, letztere auch mit Papier oder Geweben; ähnliche kleine Galanteriewaaren aus Holz, Porcellan oder Glas allein oder in beliebigen Verbindungen.

2. Alle nicht sub I, 12 angeführten Gegenstände aus Eisen oder Stahl (mit Ausnahme der feinen Messerschmied- und Sporerwaaren, der Nadeln, Angeln, Schreibfedern, Hülsen und Stiele derselben, Stahlperlen, Uhrwerke, Waffen, Quincailleriewaaren) auch in Verbindung mit anderen gemeinen Materialien.
3. Garne aus Flachs, Hanf und anderen vegetabilischen Spinnstoffen, mit Ausnahme der Baumwolle.
4. Schuhwaaren aus Leder, Kautschuk oder Zeugstoffen.

Waaren zu 15 Percent ad valorem.

5. Tabak und Tabakfabrikate.
6. Südfrüchte.
7. Gewürze.
8. Kaffee roh; Reis; Schwämme; Wallfischbarten.
9. Weihrauch und nicht besonders benannte Gummen und Harze, roh oder gepulvert.
10. Zubereitete Arznei- und Parfumeriewaaren.
11. Mineralöle.
12. Schweinefette, Gänsefette und andere genießbare thierische Fette, gesalzene oder ausgelassene Butter.

Zu 8 Percent ad valorem.

Alle übrigen Waaren.

Längstens binnen 6 Monaten, vom Tage des Ratificationsaustausches des gegenwärtigen Vertrages an, soll die Umrechnung dieser Werthzölle in specifische einvernehmlich erfolgen. Hinsichtlich derjenigen Artikel, bezüglich welcher eine Einigung über die specifischen Zölle nicht erzielt werden sollte, werden die oben angeführten Zölle ad valorem für die ganze Vertragsdauer aufrecht bleiben.

Anlage B.

Faveurs spéciales accordées au trafic-frontière.

1. Afin de donner au trafic des districts-frontière des deux côtés les facilités qu'exigent les besoins du commerce journalier, les Parties contractantes sont convenues de ce qui suit:

1° Resteront libres de tout droit de douane à l'importation et à l'exportation à travers les frontières communes:

a) toutes les quantités de marchandises dont la somme totale de droits à prélever n'atteint pas le chiffre de 2 kreuzer v. a. ou de 5 dinar-paras (5 centièmes de franc);

b) herbes, foin, paille, fanes, mousse, fourrages, joncs et cannes ordinaires, plantes vivantes (dans la mesure qu'elles sont admises à la libre circulation par les règlements internationaux en vigueur), céréales en gerbes ou en épis, plantes légumineuses, chanvre et lin non battus, pommes de terre;

c) ruches avec abeilles vivantes;

d) sang de bestiaux, œufs de toute sorte;

e) lait doux et lait caillé;

f) charbons de bois, lignites et charbons de terre, tourbe et charbons de tourbe;

g) pierre à bâtir et de taille, pierres à paver et meules, pierres ordinaires à aiguiser et cous ordinaires pour faux et faucilles, en général toutes les pierres soit taillées soit non taillées — mais ni polies ni taillées en dalles; — scories, cailloux, sable; chaux et plâtre, crus; marne, argile et en général toute sorte de terre ordinaire, servant à fabriquer des briques, pots, pipes et vases;

h) briques;

i) son, pain de colza et autres déchets de fruits pressés et cuits et de semences oléagineuses;

j) cendre végétale ou de houille, engrais, lies, lavures, limon;

k) pain et farine en quantité de dix kilogrammes ou moins, viande fraîche, en quantité de quatre kilogrammes ou moins, fromage, en quantité de deux kilogrammes ou moins, beurre frais, en quantité de deux kilogrammes ou moins.

2° Les habitants des districts-frontière qui possèdent ou qui ont affermé des terres au-delà de la frontière seront exempts des droits de douane

Besondere Zollerleichterungen im Gränzverkehre.

I. Um dem Verkehre der beiderseitigen Gränzdistricte die Erleichterungen zu gewähren, welche der tägliche Verkehr erfordert, haben sich die vertragschließenden Theile über Folgendes geeinigt:

1. Von der Entrichtung jeder Zollgebühr bei der Ein- und Ausfuhr über die beiderseitigen Gränzen werden befreit sein:

a) Alle jene Waarenmengen, für welche der vorgeschriebene Zoll im Ganzen nicht die Summe von zwei Kreuzern österreichischer Währung oder 5 Dinarpara (Hundertstel Francs) erreicht;

b) Gras, Heu, Stroh, Laub, Moos, Futterpflanzen, Binsen und gemeines Rohr, lebende Pflanzen (insoweit solche nach den bestehenden internationalen Reglements zum freien Verkehre zugelassen sind), Feldfrüchte in Garben oder Aehren, Gemüsepflanzen, Hanf und Flachs in nicht gebrochenem Zustande, Erdäpfel;

c) Körbe mit lebenden Bienen;

d) Thierblut, Eier aller Art;

e) Milch, süß, sauer, geronnen (Topfen);

f) Holz-, Braun- und Steinkohlen, Torf, Torfkohlen;

g) Bau- und Quadersteine, Pflaster- und Mühlsteine, ordinäre Schleifsteine, ordinäre Wetzsteine für Sensen und Sicheln, überhaupt alle Gattungen behauener und unbehauener Steine — jedoch weder polirt noch in Platten — Schlacken, Kiesel, Sand; roher Kalk und Gyps, Mergel, Thon und im Allgemeinen jede Art von ordinärer zur Erzeugung von Ziegeln, Töpfen, Pfeifen und Gefäßen verwendbarer Erde;

h) Ziegel;

i) Kleie, Rapskuchen und andere Abfälle von gepreßten und gekochten Früchten und von ölhältigen Sämereien;

j) vegetabilische oder Steinkohlenasche, Dünger, Schlempe, Spülicht, Lehm;

k) Brod und Mehl in der Menge von höchstens 10 Kilogrammen, frisches Fleisch in der Menge von höchstens 4 Kilogrammen, Käse in der Menge von höchstens 2 Kilogrammen, frische Butter in der Menge von höchstens 2 Kilogrammen.

2. Gränzbewohner, welche jenseits der Gränze Grundstücke besitzen oder gepachtet haben, werden die zur Bewirthschaftung derselben erforderlichen Gegen-

par rapport aux objets nécessaires à l'exploitation de ces terres, notamment les ustensiles, les instruments agricoles et les bêtes de labour, les grains à ensemencer, puis les produits récoltés dans ces propriétés tels que céréales, foin, bétail, bois etc.

3° L'exemption réciproque de tout droit de douane s'étendra aussi à tous les sacs et vases qui ont servi aux habitants des districts-frontière à transporter dans le pays voisin leurs produits agricoles, par exemple: céréales et autres produits de l'agriculture, plâtre, chaux, boissons ou autres liquides et autres objets quelconques du trafic-frontière, et qui en retournent vides par la même route.

4° Restera également libre, dans les deux pays, de tout droit de douane à l'entrée et à la sortie: le bétail conduit d'un pays à l'autre à l'affourragement ou au pâturage et reconduit après l'affourragement ou le pâturage; de même pourront être reconduits en franchise douanière les produits du bétail conduit au pâturage, tels que: lait, beurre, fromage, laine, les animaux mis bas dans l'intervalle, mais toujours en quantité proportionnée au nombre du bétail et à la durée du pâturage.

5° Seront également traités en franchise douanière: les céréales, les graines oléagineuses, le chanvre, le lin, le bois, le tan et autres objets agricoles similaires que les habitants des districts-frontière des deux pays importent pour leur propre besoin dans les moulins situés dans le district-frontière de l'autre pays, pour y être moulus, pilés, taillés, broyés etc. et qui sont réexportés après avoir subi ces opérations.

Les administrations douanières des deux Parties détermineront d'accord, selon le besoin et dans une juste mesure, les quantités des produits qui pourront être réimportées ou doivent être réexportées en échange des matières premières.

6° Les faveurs désignées sous 1, 3 et 5 ne sont applicables qu'aux habitants d'une zone des districts limitrophes éloignés dix kilomètres ou moins de la frontière commune des territoires des Parties contractantes.

7° Les Parties contractantes et leurs autorités administratives s'entendront sur les points par lesquels, en dehors des routes douanières ordinaires et passages réglementaires do fleuve, le libre trafic des habitants pourra avoir lieu avec les objets précités ainsi qu'avec d'autres articles du commerce journalier, exempts de droits de douane.

II. Sont exempts de droits de douane à l'entrée et à la sortie dans le commerce direct par les frontières communes des deux pays:

1° Les effets des voyageurs, bateliers, charretiers et ouvriers, tels que: linge, vêtements, ustensiles de voyage, outils et instruments, destinés

stände, namentlich das Ackergeräthe, Werkzeuge, Zugvieh, die Aussaat zum Feldbaue, dann die auf diesen Grundstücken gewonnenen Erzeugnisse, wie Getreide, Heu, Vieh, Holz u. s. w. zollfrei über die Gränze bringen können.

3. Die gegenseitige Zollfreiheit soll sich ferner erstrecken auf alle Säcke und Gefäße, worin Gränzbewohner ihre landwirthschaftlichen Erzeugnisse, als zum Beispiele: Getreide und andere Feldfrüchte, Gyps, Kalk, Getränke oder Flüssigkeiten anderer Gattung, und sonst im Gränzverkehre vorkommende Gegenstände in das Nachbarland gebracht haben und die von dort leer auf dem nämlichen Wege wieder zurückgelangen.

4. Ferner sind von jeder Zollgebühr bei der Ein- und Ausfuhr beiderseits befreit: Vieh, welches aus dem einen Gebiete in das andere zur Fütterung oder zur Weide geführt und nach der Fütterung oder Weide zurückgeführt wird; auch die Erzeugnisse von dem auf die Weide getriebenen Vieh, als: Milch, Butter, Käse, Wolle und das in der Zwischenzeit zugewachsene junge Vieh dürfen in einer der Stückzahl des Viehes und der Weidezeit angemessenen Menge zollfrei zurückgeführt werden.

5. Die beiderseitigen Gränzbewohner genießen, wenn sie für den eigenen Bedarf Getreide, Oelsamen, Hanf, Lein, Holz, Lohe und andere dergleichen landwirthschaftliche Gegenstände zum Vermahlen, Stampfen, Schneiden, Reiben u. s. w. auf Mühlen in den jenseitigen Gränzbezirk bringen und im verarbeiteten Zustande wieder zurückführen, für diesen Verkehr die Zollfreiheit.

Die Mengen der Erzeugnisse, welche an Stelle der Rohstoffe wieder eingebracht werden dürfen, beziehungsweise wieder ausgeführt werden müssen, sind nach Erforderniß von den beiderseitigen Zollverwaltungen einvernehmlich angemessen festzusetzen.

6. Die unter 1, 3 und 5 angeführten Begünstigungen sind auf die Bewohner der 10 Kilometer Breite nicht übersteigenden beiderseitigen Gränzzonen in den Territorien der beiden vertragschließenden Theile beschränkt.

7. Die beiden vertragschließenden Theile und deren Administrativbehörden werden sich darüber einigen, an welchen Punkten außer den ordentlichen Zollstraßen und vorgeschriebenen Flußübergängen der Verkehr der Gränzbewohner mit den vorangeführten Gegenständen, wie auch mit anderen zollfreien Artikeln des täglichen Verkehres, stattfinden kann.

II. Von Ein- und Ausfuhrzöllen im unmittelbaren Verkehre über die beiderseitige Landesgränze sind befreit:

1. Effecten der Reisenden, Schiffer, Fuhrleute und Handwerker, als: Wäsche, Kleidungsstücke, Reisegeräthe, Werkzeuge und Instrumente, für deren eigenen

à leur propre usage et dans une quantité en proportion aux circonstances.

2° Les voitures servant réellement au transport des personnes et des marchandises; charrettes, paniers et appareils similaires pour le transport, bêtes de somme et de trait, navires avec inventaire régulier.

3° Les provisions des navires.

4° Cartes d'échantillons et échantillons qui ne peuvent servir à aucun autre usage.

5° Les emballages ordinaires et les récipients dans lesquels se trouve la marchandise ne seront pas tarifés séparément, mais seront traités d'après les dispositions sur les tares.

III. Les marchandises ci-après désignées, qui sont directement importées en Serbie du libre trafic du territoire douanier de la Monarchie austro-hongroise par la frontière commune, seront soumises, toujours au choix de l'importateur, à la moitié du droit de douane, ou spécifique ou *ad valorem*, alors appicable aux importations de la nation la plus favorisée:

Les marchandises de l'annexe *A*, position 1, *a)*,
„ „ „ „ „ „ 9, *a)*,
„ „ „ „ „ „ 10, *a)*,
„ „ „ „ „ „ 11, *a)*, 1 et 2,
„ „ „ „ „ „ 12, *a)*, *b)*, 1 (y compris la remarque), *c)*.

Un certificat émanant du bureau douanier par lequel ces marchandises ont été expédiées à la sortie, et constatant que l'envoi en question provient du libre trafic du territoire douanier de la Monarchie austro-hongroise, servira pour justifier le droit à l'application du traitement différentiel en question aux marchandises nommées ci-dessus.

IV. Les marchandises ci-après désignées, qui sont directement importées dans le territoire douanier de la Monarchie austro-hongroise du libre trafic de la Serbie par la frontière commune, jouiront des droits et exemptions comme suit:

1. Fruits frais (à l'exception des raisins frais), produits du jardinage et légumes frais . exempts.

2. Noix et noisettes sèches ou écalées, prunes sèches, marmelades de fruits confits sans sucre . . . . . . 100 kilogrammes 1 fl. 50 kr.

3. Bœufs et taureaux . . par tête 4 „ — „

4. Porcs . . . . . . par tête 1 „ 50 „

5. Peaux avec ou sans poils, brutes (vertes ou séchées, même salées ou préparées à la chaux, mais pas autrement travaillées) . . . exempts.

6. Miel — . . . . exempt.

7. „Rakia" c. à d. eau de vie de prunes, n'ayant pas plus de 38 pour cent d'alcool (d'après l'alcoolomètre centigrade) paiera, à l'entrée par la

Gebrauch und in einer den Umständen angemessenen Menge;

2. die zum Personen- oder Waarentransporte thatsächlich dienenden Wagen, Karren, Körbe und ähnliche Vorrichtungen zum Lasttragen, Zug- und Tragthiere, Wasserfahrzeuge mit dem ordentlichen Inventar;

3. der Schiffsproviant;

4. Musterkarten und Muster, die zu keinem anderen Zwecke dienen können;

5. gewöhnliche Umschließungen und Behältnisse, in denen die zu verzollende Waare verpackt ist, werden nicht separat verzollt, sondern es gelten für diese Umhüllungen die diesbezüglichen Tarabestimmungen.

III. Die nachstehend bezeichneten Waaren werden bei der unmittelbaren Einfuhr nach Serbien aus dem freien Verkehre des österreichisch-ungarischen Zollgebietes über die gemeinschaftliche Zollgränze mit der Hälfte des jeweils für die meistbegünstigte Einfuhr anwendbaren, vom Importeur gewählten specifischen oder Werthzolles verzollt werden:

Die Waaren der Anlage A Abtheilung 1, a)
„ „ „ „ „ „ 9, a)
„ „ „ „ „ „ 10, a)
„ „ „ „ „ „ 11, a) 1 und 2
„ „ „ „ „ „ 12, a), b), 1 (sammt Anmerkung), c).

Zur Nachweisung des Anspruches vorgenannter Waaren auf die oben erwähnte differentielle Zollbehandlung hat eine Bestätigung des die Austrittsbehandlung vornehmenden Zollamtes, daß die betreffende Sendung aus dem freien Verkehre des österreichisch-ungarischen Zollgebietes herkommt, zu dienen.

IV. Die nachstehend bezeichneten Waaren werden bei der unmittelbaren Einfuhr in das österreichisch-ungarische Zollgebiet aus dem freien Verkehre Serbiens über die gemeinschaftliche Zollgränze, die im Folgenden normirte Zollbehandlung genießen:

1. Frisches Obst (exclusive Weintrauben), Gartengewächse und Gemüse, frisch . . . . frei

2. Nüsse (welsche und Haselnüsse), trocken oder ausgeschält, getrocknete Pflaumen sowie auch ohne Zucker gekochte Obstmuße . . . . 100 Kilo 1 fl. 50 kr.

3. Ochsen und Stiere . . 1 Stück 4 „ — „

4. Schweine . . . . . 1 „ 1 „ 50 „

5. Felle und Häute, roh (grün oder trocken, auch gesalzen oder gekalkt, aber nicht weiter bearbeitet) . . . . frei

6. Honig . . . . „

7. „Rakia", ein Zwetschkenbranntwein mit einem Alkoholgehalte von höchstens 38 Percent (nach dem 100thei-

frontière entre la Bosnie et la Serbie, en dehors de la taxe interne les 100 kilogrammes 3 fl. 20 kr.

8. Vin en futailles du crû des environs de Pošarevac, Negotin, Semendria et Niš les 100 kilogrammes 3 fl. 20 kr.

9. Noix de galle, écorces à l'usage de la teinture ou du tannage . . . . . . exemptes.

ligen Alkoholometer) bei der Einfuhr über die serbisch-bosnische Gränze, außer der Verzehrungssteuer . . . . 3 fl. 20 kr.

8. Wein in Fässern aus der Gegend von Pošarevac, Negotin, Semendria, und Niš . . . . 100 Kilo 3 „ 20 „

9. Knoppern, Rinden zum Gärben und Färben . . . . frei

Anlage C.

Dispositions spéciales concernant la perception des droits à la valeur des marchandises importées en Serbie.

1.

Toutes les fois que les marchandises importées sont à traiter à la valeur, l'importateur est tenu de mentionner ce fait par écrit dans sa déclaration et d'y porter la valeur et la dénomination de la marchandise, usitée dans le commerce.

Le prix de vente réel de l'objet importé, au lieu de production ou d'expédition, augmenté des frais de transport et, s'il y a lieu, de ceux d'assurance et de commission, réellement survenus pour l'importation jusqu'au lieu frontière en Serbie, constituera la valeur de la marchandise, qui devra servir de base au traitement douanier.

L'importateur devra joindre à sa déclaration la facture de vente et la lettre de voiture ou le connaissement.

La valeur de la marchandise sera portée sur la déclaration en dinars (francs) et fractions. Si la valeur est indiquée dans la facture en florins v. a., elle sera, pour le traitement douanier, réduite en francs sur la base du cours moyen qu'avait la pièce de 20 francs aux bourses de Vienne ou de Budapest au mois qui précédait le mois dans lequel la déclaration a été faite. Le Ministère Princier des finances publiera ce cours moyen. Les frais de transport, d'assurance et de commission seront réduits sur la même base.

Besondere Bestimmungen, betreffend die Verzollung von Waaren nach ihrem Werthe bei der Einfuhr nach Serbien.

§. 1.

Bei der Einfuhr von Waaren, deren Verzollung nach dem Werthe erfolgen soll, ist dies vom Importeur in der Declaration schriftlich auszudrücken, wobei der Werth und die handelsübliche Benennung des einzuführenden Gegenstandes angegeben werden muß.

Als Waarenwerth, welcher der Verzollung zu Grunde zu legen ist, hat der wirkliche Verkaufspreis des eingeführten Gegenstandes am Erzeugungs- oder Absendungsorte mit Hinzufügung jener Transport-, eventuell auch Versicherungs- und Commissionsspesen zu gelten, welche für die Einfuhr nach Serbien bis zum Eintrittsorte an der Gränze thatsächlich erwachsen sind.

Der Importeur soll seiner Declaration die Verkaufsfactura nebst Frachtbrief oder Ladeschein beilegen.

Der Waarenwerth ist in der Declaration in Dinars (Francs) und deren Bruchtheilen auszudrücken. Ist der Facturenwerth auf österreichische Währung gestellt, so ist derselbe zum Behufe der Verzollung in Francs nach dem Durchschnittscurse des 20-Francsstückes in dem dem Declarationsmonate vorhergegangenen Monate an der Wiener oder Pester Börse umzurechnen. Das fürstliche Finanzministerium wird diesen Durchschnittscurs kundmachen. Derselbe Maßstab ist auch der Umrechnung der Transports-, Versicherungs- und Commissionsspesen zu Grunde zu legen.

2.

La visite douanière des marchandises à tarifer à la valeur aura lieu dans les 48 heures qui suivent la déclaration.

Si la douane juge insuffisante la valeur déclarée, elle aura dans les 24 heures, après la visite douanière, le droit de déclarer qu'elle retient la marchandise en payant à l'importateur le prix déclaré par lui, augmenté de 10 pour 100; il est entendu que dans ce cas il ne sera perçu ni le droit de douane ni des taxes additionnelles. Ce paiement devra être effectué dans les quinze jours qui suivront la déclaration de préemption.

Si la douane ne déclare pas dans les 24 heures, depuis la visite douanière, vouloir user du droit de préemption, elle aura, après l'expiration de ce terme, à délivrer sans délai la marchandise, contre acquittement du droit calculé d'après la valeur déclarée par l'importateur.

L'importateur contre lequel la douane serbe voudra exercer le droit de préemption pourra, dans les huit jours après que la décision respective de la douane lui aura été communiquée, s'il le préfère, demander l'estimation de la marchandise par des experts. La même faculté appartiendra à la douane, lorsqu'elle ne jugera pas convenable de recourir à la préemption; seulement elle devra communiquer à l'importateur sa décision à l'égard de cette expertise dans les 24 heures qui suivent la visite douanière. De quelque côté que l'expertise ait été réclamée, la douane sera tenue à délivrer à l'importateur, s'il le demande, la marchandise, en retenant des échantillons, à condition toutefois que l'importateur fournisse caution suffisante à garantir le droit, les taxes additionelles et les suppléments du droit qui pourraient résulter de l'expertise; après quoi la marchandise pourra librement entrer dans le pays.

3.

Le droit de préemption de la douane se trouve éteint dès que l'expertise est demandée, soit par la douane, soit par l'importateur.

Si l'expertise constate que la valeur de la marchandise ne dépasse pas de plus de 5 pour 100 celle qui a été déclarée par l'importateur, le droit sera perçu sur le montant de la déclaration.

Si la valeur constatée par l'expertise dépasse de plus de 5 pour 100 celle qui est déclarée, la douane percevra le droit sur la valeur déterminée par les experts.

Ce droit sera augmenté de 50 pour 100 à titre d'amende si l'évaluation des experts est de 10 pour 100 supérieure à la valeur déclarée.

§. 2.

Bei Waaren, welche nach dem Werthe zu verzollen sind, muß die zollämtliche Beschau binnen 48 Stunden nach Vorweisung der Declaration erfolgen.

Wenn das Zollamt den declarirten Werth für ungenügend befindet, so hat es binnen 24 Stunden nach Vornahme der Beschauamtshandlung das Recht, zu erklären, daß es die Waare gegen Auszahlung des declarirten Waarenwerthes nebst einem Zuschlage von 10 Percent zurückbehalte. Es versteht sich, daß in diesem Falle weder der Zoll noch eine Nebengebühr erhoben wird. Diese Auszahlung hat binnen 14 Tagen vom Tage der Vorkaufserklärung zu erfolgen.

Erklärt das Zollamt nicht binnen 24 Stunden nach Vornahme der Beschau, das Vorkaufsrecht ausüben zu wollen, so hat es nach Ablauf dieser Frist die Waare gegen Entrichtung des nach der Werthdeclaration des Importeurs zu bemessenden Zolles auszufolgen.

Der Importeur, dem gegenüber das fürstlich-serbische Zollamt das Vorkaufsrecht ausüben will, kann, falls er dies vorzieht, innerhalb acht Tagen, nachdem ihm die diesbezügliche Entscheidung des Zollamtes bekannt gemacht wurde, die Schätzung der Waare durch Sachverständige verlangen. Dasselbe Recht steht dem Zollamte zu, wenn dasselbe es nicht angemessen findet, sogleich zum Vorkaufe zu schreiten; jedoch hat es seine Entscheidung bezüglich der Vornahme eines Sachverständigenbefundes dem Importeur binnen 24 Stunden nach Vornahme der Beschau bekanntzugeben. Wenn die Expertise von einem oder dem anderen Theile begehrt wurde, so ist dem Importeur auf Verlangen seine Waare gegen Zurücklassung von Mustern oder Proben und gegen angemessene Sicherstellung des Zolles sammt Nebengebühren und allfälligem, in Folge der Expertise etwa zu gewärtigendem Zuschlage behufs ungehinderter Einfuhr auszufolgen.

§. 3.

Das Vorkaufsrecht des Zollamtes erlischt, sobald die Expertise, sei es vom Zollamte selbst oder seitens der Partei, in Anspruch genommen wird.

Wenn die Expertise ergibt, daß der Werth der Waare den vom Importeur declarirten Werth nicht um mehr als 5 Percent übersteigt, so wird der Zoll dem Betrage der Declaration gemäß erhoben.

Uebersteigt der von der Expertise ermittelte Werth den in der Declaration angegebenen um mehr als 5 Percent, so ist der Zoll in Gemäßheit des von den Sachverständigen festgesetzten Werthes zu erheben.

Dieser Zoll wird um 50 Percent als Strafzahlung erhöht, wenn die Schätzung der Sachverständigen den declarirten Werth um 10 Percent übersteigt.

Il pourra même être prélevé 100 pour 100 du droit, à titre d'amende, dans le cas où la douane a déclaré dans le terme prescrit de vouloir préempter, mais où sur la demande de l'importateur la remise de la marchandise et l'expertise ont eu lieu, et la valeur déterminée par les experts dépasse de 15 pour 100 la valeur déclarée.

Les frais d'expertise seront supportés par le déclarant, si la valeur déterminée par l'expertise excède de plus de 5 pour 100 la valeur déclarée; dans le cas contraire ils seront supportés par la douane.

Aussitôt que le droit, les taxes additionnelles et l'amende résultant de l'expertise auront été perçus par la douane, la marchandise sera délivrée à l'importateur, ou le reste du montant du cautionnement lui sera rendu sans délai, si la marchandise avait déjà été retirée.

4.

En cas d'expertise le chef de la douane et l'importateur nommeront chacun un expert dans les huit jours qui suivent la demande de l'expertise. En cas de partage ou même au moment de la constitution de l'arbitrage, si l'importateur le requiert, les experts choisiront un tiers arbitre. S'il y a désaccord entre eux, celui-ci sera nommé par le président du tribunal de commerce du ressort ou aux endroits où il n'existe pas de tribunal de commerce, par le président du tribunal de district compétent.

La décision arbitrale devra être rendue dans les huit jours qui suivront la nomination des arbitres.

Die Strafe kann sogar mit 100 Percent des Zolles bemessen werden, wenn das Zollamt das Vorkaufsrecht rechtzeitig ausüben zu wollen erklärt hat, über Antrag der Partei jedoch die Ausfolgung der Waare und die Expertise erfolgte und der durch letztere festgestellte Werth den declarirten Werth um mindestens 15 Percent überstieg.

Die Kosten des Sachverständigenbefundes werden vom Declaranten getragen, wenn der von der Expertise ermittelte Werth den declarirten um mehr als 5 Percent überschreitet; im entgegengesetzten Falle werden sie vom Zollamte getragen.

Sobald vom Zollamte der Zoll sammt entfallenden Nebengebühren und der etwa in Folge der Expertise sich ergebenden Strafe eingehoben wird, ist dem Importeur die Waare auszufolgen oder falls er dieselbe bereits bezogen hatte, der Rest der Sicherstellung ohne Verzug zurückzustellen.

§. 4.

Die Expertise wird in der Weise veranstaltet, daß der Vorstand des betreffenden Zollamtes und der Importeur binnen acht Tagen, nachdem dieselbe in Anspruch genommen wurde, je einen sachverständigen Schiedsrichter ernennen. Bei Stimmengleichheit oder auf Verlangen des Importeurs, sofort bei Constituirung des Schiedsgerichtes, werden die beiden Sachverständigen einen dritten Schiedsrichter erwählen. Wenn über diese Wahl unter ihnen keine Vereinbarung erzielt wird, so wird der dritte Schiedsrichter vom Präsidenten des competenten Handelsgerichtes, oder, wo ein solches nicht besteht, von dem Vorsteher des competenten Bezirksgerichtes ernannt.

Der Schiedsspruch muß innerhalb der auf die Ernennung der Schiedsrichter folgenden acht Tage gefällt werden.

Nos visis et perpensis omnibus et singulis quae in tractatu hoc ejusque adnexis continentur, ea rata grataque habere profitemur, verbo Nostro Caesareo et Regio spondentes Nos illa omnia fideliter executioni mandaturos esse. In quorum fidem majusque robur praesentes ratihabitionis Nostrae tabulas manu Nostra signavimus sigilloque Nostro appresso muniri jussimus. Dabantur in Vienna die vigesimo septimo mensis Maji anno Domini millesimo octingentesimo octogesimo secundo, Regnorum Nostrorum trigesimo quarto.

Franciscus Josephus m. p.



Gustavus Comes **Kálnoky** m. p.

Ad mandatum Sacrae Caesareae et Regiae Apostolicae Majestatis proprium:

Guilielmus liber Baro a **Konradsheim** m. p.,

Consiliarius aulicus ac ministerialis.

Protocole final.

Au moment de procéder à la signature du Traité de Commerce entre la Monarchie austro-hongroise et la Serbie, les Plénipotentiaires de Sa Majesté l'Empereur et Roi et de Son Altesse le Prince ont fait au sujet du dit Traité les réserves et les déclarations suivants:

Il est entendu de part et d'autre que la dénomination de „marchandises" employée dans ce Traité embrasse tout produit du sol et de l'industrie (y compris les animaux) qui forme objet du trafic.

Ad Article II.

1° Les dispositions de l'article II relatives à l'établissement et l'exercice des professions ne seront pas appliquées dans les pays des Parties contractantes à la pharmacie, aux courtiers, au colportage, au commerce et aux professions, exercés exclusivement en ambulant.

2° Les sociétés commerciales et d'assurance autrichiennes ou hongroises con-

Schlußprotokoll.

Bei der Unterzeichnung des Handelsvertrages zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und dem Fürstenthume Serbien haben die Bevollmächtigten Seiner Majestät des Kaisers und Königs und Seiner Hoheit des Fürsten hinsichtlich des Vertrages die nachstehenden Vorbehalte und Erklärungen abgegeben:

Unter „Waaren" werden in diesem Vertrage beiderseits alle Naturproducte (einschließlich des Viehes) und gewerbliche Erzeugnisse, welche Gegenstand des Verkehres sind, verstanden.

Zu Artikel II.

1. Die Bestimmungen im Artikel II, betreffend den Antritt und die Ausübung von Gewerben, finden beiderseits keine Anwendung auf das Apotheker- und Handelsmäklergewerbe, dann das Hausirgewerbe und andere ausschließlich im Herumwandern ausgeübte gewerbliche Verrichtungen.

2. Oesterreichische oder ungarische Handelsgesellschaften und Versicherungsanstalten

tinueront, quant à l'établissement de succursales et d'agences, à être traitées en Serbie comme par le passé d'après les mêmes normes et dispositions et pourront se livrer à leurs affaires, selon leurs statuts, aux mêmes conditions que les nationaux.

3° Toute franchise d'impôt dont auraient joui les sujets autrichiens ou hongroise pour l'exercice de leur commerce ou de leur industrie, en Serbie, et les sujets serbes pour leur commerce, dans la Monarchie austro-hongroise, est abolie.

4° Les passeports ou cartes de passeport délivrés en due forme par l'autorité compétente du propre pays suffiront, en règle générale, à la légitimation dans l'autre pays et n'exigeront point de visa, ni de la part des missions et consulats, ni des autorités locales.

Des exceptions ne pourront avoir lieu que dans des circonstances extraordinaires, par rapport à la sûreté publique en général, ou par rapport à certains individus en particulier. Dans ces cas le visa ou la légitimation supplémentaire est donné sans frais.

5° Les sujets autrichiens ou hongrois qui voudront s'établir en Serbie pour y exercer un commerce ou un métier auront à solliciter à cet égard l'admission auprès de l'autorité administrative Princière de l'endroit où ils veulent exercer ce commerce ou ce métier.

L'admission ne peut être refusée, si le solliciteur en question a rempli toutes les conditions prescrites par la loi pour les nationaux. Le Ministère Princier des finances connaîtra de toute réclamation à cet égard.

Les sujets autrichiens ou hongrois qui exerçaient un commerce ou une industrie quelconque en Serbie déjà avant la mise en vigueur du présent Traité, ne pourront pas être soumis aux

werden bezüglich der Errichtung von Zweigniederlassungen und Agentien in Serbien auch künftig nach denselben Normen und gesetzlichen Vorschriften behandelt werden und unter den gleichen Bedingungen auf Grund ihrer Statuten ihre Geschäfte betreiben können, wie die Einheimischen.

3. Soweit bisher eine Steuerfreiheit von österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen, welche in Serbien, sowie von serbischen Staatsangehörigen, welche in der österreichisch-ungarischen Monarchie Geschäfte betreiben, bestand, tritt selbe außer Kraft.

4. Ordnungsmäßige, von der competenten Behörde des Heimatlandes ausgestellte Pässe und Paßkarten werden in der Regel in dem Gebiete des anderen vertragschließenden Theiles zur Legitimation genügen und keines Visums, weder seitens der Gesandtschaften und Consulate, noch seitens der Territorialbehörden bedürfen.

Ausnahmen sind nur im Falle außerordentlicher Verhältnisse und Umstände bezüglich der öffentlichen Sicherheit im Allgemeinen oder bezüglich einzelner Personen zulässig. Insoferne hienach ein Paßvisum oder eine weitere Zusatzlegitimation gefordert wird, erfolgt dies kostenfrei.

5. Oesterreichische oder ungarische Staatsangehörige, welche in Hinkunft einen Handel oder ein Gewerbe welcher Art immer in Serbien antreten wollen, haben um die Bewilligung hiezu bei der fürstlichen Verwaltungsbehörde des Ortes, woselbst sie den Handel oder das Gewerbe auszuüben beabsichtigen, einzuschreiten.

Diese Bewilligung kann nicht verweigert werden, wenn seitens des Bewerbers alle die auch für die Einheimischen gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt worden sind. Ueber dießbezügliche Beschwerden wird vom fürstlich serbischen Finanzministerium entschieden.

Jene österreichischen oder ungarischen Handels- und Gewerbetreibenden, welche irgend einen Geschäftsbetrieb bereits vor dem Inkrafttreten dieses Vertrages in Serbien ausübten, können den obigen Bedingungen

susdites conditions, concernant l'établissement d'un commerce ou d'une industrie, mais ils seront tenus à acquitter pour la continuation de l'exercice de leur commerce ou industrie tous les droits, taxes etc. prescrits pour les nationaux.

6° On n'entend pas comprendre sous la dénomination à l'article II de „dépôts" les entrepôts publics.

für den Gewerbsantritt nachträglich nicht mehr unterworfen werden, unterliegen jedoch bezüglich des Weiterbetriebes denselben Taxen, Abgaben 2c. wie die Einheimischen.

6. Unter dem Ausdrucke „Geschäftsniederlagen" im Artikel II wurden öffentliche Lagerhäuser nicht verstanden.

Ad Article VII.

Il est entendu que les marchandises fabriquées dans la Monarchie austro-hongroise de matières étrangères importées en franchise temporaire contre réexportation (Veredlungsverkehr) jouiront, à leur importation en Serbie, des faveurs accordées dans ce Traité à toute autre provenance autrichienne ou hongroise.

Zu Artikel VII.

Waaren, welche in der österreichisch-ungarischen Monarchie im sogenannten Veredlungsverkehre aus ausländischen Stoffen erzeugt werden, werden bei der Einfuhr nach Serbien gleich allen anderen österreichisch-ungarischen Provenienzen die in diesem Vertrage vereinbarten Begünstigungen genießen.

Ad Article VIII.

Conformément aux principes en vigueur dans la Monarchie austro-hongroise, les règles suivantes seront observées quant au traitement douanier en Serbie:

1° Les parties accessoires peu importantes ne servant qu'à fixer et joindre les parties des marchandises, p. e. clous, rivets, vis, agrafes, fermoires, crochets, clampes, cercles, ferrures ou bordures, charnières, verrous, serrures avec clefs, bandes, fils, ficelles, courroies, cordes; puis les ornements peu essentiels, doublures intérieures ou revêtements de fond, n'entreront pas en ligne de compte dans le traitement douanier au poids; par conséquent, les marchandises respectives seront, malgré ces accessoires, à déclarer et à tarifer en douane d'après l'article du tarif auquel elles appartiennent selon leurs autres parties.

2° L'importateur sera libre de renvoyer à l'étranger sans acquitter les droits de douane les marchandises qui auraient été déclarées à l'entrée, mais qui n'auraient pas encore passé dans le libre trafic, pourvu toutefois qu'il ne se

Zu Artikel VIII.

In Uebereinstimmung mit den in der österreichisch-ungarischen Monarchie geltenden Grundsätzen werden in Serbien bei der Verzollung die nachfolgenden Normen beobachtet werden:

1. Unwesentliche Nebenbestandtheile, welche bloß zur Befestigung und Verbindung der einzelnen Bestandtheile von Waaren dienen, z. B. Nägel, Nieten, Schrauben, Hafteln, Schließen, Klammern, Haken, Reife, Beschläge, Gewinde, Riegel, Schlösser (mit Schlüsseln), Bänder, Fäden, Schnüre, Riemen, Stricke, dann unwesentliche Verzierungen, innere Ausfütterungen oder Bodenbeläge sind bei der zollämtlichen Behandlung nach dem Gewichte unbeachtet zu lassen, daher die bezüglichen Waaren, ungeachtet des Vorhandenseins dieser Nebenbedinge, als Waaren jener Tarifpost zu erklären und zu verzollen, welcher sie nach ihren anderen Bestandtheilen angehören.

2. Dem Importeur ist gestattet, die zur Einfuhr declarirten, noch nicht in den freien Verkehr übergegangenen Waaren in das Ausland zurückzusenden, ohne den Zoll zu bezahlen; vorausgesetzt jedoch, daß er sich keine zum Zollstrafverfahren berechtigende Unregelmä-

soit pas, dans sa déclaration, rendu coupable d'une irrégularité qui justifierait une procédure pénale en matière de douane.

Dans ce cas on procèdera, quant à la marchandises importée, conformément aux dispositions de l'annexe *C*, éventuellement d'après les lois des finances. La marchandise pourra de nouveau être réexportée, si la procédure relative à la constatation de la valeur de la marchandise, ou bien la procédure pénale, aura prouvé la justesse de la déclaration.

Dans tous les cas l'importateur aura à acquitter les droits additionnels dus en vertu de l'article XI.

3° L'importateur a la faculté de demander la constatation du poids net au moyen du pesage réel; dans ce cas le résultat de ce pesage aura à servir de base à la tarification à la place de la tare fixée au tarif.

Les dispositions de l'article VIII ne s'appliquent point:

a) aux faveurs qui sont accordées à d'autres Etats limitrophes pour faciliter le commerce des frontières.

b) aux obligations imposées à l'une des Parties contractantes par les dispositions d'une union douanière déjà contractée ou qui pourrait l'être à l'avenir.

Ad Article X.

Comme plusieurs des taxes existant actuellement en Serbie ne répondent pas aux principes de l'article X, et vu les difficultés qui s'opposent à une réforme plus radicale, il a été arrêté les dispositions suivantes;

1° Jusqu'à l'introduction en Serbie d'un monopol sur le tabac et le sel, il pourra être perçu à l'entrée, outre le droit de douane, la taxe qui existe actuellement sous le nom de „Regale", ne dépassant pas en maximum les chiffres suivantes:

ßigkeit in seiner Declaration zu Schulden kommen ließ. In diesem Falle wird in Bezug auf die eingeführte Waare nach Anlage C, eventuell nach den Bestimmungen der Gefällsgesetze weiter verfahren werden und tritt die Berechtigung zur Wiederausfuhr wieder in Kraft, wenn das Verfahren über die Werthverzollung, beziehungsweise das Zollstrafverfahren, die Richtigkeit der Declaration erwiesen hat.

In jedem Falle aber sind die nach Maßgabe des Artikels XI schuldigen Nebengebühren von dem Importeur zu entrichten.

3. Dem Importeur steht das Recht zu, die Ermittlung des Reingewichtes durch wirkliche Nettoabwage zu verlangen, in welchem Falle an Stelle der im Tarife normirten Tara das Ergebniß der Nettoabwage der Abgabenerhebung zur Grundlage zu dienen hat.

Die Bestimmungen des Artikels VIII haben keine Anwendung zu finden:

a) auf die Begünstigungen, welche anderen unmittelbar angränzenden Staaten zur Erleichterung des Gränzverkehres gewährt werden;

b) auf die einem der beiden vertragschließenen Theile durch die Bestimmungen einer schon abgeschlossenen oder etwa künftighin abzuschließenden Zolleinigung auferlegten Verbindlichkeiten.

Zu Artikel X.

Nachdem mehrere der in Serbien derzeit bestehenden Abgaben den Grundsätzen des Artikels X nicht entsprechen, so werden, in Würdigung der einer eingreifenderen Umgestaltung entgegenstehenden Schwierigkeiten, folgende Vereinbarungen getroffen:

1. Bis zur Einführung von Monopolen auf Salz und Tabak in Serbien kann bei der Einfuhr dahin außer dem Zolle auch die unter den Namen Regale jetzt bestehende Abgabe in der nachstehenden Maximalhöhe erhoben werden:

a) tabac, 205 dinars (francs) par 100 kilogrammes nets;

b) cigares, 400 dinars (francs) par 100 kilogrammes nets;

c) sel, 2 dinars (francs) par 100 kilogrammes nets;

2° L'assiette de l'impôt sur la fabrication de la bière en Serbie sera, dès la mise en vigueur du présent Traité, faite de la sorte que cet impôt frappera la bière fabriquée en Serbie absolument dans la même mesure que la bière importée.

3° Tant qu'il n'existera pas en Serbie une taxe interne générale sur la production du vin et des spiritueux, il ne sera perçu à l'importation des dits articles aucune taxe (trošarina) en dehors des droits de douane.

4° Les taxes existant en Serbie sous le nom de trošarina sur l'importation du papier à cigarettes découpé ou on cahiers, cartes à jouer et savons parfumés ne pourront être perçues que tout au plus pendant deux ans encore à partir du jour de l'échange des ratifications de ce Traité et, quant aux cartes à jouer, en cas que la Serbie établisse un droit de timbre sur cet article, au plus tard jusqu'à l'introduction de ce timbre. Ces taxes ne dépasserontpas les taux suivants:

papier à cigarettes découpé, même en cahiers, 125 dinars (francs) par 100 kilogrammes nets;

cartes à jouer, 10 dinars (francs) par douzaine de jeux;

savons parfumés, 68 dinars (francs) par 100 kilogrammes nets.

5° Il pourra être perçu en Serbie, à l'importation du café (à l'exception des succédanés du café) et du sucre raffiné, bien que ces articles ne soient pas produits dans le pays, outre le droit douanier une taxe de consommation qui ne dépassera pas, pour le café 33·68 dinars (francs) et pour le sucre raffiné 14 dinars (francs) par 100 kilogrammes nets.

a) von Tabak 205 Dinars (Francs) per 100 Kilogramm netto,

b) von Cigarren 400 Dinars (Francs) per 100 Kilogramm netto,

c) von Salz 2 Dinars (Francs) per 100 Kilogramm netto.

2. Die Abgabe von der Biererzeugung in Serbien wird mit dem Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Vertrages derart veranlagt werden, daß sie das in Serbien hervorgebrachte Bier in ganz gleicher Weise trifft, wie das importirte Bier.

3. Von Wein und gebrannten geistigen Flüssigkeiten wird, solange eine allgemeine innere Abgabe von der Hervorbringung dieser Artikel in Serbien nicht besteht, auch bei der Einfuhr keinerlei Abgabe (Trošarina) neben den Zöllen erhoben werden.

4. Die bei der Einfuhr von Cigarettenpapier, zugeschnitten, auch in Bücheln, Spielkarten und parfümirter Seife unter den Namen Trošarina bestehenden Abgaben werden längstens nur noch durch zwei Jahre vom Tage des Ratificationsaustausches dieses Vertrages, und bezüglich der Spielkarten, falls innerhalb dieses Termines ein Spielkartenstämpel eingeführt würde, längstens bis zur Einführung desselben, und zwar in folgendem Ausmaße erhoben werden können:

Von Cigarettenpapier, zugeschnitten, auch in Bücheln, 125 Dinars (Francs) per 100 Kilogramm netto; von Spielkarten 10 Dinars (Francs) per Dutzend Spiele; von parfümirter Seife 68 Dinars (Francs) per 100 Kilogramm netto.

5. Von Kaffee (ausgeschlossen Kaffee-Surrogate) und von raffinirtem Zucker kann in Serbien, obgleich eine inländische Erzeugung nicht stattfindet, bei der Einfuhr außer dem Zolle noch eine Consumabgabe erhoben werden, welche bei Kaffee 33·68 Dinars (Francs) und beim raffinirten Zucker 14 Dinars (Francs) per 100 Kilogramm netto nicht übersteigen darf.

Aussitôt qu'il serait créé en Serbie une raffinerie de sucre ou un établissement fabriquant du sucre propre à la consommation, leur produit sera soumis à la même taxe que le sucre raffiné importé, ou bien la taxe dont ce dernier est frappé sera réduite jusqu'au montant de la taxe perçue du produit national et il ne pourra dans aucun cas être accordé, quant aux taxes internes, des réductions qui ne seraient pas en même temps accordées à la marchandise importée.

Ad Article XIV.

Quatre mois avant le terme auquel, d'après la loi serbe sur la protection des marques et modèles, la priorité du dépôt déterminera le droit à la protection, les industriels et les commerçants autrichiens ou hongrois auront la faculté de déposer leurs marques et modèles auprès du bureau compétent avec l'effet que la priorité leur sera assurée dans tous les cas, pourvu qu'ils soient les vrais propriétaires des marques ou modèles déposés.

Le présent protocole qui sera considéré comme approuvé et sanctionné sans autre ratification spéciale, par le seul fait de l'échange des ratifications sur le Traité auquel il se rapporte, a été dressé en double expédition à Vienne le $\frac{\text{6 mai}}{\text{24 avril}}$ 1881.

(L. S.) **Baron de Haymerle** m. p.

(L. S.) **Kosta Yovanovich** m. p.

(L. S.) **Svetozar M. Stefanovich** m. p.

(L. S.) **Georges S. Nésić** m. p

Sobald jedoch in Serbien eine Zuckerraffinerie oder eine Zuckerfabrik errichtet würde, welche für den Consum geeigneten Zucker erzeugt, wird entweder deren Product der gleichen Abgabe wie der eingeführte raffinirte Zucker unterworfen, oder die Abgabe von letzterem auf das von der inländischen Production erhobene Ausmaß herabgesetzt werden und dürfen in keinem Falle bei der inneren Besteuerung Nachlässe gewährt werden, welche nicht auch bei der Einfuhr gewährt werden.

Zu Artikel XIV.

Vier Monate vor dem Zeitpunkte, mit welchem nach dem serbischen Marken- und Musterschutzgesetze der Anspruch auf den Marken- und Musterschutz in Serbien durch die Priorität der Deponirung bestimmt sein wird, werden österreichische und ungarische Gewerbetreibende ihre Muster und Marken bei dem hiezu bestellten Bureau mit der Wirkung deponiren können, daß ihnen die Priorität unter allen Umständen gewahrt bleibt, soferne sie die wahren Eigenthümer der deponirten Marken oder Muster sind.

Das gegenwärtige Protokoll, welches ohne besondere Ratification durch die bloße Thatsache der Auswechslung der Ratificationen des Vertrages, auf welchen es sich bezieht, als gebilligt und bestätigt anzusehen ist, wurde in Wien in doppelter Ausfertigung am $\frac{\text{6. Mai}}{\text{24. April}}$ 1881 verfaßt.

(L. S.) Freiherr v. Haymerle m. p.

(L. S.) **Kosta Yovanovich** m. p.

(L. S.) **Svetozar M. Stefanovich** m. p.

(L. S.) **Georg S. Nésić** m. p.

Der vorstehende Handelsvertrag sammt Schlußprotokoll wird nach erfolgter Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes hiemit kundgemacht.

Wien, am 30. Juni 1882.

Taaffe m. p. **Dunajewski** m. p. **Pino** m. p.

Schifffahrtsconvention vom 22. Februar 1882,
zwischen Oesterreich-Ungarn und Serbien. [1])

(Geschlossen zu Belgrad am 22. Februar 1882, von Seiner k. und k. Apostolischen Majestät ratificirt zu Wien am 27. Mai 1882, in den beiderseitigen Ratificationen ausgetauscht zu Wien am 16. Juni 1882.)

Nos Franciscus Josephus Primus,
divina favente clementia Austriae Imperator;

Apostolicus Rex Hungariae, Rex Bohemiae, Dalmatiae, Croatiae, Slavoniae, Galiciae, Lodomeriae et Illyriae; Archidux Austriae; Magnus Dux Cracoviae; Dux Lotharingiae, Salisburgi, Styriae, Carinthiae, Carnioliae, Bucovinae, superioris et inferioris Silesiae; Magnus Princeps Transilvaniae; Marchio Moraviae; Comes Habsburgi et Tirolis etc. etc.

Notum testatumque omnibus et singulis, quorum interest, tenore praesentium facimus:

Quum a Plenipotentiario Nostro et illo Majestatis Suae Serbiae Regis ad promovendas navigationis relationes conventio $\frac{\text{die vigesimo secundo}}{\text{die decimo}}$ mensis Februarii anni currentis inita et signata fuit, tenoris sequentis:

Urtext.

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohème etc. et Roi Apostolique de Hongrie, et

Son Altesse le Prince de Serbie,

également animés du désir de régler et de développer la navigation fluviale, ont résolu de conclure à cet effet une Convention et ont nommé pour Leurs Plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohème etc. et Roi Apostolique de Hongrie:

le Sieur Rodolphe Comte de Khevenhüller-Metsch, Son Chambellan, Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près Son Altesse le Prince de Serbie, Chevalier de l'Ordre Impérial de la Couronne de fer de IIIe classe, etc. et

Uebersetzung.

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen u. s. w. und Apostolischer König von Ungarn und

Seine Hoheit der Fürst von Serbien,

von dem gleichen Wunsche geleitet, die Flußschifffahrt zu regeln und zu entwickeln, haben beschlossen, zu diesem Zwecke ein Uebereinkommen abzuschließen, und haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt, und zwar:

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen u. s. w. und Apostolischer König von Ungarn:

den Herrn Rudolf Grafen von Khevenhüller-Metsch, Allerhöchst seinen Kämmerer, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Hoheit dem Fürsten von Serbien, Ritter des kaiserlichen Ordens der eisernen Krone III. Classe u. s. w. und

[1]) Enthalten in dem am 2. Juli 1882 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 85

Son Altesse le Prince de Serbie:
le Sieur Milan Pirotchanatz, Président de Son Conseil des Ministres A Son Ministre des affaires étrangères, Grand Croix de Son Ordre de Takovo, etc.

Lesquels, après s'être communiqué leurs pleins pouvoirs trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

Article I.

Les sujets de chacune des Parties contractantes pourront transporter des marchandises et des voyageurs sur toutes les voies navigables, soit naturelles, soit artificielles, du territoire de l'autre Partie, entre tous les lieux de débarquement, et jouiront en tout ce qui concerne la navigation fluviale, et tout en observan les règlements en vigueur à ce sujet, des mêmes droits, avantages et exemptions et seront soumis aux mêmes conditions que les propres sujets et les sujets de la nation la plus favorisée.

Les entrepreneurs de navigation appartenant à une des Parties contractantes, voulant étendre leur industrie sur le territoire de l'autre Partie, ne seront assujettis dans ce territoire pour l'exercice de cette industrie à aucun impôt industriel ou spécial.

Article II.

Aucun privilége exclusif de navigation ou droit forcé, tel que droit d'étape, de dépôt, de rompre charge, de premier achat ou autre de même nature, ne pourra subsister sur les cours d'eaux navigables qui forment la frontière entre le territoire de la Monarchie austro-hongroise d'une part et le territoire serbe de l'autre, et nul conducteur de bâtiment ne pourra être contraint, pour un tel motif, d'aborder, de décharger ou de transborder sur aucun point des dits cours d'eau, ni de s'arrêter un certain temps dans un endroit quelconque.

Seine Hoheit der Fürst von Serbien:
den Herrn Milan Pirotschanatz, Höchstseinen Ministerrathspräsidenten und Minister des Aeußern, Großkreuz Seines Takovo-Ordens u. s. w.,

welche nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten die nachstehenden Artikel vereinbart haben:

Artikel I.

Die Angehörigen eines jeden der vertragschließenden Theile sollen auf allen natürlichen und künstlichen Wasserstraßen im Gebiete des anderen Theiles Waaren und Personen zwischen allen Landungsplätzen befördern können und in Allem, was die Schifffahrt auf diesen Wasserstraßen betrifft, unter Beobachtung der für die Schifffahrt jeweilig bestehenden Vorschriften, die gleichen Rechte, Begünstigungen und Befreiungen genießen und denselben Bedingungen unterworfen sein, wie die eigenen Staatsangehörigen und die Angehörigen der meistbegünstigten Nation.

Die Schifffahrtsunternehmungen des einen der vertragschließenden Theile, welche ihren Gewerbebetrieb auf das Gebiet des anderen Theiles ausdehnen, werden in dem letzteren anläßlich dieses Gewerbebetriebes keiner Gewerbe- oder speciellen Abgabe unterliegen.

Artikel II.

Ausschließliche Privilegien zur Schifffahrt, sowie Zwangsrechte, als Stapel-, Niederlags-, Umschlags-, Vorkaufsrechte und dergl., dürfen auf den schiffbaren Flußstrecken, welche die Grenze zwischen dem Gebiete der österreichisch-ungarischen Monarchie einerseits und dem Gebiete Serbiens anderseits bilden, nicht bestehen, und es darf kein Schiffer aus solchem Grunde verhalten werden, gegen seinen Willen an irgend einem Punkte der genannten Flußstrecken anzulegen, aus- oder umzuladen oder eine bestimmte Zeit zu verweilen.

Les dispositions précédentes ne s'appliquent pas au droit postal ni aux bacs.

Les Parties contractantes se réservent une entière liberté à l'égard des concessions de touage qui se rapportent aux fleuves situés dans l'intérieur du pays et aux canaux. Quant aux parties communes des fleuves frontières, les Parties contractantes s'engagent à n'accorder des concessions de touage qu'après une entente préalable et avec assentiment réciproque.

Article III.

Il est permis à chaque entrepreneur de navigation, appartenant à l'une des Parties contractantes, de faire enregistrer sa raison sociale dans le territoire de l'autre, tout en observant les règlements respectifs, d'y établir des agences de navigation, d'y disposer les bureaux et établissements nécessaires à l'entreprise, d'acquérir dans ce but des biens-fonds aux lieux de débarquement et d'y élever des constructions. Les entrepreneurs de navigation appartenant à l'une des deux Parties contractantes ne pourront être empêchés de décharger leurs cargaisons sur le territoire de l'autre, pourvu qu'ils se conforment aux règlements douaniers et aux réglements de police en vigueur. Ils auront de même le droit d'utiliser les établissements publics et les lieux de débarquement sous les mêmes conditions que les indigènes et les sujets de la nation la plus favorisée.

Les règlements d'exploitation publiés par les entrepreneurs seront déposés auprès des autorités compétentes. Ces règlements auront, en cas de différends, force probante relativement à l'interprétation des conditions sous lesquelles l'entrepreneur de navigation s'était chargé du transport des voyageurs et de l'expédition des marchandises et s'était engagé à l'effectuer.

Auf das Postregal und auf Ueberfuhranstalten beziehen sich die vorstehenden Bestimmungen nicht.

In Betreff der Ertheilung der Touage-Concession auf Binnenflüssen und Schifffahrtscanälen behalten sich die vertragschließenden Theile das Recht vor, vollkommen nach freiem Ermessen vorzugehen. Dagegen verpflichten sich dieselben, Touage-Concessionen auf den gemeinsamen Grenzflußstrecken nur nach vorherigem gegenseitigen Einvernehmen und mit beiderseitiger Zustimmung zu ertheilen.

Artikel III.

Es ist jedem Schifffahrtsunternehmer, welcher Angehöriger des einen der vertragschließenden Theile ist, gestattet, in dem Gebiete des anderen gegen Beobachtung der respectiven Vorschriften seine Firma protokolliren zu lassen, Schifffahrtsagentien zu errichten, die für die Unternehmung erforderlichen Bureaux und Anstalten zu etabliren, zu diesem Zwecke an den Landungsplätzen ihrer Fahrzeuge Grund zu erwerben und Bauten aufzuführen. Die Schifffahrtsunternehmungen beider vertragschließenden Theile werden bei Beobachtung der im betreffenden Lande bestehenden Zoll- und Polizeivorschriften an der Ausladung ihrer Frachten nicht verhindert werden. Ferner werden dieselben berechtigt sein, die öffentlichen Schifffahrtsanstalten und Landungsplätze unter den gleichen Bedingungen, wie die Einheimischen und die Angehörigen der meistbegünstigten Nation zu benützen.

Die veröffentlichten Betriebsbestimmungen, nach welchen der Schifffahrtsunternehmer Personen und Güter zur Beförderung übernimmt, sollen bei der competenten Behörde deponirt werden, um bei sich ergebenden Streitfragen die maßgebende Grundlage zur Beurtheilung der Bedingungen zu bilden, unter welchen der Schifffahrtsunternehmer das Frachtgeschäft einging und sich verpflichtet hat, dasselbe zu erfüllen.

Article IV.

Pour qu'un bâtiment soit reconnu comme appartenant à une des Parties contractantes, il doit être la propriété soit d'un sujet de ce pays, soit d'une compagnie ou société d'actionnaires assujettie aux lois de ce même pays, et y ayant son siège. Les bâtiments et les radeaux doivent, de plus, être munis des papiers prescrits par l'article V et être soumis à la direction spéciale d'un conducteur légitimé par la patente de batelier, respectivement par celle de flotteur, prescrite à l'article VI. Ce conducteur est en première ligne responsable de la stricte observation des dispositions contenues dans la présente Convention et dans les règlements de police fluviale. Les patentes du navire, du batelier et du flotteur doivent être exhibées à chaque réquisition des autorités fluviales chargées de la surveillance de la navigation.

Les bâtiments de chacune des Parties contractantes devront arborer le pavillon prescrit par la loi de leur pays dans les eaux de l'autre Partie ainsi que là où le cours d'eau est limité d'un côté par le territoire de l'autre Partie.

Les bâtiments construits de manière à ne servir qu'à un seul voyage en aval, sont exempts de la patente de navire, et assimilés sous ce rapport, aux radeaux.

Les bateaux qui ne transportent que des produits en destination de marchés voisins, sont exempts de la patente de navire et de celle de conducteur.

Artikel IV.

Damit ein Fahrzeug als zu einem der vertragschließenden Theile gehörig anerkannt werde, muß dasselbe Eigenthum eines Staatsangehörigen derselben oder einer deren Gesetzen unterstehenden und in deren Gebiete ihren Sitz habenden Compagnie oder Actiengesellschaft sein. Schiffe und Flöße müssen ferner mit den im Artikel V vorgezeichneten Papieren versehen und der speciellen Leitung eines nach Vorschriften des Artikels VI mit dem Schiffer-, beziehungsweise Flößerpatente legitimirten Führers unterstellt sein, welcher für die genaue Beobachtung der in der gegenwärtigen Convention und in den strompolizeilichen Vorschriften enthaltenen Bestimmungen zunächst verantwortlich ist. Sowohl das Schiffs-, als auch das Schiffer- und Flößerpatent ist auf Verlangen den mit der Ueberwachung der Schifffahrt betrauten Behörden vorzuweisen.

Die Schiffe des einen Theiles werden in den Gewässern des anderen und auch dort, wo das Gewässer nur auf einer Seite von dem Territorium des anderen Theiles begrenzt wird, ihre staatlich vorgeschriebene Flagge führen.

Schiffe von solcher Construction, daß sie nur zur einmaligen Thalfahrt geeignet sind, bedürfen des Schiffspatents nicht und sind in dieser Beziehung den Flößen gleichzuachten.

Die kleinen Fahrzeuge, welche lediglich Artikel des gewöhnlichen Marktverkehrs zwischen naheliegenden Orten führen, bedürfen weder des Schiffs- noch des Schifferpatents.

Article V.

La patente exigée pour qu'un bâtiment soit reconnu apte à la navigation fluviale, sera délivré par les autorités compétentes de la Partie contractante dont il relève. La patente doit contenir le nom et le domicile du propriétaire, une mention indiquant si le bâtiment est un bateau à rames, à voile ou à vapeur,

Artikel V.

Das Schiffspatent, welches erfordert wird, um ein Fahrzeug als zur Flußschifffahrt geeignet zu erkennen, wird von den competenten Behörden jenes der vertragschließenden Theile, welchem es angehört, ausgefertigt. Das Patent hat den Namen und den Wohnort des Eigenthümers, die Angabe, ob das Fahrzeug ein Ruder-, Segel-

éventuellement son nom et son numéro, l'année dans laquelle il a été construit, son tonnage, la constatation qu'il a été examiné dans toutes ses parties et dans tout son armement par des experts commis et assermentés à cet effet, et qu'il a été reconnu bon et apte à naviguer, enfin l'indication des eaux sur lesquelles on l'a trouvé apte à naviguer.

La patente du navire perd sa validité du moment où celui-ci cesse d'appartenir à un sujet du pays dont elle émane, ou à une compagnie relevant du même pays. L'autorité compétente du pays où cette patente a été délivrée doit la retirer aussi bien dans le cas susmentionné que dans celui où le bâtiment ne se trouverait plus dans les conditions voulues pour la navigation.

Les radeaux (trains de bois) ne sont pas tenus de produire une patente. Chaque flotteur doit cependant être muni de papiers, constatant le propriétaire ou l'expéditeur, ainsi que la provenance et la destination du radeau.

Article VI.

La patente nécessaire à tout conducteur pour qu'il soit reconnu apte à diriger des bâtiments ou des radeaux, lui sera délivrée par l'autorité compétente d'une des Parties contractantes. La patente doit contenir le nom du porteur, puis celui de la commune à laquelle il appartient, la constatation qu'il ait justifié des connaissances et aptitudes nécessaires pour conduire un bateau à vapeur, à voile, à rames, ou un radeau, et qu'il ait en conséquence obtenu l'autorisation, soit pour une, soit pour plusieurs de ces catégories de bâtiments, enfin l'indication des eaux pour lesquelles le porteur a été trouvé apte à conduire les dits bâtiments. Cette patente ne sera accordée qu'à des personnes expérimentées, de bonne conduite, et ayant donné, dans des examens spéciaux, subis devant des experts

oder Dampfschiff ist, eventuell dessen Namen und Nummer, das Jahr, in welchem es gebaut wurde, dessen Tragfähigkeit, die Bestätigung, daß es von dazu bestellten und verpflichteten Sachverständigen in allen seinen Theilen und Zubehörungen geprüft und als zur Schifffahrt gut und tüchtig befunden wurde, endlich die Angabe der Gewässer zu enthalten, für deren Befahrung es tauglich befunden wurde.

Das Schiffspatent verliert seine Giltigkeit, wenn es aufhört, Eigenthum eines Angehörigen des Staates, von welchem es ausgestellt wurde, oder einer diesem Staate angehörigen Gesellschaft zu sein. Die zuständige Behörde des besagten Staates hat das Schiffspatent in diesem Falle und auch dann zurückzunehmen, wenn das Fahrzeug sich nicht mehr in dem erforderlichen schifffahrtstüchtigen Zustande befindet.

Flöße bedürfen eines Patentes nicht. Doch müssen die Führer derselben mit den Papieren zur Nachweisung des Eigenthümers oder Absenders und der Herkunft und Bestimmung des Floßes versehen sein.

Artikel VI.

Das Patent, welches erfordert wird, um einen Führer als zur Leitung von Schiffen, beziehungsweise Flößen, geeignet zu erkennen, wird ihm von den competenten Behörden eines der vertragenden Theile ausgestellt. Das Patent hat den Namen des Inhabers, dann jenen der Gemeinde, in welcher der Inhaber zuständig ist, ferner die Bestätigung, daß er die Kenntnisse und Fähigkeiten zur Führung eines Dampfschiffes, Segelschiffes, Ruderschiffes oder Floßes ausgewiesen hat, und ihm demnach die Erlaubniß hiezu, sei es für eine, sei es für mehrere dieser Kategorien von Fahrzeugen ertheilt wurde, endlich die Angabe der Gewässer zu enthalten, für welche der Inhaber als zur Führung der bezeichneten Fahrzeuge befähigt befunden wurde. Dieses Patent soll nur erprobten und unbescholtenen Personen ertheilt werden, welche in einer durch amtlich bestellte Sachverständige vorgenommenen

publics, des preuves suffisantes de leur capacité. La patente ainsi délivrée autorise le porteur à conduire tous les navires qui rentrent dans la catégorie indiquée dans cet acte de légitimation, et qui relèvent du pays, où sa patente lui a été délivrée.

Il est réservé à chaque Partie contractante d'admettre ou non, à la direction de ses navires, les conducteurs munis d'une patente de l'autre Partie.

La patente de batelier ou de flotteur sera retirée par les autorités compétentes du pays qui l'a délivrée, dans le cas où ces autorités auraient été convaincues de l'incapacité du porteur ou auraient reconnu, dans l'intérêt du maintien de l'ordre et de la sûreté publique, la nécessité de lui interdire la faculté d'exercer soit la navigation, soit le flottage.

Prüfung genügende Beweise ihrer Befähigung gegeben haben. Das dergestalt ausgestellte Patent ermächtigt den Inhaber zur Führung aller Fahrzeuge, welche der in dieser Urkunde bezeichneten Kategorie und dem Staate angehören, von dem er sein Patent erhalten hat.

Jedem der vertragschließenden Theile ist es vorbehalten, zur Führung der ihm angehörenden Fahrzeuge die mit einem Patente des anderen Theiles versehenen Führer zuzulassen oder nicht.

Das Schiffer-, beziehungsweise Flößerpatent ist von den zuständigen Behörden des Staates, von welchem es ertheilt wurde, zurückzuziehen, wenn sie sich von der Unfähigkeit des Inhabers überzeugt, oder sonst im Interesse der Aufrechthaltung der Ordnung oder öffentlichen Sicherheit es als nothwendig erkannt haben, ihm die Ausübung der Schifffahrt, beziehungsweise Flößerei, zu untersagen.

Article VII.

Outre la patente prescrite à l'article V, les bateaux à vapeur seront munis d'un certificat constatant le résultat des épreuves auxquelles la chaudière aura été soumise de la part de l'autorité compétente. De plus, la soupape de sûreté de la chaudière, ainsi que ses leviers, s'il y en a, seront munis, par les soins de l'autorité compétente, d'un timbre frappé en caractères visibles.

Artikel VII.

Dampfboote müssen nebst dem durch Artikel V vorbezeichneten Schiffspatente mit einem über die geschehene Kesselprüfung von einer hiezu competenten Behörde ausgestellten Certificate versehen sein. Ferner müssen die Sicherheitsventile des Kessels oder die Hebel desselben, wenn solche vorhanden sind, durch eingeschlagene behördliche Stämpel sichtbar und deutlich bezeichnet sein.

Article VIII.

Il ne sera perçu sur les cours d'eau qui forment la frontière entre le territoire de la Monarchie austro-hongroise d'une part, et le territoire serbe de l'autre, aucun péage basé uniquement sur le fait de la navigation, ni aucun droit sur les marchandises qui se trouvent à bord des navires.

Seront exceptés toutefois les droits que les navires devront acquitter en passant les cataractes entre Moldova et Turn Sévérin, quand les travaux desti-

Artikel VIII.

Es soll auf den Flußstrecken, welche die Gränzen zwischen dem Gebiete der österreichisch-ungarischen Monarchie einerseits und dem Gebiete Serbiens anderseits bilden, keine Gebühr, welche sich einzig und allein auf die Thatsache der Beschiffung gründet, noch irgend eine Abgabe von den Waaren erhoben werden, die sich am Bord der Schiffe befinden.

Doch sind von dieser Bestimmung die Gebühren ausgenommen, welche Fahrzeuge bei Passirung der Katarakten zwischen Moldova und Turn-Severin nach erfolgter

nés à faire disparaître les obstacles que celles-ci opposent à la navigation, auront été exécutés.

Ne pouront être perçus en outre que:

a) les droits de douane et de consommation fixés par la loi interne ou par des dispositions conventionnelles pour l'importation ou l'exportation; toutefois, le transport sur eau ne pourra être soumis à des conditions moins favorables que si les marchandises prenaient la voie de terre;

b) les droits pour l'usage de certains établissements publics, tels que grues, balances, quais et autres constructions de débarquement, magasins etc.; ou pour certains services rendus tels que pilotage, ouverture des ponts et écluses, etc.

Quant au prélèvement des droits mentionnés sous *b)*, les navires et marchandises les deux Parties contractantes doivent être traités d'après des tarifs fixes et publics, sur le pied d'une parfaite égalité et en aucun cas moins favorablement que ceux de la nation la plus favorisée.

Ces péages, cependant, seront perçus pour autant seulement qu'on aura fait usage de ces établissements ou ces services. Lorsqu'il s'agit d'établissements nouveaux ou d'améliorations essentielles et coûteuses, les péages a prélever pour leur usage ne seront pas plus élevés qu'il n'est nécessaire pour couvrir approximativement les frais d'entretien, de même que les intérêts et l'amortissement graduel du capital dépensé. Le chiffre de ces droits ne pourra être fixé que sur un accord intervenu entre les deux Gouvernements. Un laps de temps convenable sera fixé pour l'amortissement du capital dépensé. L'amortissement une fois opéré, les droits ne représenteront plus que la quotité nécessaire à l'entretien.

Regulirung derselben zu entrichten haben werden.

Im Uebrigen dürfen lediglich eingehoben werden:

a) die gesetz- oder vertragsmäßigen Zollgebühren und Verbrauchsabgaben von den ein- oder ausgeführten Waaren, jedoch nicht unter ungünstigeren Bedingungen als beim Landtransporte;

b) die Gebühren für die Benützung gewisser öffentlicher Anstalten, z. B. Krahne, Waagen, Bohlwerke und andere künstliche Landeplätze, Niederlagen u. s. w., dann jene für geleistete Arbeiten, z. B. Lootsen- und Steuermannsdienste, Schleusen- und Brückenöffnungen u. s. w.

Bei der Einhebung der unter b) bezeichneten Gebühren sind die Schiffe und Waaren der beiden vertragenden Theile vollkommen gleichmäßig und keinesfalls ungünstiger als jene der meistbegünstigten Nation nach bestimmten, öffentlich kundgemachten Tarifen zu behandeln.

Ferner sind diese Gebühren nur für wirklich benützte Anstalten und wirklich geleistete Arbeiten zu bezahlen. Bei neu errichteten oder mit erheblichen Kosten wesentlich verbesserten Einrichtungen sollen die Gebühren nicht höher bestimmt werden, als zur Deckung der Unterhaltskosten und zur Verzinsung und graduellen Amortisation des Anlagecapitals annäherungsweise erforderlich ist. Das Ausmaß dieser Gebühren kann nur nach einem zwischen den beiderseitigen Regierungen gepflogenen Einvernehmen festgesetzt werden. Für die Amortisation des verwendeten Capitals wird eine entsprechende Frist bestimmt werden. Sobald die Amortisation bewerkstelligt ist, dürfen die Gebühren nur mehr die zur Instandhaltung erforderliche Höhe haben.

Les paquebots-poste et les bâtiments faisant le service des voyageurs, ainsi que les bâtiments de l'Etat, sont exempts de ces péages.

Il est entendu que l'usage des endroits qui par leurs conditions naturelles et sans avoir subis d'améliorations essentielles et coûteuses, sont propres au débarquement, ne pourra être frappé d'aucun droit.

Article IX.

En ce qui concerne la procédure douanière à appliquer à la navigation fluviale, les Gouvernements des deux Parties contractantes aviseront aux moyens d'éviter au commerce toute entrave et tout obstacle que ne demandent pas absolument les circonstances, et ils se réservent, au besoin, de prendre d'un commun accord des mesures pour faciliter la procédure douanière à appliquer au commerce fluvial.

Dans les stations les plus importantes pour le commerce fluvial, l'expédition douanière des marchandises aura lieu tous les jours durant un espace de temps à fixer conformément aux règlements douaniers, mais non inférieur à dix heures (excepté toutefois les jours de Pâques, de la Pentecôte et de Noël).

Sur les sections fluviales qui forment la frontière entre les territoires des Parties contractantes, les droits d'entrée ne seront perçus que lorsque les marchandises seront débarquées sur la rive.

Les marchandises cependant qui, à la suite, d'un événement de force majeure, ont dû être débarquées et qui seront ultérieurement réexportées, n'acquitteront aucun droit d'entrée, pourvu que les règlements respectifs aient éte observés.

Dans les cas où des mesures de précaution auront été reconnues nécessaires pour garantir la perception des droits de douane et d'autres revenus publics,

Die Post- und Passagierschiffe, sowie die Schiffe des Staates sind von diesen Gebühren befreit.

Es ist wohlverstanden, daß die Benützung solcher Oertlichkeiten, welche sich durch ihre natürliche Beschaffenheit und ohne Vornahme wesentlicher und kostspieliger Verbesserungen zu Landungsplätzen eignen, mit keiner Abgabe belegt werden darf.

Artikel IX.

Die Regierungen der beiden vertragschließenden Theile werden darauf bedacht sein, in dem auf die Flußschifffahrt anzuwendenden Zollverfahren jede durch die Umstände nicht unumgänglich gebotene Behinderung und Erschwerung des Verkehrs zu vermeiden und behalten sich vor, erforderlichen Falls zum Zwecke der Erleichterung des Zollverfahrens beim Schiffverkehre gemeinsame Maßregeln zu treffen.

Die Zollabfertigungen werden in den wichtigeren Schifffahrtsstationen täglich innerhalb eines nach den Zollvorschriften zu bestimmenden Zeitraumes von mindestens zehn Stunden (ausgenommen an den Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertagen) stattfinden.

Die Zollpflichtigkeit der Waaren tritt bei den die Gränze zwischen den Gebieten der vertragschließenden Theile bildenden Gewässern erst bei der Ausladung derselben vom Schiffe auf das Ufer ein.

Für Waaren jedoch, welche in Folge eines zwingenden Ereignisses auf das Ufer gebracht und später wieder aus dem Lande ausgeführt werden, wird bei Beobachtung der diesfälligen Vorschriften keinerlei Zollgebühr eingehoben werden.

In Fällen, wo zur Sicherung des Zollgefälles und anderer Staatsgefälle Vorsichten geboten erscheinen, wird die Anwendung des zollämtlichen Verschlusses der Ladungs-

il suffira de mettre sous les scellés de la douane les endroits servant de dépôt aux marchandises, ou de placer des gardiens de douane à bord du navire.

Les scellés apposés dans le territoire de l'une des Parties contractantes aux pièces de chargement ou aux écoutilles, seront reconnus valables pour le transport dans le territoire de l'autre Partie, pourvu qu'on ait satisfait aux exigences du contrôle.

Les bateaux à vapeur qui font le service régulier de transport, pourront, aux endroits où les règlements douaniers permettent en général les chargements et déchargements, opérer, même pendant la nuit, les chargements et déchargements sans retard quelconque. Les capitaines de ces bateaux ou leurs représentants remettront, à leur arrivée, aux bureaux ou organes de douane une déclaration spécifiant les marchandises déchargées.

Si le nombre des colis déchargés est inférieur à celui inscrit dans la déclaration présentée, aucun penalité ne sera infligée au capitaine du bateau, pourvu que celui-ci, ou qui de droit, en ait prévenu le bureau de douane immédiatement après avoir effectué le déchargement et en tout cas avant que la douane n'ait constaté cette différence.

Article X.

Les deux Gouvernements établiront à des endroits convenables aux bords des eaux frontières, le Gouvernement serbe surtout à Belgrade, des lieux d'embarquement et de débarquement, ainsi que des magasins de dépôt pour les marchandises transportées par des bateaux, ou bien ils permettront à d'autres personnes l'établissement de parails magasins, et ils leur préteront tout aide et appui à cet effet.

Les marchandises passibles d'un droit de douane, pourront être déposées en franchise de droits dans ces magasins pour être réexportées.

räume oder die Einschiffung von Zollwächtern genügen.

Der im Gebiete des einen vertragenden Theiles angelegte Raum- und Colloverschluß wird, wenn sonst den Anforderungen der Controle Genüge geschehen ist, auch im Gebiete des anderen Theiles Geltung haben.

Dampfschiffe, welche einen regelmäßigen Transportverkehr unterhalten, werden an den Orten, wo die Ein- und Ausladungen mit Rücksicht auf die Zollvorschriften überhaupt gestattet sind, ohne jeden Aufenthalt selbst in der Nacht ihre Ein- und Ausladungen ausführen können. Die Capitäne dieser Schiffe oder ihre Stellvertreter werden bei ihrer Ankunft den Zollämtern oder deren Organen eine die ausgeladenen Waaren specificirende Declaration übergeben.

Falls die Anzahl der ausgeladenen Collis geringer ist, als die in der überreichten Declaration angegebene, wird keine Strafzahlung auferlegt werden, wenn der Capitän, oder wem es sonst zukommt, unmittelbar nach bewerkstelligter Ausladung und jedenfalls, bevor das Zollamt die Differenz constatirt hat, dieses davon benachrichtigt.

Artikel X.

Beide Regierungen werden an geeigneten Stellen der Ufer der Gränzgewässer, die serbische vor Allem in Belgrad, Lade- und Landungsplätze, dann Magazine zur Einlagerung der auf den Flußfahrzeugen transportirten Waaren errichten oder doch die Errichtung solcher Magazine durch andere Personen nicht nur zulassen, sondern auch in jeder Beziehung fördern und unterstützen.

In den Magazinen werden auch zollpflichtige Waaren zollfrei gegen Wiederausfuhr eingelagert werden können.

En ce qui concerne les taxes à payer pour l'usage des dits établissements, on appliquera les principes établis à l'article VIII.

Für die Gebühren bei Benützung der erwähnten Anstalten werden die Bestimmungen des Artikels VIII maßgebend sein.

Article XI.

Artikel XI.

En ce qui concerne la rive serbe, respectivement la section serbe des eaux frontières en amont des Portes de fer, les règlements de port, de navigation et de police fluviale à appliquer, de même que les réglements pour la désinfection des bateaux de rivière et les autres mesures à prendre, par rapport à la navigation fluviale, contre la propagation des maladies d'infection d'hommes et d'animaux, devront être en harmonie, autant que possible, avec les règlements et mesures de même nature en vigueur sur la rive hongroise.

Für das serbische Ufer, beziehungsweise für den serbischen Theil der Gränzflußstrecken oberhalb des Eisernen Thores sollen die zu activirenden Hafen-, Schifffahrts- und Strompolizeireglements, ferner die Vorschriften über die Desinfection der Flußfahrzeuge und sonstige auf die Flußschifffahrt anwendbare Maßnahmen zur Hintanhaltung ansteckender Krankheiten von Menschen und Thieren mit den für das ungarische Ufer der Gränzgewässer geltenden einschlägigen Reglements und Maßnahmen thunlichst in Einklang stehen.

Jusqu'à la mise à exécution en Serbie de nouvelles dispositions à cet égard, on procédera suivant les us et coutumes en vigueur.

Bis zur Erlassung neuer einschlägiger Bestimmungen in Serbien soll daselbst nach der bisherigen Gepflogenheit vorgegangen werden.

Dans le cas où il aurait été reconnu nécessaire d'introduire des changements dans les règlements visés par le 1er alinea de cet article, ou d'émettre de nouveaux règlements sur ces matières, les Parties contractantes se mettront d'accord à ce sujet.

Falls sich die Nothwendigkeit ergeben sollte, in den im ersten Absatze dieses Artikels bezeichneten Reglements Veränderungen vorzunehmen, oder neue einschlägige Verordnungen zu erlassen, werden die vertragschließenden Theile hierüber das Einvernehmen gemeinschaftlich pflegen.

Il est entendu que les dispositions précédentes ne pourront aucunement déroger aux engagements pris par la Convention vétérinaire conclue, le $\frac{\text{6 mai}}{\text{24 avril}}$ 1881, entre l'Autriche-Hongrie et la Serbie.

Es ist wohlverstanden, daß die vorstehenden Bestimmungen in den zufolge der Veterinärconvention zwischen Oesterreich-Ungarn und Serbien vom $\frac{\text{6. Mai}}{\text{24. April}}$ 1881 übernommenen Verpflichtungen keine Aenderung bewirken.

Les fonctionnaires des deux Parties contractantes se prêteront mutuellement, dans l'exercice de la police fluviale, aide et appui de toute manière, se communiqueront, s'ils en sont dûment requis, les résultats de leurs enquêtes et se donneront en général tous les renseignements désirés.

Die beiderseitigen Organe werden sich bei den amtlichen Verrichtungen zur Handhabung der Flußpolizei gegenseitig in jeder Weise behilflich sein und auf Verlangen die Ergebnisse eingeleiteter Untersuchungen und überhaupt jede gewünschte Auskunft ertheilen.

Article XII.

Chacune des deux Parties contractantes s'engage à tenir en tout temps les chemins de halage en bon état.

Les moulins, les ponts, les barrages et autres établissements pareils seront construits de façon, à ce qu'ils ne puissent entraver le libre passage des bateaux.

Dans tous les endroits convenables des fleuves frontières navigables, il sera établi des échelles fluviales et l'on fera des observations régulières sur la hauteur des eaux.

Article XIII.

Des bacs ne pourront être établis qu'à la suite d'une concession spéciale, donnée par l'autorité competente. Ils doivent fonctionner de manière à ce que les douaniers des deux Parties contractantes puissent les surveiller sans difficulté.

Si des bacs existants ne répondent pas à ces conditions, ils seront mis hors d'usage.

Les Gouvernements des Parties contractantes se communiqueront mutuellement des listes indiquant les bacs qui fonctionnent actuellement dans les conditions précitées. De nouvelles concessions pour l'établissement de bacs ne seront accordées qu'après entente réciproque.

Article XIV.

Les fonctionnaires consulaires des deux Parties contractantes auront le droit de se rendre à bord des navires nationaux qui se trouvent dans les eaux frontières; d'y procéder à l'interrogatoire des sujets de leur pays; d'examiner les papiers de bord; de régler les contestations survenues entre les conducteurs, les officiers et l'équipage; de leur prêter appui devant les autorités du pays; et si les conducteurs le désirent, de prendre toutes les mesures nécessaires pour le sauvetage des navires nationaux naufragés ou échoués, de même que de leur chargement.

Artikel XII.

Jeder der beiden vertragschließenden Theile verpflichtet sich, die Leinpfade stets in gutem Stande zu erhalten.

Mühlen, Brücken, Wehren und andere ähnliche Etablissements sollen nur derart angelegt sein, daß sie der freien Passage der Schifffahrt kein Hinderniß bereiten.

An allen geeigneten Punkten der schiffbaren Grenzgewässer sollen Pegel bestehen und regelmäßige Beobachtungen des Wasserstandes stattfinden.

Artikel XIII.

Ueberfuhren dürfen nur auf Grund einer besonderen Bewilligung der competenten Behörde und in einer solchen Weise betrieben werden, daß deren Ueberwachung seitens der beiderseitigen Zollorgane ohne Schwierigkeit stattfinden kann.

Bestehende Ueberfuhren, bei welchen diese Bedingungen nicht eintreffen, sind aufzuheben.

Die Regierungen der vertragschließenden Theile werden sich Verzeichnisse der dermalen unter den erwähnten Bedingungen betriebenen Ueberfuhranstalten mittheilen. Neue Befugnisse zur Errichtung von Ueberfuhren sollen nur im gegenseitigen Einverständnisse ertheilt werden.

Artikel XIV.

Die Consularfunctionäre der beiden vertragschließenden Theile sind berechtigt, sich auf die Fahrzeuge ihrer Nation, welche sich in den Gränzgewässern befinden, zu begeben, daselbst Angehörige ihres Heimatlandes zu vernehmen, die Schiffspapiere zu prüfen, Streitigkeiten zwischen Führern, Officieren und Mannschaften zu schlichten, den Letzteren bei Amtshandlungen der Landesbehörden beizustehen und, falls die Führer es wünschen, alle Maßnahmen zur Bergung gescheiterter oder gestrandeter Fahrzeuge ihrer Nation und der darauf verladenen Waaren zu treffen.

Les autorités locales, si la demande leur en est adressée, sont tenues de prêter appui aux autorités consulaires dans l'exercice de ces fonctions.

Si des navires appartenant à des sujets d'une des Parties contractantes se trouvent dans les eaux frontières — soit qu'ils y naviguent ou qu'ils stationnent près la rive de l'autre Partie — les autorités locales de cette même Partie leur devront prêter assistance sur la demande du conducteur ou de son lieutenant.

Les autorités locales pourront, même sans en avoir été requises, intervenir spontanément sur ces navires:

1° dans le cas, où un crime aurait été commis sur le bâtiment;

2° s'il y est survenu un désordre qui compromet la sûreté des personnes et des propriétés;

3° s'il y est survenu un désordre d'autre nature, propre à troubler la tranquillité et l'ordre public en dehors du navire;

4° pour empêcher la contrebande;

5° si une autorité du pays, dont relève le bâtiment, réclame l'intervention.

En d'autres cas que ceux ci-dessus spécifiés, les autorités locales ne pourront intervenir dans l'exercice du pouvoir de police ou dans une affaire pénale au bord des bâtiments de l'autre pays qui se trouvent dans les eaux frontières, que d'un commun accord avec le Représentant consulaire compétent de ce dernier.

Dans tous ces cas l'autorité intervenante a le droit de procéder aux arrestations nécessaires et même de faire saisir le navire entier.

Si les personnes mises en état d'arrestation ne peuvent être laissées sous la garde du conducteur du navire, elles doivent être remises à l'autorité la plus voisine de l'autre Partie contractante:

a) sans égard à leur nationalité, quand l'intervention de l'autorité locale a

Die Localbehörden sind verpflichtet, den Consularfunctionären bei der Ausübung dieser Functionen über Ersuchen Beistand zu leisten.

Auf den in den Gränzgewässern befindlichen Fahrzeugen der Angehörigen des einen vertragschließenden Theiles, sei es, daß dieselben auf der Fahrt begriffen sind, sei es, daß sie nächst dem Ufer des andern Theiles stationiren, haben die Localbehörden dieses Theiles über Aufforderung des Schiffsführers oder dessen Stellvertreters Assistenz zu leisten.

Auch ohne solche Aufforderung können die Localbehörden auf den genannten Fahrzeugen selbstständig einschreiten:

1. wenn der Thatbestand eines auf dem Fahrzeuge begangenen Verbrechens vorliegt;

2. wenn daselbst eine die Sicherheit der Person oder des Eigenthums gefährdende Unordnung vorfällt;

3. wenn eine sonstige Unordnung auf dem Fahrzeuge vorfällt, welche geeignet ist, die Ruhe und öffentliche Ordnung außerhalb desselben zu stören;

4. zur Verhütung des Schmuggels;

5. wenn eine Behörde des Landes, welchem das Fahrzeug angehört, um Intervention ersucht.

In anderen als den genannten Fällen können die Localbehörden des einen vertragenden Theiles aus einem polizeilichen oder strafrechtlichen Anlasse auf den in den Gränzgewässern befindlichen Fahrzeugen des andern Theiles nur im Einverständnisse mit dem competenten Consularvertreter des Letzteren einschreiten.

In allen diesen Fällen ist die einschreitende Behörde berechtigt, die nöthigen Verhaftungen vorzunehmen und selbst das ganze Fahrzeug in Beschlag zu nehmen.

Die Verhafteten sind, insofern sie nicht im Gewahrsam des Schiffsführers gelassen werden können:

a) wenn das Einschreiten der Localbehörde auf einem in den Gränzgewässern fahren-

lieu sur des bâtiments appartenant à des sujets de l'autre Partie contractante, et naviguant dans les eaux frontières ou étant stationnés à une certaine distance de la rive du pays de l'autorité locale;

b) de même sans égard à leur nationalité, mais à l'exception des propres sujets, lorsque l'intervention de l'autorité locale a lieu sur des bâtiments appartenant à des sujets de l'autre Partie et stationnés dans la proximité de la rive du pays de l'autorité locale intervenante.

Dans les cas définis sous *a)* et *b)*, le bâtiment qui aurait été séquestré sera également remis à l'autorité la plus voisine de l'autre Partie contractante.

L'extradition n'a pas lieu en cas de contrebande.

Lorsqu'une perquisition doit avoir lieu sur un navire en suite d'une pareille intervention des autorités locales, le Représentant consulaire compétent du pays auquel appartient le bâtiment, devra être préalablement invité, avec indication de l'heure, à y intervenir; si le Représentant consulaire néglige de comparaître, on pourra procéder en son absence.

Les dispositions de l'article XIV ne s'appliquent point aux petits bateaux qui, d'après l'article IV, ne sont point tenus d'avoir des patentes.

Article XV.

En cas de naufrage ou d'autres accidents les autorités locales prendront les mesures de sauvetage et de sûreté demandées par les circonstances.

Il est entendu que tout droit de bris et de naufrage reste aboli à jamais.

Article XVI.

La présente Convention s'étend à tous les pays qui appartiennent à pré-

den oder vom Ufer des Landes der Localbehörde entfernter stationirenden Fahrzeuge der Angehörigen des andern vertragschließenden Theiles stattfindet, ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit;

b) wenn das Einschreiten der Localbehörde auf einem nächst dem Ufer des Landes der einschreitenden Localbehörde stationirenden Fahrzeuge der Angehörigen des andern Theiles stattfindet, ebenfalls, ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit, jedoch mit Ausnahme der eigenen Staatsangehörigen,

und in beiden Fällen das eventuell in Beschlag genommene Fahrzeug der nächsten Behörde des andern vertragschließenden Theiles zu übergeben.

Die Auslieferung findet jedoch in Fällen des Schmuggels nicht statt.

Wenn aus Anlaß eines solchen Einschreitens der Localbehörden Durchsuchungen der Fahrzeuge vorgenommen werden sollen, ist vorher der competente Consularvertreter des Staates, welchem das Fahrzeug angehört, unter Angabe der Zeit, in welcher die Amtshandlung vorgenommen werden wird, zur Intervention bei letzterer einzuladen; falls der Consularvertreter es unterläßt zu erscheinen, kann auch in seiner Abwesenheit vorgegangen werden.

Auf die kleinen Fahrzeuge, welche laut Artikel IV nicht zur Führung von Legitimationspapieren verpflichtet sind, finden die Bestimmungen des Artikels XIV keine Anwendung.

Artikel XV.

In Schiffbruch und anderen Unglücksfällen werden die Landesbehörden alle durch die Umstände gebotenen Rettungs- und Sicherheitsanstalten treffen.

Selbstverständlich darf ein Strandrecht nirgends ausgeübt werden.

Artikel XVI.

Das gegenwärtige Uebereinkommen findet seine Anwendung auf alle mit der öster-

sent ou appartiendront à l'avenir à l'union douanière de la Monarchie austro-hongroise.

Article XVII.

La présente Convention entrera en vigueur un mois après l'échange des ratifications et restera obligatoire pendant dix ans.

Dans le cas où aucune des Parties contractantes n'aurait notifié, douze mois avant la fin de la dite période, son intention d'en faire cesser les effets, la dite Convention continuera d'être en vigueur jusqu'à l'expiration d'une année, à partir du jour où l'une ou l'autre des Parties contractantes l'aura dénoncée.

En foi de quoi les Plénipotentiaires ont signé la présente Convention et l'ont revêtue du cachet de leurs armes.

Fait à Belgrade, en double expédition, le 22/10 février 1882.

(L. S.) **R. Khevenhüller** m. p.

(L. S.) **M. Pirotchanatz** m. p.

reichisch-ungarischen Monarchie gegenwärtig oder künftig zollvereinten Länder.

Artikel XVII.

Das gegenwärtige Uebereinkommen wird einen Monat nach Austausch der Ratificationen in Wirksamkeit treten und während der hierauf folgenden zehn Jahre in Geltung bleiben.

Falls keiner der vertragschließenden Theile zwölf Monate vor Ablauf der bezeichneten Periode seine Absicht, die Wirkungen des Uebereinkommens aufhören zu machen, kundgegeben haben wird, wird dasselbe bis zum Ablaufe eines Jahres vom Tage, wo einer oder der andere der vertragschließenden Theile es gekündigt haben wird, in Kraft bleiben.

Urkund dessen haben die Bevollmächtigten das gegenwärtige Uebereinkommen unterfertigt und demselben ihr Siegel beigedrückt.

Geschehen in doppelter Ausfertigung zu Belgrad, am 22./10. Februar 1882.

(L. S.) **R. Khevenhüller** m. p.

(L. S.) **M. Pirotschanatz** m. p.

Nos visis et perpensis conventionis hujus articulis illos omnes ratos gratosque habere profitemur, verbo Nostro Caesareo et Regio spondentes, Nos ea omnia, quae in illis continentur, fideliter executioni mandaturos esse. In quorum fidem majusque robur praesentes ratihabitionis Nostrae tabulas manu Nostra signavimus, sigilloque Nostro adpresso muniri jussimus. Dabantur in Vienna die vigesimo septimo mensis Maji anno Domini millesimo octingentesimo octogesimo secundo, Regnorum Nostrorum trigesimo quarto.

Franciscus Josephus m. p.



Gustavus Comes **Kálnoky** m. p.

Ad mandatum Sacrae Caesareae et Regiae Apostolicae Majestatis proprium:

Guilielmus liber Baro a **Konradsheim** m. p.,

Consiliarius aulicus ac ministerialis.

Die vorstehende Schifffahrtsconvention wird nach erfolgter Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes hiemit kundgemacht.

Wien, am 30. Juni 1882.

Taaffe m. p. **Dunajewski** m. p. **Pino** m. p.

Errichtung eines Steuer- und gerichtlichen Depositenamtes zu Hochstadt in Böhmen. [1])

Z. 19005.

Anläßlich der Errichtung eines Bezirksgerichtes in Hochstadt (R. G. Bl. ex 1876, Nr. 14 und 77) ist auf Grund Allerhöchster Entschließung vom 20. März 1881 ein Steuer- und gerichtliches Depositenamt in diesem Orte aufgestellt worden, welches seine Amtsthätigkeit am 1. Juli 1882 beginnen wird.

Von diesem Zeitpunkte an werden die Ortsgemeinden Altendorf, Helkowitz, Lhotka, Přiwlak, Ruppersdorf, Stanow, Woleschnitz (Semiler-Antheil) und Woleschnitz (Navarover-Antheil) aus dem Steuerbezirke Starkenbach, dann die Ortsgemeinden: Buřan, Ober-Duschnitz, Glasersdorf, Jablonitz, Passek, Třič und Hochstadt aus dem Steuerbezirke Rochlitz ausgeschieden und dem neuerrichteten Steueramte zugewiesen.

Wien, am 26. Juni 1882.

[1]) Enthalten in dem am 4. Juli 1882 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 93.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

№ 29. Redigirt im k. k. Finanzministerium. Samstag, 8. Juli.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

Kundmachung der k. k. Ministerien der Finanzen und des Handels vom 30. Juni 1882, betreffend die Aufhebung der dalmatinischen, dann der bosnisch-herzegowinischen Zwischenzoll-Linie. [1])

Z. 20008.

Im Einvernehmen mit den betheiligten königl. ungarischen Ministerien wird kundgemacht, daß die bestehende provisorische Zoll-Linie gegen Dalmatien, dann gegen Bosnien-Herzegowina mit 16. Juli 1882 aufgehoben wird.

Wien, am 30. Juni 1882.

[1]) Enthalten in dem am 8. Juli 1882 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 96.

Anhang.

Allgemeines.

— (Internationale elektrische Ausstellung in Wien.) Von der für die Monate September und October 1882 in Aussicht genommenen Abhaltung einer internationalen elektrischen Ausstellung in Wien, hat es für das Jahr 1882 das Abkommen erhalten.

Diese Ausstellung wird aber in den Monaten August, September und October 1883 abgehalten werden.

Der dieselbe betreffende Erlaß vom 16. Februar 1882, Z. 4369 (V. Bl. Nr. 7 ex 1882) bleibt daher mit der Abänderung aufrecht, daß die Präclusivfrist für die Wiederausfuhr der Ausstellungsobjecte bis Ende Jänner 1884 festgesetzt wird.

(Z. 18196, ddo. 22. Juni 1882.)

— (Ergänzung der jährlichen statistischen Nachweisung über die Branntweinbrennereien, dann Einführung monatlicher und jährlicher Nachweisungen, betreffend die Mineralölbesteuerung.) Bei Vorlage der jährlichen statistischen Nachweisung über die Branntweinbrennereien (V Bl. ex 1878, S. 444 und 445) sind künftig jene Brennereien, bei welchen die Branntweinsteuer in der betreffenden Betriebsperiode mehr als 20.000 fl. betrug, sowie die Beträge, welche die Branntweinsteuer bei denselben erreichte, individuell auszuweisen.

Auch über die Mineralölraffinerien und über die für dieselben vorgeschriebenen Summen von Mineralölsteuer ist für jedes Solarjahr und zwar zwei Monate nach Ablauf desselben ein individueller Ausweis dem Finanzministerium vorzulegen.

Uebrigens ist in die monatlichen Verzehrungssteuer-Ertragsausweise der Ertrag der Mineralölsteuer aufzunehmen.

Z. 20452, ddo. 3. Juli 1882.)

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 19. Juni 1882 den Finanzrath und Vorstand des Gebührenbemessungsamtes in Lemberg, Josef Balaban zum Rechnungsdirector und Vorstande des Rechnungsdepartements der galizischen Finanz-Landesdirection allergnädigst zu ernennen geruht. (Z. 18911, ddo. 26. Juni 1882.)

Ernennungen.

Von der Finanz-Landesbehörde in:

Czernowitz: Der galizische Steuereinnehmer Julius Cissel im Uebersetzungswege zum Steuereinnehmer.

Prag: Die Steueramts-Adjuncten Johann Hotzky, Veit Busta, Bratislav Hollas, Ignaz Klimpel, Theodor Michálek, Josef Petržik, Josef Burda, Johann Krehan, Franz Kafka, Wilhelm Panz, Carl Tunzer, Josef Wotruba, Heinrich Novák zu Steueramts-Controloren X. Rangsclasse, die Steueramts-Praktikanten Raimund Wobořil und Franz Jettmar zu provisorischen Steueramts-Adjuncten XI. Rangsclasse. — Der Rechnungswachtmeister Adolf Sahullé und der Zollamts-Praktikant Carl Nebesky zu Amtsassistenten XI. Rangsclasse bei dem k. k. Tabak- und Stempelverschleiß-Magazine in Prag.

Buchanzeigen.

Im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei sind in der bekannten „Handausgabe der Gesetze und Verordnungen" neu erschienen:

		Preis.
Heft 56.	Allgemeiner Zolltarif vom 25. Mai 1882 und die vertragsmäßigen Zollsätze sammt Einführungsgesetz, Durchführungsvorschrift und den neuen Ausführungsvorschriften	1 fl. — kr.
Heft 71.	Instructionen zur zollämtlichen Untersuchung der Baumwollgarne, Baumwollgewebe und wollenen Webewaaren	— „ 30 „
Heft 72.	Amtliche Erläuterungen zum Zolltarife. — Vorschriften über die Nachweisung des auswärtigen Handels	— „ 80 „

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

№ 30. Redigirt im k. k. Finanzministerium. Dienstag, 11. Juli.

Allgemeines.

Annahme der von der österreichisch-ungarischen Bank einberufenen Noten der „privilegirten österreichischen Nationalbank" zu 100 fl. österr. Währ. mit dem Datum vom 15. Jänner 1863.

Z. 3481-F. M.

Mit Bezug auf den hierortigen Erlaß vom 20. October 1881, Z. 5405-F. M. (R. G. Bl. Nr. 119, V. Bl. Nr. 49 ex 1881) werden die k. k. Cassen und Aemter angewiesen, die von der österreichisch-ungarischen Bank einberufenen, unter der Firma der „Priv. österr. Nationalbank" im Umlaufe befindlichen Banknoten zu 100 fl. österr. Währ. mit dem Datum vom 15. Jänner 1863 bis zum 15. Jänner 1883 in Zahlung zu nehmen.

Diese Noten dürfen selbstverständlich nicht wieder ausgegeben werden, sondern sind sofort an die vorgesetzte Casse abzuführen.

Jene Ländercassen, welche sich an Orten einer Bankanstalt befinden, haben solche 100 fl.-Noten bei derselben selbst zur Umwechslung zu bringen und werden die Zweiganstalten der österreichisch-ungarischen Bank diese Banknoten von den k. k. Cassen noch bis zum 31. Jänner 1883 zur Verwechslung annehmen.

Wien, am 7. Juli 1882.

Errichtung eines königl. ungarischen Haupt-Zollamtes II. Classe in Szegedin.

Z. 19169.

Nach einer Mittheilung des königl. ungarischen Finanzministeriums ist in der königl. Freistadt Szegedin ein königl. ungarisches Haupt-Zollamt II. Classe errichtet worden, welches auch zum Ansageverfahren im Eisenbahnverkehre ermächtigt sein und seine Wirksamkeit den 1. Juli 1882 beginnen wird.

Wien, am 26. Juni 1882.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

Erlaß des Finanzministeriums vom 7. Juli 1882, womit für die Betriebsperiode 1882/83 Bestimmungen hinsichtlich der Zählwerke in Diffusionszuckerfabriken erlassen werden.

Z. 20721.

Im Einvernehmen mit dem königl. ungarischen Finanzministerium wird angeordnet:

I. In der Betriebsperiode 1882/83 werden zur Ermittlung der wirklichen Anzahl von Füllungen der Diffusionsgefäße in Rübenzuckerfabriken Divis-Groß'sche Zählapparate und Hodek'sche Zählapparate zugelassen, jedoch dürfen bei ein und derselben Diffusionsbatterie beiderlei Apparate nicht gleichzeitig zur Steuercontrole verwendet werden.

II. Die übrigen Bestimmungen des Erlasses des Finanzministeriums vom 14. Juli 1881 (R. G. Bl. Nr. 80) bleiben auch für die Betriebsperiode 1882/83 aufrecht.

III. Außer den im Erlasse des Finanzministeriums vom 10. Juli 1880 (R. G. Bl. Nr. 91) unter Punkt 5. I. angeordneten Mitteln des Deckelverschlusses bei den Divis-Groß'schen Zählapparaten ist noch die Ueberdeckung der Federsperre durch eine Platte anzuwenden.

Die Beschreibung und Zeichnung dieser Verschlußvorrichtung werden jeder nach dem Diffusionsverfahren eingerichteten Rübenzuckerfabrik in einem Exemplar zugestellt werden.

Die Anbringung der fraglichen Platte (Deckplatte) an den Divis-Groß'schen Zählapparaten kann in der Zuckerfabrik selbst, jedoch nur unter Intervenirung zweier Finanzorgane, nämlich des betreffenden Zuckerfabriks-Inspectors und eines Finanzwach-Angestellten geschehen.

Diese Organe haben die Anbringung zu überwachen, und sobald dieselbe geschehen ist, den abgenommenen amtlichen Verschluß an den Zählapparaten zu erneuern, und auch an der angebrachten Deckplatte anzulegen. Zählapparate, an denen die Deckplatte ohne Intervenirung dieser Organe angebracht wurde, müssen vor der Verwendung zur Steuercontrole einer neuerlichen Prüfung bei der Prüfungscommission in Prag oder Wien unterzogen werden.

Anhang.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

— (Anerkennung der Wochenschrift: „Ruchadlo" als Fachblatt.) Im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern wurde die von Ignaz Tittel in Prag herausgegebene Wochenschrift: „Ruchadlo" als Fachblatt anerkannt.

(Z. 17479, ddo. 20. Juni 1882.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

№ 31. Redigirt im k. k. Finanzministerium. Montag, 17. Juli.

Allgemeines.

Gesetz vom 8. Juni 1882, betreffend die Behandlung der aus Bosnien und der Herzegowina in das Geltungsgebiet dieses Gesetzes gelangenden Kalender und Spielkarten. [1])

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Finanzverwaltung wird ermächtigt, die in Bosnien und der Herzegowina von den daselbst herausgegebenen, beziehungsweise erzeugten, oder aus dem Auslande dahin eingeführten Kalendern und Spielkarten vorschriftsmäßig entrichteten Gebühren für den Fall, als derartige Kalender und Spielkarten in die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder eingebracht werden, in die nach den inländischen Gesetzen zu entrichtenden Gebühren einzurechnen.

§. 2.

Diese Ermächtigung hat insolange zu dauern, als auch in Bosnien und der Herzegowina bezüglich der in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern vorschriftsmäßig vergebührten und in die genannten Länder versendeten Kalender und Spielkarten der gleiche Vorgang beobachtet und auch in den Ländern der königlich ungarischen Krone nach dem im §. 1 erwähnten Grundsatze vorgegangen wird.

§. 3.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes, welches mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit zu treten hat, ist der Finanzminister beauftragt.

Wien, am 8. Juni 1882.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. Dunajewski m. p.

[1]) Enthalten in dem am 16. Juli 1882 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 99.

Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen vom 28. März 1881, betreffend die Nachaichung der zum Messen und Wägen im öffentlichen Verkehre dienenden Maße, Gewichte, Waagen und sonstigen Meßapparate — dann der aichpflichtigen Fässer.

Z. 15907 ex 1882.

Mit Beziehung auf die Artikel XI, XII und XV der Maß- und Gewichtsordnung vom 23. Juli 1871 (R. G. Bl. Nr. 16 ex 1872) wird verordnet:

§. 1.

Alle zum Messen und Wägen im öffentlichen Verkehre dienenden Maße, Gewichte und Waagen, metallene Transportgefäße für Milch (Milchkannen) Milchgefäße mit Meßstab, Maisch- (Praschlett) Bottiche und die der Aichpflicht unterliegenden Biertransportfässer sind periodisch der Nachaichung zu unterziehen, und zwar:

a) Alle Längenmaße, Hohlmaße für trockene Gegenstände, metallene Flüssigkeitsmaße und Transportgefäße für Milch, dann Brennholzmaße, vor Ablauf von je drei Jahren;

b) alle Gewichte und Waagen, hölzerne Flüssigkeitsmaße, Milchgefäße mit Meßstab und Maischbottiche vor Ablauf von je zwei Jahren;

c) alle Biertransportfässer vor Ablauf von je drei Jahren.

§. 2.

Der Lauf der im §. 1 festgestellten Fristen beginnt bezüglich der sub a) und b) genannten Gegenstände mit dem 1. Jänner desjenigen Jahres, welches dem durch die aichämtliche Beglaubigung ausgewiesenen Jahre der ersten Aichung, beziehungsweise letzten Nachaichung des betreffenden Gegenstandes folgt.

Bezüglich der unter c) erwähnten Fässer ist die Frist nach der aus der aichämtlichen Beglaubigung ersichtlichen Monatszahl zu berechnen.

§. 3.

Die Gasmesser, Visirstäbe, Meßapparate für Petroleum und andere einer starken Verflüchtigung unterliegenden Flüssigkeiten sind der Verpflichtung zur periodischen Nachaichung nicht unterworfen.

§. 4.

Wenn die im §. 1 unter a) und b) oder die im §. 3 erwähnten Gegenstände in einer Weise beschädigt wurden, daß hiedurch oder in Folge der zum Zwecke ihrer Wiederherstellung vorgenommenen Reparatur ihre durch die Aichung anerkannte Richtigkeit oder sonstige Eignung zum Gebrauche im öffentlichen Verkehre verloren gegangen oder doch beeinträchtigt worden ist, so sind dieselben einer Nachaichung zu unterziehen.

Insbesondere sind die aichpflichtigen Wein=, Bier= und Sprit= (Spiritus=, Branntwein=) Fässer nach jeder Reparatur, welche eine Aenderung ihres Rauminhaltes zur Folge hat, der Nachaichung zu unterziehen.

§. 5.

Für die periodische Nachaichung, beziehungsweise Prüfung ohne Stempelung der im §. 1 unter a) und b) bezeichneten Gegenstände ist, wenn sie derselben innerhalb der dort festgesetzten Fristen unterzogen werden, und der Aichstempel an ihnen noch ersichtlich ist, die Hälfte der durch den Aichgebührentarif vom 19. December 1872 (R. G. Bl. Nr. 171) und dessen Nachträge vorgezeichneten Gebühren zu entrichten.

Dieselbe Gebührenbestimmung tritt ein für die im §. 1 unter a) und b) bezeichneten Gegenstände im Falle ihrer auf Grund des §. 4 vorgenommenen Nachaichung.

Für die Nachaichung der Biertransportfässer (§. 1, lit. c und §. 4 Absatz 2) ist, wenn sie innerhalb der im §. 1 unter c) festgesetzten Frist derselben unterzogen werden und der Aichstempel und die betreffende Jahres= und Monatszahl an ihnen noch ersichtlich ist, die Gebühr nach den Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 5. Mai 1876 (R. G. Bl. Nr. 67) mit einer 20percentigen Ermäßigung zu bemessen.

Werden die im §. 1 unter a) und b) bezeichneten Gegenstände nach Ablauf der dort vorgezeichneten Fristen der Nachaichung unterzogen, so ist für diese, beziehungsweise die Prüfung ohne Stempelung die volle durch den Aichgebührentarif vom 19. December 1872 und dessen Nachträge festgestellte Gebühr zu entrichten.

Für die Nachaichung der Biertransportfässer nach Ablauf der im §. 1 unter c) normirten Frist, ist die volle, durch die Ministerialverordnung vom 5. Mai 1876 (R.G.Bl. Nr. 67) festgesetzte Gebühr zu entrichten.

Die gleiche Gebühr ist für die Nachaichung der Wein= und Sprit= (Spiritus=, Branntwein=) Fässer (§. 4, Absatz 2) zu entrichten.

§. 6.

Uebertretungen dieser Verordnung sind nach der Ministerialverordnung vom 30. September 1857 (R. G. Bl. Nr. 198) zu bestrafen.

§. 7.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Mai 1881 in Wirksamkeit.

Taaffe m. p. **Dunajewski** m. p. **Pino** m. p.

Verordnung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit dem Handelsministerium vom 22. Juni 1882, betreffend die Art der Bezeichnung der zum Verkehre über eine Verzehrungssteuerlinie bestimmten Biertransportfässer.[1])

Z. 8588.

Im Einvernehmen mit dem Handelsministerium wird angeordnet:

Die im Punkte 2 der Verordnung vom 20. Mai 1876 (R. G. Bl. Nr. 73) enthaltene Bestimmung über die Art der Bezeichnung, womit die zur Ein= und Ausfuhr bei als

[1]) Enthalten in dem am 31. Mai 1882 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 100.

geschlossen erklärten Städten dienenden Biertransportfässer versehen sein müssen, tritt mit letztem December 1882 außer Kraft.

Vom 1. Jänner 1883 angefangen hat diese Bezeichnung in einem 8 bis 10 Centimeter breiten Streifen von weißer Oelfarbe zu bestehen, welcher über den mit dem Aichzeichen versehenen Faßboden unmittelbar unter dem Aichzeichen in gerader Linie geht.

Diese neue Art der Bezeichnung kann auch schon vor dem 1. Jänner 1883 anstatt der dermal vorgeschriebenen angewendet werden.

Anhang.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

— (Erläuterung zum §. 10 des Gesetzes vom 23. Juni 1881 (R. Bl. Nr. 30), betreffend den Handel mit gebrannten geistigen Getränken, den Ausschank und den Kleinverschleiß derselben.) Ueber eine Anfrage wird erklärt, daß die Parteien, welche kraft des Gesetzes vom 23. Juni 1881 (R. Bl. Nr. 30) zur Entrichtung der besonderen Abgabe für den Ausschank oder Kleinverschleiß gebrannter geistiger Getränke oder für den Handel mit denselben verpflichtet sind, diese Abgabe statt halbjährig auch für ein ganzes Jahr auf einmal im Vorhinein einzahlen dürfen.

Die Perceptionsämter haben jedoch in einem solchen Falle für jedes halbe Jahr, für welches die besondere Abgabe im Vorhinein entrichtet wird, eine besondere Zahlungsbollete der Partei zu erfolgen.

(Z. 19305, ddo. 28. Juni 1882.)

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 3. Juli 1882 allergnädigst zu gestatten geruht, daß dem mit dem Titel und Charakter eines Ober-Finanzrathes bekleideten Finanzrathe der Finanzdirection in Linz, Eduard Kratochwile anläßlich seiner nachgesuchten Versetzung in den dauernden Ruhestand die Allerhöchste Zufriedenheit mit seiner vieljährigen treuen und ersprießlichen Dienstleistung bekannt gegeben werde. (Z. 20701, ddo. 10. Juli 1882.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 28. Juni 1882 dem pensionirten Haupt-Steuereinnehmer Josef Paszkiewicz in Sambor in Anerkennung seiner vieljährigen, treuen und vorzüglichen Dienstleistung das goldene Verdienstkreuz mit der Krone allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 20089, ddo. 6. Juli 1882).

Ernennungen.

Vom Finanzministerium.

Der Haupt-Steuereinnehmer Franz Zbořil wurde zum Hilfsämter-Director bei der Finanz-Landesdirection in Wien ernannt. (Z. 18465, ddo. 3. Juli 1882.)

Der Finanzwach-Commissär Wilhelm Seifert wurde zum Finanzwach-Obercommissär in der IX. Rangsclasse und der selbstständige Finanzwach-Respicient Franz Förster zum Finanzwach-Commissär in der X. Rangsclasse in Mähren ernannt. (Z. 19961, ddo. 10. Juli 1882.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

№ 32. Redigirt im k. k. Finanzministerium. Freitag, 21. Juli.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 19. Juli 1882, womit für den Monat August 1882 das Aufgeld bestimmt wird, welches bei Verwendung von Silber zur Zahlung der Zollgebühren zu entrichten ist.

Z. 3677-F. M.

Mit Bezug auf Artikel XIV des Gesetzes vom 25. Mai 1882 (R. G. Bl. Nr. 47) wird im Vernehmen mit dem königl. ungarischen Finanzministerium für den Geltungsbereich des erwähnten Gesetzes und für den Monat August 1882 festgesetzt, daß in denjenigen Fällen, in welchen bei Zahlung von Zöllen und Nebengebühren, dann bei Sicherstellung von Zöllen statt des Goldes Silbermünzen zur Verwendung kommen, ein Aufgeld von 20 Percent in Silber zu entrichten ist.

Wien, am 19. Juli 1882.

Anhang.

Allgemeines.

— (Nichtanwendbarkeit der hierämtlichen Verordnung vom 7. März 1882, Z. 23085 (V. Bl. Nr. 10, S. 69) auf die Erfolglassung der Obligationen der Staatsschuld und deren Zinsen.) Zur Erläuterung der hierämtlichen Verordnung vom 7. März 1882, Z. 23085 (V. Bl. Nr. 10, S. 69), betreffend die Modalitäten, unter welchen im Falle der gerichtlichen Einantwortung einer Jemandem wider das Aerar zustehenden Forderung, die Erfolglassung der entfallenden Beträge stattzufinden hat, wird bekannt gemacht, daß durch diese Verordnung die für solche Fälle bezüglich der Obligationen der Staatsschuld und deren Zinsen bisher geltenden Normen nicht alterirt werden.

(Z. 17292, ddo. 12. Juli 1882.)

— (Ausgabe des Hof- und Staats-Handbuches für das Jahr 1883.) Von dem Hof- und Staats-Handbuche wird für das Jahr 1883 eine neue Auflage in der Hof- und Staatsdruckerei für Rechnung derselben veranstaltet werden.

Der Preis wird per Exemplar, wie bisher, im Subscriptionswege mit vier Gulden, außer der Subscription mit fünf Gulden festgesetzt und über den Eintritt des Ladenpreises, der mit dem Erscheinen des Werkes zu beginnen hat, eine besondere Verlautbarung der Hof- und Staatsdruckerei erfolgen.

Den Behörden wird in Ansehung der Beischaffung dieses Werkes, wie in den Vorjahren, derselbe Wirkungskreis eingeräumt, der ihnen hinsichtlich der Beistellung von Amts- und Kanzleierfordernissen zusteht.

(Z. 18865, ddo. 11. Juli 1882.)

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

— (Anerkennung der Wochenschrift: „Der Börse-Agent" als Fachblatt.) Im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern wurde die von Wilhelm Jacobi in Wien herausgegebene Wochenschrift: „Der Börse-Agent" als Fachblatt anerkannt.

(Z. 15929, ddo. 16. Juni 1882.)

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 15. Juli 1882 den mit dem Titel und Charakter eines Ober-Finanzrathes bekleideten Finanzrath und Leiter des Gebührenbemessungsamtes in Linz Franz Just, und den Finanzrath der Finanz-Landesdirection in Prag Ernst Chrobatschek zu Ober-Finanzräthen für den Bereich der böhmischen Finanz-Landesdirection allergnädigst zu ernennen geruht. (Z. 21958, ddo. 19. Juli 1882.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 9. Juli 1882 allergnädigst zu gestatten geruht, daß dem Ober-Bergrathe und Vicedirector des Haupt-Münzamtes, Anton Jaworsky, anläßlich der von ihm aus Gesundheitsrücksichten erbetenen Versetzung in den wohlverdienten Ruhestand, der Ausdruck der Allerhöchsten Zufriedenheit mit dessen vieljähriger vorzüglicher Dienstleistung bekannt gegeben werde. (Z. 21271, ddo. 13. Juli 1882.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 9. Juli 1882 dem Ober-Goldscheider des Haupt-Münzamtes Josef Müller den Titel und Charakter eines Bergrathes taxfrei allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 21271, ddo. 13. Juli 1882.)

Der Finanzminister hat die Ober-Finanzräthe Franz Just und Ernst Chrobatschek zu Finanz-Bezirksdirectoren, Ersteren für Eger, Letzteren für Saaz bestimmt. (Z. 21958, ddo. 19. Juli 1882.)

Ernennungen.

Vom Finanzministerium:

Die bei dem k. k. Haupt-Münzamte in Erledigung gekommene Stelle des Vicedirectors wurde dem Oberwardein dieses Amtes Franz Pechan Ritter v. Prägenberg verliehen. (Z. 21271, ddo. 13. Juli 1882.)

Von der Finanz-Landesbehörde in:

Linz: Der Kanzleiofficial Franz Mittendorfer zum Hilfsämter-Directionsadjuncten in der IX. Rangsclasse mit dem Titel eines Directors.

Triest: Der Zoll-Oberamts-Official in Triest Johann Rozzo zum Controlor beim vereinigten Zoll- und Salz-Oberamte in Capodistria.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

№ 33. Redigirt im k. k. Finanzministerium. **Samstag, 22. Juli.**

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

Controlpflichtigkeit gewisser Artikel in den Grenzbezirken. [1])

Z. 20707.

Im Sinne des §. 337 der Zoll- und Staatsmonopolsordnung werden nachstehende Waaren im Grenzbezirke controlpflichtig erklärt:

in allen Theilen des Zollgebietes (auch den gegen die See gelegenen) mit Ausschluß der Landgrenze gegen Italien:

Cacao-Bohnen und -Schalen (T. Nr. 1), Kaffee, roh und gebrannt (T. Nr. 2), Thee (T. Nr. 3);

Gewürze (T. Nr. 4 in 8).

An der Grenze gegen Rußland:

Zuckermehl (Rohzucker), Zuckerraffinade, Zuckersyrup (T. Nr. 17 in 20);

Kochsalz (T. Nr. 317).

Im Grenzbezirke der Bukowina:

Weinbeeren, getrocknete, Korinthen und Rosinen (T. Nr. 10).

Der für den Grenzbezirk angeordneten Controle unterliegen ohne Unterschied der Mengen alle controlpflichtigen Waaren, welche zum Behufe eines Gewerbsbetriebes bezogen oder versendet werden.

Außer den Fällen, in denen der Bezug oder die Versendung controlpflichtiger Waaren zum Behufe eines Gewerbsbetriebes geschieht, werden von der für den Grenzbezirk vorgeschriebenen Controle folgende Mengen ausgenommen:

Cacao-Bohnen und -Schalen, 3 Kilogramm;

Kaffee, roh und gebrannt, 3 Kilogramm;

Thee, 1 Kilogramm;

[1]) Enthalten in dem am 22. Juli 1882 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 102.

Gewürze aller Art, mit Ausnahme von Safran und Vanille, 2 Kilogramm;
Safran, Vanille, 50 Gramm;
Zuckermehl (Rohzucker), Zuckerraffinade, Zuckersyrup, 15 Kilogramm;
Kochsalz, 20 Kilogramm;
Weinbeeren, getrocknete, Korinthen, Rosinen, 2 Kilogramm.

An der in den einzelnen Grenzbezirken sonst noch bestehenden Controlpflichtigkeit anderer Waaren wird Nichts geändert.

Die Ministerialverordnungen vom 20. December 1879 (R. G. Bl. Nr. 148) und vom 13. October 1881 (R. G. Bl. Nr. 120), betreffend die Waarencontrole in den Grenzbezirken Dalmatiens und Istriens werden hiedurch nur insoferne geändert, als die außer den Fällen, in welchen der Bezug oder die Versendung zum Behufe Gewerbsbetriebes erfolgt, von der Controle ausgenommene Mengen bei Cacao, Kaffee, Thee und Gewürzen auf die vorstehenden Sätze herabgemindert werden.

Diese Verordnung tritt am 1. August 1882 in Wirksamkeit.

Wien, am 9. Juli 1882.

Ermächtigung mehrerer Postämter in Böhmen zur Abfertigung von Postsendungen im Gewichte auch über 3 Kilogramm ins Ausland ohne Intervention der Zollorgane. [1])

Z. 20709.

Die k. k. Postämter Prag Staatsbahnhof, Reichenberg, Böhm.-Leipa, Budweis, Karlsbad Stadt, Tetschen, Trautenau und Warnsdorf werden ermächtigt, vom 1. August d. J. an Postsendungen, welche für das Ausland bestimmt sind, auch dann ohne Intervention eines Zollorganes abzufertigen, wenn dieselben über 3 Kilogramm wiegen.

Ausgenommen hievon sind jedoch solche Waaren, welche einem Ausfuhrzolle unterliegen oder deren Austritt nach den bestehenden Vorschriften durch eine zollämtliche Bestätigung erwiesen werden muß, wie Spielkarten, Gold- und Silberwaaren u. s. w.

Wien, am 8. Juli 1882.

---

1) Enthalten in dem am 22. Juli 1882 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 101.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

№ 34. Redigirt im k. k. Finanzministerium. Freitag, 4. August.

Allgemeines.

Internationale Convention vom 3. November 1881,

betreffend die Reblaus. [1])

(Vereinbart zu Bern am 3. November 1881, von Seiner k. und k. Apostolischen Majestät ratificirt zu Wien am 19. April 1882 und die Ratificationen ausgewechselt zu Bern mit Deutschland, Frankreich und der Schweiz am 29. April 1882, mit Portugal am 8. Juni 1882.)

Nos Franciscus Josephus Primus,

divina favente clementia Austriae Imperator;

Apostolicus Rex Hungariae, Rex Bohemiae, Dalmatiae, Croatiae, Slavoniae, Galiciae, Lodomeriae et Illyriae; Archidux Austriae; Magnus Dux Cracoviae; Dux Lotharingiae, Salisburgi, Styriae, Carinthiae, Carnioliae, Bucovinae, superioris et inferioris Silesiae; Magnus Princeps Transilvaniae; Marchio Moraviae; Comes Habsburgi et Tirolis etc. etc.

Notum testatumque omnibus et singulis, quorum interest, tenore praesentium facimus:

Quum fine adhibendorum communium remediorum ad praeveniendam introductionem et propagationem Phylloxerae vastatricis inter Austriam-Hungariam et reliqua Regna, quorum Plenipotentiarii consiliis desuper habitis intererant, antiquioris conventionis loco, Bernae die decima septima mensis Septembris anno millesimo octingentesimo septuagesimo octavo initae, nova conventio ibidem die tertia mensis Novembris anno millesimo octingentesimo octogesimo primo inita et signata fuit, tenoris sequentis:

[1]) Enthalten in dem am 28. Juli 1882 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 105.

Urtext.

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohême etc., etc., Roi Apostolique de Hongrie,

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne Roi de Prusse,

Le Président de la Republique Française,

Sa Majesté très fidèle le Roi de Portugal,

la Confédération Suisse,

Considérant les réclamations adressées au Haut Conseil fédéral Suisse par plusieurs des Hauts Etats contractants, tendant à modifier diverses dispositions de la Convention du dix-sept Septembre mil huit cent soixante dix-huit;

Conformément aux prescriptions de l'article six;

Ont résolu de soumettre la dite Convention à une révision et ont nommé dans ce but pour leurs Plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohême etc., etc., Roi apostolique de Hongrie:

Le Sieur Maurice Baron d'Ottenfels-Gschwind, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près la Confédération Suisse;

Le Sieur Antonio de Pretis-Cagnodo, Son Conseiller au Ministère de l'Agriculture I. R. d'Autriche;

Le Sieur Gustave Emich de Emoeke, Ecuyer de Sa Majesté Impériale et Royale Apostolique;

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse:

Le Sieur Henri de Roeder, Général d'infanterie, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près la Confédération Suisse;

Le Sieur Adolphe Weymann, Son Conseiller intime de Régence et Conseiller-rapporteur à l'office impérial de l'intérieur;

Uebersetzung.

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen u. s. w. und Apostolischer König von Ungarn,

Seine Majestät der deutsche Kaiser König von Preußen,

der Präsident der Französischen Republik,

Seine Allergetreueste Majestät der König von Portugal und

die Schweizerische Eidgenossenschaft,

haben in Anbetracht der von Seite mehrerer hoher Vertragsstaaten an den hohen Schweizerischen Bundesrath gerichteten Beschwerden, welche die Aenderung verschiedener Bestimmungen der Convention vom 17. September 1878 bezwecken, in Gemäßheit der Vorschriften des Artikels VI beschlossen, die genannte Convention einer Revision zu unterziehen, und haben zu diesem Ende zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen u. s. w. und Apostolischer König von Ungarn:

den Herrn Moriz Baron v. Ottenfels-Gschwind, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei der schweizerischen Eidgenossenschaft;

den Herrn Antonio von Pretis-Cagnodo, Allerhöchstihren Rath im k. k. österreichischen Ackerbauministerium;

den Herrn Gustav Emich v. Emoeke, Truchsessen Seiner k. und k. Apostolischen Majestät;

Seine Majestät der deutsche Kaiser und König von Preußen:

den Herrn Heinrich von Roeder, General der Infanterie, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei der Schweizerischen Eidgenossenschaft;

den Herrn Adolf Weymann, Allerhöchstihren geheimen Regierungsrath und vortragenden Rath im kaiserlichen Amte des Innern.

Le Président de la République Française:

Le Sieur Emanuel Arago, Sénateur, Ambassadeur de France près la Confédération Suisse;

Le Sieur Maxime Cornu, Docteur ès-sciences;

Sa Majesté très fidèle le Roi de Portugal:

Le Sieur Vincént d'Ernst, Son Consul général en Suisse;

Le Sieur Alfred Vicomte de Villar d'Allen;

Le Sieur Rodrigues de Moraes;

La Confédération Suisse:

Le Sieur Louis Ruchonnet, Conseiller fédéral, Chef du Département du Commerce et de l'Agriculture;

Le Sieur Victor Fatio, Docteur en Philosophie: sciences naturelles; —

Lesquels, après s'être communique leurs pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

Article 1.

Les Etats contractants, sortant de la Convention internationale du 17. septembre 1878, pour en conclure une nouvelle s'engagent à compléter s'ils ne l'ont déjà fait, leur législation intérieure, en vue d'assurer une action commune et efficace contre l'introduction et la propagation du phylloxéra.

Cette législation devra spécialement viser:

1° la surveillance des vignes, des pépinières de toute nature, des jardins et des serres; les investigations et constatations nécessaires au point de vue de la recherche du phylloxéra et les opérations ayant pour but de le détruire autant que possible;

2° la détermination des surfaces infestées et de l'étendue des circonscriptions rendues suspectes par le voisinage de foyers d'infection, au fur et à mesure

Der Präsident der Französischen Republik:

den Herrn Emanuel Arago, Senator, französischen Botschafter bei der Schweizerischen Eidgenossenschaft;

den Herrn Maxime Cornu, Doctor der Wissenschaften;

Seine Allergetreueste Majestät der König von Portugal:

den Herrn Vinzenz v. Ernst, Allerhöchstihren Generalconsul in der Schweiz;

den Herrn Alfred Vicomte von Villar d'Allen;

den Herrn Rodrigues von Moraes;

Die Schweizerische Eidgenossenschaft:

den Herrn Louis Ruchonnet, Bundesrath, Chef des Handels- und Landwirthschaft-Departements;

den Herrn Victor Fatio, Doctor der Philosophie und der Naturwissenschaften;

welche nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten Nachstehendes vereinbart haben:

Artikel 1.

Indem die vertragschließenden Staaten von der internationalen Convention vom 17. September 1878 zurücktreten, um eine neue zu schließen, verpflichten sie sich, soferne sie es noch nicht gethan hätten, ihre innere Gesetzgebung zu ergänzen, um ein gemeinsames und wirksames Vorgehen gegen die Einschleppung und Verbreitung der Reblaus zu sichern.

Die Gesetzgebung soll insbesondere ins Auge fassen:

1. Die Ueberwachung der Weinberge, der Pflanzschulen jeder Art, der Gärten und Gewächshäuser; die nöthigen Durchforschungen und Feststellungen in Absicht auf die Aufsuchung der Reblaus und die Maßregeln zur möglichsten Ausrottung derselben;

2. die Feststellung der angesteckten Bodenflächen und der Ausdehnung der wegen der Nähe von Ansteckungsherden als verdächtig erscheinenden Bezirke, nach Maßgabe des

que le fléau s'introduit ou progresse à l'intérieur des Etats;

3° la réglementation du transport et de l'emballage des plants de vigne, débris et produits de cette plante, ainsi que des plants, arbustes et tous autres produits de l'horticulture, afin d'empêcher que la maladie ne soit transportée hors des foyers d'infection dans l'intérieur de l'Etat même ou dans les autres Etats;

4° les dispositions à prendre en cas d'infraction aux mesures édictées.

Auftretens und der Ausbreitung des Uebels innerhalb der Staaten;

3. Die Regelung des Transportes und der Verpackung von Rebpflanzen, von Abfällen und Erzeugnissen derselben, sowie von Pflanzen, Sträuchern und allen sonstigen Erzeugnissen des Gartenbaues, um die Verschleppung des Uebels von den Ansteckungsherden in das eigene Land oder nach anderen Staaten zu verhüten;

4. die im Falle einer Uebertretung der erlassenen Anordnungen zu treffenden Verfügungen.

Article 2.

Le vin, le raisin, le marc, les pepins de raisin, les fleurs coupées, les produits maraîchers, les graines et les fruits de toute nature sont admis à la libre circulation.

Les raisins de table ne circuleront que dans des boîtes, caisses ou paniers solidement emballés et néanmoins faciles à visiter.

Le raisin de vendange ne circulera que foulé et en fûts bien fermés.

Le marc de raisin ne circulera que dans des caisses ou des tonneaux bien fermés.

Chaque Etat conserve le droit de prendre, dans les zônes frontières, des mesures restrictives, en égard aux produits maraîchers cultivés en plantations intercalaires dans des vignobles phylloxérés.

Artikel 2.

Wein, Trauben, Trester, Traubenkerne, abgeschnittene Blumen, Gemüse, Samen und Früchte jeder Art werden zum freien internationalen Verkehr zugelassen.

Tafeltrauben dürfen nur in wohlverwahrten und dennoch leicht zu durchsuchenden Schachteln, Kisten oder Körben in Verkehr gebracht werden.

Weinlesetrauben dürfen nur eingestampft und in gut verschlossenen Fässern in Verkehr gebracht werden.

Trester dürfen nur in gut verschlossenen Kisten oder Tonnen in Verkehr gebracht werden.

Jedem Staate bleibt das Recht vorbehalten, in den Gränzbezirken hinsichtlich der Gemüse, welche zwischen phylloxirten Rebpflanzungen gezogen werden, beschränkende Maßnahmen zu treffen.

Article 3.

Les plants, arbustes et tous végétaux autres que la vigne, provenant de pépinières, de jardins ou de serres, sont admis à la circulation internationale, mais ne pourron têtre introduits dans un Etat que par les bureaux de douane à désigner.

Les dits objets seront emballés solidement, mais de manière à per mettre les constatations nécessaires, et devront être accompagnés d'une déclaration de l'ex-

Artikel 3.

Mit Ausnahme der Rebe werden alle Pflanzen, Sträucher und andere Gewächse, welche aus Pflanzschulen, Gärten oder Gewächshäusern herstammen, zum internationalen Verkehre zugelassen; sie dürfen jedoch nur über die hiefür zu bezeichnenden Zollämter in das Staatsgebiet eingeführt werden.

Die genannten Gegenstände müssen sorgfältig und zugleich dergestalt verpackt sein, daß die nothwendigen Untersuchungen vorgenommen werden können; sie müssen von

péditeur et d'une attestation de l'autorité compétente du pays d'origine portant:

a) qu'ils proviennent d'un terrain (plantation ou enclos) séparé de tout pied de vigne par un espace de 20 mètres au moins, ou par un autre obstacle aux racines jugé suffisant par l'autorité compétente;

b) que ce terrain ne contient lui-même aucun pied de vigne;

c) qu'il n'y est fait aucun dépôt de cette plante;

d) que, s'il y a eu des ceps phylloxérés, l'extraction radicale, des opérations toxiques répétées et, pendant trois ans, des investigations ont été faites, qui assurent la destruction complète de l'insecte et des racines.

Article 4.

Les Etats limitrophes s'entendront pour l'admission, dans les zônes frontières, des raisins de vendange, marcs de raisins, composts, terreaux, échalas et tuteurs déjà employés, sous la réserve que ces objets ne proviennent pas d'une région phylloxérée.

Article 5.

Les vignes arrachées et les sarments secs sont exclus de la circulation internationale.

Toutefois, les Etats limitrophes pourront s'entendre pour l'admission de ces produits dans les zônes frontières, sous la réserve qu'ils ne proviennent pas d'une région phylloxérée.

Article 6.

Les plants de vigne, les boutures avec ou sans racines et les sarments ne

einer Erklärung des Absenders und einer Bescheinigung der zuständigen Behörde des Ursprungslandes begleitet sein, welche bezeugt:

a) daß sie aus einem Grundstücke (einer offenen oder eingefriedeten Pflanzung) stammen, welches von jedem Weinstock durch einen Zwischenraum von wenigstens 20 Meter oder doch von den Wurzeln desselben durch ein von der zuständigen Behörde als hinreichend anerkanntes Hinderniß getrennt ist;

b) daß dieses Grundstück selbst keinen Weinstock trägt;

c) daß auf demselben keine Weinstöcke abgelagert sind;

d) daß, wenn sich auf dem Grundstücke von der Reblaus befallene Weinstöcke befunden haben, die gänzliche Ausrottung derselben, ferner wiederholte Desinfectionen und durch drei Jahre hindurch Untersuchungen statthatten, welche die vollständige Vernichtung des Insects und der Wurzeln verbürgen.

Artikel 4.

In Betreff der Zulassung von Weinlesetrauben, von Trester, Compost, Düngererde, schon gebrauchten Spalieren und Pfählen innerhalb der Gränzgebiete vorausgesetzt daß die genannten Gegenstände nicht aus einer mit der Reblaus behafteten Gegend herrühren, bleibt den Nachbarstaaten das Uebereinkommen vorbehalten.

Artikel 5.

Ausgerissene Weinstöcke und dürres Rebholz sind von dem internationalen Verkehre ausgeschlossen.

Es bleibt jedoch den Nachbarstaaten vorbehalten sich in Betreff der Zulassung solcher Erzeugnisse innerhalb der Gränzgebiete zu verständigen, vorausgesetzt, daß diese Erzeugnisse nicht aus einer mit Reblaus behafteten Gegend herrühren.

Artikel 6.

Rebpflanzen, Schnittlinge mit oder ohne Wurzeln, und Rebholz dürfen in einem Ver-

seront introduits dans un Etat qu'avec le consentement formel et sous le contrôle du Gouvernement, après désinfection efficace et par les bureaux de douane spécialement désignés.

Les dits objets ne pourront circuler que dans des caisses en bois, parfaitement closes au moyen de vis, mais faciles à visiter. L'emballage devra avoir été également désinfecté.

tragsstaate nur mit der ausdrücklichen Bewilligung und unter Aufsicht der Regierung eingeführt werden, und zwar nach vorhergegangener wirksamer Desinficirung und über die hiefür besonders bezeichneten Zollämter.

Die genannten Gegenstände dürfen nur in solchen Holzkisten in Verkehr gebracht werden, welche durch Schrauben fest verschlossen, dennoch aber leicht zu untersuchen sind.

Die Verpackung ist ebenfalls der Desinfection zu unterziehen.

Article 7.

Les envois, quels qu'ils soient, admis à la circulation internationale ne devront contenir ni fragments ni feuilles de vigne.

Artikel 7.

Die zum internationalen Verkehre zugelassenen Sendungen, welcher Art sie immer seien, dürfen weder Rebstöcke noch Blätter von Reben enthalten.

Article 8.

Les objets arrêtés à un bureau de douane, en infraction des articles 2, 3, 6 et 7 seront refoulés à leur point de départ aux frais de qui de droit ou, au choix de l'acquéreur s'il est présent, détruits par le feu.

Les objets sur lesquels les experts consultés trouveront le phylloxéra ou des indices suspects seront détruits aussitôt et sur place par le feu avec leur emballage. Dans ce cas un procès-verbal sera dressé et transmis au Gouvernement du pays d'origine.

Artikel 8.

Gegenstände, welche bei einem Zollamte wegen Uebertretung der Artikel 2, 3, 6 und 7 angehalten werden, sind auf Kosten des Verpflichteten nach dem Herkunftsorte zurückzusenden oder nach Wahl des etwa anwesenden Verfügungsberechtigten durch Feuer zu vernichten.

Diejenigen Gegenstände, auf welchen die einvernommenen Sachverständigen die Reblaus oder verdächtige Anzeichen derselben vorfinden, sind sofort an Ort und Stelle sammt ihrer Verpackung durch Feuer zu vernichten. In einem solchen Falle ist ein Protokoll aufzunehmen und der Regierung des Ursprungslandes zuzustellen.

Article 9.

Les Etats contractants, afin de faciliter leur communauté d'action, s'engagent a se communiquer régulièrement, avec autorisation d'en faire usage pour les publications qu'ils feront et échangeront:

1° les lois et ordonnances édictées par chacun d'eux sur la matière;

2° les mesures prises en exécution des dites lois et ordonnances, ainsi que de la présente Convention:

Artikel 9.

Die vertragschließenden Staaten verpflichten sich, zur Erleichterung ihres Zusammenwirkens Nachstehendes einander regelmäßig mitzutheilen, und zwar mit der Ermächtigung, davon bei den Veröffentlichungen, die sie vornehmen und austauschen werden, Gebrauch zu machen als:

1. die von jedem derselben in Betreff dieses Gegenstandes erlassenen Gesetze und Verordnungen;

2. die zur Ausführung dieser Gesetze und Verordnungen, sowie der gegenwärtigen Convention getroffenen Maßregeln;

3° le mode de fonctionnement des services organisés à l'intérieur et aux frontières contre le phylloxéra, ainsi que des renseignements sur la marche du fléau;

4° toute découverte d' une attaque phylloxérique dans un territoire réputé indemne, avec indication de l'étendue et, s'il est possible, des causes de l'invasion. Cette communication sera toujours faite sans aucun retard;

5° une carte, avec échelle, qui sera dressée chaque année, pour la détermination des surfaces infectées et des circonscriptions rendues suspectes par le voisinage de foyers d'infection;

6° des listes dressées et tenues à jour des établissements, écoles et jardins horticoles ou botaniques qui sont soumis à des visites régulières, en saison convenable, et officiellement déclarés en règle avec les exigences de la présente Convention;

7° toute nouvelle constatation d'infection dans des établissements, écoles et jardins viticoles, horticoles ou botaniques, avec citation, autant que possible, des expéditions faites dans les dernières années. Cette communication sera toujours faite sans aucun retard.

8° le résultat des études scientifiques, ainsi que des expériences et des applications pratiques faites en vue de la question phylloxérique;

9° tous autres documents pouvant intéresser la viticulture.

Article 10.

Les Etats liés par la présente Convention ne devront pas traiter les pays non contractants plus favorablement que les Etats contractants.

Article 11.

Lorsque cela sera jugé nécessaire, les Etats contractants se feront représenter à une réunion internationale chargée d'examiner les questions que

3. die Art der Dienstesausübung seitens der im Innern und an den Gränzen mit Angelegenheiten der Reblausbekämpfung betrauten Organe, sowie die Nachrichten über den Gang des Uebels;

4. Jede Entdeckung des Auftretens der Reblaus an einem bis dahin für verschont gehaltenen Gebiete, mit Bezeichnung der Ausdehnung und wenn möglich der Ursachen dieses Auftretens. Diese Mittheilung hat stets ohne Verzug zu erfolgen;

5. eine alljährlich anzufertigende, mit Maßstab versehene Karte zur Darstellung der angesteckten Bodenflächen und der wegen der Nähe von Ansteckungsherden verdächtigen Bezirke;

6. die zusammenzustellenden und im laufenden zu erhaltenden Verzeichnisse derjenigen Gartenbau- oder botanischen Anlagen Schulen und Gärten, in denen regelmäßige Untersuchungen in angemessener Jahreszeit vorgenommen werden, und welche amtlich als den Anforderungen der gegenwärtigen Convention entsprechend erklärt worden sind;

7. Jede neue Ermittlung einer Ansteckung in Weinbau-, Gartenbau- oder botanischen Anlagen, Schulen und Gärten thunlichst mit Angabe der von denselben innerhalb der letzten Jahre ausgeführten Pflanzensendungen. Diese Mittheilung hat stets ohne Verzug zu erfolgen;

8. die Ergebnisse der wissenschaftlichen Studien, sowie der practischen Erfahrungen und Verfahrungsmethoden auf dem Gebiete der Phylloxerafrage;

9. alle sonstigen Schriftstücke, welche von Interesse für den Weinbau sein können.

Artikel 10.

Die durch die gegenwärtige Convention gebundenen Staaten werden Länder, welche der Convention nicht beitreten, nicht günstiger behandeln als die Vertragsstaaten.

Artikel 11.

Sobald es als nothwendig erachtet wird, werden sich die vertragschließenden Staaten an einer internationalen Versammlung vertreten lassen, der es obliegen wird, diejenigen

soulève l'exécution de la convention et de proposer les modifications commandées par l'expérience et par les progrès de la science.

La dite réunion internationale siègera à Berne.

Article 12.

Les ratifications seront échangées à Berne dans le délai de six mois, à partir de la date de la signature de la présente Convention ou plus tôt si faire se peut; elle entrera en vigueur 15 jours après l'échange des ratifications.

Article 13.

Tout Etat peut adhérer à la présente Convention ou s'en retirer en tout temps, moyennant une déclaration donnée au Haut Conseil fédéral suisse, qui accepte la mission de servir d'intermédiaire entre les Etats contractants pour l'exécution des articles 11 et 12.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs ont signé cette Convention et y ont apposè le cachet de leurs armes.

Fait à Berne le troisième jour du mois de Novembre l'an mil huit cent quatre vingt un.

(L. S.) **Ottenfels** m. p.

(L. S.) **Pretis** m. p.

(L. S.) **Emich** m. p.

(L. S.) **Roeder** m. p.

(L. S.) **Weymann** m. p.

(L. S.) **Emm. Arago** m. p.

(L. S.) **Maxime Cornu** m. p.

(L. S.) **V. d'Ernst** m. p.

(L. S.) **Vte. Villar d'Allen** m. p.

(L. S.) **M. Rodrigues de Moraes** m. p.

(L. S.) **L. Ruchonnet** m. p.

(L. S.) **Victor Fatio** m. p.

Fragen zu prüfen, welche sich bei der Durchführung der Convention aufwerfen, und die durch die Erfahrung und den Fortschritt der Wissenschaft gebotenen Aenderungen vorzuschlagen.

Diese internationale Versammlung wird zu Bern tagen.

Artikel 12.

Die Ratificationen sollen binnen sechs Monaten vom Tage der Unterzeichnung dieser Convention oder wenn thunlich, schon früher in Bern ausgetauscht werden; die Convention tritt 15 Tage nach Austausch der Ratificationen in Kraft.

Artikel 13.

Jedem Staate steht es frei, der gegenwärtigen Convention beizutreten oder sich jederzeit von derselben loszusagen, und zwar vermittelst einer Erklärung an den hohen eidgenössischen Bundesrath, welcher hinsichtlich der Ausführung der Artikel 11 und 12 die Vermittlung zwischen den vertragschließenden Staaten übernimmt.

Zu Urkund dessen haben die betreffenden Bevollmächtigten diese Convention unterzeichnet und derselben ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Bern am dritten November Eintausend achthundert ein und achtzig.

(L. S.) **Ottenfels** m. p.

(L. S.) **Pretis** m. p.

(L. S.) **Emich** m. p.

(L. S.) **v. Roeder** m. p.

(L. S.) **Weymann** m. p.

(L. S. **Emm. Arago** m. p.

(L. S.) **Maxime Cornu** m. p.

(L. S.) **V. d'Ernst** m. p.

(L. S.) **Vte. Villar d'Allen** m. p.

(L. S.) **M. Rodrigues de Moraes** m. p.

(L. S.) **L. Ruchonnet** m. p.

(L. S.) **Victor Fatio** m. p.

Protocole Final.

Les soussignés, réunis pour la signature de la Convention phylloxérique internationale se déclarent d'accord sur le sens et la valeur des notes explicatives et additionelles suivantes:

Ad article 1er, n° 1.

Par la terme „serres", l'on doit comprendre toute construction servant à la multiplication ou à la conservation des plantes (couches, serres, orangeries, etc.).

Ad article 1er, n° 2.

L'Etat déterminera l'étendue des circonscriptions rendues suspectes par le voisinage des foyers d'infection, d'après les conditions spéciales de chaque cas.

Ad article 1er, n° 3.

La Conférence attire l'attention des Gouvernements sur les transports par voie postale.

Ad article 2, alinéa 1er.

Les Etats contractants, prenant en considération la position particulière de la Suisse, reconnaissent à cet Etat le droit de ne pas recevoir le raisin de table à destination de régions viticoles, mais non pas d'en empêcher le transit.

Ad article 2, alinéa 3.

Les fûts devront être d'une capacité d'au moins cinq hectolitres. Ils seront nettoyés de manière à n'entraîner aucun fragment de terre ni de vigne.

Ad article 3, alinéa 2.

La déclaration de l'expéditeur accompagnant les plantes autres que la vigne devront:

1° certifier que le contenu de l'envoi provient en entier de son établissement;

Schlußprotokoll.

Indem die Unterzeichneten behufs Unterfertigung der internationalen Phylloxeraconvention zusammentreten, erklären sie sich mit dem Sinne und der Bedeutung der nachfolgenden erläuternden und nachträglichen Bemerkungen einverstanden:

Ad Artikel 1, Z. 1.

Unter dem Ausdrucke Gewächshäuser ist jede zur Vervielfältigung oder Erhaltung von Pflanzen dienende Herstellung (Frühbeete, Gewächshäuser, Orangerie rc.) zu verstehen.

Ad Artikel 1, Z. 2.

Die Ausdehnung der wegen der Nähe von Ansteckungsherden als verdächtig erscheinenden Bezirke wird jeder Staat je nach den besonderen Umständen des einzelnen Falles festsetzen.

Ad Artikel 1, Z. 3.

Die Conferenz lenkt die Aufmerksamkeit der Regierungen auf die im Postwege erfolgenden Sendungen.

Ad Artikel 2, Alinea 1.

Die vertragschließenden Staaten erkennen, in Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse der Schweiz, diesem Staate das Recht zu, Tafeltrauben, welche für weinbautreibende Gegenden bestimmt sind, nicht einführen zu lassen, doch darf die Durchfuhr nicht gehindert werden.

Ad Artikel 2, Alinea 3.

Die Fässer müssen einen Rauminhalt von wenigstens fünf Hektoliter haben. Sie sollen derart gereinigt sein, daß sie kein Theilchen von Erde oder Reben an sich tragen.

Ad Artikel 3, Alinea 2.

Die Erklärung des Absenders, mit welcher die Sendungen von Pflanzen, mit Ausschluß der Rebpflanzen zu begleiten sind, muß:

1. bescheinigen, daß der ganze Inhalt der Sendung aus seiner Anstalt stammt;

2° indiquer le point de réception definitive avec adresse du destinataire;
3° affirmer qu'il n'y a pas de pied de vigne dans l'envoi;
4° mentionner si l'envoi contient des plantes avec motte de terre;
5° porter la signature de l'expéditeur.

Ad article 3, alinéa 2, *a*) et *d*).

L'attestation de l'autorité compétente devra toujours être basée sur la déclaration d'un expert officiel.

Ad article 6, 1°.

Les Etats contractants, eu égard aux vignes étrangères ou de provenance suspecte, appliqueront aux zônes frontières, autant que faire se pourra, des mesures restrictives en faveur des Etats limitrophes.

Ad article 6, 2°.

Le choix d'un procédé de désinfection, reconnu efficace par la science, sera laissé à chaque Etat.

Ad article 8, alinéa 1er.

Eu égard aux petites plantes étrangères à la vigne, aux fleurs en pot et aux raisins de table sans feuilles ni sarments arrivant avec un voyageur, comme colis à la main, chaque Etat donnera à ses bureaux de douane des instructions particulières.

Ad article 9, n° 5.

Un ou quelques ceps de vigne isolés, hors d'un établissement destiné au commerce, et en dehors d'un région viticole, n'entraîneront pas l'interdiction de toute une circonscription administrative, s'il est officiellement établi que les opérations destructives prescrites à l'article 3, 2me alinéa *lit. d*), y ont été rigoreusement appliquées.

2. den definitiven Bestimmungsort mit der Adresse des Empfängers angeben;
3. bestätigen, daß die Sendung keine Reben enthält;
4. angeben, ob die Sendung Pflanzen mit Erdballen enthält;
5. die Unterschrift des Absenders tragen.

Ad Artikel 3, Alinea 2 a) und d).

Die Bescheinigung der zuständigen Behörde muß stets auf der Erklärung eines amtlichen Sachverständigen beruhen.

Ad Artikel 6, 1.

Die vertragschließenden Staaten werden in den Gränzgebieten hinsichtlich ausländischer oder ihrer Herkunft nach verdächtiger Reben soweit nur möglich beschränkende Maßregeln zu Gunsten der Nachbarstaaten anwenden.

Ad Artikel 6, 2.

Die Wahl eines durch die Wissenschaft als wirksam erkannten Desinfectionsverfahrens bleibt jedem Staate überlassen.

Ad Artikel 8, Alinea 1.

Hinsichtlich der kleinen Pflanzen mit Ausschluß der Reben, dann hinsichtlich der Blumen in Töpfen und der Tafeltrauben ohne Blätter oder Rebholz, welche von Reisenden als Handgepäcke mitgebracht werden, wird jeder Staat seinen Zollämtern besondere Weisungen ertheilen.

Ad Artikel 9, Z. 5.

Ein oder mehrere einzelnstehende Weinstöcke, welche außerhalb einer zum Handel bestimmten Anlage und außerhalb einer weinbautreibenden Gegend sich befinden, sollen nicht die Bezeichnung eines ganzen Verwaltungsbezirkes als phylloxerirt oder verdächtig zur Folge haben, wenn amtlich festgestellt worden ist, daß die im Artikel 3, Absatz 2 lit. d) vorgeschriebenen Vertilgungsmaßregeln zur strengen Anwendung gebracht worden sind.

Chaque Etat devra, dans ce cas, déterminer l'étendue de la zône suspecte autour de ce point, et la durée de l'interdiction imposée ne devra pas être inférieure à trois ans.

Une localité ainsi interdite figurera, si possible, sur la carte par un point avec son nom; en tout cas, une rubrique devra préciser soit l'importance du point d'attaque, soit l'étendue du terrain mis sous séquestre.

Fait à Berne le troisième jour du mois du Novembre l'an mil huit cent quatre vingt-un.

(L. S.) **Ottenfels** m. p.
(L. S.) **Pretis** m. p.
(L. S.) **Emich** m. p.
(L. S.) **Roeder** m. p,
(L. S.) **Weymann** m. p.
(L. S.) **Emm. Arago** m. p.
(L. S.) **Maxime Cornu** m. p.
(L. S.) **V. d'Ernst** m. p.
(L. S.) **Vte. Villar d'Allen** m. p.
(L. S.) **M. Rodrigues de Moraes** m. p.
(L. S.) **L. Ruchonnet** m. p.
(L. S.) **Victor Fatio** m. p.

Jeder Staat wird in derartigen Fällen die Ausdehnung jener Fläche festsetzen, welche im Umkreise dieses Punktes als verdächtig zu gelten hat; die Dauer der Behandlung dieser Fläche als verdächtiges Gebiet darf nicht weniger als drei Jahre betragen.

Eine derartige als verdächtig geltende Oertlichkeit soll wo möglich auf der Reblauskarte durch einen Punkt und seinen Namen bezeichnet werden; in jedem Falle muß in einer Bemerkung die Bedeutung des Punktes genau angegeben sein, wo das Insect auftrat oder die Ausdehnung der mit Verbot belegten Grundfläche.

So geschehen zu Bern am dritten November Eintausend achthundert und ein und achtzig.

(L. S.) **Ottenfels** m. p.
(L. S.) **Pretis** m. p.
(L. S.) **Emich** m. p.
(L. S.) **v. Roeder** m. p.
(L. S.) **Weymann** m. p.
(L. S.) **Emm. Arago** m. p.
(L. S.) **Maxime Cornu** m. p.
(L. S.) **V. d'Ernst** m. p.
(L. S.) **Vte. Villar d'Allen** m. p.
(L. S.) **M. Rodrigues de Moraes** m. p.
(L. S.) **L. Ruchonnet** m. p.
(L. S.) **Victor Fatio** m. p.

Nos visis ac perpensis conventionis hujus articulis, illos omnes et singulos simul cum protocollo finali ratos gratosque habere declaramus, verbo Nostro Caesareo Regio spondentes, Nos ea omnia quae in illis continentur, fideliter executioni mandaturos esse.

In quorum fidem majusque robur praesentes ratihabitionis Nostrae tabulas quae Bernae in archivis Confederationis Helveticae reponentur atque Regnis omnibus conventionem hanc signantibus ratificationis instar erunt, manu Nostra signavimus, sigilloque Nostro adpresso muniri jussimus.

Dabantur Viennae die decima nona mensis Aprilis anno millesimo octingentesimo octogesimo secundo, Regnorum Nostrorum trigesimo quarto.

Franciscus Josephus m. p.



Gustavus Comes **Kálnoky** m. p.

Ad mandatum Sacrae Caesareae et Regiae Apostolicae Majestatis proprium:

Gulielmus liber baro a **Konradsheim** m. p.,
Consiliarius aulicus et ministerialis.



Die vorstehende Convention nebst Schlußprotokoll wird nach erfolgter Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes hiemit kundgemacht.

Wien, den 12. Juni 1882.

Taaffe m. p. **Falkenhayn** m. p. **Dunajewski** m. p. **Pino** m. p.

Kundmachung des Ackerbauministeriums vom 15. Juli 1882,

betreffend den Beitritt Belgiens zur internationalen Phylloxera-Convention vom 3. November 1881.[1])

Laut Mittheilung des schweizerischen Bundesrathes hat die königlich belgische Regierung den Beitritt Belgiens zur internationalen Phylloxera-Convention vom 3. November 1881 (R. G. Bl. Nr. 105 ex 1882) erklärt.

Falkenhayn m. p.

Verordnung der Ministerien des Ackerbaues, des Innern, des Handels und der Finanzen vom 15. Juli 1882,

betreffend die im Verkehre mit dem Auslande zu beobachtenden Vorsichten wegen Hintanhaltung der Einschleppung der Reblaus (Phylloxera vastatrix).[2])

Auf Grund der internationalen Convention vom 3. November 1881 (R. G. Bl. Nr. 105 ex 1882) und des Gesetzes vom 3. April 1875 (R. G. Bl. Nr. 61), betreffend die Maßregeln gegen die Verbreitung der Reblaus, wird im Einvernehmen mit der k. ung. Regierung Folgendes verordnet:

---

1) Enthalten in dem am 28. Juli 1882 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 106.

2) Enthalten in dem am 28. Juli 1882 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 107.

§. 1.

Die Zoll- (Eingangs-) Aemter haben in Betreff der Einfuhr jener Gegenstände, welche hinsichtlich der Reblaus in Betracht kommen und im Anhange zu dieser Verordnung angegeben sind, nach den in eben diesem Anhange enthaltenen Bestimmungen vorzugehen.

Diese Bestimmungen gelten im Allgemeinen nur für Sendungen aus solchen Staaten, welche der internationalen Convention vom 3. November 1881 (R. G. Bl. Nr. 105 ex 1882) beigetreten sind, nämlich: Deutsches Reich, Frankreich, Portugal, Schweiz und Belgien.

In Betreff der Sendungen aus Staaten, welche der Convention nicht beigetreten sind, wird auf §. 4 dieser Verordnung verwiesen.

§. 2.

Entspricht eine Sendung nicht den in der Rubrik „Behandlung" des Anhanges angegebenen Einfuhrsbedingungen, so ist dieselbe — in Gemäßheit des ersten Alinea, Art. 8 der Convention — nach dem Herkunftsorte zurückzusenden oder nach Wahl des etwa anwesenden Verfügungsberechtigten durch Feuer zu vernichten.

§. 3.

Wird bei der vom Zoll- (Eingangs-) Amte veranlaßten Untersuchung einer Sendung die Reblaus selbst, oder werden verdächtige Anzeichen derselben vorgefunden, so sind in Gemäßheit des zweiten Alinea, Art. 8 der Convention die behafteten Gegenstände sofort an Ort und Stelle sammt ihrer Verpackung durch Feuer zu vernichten.

In diesem Falle ist ein Protokoll aufzunehmen und ohne Verzug unmittelbar dem k. k. Ackerbauministerium behufs Kenntnißnahme und entsprechender Mittheilung an die Regierung des Ursprungslandes jener Sendung vorzulegen.

§. 4.

Sendungen aus solchen Staaten, welche der internationalen Convention nicht beigetreten sind, sind nur insolange und insoferne nach den im Anhange enthaltenen Bestimmungen zu behandeln, als nicht besondere abweichende Verfügungen erlassen werden.

§. 5.

Solche abweichende Verfügungen sind bereits durch die Ministerialverordnung vom 26. September 1881 (R. G. Bl. Nr. 110) rücksichtlich Italiens erlassen worden und werden, mit Rücksicht auf das Vorkommen der Reblaus daselbst und da Italien auch der neuen Convention nicht beigetreten ist, hiemit aufrecht erhalten und bis auf Weiteres festgestellt wie folgt:

a) Gegenstände der Post Nr. 1 und 3 (Anhang) dürfen aus Italien überhaupt nicht eingeführt werden;

b) Gegenstände der Post Nr. 2 dürfen aus Italien nur mit fallweiser Genehmigung des k. k. Ackerbauministeriums und selbstverständlich nur unter Beobachtung der im Anhange angegebenen Bedingungen eingeführt werden.

In Betreff jedoch der Einfuhr von Bodenerzeugnissen, welche in den italienischen Gränzbezirken auf solchen Grundstücken gewonnen werden, welche zu einem diesseitigen Wirthschaftskörper gehören, können die politischen Landesbehörden in Triest, Klagenfurt und Innsbruck im Einvernehmen mit den betreffenden Finanz-Landesbehörden und nach Anhörung der Landwirthschafts-Gesellschaften, beziehungsweise der Section Trient des Landesculturrathes für Tirol die zur Hintanhaltung von Erschwernissen der Bewirthschaftung nöthigen Verfügungen, beziehungsweise Abweichungen von den voranstehenden Bestim-

mungen (lit. a und b) unter angemessenen Vorsichten gegen Mißbräuche auf so lange treffen, als die betreffenden italienischen Gränzbezirke und ihre nächsten Umgebungen von der Reblaus frei sind.

Diese Verfügungen sind den Ministerien des Ackerbaues und der Finanzen anzuzeigen.

§. 6.

Das Einbringen der gemäß Anhang Post Nr. 1 überhaupt ausgeschlossenen Gegenstände, ferner das Einbringen der im Anhange Post 2 bezeichneten Gegenstände über andere Zoll- (Eingangs-) Aemter, als die laut Anhanges hiefür bestimmten, schließlich das Einbringen mit Reblaus behafteter Gegenstände, als Handgepäck (Anhang Post Nr. 5) sind, insoweit nicht das allgemeine Strafgesetz zur Anwendung zu gelangen hätte, nach §. 17 des Gesetzes vom 3. April 1875 (R. G. Bl. Nr. 61) von der politischen Bezirksbehörde zu bestrafen, unbeschadet der eventuellen Anwendung des Gefällsstrafgesetzes.

Die Zollämter und Gränzaufsichtsorgane haben über die zu ihrer Kenntniß gelangenden diesfälligen Uebertretungen den politischen Bezirksbehörden Mittheilung zu machen.

§. 7.

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten nicht nur für die Einfuhr, sondern auch für die Durchfuhr der im Anhange bezeichneten Gegenstände, sie finden auch Anwendung auf die Versendung mittelst Post und auf die Beförderung überhaupt der hier in Betracht kommenden Gegenstände aus dem Auslande nach Oesterreich-Ungarn, wenn auch diese Beförderung, z. B. bei Verfrachtung durch den Eigenthümer selbst, nicht als Sendung im engsten Sinne aufzufassen wäre.

§. 8.

Die Ministerialverordnung vom 8. October 1879 (R. G. Bl. Nr. 125) wird hiemit außer Kraft gesetzt.

Dagegen tritt die gegenwärtige Verordnung mit dem Tage in Wirksamkeit, an welchem sie den Zoll- (Eingangs-) Aemtern bekannt wird.

Taaffe m. p. **Falkenhayn** m. p. **Pino** m. p. **Dunajewski** m. p.

der Ein- und Durchfuhr.

Post-Nr.		Anmerkung
1.		Insoferne für die Gränzgebiete oder für einzelne Fälle Ausnahmen auf Grund der Art. 4, 5 und 6 der Convention eingeräumt werden sollten, werden die betreffenden Zoll- (Eingangs-) Aemter besondere Weisungen erhalten.
2.	sch… de… emter und gen Unter- …s begleitet …n, welches …ch von den …es Hinder- haben, die …re hindurch …er Wurzeln	Im Falle das Zoll- (Eingangs-) Amt einen besonderen Grund hat, die Reinheit einer Sendung in Zweifel zu ziehen, oder wenn es für bestimmte Provenienzen oder Zeitperioden die entsprechende Weisung erhält, hat es solche Sendungen einer näheren Untersuchung auf das etwaige Vorhandensein von Rebläusen zu unterziehen. Diese Untersuchung ist bei Zoll- (Eingangs-) Aemtern, welche ein in dieser Hinsicht instruirtes Organ besitzen, durch dasselbe vorzunehmen; dort wo denselben ein außer dem Amtsverbande stehender Sachverständiger hiefür amtlich bezeichnet worden ist, ist dieser mit der Untersuchung zu betrauen; wo keine dieser Voraussetzungen zutrifft, ist die nöthige Weisung telegraphisch vom Ackerbau-Ministerium einzuholen. Wird die Sendung rein befunden, so ist sie abzufertigen; im gegentheiligen Falle ist gemäß §. 3 dieser Verordnung vorzugehen.

Anhang.

Uebersicht

der Gegenstände, welche hinsichtlich der Reblaus in Betracht kommen, und deren Behandlung bei der Ein- und Durchfuhr.

Post-Nr.	Gegenstände	Behandlung	Anmerkung
1.	a) Rebpflanzen (Weinstöcke, Schnittlinge mit oder ohne Wurzeln); b) Rebholz (dürres und frisches, in ganzen Stücken oder in Bruchtheilen) und Rebblätter; c) Compost; d) Spaliere und Rebpfähle, gebrauchte; e) Rebläuse lebende und deren Eier; f) Sendungen jeder Art, sobald selben Blätter der Weinrebe oder Rebholz beigegeben sind.	Von der Ein- und Durchfuhr ausgeschlossen (Art. 4, 5, 6 und 7 der Convention).	Insoferne für die Gränzgebiete oder für einzelne Fälle Ausnahmen auf Grund der Art. 4, 5 und 6 der Convention eingeräumt werden sollten, werden die betreffenden Zoll- (Eingangs-) Aemter besondere Weisungen erhalten.
2.	Pflanzen, Sträucher und andere Gewächse aus Pflanzschulen, Gärten und Gewächshäusern (Frühbeete, Orangerien und dergleichen) mit Ausschluß der Rebe.	Zur Ein- und Durchfuhr nur über die hiefür unten *) bezeichneten Zoll- (Eingangs-) Aemter und nur unter folgenden Bedingungen zugelassen (Art. 3 der Convention): 1. Diese Gegenstände müssen sorgfältig und zugleich dergestalt verpackt sein, daß die nothwendigen Untersuchungen (siehe nebenstehende Anmerkung) vorgenommen werden können; 2. sie müssen von einer Erklärung des Absenders begleitet sein, welche a) bescheinigt, daß der ganze Inhalt der Sendung aus seiner Anstalt stammt; b) den definitiven Bestimmungsort mit der Adresse des Empfängers angibt; c) bestätigt, daß die Sendung keine Reben enthält; d) angibt, ob die Sendung Pflanzen mit Erdballen enthält; e) die Unterschrift des Absenders trägt. 3. Die Gegenstände müssen ferner von der Bescheinigung der Behörde des Ursprungslandes begleitet sein, welche bezeugt: a) daß sie aus einem Grundstücke (einer offenen oder eingefriedeten Pflanzung) stammen, welches von jedem Weinstock durch einen Zwischenraum von wenigstens 20 Meter oder doch von den Wurzeln desselben durch ein von der zuständigen Behörde als hinreichend anerkanntes Hinderniß getrennt ist; b) daß dieses Grundstück selbst keinen Weinstock trägt; c) daß auf demselben keine Weinstöcke abgelagert sind; d) daß, wenn sich auf dem Grundstücke von der Reblaus befallene Weinstöcke befunden haben, die gänzliche Ausrottung derselben, ferner wiederholte Desinfectionen und durch drei Jahre hindurch Untersuchungen stattfanden, welche die vollständige Vernichtung des Insectes und der Wurzeln verbürgen.	Im Falle das Zoll- (Eingangs-) Amt einen besonderen Grund hat, die Reinheit einer Sendung in Zweifel zu ziehen, oder wenn es für bestimmte Provenienzen oder Zeitperioden die entsprechende Weisung erhält, hat es solche Sendungen einer näheren Untersuchung auf das etwaige Vorhandensein von Rebläusen zu unterziehen. Diese Untersuchung ist bei Zoll- (Eingangs-) Aemtern, welche ein in dieser Hinsicht instruirtes Organ besitzen, durch dasselbe vorzunehmen; dort wo denselben ein außer dem Amtsverbande stehender Sachverständiger hiefür amtlich bezeichnet worden ist, ist dieser mit der Untersuchung zu betrauen; wo keine dieser Voraussetzungen zutrifft, ist die nöthige Weisung telegraphisch vom Ackerbau-Ministerium einzuholen. Wird die Sendung rein befunden, so ist sie abzufertigen; im gegentheiligen Falle ist gemäß §. 3 dieser Verordnung vorzugehen.

Post-Nr.	Gegenstände	Behandlung	Anmerkung
3.	a) Tafeltrauben; b) Weinlesetrauben; c) Trester.	Zur Ein- und Durchfuhr über jedes zur Zollabfertigung des betreffenden Artikels ermächtigte Zoll- (Eingangs-) Amt unter folgenden Bedingungen zugelassen (Art. 2 der Convention): a) Tafeltrauben dürfen nur in wohlverwahrten und dennoch leicht zu durchsuchenden Schachteln, Kisten oder Körben verpackt sein; b) Weinlesetrauben dürfen nur eingestampft in solchen gut verschlossenen Fässern in Verkehr gebracht werden, welche einen Rauminhalt von wenigstens fünf Hektoliter haben und so gereinigt sind, daß sie kein Theilchen von Erde oder Reben an sich tragen; c) Trester dürfen nur in gut verschlossenen Kisten oder Tonnen in Verkehr gebracht werden.	Erleichterungen in Betreff der Einfuhr von Weinlesetrauben und Trestern aus nicht phylloxerirten Gegenden in die Gränzbezirke werden den betreffenden Zoll- (Eingangs-) Aemtern besonders bekannt gegeben werden (Art. 4 der Convention).
4.	a) Blumen abgeschnittene; b) Samen (einschließlich der Pflanzenzwiebeln); c) Traubenkerne; d) Wein; e) Früchte jeder Art, mit Ausnahme der Trauben; f) Gemüse.	Zur Ein- und Durchfuhr über jedes zur Zollabfertigung des betreffenden Artikels ermächtigte Zoll- (Eingangs-) Amt unbedingt zugelassen (Art. 2 der Convention).	Einschränkende Maßnahmen hinsichtlich der Einfuhr von Gemüsen aus phylloxerirten Pflanzungen in die Gränzbezirke (Art. 2 der Convention) werden nöthigenfalls den betreffenden Zoll- (Eingangs-) Aemtern besonders bekannt gegeben werden.
5.	Handgepäck der Reisenden.	Insoferne im Handgepäcke Trauben, oder unter Z. 4 bezeichnete Gegenstände, oder Blumen in Töpfen oder andere Pflanzen — jedoch immer mit Ausschluß der gemäß Post-Nr. 1 nicht einzulassenden Reben, Rebhölzer und Rebblätter — enthalten sind, sind dieselben über jedes Zoll- (Eingangs-) Amt zur Einfuhr ohne weitere Bedingung zuzulassen.	Allfällige Einschränkungen gegenüber besonderen Provenienzen werden nöthigenfalls angeordnet und bekannt gegeben werden. Im Falle das Zoll- (Eingangs-) Amt einen besonderen Grund hätte, die Reinheit solcher, im Handgepäcke befindlicher Topf- oder anderer Pflanzen in Zweifel zu ziehen, wird es in Gemäßheit obiger Anmerkung zu Post Nr. 2 vorzugehen haben.

*) a) Für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder:

Die Zollämter in Oświęcim, Jägerndorf (Bahnhof), Ziegenhals, Oderberg (Bahnhof), Reichenberg, Zittau, Warnsdorf, Bodenbach-Tetschen, Eger, Passau, Simbach, Salzburg, Kufstein, Feldkirch, Bregenz, Ala, Pontafel (Bahnhof), Görz, Cormons, Strassoldo, Capo d'Istria, Parenzo, Rovigno — ferner (für die Einfuhr zur See in das Freihafengebiet von Triest) das Hafen- und Seesanitäts-Capitanat in Triest — schließlich die Zollämter in Zara, Spalato und Ragusa.

b) Für die Länder der ungarischen Krone:

Die Zollämter in Tölgyes, Felsö-Tömös, Vöröstorony, Predeal, Vulkán-Sosmezö, Orsova, Baziás, Pancsova, Zimony, Racsa, Zengg und das Hafen- und Seesanitäts-Capitanat in Fiume.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

	Anmerkung
…n Artikels ermächtigte Zoll- …n): …hsuchenden Schachteln, Kisten … Fässern in Verkehr gebracht …nd so gereinigt sind, daß sie … gebracht werden.	Erleichterungen in Betreff der Einfuhr von Weinlesetrauben und Trestern aus nicht phylloxerirten Gegenden in die Gränzbezirke werden den betreffenden Zoll- (Eingangs-) Aemtern besonders bekannt gegeben werden (Art. 4 der Convention).
…fenden Artikels ermächtigte	Einschränkende Maßnahmen hinsichtlich der Einfuhr von Gemüsen aus phylloxerirten Pflanzungen in die Gränzbezirke (Art. 2 der Convention) werden nöthigenfalls den betreffenden Zoll- (Eingangs-) Aemtern besonders bekannt gegeben werden.
…de, oder Blumen in Töpfen. …Nr. 1 nicht einzulassen- …ben über jedes Zoll- (Ein-	Allfällige Einschränkungen gegenüber besonderen Provenienzen werden nöthigenfalls angeordnet und bekannt gegeben werden. Im Falle das Zoll- (Eingangs-) Amt einen besonderen Grund hätte, die Reinheit solcher, im Handgepäcke befindlicher Topf- oder anderer Pflanzen in Zweifel zu ziehen, wird es in Gemäßheit obiger Anmerkung zu Post Nr. 2 vorzugehen haben.

…Eger, Passau, Simbach, Salzburg, Kufstein, Feldkirch, Bregenz, Ala, Pontafel (Bahnhof), Görz, Seesanitäts-Capitanat in Triest — schließlich die Zollämter in Zara, Spalato und Ragusa.

…hafen- und Seesanitäts-Capitanat in Fiume.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

№ 35. Redigirt im k. k. Finanzministerium. Montag, 7. August.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

Zollbehandlung der für die Gespannpflug-Ausstellung in Lundenburg aus dem Auslande eingehende Gegenstände.

Z. 23519.

Der Club der Land- und Forstwirthe in Wien veranstaltet am 11. September 1882 in Lundenburg eine internationale Gespannpflug-Concurrenz und ein Dampfpflügen.

Um die Beschickung dieser Ausstellung von Seite des Auslandes zu erleichtern, wird gestattet, daß die aus dem Auslande für dieselbe einlangenden Gegenstände bei der k. k. Finanzwach-Abtheilung in Lundenburg, wohin dieselben von den Grenz-Zollämtern anzuweisen sind, dem zollämtlichen Losungsverfahren unterzogen werden, wobei die Bestimmungen des Erlasses vom 9. November 1854, Z. 19501-F. M. (V. Bl. Nr. 83, S. 576) bezüglich der Gegenstände für die Pariser Agricultur- und Industrieausstellung, jedoch in umgekehrter Richtung anzuwenden sind.

Für die Wiederausfuhr der Ausstellungsobjecte nach Beendigung der Ausstellung wird im Allgemeinen eine Präclusivfrist bis Ende October 1882 festgesetzt.

Wien, am 4. August 1882.

Anhang.

Allgemeines.

— (Aenderung in dem Umfange der Steuerbezirke Wodňan und Pisek.) In Folge der mit der Verordnung des Justizministeriums vom 26. Mai 1882 (R. G. Bl. Nr. 54) kundgemachten Ausscheidung der Ortsgemeinde Seliban aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Wodňan und deren Zuweisung zu dem Sprengel des städt. deleg. Bezirksgerichtes Pisek wird die gedachte Gemeinde vom 1. Jänner 1883 an aus dem Steuerbezirke Wodňan ausgeschieden und dem Steueramte Pisek zugewiesen.

(Z. 21186, ddo. 12. Juli 1882.)

— (Festsetzung des Postrittgeldes im k. ungarischen Postgebiete für den II. Semester 1882.) Das k. ungarische Ministerium für öffentliche Arbeiten und Communicationen hat das Postrittgeld im dortigen Gebiete per Pferd und Myriameter für den II. Semester 1882 wie folgt, festgesetzt:

im Budapester Postbezirke	mit — fl.	82 kr.
„ Preßburger „	„ — „	90 „
„ Oedenburger „	„ — „	85 „
„ Kaschauer „	„ — „	80 „
„ Großwardeiner „	„ — „	82 „
„ Temesvárer „	„ — „	88 „
„ Hermannstädter „	„ — „	80 „
„ Agramer „ und zwar:		
a) im Littorale und im Zengger Bezirke, dann für die Poststation Fiume	„ — „	96 „
b) im Licca-Ottočaner Grenzdistricte	„ — „	90 „
c) „ Ogulin-Sluiner „	„ — „	96 „
d) in den croatischen Comitaten und im Banaldistricte	„ — „	88 „
e) in den slavonischen Comitaten, dann im Gradiscaner, Brooder und Peterwardeiner Grenzdistricte	„ — „	90 „

Die Gebühr für einen gedeckten Stationswagen wird auf die Hälfte, für einen ungedeckten Wagen auf den vierten Theil, für einen Ordinärenwagen auf den achten Theil des für Ein Pferd und Einen Myriameter entfallenden Rittgeldes festgesetzt.

Das Postillons-Trinkgeld beträgt:

a) bei Beförderung leerer Aerarialwagen per Wagen und Myriameter . . . . 12 kr.
b) bei Staffetten per Pferd und Myriameter . . . . 14 „
c) bei Malleposten, Personenfahrten und Separat-Eilfahrten per Pferd und Myriameter . 15 „
d) bei gewöhnlichen Extraposten per Pferd und Myriameter . . . . 24 „
e) bei couriermäßigen Extraposten per Pferd und Myriameter . . . . 30 „
f) bei Packfahrten per Pferd und Myriameter . . . . 10 „

Das Schmiergeld beträgt bei Extraposten bei Verwendung eigener Schmiere per Poststation . . . . 7 „
bei Verwendung von Stationsschmiere per Poststation . . . . 14 „

(Z. 21325, ddo. 17. Juli 1882.)

— (Berichtigung der Militär-Marschrouten-Karte.) Laut Mittheilung des Reichs-Kriegsministeriums sind in den Militär-Marschrouten-Karten nachfolgende Berichtigungen der Entfernungen vorzunehmen und zwar im Blatte H, 7 (Linz) Quadrat u — 5 und 6:

Kremsmünster-Leombach auf . . . . 9·0,
Kremsmünster-Ried auf . . . . 5·0,
Kremsmünster-Wartberg auf . . . . 9·0,
Kremsmünster-Ober-Rohr auf . . . . 3·0,
Ried-Voitsdorf auf . . . . 2·5,
Ober-Rohr- (Bad) Hall auf . . . . 5·0 Kilometer;

im Blatte H, 8 (Klagenfurt) Quadrat u — 4 und v 4:

Oberwölz-St. Peter auf . . . . 8·8,
Oberwölz-Niederwölz auf . . . . 9·6 Kilometer;

im Blatte F, 9 (Trient) Quadrat x — 3:

Trient-Civezzano auf . . . . 10·0 Kilometer;

im Blatte J, 6 (Brünn) Quadrat s — 4:

Pollerskirchen-Stecken auf . . . . 6·7 Kilometer.

(Z. 19454, ddo. 12. Juli 1882.)

— (Militär-Marschrouten-Karte.) Laut Mittheilung des k. k. Reichs-Kriegs-Ministeriums vom 15. Juni 1882, Z. 2398, gelangt unter Einem das Berichtigungsblatt Nr. 33 zur Militär-Marschrouten-Karte zur Vertheilung.

(Z. 20312, ddo. 20. Juli 1882.)

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

— (Berichtigung des Verzeichnisses über die Einfuhr-Verzollungsbefugnisse der Zollämter. [V. Bl. Nr. 17 ex 1882, S. 164 in 166.) Die Verzollung von Baumwollgarnen der Tarifnummern 124 a, b, c und 125 a, b, c bei Neben-Zollämtern ist nur nach Maßgabe der besonderen Ermächtigung gestattet.

Ferner soll es in diesem Verzeichnisse heißen:

bei Tarifnummer 137 d „N. I“ statt „I“;
bei Tarifnummer 243 „H. II“ statt „N. II“:
bei Tarifnummer 244 „N. II“ statt „H. II“.

(Z. 17253, ddo. 24. Juli 1882.)

— (Verzichtleistung auf die unmittelbare Gebührenentrichtung für Empfangsbestätigungen.) Mit Bezug auf die hierortige Verlautbarung vom 30. November 1881, Z. 27259, (V. Bl. Nr. 55) wird bekannt gegeben, daß die Sparcasse in Datschitz auf die unmittelbare Entrichtung der Stempelgebühren von den Empfangsbestätigungen über die Zinsen von dargeliehenen Capitalien Verzicht geleistet hat.

(Z. 17762, ddo. 15. Juli 1882.)

— (Unmittelbare Gebührenentrichtung für Dienstverleihungen.) Im Sinne des §. 28 des Gesetzes vom 9. Februar 1850 wird der Generalagentschaft in Lemberg der Wiener Versicherungsgesellschaft die unmittelbare Entrichtung der für die Verleihung von entgeltlichen Aemtern und Dienstposten der Functionäre, Beamten und Diener, dann von Diensteveränderungen nach Tarifpost 40 des Gesetzes vom 13. December 1862 entfallenden Gebühren bewilligt.

(Z. 18923, ddo. 15. Juli 1882.)

— (Anerkennung der Wochenschrift: „Armeeblatt“ als Fachblatt.) Im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern wurde die von Franz v. Karst in Wien herausgegebene Wochenschrift: „Armeeblatt“ als Fachblatt anerkannt.

(Z. 17365, ddo. 2. Juli 1882.)

— (Anerkennung der Wochenschrift: „Freie pädagogische Blätter“ als Fachblatt.) Im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern wurde die von Asmus Christian Jessen in Wien herausgegebene Wochenschrift: „Freie pädagogische Blätter“ als Fachblatt anerkannt.

(Z. 17767, ddo. 2. Juli 1882.)

— (Anerkennung der Zeitschriften: „Wochenblatt für Land- und Forstwirthschaft“ dann: „Oesterreichisches Handelsjournal“, sowie der einen integrirenden Theil des letzteren bildenden Beilagen: „Oesterreichisch-ungarische Müllerzeitung“ und „Oesterreichisch-ungarische Montanzeitung“ als Fachblätter.) Im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern wurden die von Gustav Pappenheim in Wien herausgegebenen Zeitschriften: „Wochenblatt für Land- und Forstwirthschaft“, dann: „Oesterreichisches Handelsjournal“, sowie die einen integrirenden Theil des letzteren bildenden Beilagen: „Oesterreichisch-ungarische Müllerzeitung“ und „Oesterreichisch-ungarische Montanzeitung“ als Fachblätter anerkannt.

(Z. 5503, ddo. 2. Juli 1882.)

— (Druckfehlerberichtigung.) In dem Verordnungsblatte Nr. 19 vom 30. Mai d. J., welches das statistische Waarenverzeichniß enthält, sind folgende Druckfehler zu berichtigen:

Hinter Nr. 9 b, Feigen zur industriellen Verwendung, ist beizufügen „vertragsmäßig“, in Nr. 87 ist hinter „Stockfische“ als neue Zeile einzuschalten „dieselben vertragsmäßig 3 fl.“;

zu Nr. 154 a am Schlusse der Seite 215 ist in der Rubrik „Ausfuhr“ beizufügen „wie die Einfuhr“;

in Nr. 213, Schaf- und Ziegenfelle ꝛc., ist in der Rubrik „Zollsatz“ die Ziffer „9“ zu streichen;

in Nr. 245, Putz-, Schleif- und Polirmittel ꝛc., ist der Zollsatz richtig zu stellen mit 50 kr.;

zu Nr. 261 a, b, c ist in der Rubrik „Ausfuhr“ die Klammer bis zur Post c inclusive zu verlängern;

zu Nr. 311 ist in der Rubrik „Ausfuhr“ hinter Kinderspielwaaren beizufügen „ꝛc.“.

(Z. 17390, ddo. 3. August 1882.)

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 17. Juni 1882 dem mit dem Titel und Charakter eines Hofrathes bekleideten Ober-Finanzrathe und Director des Central-Tax- und Gebühren-Bemessungsamtes in Wien, Georg Zimmermann in Anerkennung seiner vieljährigen ausgezeichneten Dienstleistung den Orden der eisernen Krone III. Classe mit Nachsicht der Taxen allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 22252, ddo. 20. Juli 1882.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 11. Juli 1882 dem Finanzrathe Anton Schirnhofer anläßlich der von ihm angesuchten Versetzung in den bleibenden Ruhestand in Anerkennung seiner vieljährigen, treuen und ersprießlichen Dienstleistung taxfrei den Titel und Charakter eines Ober-Finanzrathes allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 21458, ddo. 14. Juli 1882.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 17. Juli 1882 dem Finanzwache-Commissär Raimund Kominek v. Engelshausen aus Anlaß seiner Versetzung in den bleibenden Ruhestand in Anerkennung seiner vieljährigen, treuen und erfolgreichen Dienstleistung das goldene Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 22253, ddo. 24. Juli 1882.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 17. Juli 1882 dem pensionirten Amtsdiener Michael Held in Anerkennung seiner vieljährigen treuen und eifrigen Dienstleistung das silberne Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht (Z. 22266, ddo. 22. Juli 1882.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 13. Juli 1882 dem gewesenen Arbeiter der Tabak-Hauptfabrik in Fürstenfeld, Blasius Jili, in Anerkennung seiner vieljährigen treuen und belobten Dienstleistung das silberne Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 21778, ddo. 17. Juli 1882.)

Ernennungen.

Vom Finanzministerium.

Der Steuereinnehmer Johann Hahn wurde zum Haupt-Steuereinnehmer für den Bereich der Finanz-Landesdirection in Prag ernannt. (Z. 21699, ddo. 20. Juli 1882.)

Der Steueramts-Controlor Anton Utěšil in Böhm.-Skalič wurde zum Haupt-Steueramts-Controlor in der IX. Rangsclasse für den Bereich der böhmischen Finanz-Landesdirection ernannt. (Z. 21700, ddo. 19. Juli 1882.)

Von der Finanz-Landesbehörde in:

Innsbruck: Der zeitliche ökonomische Schätzungsreferent Johann Schneider zum Kanzlei-official in der X. Rangsclasse.

Klagenfurt: Die Steueramts-Controlore Ferdinand Cordin und Franz Pscherne zu Steuer-einnehmern in der IX. Rangsclasse, die Steueramts-Adjuncten Johann Kuri und Wilhelm Kilzer zu Steueramts-Controloren in der X. Rangsclasse und die Steueramts-Praktikanten Peter Michor und Max Billiesich zu Steueramts-Adjuncten in der XI. Rangsclasse.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

№ 36. Redigirt im k. k. Finanzministerium. Donnerstag, 17. August.

Allgemeines.

Erlaß des Finanzministeriums vom 17. August 1882, womit die Bestimmungen über die Hinausgabe neuer Banknoten à 1000 fl. kundgemacht werden. [1])

4007-F. M.

Die Oesterreichisch-ungarische Bank wird am 1. September 1882 mit der Hinausgabe von Banknoten zu 1000 fl. österr. Währung, welche die Firma der „Oesterreichisch-ungarischen Bank" und das Datum vom 1. Mai 1880 tragen, beginnen und die jetzt unter der Firma der „Privilegirten österreichischen Nationalbank" in Umlauf befindlichen Banknoten zu 1000 fl. österr. Währung, mit dem Datum vom 1. März 1858, einberufen und einziehen.

Auf Grund des Artikels 89 der Bankstatuten (R. G. Bl. Nr. 66 ex 1878) haben die k. k. Regierung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder und die königl. ungarische Regierung im Einvernehmen mit dem Generalrathe der Oesterreichisch-ungarischen Bank beschlossen, daß die Einziehung nach den, in der beiliegenden Kundmachung der Oesterreichisch-ungarischen Bank festgesetzten Bestimmungen erfolge.

Kundmachung

wegen Hinausgabe der Banknoten der Oesterreichisch-ungarischen Bank zu 1000 fl. mit dem Datum vom 1. Mai 1880.

Am 1. September 1882 wird bei sämmtlichen Bankanstalten mit der Hinausgabe der Banknoten der Oesterreichisch-ungarischen Bank zu 1000 fl. mit dem Datum vom 1. Mai 1880 begonnen.

[1]) Enthalten in dem am 17. August 1882 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 111.

Die Beschreibung dieser neuen Banknoten wird im Anhange zu dieser Kundmachung veröffentlicht.

Die jetzt unter der Firma der „Privilegirten österreichischen Nationalbank“ im Umlaufe befindlichen Banknoten zu 1000 fl. österr. Währung mit dem Datum vom 1. März 1858 werden einberufen und eingezogen.

Die k. k. Regierung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder und die königl. ungarische Regierung haben diesfalls im Einvernehmen mit dem Generalrathe der Oesterreichisch-ungarischen Bank Folgendes festgesetzt:

1. Die jetzt im Umlaufe befindlichen Banknoten zu 1000 fl. österr. Währung mit dem Datum vom 1. März 1858 werden bei den Haupt- und Zweiganstalten der Oesterreichisch-ungarischen Bank bis 31. Mai 1883 im Wege der Zahlung und Verwechslung angenommen.

2. Vom 1. Juni 1883 bis 31. August 1883 werden die zur Einziehung bestimmten Banknoten zu 1000 fl. österr. Währung mit dem Datum vom 1. März 1858 zwar noch bei den Hauptanstalten der Oesterreichisch-ungarischen Bank in Wien und Budapest im Wege der Zahlung und Verwechslung, bei den übrigen Bankanstalten aber nur mehr im Wege der Verwechslung angenommen.

3. Vom 1. September 1883 angefangen werden die einberufenen Banknoten zu 1000 fl. österr. Währung mit dem Datum vom 1. März 1858 von der Oesterreichisch-ungarischen Bank nicht mehr in Zahlung genommen, so daß mit dem 31. August 1883 die letzte Frist für die Einziehung der einberufenen Banknoten zu 1000 fl. österr. Währung gegeben ist. Von diesem Termine an werden jedoch diese einberufenen Banknoten bei den Hauptanstalten der Oesterreichisch-ungarischen Bank in Wien und Budapest noch im Wege der Verwechslung angenommen. Die Vergütung für solche Banknoten bei den Zweiganstalten wird nur mehr über besonderes Ansuchen mit Bewilligung des Generalrathes der Oesterreichisch-ungarischen Bank geleistet. Behufs Erwirkung dieser Bewilligung sind die zu vergütenden Noten bei den Zweiganstalten mittels Konsignation einzureichen.

Nach dem 31. August 1889 ist die Oesterreichisch-ungarische Bank nicht mehr verpflichtet (Artikel 89 der Statuten), die einberufenen Banknoten zu 1000 fl. österr. Währung vom 1. März 1858 einzulösen oder umzuwechseln.

Wien, am 17. August 1882.

Oesterreichisch-ungarische Bank.

A. Moser,
Gouverneur.

Tenenbaum,
Generalrath.

Leonhardt,
Generalsecretär.

Beschreibung der Tausend Gulden-Banknote

der Oesterreichisch-ungarischen Bank vom Jahre 1880.

Die Banknoten der Oesterreichisch-ungarischen Bank vom 1. Mai 1880 à 1000 fl. haben ein Format von 180 Millimeter Breite und 126 Millimeter Höhe, zeigen auf dem ohne Wasserzeichen hergestellten Papiere auf beiden Seiten einen Doppeldruck, einerseits mit deutschem, anderseits mit ungarischem Notentexte.

Das eigentliche 164 Millimeter breite und 111 Millimeter hohe Notenbild enthält in der Mitte ein rechteckiges 77 Millimeter breites und 47 Millimeter hohes, mit ausspringenden Ecken versehenes Schriftfeld mit orangegelbem Untergrunde, eingeschlossen von einem in blauer Farbe gedruckten, rechteckigen Rahmen, welcher den gesammten übrigen Raum des Notenbildes einnimmt.

Dieser Rahmen zeigt eine deutliche Gliederung in 8 rechteckige Felder von ungleicher Größe, von welchen je 3 übereinander gruppirte den rechts- und linksseitigen Theil des Notenbildes in symmetrischer Form bilden, und je eines das Schriftfeld oben und unten in seiner ganzen Breite abschließt und gleichzeitig die beiden Seitentheile verbindet.

Jeder dieser beiden dreigliedrigen, einander gleichen Seitentheile des Notenbildes besteht aus einem größeren, mittleren Felde und zwei sich oben und unten anschließenden, kleineren Feldern, auf welchen oblonge Cartouchen mit der arabischen Ziffer „1000“ hellfarbig auf dunklem blauen Untergrunde erscheinen. In die mittleren Felder der beiden Seitentheile sind überhöhte, lichtgehaltene ovale Umrahmungen in ornamentaler Ausführung eingefügt, aus welchen ideale weibliche Köpfe blicken, von welchen der linksseitige mit Perlen und Aehren, der rechtseitige mit einem Kranze von Rosen geschmückt ist.

Die Umrahmung der Köpfe schließt mit Halbkreisen ab, die wieder ein dunkles schmäleres ornamentales Band umgibt, das, von der Halbkreisform ausgehend, ober- und unterhalb jedes Kopfes nach Bildung eines kleinen kreisförmigen Medaillons in rechteckige Begrenzungs-Formen übergeht und hiebei noch rechts und links neben jedem solchen Bandmedaillon kleine Felder formirt, in welchen auf feinen guillochirten Dessins zarte Laubmuster sichtbar sind. In den kreisförmigen Medaillons erscheinen auf der deutschen Seite die Anfangsbuchstaben der Bankfirma in deutscher Sprache: „Ö U B“, auf der ungarischen Seite die Anfangsbuchstaben der Bankfirma in ungarischer Sprache: „O M B“.

Die beiden rechteckigen, länglichen Felder, welche oberhalb und unterhalb des Schriftfeldes gelegen, die Verbindung zwischen dem rechts- und linksseitigen Theil des Notenbildes herstellen, zeigen eine Umrahmung aus dem gleichen ornamentalen Bandmuster, welches die Köpfe umgibt; ihre durch feine Guillochenmuster gebildeten Fonds sind nur wenig sichtbar, indem dieselben von den ober- und unterhalb des Schriftfeldes angebrachten Attributen zum größten Theile gedeckt werden.

Das Schriftfeld wird oberhalb durch einen runden Giebel gekrönt, welcher in seiner Mitte gebrochen, einen von Fruchtgehängen umgebenen Schild trägt, in welchem sich ein Cartouche mit ovalem Felde befindet. In diesem Felde sind auf der deutschen Seite die Anfangsbuchstaben der Bankfirma in deutscher Sprache: „Ö U B“, auf der ungarischen Seite die Anfangsbuchstaben der Bankfirma in ungarischer Sprache: „O M B“ angebracht.

Den, das Schriftfeld nach unten abschließenden Theil des Rahmens bilden links und rechts kleine verzierte Consolen und zwischen diesen eine kleinere rechteckige Schrifttafel, unter welcher eine weibliche Maske, von ebenfalls consolartig gehaltenem Laubwerk umgeben, erscheint. Beide Eckconsolen verbinden Fruchtgehänge mit der Mittelconsole.

Diese kleinere Schrifttafel enthält in feiner Pantografenschrift die gesetzliche Bestimmung über die Bestrafung der Verfälschung von Banknoten. Der Text dieser Strafbestimmung lautet auf der deutschen Seite:

„Die Verfälschung (Nachmachung oder Abänderung) der von der österreichisch-ungarischen Bank ausgefertigten Noten wird in beiden Theilen des Reiches als Verbrechen der Verfälschung öffentlicher Kreditspapiere nach den Bestimmungen der Strafgesetze bestraft."

auf der ungarischen Seite:

„Az osztrák-magyar bank által kibocsátott jegyeknek hamisitása (utánzása vagy megmásitása) a monarchia mindkét részében mint nyilvános hitelpapirok hamisitásának bűntényе a büntető törvény határozmányai szerint büntettetik."

Das ganze Hauptbild der Banknote ist noch von einem zarten spitzenartigen Ornament, ebenfalls in blauer Farbe ausgeführt, umrahmt.

Der in orangegelber Farbe gedruckte Untergrund der Note, wie er besonders im mittleren Schriftfelde, am Notenrande und an den verschiedenen lichteren Stellen des blauen Bildes zu Tage tritt, wird aus vielfach kombinirten Ornamenten gebildet, in welchen die Zahl „1000" in mikroskopischen Ziffern regelmäßig wiederkehrt.

Der Wortlaut des mit der Firmazeichnung der Bank versehenen Notentextes ist auf der deutschen und auf der ungarischen Seite in dem Mittelfeld der Note enthalten und lautet im deutschen Texte:

„Die österreichisch-ungarische Bank bezahlt sofort auf Verlangen dem Ueberbringer gegen diese Anweisung bei ihren Hauptanstalten in Wien und Budapest Tausend Gulden österreichischer Währung in gesetzlicher Münze. Wien, 1. Mai 1880.

Oesterreichisch-ungarische Bank.

A. Moser
Gouverneur.

Wodianer
Generalrath.

Leonhardt
Generalsecretär."

im ungarischen Texte:

„Az osztrák-magyar bank ez utalvány átvétele mellett bécsi és budapesti föintézeteinél fizet legott kivánatra az elömutatónak osztrák értékü EZER FORINTOT törvényes érczpénzben. Bécs, 1880. május 1én.

Osztrák-magyar bank.

Moser A.
kormányzó.

Wodianer
fötanácsos.

Leonhardt
vezértitkár."

Oberhalb des deutschen Notentextes ist im Schriftfelde die Serien-Bezeichnung, oberhalb des ungarischen Notentextes ist an gleicher Stelle die Nummer der Banknote, beide in rother Farbe ersichtlich.

Wien, am 17. August 1882.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

№ 37. Redigirt im k. k. Finanzministerium. Samstag, 19. August.

Allgemeines.

Verordnung des Ministeriums für Landesvertheidigung im Einvernehmen mit den übrigen betheiligten Centralstellen vom 1. Juni 1882 zur weiteren Durchführung des Gesetzes vom 13. Juni 1880 (R. G. Bl. Nr. 70), betreffend die Militärtaxe.[1])

In weiterer Ausführung des vorbezeichneten Gesetzes und im Nachhange zur Verordnung des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung im Einvernehmen mit dem Reichs-Kriegsministerium und den übrigen betheiligten Centralstellen vom 7. August 1881 (R. G. Bl. Nr. 86) wird verfügt:

1. Die nach §. 15 des Gesetzes vom 13. Juni 1880 (R. G. Bl. Nr. 70) gebührende Aufbesserung der Invalidenversorgung aus dem Militärtaxfonde (Personalzulage und Percentualzuschuß) bildet einen integrirenden Bestandtheil der Pension, beziehungsweise des Patentalgehaltes; es kann daher die Personalzulage und der Percentualzuschuß zur Pension nur in gleicher Weise und in demselben Umfange wie die Pension im gerichtlichen oder außergerichtlichen Wege mit Verbot oder Execution belegt werden, während der zum Invalidenpatentalgehalte gewährte Percentualzuschuß — gleich dem Patentalgehalte — nicht mit Verbot oder Execution belegt werden darf.

2. Behufs Ermittlung der directivmäßig mit Verbot oder Execution belegbaren Pensionsquote ist jederzeit die Summe der Pension und des aus dem Militärtaxfonde gebührenden Zuschusses (Personalzulage) maßgebend; auch wenn des letzteren im Executions- oder Verbotsbescheide nicht Erwähnung geschieht.

3. Eine Ausdehnung der bis zum Tage der Wirksamkeit dieser Verordnung bereits bewilligten Verbote und Executionen auf die gebührenden Zuschüsse (Personalzulagen) aus dem Militär-Taxfonde hat von Amtswegen nicht Platz zu greifen; jedoch bleibt den

[1]) Enthalten in dem am 8. August 1882 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 108.

Parteien vorbehalten, diese Ausdehnung beim Gerichte und in den sub 4) gedachten Fällen bei der competenten Behörde besonders zu erwirken.

4. Vorstehende Bestimmungen gelten auch rücksichtlich der freiwilligen Verpfändungen und Cessionen von Pensionen, beziehungsweise für außergerichtliche Vormerkungen solcher Acte.

Welsersheimb m. p.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 17. August 1882, womit für den Monat September 1882 das Aufgeld bestimmt wird, welches bei Verwendung von Silber zur Zahlung der Zollgebühren zu entrichten ist.

Z. 4189-F. M.

Mit Bezug auf Artikel XIV des Gesetzes vom 25. Mai 1882 (R. G. Bl. Nr. 47) wird im Vernehmen mit dem königl. ungarischen Finanzministerium für den Geltungsbereich des erwähnten Gesetzes und für den Monat September 1882 festgesetzt, daß in denjenigen Fällen, in welchen bei Zahlung von Zöllen und Nebengebühren, dann bei Sicherstellung von Zöllen statt des Goldes Silbermünzen zur Verwendung kommen, ein Aufgeld von 19½ Percent in Silber zu entrichten ist.

Wien, am 17. August 1882.

Anhang.

Allgemeines.

— (Berichtigung der Militär-Marschrouten-Karte.) Laut Mittheilung des Reichs-Kriegsministeriums ist im Blatte G. 8 (Brixen) der Militär-Marschrouten-Karte, Quadrat y. 2, und im Blatte H. 8 (Klagenfurt) Quadrat r. 2 die Entfernung Werfen-Hüttau mit 13·3 Kilometer und jene Hüttau-Radstadt mit 14·5 Kilometer einzustellen.

(Z. 22546, ddo. 26. Juli 1882.)

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 5. August 1882 dem pensionirten Rechnungsrevidenten der k. k. Finanz-Landesdirection in Graz, Wenzel Harth, in Anerkennung seiner vieljährigen treuen und ersprießlichen Dienstleistung taxfrei den Titel und Charakter eines Rechnungsrathes allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 24624, ddo. 12. August 1882.)

Der Finanzrath und Finanz-Bezirksdirector in Brody Wilhelm Kohmann wurde über sein Ansuchen in gleicher Eigenschaft nach Neu-Sandec versetzt; ferner wurden die Finanzräthe: Stanislaus Kedzierski und Alexander Warmski und zwar Ersterer zum Finanz-Bezirksdirector für Brody, Letzterer zum Leiter des Gebührenbemessungsamtes in Lemberg bestimmt. (Z. 22287, ddo. 26. Juli 1882.)

Der neuernannte Finanzrath Dr. Victor Korn wurde zum Leiter des Gebührenbemessungsamtes in Czernowitz bestimmt. (Z. 22886, ddo. 4. August 1882.)

Ernennungen.

Vom Finanzministerium:

Der mit dem Titel und Charakter eines Finanzrathes bekleidete Finanz-Procuraturs-Secretär Dr. Victor Korn wurde zum Finanzrath für den Bereich der Finanzdirection in Czernowitz ernannt. (Z. 22886, ddo. 4. August 1882.)

Der Secretär Anton Hillerbrand wurde zum Finanzrath und Inspector bei der Generaldirection der Tabakregie ernannt. (Z. 22621, ddo. 26. Juli 1882.)

Der Finanz-Obercommissär Alexander Warmski wurde zum Finanzrathe für den Bereich der galizischen Finanz-Landesdirection ernannt. (Z. 22287, ddo. 26. Juli 1882.)

Der Steuer-Oberinspector in Teschen Johann Rubel wurde zum Finanzrathe und Leiter des Gebührenbemessungsamtes in Troppau ernannt. (Z. 24121, ddo. 13. August 1882.)

Der Rechnungsrath Heinrich Graaf wurde zum Ober-Rechnungsrathe und Vorstande des Rechnungsdepartements der Finanz-Landesdirection in Brünn ernannt. (Z. 20081, ddo. 13. August 1882.)

Der Finanzcommissär Josef Složil wurde zum Finanz-Obercommissär für den Bereich der Finanz-Landesdirection in Brünn ernannt. (Z. 21654, ddo. 3. August 1882.)

Der Steuerinspector Rudolf Wozniř wurde zum Steuer-Oberinspector für den Bereich der Finanz-Landesdirection in Brünn ernannt. (Z. 23635, ddo. 11. August 1882.)

Der Adjunct bei der Tabak-Hauptfabrik in Hainburg, Josef Schebesta, wurde zum Secretär der Tabak-Hauptfabrik in Laibach ernannt. (Z. 22917, ddo. 13. August 1882.)

Der Zoll-Oberamts-Official bei dem k. k. Haupt-Zollamte in Wien Franz Filippi zum Zoll-Oberamts-Controlor bei diesem Haupt-Zollamte (Z. 17078, ddo. 11. August 1882.)

Der Oberamts-Official Engelbert Jahn wurde zum Archivar des Lottoamtes in Innsbruck ernannt. (Z. 22487, ddo. 3. August 1882.)

Der Oberwardein des k. k. Haupt-Punzirungsamtes Josef Pickl wurde zum Leiter des Filial-Punzirungsamtes in Wien, und der Wardein Robert Gumpl zum Oberwardein des k. k. Haupt-Punzirungsamtes ernannt. (Z. 18451, ddo. 7. August 1882.)

Die Tabakfabriks-Adjuncten Johann Wosmek in Winniki und Carl Kuszczak in Göding wurden zu Controloren bei Tabakfabriken I. Kategorie ernannt. (Z. 24285, ddo. 11. August 1882.)

Von der Finanz-Landesbehörde in:

Brünn: Der k. k. Finanz-Conceptspraktikant Johann Frybort zum Finanzconcipisten in der X. Rangsclasse. — Die Steueramts-Controlore: Ignaz Kux in Plumenau, Mathias Krampler in Mähr.-Budwitz, Franz Andruschka in Napagedl und Carl Kostiha in Kremsier zu Steuereinnehmern in der IX. Rangsclasse; die Steueramts-Adjuncten: Alois Trawniczek in Kojetein, Ferdinand Wantschura in Jamnitz, Josef Lindner in Iglau, Leopold Reichel in Mistek und Franz Doleček in Napagedl zu Steueramts-Controloren in der X. Rangsclasse. — Die Kanzlisten Josef Fojtik und Peter Tröster zu Kanzleiofficialen in der X. Rangsclasse. — Der Rechnungspraktikant Richard Bobrowsky zum Rechnungsassistenten in der XI. Rangsclasse bei dem Finanz-Landes-Rechnungsdepartement.

Lemberg: Die Steueramts-Controlore Anton Galuszka, Marcell Gutowski, Klemens Wachnianin und Stanislaus Wojcikiewicz zu Steuereinnehmern in der IX. Rangsclasse; dann die Steueramts-Adjuncten Gabriel Kyryczyński, Heinrich Kuliński, Alexander Bolesta und Josef Białowąs zu Steueramts-Controloren in der X. Rangsclasse. — Die Schätzungscommissäre Ladislaus Ostrowski, Anton Terlecki Ladislaus Kolmatycki, Anton Schuster, Friedrich Somogyi, Stanislaus Riedl, Eduard Sarnecki, der Profoß des Garnisonsarrestes Josef Lekwarski und die zeitlichen Schätzungsreferenten Anton Torski, Emil Garczyński, dann Rudolf Stecki zu Steueramts-Adjuncten.

Prag: Der Lieutenantrechnungsführer Anton Eigner, der Rechnungswachtmeister Johann Matina, der Rechnungs-Oberjäger Wenzel Knapp, der Rechnungsfeuerwerker Josef Petters zu definitiven, die Feuerwerker Josef Scholz, Josef Pejchar, die Steueramts-Praktikanten Wenzel Geisselreiter, Josef Sorner, Johann Partl, Heinrich Keller, Friedrich Paulik, Anton Royt und Carl Heindl zu provisorischen Steueramts-Adjuncten XI. Rangsclasse.

Salzburg: Der Rechnungspraktikant Josef Lex zum Rechnungsassistenten.

Triest: Der Rechnungsassistent Max Schallgruber zum Cassaofficial. — Der Steueramts-Controlor Alois Pizzetti zum Steuereinnehmer; der Steueramts-Adjunct Carl Vogou zum Steueramts-Controlor; der provisorische Steueramts-Adjunct Verecund Luches zum definitiven Steueramts-Adjuncten; der Steueramts-Praktikant Josef Bratus zum provisorischen Steueramts-Adjuncten.

Wien: Die Steueramts-Controlore: Johann Beck, Leopold Schmid und der Titular-Steuereinnehmer Carl Kintscher zu Steuereinnehmern der IX. Rangsclasse; die Steueramts-Adjuncten Carl Fahringer, Josef Kavan, Julius Roth und Albert Edler v. Wurmser zu Steueramts-Controlore der X. Rangsclasse; die Rechnungs-Oberjäger Josef Bauer und Johann Sturm, der Feuerwerker Franz Formanek und die Steueramts-Praktikanten Rudolf Peller v. Ehrenberg, Rudolf Trefny, Robert Holzinger, Silvester Dumbacher, Leopold Grissinger, Alois Wagner, Eduard Frank, Edmund Tapser, Candidus Krenn und Franz Vetter zu Steueramts-Adjuncten der XI. Rangsclasse. — Der Official der niederösterreichischen Landes-Hauptcassa Franz Pregg zum Adjuncten in der IX. Rangsclasse, der dortige Assistent Carl Tomsch zum Official in der X. Rangsclasse und der Praktikant beim Rechnungsdepartement der niederösterreichischen Finanz-Landesdirection Augustin Fritz zum Assistenten in der XI. Rangsclasse bei der gedachten Landes-Hauptcassa.

Zara: Der Kanzlist Titular-Official Raimund Alcaini zum Kanzleiofficial. — Der Steueramts-Adjunct Anton Gazzari zum Steueramts-Controlor in der X. Rangsclasse, der provisorische Steueramts-Adjunct Peter Matulich zum definitiven Steueramts-Adjuncten in der XI. Rangsclasse und der Steueramts-Praktikant Silvinus Rossi zum Steueramts-Adjuncten in provisorischer Eigenschaft.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

№ 38. Redigirt im k. k. Finanzministerium. Donnerstag, 24. August.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels ddo. 16. August 1882, betreffend die Festsetzung der Tarasätze bei der Zollbehandlung von Mineralölen, dann Braunkohlen und Schieferthee, — die Ausstellung der Ursprungscertificate für rohes schweres Mineralöl rumänischer Erzeugung, — endlich den zollfreien und steuerfreien Bezug von raffinirtem Mineralöl unter der Dichte von 770 Grad für industrielle Zwecke als Lösungs- und Extractionsmittel. [1])

Z. 25118.

Zur Durchführung der Tarifclasse XXI des allgemeinen Zolltarifes des österreichisch-ungarischen Zollgebietes (R. G. Bl. Nr. 47), dann des §. 5 des Gesetzes vom 26. Mai 1882, betreffend die Einführung einer Verbrauchssteuer von Mineralöl (R. G. Bl. Nr. 55), werden im Einvernehmen mit den betheiligten königlich ungarischen Ministerien folgende Bestimmungen erlassen, welche vom 1. September 1882 an in Wirksamkeit treten.

I.

Für die Ermittlung des Nettogewichtes bei der Verzollung von Mineralöl, dann Braunkohlen und Schieferthee (Tarifnummern 119, 120, 121) werden im Sinne des Artikels XVII des Zollgesetzes vom 25. Mai 1882 (R. G. Bl. Nr. 47) folgende Tarasätze in Percenten des Bruttogewichtes festgesetzt, und zwar:

13 Percent für Fässer mit rumänischem rohen Mineralöl (Anmerkung 2 zur Tarifsclasse XXI);

20 Percent für Fässer mit anderem Mineralöl;

24 Percent für Kisten mit Blechgeschirren, Flaschen oder Krügen;

---

[1]) Die in diesem Erlasse mit größeren Lettern gedruckten Stellen sind auch in dem am 24. August 1882 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 115 enthalten.

16 Percent für Körbe mit Blechgeschirren, Flaschen oder Krügen;
10 Percent für Karnister, Flaschen und Krüge.

II.

Für rohes und zu Beleuchtungszwecken ohne vorausgegangene Raffinirung oder Reinigung nicht verwendbares Mineralöl rumänischer Erzeugung, dessen Dichte bei 12° R. 830 Grad übersteigt, müssen die Ursprungscertificate behufs Erlangung des Begünstigungszolles von 68 Kreuzern per 100 Kilogramm netto, die Bescheinigung, daß das Mineralöl in Rumänien erzeugt worden ist, enthalten, und von der Localbehörde ausgestellt sein. Falls am Orte der Absendung ein österreichisch-ungarisches Consulat residirt, können sie auch von letzterem ausgestellt sein.

III.

Die Erlangung und Benützung der Begünstigung des zollfreien und des steuerfreien Bezuges von für industrielle Zwecke als Lösungs- oder Extractionsmittel bestimmtem Mineralöl, dessen Dichte bei der Temperatur von 12 Grad Reaumur kleiner als 770 Grad ist, sind an folgende Bedingungen geknüpft:

1. Wer Mineralöl von der Dichte unter 770 Grad zu industriellen Zwecken zollfrei oder steuerfrei beziehen will, bedarf hiezu einer besonderen Bewilligung.

Der Bezug kann entweder nur aus dem Auslande zollfrei oder aus einer inländischen Mineralöl-Raffinerie steuerfrei erfolgen, oder es kann Beides stattfinden. Im letzteren Falle wird das aus einer inländischen Raffinerie bezogene Mineralöl, sobald dasselbe in der Unternehmungsstätte eingelangt ist, dem aus dem Auslande bezogenen Mineralöle in Bezug auf die allfällige Abgabenentrichtung (Z. 2) gleichgehalten.

2. Die Bewilligung (Z. 1) wird nur solchen Unternehmern ertheilt, welche weder wegen Schleichhandel noch wegen einer gegen die Verbrauchssteuer von Mineralöl begangenen schweren Gefällsübertretung gestraft oder bloß aus Abgang rechtlicher Beweise losgesprochen worden sind. Im Falle eines constatirten Mißbrauches ist sie, unabhängig von den gefällsstrafgerichtlichen Folgen, sofort einzuziehen. Sie kann auch eingezogen werden, wenn eine oder die andere der mit dieser Verordnung vorgezeichneten oder später im Verordnungswege noch vorzuzeichnenden Verpflichtungen von der Partei nicht erfüllt wird.

3. Die Bewilligung (Z. 1) erfolgt auf die Dauer je eines Jahres. Am Ende des Jahres, für welches die Bewilligung ertheilt wurde, werden die Vorräthe an zollfrei aus dem Auslande oder steuerfrei aus einer Mineralöl-Raffinerie bezogenem Mineralöl erhoben. Wenn eine Verlängerung der Bewilligung nicht rechtzeitig erlangt wurde, so ist für diese Vorräthe, insoferne der Bezug bloß aus dem Auslande oder sowohl aus dem Auslande als auch aus einer inländischen Mineralöl-Raffinerie stattfand, der Zollsatz von 10 fl. in Gold per 100 Kilogramm Nettogewicht, insoferne aber der Bezug bloß aus einer inländischen Mineralöl-Raffinerie stattfand, der Verbrauchssteuersatz von 6 fl. 50 kr. per 100 Kilogramm Nettogewicht zu entrichten. Wenn aber die Verlängerung der Bewilligung rechtzeitig erfolgt, so werden die erwähnten Vorräthe in die Bedarfsmenge des nächsten Jahres einbezogen.

4. Die Industriellen, welche die Bewilligung erlangt haben, dürfen weder Mineralölhandel treiben, noch überhaupt Mineralöl an Andere absetzen, noch Mineralöl unter der Dichte von 770 Graden zu Beleuchtungszwecken verwenden. Anderseits sind sie verpflichtet,

Handels und Gewerbebücher ordnungsmäßig zu führen, und den Finanzorganen auf jedesmaliges Verlangen die Einsicht in dieselben, sowie den Eintritt in ihre Gewerbs- oder Fabriksräume zu dem Ende zu gestatten, damit diese Organe das Fabrikations- oder Gewerbeverfahren beobachten, die Vorräthe an Rohstoffen, insbesondere an Mineralöl und den mittelst derselben hervorgebrachten Erzeugnissen erheben, controliren und mit den Büchern vergleichen können.

Ueberdies hat der Unternehmer ausdrücklich zu erklären, daß er sich den bereits erlassenen allgemeinen, sowie auch den besonderen von Fall zu Fall etwa zu bestimmenden Controlsmaßregeln unterwerfe und bereit sei, auch die mit der gefällsämtlichen Ueberwachung nach Maßgabe der bezüglichen Anordnungen allenfalls erwachsenden Ueberwachungsgebühren zu entrichten.

5. Wegen Erlangung der Bewilligung (Z. 1) ist das an die Finanz-Landesbehörde zu richtende Gesuch bei der zuständigen Handels- und Gewerbekammer zu überreichen.

In diesem Gesuche hat der Unternehmer anzugeben:

a) den Umfang der Unternehmung unter vollständiger Beschreibung des technischen Verfahrens, in welchem das Mineralöl verwendet werden soll;

b) die beiläufige Mineralölmenge, welche im Laufe des Jahres, auf welches die Bewilligung lauten soll, für dieses Verfahren benöthigt wird, sowie das in Percenten ausgedrückte Mengenverhältniß des Mineralölverbrauches zur sonstigen Rohstoffverwendung einerseits und zu den erzielbaren Erzeugnissen anderseits;

c) das Zollamt, über welches aus dem Auslande, beziehungsweise die Mineralöl-Raffinerie, aus welcher das Mineralöl bezogen werden soll, und falls beide Bezugsquellen benützt werden wollen, auch den Theil der jährlichen Bedarfsmenge (b), welcher aus dem Auslande, und welcher aus einer Mineralöl-Raffinerie bezogen werden will. Gegen vorausgehende Anzeige an die Finanzbehörde I. Instanz kann der Unternehmer die für die eine Bezugsquelle angegebene Mineralölmenge, insoweit sie noch nicht erschöpft ist, auf die andere Bezugsquelle übertragen.

6. Die Handelskammern prüfen die bei ihnen eingebrachten Gesuche, von welchen der vorstehende Punkt handelt, in Ansehung auf die Richtigkeit der Angaben und leiten dieselben mit ihrem Gutachten an die betreffende Finanz-Landesbehörde, welche hierüber das weitere Amt handelt.

Sollte die Handelskammer eine geringere als die von dem Unternehmer angegebene Mineralölmenge als zureichend für dessen Geschäftsumfang erklären, so wird die Bewilligung auf diese geringere Menge beschränkt.

7. Bevor die Bewilligung (Z. 1) ertheilt wird, hat der Unternehmer dem Staatsschatze die Sicherstellung für die Zoll- und Steuersumme zu leisten, welche durch Mißbrauch der Bewilligung oder in anderer Weise gefährdet werden könnte.

Diese Sicherstellung ist, wenn der Bezug des Mineralöles bloß aus dem Auslande oder sowohl aus dem Auslande als auch aus einer Mineralöl-Raffinerie geschehen soll, in der Höhe des für den beiläufigen vierteljährigen Bedarf entfallenden Zolles von 10 fl. in Gold per 100 Kilogramm; wenn jedoch der Bezug bloß aus einer Mineralöl-Raffinerie stattfinden soll, in der Höhe der für diesen Bedarf entfallenden Verbrauchssteuer von 6 fl. 50 kr. per 100 Kilogramm zu berechnen.

Die Sicherstellung kann in der im §. 14 der zur Durchführung des Gesetzes, betreffend die Einführung einer Verbrauchssteuer von Mineralöl erlassenen Vollzugsvorschrift (R. G. Bl. Nr. 78) oder auch in der im §. 7 der Verordnung vom 15. Jänner 1862

(R. G. Bl. Nr. 6) vorgezeichneten Weise geleistet werden. Dieselbe wird frei nach Maßgabe des wirklich erfolgten Verbrauches des zoll- oder steuerfrei bezogenen Mineralöles zu dem betreffenden Fabrikationszwecke.

8. Die mindeste Menge Mineralöl, welche auf einmal bezogen werden kann, wird auf Einen Metercentner festgesetzt.

9. Jeder Unternehmer, der die Bewilligung (Z. 1) benützt, hat über den Bezug von Mineralöl und über dessen Verwendung eine eigene Aufschreibung für die Gefällscontrole zu führen.

10. Das aus dem Auslande auf Grund der erwirkten Bewilligung zollfrei bezogene Mineralöl ist vom Eingangsabfertigungsamte, bis zur Erschöpfung der in der Bewilligung angegebenen Menge, gegen Sicherstellung des Zolles an die Unternehmung anzuweisen, und hievon das zur Ueberwachung der Unternehmung bestimmte Finanzorgan zu avisiren.

Das Eintreffen einer jeden solchen Sendung in der Fabrik ist von dem intervenirenden Finanzorgane nach vorausgegangener Erhebung des Gewichtes, sowie der Dichte des Mineralöles und nach vollzogener Vergleichung der Zahl und Zeichen der Transportgefäße mit den Begleitpapieren, unter Berufung auf die Post, unter welcher die Sendung in der unter Z. 9 erwähnten Aufschreibung eingetragen erscheint, auf dem Erklärungsscheine und auf der Avisokarte zu bestätigen und letztere an das Eingangsabfertigungsamt zu leiten, welches die bestätigte Avisokarte zum Registerbelege benützt.

Auf dem Zuge der Sendung vom Eingangsabfertigungsamte bis zum Standorte der Fabriksunternehmung sind die Vorschriften über den Transport unverzollter angewiesener Eingangsgüter zu beobachten.

11. Die Verbrauchssteuer für das aus einer Mineralöl-Raffinerie für eine mit der Bezugsbewilligung versehene Fabriksunternehmung mit dem Anspruche auf Entlastung von der Verbrauchssteuer wegzubringende Mineralöl muß seitens des Unternehmers der Raffinerie vor der Hinwegbringung des Mineralöles aus der Raffinerie bei dem von der Finanzbehörde I. Instanz bekannt zu gebenden Pereeptionsorgane sichergestellt werden.

Die Sicherstellung ist auf die im §. 14 der Vollzugsvorschrift zum Gesetze, betreffend die Einführung einer Verbrauchssteuer von Mineralöl (R. G. Bl. Nr. 47) erwähnte Weise zu leisten. Uebrigens kann auch der dem Unternehmer der Mineralöl-Raffinerie allenfalls gewährte Verbrauchssteuercredit benützt werden, wenn die bezügliche Widmungsurkunde entsprechend ausgestellt ist.

Die geleistete Sicherstellung wird frei, sobald die amtliche Bestätigung über das Eintreffen der steuerfrei hinweggebrachten Mineralölmenge in der Unternehmungsstätte, für welche dieselbe bestimmt ist, zurückgelangt ist.

12. Die Mineralöl-Raffinerie, aus welcher das für eine Fabriksunternehmung bestimmte Mineralöl steuerfrei weggebracht werden soll, hat dieses Mineralöl, gleichwie jedes andere steuerbare Mineralöl vor der Hinwegbringung bei dem Amte oder Organe, welchem sie zur Zahlung der Verbrauchssteuer zugewiesen ist, mit dem Beisatze anzumelden, daß es mit dem Anspruche auf Entlastung von der Verbrauchssteuer hinweggebracht wird.

In den diesfälligen Anmeldungen müssen nebst den im §. 23 des Gesetzes (R. G. Bl. Nr. 47) unter Z. 1., 2., 3 angeordneten Daten auch noch die Unternehmung, für welche das Mineralöl bestimmt ist, sowie auch Datum und Geschäftszahl der dem Unternehmer ertheilten Bewilligung zum steuerfreien Bezuge von Mineralöl angegeben sein.

Das Perceptionsorgan fertigt über eine solche Anmeldung eine Steuerbollete aus, in welcher anstatt der Zahlungs- oder Borgungsbestätigung folgende Klausel angesetzt wird:

„Steuerfrei gegen Nachweisung des Eintreffens in der Unternehmungsstätte des . . . .
. . . . in . . . .

Ueber das auf Grund der vorstehend angeführten Anmeldung und der Steuerbollete steuerfrei aus der Mineralöl-Raffinerie hinwegzubringende Mineralöl muß vor der Hinwegbringung bei dem zur unmittelbaren Ueberwachung der Raffinerie bestellten Finanzorgane eine Erklärung nach dem angehängten Muster A in zweifacher Ausfertigung eingebracht werden. Muster A.

Dieses Finanzorgan vollzieht die Amtshandlung in Betreff des Mineralöles in der für die Wegbringung von steuerbaren Mineralöl vorgeschriebenen Weise, setzt den Befund auch in beide Parien der Erklärung, sowie in die Absatzbollete, welche die Sendung gleichfalls zu begleiten hat, ein, weist die Sendung an den Standort der Unternehmung, für welche sie bestimmt ist, an, und avisirt mittelst Avisokarte gleichzeitig hievon das mit der Ueberwachung dieser Unternehmung betraute Finanzorgan.

Letzteres nimmt die Amtshandlung im Sinne des unter Z. 10 Gesagten vor, und trägt das Ergebniß in den Begleitspapieren, sowie in der Absatzbollete und in dem Avisoschreiben ein.

Die Absatzbollete, sowie ein Pare der bestätigten Erklärung wird dem Unternehmer, welcher das Mineralöl bezieht, zum Belage der unter Z. 9 erwähnten Aufschreibung ausgehändigt, das zweite Pare der Erklärung, sowie das bestätigte Aviso jedoch sofort an das Finanzorgan, welches die Sendung angewiesen hat, zurückgesendet.

Dieses Organ übermittelt das rückgelangte Pare der Erklärung an dasjenige Organ, welches die bezügliche Steuerbollete ausgestellt hat, und über jene Steuerbolleten, welche für die steuerfrei aus der Mineralöl-Raffinerie hinweggebrachten Mineralölmengen ausgestellt wurden, eine Vormerkung nach dem angehängten Muster B führt. Muster B.

Diese Vormerkung ist vierteljährig abzuschließen, und nachdem die noch unerledigten Posten, in die für das nächste Vierteljahr anzulegende Nachweisung übertragen worden sind, sammt den Beilagen an das Fachrechnungs-Departement III für Zoll- und Verzehrungssteuer im Finanzministerium einzusenden.

Wenn die Bestätigung über das richtige Eintreffen der aus der Mineralölraffinerie steuerfrei hinweggebrachten Mineralölsendung in der betreffenden Unternehmungsstätte nicht innerhalb acht Tagen einlangt, so hat das zur unmittelbaren Ueberwachung der Mineralöl-Raffinerie bestimmte Finanzorgan den Unternehmer der letzteren aufzufordern, die Einzahlung der entfallenden Verbrauchssteuer bei Vermeidung sonstiger Execution sofort zu leisten.

Gleichzeitig ist hievon das betreffende Perceptionsorgan in Kenntniß zu setzen, welches, wenn die Zahlung nicht innerhalb weiterer drei Tage geleistet werden sollte, die Anzeige an die vorgesetzte Finanzbehörde I. Instanz behufs Einbringung der Verbrauchssteuer zu erstatten hat.

Eine gleiche Anzeige hat das Organ, welches die Bollete zur steuerfreien Wegbringung von Mineralöl ausgestellt hat, auch zu erstatten, wenn innerhalb 14 Tagen nach Ausstellung der Bollete weder die bestätigte Erklärung noch eine sonstige Mittheilung seitens des zur Ueberwachung der Mineralöl-Raffinerie bestimmten Finanzorganes einlangen sollte.

13. Auf dem Zuge der Mineralölsendung von der Mineralöl-Raffinerie bis zum Standorte der Unternehmung, für welche die Sendung bestimmt ist, sind ebenso, wie bei dem zollfrei aus dem Auslande kommenden Mineralöl (Z. 10) die Vorschriften über den Transport angewiesener unverzollter Eingangsgüter zu beobachten.

14. Am Schlusse eines jeden Solarquartals sind über die Verwendung des aus dem Auslande oder aus einer inländischen Mineralöl-Raffinerie als Lösungs- oder Extractionsmittel zoll- oder steuerfrei bezogenen Mineralöles Abrechnungen mit der betreffenden Unternehmung von dem Finanzorgane, welchem die Unternehmungsstätte zur Ueberwachung zugewiesen ist, vorzunehmen. Auf Grund dieser Abrechnungen wird die gänzliche oder theilweise Auflassung, eventuell Rückstellung der geleisteten Sicherstellung, von der Finanzbehörde I. Instanz verfügt.

Zu diesem Behufe haben die Finanzorgane die unter Z. 9 angeordneten Aufschreibungen vierteljährig abzuschließen und sammt den Belegen (Absatzbolleten, bestätigte Parien der Erklärung) an die Finanzbehörde I. Instanz zu leiten, nachdem sie früher das Nettogewicht und die Dichte des vorräthig gebliebenen Mineralöles in der Uebernehmungsstätte erhoben und sowohl in die abgeschlossenen, als auch in die neu aufzulegenden Aufschreibungen eingetragen und diese Eintragungen unterfertigt haben.

Die Finanzbehörde I. Instanz vergleicht die Aufschreibungen mit deren Beilagen, prüft die Abrechnung und ordnet nach anstandslosem Befunde die gänzliche oder theilweise Auflassung, eventuell Rückstellung der geleisteten Sicherstellung an.

Ergibt sich bei der vorstehend angeordneten Abrechnung und bei der hiebei zu bewirkenden Erhebung der Vorräthe, nach Berücksichtigung des mit sechs Percent für ein Jahr anzunehmenden Verdunstungsabfalles ein weiterer Wenigerbefund von Mineralöl gegenüber dem Abschlusse der bezüglichen Aufschreibungen und wird dieser Minderbefund nicht vollkommen gerechtfertigt, so ist der Unternehmer zur sofortigen Entrichtung der für die Mineralölmenge dieses Wenigerbefundes entfallenden Gebühr anzuweisen, und zwar: der Zollgebühr mit 10 fl. per 100 Kilogramm netto, wenn der Bezug bloß aus dem Auslande oder sowohl aus dem Auslande, als auch aus einer Mineralöl-Raffinerie stattfand, sonst aber der Verbrauchssteuer von 6 fl. 50 kr. per 100 Kilogramm netto. Außerdem ist das Gefällsstrafverfahren einzuleiten.

15. Ist der Amtssitz der Finanzorgane, welche die in den vorstehenden Bestimmungen Z. 10 und 12 erwähnten Amtshandlungen zu vollziehen haben, nicht im Standorte der Unternehmung, so ist der Unternehmer verpflichtet, die Reisegebühren für die Finanzorgane bei der ihm bekannt gegebenen Staatscasse zu erlegen.

16. Die unter Z. 10 und 12 angeordneten Amtshandlungen in der Fabriksunternehmung sind von dem Finanzwach-Controlsbezirksleiter und einem zweiten Finanzorgane zu vollziehen. Nur in Verhinderung des Controlsbezirksleiters kann denselben ein Finanzwach-Respicient vertreten.

Dem Controlsbezirksleiter liegt in diesem Falle ob, solche Amtshandlungen so häufig als möglich zu controliren.

Die unter Z. 14 angeordneten Abrechnungen sind jedoch ausschließlich nur von dem Finanzwach-Controlsbezirksleiter unter Beiziehung eines zweiten Angestellten der Finanzwache vorzunehmen. Dieselben müssen auch von dem Unternehmer, oder dessen Bevollmächtigten unterfertigt werden, und sind in zwei Exemplaren aufzunehmen, wovon das eine dem Unternehmer oder dessen Bevollmächtigten ausgefolgt, das andere aber mit den nach Z. 14 abzuschließenden Aufschreibungen unverweilt an die Finanzbehörde I. Instanz vorgelegt wird.

17. Die Finanzbehörde I. Instanz hat den Unternehmern das Ausmaß der zu vergütenden Fuhr- und Reisekosten (Z. 15) und die Casse, bei welcher dieselben zu entrichten sind, schriftlich mitzutheilen. Die Auszahlung dieser Gebühren an die Bezugsberechtigten kann ohne besondere Zahlungsanweisung erfolgen.

Von jeder Bewilligung zum zoll- oder steuerfreien Bezuge von Mineralöl ist das Zollamt, über welches das Mineralöl bezogen wird, das Perceptionsamt, sowie die Finanzwach-Controlsbezirksleitung, in deren Bezirk die Mineralöl-Raffinerie gelegen ist, aus welcher Mineralöl bezogen wird, endlich die mit der Ueberwachung der Unternehmung betraute Finanzwache-Controlsbezirksleitung zu verständigen.

In dieser Verständigung ist die Menge des zoll- oder steuerfrei zu beziehenden Mineralöles anzugeben, wobei selbstverständlich auf die in die Bedarfsmenge einzurechnenden Vorräthe am Schlusse des Bewilligungsjahres (Z. 3) Bedacht zu nehmen ist.

18. Ueber die ertheilten Bewilligungen, sowie über die auf Grund derselben in den einzelnen Unternehmungen eingebrachten Mineralölmengen und deren Verbrauch haben die Finanzbehörden I. Instanz auf Grund der beamtshandelten Abrechnungen vierteljährig, und zwar längstens bis zum Schlusse des nächstfolgenden Monates, eine Nachweisung nach dem angehängten Muster C im Wege der Finanz-Landesbehörde an das Finanzministerium einzusenden. Muster C

Wien, am 16. August 1882.

Muster A.

Erklärung

des Unternehmers (Betriebsleiters) der Mineralöl-Raffinerie zu . . . . , Conscriptions-Nr. . .
über . . . Kilogramm Mineralöl, welche für den . . . . Fabrikanten . . . . in . . . .
auf Grund der demselben ertheilten Bewilligung de k. k. . . . . zu . . . . ddo. . . . . 18 . .
Nr. . . mit dem Anspruche auf Steuerentlastung aus der unten angegebenen Raffinerie hinweggebracht werden.

Absatzbollete			Gefäße, in welchen das Mineralöl sich befindet		Nettogewicht des Mineralöls		Tag der Hinwegbringung	Bezeichnung der Steuerbollete, welche für diese Wegbringung gelöst wurde	Befund der Finanzorgane		Unterschrift des Finanzorganes
der Mineralöl-Raffinerie	Nummer	Datum	Zahl	Zeichen und Nummern	für jedes Gefäß	zusammen			hinsichtlich des Gewichtes	hinsichtlich der Dichte	
									des Mineralöles		
									Kilogramm	Grade	

(Datum)
und
(Stampiglie).

N. N.,
Unternehmer oder Betriebsleiter.

Kronland: Perceptionsamt:

Finanzbezirk:

Muster B.

Vormerkung

über jene Steuerbolleten, welche über die mit dem Anspruche auf Entlastung von der Verbrauchssteuer oder zur Ausfuhr über die Zolllinie steuerfrei aus einer Mineralöl-Raffinerie hinweggebrachten Mineralölmengen ausgestellt wurden.

Anmerkung. Das bestätigte Pare der Erklärung über das an eine Unternehmung mit dem Anspruche auf Entlastung von der Verbrauchssteuer steuerfrei ausgeführte Mineralöl ist dieser Vormerkung beizuschließen. Dasselbe hat mit dem eingelangten bestätigten Aviso über den Austritt der Sendung in das Ausland (§. 18 B 11, lit. i) der Vollzugsvorschrift zum Petroleumsteuergesetze) zu geschehen.

Standort der Mineralöl=Raffinerie und Namen des Unternehmers, welchem die Steuerbollete ausgefolgt wurde	Die Steuerbollete wurde ausgefertigt				Nettogewicht der Mineralöl=sendung in
	Tag	Monat	Jahr	Nummer	Kilogramm

Die steuerfreie Hinwegbringung aus der Mineralöl-Raffinerie erfolgte		Die Bestätigung über das Einlangen in der Fabrik oder über den erfolgten Austritt über die Zolllinie langte ein am	Die Anzeige über das Nichteinlangen der nebigen Bestätigung oder über die Nichteinzahlung der zu entrichtenden Verbrauchssteuer wurde an die vorgesetzte Finanzbehörde I. Instanz erstattet am . . . .
mit dem Anspruche auf Entlastung von der Verbrauchssteuer für die Fabrik des . . . . in	zur Ausfuhr in das Ausland über das Zollamt in		

Muster C.

Nachweisung

über die ertheilten Bewilligungen zum zoll- oder steuerfreien Bezuge von Mineralöl zu Industriezwecken und die auf Grund derselben eingebrachten und verbrauchten Mineralölmengen.

Post-Nr.	Daten der Bewilligung:					Laut Abrechnung:				Anmerkung
	Name und Wohnort des Unternehmers	Bezeichnung der Unternehmung	Datum und Zahl der Bewilligung	Zum zollfreien Bezuge von	Zum steuerfreien Bezuge von	Verbliebener Vorrath bei der vorangegangenen Abrechnung	Im . . Quartale 18 . . wurden zoll- oder steuerfrei eingebracht	Im nebigen Quartale wurden zu Industriezwecken verwendet	Mit Schluß des . . Quartals 18 . . verbleibt ein Vorrath von	
				Metercentnern		Kilogramm				

Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels, betreffend die Zollbehandlung der Mineralöle.

Z. 25118.

Im Einvernehmen mit den betheiligten königl. ungarischen Ministerien wird die nachfolgende Instruction, betreffend die Zollbehandlung der Mineralöle erlassen.

Instruction

zur Zollbehandlung der Mineralöle.

I.

Zu den im Zolltarife (R. G. Bl. Nr. 47) in der Classe XXI unter den Nummern 119, 120 und 121 aufgeführten Mineralölen gehören die in einigen Gegenden aus der Erde hervorquellenden Erdöle, Bergöle, Steinöle oder Naphten, die künstlich aus bituminösen Schiefern durch trockene Destillation gewonnenen flüssigen Oele, die durch die Destillation des Theers erzeugten Theeröle, dann auch gewöhnlicher Braunkohlen- und Schiefertheer.

Die Erdöle haben in der Regel mehrere Processe durchzumachen, bevor sie dem Verbrauche übergeben werden, und zwar zuerst jenen der Destillation, dann des Waschens mit Schwefelsäure, endlich der Entsäuerung durch Aetzlauge.

Bei der Destillation des Erdöles entweichen anfänglich die leichtesten Stoffe, die man Naphta, Ligroin, Benzin u. s. w. nennt, dann erhält man bei fortgesetzter Destillation der Reihe nach das Photogen (raffinirtes Petroleum), die Solaröle, endlich die schweren Blau- und Grünöle, Paraffinöle; den Rückstand in der Blase bildet, je nach der angewendeten Temperatur, Asphalt oder Kohle.

Die aus Erdöl durch Destillation gewonnene Naphta wird theils als solche benützt, theils wird sie wieder destillirt und so gewöhnlich: Gasolin, Petroleumäther, Petroleumbenzin und Putzöl gewonnen.

Bei der Destillation des Theers gehen anfänglich die sogenannten leichten Theeröle, rohes Photogen, über; später erscheinen paraffinhältige schwere Oele, in der Blase bleibt eine Masse zurück, die wie natürlicher Asphalt benützt wird.

Die leichten Theeröle werden auf dem Wege der Destillation in reines Photogen und Solaröl zerlegt.

Die aus bituminösen Schiefern gewonnenen flüssigen Oele werden jetzt meistens, wie die aus Theer destillirten Oele: Photogen und Solaröl genannt.

Die erwähnten ersten Producte der Destillation des Erdöles: Naphta, Ligroin, Benzin u. s. w. haben bei 12° Reaumur ein specifisches Gewicht von 650 bis 770 Grad (Tausendstel der Dichte des reinen Wassers) sind im hohen Grade entzündlich und werden nur theilweise zur Beleuchtung, sonst aber zur Lösung und Extraction von Stoffen, z. B. in größerer Menge zur Kautschuk- und Wachstuch-Fabrikation benützt.

Das Photogen, dessen Entzündbarkeit geringer und dessen specifisches Gewicht größer ist als bei der vorhergehenden Gruppe von Stoffen, ist das Leuchtöl im strengeren Sinne, nämlich das künstliche Lampenöl (Petroleum).

Das specifische Gewicht des in Oesterreich-Ungarn in den Handel kommenden amerikanischen Leuchtöles (Petroleum) ist bei 12° Reaumur etwa 780 bis 790 Grad, während jenes des galizischen Leuchtöles durchschnittlich etwa mit 810 bis 815 Grad bezeichnet werden kann. Bis zu dem Gewichte von etwa 830 Grad hinauf kann man die Destillationsproducte als Photogen ansehen.

Die Solaröle haben ein specifisches Gewicht von beiläufig 830 bis 870 Grad.

Die schweren Blau- und Grünöle und die Paraffinöle spielen in der Kerzen- und Fettindustrie in der neueren Zeit eine große Rolle.

Was die Theere betrifft, so werden Braunkohlen- und Schiefertheer durch trockene Destillation von Braunkohlen und bituminösen Schiefer gewonnen. Dieselben können von den nach Post 114 des Zolltarifes zu behandelnden anderen Theerarten theils durch den Geruch, theils — insbesondere vom Steinkohlentheer — durch die nachfolgende Probe unterschieden werden.

Es wird nämlich in ein Reagensglas eine kleine Menge des zu untersuchenden Theeres geschüttet und darüber, beiläufig bis zur Hälfte des Glases, reines Benzin gegossen.

Mischt sich der Theer mit dem Benzin, indem er dasselbe sogleich merklich trübt und färbt, so ist der Theer nach Tarifpost 119 a (§. 1, Absatz 1aa des Gesetzes) zu verzollen, während, wenn das Benzin klar bleibt, oder nicht merklich getrübt wird, der Theer nach Tarifpost 114 zu behandeln ist.

II.

Der Zolltarif unterscheidet:

Rohe Mineralöle, welche ohne vorausgegangene Raffinirung oder Reinigung zu Beleuchtungszwecken verwendbar sind, andere rohe Mineralöle, dann raffinirte oder halbraffinirte Mineralöle.

Im Allgemeinen läßt sich nur sagen, daß unter Rohölen der Nummer 120 des Zolltarifes, natürlich vorkommende, mithin nicht auf dem Wege der Destillation gewonnene, klare, also durchsichtige, sogenannte Steinöle und Naphten (die sich übrigens selten finden), begriffen sind, welche ebenfalls hell oder noch heller als das den Zollämtern mitgetheilte mit „Farbentype von Rohöl" der Tarifpost 120 (früher Post 29 d 2) bezeichnete Standmuster sind.

Bezüglich der anderen Rohöle der Nummer 119 ist zu bemerken, daß das rumänische (walachische) Rohöl in der Regel schwerer, und das amerikanische Rohöl leichter als 830 Grad ist.

Von den raffinirten Oelen fallen unter den Satz von 10 fl. alle Sorten von Naphta, Ligroin, Gasolin, Benzin, Petroleumäther und Petroleumsprit, dann Photogene und Solaröle; unter den Satz von 1 fl. 90 kr. fallen die Paraffinöle, die Blau- und Grünöle, die Braunkohlen-Theeröle, die Vulkan-Lubrikating-Glob-Phönixöle u. s. w.

Indeß ist nicht der Name der Waare, sondern ihre Beschaffenheit, insbesondere ihre Dichte maßgebend für die Zollbehandlung, wobei noch bemerkt wird, daß die durch

Destillation gewonnenen Mineralöle nicht zu den rohen Oelen der Tarifpost 119 gehören.

III.

1. Zur Ermittlung der Dichte der Mineralöle bedient man sich eines Mineralöl-Araeometers, welches bei der Normaltemperatur von 12° Reaumur die Dichte der Flüssigkeit in Graden (Dichtengraden) angibt, wobei die Dichte des Wassers bei 12° Reaumur gleich 1000 Grad (Dichtengrade) angenommen ist.

Für die gefällsämtliche Controle sind zweierlei Mineralöl-Araeometer bestimmt.

Die Scala der zur Gradirung der leichteren Mineralöle dienen Araeometer erstreckt sich von 750 bis 830 Grad, wogegen die Scala der zur Gradirung der schweren Mineralöle dienenden Araeometer das Dichteninterval von 810 bis 890 Graden umfaßt. Außer diesen Araeometern können zur Gradirung der leichteren Mineralöle die bei den k. k. Zollämtern noch vorräthigen Mineralöl-Araeometer, deren Scala sich von 750 bis 870 Grad erstreckt, benützt werden, insolange dieselben nicht durch Araeometer mit der Scala von 750 bis 830 Grad ersetzt werden.

Zur Bestimmung der Temperatur der Flüssigkeit dient ein besonderes Thermometer, dessen Scala nach Reaumur getheilt ist.

2. Beim Gebrauch des Mineralöl-Araeometers sind nachstehend angegebene Vorsichten zu beobachten:

a) Die zu prüfende Flüssigkeit muß sich in einem hinreichend tiefen und weiten cylindrischen Glasgefäße befinden, welches dem Instrumente den zum Schwimmen nöthigen Spielraum gestattet, so daß nirgends eine Berührung desselben mit den Gefäßwänden eintritt.

Uebrigens muß die Flüssigkeit im Gefäß hoch genug stehen, um die Stelle an der Spindel des Instrumentes, bis zu welcher die Einsenkung erfolgt, deutlich sehen zu können.

b) Das Instrument muß sorgfältig gereinigt sein. Es geschieht dies durch Eintauchen in reines Petroleum und nachheriges Abtrocknen mit einem reinen Leinentuche oder reinem, weichen Flußpapier. Ein gereinigtes Instrument darf vor dem Gebrauche nicht mehr mit der bloßen Hand berührt werden und man soll es überhaupt nur am oberen Ende der Spindel über dem höchsten Punkte der Scala anfassen.

c) Das Einsenken des Instrumentes in die Flüssigkeit muß vorsichtig und in der Art geschehen, daß man dasselbe erst dann freiläßt, wenn die Einsenkung bis nahe an die Stelle erfolgt ist, wo es schwimmend erhalten wird, weil sonst die Spindel zu weit über die Erhebungsgrenze sich benetzt und in Folge dessen das Instrument schwerer wird und zu tief einsinkt.

3. Behufs Ausmittlung der Dichte wird zuerst das Araeometer in die zu untersuchende Flüssigkeit gesenkt und nach etwa einer bis zwei Minuten, nach welcher Zeit das Instrument die Temperatur der Flüssigkeit angenommen haben wird, der Stand derselben an der Scala abgelesen.

Man hat beim Ablesen der Scala immer die höchste Stelle zu nehmen, bis zu welcher sich die Flüssigkeit an der Glasröhre erhebt. Fällt diese Stelle zwischen zwei Theilstriche

der Scala, so ist der oberhalb der Einsenkungsgrenze liegende Bruchtheil des Scalentheiles nach Zehnteln, oder, wenn man es bequemer findet, nach Vierteln zu schätzen und zu jener Scalazahl zu addiren, welche dem unmittelbar oberhalb der Einsenkungsgrenze liegenden Theilstriche entspricht.

Hierauf wird das Thermometer in die im Senkgefäße befindliche Flüssigkeit gesenkt; die Ablesung darf erst dann erfolgen, wenn das Instrument die Temperatur der Flüssigkeit angenommen hat, was daran erkannt wird, daß der Stand der Quecksilbersäule sich innerhalb etwa einer Minute nicht mehr ändert. Bruchtheile eines Grades sind nach Zehnteln oder Vierteln zu schätzen.

4. Aus dem nach Vorschrift des Absatzes 3 beobachteten Stande des Araeometers und Thermometers findet man die wahre Dichte der Mineralöle auf folgende Weise:

Ist die beobachtete Temperatur der Flüssigkeit = (gleich) 12° Reaumur, so gibt die an der Araeometerscala abgelesene Zahl unmittelbar die wahre Dichte für die Normaltemperatur von 12° Reaumur an.

Zeigt aber das Thermometer eine andere Temperatur, in welchem Falle man die an der Araeometerscala abgelesene Zahl die „beobachtete" oder „scheinbare Dichte" nennt, so findet man aus dieser und der Temperatur die wahre Dichte mit Hilfe der angehängten Reductionstabelle.

Diese Tabelle hat zwei Eingänge: den einen in der obersten Horizontalreihe, für die abgelesenen Angaben des Araeometers, also die beobachteten oder scheinbaren Dichten, von 750 bis 890 Grad, von 10 zu 10 Grad fortschreitend; den anderen in der ersten Vertikalspalte links für die Angaben des Reaumur'schen Thermometers von 0° bis 22° Reaumur. An derjenigen Stelle, wo eine Vertikal- und Horizontalspalte sich kreuzen, findet man die der betreffenden beobachteten Dichte und Temperatur entsprechende „Reduction" auf 12° Reaumur, welche bei Temperaturen unter 12° Reaumur von der beobachteten Dichte in Abzug zu bringen, bei Temperaturen über 12° Reaumur als Zuschlag zu derselben zu addiren ist, um die wahre Dichte für die Normaltemperatur von 12° Reaumur zu erhalten.

Wurde z. B. bei der Untersuchung eines Mineralöles die Dichte desselben an der Scala des Araeometers mit 810 Grad beobachtet und zeigte das Thermometer eine Temperatur der Flüssigkeit von 18° Reaumur, so hat man in der obersten Horizontalreihe die Zahl 810 aufzusuchen und die zugehörige Vertikalspalte so weit nach abwärts zu verfolgen, bis man zu der horizontalen Zeile kommt, in welcher links in der ersten, die Temperaturgrade enthaltenden Spalte die Zahl 18 steht. An der Kreuzungsstelle findet man als Zuschlag die Zahl 5·2, welche, zu der beobachteten Dichte 810 addirt, 815·2 Grad als die wahre Dichte des Oeles bei 12° Reaumur ergibt.

Wie schon oben bemerkt, schreitet die beobachtete Dichte in der obersten Horizontalreihe der Tafel von 10 zu 10 Graden fort; es ist in allen Fällen genügend, mit der der beobachteten Dichte zunächst liegenden durch 10 theilbaren Zahl in die Tafel einzugehen; hätte man also z. B. an der Araeometerscala die Dichte 833·5 oder 836 beobachtet, so wäre im ersteren Falle mit 830, im letzteren mit 840 in die Tabelle einzugehen. Ebenso wird es in den meisten Fällen zulässig sein, bei den Thermometeranzeigen den Bruchtheil

eines Grades, wenn er weniger als ½ beträgt, außer Acht zu lassen, wenn er ½ oder mehr beträgt, für voll zu rechnen, also mit dem der wirklichen Temperatur nächsten ganzen Temperaturgrade in die Tabelle einzugehen.

Beispiel 1. Es sei an der Scala des Araeometers die Dichte 863½ Grad abgelesen, die Temperatur der Flüssigkeit 4¾° Reaumur, so hat man:

Beobachtete Dichte	863·5
für 860 Grad beobachtete Dichte und 5° Reaumur gibt die Tafel Abzug . . .	— 5·7
somit wahre Dichte bei 12° Reaumur	857·8

Beispiel 2. Die beobachtete Dichte sei 817·0, die Temperatur 16·3° Reaumur, so ist:

Beobachtete Dichte	817·0
für 820 Grad beobachtete Dichte und 16° Reaumur gibt die Tafel Zuschlag .	+ 3·4
somit wahre Dichte bei 12° Reaumur	820·4

5. Im Falle, als die nach Vorschrift des vorstehenden Absatzes 4 ausgemittelte wahre Dichte bei 12° Reaumur einer der Dichten 770 oder 870 Grad bis auf 1½ Grad oder weniger nahe kommt, ist auf die Ausführung der gefällsämtlichen Bestimmung der Dichte besondere Sorgfalt zu verwenden und zu diesem Zwecke auf folgende Weise zu verfahren:

a) Zunächst sind — neben der bereits angeführten — noch zwei vollständige Beobachtungen nach Vorschrift des vorstehenden Absatzes 3 zu machen, deren jede in einer Einsenkung des Araeometers und unmittelbar darauf folgenden Einsenkung des Thermometers besteht. Vor jeder dieser Beobachtungen ist das Araeometer abzutrocknen und durch Bewegung der Flüssigkeit im Senkgefäße die Ausgleichung der Temperatur zu bewirken. Letzteres geschieht am zweckmäßigsten durch Auf- und Abbewegen eines Stäbchens, an dessen unterem Ende eine kleine durchlöcherte Platte befestigt ist.

   Aus den so erhaltenen drei beobachteten Dichten, sowie aus den drei beobachteten Temperaturen werden die Mittel gewonnen und sind diese der weiteren Rechnung zu Grunde zu legen.

b) Mit Benützung dieser Mittelwerthe ist die Reduction auf 12° Reaumur nach Vorschrift des Absatzes 4 vorzunehmen, mit der Maßgabe, daß auch der Bruchtheil der Temperaturgrade zu berücksichtigen ist.

Beispiel: Die beobachtete Dichte sei 865·5 Grad, Temperatur 17·6° Reaumur, so erhält man nach Vorschrift des Absatzes 4:

Beobachtete Dichte	865·5
für 870 Grad beobachtete Dichte und 18° Reaumur gibt die Tafel: Zuschlag . .	4·8
wahre Dichte bei 12° Reaumur	870·3

Da dieser Werth nahe bei 870 Grad liegt, so werden noch zwei Beobachtungen gemacht. Die eine liefere eine scheinbare Dichte von 864·7 Grad, bei 17·3° Reaumur, die andere eine scheinbare Dichte von 865·0 Grad, bei 17·2° Reaumur.

Man hat nun die drei Beobachtungen:

Beobachtete Dichte	Temperatur
865·5	17·6
864·7	17·3
865·0	17·2
Mittel: 865·1	17·4

und findet mit diesen Mittelwerthen rechnend:

beobachtete Dichte . . . . 865·1

für 870 Grad und 17° Reaumur Zuschlag = 4

„ 870 „ „ 18° „ „ = 4·8

Differenz für 1° Reaumur = 0·8

somit für 870 Grad und 17·4° Reaumur

Zuschlag = 4 + 0·8 × 0·4 = ... + 4·3

somit wahre Dichte bei 12° Reaumur = ... 869·4

Bei einiger Uebung wird immer schon die erste Beobachtung sofort, ohne weitere Rechnung, erkennen lassen, ob der hier behandelte Fall vorliegt, welcher die Hinzufügung von noch zwei Beobachtungen erheischt.

6. Die Bestimmung der wahren Dichte eines Mineralöles mit dem Mineralöl-Araeometer und Zuhilfenahme der Reductionstabelle ist verläßlich nur bei einer Temperatur ausführbar, bei welcher die Erstarrung des Mineralöles, respective eine Aenderung desselben durch Krystallisation eines oder des anderen Bestandtheiles noch nicht einzutreten beginnt, bei welcher Temperatur daher das Mineralöl noch vollkommen unverändert ist.

Wenn daher die Dichtenbestimmung eines Mineralöles bei einer Temperatur vorgenommen werden soll, bei welcher die oberwähnte Aenderung des Mineralöles bereits einzutreten beginnt, so darf die Dichtenerhebung erst erfolgen, nachdem die entnommene Probe mittelst Erwärmung im Senkgefäße die Normaltemperatur von + 12° Reaumur oder doch eine Temperatur von wenigstens + 4 bis + 6° Reaumur erlangt hat.

IV.

Die Zollämter haben ihre Aufmerksamkeit auch darauf zu richten, ob nicht ganz oder halbraffinirte Oele absichtlich dunkel gefärbt wurden, um sie als Rohöle zu einem niedrigen Zolle zu beziehen.

Man überzeugt sich zuerst, ob das angebliche Rohöl wirklich bedenklich ist, indem man ein Visirrohr mit dem fraglichen Oele vollfüllt, dann senkrecht in einem Abstande von ½ Meter vor eine Kerzenflamme hält und nun durch die Flüssigkeit nach der Flamme sieht. Ist diese gar nicht sichtbar, so ist ein solches Oel nach Tarifnummer 119 zu behandeln; läßt sich dagegen bei dieser Probe der Flammenkegel der Kerze noch deutlich wahrnehmen, so ist, falls die Partei sich der vom Zollamte als zutreffend befundenen Zollbehandlung nicht unterwerfen will, zur definitiven Constatirung der Eigenschaft des Oeles ein Muster von einem Liter unter Amts- und Parteisiegel an die vorgesetzte Behörde behufs Untersuchung durch die k. k. landwirthschaftlich-chemische Versuchsstation in Wien einzusenden.

Derselbe Vorgang ist auch in anderen strittigen Fällen zu beobachten.

Dabei hat die Partei sich zu verpflichten:

a) Die Taxen der Analyse in dem Falle sogleich unweigerlich zu erlegen, wenn durch den Analysebefund der k. k. landwirthschaftlich-chemischen Versuchsstation in Wien der Befund des Zollamtes, bei welchem die Abfertigung stattfindet, als zutreffend erkannt wurde, und auch

b) die erwachsenen Portoauslagen zu berichtigen.

Die Befunde der k. k. landwirthschaftlich-chemischen Versuchsstation in Wien sind Amtsbefunde, welche als solche eine Ueberprüfung des Mineralöles durch Privatsachverständige ausschließen. Damit jedoch die Befunde dieser Versuchsstation in formeller Beziehung in den Königreichen und Ländern, in welchen das Strafgesetz über Gefällsübertretungen wirksam ist, der Bestimmung des §. 724 dieses Gesetzes entsprechen, sind dieselben von zwei Organen der genannten Anstalt, welche die Untersuchung des Mineralöles vorgenommen haben, zu fertigen.

V.

Die Tarasätze für die Ermittlung des Nettogewichtes bei der Verzollung des Mineralöles, Braunkohlen- und Schiefertheers, die Bestimmungen über die Ausfertigung der Ursprungscertificate für das mit dem Anspruche auf Zollbegünstigung aus Rumänien eingeführte rohe Mineralöl (Anmerkung 2 zur Tarifsclasse XXI), endlich die Bedingungen und Vorsichten, unter welchen kraft Anmerkung 3 zur vorbezeichneten Tarifsclasse, für industrielle Zwecke als Lösungs- oder Extractionsmittel bestimmte Mineralöle unter der Dichte von 770 Grad zollfrei bezogen werden können, werden mit abgesonderter Verordnung bestimmt und kundgemacht werden.

Wien, am 16. August 1882.

Tafel

zur Reduction der an einem gläsernen Aräometer bei nebenstehenden Temperaturen beobachteten Dichten von Mineralölen auf die Normaltemperatur von 12° Reaumur.

(Die Dichte des Wassers bei 12° Reaumur = 1000 gesetzt.)

Temperatur nach Reaumur	Beobachtete Dichte														
	750	760	770	780	790	800	810	820	830	840	850	860	870	880	890
	Abzug.														
0°	11·7	11·5	11·3	11·1	10·9	10·7	10·5	10·4	10·2	10·1	10·0	9·9	9·8	9·7	9·6
1	10·7	10·5	10·3	10·1	10·0	9·8	9·6	9·5	9·4	9·3	9·1	9·0	8·9	8·9	8·8
2	9·7	9·5	9·4	9·2	9·0	8·9	8·8	8·6	8·5	8·4	8·3	8·2	8·1	8·1	8·0
3	8·7	8·6	8·4	8·3	8·1	8·0	7·9	7·8	7·7	7·6	7·5	7·4	7·3	7·2	7·2
4	7·7	7·6	7·5	7·3	7·2	7·1	7·0	6·9	6·8	6·7	6·6	6·6	6·5	6·4	6·4
5	6·8	6·6	6·5	6·4	6.3	6·2	6·1	6·0	5·9	5·9	5·8	5·7	5·7	5·6	5·6
6	5·8	5·7	5·6	5·5	5·4	5·3	5·2	5·2	5·1	5·0	5·0	4·9	4·9	4·8	4·8
7	4·8	4·7	4·6	4·6	4·5	4·4	4·3	4·3	4·2	4·2	4·1	4·1	4·0	4·0	4·0
8	3·8	3·8	3·7	3·6	3·6	3·5	3·5	3·4	3·4	3·3	3·3	3·3	3·2	3·2	3·2
9	2·9	2·8	2·8	2·7	2·7	2·6	2·6	2·6	2·5	2·5	2·5	2·4	2·4	2·4	2·4
10	1·9	1·9	1·8	1·8	1·8	1·8	1·7	1·7	1·7	1·7	1·7	1·6	1·6	1·6	1·6
11	1·0	0·9	0·9	0·9	0·9	0·9	0·9	0·9	0·8	0·8	0·8	0·8	0.8	0·8	0·8
12	0·0	0·0	0·0	0·0	0·0	0·0	0·0	0·0	0·0	0·0	0·0	0·0	0·0	0·0	0·0
	Zuschlag.														
13	0·9	0·9	0·9	0·9	0·9	0·9	0·9	0·8	0·8	0·8	0·8	0·8	0·8	0·8	0·8
14	1·9	1·9	1·8	1·8	1·8	1·7	1·7	1·7	1·7	1·7	1·6	1·6	1·6	1·6	1·6
15	2·8	2·8	2·7	2·7	2·7	2·6	2·6	2·5	2·5	2·5	2·5	2·4	2·4	2·4	2·4
16	3·8	3·7	3·7	3·6	3·5	3·5	3·4	3·4	3·4	3·3	3·3	3·3	3·2	3·2	3·2
17	4·7	4·6	4·6	4·5	4·4	4·4	4·3	4·2	4·2	4·1	4·1	4·1	4·0	4·0	4·0
18	5·7	5·6	5·5	5·4	5·3	5·2	5·2	5·1	5·0	5·0	4·9	4·9	4·8	4·8	4·8
19	6·6	6·5	6·4	6·3	6·2	6·1	6·0	5·9	5·8	5·8	5·7	5·7	5·6	5·6	5·5
20	7·5	7·4	7·3	7·2	7·1	7·0	6·9	6·8	6·7	6·6	6·5	6·5	6·4	6·4	6·3
21	8·5	8·3	8·2	8·1	7·9	7·8	7·7	7·6	7·5	7·4	7·4	7·3	7·2	7·2	7·1
22	9·4	9·2	9·1	8·9	8·8	8·7	8·6	8·4	8·3	8·2	8·2	8·1	8·0	8·0	7·9

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

№ 39. Redigirt im k. k. Finanzministerium. Donnerstag, 24. August.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

Verordnung der k. k. Ministerien der Finanzen und des Handels vom 7. August 1882, betreffend den Bezug von Tabakbeize (Tabaksauce), von Dungsalzen, Chlorkalium und Chlormagnesium. [1])

Z. 23686.

Im Einvernehmen mit den betheiligten königl. ungarischen Ministerien wird mit Bezug auf die Tarifnummern 21 und 319 a und b des allgemeinen Zolltarifes des österreichisch-ungarischen Zollgebietes vom 25. Mai 1882 (R. G. Bl. XVII. Stück, Nr. 47) vorläufig bis auf Weiteres Folgendes verfügt:

I.

Zum Bezuge der Tabakbeize (Tabaksauce) Tarifnummer 21 ist die Bewilligung des Finanzministeriums erforderlich.

II.

1. Kochsalzhältige Dungsalze (Abraumsalze und Abfallsalze der Fabriken und Salzsudwerke und Düngungsmittel, künstliche aus Salzgemengen) dürfen zu landwirthschaftlichen Düngungszwecken in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern und in den Ländern der ungarischen Krone, wie schon bisher nur gegen besondere Bewilligung eingeführt werden.

Diese Bewilligung wird, wie bisher, nur jenen Landwirthen (Grundbesitzern und Pächtern von Grundcomplexen) ertheilt, welche gefällsämtlich unbeanständet sind, und über den Umfang ihrer Landwirthschaft, sowie den wirklichen Bedarf an kochsalzhältigen Dungmitteln für dieselbe in einer dem Gewichte nach angegebenen Menge durch Certificate sich ausweisen, welche sie von den betreffenden Landwirthschaftsgesellschaften, beziehungsweise Vereinen einzuholen haben.

---

[1]) Enthalten in dem am 24. August 1882 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 114.

Die Gesuche um eine solche Bewilligung sind in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern bei der competenten k. k. Finanz-Landesbehörde, in den Ländern der ungarischen Krone hingegen bei der competenten königl. ungarischen Finanzbehörde einzubringen.

Nach erfolgter Untersuchung des Kochsalzgehaltes der Sendung, welche Untersuchung mit gefällsämtlicherseits entnommenen Proben auf Kosten des Gesuchswerbers ämtlich eingeleitet und durchgeführt wird, wird über diese Gesuche, wenn der Kochsalzgehalt 20 Percent nicht übersteigt, von der competenten k. k. Finanz-Landesbehörde, beziehungsweise der competenten königl. ungarischen Finanzbehörde, bei einem höheren Kochsalzgehalte aber von dem k. k., beziehungsweise königl. ungarischen Finanzministerium entschieden und eventuell die Bewilligung zum Bezuge gegen die vorgezeichnete Denaturirung des Dungsalzes und unter den sonst noch aufzuerlegenden Bedingungen ertheilt werden:

Ist die Sendung für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder bestimmt, so muß das diesfällige Gesuch von dem Bezugswerber eigenhändig unterfertigt und mit seinem Siegel versehen werden, und kann ein solches Gesuch auch bei jenem k. k. Grenz-Zollamte eingereicht werden, bei welchem die Sendung vorkommt.

2. Abraumsalze und Abfallsalze der Fabriken und Salzsudwerke zu andern als Düngungszwecken, dann Chlorkalium (salzsaures Kali) und Chlormagnesium, Tarifnummer 319 a und b, dürfen eingeführt, beziehungsweise bezogen werden:

a) Für chemische Fabriken, welche unter gefällsämtlicher Controle stehen, in den zu eigenen Zwecken nothwendigen Mengen zwar ohne besondere Bewilligung aber gegen gefällsämtliche Ueberwachung der Verwendung daselbst.

Zu diesem Behufe wird das die Sendung abfertigende Zollamt von derselben jene Controls-Bezirksleitung zu verständigen haben, in deren Bezirk die Fabrik gelegen ist.

b) In allen andern Fällen hingegen nur über besondere Bewilligung und nach Untersuchung ihres Kochsalzgehaltes.

Gesuche um eine solche Bewilligung zu Bezügen für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder sind bei der competenten k. k. Finanz-Landesbehörde, für die Länder der ungarischen Krone hingegen bei der competenten königl. ungarischen Finanzbehörde einzubringen.

In den Gesuchen, welche in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern in der sub II 1 Schlußalinea angedeuteten Weise ausgefertigt sein müssen, ist die von Fall zu Fall zu beziehende Menge dieser chemischen Hilfsstoffe, der Ort, wohin, und der Zweck, zu welchem sie bezogen und verwendet werden wollen, genau anzugeben.

Nach erfolgter Untersuchung des Kochsalzgehaltes der Sendung, welche Untersuchung mit gefällsämtlicherseits entnommenen Proben auf Kosten des Gesuchswerbers ämtlich eingeleitet und durchgeführt wird, wird über diese Gesuche, wenn der Kochsalzgehalt 20 Percent nicht übersteigt, von der k. k. Finanz-Landesbehörde, beziehungsweise der competenten königl. ungarischen Finanzbehörde, bei einem höheren Kochsalzgehalte aber von dem k. k., beziehungsweise königl. ungarischen Finanzministerium entschieden und eventuell

die Bewilligung zum Bezuge unter jenen Bedingungen erfolgen, welche von Fall zu Fall zur Hintanhaltung von Mißbräuchen mit den zu beziehenden Hilfsstoffen für nothwendig erkannt und vorgezeichnet werden.

Dunajewski m. p. **Pino** m. p.

Zollbehandlung der für die Bienenausstellung in Wiener-Neustadt bestimmten Gegenstände.

Z. 24760.

In den Tagen des 10., 11., 12., 13. und 14. September 1882 wird in Wiener-Neustadt eine Ausstellung von lebenden Bienen, Bienenwohnungen, dann von Geräthen, Producten und Lehrmitteln der Bienenzucht stattfinden.

Um die Beschickung dieser Ausstellung von Seite des Auslandes zu erleichtern, wird gestattet, daß die aus dem Auslande für dieselbe einlangenden Gegenstände dem zollämtlichen Losungsverfahren unterzogen werden, wobei die Bestimmungen des hierortigen Erlasses vom 9. November 1854, Z. 19501-F. M. (V. Bl. Nr. 83, S. 576), bezüglich der Gegenstände für die Pariser Agricultur- und Industrieausstellung, jedoch in umgekehrter Richtung analog anzuwenden sind.

Für die Wiederausfuhr der Ausstellungsobjecte nach Beendigung der Ausstellung wird im Allgemeinen eine Präclusivfrist bis Ende November 1882 festgesetzt.

Wien, am 12. August 1882.

Cassa- und Verrechnungswesen.

Vorgang der k. k. Finanzcassen und Aemter bei Annahme zusammengeklebter Staatsnoten à 5 fl. II. Emission.

Z. 25075.

Im Vernehmen mit dem k. und k. Reichs-Finanzministerium wird sämmtlichen k. k. Finanzcassen und Aemtern in Betreff der Annahme zusammengeklebter Staatsnoten à 5 fl. II. Emission Folgendes zur genauen Beobachtung vorgezeichnet:

Zusammengeklebte Staatsnoten à 5 fl. II. Emission dürfen von den k. k. Finanzcassen und Aemtern nur dann als Zahlung oder zur Verwechslung mit dem vollen Nominalbetrage angenommen werden, wenn dieselben mit einem feinen Seidenpapiere oder einem sonstigen durchsichtigen Stoffe auf der einen oder der anderen Seite in der Weise zusammengeklebt sind, daß mit voller Sicherheit constatirt werden kann, daß diese Noten in allen Theilen vollständig und echt sind.

Die auf eine andere Art zusammengeklebten Staatsnoten à 5 fl. II. Emission hingegen sind als beschädigt zu behandeln und nach der Bestimmung des §. 9 der mit dem hierortigen Erlasse vom 30. Jänner 1882, Z. 2342 (V. Bl. Nr. 4 ex 1882) verlautbarten, von dem k. und k. Reichs-Finanzministerium verfaßten Instruction ddo. 19. December 1881, Z. 4452-R. F. M. in der vorgeschriebenen Weise zur Bemessung der Vergütung dem Reichs-Finanzministerium vorzulegen.

Wien, am 18. August 1882.

Anhang.

Allgemeines.

— (Ermäßigung der in der Nr. 37 des Verordnungsblattes vom Jahre 1881 bekannt gegebenen Ankaufspreise des von Georg Peter v. Paslawski verfaßten Orts- und Sachregisters dieses Blattes und des Ergänzungsheftes zu diesem Register.) Der Finanzwach-Obercommissär Georg Peter v. Paslawski zu Nowosielitza (Bukowina) hat den in der Nr. 37 des Verordnungsblattes vom Jahre 1881 bekannt gegebenen Ankaufspreis des von ihm verfaßten, die Jahrgänge 1854 bis inclusive 1878 umfassenden Orts- und Sachregister dieses Blattes auf 1 fl. 20 kr. und des Ergänzungsheftes zu diesem Register auf 60 kr. ermäßigt.

Beide Werke zum Ankaufspreise von zusammen 1 fl. 80 kr. sind mit Francozusendung im Selbstverlage des Verfassers zu beziehen.

(Z. 20199, ddo. 12. August 1882.)

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 18. August 1882 dem Sectionsrathe im Finanzministerium Josef Schuck in Anerkennung seiner vorzüglichen Dienstleistung taxfrei den Titel und Charakter eines Ministerialrathes allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 4240-F. M., ddo. 19. August 1882.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 11. August 1882 dem Steuer-Oberinspector Josef Götz in Anerkennung seiner sehr ersprießlichen Dienstleistung taxfrei den Titel und Charakter eines Finanzrathes allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 25297, ddo. 17. August 1882.)

Ernennungen.

Vom Finanzministerium.

Der Zollamts-Verwalter Albert Bittner wurde zum Zoll-Oberamts-Verwalter bei dem k. k. Haupt-Zollamte Oderberg Bahnhof ernannt. (Z. 24124, ddo. 15. August 1882.)

Von der Finanz-Landesbehörde in:

Linz: Der Zollamts-Controlor Franz Steinkogler zum Zoll-Oberamts-Official der IX. Rangsclasse.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

№ 40. Redigirt im k. k. Finanzministerium. Samstag, 2. September.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

Vormerkbehandlung der Gegenstände für die internationale Elektricitätsausstellung in München im Jahre 1882.

Z. 26439.

Um den Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie die Beschickung der zu München in der Zeit vom 15. September bis 15. October 1882 stattfindenden internationalen Elektricitätsausstellung zu erleichtern, werden die k. k. Zollämter angewiesen, in Betreff der zollämtlichen Behandlung der zu dieser Ausstellung aus Oesterreich-Ungarn nach München abgehenden Gegenstände die mit dem hierortigen Erlasse vom 9. November 1854, Z. 19501-F. M. (V. Bl. Nr. 83), hinsichtlich der für die Pariser Agricultur- und Industrieausstellung des Jahres 1855 bestimmten Sendungen vorgezeichneten Vorschriften zu beobachten, das ist, diese Gegenstände dem Vormerkverfahren auf ungewissen Verkauf (Losung) zu unterziehen.

Für die zollfreie Wiedereinfuhr der betreffenden Ausstellungsgegenstände wird eine Präclusivfrist bis 30. November 1882 festgesetzt.

Wien, am 28. August 1882.

Anhang.

Allgemeines.

— (Erweiterung der Militär-Marschrouten-Karte auf das Occupationsgebiet.) Laut Mittheilung des k. k. Reichs-Kriegs-Ministeriums wurde eine Erweiterung der Militär-Marschrouten-Karte auf das Occupationsgebiet veranlaßt, und sind zu diesem Zwecke die Blätter J. 10 (Glina), K. 10 (Brod), K. 11 (Sarajevo), K. 12 (Ragusa), L. 10 (Semlin, Belgrad) neu aufgelegt und durch das Blatt L. 11 (Užice) ergänzt worden.

Die Vertheilung der vorerwähnten Kartenblätter geschieht durch das militär-geographische Institut an alle Behörden und Anstalten, welche mit der Militär-Marschrouten-Karte betheilt sind.

Die alte Ausgabe tritt nach Ausgabe der neuen Blätter außer Kraft.

(Z. 23064, ddo. 11. August 1882.)

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

— (Anerkennung der „Wiener Approvisionirungs-Zeitung" als Fachblatt.) Im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern wurde die an Stelle der periodischen Druckschrift: „Internationale Viehmarkt Berichte" von Ludwig Messing in Wien wöchentlich zweimal herausgegebene „Wiener Approvisionirungs-Zeitung" als Fachblatt anerkannt.

(Z. 22376, ddo. 23. August 1882.)

— (Gestattung der unmittelbaren Gebührenentrichtung für die Cheques der k. k. privilegirten österreichischen Länderbank in Wien.) Im Sinne des §. 28 des Gebührengesetzes wird der k. k. privilegirten österreichischen Länderbank in Wien die unmittelbare Gebührenentrichtung für die Cheques, gegen einvierteljährige Nachweisung der Stückzahl der eingelösten Cheques bewilligt, wonach die mit der Firma dieser Bank versehenen Cheques ungestempelt ausgegeben werden dürfen.

(Z. 26023, ddo. 23. August 1882.)

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 12. August 1882 den Hofrath und Finanzdirector in Triest Georg Freiherrn v. Plenker zum Finanz-Landesdirections-Vicepräsidenten allergnädigst zu ernennen geruht. (Z. 4271-F. M., ddo. 23. August 1882.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 25. August 1882 allergnädigst zu gestatten geruht, daß dem Finanzrathe in Triest, Matthäus Madon, anläßlich der von ihm erbetenen Versetzung in den bleibenden Ruhestand, die Allerhöchste Zufriedenheit mit seiner vieljährigen treuen und ersprießlichen Dienstleistung bekannt gegeben werde. (Z. 26535, ddo. 28. August 1882.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 28. August 1882 dem Controlor der Staatsschulden-Casse August Ludwig Müller bei seinem Uebertritte in den bleibenden Ruhestand in Anerkennung seiner vieljährigen treuen und vorzüglichen Dienstleistung das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 26758, ddo. 30. August 1882.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 20. August 1882 dem pensionirten Amtsdiener der Landes-Hauptcasse in Prag, Franz Schalla in Anerkennung seiner vieljährigen treuen und eifrigen Dienstleistung das silberne Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 26082, ddo. 25. August 1882.)

Ernennungen.

Von der Finanz-Landesbehörde in:

Brünn: Der Rechnungsfeuerwerker Johann Wocet in Agram zum Kanzlisten in der XI. Rangsclasse bei den leitenden Finanzbehörden in Mähren.

Innsbruck: Die Steueramts-Praktikanten Josef Tabarelli und Alois Kögeler und der zeitliche Schätzungsreferent Felix Strobele zu definitiven Steueramts-Adjuncten in der XI. Rangsclasse.

Triest: Der Cassaofficial Max Schallgruber zum Rechnungsofficial und der Rechnungsofficial Anton Vallian zum Official der Finanz-Landescasse.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

№ 41. Redigirt im k. k. Finanzministerium. Dienstag, 19. September.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 13. September 1882, betreffend die Durchführung des zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und Serbien abgeschlossenen Handelsvertrages. [1])

Zur Durchführung des zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und Serbien am 6. Mai 1881 abgeschlossenen Handelsvertrages (R. G. Bl. Nr. 84 ex 1882) werden die k. k. Finanzbehörden und Organe auf Folgendes aufmerksam gemacht:

1. Dieser Vertrag tritt zu Folge des Art. XVII desselben drei Monate nach Austausch der Ratificationen, mithin, nachdem dieser Austausch am 16. Juni 1882 vollzogen wurde, am 16. September 1882 in Kraft.

2. Laut Art. VII und VIII des Vertrages sichern sich die beiden vertragsschließenden Theile gegenseitig alle jene Zollbegünstigungen zu, welche die meistbegünstigten Staaten genießen. Es finden demnach alle jene Zollbegünstigungen und Zollfreiheiten, welche auf Grund der bestehenden Zoll- und Handelsverträge mit anderen Staaten bewilligt wurden — insoferne die Begünstigung nicht auf den Grenzverkehr mit unmittelbar angrenzenden Staaten beschränkt ist — auf die in das österreichisch-ungarische Zollgebiet eingebrachten Boden- und Industrieerzeugnisse Serbiens Anwendung.

Es sind daher jene Zollbegünstigungen und Zollbefreiungen, welche in dem Tarife B. zum Zoll- und Handelsvertrage mit Italien vom 27. December 1878 diesem Staate eingeräumt wurden, vom 16. September 1882 angefangen, auch gegenüber Serbien anzuwenden und zwar insolange, als dieser Tarif Italien gegenüber in Kraft steht.

Unter jene Begünstigungen, welche auf den Grenzverkehr mit anderen unmittelbar angrenzenden Staaten beschränkt sind und daher nach dem oben Gesagten auf Serbien keine Anwendung finden, gehören insbesondere auch jene (auf Getreide und Wein bezüglichen) Begünstigungen, welche in der Additional-Acte zum Handelsvertrage mit Rumänien vom 22. Juni 1875 unter Punkt 2 und 3 aufgeführt erscheinen.

3. In der Anlage B. zum Handelsvertrage mit Serbien sind ferner besondere Grenzverkehrs-Begünstigungen stipulirt, rücksichtlich welcher den Zollämtern Folgendes bemerkt wird:

[1]) Enthalten in dem am 15. September 1882 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 125.

Die in den Punkten I. 1—5 aufgezählten Begünstigungen sind nur als Grenzverkehrs-Begünstigungen zu betrachten. Die sub I. 1, 3 und 5 erwähnten Begünstigungen finden nur auf die Bewohner der 10 Kilometer Breite nicht übersteigenden beiderseitigen Grenzzone Anwendung, insoweit dieselben nicht schon in Folge der allgemeinen Zollvorschriften oder bestehender Zoll- und Handelsverträge ohne die Beschränkung auf die Grenzzone einzutreten haben.

Insbesondere sind Mehl, frisches Fleisch, Käse und frische Butter in den im Punkt I. 1 k. der Anlage B) erwähnten kleinen Mengen nur dann zollfrei zu behandeln, wenn sie aus dem Grenzbezirke Serbiens aus einem, in einer nicht größeren Entfernung als 10 Kilometer von der Grenze gelegenen Orte, in einem gleichfalls nicht weiter von der Grenze gelegenen Orte hereingebracht werden.

Der unter I, Z. 2, zugestandene freie Verkehr erstreckt sich selbstverständlich nur auf die dort bezeichneten Gegenstände in einer den Verhältnissen angemessenen Menge und Beschaffenheit.

Die in den Punkten IV 4, 7 und 8 der Anlage B. erwähnten Begünstigungen sind an den unmittelbaren Uebertritt aus dem freien Verkehre Serbiens über die gemeinschaftliche Grenze gebunden, und wird der im Punkte 4 für Schweine festgesetzte Begünstigungszoll von 1 fl. 50 kr. per Stück, und der im Punkte 8 auf Weine in Fässern aus der Gegend von Posarevac, Negotin, Semendria und Nis stipulirte Begünstigungszoll von 3 fl. 20 kr. per 100 Klgr. von der Beibringung von Ursprungscertificaten abhängig gemacht. — Diese Ursprungscertificate sind entweder durch die Localbehörde oder durch das Austrittszollamt oder durch ein österreichisch-ungarisches Consularamt auszustellen.

Der unter Punkt IV, 7 vereinbarte Begünstigungszoll für „Rakia" findet nur beim unmittelbaren Uebertritte über die serbisch-bosnische Grenze und ebenfalls nur gegen Beibringung von Ursprungscertificaten Anwendung.

Weintrauben zum Tafelgenusse aus Serbien sind derzeit zollfrei zu behandeln.

4. Zur Begründung des Anspruches auf die zollbegünstigte Behandlung ist, abgesehen von den im Punkte 3 genannten Artikeln, für welche auch noch Ursprungszeugnisse verlangt werden, erforderlich, daß der Ursprung aus Serbien erklärt, beziehungsweise in beiden Exemplaren der dem Zollamte vorzulegenden Waarenerklärung angegeben werde.

5. Gemäß Artikel IX des Handelsvertrages können Waaren auf ungewissen Verkauf in den dort angeführten Fällen im Vormerkverfahren sowohl dann zollfrei behandelt werden, wenn dieselben nach Serbien ausgeführt und von dort zurückgebracht werden, als auch dann, wenn dieselben aus Serbien zum ungewissen Verkaufe eingeführt werden, und wieder ausgeführt werden sollen.

Deßgleichen können Gegenstände zur Reparatur unter der Bedingung, daß deren Natur und Handelsbenennung dadurch keine wesentliche Veränderung erleidet, auch dann im Vormerkverfahren zollfrei behandelt werden, wenn dieselben zur Reparatur nach Serbien ausgeführt wurden, und von dort zurückgebracht werden.

6. Im Sinne des Punktes III der Anlage B werden die dort bezeichneten Waaren bei der unmittelbaren Einfuhr nach Serbien aus dem freien Verkehre des österreichisch-ungarischen Zollgebietes mit der Hälfte des jeweils für die meistbegünstigte Einfuhr anwendbaren, vom Importeur gewählten Zolles verzollt werden.

Die Zollämter werden daher beauftragt, bei der Anweisung von Waaren der in diesem Punkte aufgezählten Gattungen, welche zum Austritte nach Serbien bestimmt sind, den Umstand schriftlich zu bestätigen, ob die Waaren aus dem freien Verkehre des österreichisch-ungarischen Zollgebietes herkommen.

7. Schließlich werden die Zollämter aufmerksam gemacht, daß der Serbien gewährte Begünstigungszoll von 1 fl. 50 kr. per Stück für Schweine als Grenzverkehrsbegünstigung

auf die übrigen meistbegünstigten Staaten, mit Ausnahme Rumäniens, keine Anwendung findet. Die aus Rumänien eingeführten Schweine haben jedoch nach Punkt 5 der Zusatzacte zur Handelsconvention mit Rumänien bei der unmittelbaren Einfuhr aus dem freien Verkehre Rumäniens über die gemeinschaftliche Zollgrenze gegen Beibringung von Ursprungscertificaten vom 16. September 1882 an auch Anspruch auf den Begünstigungszoll von 1 fl. 50 kr. per Stück.

Dunajewski m. p. **Pino** m. p.

Betrauung der k. k. Finanzwach-Abtheilung in Spieglitz mit den Functionen eines Neben-Zollamtes II. Classe für den Verkehr von und nach Preußisch Neu-Mohrau.[1])

Z. 25412.

Die k. k. Finanzwach-Abtheilung zu Spieglitz in Mähren wird vom 1. October 1882 an für den Verkehr von und nach Preußisch Neu-Mohrau mit den Functionen eines k. k. Neben-Zollamtes II. Classe betraut.

Die Bezirksstraße von der Landesgrenze bis Spieglitz ist von demselben Zeitpunkte an eine Zollstraße.

Wien, am 26. August 1882.

Allgemeines.

Beitritt Luxemburgs zur internationalen Phylloxera-Convention.[2])

Z. 27267.

Laut Mittheilung des schweizerischen Bundesrathes hat die Regierung des Großherzogthums Luxemburg den Beitritt Luxemburgs zur internationalen Phylloxera-Convention vom 3. November 1881 (V. Bl. ex 1882 Nr. 34) erklärt.

Wien, am 11. September 1882.

[1]) Enthalten in dem am 15. September 1882 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 124.
[2]) Enthalten in dem am 31. August 1882 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 119.

Anhang.

Allgemeines.

— (Berichtigung der Militär-Marschrouten-Karte.) Laut Mittheilung des Reichs-Kriegsministeriums sind im Blatte H. 10 (Pola) und J. 10 (Glina) der Militär-Marschrouten-Karte, Quadrat y. 2, und r. 2 die Entfernungen, und zwar:

Bahnstation Tounj bis Mitte der Ortschaft Tounj auf 3·3 Kilometer,

Mitte der Ortschaft Tounj bis Mitte Zdenac auf 1·6 Kilometer,

von Zdenac bis Kamenica auf 5·8 Kilometer, und Kamenica bis Mitte Tržić auf 6·2 Kilometer richtig zu stellen.

(Z. 25443, ddo. 3. September 1882.)

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

— (Unmittelbare Gebührenentrichtung für Dienstverleihungen.) Im Sinne des §. 28 des Gesetzes vom 9. Februar 1850 wird der Ersten Wiener Spar- und Creditgenossenschaft für Bekleidung und Ausstattung die unmittelbare Entrichtung der für die Verleihung von entgeltlichen Aemtern und Dienstposten der Functionäre, Beamten und Diener (einschließlich der Gebühren für den Wahlact der Vorstandsmitglieder), dann von Dienstveränderungen nach Tarifpost 40 des Gesetzes vom 13. December 1862 entfallenden Gebühren bewilligt.

(Z. 24482, ddo. 31. August 1882.)

Personalnachrichten.

Ernennungen.

Vom Finanzministerium.

Der mit dem Titel und Charakter eines Ober-Rechnungsrathes bekleidete Rechnungsrath Carl Kübler zum Ober-Rechnungsrathe im Personalstande der Rechnungs- und Fachrechnungsdepartements des Finanzministeriums ernannt. (Z. 26546, ddo. 27. August 1882.)

Der Finanzcommissär Dr. Johann Swoboda wurde zum Secretär bei der Generaldirection der k. k. Tabakregie ernannt. (Z. 22155, ddo. 12. September 1882.)

Der Schätzungs-Oberinspector Josef Abendroth wurde zum Finanzsecretär für den Bereich der Finanz-Landesdirection in Lemberg ernannt. (Z. 22526, ddo. 7. September 1882.)

Der Steuereinnehmer Carl Brunner wurde zum Haupt-Steuereinnehmer für den Bereich der niederösterreichischen Finanz-Landesdirection ernannt. (Z. 25980, ddo. 7. September 1882.)

Der Rechnungsrevident Moriz Brucker wurde zum Rechnungsrathe bei dem Rechnungsdepartement der Finanz-Landesdirection in Wien ernannt. (Z. 27841, ddo. 10. September 1882.)

Der Cassaofficial des Haupt-Münzamtes Dr. Carl Semsch wurde zum Probierer bei diesem Amte ernannt. (Z. 25130, ddo. 7. September 1882.)

Von der Generaldirection der k. k. Tabakregie.

Zu Adjuncten im Stande der gemeinschaftlichen Dienstesstellen der k. k. Tabakregie:

Die Officiale Severin Golczewski, Carl Niederwieser, Adalbert Strnad, Theodor Grabmayer, Josef Splitek und Franz Louženský;

zu Officialen der k. k. Tabakregie: die Assistenten Ignaz Scholz, Josef Tenschert, Franz Reitter, Sigmund Kozlowski, Ernst Heger und Ernst Görig;

zu Assistenten der k. k. Tabakregie: die Praktikanten mit Adjuten Franz Holub, Otto Nykodym und Sigmund Jaklinski.

Von der Finanz-Landesbehörde in:

Czernowitz: Die Finanzconcipisten Alexander Onczul und Adolf Hofmann zu Steuerinspectoren, ersterer in stabiler, letzterer in provisorischer Eigenschaft. — Der Steueramts-Praktikant Marzell Dr. Endel zum provisorischen Steueramts-Adjuncten.

Lemberg: Der Zollamts-Controlor Franz Pachole zum Zollamts-Official in der X. Rangsclasse.

Salzburg: Die k. k. Steueramts-Controlore Ludwig Haller und August Bauer zu Steuereinnehmern in der IX. Rangsclasse, die k. k. Steueramts-Adjuncten Josef Grünnkranz und Jacob Walter, ferner der Titular-Steueramts-Controlor Franz Kofler zu Steueramts-Controloren in der X. Rangsclasse, endlich die k. k. Steueramts-Praktikanten Peter Steinböck und George Beer, dann der Dragoner-Wachtmeister Johann Maierhauser zu Steueramts-Adjuncten in der XI. Rangsclasse. — Der k. k. Finanzwach-Respicient Johann Schilcher zum Steueramts-Adjuncten in der XI. Rangsclasse.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

№ 42. Redigirt im k. k. Finanzministerium. Donnerstag, 21. September[1]

Allgemeines.

Verordnung des Ministeriums für Landesvertheidigung im Einvernehmen mit den übrigen betheiligten Centralstellen vom 13. September 1882,

zur Durchführung des Gesetzes vom 10. Juni 1882 (R. G. Bl. Nr. 76), betreffend die Art der provisorischen Versorgung von Witwen und Waisen jener Angehörigen des Heeres (Kriegsmarine) und der Landwehr, die anläßlich der Unruhen in Süd-Dalmatien und im Occupationsgebiete gefallen, oder in Folge von Verwundungen oder Kriegsstrapazen gestorben sind.

1. Bis zu jenem Zeitpunkte, als — dem §. 16 des Gesetzes vom 13. Juni 1880 (R. G. Bl. Nr. 70) gemäß — ein allgemeines Gesetz geschaffen sein wird, nach welchem die Witwen und Waisen der dem Gagisten- und Mannschaftsstande des Heeres (Kriegsmarine) und der Landwehr angehörig Gewesenen zu versorgen sein werden, ist — im Sinne des Gesetzes vom 10. Juni 1882 (R. G. Bl. Nr. 76) — vorläufig den Witwen und Waisen Derjenigen, welche während der im Occupationsgebiete und in den südlichen Theilen Dalmatiens letztentstandenen Unruhen vor dem Feinde gefallen, oder in Folge von Verwundungen oder Kriegsstrapazen gestorben sind, eine provisorische Versorgungsgebühr, beziehungsweise eine Unterstützung zu erfolgen.

Diese Gebühr ist für die Witwen und Waisen nach Gagisten als Versorgung in dem durch die bestehenden Normen festgesetzten Ausmaße zuzuerkennen, für jene nach Mannschaft hingegen als Unterstützung — nach der im Gesetze vom 13. Juni 1880 festgesetzten Weise zu bestimmen; letztere Gebühr darf jedoch die in dem letztbezogenen Gesetze aufgestellte Unterstützungsgebühr nicht überschreiten.

2. Diese provisorischen Gebühren sind nach §. 13 des Gesetzes vom 13. Juni 1880, beziehungsweise nach Art. I des Gesetzes vom 10. Juni 1882 aus dem Militärtaxfonde zu decken.

3. Die Bezugsberechtigten sind in folgende drei Classen zu theilen:

a) zur ersten Classe gehören die Witwen und Waisen der Gagisten;

[1]) Enthalten in dem am 17. September 1882 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 126.

b) die zweite Classe bilden die hilfsbedürftigen Witwen und Waisen jener Verstorbenen des Mannschaftsstandes, die zu den mobilisirten Reservisten, dauernd Beurlaubten oder zur nicht activen Landwehr zählten und für deren Familien im Sinne des III. Abschnittes des Gesetzes vom 13. Juni 1880 bereits eine Unterstützungsgebühr festzusetzen war und diese letztere schon mit jenem Tage zu beginnen hatte, an welchem die mobilisirten Gatten, beziehungsweise Väter, einrücken mußten;

c) die dritte Classe besteht aus jenen hilfsbedürftigen Witwen und Waisen des Mannschaftsstandes, deren Gatten — rücksichtlich Väter — schon vor dem Eintritte der Mobilisirung zum Präsenzstande gehörten und seither vor dem Feinde gefallen, oder in Folge von Verwundungen oder Kriegsstrapazen gestorben sind.

4. Belangend die provisorische Versorgungsgebühr für die hinterbliebenen Witwen und Waisen nach Gagisten wird bemerkt, daß die Feststellung des Ausmaßes und die Begränzung der Bezugsdauer, im Sinne der bestehenden Normen für Militärwitwen und Waisen der Gagisten überhaupt; bewirkt wird.

Bei dem Umstande, als diese Versorgungsgebühr ebenfalls aus dem Militärtaxfonde zu decken kommt, wird die Erfolglassung dieser Versorgungsgenüsse, und zwar für Witwen und Waisen nach Heeres- (Marine-) Personen Seitens des Reichskriegsministeriums (Marinesection) bei den Militärzahlstellen, beziehungsweise Steuerämtern, für jene nach Landwehrpersonen durch das betreffende Landesvertheidigungsministerium veranlaßt, und es finden — wegen Evidentführung der betreffenden Witwen und Waisen, dann wegen Verrechnung und Refundirung dieser Versorgungsgebühren aus dem Militärtaxfonde — die zwischen den betheiligten Centralstellen, in Betreff der Durchführung des Militärtaxgesetzes vom 13. Juni 1880 bestehenden Vereinbarungen,*) auch auf die vorstehenden Versorgungsgebühren der Witwen und Waisen nach Gagisten analoge Anwendung.

Die im Punkte 11 der bezogenen Vereinbarungen enthaltene Bestimmung wegen vorheriger Einvernahme des Reichskriegsministers und der beiderseitigen Landesvertheidigungsminister, hat jedoch nur in jenen Fällen stattzufinden, wo der Tod nicht unmittelbar in Folge von Verwundung oder aber in Folge von Kriegsstrapazen eingetreten ist.

Bezüglich der Art und Weise der Verfassung, Instruirung und Vorlage der bezüglichen Versorgungsacte für Witwen und Waisen nach Gagisten bleiben die bestehenden Vorschriften aufrecht.

5. Rücksichtlich der im Punkte 3, lit. b) erwähnten Witwen und Waisen, deren verstorbene Gatten, beziehungsweise Väter, mobilisirte Reservisten, dauernd Beurlaubte oder nicht active Landwehrmänner waren, hat das Gesetz vom 10. Juni 1882 erst nach sechs Monaten, vom Sterbetage an gerechnet, in Wirksamkeit zu treten, indem bis zu jener Zeit nach §. 22 des Gesetzes vom 13. Juni 1880 zu Gunsten derselben vorgesorgt ist.

Nach Ablauf dieser sechsmonatlichen Frist ist die ihnen sodann zukommende Gebühr neuerlich zu bemessen und auf den Militärtaxfond zu übernehmen.

Bei dieser neueren Berechnung können nur die Witwen und Waisen, nicht aber auch die im §. 18 des Gesetzes vom 13. Juni 1880 aufgezählten übrigen Familienangehörigen miteinbezogen werden.

6. Was die Witwen und Waisen der dritten Classe (Punkt 3, lit. c) betrifft, so ist die für dieselben nach §. 19 des Gesetzes vom 13. Juni 1880 zu bemessende Unterstützung vom Sterbetage ihrer Gatten, beziehungsweise Väter, aus dem Militärtaxfonde anzuweisen.

---

*) Siehe die beiden Verordnungen des Ministeriums für Landsvertheidigung vom 7. August 1881 im R. G. Bl. Nr. 86 (Punkt 11, 12, 14 bis 17 und 19 daselbst) und Nr. 87.

7. Zur Nachweisung der Bezugsberechtigung auf die im Punkte 5 und 6 erwähnte Unterstützung für Mannschaftswitwen und Waisen sind folgende Behelfe unerläßlich:

a) der Todtenschein;

b) ein für jeden Verstorbenen abgesondert vom Commando des betreffenden Truppenkörpers (Anstalt), beziehungsweise vom Schiffscommando auszustellendes, mit dem Grundbuchsblatte zu instruirendes Zeugniß, aus welchem zweifellos erhellet, daß der Betreffende wirklich entweder vor dem Feinde gefallen, oder in Folge der Verwundungen oder Kriegsstrapazen gestorben sei; ferner daß gegen denselben keine derartige Klage erhoben und gehörig erwiesen wurde, mit welcher auch die strafgerichtliche Verurtheilung zum Verluste einer Versorgung verbunden gewesen wäre; im Falle das Ableben in Folge von Verwundung oder Kriegsstrapazen erfolgt ist, hat auch das militärärztliche Parere beigeschlossen zu werden;

c) der Trauungsschein;

d) die Taufscheine (Geburtsscheine) der Witwe und eventuell Waisen, instruirt mit dem Nachweise, daß dieselben am Leben sich befinden; zugleich ist zu bestätigen, ob die Witwe zur Zeit des Ablebens ihres Gatten von demselben gerichtlich oder außergerichtlich geschieden war oder nicht, eventuell ob die Witwe es war, welche die Scheidung verschuldete;

e) eine tabellarische Uebersicht in zwei Exemplaren nach dem angeschlossenen Muster, welches gleichzeitig als Hilfsbedürftigkeitszeugniß zu gelten hat.

8. Behufs Zuwendung der Unterstützung hat die Gemeinde, in welcher sich die Familie des verstorbenen Mannes (Punkt 5 und 6) aufhält, eventuell über Ansuchen der Familie, die Initiative dadurch zu ergreifen, daß sie beim Heeres-Ergänzungsbezirkscommando (bei der Landwehrevidenzbehörde) den Versorgungsfall anmeldet.

Die im Punkte 7 sub lit. a) und b) bezeichneten Behelfe sind hierauf militärischerseits beizubringen, beziehungsweise der Sachlage entsprechend auszustellen.

Diese Behelfe und die ursprüngliche Anmeldung der Aufenthaltsgemeinde sind sodann vom Ergänzungsbezirkscommando (von der Landwehrevidenzbehörde) derjenigen politischen Bezirksbehörde, in deren Bereiche die Aufenthaltsgemeinde der Witwe (Waise) gelegen, zuzusenden, welche die weiteren Erhebungen und Ausfertigung der Uebersicht nach Punkt 9 in dem Falle veranlassen wird, wenn die militärischen Behelfe darthun, daß der Betreffende vor dem Feinde gefallen, oder in Folge von Verwundung oder Kriegsstrapazen gestorben ist; entgegengesetzten Falls die politische Bezirksbehörde den Act ohne weitere Erhebung, im Wege der politischen Landesbehörde, dem Ministerium für Landesvertheidigung vorzulegen hat.

9. Die Zusammenstellung der Uebersicht (Punkt 7, sub lit. e) bezüglich der Rubriken 1 bis 17 ist durch die politische Bezirksbehörde genau und vollkommen verläßlich theils aus den militärischen Behelfen, theils aus den mündlich oder schriftlich gepflogenen Erhebungen zu verfassen und ämtlich in der Rubrik 18 zu bestätigen.

Gleichzeitig hat diese Behörde die im Punkte 7 sub lit. c) und d) bezeichneten Documente beizuschließen — sofern sie aber von den Anspruchsberechtigten noch nicht beigebracht wären, auf amtlichem Wege einzuholen — und in der Rubrik 18 der Uebersicht das zu begründende Gutachten einzutragen, ob die bezügliche Witwe (Waise) derart hilfsbedürftig erscheint, daß auf dieselbe das Gesetz vom 10. Juni 1882 mit vollem Grunde in Anwendung zu kommen habe.

Ganz in derselben Weise hat die politische Landesbehörde das Gutachten in die Rubrik 19 einzutragen, und ämtlich zu bestätigen.

Die Rubriken 20 und 21 haben hiebei unausgefüllt zu bleiben.

In der Rubrik „Anmerkung" sind die in der Rubrik 1 nur summarisch angegebenen Beilagen, welche einem Pare der Uebersichten anzuschließen kommen, genau zu benennen.

Sollte jedoch auf Abweisung eingerathen werden, so ist auch diesfalls die Begründung beizufügen.

Von der politischen Landesbehörde ist sodann der genau instruirte Act ohne Verzug dem Ministerium für Landesvertheidigung vorzulegen.

Die gesetzlich zukommende Unterstützungsgebühr wird hierauf seitens des vorgenannten Ministeriums, einvernehmlich mit dem Finanzministerium, festgestellt; wozu die für den jeweiligen stabilen Aufenthaltsort der Witwe (Waisen) periodisch festgesetzte Militär-Durchzugskostgebühr als Basis dient.

Betrifft es die Witwe oder Waise eines seiner Staatsbürgerschaft nach in den Ländern der königl. ungarischen Krone zuständigen Verstorbenen, so wird der instruirte Act vom k. k. dem königl. ungarischen Landesvertheidigungsministerium abgetreten; welch' letzteres den reciproken Vorgang rücksichtlich der in den genannten Ländern sich aufhaltenden, jedoch — der Staatsbürgerschaft nach — in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern Zuständigen beobachten wird.

Die Anmeldung und Erhebung der nöthigen Daten für die in den Ländern der königl. ungarischen Krone sich Aufhaltenden erfolgt im Wege der dortländigen Behörden, analog wie in diesem und im Punkte 8 vorgezeichnet.

10. Nach Festsetzung der Unterstützungsgebühr für Mannschaftswitwen und Waisen, welche in der Rubrik 20 der Uebersicht eingetragen und amtlich bestätiget wird, leitet das betreffende Landesvertheidigungsministerium, falls es sich um Hinterbliebene des k. k. Heeres (Kriegsmarine) handelt (bei Rückbehalt eines Pare der Uebersicht), den instruirten Act an das Reichskriegsministerium (Marinesection) behufs Flüssigmachung der Gebühr; welche Flüssigmachung, sowie die damit verbundenen sonstigen Amtshandlungen und die Inanspruchnahme des Miltärtaxfondes analog den im Punkte 4 rücksichtlich der Witwen und Waisen nach Gagisten enthaltenen Bestimmungen stattzufinden haben.

Bezieht sich der Act auf Hinterbliebene der Landwehr, so erfolgt dies in derselben Weise seitens des competenten Landesvertheidigungsministeriums.

11. Der für Mannschaftswitwen und Waisen flüssig gemachte Unterstützungsbetrag ist, gegen entsprechend gestämpelte Quittung, von der berechtigten Partei (Witwe oder Vormund der Waisen) — versehen mit der vorschriftsmäßigen Clausel über das Leben und das Nichtvorhandensein der im Punkte 12 und 14 aufgezählten, sonstigen hindernden Umstände — am zweiten Tage eines jeden Monats, und zwar als untheilbare, für den ganzen Monat im Vorhinein fällige Gebühr, bei der betreffenden Zahlstelle zu beheben.

Ueber die angewiesene Gebühr wird ein Zahlungsbogen (Buch), wie dieser über die bestehenden sonstigen Gebühren ausgefolgt zu werden pflegt, auf den Namen der Partei lautend ausgefertigt und gelegenheitlich der ersten Behebung der bezugsberechtigten Partei eingehändigt.

Dagegen ist solchen Bezugsberechtigten, die im Punkte 3 sub lit. b) angeführt erscheinen, der in ihren Händen befindliche Zahlungsbogen (Buch) über die bisher aus Staatsmitteln bezogene Unterstützungsgebühr abzunehmen.

12. Das Bezugsrecht der Mannschaftswitwen auf die Unterstützungsgebühr (Gesetz vom 10. Juni 1882) erlischt:

a) mit dem Tode der betreffenden Witwe;
b) bei Wiederverehelichung derselben;
c) bei Verzichtleistung der Witwe auf diese Gebühr;

d) im Falle der Auswanderung aus der österreichisch-ungarischen Monarchie oder bei Erwerbung einer fremden Staatsbürgerschaft, sowie auch bei nicht befugtem und nicht gerechtfertigtem Aufenthalte im Auslande;
e) im Falle einer solchen strafgerichtlichen Verurtheilung, womit der Verlust jeder Versorgungsgebühr verbunden ist;
f) falls die Witwe mittlerweile in derartig günstige Vermögensverhältnisse gelangt, zufolge welcher dieselbe nicht mehr als hilfsbedürftig angesehen werden kann; und
g) mit dem Zeitpunkte des Inslebentretens des nach Punkt 1 in Aussicht genommenen definitiven Versorgungsgesetzes.

13. Die Gränze des bezugsberechtigten Lebensalters der Mannschaftswaisen wird festgesetzt:
a) für Söhne: das vollendete 14.,
b) für Töchter: das vollendete 12. Lebensjahr.

14. Das Bezugsrecht von Mannschaftswaisen auf die Unterstützungsgebühr (Gesetz vom 10. Juni 1882) erlischt:
a) mit der Erreichung des im Punkte 13 festgesetzten Alters;
b) mit dem Tode der Waise;
c) in den im Punkte 12 sub lit. d) und e) bezeichneten Fällen;
d) falls die Waise mittlerweile in derartig günstige Vermögensverhältnisse gelangt, zufolge deren dieselbe nicht mehr als hilfsbedürftig angesehen werden kann; und
e) in dem im Punkte 12 sub lit. g) erwähnten Falle.

15. Tritt eine der im Punkte 12 bis 14 erwähnten Erlöschungsursachen ein, so ist die Aufenthaltsgemeinde (Vorstand) verpflichtet, hievon die Anzeige an die politische Bezirksbehörde (Jurisdiction durch den Stuhlrichter) zu erstatten, welche jeden einzelnen Fall ohne Verzug bezüglich der Hinterbliebenen nach Heeres- (Marine-) Personen dem Ergänzungsbezirkscommando, nach jenen der k. k. Landwehr, den Landwehrevidenzbehörden behufs weiterer Anzeige an die Militär- (Landwehr-) Territorialbehörden, nach Personen der königl. ungarischen Landwehr hingegen dem Landesvertheidigungsministerium behufs weiterer Amtshandlung zur Kenntniß zu bringen hat.

16. Bleiben eine oder mehrere Waisen einer mit einer Unterstützung betheilt gewesenen Mannschaftswitwe im Todesfalle derselben zurück, so ist — vorausgesetzt, daß diese Waisen die leiblichen und ehelichen Kinder des vor dem Feinde Gefallenen oder in Folge Verwundung oder Kriegsstrapazen verstorbenen Gatten dieser Witwe sind — hierüber ebenfalls und zwar in dem im Punkte 15 bezeichneten Wege behufs weiterer Amtshandlung die Anzeige zu erstatten.

17. Alljährlich nach erfolgter Publication der für das nächste Jahr festgesetzten Militär-Durchzugskostgebühren haben jene Heeres- (Marine- und Landwehr-) Behörden, welche den Zahlungsauftrag für die Unterstützungsgebühren nach hinterbliebenen Mannschaftswitwen und Waisen unmittelbar an die Cassen erlassen haben, deren Neuberechnung und eventuell Anweisung der veränderten Gebühr im eigenen Wirkungskreise zu verfügen.

Für die Hinterbliebenen der königl. ungarischen Landwehr wird diese Umrechnung Seitens des königl. ungarischen Landesvertheidigungsministeriums bewirkt.

Welsersheimb m. p.

Muster

Ueber-

jener Daten, welche unerläßlich sind zur Beurtheilung, ob der untengenannten
vom 10. Juni

Anzahl der Beilagen	Name, Charge und Assentjahr des Verstorbenen	Ob derselbe vor der Mobilisirung zum Präsenzstande oder zu den dauernd Beurlaubten, Reservisten oder zur nicht activen Landwehr gehörte	Bezeichnung des Truppenkörpers (Anstalt)	Datum des Todes und Todesart	Name der Witwe, Tag, Monat und Jahr der Trauung	Name der Waisen, Geburtstag, Monat und Jahr	Allfälliger Besitz und Schätzungs-Werth desselben: der Witwe	Allfälliger Besitz und Schätzungs-Werth desselben: der Waise (Waisen)	Allfälliger Erwerb und Schätzungs-Werth desselben: der Witwe	Allfälliger Erwerb und Schätzungs-Werth desselben: der Waise (Waisen)	Wohnt die Witwe oder Waise (Waisen) in Miethe, und eventuell wie viel beträgt der Miethzins	Staatssteuer der Witwe fl.	Staatssteuer der Witwe kr.	Staatssteuer der Waise (Waisen) kr.	Staatssteuer der Waise (Waisen) kr.	Beruf des verstorbenen Gatten, rücksichtlich Vaters, und wie hoch läßt sich dessen täglicher Verdienst in dieser Eigenschaft veranschlagen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13		14		15*)
9	Reserve-Infanterist Josef Deutsch, Assentjahr 1872	War vor der Mobilisirung in der nicht activen Reserve	10. Infanterie-Regiment	Am 10. März 1882 vor dem Feinde gefallen	Anna Deutsch, geborene Müller, 12. December 1875	Carl, geboren am 1. Februar 1877 Louise, geboren am 14. Mai 1879	Eine Hütte im Schätzungswerthe von 200 Gulden	keinen	Taglöhnerin, täglicher Verdienst durchschnittlich dreißig Kreuzer	keinen	Wohnt in Miethe; der Miethzins beträgt monatlich vier Gulden	jährlich Einen Gulden	·/.	zahlen keine	·/.	War Tischler mit durchschnittlichem Wochenverdienst von fünf Gulden

*) Anmerkung zu Rubrik 15: Gehörte der Verstorbene schon vor der Mobilisirung dem Präsenzstande an, so ist ein

Aufenthalt der Witwen und Waisen	
	Land: Galizien.
	Bezirk (Stadt): Stanislau.
	Gemeinde: Uzin.
	Gasse und Hausnummer: N.-Gasse Nr. 10.

ſicht

Mannschaftswitwe (Waise oder Waisen) die Unterstützung, im Sinne des Gesetzes 1882, zukommt.

Wurde die Witwe oder Waise (Waisen) von dem verstorbenen Gatten, rücksichtlich Vater gänzlich oder zum Theile, eventuell in wieweit erhalten	Ob und welche Unterstützungsgebühr die Familie bisher auf Grund des Gesetzes vom 13. Juni 1880 bezogen hat		Begründetes Gutachten der politischen Bezirksbehörde über jene Umstände, zufolge welcher derselbe die Witwe oder Waise zur Betheilung mit einer Unterstützung in Vorschlag bringt	Gutachten der politischen Landesbehörde	Seitens der hiezu berufenen Ministerien bemessene tägliche Unterstützungsgebühr		Zufolge einer Veränderung neuerlich bemessene tägliche Unterstützungsgebühr		Anmerkung
	fl.	kr.			fl.	kr.	fl.	kr.	
16	17		18	19	20		21		22
Wurde von ihrem Gatten gänzlich erhalten	⁄. täglich 75 Kreuzer		Witwe und Waisen sind nach den gepflogenen Erhebungen, wornach sich dieselben durch das Ableben des Gatten weder aus eigenen Mitteln noch durch ihren Erwerb erhalten können, derart hilfsbedürftig, daß sie auf die mit Gesetz vom 10. Juni 1882 normirte Unterstützung Anspruch haben. (Datum und Unterschrift des Bezirkshauptmannes.)	Der in der Rubrik 18 ausgesprochenen Ansicht wird vollkommen beigepflichtet. (Datum und Unterschrift der politischen Landesbehörde.)					Benennung der Beilagen: 1. Todtenschein des Gatten. 2. Zeugniß des 10. Infanterie-Regiments. 3. Grundbuchsblatt. 4. Trauungsschein der Witwe. 5., 6. Geburtsscheine der 2 Kinder. 7. Lebens- und Aufenthalts-Bestätigung der Hinterbliebenen. 8. Zeugniß des Pfarramtes über das Zusammenleben der Gatten. 9. Schreiben der Gemeinde N. an das Ergänzungsbezirks-commando.

einem früheren bürgerlichen Berufe entsprechender durchschnittlicher Localverdienst einzutragen.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 17. September 1882, womit für den Monat October 1882 das Aufgeld bestimmt wird, welches bei Verwendung von Silber zur Zahlung der Zollgebühren zu entrichten ist.

Z. 4630-F. M.

Mit Bezug auf Artikel XIV des Gesetzes vom 25. Mai 1882 (R. G. Bl. Nr. 47 wird im Vernehmen mit dem königl. ungarischen Finanzministerium für den Geltungsbereich des erwähnten Gesetzes und für den Monat October 1882 festgesetzt, daß in denjenigen Fällen, in welchen bei Zahlung von Zöllen und Nebengebühren, dann bei Sicherstellung von Zöllen statt des Goldes Silbermünzen zur Verwendung kommen, ein Aufgeld von 18½ Percent in Silber zu entrichten ist.

Wien, am 17. September 1882.

Anhang.

Personalnachrichten.

Ernennungen.

Von der Finanz-Landesbehörde in:

Troppau: Der Steueramts-Adjunct Erdmann Weczerek zum Steueramts-Controlor in der X. und der Steueramts-Praktikant Rudolf Matula zum Steueramts-Adjuncten in der XI. Rangsclasse.

Wien: Der quiescirte Schätzungs-Obercommissär Josef Paulus zum Kanzleiofficial bei den Steueradministrationen in Wien. — Der Steueramts-Praktikant Josef Aufreiter zum Steueramts-Adjuncten in der XI. Rangsclasse. — Der Steueramts-Praktikant Leopold Tretzmüller zum provisorischen Steueramts-Adjuncten.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

№ 43. Redigirt im k. k. Finanzministerium. Mittwoch, 4. October.

Allgemeines.

Erlaß des k. k. Finanzministeriums vom 24. September 1882, womit die Bestimmungen über die Hinausgabe von Staatsnoten zu 1 fl. österr. Währ. neuer Form kundgemacht werden. [1])

4734-F. M.

Das k. und k. Reichs-Finanzministerium wird am 6. October 1882 mit der Hinausgabe von Staatsnoten zu Einem Gulden österr. Währ. in neuer Form, welche das Datum vom 1. Jänner 1882 tragen, beginnen und die jetzt im Umlaufe befindlichen Staatsnoten zu Einem Gulden österr. Währ., mit dem Datum 7. Juli 1866, einberufen und einziehen.

Die Hinausgabe der Staatsnoten neuer Form und die Einziehung der Staatsnoten alter Form wird in Gemäßheit der nachfolgenden, im Einvernehmen mit der k. k. Regierung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder und der königl. ungarischen Regierung ergehenden Kundmachung des k. und k. Reichs-Finanzministeriums stattfinden, welche andurch mit der Wirksamkeit für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder verlautbart wird.

Wien, am 24. September 1882.

Dunajewski m. p.

Kundmachung

betreffend die Hinausgabe von Staatsnoten zu 1 Gulden österr. Währ. in einer neuen Form mit dem Datum 1. Jänner 1882.

Das k. und k. Reichs-Finanzministerium hat im Vernehmen mit der k. k. Regierung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder und mit der königl. ungarischen Regierung beschlossen, Staatsnoten zu 1 Gulden österr. Währ in einer neuen Form

[1]) Enthalten in dem am 4. October 1882 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 136.

hinauszugeben und die gegenwärtig im Umlaufe befindlichen Staatsnoten zu 1 Gulden österr. Währ. einzuberufen und einzuziehen.

Die Ausgabe der neuen Staatsnoten zu 1 Gulden erfolgt ebenso, wie die der gegenwärtig im Umlaufe befindlichen Staatsnoten unter der Controle der beiden Staatsschulden-Controlcommissionen und innerhalb der für den Staatsnotenumlauf festgesetzten gesetzlichen Grenze.

Mit der Hinausgabe der neuen Staatsnoten zu 1 Gulden österr. Währ. durch die k. und k. Reichs-Centralcasse wird am 6. October 1882 begonnen. Dieselben tragen die Firma der k. und k. Reichs-Centralcasse und das Datum „1. Jänner 1882"; die nähere Beschreibung dieser Noten wird im Anhange zu dieser Kundmachung veröffentlicht.

Staatsnoten zu 1 Gulden, aus deren Beschaffenheit selbst sich ergibt, daß dieselben mit Absicht einer Veränderung unterzogen wurden, dürfen von den Staatscassen und Aemtern in Zahlung nicht angenommen werden, sondern sind durch dieselben an die k. und k. Reichs-Centralcasse in Wien behufs Prüfung der Echtheit und deren Umwechslung gegen Ersatz der Erzeugungs- und Manipulationskosten einzusenden.

Die gegenwärtig im Umlaufe befindlichen Staatsnoten zu 1 Gulden österr. Währ. mit der Firma der k. k. Staats-Centralcasse und dem Datum „7. Juli 1866" werden einberufen und eingezogen.

In dieser Beziehung wird im Einvernehmen mit der k. k. Regierung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder und mit der königl. ungarischen Regierung Folgendes festgesetzt:

1. Die jetzt im Umlaufe befindlichen Staatsnoten zu 1 Gulden österr. Währ. mit dem Datum „7. Juli 1866" werden noch bis 30. September 1883 bei allen landesfürstlichen Cassen und Aemtern der österreichisch-ungarischen Monarchie als Zahlung angenommen.

2. Vom 1. October 1883 bis 30. September 1884 werden die zur Einziehung bestimmten Staatsnoten zu 1 Gulden österr. Währ. mit dem Datum „7. Juli 1866" nur noch bei der k. und k. Reichs-Centralcasse und bei der k. k. Staats-Centralcasse in Wien, dann bei der königl. ungarischen Staats-Centralcasse in Budapest als Zahlung, — und während dieser Zeit auch bei sämmtlichen, mit der Umwechslung der Staatsnoten betrauten landesfürstlichen Cassen und Aemtern zur Umwechslung angenommen.

3. Vom 1. October 1884 angefangen werden die einberufenen Staatsnoten à 1 Gulden österr. Währ. mit dem Datum „7. Juli 1866" von den landesfürstlichen Cassen und Aemtern der österreichisch-ungarischen Monarchie nicht mehr in Zahlung genommen.

Von diesem Termine an werden diese einberufenen Staatsnoten auf Verlangen der Parteien in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern nur mehr bei der k. k. Staats-Centralcasse (Verwechslungs-Abtheilung) in Wien, dann bei den sämmtlichen Landes-Haupt- und Finanz-Landescassen, dann bei den Landes-Zahlämtern, in den Königreichen und Ländern der ungarischen Krone aber nur mehr bei der königl. ungarischen Staats-Centralcasse in Budapest und bei der königl. ungarischen Staats-Hauptcasse in Agram, dann bei den sonstigen vom k. k. österreichischen und vom königl. ungarischen Finanzministerium

allenfalls besonders noch bestimmten Cassen und Aemtern, worüber eine specielle Verlautbarung erlassen werden wird, zur Verwechslung angenommen.

4. Vom 1. Jänner 1887 bis letzten Juni 1888 wird die Umwechslung dieser einberufenen Staatsnoten nur mehr über förmliche an das k. und k. Reichs-Finanzministerium in Wien zu richtende, gestempelte Gesuche gestattet.

Nach dem 30. Juni 1888 werden die einberufenen Staatsnoten zu 1 Gulden österr. Währ. mit dem Datum „7. Juli 1866" weder eingelöst noch umgewechselt.

Wien, am 22. September 1882.

Vom k. und k. Reichs-Finanzministerium:
Kállay m. p.

Beschreibung der Staatsnote zu „Ein Gulden" vom Jahre 1882.

Die Staatsnoten vom 1. Jänner 1882 à 1 fl. haben ein Format von 120 Millimeter Höhe und 78½ Millimeter Breite. Sie sind doppelseitig in brauner und blauer Farbe auf dem ohne Wasserzeichen hergestellten Papiere gedruckt, einerseits mit deutschem, andererseits mit ungarischem Notentexte.

Der braune Untergrund hat eine Höhe von 110½ Millimeter und eine Breite von 69 Millimeter, so daß die Note von einem weißen unbedruckten Papierrande in einer Breite von 4¾ Millimeter umgeben ist.

Inmitten dieses braunen Untergrundes liegt das eigentliche, blau gedruckte Notenbild in einer Breite von 65 Millimeter und 111 Millimeter Höhe.

Dasselbe besteht zunächst aus einer, von einer architektonischen Umrahmung begrenzten Schrifttafel von 45¼ Millimeter Höhe und 38⅔ Millimeter Breite, welche auf braunem Untergrunde ein weißes ausgespartes Ornament zeigt, in dessen Mitte von einem Oval umschlossen, die ebenfalls weiß ausgesparte arabische Ziffer „1" sichtbar ist.

Den Rand der Schrifttafel bildet ein Band, welches auf dunklem Grunde hell die fortlaufenden Worte: „Ein Gulden" auf der deutschen und „Egy forint" auf der ungarischen Seite zeigt.

Oberhalb dieser Schrifttafel in einem Medaillon, das ein an vier Punkten gebundener Lorberkranz umgibt, ist das Porträt Seiner Majestät des Kaisers und Königs Franz Josef I. im nach rechts vom Beschauer gewendeten Profile angebracht, während zu beiden Seiten desselben in je einem kreisrunden Felde hell auf dunkler Guilloche die arabische Ziffer „1" ersichtlich ist.

An den Seiten wird die Schrifttafel von zwei Pilastern begrenzt, welche mit Capitäl und Basen geziert im Schafte ein helles Ornament auf schraffirtem Grunde zeigen.

Unter der Schrifttafel in der Mitte ist in einer architektonischen Umrahmung inmitten eines ovalen Feldes die arabische Ziffer „1" dunkel auf hellem Grunde ersichtlich.

Ober dieser Ziffer im Giebelfelde und unter demselben befinden sich in mikroskopischer Schrift auf der Seite mit deutschem Texte die Worte: „Ein Gulden" und auf jener mit ungarischem Texte: „Egy forint."

Zu beiden Seiten der erwähnten Umrahmung sind Cartouchen angebracht, welche auf hellem Grunde in kleiner dunkler Antiquaschrift folgende Texte enthalten und zwar auf der Seite mit deutschem Texte links:

„Die Ausgabe der Staatsnoten steht unter Ueberwachung beider Staatsschulden-Control-Commissionen."

rechts:

„Die Nachahmung der Staatsnoten unterliegt der gesetzlichen Strafe."

und auf der Seite mit ungarischem Texte links:

„Az államjegyek kiadása az államadósságot ellenörzö mindkét bizottság felügyelete alatt áll."

rechts:

„Az államjegyek utánzása a törvényszabta büntetés alá esik."

Nach oben wird die architektonische Umrahmung von einem bekrönenden Ornamente abgeschlossen, an welchem hängende Fruchtschnüre mit kleinen Medaillons, in welchen sich wieder die helle arabische Ziffer „1" auf dunkler Guilloche befindet, die äußerste Seitenbegrenzung des Notenbildes darstellen.

Das Gesammtbild ins Auge gefaßt, stellen sich die deutsche und die ungarische Seite der Ein Gulden Staatsnote als gleichartig dar, sich nur durch die sprachliche Verschiedenheit des Textes von einander unterscheidend.

Der mit brauner Farbe gedruckte Untergrund der Note wird von, sich diagonal durchkreuzenden Linien gebildet und zeigt in horizontal und vertical zwischen einander gestellten Reihen die mikroskopische weiße Ziffer „1" auf dunklem Grunde.

Am äußersten Ende ist der Untergrund durch ein mussirisches Band abgeschlossen.

Die Eingangs erwähnte Schrifttafel enthält den Notentext.

Der Wortlaut desselben besagt im deutschen Texte:

„Ein Gulden"

„Diese Staatsnote bildet einen Theil der gemeinsamen schwebenden Schuld der österreichisch-ungarischen Monarchie und wird von allen Staatscassen und Aemtern bei allen nicht in klingender Münze zu leistenden Zahlungen für Einen Gulden österreichische Währung angenommen und gegeben."

Wien, am 1. Jänner 1882.

Für die k. und k. Reichs-Centralcasse:

Angerer,

Director.

im ungarischen Texte:

„Egy forint"

„Ezen államjegy az osztrák-magyar monarchia közös függö adósságának részét képezvén, minden állampénztár és hivatal által mindazon fizetéseknél, melyek nem érczpénzben teljesitendök, osztrák értékü egy forintban elfogadtatik és kiadatik."

Bécsben, 1882. január 1én

A cs. és kir. közös központi pénztár nevében:

Angerer,

igazgató.

Sowohl auf der deutschen, als auch auf der ungarischen Seite ist unterhalb des Notentextes in der linken Ecke der Schrifttafel die Serienbezeichnung, in der rechten Ecke der Schrifttafel dagegen die Nummer der Staatsnote in rother Farbe ersichtlich.

Wien, im September 1882.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

№ 44. Redigirt im k. k. Finanzministerium. Donnerstag, 5. October.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels, womit die Forderung von Ursprungszeugnissen bei der Verzollung von Reis und Baumwollsamenöl fallen gelassen wird. [1])

Z. 29665.

Der §. 4 der mit Verordnung vom 25. Mai 1882 (V. Bl. Nr. 17) hinausgegebenen Durchführungsvorschrift zum allgemeinen Zolltarife des österreichisch-ungarischen Zollgebietes wird im Einvernehmen mit den betheiligten königl. ungarischen Ministerien dahin abgeändert, daß Reis, geschälter und Bruchreis, ferner Baumwollsamenöl (Cotonöl), aus der Reihe jener Waaren zu streichen sind, deren Zollbehandlung nach dem vertragsmäßigen Begünstigungszolle von der Beibringung von Ursprungszeugnissen bedingt ist.

Es ist demnach auch bei dem aus Triest und Fiume kommenden geschälten Reis, Bruchreis und Baumwollsamenöl zur Anwendung des Begünstigungszolles der Nachweis der Triester-, beziehungsweise Fiumaner-Provenienz genügend.

Wien, am 2. October 1882.

Dunajewski m. p. **Pino** m. p.

Aenderung der Stempelmarken. [2])

Z. 21248.

Vom 1. Jänner 1883 an werden geänderte Stempelmarken aller Kategorien, mit Ausnahme der Zeitungsstempelmarken zu 1 kr. und 2 kr., in den Verschleiß gesetzt.

Dieselben unterscheiden sich von den gegenwätig in Verschleiß befindlichen und in der Verordnung vom 8. October 1878 (R. G. Bl. Nr. 132, V. Bl. Nr. 37) beschriebenen in der Farbe und dadurch, daß in dem unteren farbigen Felde die Jahreszahl der Ausgabe (1883) aufgedruckt erscheint.

[1]) Enthalten in dem am 5. October 1882 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 140.

[2]) Enthalten in dem am 3. October 1882 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 134.

Die Farben der Stempelbilder und die der Fonds sind folgende:

Farben der Stempelbilder:				Farben der Fonds:
bei den Stempelmarken	à 1	fl.	braun	lichtgrün
" " "	à 4	"		
" " "	à 10	"		
" " "	à 2	"	dunkelgrün	gelb
" " "	à 5	"		
" " "	à 12	"		
" " "	à 2½	"	blau	rosa
" " "	à 6	"		
" " "	à 15	"		
" " "	à 3	"	violet	orange
" " "	à 7	"		
" " "	à 20	"	purpur	grau
" " "	à ½	kr.	braun	lichtgrün
" " "	à 4	"		
" " "	à 12	"		
" " "	à 50	"		
" " "	à 1	"	blau	lichtbraun
" " "	à 5	"		
" " "	à 15	"		
" " "	à 60	"		
" " "	à 2	"	grau	rosa
" " "	à 7	"		
" " "	à 25	"		
" " "	à 75	"		
" " "	à 3	"	dunkelgrün	grau
" " "	à 10	"		
" " "	à 36	"		
" " "	à 90	"		
" " Kalendermarken	à 6	kr.	blau	braun.

Die gegenwärtig im Verschleiße befindlichen Stempelmarken werden mit dem 31. Jänner 1883 gänzlich außer Verschleiß gesetzt.

Die Verwendung der außer Gebrauch gesetzten Stempelmarken nach dem 31. Jänner 1883 ist daher der Nichterfüllung der gesetzlichen Stempelpflicht gleichzuhalten und zieht die auf Grund der Gebührengesetze damit verbundenen nachtheiligen Folgen nach sich.

Die außer Gebrauch gesetzten, unverwendet gebliebenen Stempelmarken werden unter Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften vom 1. Februar bis einschließlich 30. April 1883 bei den Stempelmagazins-Aemtern gegen neue Stempelmarken unentgeltlich ausgewechselt.

Die Stempelmarken-Verschleißer haben die den Bedarf im Monate Jänner 1883 überschreitenden Vorräthe an den außer Gebrauch tretenden Stempelmarken gegen die neuen Marken rechtzeitig umzutauschen.

Nach dem 30. April 1883 findet weder die Umwechslung noch eine Vergütung bezüglich der aus dem Verschleiße gezogenen Stempelmarken statt.

Gewerbs- und Handelsbücher, dann Blanquette von Wechseln, Rechnungen und dergleichen, auf denen ältere Stempelmarken durch vorschriftsmäßige, vor dem 31. Jänner 1883 erfolgte ämtliche Ueberstempelung zur Verwendung gelangt sind, können auch nach dem 31. Jänner 1883 unbeanständet in Gebrauch genommen werden.

Auch in das auf den Postbegleitungs-Adressen und Eisenbahn-Frachtbriefen befindliche Stempelzeichen wird die Jahreszahl 1883 eingedruckt; jedoch können die erwähnten Postbegleit-Adressen und Eisenbahn-Frachtbriefe mit dem eingedruckten früheren Stempelzeichen bis zu deren gänzlichen Aufbrauchung verwendet werden.

Wien, am 19. September 1882.

Aenderung der ämtlichen, nach Scala I. gestempelten Wechselblanquette der Guldenkategorie. [1])

Z. 21821.

Vom 1. Jänner 1883 angefangen werden neue amtliche, mit dem Stempelzeichen nach Scala I. versehene Wechselblanquette der Kategorien von 1 bis einschließlich 15 Gulden in deutscher und in italienischer Sprache in den Verschleiß gesetzt.

Die Zeichnung derselben besteht aus einer Renaissancecartouche mit dem kaiserlichen Reichsadler und der Umschrift: „Stempelbetrag“ und „Gulden“ respective „Importo del Bollo“ und „Fiorino“ im Rande desselben als Mittelstück des Ganzen.

Ueber demselben befinden sich Renaissanceornamente, unter demselben die Insignien des Handels: Hermesstab mit Schlangengewinde und zwei Trophäenkränze, welche an der Mittelcartouche aufgehängt sind und den Betrag des Stempels in Zahlen enthalten.

Den Fond bildet ein mittelst Pantograph hergestelltes Muster mit rechtwinkelig durchschlungenen Bändern, in deren Zwischenräumen Rosetten angebracht sind.

In der Mitte des Fonds ist ein Medaillon mit der Werthbezeichnung des Wechsels in Ziffern und Buchstaben. Dasselbe ist zu beiden Seiten mit sich verjüngenden Rosetten besetzt. Der Rand des Fonds bildet eine spitzenartig durchbrochene Einfassung.

Dieser Fond ist für die deutschen Wechsel mit blauer, für die italienischen mit grüner Farbe gedruckt.

Die bisher im Verschleiße befindlichen amtlichen Wechselblanquette derselben Art können bis zur Erschöpfung des Vorrathes verwendet werden.

Wien, am 19. September 1882.

---

[1]) Enthalten in dem am 3. October 1882 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 133.

Anhang.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

— (Einsichtnahme der Vorsteher der Gemeinden in die, die Einhebung der Verzehrungssteuer und des Gemeindezuschlages zu derselben betreffenden Aufschreibungen der Pächter des Bezuges der Wein- und Fleisch-Verzehrungssteuer.) Bei Abschluß neuer Pachtverträge über die Verzehrungssteuer von Fleisch, und über jene von Wein, Weinmost und Obstmost ist künftig am Schlusse der die Einhebung von Gemeindezuschlägen zur Verzehrungssteuer betreffenden Bestimmung in den Verzehrungssteuerpacht-Protokollen (V. Bl. 1877 Nr. 15, Muster V, VI und VII) noch beizufügen:

„Stellt eine solche Gemeinde dieses Verlangen, ohne das zwischen ihr und dem Verzehrungssteuerpächter die Höhe des an sie monatlich oder für eine andere Zeitperiode als Gemeindezuschlag abzuführenden Betrages durch ein Uebereinkommen geregelt wird, so obliegt dem Verzehrungssteuerpächter die auf Grund der tarifmäßig oder abfindungsweise entfallenden Verzehrungssteuer gebührenden Beträge des Gemeindezuschlages monatlich nachhinein an die Gemeinde abzuführen und dem Vorsteher (Bürgermeister) der Gemeinde auf dessen Verlangen am Schlusse eines jeden Monates die Einsicht in die auf diesen Gemeindezuschlag Bezug habenden Zahlungsregister und Abfindungsverträge zu gewähren."

In den Verzehrungssteuerpacht-Protokollen, welche die Verzehrungssteuer von Wein, Weinmost und Obstmost zum Gegenstande haben (Muster VI) ist überdies noch beizusetzen:

„Zu diesem Behufe ist der Verzehrungssteuerpächter verpflichtet, die auf die Einhebung des Gemeindezuschlages zur Verzehrungssteuer Bezug habenden Zahlungsregister durch sechs Monate nach Ablauf des Monates, für den dieselben geführt wurden, aufzubewahren."

In den Verzehrungssteuerpacht-Protokollen, welche sowohl die Verzehrungssteuer von Fleisch als auch jene von Wein, Weinmost und Obstmost zum Gegenstande haben (Muster VII), ist zu demselben Zwecke in §. 7 nach dem siebenten Absatze, der die Aufbewahrung der Fleischsteuer-Zahlungsregister fordert, einzuschalten:

„Auch die Zahlungsregister über die Verzehrungssteuer von Wein, Weinmost und Obstmost sind von dem Pächter, insoweit dieselben auf Gemeindezuschläge zu dieser Steuer Bezug haben, durch sechs Monate nach dem Monate, für den sie geführt wurden, aufzubewahren."

(Z. 2974, ddo. 15. Juli 1882.)

— (Verzichtleistung auf die unmittelbare Gebührenentrichtung für Empfangsbestätigungen.) Mit Bezug auf die hierortige Verlautbarung vom 2. December 1878, Z. 10786, (V. Bl. Nr. 41 ex 1878) wird bekannt gegeben, daß die Spareassedirection in Grünburg auf die unmittelbare Entrichtung der Stempelgebühren für die Empfangsbestätigungen über die Zinsen von den dargeliehenen Capitalien Verzicht geleistet hat.

(Z. 27250, ddo. 22. September 1882.)

Personalnachricht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 22. September 1882 dem Finanzrathe der Finanz-Landesdirection in Wien Johann Huschka bei dem angesuchten Uebertritte in den dauernden Ruhestand in Anerkennung seiner vieljährigen, treuen und vorzüglichen Dienstleistung taxfrei den Titel und Charakter eines Ober-Finanzrathes allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 29468, ddo. 26. September 1882.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

№ 45. Redigirt im k. k. Finanzministerium. Samstag, 7. October.

Allgemeines.

Additionalconvention zu der am 7. November 1881, zwischen Oesterreich-Ungarn und Frankreich vereinbarten provisorischen Handelsconvention.

(Abgeschlossen zu Paris am 31. Jänner 1882 und von Seiner k. und k. Apostolischen Majestät ratificirt zu Wien am 25. August 1882 und in den beiderseitigen Ratificationen zu Paris ausgewechselt am 5. September 1882.)

Nos Franciscus Josephus Primus,

divina favente clementia Austriae Imperator;

Apostolicus Rex Hungariae, Rex Bohemiae, Dalmatiae, Croatiae, Slavoniae, Galiciae, Lodomeriae et Illyriae; Archidux Austriae; Magnus Dux Cracoviae; Dux Lotharingiae, Salisburgi, Styriae, Carinthiae, Carnioliae, Bucovinae, superioris et inferioris Silesiae; Magnus Princeps Transilvaniae; Marchio Moraviae; Comes Habsburgi et Tirolis etc. etc.

Notum testatumque omnibus et singulis, quorum interest, tenore praesentium facimus:

Quum a plenipotentiario Nostro et illo Praesidis Reipublicae francogallicae ad mutandas quasdam stipulationes conventionis de promovendis et dilatandis commercii navigationisque relationibus die septima mensis novembris anni elapsi Parisiis stabilitae specialis conventio additicia die trigesima prima mensis Januarii anni currentis ibidem inita et signata est, tenoris sequentis:

[1]) Enthalten in dem am 5. October 1882 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 137.

Urtext.

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohème etc., et Roi apostolique de Hongrie et

le Président de la République Française, ayant résolu de modifier l'Article 4 de la Convention de Commerce, conclue à Paris le 7 Novembre 1881, ont, à cet effet, nommé pour leurs Plénipotentiaires respectifs, savoir:

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohème etc., et Roi apostolique de Hongrie:

Monsieur le Comte Goluchowski, Chargé d'Affaires d'Autriche-Hongrie à Paris,

et le Président de la République Française:

Monsieur C. de Freycinet, sénateur, Président du Conseil, Ministre des Affaires Etrangères,

lesquels, après s'être communiqué leurs pleinspouvoirs respectifs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des Articles suivants:

Article 1.

Les dates fixées par l'Article 4 de la Convention de Commerce conclue à Paris, le 7 Novembre 1881, sont reportées au 12 mai de cette année pour l'échange des Ratifications de la dite Convention, au 16 du même mois pour sa mise en vigueur et au 15 mai 1883 pour son expiration.

Article 2.

La présente Convention fera partie intégrante de la Convention du 7 Novembre 1881.

En foi de quoi, les Plénipotentiaires respectifs l'ont signée et y ont apposé leurs cachets.

Fait, en double expédition, à Paris, le trente-et-unième jour du mois de janvier mil-huit cent quatre-vingt-deux.

(L. S.) **Goluchowski** m. p.

(L. S.) **C. de Freycinet** m. p.

Uebersetzung.

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen ꝛc. und Apostolischer König von Ungarn und

der Präsident der französischen Republik haben, von dem Beschlusse ausgehend, den Artikel 4 der am 7. November 1881 in Paris geschlossenen Handelsconvention abzuändern, zu diesem Behufe zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen ꝛc. und Apostolischer König von Ungarn:

Herrn Grafen Goluchowski, österreichisch-ungarischen Geschäftsträger in Paris

und der Präsident der französischen Republik:

Herrn C. von Freycinet, Senator, Ministerpräsidenten und Minister der auswärtigen Angelegenheiten,

welche nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten die nachstehenden Artikel vereinbart haben:

Artikel 1.

Die durch Artikel 4 der am 7. November 1881 in Paris geschlossenen Handelsconvention festgesetzten Termine werden verlegt, und zwar für den Austausch der Ratificationen der bezogenen Convention auf den 12. Mai dieses Jahres, für deren Geltungsbeginn auf den 16. desselben Monates und für deren Erlöschen auf den 15. Mai 1883.

Artikel 2.

Die vorliegende Convention wird einen integrirenden Bestandtheil der Convention vom 7. November 1881 bilden.

Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten dieselbe unterfertigt und ihre Siegel beigedrückt.

Geschehen in doppelter Ausfertigung zu Paris am 31. Tage des Monats Jänner Eintausend achthundert zwei und achtzig.

(L. S.) **Goluchowski** m. p.

(L. S.) **C. de Freycinet** m. p.

Nos visis et perpensis conventionis hujus articulis, illos ratos gratosque habere profitemur, verbo Nostro Caesareo et Regio spondentes, Nos ea, quae in illis continentur, fideliter executioni mandaturos esse.

In quorum fidem, majusque robur praesentes ratihabitionis Nostrae tabulas manu Nostra signavimus, sigilloque Nostro adpresso muniri jussimus.

Dabantur in Imperiali urbe Nostra Vienna, die vigesima quinta mensis Augusti anno Domini millesimo octingentesimo octogesimo secundo, Regnorum Nostrorum trigesimo quarto.

Franciscus Josephus m. p. (L. S.)

Gustavus Comes a **Kálnoky** m. p.

Ad mandatum Sacrae Caesareae et Regiae Apostolicae Majestatis proprium:

Guilielmus liber Baro a **Konradsheim** m. p.,
Consiliarius aulicus et ministerialis.

Die vorstehende Convention wird nach erfolgter Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes hiemit kundgemacht.

Wien, am 24. September 1882.

Taaffe m. p. **Dunajewski** m. p. **Pino** m. p.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

Verordnung über den Vorgang, betreffend die Bewilligung der Einfuhr von Maschinen zum halben Zolle.

Z. 29844.

Für die Geschäftsbehandlung der auf Grund der Anmerkung 4 zu Classe LX des Zolltarifes vom 25. Mai 1882 (R. G. Bl. Nr. 47) gestellten Ansuchen um die Bewilligung der Einfuhr von Maschinen zur Hälfte des tarifmäßigen Zolles, wird im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium folgendes Verfahren vorgezeichnet:

1. Die Gesuche um Einfuhr von Maschinen zum halben Zolle sind vom Gesuchsteller bei der betreffenden Finanzbehörde erster Instanz (Finanzbezirks-Direction, Finanzinspector) einzureichen. — Diese Gesuche haben zu enthalten:

a) Namen, Eigenschaft und Wohnsitz des Gesuchstellers;

b) das Zollamt, welches die Einfuhrabfertigung vornehmen soll;

c) Bezeichnung des Namens (Zweckes) der Stückzahl, des Gewichtes, sowie des Bezugslandes der Maschinen, und eine Beschreibung, womöglich aber auch Abbildung derselben, welche hinlänglich genau sein soll, damit ein Fachmann über die Beschaffenheit und das System der Maschine nicht in Zweifel sein könne;

2. die Finanzbehörde erster Instanz hat lediglich die Richtigkeit der sub 1 a) erwähnten Daten, sowie die beabsichtigte Verwendung der Maschinen zu constatiren und das Gesuch sohin ohne Verzug an das vom k. k. Handelsministerium mit der Begutachtung betraute „Maschinenzoll-Comité“ Wien I., Christinengasse 4, Bureau des Montanvereines, zu senden.

3. Das Comité verfaßt und erstattet sein Gutachten darüber, ob Maschinen der fraglichen Art in Oesterreich überhaupt, oder aber unter Bedingungen hergestellt werden, welche deren Bezug im gegebenen Falle aus dem Inlande ermöglichen oder nicht, auf Grund der vom Handelsministerium genehmigten Geschäftsordnung mit aller Beschleunigung, längstens aber binnen drei Wochen unter Vorlage sämmtlicher Acten und Behelfe, an das k. k. Handelsministerium.

4. Das k. k. Handelsministerium faßt sodann im Einvernehmen mit dem k. k. Finanzministerium Beschluß über den an die königl. ungarische Regierung zu stellenden Antrag; von der auf Grund des Ergebnisses der Verhandlung mit der königl. ungarischen Regierung getroffenen Entscheidung wird der Gesuchsteller und das Einfuhr-Zollamt vom k. k. Finanzministerium im Wege der Finanzbehörde erster Instanz verständigt.

Wien, am 2. October 1882.

Anhang.

Allgemeines.

— (Vorkommen von Falsificaten der Staatsnoten à 50 fl.) Laut einer Mittheilung des k. und k. Reichs-Finanzministeriums wurden Falsificate von Staatsnoten à 50 fl. beanständet, welche auf Velinpapier ohne Wasserzeichen mittelst Plattendruck hergestellt und als wenig gelungen zu bezeichnen sind. Diese schon durch das fetzige Papier und den Mangel eines Wasserzeichens auffallenden Falsificate sind ferner auch durch den grauen, verschwommenen, kraftlosen Druck der Umrahmung der Vorderseite als Falsificate bei oberflächlicher Ansicht kenntlich. Außerdem ist die Schrift des Mittelfeldes breitgedrückt, die Buchstaben der zweiten Zeile stehen schief, die Zeichnung der blauen Vignette ist willkürlich entworfen und abweichend von der auf den echten Noten befindlichen; auch ist diese Vignette verschmiert; deßgleichen weicht dieselbe auf der Rückseite der Falsificate in Zeichnung und Farbe von der auf den echten befindlichen auffallend ab.

(Z. 4859-F. M., ddo. 4. October 1882.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

№ 46. Redigirt im k. k. Finanzministerium. Freitag, 20. October.

Allgemeines.

Auflassung der königl. ungarischen Neben-Zollämter II. Classe in Svinica und Homolic.[1])

Z. 22830.

Laut Mittheilung des königl. ungarischen Finanzministeriums wurden die königl. ungarischen Neben-Zollämter II. Classe in Svinica und Homolic mit 1. August 1882 aufgelassen.

Wien, am 2. October 1882.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

Ermächtigung des bosnisch-herzegowinischen Zollamtes Cajnica zur Austrittsbehandlung von Zucker.[2])

Z. 29610.

Das gemeinsame Ministerium in Angelegenheiten für Bosnien und die Herzegowina hat laut Eröffnung vom 22. September 1882, Z. 6864, das bosnisch-herzegowinische Zollamt in Cajnica zur Austrittsbehandlung von mit dem Vorbehalte der Gebührenrückvergütung über die Zolllinie austretendem Zucker im Sinne der bestehenden Vorschriften ermächtigt.

Wien, am 30. September 1882.

---

[1]) Enthalten in dem am 5. October 1882 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 141.

[2]) Enthalten in dem am 18. October 1882 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 145.

Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 19. October 1882, womit für den Monat November 1882 das Aufgeld bestimmt wird, welches bei Verwendung von Silber zur Zahlung der Zollgebühren zu entrichten ist.

Z. 5170-F. M.

Mit Bezug auf Artikel XIV des Gesetzes vom 25. Mai 1882 (R. G. Bl. Nr. 47) wird im Vernehmen mit dem königl. ungarischen Finanzministerium für den Geltungsbereich des erwähnten Gesetzes und für den Monat November 1882 festgesetzt, daß in denjenigen Fällen, in welchen bei Zahlung von Zöllen und Nebengebühren, dann bei Sicherstellung von Zöllen statt des Goldes Silbermünzen zur Verwendung kommen, ein Aufgeld von 18½ Percent in Silber zu entrichten ist.

Wien, am 19. October 1882.

Anhang.

Allgemeines.

— (Festsetzung des Postrittgeldes für das Wintersemester 1882/83, d. i. für die Zeit vom 1. October 1882 bis Ende März 1883.) Das Handelsministerium hat mit Verordnung vom 25. September 1882, Z. 26512, das Postrittgeld für ein Pferd und einen Myriameter vom 1. October 1882 in den nachstehend benannten Kronländern, wie folgt, festgesetzt.

Kronland		Für Extraposten und Separatfahrten		Für sonstige Ritte	
		fl.	kr.	fl.	kr.
Oesterreich unter der Enns		1	14	—	95
Oesterreich ob der Enns		1	13	—	94
Salzburg		1	27	1	6
Steiermark	a) für die 1. Gruppe	1	31	1	9
	b) „ „ 2. „	1	15	—	96
	c) „ „ 3. „	1	12	—	93
Kärnten		1	13	—	94
Böhmen	a) für die 1., 3., 4. und 13. Gruppe	1	12	—	93
	b) „ „ 2., 8. und 12. Gruppe	1	22	1	2
	c) „ „ 5., 6., 7., 9., 10. und 11. Gruppe	1	19	—	99
Mähren und Schlesien		1	14	—	95

Kronland		Für Extraposten und Separatfahrten		Für sonstige Ritte	
		fl.	kr.	fl.	kr.
Tirol und Vorarlberg		1 *)	37	1	14
Küstenland		1	22	1	2
Krain		1	20	1	—
Galizien	a) für die 1., 3., 6., 11. und 13. Gruppe	—	97	—	81
	b) „ „ 2., 8., 12. und 16. Gruppe	—	95	—	79
	c) „ „ 4. und 15. Gruppe	1	7	—	89
	d) „ „ 5., 7., 9. und 14. Gruppe	1	2	—	85
	e) „ „ 10. und 17. Gruppe	1	—	—	83
Bukowina		—	98	—	82

Die Gebühr für einen gedeckten Stationswagen beträgt die Hälfte, jene für einen ungedeckten Wagen den vierten Theil des für ein Pferd und einen Myriameter entfallenden Rittgeldes.

Das Postillons-Trinkgeld und das Schmiergeld bleiben unverändert.

(Z. 29979, ddo. 9. October 1882.)

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

— (Gestattung der unmittelbaren Gebührenentrichtung von den an die Actionäre der Zuckerfabriks-Actiengesellschaft in Mährisch-Neustadt zu erfolgenden Einschreibbücheln.) Im Sinne des §. 28 des Gesetzes vom 9. Februar 1850, wird bekannt gegeben, daß der landwirthschaftlichen Zuckerfabriks-Actiengesellschaft in Mähr.-Neustadt die Bewilligung ertheilt wurde, die Stempelgebühren von den an die Actionäre der Gesellschaft zu erfolgenden Einschreibbücheln gegen Führung des im §. 12 des Gesetzes vom 13. December 1862 vorgezeichneten Journales monatlich unmittelbar bei dem k. k. Steueramte in Mähr.-Neustadt zu entrichten.

(Z. 25671, ddo. 19. September 1882.)

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 9. October 1882 den bei der Donau-Regulirungscommission als Rechtsanwalt und Vorstand des administrativen Bureaus in Verwendung stehenden mit dem Titel und Charakter eines Ober-Finanzrathes ausgezeichneten Finanzrath extra statum der Direction der Staatsschuld, Dr. Franz Pousickl, zum Ober-Finanzrathe extra statum unter Belassung in seiner gegenwärtigen Dienstesverwendung allergnädigst zu ernennen geruht. (Z. 5031-F. M., ddo. 10. October 1882.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 30. September 1882 den Rechnungsrevidenten im Finanzministerium Ferdinand Wagner und Josef Peiker taxfrei den Titel und Charakter eines Rechnungsrathes allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 30233, ddo. 5. October 1882.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 18. September 1882 dem Steuereinnehmer Josef Kaizl in Böhmisch-Leipa anläßlich seiner Versetzung in den bleibenden Ruhestand in Anerkennung seiner vieljährigen, treuen und ersprießlichen Dienstleistung das goldene Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 28996, ddo. 30. September 1882.)

---

*) Nur für Separatfahrten giltig, während für Extraposten bis auf Weiteres das für „sonstige Ritte" per Pferd und Myriameter festgesetzte Rittgeld einzuheben ist.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 16. September 1882 dem Amtsdiener des Central-Tax- und Gebührenbemessungsamtes in Wien Johann Weißgrab, in Anerkennung seiner vieljährigen, treuen und eifrigen Dienstleistung das silberne Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 28777, ddo. 25. September 1882.)

Der Finanzminister hat den Finanzrath Moriz Sedlaczek zum Leiter des Gebührenbemessungs-Amtes in Linz bestimmt. (Z. 28656, ddo. 27. September 1882.)

Ernennungen.

Vom Finanzministerium.

Die Finanzsecretäre Ferdinand Schindler und Moriz Sedlaček wurden zu Finanzräthen für den Bereich der Finanzdirection in Linz ernannt. (Z. 28656, ddo. 27. September 1882.)

Der Finanz-Obercommissär Ferdinand v. Semlitsch wurde zum Finanzrathe und die Finanzcommissäre Heinrich Pfundstein und Friedrich Modes zu Finanz-Obercommissären für den Bereich der Finanz-Landesdirection in Wien ernannt. (Z. 28269, ddo. 26. September 1882.)

Die Rechnungsrevidenten Michael Schönaweck, Leopold Preyer und Moriz Marchand wurden zu Rechnungsräthen im Personalstande der Rechnungs- und Fach-Rechnungsdepartements des Finanzministeriums ernannt. (Z. 29146, ddo. 14. October 1882.)

Der Amtsofficial Josef Schlauf in Prag wurde zum Oberamts-Official des Lottoamtes in Innsbruck ernannt. (Z. 27640, ddo. 13. October 1882.)

Von der Finanz-Landesbehörde in:

Brünn: Der Rechnungsfeldwebel Carl Friedel in Sarajevo zum Kanzlisten in der XI. Rangsclasse bei den leitenden Finanzbehörden in Mähren.

Graz: Der Finanzwache-Respicient August Meyer zum Zollamts-Assistenten in Steiermark.

Lemberg: Der Steuereinnehmer Anton Tinz, dann die Rechnungsofficiale Carl Pertak, Laurenz Lazarski und Michael Kwoczyński zu Rechnungsrevidenten.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

№ 47. Redigirt im k. k. Finanzministerium. Samstag, 21. October.

Allgemeines.

Gesetz vom 21. April 1882, betreffend die Execution auf die Bezüge der im öffentlichen Dienste stehenden Personen und ihrer Hinterbliebenen. [1])

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Von ständigen Dienstesbezügen, wie Gehalt, Gage, Wartegebühr, Personal-, Alters-, Functions-, Activitätszulagen und anderen gleichartigen Bezügen der Militärpersonen, der im Dienste des Hofes, des Staates, eines Landes, eines Bezirkes, einer Gemeinde, eines öffentlichen Fondes stehenden Beamten und Diener, sowie der Seelsorger der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften, dann von Einkünften aus geistlichen Pfründen unterliegt der Execution nur ein Drittel und auch dieses mit der Beschränkung, daß dem Executen von der Gesammtsumme dieser Bezüge ein Jahresbezug von 800 fl. frei bleiben muß.

Im Falle einer Execution auf Leistung des aus dem Gesetze gebührenden Unterhaltes unterliegt aber die Execution nur der Beschränkung, daß dem Executen ein Jahresbezug von 300 fl. frei bleiben muß.

Zu den Militärpersonen sind insbesondere auch die zur Landwehr, den Landesschützen, der Gendarmerie, dem Militärpolizeiwachcorps und dem Militärwachcorps für die Civilgerichte gehörigen Personen zu rechnen.

Zu den im öffentlichen Dienste stehenden Beamten und Dienern gehören insbesondere auch die Vorsteher, Professoren, Lehrer, lehramtlichen Hilfspersonen und Diener der Lehranstalten des Staates, eines Landes, einer Gemeinde, dann der confessionellen Schulen, welche als Cultusanstalten einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft anzusehen sind.

---

[1]) Enthalten in dem am 7. September 1882 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 123.

§. 2.

Von Ruhegenüssen der im §. 1 bezeichneten Personen, wozu auch Deficientengehalte, Gnadengehalte, Personalzulagen und andere gleichartige Genüsse gehören, dann von den der Witwe oder den Kindern einer solchen Person verliehenen Bezügen unterliegt der Execution nur ein Drittel und auch dieses mit der Beschränkung, daß dem Executen von der Gesammtsumme dieser Bezüge ein Jahresbezug von 500 fl. frei bleiben muß.

Von einer Abfertigung kann nur ein Drittel, und zwar insoweit in Execution gezogen werden, als dem Executen der Betrag von 500 fl. frei bleiben muß.

Wegen eines Anspruches auf Leistung des aus dem Gesetze gebührenden Unterhaltes kann jedoch auf diese Bezüge ohne Beschränkung Execution geführt werden.

§. 3.

Der Execution gänzlich entzogen und auch bei Berechnung des der Execution unterliegenden Theiles der Bezüge nicht in Anschlag zu bringen sind alle anderweitigen Bezüge der in den §§. 1 und 2 erwähnten Personen, insbesondere die zur Bestreitung eines im öffentlichen Dienste zu machenden Aufwandes bestimmten Geld- oder Naturalgebühren, ferner Diurnen, Löhnungen, Mannschaftsgebühren, Verpflegsgebühren der Invaliden, Zulagen der Verwundeten, mit dem Besitze der Tapferkeitsmedaillen verbundenen Gebühren und die der Familie einer im §. 1 bezeichneten Personen als Conduct, oder Sterbequartal, oder aus einem gleichartigen Titel angewiesene Gebühr.

Der Execution gänzlich entzogen sind überdies Gebühren, welche den Seelsorgern für die Vornahme geistlicher Handlungen von den Parteien unmittelbar entrichtet werden. Der in der Fassion eines Seelsorgers angegebene Betrag dieser Gebühren ist jedoch bei der Berechnung des der Execution unterliegenden Theiles seiner Bezüge in Anschlag zu bringen.

Auf Quartiergelder (Quartieräquivalente) kann nur wegen des Miethzinses Execution geführt werden. Bei der Berechnung des der Execution unterliegenden Theiles der Dienstesbezüge sind Quartiergelder (Quartieräquivalente) nicht in Anschlag zu bringen.

§. 4.

Bei der Berechnung der der Execution unterliegenden Bezüge sind Naturalbezüge, welche bei der Feststellung eines Dienstbezuges in diesen eingerechnet wurden, nach der hiebei angenommenen Bewerthung in Anschlag zu bringen. Hat eine solche Einrechnung nicht stattgefunden, so ist das aus Naturalbezügen sich ergebende reine Einkommen mit jenem Betrage, welcher durch eine zu anderen amtlichen Zwecken erfolgte Bewerthung festgestellt wurde, bei mehreren von einander abweichenden Bewerthungen aber mit dem geringsten Betrage in Anschlag zu bringen.

§. 5.

Auf die Zinsen einer Militärheiratscaution kann die Execution nur wegen solcher Verpflichtungen geführt werden, welche während der Dauer der Ehe von beiden Ehegatten, nach dem Aufhören der Ehe aber von der den Gatten überlebenden Witwe eingegangen wurden.

Der Execution unterliegt nur ein Drittel dieser Zinsen und auch dieses mit der Beschränkung, daß ein Jahresbezug von 500 fl. frei bleiben muß. Diese Beschränkung steht jedoch einer Execution nicht entgegen, welche wegen des aus dem Gesetze gebührenden Unterhaltes von der Gattin oder von den in der Ehe, für welche die Caution bestellt wurde, erzeugten Kindern geführt wird.

Wegen des den Eltern eines der beiden Ehegatten aus dem Gesetze gebührenden Unterhaltes kann die Execution auf die Zinsen der Heiratscaution nur mit der Beschränkung geführt werden, daß hievon der Jahresbetrag von 500 fl. frei bleibt.

§. 6.

Die in den vorstehenden Paragraphen bezeichneten Bezüge können, soweit sie der Execution entzogen sind, auch nicht durch Sicherungsmaßregeln getroffen werden.

§. 7.

Die Anwendung der §§. 1 bis 6 kann durch ein zwischen dem Executionsführer und dem Executen getroffenes Uebereinkommen weder ausgeschlossen noch beschränkt werden.

Jede den Bestimmungen dieser Paragraphen widersprechende Verfügung durch Cession, Anweisung, Verpfändung oder durch ein anderes Rechtsgeschäft ist ohne rechtliche Wirkung.

§. 8.

Die vor Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes erwirkten Verbote sind, insoweit sie mit den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht vereinbar erscheinen, auf Antrag des Schuldners aufzuheben.

Dingliche Rechte, welche vor diesem Zeitpunkte auf Grund eines zwischen den Parteien getroffenen Übereinkommens oder durch Executionsmaßregeln mit Inbegriff der Execution zur Sicherstellung erworben wurden, werden in ihrem Bestande, sowie in ihrer weiteren Geltendmachung durch die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht berührt.

§. 9.

Die nach den bestehenden Vorschriften zulässige Einbringung von Forderungen auf administrativem Wege wird durch die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht berührt.

Die auf diesem Wege einzubringenden Beträge sind von dem nach diesem Gesetze der Execution unterliegenden Theile der Bezüge abzuziehen.

§. 10.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist das Gesammtministerium beauftragt.

Wien, 21. April 1882.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. **Ziemialkowski** m. p. **Falkenhayn** m. p.
Pražák m. p. **Conrad** m. p. **Welsersheimb** m. p.
Dunajewski m. p. **Pino** m. p.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 6. October 1882, betreffend den zollbegünstigten Bezug von Reis zum Poliren und zur Stärkefabrikation. [1])

Z. 31565.

Im Einvernehmen mit den betheiligten königl. ungarischen Ministerien wird in Betreff des zollbegünstigten Bezuges von Reis zum Poliren und zur Stärkefabrikation Folgendes bestimmt:

1. Zur Ertheilung von Erlaubnißscheinen auf Grund der Anmerkung 1 zur Nummer 28 des Zolltarifes vom 25. Mai 1882 sind die Finanz-Landesbehörden, in deren Verwaltungsgebiet die Reismühle, beziehungsweise Stärkefabrik liegt, competent.

2. Ein Erlaubnißschein wird nur Inhabern von Reismühlen und Inhabern von Reisstärkefabriken ertheilt, aber keinem solchen Inhaber verweigert, welcher in gefällsämtlicher Beziehung unbeanständet ist und sich den hier bestimmten allgemeinen, sowie auch den besonderen, von Fall zu Fall etwa zu bestimmenden Controlsmaßregeln unterwirft.

3. Industrielle, welche einer solchen Bewilligung theilhaftig werden wollen, haben ihr Gesuch im Wege der Handelskammer des Bezirkes, in welchem das betreffende Etablissement gelegen ist, zu überreichen und darin genaue Angaben über die Fabriksanlagen, den beiläufigen Jahresbedarf an Reis, das Ausbeuteverhältniß, nämlich wie viel polirter Reis aus 100 Kilogramm rohem Reis, beziehungsweise wie viel Stärke aus 100 Kilogramm rohem Reis, sowie aus Bruchreis voraussichtlich gewonnen wird, und über das Zollamt, bei welchem die Einfuhrverzollung stattfinden soll, zu machen.

Die Handelskammern haben diese Gesuche in Ansehung der Richtigkeit der Angaben zu prüfen und vereint mit ihrem Gutachten an die Finanzbehörde I. Instanz zu leiten, welche die Verhandlung im vorgeschriebenen Dienstwege mit Bericht an die Finanz-Landesbehörde vorlegt.

Nach Ertheilung des Erlaubnißscheines sind Aenderungen an den Lagerräumen sofort anzumelden.

Eine Abschrift des Erlaubnißscheines ist dem mit der Eingangsabfertigung betrauten Zollamte mitzutheilen.

4. Die Bewilligung lautet auf ein bestimmtes Quantum und wird auf die Dauer eines Jahres ertheilt.

Diese Bewilligung wird im Falle eines constatirten Mißbrauches — unabhängig von den gefällsstrafrechtlichen Folgen — sofort eingezogen und sind in diesem Falle die vorfindlichen Vorräthe an zollbegünstigt bezogenen Reis tarifmäßig zu verzollen.

Insbesondere haben Abtretungen des zum Poliren zollbegünstigt bezogenen Reises in unpolirtem Zustande, und Abtretungen des zur Stärkefabrikation zollbegünstigt bezogenen Reises zu anderen Zwecken als dem angemeldeten Gewerbsverfahren (z. B. zur Branntwein-Brennerei) ohne vorherige Anmeldung beim Amte und Nachzahlung der vollen Abgabe, die Zurücknahme der Erlaubniß zur Folge.

Die Entziehung der Bewilligung erfolgt durch die Finanz-Landesbehörde und steht der Partei in diesem Falle, sowie in jenem, wenn die Bewilligung überhaupt verweigert wird, die Berufung an das Finanzministerium frei.

[1]) Enthalten in dem am 18. October 1882 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 143.

Von den ertheilten Bewilligungen ist dem Finanzministerium quartaliter Anzeige zu machen und über die hiebei gemachten Wahrnehmungen zu berichten.

5. Der Gewerbsbetrieb der Industriellen, denen eine solche Bewilligung ertheilt wurde, ist während der Dauer des Genusses der Bewilligung unter gefällsämtliche Aufsicht gestellt.

Dieselben haben außer den Gewerbsbüchern über den Bezug und die Verwendung des auf Grund der Bewilligung zollbegünstigt bezogenen Reises derart Buch zu führen, daß jederzeit der Vorrath und die Verwendung des bezogenen Reises aus denselben entnommen werden kann.

Den mit der Beaufsichtigung der Fabrik beauftragten Finanzorganen ist der Zutritt zu allen Fabriks- und Lagerräumen zu dem Ende zu gestatten, damit sie die Vorräthe an roher und fertiger Waare erheben und mit der erwähnten Aufschreibung vergleichen können.

Den Finanzbeamten ist ferner die Einsicht der über den Fabriksbetrieb geführten Lagerbücher auf jedesmaliges Verlangen zu gewähren.

Das von den Industriellen angegebene Ausbeuteverhältniß, nämlich wie viel polirter Reis aus 100 Kilogramm rohem Reis 2c. gewonnen wurde, ist bei dieser Gelegenheit von Seite der Finanzorgane festzustellen.

6. Der vom Auslande auf Grund dieser Bewilligung bezogene Reis ist vom Eingangsabfertigungsamte gegen Entrichtung und definitive Verrechnung der Hälfte, beziehungsweise, wenn die Einfuhr zur See stattfand, des vierten Theiles des jeweilig bestehenden niedrigsten Zolles für geschälten Reis und gegen die den bestehenden Zollvorschriften entsprechende Sicherstellung der anderen Hälfte (beziehungsweise drei Vierttheile) des Zolles [1]) auf dem Titelblatte des Erklärungsscheines an den Standort der Unternehmung unter ämtlichem Verschluß oder ämtlicher Begleitung anzuweisen und hievon das zur Ueberwachung der Unternehmung bestimmte Finanzorgan zu avisiren.

Auf dem Zuge der Sendung vom Eingangsabfertigungsamte bis zum Standorte der Fabriksunternehmung sind die Vorschriften über den Transport unverzollter Eingangsgüter zu beobachten.

Das Eintreffen einer jeden solchen Sendung in der Fabrik ist von dem intervenirenden Finanzorgan unter Berufung auf die Post, unter welcher die Sendung in die Aufschreibung (Z. 5) eingetragen wurde, auf dem Erklärungsschein und auf der Avisokarte zu bestätigen und letztere in das Eingangsabfertigungsamt zu leiten, welches die Avisokarte der betreffenden Einnahme-Registerpost beischließt.

7. In der Regel sind von drei zu drei Monaten Abrechnungen des verarbeiteten Reises von dem Finanzorgane, welchem die Beaufsichtigung der Unternehmung obliegt, zu pflegen, auf Grund deren die Auflassung der Zollsicherstellung vorzunehmen ist.

8. Die Auflassung der Zollsicherstellung für verarbeiteten Reis wird von der Finanzbehörde I. Instanz in entsprechenden Zeiträumen verfügt.

Zu diesem Ende wird die unter Z. 5 angeordnete Aufschreibung in der Regel vierteljährig abgeschlossen und sammt den Erklärungsscheinen an die Finanzbehörde I. Instanz geleitet, nachdem früher die Finanzorgane die Vorräthe an unverarbeitetem Reis, beziehungsweise Bruchreis, in der Unternehmung erhoben und sowohl in die abgeschlossene, als auch in die neu aufzulegende Aufschreibung eingetragen und die Eintragung unterfertigt haben.

---

[1]) Nachdem der Zoll für geschälten Reis, Vertragsstaaten gegenüber, für die Dauer des Handelsvertrages mit Italien auf 1 fl. festgesetzt ist, so beträgt die Hälfte des bestehenden niedrigsten Zollsatzes für geschälten Reis derzeit 50 kr. und das Viertel 25 kr. für 100 Kilogramm brutto (ohne Unterschied der Provenienz).

Behufs Controle ist in der Erklärung auch das Nettogewicht anzugeben.

Die Finanzbehörde I. Instanz vergleicht die Aufschreibung mit den Erklärungsscheinen und ordnet nach anstandslosem Befunde die gänzliche oder theilweise Auflassung der Sicherstellung an, je nachdem durch die gepflogene Abrechnung die gänzliche oder theilweise Verarbeitung des auf Grund der Erklärungsscheine zollbegünstigt bezogenen Reises nachgewiesen erscheint, und verständigt den Unternehmer von der getroffenen Verfügung.

9. Ergeben sich bei der laut Z. 8 vorzunehmenden Erhebung der Vorräthe gegen den Abschluß der bezüglichen Aufschreibungen fünf Procent übersteigende Mehr- oder Minderbefunde, welche von der Unternehmung nicht gerechtfertigt werden können, oder sonstige Anstände, so ist das Strafverfahren durch Aufnahme der Thatbeschreibung einzuleiten.

10. Zur Vornahme der unter Z. 6 angeordneten Amtshandlung in der Unternehmung genügt ein Finanzorgan.

Dagegen sind die unter Z. 7 und 8 angeordneten Abrechnungen von einem Finanzwache- oder Zollamtsbeamten unter Beiziehung eines zweiten Angestellten der Finanzwache zu pflegen und müssen auch von dem Unternehmer der Fabrik oder dessen Bevollmächtigten unterfertigt werden.

Diese Abrechnungen sind in zwei Exemplaren aufzunehmen; das eine Exemplar wird dem Unternehmer der Fabrik oder dessen Bevollmächtigten ausgefolgt, das andere aber mit den nach Z. 8 abzuschließenden Aufschreibungen und deren Belegen unverweilt an die Finanzbehörde I. Instanz vorgelegt.

11. Wird in der Fabrik auch Weizen- und Kartoffelstärke hergestellt, so müssen die Räume zur Fabrikation und Lagerung der Reisstärke von den übrigen Fabriksräumen getrennt sein.

Sind in einer Unternehmung eine Reismühle und eine Reisstärkefabrik vereinigt, so sind für jeden dieser Zweige der Fabrikation, sowie über inländischen zur Verarbeitung gelangenden Reis gesonderte Lagerbücher zu führen.

12. Die Kosten der ämtlichen Controle hat der Fabriksinhaber zu tragen.

Dunajewski m. p. **Pino** m. p.

Anhang.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 9. October 1882 allergnädigst zu gestatten geruht, daß dem Finanzwach-Obercommissär Natalis Smoblacca in Cattaro für seine Loyalität und Bereitwilligkeit zur Unterstützung der k. k. Truppen der Ausdruck der Allerhöchsten Zufriedenheit bekannt gegeben werde. (Z. 31084, ddo. 15. October 1882.)

Ernennungen.

Von der Finanz-Landesbehörde in:

Wien: Die Finanzconcipisten Dr. Mathias Rosmann und Victor Strnadt zu Finanzcommissären in der IX. Rangsclasse; dann die Finanz-Conceptspraktikanten Leopold Hipp, Dr. Maximilian Veit und Siegfried Gerstmann zu Finanzconcipisten in der X. Rangsclasse und zwar: die beiden Ersteren in definitiver, der Letztere in provisorischer Eigenschaft. — Die Schätzungs-Obercommissäre August Böhm und Wenzel Holezek zum Hilfsämter-Directions-Adjuncten der IX. Rangsclasse, beziehungsweise zum Kanzlisten der XI. Rangsclasse (ad personam IX. Rangsclasse.) — Der quiescirte Schätzungs-Obercommissär Ignaz Mattaß zum Steueramts-Adjuncten der XI. Rangsclasse (ad personam IX. Rangsclasse).

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

№ 48. Redigirt im k. k. Finanzministerium. Montag, 23. October.

Allgemeines.

Erlaß des k. k. Finanzministeriums vom 21. October 1882, betreffend den Vorgang bei der Behandlung der Einkommensteuer-, Diensttax- und Besoldungsvorschuß-Abzüge, dann der Abzüge zur Deckung von aus dem Dienstverhältnisse entspringenden Forderungen und zur Ergänzung der Dienstcautionen im Falle des Zusammentreffens mit Privatforderungen.

Z. 30590.

Zur Erzielung eines gleichmäßigen Vorganges bei der Behandlung der Einkommensteuer-, Diensttax- und Besoldungsvorschuß-Abzüge, dann der Abzüge zur Deckung von aus dem Dienstverhältnisse entspringenden Forderungen und zur Ergänzung der Diensteautionen im Falle des Zusammentreffens mit Privatforderungen wird Folgendes zur Richtschnur vorgezeichnet:

1. Die auf den der Execution unterliegenden Dienstbezügen haftenden Einkommensteuern und Diensttaxen sind nach Verhältniß von dem, dem Hauptbezugsberechtigten zum eigenen Genusse freigelassenen Betrage und ebenso von dem, dem Privatgläubiger zukommenden Antheile abzuziehen.

Der Abzug von dem, dem Privatgläubiger zukommenden Antheile vermindert selbstverständlich nicht die Höhe der ihm zustehenden Forderung.

2. Den Abzügen zur Hereinbringung eines Besoldungsvorschusses steht das Vorrecht vor gerichtlichen Verboten und Executionen, sowie vor sonstigen Verpfändungen, Cessionen, und Anweisungen zu, welche erst nach der Vormerkung des Besoldungsvorschusses an die betreffende Casse gelangt sind.

Falls nach der Bewilligung eines Besoldungsvorschusses jedoch vor dessen Auszahlung ein gerichtliches Verbot oder eine Execution oder eine sonstige Verpfändung, Abtretung oder Anweisung bei der betreffenden Casse einlangt, ist mit der Auszahlung des Vorschusses innezuhalten, und die Entscheidung des Finanzministeriums einzuholen.

Vorschüsse auf Besoldungen, welche mit Privatforderungen belastet sind, dürfen ohne Ermächtigung des Finanzministeriums nicht bewilligt werden.

3. Die im administrativen Wege einzuleitenden Abzüge an Dienstbezügen zur Sicherstellung oder Einbringung von aus dem Dienstverhältnisse entspringenden Forderungen können durch die von Privaten auch früher erlangten Pfändungen und Abtretungen auf keine Weise beirrt (§. 9 des Gesetzes vom 21. April 1882, Nr. 123 des R. G. Bl.), somit die diesfälligen Rechte der Privaten nur dann und insoweit geltend gemacht werden, als die gedachten, ein gesetzliches Vorzugsrecht genießenden Abzüge, den der Execution unterliegenden Theil der Dienstbezüge nicht erschöpfen.

4. Abzüge behufs Ergänzung der Dienstcaution, welche Eigenthum des Cautionserlegers verbleibt, können nur den Hauptbezugsberechtigten treffen, daher dieselben bei dem Zusammentreffen mit Privatforderungen nur von dem dem Hauptbezugsberechtigten zum eigenen Gebrauche freigelassenen Betrage hereinzubringen sind.

Anhang.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 20. October 1882 allergnädigst zu gestatten geruht, daß dem Ministerialsecretär im Finanzministerium Josef Waniček anläßlich der von ihm angesuchten Versetzung in den bleibenden Ruhestand, die Allerhöchste Zufriedenheit mit seiner vieljährigen treuen und ersprießlichen Dienstleistung ausgedrückt werde. (Z. 5253-F. M. ddo. 22. October 1882.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 20. October 1882 den mit dem Titel und Charakter eines Ministerialsecretärs bekleideten Ministerial-Vicesecretär im Finanzministerium Dr. Franz Ritter v. Srbik zum Ministerialsecretär daselbst allergnädigst zu ernennen geruht. (Z. 5253-F. M. ddo. 22. October 1882.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 20. October 1882 dem Ministerial-Vicesecretär im Finanzministerium Eduard Alschinger den Titel und Charakter eines Ministerialsecretärs allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 5253-F. M., ddo. 22. October 1882.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

№ 49. Redigirt im k. k. Finanzministerium. Dienstag, 31. October.

Allgemeines.

Bestimmungen hinsichtlich der auf Grund des Gesetzes vom 10. Juni 1882 (R. G. Bl. Nr. 76) erfolgenden Zahlungen an Hinterbliebene nach anläßlich der Unruhen in Süddalmatien und im Occupationsgebiete Gefallenen oder in Folge von Verwundungen oder Kriegsstrapazen Gestorbenen.

Z. 30237.

Mit Beziehung auf die unter Nr. 42 des Verordnungsblattes verlautbarte Verordnung des Ministeriums für Landesvertheidigung und der übrigen betheiligten Centralstellen vom 13. September 1882 wird Nachstehendes verfügt:

Die in den Punkten 4 und 10 der berufenen Verordnung citirten Vereinbarungen sind für den hierortigen Dienstbereich im Verordnungsblatte Nr. 39 ex 1881 verlautbart worden; es gelten demnach auch wegen Anweisung, Erfolgung, Journalisirung und Refundirung der an Hinterbliebene nach Heeres- und Landwehrpersonen aus dem Militärtaxfonde zu zahlenden Gebühren, dann wegen Belastung dieses Fondes für beide Reichshälften die gleichen Bestimmungen, wie sie daselbst für die bezüglichen Agenden der aus dem Militärtaxfonde zu erfolgenden Pensionszuschüsse und Zulagen für Personen des Heeres und der Landwehr vorgeschrieben sind.

Demzufolge werden auch die bei den k. k. Finanzcassen für Hinterbliebene nach Personen der k. k. Landwehr auf Rechnung des Militärtaxfondes ausgezahlten Beträge von diesen Cassen in den Landwehr- (Landesschützen-) Journalen — unter Anschluß der Percipientenquittungen — in Ausgabe verrechnet, (Punkt 1 und 3 der Verordnung in Nr. 39, S. 247 des hierortigen Verordnungsblattes vom Jahre 1881) und sind — soweit sie in den Landesschützen-Journalen vorkommen — vom Statthalterei-Rechnungsdepartement in Innsbruck mittelst der documentirten Summare an die Landwehr-Fachrechnungs-Abtheilung zu überrechnen.

Seitens der Landesvertheidigungs-Oberbehörde und der Landwehr-Commanden sind die im Punkte 17 der citirten Verordnung vom 13. September 1882 (Nr. 42 des Finanzministerial-Verordnungsblattes) vorgeschriebenen jährlichen Neuberechnungen und Neuanweisungen von Unterstützungen für Witwen und Waisen nach Landwehr-Mannschaft im Einvernehmen mit den Finanz-Landesbehörden vorzunehmen.

Wien, am 9. October 1882.

Verordnung des Gesammtministeriums vom 27. September 1882, betreffend die Einreihung der Stadt Žižkow in Böhmen in die III. Classe der Activitätszulagen der Staatsbeamten. [1])

Z. 28910.

Im Nachhange zur Verordnung des Gesammtministeriums vom 11. Jänner 1882 (R. G. Bl. Nr. 8) wird bekanntgemacht, daß die Stadt Žižkow in Böhmen nach dem Ergebnisse der letzten officiellen Volkszählung vom 31. December 1880 in die III. Classe der Activitätszulagen der Staatsbeamten gereiht wird.

Taaffe m. p. **Ziemiałkowski** m. p. **Falkenhayn** m. p.
Pražák m. p. **Conrad** m. p. **Welsersheimb** m. p.
Dunajewski m. p. **Pino** m. p.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 20. October 1882, betreffend die zollfreie Einfuhr von gebrauchten signirten Fässern, welche zur Füllung und Wiederausfuhr im gefüllten Zustande eingeführt werden. [2])

Z. 32470.

Im Einvernehmen mit den betheiligten königl. ungarischen Ministerien wird bestimmt, daß gebrauchte signirte Fässer, welche zum Füllen im Inlande behufs nachfolgender Ausfuhr im gefüllten Zustande bestimmt sind, von jedem mit den Verzollungsbefugnissen eines Haupt-Zollamtes versehenen Zollamte zollfrei behandelt werden können, wenn dieselben zur Füllung und Wiederausfuhr im gefüllten Zustande erklärt werden, und kein Zweifel über ihre Bestimmung zu diesem Zwecke obwaltet.

Dunajewski m. p. **Pino** m. p.

[1]) Enthalten in dem am 31. October 1882 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 146.
[2]) Enthalten in dem am 31. October 1882 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 148.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

№ 50. Redigirt im k. k. Finanzministerium. Montag 13. November.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

Ermächtigung des königl. ungarischen Neben-Zollamtes II. Classe zu Ober-Tömös zur unbeschränkten Verzollung von Pottasche.[2])

Z. 29939.

Laut Mittheilung des königl. ungarischen Finanzministeriums vom 25. September 1882, Z. 44948, wurde das königl. ungarische Neben-Zollamt II. Classe zu Ober-Tömös zur unbeschränkten Verzollung von Pottasche (T. P. 321 a) ermächtigt.

Wien, am 20. October 1882.

[1]) Enthalten in dem am 31. October 1882 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 147.

Anhang.

Allgemeines.

— (Berichtigung der Militär-Marschrouten-Karte.) Laut Mittheilung des k. und k. Reichs-Kriegsministeriums vom 13. October 1882, Abtheilung 5, Z. 4811, gelangt unter Einem das Berichtigungsblatt Nr. 34 zur Militär-Marschrouten-Karte zur Vertheilung.
(Z. 32408, ddo. 26. October 1882.)

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

— (Ueber das Ausmaß der besonderen Belohnungen für Anzeiger und Ergreifer zahlungsunfähiger Gefällsübertreter, wenn der Gegenstand in grünen Tabakblättern besteht.) Mit Beziehung auf die Erlässe vom 23. März und 31. Juli 1860, Z. 12020 und 42635 (V. Bl. Nr. 19 und Nr. 40), betreffend das Ausmaß der besonderen Belohnungen für Anzeiger und Ergreifer zahlungsunfähiger Gefällsübertreter, wenn der angehaltene Gegenstand in

grünen Tabakblättern besteht, wird bestimmt, daß bei der Bemessung der mit dem zuerst bezogenen Erlasse festgesetzten Belohnung mit einem Zehntheile (1/10) der entfallenden Lizenzgebühr in Hinkunft nicht mehr ein gleiches Gewicht roher Tabakblätter im trockenen Zustande, sondern, gleichwie bei der Bemessung der Vermögensstrafe, nur der sechste Theil des im grünen Zustande dieser Blätter ermittelten Gewichtes als Grundlage für die Bemessung der Belohnung anzunehmen ist.
(Z. 20392, ddo. 7. November 1882.)

— (Unmittelbare Gebührenentrichtung für Dienstverleihungen.) Im Sinne des §. 28 des Gesetzes vom 9. Februar 1850 wird der Ersten österreichischen allgemeinen Unfall-Versicherungsgesellschaft in Wien die unmittelbare Entrichtung der für die Verleihung von entgeltlichen Aemtern und Dienstposten der Functionäre, Beamten und Diener der Gesellschaft (einschließlich des Wahlactes der Verwaltungsräthe), dann von Dienstveränderungen nach Tarifpost 40 des Gesetzes vom 13. December 1862 entfallenden Gebühren gestattet.
(Z. 30674, ddo. 4. November 1882.)

— (Unmittelbare Gebührenentrichtung durch die Sparcasse der Stadt Gottschee.) Im Sinne des §. 28 des Gesetzes vom 9. Februar 1850 wird bekannt gegeben, daß der Sparcasse der Stadt Gottschee die unmittelbare Entrichtung der für die Empfangsbestätigungen von den Zinsen der dargeliehenen Capitalien entfallenden Stempelgebühren gestattet wurde.
(Z. 30679, ddo. 2. November 1882.)

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 28. October 1882 dem Finanzdirector in Klagenfurt, Ober-Finanzrath Alois Kurnig und dem Ober-Finanzrathe und Finanz-Bezirksdirector in Wien, Michael Rauscher, den Titel und Charakter von Hofräthen taxfrei allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 33422, ddo. 31. October 1882.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 9. October 1882 dem pensionirten Finanzwache-Obercommissär Moriz Gampert in Anerkennung seiner vieljährigen, belobten Dienstleistung das goldene Verdienstkreuz mit der Krone allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 31083, ddo. 19. October 1882).

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 28. October 1882 dem Kanzleiofficiale der Finanz-Landesdirection in Prag Johann Maldek in Anerkennung seiner vieljährigen treuen und ersprießlichen Dienstleistung das goldene Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 33421, ddo. 4. November 1882.)

Ernennungen.

Vom Finanzministerium.

Der Schätzungs-Oberinspector Adolf Ehrendorfer wurde zum Steuer-Oberinspector für den Bereich der Finanz-Landesdirection in Prag ernannt. (Z. 28192, ddo. 27. October 1882.)

Der Steuerinspector Johann Heinrich wurde zum Steuer-Oberinspector für den Bereich der Finanzdirection in Troppau ernannt. (Z. 31838, ddo. 2. November 1882.)

Der Adjunct der galizischen Finanzprocuratur Dr. Eugen Wieniawa Ritter v. Zubrzycki wurde zum Secretär bei der Finanzprocuratur in Czernowitz ernannt. (Z. 32054, ddo. 2. November 1882.)

Die Finanzwach-Commissäre Anton Hable und Franz Schubert wurden zu Finanzwach-Obercommissären in der IX. Rangsclasse und die selbstständigen Finanzwach-Respicienten und Controlbezirksleiter Franz Diener und Josef Öhrlinger zu Finanzwach-Commissären in der X. Rangsclasse in Oberösterreich ernannt. (Z. 30708, ddo. 2. November 1882.)

Die Finanzwach-Commissäre Johann Litwinowicz und Andreas Rudkowski wurden zu Finanzwach-Obercommissären in der IX. Rangsclasse und die Finanzwach-Respicienten Roman Kulczyński, Anton Grzesikiewicz, Stefan Strobotowicz, Leo Schwartz, Johann Uszyński und Ignaz Stebnicki zu Finanzwach-Commissären in der X. Rangsclasse in Galizien ernannt. (Z. 22870, ddo. 3. November 1882.)

Im Personalstande der Rechnungs- und Fach-Rechnungsdepartements des Finanzministeriums wurden die Rechnungsofficiale Anton Wlczek, Wilhelm Busch und Alois Raßmann zu Rechnungsrevidenten in der IX. Rangsclasse ernannt. (Z. 32739, ddo. 24. October 1882.)

Im Personalstande der Rechnungs- und Fach-Rechnungsdepartements des Finanzministeriums wurden die Titular-Rechnungsofficiale Carl Sciborski Ritter v. Ostoja, Johann Beczicka, Ferdinand Schramm, Heinrich Schabenbeck, Emil Kraft, Leopold Ružička, Leopold Sochr, Friedrich Radkowský, Alois Sompek und Anton Haidvogl zu Rechnungsofficialen in der X. Rangsclasse ernannt. (Z. 32740, ddo. 23. October 1882.)

Von der k. k. Lotto-Gefällsdirection.

Die Lottoamts-Assistenten Anton Přibill und Rudolf Müller zu Lottoamts-Officialen in der X. Rangsclasse und die Lottoamts-Praktikanten Albert Pogacnik und Franz Wolschansky zu Lottoamts-Assistenten in der XI. Rangsclasse. (Z. 4447, ddo. 21. October 1882.)

Von der Finanz-Landesbehörde in:

Brünn: Die provisorischen Steueramts-Adjuncten Heinrich Langer in Butschowitz, Thomas Souczek in Leipnik, Theodor Kolinek in Znaim und Vinzenz Swoboda in Plumenau wurden in dieser Eigenschaft definitiv bestätigt.

Graz: Die Steueramts-Adjuncten Ferdinand Pichler, Andreas Zettel und Heinrich Lex zu Steueramts-Controloren, dann die quiescirten Waldschätzungs-Commissäre Gustav Gutkaiß und Julius Felber, der Oberlieutenant im 75. Infanterieregiment Carl Stiller, dann der Rechnungsfeldwebel Josef Pertnač und die Steueramts-Praktikanten Alexander Orožen, Franz Feldbacher und Rudolf Dörfl zu Steueramts-Adjuncten.

Klagenfurt: Der Schätzungsinspector Constantin Bretter zum Steueramts-Adjuncten in der XI. Rangsclasse.

Lemberg: Der Schätzungscommissär Felix Czerwiński, dann die zeitlich pensionirten Schätzungsbeamten Johann Zebrzycki, Adolf Stieber, Moriz Orlewicz, Franz Heller, Leon Skużewski, Cyprian Dulęba, Ladislaus Dąbrowski, Maximilian Habowski, Theodor Załuski, Josef Grunner, Alexander Kwapniewski, Felix Wojcicki und Bruno Vogl, ferner der anspruchsberechtigte Unterofficier Basil Geciów und der zeitliche ökonomische Schätzungsreferent Sigmund Skąpski zu Steueramts-Adjuncten und der quiescirte Schätzungs-Obercommissär Jacob Ciszkiewicz zum Kanzlisten.

Linz: Der entbehrlich gewordene Schätzungs-Oberinspector Hugo Vacano zum Rechnungsrevidenten; der entbehrlich gewordene Schätzungs-Obercommissär Josef Gnaiser, die quiescirten Schätzungs-Obercommissäre Carl Pawlik und Josef Niemetz zu Steueramts-Adjuncten

Prag: Der Zollamts-Official Anton Wohlrath zum Zollamts-Verwalter, der Zollamts-Leiter Josef Feist zum Zoll-Obercontrolor, der Zollamts-Official Robert Nowotný und der Zollamts-Leiter Wenzel Dostal zu Zoll-Oberamts-Officialen; die Zollamts-Controlore Anton Lenik, Martin Modroch, Josef Matějček und der Zolleinnehmer Josef Dörr zu Zollamts-Leitern; der Zollamts-Leiter Franz Hubalowský, die Zolleinnehmer Franz Leschka, Rudolf Heß, Carl Trnka und die Zollamts-Assistenten Daniel Planek, Josef Klies zu Zollamts-Controloren; der Zollamts-Controlor Boleslav Ritter v. Machotka und die Zollamts-Assistenten Matthäus Schwarzbeck, Adolf Köhler Anton Hruschka zu Zollamts-Officialen; die Zollamts-Praktikanten Carl Chlupatý, Theodor Lederer und die Finanzwach-Respicienten Ferdinand Heiser, Georg Frank, Wenzel Riesner, Ferdinand Pulz, Anton Waska zu Zolleinnehmern; der Zollamts-Praktikant Josef Zika und der Finanzwache-Respicient Anton Steinbach zu Zoll-Controlsassistenten; der Zoll-Controlsassistent Edmund Hlawin, Zolleinnehmer Franz Resl und die Zollamts-Praktikanten Franz Slanský, Josef Eixner, Robert Schmidt, Rudolf Breiský, Franz Heber, Moriz Pleyel, Adolf Wrtisch und Josef Brož zu Zollamts-Assistenten. — Der k. k. Schätzungsinspector Martin Bartoich zum Steuerinspector.

Triest: Der provisorische Rechnungsassistent Michael Cebochin zum definitiven und der Rechnungspraktikant Alfred Gayer zum provisorischen Rechnungsassistenten. — Zu Zoll-Oberamts-Officialen die k. k. Zollamts-Officiale Jacob Gestrin und Johann Ritter v. Wawra. — Zu Zollamts-Officialen die Zollamts-Assistenten Eduard Marinig und Pasquale Scinrko. — Zu Zollamts-Assistenten der k. k. Lieutenant in Pension Sigismund Ratzer und der Zolleinnehmer Heinrich Malnich; zu Zolleinnehmern die Finanzwache-Respicienten Hugo Grignaschi und Carl Polschak; endlich zum Zolleinnehmer und See-Sanitätsagenten der k. k. Zollamts-Praktikant Josef Susterfich.

Troppau: Zum Zollamts-Verwalter der Zoll-Oberamts-Official Ferdinand Czeike, zum Zoll-Oberamts-Official der Zollamtsleiter Leopold Skazel, zu Zollamts-Leitern der Zollamts-Controlor Conrad Zalzer, die Zolleinnehmer August Marquette, Anton Zatloukal und Anton Bartonik, zu Zollamts-Controloren der Zolleinnehmer Johann Kirsch und der Controlsassistent Carl Langer, zum Zollamts-Official der Zollamts-Assistent Franz Arnt, zu Zolleinnehmern der Controlsassistent Friedrich Hallala, die Finanzwach-Respicienten Martin v. Eberl und Alois Karroh, zum Controlsassistenten der Finanzwach-Respicient Wenzel Komarek, zu Zollamts-Assistenten der Finanzwach-Respicient Paul Sametz und der Zollamts-Praktikant Johann Otte. — Der Schätzungsinspector Franz Scheller zum Hilfsämter-Directionsadjuncten.

Wien: Zu Zoll-Oberamts-Officialen in der IX. Rangsclasse, die Zollamts-Officiale Carl Altenberg, Friedrich Kienast, Ferdinand v. Grueber und Carl Weiß. Zu Zollamts-Officialen in der X. Rangsclasse die Zollamts-Assistenten Ferdinand Schwarz, Julius Sternadl, Reinhold Entzmann und Anton Blaha. Zu Zollamts-Assistenten in der XI. Rangsclasse der Finanzwache-Respicient Johann Kloß, die Zollamts-Praktikanten Eugen Swoboda, Carl Elleder und Ottokar Schuck. — Zum Rechnungsrevidenten der Rechnungsofficial Leopold Merz; zu definitiven Rechnungsofficialen der provisorische Rechnungsofficial Engelbert Kossek und der Rechnungsassistent Richard Hirsch, dann zum provisorischen Rechnungsofficial der Rechnungsassistent Heinrich Obermayer; zu definitiven Rechnungsassistenten der provisorische Rechnungsassistent Johann Bonek und der Rechnungspraktikant Victor Streicher, ferner zum provisorischen Rechnungsassistenten der ehemalige zeitliche Schätzungsreferent Constantin v. Schilde, sämmtlich in dem Rechnungsdepartement bei den leitenden Finanzbehörden in Niederösterreich.

Zara: Die Zollamts-Assistenten Johann Rumel und Nicolaus Boscović zu Zollamts-Officialen in der X. und die Zolleinnehmer Anton Marčić und Paul Sulentić zu Zollamts-Assistenten in der XI. Rangsclasse. — Der Finanzwache-Respicient Franz Manesi zum Zolleinnehmer in der XI. Rangsclasse.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

№ 51. Redigirt im k. k. Finanzministerium. Freitag, 17. November.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

Verordnung der Ministerien des Handels und der Finanzen vom 17. November 1882, womit, aus Anlaß der durch Ueberschwemmungen im südlichen Tirol eingetretenen Ernteschäden, die Zollsätze für Getreide und Hülsenfrüchte bei der Einfuhr aus Italien nach Tirol zeitweilig suspendirt werden. [1])

Z. 35346.

Im Einvernehmen mit der königl. ungarischen Regierung wird auf Grund der, der k. k. Regierung durch Artikel VII des Zollgesetzes vom 25. Mai 1882 (R. G. Bl. Nr. 47, V. Bl. Nr. 16) ertheilten Ermächtigung, wie folgt verfügt:

Während der Dauer eines halben Jahres, vom oben angesetzten Tage gerechnet, sind bei der Einfuhr über die italienische Grenze nach Tirol, Getreide und Hülsenfrüchte (Nr. 23, 24 und 26 des allgemeinen Zolltarifes) aus dem Auslande bis zu nachbenannten Maximalmengen zollfrei abzufertigen, und zwar: Weizen bis zu 75.000 metr. Centner; Mais bis zu 125.000 metr. Centner; andere Getreidearten und Hülsenfrüchte bis zu 7.500 metr. Centner.

Das Präsidium der k. k. Finanz-Landesdirection in Innsbruck wird ermächtigt, für die in den politischen Bezirken von Ampezzo, Primiero, Tione und Borgo gelegenen Gemeinden, welche ihrer geographischen Lage zufolge auf den Getreidebezug über die Grenze angewiesen sind, innerhalb obiger Maximalmengen, die dem durchschnittlichen Halbjahrsbedarfe jener Gemeinden entsprechenden Quantitäten von Getreide und Hülsenfrüchten im Einvernehmen mit dem Landesausschusse festzusetzen, und die zu deren zollfreier Abfertigung berechtigten Zollämter zu bezeichnen.

Alle übrigen auf Grund dieser Verordnung zollfrei zu behandelnden Mengen von Getreide und Hülsenfrüchten sind beim k. k. Hauptzollamte in Ala abzufertigen.

[1]) Enthalten in dem am 17. November 1882 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 162.

Die Festsetzung der näheren Modalitäten des zollfreien Bezuges hat durch die k. k. Statthalterei im Einvernehmen mit dem Landesausschusse zu geschehen.

Pino m. p. **Dunajewski** m. p.

Stempelbehandlung der Gewerbe-Legitimationskarten für Handlungsreisende.

Z. 33900.

Zur Erzielung eines gleichmäßigen Vorganges wird bekannt gegeben, daß die auf Grund des Schlußprotokolles zum Artikel 19 des Handelsvertrages mit dem deutschen Reiche vom 23. Mai 1881 (R. G. Bl. Nr. 64) zur Ausgabe gelangenden Gewerbe-Legitimationskarten für Handlungsreisende nach Tarifpost 85 b) des Gesetzes vom 9. Februar 1850 (R. G. Bl. Nr. 50) der Stempelgebühr von 1 fl. unterliegen.

Die Stempelmarke ist auf der Vorderseite der Karte zu befestigen und zu überstempeln.

Wien, am 14. November 1882.

Anhang.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 13. November 1882 dem Ministerialrathe im Finanzministerium Anton Ritter v. Niebauer in Anerkennung seiner ausgezeichneten Dienstleistung das Ritterkreuz des Leopold-Ordens taxfrei allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 5620-F. M., ddo. 14. November 1882.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 2. November 1882 dem Finanzrathe und Oberamts-Director in Bodenbach-Tetschen Josef Topitsch aus Anlaß seiner angesuchten Versetzung in den bleibenden Ruhestand in Anerkennung seiner vieljährigen, treuen und vorzüglichen Dienstleistung das Ritterkreuz des Franz Josef-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 34049, ddo. 10. November 1882.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 4. November 1882 dem pensionirten Finanzwach-Obercommissär Johann Neumann in Anerkennung seiner vieljährigen belobten Dienstleistung das goldene Verdienstkreuz mit der Krone allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 34221, ddo. 9. November 1882.)

Ernennungen.

Von der Finanz-Landesbehörde in:

Czernowitz: Die Finanz-Conceptspraktikanten Gustav Barck und Anton Gajewski zu Finanzconcipisten.

Lemberg: Die Schätzungsinspectoren Paul Rudzki und Wladimir Hankiewicz, dann den Schätzungs-Obercommissär Anton Miszkiewicz zu Rechnungsofficialen.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

№ 52. Redigirt im k. k. Finanzministerium. Dienstag, 21. November.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 18. November 1882, womit für den Monat December 1882 das Aufgeld bestimmt wird, welches bei Verwendung von Silber zur Zahlung der Zollgebühren zu entrichten ist.

Z. 5663-F. M.

Mit Bezug auf Artikel XIV des Gesetzes vom 25. Mai 1882 (R. G. Bl. Nr. 47) wird im Vernehmen mit dem königl. ungarischen Finanzministerium für den Geltungsbereich des erwähnten Gesetzes und für den Monat December 1882 festgesetzt, daß in denjenigen Fällen, in welchen bei Zahlung von Zöllen und Nebengebühren, dann bei Sicherstellung von Zöllen statt des Goldes Silbermünzen zur Verwendung kommen, ein Aufgeld von 18½ Percent in Silber zu entrichten ist.

Wien, am 18. November 1882.

Verordnung der Ministerien der Finanzen und der Justiz vom 11. November 1882, betreffend die Anzeige von gebührenpflichtigen Rechtsgeschäften über Grundbuchsobjecte. [1])

§. 1.

Die Anzeige des über ein Grundbuchsobject geschlossenen Rechtsgeschäftes, welches der unmittelbaren Gebührenentrichtung unterliegt, ist als rechtzeitig erstattet anzusehen, wenn das Gesuch um die auf Grund des Rechtsgeschäftes vorzunehmende grundbücherliche Eintragung bei dem zuständigen Grundbuchsgerichte innerhalb der im Gebührengesetze für die Anzeige bestimmten Frist überreicht wird.

[1]) Enthalten in dem am 17. November 1882 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 159.

§. 2.

Dem Grundbuchsgesuche, welches sich auf eine Urkunde über ein im §. 1 bezeichnetes Rechtsgeschäft stützt, ist zum Zwecke der Mittheilung an die zur Gebührenbemessung berufene Behörde eine stempelfreie Abschrift dieser Urkunde beizulegen.

Der Grundbuchsführer hat die Abschrift zu prüfen, und im Falle ihrer Uebereinstimmung mit dem Originale die Abschrift von Amtswegen zu vidimiren.

Die Partei kann die gerichtliche Anfertigung einer beglaubigten Abschrift durch Erlag der für eine amtliche beglaubigte Abschrift erforderlichen Stempelmarken bewirken.

§. 3.

Die Vorlage oder gerichtliche Anfertigung der im §. 2 bezeichneten Abschrift entfällt, wenn die Partei den Nachweis liefert, daß die Anzeige des gebührenpflichtigen Geschäftes bereits in einem früheren Zeitpunkt erfolgt ist.

§. 4.

Ist die Partei den vorstehenden Anordnungen nicht nachgekommen, oder ist die von ihr vorgelegte Abschrift unbrauchbar, so ist eine beglaubigte Abschrift der Tabularurkunde von Amtswegen anzufertigen, und von der Partei das Doppelte der für amtliche beglaubigte Abschriften bestimmten Gebühr einzuheben.

§. 5.

Das Grundbuchsgericht hat eine stempelfreie Ausfertigung des über das in §. 2 bezeichnete Gesuch erlassenen Bescheides der zur Gebührenbemessung berufenen Behörde mitzutheilen, und die Abschrift der Tabularurkunde beizufügen, im Falle des §. 3 aber auf den von der Partei gelieferten Beweis der Anzeige des gebührenpflichtigen Geschäftes in dem Bescheide selbst Bezug zu nehmen.

Dunajewski m. p. **Pražák** m. p.

Verzollungsbefugnisse der hauptzollämtlichen Expositur auf dem Donauquai zu Budapest.

Z. 33002.

Nach einer Mittheilung des königl. ungarischen Finanzministeriums wurde die auf dem Donauquai aufgestellte Expositur des königl. ungarischen Haupt-Zollamtes zu Budapest mit den Befugnissen eines Haupt-Zollamtes II. Classe ausgestattet.

Wien, am 17. November 1882.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

№ 53. Redigirt im k. k. Finanzministerium. Mittwoch, 29. November.

Allgemeines.

Auflassung des selbstständigen Tabak- und Stempelverschleiß-Magazines, zugleich Bezirksökonomates in Krakau.

Z. 35025.

Das selbstständige Tabak- und Stempelverschleiß-Magazinsamt in Krakau wird mit 30. November 1882 aufgelassen.

Mit diesem Tage werden die Agenden desselben, und zwar: des Tabakverschleißes an die k. k. Tabakfabrik, des Stempelmarken- und Wechselblanquetten-Verschleißes an das k. k. Haupt-Steueramt, und des Bezirksökonomates an das k. k. Haupt-Zollamt in Krakau übertragen.

Wien, am 18. November 1882.

Errichtung einer Zollexpositur des königl. ungarischen Haupt-Zollamtes Budapest in dem Lasten-Bahnhofe der königl. ungarischen Staatsbahnen an der Donaulände zu Budapest.

Z. 35802.

Laut Mittheilung des königl. ungarischen Finanzministeriums ist in dem Lasten-Bahnhofe der königl. ungarischen Staatsbahnen an der Donaulände zu Budapest eine Expositur des königl. ungarischen Haupt-Zollamtes Budapest errichtet worden, welche zum Ansageverfahren im Eisenbahnverkehre, dann zur Verzollung der mit dem Zollsatze von 10 fl. per 100 Kilogramm belegten Mineralöle der Tarif-Nr. 120 und 121 b) ermächtigt ist.

Diese Expositur hat ihre Wirksamkeit am 15. November 1882 begonnen.

Wien, am 22. November 1882.

Cassa- und Verrechnungswesen.

Vorgang bei der Behandlung der auf Grund des Gesetzes vom 21. April 1882 (R. G. Bl. Nr. 123) zu bewerkstelligenden Abzüge von den Dienstesbezügen der Staatsdiener.

Z. 34801.

Aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage wird im Vernehmen mit dem k. k. Obersten Rechnungshofe zur Nachachtung bestimmt, daß bei der Behandlung der auf Grund des Gesetzes vom 21. April 1882 (R. G. Bl. Nr. 123) in Execution gezogenen Dienstesbezüge der Staatsdiener jener Vorgang einzuhalten ist, welcher im §. 21 der mit hierortigem Erlasse vom 29. Jänner 1850, Z. 494-F. M., hinausgegebenen Zusammenstellung der Vorschriften für die Cassamanipulation bezüglich der Behandlung der mit Verbot belegten Bezüge vorgezeichnet worden ist.

Die erwähnten in Execution gezogenen Dienstesbezüge sind daher nach Maßgabe der den einzelnen Percipienten, das ist dem Hauptbezugsberechtigten und den Privatgläubigern zukommenden Antheile zu quittiren und zu journalisiren, die Abzüge aber lediglich auf den betreffenden Specialconten der Liquidationsbücher im Sinne des §. 6 der Instruction für die Rechnungsdepartements der anweisenden Landesbehörden vom Jahre 1866 in Evidenz zu halten.

Wien, am 22. November 1882.

Anhang.

Allgemeines.

— (Aenderung in dem Umfange der Steueramtsbezirke Peuerbach und Waizenkirchen.) In Folge der mit der Verordnung des Justizministeriums vom 14. November 1882 (R. G. Bl. Nr. 160) kundgemachten Ausscheidung der zur neuen Ortsgemeinde Heiligenberg gehörigen Ortschaften Andling, Bruck, Wassengraben, Laa und Eitzenberg aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Peuerbach und Zuweisung derselben zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Waizenkirchen, welche am 1. Jänner 1883 in Wirksamkeit tritt, werden die gedachten Ortschaften mit demselben Zeitpunkte aus dem Steueramtsbezirke Peuerbach ausgeschieden und dem Bezirke des Steueramtes Waizenkirchen zugewiesen.

(Z. 33317, ddo. 22. November 1882.)

— (Berichtigung der Militär-Marschrouten-Karte.) Laut Mittheilung des Reichs-Kriegsministeriums sind im Blatte Nr. 8 (Budapest) Quadrat u, v, w, x, y — 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 8 die Entfernungen:

Alcsuth-Bieske auf	10·3	Kilometer,
Alcsuth-Lovasberény auf	16·3	"
Bicske-Bia auf	14·4	"
Bicske-Zsambék auf	10·7	"
Bicske-O' Barok auf	5·1	"
O' Barok-Felsö Gattu auf	11·5	"
Bicske-Boglár auf	11·8	"
Boglár-Csákvár auf	6·4	"
Bakony Sarkány-Moór auf	12·5	"
Baracska-Ercsi auf	14·6	"
Baracska-Kápolnás Nyék auf	8·4	"
Baracska-Mártonvásár auf	4·0	"
Csákbereny-Csákvár auf	13·1	"
Csákbereny-Moór auf	13·8	"
Csór-Palota auf	9·2	"
Csór-Stuhlweissenburg auf	13·4	"
Czecze-Sárbogard auf	12·8	"
Duna-Földvár--Duna-Pentele auf	19·4	"
Duna-Pentele-Rácz Adony auf	18·3	"
Duna-Pentele-Nagy Perkata auf	14·7	"
Dinnyés-Seregélyes auf	9·6	"
Ercsi-Erd auf	15·0	"
Ercsi-Rácz-Adony auf	15·4	"
Herczegfalva-Sárosd auf	17·0	"
Kaloz-Ozora auf	24·7	"
Soponya-Tuc auf	7·2	"
Kereszteś-Stuhlweissenburg auf	8·8	"
Kapolnás Nyek-Velence auf	2·4	"
Kuti-Moór auf	18·2	"
Lepsény-Polgárdi auf	8·0	"
Lovasberény-Stuhlweissenburg auf	19·2	"
Mártonvásár-Tétény auf	17·4	"
Nagy Perkáta Serégélyes auf	17·5	"
Pákozd-Velence auf	9·1	"
Pákozd-Stuhlweissenburg auf	10·4	"
Sárkeresztur-Seregélyes auf	12·9	"
Sarkeresztur-Stuhlweissenburg auf	22·9	"
Szabad Battyan-Stuhlweissenburg auf	9·4	"
Szabad Battyan-Polgárdi auf	9·1	"
Sarkeresztur-Sárbogárd auf	15·1	"
Serégélyes-Stuhlweissenburg auf	16·9	"

richtig zu stellen.

(Z. 34139. ddo. 19. November 1881.)

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

— (Unmittelbare Gebührenentrichtung für Dienstverleihungen.) Im Sinne des §. 28 des Gesetzes vom 9. Februar 1850 wird der Firma „K. k. priv. Lambacher Flachsspinnerei in Linz“ die unmittelbare Entrichtung der für die Verleihung von entgeltlichen Aemtern und Dienstposten der Functionäre, Beamten und Diener (einschießlich des Wahlactes der Verwaltungsräthe), dann von Diensteveränderungen nach Tarifpost 40 des Gesetzes vom 13. December 1862 entfallenden Gebühren gestattet.

(Z. 31973, ddo. 17. November 1882.)

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 18. November 1882 dem Ministerialsecretär im Finanzministerium Dr. Friedrich Ritter v. Geiringer-Winterstein in Anerkennung seiner ausgezeichneten Dienstleistung taxfrei den Titel und Charakter eines Sectionsrathes allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 5705-F. M., ddo. 21. November 1882.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 11. November 1882 den Finanzrath der Finanz-Landesdirection in Prag Anton Wagner zum Ober-Finanzrathe für den Bereich dieser Finanz-Landesdirection allergnädigst zu ernennen geruht. (Z. 35086, ddo. 16. November 1882.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 9. November 1882 dem Finanzrathe Carl Marschowsky anläßlich seines Uebertrittes in den Ruhestand in Anerkennung seiner vieljährigen, treuen und ersprießlichen Dienstleistung taxfrei den Titel und Charakter eines Ober-Finanzrathes allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 34873, ddo. 15. November 1882.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 14. November 1882 den beim Finanzministerium in Verwendung stehenden Finanzrath Johann Jeřabek zum Ober-Finanzrath für den Bereich der Finanz-Landesdirection in Brünn allergnädigst zu ernennen geruht. (Z. 35486, ddo. 21. November 1882.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 14. November 1882 dem Hilfsämter-Directionsadjuncten im Finanzministerium Gustav Postler in Anerkennung seiner vieljährigen, treuen und ersprießlichen Dienstleistung das goldene Verdienstkreuz mit der Krone allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 5641-F. M., ddo. 16. November 1882.)

Der Finanzminister hat den Ober-Finanzrath Anton Wagner zum Finanz-Bezirksdirector für Leitmeritz bestimmt. (Z. 35086, ddo. 16. November 1882.)

Der Finanzminister hat den Ober-Finanzrath Johann Jeřabek zum Finanz-Bezirksdirector für Olmütz bestimmt. (Z. 35486, ddo. 21. November 1882.)

Ernennungen.

Vom Finanzministerium.

Die Finanzsecretäre Wenzel Zendulka und Ottocar Dittrich und der Finanz-Obercommissär aus Steiermark Josef Walter wurden zu Finanzräthen für den Bereich der Finanz-Landesdirection in Prag ernannt. (Z. 31288, ddo. 21. November 1882.)

Dem Finanzsecretär der böhmischen Finanz-Landesdirection Wilhelm Schlindenbuch wurde die bei dem Haupt-Zollamte in Bodenbach-Tetschen erledigte Finanzrathsstelle verliehen. (Z. 35481, ddo. 18. November 1882.)

Der Haupt-Punzirungsamts-Official Carl Kneis wurde zum Controlor und der Haupt-Punzirungsamts-Praktikant Kasimir Zajaczkowski zum Assistenten bei der Wiener Filiale des Haupt-Punzirungsamtes ernannt. (Z. 32564, ddo. 15. November 1882.)

Der Oberamts-Official des Innsbrucker Lottoamtes Josef Schlauf wurde über sein Ansuchen in gleicher Eigenschaft zum Brünner Lottoamte übersetzt, und die hiedurch bei dem Innsbrucker Lottoamte erledigte Oberamts-Officialsstelle wurde dem Official des Brünner Lottoamtes Hugo v. Gutwein verliehen. (Z. 35884, ddo. 22. November 1882.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

№ 54. Redigirt im k. k. Finanzministerium. Mittwoch, 20. December.

Allgemeines.

Gesetz vom 17. December 1882, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. Jänner bis Ende März 1883.[1])

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Regierung wird ermächtigt, die bestehenden directen und indirecten Steuern und Abgaben sammt Zuschlägen nach Maßgabe der gegenwärtig giltigen Besteuerungsgesetze, und zwar die Zuschläge zur Erwerbsteuer und zur Einkommensteuer in der durch das Finanzgesetz vom 29. März 1882 (R. G. Bl. Nr. 33) bestimmten Höhe, in der Zeit vom 1. Jänner bis Ende März 1883 fortzuerheben.

§. 2.

Die in der Zeit vom 1. Jänner bis letzten März 1883 sich ergebenden Verwaltungsauslagen sind nach Erforderniß für Rechnung der durch das Finanzgesetz für das Jahr 1883 bei den bezüglichen Capiteln und Titeln festzustellenden Credite zu bestreiten.

§. 3.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit 1. Jänner 1883 in Wirksamkeit tritt, wird der Finanzminister beauftragt.

Gödöllö, am 17. December 1882.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. **Ziemiałkowski** m. p. **Falkenhayn** m. p.
Pražák m. p. **Conrad** m. p. **Welsersheimb** m. p.
Dunajewski m. p. **Pino** m. p.

[1]) Enthalten in dem am 20. December 1882 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 171.

Kundmachung, betreffend die Hinausgabe des alphabetischen Waarenverzeichnisses zum allgemeinen Zolltarif vom 25. Mai 1882 (R. G. Bl. Nr. 47, V. Bl. Nr. 16 ex 1882).[1])

Z. 38264.

Im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium und den betheiligten königl. ungarischen Ministerien ist in Gemäßheit des Art. IV des Gesetzes vom 25. Mai 1882 (R. G. Bl. Nr. 47, V. Bl. Nr. 16 ex 1882) das alphabetische Waarenverzeichniß zum allgemeinen Zolltarife für das österreichisch-ungarische Zollgebiet festgestellt und hinausgegeben worden, und tritt dasselbe sofort in Kraft.

Von der Einschaltung des Textes dieses Waarenverzeichnisses in das Reichsgesetzblatt wird mit Rücksicht auf dessen Umfang unter Berufung auf Art. IV, letzte Alinea des Gesetzes vom 25. Mai 1882 (R. G. Bl. Nr. 47, V. Bl. Nr. 16 ex 1882) Umgang genommen.

Wien, am 19. December 1882.

Einbeziehung der k. k. Zollämter Halbstadt und Szczakowa unter die im Anhange zu der Verordnung vom 15. Juli 1882 bezeichneten Zoll- (Eingangs-) Aemter.[1])

Z. 37184.

Im Nachhange zu der Verordnung der Ministerien des Ackerbaues, des Innern, des Handels und der Finanzen vom 15. Juli 1882 (R. G. Bl. Nr. 107, V. Bl. Nr. 34), betreffend die im Verkehre mit dem Auslande zu beobachtenden Vorsichten wegen Hintanhaltung der Einschleppung der Reblaus (Phylloxera vastatrix) werden unter die Zoll- (Eingangs-) Aemter, welche im Anhange zu der bezogenen Verordnung und zwar in der Anmerkung lit. a) angeführt erscheinen, auch die k. k. Zollämter in Halbstadt und Szczakowa eingereiht.

Wien, am 7. December 1882.

---

[1]) Enthalten in dem am 20. December 1882 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 173.
[2]) Enthalten in dem am 20. December 1882 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 170.

Anhang.

Allgemeines.

— (Pränumerations-Ankündigung auf den Jahrgang 1883 des Verordnungsblattes für den Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums.) Dieses seit dem Jahre 1854 bestehende Verordnungsblatt wird in deutscher und italienischer Sprache herausgegeben.

Dasselbe enthält nebst allen im Reichsgesetzblatte kundgemachten Gesetzen und Verordnungen finanziellen Bezuges die wichtigeren Normal-Entscheidungen und Erläuterungen des k. k. Finanzministeriums, namentlich in Angelegenheiten der directen und indirecten Besteuerung, im Cassa- und Verrechnungswesen und im Punzirungswesen; endlich in der deutschen Ausgabe im Anhange auch die Auszeichnungen und Ernennungen der Beamten der Finanzverwaltung.

Der Pränumerationspreis wird für die deutsche Ausgabe loco Wien mit 1 fl. 40 kr., außerhalb Wien bei portofreier Zusendung mit 2 fl. ö. W. und für die italienische Ausgabe loco Wien mit 2 fl. ö. W., außerhalb Wien bei portofreier Zusendung mit 2 fl. 60 kr. ö. W. festgesetzt.

Pränumerationen werden bei der k. k. Zeitungs-Haupt-Expedition (alten Fleischmarkt im Postgebäude in Wien), dann bei allen k. k. Postämtern angenommen.

Reclamationen nicht erhaltener Nummern sind innerhalb acht Tagen nach Erhalt der nächsten Nummer bei der k. k. Postamts-Zeitungs-Expedition in Wien einzubringen, in welchem Falle allein der Ersatz kostenfrei geleistet wird. — Verspäteten Reclamationen ist ein Betrag von 10 kr. für jedes reclamirte Blatt beizulegen, da selbe andernfalls als nicht eingelangt anzusehen sind.

(Z. 44-V. B., ddo. 6. December 1882.)

— (Pränumerations-Ankündigung auf den Jahrgang 1883 der bei der k. k. oberösterreichischen Finanzdirection in Linz redigirten Beilage zum Verordnungsblatte des k. k. Finanzministeriums.) Der Pränumerationspreis für den Jahrgang 1883 der bei der k. k. oberösterreichischen Finanzdirection redigirten Beilage zum Verordnungsblatte für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder wurde für Linz auf vierzig Kreuzer, und für auswärtige Abonnenten bei portofreier Zusendung auf fünfzig Kreuzer festgesetzt.

Bestellungen auswärtiger Abonnenten werden bei allen Postämtern und in loco bei der Hilfsämter-Vorstehung der k. k. Finanzdirection in Linz angenommen.

(Z. 38 V. B., ddo. 18. November 1882.)

— (Pränumerations-Ankündigung auf den Jahrgang 1883 der bei der krainischen Finanzdirection in Laibach redigirten Beilage zum Verordnungsblatte des k. k. Finanzministeriums.) Der Pränumerationspreis für den Jahrgang 1883 der bei der k. k. Finanzdirection in Laibach redigirten Beilage zum Verordnungsblatte für den Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums wurde für Abonnenten in Laibach auf sechzig Kreuzer und für die auswärtigen Pränumeranten auf fünf und siebenzig Kreuzer festgesetzt.

Pränumerationen loco Laibach werden beim Finanzdirections-Oekonomate und für die auswärtigen Pränumeranten von sämmtlichen k. k. Postämtern angenommen.

(Z. 40-V. B., ddo. 20. November 1882.)

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

— (Unmittelbare Gebührenentrichtung für den Wahlact der Verwaltungsräthe.) Im Sinne des §. 28 des Gesetzes vom 9. Februar 1850 wird bekannt gegeben, daß der „böhmischen Montangesellschaft, vormals fürstlich Fürstenberg'sche Montanwerke in Böhmen, die unmittelbare Entrichtung der für den Wahlact, beziehungsweise von den Bezügen der Verwaltungsräthe nach Tarifpost 40 des Gesetzes vom 13. December 1862 entfallenden Gebühren gestattet wird.

(Z. 32251 ddo. 26. November 1882.)

Cassa- und Verrechnungswesen.

— (Erinnerung zur genauen Beachtung der Bestimmung des Punktes 10, Absatzes 4 des §. 38 der Zusammenstellung der für die Cassamanipulation und das Dienstverhältniß der Cassabeamten im Allgemeinen zu beobachtenden Vorschriften mit besonderer Rücksichtnahme auf die Steuerämter.) Aus Anlaß eines vorgekommenen

Falles, daß die an ein Steueramt gelangten Geldpostsendungen zwar in die für derartige Sendungen mit der hierortigen Verordnung vom 1. Jänner 1866, Z. 61812 (V. Bl. Nr. 2) vorgeschriebene Vormerkung (Postbuch) eingetragen und in das Cassabehältniß hinterlegt, jedoch längere Zeit nicht geöffnet und nicht journalisirt wurden, wird die Bestimmung des Punktes 10, Absatzes 4 des §. 38 der Zusammenstellung der für die Cassamanipulation und das Dienstverhältniß der Cassabeamten im Allgemeinen zu beobachtenden Vorschriften mit besonderer Rücksichtnahme auf die Steuerämter, wornach die von der Postanstalt übernommenen Geldsendungen sobald als möglich, und zwar gewiß am nächsten auf die Uebernahme folgenden Tage zu überzählen und rücksichtlich der Echtheit der Wertheffecten zu prüfen sind, zur genauen Beachtung in Erinnerung gebracht.

Bei Scontrirungen ist sich durch stichweise Vergleichung der in den bezüglichen Vormerkungen enthaltenen Daten der Einlangung und der Journalisirung solcher Sendungen, sowie durch Vergleichung der in diesen Vormerkungen angeführten Journalisirungsdaten mit den bezüglichen Einstellungen in den Journalen von der Befolgung dieser Weisung zu überzeugen, und hierüber in den Scontrirungsrelationen zu berichten.

(Z. 36681, ddo. 25. November 1882.)

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 13. November 1882 dem Titular-Steuereinnehmer in Flitsch, Franz Vittori, das goldene Verdienstkreuz mit der Krone allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 36272, ddo. 29. November 1882.)

Ernennungen.

Vom Finanzministerium.

Die Steuer-Oberinspectoren Carl Raubal und Josef Buresch wurden zu Finanzsecretären für den Bereich der Finanzdirection in Linz ernannt. (Z. 34458, ddo. 2. December 1882.)

Der Liquidator bei der Staatsschuldencasse Adolf Mischinzanowa wurde zum Controlor bei dieser Casse ernannt. (Z. 36185, ddo. 30. November 1882.)

Der mit dem Titel und Charakter eines Rechnungsrathes bekleidete Rechnungsrevident Leopold Resch wurde zum Rechnungsrathe und Vorstande des Rechnungsdepartements der Finanzdirection in Salzburg ernannt. (Z. 31043, ddo. 2. December 1882.)

Die Rechnungsrevidenten Ferdinand Preyßler und Johann Proksch wurden zu Rechnungsräthen bei dem Rechnungsdepartement der Finanz-Landesdirection in Graz ernannt. (Z. 31690, ddo. 2. December 1882.)

Buchanzeigen.

Im Selbstverlage des Verfassers ist zu beziehen:

Handbuch für den finanziellen Verwaltungsdienst

in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, nebst einer kurzen Darstellung der Elemente der Rechts- und Staatswissenschaft, dann der Waaren- und Verrechnungskunde. Bearbeitet von Georg Peter v. Paslawski, k. k. Finanzwach-Obercommissär in Nowoselitza (Bukowina).

Im Verlage von Carl Gerold's Sohn in Wien ist erschienen:

Praktische Darstellung der österreichischen Zollordnung und Zollmanipulation

zum Unterrichte in Handelslehranstalten und Handbuch für Kaufleute, Fabrikanten, dann Angestellte aller Transportanstalten. Von Franz Holzer, kais. Rath und Zoll-Oberamts-Vicedirector im Ruhestande.

Dieses Werk kann für Zollbeamte und die k. k. Finanzwache zu dem begünstigten Preise von 2 fl. 90 kr. mittelst Postanweisung durch den Verfasser in Wien bezogen werden.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

№ 55. Redigirt im k. k. Finanzministerium. Freitag, 22 December.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 21. December 1882, womit für den Monat Jänner 1883 das Aufgeld bestimmt wird, welches bei Verwendung von Silber zur Zahlung der Zollgebühren zu entrichten ist.

Z. 6102-F. M.

Mit Bezug auf Artikel XIV des Gesetzes vom 25. Mai 1882 (R. G. Bl. Nr. 47) wird im Vernehmen mit dem königl. ungarischen Finanzministerium für den Geltungsbereich des erwähnten Gesetzes und für den Monat Jänner 1883 festgesetzt, daß in denjenigen Fällen, in welchen bei Zahlung von Zöllen und Nebengebühren, dann bei Sicherstellung von Zöllen statt des Goldes Silbermünzen zur Verwendung kommen, ein Aufgeld von 18½ Percent in Silber zu entrichten ist.

Wien, am 21. December 1882.

Ermächtigung des königl. ungarischen Neben-Zollamtes II. Classe in Belobreszka zur Verzollung von Schlacht- und Zugvieh in unbeschränkter Anzahl. [1])

Z. 37935.

Nach einer Mittheilung des königl. ungarischen Finanzministeriums wurde das königl. ungarische Neben-Zollamt II. Classe zu Belobreszka zur Verzollung von Schlacht- und Zugvieh in unbeschränkter Anzahl ermächtigt.

Wien, am 17. December 1882.

[1]) Enthalten in dem am 20. December 1882 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 172.

Zollbehandlung der für die land- und forstwirthschaftliche, dann landwirthschaftlich-industrielle Landesausstellung in Prag im Monate Mai 1883 bestimmten Gegenstände.

Z. 36275.

In der Zeit vom 14. bis inclusive 18. Mai 1883 wird im Bubent'scher Parke bei Prag eine land- und forstwirthschaftliche, dann landwirthschaftlich-industrielle Landesausstellung stattfinden.

Um die Beschickung dieser Ausstellung von Seite ausländischer Landwirthe und Industriellen zu erleichtern, wird gestattet, daß die aus dem Auslande für dieselbe einlangenden Gegenstände dem zollämtlichen Vormerkverfahren unterzogen werden, wobei die Bestimmungen des Erlasses vom 9. November 1854, Z. 19501 (F. M. V. Bl. Nr. 83, S. 576), bezüglich der Gegenstände für die Pariser Agricultur- und Industrieausstellung, jedoch in umgekehrter Richtung anzuwenden sind.

Für die Wiederausfuhr der Ausstellungsobjecte nach Beendigung der Ausstellung wird im Allgemeinen eine Präclusivfrist bis 15. Juli 1883 festgesetzt.

Wien, am 5. December 1882.

Kundmachung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 19. December 1882, betreffend die auf Grund der Verordnung des Gesammtministeriums vom 30. December 1881 (R. G. Bl. Nr. 151, V. Bl. Nr. 59), vom 1. Jänner 1883 angefangen noch zulässigen Arten des Veredlungsverkehres mit dem deutschen Zollgebiete. [1])

Z. 59554.

Die Verordnung vom 30. December 1881 (R. G. Bl. Nr. 151, V. Bl. Nr. 59), hat bezüglich jener Arten des Veredlungsverkehres mit dem deutschen Zollgebiete, welche nur auf Grund von Erlaubnißscheinen zulässig sind (§. 3 der Verordnung vom 28. Juni 1881, R. G. Bl. Nr. 67, V. Bl. Nr. 29), einen Endtermin für die Giltigkeit der Erlaubnißscheine, und zwar den 31. December 1882, festgesetzt; dagegen wurde für diejenigen Arten des Veredlungsverkehres, deren Betrieb ohne Erlaubnißscheine gestattet ist, ein Endtermin für die Zulässigkeit dieses Verkehres nicht festgesetzt.

Es wird sonach hiemit in Erinnerung gebracht, daß alle, auf Grund von Erlaubnißscheinen nach dem deutschen Zollgebiete zur Veredlung gesendeten Waaren nur in dem Falle auf die Zollbegünstigung, beziehungsweise Zollbefreiung nach Maßgabe der Verordnung vom 30. December 1881 Anspruch haben, wenn deren Austritt bis einschließlich 31. December 1882 und deren Wiedereingang innerhalb der festgesetzten Fristen, also längstens bis 30. Juni 1883 stattfindet.

---

[1]) Enthalten in dem am 21. December 1882 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 174.

Zur Ausstellung neuer Erlaubnißscheine oder zur Erstreckung der Giltigkeit der bestehenden, werden die Zollbehörden nicht ermächtigt.

Bezüglich jener Waaren, deren Versendung zur Veredlung im deutschen Zollgebiete auf Grund der bestehenden Vorschriften ohne Erlaubnißscheine auch nach dem 31. December 1882 erfolgen kann, bleibt die zollfreie Wiedereinfuhr an die Erfüllung der diesbezüglichen Anordnungen der Verordnung vom 28. Juni 1881 (R. G. Bl. Nr. 67, V. Bl. Nr. 29) gebunden.

Dunajewski m. p. **Pino** m. p.

Anhang.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 19. December 1882 dem Sectionschef im Finanzministerium, geheimen Rathe Carl Freiherrn v. Distler, in neuerlicher Anerkennung seiner vieljährigen, hervorragend ausgezeichneten Dienstleistung das Großkreuz des Franz Josef-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 6135-F. M., ddo. 20. December 1882.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 19 December 1882 dem Ministerialrathe im Finanzministerium Ignaz Mayer in Anerkennung seiner vorzüglichen Dienstleistung taxfrei das Ritterkreuz des Leopold-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 6135-F. M., ddo. 20. December 1882.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 8, December 1882 allergnädigst zu gestatten geruht, daß dem Ober-Finanzrathe und Finanz-Bezirksdirector in Chrudim, Anton Fiala, bei seiner Uebernahme in den angesuchten dauernden Ruhestand, die Allerhöchste Zufriedenheit mit seiner vieljährigen treuen und ersprießlichen Dienstleistung bekannt gegeben werde. (Z. 38588, ddo. 16. December 1882.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 2. December 1882 dem Finanzrathe und Vorstande der Steueradministration für den V. Bezirk in Wien, Josef Haraschin, aus Anlaß seiner Versetzung in den dauernden Ruhestand in Anerkennung seiner vieljährigen, treuen und ersprießlichen Dienstleistung taxfrei den Titel und Charakter eines Ober-Finanzrathes allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 37578, ddo. 6. December 1882.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 19. December 1882 den Centralinspectoren für die Grundsteuer-Regulirung Johann Schmiedinger und Johann Scheich in Anerkennung ihrer sehr ersprießlichen Dienstleistung taxfrei den Titel und Charakter von Finanzräthen allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 6135-F. M., ddo. 20. December 1882.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 27. November 1882 dem pensionirten Finanzwach-Obercommissär Eugen Mauri in Anerkennung seiner vieljährigen belobten Dienstleistung das goldene Verdienstkreuz mit der Krone allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 37047, ddo. 5. December 1882.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 1. December 1882 dem pensionirten Steuer-Oberinspector Andreas Nemec, in Anerkennung seiner vieljährigen treuen und ersprießlichen Dienstleistung das goldene Verdienstkreuz mit der Krone allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 37754, ddo. 9. December 1882.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben allergnädigst zu gestatten geruht, daß der k. k. Finanzwach Commissär Dominik Zudenigo den ihm verliehenen fürstlich montenegrinischen Danilo-Orden IV. Classe annehmen und tragen dürfe. (Z. 36962, ddo. 1. December 1882.)

Ernennungen.

Vom Finanzministerium.

Der Finanzcommissär Johann Kasprzyszak wurde zum Finanzsecretär und die Finanzcommissäre Klemens Nemer, Ferdinand Pohorecki, Leo Ulrich und Franz Miszkiewicz wurden zu Finanz-Obercommissären für den Bereich der galizischen Finanz-Landesdirection ernannt. (Z. 35057, ddo. 6. December 1882.)

Der Steuerinspector Paul Hohn wurde zum Steuer-Oberinspector für den Bereich der Finanz-Landesdirection in Brünn ernannt. (Z. 36928, ddo. 5. December 1882.)

Die in die IX. Rangsclasse gereihte Wardeins- und Vorstandsstelle bei dem Punzirungsamte in Bregenz wurde dem Official des k. k. Haupt-Punzirungsamtes Emil Kienberger verliehen. (Z. 36191, ddo. 6. December 1882.)

Zu Rechnungsassistenten in der XI. Rangsclasse im Personalstande der Rechnungs- und Fachrechnungsdepartements des Finanzministeriums die Rechnungspraktikanten daselbst: Julius Leth, Alois Gattoni, Julius Fechner, Josef Schreiber, Rudolf Nunnenmacher, Friedrich Pruschak, Grazian Zabłocki, Johann Bradel, Alfred Duhan, Alexander Hauenschild, Ludwig Kirschner, Sebald Serbouszek, Anton Tenschert, Georg Zajetz, Raimund Gföhler, Hugo Meschéder, Johann Holik, Eduard Giebel, Carl Großer, Ernest Grübler, Eduard Kitzales, Carl Schott, Hubert Bernad, Rudolf Bodenstein und Robert Wszeteczka. (Z. 36752, ddo. 26. November 1882.)

Von der Generaldirection der k. k. Tabakregie.

Der Assistent des aufgelassenen Tabak- und Stempelverschleiß-Magazins in Krakau Josef Pielecki zum Assistenten im Stande der k. k. Tabakregie.

Der Rechnungsassistent beim Fachrechnungsdepartement III des k. k. Finanzministeriums Eduard Hausner zum Assistenten der k. k. Tabakregie.

Von der Finanz-Landesbehörde in:

Brünn: Der Finanzconcipist Franz Wodera in Brünn zum Finanzcommissär in der IX. Rangsclasse und der Finanz-Conceptspraktikant J. U. Dr. Heinrich Sirowy in Iglau zum Finanzconcipisten in der X. Rangsclasse. — Die Steueramts-Adjuncten Johann Drapal in Trebitsch, Filipp Pick in Littau und Franz Fritsch in Ung.-Ostra zu Steueramts-Controloren in der X. Rangsclasse, dann die Steueramts-Praktikanten Rudolf Nemec in Ung.-Brod, Gottlieb Heß in Boskowitz, Heinrich Maiwald in Göding, Josef Musil in Ung.-Brod, Alois Kraus in Neutitschein, Ferdinand Kellner in Auspitz und Adolf Jarolim in Znaim zu Steueramts-Adjuncten in der XI. Rangsclasse.

Czernowitz: Der Haupt-Steueramts-Controlor Josef Tandler zum Hilfsämter-Directionsadjuncten mit dem Titel Director. — Die provisorischen Steueramts-Adjuncten Anton Kreyczi und Carl Malikiewicz zu definitiven Steueramts-Adjuncten.

Graz: Der k. k. Schätzungsinspector Friedrich Bayer zum Rechnungsrevidenten in der IX. Rangsclasse.

Innsbruck: Der Haupt-Zollamts-Leiter Franz Coffou zum Haupt-Zollamts-Verwalter in der IX. Rangsclasse, der Haupt-Zollamts-Controlor Vinzenz Persina zum Haupt-Zollamts-Leiter mit Belassung der IX. Rangsclasse ad personam, der Zollamts-Official Leopold Gerber zum Haupt-Zollamts-Leiter in der X. Rangsclasse, der Zollamts-Assistent Johann Mathis zum Haupt-Zollamts-Official in der X. Rangsclasse, der Zolleinnehmer Alois Greiner zum Haupt-Zollamts-Controlor in der X. Rangsclasse, der Zolleinnehmer Emanuel Treitner zum Haupt-Zollamts-Official in der X. Rangsclasse, die Zolleinnehmer Josef Mairhofer, Eduard Piontek, Ignaz Speckbacher und Josef Albrecht zu Zollamts-Assistenten in der XI. Rangsclasse, die Finanzwach-Respicienten Josef Secchieri, Johann Sprenger, Alois Amann, Franz Lang, Willfried Böckle, Franz Deutschmann, Eduard Ritsch und Adalbert Plainer zu Neben-Zollamts-Einnehmern in der XI. Rangsclasse.

Klagenfurt: Der Steueramts-Controlor Franz Košičik zum Steuereinnehmer in der IX. Rangsclasse, der Steueramts-Adjunct Alois Kauka zum Steueramts-Controlor in der X. Rangsclasse und der Steueramts-Praktikant Johann Pecharz zum Steueramts-Adjuncten in der XI. Rangsclasse.

Lemberg: Der Zollamts-Verwalter Johann Stoklassa zum Zoll-Magazinsverwalter, der Zollamts-Leiter Carl Pelz und der Zollamts-Official Jacob Pauli zu Oberamts-Officialen und der Zollamts-Controlor Ladislaus Włodkowski zum Zollamts-Verwalter in der IX. Rangsclasse; der Zollamts-Official Stefan Zazula zum Zollamts-Leiter in der X. Rangsclasse; die Zollassistenten Oswald Schuster und Marzell Iwanicki zu Zollamts-Controloren in der X. Rangsclasse; der Controlsassistent Rudolf Chauer und die Assistenten Josef Babiński und Michael Sieß zu Zollamts-Officialen in der X. Rangsclasse; die Assistenten Johann Kantor und Mathias Markowicz, sowie der Finanzwach-Respicient Victor Sedlaczek zu Zolleinnehmern in der XI. Rangsclasse; endlich der Zollpraktikant Eduard Hanmliński zum Controlsassistenten und die Zollpraktikanten Marzell Fischer, Roman Martini, Franz Uzarski, die Finanzwach-Respicienten Bernard Dúlz, Josef Pfützner und Adam Strowinski zu Zollassistenten in der XI. Rangsclasse.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

№ 56. Redigirt im k. k. Finanzministerium. Sonntag, 31. December.

Allgemeines.

Aufhebung der Bestimmungen, betreffend die Erfolgung von Ergreifersantheilen an königl. sächsische Beamte.

Z. 28691.

Aus Anlaß einer Mittheilung des königl. sächsischen Finanzministeriums vom 14. September 1882, Z. 1876, wornach gemäß der in Sachsen geltenden gesetzlichen Bestimmungen an die sächsischen Grenzaufsichtsorgane Ergreifersantheile aus den von den sächsischen Behörden verhandelten Zollstrafsachen nicht mehr gewährt werden und es demgemäß künftighin auch von der Betheilung österreichischer Zoll- und Finanzwachorgane mit Antheilen aus den vorgedachten Zollprocessen sein Abkommen finden soll, wird bekannt gegeben, daß das k. k. Zoll- und Finanzwach-Personale aus Anhaltungen zu Gunsten Sachsens einen Anspruch auf Ergreifersantheile nicht mehr zu erheben hat, daß aber auch an sächsische Zoll- und Grenzaufsichtsorgane aus den im österreichischen Interesse erhobenen Zollanständen weiters Aufbringersantheile nicht mehr zu erfolgen sind.

Wien, am 18. December 1882.

Anhang.

Allgemeines.

— (Berichtigung der Militär-Marschrouten-Karte.) Laut Mittheilung des Reichs-Kriegsministeriums sind im Blatte N. 6 (Stanislau) Quadrate y 5, y 6 und im Blatte O. 6 (Tarnopol) Quadrat r 5 der Militär-Marschrouten-Karte die Entfernungen Monasterzyska-Korościatyn auf 7·4 Kilometer und Korościatyn-Rizniow auf 13·0 Kilometer richtig zu stellen.

(Z. 36469, ddo. 15. December 1882.)

— (Pränumerations-Ankündigung auf den Jahrgang 1883 der von der k. k. Finanz-Landesdirection für Böhmen redigirten Beilage zu dem Finanzministerial-Verordnungsblatte.) Der Pränumerationspreis für den Jahrgang 1883 der von der k. k. Finanz-Landesdirection für Böhmen redigirten Beilage zu dem Finanzministerial-Verordnungsblatte wird für Prag mit 30 kr. (dreißig Kreuzern) und für auswärtige Abonnenten mit 40 kr. (vierzig Kreuzern) festgesetzt.

Die Jahrgänge 1858, 1859, 1860, 1861, 1862 und 1863 dieses Beilagenblattes können, soweit der Vorrath reicht, um den ermäßigten Preis von 15 kr. (fünfzehn Kreuzern) für Ein Exemplar durch das k. k. Finanz-Landesdirections-Oekonomat in Prag bezogen werden.

(Z. 38-V. B., ddo. 20. December 1882.)

— (Pränumerations-Ankündigung auf den Jahrgang 1883 der bei der k. k. mährischen Finanz-Landesdirection redigirten Beilage zum Verordnungsblatte des k. k. Finanzministeriums.) Der Pränumerationspreis für den Jahrgang 1883 der bei der k. k. Finanz-Landesdirection in Brünn redigirten Beilage zu dem Verordnungsblatte für den Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums wurde wie bisher für die Abonnenten in Brünn mit dreißig Kreuzer und für die auswärtigen Pränumeranten mit fünf und vierzig Kreuzer festgesetzt.

Pränumerationen loco Brünn werden bei der Hilfsämter-Direction der k. k. Finanz-Landesdirection in Brünn, auswärtige Pränumerationen aber bei sämmtlichen k. k. Postämtern angenommen.

(Z. 41-V. B., ddo. 22. December 1882.)

— (Pränumerations-Ankündigung auf den Jahrgang 1883 der bei der dalmatinischen Finanz-Landesdirection in Zara redigirten Beilage zum Verordnungsblatte des Finanzministeriums.) Der Pränumerationspreis für den Jahrgang 1883 der bei der k. k. Finanz-Landesdirection in Zara redigirten Beilage zum Verordnungsblatte des k. k. Finanzministeriums wurde für die Abonnenten in Zara auf achtzig Kreuzer und für die auswärtigen Pränumeranten bei portofreier Zustellung auf fünfundneunzig Kreuzer festgesetzt.

Pränumerationen werden beim Finanz-Landesdirections-Oekonomate angenommen.

(Z. 36-V. B., ddo. 16. December 1882.)

— (Lehrcurs aus dem Zollverfahren und der Waarenkunde bei dem Hauptzollamte in Triest.) Um denjenigen Personen im südlichen Theile des Staatsgebietes, welche die praktische Prüfung aus dem Zollverfahren und der Waarenkunde abzulegen wünschen, das diesfällige Studium zu erleichtern, wird beim Haupt-Zollamte Triest, ähnlich wie beim Haupt-Zollamte Wien (V. Bl. ex 1856 Nr. 39 Anhang), vom Jahre 1883 angefangen ein Lehrcurs aus den erwähnten Fächern abgehalten werden. Dieser Lehrcurs wird jährlich zweimal und zwar in der Zeit vom 1. Februar bis Ende März, dann vom 1. Juli bis Ende August abgehalten werden.

Für den ersteren wird die deutsche, für den letzteren hingegen die italienische Sprache als Vortragssprache bestimmt. Die Zahl der Hörer eines jeden Lehrcurses darf 25 nicht überschreiten.

Die Zulassung zu diesen Cursen hängt von der k. k. Finanzdirection in Triest ab.

(Z. 36259, ddo. 27. December 1882.)

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 15. December 1882 dem Ober-Finanzrathe der Finanz-Landesdirection in Lemberg, Gustav Syka bei dem angesuchten Uebertritte in den dauernden Ruhestand in Anerkennung seiner vieljährigen, treuen und vorzüglichen Dienstleistung taxfrei den Titel und Charakter eines Hofrathes allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 39455, ddo. 21. December 1882.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 20. December 1882 dem Controlor der Staatsschuldencassa Wilhelm Desselier in Anerkennung seiner vorzüglichen Dienstleistung taxfrei den Titel eines kaiserlichen Rathes allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 39717, ddo. 27. December 1882.)

Der Finanzminister hat den Finanzräthen und Finanz-Bezirksdirectoren Anton Maroli in Zara und Josef Gofetti in Ragusa die angesuchte Versetzung in gleicher Eigenschaft nach Spalato, beziehungsweise Zara bewilligt, und den neuernannten Finanzrath Nicolaus Maleßvich zum Finanz-Bezirksdirector für Ragusa bestimmt. (Z. 38162, ddo. 21. December 1882.)

Ernennungen.

Vom Finanzministerium.

Die Finanzsecretäre Nicolaus Maleßvich und der Finanz-Obercommissär Eduard Bulas wurden zu Finanzräthen, dann der Finanz-Obercommissär Johann Metlicić zum Finanzsecretär, endlich die Finanzcommissäre Felix Adrario und Josef Meßmer zu Finanz-Obercommissären für den Bereich der dalmatinischen Finanz-Landesdirection ernannt. (Z. 38162, ddo. 21. December 1882.)

Der mit dem Titel und Charakter eines Finanzrathes bekleidete Centralinspector für Regelung der Grundsteuer Johann Scheich wurde zum Hilfsämter-Director bei der Finanz-Landesdirection in Wien ernannt. (Z. 38279, ddo. 21. December 1882.)

Der Bergverwalter bei der Salinenverwaltung in Wieliczka Josef Albinski wurde zum Ober-Bergverwalter ernannt. (Z. 39770, ddo. 23. December 1882.)

Von der Finanz-Landesbehörde in:

Laibach: Der Finanz-Conceptspraktikant Anton Lenarčič zum provisorischen Finanzconcipisten. — Der Steueramts-Adjunct Nikolaus Mazuran zum Steueramts-Controlor, der provisorische Steueramts-Adjunct Franz Zupan zum definitiven und der Steueramts-Praktikant Johann Mušič zum provisorischen Steueramts-Adjuncten.

Linz: Der Finanzdirections-Kanzlist Anton Turek zum Kanzleiofficial dieser Finanzdirection. — Der Zollamts-Official Georg Bayer zum Zollamts-Controlor, der Zollamts-Assistent Johann Ferihumer zum Zollamts-Official und der Zolleinnehmer Ferdinand Baumann zum Zollamts-Assistenten. — Der Finanz-Rechnungspraktikant Friedrich Eurich zum Rechnungsassistenten dieser Finanzdirection.

Prag: Die Steueramts-Controlore Richard Krombholz, Anton Bauer, Ludwig Roß, Franz Blažek, Eduard Hikisch, Johann Nosek, Josef Podpěra, Carl Neumann, Eduard Czermak und Franz Rickardt zu Steuereinnehmern IX. Rangsclasse; die Steueramts-Adjuncten Wenzel Klier, Wenzel Witr, Josef Erhart, Johann Zaulek, Josef Frank, Alois Hell, Franz Schramek, Alois Polansky, Josef Nevařil, Franz Štěpanek, Josef Madle und Josef Bausch zu Steueramts-Controloren X. Rangsclasse; die Steueramts-Praktikanten Emil Rotta, Josef Rumpler, Emanuel Millim, Rudolf Merbeller, Josef Fischer und Wenzel Herain zu provisorischen Steueramts-Adjuncten XI. Rangsclasse.

Troppau: Der Rechnungspraktikant Franz Krämer zum Assistenten des Finanzdirections-Rechnungsdepartements.

Wien: Der Titular-Steuereinnehmer Carl Waizmann und der Steueramts-Controlor Anton Mayer zu Steuereinnehmern der IX. Rangsclasse; der Titular-Steueramts-Controlor Josef Kreuzer zum Steueramts-Controlor der X. Rangsclasse; der provisorische Steueramts-Adjunct Leopold Tretzmüller, der Feuerwerker Josef Fuchs und die Steueramtspraktikanten Franz Haßlwanter, Rudolf Tomsch und Richard Stummer zu definitiven Steueramts-Adjuncten und der Steueramts-Praktikant Friedrich Schadenböck zum provisorischen Steueramts-Adjuncten der XI. Rangsclasse.

Zara: Die Kanzlisten Jacob Kosmać und Alois v. Drago zu Officialen in der X. Rangsclasse und der Gendarmerie-Titular-Wachtmeister Carl Thomann, der quiescirte Steueramtsadjunct Jacob Matulič und Benedict v. Benvenuti zu Kanzlisten in der XI. Rangsclasse. — Der Zollamts-Official Marcus Fouetić zum Zollamts-Controlor in der X. Rangsclasse; der Zolleinnehmer Alois Nakić und der Zollamts-Assistent Johann Nadali zu Zollamts-Officialen in der X. Rangsclasse; die Zolleinnehmer Peter Nazor, Anton Bettini und der Zollamts-Praktikant Heinrich Maurin zu Zollamts-Assistenten, endlich der Zollamts-Assistent Eugen Marinković und die Zollamts-Praktikanten Richard Slainnig, Pasqual Staničić und Josef Kalina, dann die Finanzwach-Oberaufseher Demetrius Cernizza und Josef Romei zu Zolleinnehmern in der XI. Rangsclasse.

Zur Nachricht.

Das chronologische Verzeichniß, dann das Sach- und Namenregister zum Jahrgange 1882 des Verordnungsblattes für den Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums werden in der ersten Woche des Monates Jänner 1883 separat ausgegeben.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Jahrgang 1882.

Notizenblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

№ 1. Redigirt im k. k. Finanzministerium. Donnerstag, 12. Jänner.

(Zur Nachricht.) Außer den bei jeder der erledigten Dienststellen angeführten Erfordernissen ist noch nachzuweisen: Staatsangehörigkeit, Alter, Stand, die zurückgelegten Studien und theoretischen Prüfungen, das bürgerliche Wohlverhalten, die bisherige Dienstleistung oder Verwendung, endlich, im Falle der Cautionspflicht, die Fähigkeit zum Erlage der Caution im einjährigen Gehaltsbetrage, sofern nicht ein anderer Betrag ausdrücklich namhaft gemacht wird; — weiter, ob und in welchem Grade der Bewerber mit Beamten jener Behörde oder jenes Amtes, wo die Dienststelle erledigt ist, oder der vorgesetzten Landesbehörde verwandt oder verschwägert ist. — Die eigenhändig geschriebenen und documentirten Gesuche sind von Staatsdienern im vorgeschriebenen Dienstwege einzubringen. — Sämmtliche Bezüge und sonstige Beträge sind in österreichischer Währung angegeben.

Auf entsprechend befähigte disponible Beamte wird vorzugsweise Rücksicht genommen. Der Termin zur Einbringung der Gesuche beginnt mit dem Tage der Ausgabe dieses Blattes.

Erledigte Dienststellen.

Eine Rechnungsrathsstelle im Bereiche der k. k. niederösterreichischen Finanz-Landesdirection

in der VIII. Rangsclasse, eventuell eine Rechnungsrevidentenstelle in der IX., oder eine Rechnungs-Officialsstelle in der X., oder eine Rechnungs-Assistentenstelle in der XI. Rangsclasse mit den gesetzlichen Bezügen.

Bewerbergesuche sind unter Nachweisung der vorgeschriebenen Erfordernisse im Dienstwege binnen vier Wochen bei dem Präsidium der k. k. Finanz-Landesdirection in Wien einzubringen.

Eine Finanzwach-Ober-Commissärsstelle in Mähren

in der IX. Rangsclasse, eventuell eine Finanzwache-Commissärsstelle in der X. Rangsclasse mit den systemmäßigen Gebühren.

Gesuche sind unter Nachweisung der Kenntniß beider Landessprachen, dann der mit gutem Erfolge abgelegten Prüfung aus dem Verzehrungssteuerfache oder aus dem Zollverfahren und der Waarenkunde binnen vier Wochen bei dem Präsidium der k. k. Finanz-Landesdirection in Brünn einzubringen.

Zwei Adjunctenstellen bei der k. k. Landes-Hauptcasse in Lemberg

in der IX. Rangsclasse, eventuell zwei Cassa-Officialsstellen in der X. Rangsclasse, eventuell drei Cassa-Assistentenstellen in der XI. Rangsclasse.

Bewerber haben ihre Gesuche unter Nachweisung ihrer Studien, der Prüfung aus den Cassavorschriften und der Staats-Rechnungswissenschaft, dann der Kenntniß der Landessprachen und der deutschen Sprache im vorgeschriebenen Dienstwege binnen vier Wochen bei der k. k. Finanz-Landesdirection in Lemberg einzubringen.

Eine provisorische Adjunctenstelle bei der Finanzprocuratur in Lemberg und nach Umständen bei deren Expositur in Krakau

in der IX., eventuell eine provisorische Finanz-Concipistenstelle in der X. Rangsclasse.

Bewerber haben ihre Competenzgesuche unter Nachweisung der gesetzlichen Erfordernisse und insbesondere der Kenntniß der Landessprachen binnen vier Wochen bei der k. k. Finanzprocuratur in Lemberg einzubringen.

Eine Verwalterstelle bei den Verzehrungssteuer-Linienämtern in Wien

in der IX., eventuell eine Controlorsstelle in der X. Rangsclasse, bei beiden mit der Verpflichtung zum Erlage einer Dienstcaution im Betrage der untersten Gehaltsstufe der betreffenden Rangsclasse.

Bewerber um diese Stellen haben ihre eigenhändig geschriebenen und unterschriebenen Gesuche unter Nachweisung der mit Erfolg bestandenen Prüfung aus dem Verzehrungssteuerfache oder aus der Waarenkunde und dem Zollverfahren im vorgeschriebenen Dienstwege binnen vier Wochen bei dem Präsidium der k. k. Finanz-Landesdirection in Wien einzubringen.

Eine Zollamts-Officialsstelle in Kärnten

in der X. Rangsclasse, eventuell eine Zollamts-Leitersstelle in der X. oder eine Zolleinnehmers- oder Zollamts-Assistentenstelle in der XI. Rangsclasse, mit den systemmäßigen Bezügen und Cautionspflicht.

Gesuche sind unter Nachweisung der vorgeschriebenen Erfordernisse, insbesondere der Prüfung aus dem Zollverfahren und der Waarenkunde binnen vier Wochen bei dem Präsidium der k. k. Finanz-direction in Klagenfurt einzubringen.

Mehrere Kanzlei-Officialsstellen im Bereiche der k. k. Finanz-Landesdirection für Tirol und Vorarlberg

in der X. Rangsclasse eventuell Kanzlistenstellen in der XI. Rangsclasse.

Gesuche sind unter Nachweisung der Kenntniß beider Landessprachen und der übrigen gesetzlichen Erfordernisse bis 10. Februar 1882 bei dem Präsidium der k. k. Finanz-Landesdirection in Innsbruck einzubringen.

Auf Quiescenten und die nach dem Gesetze vom 19. April 1872 anspruchsberechtigten Unterofficiere wird vorzugsweise Bedacht genommen werden.

Eine Kanzlistenstelle bei der niederösterreichischen Finanzprocuratur, eventuell bei den leitenden Finanzbehörden in Niederösterreich

in der XI. Rangsclasse.

Gesuche sind binnen vier Wochen bei dem Präsidium der k. k. Finanz-Landesdirection in Wien einzubringen.

Anspruchsberechtigte Unterofficiere, welche die für die Aufnahme in den Kanzlei- und Manipulationsdienst vorgeschriebenen Studienerfordernisse besitzen, oder eine sechsmonatliche entsprechende Probeverwendung bei einem Manipulationsamte ausweisen, erhalten den Vorzug.

Mehrere nicht adjutirte Steueramts-Praktikantenstellen in Krain.

Die Bewerber um diese Stellen haben ihre Gesuche unter Nachweisung der erforderlichen Eigenschaften und der vollkommenen Kenntniß beider Landessprachen bis längstens 31. Jänner 1882 bei dem Präsidium der k. k. Finanzdirection in Laibach einzubringen.

Eine Amts-Dienersstelle bei den leitenden Finanzbehörden Böhmens

mit dem Gehalte jährlicher 300 fl., der Activitätszulage jährlicher 75 fl. und der systemmäßigen Amtskleidung.

Gesuche sind unter Nachweisung der bisherigen Verwendung, einer kräftigen Gesundheit, einer guten Handschrift und der vollkommenen Kenntniß beider Landessprachen binnen sechs Wochen bei dem Präsidium der k. k. Finanz-Landesdirection in Prag einzubringen.

Bewerbern des Militärstandes werden die Bestimmungen des Gesetzes vom 19. April 1872 (R. G. Bl. Nr. 60) zur Richtschnur zu dienen haben.

Eine Amts-Dienersstelle bei den k. k. Steuerämtern in Krain

mit dem Gehalte jährlicher 300 fl. und der Activitätszulage jährlicher 75 fl., dann der systemmäßigen Amtskleidung.

Bewerber um diese, nach dem Gesetze vom 19. April 1872 (R. G. Bl. Nr. 60) gedienten Militärs vorbehaltene Dienstesstelle haben ihre Gesuche unter Nachweisung der Anspruchsberechtigung, und, wenn sie nicht mehr im Militärverbande stehen, unter Beibringung des von dem Gemeindevorsteher ihres dauernden Aufenthaltsortes ausgefertigten Wohlverhaltungszeugnisses, sowie des von einem ämtlich bestellten Arzte ausgestellten Zeugnisses über ihre vollkommene körperliche Diensttauglichkeit, endlich unter Nachweisung einer guten Handschrift und der vollkommenen Kenntniß beider Landessprachen im Lesen und Schreiben beim Präsidium der k. k. Finanzdirection in Laibach bis 10. Februar 1882 einzubringen.

Eine Steueramts-Dienersstelle im Küstenlande

mit dem Gehalte jährlicher 300 fl., der Activitätszulage jährlicher 75 fl. und dem Genusse der vorgeschriebenen Amtskleidung.

Bewerber, welche mit dem im Gesetze vom 19. April 1872 vorgeschriebenen Certificate versehen sind, haben ihre Gesuche unter Nachweisung der Sprachkenntnisse bis Ende Jänner 1882 bei der k. k. Finanzdirection in Triest einzubringen.

Eröffnete Vermögens-Concurse im Kronlande:

Niederösterreich:

Rudolf Fürst, Webwaarenfabrikant in Wien, VI., Liniengasse Nr. 21 — C.-Eröffn. 15. Dec. 1881 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Kronlacher — Anmeld. 20. Febr. 1882.

Verlassenschaft nach Carl Striebl, Seidenfärber in Wien, VI., Mollardgasse Nr. 31 — C.-Eröffn. 20. Dec. 1881 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. Ger. Adj. Franz Hummel — Anmeld. 13. Febr. 1882.

Franz Josef Janowski, Kaufmann in Wien, X., Columbusgasse Nr. 20 — C.-Eröffn. 21. Dec. 1881 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Alic — Anmeld. 20. Febr. 1882.

Josef Bittermann, Handelsmann in Wien, X., Columbusgasse Nr. 20 — C.-Eröffn. 21. Dec. 1881 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Alic — Anmeld. 20. Febr. 1882.

Ernst Kokoschinegg, Kaufmann in Wien, I., Wipplingerstraße Nr. 31 — C.-Eröffn. 23. Dec 1881 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. Ger. R. v. Natorp — Anmeld. 8. Febr. 1882.

Michael Neumann, nicht protok. Firma M. H. Neumann in Wien, I., Schwertgasse Nr. 4 — C.-Eröffn. 28. Dec. 1881 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. Ger. Adj. Wuchty — Anmeld. 10. Febr. 1882.

Leopold Eckhart, Kaufmann in Hernals, Bergsteiggasse Nr. 51 — C.-Eröffn. 1. Jän. 1882 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. Ger. Adj. Wuchty — Anmeld. 10. Febr. 1882.

Carl Braunsteiner, Kaufmann in Loosdorf — C.-Eröffn. 2. Jän. 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. St. Pölten — C.-Comm. Bez. R. Schade in Mölk — Anmeld. 1. März 1882.

Steiermark:

Ignaz Breyer, Trödler in Graz — C.-Eröffn. 4. Jän. 1882 — C.-Inst. L. Ger. Graz — C.-Comm. L. G. R. Robert Greistorfer in Graz — Anmeld. 26. Febr. 1882.

Kärnten:

Carl Klemencic, Handelsmann in Villach — C.-Eröffn. 16. Dec. 1881 — C.-Inst. L. Ger. Klagenfurt — C.-Comm. Bez. R. Franz Strauß in Villach — Anmeld. 28. Febr. 1882.

Josef Drage, Schneidermeister in Klagenfurt — C.-Eröffn. 27. Dec. 1881 — C.-Inst. L. Ger. Klagenfurt — C.-Comm. L. G. R. Dr. Ottwin Heiß in Klagenfurt — Anmeld. 6. März 1882.

Krain:

Johann Jamschek, Manufakturwaaren-Handlung in Laibach — C. Eröffn. 1. Jän. 1882 — C.-Inst. L. Ger. Laibach — C.-Comm. L. G. R. Dr. Carl Vidic in Laibach — Anmeld. 1. März 1882.

Tirol und Vorarlberg:

Die Erbsnachlaßmasse des Giacomo fu Giacomo Tomasi, Bauer in Gardolo — C.-Eröffn. 28. Dec. 1881 — C.-Inst. Kr. Ger. Trient — C.-Comm. Kr. Ger. Secr. Dr. Pompeati in Trient — Anmeld. 28. Febr. 1882.

J. Georg Dillersberger, Brauer in Kufstein — C.-Eröffn. 27. Dec. 1881 — C.-Inst. L. Ger. Innsbruck — C.-Comm. Bez. R. Martin Klingler in Kufstein — Anmeld. 28. Febr. 1882.

Protokollirte Handelsfirma Franz Höfel und Johann Rasberger sel. Witwe in Kufstein, sowie der offenen Gesellschafter: Robert Höfel, Adalbert Pöll und Katharina Witwe Rasberger verehelichte Pöll in Kufstein — C.-Eröffn. 1. Jän. 1882 — C.-Inst. L. Ger. Innsbruck — C.-Comm. L. G. R. Dr. Blaas in Innsbruck — Anmeld. 28. Febr. 1882

Küstenland:

Giuseppe Sisto Cattarinich in Lussinpiccolo — C.-Eröffn. 26. Dec. 1881 — C.-Inst. Kr. Ger. Rovigno — C.-Comm. Bez. R. Ambros Flegar in Lussin — Anmeld. 30. Jän. 1882.

C. S. Sevasto in Trieste — C.-Eröffn. 29. Dec. 1881 — C.-Inst. L. Ger. Triest — C.-Comm. Secr. v. Fluck — Anmeld. 15. Febr. 1882.

Böhmen:

Friedrich Bergmann, Schnitt- und Modewaaren-Handlung in Chrast — C.-Eröffn. 25. Dec. 1881 — C.-Inst. Kr. Ger. Chrudim — C.-Comm. Kr. Ger. Adj. Wenzel Potěšil — Anmeld. 13. Febr. 1882.

Firma „Dousa & Huttary, Mode-, Schnitt- und Seidenwaaren-Handlung und die Gesellschafter Johann Dousa und Hugo Huttary in Prag — C.-Eröffn. 23. Dec. 1881 — C.-Inst. H. Ger. Prag — C.-Comm. R. Secr. Jos. Horina — Anmeld. 12. Febr. 1882.

Leopold Schwarz, Schnittwaarenhändler in Nimburg — C.-Eröffn. 23. Dec. 1881 — C.-Inst. Kr. Ger. Jungbunzlau — C.-Comm. Bez. R. Wenzel Sternthal in Nimburg — Anmeld. 20. Febr. 1882.

Spar- und Vorschußverein in Ludiz in Liquidation — C.-Eröffn. 20. Dec. 1881 — C.-Inst. Kr. Ger. Eger — C.-Comm. Bez. R. Adolf Martius in Ludiz — Anmeld. 20. Febr. 1882.

Ludwig Neumann, Webwaaren-Fabrikant in Böhm.-Zwickau — C.-Eröffn. 26. Dec. 1881 — C.-Inst. Kr. Ger. Böhm.-Leipa — C.-Comm. Bez. R. Anton Niedermayer in Böhm.-Zwickau — Anmeld. 11. Febr. 1882.

Anton Pilz, Fabrikant in Warnsdorf — C.-Eröffn. 27. Dec. 1881 — C.-Inst. Kr. Ger. Böhm.-Leipa — C.-Comm. Bez. R. Heinr. Rzimek in Warnsdorf — Anmeld. 15. Febr. 1882.

Josef Schneider, gewesener Mühlpächter in Prassetiz, Bezirk Teplitz — C.-Eröffn. 29. Dec. 1881 — C.-Inst. Kr. Ger. Leitmeritz — C.-Comm. Bez. R. in Teplitz — Anmeld. 15. Febr. 1882.

Leopold Turnowský, Handelsmann in Neubydžov — C.-Eröffn. 27. Dec. 1881 — C.-Inst. Kr. Ger. Jičin — C.-Comm. Ger. Adj. Gust. Paukner — Anmeld. 9. Febr. 1882.

Mähren:

Johann Schindler, nicht protok. Modewaarenhändler in Prerau — C.-Eröffn. 15. Dec. 1881 — C.-Inst. Kr. als H. Ger. Olmütz — C.-Comm. Bez. R. Josef Girzikowsky in Prerau — Anmeld. 29. Jän. 1882.

Jacob Zeisel, protokollirter Rohproductenhändler in Brünn — C.-Eröffn. 20. Dec. 1881 — C.-Inst. L. Ger. Brünn — C.-Comm. O. L. G. R. Secr. Adj. Friedrich Müller in Brünn — Anmeld. 31. Jän. 1882.

Wilhelm Zeisel, nicht protok. Geschäftsmann und Oeconom in Lomnitz — C.-Eröffn. 20. Dec. 1881 — C.-Inst. L. Ger. Brünn — C.-Comm. Bez. R. Peter Sekora in Tischnowitz — Anmeld. 30. Jän. 1882.

Schlesien:

Das Vermögen des Josef Schmidt, Leinwandhändlers zu Römersdorf — C.-Eröffn. 31. Dec. 1881 — C.-Inst. L. Ger. Troppau — C.-Comm. L. G. R. Josef Holaschke zu Troppau — Anmeld. 8. Febr. 1882.

Galizien:

Kachmiel Recheles, Schnittwaaren-Kaufmann in Zloczow — C.-Eröffn. 10. Dec. 1881 — C.-Inst. Kr. Ger. Zloczow — C.-Comm. Ger. Adj. Fowarnicki — Anmeld. 25. Jän. 1882.

Mendel Einfeld, Kaufmann, Kleiderhändler in Lemberg — C.-Eröffn. 16. Dec. 1881 — C.-Inst. L. Ger. Lemberg — C.-Comm. Ger. Adj. Seredowski — Anmeld. 25. Jän. 1882.

Roman Wojczyński & Ludwig Kisielewski und die Firma „R. Wojczyński und L. Kisielewski, Schnittwaarenhandlung in Lemberg — C.-Eröffn. 21. Dec. 1881 — C.-Inst. L. Ger. Lemberg — C.-Comm. Ger. Adj. Seredowski — Anmeld. 18. Febr. 1882.

Manes Bernstein, protok. Kaufmann — C.-Eröffn. 27. Dec. 1881 — C.-Inst. L. Ger. Lemberg — C.-Comm. L. G. R. Mutz — Anmeld. 20. Febr. 1882.

Alexander Myszkowski, Schneider in Lemberg — C.-Eröffn. 27. Dec. 1881 — C.-Inst. L. Ger. Lemberg — C.-Comm. L. G. R. Nikisch — Anmeld. 20. Febr. 1882.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Notizenblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

№ 2. Redigirt im k. k. Finanzministerium. Samstag, 21. Jänner.

(Zur Nachricht.) Außer den bei jeder der erledigten Dienststellen angeführten Erfordernissen ist noch nachzuweisen: Staatsangehörigkeit, Alter, Stand, die zurückgelegten Studien und theoretischen Prüfungen, das bürgerliche Wohlverhalten, die bisherige Dienstleistung oder Verwendung, endlich, im Falle der Cautionspflicht, die Fähigkeit zum Erlage der Caution im einjährigen Gehaltsbetrage, sofern nicht ein anderer Betrag ausdrücklich namhaft gemacht wird; — weiter, ob und in welchem Grade der Bewerber mit Beamten jener Behörde oder jenes Amtes, wo die Dienststelle erledigt ist, oder der vorgesetzten Landesbehörde verwandt oder verschwägert ist. — Die eigenhändig geschriebenen und documentirten Gesuche sind von Staatsdienern im vorgeschriebenen Dienstwege einzubringen. — Sämmtliche Bezüge und sonstige Beträge sind in österreichischer Währung angegeben.

Auf entsprechend befähigte disponible Beamte wird vorzugsweise Rücksicht genommen. Der Termin zur Einbringung der Gesuche beginnt mit dem Tage der Ausgabe dieses Blattes.

Erledigte Dienststellen.

Steuer-Ober-Inspectorsstellen in Böhmen

in der VIII. Rangsclasse, eventuell Steuerinspectorsstellen in der IX. Rangsclasse.

Gesuche sind unter Nachweisung der zurückgelegten rechts- und staatswissenschaftlichen Studien, der mit gutem Erfolge bestandenen Gefälls-Obergerichts- oder Steuerinspectors-Prüfung, dann insbesondere der Eignung für den directen Steuerdienst und der Kenntniß beider Landessprachen, binnen drei Wochen bei dem Präsidium der k. k. Finanz-Landesdirection in Prag einzubringen.

Eine Lotto-Oberamts-Officialsstelle bei den k. k. Lottoämtern

mit den gesetzlichen Bezügen der IX. Rangsclasse und der Verpflichtung zum Erlage einer Caution im Gehaltsbetrage.

Die Bewerber haben ihre gehörig instruirten Gesuche nebst der Nachweisung der praktischen Kenntnisse des Lottodienstes und der mit gutem Erfolge abgelegten Prüfung aus der Staats-Rechnungswissenschaft und der allfälligen Sprachkenntnisse bis zum 12. Februar 1882 bei der k. k. Lottodirection in Wien einzubringen.

Eine Finanzwach-Ober-Commissärsstelle im Bereiche der k. k. Finanz-Landesdirection für Tirol und Vorarlberg

in der IX., eventuell eine Finanzwache-Commissärsstelle in der X. Rangsclasse.

Gesuche sind unter Nachweisung der gesetzlichen Erfordernisse und der vorgeschriebenen Prüfungen binnen vier Wochen bei dem Präsidium der k. k. Finanz-Landesdirection in Innsbruck einzubringen.

Eine Steuer-Einnehmersstelle in der Bukowina

in der IX. Rangsclasse mit Cautionspflicht.

Die Bewerbungsgesuche um diesen Dienstposten sind binnen vierzehn Tagen beim Präsidium der k. k. bukowinaer Finanzdirection einzubringen.

Bewerber, welche sich bereits in Folge der Concursausschreibung im Notizenblatte Nr. 25 ex 1881 um eine Steuer-Einnehmerstelle in Competenz gesetzt haben, sind von der Einbringung eines neuerlichen Gesuches enthoben.

Die Stelle eines Officials, eventuell eines Assistenten bei den küstenländischen vereinten Salzverschleiß- und Zollämtern

in der X., eventuell XI. Rangsclasse mit den systemmäßigen Bezügen und Ersterer mit der Verpflichtung zur Leistung der Dienstcaution per 900 fl.

Gesuche sind binnen drei Wochen unter Nachweisung der zurückgelegten Studien, der bisherigen Verwendung und der Kenntniß der Landessprachen bei dem Präsidium der k. k. Finanzdirection in Triest einzubringen.

Zwei Amts-Dienersstellen bei den k. k. Steuerämtern in Niederösterreich

mit dem Gehalte jährlicher 300 fl., der Activitätszulage jährlicher 75 fl., und dem Genusse der systemmäßigen Amtskleidung am 1. April jeden Jahres.

Gesuche sind unter Nachweisung der im §. 12 des Gesetzes vom 19. April 1872 (R. G. Bl. Nr. 60) vorgeschriebenen Erfordernisse bis Ende Februar 1882 bei dem Präsidium der k. k. Finanz-Landesdirection in Wien einzubringen.

Eröffnete Vermögens-Concurse im Kronlande:

Steiermark:

Josef Bašle, verstorbener Grundbesitzer zu Salloſche, Gemeinde Heilenstein, Bezirk Franz — C.-Eröffn. 7. Jän. 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Cilli — C.-Comm. Friedr. Richter v. Binnenthal in Franz — Anmeld. 18. Febr. 1882.

Kärnten:

Mathias Wildpanner, Handelsmann und Grundbesitzer in Himmelberg — C.-Eröffn. 14. Jän. 1882 — C.-Inst. L. Ger. Klagenfurt — C.-Comm. Bez. R. August Neckermann in Feldkirchen — Anmeld. 15. März 1882.

Tirol und Vorarlberg:

Nachlaß der Maria Graf, verehelichte Wakernell in Hirschlitten in Mellau — C.-Eröffn. 7. Jän. 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Feldkirch — C.-Comm. Bez. R. Dr. Pius v. Larcher in Bezau — Anmeld. 8. Febr. 1882.

Böhmen:

Nachlaßvermögen des Ignaz Rybička, Rupfen- und Rohgarnhandel in Böhm.-Trübau — C.-Eröffn. 5. Jän. 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Chrudim — C.-Comm. Bez. R. in Wildenschwert — Anmeld. 20. Febr. 1882.

Dominik Anton Kriegelstein, Gasthofpächter in Eger — C.-Eröffn. 2. Jän. 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Eger — C.-Comm. Kr. Ger. Adj. Dr. Carl Siegl — Anmeld. 20. Febr. 1882.

Wenzel Hamza, Handelsmann in Böhmisch-Skalitz — C.-Eröffn. 4. Jän. 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Königgrätz — C.-Comm. L. G. R. Emanuel Ramisch — Anmeld. 28. Febr. 1882.

Anna Richter, verehelichte Franz, Putzmacherin in Reichenberg Nr. 137-2 — C.-Eröffn. 5. Jän. 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Reichenberg — C.-Comm. L. G. R. Heinr. Lindner — Anmeld. 11. Febr. 1882.

Eduard Hofmann, Baumwollwaarenerzeuger in Warnsdorf — C.-Eröffn. 4. Jän. 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Böhm.-Leipa — C.-Comm. Bez. R. Heinr. Rzimek in Warnsdorf — Anmeld. 28. Febr. 1882.

Nachlaßvermögen des Markus Siccard, Papierhändler in Prag — C. Eröffn. 5. Jän. 1882 — C.-Inst. H. Ger. Prag — C.-Comm. L. Ger. Adj. Dr. Blümel — Anmeld. 18. Febr. 1882.

Ottomar Schönbach, Nähmaschinenhändler in Brüx — C.-Eröffn. 5. Jän. 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Brüx — C.-Comm. L. G. R. Heinrich — Anmeld. 11. Febr. 1882.

Josef Rauch, Gastwirth in Warnsdorf — C.-Eröffn. 7. Jän. 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Böhmisch-Leipa — C.-Comm. L. G. R. Häßler — Anmeld. 17. Febr. 1882.

Carl Brejcha, Tuchmacher in Žebrák — C.-Eröffn. 7. Jän. 1882 — C.-Inst. L. Ger. Prag — C.-Comm. Bez. R. Wenzel Kudrna in Hořovic — Anmeld. 12. März 1882.

Fabian Karášek, Krämer in Studenec — C.-Eröffn. 3. Jän. 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Jičin — C.-Comm. L. G. R. Schindelka — Anmeld. 18. Febr. 1882.

Franz Wewerka, Gastwirth in Koldin, Bezirk Adlerkostelez — C.-Eröffn. 10. Jän. 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Königgrätz — C.-Comm. L. G. R. Fischer — Anmeld. 28. Febr. 1882.

Mähren:

Leopold Widder, nicht protok. Kleiderhändler in Mähr.-Ostrau — C.-Eröffn. 29. Dec. 1881 — C.-Inst. Kr. Ger. Neutitschein — C.-Comm. Bez. R. Carl Simonis in Mähr.-Ostrau — Anmeld. 28. Febr. 1882.

Franz und Josefa Olub, Bäcker in Kwassitz — C.-Eröffn. 31. Dec. 1881 — C.-Inst. Kr. Ger. Ung.-Hradisch — C.-Comm. Bez. R. Dr. Leopold Rodr in Kremsier — Anmeld. 6. Febr. 1882.

Franz Pfeiler, Pfaidler in Brünn, Krapfengasse Nr. 16 — C.-Eröffn. 5. Jän. 1882 — C.-Inst. L. Ger. Brünn — C.-Comm. L. G. R. Theodor Kittner in Brünn — Anmeld. 28. Febr. 1882.

Schlesien:

Das Vermögen des Emil Ehrlich, Kaufmann zu Thomasdorf — C.-Eröffn. 6. Dec. 1881 — C.-Inst. L. Ger. Troppau — C.-Comm. Bez. R. Josef Zelenka zu Freiwaldau — Anmeld. 31. Jän. 1882.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Notizenblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

№ 3. Redigirt im k. k. Finanzministerium. **Freitag, 3. Februar.**

(Zur Nachricht.) Außer den bei jeder der erledigten Dienststellen angeführten Erfordernissen ist noch nachzuweisen: Staatsangehörigkeit, Alter, Stand, die zurückgelegten Studien und theoretischen Prüfungen, das bürgerliche Wohlverhalten, die bisherige Dienstleistung oder Verwendung, endlich, im Falle der Cautionspflicht, die Fähigkeit zum Erlage der Caution im einjährigen Gehaltsbetrage, sofern nicht ein anderer Betrag ausdrücklich namhaft gemacht wird; — weiter, ob und in welchem Grade der Bewerber mit Beamten jener Behörde oder jenes Amtes, wo die Dienststelle erledigt ist, oder der vorgesetzten Landesbehörde verwandt oder verschwägert ist. — Die eigenhändig geschriebenen und documentirten Gesuche sind von Staatsdienern im vorgeschriebenen Dienstwege einzubringen. — Sämmtliche Bezüge und sonstige Beträge sind in österreichischer Währung angegeben.

Auf entsprechend befähigte disponible Beamte wird vorzugsweise Rücksicht genommen. Der Termin zur Einbringung der Gesuche beginnt mit dem Tage der Ausgabe dieses Blattes.

Erledigte Dienststellen.

Eine Finanz-Ober-Commissärsstelle in Niederösterreich

in der VIII. Rangsclasse, eventuell eine Finanzcommissärsstelle in der IX. Rangsclasse und eine Finanzconcipistenstelle in der X. Rangsclasse mit den systemmäßigen Bezügen.

Gesuche sind unter Nachweisung der Erfordernisse für den Conceptsdienst bei den leitenden Finanzbehörden binnen vier Wochen bei dem Präsidium der k. k. Finanz-Landesdirection in Wien einzubringen.

Eine Steuer-Ober-Inspectorsstelle in Mähren

in der VIII. Rangsclasse.

Gesuche sind unter Nachweisung der erforderlichen Eigenschaften, dann der im Zweige der directen Besteuerung geleisteten Dienste, insbesondere der zurückgelegten rechts- und staatswissenschaftlichen Studien, dann der mit gutem Erfolge bestandenen Gefälls-Obergerichts- oder der Steuerinspectors-Prüfung, und der Kenntniß beider Landessprachen, binnen vier Wochen bei dem Präsidium der k. k. Finanz-Landesdirection in Brünn einzubringen.

Steuer-Einnehmersstellen in Böhmen

in der IX. Rangsclasse, eventuell Steueramts-Controlors- und Steueramts-Adjunctenstellen in der X., respective XI. Rangsclasse mit Cautionsverpflichtung.

Gesuche sind bis zum 28. Februar 1882 bei dem Präsidium der k. k. Finanz-Landesdirection in Prag einzubringen.

Anspruchsberechtigte Unterofficiere erhalten bei der Besetzung der Adjunctenstellen den Vorzug, wenn dieselben die für die Aufnahme in die Amtspraxis bei den k. k. Steuerämtern vorgeschriebenen Studienerfordernisse besitzen, oder eine sechsmonatliche, entsprechende Probeverwendung bei den k. k. Steuerämtern ausweisen, und die Steueramts-Prüfung mit gutem Erfolge abgelegt haben,

Die Controlorsstelle bei dem k. k. Tabak- und Stempelverschleiß-Magazine, zugleich Landes-Oekonomate in Brünn

in der X. Rangsclasse, eventuell eine Amts-Officialsstelle bei den mährischen k. k. Tabak- und Stempelverschleiß-Magazinen in der X. Rangsclasse, beide Posten mit den systemmäßigen Bezügen und der Verpflichtung zum Erlage einer Dienstcaution im Betrage von 900 fl., eventuell auch eine Amts-Assistentenstelle in der XI. Rangsclasse bei den vorgezeichneten Verschleißmagazinen mit den systemisirten Bezügen.

Gesuche sind unter Nachweisung der vorgeschriebenen Erfordernisse und der Kenntniß beider Landessprachen binnen vier Wochen bei dem Präsidium der k. k. Finanz-Landesdirection in Brünn einzubringen.

Die Zoll-Einnehmersstelle beim k. k. Neben-Zollamte in Obernberg, eventuell eine andere Zoll-Einnehmersstelle in Oberösterreich

in der XI. Rangsclasse mit den gesetzlichen Bezügen und Naturalwohnung gegen Rücklaß der halben Activitätszulage, dann gegen Erlag der Dienstcaution.

Gesuche sind unter Nachweisung der vorgeschriebenen Erfordernisse, insbesonders der mit gutem Erfolge abgelegten Prüfung aus dem Zollverfahren und der Waarenkunde binnen vier Wochen bei dem k. k. Finanz-Oberinspector in Braunau einzubringen.

Mehrere Rechnungs-Praktikantenstellen bei den Rechnungs- und Fachrechnungs-Departements des Finanzministeriums

mit dem Adjutum jährlicher 300 fl., eventuell 400 fl.

Bewerber, welche ledigen Standes und nebst der deutschen auch der italienischen Sprache in Wort und Schrift vollkommen mächtig sein müssen, haben ihre mit dem Geburtsscheine, dem legalärztlichen Zeugnisse über die vollständige physische Tauglichkeit für den Staatsdienst und dem Unterhalts-Reverse belegten Gesuche unter Nachweisung der an einem Ober-Gymnasium oder an einer Ober-Realschule zurückgelegten Studien und der mit gutem Erfolge bestandenen Maturitätsprüfung binnen vierzehn Tagen bei dem k. k. Finanzministerium einzubringen.

Zwei Amts-Dienersstellen bei den leitenden k. k. Finanzbehörden in Tirol

mit dem Jahresgehalte von 300 fl. und dem Vorrückungsrechte in die höheren Gehaltsstufen von 350 fl. und 400 fl., nebst 25percentiger Activitätszulage, dann dem Anspruche auf die systemmäßige Amtskleidung, eventuell eine Amtsdienersstelle bei der k. k. Finanzprocuratur in Innsbruck mit dem Jahresgehalte von 300 fl. nebst der 25percentigen Activitätszulage.

Bewerber haben ihre Gesuche unter Nachweisung der im §. 12 des Gesetzes vom 19. April 1872 (R. G. Bl. Nr. 60) vorgeschriebenen Erfordernisse bis zum 28. Februar 1882 bei dem Präsidium der k. k. Finanz-Landesdirection in Innsbruck einzubringen.

Eine Amts-Dienersstelle im Concretalstatus der leitenden Finanzbehörden in Niederösterreich

mit dem Gehalte jährlicher 400 fl., eventuell 350 fl., eventuell 300 fl., der Activitätszulage jährlicher 175 fl. und der systemmäßigen Amtskleidung am 1. April jeden Jahres.

Gesuche sind unter Nachweisung der im §. 12 des Gesetzes vom 19. April 1872 (R. G. Bl. Nr. 60) vorgeschriebenen Erfordernisse bis Ende Februar 1882 bei dem Präsidium der niederösterreichischen Finanz-Landesdirection einzubringen.

Eine Amts-Dienersstelle bei den leitenden Finanzbehörden Mährens

mit dem Gehalte jährlicher 300 fl., der Activitätszulage jährlicher 75 fl. und der systemmäßigen Amtskleidung.

Bewerber um diese nach dem Gesetze vom 19. April 1872 (R. G. Bl. Nr. 60) gedienten Militärs vorbehaltene Dienstesstelle haben ihre Gesuche mit der Nachweisung der erlangten Anspruchsberechtigung auf eine derlei Anstellung im Civildienste, einer kräftigen Gesundheit, einer guten Handschrift und der vollkommenen Kenntniß der beiden Landessprachen binnen sechs Wochen bei dem Präsidium der k. k. Finanz-Landesdirection in Brünn einzubringen.

Eröffnete Vermögens-Concurse im Kronlande:

Niederösterreich:

Minna Zucker in Wien, IV., Wieden, Hauptstraße Nr. 2 — C.-Eröffn. 8 Jän. 1882 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Rücker — Anmeld. 28. Febr. 1882.

Maria Heintsch, Leihgeschäfts-Inhaberin für Decorationen und Illuminationen, Tiefer Graben Nr. 2 — C.-Eröffn. 8. Jän. 1882 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. Adj. Krammer — Anmeld. 1. März 1882.

Josef Wolek, Fabrikant in Wien, V., Obere Amtshausgasse Nr. 13 — C.-Eröffn. 10. Jän. 1882 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. Ger. Adj. Wuchty — Anmeld. 1. März 1882.

Adolf Hanke, Gemischtwaarenhändler in Wien, X., Himbergerstraße Nr. 60 — C.-Eröffn. 10. Jän. 1882 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. v. Lerchenthal — Anmeld. 15. Febr. 1882.

Moriz Schmidt, Hauseigenthümer und Bäcker in Wien, Mariahilferstraße Nr. 75 — C.-Eröffn. 11. Jän. 1882 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Alic — Anmeld. 28. Febr. 1882.

Carl Satory, Feigenkaffee-Erzeuger in Wien, VI., Engelgasse Nr. 2 — C.-Eröffn. 11. Jän. 1881 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. E. v. Illitzstein — Anmeld. 20. Febr. 1882.

Giuseppe Springer, Kaufmann in Wien, II., Lichtenauergasse Nr. 4 — C.-Eröffn. 11. Jän. 1882 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. Adj. Rechtenberg — Anmeld. 25. Febr. 1882.

Franz Huber, Landkrämer in Pottschach Nr. 59 — C.-Eröffn. 11. Jän. 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Wr.-Neustadt — C.-Comm. Bez. R. Laaber in Gloggnitz — Anmeld. 28. Febr. 1882.

Emma Sonnenschein, Modistin in Wien, IX., Hörlgasse Nr. 10 — C.-Eröffn. 20. Jän. 1882 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. v. Lerchenthal — Anmeld. 31. März 1882.

Johann Janowski, Speereiwaarenhändler in Wien, II., Circusgasse Nr. 10 — C.-Eröffn. 21. Jän. 1882 C.-Inst. H. Ger. Wien — C.-Comm. Ger. Adj. Nipper Anmeld. 22. März 1882.

Isidor Wollner, Gemischtwaarenhändler in Wien, II., Rothe Sterngasse Nr. 23 — C.-Eröffn. 20. Jän. 1882 — C.-Inst. H. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Stava — Anmeld. 4. März 1882.

Johann Nawratil, Bäckermeister in Göttlerbrunn — C.-Eröffn. 23. Jän. 1882 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. Bez. R. M. Treitl in Bruck a. d. Leitha — Anmeld. 11. März 1882.

Anton Bobrofski, Speereiwaarenhändler in Ottakring Nr. 4 — C.-Eröffn. 24. Jän. 1882 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. Ger. Adj. Hummel — Anmeld. 23. März 1882.

M. Ellenbogen, Kaufmann in Wien, Eßlingergasse Nr. 14 — C.-Eröffn. 24. Jän. 1882 — C.-Inst. H. Ger. Wien — C.-Comm. Ger. Adj. Dr. Roe — Anmeld. 18. März 1882.

Oberösterreich:

Cajetan Bergmaier, Greißler in Urfahr-Linz — C.-Eröffn. 19. Jän. 1882 — C.-Inst. L. Ger. Linz — C.-Comm. L. G. R. Graf v. Mayans — Anmeld. 15. März 1882.

Salzburg:

Carl Hölzl, Schneidermeister in Salzburg — C.-Eröffn. 25. Jän. 1882 — C.-Inst. L. Ger. Salzburg — C.-Comm. L. Ger. Adj. Prohaska in Salzburg — Anmeld. 15. März 1882.

Florian Pfeffer, Schneidermeister in Salzburg — C.-Eröffn. 25. Jän. 1882 — C.-Inst. L. Ger. Salzburg — C.-Comm. L. Ger. Adj. Victor Prohaska in Salzburg — Anmeld. 15. März 1882.

Steiermark:

Josef Kieslinger, protok. Handelsmann in Eibiswald — C.-Eröffn. 18. Jän. 1882 — C.-Inst. L. Ger. Graz — C.-Comm. Bez. R. Dr. Josef v. Schaller in Eibiswald — Anmeld. 8. März 1882.

Krain:

Johann Riedl, Strohhutfabrikant in Oberdomschale — — C. Eröffn. 23. Jän. 1882 — C.-Inst. L. Ger. Laibach — C.-Comm. L. G. R. Dr. Carl Vidiz in Laibach — Anmeld. 1. März 1882.

Der Verlaß des am 15. März 1880 zu Bischoflack verstorbenen Realitätenbesitzers August Deisinger von Bischoflack — C.-Eröffn. 14. Jän. 1882 — C.-Inst. L. Ger. Laibach — C.-Comm. L. G. R. Baron Rechbach — Anmeld. 20. Febr. 1882.

Tirol und Vorarlberg:

Erbsnachlaßmasse nach Johann Versini, Handelsmann in Arco — C.-Eröffn. 19. Jän. 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Rovereto — C.-Comm. Bez. R. Emil de Menghin in Arco — Anmeld. 28. Febr. 1882.

Josef Oberrauch, Gerber in der Vill — C.-Eröffn. 14. Jän. 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Bozen — C.-Comm. Bez. R. in Neumarkt — Anmeld. 17. Febr. 1882.

Alois Elbs, Wirth und Bäcker zum scharfen Eck in Koblach — C.-Eröffn. 20. Jän. 1882 — C. Inst. Kr. Ger. Feldkirch — C.-Comm. L. G. R. Carl Relz in Feldkirch — Anmeld. 21. Febr. 1882.

Verlassenschaft des Franz Ossanna von Unterrain — C.-Eröffn. 22. Jän. 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Bozen — C.-Comm. Bez. R. in Kaltern — Anmeld. 26. Febr. 1882.

Magnus Mutter, Seifenfabrikant in Schwaz — C.-Eröffn. 19. Jän. 1882 — C.-Inst. L. Ger. Innsbruck — C.-Comm. Bez. R. Alois v. Aigner in Schwaz — Anmeld. 11. März 1882.

Küstenland:

Marc Antonio Mareglia in Lussinpiccolo — C.-Eröffn. 3. Jän. 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Rovigno — C.-Comm. Bez. R. A. Flegar in Lussin — Anmeld. 1. März 1882.

Giovanni Battista Rossi, sarte in Trieste — C.-Eröffn. 11. Jän. 1882 — C.-Inst. L. Ger. Triest — C.-Comm L. G. R. Werk in Triest — Anmeld. 31. März 1882.

Giorgio Cav. de Baseggio, Commerciante in pellami Capodistria — C.-Eröffn. 6. Jän. 1882 — C.-Inst. L. Ger. Triest — C.-Comm. Bez. R. Rozzo in Capodistria — Anmeld. 31. März 1882.

Luigi Trevisi, Manifatture in Trieste — C.-Eröffn. 18. Jän. 1882 — C.-Inst. L. Ger. Triest — C.-Comm. L. G. R. Werk in Triest — Anmeld. 31. März 1882.

Böhmen:

Josef Procháska, Tuchmacher in Deutschbrod — C.-Eröffn. 12. Jän. 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Kuttenberg — C.-Comm. Kr. Ger. Adj. Carl Nemčeek — Anmeld. 13. Febr. 1882.

Nachlaßvermögen des Josef Berger, Schneidermeister in Prag Nr. 358-1 — C.-Eröffn. 11. Jän. 1882 — C.-Inst. L. Ger. Prag — C.-Comm. L. G. R. Hanusch — Anmeld. 1. März 1882.

Anton Lagler, Kürschner in Teplitz — C.-Eröffn. 15. Jän. 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Leitmeritz — C.-Comm. Bez. R. in Teplitz — Anmeld. 28. Febr. 1882.

Abraham Mühlstein, Lohgerber und Grundbesitzer in Flöhau — C.-Eröffn. 13. Jän. 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Brüx — C.-Comm. Bez. R. Josef Tobisch in Podersam — Anmeld. 15. März 1882

Michael Klein, Handelsmann in Prag, Postgasse Nr. 34 neu — C.-Eröffn. 17. Jän. 1882 — C.-Inst. L. Ger. Prag — C.-Comm. L. G. R. Hanusch — Anmeld. 18. März 1882.

Nachlaßvermögen des Ignaz Gregoriades, Zuckerbäcker Schüttenhofen — C.-Eröffn. 18. Jän. 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Pisek — C.-Comm. L. G. R. Dreßler — Anmeld. 22. Febr. 1882.

Moriz Herschmann, Krämer in Beneschau bei Gratzen — C.-Eröffn. 17. Jän. 1882 — C.-Inst. Kr. Ger Budweis — C.-Comm. Bez. R. Wenzel Erben in Gratzen — Anmeld. 10. März 1882.

Eduard Strasser, Commissionsgeschäft in Chemikalien, Bergwerksproducten 2c. in Prag, Florenzgasse Nr. 5 neu — C.-Eröffn. 20. Jän. 1882 — C.-Inst. H. Ger. Prag — C.-Comm. L. Ger. Adj. Adolf Drbálek — Anmeld. 25. Febr. 1882.

Johann Posledny, Handelsmann in Böhmen, Bezirk Bischofteinitz — C.-Eröffn. 22. Jän. 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Pilsen — C.-Comm. Bez. R. Kreuter in Bischofteinitz — Anmeld. 31. März 1882.

Johann Blaha, Drechsler in Liebenau — C.-Eröffn. 24. Jän. 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Reichenberg — C.-Comm. L. G. R. Wilhelm — Anmeld. 1. März 1882.

Nachlaßvermögen des Florian Strauß, Häusler und Bergarbeiter in Wetzwalde, Bezirk Kratzau — C.-Eröffn. 24. Jän. 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Reichenberg — C.-Comm. Bez. R. Carl Sänger in Kratzau — Anmeld. 4. März 1882.

„Gebrüder Müller", Webewaarenfabrikanten in Roßbach und die Gesellschafter Carl Gustav Müller und Richard Wolfgang Müller — C.-Eröffn. 20. Jän. 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Eger — C.-Comm. Bez. R. Anton Kurz in Asch — Anmeld. 20. März 1882.

Firma „J. Wimmer & Sohn" und die Gesellschafter Robert Wimmer und Zdenko Wimmer in Prag — C.-Eröffn. 23. Jän. 1882 — C.-Inst. H. Ger. Prag — C.-Comm. R. Secr. Dr. Mayer — Anmeld. 11. März 1882.

Eheleute Josef und Maria Horák in Jungbunzlau — C.-Eröffn. 20. Jän. 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Jungbunzlau — C.-Comm. L. G. R. Zenda — Anmeld. 15. März 1882.

Mähren:

Johann Stepan, Handelsmann in Frankstadt — C.-Eröffn. 18. Jän. 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Neutitschein — C.-Comm. Bez. R. Emanuel Neubauer in Frankstadt — Anmeld. 20. März 1882.

August Ruprecht, flüchtig gewordener Kaufmann, wohnhaft gewesen in Unter-Landorf — C.-Eröffn. 21. Jän. 1882 — C.-Inst. Kr. als H. Ger. Olmütz — C.-Comm. Bez. R. Raimund Heller in Mähr.-Neustadt — Anmeld. 4. März 1882.

Moriz Ehrenfreund, Handelsmann mit Hadern, Knochen und Eisen in Mähr.-Weißkirchen — C.-Eröffn. 20. Jän. 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Neutitschein — C.-Comm. Bez. R. Dr. Kraus in Mähr.-Weißkirchen — Anmeld. 31. März 1882.

Schlesien:

Der Nachlaß nach Gustav Grafen Blücher v. Wahlstatt, gewesenen Inhaber der beim k. k. Kreisgerichte in Tarnopol protok. Firma: „Gustav Graf Blücher'sche Fabriken in und bei Uscie-Biskupie", sowie der beim k. k. Landesgerichte in Troppau protok. Firma: „für die Graf Blücher'schen Fabriken in und bei Uscie-Biskupie, Troppauer Niederlage" — C.-Eröffn. 13. Jän. 1882 — C.-Inst. L. Ger. Troppau — C.-Comm. O. L. G. R. Hermann Freih. v. Sedlnitzky zu Troppau — Anmeld. 28. Febr. 1882.

Das Vermögen des Albert Pusch, Handelsagenten zu Bielitz, offenen Handelsgesellschafters der handelsgerichtlich derzeit noch protok. Handelsgesellschaft Niessen & Pusch in Bielitz mit dem zweiten einzigen offenen Gesellschafter Martin Niessen zu Ferviers — C.-Eröffn. 17. Jän. 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Teschen — C.-Comm. Bez. R. J. U. D. Ludwig Löwy in Bielitz — Anmeld. 17. März 1882.

Galizien:

Liber Zitter, Industrieller in Debica — C.-Eröffn. 31. Dec. 1881 — C.-Inst. Kr. Ger. Tarnow — C.-Comm. Bez. R. Dr. Johann Prokop in Debica — Anmeld. 28. Febr. 1882.

Jacob Kroch, Tuchwaarenkrämer in Tarnow — C.-Eröffn. 9. Jän. 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Tarnow — C.-Comm. Kr. Ger. Adj. Dr. Teofil Warchalowski — Anmeld. 20. März 1882.

Bukowina:

Eheleute Ire und Handel Beer, Geschäftsleute in Czernowitz — C.-Eröffn. 28. Dec. 1881 — C.-Inst. L. Ger. Czernowitz — C.-Comm. L. G. R. Bernhard Müller in Czernowitz — Anmeld. 18. Febr. 1882.

Abraham Srul Recher, Inhaber eines Kleidergeschäftes in Czernowitz — C.-Eröffn. 28. Dec. 1881 — C.-Inst. L. Ger. Czernowitz — C.-Comm. L. G. R. v. Jastrzebski in Czernowitz — Anmeld. 1. März 1882.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Notizenblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

№ 4. Redigirt im k. k. Finanzministerium. Donnerstag, 16. Februar.

(Zur Nachricht.) Außer den bei jeder der erledigten Dienststellen angeführten Erfordernissen ist noch nachzuweisen: Staatsangehörigkeit, Alter, Stand, die zurückgelegten Studien und theoretischen Prüfungen, das bürgerliche Wohlverhalten, die bisherige Dienstleistung oder Verwendung, endlich, im Falle der Cautionspflicht, die Fähigkeit zum Erlage der Caution im einjährigen Gehaltsbetrage, sofern nicht ein anderer Betrag ausdrücklich namhaft gemacht wird; — weiter, ob und in welchem Grade der Bewerber mit Beamten jener Behörde oder jenes Amtes, wo die Dienststelle erledigt ist, oder der vorgesetzten Landesbehörde verwandt oder verschwägert ist. — Die eigenhändig geschriebenen und documentirten Gesuche sind von Staatsdienern im vorgeschriebenen Dienstwege einzubringen. — Sämmtliche Bezüge und sonstige Beträge sind in österreichischer Währung angegeben.

Auf entsprechend befähigte disponible Beamte wird vorzugsweise Rücksicht genommen. Der Termin zur Einbringung der Gesuche beginnt mit dem Tage der Ausgabe dieses Blattes.

Erledigte Dienststellen.

Die Rechnungs-Directorsstelle bei dem Rechnungsdepartement der k. k. galizischen Finanz-Landesdirection

in der VI. Rangsclasse mit den systemisirten Bezügen.

Bewerber haben ihre diesbezüglichen Gesuche unter Nachweisung der vorgeschriebenen Erfordernisse und der Kenntniß der Landessprachen binnen vier Wochen bei dem Präsidium der k. k. Finanz-Landesdirection in Lemberg einzubringen.

Eine Finanzrathsstelle im Bereiche der k. k. mährischen Finanz-Landesdirection

in der VII. Rangsclasse.

Gesuche sind unter Nachweisung der gesetzlichen Erfordernisse und der Kenntniß beider Landessprachen binnen vier Wochen bei dem Präsidium der k. k. Finanz-Landesdirection in Brünn einzubringen.

Eine Finanzrathsstelle in Böhmen

in der VII. Rangsclasse, eventuell eine Finanz-Secretärs- oder Finanz-Obercommissärsstelle in der VIII., eventuell eine Finanzcommissärsstelle in der IX., eventuell eine Finanzconcipistenstelle in der X. Rangsclasse.

Die Bewerbungsgesuche sind unter Nachweisung der Kenntniß beider Landessprachen und der sonst vorgeschriebenen gesetzlichen Erfordernisse binnen 30 Tagen bei dem Präsidium der k. k. Finanz-Landesdirection in Prag einzubringen.

Eine Finanzrathsstelle in Steiermark

in der VII., eventuell eine Finanz-Secretärs- oder Ober-Commissärsstelle in der VIII., eventuell eine Finanz-Commissärsstelle in der IX., und eine Finanz-Concipistenstelle in der X. Rangsclasse.

Bewerbungsgesuche sind unter Nachweisung der gesetzlichen Erfordernisse binnen vier Wochen im Dienstwege bei dem Präsidium der k. k. Finanz-Landesdirection in Graz einzubringen.

Eine Steuer-Einnehmersstelle im Kronlande Salzburg

in der IX. Rangsclasse, eventuell eine Steueramts-Controlorsstelle in der X. und Steueramts-Adjunctenstelle in der XI. Rangsclasse mit den systemisirten Bezügen und Cautionspflicht.

Bewerber um diese Dienstposten haben ihre mit den vorgeschriebenen Nachweisungen versehenen Gesuche binnen vier Wochen bei der k. k. Finanzdirection in Salzburg einzubringen.

Mehrere Steueramts-Adjunctenstellen im Bereiche der k. k. Finanz-Landesdirection für Tirol und Vorarlberg

in der XI. Rangsclasse mit Cautionspflicht im Betrage von 600 fl.

Gesuche sind unter Nachweisung der gesetzlichen Erfordernisse und der Kenntniß beider Landessprachen bis 5. März 1882 bei dem Präsidium der k. k. Finanz-Landesdirection in Innsbruck einzubringen.

Unentgeltliche Rechnungs-Praktikantenstellen bei dem Rechnungsdepartement der k. k. Generaldirection der Tabakregie in Wien

Diesfällige Gesuche sind unter Nachweisung der Staatsangehörigkeit, des Alters und ledigen Standes, des mit Maturitätszeugniß absolvirten Ober-Gymnasiums oder der Ober-Realschule und der mit gutem Erfolge abgelegten Prüfung aus der Staats-Rechnungswissenschaft, ferner des bürgerlichen Wohlverhaltens, der physischen Eignung für den Civil-Staatsdienst und des gesicherten Lebensunterhaltes binnen vier Wochen bei der k. k. Generaldirection der Tabakregie in Wien einzubringen.

Eröffnete Vermögens-Concurse im Kronlande:

Niederösterreich:

Carl Schmitt, Südfrüchtenhändler in Wien, II., Praterstraße Nr. 19 — C.-Eröffn. 27. Jän. 1882 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Alic — Anmeld. 15. März 1882.

Johann Franz Pfeilstöcker, Agent in Wien, I., Wipplingerstraße Nr. 25 — C.-Eröffn. 27. Jän. 1882 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. v. Natorp — Anmeld. 20. März 1882.

Victor Kahaun, Tischler in Währing, Gürtelstraße Nr. 65 — C.-Eröffn. 28. Jän. 1882 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. Adj. Krammer — Anmeld. 13. März 1882.

Jacob Weiß, Schneidermeister in Wien, I., Opernring Nr. 19 — C.-Eröffn. 30. Jän. 1882 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. E. v. Illitzstein — Anmeld. 31. März 1882.

Anna Mühlwasser, Modistin in Wien, Schönlaterngasse Nr. 13 — C.-Eröffn. 2. Febr. 1882 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. v. Lerchenthal — Anmeld. 31. März 1882.

Nachlaßvermögen der Camilla Gubatta, Privat in Krems — C.-Eröffn. 30. Jän. 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Krems — C.-Comm. L. G. R. Buchfelder — Anmeld. 17. März 1882.

Alexander Weiß, Spirituosenfabrik in Währing — C.-Eröffn. 5. Febr. 1882 — C.-Inst. H. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Rücker — Anmeld. 31. März 1882.

Salomon Eisler, Vermischtwaarenhändler in Wien, Wollzeile Nr. 34 — C.-Eröffn. 4. Febr. 1882 — C.-Inst. H. Ger. Wien — C.-Comm. Ger. Adj. Steiner — Anmeld. 15. März 1882.

Samuel Schein, Agent in Wien, Bauernmarkt Nr. 13 — C.-Eröffn. 7. Febr. 1881 — C.-Inst. H. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Pruggberger — Anmeld. 31. März 1882.

H. Blechner & Comp., Commanditgesellschaft in Wien, Mariahilferstraße Nr. 45 — C.-Eröffn. 8. Febr. 1882 — C.-Inst. H. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Schober — Anmeld. 31. März 1882.

Oberösterreich:

Josef Steininger, Hausbesitzer und Krämer in Ischl — C.-Eröffn. 21. Jän. 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Wels — C.-Comm. Bez. R. Friedrich Ruckensteiner in Ischl — Anmeld. 8. März 1882.

Cajetan Bergmaier, Greißler in Urfahr-Linz — C.-Eröffn. 21. Jän. 1882 — C.-Inst. L. Ger. Linz — C.-Comm. L. G. R. Graf v. Mayans — Anmeld. 15. März 1882.

Johann Mittermüller, Victualienhändler in Urfar-Linz C.-Eröffn. 24. Jän. 1882 — C.-Inst. L. Ger. Linz — C.-Comm. L. G. R. Baron Kraus in Linz — Anmeld. 10. März 1882.

Johann und Theresia Hauser, Müller in Schweiger — C.-Eröffn. 28. Jän. 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Wels — C.-Comm. Bez. R. Julius Stifter in Frankenmarkt — Anmeld. 20. März 1882.

Martin und Josefa Gallhamer Hausbesitzer in Ried — C.-Eröffn. 30. Jän 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Ried — C.-Comm. L. G. R. Hugo v. Harkenfeld — Anmeld. 6. März 1882.

Tirol und Vorarlberg:

Johann Georg Fink, Bauer in Fögen, Gemeinde Riefensberg — C.-Eröffn. 28. Jän. 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Feldkirch — C.-Comm. Bez. R. v. Wilburger in Bregenz — Anmeld. 1. März 1882.

Nachlaß nach Jacob Holzner am Zachariasgute in Pawigl — C.-Eröffn. 24. Jän. 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Bozen — C.-Comm. Bez. R. in Lana — Anmeld. 5. März 1882.

Küstenland:

Antonio Bratcovich, negoziante in Pellami in Trieste — C.-Eröffn. 18. Jän. 1882 — C.-Inst. L. Ger. Triest — C.-Comm L. G. R. Werk in Triest — Anmeld. 28. Febr. 1882.

Domenico Bordio capo-muratore — C.-Eröffn. 24. Jän. 1882 — C.-Inst. L. Ger. Triest — C.-Comm. L. G. R. Werk in Triest — Anmeld. 15. März 1882.

Böhmen:

Wilhelm Staude, Marktfierant in Haida Nr. 110 — C.-Eröffn. 25. Jän. 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Böhmisch-Leipa — C.-Comm. L. G. R. Häßler — Anmeld. 14. März 1882.

Felix Elstner jun., Baumwollwaarenerzeuger in Ober-Kreibitz — C.-Eröffn. 25. Jän. 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Böhm.-Leipa — C.-Comm. L. G. R. Franz Wolf — Anmeld. 31. März 1882.

Herschl Heller in Polna — C.-Eröffn. 29. Jän. 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Kuttenberg — C.-Comm. Bez. R. Carl Kvěch in Polna — Anmeld. 15. April 1882.

Franz Petzold, Kaufmann in Böhmisch-Skalitz — C.-Eröffn. 30. Jän. 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Königgrätz — C.-Comm. L. G. R. Emanuel Ramisch — Anmeld. 31. März 1882.

Rudolf Konětopský, Gemischtwaarenhändler in Mscheno, Bezirk Melnik — C.-Eröffn. 28. Jän. 1882 — C.-Inst. L. Ger. Prag — C.-Comm. Bez. R. Jettmar in Melnik — Anmeld. 31. März 1882.

Carl Jiřinec, Kaufmann in Prag Nr. 954-1 — C.-Eröffn. 30. Jän. 1882 — C.-Inst. L. Ger. Prag — C.-Comm. L. G. R. Nack — Anmeld. 20. März 1882.

Josef Rozek, Baumwollwaarenerzeuger in Neuhaus — C.-Eröffn. 27. Jän. 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Budweis — C.-Comm. Bez. R. Heinrich Bubla in Neuhaus — Anmeld. 15. März 1882.

Benedict Hübel, Hausbesitzer und Kohlenhändler in Langenbrück Nr. 156 — C.-Eröffn. 25. Jän. 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Reichenberg — C.-Comm. L. G. R. Trenkler — Anmeld. 4. März 1882.

Friedrich Heller, Handelsmann in Polna — C.-Eröffn. 29. Jän. 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Kuttenberg — C.-Comm. Bez. R. Carl Kvěch in Polna — Anmeld. 15. April 1882.

Ludwig Helm, Bräuhauspächter in Rumburg — C.-Eröffn. 4. Febr. 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Böhm.-Leipa — C.-Comm. Bez. R. Heinr. Bern. Koldiz in Rumburg — Anmeld. 31. März 1882.

Emilie Helm, Bräuhauspächtersgattin in Rumburg — C.-Eröffn. 4. Febr. 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Böhmisch-Leipa — C.-Comm. Bez. R. Bern. Koldiz in Rumburg — Anmeld. 31. März 1882.

Jacob Brumlik, Ledergeschäft in Prag Nr. 475-1 — C.-Eröffn. 1. Febr. 1882 — C.-Inst. L. Ger. Prag — C.-Comm. L. G. R. Joh. Borecký — Anmeld. 14. März 1882.

Franz Pešta, Handelsmann in Czimelitz — C.-Eröffn. 5. Febr. 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Pisek — C.-Comm. L. G. R. Dreßler — Anmeld. 8. März 1882.

Firma: „Brožik & Janke“, Buchdruckerei in Prag und die Gesellschafter Franz Brožik, Buchdrucker und Franz Janke, Kaufmann in Prag — C.-Eröffn. 6. Febr. 1882 — C.-Inst. H. Ger. Prag — C.-Comm. L. G. R. Worel — Anmeld. 18. März 1882.

Damian Töpper, Webwaarenerzeuger in Warnsdorf — C.-Eröffn. 5. Febr. 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Böhmisch-Leipa — C.-Comm. Bez. R. Bern Koldiz in Rumburg — Anmeld. 31. März 1882.

Alois Krögler, Kaufmann in Auscha — C.-Eröffn. 9. Febr 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Leitmeritz — C.-Comm. Bez. R. in Auscha — Anmeld. 31. März 1882.

Johann Keller, Strumpfwaarenerzeuger in Fleißen — C.-Eröffn. 3. Febr. 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Eger — C.-Comm. Bez. R. Emil Fiedler in Wildstein — Anmeld. 23. April 1882.

Heinrich Popper, Spirituserzeuger in Neuhof, Bezirk Patzau — C.-Eröffn. 7. Febr, 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Tabor — C.-Comm. Kr. Ger. Adj. Carl Danzer — Anmeld. 24. April 1882.

Mähren:

Athanasius Sellner, protok. Gemischtwaarenhändler in Pohrlitz — C.-Eröffn. 26. Jän. 1882 — C.-Inst. L. Ger. Brünn — C.-Comm. Bez. R. Franz Radnitzky in Seelowitz — Anmeld. 11. März 1882.

Marburg & Sohn, protok. Firma in Römerstadt — C.-Eröffn. 26. Jän. 1882 — C.-Inst. Kr. als H. Ger. Olmütz — C.-Comm. Bez. R. Heinrich Czöppan in Römerstadt — Anmeld. 15. März 1882.

Thomas Wejmelka, Schneider in Trebitsch — C.-Eröffn. 26. Jän. 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Iglau — C.-Comm. Bez. R. Carl Fischer in Trebitsch — Anmeld. 30. März 1882.

Josef Hübner jun., Fabrikant in Sternberg — C.-Eröffn. 1. Febr. 1882 — C.-Inst. Kr. als H. Ger. Olmütz — C.-Comm. Bez. R. Eugen Schrattenbach in Sternberg — Anmeld. 15. März 1882.

Vinzenz Chrobok, Gemischtwaarenhändler in Koloredow — C.-Eröffn. 1. Febr. 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Neutitschein — C.-Comm. Bez. R. Dr. Hnatek in Mistek — Anmeld. 23. März 1882.

Ed. Deutsch & Bruder, Galanteriewaarenhändler in Brünn — C.-Eröffn. 30. Jän. 1882 — C.-Inst. L. Ger. Brünn — C.-Comm. L. G. R. Wilhelm Kozesnik in Brünn — Anmeld. 16. März 1882.

Schlesien:

Das Vermögen des protok. Tuchmachers Traugott B. Hartmann zu Bielitz — C.-Eröffn. 31. Jän. 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Teschen — C.-Comm. Bez. R. J. U. D. Ludwig Löwy in Bielitz — Anmeld. 10. April 1882.

Das Vermögen des Franz Stojanek, Schuhmachers zu Bielitz — C.-Eröffn. 7. Febr. 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Teschen — C.-Comm. Bez. R. J. U. D. Ludwig Löwy zu Bielitz — Anmeld. 20. März 1882.

Galizien:

Johann Jakimecki, Schneider in Przemysl — C.-Eröffn. 24. Jän. 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Przemysl — C.-Comm. Ger. Adj. Stanislaus Praczynski — Anmeld. 31. März 1882.

Handlungs-Compagnie S. & J. Sollender und Gesellschafter Szulim Sollender und Josef Sollender — C.-Eröffn. 26. Jän. 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Rzeszow — C.-Comm. R. Secr. Carl Nowak — Anmeld. 24. April 1882.

Chaim Abraham Rosenberg, Schnittwaarenkrämer in Lemberg, Theatergebäude Nr. 11 — C.-Eröffn. 27. Jän. 1882 — C.-Inst. L. Ger. Lemberg — C.-Comm. Ger. Adj. Bortnik — Anmeld. 31. März 1882.

Moses Kubert, Kaufmann in Jezierzany — C.-Eröffn. 24. Jän. 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Tarnopol — C.-Comm. Bez. R. Michael Charyniecki in Borszezow — Anmeld. 12. März 1882.

Bukowina:

Josef Luttinger, Greißler in Czernowitz — C.-Eröffn. 24. Jän. 1882 — C.-Inst. L. Ger. Czernowitz — C.-Comm. L. G. R. Trompeteur in Czernowitz — Anmeld. 1. März 1882.

Salomon Jurgrau, Inhaber einer Krämerei in Radautz — C.-Eröffn. 17. Jän. 1882 — C.-Inst. L. Ger. Czernowitz — C.-Comm. Bez. R. Miskolczy in Radautz — Anmeld. 18. März 1882.

Maier Fallenbaum, Inhaber einer Schnittwaaren-Krämerei in Radautz — C.-Eröffn. 24. Jän. 1882 — C.-Inst. L. Ger. Czernowitz — C.-Comm. Bez. R. Miskolczy in Radautz — Anmeld. 31. März 1882.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Notizenblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

№ 5. Redigirt im k. k. Finanzministerium. **Donnerstag, 2. März.**

(Zur Nachricht.) Außer den bei jeder der erledigten Dienststellen angeführten Erfordernissen ist noch nachzuweisen: Staatsangehörigkeit, Alter, Stand, die zurückgelegten Studien und theoretischen Prüfungen, das bürgerliche Wohlverhalten, die bisherige Dienstleistung oder Verwendung, endlich, im Falle der Cautionspflicht, die Fähigkeit zum Erlage der Caution im einjährigen Gehaltsbetrage, sofern nicht ein anderer Betrag ausdrücklich namhaft gemacht wird; — weiter, ob und in welchem Grade der Bewerber mit Beamten jener Behörde oder jenes Amtes, wo die Dienststelle erledigt ist, oder der vorgesetzten Landesbehörde verwandt oder verschwägert ist. — Die eigenhändig geschriebenen und documentirten Gesuche sind von Staatsdienern im vorgeschriebenen Dienstwege einzubringen. — Sämmtliche Bezüge und sonstige Beträge sind in österreichischer Währung angegeben.

Auf entsprechend befähigte disponible Beamte wird vorzugsweise Rücksicht genommen. Der Termin zur Einbringung der Gesuche beginnt mit dem Tage der Ausgabe dieses Blattes.

Erledigte Dienststellen.

Eine Rechnungsrathsstelle bei dem Rechnungsdepartement der k. k. böhmischen Finanz-Landesdirection

in der VIII. Rangsclasse, eventuell eine Rechnungsrevidentenstelle in der IX., eine Rechnungs-Officialsstelle in der X. und eine Rechnungs-Assistentenstelle in der XI. Rangsclasse.

Gesuche sind unter Nachweisung der gesetzlich vorgeschriebenen Erfordernisse, namentlich in Betreff der mit gutem Erfolge abgelegten Prüfung aus der Staats-Rechnungswissenschaft und der Kenntniß beider Landessprachen binnen vier Wochen bei dem Präsidium der k. k. Finanz-Landesdirection in Prag einzubringen.

Eine Zoll-Oberamts-Controlorsstelle bei dem k. k. Haupt-Zollamte in Wien

in der VIII. Rangsclasse mit den systemmäßen Bezügen und der Verpflichtung zum Erlage der Caution im Betrage von 1400 fl.

Gesuche sind unter Nachweisung der gesetzlichen Erfordernisse, insbesondere der mit gutem Erfolge bestandenen Prüfung aus dem Zollverfahren und der Waarenkunde im vorschriftsmäßigen Wege binnen vier Wochen bei dem Präsidium der k. k. Finanz-Landesdirection in Wien einzubringen.

Die Stelle des Fabrikssecretärs bei der k. k. Tabak-Hauptfabrik in Laibach, eventuell bei einer andern k. k. Tabak-Hauptfabrik im Bereiche der k. k. Generaldirection der Tabakregie.

Die Bewerber um diese Stelle, mit welcher die gesetzmäßigen Bezüge der VIII. Rangsclasse, der Bezug eines Holzgeldes jährlicher 100 fl., der Genuß einer Naturalwohnung und die Verpflichtung zur Leistung einer Caution im Gehaltsbetrage verbunden sind, haben ihre diesfälligen Gesuche unter Nachweisung insbesondere der Kenntniß des technischen und administrativen Tabakfabriksdienstes, der Gewandtheit im Concepte, dann der Sprachkenntnisse in Wort und Schrift binnen sechs Wochen bei der k. k. General-direction der Tabakregie in Wien im vorgeschriebenen Dienstwege einzubringen.

Eine Steuer-Inspectorsstelle in der Bukowina

in der IX. Rangsclasse.

Gesuche sind unter Nachweisung der erforderlichen Eigenschaften, dann der im Fache der directen Besteuerung geleisteten Dienste, insbesondere der zurückgelegten rechts- und staatswissenschaftlichen Studien, dann der mit gutem Erfolge bestandenen Gefälls-Obergerichts- oder Steuerinspectors-Prüfung, und der Kenntniß der Landessprachen, binnen vier Wochen bei dem Präsidium der Bukowinaer Finanz-direction einzubringen.

Eine Adjunctenstelle bei der k. k. niederösterreichischen Landes-Hauptcassa

in der IX. Rangsclasse, eventuell eine Officialsstelle in der X. Rangsclasse, beziehungsweise Assistentenstelle in der XI. Rangsclasse, mit den systemmäßigen Bezügen und der Verpflichtung zum Erlage einer Dienstcaution bei der Adjunctenstelle mit 1.500 fl. und bei der Officialsstelle mit 900 fl.

Gesuche sind unter Nachweisung der abgelegten Prüfungen aus den Cassavorschriften und der Staats-Rechnungswissenschaft im vorgeschriebenen Dienstwege binnen vier Wochen bei dem Präsidium der k. k. Finanz-Landesdirection in Wien einzubringen.

Zwei Finanzwache-Ober-Commissärsstellen in Galizien

in der IX., dann eine beziehungsweise drei Finanzwache-Commissärsstellen in der X. Rangsclasse.

Bewerber haben ihre diesfälligen Gesuche unter Nachweisung der mit gutem Erfolge abgelegten Prüfung aus dem Zollverfahren und der Waarenkunde oder aus dem Verzehrungssteuerfache, dann der Kenntniß der Landessprachen binnen vier Wochen bei der k. k. Finanz-Landesdirection in Lemberg einzubringen.

Eine Kanzlei-Officialsstelle bei der k. k. Finanzprocuratur in Salzburg

in der X. Rangsclasse.

Gesuche sind unter Nachweisung der erworbenen Kenntnisse im Kanzlei-Manipulationsdienste binnen vier Wochen bei dem Präsidium der k. k. Finanzdirection in Salzburg einzubringen.

Eine Rechnungs-Officialsstelle im Küstenlande

mit den Bezügen der X. Rangsclasse, eventuell eine Rechnungs-Assistentenstelle mit den Bezügen der XI. Rangsclasse.

Gesuche sind unter Nachweisung der vorgeschriebenen Studien, der abgelegten Prüfung aus der Staats-Rechnungswissenschaft und der Kenntniß der Landessprachen binnen vier Wochen bei dem Präsidium der k. k. Finanzdirection in Triest einzubringen.

Eine Kanzlistenstelle bei den leitenden Finanzbehörden Böhmens

in der XI. Rangsclasse mit den systemisirten Genüssen.

Auf Quiescenten und die nach dem Gesetze vom 19. April 1872 anspruchsberechtigten Unterofficiere wird vorzugsweise Bedacht genommen werden.

Bewerbungsgesuche sind binnen sechs Wochen vom 18. Februar 1882 an gerechnet bei dem Präsidium der k. k. Finanz-Landesdirection in Prag einzubringen.

Mehrere Steueramts-Adjunctenstellen bei den Steuerämtern in der Bukowina

in der XI. Rangsclasse in stabiler oder provisorischer Eigenschaft.

Die Bewerbungsgesuche sind bis 20. März 1882 bei dem Präsidium der k. k. Finanzdirection in Czernowitz einzubringen.

Auf nach dem Gesetze anspruchsberechtigte, die volle Eignung nachweisende Unterofficiere wird bei Besetzung dieser Dienstposten vorzugsweise Bedacht genommen werden.

Eine Amtsdieners- zugleich Manipulationsgehilfen-Stelle bei dem k. k. Punzirungsamte in Graz.

Mit dieser nach dem Gesetze vom 19. April 1872 (R. G. Bl. Nr. 60) für anspruchsberechtigte k. k. Unterofficiere vorbehaltenen Dienstesstelle ist ein Jahresgehalt von 350 fl., die Activitätszulage jährlicher 87 fl. 50 kr. und der Genuß einer Naturalwohnung, eventuell eines Quartiergeldes jährlicher 60 fl. verbunden.

Bewerber haben ihre eigenhändig geschriebenen Gesuche bis zum 31. März 1882 bei dem k. k. Punzirungsamte in Graz einzubringen, sich über ihre Befähigung, kräftige gesunde Körperbeschaffenheit, Kenntniß im Schmelzen der Edelmetalle und im Punzenschlagen auszuweisen und einer mehrwöchentlichen Probeverwendung daselbst, während welcher sie ein Taggeld von Einem Gulden erhalten, zu unterziehen.

Eine Amtsdieners-Gehilfenstelle bei der k. k. Generaldirection der Tabakregie in Wien

mit dem Jahreslohne von 300 fl. und der Activitätszulage jährlicher 155 fl., sowie mit dem Bezuge des sogenannten Amtskittels.

Bewerber um diese, gemäß §. 4, lit. a) des Gesetzes vom 19. April 1872 (R. G. Bl. Nr. 60) den anspruchsberechtigten k. k. Unterofficieren vorbehaltene Dienstesstellen haben ihre nach Punkt 6 der Vollzugsvorschrift zu jenem Gesetze (R. G. Bl. Nr. 98 ex 1872) instruirten eigenhändig geschriebenen Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis längstens Ende März 1882 bei der k. k. Generaldirection der Tabakregie in Wien einzubringen.

Eröffnete Vermögens-Concurse im Kronlande:

Niederösterreich:

Carl Kaiser, Kaufmann in Wien, II., Große Pfarrgasse Nr. 8 — C.-Eröffn. 16. Febr. 1882 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Peer — Anmeld. 15. April 1882.

Ignaz Weiß, Cravatenfabrikant in Wien, I., Kohlmessergasse Nr. 7 — C.-Eröffn. 18 Febr. 1882 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Alic — Anmeld. 10. April 1882.

Sigmund Stern, Kaufmann in Wien, VII., Neubaugasse Nr. 40 — C.-Eröffn. 18. Febr. 1882 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. Ger. Adj. Ambroß — Anmeld. 15. April 1882.

Adolf Weiß, Kurzwaarenhändler in Wien, I., Gonzagagasse Nr. 3 — C.-Eröffn. 21. Febr. 1882 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Helm — Anmeld. 15. April 1882.

Alexander Grieß, Kaufmann in Wien, IX., Alserstraße Nr. 22 — C.-Eröffn. 21. Febr. 1882 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. E. v. Illitzstein — Anmeld. 15. April 1882.

Magdalena und Ludwig Levasori della Motta, Privat in Wien, III., Strohgasse Nr. 1 — C.-Eröffn. 22. Febr. 1882 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. Ger. Adj. Humel — Anmeld. 19. April 1882.

Ignaz Deutsch, Commissionshändler in Wien, I., Salzgasse Nr. 4 — C.-Eröffn. 22. Febr. 1881 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. Ger. Adj. Humel — Anmeld. 19. April 1882.

Salzburg:

Matthäus Stieglbauer, Krämer in Salzburg — C.-Eröffn. 11. Febr. 1882 — C.-Inst. L. Ger. Salzburg — C.-Comm. L. Ger. Adj. Prohaska in Salzburg — Anmeld. 12. April 1882.

Barbara Wagner, Schuhmacherswittwe in Salzburg — C.-Eröffn. 17. Febr. 1882 — C.-Inst. L. Ger. Salzburg — C.-Comm. L. Ger. Adj. Victor Prohaska in Salzburg — Anmeld. 1. April 1882.

Wendelin Steindl, Krämer in Schallmoos, Stadtbezirk Salzburg — C.-Eröffn. 18. Febr. 1882 — C.-Inst. L. Ger. Salzburg — C.-Comm. L. Ger. Adj. Victor Prohaska in Salzburg — Anmeld. 1. April 1882.

Steiermark:

David Löwy, Handelsmann in Graz, Murplatz Nr. 11 — C.-Eröffn. 16. Febr. 1882 — C.-Inst. L. Ger. Graz — C.-Comm. L. G. R. Robert Greistorfer in Graz — Anmeld. 3. April 1882.

Johann Cerkönig, Tapezierer in Knittelfeld — C.-Eröffn. 22. Febr. 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Leoben — C.-Comm. Bez. R. Ladislaus Possek in Knittelfeld — Anmeld. 24. April 1882.

Tirol und Vorarlberg:

Hieronymus Gruber, Handelsmann in Brixen — C.-Eröffn. 8. Febr. 1882 C.-Inst. Kr. Ger. Bozen — C.-Comm. Bez. R. in Brixen — Anmeld. 24. März 1882.

Johann Grimm in Hopfgarten — C.-Eröffn. 8. Febr. 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Bozen — C.-Comm. Bez. R. in Windisch-Matrei — Anmeld. 15. März 1882.

Jacob Stockner, Wirth in Bozen — C.-Eröffn. 8. Febr. 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Bozen — C.-Comm. L. G. R. Dr. v. Pfeiffersberg in Bozen — Anmeld. 19. März 1882.

Nicolo Turri von Dovena, Bezirk Fondo — C.-Eröffn. 17. Febr. 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Trient — C.-Comm. Bez. R. Friedrich v. Eccher in Fondo — Anmeld. 30. März 1882.

Nachlaßvermögen nach Clement Mariacher, Schneider in Kufstein — C.-Eröffn. 14. Febr. 1882 — C.-Inst. L. Ger. Innsbruck — C.-Comm. Bez. R. Martin Klingler in Kufstein — Anmeld. 31. März 1882.

Nachlaßvermögen nach Andrä Silaber in Hinterreith, Bezirk Hopfgarten — C.-Eröffn. 21. Febr. 1882 — C.-Inst. L. Ger. Innsbruck — C.-Comm. Bez. R. Ferdinand v. Braitenberg in Hopfgarten — Anmeld. 2. April 1882.

Johanna Dreier, geb. Schuler, Gutsbesitzerin in Bach, Bezirks Reutte — C.-Eröffn. 17. Febr. 1882 — C.-Inst. L. Ger. Innsbruck — C.-Comm. Bez. R. Josef R. v. Trentinaglia in Reutte — Anmeld. 31. März 1882.

Kaspar Blaas, Handelsmann in Lana — C.-Eröffn. 18. Febr. 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Bozen — C.-Comm. Bez. R. in Lana — Anmeld. 25. März 1882.

Verlassenschaft des Johann Ploner in Neumarkt — C.-Eröffn. 16. Febr. 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Bozen — C.-Comm. Bez. R. in Neumarkt — Anmeld. 25. März 1882.

Küstenland:

Franz Bauer, k. k. Telegraphenamtsassistent — C.-Eröffn. 1. Febr. 1882 — C.-Inst. L. Ger. Triest — C.-Comm L. G. R. Werk in Triest — Anmeld. 31. März 1882.

Giovanni Batt. Furlani, negoziante in commestibili in Trieste — C.-Eröffn. 15. Febr. 1882 — C.-Inst. L. Ger. Triest — C.-Comm. L. G. R. Werk in Triest — Anmeld. 31. Mai 1882.

Giovanni Fornasari in Gorizia — C.-Eröffn. 7. Febr. 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Görz — C.-Comm. Ger. R. v. Gironcoli — Anmeld. 7. April 1882.

Böhmen:

Jacob Lederer, Tuch- und Schafwollwaarenhändler in Prag Nr. 489-1 — C.-Eröffn. 8. Febr. 1882 — C.-Inst. L. Ger. Prag — C.-Comm. R. Secr. Franz Loukotka — Anmeld. 25. März 1882.

Johann Carl Heyer, Baumwollwaarenerzeuger in Warnsdorf — C.-Eröffn. 10. Febr. 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Böhmisch-Leipa — C.-Comm. L. G. R. Häßler — Anmeld. 31. März 1882.

Carl Chlouba in Jungferteinitz — C.-Eröffn. 11. Febr. 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Brüx — C.-Comm. Bez. R. Eman. Richter in Laun — Anmeld. 31. März 1882.

Franz Tham, Krämer aus Gablonz Nr. 303 — C.-Eröffn. 13. Febr. 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Reichenberg — C.-Comm. Kr. Ger. Adj. Fibinger — Anmeld. 18. März 1882.

Ludmilla Hermann, Handelsfrau in Altsteindorf, Bezirk Policka — C.-Eröffn. 14. Febr. 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Chrudim — C.-Comm. Bez. R. in Policka — Anmeld. 16. März 1882.

Simon Feldmann, Gemischtwaarenhändler in Reichenberg — C.-Eröffn. 17. Febr. 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Reichenberg — C.-Comm. R. Secr. Dr. Urban — Anmeld. 20. März 1882.

Johann Herlt, Bäcker in Lobendau — C.-Eröffn. 18. Febr. 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Böhm.-Leipa — C.-Comm. Bez. R. Franz Eisenkolb in Hainspach — Anmeld. 15. April 1882.

Agnes Herlt, Bäckersgattin in Lobendau — C.-Eröffn. 18. Febr. 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Böhmisch-Leipa — C.-Comm. Bez. R. Franz Eisenkolb in Hainspach — Anmeld. 15. April 1882.

Heinrich Seemann, Kaufmann in Prag, Stubengasse Nr. 1372-2 — C.-Eröffn. 20. Febr. 1882 — C.-Inst. H. Ger. Prag C.-Comm. L. G. R. Havlicek — Anmeld. 1. April 1882.

Martin Němeček, Handelsmann in Karolinenthal — C.-Eröffn. 21. Febr. 1882 — C.-Inst. L. Ger. Prag — C.-Comm. L. G. R. Borecký — Anmeld 4. April 1882.

Galizien:

Marcus Stempel, Kaufmann in Brody — C.-Eröffn. 28. Jän. 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Złoczow — C.-Comm. Bez. R. Zeleski in Brody — Anmeld. 10. März 1882.

Bukowina:

David Hüttmann, Inhaber einer nicht protok. Krämerei in Gurahumora — C.-Eröffn. 16. Febr. 1882 — C.-Inst. L. Ger. Czernowitz — C.-Comm. Bez. R. in Gurahumora — Anmeld. 15. April 1882.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Notizenblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

№ 6. Redigirt im k. k. Finanzministerium. **Donnerstag, 16. März.**

(Zur Nachricht.) Außer den bei jeder der erledigten Dienststellen angeführten Erfordernissen ist noch nachzuweisen: Staatsangehörigkeit, Alter, Stand, die zurückgelegten Studien und theoretischen Prüfungen, das bürgerliche Wohlverhalten, die bisherige Dienstleistung oder Verwendung, endlich, im Falle der Cautionspflicht, die Fähigkeit zum Erlage der Caution im einjährigen Gehaltsbetrage, sofern nicht ein anderer Betrag ausdrücklich namhaft gemacht wird; — weiter, ob und in welchem Grade der Bewerber mit Beamten jener Behörde oder jenes Amtes, wo die Dienststelle erledigt ist, oder der vorgesetzten Landesbehörde verwandt oder verschwägert ist. — Die eigenhändig geschriebenen und documentirten Gesuche sind von Staatsdienern im vorgeschriebenen Dienstwege einzubringen. — Sämmtliche Bezüge und sonstige Beträge sind in österreichischer Währung angegeben.

Auf entsprechend befähigte disponible Beamte wird vorzugsweise Rücksicht genommen. Der Termin zur Einbringung der Gesuche beginnt mit dem Tage der Ausgabe dieses Blattes.

Erledigte Dienststellen.

Zwei Finanzrathsstellen im Bereiche der galizischen Finanz-Landesdirection

in der VII. Rangsclasse.

Bewerbungsgesuche sind unter Nachweisung der gesetzlichen Erfordernisse und der Kenntniß der Landessprachen binnen vierzehn Tagen bei dem Präsidium der k. k. Finanz-Landesdirection in Lemberg einzubringen.

Eine Finanzrathsstelle bei der Bukowinaer Finanzdirection, beziehungsweise im Bereiche dieser Finanzdirection

in der VII. Rangsclasse, eventuell eine Finanz-Inspectors- oder Finanz-Secretärs- oder Finanz-Obercommissärs- oder Steuer-Ober-Inspectorsstelle in der VIII. Rangsclasse, eventuell eine Finanzcommissärs- oder Steuer-Inspectorsstelle in der IX. Rangsclasse, eventuell eine Finanzconcipistenstelle in der X. Rangsclasse.

Die Bewerbungsgesuche sind unter Nachweisung der gesetzlichen Erfordernisse binnen vier Wochen bei dem Präsidium der k. k. Finanzdirection in Czernowitz einzubringen.

Eine Haupt-Steuer-Einnehmerstelle im Bereiche der k. k. Finanz-Landesdirection in Böhmen

in der VIII. Rangsclasse mit der Verpflichtung zum Cautionserlage.

Gesuche sind unter Nachweisung der vollkommenen Kenntniß des steuerämtlichen Dienstes und der beiden Landessprachen binnen vier Wochen bei dem Präsidium der k. k. Finanz-Landesdirection in Prag einzubringen.

Eine Hilfsämter-Directions-Adjunctenstelle im Status der leitenden Finanzbehörden Niederösterreichs

in der IX. Rangsclasse, eventuell eine Kanzlei-Officialsstelle in der X., eventuell eine Kanzlistenstelle in der XI. Rangsclasse.

Auf Quiescenten und die nach dem Gesetze vom 19. April 1872 (R. G. Bl. Nr. 60) anspruchsberechtigten Unterofficiere wird vorzugsweise Bedacht genommen.

Bewerbergesuche sind binnen vier Wochen bei dem Präsidium der k. k. Finanz-Landesdirection in Wien einzubringen.

Eine Steuer-Einnehmersstelle in Oberösterreich

in der IX. Rangsclasse, eventuell eine Controlorsstelle in der X. Rangsclasse, dann eine, eventuell zwei Steueramts-Adjunctenstellen in der XI. Rangsclasse.

Die diesfälligen Gesuche sind im vorschriftsmäßigen Wege binnen vier Wochen an das Präsidium der k. k. Finanzdirection in Linz einzubringen.

Zwei Finanz-Commissärsstellen im Bereiche der k. k. galizischen Finanz-Landesdirection

in der IX., eventuell zwei Finanz-Concipistenstellen in der X. Rangsclasse.

Gesuche sind unter Nachweisung der vorgeschriebenen Erfordernisse und der Kenntniß der Landessprachen binnen vier Wochen bei dem Präsidium der k. k. Finanz-Landesdirection in Lemberg einzubringen.

Eine Finanz-Concipistenstelle in Dalmatien

in der X. Rangsclasse.

Bewerber haben ihre Gesuche unter Nachweisung der vorgeschriebenen Erfordernisse für den Conceptsdienst bei den leitenden Finanzbehörden und der Kenntniß der deutschen, sowie der Landessprachen binnen vier Wochen bei dem Präsidium der k. k. Finanz-Landesdirection in Zara einzubringen.

Eine Assistentenstelle bei dem k. k. Haupt-Zollamte in Graz

in der XI. Rangsclasse mit den systemmäßigen Genüssen und einer Cautionspflicht von 600 fl.

Bewerber haben ihre Gesuche unter Nachweisung der allgemeinen Erfordernisse und der mit gutem Erfolge abgelegten Prüfung aus dem Zollverfahren und der Waarenkunde binnen fünf Wochen bei dem Präsidium der k. k. Finanz-Landesdirection in Graz im vorgeschriebenen Dienstwege einzubringen.

Auf mit Certificaten betheilte Unterofficiere, welche die Prüfung aus der Waarenkunde und dem Zollverfahren mit gutem Erfolge abgelegt haben, wird im Sinne des Gesetzes vom 19. April 1872 besonderer Bedacht genommen werden.

Eine Zollamts-Praktikantenstelle im Amtsbereiche der k. k. Finanzdirection in Salzburg

mit dem Adjutum jährlicher 300 fl.

Gesuche um diese Stelle, welche insbesondere mit dem Nachweise über die mit gutem Erfolge bestandene Prüfung aus der Zollmanipulation und dem Gefälls-Rechnungswesen belegt sein müssen, sind binnen vier Wochen bei dem k. k. Finanz-Oberinspector in Salzburg einzubringen.

Eröffnete Vermögens-Concurse im Kronlande:

Niederösterreich:

Salomon Schreker, Handschuhmacher in Wien, VII., Zieglergasse Nr. 18 — C.-Eröffn. 23. Febr. 1882 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm L. Ger. Adj. Kramer — Anmeld. 12. April 1882.

Auguste Grünhut, Lederhändlerin in Wien, Himbergerstraße Nr. 10 — C.-Eröffn. 23. Febr. 1882 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Peer — Anmeld. 18. April 1882.

Proßnitz & Gruber, Handelsgesellschaft in Wien, Adlergasse Nr. 4 — C.-Eröffn. 23. Febr. 1882 — C.-Inst. H. Ger. Wien — C.-Comm. Ger. Adj. Ripper — Anmeld. 18. April 1882.

Josef Jank, Drechsler in Fünfhaus, Palmgasse Nr. 6 — C.-Eröffn. 22. Febr. 1882 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. Ger. Adj. Natorp — Anmeld. 8. April 1882.

Thomas Stagl, Eisenhändler in Wien, Franzensgasse Nr. 8 — C.-Eröffn. 22. Febr. 1882 — C.-Inst. H. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Stava — Anmeld. 18. April 1882.

Löw & Löwy, offene Gesellschaft in Wien, Franz Josef-Quai Nr. 33 — C.-Eröffn. 1. März 1882 — C.-Inst. H. Ger. Wien — C.-Comm. Ger. Adj. Dr. Noe — Anmeld. 29. April 1882.

Heinrich Hirschmann, Teppich- und Möbelstoff-Verschleißer in Wien, I., Bognergasse Nr. 2 — C.-Eröffn. 3. März 1882 — C.-Inst. H. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Pruggberger — Anmeld. 30. April 1882.

Maria und Aegidius Söllner, Fragnersleute in Wien, VII., Neustiftgasse Nr. 85 — C.-Eröffn. 5. März 1882 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Rücker — Anmeld. 15. April 1882.

Sig. Kaiser & Comp., Farbwaarenhändler — C.-Eröffn. 3. März 1882 — C. Inst. H. Ger. Wien — C.-Comm. Ger. Adj. Steiner — Anmeld. 1. Mai 1882.

Agnes Huber, Hausbesitzerin und Färbermeisterin in Sechshaus, Wehrgasse Nr. 9 — C.-Eröffn. 6. März 1882 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. Ger. Adj. Wuchty — Anmeld. 1. Mai 1882.

Isak Salom, türkischer Großhändler in Wien, Hafnersteig Nr. 4 — C.-Eröffn. 7. März 1882 — C.-Inst. H. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Schober — Anmeld. 10. Mai 1882.

Salzburg:

Leopoldine Steindl, Krämersgattin in Salzburg — C.-Eröffn. 27. Febr. 1882 — C.-Inst. L. Ger. Salzburg — C.-Comm. L. Ger. Adj. Victor Prohaska in Salzburg — Anmeld. 1. April 1882.

Krain:

Jacob Kreiner, protok. Kaufmann in Gottschee — C.-Eröffn. 1. März 1882 — C.-Inst. Kr. als H. Ger. Rudolfswerth — C.-Comm. Bez. R. Wenzel Hocke in Gottschee — Anmeld. 1. Juni 1882.

Tirol und Vorarlberg:

Josef Simoni von Valline di Primiero — C.-Eröffn. 27. Febr. 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Trient — C.-Comm. Bez. R. Carli Franz von Primiero — Anmeld. 15. April 1882.

Nachlaßvermögen nach Johann Greber, Schreiner in Bezau — C.-Eröffn. 23. Febr. 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Feldkirch — C.-Comm. Bez. R. Dr. v. Larcher in Bezau — Anmeld. 25. März 1882.

Arbeiter-Consumverein in Brixlegg — C.-Eröffn. 7. März 1882 — C.-Inst. L. Ger. Innsbruck — C.-Comm. Bez. R. Josef Clementi in Rattenberg — Anmeld. 17. April 1882.

Küstenland:

Giov. Batt. Furlani, in commestibili in Trieste — C.-Eröffn. 15. Febr. 1882 — C.-Inst. L. Ger. Triest — C.-Comm L. G. R. Werk in Triest — Anmeld. 31. Mai 1882.

Ferdinando Haslinger, orologiajo in Trieste — C.-Eröffn. 18. Febr. 1882 — C.-Inst. L. Ger. Triest — C.-Comm. L. G. R. Werk in Triest — Anmeld. 30. April 1882.

Zandonati & Pollam, chincaglierie in Trieste — C.-Eröffn. 6. März 1882 — C.-Inst. H. Ger. Triest — C.-Comm. Secr. Baron Fluck — Anmeld. 15. Mai 1882.

Böhmen:

Nachlaßvermögen des Gottlieb Rieger, Feldgärtner und Gastwirth in Rudolfsthal — C.-Eröffn. 25. Febr. 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Reichenberg — C.-Comm. Kr. Ger. Adj. Fibinger — Anmeld. 31. März 1882.

Friedrich Fleischner, Kaufmann in Reichenberg — C.-Eröffn. 25. Febr. 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Reichenberg — C.-Comm. L. G. R. Messinger — Anmeld. 5. April 1882.

Emerich Tiretz, Handelmann, derzeit in Krumau — C.-Eröffn. 24. Febr. 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Budweis — C.-Comm. R. Secr. Josef Klein — Anmeld. 20. April. 1882.

Nachlaßvermögen des Johann Weber, Oekonom in Altehrenberg — C.-Eröffn. 28. Febr. 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Böhm.-Leipa — C.-Comm. Bez. R. Alois Barthell in Schluckenau — Anmeld. 12. April 1882.

Johann Müller, Baumwollwaarenerzeuger in Warnsdorf — C.-Eröffn. 28. Febr. 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Böhm.-Leipa — C.-Comm. L. G. R. Franz Wolf — Anmeld. 30. April 1882.

Johann Mestek, Schustermeister in Prag Nr. 349-I. — C.-Eröffn. 1. März 1882 — C.-Inst. L. Ger. Prag — C.-Comm. L. G. R. Hanuš — Anmeld. 15. April 1882.

Samuel Klausner, Schnittwaarenhändler in Hořovic — C.-Eröffn. 1. März 1882 — C.-Inst. L. Ger. Prag — C.-Comm. Bez. R. Wenzel Kudrna in Hořovic — Anmeld. 30. April 1882.

Carl Weiner, Fabrikant in Böhmisch-Wiesen bei Polička — C.-Eröffn. 7. März 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Chrudim — C.-Comm. Bez. R. in Polička — Anmeld. 21. April 1882.

Nachlaßvermögen des Josef Martin, Realitätenbesitzer in Böhm.-Leipa — C.-Eröffn. 6. März 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Böhmisch-Leipa — C.-Comm. Kr. Ger. Adj. Josef Turnwald — Anmeld. 20. April 1882.

J. Zbonek, Handelsmann in Budweis — C.-Eröffn. 3. März 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Budweis — C.-Comm. R. Secr. Jos. Klein — Anmeld. 25. April 1882.

Nachlaßvermögen des Johann Kolisko, Handelsmann in Beneschau — C.-Eröffn. 7. März 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Tabor — C.-Comm. Bez. R. Anton Skála in Beneschau — Anmeld. 22. Mai 1882.

Mähren:

Peter Stoß, Claviermacher in Olmütz — C.-Eröffn. 25. Febr. 1882 — C.-Inst. Kr. als H. Ger. Olmütz — C.-Comm. Ger. Adj. Dr. Alois Feigl in Olmütz — Anmeld. 8. April 1882.

A. E. Friedl, protok. Kaufmann in Trebitsch — C.-Eröffn. 18. Febr. 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Iglau — C.-Comm. Bez. R. Carl Fischer in Trebitsch — Anmeld. 31. März 1882.

Josefa Jarolim, Schnittwaarenhändlerin in Brünn, Schwertgasse Nr. 6 — C.-Eröffn. 22. Febr. 1882 — C.-Inst. L. Ger. Brünn — C.-Comm. L. Ger. Adj. Camillo Kunze in Brünn — Anmeld. 12. April 1882.

Schlesien:

Das Vermögen des Leopold Schindler, Kunst- und Leinwebers zu Teschen — C.-Eröffn. 27. Febr. 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Teschen — C.-Comm. L. G. R. Johann Tischler zu Teschen — Anmeld. 15. April 1882.

Galizien:

Tema Barbasz — C.-Eröffn. 21. Febr. 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Stanislau — C.-Comm. L. G. R. Dr. Szczarowski — Anmeld. binnen 60 Tagen.

Bukowina:

M. B. Klinghoffer, Inhaber einer Greislereihandlung in Suczawa — C.-Eröffn. 18. Febr. 1882 — C.-Inst. L. Ger. Czernowitz — C.-Comm. Bez. R. Kriegsfeld in Suczawa — Anmeld. 31. März 1882.

Basil v. Wasilko — C.-Eröffn. 17. Jän. 1882 — C.-Inst. L. Ger. Czernowitz — C.-Comm. L. G. R. Müller in Czernowitz — Anmeld. 11. März 1882.*)

Chaim Leszczer, Inhaber eines Kleiderwaarengeschäftes (Trödler) in Czernowitz — C.-Eröffn. 29. Dec. 1881 — C.-Inst. L. Ger. Czernowitz — C.-Comm. L. G. R. Strus in Czernowitz — Anmeld. 28. Febr. 1882.*)

Moses Alpern, Inhaber eines Kleider- und Mützengeschäftes in Czernowitz — C.-Eröffn. 22. Dec. 1881 — C.-Inst. L. Ger. Czernowitz — C.-Comm. L. G. R. Trompeteur in Czernowitz — Anmeld. 31. Jän. 1882.*)

*) Eingelangt an die Redaction des Verordnungsblattes am 13. März 1882.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Notizenblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

№ 7. Redigirt im k. k. Finanzministerium. Donnerstag, 30. März.

(Zur Nachricht.) Außer den bei jeder der erledigten Dienststellen angeführten Erfordernissen ist noch nachzuweisen: Staatsangehörigkeit, Alter, Stand, die zurückgelegten Studien und theoretischen Prüfungen, das bürgerliche Wohlverhalten, die bisherige Dienstleistung oder Verwendung, endlich, im Falle der Cautionspflicht, die Fähigkeit zum Erlage der Caution im einjährigen Gehaltsbetrage, sofern nicht ein anderer Betrag ausdrücklich namhaft gemacht wird; — weiter, ob und in welchem Grade der Bewerber mit Beamten jener Behörde oder jenes Amtes, wo die Dienststelle erledigt ist, oder der vorgesetzten Landesbehörde verwandt oder verschwägert ist. — Die eigenhändig geschriebenen und documentirten Gesuche sind von Staatsdienern im vorgeschriebenen Dienstwege einzubringen. — Sämmtliche Bezüge und sonstige Beträge sind in österreichischer Währung angegeben.

Auf entsprechend befähigte disponible Beamte wird vorzugsweise Rücksicht genommen. Der Termin zur Einbringung der Gesuche beginnt mit dem Tage der Ausgabe dieses Blattes.

Erledigte Dienststellen.

Eine Ober-Rechnungsraths- zugleich Vorstandsstelle bei dem Rechnungsdepartement der k. k. mährischen Finanz-Landesdirection

in der VII. Rangsclasse mit den systemmäßigen Bezügen.

Bewerbungsgesuche sind unter Nachweisung der vorgeschriebenen Erfordernisse, sowie der Kenntniß beider Landessprachen binnen vier Wochen bei dem Präsidium der k. k. Finanz-Landesdirection in Brünn einzubringen.

Eine Steuer-Einnehmersstelle in Niederösterreich

in der IX. Rangsclasse, eventuell eine Steueramts-Controlorsstelle in der X. Rangsclasse und eine Steueramts-Adjunctenstellen in der XI. Rangsclasse mit der Verpflichtung zum Erlage einer Dienstcaution im Gehaltsbetrage.

Gesuche sind binnen vier Wochen bei dem Präsidium der k. k. Finanz-Landesdirection in Wien einzubringen.

Anspruchsberechtigte Unterofficiere, welche die für die Aufnahme in die Amtspraxis bei den k. k. Steuerämtern vorgeschriebenen Studienerfordernisse besitzen, oder eine sechsmonatliche, entsprechende Probeverwendung bei den k. k. Steuerämtern ausweisen, und die Steueramts-Prüfung mit gutem Erfolge abgelegt haben, erhalten bei Besetzung der Adjunctenstelle den Vorzug.

Eine Steuer-Inspectorsstelle im Küstenlande

in der IX. Rangsclasse.

Bewerber haben ihre Gesuche binnen vier Wochen bei der k. k. Finanzdirection in Triest einzubringen und die Ausbildung im Fache der directen Besteuerung, Kenntniß der Landessprachen, ihre Studien, sowie die Ablegung der Gefälls-Obergerichts- oder der Steuerinspectors-Prüfung nachzuweisen.

Bewerber, welchen die juridisch-politischen Studien mangeln, können anfänglich nur provisorisch verwendet werden.

Eine Steueramts-Controlors-, eventuell eine Steueramts-Adjunctenstelle in Steiermark

in der X., beziehungsweise XI. Rangsclasse mit deu systemmäßigen Genüssen gegen Cautionspflicht.

Bewerber haben ihre Gesuche unter Nachweisung der vorgeschriebenen Erfordernisse binnen vier Wochen im Dienstwege bei dem Präsidium der k. k. Finanz-Landesdirection in Graz einzubringen.

Eine Zollamts-Officialsstelle bei den dalmatinischen Zollämtern

in der X., eine Zoll-Einnehmers- und Hafen- und Seesanitätsstelle, eine Controls-Assistentenstelle und eine Zollamts-Assistentenstelle in der XI. Rangsclasse, sämmtliche Stellen mit Cautionspflicht.

Die Bewerber haben ihre Gesuche unter Nachweisung der mit gutem Erfolge abgelegten Prüfung aus dem Zollverfahren und der Waarenkunde, und bezüglich der Zoll-Einnehmers- und Hafen- und Seesanitäts-Agentenstelle auch der Hafen- und Seesanitäts-Prüfung und der Kenntniß der Landessprachen binnen vier Wochen bei dem Präsidium der k. k. Finanz-Landesdirection in Zara einzubringen.

Eine Steueramts-Adjunctenstelle im Küstenlande

in der XI. Rangsclasse mit der Verpflichtung zum Erlage einer Dienstcaution im Gehaltsbetrage.

Gesuche sind unter Nachweisung der Studien, der Kenntniß des steuerämtlichen Dienstes und der Landessprachen binnen vier Wochen bei dem Präsidium der k. k. Finanzdirection in Triest einzubringen.

Anspruchsberechtigte und geeignete Unterofficiere erhalten den Vorzug.

Zoll-Einnehmers und Zollamts-Assistentenstellen in Böhmen

in der XI. Rangsclasse, Cautionserlag 600 fl.

Gesuche sind unter Nachweisung der abgelegten praktischen Prüfung aus dem Zollverfahren und der Waarenkunde binnen vier Wochen bei dem Präsidium der k. k. Finanz-Landesdirection in Prag einzubringen.

Unterofficiere des stehenden Heeres und der Landwehr, welchen der Anspruch auf die Zollamts-Assistentenstellen vorbehalten ist, haben sich bei ihrer Bewerbung nach dem Gesetze vom 19. April 1872 (R. G. Bl. Nr. 60) zu benehmen.

Eine Rechnungs-Assistentenstelle bei dem Rechnungsdepartement der kärntnerischen Finanzdirection

in der XI. Rangsclasse mit den systemmäßigen Bezügen.

Gesuche sind unter Nachweisung der vorgeschriebenen Erfordernisse binnen vier Wochen bei dem Präsidium der k. k. Finanzdirection in Klagenfurt einzubringen.

Eine Amts-Dienersstelle bei der k. k. Finanzprocuratur in Triest

mit dem Jahresgehalte von 400 fl. und der Activitätszulage von 200 fl.

Bewerber haben ihre Gesuche unter Nachweisung der drei Landessprachen (deutsch, italienisch und slovenisch) binnen vier Wochen bei der k. k. Finanzdirection in Triest einzubringen.

Bewerber, welche nicht im Staatsdienste stehen, haben das im Grunde des Gesetzes vom 29. April 1872 ausgefertigte Certificat beizubringen und ihre körperliche Tauglichkeit durch ein staatsärztliches Zeugniß darzuthun.

Eröffnete Vermögens-Concurse im Kronlande:

Niederösterreich:

Sigmund Winninger, Inhaber eines Confectionsgeschäftes in Wien, I., Wipplingerstraße Nr. 25 — C.-Eröffn. 8. März 1882 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. Adj. v. Rechtenberg — Anmeld. 29. April 1882.

Josef Senft, Bäckermeister in Hetzendorf Nr. 37 — C.-Eröffn. 8. März 1882 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. Bez. R. Matzer in Hietzing — Anmeld. 30. April 1882.

Josef Swoboda, Kaufmann in Wien, I., Zelinkagasse Nr. 7 — C.-Eröffn. 8. März 1882 — C.-Inst. H. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Helm — Anmeld. 30. April 1882.

Ludwig Kielberger, Kaufmann in Hernals, Hauptstraße Nr. 8 — C.-Eröffn. 9. März 1882 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Alic — Anmeld. 25. April 1882.

Rosa Wuits, Herren-Modegeschäfts-Inhaberin in Wien, Wollzeile Nr. 17 — C.-Eröffn. 15. März 1882 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. Ger. Adj. v. Rechtenberg — Anmeld. 1. Mai 1882.

Mathilde Geppert, Handschuhverschleißerin in Wien, I., Bauernmarkt Nr. 2 — C.-Eröffn. 17. März 1882 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. Ger. Adj. v. Natorp — Anmeld. 3. Mai 1882.

Wenzel Hrdliczka, Schuhmacher in Neufünfhaus, Beingasse Nr. 23 — C.-Eröffn. 17. März 1882 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. Ger. Adj. Kramer — Anmeld. 29. April 1882.

Martin Samhaber, Gemischtwaarenverschleißer in Wien, IX., Spitalgasse Nr. 25 — C.-Eröffn. 17. März 1882 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Peer — Anmeld. 10. Mai 1882.

Albert Josef Hübler, Weinhändler in Retz — C.-Eröffn. 16. März 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Korneuburg — C.-Comm. Bez. R. Schinhan in Retz — Anmeld. 15. Mai 1882.

Oberösterreich:

Joh. Reitmayr & Comp., protok. Firma sammt Gesellschafter Joh. Reitmayr und Ludwig Prandstetter in Steyr — C.-Eröffn. 11. März 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Steyr — C.-Comm. L. G. R. Adolf Foglar — Anmeld. 29. April 1882.

Franz Bräuer, Schmied in St. Peter — C.-Eröffn. 13. März 1882 — C.-Inst. L. Ger. Linz — C.-Comm. Bez. R. Paul Priesner — Anmeld. 28. April 1882.

Blasius Kroier, Hausbesitzer und Victualienhändler in Mattighofen — C.-Eröffn. 18. März 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Ried — C.-Comm. Bez. R. M. Schilcher — Anmeld. 15. Mai 1882.

Salzburg:

Stephan Berakowitz, Civilgeometer in Salzburg — C.-Eröffn. 18. März 1882 — C.-Inst. L. Ger. Salzburg — C.-Comm. L. Ger. Adj. Victor Prohaska in Salzburg — Anmeld. 2. Mai 1882.

Kärnten:

Maria Theresia Zarl, Handelsfrau in Völkermarkt — C.-Eröffn. 17. März 1882 — C.-Inst. L. Ger. Klagenfurt — C.-Comm. Bez. R. Wilhelm Semen in Völkermarkt — Anmeld. 1. Mai 1882.

Johann Steiner, Besitzer der Kuen- und Seewaldhube zu Litzeldorf, Bezirk Obervellach — C.-Eröffn. 17. März 1882 — C.-Inst. L. Ger. Klagenfurt — C.-Comm. Bez. R. Anton Schubert — Anmeld. 10. Mai 1882.

Tirol und Vorarlberg:

Verlaßmasse des am 19. Februar 1882 zu Hof in Reutte verstorbenen Bauers Josef Wirth — C.-Eröffn. 10. März 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Feldkirch — C.-Comm. Bez. R. Dr. Pius v. Larcher in Bezau — Anmeld. 13. April 1882.

Johann Kolb, Bäcker in Mairhofen, Bezirk Zell — C.-Eröffn. 16. März 1882 — C.-Inst. L. Ger. Innsbruck — C.-Comm. Bez. R. Stefan Gamp in Zell — Anmeld. 1. Mai 1882.

Johann Lumper, Handelsmann in Reutte — C.-Eröffn. 11. März 1882 — C.-Inst. L. Ger. Innsbruck — C.-Comm. Bez. R. Josef R. v. Trentinaglia in Reutte — Anmeld. 2. Mai 1882.

Alois Kirchbichler, Wirth und Gutsbesitzer in Fritzens — C.-Eröffn. 20. März 1882 — C.-Inst. L. Ger. Innsbruck — C.-Comm. Bez. R. Max Tribus in Hall — Anmeld. 4. Mai 1882.

Küstenland:

Hell & Fenderl, Ditta in Trieste — C.-Eröffn. 14. März 1882 — C.-Inst. H. u. Seeger. Triest — C.-Comm. Seeger. Secr. Baron Fluck — Anmeld. 30. April 1882.

Maria Seu in Gorizia — C.-Eröffn. 11. März 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Görz — C.-Comm. Ger. R. v. Gironcoli — Anmeld. 27. Mai 1882.

Böhmen:

Josef Meißner, Glaswaarenerzeuger in Johannesberg — C.-Eröffn. 9. März 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Reichenberg — C.-Comm. L. G. R. Zimmert — Anmeld. 22. April 1882.

Ottomar Rother, Baumwollwaarenerzeuger in Grulich Nr. 355 — C.-Eröffn. 8. März 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Königgrätz — C.-Comm. L. G. R. Ramisch — Anmeld. 30. April 1882.

Rosa Jommek, Schnittwaarenhändlerin in Raudnitz — C.-Eröffn. 11. März 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Leitmeritz — C.-Comm. Bez. R. in Raudnitz — Anmeld. 15. April 1882.

Wenzel Friedrich Weber, Leinen-, Baumwoll- und Zwirnwaarenerzeugung in Böhmisch-Kamnitz, Zweigniederlassung in Prag, Obstmarkt Nr. 576-I — C.-Eröffn. 14. März 1882 — C.-Inst. H. Ger. Prag — C.-Comm. R. Secr. Jos. Horina — Anmeld. 17. April 1882.

Franz Pohl, Uhrmacher in Königinhof — C.-Eröffn. 14. März 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Königgrätz — C.-Comm. L. G. R. Fischer — Anmeld. 30. April 1882.

Benedict Beutler, Kaufmann in Eulau, Bezirk Tetschen — C.-Eröffn. 15. März 1882 — C.-Inst. Kr. Ger Leitmeritz — C.-Comm. Bez. R. in Tetschen — Anmeld. 30. April 1882.

Gottlieb Beck, mechanische Weberei in Karolinenthal Nr. 206, Zweigniederlassung in Prag Nr. 475-I. — C.-Eröffn. 15. März 1882 — C.-Inst. L. Ger. Prag — C.-Comm. L. G. R. Gustav Stiasny — Anmeld. 6. Mai 1882.

Leopold Kisch, Handel mit Tücheln, Cannevas, Kammertuch &c. in Prag — C.-Eröffn. 17. März 1882 — C.-Inst. H. Ger. Prag — C.-Comm. L. G. R. Ferdinand Havlíček — Anmeld. 30. April 1882.

Johann Michael Goldberg, unter der Firma „Joh. Michael Goldbergs Sohn" in Warnsdorf — C.-Eröffn. 16. März 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Böhm.-Leipa — C.-Comm. L. G. R. Franz Wolf — Anmeld. 30. April 1882.

Flora Goldberg, dessen Gattin in Warnsdorf — C.-Eröffn. 16. März 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Böhmisch-Leipa — C.-Comm. L. G. R. Franz Wolf — Anmeld. 30. April 1882.

Mähren:

Hermann Weinberger, Privat in Lundenburg — C.-Eröffn. 14. März 1882 — C.-Inst. L. Ger. Brünn — C.-Comm. Bez. R. Anton Hoch in Lundenburg — Anmeld. 30. April 1882.

Ignaz Fuchs, protok. Kaufmann in Ung.-Brod — C.-Eröffn. 16. März 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Ung.-Hradisch — C.-Comm. Bez. R. Johann Römer in Ung.-Brod — Anmeld. 1. Mai 1882.

Mathias Weselsky, Schuhmacher in Trebitsch — C.-Eröffn. 17. März 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Iglau — C.-Comm. Bez. R. Carl Fischer in Trebitsch — Anmeld. 10. Mai 1882.

Schlesien:

Das Vermögen des unter der Firma „J. M. Spitzer" protok. Gemischtwaarenhändlers Josef Moriz Spitzer zu Benisch — C.-Eröffn. 15. März 1882 — C.-Inst. L. Ger. Troppau — C.-Comm. L. G. R. Wilhelm Trapp in Troppau — Anmeld. 26. April 1882.

Galizien:

Sara Koth, Bräuhauseigenthümerin in Tarnopol — C.-Eröffn. 28. Febr. 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Tarnopol — C.-Comm. L. G. R. Zarzycki — Anmeld. 12. Mai 1882.

Efroim Niwes, Kaufmann in Tarnopol — C.-Eröffn. 28. Febr. 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Tarnopol — C.-Comm. L. G. R. Kopacz — Anmeld. 19. Mai 1882.

Samuel Popper, Kaufmann in Tarnopol — C.-Eröffn. 28. Febr. 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Tarnopol — C.-Comm. L. G. R. Porschiński — Anmeld. 17. Mai 1882.

Israel Rosenheck, in Husiatyn — C.-Eröffn. 28. Febr. 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Tarnopol — C.-Comm. Bez. R. Braun in Husiatyn — Anmeld. 19. Mai 1882.

Saul Leib Krauthammer, Krämer in Kolomea — C.-Eröffn. 14. März 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Kolomea — C.-Comm. Ger. Adj. Andrzejowski — Anmeld. binnen 60 Tagen.

Bukowina:

Osias Scheffer, Inhaber einer Gemischtwaarenhandlung in Suczawa — C.-Eröffn. 4. März 1882 — C.-Inst. L. Ger. Czernowitz — C.-Comm. Bez. R. Kossowicz in Suczawa — Anmeld. 22. April 1882.

Schnecker & Klinghoffer und deren offene Gesellschafter Nathan Schnecker und Selig Klinghoffer in Suczawa — C.-Eröffn. 25. Febr. 1882 — C.-Inst. L. Ger. Czernowitz — C.-Comm. Bez. R. v. Kriegsfeld in Suczawa — Anmeld. 18. April 1882.

Firma Druckmann & Löwenschuß und deren offene Gesellschafter Chaim Druckmann und Jacob Löwenschuß in Czernowitz — C.-Eröffn. 15. März 1882 — C.-Inst. L. Ger. Czernowitz — C.-Comm. L. G. R. Trompeteuer in Czernowitz — Anmeld. 1. Mai 1882.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Notizenblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

№ 8. Redigirt im k. k. Finanzministerium. **Freitag, 14. April.**

(Zur Nachricht.) Außer den bei jeder der erledigten Dienststellen angeführten Erfordernissen ist noch nachzuweisen: Staatsangehörigkeit, Alter, Stand, die zurückgelegten Studien und theoretischen Prüfungen, das bürgerliche Wohlverhalten, die bisherige Dienstleistung oder Verwendung, endlich, im Falle der Cautionspflicht, die Fähigkeit zum Erlage der Caution im einjährigen Gehaltsbetrage, sofern nicht ein anderer Betrag ausdrücklich namhaft gemacht wird: — weiter, ob und in welchem Grade der Bewerber mit Beamten jener Behörde oder jenes Amtes, wo die Dienststelle erledigt ist, oder der vorgesetzten Landesbehörde verwandt oder verschwägert ist. — Die eigenhändig geschriebenen und documentirten Gesuche sind von Staatsdienern im vorgeschriebenen Dienstwege einzubringen. — Sämmtliche Bezüge und sonstige Beträge sind in österreichischer Währung angegeben.

Auf entsprechend befähigte disponible Beamte wird vorzugsweise Rücksicht genommen. Der Termin zur Einbringung der Gesuche beginnt mit dem Tage der Ausgabe dieses Blattes.

Erledigte Dienststellen.

Eine Secretärsstelle bei der k. k. Generaldirection der Tabakregie in Wien

in der VIII. Rangsclasse.

Gesuche um diese Stelle sind binnen vier Wochen bei der genannten Generaldirection einzubringen.

Die Bewerber sollen die rechts- und staatswissenschaftlichen Studien mit gutem Erfolge absolvirt haben und gründliche Kenntnisse in den Geschäften der k. k. Tabakregie besitzen.

Eine eventuell mehrere Steuer-Einnehmersstellen in Kärnten

in der IX. Rangsclasse, eine eventuell mehrere Steueramts-Controlorsstellen in der X. Rangsclasse, eine eventuell mehrere Steueramts-Adjunctenstellen in der XI. Rangsclasse mit den systemmäßigen Bezügen und Cautionspflicht.

Gesuche sind unter Nachweisung der vorgeschriebenen Erfordernisse binnen vier Wochen bei dem Präsidium der k. k. Finanzdirection in Klagenfurt einzubringen.

Eine Officialsstelle bei der k. k. Finanz-Landescasse in Graz

in der X. Rangsclasse mit den systemmäßigen Bezügen und mit der Verpflichtung zum Erlage einer Dienstcaution im Betrage von 900 fl.

Bewerber um diese Stelle, eventuell um eine Assistentenstelle in der XI. Rangsclasse ohne Cautionspflicht haben ihre Gesuche unter Nachweisung der vorgeschriebenen Erfordernisse und der erworbenen Fachkenntnisse binnen vier Wochen im vorgeschriebenen Dienstwege bei dem Präsidium der k. k. Finanz-Landesdirection in Graz einzubringen.

Eine Finanz-Concipistenstelle in Mähren

in der X. Rangsclasse.

Bewerbungsgesuche sind unter Nachweisung der gesetzlichen Erfordernisse und der Kenntniß der beiden Landessprachen binnen vier Wochen bei dem Präsidium der k. k. Finanz-Landesdirection in Brünn einzubringen.

Die Controlorsstelle bei dem k. k. Tabak- und Stempelverschleiß-Magazine in Göding

in der X. Rangsclasse, eventuell eine Officialsstelle bei den mährischen k. k. Tabak- und Stempelverschleiß-Magazinen in der X. Rangsclasse, bei beiden Dienstposten unter der Verpflichtung zum Erlage einer Dienstcaution von 900 fl., eventuell auch eine Assistentenstelle bei den mährischen Tabak- und Stempelverschleiß-Magazinen in der XI. Rangsclasse mit den systemmäßigen Bezügen.

Gesuche sind unter Nachweisung der erforderlichen Eigenschaften, insbesondere der Kenntniß beider Landessprachen binnen vier Wochen bei dem Präsidium der k. k. Finanz-Landesdirection in Brünn einzubringen.

Eine Steueramts-Controlorsstelle in Schlesien

in der X., eventuell eine Adjunctenstelle in der XI. Rangsclasse mit Cautionsverpflichtung.

Gesuche sind unter Nachweisung der vorgeschriebenen Erfordernisse, insbesondere der Kenntniß der Landessprachen binnen vier Wochen bei der k. k. Finanzdirection in Troppau einzubringen.

Eine Rechnungs-Assistentenstelle bei dem Finanz-Landes-Rechnungsdepartement in Mähren

in der XI. Rangsclasse mit den systemmäßigen Bezügen.

Gesuche, welche mit dem Nachweise über die zurückgelegten Studien an einem Ober-Gymnasium oder einer Ober-Realschule, über die abgelegte Maturitätsprüfung und Prüfung aus der Staats-Rechnungswissenschaft, sowie über die vollkommene Kenntniß beider Landessprachen belegt sein müssen, sind binnen vier Wochen bei dem Präsidium der k. k. Finanz-Landesdirection in Brünn einzubringen.

Zwei Amts-Assistentenstellen bei dem k. k. Tabak- und Stempelverschleiß-Magazine in Prag

mit den Bezügen der XI. Rangsclasse.

Die Gesuche sind unter Nachweisung der Kenntnisse im Tabak- und Stempelverschleiße und Rechnungswesen der Gefällsämter, sowie der Kenntniß beider Landessprachen binnen vierzehn Tagen beim Präsidium der k. k. Finanz-Landesdirection in Prag einzubringen.

Eine Assistentenstelle bei dem k. k. Tabak- und Stempelverschleiß-Magazine in Triest

mit den im Gesetze vom 15. April 1873 (R. G. Bl. Nr. 47) festgesetzten Bezügen der XI. Rangsclasse.

Bei der Verleihung dieser Stelle wird für den Fall, als dieselbe aus dem Stande der activen oder quiescirten Beamten nicht besetzt werden sollte, nach den §§. 1 und 5 des Gesetzes vom 19. April 1872 (R. G. Bl. 60) und der Kundmachung des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 16. April 1879 (R. G. Bl. Nr. 100) den anspruchsberechtigten Unterofficieren, deren volle Befähigung hiefür nachgewiesen ist, der Vorzug vor den übrigen Mitbewerbern eingeräumt.

Die Bewerber haben ihre ordnungsmäßig gestempelten und gehörig belegten Gesuche, anspruchsberechtigte Unterofficiere auch mit dem vorgeschriebenen Certificate versehen, unter Nachweisung der geforderten Schulbildung oder der sechsmonatlichen entsprechenden Probeverwendung, sowie ihrer Sprachkenntnisse bis Ende April 1882 bei dem Präsidium der k. k. Finanzdirection in Triest einzubringen.

Eine Cassadienersstelle bei dem k. k. Ministerial-Zahlamte in Wien

mit dem Gehalte von jährlichen 400 fl. und der Activitätszulage von jährlichen 200 fl. und dem Bezuge der Amtskleidung.

Bewerber haben nachzuweisen, daß sie im Sinne des Gesetzes vom 19. April 1872 (R. G. Bl. Nr. 60) Anspruch auf Verleihung von Anstellungen im öffentlichen Dienste haben.

Ferner wird die Kenntniß der deutschen Sprache und Fertigkeit im Lesen, Schreiben und Rechnen gefordert.

Gesuche sind bis 20. Mai 1882 bei dem k. k. Finanzministerium einzubringen.

Eine Amts-Dienersstelle bei der k. k. Finanz-Bezirksdirection in Graz

mit dem Gehalte jährlicher 300 fl., der Activitätszulage jährlicher 75 fl. und der systemmäßigen Amtskleidung.

Bewerber um diese nach dem Gesetze vom 19. April 1872 (R. G. Bl. Nr. 60) gedienten Militärs vorbehaltene Dienstesstelle haben ihre Gesuche unter Nachweisung der erlangten Anspruchsberechtigung auf

eine derlei Anstellung im Civildienste, einer kräftigen Gesundheit, einer guten Handschrift und der Kenntniß der deutschen Sprache im Lesen und Schreiben bis 30. April 1882 bei dem Vorstande der k. k. Finanz-Bezirksdirection in Graz einzubringen.

Eine Steueramts-Dienersstelle bei den Steuerämtern Mährens

mit dem Gehalte jährlicher 300 fl., der Activitätszulage jährlicher 75 fl. und der systemisirten Amtskleidung.

Bewerber um diese nach dem Gesetze vom 19. April 1872 (R. G. Bl. Nr. 60) gedienten Militärs vorbehaltene Dienstesstelle haben ihre Gesuche mit der Nachweisung der erlangten Anspruchsberechtigung auf eine derlei Anstellung im Civildienste, einer kräftigen Gesundheit, einer guten Handschrift und der vollkommenen Kenntniß beider Landessprachen binnen fünf Wochen bei dem Präsidium der k. k. Finanz-Landesdirection in Brünn einzubringen.

Eröffnete Vermögens-Concurse im Kronlande:

Niederösterreich:

Franz und Sabine Berger, Kuchenbäcker in Wien, V., Hundsthurmerstraße Nr. 118 — C.-Eröffn. 21. März 1882 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Rücker — Anmeld. 15. Mai 1882.

Josefine Zuckermann, Hausbesitzerin in Ottakring, Abelegasse Nr. 7 — C.-Eröffn. 21. März 1882 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. E. v. Illitzstein — Anmeld. 1. Mai 1882.

Leib Eisig Bach, Waarencommissionär in Wien, II., Raimundgasse Nr. 2 — C.-Eröffn. 26. März 1882 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. Ger. Adj. Wuchty — Anmeld. 15. Mai 1882.

Emanuel Ausländer, Speccreiwaarenhändler in Wien, I., Schottenring Nr. 26 — C.-Eröffn. 28. März 1882 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. Ger. Adj. Hummel — Anmeld. 13. Mai 1882.

Carl Mühlhofer, Uhrmacher in Wien, IV., Naschmarkt Nr. 1 — C.-Eröffn. 30. März 1882 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. v. Lerchenthal — Anmeld. 31. Mai 1882.

Baruch & Kohn Aaron, Sonn- und Regenschirm-Erzeuger in Wien, Schottenring Nr. 28 — C.-Eröffn. 31. März 1882 — C.-Inst. H. Ger. Wien — C.-Comm. Ger. Adj. Dr. R. v. Ripper — Anmeld. 31. Mai 1882.

Max Gerstl, Kaufmann zu Hirschwang — C.-Eröffn. 30. März 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Wr.-Neustadt — C.-Comm. Bez. R. Laaber — Anmeld. 15. Mai 1882.

Hubert Wollek, Kaufmann in Wr.-Neustadt — C.-Eröffn. 31. März 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Wr.-Neustadt — C.-Comm. R. Secr. Eybl — Anmeld. 11. Mai 1882.

Adolf Politzer, Lederausschneider in Wien, VII., Kaiserstraße Nr. 14 — C.-Eröffn. 4. April 1882 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Alic — Anmeld. 15. Mai 1882.

Wilhelmine Gräfin Festetics — C.-Eröffn. 6. April 1882 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. Ger. Adj. Kramer — Anmeld. 10. Mai 1882.

Oberösterreich:

Caspar Stuiber, Krämer in Mönchsdorf — C.-Eröffn. 29. März 1882 — C.-Inst. L. Ger. Linz — C.-Comm. Bez. R. Michl Asperger in Weißenbach — Anmeld. 12. Mai 1882.

Carl Greisenegger, Sensengewerk in Saghammer — C.-Eröffn. 30. März 1882 — C.-Inst. L. Ger. Linz — C.-Comm. Bez. R. Michl Asperger in Weißenbach — Anmeld. 3. Juni 1882.

Steiermark:

Josef Spritzey, gewesener Bürger in Pettau mit Einbeziehung des gesammtgütergemeinschaftlichen Vermögens der Ehegattin Maria Spritzey — C.-Eröffn. 31. März 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Cilli — C.-Comm. Bez. R. R. v. Schenchenstuel in Pettau — Anmeld. 8. Mai 1882.

Kärnten:

Conrad Hoi, gewesener Besitzer der Pichelbauerhube zu Treffling — C.-Eröffn. 25. März 1882 — C.-Inst. L. Ger. Klagenfurt — C.-Comm. Bez. R. Franz Polei in Althofen — Anmeld. 25. Mai 1882.

Tirol und Vorarlberg:

Verlaßmasse nach Johann Georg Feldkircher, Bauer von Oberkammern, Gemeinde Egg — C.-Eröffn. 26. März 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Feldkirch — C.-Comm. Bez. R. Dr. v. Larcher in Bezau — Anmeld. 28. April 1882.

Engelbert Senoner, Sonnenwirth in Waidbruck — C.-Eröffn. 23. März 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Bozen — C.-Comm. Bez. R. in Klausen — Anmeld. 4. Mai 1882.

Johann Plörer, Tischler von Morell — C.-Eröffn. 29. März 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Bozen — C.-Comm. Bez. R. in Schlanders — Anmeld. 7. Mai 1882.

Carl Pallhuber, Gutsbesitzer in Weer — C.-Eröffn. 29. März 1882 — C.-Inst. L. Ger. Innsbruck — C.-Comm. Bez. R. Alois v. Aigner in Schwaz — Anmeld. 12. Mai 1882.

Josef Hiller, Fuhrmann und Anwesensbesitzer in Lingenau — C.-Eröffn 2. April 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Feldkirch — C.-Comm. Bez. R. Dr. v. Larcher in Bezau — Anmeld. 7. Mai 1882.

Franziska Wiesbauer, geb. Kohlstadler, Pfaidlereigeschäftsbesitzerin in Innsbruck — C.-Eröffn. 31. März 1882 — C.-Inst. L. Ger. Innsbruck — C.-Comm. L. G. R. Dr. Blaas in Innsbruck — Anmeld. 13. Mai 1882.

Josef Gollner, Krämerwirth in Brugg, Bezirk Rattenberg — C.=Eröffn. 2. April 1882 — C.=Inst. L. Ger. Innsbruck — C.=Comm. Bez. R. Josef Clementi in Rattenberg — Anmeld. 20. Mai 1882.

Küstenland:

Giuseppe Missetich, cappellajo in Trieste — C.=Eröffn. 21. März 1882 — C.=Inst. L. Ger. Triest — C.=Comm L. G. R. Werk in Triest — Anmeld. 30. Juni 1882.

Böhmen:

Carl Heinrich Münzner, Bergwerkbesitzer in Brüx — C.=Eröffn. 22. März 1882 — C.=Inst. Kr. Ger. Brüx — C.=Comm. L. G. R. Heinrich — Anmeld. 31. Mai 1882.

Johann Reinhold Hille, Leinen=, Baumwoll= und Schafwollwaarenerzeuger in Neufranzenthal — C.=Eröffn. 24. März 1882 — C.=Inst. Kr. Ger. Böhmisch=Leipa — C.=Comm. Bez. R. Heinr. Rzimek in Warnsdorf — Anmeld. 15. Mai 1882.

Anton Scholze, Glashändler in Schlag Nr. 47, Bezirk Gablonz, derzeit flüchtig — C.=Eröffn. 24. März 1882 — C.=Inst. Kr. Ger. Reichenberg — C.=Comm. Bez. R. Marschall in Gablonz — Anmeld. 8. Mai 1882.

Georg Kuřit, Schnittwaarenhändler in Manetin — C.=Eröffn. 24. März 1882 — C.=Inst. Kr. Ger. Pilsen — C.=Comm. Bez. R. Josef Čamsky — Anmeld. 1. Mai 1882.

Ignaz Wit, Schnitt= und Galanteriewaarenhändler in Hohenmauth — C.=Eröffn. 23. März 1882 — C.=Inst. Kr. Ger. Chrudim — C.=Comm. Bez. R. in Hohenmauth — Anmeld. 6. Mai 1882.

Simon Töpfer, Kaufmann in Leitmeritz — C.=Eröffn. 28. März 1882 — C.=Inst. Kr. Ger. Leitmeritz — C.=Comm. L. G. R. Lichtner —Anmeld. 26. Mai 1882.

Ludwig Jäckl jun., Kaufmann in Mies — C.=Eröffn. 27. März 1882 — C.=Inst. Kr. Ger. Pilsen — C.=Comm. L. G. R. Englisch — Anmeld. 1. Mai 1882.

Nachlaßvermögen des Anton Broze, Kaufmann in Koschatek — C.=Eröffn. 25. März 1882 — C.=Inst. Kr. Ger. Jungbunzlau — C.=Comm. Bez. R. Jos. Valašek in Benatek — Anmeld. 11. Mai 1882.

Katharina Stoviček, Gemischt= und Schnittwaarenhandlung in Gablonz Nr. 77 — C.=Eröffn. 24. März 1882 — C.=Inst. Kr. Ger. Reichenberg — C.=Comm. Bez. R. Marschall in Gablonz — Anmeld. 7. Mai 1882.

Josef Černovický, Krämer in Turnau — C.=Eröffn. 25. März 1882 — C.=Inst. Kr. Ger. Jungbunzlau — C.=Comm. Bez. R. Ant. Petula in Turnau — Anmeld. 12. Mai 1882.

Wenzel Stark, Kaufmann in Eger — C.=Eröffn. 30. März 1882 — C.=Inst. Kr. Ger. Eger — C.=Comm. L. G. R. Nußbaumer — Anmeld. 1. Juni 1882.

Johann Wawra, Schnittwaarenhändler und Weber in Bullendorf — C.=Eröffn. 3. April 1882 — C.=Inst. Kr. Ger. Reichenberg — C.=Comm. L. G. R. Zimmert — Anmeld. 15. Mai 1882.

Johann Matuška, Kürschner in Wittingau — C.=Eröffn. 31. März 1882 — C.=Inst. Kr. Ger. Budweis — C.=Comm. Bez. R. Svoreik in Wittigau — Anmeld. 31. Mai 1882.

Firma „C. F. J. Böhringer, Salpeterfabrik in Welwarn“ und die Gesellschafter Carl Böhringer und Julie Böhringer — C.=Eröffn. 4. April 1882 — C.=Inst. H. Ger. Prag — C.=Comm. R. Seer. Franz Polaček — Anmeld. 13. Mai 1882.

Schlesien:

Der Nachlaß nach dem am 27. Februar 1882 zu Biala (bei Jablunkau) verstorbenen Georg Sikora, gewesenen Schuster sub Consc. Nr. 32 in Biala — C.=Eröffn. 28. März 1882 — C.=Inst. Kr. Ger. Teschen — C.=Comm. J. U. Dr. Bez. R. Carl Zastiera zu Jablunkau — Anmeld. 30. April 1882.

Das Vermögen des unter der Firma „Ferd. Handel“ protok. Gemischtwaarenhändlers Ferdinand Handel zu Jägerndorf — C.=Eröffn. 29. März 1882 — C.=Inst. L. Ger. Troppau — C.=Comm. L. G. R. Julius Janatschek in Jägerndorf — Anmeld. 10. Mai 1882.

Das Vermögen des Adolf Popper, Weinschänkers zu Bielitz — C.=Eröffn. 3. April 1882 — C.=Inst. Kr. Ger. Teschen — C.=Comm. Bez. R. J. U. Dr. Ludwig Löwy in Bielitz — Anmeld. 27. Mai 1882.

Galizien:

Leizor Krauthammer in Kolomea — C.=Eröffn. 10. März 1882 — C.=Inst. Kr. Ger. Kolomea — C.=Comm. Ger. Adj. Andrzejowski — Anmeld. binnen 60 Tagen.

Isaak Londner, Gesellschafter der Propinationspachtung in Bursztyn — C.=Eröffn. 11. März 1882 — C.=Inst. Kr. Ger. Zloczow — C.=Comm. Bez. R. Basil Niedzielski in Bursztyn — Anmeld. 26. Mai 1882.

Leib Mist Grünbaum, Händler, in Borysław ansässig — C.=Eröffn. 21. März 1882 — C.=Inst. Kr. Ger. Sambor — C.=Comm. L. G. R. Dr. Lezanski — Anmeld. binnen 60 Tagen.

Froim Wagelstein, protok. Kaufmann in Stanislau — C.=Eröffn. 25. März 1882 — C.=Inst. Kr. Ger. Stanislau — C.=Comm. Ger. Adj. Moses Sekler — Anmeld. binnen 60 Tagen.

Leib Rosenthal und Markus Schilling, Handlungsgesellschaft und die Gesellschafter Leib Rosenthal und Markus Schilling — C.=Eröffn. 28. März 1882 — C.=Inst. Kr. Ger. Kolomea — C.=Comm. L. G. R. Heinrich Jakubowski — Anmeld. binnen 60 Tagen.

Aus der k. k. Hof= und Staatsdruckerei.

Notizenblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

№ 9. Redigirt im k. k. Finanzministerium. Mittwoch, 3. Mai.

(Zur Nachricht.) Außer den bei jeder der erledigten Dienststellen angeführten Erfordernissen ist noch nachzuweisen: Staatsangehörigkeit, Alter, Stand, die zurückgelegten Studien und theoretischen Prüfungen, das bürgerliche Wohlverhalten, die bisherige Dienstleistung oder Verwendung, endlich, im Falle der Cautionspflicht, die Fähigkeit zum Erlage der Caution im einjährigen Gehaltsbetrage, sofern nicht ein anderer Betrag ausdrücklich namhaft gemacht wird; — weiter, ob und in welchem Grade der Bewerber mit Beamten jener Behörde oder jenes Amtes, wo die Dienststelle erledigt ist, oder der vorgesetzten Landesbehörde verwandt oder verschwägert ist. — Die eigenhändig geschriebenen und documentirten Gesuche sind von Staatsdienern im vorgeschriebenen Dienstwege einzubringen. — Sämmtliche Bezüge und sonstige Beträge sind in österreichischer Währung angegeben.

Auf entsprechend befähigte disponible Beamte wird vorzugsweise Rücksicht genommen. Der Termin zur Einbringung der Gesuche beginnt mit dem Tage der Ausgabe dieses Blattes.

Erledigte Dienststellen.

Eine Finanz-Ober-Commissärsstelle in Mähren

in der VIII. Rangsclasse mit den systemisirten Bezügen.

Gesuche um diesen Dienstposten sind unter Nachweisung der für den Conceptsdienst bei den leitenden Finanzbehörden vorgeschriebenen Erfordernisse, namentlich der zurückgelegten rechts- und staatswissenschaftlichen Studien und der abgelegten Gefälls-Obergerichts-Prüfung, dann der vollkommenen Kenntniß der beiden Landessprachen binnen vier Wochen bei dem Präsidium der k. k. Finanz-Landesdirection in Brünn einzubringen.

Die Stelle des Hilfsämter-Directions-Adjuncten mit dem Titel eines Directors bei der Finanzdirection in Linz

in der IX. Rangsclasse.

Bewerbungsgesuche sind binnen vier Wochen im Dienstwege bei dem Präsidium der k. k. Finanzdirection in Linz einzubringen.

Eine Steuer-Einnehmersstelle in Mähren

in der IX. Rangsclasse mit den systemisirten Bezügen und der Cautionspflicht.

Die Bewerber um diesen Dienstposten haben ihre mit den vorgeschriebenen Nachweisungen, insbesondere über die Kenntniß der beiden Landessprachen versehenen Gesuche binnen vier Wochen bei dem Präsidium der k. k. Finanz-Landesdirection in Brünn einzubringen.

Eine Zoll-Oberamts-Officialsstelle bei dem k. k. Haupt-Zollamte in Wien

in der IX., eventuell eine Officialsstelle in der X. und eine Assistentenstelle in der XI. Rangsclasse mit den systemmäßigen Bezügen und der Verpflichtung zum Erlage einer Dienstcaution im Betrage der untersten Gehaltsstufe der betreffenden Rangsclasse.

Bewerber um diese Stellen, von denen für die Officials- und Assistentenstelle nach dem Gesetze vom 19. April 1872 ausgediente mit Certificaten versehene Unterofficiere anspruchsberechtigt sind, haben ihre eigenhändig geschriebenen und unterschriebenen Gesuche unter Nachweisung der mit Erfolg abgelegten Prüfung aus dem Zollverfahren und der Waarenkunde längstens bis 20. Mai 1882 bei dem Präsidium der k. k. Finanz-Landesdirection in Wien einzubringen.

Mehrere Steueramts-Controlorsstellen in Mähren

in der X. Rangsclasse mit den systemisirten Bezügen und der Cautionspflicht.

Bewerber um diese Dienstposten haben ihre mit den vorgeschriebenen Nachweisungen, insbesondere über die Kenntniß der beiden Landessprachen versehenen Gesuche binnen vier Wochen bei dem Präsidium der k. k. Finanz-Landesdirection in Brünn einzubringen.

Eine Kanzlei-Officialsstelle im Bereiche der k. k. mährischen Finanz-Landesdirection

in der X., eventuell eine Kanzlistenstelle in der XI. Rangsclasse mit den systemisirten Bezügen.

Die Bewerber um einen dieser Dienstposten haben die mit den vorgeschriebenen Nachweisungen insbesondere über die Kenntniß beider Landessprachen versehenen Gesuche längstens binnen fünf Wochen bei dem Präsidium der k. k. Finanz-Landesdirection in Brünn einzubringen und anzugeben, ob sie mit einem Finanzbeamten in Mähren verwandt oder verschwägert sind.

Mehrere Steueramts-Adjunctenstellen im Bereiche der k. k. galizischen Finanz-Landesdirection

in der XI. Rangsclasse mit den systemmäßigen Bezügen und der Verpflichtung zum Erlage der Dienstcaution im Gehaltsbetrage.

Bewerber um diese Dienstposten, haben ihre gehörig documentirten Gesuche, insbesondere unter Nachweisung der abgelegten Steueramtsprüfung, dann der vollkommenen Kenntniß der deutschen und der Landessprachen binnen sechs Wochen im vorgeschriebenen Dienstwege bei der k. k. Finanz-Landesdirection in Lemberg einzubringen.

Anspruchsberechtigte Unterofficiere werden vorzugsweise berücksichtigt werden.

Eine Concipientenstelle bei der k. k. Finanzprocuratur in Salzburg

mit dem Adjutum von jährlichen 500 fl., eventuell 600 fl.

Bewerber um diesen Posten haben ihre Gesuche unter Nachweisung der gesetzlichen Erfordernisse binnen vier Wochen bei dem Präsidium der k. k. Finanzdirection in Salzburg einzubringen.

Eine Praktikantenstelle bei dem k. k. Haupt-Zollamte in Wien

mit dem Adjutum von jährlich 300 fl., eventuell eine solche Stelle ohne Adjutum.

Bewerbergesuche sind unter Nachweisung der österreichischen Staatsbürgerschaft, des vollendeten 17. Lebensjahres, der mit entsprechendem Erfolge zurückgelegten Studien in vier Gymnasial- oder Realschulclassen, des Wohlverhaltens, der physischen und geistigen Dienstfähigkeit und des gesicherten Lebensunterhaltes, bei ersterer Stelle überdies die Nachweisung der mit Erfolg abgelegten Amtspraktikanten-Prüfung binnen vier Wochen bei dem Präsidium der k. k. Finanz-Landesdirection in Wien einzubringen.

Eine Amts-Dienersstelle bei den k. k. Steuerämtern in Kärnten

mit dem Gehalte jährlicher 300 fl. und der Activitätszulage jährlicher 75 fl. nebst der systemmäßigen Amtskleidung.

Bewerber um diese nach dem Gesetze vom 19. April 1872 (R. G. Bl. Nr. 60) gedienten Militärs vorbehaltene Dienstesstelle, mit welcher eine Naturalwohnung nicht verbunden ist, haben ihre Gesuche unter Nachweisung der Anspruchsberechtigung, einer guten Handschrift, körperlichen Rüstigkeit und der vollkommenen Kenntniß beider Landessprachen bei dem Präsidium der k. k. Finanzdirection in Klagenfurt bis 15. Mai 1882 einzubringen.

Eröffnete Vermögens-Concurse im Kronlande:

Niederösterreich:

Heinrich Schön, Commissionsgeschäfts-Inhaber in Wien, II., Circusgasse Nr. 11 — C.-Eröffn. 9. April 1882 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. G. Adj. v. Rechtenberg — Anmeld. 25. Mai 1882.

Thomas Kubat, Bautischler in Hernals, Sterngasse Nr. 14 — C.-Eröffn. 8. April 1882 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Peer — Anmeld. 3. Juni 1882.

Leopold Herling, Kaufmann in Wien, I., Jordangasse Nr. 7 — C.-Eröffn. 13. April 1882 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. v. Illitzstein — Anmeld. 1. Juni 1882.

Schmulka Schapira, Leinen- und Baumwollwaaren-Erzeuger in Wien, II., Schiffamtsgasse Nr. 4 — C.-Eröffn. 14. April 1882 — C.-Inst. H. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Dr. Stava — Anmeld. 5. Juni 1882.

Verlassenschaft Johann Baptist Mayer, Kaffeesieder in Wien, Novaragasse Nr. 43 — C.-Eröffn. 15. April 1882 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. Ger. Adj. v. Natorp — Anmeld. 3. Juni 1882.

H. Schischan, Modewaarenhändlerin in Wien, Bognergasse Nr. 2 — C.-Eröffn. 15. April 1882 — C.-Inst. H. Ger. Wien — C.-Comm. Ger. Adj. Dr. Noe — Anmeld. 10. Juni 1882.

Simon Müller, Kleidergeschäfts-Inhaber in Wien, II., Taborstraße Nr. 10 — C.-Eröffn. 18. April 1882 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. Ger. Adj. E. Wuchty — Anmeld. 20. Juni 1882.

Franz Schopper, Gemischtwaarenhändler in Wien, Lerchenfelderstraße Nr. 114 — C.-Eröffn. 19. April 1882 — C.-Inst. H. Ger. Wien — C.-Comm. Ger. Adj. Steiner — Anmeld. 15. Juni 1882.

Michael Piberauer, Besitzer des Wiederlehens Nr. 15 zu Holzschacher — C.-Eröffn. 17. April 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. St. Pölten — C.-Comm. Bez. R. Baumgartner in St. Peter — Anmeld. 1. Juni 1882.

Jacob Krall, Productenhändler und Hauseigenthümer in Rudolfsheim, Schmidtgasse Nr. 22 — C.-Eröffn. 24. April 1882 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. Ger. Adj. Hummel — Anmeld. 14. Juni 1882.

Gustav Luegmaier, Vermischtwaarenhändler in Ober-Hollabrunn — C.-Eröffn. 21. April 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Korneuburg — C.-Comm. Bez. R. Sedlaczek in Ober-Hollabrunn — Anmeld. 10. Juni 1882.

Josef Edler v. Streinsberg in Währing, Schulgasse Nr. 15 — C.-Eröffn. 26. April 1882 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. v. Lerchenthal — Anmeld. 30. Juni 1882.

Johann Bauer, Baumeister in Ober-Hollabrunn — C.-Eröffn. 22. April 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Korneuburg — C.-Comm. Bez. R. Sedlaczek — Anmeld. 10. Juni 1882.

Anna Lammer, Modistin in Hernals, Hauptstraße Nr. 91 — C.-Eröffn. 28. April 1882 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. Ger. Adj. v. Rechtenberg — Anmeld. 26. Juni 1882.

Oberösterreich:

Franz Lachner, Fleischhauer in Prambachkirchen — C.-Eröffn. 4. April 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Wels — C.-Comm. Bez. Ger. Adj. Bernhard Czerkaner — Anmeld. 9. Mai 1882.

Carl Wolfinger, Kaufmann in Grieskirchen — C.-Eröffn. 13. April 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Wels — C.-Comm. Bez. Ger. Adj. Franz Wagner — Anmeld. 15. Mai 1882.

Albert Ludwig Schneider in Kirchdorf — C.-Eröffn. 15. April 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Steyr — C.-Comm. Bez. R. Hermann Haas v. Ehrenfeld in Kirchdorf — Anmeld. 31. Mai 1882.

Salzburg:

Josefine Söckbauer, Pfaidlerin in Salzburg — C.-Eröffn. 20. April 1882 — C.-Inst. L. Ger. Salzburg — C.-Comm. L. Ger. Adj. Victor Prohaska in Salzburg — Anmeld. 3. Juni 1882.

Steiermark:

Josef Töpper, nicht protok. Handelsmann in Fürstenfeld — C.-Eröffn. 17. April 1882 — C.-Inst. L. Ger. Graz — C.-Comm. Bez. R. Ludwig Heschl in Fürstenfeld — Anmeld. 1. Juni 1882.

Kärnten:

Franz Samek, k. k. Rittmeister — C.-Eröffn. 20. April 1882 — C.-Inst. L. Ger. Klagenfurt — C.-Comm. L. G. R. Joh. Hopfgartner in Klagenfurt — Anmeld. 3. Juli 1882.

Tirol und Vorarlberg:

Cagol Basilio, Handelsmann von Lavis — C.-Eröffn. 14. April 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Trient — C.-Comm. Bez. R. Alois Moratti in Lavis — Anmeld. 4. Juni 1882.

Otto An der Lan, Gasthofbesitzer in St. Anton am Arlberge — C.-Eröffn. 5. April 1882 — C.-Inst. L. Ger. Innsbruck — C.-Comm. Bez. R. Dr. Anton v. Heppenger in Landeck — Anmeld. 27. Mai 1882.

Moriz Deneberger, Inhaber der protok. Manufacturwaarenhandlung M. Deneberger in Bregenz — C.-Eröffn. 17. April 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Feldkirch — C.-Comm. L. G. R. Kelz in Feldkirch — Anmeld. 31. Mai 1882.

Böhmen:

Paul Stadler, Kaufmann unter der Firma „Gottfried Leonhard" in Prag — C.-Eröffn. 8. April 1882 — C.-Inst. H. Ger. Prag — C.-Comm. L. G. R. Ferdinand Havlíček — Anmeld. 13. Mai 1882.

Firma: „Flor. Hahnel & Sohn", Gemischtwaarenhandlung in Leitmeritz und die Gesellschafter Florian Hahnel und Florian Kral-Hahnel, Kaufleute in Leitmeritz — C.-Eröffn. 13. April 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Leitmeritz — C.-Comm. L. G. R. Glockner — Anmeld. 30. Mai 1882.

Johann J. Beneš, Handelsmann in Kaurim — C.-Eröffn. 15. April 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Kuttenberg — C.-Comm. Kr. Ger. Adj. Němeček — Anmeld. 26. Mai 1882.

Carl Obermann, Kaufmann in Weinberg Nr. 390 — C.-Eröffn. 12. April 1882 — C.-Inst. L. Ger. Prag — C.-Comm. L. G. R. Borecký — Anmeld. 13. Juni 1882.

Josef Schneider, Bäcker in Rixdorf — C.-Eröffn. 15. April 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Böhm.-Leipa — C.-Comm. Bez. R. Franz Eisenkolb in Hainspach — Anmeld. 31. Mai 1882.

Peter Marek, Handelsmann in Boskov — C.-Eröffn. 13. April 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Jičin — C.-Comm. L. G. R. Schindelka — Anmeld. 30. Mai 1882.

Josefa Neß, Schneiderswitwe in Wodňan — C.-Eröffn. 14. April 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Písek — C.-Comm. L. G. R. Nowák — Anmeld. 22. Mai 1882.

Nachlaßvermögen des Carl Kuchinka in Kladno — C.-Eröffn. 17. April 1882 — C.-Inst. L. Ger. Prag — C.-Comm. Bez. R. Dr. Boček in Kladno — Anmeld. 15. Mai 1882.

Firma: „Gebrüder Drost", Handelsagentie in Fettwaaren und Leder in Prag und Wien und die Gesellschafter Friedrich Theodor Albrecht Drost und Carl Christian Hermann Julius Drost in Prag Nr. 1462-3 — C.-Eröffn. 18. April 1882 — C.-Inst. H. Ger Prag — C.-Comm. R. Secr. Loukotka — Anmeld. 27. Mai 1882.

Mähren:

Anton Jambor, Tuchmacher in Mähr.-Weißkirchen Nr. 318 — C.-Eröffn. 11. April 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Neutitschein — C.-Comm. Bez. R. Dr. Kraus Mähr.-Weißkirchen — Anmeld. 24. Mai 1882.

Carl Neudörfler, protok. Gemischtwaarenhändler in Fulnek — C.-Eröffn. 17. April 1882 — C.-Inst Kr. Ger. Neutitschein — C.-Comm. Bez. R. Johann Peschek in Fulnek — Anmeld. 17. Juni 1882.

Schlesien:

Das Vermögen des Thomas Smiczek, Bäckers und Specereiwaarenhändlers zu Hruschau — C.-Eröffn. 10. April 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Teschen — C.-Comm. Bez. R. Albert Klein zu Oderberg — Anmeld. 13. Mai 1882.

Der Nachlaß des am 31. März 1882 verstorbenen, unter der Firma „Heinrich Königer" protok. Gemischtwaarenhändlers Heinrich Königer zu Freudenthal — C.-Eröffn. 19 April 1882 — C.-Inst. L. Ger. Troppau — C.-Comm. Bez. R. Engelbert Kirchner zu Freudenthal — Anmeld. 7. Juni 1882.

Das Vermögen des Josef Spiller, Handelsmannes zu Hennersdorf — C.-Eröffn. 25. April 1882 — C.-Inst. L. Ger. Troppau — C.-Comm. L. Ger. Adj. Carl Schindler zu Troppau — Anmeld. 20. Juni 1882.

Galizien:

Leon Scheer, Eigenthümer der Tuch- und Kleiderhandlung — C.-Eröffn. 30. März 1882 — C.-Inst. L. Ger. Lemberg — C.-Comm. Ger. Adj. Seredowski — Anmeld. 8. Mai 1882.

Israel Ber Kreppel, Kaufmann in Drohobycz — C.-Eröffn. 29. März 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Sambor — C.-Comm. L. G. R. Dr. Lezanski — Anmeld. binnen 60 Tagen.

Pinkus Braun, gew. Krämer in Lemberg — C.-Eröffn. 1. April 1882 — C.-Inst. L. Ger. Lemberg — C.-Comm. L. G. R. Dr. Lopaßanski — Anmeld. 31. Mai 1882.

Samuel Wachtel, Männerkleider-Schneider in Lemberg — C.-Eröffn. 28. März 1882 — C.-Inst. L. Ger. Lemberg — C.-Comm. L. G. R. Nikisch — Anmeld. 31. Mai 1882.

W. E. Kóżycki, protok. Kaufmann in Krakau — C.-Eröffn. 1. April 1882 — C.-Inst. L. Ger. Krakau — C.-Comm. L. G. R. Korytowski — Anmeld. 31. Mai 1882.

Das gesammte Vermögen des verstorbenen Stanislaus Dobrzański — C.-Eröffn. 2. April 1882 — C.-Inst. L. Ger. Lemberg — C.-Comm. L. G. R. Kamski — Anmeld. 1. Juni 1882.

Rosa Jackel, Galanteriewaarenhändlerin — C.-Eröffn. 1. April 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Stanislau — C.-Comm. L. G. R. Zachariasiewicz — Anmeld. binnen 60 Tagen.

Friedrich Ostersetzer, Kaufmann in Brody — C.-Eröffn. 1. April 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Złoczow — C.-Comm. L. G. R. und Bez. Ger. Vorsteher in Brody Zeleski — Anmeld. 31. Mai 1882.

Salomon Wischnowitz, Damenschneider und Kleiderhändler in Lemberg — C.-Eröffn. 14. April 1882 — C.-Inst. L. Ger. Lemberg — C.-Comm. L. G. R. Zubrzycki — Anmeld. 30. Juni 1882.

Leib Feuerstein und Stifke Feuerstein, Krämer in Podhajce — C.-Eröffn. 1. April 1882. — C.-Inst. Kr. Ger. Złoczow — C.-Comm. Bez. R. Leon Koßkiewicz in Podhajce — Anmeld. 27. Mai 1882.

Juda Josef zu N. Leib vel Leibisch, Schnittwaarenkrämer und Korallenhändler in Narajow — C.-Eröffn. 15. April 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Złoczow — C.-Comm. Bez. R. Ottocar Antion in Brzezany — Anmeld. 21. Juni 1882.

Aaron Dorf, Eigenthümer der Tuchwaarenhandlung — C.-Eröffn. 18. April 1882 — C.-Inst. L. Ger. Lemberg — C.-Comm. L. G. R. Mochnacki — Anmeld. 20. Juli 1882.

Bukowina:

Sigmund Sallmeyer, Schnittwaarenhändler in Czernowitz — C.-Eröffn. 12. April 1882 — C.-Inst. L. Ger. Czernowitz — C.-Comm. L. G. R. Trompeteur in Czernowitz — Anmeld. 1. Juni 1882.

Wilhelm Leitkam — C.-Eröffn. 8. April 1882 — C.-Inst. L. Ger. Czernowitz — C.-Comm. L. G. R. Getzlinger in Czernowitz — Anmeld. 20. Mai 1882.

Gustav Katz, Galanteriewaarenhändler in Czernowitz — C.-Eröffn. 15. April 1882 — C.-Inst. L. Ger. Czernowitz — C.-Comm. L. G. R. v. Strus in Czernowitz — Anmeld. 15. Juni 1882.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Notizenblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

№ 10. Redigirt im k. k. Finanzministerium. **Samstag, 13. Mai.**

(Zur Nachricht.) Außer den bei jeder der erledigten Dienststellen angeführten Erfordernissen ist noch nachzuweisen: Staatsangehörigkeit, Alter, Stand, die zurückgelegten Studien und theoretischen Prüfungen, das bürgerliche Wohlverhalten, die bisherige Dienstleistung oder Verwendung, endlich, im Falle der Cautionspflicht, die Fähigkeit zum Erlage der Caution im einjährigen Gehaltsbetrage, sofern nicht ein anderer Betrag ausdrücklich namhaft gemacht wird; — weiter, ob und in welchem Grade der Bewerber mit Beamten jener Behörde oder jenes Amtes, wo die Dienststelle erledigt ist, oder der vorgesetzten Landesbehörde verwandt oder verschwägert ist. — Die eigenhändig geschriebenen und documentirten Gesuche sind von Staatsdienern im vorgeschriebenen Dienstwege einzubringen. — Sämmtliche Bezüge und sonstige Beträge sind in österreichischer Währung angegeben.

Auf entsprechend befähigte disponible Beamte wird vorzugsweise Rücksicht genommen. Der Termin zur Einbringung der Gesuche beginnt mit dem Tage der Ausgabe dieses Blattes.

Erledigte Dienststellen:

Die Zoll-Oberamts-Verwaltersstelle bei dem k. k. Haupt-Zollamte in Oderberg

in der VIII. Rangsclasse mit den systemmäßigen Bezügen und mit der Verpflichtung zum Erlage der Dienstcaution im Gehaltsbetrage.

Gesuche sind unter Nachweisung der vorgeschriebenen Erfordernisse, insbesonders der mit gutem Erfolge abgelegten Prüfung aus dem Zollverfahren und der Waarenkunde, dann der Kenntniß der Landessprachen, binnen vier Wochen bei dem Präsidium der k. k. Finanzdirection in Troppau einzubringen.

Eine Steuer-Einnehmers-, eventuell Steueramts-Controlors- oder Steueramts-Adjunctenstelle im Küstenlande

mit den Bezügen der IX., respective X. oder XI. Rangsclasse.

Bewerber haben ihre Gesuche binnen vier Wochen bei der k. k. Finanzdirection in Triest einzubringen und die zurückgelegten Studien, sowie die bestandene Steueramts-Prüfung, dann die Kenntniß der drei Landessprachen nachzuweisen.

Eine Amts-Dienersstelle bei der k. k. Finanz-Bezirksdirection in Stein

mit dem Bezuge jährlicher 300 fl. Gehalt und der Activitätszulage jährlicher 75 fl.

Bewerber um diese nach dem Gesetze vom 19. April 1872 (R. G. Bl. Nr. 60) gedienten Militärs vorbehaltene Dienstesstelle haben ihre Gesuche unter Nachweisung der erlangten Anspruchsberechtigung auf eine derlei Anstellung im Civildienste, einer kräftigen Gesundheit und einer guten Handschrift längstens bis 30. Mai 1882 bei der k. k. Finanz-Bezirksdirection in Stein an der Donau einzubringen.

Eine, eventuell mehrere Amts-Dienersstellen bei den k. k. Steuerämtern in Niederösterreich

mit dem Gehalte jährlicher 300 fl., der Activitätszulage jährlicher 75 fl. und dem Bezuge der systemisirten Amtskleidung am 1. April jeden Jahres.

Gesuche sind unter Nachweisung der im §. 12 des Gesetzes vom 19. April 1872 (R. G. Bl. Nr. 60) vorgeschriebenen Erfordernisse bis 15. Juni 1882 bei dem Präsidium der niederösterreichischen Finanz-Landesdirection einzubringen.

Eine Amts-Dienersstelle bei der k. k. steiermärkischen Finanz-Landescasse in Graz

mit dem Gehalte jährlicher 300 fl. und der 25percentigen Gehaltszulage, dann mit dem Bezuge der systemisirten Amtskleidung.

Bewerber um diese nach dem Gesetze vom 19. April 1872 (R. G. Bl. Nr. 60) den anspruchsberechtigten Unterofficieren vorbehaltene Dienstesstelle haben ihre eigenhändig geschriebenen Gesuche unter Nachweisung ihrer vollkommenen körperlichen und geistigen Tauglichkeit, Kenntniß der deutschen Sprache in Wort und Schrift und ihres tadellosen Lebenswandels binnen fünf Wochen bei der k. k. Finanz-Landesdirection in Graz im vorgeschriebenen Dienstwege einzubringen.

Eröffnete Vermögens-Concurse im Kronlande:

Tirol und Vorarlberg:

Verlassenschaft nach Anna Wieser, Radair- und Stainerbäuerin in Feldthurns — C.-Eröffn. 22. April 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Bozen — C.-Comm. Bez. R. in Klausen — Anmeld. 10. Juni 1882.

Verlassenschaft nach Johann Jacob Sönser, Bauer an der Wies in Laterns — C.-Eröffn. 30. April 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Feldkirch — C.-Comm. L. G. R. Dr. Hammer in Feldkirch — Anmeld. 31. Mai 1882.

Witwe Anna Kouba, Pelzwaarenhändlerin in Bozen — C.-Eröffn. 28. April 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Bozen — C.-Comm. L. G. R. Dr. v. Pfeiffersberg in Bozen — Anmeld. 29. Mai 1882.

Peter Bramböck, Krämer und Holzhändler in Kundl — C.-Eröffn. 1. Mai 1882 — C.-Inst. L. Ger. Innsbruck — C.-Comm. Bez. R. Josef Clementi in Rattenberg — Anmeld. 20. Juni 1882.

Nachlaß nach Alois Zangerl, Bauer zu Graßen im Kaunserthale — C.-Eröffn. 3. Mai 1882 — C.-Inst. L. Ger. Innsbruck — C.-Comm. Bez. R. Dr. Anton Schmid in Ried — Anmeld. 1. Juli 1882.

Küstenland:

Giacomo Cavalcante — C.-Eröffn. 15. April 1882 — C.-Inst. H. u. Seeger. Triest — C.-Comm. Secr. Baron Fluck — Anmeld. 31. Mai 1882.

A. F. Radetz sarte Po'a — C.-Eröffn. 17. April 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Rovigno — C.-Comm. Bez. R. B. Pitscheider in Pola — Anmeld. 31. Mai 1882.

Stefano Boncinelli, Kaufmann in Triest — C.-Eröffn. 20. April 1882 — C.-Inst. H. und Seeger. Triest — C.-Comm. Secr. Baron Fluck — Anmeld. 30. Juni 1882.

Böhmen:

Eduard Seidner, Kurz- und Galanteriewaarenhändler in Braunau — C.-Eröffn. 26. April 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Königgrätz — C.-Comm. L. G. R. Fischer — Anmeld. 30. Juni 1882.

Jacob Schick, Kaufmann in Benatek — C.-Eröffn. 29. April 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Jungbunzlau — C.-Comm. Bez. R. Jos. Walašek in Benatek — Anmeld. 15. Juni 1882.

Johann Stastny, Schneider in Prag Nr. 510-I. — C.-Eröffn. 30. April 1882 — C.-Inst. L. Ger. Prag — C.-Comm. L. G. R. Hanuš — Anmeld. 15. Juni 1882.

Karl Thieben, Kaufmann in Prag — C.-Eröffn. 3. Mai 1882 — C.-Inst. H. Ger. Prag — C.-Comm. L. G. R. Joh. Worel — Anmeld. 9 Juni 1882.

Josefa Hajek, Handelsfrau in Leitmeritz — C.-Eröffn. 20. April 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Leitmeritz — C.-Comm. R. Secr. Ferd. Helmich — Anmeld. 29. Mai 1882.

Nachlaßvermögen des Mathes Leopold, Schuhmacher in Schüttüber — C.-Eröffn. 15. April 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Eger — C.-Comm. Bez. R. Trummer in Königswart — Anmeld. 25. Juni 1882.

Ludwig Blum, Handelsmann in Protivin — C.-Eröffn. 24. April 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Pisek — C.-Comm. L. G. R. Dreßler — Anmeld. 5. Juni 1882.

Leopold Gütling, Spiritusfabrikant in Prag — C.-Eröffn. 25. April 1882 — C.-Inst. H. Ger. Prag — C.-Comm. Ger. Adj. Adolf Drbálek — Anmeld. 31. Mai 1882.

Georg Schär, Tucherzeuger in Reichenberg Nr. 98-3 — C.-Eröffn. 26. April 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Reichenberg — C.-Comm. L. G. R. Wilhelm — Anmeld. 3. Juni 1882.

Adolf Lauermann, Kaufmann in Rumburg — C.-Eröffn. 25. April 1882 — C.-Inst Kr. Ger. Böhm.-Leipa — C.-Comm. L. G. R. Wolf — Anmeld. 30. Juni 1882.

Nachlaßvermögen des Josef Rößler, Baumwollwaarenerzeuger in Warnsdorf — C.-Eröffn. 25. April 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Böhmisch-Leipa — C.-Comm. Bez. R. Heinr. Rzimek in Warnsdorf — Anmeld. 15. Juni 1882.

Schlesien:

Das Vermögen des Gustav Goldscheider, Band- und Kurzwaarenhändlers zu Troppau — C.-Eröffn. 1. Mai 1882 — C.-Inst. L. Ger. Troppau — C.-Comm. L. G. R. Wilhelm Trapp zu Troppau — Anmeld. 15. Juni 1882.

Galizien:

Leib Ruta Grünbaum — C.-Eröffn. 21. März 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Sambor — C.-Comm. L. G. R. Dr. Lezanski — Anmeld. 21. Mai 1882.*)

Wolf Jolles — C.-Eröffn. 19. April 1882 — C.-Inst. L. Ger. Lemberg — C.-Comm. L. G. R. Wesolowski — Anmeld. 31. Mai 1882.

Ela Mayer, nicht protok. Kaufmann in Sambor — C.-Eröffn. 23. April 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Sambor — C.-Comm. L. G. R. Anton Dybuszyński — Anmeld. binnen 60 Tagen.

---

*) Wiederholt aus der Nummer 8 des Notizenblattes als Berichtigung des mit dem Edicte des Kreisgerichtes Sambor ddo. 21. März 1882 verlautbarten Concurses, in welchem der Cridatar „Leib Mist Grünbaum" genannt wurde.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Notizenblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

№ 11. Redigirt im k. k. Finanzministerium. Freitag, 2. Juni.

(Zur Nachricht.) Außer den bei jeder der erledigten Dienststellen angeführten Erfordernissen ist noch nachzuweisen: Staatsangehörigkeit, Alter, Stand, die zurückgelegten Studien und theoretischen Prüfungen, das bürgerliche Wohlverhalten, die bisherige Dienstleistung oder Verwendung, endlich, im Falle der Cautionspflicht, die Fähigkeit zum Erlage der Caution im einjährigen Gehaltsbetrage, sofern nicht ein anderer Betrag ausdrücklich namhaft gemacht wird: — weiter, ob und in welchem Grade der Bewerber mit Beamten jener Behörde oder jenes Amtes, wo die Dienststelle erledigt ist, oder der vorgesetzten Landesbehörde verwandt oder verschwägert ist. — Die eigenhändig geschriebenen und documentirten Gesuche sind von Staatsdienern im vorgeschriebenen Dienstwege einzubringen. — Sämmtliche Bezüge und sonstige Beträge sind in österreichischer Währung angegeben.

Auf entsprechend befähigte disponible Beamte wird vorzugsweise Rücksicht genommen. Der Termin zur Einbringung der Gesuche beginnt mit dem Tage der Ausgabe dieses Blattes.

Erledigte Dienststellen.

Eine Haupt-Steuereinnehmers- und eine Haupt-Steueramts-Controlorsstelle im Bereiche der k. k. Finanz-Landesdirection in Böhmen.

Erstere in der VIII., Letztere in der IX. Rangsclasse, Beide mit der Verpflichtung zum Cautionserlage.

Gesuche sind unter Nachweisung der vollkommenen Kenntniß des steuerämtlichen Dienstes und der beiden Landessprachen binnen vierzehn Tagen bei dem Präsidium der k. k. Finanz-Landesdirection in Prag einzubringen.

Eine Zoll-Oberamts-Officialsstelle bei dem k. k. Haupt-Zollamte in Krakau

in der IX. Rangsclasse, eventuell eine Zollamts-Leiters-, Zollamts-Controlors- oder Zollamts-Officialsstelle in der X. Rangsclasse oder endlich eine Zolleinnehmers- oder Zollassistentenstelle in der XI. Rangsclasse bei den galizischen Zollämtern mit den systemisirten Genüssen und Cautionspflicht.

Die Gesuche sind unter Nachweisung der mit gutem Erfolge abgelegten Prüfung aus der Waarenkunde und dem Zollverfahren und Kenntniß der Landessprachen, binnen vier Wochen bei der k. k. Finanz-Bezirksdirection in Krakau einzubringen.

Eine Zoll-Oberamts-Officialsstelle bei dem k. k. Haupt-Zollamte in Linz

in der IX. Rangsclasse, eventuell eine Zollamts-Officialsstelle in der X. und eine Zollamts-Assistentenstelle in der XI. Rangsclasse bei einem der Zollämter Oberösterreichs mit den systemisirten Bezügen gegen Cautionserlag.

Die Competenzgesuche sind unter Nachweisung vorgeschriebenen Erfordernisse, insbesonders der mit gutem Erfolge abgelegten Prüfung aus dem Zollverfahren und der Waarenkunde binnen vier Wochen bei dem Präsidium der k. k. Finanzdirection in Linz im Dienstwege einzubringen.

Steuer-Einnehmersposten im Bereiche der k. k. galizischen Finanz-Landesdirection

in der IX., eventuell Steueramts-Controlorsposten in der X. Rangsclasse mit den systemmäßigen Bezügen, dann der Verpflichtung zum Erlage der Dienstcaution im Gehaltsbetrage

Bewerber um eine dieser Dienststellen haben ihre gehörig documentirten Gesuche, insbesondere unter Nachweisung der mit Erfolg abgelegten Steueramtsprüfung, dann der vollkommenen Kenntniß der deutschen und der beiden Landessprachen binnen vier Wochen im vorgeschriebenen Dienstwege bei der k. k. Finanz-Landesdirection in Lemberg einzubringen.

Eine Kanzlei-Officialsstelle bei den k. k. Steueradministrationen in Wien

in der X., eventuell eine Kanzlistenstelle in der XI. Rangsclasse.

Auf Quiescenten und die nach dem Gesetze vom 19. April 1872 anspruchsberechtigten Unterofficiere wird vorzugsweise Bedacht genommen.

Bewerbergesuche sind binnen vier Wochen bei dem Präsidium der k. k. Finanz-Landesdirection in Wien einzubringen.

Zwei k. k. Berg- und Hüttenmeisterstellen im Status der galizischen k. k. Salinenverwaltungen

in der X. Rangsclasse, eventuell zwei k. k. Assistentenstellen in der XI. Rangsclasse mit Cautionspflicht in der Höhe des Jahresgehaltes.

Die Gesuche sind mit den Nachweisungen über die vollständige Absolvirung der berg- und hüttenmännischen Studien an einer österreichischen Akademie, über die erworbene Praxis im Steinsalzbergbaue und Salzhüttenwesen, und über die Kenntniß der Landessprachen versehen, binnen vier Wochen bei dem Präsidium der k. k. Finanz-Landesdirection in Lemberg im vorgeschriebenen Dienstwege einzureichen.

Eine Assistentenstelle bei dem k. k. Landes-Zahlamte in Klagenfurt

in der XI. Rangsclasse mit den systemmäßigen Bezügen.

Gesuche sind unter Nachweisung der vorgeschriebenen Erfordernisse, insbesondere der abgelegten Prüfung aus der Staats-Rechnungswissenschaft und den Cassavorschriften binnen vier Wochen im vorgeschriebenen Dienstwege bei dem Präsidium der k. k. Finanzdirection in Klagenfurt einzubringen.

Eine Conceptspraktikantenstelle bei der k. k. Generaldirection der Tabakregie in Wien.

Bei der k. k. Generaldirection der Tabakregie in Wien wird ein Conceptspraktikant aufgenommen, und demselben nach entsprechender Verwendung die baldige Verleihung eines Adjutums von 600 fl. in Aussicht gestellt.

Die diesfälligen Bewerbungsgesuche sind unter Nachweisung der Staatsangehörigkeit, des Alters und Standes, der mit gutem Erfolge zurückgelegten juridisch-politischen Studien, des bürgerlichen Wohlverhaltens, der bisherigen Dienstleistung oder Verwendung und des gesicherten Lebensunterhaltes binnen vier Wochen bei der k. k. Generaldirection der Tabakregie in Wien einzubringen.

Auf Bewerber, welche mit gutem Erfolge bei den Finanzbehörden dienen und Sprachkenntnisse besitzen, wird vorzugsweise Bedacht genommen.

Mehrere Steueramts-Praktikantenstellen in Niederösterreich

vorläufig ohne Adjutum.

Bewerbergesuche sind unter Nachweisung der österreichischen Staatsbürgerschaft, des vollendeten 17. Lebensjahres, der mit entsprechendem Erfolge absolvirten vier Gymnasial- oder Realclassen, des Wohlverhaltens, der physischen und geistigen Diensttauglichkeit und des gesicherten Lebensunterhaltes binnen vier Wochen bei der k. k. Finanz-Landesdirection in Wien mit dem ausdrücklichen Beisatze einzubringen, sich bei jedem Steueramte in Niederösterreich unentgeltlich verwenden zu lassen.

Eine Portiersstelle bei der k. k. Finanz-Landesdirection in Graz

mit den systemmäßigen Bezügen, dann dem Bezuge der kategoriemäßigen Amtskleidung und von fünf Raummeter weichem Scheiterholze und 30 Metercentner Braunkohle nebst dem Genusse eines Naturalquartieres.

Bewerber haben ihre Gesuche, worin sie sich über die österreichische Staatsbürgerschaft, ihr Alter, eine rüstige Körperconstitution, eine gute Handschrift, befriedigende Kenntnisse im Lesen und Rechnen, dann über die bisherige Verwendung und ihr sittliches Wohlverhalten entsprechend ausweisen, bis Ende Juni 1882 bei der k. k. Finanz-Landesdirection in Graz einzubringen.

Auf anspruchsberechtigte Unterofficiere wird im Sinne des Gesetzes vom 17. April 1872 (R. G. Bl. Nr. 60) vorzugsweise Bedacht genommen.

Eine Amts-Dienersstelle bei der k. k. niederösterreichischen Landes-Hauptcassa

mit dem Gehalte von jährlich 300 fl., der Activitätszulage von jährlich 155 fl. und dem Anspruche auf die systemmäßige Amtskleidung.

Gesuche sind unter Nachweisung der im §. 12 des Gesetzes vom 19. April 1872 (R. G. Bl. Nr. 60) vorgezeichneten Bedingungen bis längstens 7. Juli 1882 bei dem Präsidium der niederösterreichischen Finanz-Landesdirection einzubringen.

Eröffnete Vermögens-Concurse im Kronlande:

Niederösterreich:

Josef Fließmann, Gemischtwaarenhändler in Sechshaus, Hauptstraße Nr. 7 — C.-Eröffn. 26. April 1882 — C.-Inst. H. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Kronlacher — Anmeld. 15. Juni 1882.

Adolf Brod & Comp., Handelsgesellschaft in Wien, I., Zelinkagasse Nr. 6 — C.-Eröffn. 1. Mai 1882 — C.-Inst. H. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Pruggberger — Anmeld. 20. Juni 1882.

H. Ohr & Demberger, Schuhwaaren-Verkauf in Wien, Währingerstraße Nr. 59 — C.-Eröffn. 2. Mai 1882 — C.-Inst H. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Schober — Anmeld. 5. Juli 1882.

Moriz Morberger, Krägen- und Manschettenfabrikant in Wien, VII., Mariahilferstraße Nr. 62 — C.-Eröffn. 6. Mai 1882 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Alic — Anmeld. 20. Juni 1882.

Anna Rökl, Damenconfections-Geschäftsinhaberin in Wien, III., Kolonitzplatz Nr. 7 — C.-Eröffn. 6. Mai 1882 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm L. Ger. Adj. Kramer — Anmeld. 21. Juni 1882.

Jenny Führnkranz, Damen-Confectionsinhaberin in Wien, III., Kolonitzplatz Nr. 7 — C.-Eröffn. 6. Mai 1882 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. Ger. Adj. Kramer — Anmeld. 21. Juni 1882.

J. Stietowsky & Comp., Handelsgesellschaft in Wien, I., Bauernmarkt Nr. 11, und Hernals Nr. 108 — C.-Eröffn. 8. Mai 1882 — C.-Inst. H. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Helm — Anmeld. 30. Juni 1882.

Verlassenschaft der Josefa Brimmer, geb. Gasner in Wien, IX., Sobieskigasse Nr. 5 — C.-Eröffn. 9. Mai 1882 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Kronlacher — Anmeld. 3. Juli 1882.

Therese Mayer, Leinenwaarenhändlerin in Wien, Mariahilferstraße Nr. 55 — C.-Eröffn. 9. Mai 1882 — C.-Inst. H. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Peer — Anmeld. 30. Juni 1882.

Carl Trinkl, Webermeister in Fünfhaus, Clementinengasse Nr. 17 — C.-Eröffn. 11. Mai 1882 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. v. Illitzstein — Anmeld. 1. Juli 1882.

Verlassenschaft Bernhard Deutsch, Händler mit Metallabfällen, Westbahnstraße Nr. 26 — C.-Eröffn. 11. Mai 1882 — C.-Inst. H. Ger. Wien — C.-Comm. L. Ger. Adj. Ripper — Anmeld. 15. Juli 1882.

Maria Krippel, Privat in Wien, I., Graben, Grabenhof — C.-Eröffn. 12. Mai 1882 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. v. Lerchenthal — Anmeld. 16. Juni 1882.

Albin Eiselt, Wirkwaarenhändler in Wien, Wipplingerstraße Nr. 27 — C.-Eröffn. 12. Mai 1882 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. Ger. Adj. Hummel — Anmeld. 30. Juni 1882.

Josef Nowotny, Handelsgesellschaft in Wien, Seilergasse Nr. 10 — C.-Eröffn. 13. Mai 1882 — C.-Inst. H. Ger. Wien — C.-Comm. Ger. Adj. Dr. Noe — Anmeld. 15. Juli 1882.

Josef Trobnik, Vermischtwaarenhändler, Singerstraße Nr. 6 — C.-Eröffn. 13. Mai 1882 — C.-Inst. H. Ger. Wien C.-Comm. L. G. R. v. Stava — Anmeld. 15. Juli 1882.

Verlassenschaft nach Georg Geißelreiter, Spielkartenfabrikant zu Wr.-Neustadt — C.-Eröffn. 12. Mai 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Wr.-Neustadt — C.-Comm. R. Secr. Ehbl — Anmeld. 30. Juni 1882.

Katharina Nowotny, Schneiderartikel-Verschleißerin in Wien, I., Plankengasse Nr. 5 — C.-Eröffn. 18. Mai 1882 — C.-Inst. H. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Freih. v. Hye — Anmeld. 15. Juli 1882.

Josef Leithner, Krämer in Hietzing, Alleegasse Nr. 14 — C.-Eröffn. 20. Mai 1882 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. Ger. Adj. v. Rechtenberg — Anmeld. 26. Juni 1882.

Franziska Turinsky, verehelichte Kratschmar, Privat in Wien, II., Lilienbrunngasse Nr. 13 — C.-Eröffn. 23. Mai 1882 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. Ger. Adj. Wuchty — Anmeld. 10. Juli 1882.

Verlassenschaft nach Florian Mück jun., Gemischtwaarenhändler in Hernals, Ottakringerstraße Nr. 98 — C.-Eröffn. 24. Mai 1882 — C.-Inst. H. Ger. Wien — C.-Comm. Ger. Adj. Steiner — Anmeld. 15. Juli 1882.

Nachlaßvermögen des Raimund Otto Maria Reichsritter v. Maurer, Privat in Wien, Schlößlgasse Nr. 8 — C.-Eröffn. 24. Mai 1882 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. Ger. Adj. v. Natorp — Anmeld. 5. Juli 1882.

Oberösterreich:

Katharina Hain, Häuslerin in Suttling — C.-Eröffn. 22. Mai 1882 — C.-Inst. L. Ger. Linz — C.-Comm. Bez. R. Paul Priesner in Haslach — Anmeld. 6. Juli 1882.

Salzburg:

Karoline Reitlechner, Pfaidlerin in Salzburg — C.-Eröffn. 30. April 1882 — C.-Inst. L. Ger. Salzburg — C.-Comm. L. Ger. Adj. Victor Prohaska in Salzburg — Anmeld. 15. Juni 1882.

Steiermark:

a) Josef Singer und b) Moriz Kollmann, Gesellschafter der nicht protok. Firma „Singer & Kollmann" in Graz — C.-Eröffn. 10. Mai 1882 — C.-Inst. L. Ger. Graz — C.-Comm ad a) Dr. Hermann Tunner, ad b) Dr. Anton Uranitsch — Anmeld. 30. Juni 1882.

Kärnten:

Alois Katzegger, Kaufmann in Gurk — C.-Eröffn. 10. Mai 1882 — C.-Inst. L. Ger. Klagenfurt — C.-Comm. Bez. R. Anton Kleß in Gurk — Anmeld. 15. Juli 1882.

Amadee Boezio, verstorbener Holzmeister in Pirau — C.-Eröffn. 13. Mai 1882 — C.-Inst. L. Ger. Klagenfurt — C.-Comm. Bez. R. Felix Hüttenbrenner in Gmünd — Anmeld. 30. Juli 1882.

Krain:

Nicht registrirte Handelsfirma H. Ohr & Demberger, Schuhwaarenfabrik in Neumarktl, dann das Privatvermögen der persönlich haftenden Gesellschafter H. Ohr, Schuhwaarenhändler in Wien, Heinrich Demberger, Schuhwaarenhändler in Pirmasens in Rheinbaiern und Philipp Demberger in Neumarktl — C. Eröffn. 29. April 1882 — C.-Inst. L. als H. Ger. Laibach — C.-Comm. L. G. R. Dr. Carl Viditz in Laibach — Anmeld. 18. Juni 1882.

Tirol und Vorarlberg:

Verlassenschaft des Josef Anton Fez, Schmied und Bauer zu Wieden in Egg — C.-Eröffn. 8. Mai 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Feldkirch — C.-Comm. Bez. R. Dr. v. Larcher in Bezau — Anmeld. 8. Juni 1882.

Josef Vidal, Eigenthümer der protok. Einzelnfirma A. Vidal & Comp in Niederdorf — C.-Eröffn. 5. Mai 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Bozen — C.-Comm. L. G. R. Dr. Pfeiffersberg in Bozen — Anmeld. 25. Juni 1882.

Ferdinand v. Apperger, Mehlhändler in Innsbruck — C.-Eröffn. 9. Mai 1882 — C.-Inst. L. Ger. Innsbruck — C.-Comm. L. G. R. Dr. Blaas in Innsbruck — Anmeld. 5. Juli 1882.

Josef Gritsch, Krämer und Bäcker zu Hof bei Brixen, Bezirk Hopfgarten — C.-Eröffn. 12. Mai 1882 — C.-Inst. L. Ger. Innsbruck — C.-Comm. Amtsleiter Max Diesner in Hopfgarten — Anmeld. 11. Juli 1882.

Verlassenschaft nach Franz Schwarz, Restaurateur und Gutsbesitzer in Untermais — C.-Eröffn. 20. Mai 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Bozen — C.-Comm. Bez. R. u. L. G. R. Martin Wallnöfer in Meran — Anmeld. 30. Juni 1882.

Küstenland:

Giuseppe Pavan in manifatture in Trieste — C.-Eröffn. 4. Mai 1882 — C.-Inst. L. Ger. Triest — C.-Comm. L. G. R. Werk in Triest — Anmeld. 10. Juli 1882.

Giovanni Sponza in Rovigno — C.-Eröffn. 2. März 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Rovigno — C.-Comm. L. G. R. Colene — Anmeld. 19. Juni 1882.

Böhmen:

Carl Niklas, Kupferschmied in Brüx — C.-Eröffn. 5. Mai 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Brüx — C.-Comm. L. G. R. Lenk — Anmeld. 30. Juni 1882.

Wilhelm Elger, Tucherzeuger in Reichenberg — C.-Eröffn. 6. Mai 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Reichenberg — C.-Comm. Kr. Ger. Adj. Fibinger — Anmeld. 10. Juni 1882.

Anna Wünsche, Handelsfrau in Parchen — C.-Eröffn. 6. Mai 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Böhmisch-Leipa — C.-Comm. Bez. R. Eduard Huyer in Böhm.-Kamnitz — Anmeld. 15. Juni 1882.

Nachlaßvermögen der Josefa Nyklíček, Handelsfrau in Polie Nr. 105 — C.-Eröffn. 5. Mai 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Königgrätz — C.-Comm. Bez. R. Jos. Smetana in Polie — Anmeld. 30. Juni 1882.

Nachlaßvermögen des Dr. Josef Fels, Advocat in Böhm.-Leipa — C.-Eröffn 6. Mai 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Böhm.-Leipa — C.-Comm. Ger. Adj. Dr. Taussig — Anmeld. 9. Juni 1882.

Wilhelm Möller, Garnhändler in Dörfl — C.-Eröffn. 9. Mai 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Reichenberg — C.-Comm. L. G. R. Messinger — Anmeld. 15. Juni 1882.

Franz Aurich jun. in Warnsdorf, Eisenwaarenhandlung in Warnsdorf und Rumburg — C.-Eröffn. 9. Mai 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Böhm.-Leipa — C.-Comm. Bez. R. Heinrich Rzimek in Warnsdorf — Anmeld. 30. Juni 1882.

Carl König, Schafwollspinnerei in Johannesthal — C.-Eröffn. 11. Mai 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Reichenberg — C.-Comm. L. G. R. Trenkler — Anmeld. 17. Juni 1882.

Nachlaßvermögen des Carl Zühr, Schneidermeister in Lichtenstadt — C.-Eröffn. 8. Mai 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Eger — C.-Comm. Bez. R. Joh. Ulbrich in Karlsbad — Anmeld. 1. Juli 1882.

Josef F. Altmann, Tucherzeuger in Reichenberg Nr. 197-4 — C.-Eröffn. 11. Mai 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Reichenberg — C.-Comm. L. G. R. Zimmert — Anmeld. 15. Juni 1882.

Jacob Lutovsky, Riemer und Sattler — C.-Eröffn. 12. Mai 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Budweis — C.-Comm. Bez. R. Heinrich Bubla in Neuhaus — Anmeld. 5. Juli 1882.

Theodor Stickel, Handelsmann in Smichov, Kinskystraße Nr. 27 — C.-Eröffn. 15. Mai 1882 — C.-Inst. L. Ger. Prag — C.-Comm. L. G. R. Boretzky — Anmeld. 15. Juli 1882.

Mähren:

Verlassenschaft des Franz Hruza, protok. Inhaber eines Commissions- und Speditionsgeschäftes und Farbwaarenhandels in Iglau — C.-Eröffn. 26. April 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Iglau — C.-Comm. Ger. Adj. Dr. Jacob Bartoschek in Iglau — Anmeld. 30. Juni 1882.

Ružička & Sigmund, protok. Firma in Seelowitz — C.-Eröffn. 2. Mai 1882 — C.-Inst. L. Ger. Brünn — C.-Comm. Bez. R. Franz Radnitzky in Seelowitz — Anmeld. 17. Juni 1882.

Verlassenschaft nach Leopold Schönhaber, verstorbener k. k. Major aus Olmütz — C.-Eröffn. 7. Mai 1882 — C.-Inst. Kr. als H. Ger. Olmütz — C.-Comm. L. G. R. Ferdinand Wanitschke in Olmütz — Anmeld. 21. Juni 1882.

Galizien:

Schalim Blum und Jacob Landau, Gesellschafter der nicht protok. Firma „Blum & Landau" — C.-Eröffn. 26. April 1882 — C.-Inst. L. Ger. Lemberg — C.-Comm. L. G. R. Koftrakiewicz — Anmeld. 31. Juli 1882.

Nicht protok. Handlungsfirma „Brüder Luft" und deren offene Gesellschafter Nachum Luft und Majer Leib Luft in Lemberg — C.-Eröffn. 1. Mai 1882 — C.-Inst. L. Ger. Lemberg — C.-Comm. L. G. R. Mütz — Anmeld. 2. Juli 1882.

Betti Apfel, Eigenthümerin der Schnittwaarenhandlung in Jaroslau — C.-Eröffn. 2. Mai 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Przemysl — C.-Comm. Kr. Ger. Adj. Lorenz in Przemysl — Anmeld. 30. Juni 1882.

Weiß & Gertner, registrirte offene Gesellschaft zum Betriebe der Schnittwaarenhandlung in Drohobycz und die Gesellschafter Peisach Weiß und Juda Gertner, Beide in Drohobycz wohnhaft — C.-Eröffn. 1. Mai 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Sambor — C.-Comm. L. G. R. Berezniecki — Anmeld. binnen 60 Tagen.

Isaak J. Lauda, protok. Holzhändler in Stanislau — C.-Eröffn. 2. Mai 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Stanislau — C.-Comm. L. G. R. Dr. Kasimir Szczerowski — Anmeld. binnen 60 Tagen.

Miezislaus Siermontowski, Uhrmacher — C.-Eröffn. 3. Mai 1882 — C.-Inst. L. Ger. Lemberg — C.-Comm. L. G. R. Teodorowicz — Anmeld. 4. Juli 1882.

Michael Leib Jolles, Kaufmann in Lemberg — C.-Eröffn. 8. Mai 1882 — C.-Inst. L. Ger. Lemberg — C.-Comm. L. G. R. Kamski — Anmeld. 10. Juli 1882.

Hugo Herman, Kaufmann in Biala — C.-Eröffn. 4. Mai 1882. — C.-Inst. Kr. Ger. Wadowice — C.-Comm. Bez. R. Johann Pawlowicz in Biala — Anmeld. 19. Juni 1882.

Mechel Kohn, protok. Kaufmann in Brzezany unter der Firma „Mechel Kohn" — mit der Filiale in Rohatyn — und Ire Preis, nicht offener Gesellschafter dieser Firma, in Brzezany wohnhaft — C.-Eröffn. 4. Mai 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Złoczow — C.-Comm Bez. R. Ottokar Ansion in Brzezany — Anmeld. 22. Juni 1882.

Berl Semler, nicht protok. Kurzwaarenhändler in Rzeszow C.-Eröffn. 11. Mai 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Rzeszow — C.-Comm. O. L. G. R. Schmidt — Anmeld. 30. Juni 1882.

Josef Robylinski, Private in Lemberg — C.-Eröffn. 11. Mai 1882 — C.-Inst. L. Ger. Lemberg — C.-Comm. L. G. R. Bernaczek — Anmeld. 30. Juni 1882.

Dalmatien:

Matteo Mussapp di Andrea aus Borgo Erizzo Nr. 857 — C.-Eröffn. 9. Mai 1882 — C.-Inst. L. Ger. Zara — Anmeld. 11. Juli 1882.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Notizenblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

№ 12. Redigirt im k. k. Finanzministerium. Samstag, 10. Juni.

(Zur Nachricht.) Außer den bei jeder der erledigten Dienststellen angeführten Erfordernissen ist noch nachzuweisen: Staatsangehörigkeit, Alter, Stand, die zurückgelegten Studien und theoretischen Prüfungen, das bürgerliche Wohlverhalten, die bisherige Dienstleistung oder Verwendung, endlich, im Falle der Cautionspflicht, die Fähigkeit zum Erlage der Caution im einjährigen Gehaltsbetrage, sofern nicht ein anderer Betrag ausdrücklich namhaft gemacht wird; — weiter, ob und in welchem Grade der Bewerber mit Beamten jener Behörde oder jenes Amtes, wo die Dienststelle erledigt ist, oder der vorgesetzten Landesbehörde verwandt oder verschwägert ist. — Die eigenhändig geschriebenen und documentirten Gesuche sind von Staatsdienern im vorgeschriebenen Dienstwege einzubringen. — Sämmtliche Bezüge und sonstige Beträge sind in österreichischer Währung angegeben.

Auf entsprechend befähigte disponible Beamte wird vorzugsweise Rücksicht genommen. Der Termin zur Einbringung der Gesuche beginnt mit dem Tage der Ausgabe dieses Blattes.

Erledigte Dienststellen.

Die Lottoamts-Archivarsstelle in Innsbruck

mit den systemmäßigen Bezügen der IX. Rangsclasse und die Verpflichtung zum Erlage einer Caution im Gehaltsbetrage, eventuell eine Cassiers- oder Oberamts-Officialsstelle bei den k. k. Lottoämtern in der IX. Rangsclasse mit der Verpflichtung zum Cautionserlage.

Die Bewerber haben ihre gehörig instruirten Gesuche unter Nachweisung der unumgänglich nothwendigen praktischen Kenntniß des Lottodienstes, dann der abgelegten Prüfung der Staats-Rechnungskunde, eventuell der Prüfung aus den Cassavorschriften (F. M. Verordn. Nr. 37 ex 1879), sowie der Sprachkenntnisse bis 30. Juni l. J. im vorgeschriebenen Dienstwege bei der k. k. Lotto-Gefällsdirection in Wien einzubringen.

Eine Lottoamts-Officialsstelle bei einem der k. k. Lottoämter

mit den gesetzlichen Bezügen der X. Rangsclasse, eventuell eine Lottoamts-Assistentenstelle in der XI. Rangsclasse.

Die Bewerber haben ihre gehörig instruirten Gesuche unter Nachweisung der praktischen Kenntniß des Lottodienstes, der mit gutem Erfolge abgelegten Prüfung aus der Staats-Rechnungswissenschaft und der allfälligen Sprachkenntnisse binnen vier Wochen bei der k. k. Lotto-Gefällsdirection in Wien einzubringen.

Anspruchsberechtigte Unterofficiere, welche die gehörige Eignung besitzen, werden im Grunde der diesfalls bestehenden Vorschriften vorzugsweise berücksichtigt werden.

Eine Officialsstelle bei der k. k. Finanz-Landescasse in Triest

mit Cautionspflicht in der X., eventuell eine Assistentenstelle in der XI. Rangsclasse.

Gesuche sind unter Nachweisung der Studien, der abgelegten Prüfungen aus den Cassavorschriften und der Staats-Rechnungswissenschaft, sowie der Kenntniß der Landessprachen binnen vier Wochen bei dem Präsidium der k. k. Finanzdirection in Triest einzubringen.

Eine Rechnungs-Assistentenstelle bei dem Rechnungsdepartement der Finanzdirection in Salzburg

mit den Bezügen der XI. Rangsclasse.

Gesuche sind unter Nachweisung der gesetzlichen Erfordernisse, insbesondere der mit gutem Erfolge abgelegten Prüfung aus der Staats-Rechnungswissenschaft binnen vier Wochen bei dem Präsidium der k. k. Finanzdirection in Salzburg einzubringen.

Eine Cassa-Dienersstelle bei der k. k. Finanz-Landescassa in Linz

mit dem Gehalte jährlicher 400 fl. und 25percentiger Activitätszulage, eventuell eine Cassa-Dienersstelle mit dem Gehalte jährlicher 300 fl. und 25percentiger Activitätszulage, dann mit kategoriemäßiger Amtskleidung.

Gesuche sind längstens bis 15. Juli 1882 bei der Amtsvorstehung der k. k. Finanz-Landescassa in Linz einzubringen.

Ausgediente Unterofficiere, welche mit dem Certificate für Civilanstellungen versehen sind, haben sich bei Ueberreichung der Gesuche nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. April 1872 und der Ausführungsverordnung vom 12. Juli 1872 (R. G. Bl. Nr. 60 und 98) zu benehmen.

Eröffnete Vermögens-Concurse im Kronlande:

Oberösterreich:

Josef Kobetitsch, Hausierer in Gmunden — C.-Eröffn. 1. Juni 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Wels — C.-Comm. Bez. R. Ed. Wieninger — Anmeld. 4. Juli 1882.

Steiermark:

Josef Dangl, Kaufmann in Gleisdorf — C.-Eröffn. 28. Mai 1882 — C.-Inst. L. Ger. Graz — C.-Comm. Bez. R. Josef Puchner in Gleisdorf — Anmeld. 15. Juli 1882.

Ferdinand Winkler, Hausbesitzer und Wirth in Graz — C.-Eröffn. 31. Mai 1882 — C.-Inst. L. Ger. Graz — C.-Comm. L. G. R. Moriz Wellspacher in Graz — Anmeld. 3. Juli 1882.

Tirol und Vorarlberg:

Nachlaß nach Josef Preuß Wetzsteinfabrikant in Schwarzach — C.-Eröffn. 28. Mai 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Feldkirch — C.-Comm. Bez. R. v. Wilburger in Bregenz — Anmeld. 30. Juni 1882.

Jacob Staffler, Krämer in Gries — C.-Eröffn. 26. Mai 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Bozen — C.-Comm. L. G. R. Dr. v. Pfeiffersberg in Bozen — Anmeld. 30. Juni 1882.

Matthäus Borg, Gutsbesitzer in Ludesch — C.-Eröffn. 31. Mai 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Feldkirch — C.-Comm. Bez. R. Josef Pfaundler in Bludenz — Anmeld. 1. Juli 1882.

Alois Hausegger zu Lähn, Gemeinde Längenfeld, Bezirk Silz — C.-Eröffn. 31. Mai 1882 — C.-Inst. L. Ger. Innsbruck — C.-Comm. Bez. R. Josef Grisemann in Silz — Anmeld. 19. Juli 1882.

Böhmen:

Josef Čulik, Droguen-, Chemikalien- und Farbwaaren-Handlung in Podersam — C.-Eröffn. 16. Mai 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Brüx — C.-Comm. Bez. R. Tobisch in Podersam — Anmeld. 15. Juli 1882.

A. C. Bart, Handelsfrau in Niemes — C.-Eröffn. 20. Mai 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Böhmisch-Leipa — C.-Comm. Bez. R. Böhm in Niemes — Anmeld. 15. Juli 1882.

Hermann Beck, Nürnberger- und Galanteriewaaren-Handlung in Kuttenberg — C.-Eröffn. 20. Mai 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Kuttenberg — C.-Comm. Kr. Ger. Adj. Němeček — Anmeld. 10. Juli 1882.

Franziska Stern, Handelsmannsgattin in Böhm.-Brod — C.-Eröffn. 21. Mai 1882 — C.-Inst. L. Ger. Prag — C.-Comm. Bez. R. Potuček in Böhm-Brod — Anmeld. 6. Juli 1882.

Wilhelm Popper, Handel mit Werkzeugen für Schuster, Hanf, Garn rc. in Prag Nr. 375-I — C.-Eröffn. 23. Mai 1882 — C.-Inst. L. Ger. Prag — C.-Comm. L. G. R. Hanusch — Anmeld. 5. Juli 1882.

Heinrich Dörre, Glasfabrikant in Haida — C.-Eröffn. 27. Mai 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Böhm.-Leipa — C.-Comm. Bez. R. Hermann Schmidt in Haida — Anmeld. 31. Juli 1882.

Franz Eiselt, Handelsmann in Kreibitz-Neudörfel — C.-Eröffn. 27. Mai 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Böhm.-Leipa — C.-Comm. L. G. R. Franz Häßler — Anmeld. 8. Juli 1882.

Moriz Löwy, Handelsmann in Manetin — C.-Eröffn. 27. Mai 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Pilsen - C.-Comm. Bez. R. Josef Čamský — Anmeld. 11. Juli 1882.

David Zentner, Handelsmann in Langlamitz — C.-Eröffn. 22. Mai 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Eger — C.-Comm. Bez. R. Franz Quel in Buchau — Anmeld. 22. Juli 1882.

Marcus Lewitus, Inhaber eines Schneidergeschäftes in Prag, Eisengasse Nr. 20 — C.-Eröffn. 27. Mai 1882 — C.-Inst. L. Ger. Prag — C.-Comm. L. G. R. Storch — Anmeld. 31. Juli 1882.

Johann Schüller, Bäcker in Prag Nr. 888-I. — C.-Eröffn. 26. Mai 1882 — C.-Inst. L. Ger. Prag — C.-Comm. L. G. R. Borecký — Anmeld. 27. Juli 1882.

Josef Klaus, Gemischtwaaren-Handlung in Hermann-Městec — C.-Eröffn. 26. Mai 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Chrudim — C.-Comm. Kr. Ger. Adj. Korbelář — Anmeld. 10. Juli 1882.

Nachlaßvermögen des Salomon Reach, Handelsmann in Prag Nr. 501-I — C.-Eröffn 27. Mai 1882 — C.-Inst. L. Ger. Prag — C.-Comm. L. G R. Joh. Rack — Anmeld. 27. Juli 1882.

Nachlaßvermögen des Anton Tugemann, Gemischtwaaren-handlung in Reichenberg — C.-Eröffn. 31. Mai 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Reichenberg — C.-Comm. L. G. R. Trenkler — Anmeld. 2. Juli 1882.

Josef Watzke jun., Kaufmann und Hausbesitzer in Wistritz bei Teplitz — C.-Eröffn. 31. Mai 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Leitmeritz — C.-Comm. Bez. R. in Teplitz — Anmeld. 9. Juli 1882.

Galizien:

Wolf Kozower, Pächter der „Güter Teofipólta" (Bezirksgerichtssprengel Kozowa) — C.-Eröffn. 27. Mai 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Złoczow — C.-Comm Bez. R. Felix Zurowski in Kozowa — Anmeld. 27. Juni 1882.

Bukowina:

Isaak Flicker, Inhaber einer nicht protok. Lederhandlung in Gurahumora — C.-Eröffn 6. Mai 1882 — C.-Inst. L. Ger. Czernowitz — C.-Comm. Bez. R. Ernst v. Czechowski in Gurahumora — Anmeld. 15. Juni 1882.

Jacob Minz, Inhaber einer Gemischtwaarenhandlung in Wama — C.-Eröffn. 11. Mai 1882 — C.-Inst. L. Ger. Czernowitz — C.-Comm. Bez. R. Nikolaus Czechowski in Kimpolung — Anmeld. 12. Juni 1882.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Notizenblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

№ 13. Redigirt im k. k. Finanzministerium. Samstag, 24. Juni.

(Zur Nachricht.) Außer den bei jeder der erledigten Dienststellen angeführten Erfordernissen ist noch nachzuweisen: Staatsangehörigkeit, Alter, Stand, die zurückgelegten Studien und theoretischen Prüfungen, das bürgerliche Wohlverhalten, die bisherige Dienstleistung oder Verwendung, endlich, im Falle der Cautionspflicht, die Fähigkeit zum Erlage der Caution im einjährigen Gehaltsbetrage, sofern nicht ein anderer Betrag ausdrücklich namhaft gemacht wird; — weiter, ob und in welchem Grade der Bewerber mit Beamten jener Behörde oder jenes Amtes, wo die Dienststelle erledigt ist, oder der vorgesetzten Landesbehörde verwandt oder verschwägert ist. — Die eigenhändig geschriebenen und documentirten Gesuche sind von Staatsdienern im vorgeschriebenen Dienstwege einzubringen. — Sämmtliche Bezüge und sonstige Beträge sind in österreichischer Währung angegeben.

Auf entsprechend befähigte disponible Beamte wird vorzugsweise Rücksicht genommen. Der Termin zur Einbringung der Gesuche beginnt mit dem Tage der Ausgabe dieses Blattes.

Erledigte Dienststellen.

Eine Ober-Finanzrathsstelle im Bereiche der k. k. mährischen Finanz-Landesdirection

in der VI. Rangsclasse.

Die Bewerbungsgesuche sind unter Nachweisung der gesetzlichen Erfordernisse, sowie der Kenntniß beider Landessprachen binnen vier Wochen bei dem Präsidium der k. k. Finanz-Landesdirection in Brünn einzubringen.

Eine Steueramts-Controlorsstelle in Dalmatien

in der X. Rangsclasse, eventuell eine Adjunctenstelle in der XI. Rangsclasse mit Cautionspflicht.

Die Gesuche sind unter Nachweisung der vorgeschriebenen Erfordernisse und Kenntniß der Landessprachen, binnen vier Wochen bei dem Präsidium der k. k. Finanz-Landesdirection in Zara einzubringen.

Eine Zollamts-Verwalters-, eventuell Zoll-Obercontrolors- oder Zoll-Oberamts-Officialsstelle in Böhmen

in der IX. Rangsclasse, eventuell eine Zollamtsleiters-, Zollamtscontrolors- oder Zollamtsofficialsstelle in der X. Rangsclasse, eventuell eine Zollassistentenstelle in der XI. Rangsclasse mit der Verpflichtung zum Erlage einer Dienstcaution im Betrage von 1100, beziehungsweise 900 und 600 fl.

Gesuche sind unter Nachweisung der abgelegten praktischen Prüfung aus dem Zollverfahren und der Waarenkunde binnen vier Wochen bei dem Präsidium der k. k. Finanz-Landesdirection in Prag einzubringen.

Unterofficiere des stehenden Heeres und der Landwehr, welchen der Anspruch auf die Zoll-Assistentenstelle vorbehalten ist, haben sich bei ihrer Bewerbung nach dem Gesetze vom 19. April 1872 (R. G. Bl. Nr. 60) zu benehmen.

Eine Steueramts-Adjunctenstelle in Mähren

in der XI. Rangsclasse mit den systemisirten Bezügen und der Cautionspflicht.

Bewerber um diesen Dienstposten haben ihre mit den vorgeschriebenen Nachweisungen, insbesondere über die Kenntniß der beiden Landessprachen versehenen Gesuche binnen vier Wochen bei dem Präsidium der k. k. Finanz-Landesdirection in Brünn einzubringen.

Eine Steueramts-Adjunctenstelle im Bereiche der k. k. Finanz-Landesdirection für Tirol und Vorarlberg

in der XI. Rangsclasse mit der Verpflichtung zum Cautionserlage.

Gesuche sind unter Nachweisung der Kenntniß beider Landessprachen und der übrigen gesetzlichen Erfordernisse bis 15. Juli bei dem Präsidium der k. k. Finanz-Landesdirection in Innsbruck einzubringen.

Eine Amts-Dienersstelle beim k. k. Steueramte in Cles

mit dem Gehalte jährlicher 300 fl., der Activitätszulage jährlicher 75 fl. und der systemisirten Amtskleidung.

Gesuche sind unter Nachweisung der Kenntniß beider Landessprachen und der übrigen gesetzlichen Erforderniße bis 20. Juli 1882 bei der Finanz-Landesdirection in Innsbruck einzubringen.

Eine Magazins-Dienersstelle bei dem k. k. Salzverschleiß-Amte in Aussee

mit dem Gehalte jährlicher 300 fl., der Activitätszulage jährlicher 75 fl. und dem Genusse der directivmäßigen Amtskleidung und jährlichen Bezug von 6·72 Kilogramm Salz per Familienkopf.

Bewerber um diese nach dem Gesetze vom 19. April 1872 (R. G. Bl. Nr. 60) gedienten Militärs vorbehaltene Dienstesstelle haben ihre Gesuche unter Nachweisung der erlangten Anspruchsberechtigung, eines kräftigen Körperbaues und einer guten Handschrift binnen vier Wochen vom Tage der gegenwärtigen Kundmachung bei der k. k. Finanz-Landesdirection in Graz einzubringen.

Eröffnete Vermögens-Concurse im Kronlande:

Niederösterreich:

Leopold Frei, Commissionswaaren-Händler mit Manufakturwaaren in Wien, I., Lothringerstraße Nr. 5 — C.-Eröffn. 25. Mai 1882 — C.-Inst H. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Schober — Anmeld. 31. Juli 1882.

Charmatz & Hornstein, Handelsgesellschaft in Wien, II., Taborstraße Nr. 10 — C.-Eröffn. 25. Mai 1882 C.-Inst. H. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Pruggberger — Anmeld. 15. Juli 1882.

Fürst & Baum, Handelsgesellschaft in Wien, I., Schönlaterngasse Nr. 11 — C.-Eröffn. 26. Mai 1882 — C.-Inst. H. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Helm — Anmeld. 10. Juli 1882.

Handwerker-Hilfsverein in Wien, I., Heinrichsgasse Nr. 2 — C.-Eröffn. 26. Mai 1882 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. v. Lerchenthal — Anmeld. 31. Juli 1882.

Maria Burian, Bettwaarengeschäft in Wien, I., Herrengasse Nr. 4 — C.-Eröffn. 27. Mai 1882 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. Ger. Adj. Kramer — Anmeld. 3. Juli 1882.

Moriz Schreier, Kaufmann in Wien, I., Sterngasse Nr. 6 — C.-Eröffn. 28. Mai 1882 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Alic — Anmeld. 20. Juli 1882.

Ludwig Bouyhardy, Kaufmann in Wien, II., Praterstraße Nr. 18 — C.-Eröffn. 24. Mai 1882 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. Ger. Adj. Freiherr v. Natorp — Anmeld. 31. Juli 1882.

Moses Leeb Hirschtritt, Kaufmann in Wien, II., Fugbachgasse Nr. 3 und I., Fleischmarkt Nr. 6 — C.-Eröffn. 2. Juni 1882 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. Ger. Adj. Hummel — Anmeld. 15. Juli 1882.

Pius Graf, Gemischtwaarenhändler in Wien, III., Hauptstraße Nr. 77 — C.-Eröffn. 4. Juni 1882 — C.-Inst. H. Ger. Wien — C.-Comm. Ger. Adj. Ripper — Anmeld. 25. Juli 1882.

Sophie Berger, Pfaidlerin in Gaudenzdorf, Schönbrunnerstraße Nr. 39 — C.-Eröffn. 7. Juni 1882 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. Ger. Adj. v. Rechtenberg — Anmeld. 17. Juli 1882.

Hermann Krückl, Waaren-Commissions- und Agenturgeschäfts-Inhaber in Wien, VII., Neustiftgasse Nr. 24 — C.-Eröffn. 10. Juni 1882 — C.-Inst. H. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Dr. v. Hye — Anmeld. 10. Aug. 1882.

Verlassenschaft der Elise Neff, geb. Piarota, Ciseleursgattin in Neulerchenfeld, Brunngasse Nr. 62 — C.-Eröffn. 11. Juni 1882 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Peer — Anmeld. 24. Juli 1882.

Ignaz Herlinger, Schuhwaaren-Erzeuger in Wien, VII., Zieglergasse Nr. 2 — C.-Eröffn. 12. Juni 1882 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. Ger. Adj. Wuchty — Anmeld. 14. Aug. 1882.

Salzburg:

Johann Hanke, Schneidermeister in Salzburg — C.-Eröffn. 31. Mai 1882 — C.-Inst. L. Ger. Salzburg — C.-Comm. L. Ger. Adj. Victor Prohaska in Salzburg — Anmeld. 15. Juli 1882.

Steiermark:

„Singer & Kollmann", nicht protok. Firma in Graz — C.-Eröffn. 9. Juni 1882 — C.-Inst. L. Ger. Graz — C.-Comm L. G. R. Ludwig Kicky in Graz — Anmeld. 9. Juli 1882.

Krain:

Hermann Hus, nicht protok. Kaufmann in Ratschach — C.-Eröffn. 26. Mai 1882 — C.-Inst. Kr. als H. Ger. in Rudolfswerth — C.-Comm. Bez. R. Raab v. Rabenau in Ratschach — Anmeld. 19. Juli 1882.

Franz Pröckl, Inhaber einer Handlung mit Kürschnerwaaren und einer Hutniederlage in Laibach — C. Eröffn. 6. Juni 1882 — C.-Inst. L. als H. Ger. Laibach — C.-Comm. L. G. R. Dr. Carl Vidic in Laibach — Anmeld. 21. Juli 1882.

Tirol und Vorarlberg:

Martina Schiffegg, Putzmacherin in Brixen — C.-Eröffn. 1 Juni 1882 — C.-Inst. Kr. Ger Bozen — C.-Comm. Bez. R. in Brixen — Anmeld. 8. Juli 1882.

Verlassenschaft nach Martin Haller, Bauer und Viehhändler von Walten in Passeier — C.-Eröffn. 4. Juni 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Bozen — C.-Comm. Bez. R. in Passeier — Anmeld. 15. Juli 1882.

Johann Josef Muxel, Guts- und Mühlenbesitzer und seiner Gattin Maria Anna, geb. Greber, in Andelsbuch — — C.-Eröffn. 14. Juni 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Feldkirch — C.-Comm. Bez. R. Dr. v. Larcher in Bezau — Anmeld. 15. Juli 1882.

Johann Kahr, Fasserlwirth in Innsbruck — C.-Eröffn. 12. Juni 1882 — C.-Inst L. Ger. Innsbruck — C.-Comm. L. G. R. Dr. Blaas in Innsbruck — Anmeld. 3. Aug. 1882.

Johann Gstirner, Ankerwirth in Castelbell — C.-Eröffn. 7. Juni 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Bozen — C.-Comm. Bez. R. in Schlanders — Anmeld. 15. Juli 1882

Küstenland:

Giorgio Giovanni de Eckel in Trieste — C.-Eröffn. 6. Juni 1882 — C.-Inst. H. u. Seeger. Triest — C.-Comm. Secr. Baron Fluck — Anmeld. 31. Aug. 1882.

Oscar Rommel in Trieste — C.-Eröffn. 2. Juni 1882 — C.-Inst. H. und Seeger. Triest — C.-Comm. Secr. Baron Fluck — Anmeld. 15. Juli 1882.

Böhmen:

Josef Kačirek, Kaufmann in Prag Nr. 630-I. — C.-Eröffn. 31. Mai 1882 — C.-Inst. L. Ger. Prag — C.-Comm. L. G. R. Joh. Borecký — Anmeld. 31. Juli 1882.

Anton Salmon, Handelsmann in Chroustovic — C.-Eröffn. 31. Mai 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Chrudim — C.-Comm. Kr. Ger. Adj. Wenzel Potěšil — Anmeld. 15. Juli 1882.

Carl Heinrich Krob, Handel mit Zucker, Kaffee und Speecereiwaaren in Prag — C.-Eröffn. 2. Juni 1882 — C.-Inst. H. Ger. Prag — C.-Comm. L. G. R. Stiasný — Anmeld. 5. Juli 1882.

Johann Gottlieb Stickl, Pächter des Hotels „Belgischer Hof", derzeit in Smichov Nr. 255 — C.-Eröffn. 4. Juni 1882 — C.-Inst. L. Ger. Prag — C.-Comm. L. G. R. Franz Hanusch — Anmeld. 24. Juli 1882.

Anton Kronholz, Bäckermeister in Brüx — C.-Eröffn. 2. Juni 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Brüx — C.-Comm. L. G. R. Zenischek — Anmeld. 15. Juli 1882.

Hermann Werfel, Schnitt- und Kurzwaarenhändler in Tetschen — C.-Eröffn. 6. Juni 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Leitmeritz — C.-Comm. Bez. R. in Tetschen — Anmeld. 12. Juli 1882.

Bestandene Firma F. Mraz & Comp. in Bubna und Holeschowitz und die Gesellschafter Josef Woitha in Prag Nr. 1270-2 und Franz Mraz, Kaufmann in Prag Nr. 588-2 — C.-Eröffn. 5. Juni 1882 — C.-Inst. H. Ger. Prag — C.-Comm. L. G. R. Joh. Worel — Anmeld. 17. Juli 1882.

Nachlaßvermögen des Carl Hübner, Schafwollabfäll- und Kunstwollhändler in Reichenberg — C.-Eröffn. 6. Juni 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Reichenberg — C.-Comm. R. Secr. Dr. Urban — Anmeld. 15. Juli 1882.

Karoline Richter, Schafwollspinnerei in Ruppersdorf, derzeit in Katharinaberg — C.-Eröffn. 6. Juni 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Reichenberg — C.-Comm. R. Secr. Dr. Urban — Anmeld. 9. Juli 1882.

Carl Kraus, Handelsmann in Prag, Hořič Nr. 38-2 — C.-Eröffn. 7. Juni 1882 — C.-Inst. L. Ger. Prag — C.-Comm. L. G R. Nack — Anmeld. 26. Juli 1882.

Nachlaßvermögen des Constantin Martinet, Handelsmann in Böhm.-Skalic — C.-Eröffn. 7. Juni 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Königgrätz — C.-Comm. Kr. Ger. Secr. Ježek — Anmeld. 2. Aug. 1882.

Theresia Rößler, Posamentirwaaren-Erzeugerin in Grünwald — C.-Eröffn. 6. Juni 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Reichenberg — C.-Comm. L. G. R. Zimmert — Anmeld. 2. Juli 1882.

Firma „Matias & Weinfeld", Hopfenhandel und die Gesellschafter Josef Matias in Prag Nr. 1525-II und Adolf Weinfeld in Prag, Graben Nr. 27 neu — C.-Eröffn. 12. Juni 1882 — C.-Inst. H. Ger. Prag — C.-Comm. L. G. R. Stiasny — Anmeld. 15. Juli 1882.

Emilian Rößler, Schleifmühlbesitzer in Johannisberg Nr. 36 — C.-Eröffn. 13. Juni 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Reichenberg — C.-Comm. Bez. R. Marschall in Gablonz — Anmeld. 23. Juli 1882.

Nachlaßvermögen des Anton Prasse, Schlosser in Warnsdorf — C.-Eröffn. 13. Juni 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Böhm.-Leipa — C.-Comm. Bez. R. Heinr. Rzimek in Warnsdorf — Anmeld. 31. Juli 1882.

Nachlaßvermögen des Franz Ullrich, Wirthschaftsbesitzer in Schönborn Nr. 9 — C.-Eröffn. 13. Juni 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Reichenberg — C.-Comm. L. G. R. Wilhelm — Anmeld. 20. Juli 1882.

Carl Schönhausl, Kaufmann in Aussig — C.-Eröffn. 14. Juni 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Leitmeritz — C.-Comm. Bez. R. in Aussig — Anmeld. 15. Aug. 1882.

Mähren:

Josef Solz, Handelsmann in Namiest — C.-Eröffn. 6. Juni 1882 — C.-Inst. Kr. als H. Ger. Olmütz — C.-Comm. L. G. R. Ferdinand Wanitschke — Anmeld. 30. Juni 1882.

Galizien:

Simche Geber, Eigenthümer der Galanteriewaarenhandlung in Kolomea — C.-Eröffn. 16. Mai 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Kolomea — C.-Comm. L. G. R. Dr. Zennegg — Anmeld. binnen 60 Tagen.

Simon Freund, Eigenthümer der Dampfmühle und der Firma „S. Freund" in Stanislau — C.-Eröffn. 23. Mai 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Stanislau — C.-Comm. Ger. Adj. Kybczyński — Anmeld. binnen 60 Tagen.

M. A. Allerhand, Kaufmann in Brzezany — C.-Eröffn. 27. Mai 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Zloczow — C.-Comm. Bez. R. Ottokar Ansion — Anmeld. 27. Juli 1882.

Anton Tomaszewski, Zuckerbäcker in Brody — C.-Eröffn. 20. Mai 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Zloczow — C.-Comm. Bez. R. und L. G. R. Zelewski in Brody — Anmeld. 11. Juli 1882.

Saul Schreier, Krämer in Kolomea — C.-Eröffn. 5. Juni 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Kolomea — C.-Comm. L. G. R. Dr. Zennegg — Anmeld. binnen 60 Tagen.

Ester Kleiner, Krämerin in Tyrmienica — C.-Eröffn. 31. Mai 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Stanislau — C.-Comm. Bez. R. Paul Moszyński — Anmeld. binnen 60 Tagen.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Notizenblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

№ 14. Redigirt im k. k. Finanzministerium. **Mittwoch, 5. Juli.**

(Zur Nachricht.) Außer den bei jeder der erledigten Dienststellen angeführten Erfordernissen ist noch nachzuweisen: Staatsangehörigkeit, Alter, Stand, die zurückgelegten Studien und theoretischen Prüfungen, das bürgerliche Wohlverhalten, die bisherige Dienstleistung oder Verwendung, endlich, im Falle der Cautionspflicht, die Fähigkeit zum Erlage der Caution im einjährigen Gehaltsbetrage, sofern nicht ein anderer Betrag ausdrücklich namhaft gemacht wird; — weiter, ob und in welchem Grade der Bewerber mit Beamten jener Behörde oder jenes Amtes, wo die Dienststelle erledigt ist, oder der vorgesetzten Landesbehörde verwandt oder verschwägert ist. — Die eigenhändig geschriebenen und documentirten Gesuche sind von Staatsdienern im vorgeschriebenen Dienstwege einzubringen. — Sämmtliche Bezüge und sonstige Beträge sind in österreichischer Währung angegeben.

Auf entsprechend befähigte disponible Beamte wird vorzugsweise Rücksicht genommen. Der Termin zur Einbringung der Gesuche beginnt mit dem Tage der Ausgabe dieses Blattes.

Erledigte Dienststellen.

Eine Rechnungsrathsstelle bei dem Rechnungsdepartement der k. k. Finanz-Landesdirection in Graz

in der VIII. Rangsclasse, eventuell eine Rechnungsrevidentenstelle in der IX. Rangsclasse mit den systemmäßigen Bezügen.

Bewerber haben ihre Gesuche unter Nachweisung der gesetzlichen Erfordernisse, namentlich der mit gutem Erfolge abgelegten Prüfung aus der Staats-Rechnungswissenschaft im vorgeschriebenen Dienstwege binnen vier Wochen bei dem Präsidium der k. k. Finanz-Landesdirection in Graz einzubringen.

Eine Maschinen- und Bauingenieursstelle für die Salinenverwaltungen in Galizien und der Bukowina

mit dem Dienstorte in Wieliczka mit den Bezügen der IX. Rangsclasse und der systemmäßigen Activitätszulage, eventuell einer Naturalwohnung, insolange eine solche verfügbar ist, gegen Zurücklassung der halben Activitätszulage und dem systemisirten Salzdeputate ist provisorisch zu besetzen.

Bewerber um diesen Dienstposten haben neben den allgemeinen Erfordernissen, insbesondere unter legaler Nachweisung der vollständig absolvirten bergakademischen Studien, der praktischen Kenntnisse und Erfahrungen im Entwerfen von Bau- und Maschinenplänen, in der Aufstellung und Leitung von Bergwerksmaschinen, dann der Kenntniß der Landessprachen ihre Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege binnen vier Wochen bei dem Präsidium der k. k. Finanz-Landesdirection in Lemberg einzubringen.

Eine Hilfsämter-Directions-Adjunctenstelle bei der k. k. schlesischen Finanzdirection

in der IX. Rangsclasse.

Bewerber haben ihre vorschriftsmäßig instruirten Gesuche binnen vier Wochen bei dem Präsidium der k. k. Finanzdirection in Troppau einzubringen.

Eine adjutirte Concipientenstelle bei der k. k. Finanzprocuratur in Klagenfurt.

Gesuche sind unter Nachweisung der vorgeschriebenen Erfordernisse, insbesondere der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien und des erlangten Doctorgrades binnen vier Wochen bei dem Präsidium der k. k. Finanzdirection in Klagenfurt einzubringen.

Eröffnete Vermögens-Concurse im Kronlande:

Niederösterreich:

Julius Schöffmann, gewesener Bäcker, derzeit in Leesdorf am Canal Nr. 16 — C.-Eröffn. 20. Juni 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Wr.-Neustadt — C.-Comm. Bez. R. Berger — Anmeld. 15. Aug. 1882.

Anton Zureck, Webermeister in Fünfhaus, Fünfhausgasse Nr. 31 — C.-Eröffn. 27. Juni 1882 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Alic — Anmeld. 21. Aug. 1882.

Nachlaß des Jacob Scherer, Kurzwaarenhändler in Wien, Renngasse Nr. 15 — C.-Eröffn. 27. Juni 1882 — C.-Inst. H. Ger. Wien — C.-Comm. Ger. Adj. Steiner — Anmeld. 20. Sept. 1882.

Johann Roth, Uhrmacher, IV., Hauptstraße Nr. 64 — C.-Eröffn. 20. Juni 1882 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. Ger. Adj. Kramer — Anmeld. 2. Aug. 1882.

Antonette Matt, Modistin in Wien, VI., Mariahilferstraße Nr. 113 — C.-Eröffn. 21. Juni 1882 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. v. Lerchenthal — Anmeld. 15. Aug. 1882.

Oberösterreich:

Ludwig Benisch, protok. Nürnbergerwaaren-Händler in Linz — C.-Eröffn. 19. Juni 1882 — C.-Inst. L. Ger. Linz — C.-Comm. L. G. R. Graf Mayans in Linz — Anmeld. 20. Aug. 1882.

Johann Florianer, Besitzer des Lorengutes Nr. 9 zu Straßham — C.-Eröffn. 20. Juni 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Wels — C.-Comm. Bez. R. Franz Trenkwalder in Efferding — Anmeld. 22. Juli 1882.

Krain:

Die im Genossenschaftsregister eingetragene Firma: „Kleidermacher-Union", registrirte Productivgenossenschaft mit beschränkter Haftung in Liquidation — C. Eröffn. 23. Juni 1882 — C.-Inst. L. als H. Ger. Laibach — C.-Comm. L. G. R. Dr. Carl Viditz in Laibach — Anmeld. 21. Aug. 1882.

Franz Cerne und Eduard Jzlakar, Kleidermacher in Laibach — C.-Eröffn. 27. Juni 1882 — C.-Inst. L. als H. Ger. Laibach — C.-Comm. L. G. R. Dr. Carl Viditz in Laibach — Anmeld. 21. Aug. 1882.

Tirol und Vorarlberg:

Johann Muxel, Gutsbesitzer zum Bühel in Andelsbuch — C.-Eröffn. 25. Juni 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Feldkirch — C.-Comm. Bez. R. Dr. v. Larcher in Bezau — Anmeld. 26. Juli 1882.

Antonio fu Federico Fedrizzi von Arnago, Bezirk Male — C.-Eröffn. 27. Juni 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Trient — C.-Comm. Bez. R. Gregor Rigos in Male — Anmeld. 15. Aug. 1882.

Franz Mair, Bauersmann in Wattenberg, Bezirk Hall — C.-Eröffn. 24. Juni 1882 — C.-Inst. L. Ger. Innsbruck — C.-Comm. Bez. R. Max Tribus in Hall — Anmeld. 17. Aug. 1882.

Verlassenschaft nach Josef Spornberger, Löwenwirth in der Zollstange (Bozen) — C.-Eröffn. 21. Juni 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Bozen — C.-Comm. L. G. R. Dr. v. Pfeiffersberg in Bozen — Anmeld. 22. Juli 1882.

Anton Federspiel, Krämer in Nauders — C.-Eröffn. 22. Juni 1882 — C.-Inst. L. Ger. Innsbruck — C.-Comm. Bez. R. Heinrich Klingler in Nauders — Anmeld. 19. Aug. 1882.

Böhmen:

Anton Hurych, Kaufmann in Prag — C.-Eröffn. 15. Juni 1882 — C.-Inst. H. Ger. Prag — C.-Comm. L. G. R. Havlíček — Anmeld. 26. Juli 1882.

August Karwath, Mehlhändler in Karlsbad — C.-Eröffn. 11. Juni 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Eger — C.-Comm. Bez. R. Jos. Ulbrich in Karlsbad — Anmeld. 31. Aug. 1882.

Albin Bähr, Bergwerksbesitzer in Teplitz — C.-Eröffn. —. Juni 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Leitmeritz — C.-Comm. Bez. R. in Teplitz — Anmeld. 31. Juli 1882.

Schlesien:

Vermögen des Gottlieb Traugott Strenger. Tucherzeugers in Bielitz — C.-Eröffn. 20. Juni 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Teschen — C.-Comm. Bez. R. J. U. Dr. Ludwig Löwy in Bielitz — Anmeld. 26. Aug. 1882.

Nachlaß nach dem am 9. Februar 1882 verstorbenen Franz Schustek, Bahnhof-Restaurateur in Troppau — C.-Eröffn. 27. Juni 1882 — C.-Inst. L. Ger. Troppau — C.-Comm. O. L. G. R. Freih. v. Sedlnitzky in Troppau — Anmeld. 1. Aug. 1882.

Vermögen der Fanni Krall, Modistin in Teschen — C.-Eröffn. 28. Juni 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Teschen — C.-Comm. L. G. R. Johann Tischler in Teschen — Anmeld. 15. Aug. 1882.

Galizien:

Saru Stern in Tarnobrzeg — C.-Eröffn. 15. Juni 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Rzeszow — C.-Comm. Bez. R. Josef Cyga in Tarnobrzeg — Anmeld. 17. Aug. 1882.

Saul Jacob Rappaport Kaufmann in Tarnow — C.-Eröffn. 17. Juni 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Tarnow — C.-Comm. Kr. Ger. Adj. Anton Gabryszewski — Anmeld. 16. Sept. 1882.

Bukowina:

Nikolaus Paczkiewicz, Buchbinder und Inhaber einer Papierhandlung in Czernowitz — C.-Eröffn. 2. Juni 1882 — C.-Inst. L. Ger. Czernowitz — C.-Comm. L. G. R. Getzlinger in Czernowitz — Anmeld. 10. Juli 1882.

Chaim Leib Leibowicz, Inhaber einer Schnittwaaren-Krämerei in Czernowitz — C.-Eröffn. 5. Juni 1882 — C.-Inst. L. Ger. Czernowitz — C.-Comm. L. G. R. Trompeteur in Czernowitz — Anmeld. 31. Juli 1882.

Firma Tannenzapf & Kinsbrunner, dann die beiden offenen Gesellschafter Fabian Tannenzapf und Simon Kinsbrunner, Eisenhandlung in Czernowitz — C.-Eröffn. 5. Juni 1882 — C.-Inst. L. Ger. Czernowitz — C.-Comm. L. G. R. Getzlinger in Czernowitz — Anmeld. 31. Juli 1882.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Notizenblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

№ 15. Redigirt im k. k. Finanzministerium. Samstag, 15. Juli.

(Zur Nachricht.) Außer den bei jeder der erledigten Dienststellen angeführten Erfordernissen ist noch nachzuweisen: Staatsangehörigkeit, Alter, Stand, die zurückgelegten Studien und theoretischen Prüfungen, das bürgerliche Wohlverhalten, die bisherige Dienstleistung oder Verwendung, endlich, im Falle der Cautionspflicht, die Fähigkeit zum Erlage der Caution im einjährigen Gehaltsbetrage, sofern nicht ein anderer Betrag ausdrücklich namhaft gemacht wird; — weiter, ob und in welchem Grade der Bewerber mit Beamten jener Behörde oder jenes Amtes, wo die Dienststelle erledigt ist, oder der vorgesetzten Landesbehörde verwandt oder verschwägert ist. — Die eigenhändig geschriebenen und documentirten Gesuche sind von Staatsdienern im vorgeschriebenen Dienstwege einzubringen. — Sämmtliche Bezüge und sonstige Beträge sind in österreichischer Währung angegeben.

Auf entsprechend befähigte disponible Beamte wird vorzugsweise Rücksicht genommen. Der Termin zur Einbringung der Gesuche beginnt mit dem Tage der Ausgabe dieses Blattes.

Erledigte Dienststellen.

Die Stelle eines Finanzrathes und Vorstandes des Gebühren-Bemessungsamtes in Troppau

in der VII. Rangsclasse.

Gesuche um diese Stelle sind unter Nachweisung der gesetzlichen Erfordernisse und der Kenntniß der Landessprachen binnen vierzehn Tagen bei dem Präsidium der k. k. Finanzdirection in Troppau einzubringen.

Eine Haupt-Steuereinnehmersstelle in Niederösterreich

in der VIII. Rangsclasse mit der Verpflichtung zum Erlage einer Caution von 1400 fl.

Gesuche sind binnen vierzehn Tagen bei dem Präsidium der k. k. Finanz-Landesdirection in Wien zu überreichen.

Zwei Finanzsecretärs- und zwei Finanz-Ober-Commissärsstellen im Bereiche der k. k. galizischen Finanz-Landesdirection

mit den systemisirten Bezügen.

Gesuche sind unter Nachweisung der gesetzlichen Erfordernisse und der Kenntniß der Landessprachen binnen vier Wochen im vorgeschriebenen Wege bei dem Präsidium der k. k. Finanz-Landesdirection in Lemberg einzubringen.

Eine Kanzlei-Officialsstelle bei der k. k. Finanzdirection in Linz

in der X. Rangsclasse.

Bewerbungsgesuche sind binnen vier Wochen im vorgeschriebenen Dienstwege bei dem Präsidium der k. k. Finanzdirection in Linz einzubringen.

Eröffnete Vermögens-Concurse im Kronlande:

Steiermark:

Dr. Franz Zerboni, Gutspächter in Prank — C.-Eröffn. 30. Juni 1882 — C.-Just. Kr. Ger. Leoben — C.-Comm. Bez. R. Ladislaus Possek in Knittelfeld — Anmeld. 5. Aug. 1882.

Küstenland:

Ditta fratelli Chiesa respective Isidor und Alois Chiesa in Trieste — C.-Eröffn. 14. Juni 1882 — C.-Just. H. u. Seeger. Triest — C.-Comm. Seer. Baron Fluck — Anmeld. 31. Aug. 1882.

Giovanni Ferruglio — C.-Eröffn. 28. Juni 1882 — C.-Just. L. Ger. Triest — C.-Comm. L. G. R. Werk in Triest — Anmeld. 31. Juli 1882.

Böhmen:

Nachlaßvermögen des Benedikt Knorre, Wirthschaftsbesitzer in Schönborn — C.-Eröffn. 1. Juli 1882 — C.-Just. Kr. Ger. Leitmeritz — C.-Comm. Bez. R. in Tetschen — Anmeld. 15. Aug. 1882.

Josef Zabel in Obergrund — C.-Eröffn. 24. Juni 1882 — C.-Just. Kr. Ger. Böhm.-Leipa — C.-Comm. L. G. R. Franz Wolf — Anmeld. 15. Aug. 1882.

Gustav Arlt, Schneider in Warnsdorf — C.-Eröffn. 1. Juli 1882 — C.-Just. Kr. Ger. Böhm.-Leipa — C.-Comm. Bez. R. Heinr. Rzimek in Warnsdorf — Anmeld. 16. Aug. 1882.

Nachlaßvermögen des Leopold Salaš, Wirthschaftspächter in Sedlitz — C.-Eröffn 30. Juni 1882 — C.-Just. Kr. Ger. Brüx — C.-Comm. L. G. R. Zeniset — Anmeld. 30. Aug. 1882.

Barbara Maria Hlávka, Kleidergeschäft in Pilsen — C.-Eröffn. 21. Juni 1882 — C.-Just. Kr. Ger. Pilsen — C.-Comm. Kr. Ger. Seer. Dr. Blüml — Anmeld. 4. Aug. 1882.

Salomon Eckstein, Inhaber eines Schneidergewerbes in Prag — C.-Eröffn. 1. Juli 1882 — C.-Just. L. Ger. Prag — C.-Comm. L. G. R. Borecky — Anmeld. 1. Sept. 1882.

Franz Simon, Hausbesitzer und Bäcker in Röchlitz — C.-Eröffn. 3. Juli 1882 — C.-Just. Kr. Ger. Reichenberg — C.-Comm. L. G. R. Wilhelm — Anmeld. 20. Aug. 1882.

Josef Schmiedl, Hausbesitzer in Schmiedeberg — C.-Eröffn. 1. Juli 1882 — C.-Just. Kr. Ger. Brüx — C.-Comm. Bez. R. Holzinger in Preßnitz — Anmeld. 31. Aug. 1882.

Nachlaßvermögen des Josef Uhlíř, Notar in Böhm.-Aicha — C.-Eröffn. 30. Juni 1882 — C.-Just. Kr. Ger. Jungbunzlau — C.-Comm. Bez. R. in Böhm.-Aicha — Anmeld. 10. Aug. 1882.

Josef Gellner in Ullersdorf, Bezirk Grulich — C.-Eröffn. 4 Juli 1882 — C.-Just. Kr. Ger. Königgrätz — C.-Comm. L. G. R. Fischer — Anmeld. 31. Aug. 1882.

Nachlaßvermögen des Carl Teumer, Gastwirth in Warnsdorf Nr. 1006 — C.-Eröffn. 19. Juni 1882 — C.-Just. Kr. Ger. Böhmisch-Leipa — C.-Comm. Bez. R. Heinr. Rzimek in Warnsdorf — Anmeld. 31. Juli 1882.

Regina Tuschkau, Galanteriewaarenhandel in Prag, Schwefelgasse — C.-Eröffn. 23. Juni 1882 — C.-Just. H. Ger. Prag — C.-Comm. Ger. Adj. Adolf Drbálek — Anmeld. 31. Juli 1882.

Josef v. Beer, Kaufmann in Tetschen — C.-Eröffn. 22. Juni 1882 — C.-Just. Kr. Ger. Leitmeritz — C.-Comm. Bez. R. in Tetschen — Anmeld. 1. Aug. 1882.

Isidor Löwi, Inhaber eines Schneidergewerbes in Prag Nr. 563-1 — C.-Eröffn. 21. Juni 1882 — C.-Just. L. Ger. Prag — C.-Comm. L. G. R. Storch — Anmeld. 30. Aug. 1882.

Anton Erben, Schneider in Schluckenau — C.-Eröffn. 24. Juni 1882 — C.-Just. Kr. Ger. Böhm.-Leipa — C.-Comm. Bez. R. Alois Barthell in Schluckenau — Anmeld. 15. Aug. 1882.

Wenzel Schorsch, Geschäftsmann in Georgenthal — C.-Eröffn. 24. Juni 1882 — C.-Just. Kr. Ger. Böhm.-Leipa — C.-Comm. Bez. R. Niedermayer in Zwickau — Anmeld. 15. Aug. 1882.

Mähren:

Občánská záložna in Černahora, registrirte Genossenschaft mit beschränkter Haftung in Liquidation — C.-Eröffn. 26. Juni 1882 — C.-Just. L. Ger. Brünn — C.-Comm. Bez. R. Leopold Pell in Blansko — Anmeld. 14. Aug. 1882.

Galizien:

Firma Kachmiel Gelbband, „Spezereiwaaren-, Zündhölzel- und Cigarrettenhandlung" und der Eigenthümer dieser Firma Kachmiel Gelbband — C.-Eröffn. 7. Juni 1882 — C.-Just. Kr. Ger. Stanislau — C.-Comm. Kr. Ger. Adj. Thaddäus Grabiański — Anmeld. binnen 60 Tagen.

Carl Aywas und Josef Aywas, ansässig in Lisowce — C.-Eröffn. 27. Juni 1882 — C.-Just. Kr. Ger. Tarnopol — C.-Comm. L. G. R. Porschyński — Anmeld. 28. Aug. 1882.

Bukowina:

Isak Beutler, Inhaber einer nicht protok. Krämerei in Illischestie, Bezirk Gurahumora — C.-Eröffn. 12. Juni 1882 — C.-Just. L. Ger. Czernowitz — C.-Comm. Bez. R. Craft v. Czychowski in Gurahumora — Anmeld. 15. Juli 1882.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Notizenblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

№ 16. Redigirt im k. k. Finanzministerium. Montag, 31. Juli.

(Zur Nachricht.) Außer den bei jeder der erledigten Dienststellen angeführten Erfordernissen ist noch nachzuweisen: Staatsangehörigkeit, Alter, Stand, die zurückgelegten Studien und theoretischen Prüfungen, das bürgerliche Wohlverhalten, die bisherige Dienstleistung oder Verwendung, endlich, im Falle der Cautionspflicht, die Fähigkeit zum Erlage der Caution im einjährigen Gehaltsbetrage, sofern nicht ein anderer Betrag ausdrücklich namhaft gemacht wird; — weiter, ob und in welchem Grade der Bewerber mit Beamten jener Behörde oder jenes Amtes, wo die Dienststelle erledigt ist, oder der vorgesetzten Landesbehörde verwandt oder verschwägert ist. — Die eigenhändig geschriebenen und documentirten Gesuche sind von Staatsdienern im vorgeschriebenen Dienstwege einzubringen. — Sämmtliche Bezüge und sonstige Beträge sind in österreichischer Währung angegeben.

Auf entsprechend befähigte disponible Beamte wird vorzugsweise Rücksicht genommen. Der Termin zur Einbringung der Gesuche beginnt mit dem Tage der Ausgabe dieses Blattes.

Erledigte Dienststellen.

Eine Finanzrathsstelle im Bereiche der niederösterreichischen Finanz-Landesdirection

in der VII. Rangsclasse.

Gesuche sind unter Nachweisung der vorgeschriebenen Erfordernisse und Kenntnisse namentlich im Fache der indirecten Besteuerung binnen vier Wochen bei dem Präsidium der k. k. Finanz-Landesdirection in Wien im vorgeschriebenen Dienstwege einzubringen.

Zwei Finanzrathsstellen bei der k. k. Finanzdirection für Oberösterreich,

eventuell zwei Finanz-Secretärs- oder ein Finanz-Ober-Commissärsposten, in weiterer Folge auch eventuell Finanz-Commissärs- und Concipistenstellen der entsprechenden Rangsclassen.

Bewerber haben ihre Gesuche längstens binnen vierzehn Tagen bei dem Präsidium der k. k. Finanzdirection in Linz einzubringen.

Auf Bewerber, welche mit dem Gebühren-Bemessungsgeschäfte vollkommen vertraut sind, wird besonders Bedacht genommen werden.

Eine Finanzrathsstelle in Dalmatien

in der VII. Rangsclasse, eventuell eine Finanz-Secretärs- oder Finanz-Obercommissärsstelle in der VIII., eventuell eine Finanzcommissärsstelle in der IX. und eine Finanzconcipistenstelle in der X. Rangsclasse.

Bewerbungsgesuche sind unter Nachweisung der Kenntniß beider Landessprachen und der deutschen, dann der sonstigen gesetzlichen Erfordernisse binnen vier Wochen im Dienstwege bei dem Präsidium der k. k. Finanz-Landesdirection in Zara einzubringen.

Die Stelle eines Finanzrathes und Vorstandes des k. k. Gebühren-Bemessungsamtes in Triest

in der VII. Rangsclasse.

Bewerber haben außer den allgemeinen Erfordernissen die genaue Kenntniß der deutschen, italienischen und slovenischen Sprache und eingehende Ausbildung im Gebührenfache nachzuweisen, und ihre Gesuche binnen vier Wochen bei dem Präsidium der k. k. Finanzdirection in Triest einzubringen.

Eine Oberamts-Officialsstelle bei dem k. k. Haupt-Zollamte in Triest

in der IX., eventuell eine Dienststelle in der X. und XI. Rangsclasse bei den Zollämtern im Küstenlande, sämmtlich mit Cautionspflicht.

Bewerber haben ihre Gesuche unter Nachweisung der mit gutem Erfolge abgelegten Prüfung aus dem Zollverfahren und der Waarenkunde und der Kenntniß der Landessprachen bei dem Präsidium der k. k. Finanzdirection in Triest binnen vier Wochen einzubringen.

Eine Verwalterstelle bei den Verzehrungssteuer-Linienämtern in Wien

in der IX., eventuell eine Controlorsstelle in der X., oder eine Officialsstelle in der X., oder eine Assistentenstelle in der XI. Rangsclasse.

Die drei Erstgenannten mit der Verpflichtung zum Erlage einer Dienstcaution im Betrage der untersten Gehaltsstufe der betreffenden Rangsclasse.

Bewerber um diese Stellen haben ihre eigenhändig geschriebenen und unterschriebenen Gesuche unter Nachweisung der mit Erfog abgelegten praktischen Prüfung aus dem Verzehrungssteuerfache oder aus der Waarenkunde und dem Zollverfahren bis Ende August 1882 bei dem Präsidium der k. k. Finanz-Landesdirection in Wien einzubringen.

Die Stelle des zweiten Controlors bei einem Haupt-Steueramte in Krain

eventuell die Controlorsstelle bei einem Steueramte in der X., eventuell eine provisorische Steueramts-Adjunctenstelle in der XI. Rangsclasse mit den systemmäßigen Bezügen, dann der Verpflichtung zum Erlage einer Dienstcaution im Gehaltsbetrage.

Die Gesuche sind unter Nachweisung der vorgeschriebenen Erfordernisse, insbesondere auch der Kenntniß der Landessprachen längstens bis 14. August 1882 bei dem Präsidium der k. k. Finanzdirection in Laibach einzubringen.

Eine Steueramts-Controlorsstelle in Steiermark

in der X., und eventuell eine Zoll- und zugleich Steueramts-Adjunctenstelle in der XI. Rangsclasse mit den systemmäßigen Genüssen und der Cautionspflicht.

Bewerber haben ihre Gesuche unter Nachweisung der vorgeschriebenen Erfordernisse binnen vier Wochen im Dienstwege bei dem Präsidium der k. k. Finanz-Landesdirection in Graz einzubringen.

Eine Kanzlistenstelle im Bereiche der Finanz-Landesdirection in Zara

in der XI. Rangsclasse mit den systemisirten Bezügen.

Gesuche sind bis zum 15. September unter Nachweisung der Kenntniß beider Landessprachen, dann der deutschen Sprache und der übrigen gesetzlichen Erfordernisse bei dem Präsidium der k. k. Finanz-Landesdirection in Zara einzubringen.

Auf die nach dem Gesetze vom 19. April 1872 anspruchsberechtigten Unterofficiere wird vorzugsweise Bedacht genommen werden.

Eine Amts-Dienersstelle bei dem k. k. Gebühren-Bemessungsamte in Triest

mit dem Jahresgehalte von 350 fl., und der Activitätszulage jährlicher 187 fl. 50 kr., eventuell mit dem Jahresgehalte von 300 fl. und der Activitätszulage von 175 fl. nebst der Amtskleidung.

Bewerber haben ihre Gesuche unter Nachweisung der Kenntniß der Landessprachen und der körperlichen Eignung bis 20. August 1882 bei der Finanzdirection in Triest einzubringen und falls dieselben nicht bereits im Staatsdienste stehen, das im Grunde des Gesetzes vom 29. April 1872 ausgefertigte Certificat zu erbringen.

Eine Amts-Dienersstelle bei der k. k. Landes-Hauptcasse in Prag

mit dem Jahresgehalte jährlicher 300 fl., einer 25percentigen Activitätszulage und der systemmäßigen Amtskleidung.

Bewerber um diese Dienststelle und im Falle einer Uebersetzung um die bei einer Finanzbehörde Böhmens zur Erledigung gelangende Amtsdienerstelle mit den gleichen Bezügen haben ihre diesfälligen, gehörig documentirten Gesuche längstens binnen vier Wochen bei dem Präsidium der k. k. Finanz-Landesdirection in Prag einzubringen.

Eröffnete Vermögens-Concurse im Kronlande:

Niederösterreich:

Arthur Machatius, Händler in Wien, II., Taborstraße Nr. 11 — C.-Eröffn. 4. Juli 1882 — C.-Inst. H. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Kronlacher — Anmeld. 31. Aug. 1882.

Heinrich Kohn, Modisten- und Schneiderzugehörhändler in Wien, II., Kleine Sperlgasse Nr. 5 — C.-Eröffn. 5. Juli 1882 — C.-Inst. H. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Julius Pruggberger — Anmeld. 31. Aug. 1882.

Gustav Schuschitz, Specerei- und Colonialwaarenhändler in Währing, Kirchengasse Nr. 10 — C.-Eröffn. 5. Juli 1882 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Mayrhofer — Anmeld. 31. Aug. 1882.

Ignaz Beywasser, gewesener Holzhändler in Wien, II., Taborstraße Nr. 2 (Verlassenschaft) — C.-Eröffn. 6. Juli 1882 — C.-Inst. H. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Ritter v. Helm — Anmeld. 15. Sept. 1882.

Wilhelm Brunner, Kunstblumen- und Schmuckfedern-Erzeuger in Wien, Mariahilferstraße Nr. 23 — C.-Eröffn. 5. Juli 1882 — C.-Inst. H. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Friedrich Schober — Anmeld. 10. Sept. 1882.

Adolf Herzl, Kaufmann in Wien, VI., Schmalzhofgasse Nr. 18 — C.-Eröffn. 10. Juli 1882 — C.-Inst. H. Ger. Wien — C.-Comm. Ger. Adj. und Ref. Dr. Josef Ripper — Anmeld. 31. Aug. 1882.

Johann Herrmann, Kaufmann in Fünfhaus, Schönbrunnerstraße Nr. 11 — C.-Eröffn. 11. Juli 1882 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. Ger. Adj. Alois Freiherr v. Natorp — Anmeld. 24. Aug. 1882.

Adolf Bremer, Kaufmann in Wien, Geschäftslocal in Rudolfsheim, Marktgasse Nr. 8 und Rosmaringasse Nr. 6 in Wien, I. Bez., Wohnung Wien, II., Kleine Ankergasse Nr. 2 — C.-Eröffn. 11. Juli 1882 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Edler v. Illitzstein — Anmeld. 31. Oct. 1882.

Wilhelm König, Privat in Wien, VII., Mariahilferstraße Nr. 1 B. — C.-Eröffn. 13. Juli 1882 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. Ger. Adj. Ernst Wuchty — Anmeld. 10 Sept. 1882.

Johann Somek, Lederhändler in Ottakring, Ottakringer Hauptstraße Nr. 51 — C.-Eröffn. 13. Juli 1882 — C.-Inst. L. Ger Wien — C.-Comm. L. Ger. Adj. Hummel — Anmeld. 20. Sept. 1882.

Sigmund Friedländer, Pfaidler in Rudolfsheim, Marktgasse Nr. 8 — C.-Eröffn. 15. Juli 1882 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Alic — Anmeld. 31. Aug. 1882.

Carl Alois Moser, Geschäftsmann in Wien, I., Wollzeile Nr. 28 — C.-Eröffn. 19. Juli 1882 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Dr. Anton Mayerhofer — Anmeld. 15. Sept. 1882.

Sigmund Jonas, Pelzwaarenhändler in Wien, I., Rudolfsplatz Nr. 5 — C.-Eröffn. 14. Juli 1882 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. R. Secr. Kramer — Anmeld. 11. Sept. 1882.

Lorenz Hofbauer, Schneider in Wien, IX., Peregrinigasse Nr. 2 — C.-Eröffn. 22. Juli 1882 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. Ger. Adj. Alois Freih, v. Natorp — Anmeld. 11. Sept. 1882.

Adolf Klein, Commissionshändler in Wien, I., Schulerstraße Nr. 18 — C.-Eröffn. 22. Juli 1882 — C.-Inst. H. Ger. Wien — C.-Comm. Ger. Adj. Otto Steiner — Anmeld. 28. Sept. 1882.

Ferdinand Liebinger, Blumenmacher in Wien, VII., Mariahilferstraße Nr. 82 — C.-Eröffn. 26. Juli 1882 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. Ger. Adj. Ernst Wuchty — Anmeld. 16. Sept. 1882.

Franziska Liebinger, Blumenmacherin in Wien, VII., Mariahilferstraße Nr. 82 — C.-Eröffn. 26. Juli 1882 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. Ger. Adj. Ernst Wuchty — Anmeld. 16. Sept. 1882.

Oberösterreich:

Friedrich de Giorgi, Krämer und Hausbesitzer in Braunau — C.-Eröffn. 10. Juli 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Ried — C.-Comm. Bez. R. Jos. Seibert in Braunau — Anmeld. 10. Sept. 1882.

Salzburg:

Johann Konrath, Inhaber einer Buchbinderei und Raftriranstalt in Salzburg — C.-Eröffn. 11. Juli 1882 — C.-Inst. L. Ger. Salzburg — C.-Comm. L. Ger. Adj. Victor Prohaska in Salzburg — Anmeld. 26. Aug. 1882.

Steiermark:

Elise Postl, gewesene Postmeisterin und Realitätenbesitzerin in Pöllau — C.-Eröffn. 14. Juli 1882 — C.-Inst. L. Ger. Graz — C.-Comm. Bez. R. Maximilian Went in Pöllau — Anmeld. 1. Sept. 1882.

Dr. August Freiherr v. Martinez, früher Advocat, jetzt Privat in Fronleiten — C.-Eröffn. 19. Juli 1882 — C.-Inst. L. Ger. Graz — C.-Comm. Bez. R. L. A. Pröll in Fronleiten — Anmeld. 3. Sept. 1882.

Krain:

Das Vermögen des am 21. Mai zu St. Veit in Unterkrain verstorbenen Benefiziaten Herrn Johann Stritar — C.-Eröffn. 7. Juli 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. in Rudolfswerth — C.-Comm. Bez. R. Alois Jenčič in Sittich — Anmeld. 2. Sept. 1882.

Anton Orehek, Kleidermacher in Laibach — C. Eröffn. 19. Juli 1882 — C.-Inst. L. Ger. Laibach — C.-Comm. L. G. R. Dr. Carl Vibitz in Laibach — Anmeld. 1. Sept. 1882.

Tirol und Vorarlberg:

Gabriel Steinacher, Tischler und Hausbesitzer in Hall — C. Eröffn. 9. Juli 1882 — C.-Inst. L. Ger. Innsbruck — C.-Comm. Bez. R. Max Tribus in Hall — Anmeld. 31. Aug. 1882.

Josef Vigl, Gasser zu Lerch in Oberinn — C.-Eröffn. 6. Juli 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Bozen — C.-Comm. L. G. R. Dr. v. Pfeiffersberg in Bozen — Anmeld. 20. Aug. 1882.

Anton Rainer, Gastwirth in der Zollstange in Bozen — C.-Eröffn. 6. Juli 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Bozen — C.-Comm. L. G. R. Dr. v. Pfeiffersberg in Bozen — Anmeld. 20. Aug. 1882.

Josef Bareid, flüchtiger Advocaturskanzlist aus Bozen — C.-Eröffn. 8. Juli 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Bozen — C.-Comm. L. G. R. Dr. v. Pfeiffersberg in Bozen — Anmeld. 20. Aug. 1882.

Anna Zagler, geb. Heyl, Modistin in Bruneck — C.-Eröffn. 18. Juli 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Bozen — C.-Comm. Bez. R. in Bruneck — Anmeld. 1. Sept. 1882.

Küstenland:

Josef Soria, Früchten- und Gemüsehändler in Triest — C.-Eröffn. 23. Juni 1882 — C.-Inst. L. Ger. Triest — C.-Comm. L. G. R. Werk in Triest — Anmeld. 31. Juli 1882.

Edoardo Renz el in Trieste — C.-Eröffn. 13. Juli 1882 — C.-Inst. H. u. Seeger. Triest — C.-Comm. R. Seeger. Secr. Baron Fluck — Anmeld. 15. Sept. 1882.

Teodoro Mendl in Trieste — C.-Eröffn. 13. Juli 1882 — C.-Inst. L. Ger. Triest — C.-Comm. L. G. R. Werk in Triest — Anmeld. 30. Sept. 1882.

Böhmen:

Franz Třešnak, Schnittwaarenhändler in Zásmuk — C.-Eröffn. 5. Juli 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Kuttenberg — C.-Comm. R. Secr. Jos. Ditě — Anmeld. 28. Aug. 1882.

Franz Matschak, Gasthofpächter und Delicatessenhändler in Falkenau — C.-Eröffn. 1. Juli 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Eger — C.-Comm. Bez. R. Vinz. Rotsch in Falkenau — Anmeld. 1. Sept. 1882.

Eduard Grünwald, Confectionär in Reichenberg, derzeit flüchtig — C.-Eröffn. 9. Juli 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Reichenberg — C.-Comm. Kr. Ger. Adj. Carl Fibinger — Anmeld. 21. Aug. 1882.

Eheleute Anton und Maria Stettina, Gasthauspächter in Gablonz — C.-Eröffn. 12. Juli 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Reichenberg — C.-Comm. Bez. R. Wilh. Marschall in Gablonz — Anmeld. 20. Aug. 1882.

Nachlaßvermögen des Carl Kunert, Mühlen- und Maschinenbauer in Türmitz — C.-Eröffn. 12. Juli 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Leitmeritz — C.-Comm. Bez. R. in Aussig — Anmeld. 10. Sept. 1882.

Marie Sekeles, Handelsfrau in Prag, Michaelsgasse Nr. 18 — C.-Eröffn. 13. Juli 1882 — C.-Inst. L. Ger. Prag — C.-Comm. L. G. R. Hanusch — Anmeld. 13. Sept. 1882.

Alfred Saudek, Schneider in Teplitz — C.-Eröffn. 20. Juli 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Leitmeritz — C.-Comm. Bez. R. in Teplitz — Anmeld. 24. Aug. 1882.

Anton Hahme jun., Specereiwaarenhändler in Turn — C.-Eröffn. 20. Juli 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Leitmeritz — C.-Comm. Bez. R. in Teplitz — Anmeld. 2. Sept. 1882.

Mähren:

David Schick, Fleischhauer aus Rohatetz — C.-Eröffn. 30. Juni 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Ung.-Hradisch — C.-Comm. Bez. R. Josef Nesweda in Straßnitz — Anmeld. 10. Aug. 1882.

Franz Nesnidal, nicht protok. Schnittwaarenhändler in Brünn, Adlergasse — C.-Eröffn. 3. Juli 1882 — C.-Inst. L. Ger. Brünn — C.-Comm. L. G. R. Carl Hertl in Brünn — Anmeld. 10. Aug. 1882.

Moriz Schnabel, Handelsmann in Olmütz — C.-Eröffn. 4. Juli 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Olmütz — C.-Comm. Bez. R. Dr. Adolf Bloch in Proßnitz — Anmeld. 21. Aug. 1882.

Gabriel Wengraf, Kaufmann in Iglau — C.-Eröffn. 3. Juli 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Iglau — C.-Comm. R. Secr. Josef Senft in Iglau — Anmeld. 31. Aug. 1882.

K. M. Bilek, Victualienhändler in Neu-Raußnitz — C.-Eröffn. 8. Juli 1882 — C.-Inst. L. Ger. Brünn — C.-Comm. Bez. R. Vincenz Putna in Austerlitz — Anmeld. 11. Aug. 1882.

Wenzel Zimola, Bürstenbinder in Trebitsch — C.-Eröffn. 8. Juli 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Iglau — C.-Comm. Bez. R. Carl Fischer in Trebitsch — Anmeld. 20. Aug. 1882.

Galizien:

Ladislaus Kaczanowski, Kaufmann in Lemberg — C.-Eröffn. 8. Juli 1882 — C.-Inst. L. Ger. Lemberg — C.-Comm. L. G. R. Drabctz — Anmeld. 10. Sept. 1882.

Victor Jakowczarz, Krämer und Weber in Biala ansässig — C.-Eröffn. 12. Juli 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Wadowice — C.-Comm. Bez. R. Johann Pawlowicz in Biala — Anmeld. 27. Aug. 1882.

K. Kakowcz in Krakau — C.-Eröffn. 14. Juli 1882 — C.-Inst. L. Ger. Krakau — C.-Comm. L. G. R. Michael Liskiewicz — Anmeld. 20. Sept. 1882.

Natan Boser, Krämer in Lemberg — C.-Eröffn. 17. Juli 1882 — C.-Inst. L. Ger. Lemberg — C.-Comm. L. G. R. Samolewicz — Anmeld. 15. Sept. 1882.

Dalmatien:

Andjo Beader qd. Marco e Marco Kreciak di Giovanni Conjugi da Sebenico — C.-Eröffn. 15. Juli 1882 — C.-Inst. L. Ger. Zara — Anmeld. 10. Sept. 1882.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Notizenblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

№ 17. Redigirt im k. k. Finanzministerium. Freitag, 18. August.

(Zur Nachricht.) Außer den bei jeder der erledigten Dienststellen angeführten Erfordernissen ist noch nachzuweisen: Staatsangehörigkeit, Alter, Stand, die zurückgelegten Studien und theoretischen Prüfungen, das bürgerliche Wohlverhalten, die bisherige Dienstleistung oder Verwendung, endlich, im Falle der Cautionspflicht, die Fähigkeit zum Erlage der Caution im einjährigen Gehaltsbetrage, sofern nicht ein anderer Betrag ausdrücklich namhaft gemacht wird; — weiter, ob und in welchem Grade der Bewerber mit Beamten jener Behörde oder jenes Amtes, wo die Dienststelle erledigt ist, oder der vorgesetzten Landesbehörde verwandt oder verschwägert ist. — Die eigenhändig geschriebenen und documentirten Gesuche sind von Staatsdienern im vorgeschriebenen Dienstwege einzubringen. — Sämmtliche Bezüge und sonstige Beträge sind in österreichischer Währung angegeben.

Auf entsprechend befähigte disponible Beamte wird vorzugsweise Rücksicht genommen. Der Termin zur Einbringung der Gesuche beginnt mit dem Tage der Ausgabe dieses Blattes.

Erledigte Dienststellen.

Eine Finanzrathsstelle bei den Steueradministrationen in Wien

in der VII. Rangsclasse, eventuell eine Steuer-Ober-Inspectorsstelle in der VIII. Rangsclasse und eine Steuer-Inspectorsstelle in der IX. Rangsclasse bei den Steueradministrationen in Wien oder bei den Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich.

Gesuche sind unter Nachweisung der Erfordernisse für den höheren Conceptsdienst und insbesondere der theoretischen und praktischen Kenntniß des directen Steuerdienstes binnen vier Wochen bei dem Präsidium der k. k. Finanz-Landesdirection in Wien einzubringen.

Die Finanz-Ober-Inspectorsstelle am Bahnhofe Oderberg

in der VII. Rangsclasse mit den systemmäßigen Bezügen.

Bewerber haben ihre Gesuche unter Nachweisung der zurückgelegten Studien und Prüfungen, der im Zweige der indirecten Besteuerung geleisteten Dienste und der Kenntniß der Landessprachen binnen vier Wochen bei dem Präsidium der k. k. Finanzdirection in Troppau einzubringen.

Eine Finanz-Commissärsstelle im Bereiche der k. k. mährischen Finanz-Landesdirection

in der IX. Rangsclasse, eventuell eine Finanz-Concipistenstelle in der X. Rangsclasse mit den systemisirten Bezügen.

Gesuche um diese Dienstposten sind unter Nachweisung der für den Conceptsdienst bei den leitenden Finanzbehörden vorgeschriebenen Erfordernisse, namentlich der zurückgelegten rechts- und staatswissenschaftlichen Studien und der abgelegten Gefälls-Obergerichts-Prüfung, dann der vollkommenen Kenntniß der beiden Landessprachen binnen vier Wochen bei dem Präsidium der k. k. Finanz-Landesdirection in Brünn einzubringen.

Eine Lotto-Oberamts-Officialsstelle in Innsbruck

mit den systemmäßigen Bezügen der IX. Rangsclasse und der Verpflichtung zum Erlage einer Dienstcaution im Gehaltsbetrage.

Die Bewerber haben ihre gehörig instruirten Gesuche unter Nachweisung der praktischen Kenntnisse des Lottodienstes, der mit gutem Erfolge abgelegten Prüfung aus der Staats-Verrechnungskunde und der allfälligen Sprachkenntnisse bis zum 1. September l. J. bei der k. k. Lotto-Gefällsdirection in Wien einzubringen.

Eine Steuereinnehmersstelle in Niederösterreich

in der IX. Rangsclasse, eventuell eine Steueramts-Controlorsstelle in der X. Rangsclasse und eine Steueramts-Adjunctenstelle in der XI. Rangsclasse mit der Verpflichtung zum Erlage einer Dienstcaution im Gehaltsbetrage.

Gesuche sind binnen vier Wochen bei dem Präsidium der k. k. Finanz-Landesdirection in Wien einzubringen.

Anspruchsberechtigte Unterofficiere, welche die für die Aufnahme in die Amtspraxis bei den k. k. Steuerämtern vorgeschriebenen Studienerfordernisse besitzen, oder eine sechsmonatliche, entsprechende Probeverwendung bei den k. k. Steuerämtern ausweisen, und die Steueramts-Prüfung mit gutem Erfolge bestanden haben, erhalten bei Besetzung der Adjunctenstelle den Vorzug.

Eine Steuereinnehmersstelle in Oberösterreich

in der IX. Rangsclasse, eventuell eine Steueramts-Controlorsstelle in der X. Rangsclasse und zwei Steueramts-Adjunctenstellen in der XI. Rangsclasse.

Bewerber um diese Stellen haben ihre documentirten Gesuche im vorschriftsmäßigen Wege bei dem Präsidium der k. k. Finanzdirection in Linz längstens binnen vier Wochen einzubringen.

Steuer-Einnehmersstellen in Böhmen

in der IX. Rangsclasse, eventuell Steueramts-Controlors- und Steueramts-Adjunctenstellen in der X., resp. XI. Rangsclasse mit der Verpflichtung zur Cautionsleistung.

Gesuche sind bis zum 15. September 1882 bei dem Präsidium der k. k. Finanz-Landesdirection in Prag einzubringen.

Anspruchsberechtigte Unterofficiere erhalten bei der Besetzung der Adjunctenstellen den Vorzug, wenn dieselben die Kenntniß der beiden Landessprachen und die für die Aufnahme in die Amtspraxis bei den k. k. Steuerämtern vorgeschriebenen Studienerfordernisse besitzen, oder eine sechsmonatliche entsprechende Probeverwendung bei den k. k. Steuerämtern ausweisen und die Steueramts-Prüfung mit gutem Erfolge abgelegt haben.

Eine provisorische Finanz-Concipistenstelle bei der k. k. Finanzdirection in Laibach

in der X. Rangsclasse mit den systemmäßigen Bezügen.

Bewerber haben ihre Gesuche unter Nachweisung der zurückgelegten rechts- und staatswissenschaftlichen Studien der mit gutem Erfolge abgelegten theoretischen Staatsprüfungen, der bestandenen gefällsobergerichtlichen Prüfung und der Kenntniß der Landessprachen binnen vier Wochen bei dem Präsidium der k. k. Finanzdirection in Laibach einzubringen.

Eine Finanzwache-Commissärsstelle in Niederösterreich

in der X. Rangsclasse.

Gesuche sind unter Nachweisung der mit gutem Erfoge abgelegten Prüfung aus dem Verzehrungssteuersache oder aus dem Zollverfahren und der Waarenkunde binnen vier Wochen bei dem Präsidium der k. k. Finanz-Landesdirection in Wien einzubringen.

Eine Rechnungs-Assistentenstelle im Küstenlande

in der XI. Rangsclasse.

Bewerber haben ihre Gesuche unter Nachweisung der zurückgelegten Studien, der bestandenen Prüfung aus der Staats-Rechnungswissenschaft, dann der Kenntniß der Landessprachen binnen vier Wochen bei der k. k. Finanzdirection in Triest einzubringen.

Unentgeltliche Praktikantenstellen bei der k. k. Generaldirection der Tabakregie in Wien.

Von der k. k. Generaldirection der Tabakregie werden unentgeltliche Praktikanten zur Verwendung bei den k. k. Tabakfabriken aufgenommen, wobei auf absolvirte Techniker vorzugsweise Bedacht genommen wird.

Die diesfälligen Bewerbungsgesuche sind unter Nachweisung der Staatsangehörigkeit, des Alters und ledigen Standes, einer gesunden und kräftigen körperlichen Beschaffenheit, der mit gutem Erfolge zurückgelegten Studien, des bürgerlichen Wohlverhaltens, der allfälligen bisherigen Dienstleistung oder Verwendung, dann des gesicherten Lebensunterhaltes binnen vier Wochen bei der k. k. Generaldirection der Tabakregie in Wien einzubringen.

Zwei provisorische nicht adjutirte Praktikantenstellen bei dem k. k. Haupt-Punzirungsamte in Wien.

Zur Erlangung dieser Stellen sind bergakademische oder an einer technischen Hochschule mit gutem Erfolge absolvirte chemisch-technische Studien erforderlich.

Bewerber haben ihre mit den diesbezüglichen Zeugnissen belegten eigenhändig geschriebenen Gesuche unter Nachweisung des Alters, ledigen Standes, der kräftigen gesunden Körperbeschaffenheit, insbesondere aber des normal-gesunden Sehvermögens, und der Sprachkenntnisse an die Direction des k. k. Haupt-Punzirungsamtes binnen vierzehn Tagen einzubringen.

Eine Amts-Dienersstelle bei dem k. k. Haupt-Zollamte in Wien

mit dem Gehalte jährlicher 400 fl. und der Activitätszulage jährlicher 200 fl., dann der normalmäßigen Amtskleidung, eventuell eine Amts-Dienersstelle mit dem Gehalte jährlicher 350 fl. und der Activitätszulage von 187 fl. 50 kr., oder mit dem Gehalte jährlicher 300 fl., und der Activitätszulage von 175 fl. nebst der Amtskleidung.

Bewerber um diese, gemäß dem Gesetze vom 19. April 1872 den mit Certificaten betheilten Militärs vorbehaltene Dienstesstellen, haben ihre Gesuche unter Nachweisung ihrer Competenzfähigkeit, körperlichen Rüstigkeit und ihres Familienstandes binnen längstens vier Wochen, unmittelbar oder im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bei diesem k. k. Haupt-Zollamte einzubringen.

Eine Amts-Dienersstelle bei dem k. k. Haupt-Zollamte in Prag

mit dem Jahresgehalte von 300 fl., nebst 25 Percent des Gehaltsbetrages als Activitätszulage und der systemmäßigen Amtskleidung.

Gesuche um diese Dienststelle sind unter Nachweisung der bisherigen Verwendung, körperlichen Rüstigkeit und der Kenntniß beider Landessprachen binnen vier Wochen bei dem k. k. Oberamtsdirector des Haupt-Zollamtes in Prag einzubringen.

Bewerbern aus dem Militärstande haben die Bestimmungen des Gesetzes vom 19. April 1872 (R. G. Bl. Nr. 60) zur Richtschnur zu dienen.

Eine Amts-Dienersstelle bei dem k. k. Salzverschleißamte in Bochnia

mit dem Lohne monatlich 26 fl. 10 kr. und Quartiergeld jährlich 24 fl., dann mit dem Bezuge des systemisirten Salzdeputats.

Gesuche sind unter Nachweisung des Gesundheitszustandes, dann der Kenntniß der Landessprache und der deutschen Sprache in Wort und Schrift binnen sechs Wochen im Wege der unmittelbar vorgesetzten Behörde bei dem k. k. Salzverschleißamte in Bochnia einzubringen.

Bewerber des Militärstandes haben die Bestimmungen des Gesetzes vom 19. April 1872 (R. G. Bl. ex 1872 Nr. 60) zu beobachten.

Eröffnete Vermögens-Concurse im Kronlande:

Oberösterreich:

Josef Koller, Gewerk in Kaizen — C.-Eröffn. 21. Juli 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Steyr — C.-Comm. Bez. R. Joh. Pokorny in Windischgarsten — Anmeld. 31. Aug. 1882.

Joh. Steinkellner, Häusler in Mönchsdorf — C.-Eröffn. 26. Juli 1882 — C.-Inst. L. Ger. Linz — C.-Comm. Bez. R. Michael Asperger in Weissenbach — Anmeld. 16. Sept. 1882.

Florian Hietler, Eisen und Geschmeidehändler in Linz — C.-Eröffn. 7. Aug. 1882 — C.-Inst. L. Ger. Linz — C.-Comm. L. G. R. Graf Mayans — Anmeld. 7. Sept. 1882.

Steiermark:

Johann F. Pichler, protok. Handelsmann in Weiz — C.-Eröffn. 22. Juli 1882 — C.-Inst. L. Ger. Graz — C.-Comm. Bez. R. Victor Rochel in Weiz — Anmeld. 15. Sept. 1882.

Theresia Pichler, Kaufmannsgattin in Weiz — C.-Eröffn. 25. Juli 1882 — C.-Inst. L. Ger. Graz — C.-Comm. Bez. R. Victor Rochel in Weiz — Anmeld. 15. Sept. 1882.

Max Schwarz, protok. Bank- und Wechselgeschäfts-Inhaber in Graz, Murgasse Nr. 14 — C.-Eröffn. 25. Juli 1882 — C.-Inst. L. Ger. Graz — C.-Comm. Bez. R. Josef Müllerei in Graz — Anmeld. 4. Sept. 1882.

Ueber das Nachlaßvermögen des am 19. Mai 1881 zu Graz verstorbenen Grafen Ladislaus Batthyany de Nemeth-Ujvar — C.-Eröffn. 26. Juli 1882 — C.-Inst. L. Ger. Graz — C.-Comm. L. G. R. Dr. Moriz Edler v. Pflügl in Graz — Anmeld. 15. Sept. 1882.

Eduard Jenko, Nürnberger- und Kurzwaarenhändler in Graz, Hauptplatz Nr. 5 — C.-Eröffn. 7. Aug. 1882 — C.-Inst. L. Ger. Graz — C.-Comm. L. G. R. Alois Resch in Graz — Anmeld. 18. Sept. 1882.

Tirol und Vorarlberg:

Verlassenschaft nach Josef Anton Graßmayr, Besitzer einer Weberschiffchen-Fabrik und eines Hotel Garni in Feldkirch — C.-Eröffn. 22. Juli 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Feldkirch — C.-Comm. L. G. R. Edmund Ender in Feldkirch — Anmeld. 24. Aug. 1882.

Eheleute Kaspar Stadelmann und M. Anna Natter in Alberschwende — C.-Eröffn. 21. Juli 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Feldkirch — C.-Comm. Bez. R. v. Willburger in Bregenz — Anmeld. 22. Aug. 1882.

M. Martina Neßler, verehelichte Bertel von Ludesch, derzeit in Klösterle — C.-Eröffn. 27. Juli 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Feldkirch — C.-Comm. Bez. R. Josef Pfaundler in Bludenz — Anmeld. 1. Sept. 1882.

Küstenland:

Ditta singola Biagio Milovatz e proprietario della medesima Biagio Milovatz in Trieste — C.-Eröffn. 3. Aug. 1882 — C.-Inst. H. u. See Ger. Triest — C.-Comm. H. G. R. Vasarig — Anmeld. 14. Oct. 1882.

Böhmen:

Firma Parrau & Sohn, Commissions- und Speditionsgeschäft in Prag und die Gesellschafter Johann Peter Parrau, Kaufmann in Dresden und Arkan Heinrich Parrau, Kaufmann in Prag — C.-Eröffn. 20. Juli 1882 — C.-Inst. H. Ger. Prag — C.-Comm. R. Secr. Dr. Mayer — Anmeld. 1. Sept. 1882.

Nachlaßvermögen des Wenzel Kautzky, Kaufmann in Reichenberg — C.-Eröffn. 22. Juli 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Reichenberg — C.-Comm. L. G. R. Lindner — Anmeld. 30. Aug. 1882.

Gottlieb Stein, Handelsmann in Beneschau — C.-Eröffn. 21. Juli 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Tabor — C.-Comm. Bez. R. Anton Skala in Beneschau — Anmeld. 15. Sept. 1882.

Josef Stolle, Fabrikant in Böhm.-Kamnitz und dessen Gattin Franziska Stolle — C.-Eröffn. 22. Juli 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Böhm.-Leipa — C.-Comm. Bez. R. Eduard Huber in Böhm.-Kamnitz — Anmeld. 16. Sept. 1882.

Friedrich Dlouhý, Schneider in Kosmanos — C.-Eröffn. 21. Juli 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Jungbunzlau — C.-Comm. L. G. R. Franz Zayda — Anmeld. 15. Sept. 1882.

Marie Tráva, Handelsfrau in Neu-Benatek — C.-Eröffn. 21. Juli 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Jungbunzlau — C.-Comm. Bez. R. in Benatek — Anmeld. 7. Sept. 1882.

Carl Werner, Geschäftsmann und Grundbesitzer in Neustadtl — C.-Eröffn. 29. Juli 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Böhm.-Leipa — C.-Comm. L. G. R. Fischer — Anmeld. 17. Sept. 1882.

Christian Skorkowský, Handelsmann in Lissa a. E. — C.-Eröffn. 28. Juli 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Jungbunzlau — C.-Comm. Bez. R. in Benatek — Anmeld. 4. Sept. 1882.

Josefa Havel, Buch- und Papierhändlerin in Turnau — C.-Eröffn. 1. Aug. 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Jungbunzlau — C.-Comm. Bez. R. Petula in Turnau — Anmeld. 12. Sept. 1882.

Edmund F. Ulmann, Schnitt- und Gemischtwaarenhändler in Hohenelbe — C.-Eröffn. 1. Aug. 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Jičin — C.-Comm. L. G. R. Schindelka — Anmeld. 14. Sept. 1882.

Franz Waněk, Gastwirth in Hartmanitz — C.-Eröffn. 4. Aug. 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Písek — C.-Comm. L. G. R. Carl Drexler — Anmeld. 11. Sept. 1882.

Mähren:

Franz Prischowsky, Schuhmacher in Trebitsch — C.-Eröffn. 15. Juli 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Iglau — C.-Comm. Bez. R. Carl Fischer in Trebitsch — Anmeld. 31. Aug. 1882.

Leopold Huß, Gemischtwaarenhändler in Mähr.-Aussee — C.-Eröffn. 27. Juli 1882 — C.-Inst. Kr. als H. Ger. Olmütz — C.-Comm. Bez. R. Johann Berka in Olmütz — Anmeld. 16. Sept. 1882.

Johann Slamma, Schuhwaarenerzeuger in Zlin — C.-Eröffn. 27. Juli 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Ung.-Hradisch — C.-Comm. Bez. R. Emanuel Weidenhofer in Napagedl — Anmeld. 11. Sept. 1882.

Johann Müller, Schuhwaarenerzeuger in Trebitsch — C.-Eröffn. 31. Juli 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Iglau — C.-Comm. Bez. R. Carl Fischer in Trebitsch — Anmeld. 16. Sept. 1882.

Galizien:

Löbl Branner, Schnittwaarenhändler, in Oswiecim ansässig — C.-Eröffn. 18. Juli 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Wadowice — C.-Comm. Bez. R. Johann Okuniewski in Oswiecim — Anmeld. 5. Sept. 1882.

Elias Guttwirth, Krämer in Mosciska — C.-Eröffn. 23. Juli 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Przemysl — C.-Comm. Ger. Adj. Dr. Zebracki — Anmeld. 24. Aug. 1882.

Josef David Jakobowitz, nicht protok. Kaufmann, in Tarnow ansässig — C.-Eröffn. 24. Juli 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Tarnow — C.-Comm. Ger. Adj. Leopold Zarsycki in Tarnow — Anmeld. 30. Sept. 1882.

Abraham Bloch, in Tarnow ansässig — C.-Eröffn. 26. Juli 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Tarnow — C.-Comm. Ger. Adj. Teofil Warchalowski in Tarnow — Anmeld. 15. Oct. 1882.

Bukowina:

Moriz Rubich, Inhaber einer nicht protok. Schnittwaarenhandlung in Suczawa — C.-Eröffn. 15. Juli 1882 — C.-Inst. L. Ger. Czernowitz — C.-Comm. Bez. R. Kossowicz in Suczawa — Anmeld. 21. Aug. 1882.

Chaim Brender, nicht protok. Schnittwaaren-Krämer in Sadagora — C.-Eröffn. 18. Juli 1882 — C.-Inst. L. Ger. Czernowitz — C.-Comm. Bez. R. Kuppetz in Sadagora — Anmeld. 24. Aug. 1882.

Fanni Wundermann, Inhaberin einer Farbewaaren-Krämerei in Czernowitz — C.-Eröffn. 22. Juli 1882 — C.-Inst. L. Ger. Czernowitz — C.-Comm. L. G. R. Müller in Czernowitz — Anmeld. 23. Sept. 1882.

Isak Oehlgießer, Inhaber einer Kleiderhandlung in Czernowitz — C.-Eröffn. 22. Juli 1882 — C.-Inst. L. Ger. Czernowitz — C.-Comm. L. G. R. Trompeteur in Czernowitz — Anmeld. 4. Sept. 1882.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Notizenblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

№ 18. Redigirt im k. k. Finanzministerium. Donnerstag, 31. August.

(Zur Nachricht.) Außer den bei jeder der erledigten Dienststellen angeführten Erfordernissen ist noch nachzuweisen: Staatsangehörigkeit, Alter, Stand, die zurückgelegten Studien und theoretischen Prüfungen, das bürgerliche Wohlverhalten, die bisherige Dienstleistung oder Verwendung, endlich, im Falle der Cautionspflicht, die Fähigkeit zum Erlage der Caution im einjährigen Gehaltsbetrage, sofern nicht ein anderer Betrag ausdrücklich namhaft gemacht wird; — weiter, ob und in welchem Grade der Bewerber mit Beamten jener Behörde oder jenes Amtes, wo die Dienststelle erledigt ist, oder der vorgesetzten Landesbehörde verwandt oder verschwägert ist. — Die eigenhändig geschriebenen und documentirten Gesuche sind von Staatsdienern im vorgeschriebenen Dienstwege einzubringen. —

Auf entsprechend befähigte disponible Beamte wird vorzugsweise Rücksicht genommen. Der Termin zur Einbringung der Gesuche beginnt mit dem Tage der Ausgabe dieses Blattes.

Erledigte Dienststellen.

Eine Secretärsstelle bei der Finanzprocuratur in Czernowitz

in der VIII. Rangsclasse.

Bewerber um diesen Dienstposten haben ihre gehörig documentirten Gesuche binnen vier Wochen bei der Finanzprocuratur in Czernowitz einzubringen.

Eine Steuer-Ober-Inspectorsstelle im Bereiche der Finanzdirection in Troppau

in der VIII. Rangsclasse, eventuell eine Steuer-Inspectorsstelle in der IX. Rangsclasse.

Bewerber haben ihre Gesuche unter Nachweisung der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien, der mit gutem Erfolge abgelegten Gefälls-Obergerichts- oder Steuerinspectors-Prüfung, der im directen Steuerfache geleisteten Dienste, dann der Kenntniß der Landessprachen binnen vier Wochen bei dem Präsidium der k. k. Finanzdirection in Troppau einzubringen.

Eine Rechnungsrathsstelle bei dem Rechnungsdepartement der k. k. mährischen Finanz-Landesdirection

in der VIII. Rangsclasse.

Die Gesuche sind unter Nachweisung der bisherigen Dienstleistung, der vorgeschriebenen Studien, insbesondere der mit gutem Erfolge abgelegten Prüfung aus der Staats-Rechnungswissenschaft und praktischen Ausbildung in allen Zweigen des finanziellen Rechnungswesens, dann der Kenntniß beider Landessprachen binnen vier Wochen bei dem Präsidium der k. k. mährischen Finanz-Landesdirection in Brünn einzubringen.

Die Rechnungsraths- zugleich Vorstandsstelle bei dem Rechnungsdepartement der k. k. Finanzdirection in Salzburg

in der VIII. Rangsclasse, eventuell eine Rechnungs-Revidenten- oder eine Rechnungs-Officials- oder eine Rechnungs-Assistentenstelle in der IX., beziehungsweise X. und XI. Rangsclasse.

Bewerber haben ihre Gesuche unter Nachweisung der gesetzlichen Erfordernisse binnen vier Wochen beim Präsidium der k. k. Finanzdirection in Salzburg einzubringen.

Mehrere Steuer-Inspectorsstellen in Mähren

in der IX. Rangsclasse.

Gesuche sind unter Nachweisung der erforderlichen Eigenschaften, dann der im Zweige der directen Besteuerung geleisteten Dienste, insbesondere der zurückgelegten rechts- und staatswissenschaftlichen Studien, dann der mit gutem Erfolge bestandenen Gefälls-Obergerichts- oder der Steuerinspectors-Prüfung und der Kenntniß beider Landessprachen binnen vier Wochen bei dem Präsidium der k. k. Finanz-Landesdirection in Brünn einzubringen.

Die Zoll-Magazins-Verwaltersstelle bei dem Krakauer k. k. Haupt-Zollamte

in der IX. Rangsclasse mit Cautionspflicht, eventuell eine Zollamts-Verwaltersstelle bei den galizischen Haupt-Zollämtern, ebenfalls in der IX. Rangsclasse, eventuell eine Zollamts-Leiters-, Zollamts-Controlors- oder Zollamts-Officialsstelle in der X. Rangsclasse oder endlich eine Zoll-Assistentenstelle und in der XI. Rangsclasse mit den systemisirten Genüssen und Cautionspflicht.

Gesuche sind unter Nachweisung der mit gutem Erfoge abgelegten Prüfung aus der Waarenkunde und dem Zollverfahren und Kenntniß der Landessprachen binnen vier Wochen bei der k. k. Finanz-Bezirksdirection in Krakau einzubringen.

Eine Zollamts-Verwaltersstelle im Bereiche der Finanzdirection in Troppau

in der IX. Rangsclasse, eventuell andere Zollstellen in der IX., X. und XI. Rangsclasse mit den systemmäßigen Bezügen und gegen Cautionspflicht.

Gesuche sind unter Nachweisung der im Zollfache geleisteten Dienste, der mit gutem Erfolge abgelegten Prüfung aus dem Zollverfahren und der Waarenkunde und der Kenntniß der Landessprachen binnen vier Wochen bei dem Präsidium der k. k. Finanzdirection in Troppau einzubringen.

Anspruchsberechtigte Unterofficiere werden bezüglich Zollamts-Officials- und Assistentenstellen vorzugsweise berücksichtigt.

Eine Zollamts-Controlorsstelle in Oberösterreich

in der X. Rangsclasse mit den systemisirten Bezügen, gegen Cautionserlag.

Die Competenzgesuche sind unter Nachweisung der vorgeschriebenen Erfordernisse, insbesondere der mit gutem Erfolge abgelegten Prüfung aus dem Zollverfahren und der Waarenkunde binnen drei Wochen bei dem Präsidium der k. k. Finanzdirection in Linz einzubringen.

Eine Zollamts-Officialsstelle im Bereiche der k. k. Finanz-Landesdirection für Tirol und Vorarlberg

in der X. Rangsclasse, dann mehrere Zollamts-Assistentenstellen, oder eventuell Zoll-Einehmersstellen in der XI. Rangsclasse, mit den systemmäßigen Bezügen und Cautionspflicht.

Gesuche sind unter Nachweisung der abgelegten praktischen Prüfung aus dem Zollverfahren und der Waarenkunde binnen vier Wochen bei dem Präsidium der k. k. Finanz-Landesdirection in Innsbruck einzubringen.

Auf die nach dem Gesetze vom 19. April 1872 anspruchsberechtigten Unterofficiere wird vorzugsweise Bedacht genommen werden.

Zwei Zoll-Einnehmersstellen im Krakauer Finanzbezirke, eine Zoll-Einnehmersstelle im Brodyer Finanzbezirke, eventuell solche Stellen bei anderen Neben-Zollämtern II. Classe in Galizien

in der XI. Rangsclasse mit Cautionspflicht, ferner eine Zoll-Oberamt-Officialsstelle bei dem Haupt-Zollamte in Lemberg, eventuell eine Zollamts-Verwaltersstelle bei den galizischen Zollämtern in der IX. Rangsclasse, sowie eventuell eine Zollamtsleiters-, Zollamts-Controlors- oder Zollamts-Officialsstelle in der X. Rangsclasse oder eine Assistentenstelle in der XI. Rangsclasse mit den systemisirten Bezügen und Cautionspflicht.

Die Bewerber haben ihre Gesuche unter Nachweisung der mit gutem Erfolge abgelegten Prüfung aus der Waarenkunde wie dem Zollverfahren und Kenntniß der Landessprachen binnen vier Wochen bei jener Finanz-Bezirksdirection, in deren Bereich der erledigte Posten liegt, einzubringen.

Eine Zollamts-Assistentenstelle im Bereiche der Finanz-Landesdirection in Graz

in der XI. Rangsclasse mit den systemisirten Bezügen und einer Cautionspflicht von 600 fl.

Bewerber haben ihre Gesuche unter Nachweisung der allgemeinen Erfordernisse und der mit gutem Erfolge abgelegten Prüfung aus dem Zollverfahren und der Waarenkunde binnen fünf Wochen bei dem Präsidium der k. k. Finanz-Landesdirection in Graz einzubringen.

Auf mit Certificaten versehene Unterofficiere wird im Sinne des Gesetzes vom 19. April 1872 besonders Bedacht genommen.

Eine, eventuell mehrere Steueramts-Dienersstellen in Kärnten

mit dem Gehalte jährlicher 300 fl., und der Activitätszulage jährlicher 75 fl. nebst der systemmäßigen Amtskleidung.

Bewerber um diese, nach dem Gesetze vom 19. April 1872 (R. G. Bl. Nr. 80) gedienten Militärs vorbehaltene Dienstesstellen, haben ihre eigenhändig geschriebenen Gesuche unter Nachweisung der Anspruchsberechtigung, einer guten Handschrift, der körperlichen Rüstigkeit und der Kenntniß beider Landessprachen bei dem Präsidium der k. k. Finanzdirection in Klagenfurt binnen vier Wochen einzubringen.

Eröffnete Vermögens-Concurse im Kronlande:

Niederösterreich:

Franz Chalupnizek, Spängler in Wien, VII., Westbahnstraße Nr. 35 — C.-Eröffn. 28. Juli 1882 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Edler v. Illitzstein — Anmeld. 15. Oct. 1882.

Josef Anton Mauroner, Spielwaarenhändler in Wien, VII., Zollergasse Nr. 27 — C.-Eröffn. 2. Aug. 1882 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. v. Lerchenthal — Anmeld. 30. Sept. 1882.

Anton Louis Bamberger, Hauseigenthümer in Wien, V. Rampersdorfergasse Nr. 22, derzeit unbekannten Aufenthaltes — C.-Eröffn. 4. Aug. 1882 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Dr. Anton Mayrhofer — Anmeld. 20. Sept. 1882.

August Gröger, Fabrikant in Wien, VI., Engelgasse Nr. 1 — C.-Eröffn. 5. Aug. 1882 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Peer — Anmeld. 25. Sept. 1882.

Theodor Schöner, Kaufmann in Wien, IV., Margarethenstraße Nr. 26 — C.-Eröffn. 9. Aug. 1882 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. Ger. Adj. Franz Hummel — Anmeld. 30. Sept. 1882.

Martin Kastner, Lederhändler in Simmering, Mauthnerstraße Nr. 2 — C.-Eröffn. 12. Aug. 1882 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Secr. Rudolf Kramer — Anmeld. 22. Sept. 1882.

Adam Fieber, Bäckermeister in Wien, III., Lissagasse Nr. 1 — C.-Eröffn. 11. Aug. 1882 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. Ger. Adj. Edgar v. Rechtenberg — Anmeld. 24. Sept. 1882.

Edmund Hirsch, Krämer in Enzesfeld — C.-Eröffn. 7. Aug. 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Wr.-Neustadt — C.-Comm. Bez. R. Dr. Spängler in Pottenstein — Anmeld. 20. Sept. 1882.

Max Koch, Weber in Wien, VII., Mariahilferstraße Nr. 90 — C.-Eröffn. 21. Aug. 1882 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Dr. Anton Ritter v. Helm — Anmeld. 30. Sept. 1882.

Oberösterreich:

Aubeßner Anton und Karoline, Wirthsanwesensbesitzer in Ried — C.-Eröffn. 22. Aug. 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Ried — C.-Comm. L. G. R. Iglseder — Anmeld. 5. Oct. 1882.

Salzburg:

Franz Gschnitzer, ehemals Privat in Salzburg, derzeit unbekannten Aufenthaltes — C.-Eröffn. 14. Aug. 1882 — C.-Inst. L. Ger. Salzburg — C.-Comm. L. Ger. Adj. Victor Prohaska in Salzburg — Anmeld. 22. Sept. 1882.

Steiermark:

Johann Doschkasch, Schneidermeister in Graz — C.-Eröffn. 11. Aug. 1882 — C.-Inst. L. Ger. Graz — C.-Comm. L. Ger. Adj. Julius Wall in Graz — Anmeld. 23. Sept. 1882.

Ignaz Borowsky, protok. Handelsmann in Voitsberg — C.-Eröffn. 23. Aug. 1882 — C.-Inst. L. als H. Ger. Graz — C.-Comm Bez. R. Dr. Raimund Gottscheber in Voitsberg — Anmeld. 10. Oct. 1882.

Kärnten:

Spar- und Vorschußverein fürs untere Gailthal in Feistritz — C.-Eröffn. 14. Aug. 1882 — C.-Inst. L. Ger. Klagenfurt — C.-Comm. Bez. R. Alois Homann in Arnoldstein — Anmeld. 15. Oct. 1882.

Tirol und Vorarlberg:

Valentin Klett, Fischwirth in Bozen — C.-Eröffn. 16. Aug. 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Bozen — C.-Comm. L. G. R. Dr. v. Pfeiffersberg in Bozen — Anmeld. 25. Sept. 1882.

Raphael Häfele, Metzger von Hohenems — C.-Eröffn. 27. Aug. 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Feldkirch — C.-Comm. Bez. R. Carl Leeb in Dornbirn — Anmeld. 19. Sept. 1882.

Johann Schwarzer, Galanteriewaarenhändler in Innsbruck — C.-Eröffn. 19. Aug. 1882 — C.-Inst. L. Ger. Innsbruck — C.-Comm. L. G. R. Dr. Blaas in Innsbruck — Anmeld. 14. Oct. 1882.

Leonhard Haag, Pächter des Bärenwirthshauses in Hall — C.-Eröffn. 21. Aug. 1882 — C.-Inst. L. Ger. Innsbruck — C.-Comm. Bez. R. Max Tribus in Hall — Anmeld. 7. Oct. 1882.

Küstenland:

Angelo B. Prezioso in Trieste — C.-Eröffn. 26. Juli 1882 — C.-Inst. L. Ger. Triest — C.-Comm. L. G. R. Werk in Triest — Anmeld. 30. Sept. 1882.

Böhmen:

Anton Mattauch, Krämer in Leitmeritz, Michaelsgasse Nr. 26 — C.-Eröffn. 10. Aug. 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Leitmeritz — C.-Comm. L. G. R. Lichtner — Anmeld. 30. Sept. 1882.

Nachlaßvermögen der Maria Čižinský, Handelsfrau in Deutschbrod — C.-Eröffn. 10. Aug. 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Kuttenberg — C.-Comm. Kr. Ger. Secr. Jos. Dítě — Anmeld. 30. Sept. 1882.

Bernard Abeles, Schuhwaarenfabrikant in Hohenbruck — C.-Eröffn. 10. Aug. 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Königgrätz — C.-Comm. R. Secr. Carl Ježek — Anmeld. 10. Oct. 1882.

Nachlaßvermögen des Heinrich Pietschmann, Seidenknopf- und Bordenfabrik in Nixdorf — C.-Eröffn. 12. Aug. 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Böhm.-Leipa — C.-Comm. Bez. R. Eisenkolb in Hainspach — Anmeld. 15. Oct. 1882.

Ferdinand Kräupl, Handelsmann und Hausbesitzer in Sonnenberg — C.-Eröffn. 12. Aug. 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Brüx — C.-Comm. Bez. R. Anton Guth in Sebastiansberg — Anmeld. 30. Sept. 1882.

Theodor Hospodář, Kaufmann in Prag Nr. 156-1 — C.-Eröffn. 21. Aug. 1882 — C.-Inst. H. Ger. Prag — C.-Comm. R. Secr. Dr. Mayer — Anmeld. 23. Sept. 1882.

Josef Steiner, Handelsmann in Hochweseli — C.-Eröffn. 20. Aug. 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Jičin — C.-Comm. Ger. Adj. Gust. Paukner — Anmeld. 3. Oct. 1882.

Konsumverein in Stiahlau — C.-Eröffn. 21. Aug. 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Pilsen — C.-Comm. Kr. Ger. Adj. Wojtěch — Anmeld. 30. Sept. 1882.

Vinzenz Hepnar und Franziska Hepnar, Schnittwaarenhändler in Kuttenberg — C.-Eröffn. 21. Aug. 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Kuttenberg — C.-Comm. Kr. Ger. Adj. Němeček — Anmeld. 20. Oct. 1882.

Mähren:

Hugo Lawatsch aus Hohenstadt, nicht protok. Handelsmann — C.-Eröffn. 9. Aug. 1882 — C.-Inst. Kr. als H. Ger. Olmütz — C.-Comm. Bez. R. Dr. v. Schrutka in Hohenstadt — Anmeld. 16. Sept. 1882.

Sigmund Ries, Goldarbeiter in Olmütz — C.-Eröffn. 8. Aug. 1882 — C.-Inst. Kr. als H. Ger. Olmütz — C.-Comm. L. G. R. Wozelka in Olmütz — Anmeld. 16. Sept. 1882.

J. Friedmann, Handelsmann in Prerau — C.-Eröffn. 11. Aug. 1882 — C.-Inst. Kr. als H. Ger. Olmütz — C.-Comm. Bez. R. Girikowski in Prerau — Anmeld 24. Sept. 1882.

Wilhelm Etzler, protok. Krämer und Specereiwaarenhändler in Mähr.-Trübau — C.-Eröffn. 16. Aug. 1882 — C.-Inst. L. Ger. Brünn — C.-Comm. Bez. R. Gustav Keidosch in Mähr.-Trübau — Anmeld. 30. Sept. 1882.

Galizien:

Markus Seidmann, Lederhändler — C.-Eröffn. 17. Juli 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Stanislau — C.-Comm. Ger. Adj. Sekler — Anmeld. binnen 60 Tagen.

M. Oskar Weiß, Kaufmann in Stanislau — C.-Eröffn. 29. Juli 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Stanislau — C.-Comm. L. G. R. Bertoni — Anmeld. binnen 60 Tagen.

Wilhelm Guzda, Buchhändler in Tarnow — C.-Eröffn. 4. Aug. 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Tarnow — C.-Comm. Ger. Adj. Dr. Warchalowski in Tarnow — Anmeld. 31. Oct. 1882.

Adolf Schie, Gemischtwaaren-Krämer — C.-Eröffn. 24. Juli 1882 — C.-Inst. L. Ger. Lemberg — C.-Comm. L. G. R. Mochnacki — Anmeld. 24. Oct. 1882.

Bukowina:

Alter Krausmann, Inhaber einer Schnittwaaren-Krämerei in Radautz — C.-Eröffn. 29. Juni 1882 — C.-Inst. L. Ger. Czernowitz — C.-Comm. Bez. R. v. Miskolczy in Radautz — Anmeld. 20. Sept. 1882.

Nathan Schäfer, Inhaber einer Specereiwaaren-Handlung in Wiznitz — C.-Eröffn. 8. Aug. 1882 — C.-Inst. L. Ger. Czernowitz — C.-Comm. Bez. R. Stabinski in Wiznitz — Anmeld. 30. Sept. 1882.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Notizenblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

№ 19. Redigirt im k. k. Finanzministerium. Donnerstag, 14. September.

(Zur Nachricht.) Außer den bei jeder der erledigten Dienststellen angeführten Erfordernissen ist noch nachzuweisen: Staatsangehörigkeit, Alter, Stand, die zurückgelegten Studien und theoretischen Prüfungen, das bürgerliche Wohlverhalten, die bisherige Dienstleistung oder Verwendung, endlich, im Falle der Cautionspflicht, die Fähigkeit zum Erlage der Caution im einjährigen Gehaltsbetrage, sofern nicht ein anderer Betrag ausdrücklich namhaft gemacht wird; — weiter, ob und in welchem Grade der Bewerber mit Beamten jener Behörde oder jenes Amtes, wo die Dienststelle erledigt ist, oder der vorgesetzten Landesbehörde verwandt oder verschwägert ist. — Die eigenhändig geschriebenen und documentirten Gesuche sind von Staatsdienern im vorgeschriebenen Dienstwege einzubringen. —

Auf entsprechend befähigte disponible Beamte wird vorzugsweise Rücksicht genommen. Der Termin zur Einbringung der Gesuche beginnt mit dem Tage der Ausgabe dieses Blattes.

Erledigte Dienststellen.

Die Cassen-Directorsstelle bei der k. k. Finanz-Landescasse in Linz

in der VII. Rangsclasse mit den systemmäßigen Bezügen gegen Erlag einer Caution von 3000 fl., eventuell eine Controlorsstelle VIII., eine Cassiersstelle IX., eine Officialsstelle X. und eine Assistentenstelle XI. Rangsclasse, sämmtlich mit den systemisirten Bezügen.

Gesuche sind unter Nachweisung der gesetzlichen Erfordernisse binnen vier Wochen beim Präsidium der k. k. Finanzdirection in Linz einzubringen.

Eine Steuer-Ober-Inspectorsstelle in Mähren

in der VIII. Rangsclasse.

Gesuche sind unter Nachweisung der erforderlichen Eigenschaften, dann der im Zweige der directen Besteuerung geleisteten Dienste, insbesondere der zurückgelegten rechts- und staatswissenschaftlichen Studien, dann der mit gutem Erfolge bestandenen Gefälls-Obergerichts- oder der Steuerinspectors-Prüfung und der Kenntniß der beiden Landessprachen binnen vier Wochen bei dem Präsidium der k. k. Finanz-Landesdirection in Brünn einzubringen.

Eine eventuell in Erledigung gelangende Finanz-Secretärs- oder Ober-Commissärsstelle bei der Finanzdirection in Triest

in der VIII., eventuell eine Finanzcommissärsstelle in der IX. oder eine Finanzconcipistenstelle in der X. Rangsclasse.

Gesuche sind unter Nachweisung der für den Conceptsdienst bei den leitenden Finanzbehörden vorgeschriebenen Erfordernisse, dann der Kenntniß der Landessprachen binnen vier Wochen bei dem Präsidium der k. k. Finanzdirection in Triest einzubringen.

Eine Rechnungs-Revidentenstelle bei der k. k. Finanzdirection für Oberösterreich

in der IX. Rangsclasse, ferners eine Rechnungsassistentenstelle der XI. Rangsclasse.

Bewerbungsgesuche sind unter Nachweisung der vorgeschriebenen Erfordernisse, binnen vier Wochen im Dienstwege bei dem Präsidium der k. k. Finanzdirection in Linz einzubringen.

Eine Zollamts-Controlorsstelle bei dem Haupt-Zollamte in Szczakowa

in der X. Rangsclasse mit den systemisirten Bezügen und Cautionspflicht.

Die Bewerber haben ihre Gesuche unter Nachweisung der mit gutem Erfolge abgelegten Prüfung aus der Waarenkunde und dem Zollverfahren und Kenntniß der Landessprachen binnen vier Wochen bei der k. k. Finanz-Bezirksdirection in Krakau einzubringen.

Eine Kanzlistenstelle bei den leitenden Finanzbehörden Böhmens

in der XI. Rangsclasse mit den systemisirten Genüssen.

Auf die nach dem Gesetze vom 19. April 1872 anspruchsberechtigten Unterofficiere wird vorzugsweise Bedacht genommen werden.

Bewerbungsgesuche sind binnen sechs Wochen vom 6. September 1882 an gerechnet bei dem Präsidium der k. k. Finanz-Landesdirection in Prag einzubringen.

Eröffnete Vermögens-Concurse im Kronlande:

Salzburg:

Leo Mösenbichler, Lederhändler in Salzburg — C.-Eröffn. 4. Sept. 1882 — C.-Inst. L. Ger. Salzburg — C.-Comm. L. Ger. Adj. Victor Prohaska in Salzburg — Anmeld. 23. Oct. 1882.

Steiermark:

Ernst Grilz, Kaufmann in Polstrau — C.-Eröffn. 31. Aug. 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Cilli — C.-Comm. L. G. R. Edm. v. Schrey in Cilli — Anmeld. 24. Oct. 1882.

Tirol und Vorarlberg:

Johann Kolland, Bauersmann in Schwendau, Bezirk Zell a. Z. — C.-Eröffn. 26. Aug. 1882 — C.-Inst. L. Ger. Innsbruck — C.-Comm. Bez. R. Stefan Gampp in Zell — Anmeld. 12. Oct. 1882.

Sebastian Mayr, gewesener Krämer in Mariahilf Nr. 10 in Innsbruck — C.-Eröffn. 31. Aug. 1882 — C.-Inst. L. Ger. Innsbruck — C.-Comm. L. G. R. Dr. Blaas in Innsbruck — Anmeld. 20. Oct. 1882.

Küstenland:

Johann und Marianna Martinolich in Lussinpiccolo — C.-Eröffn. 22. Aug. 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Rovigno — C.-Comm. Bez. R. Flegar in Lussin — Anmeld. 22. Oct. 1882.

Giuseppe Raugger, sellajo in Trieste — C.-Eröffn. 31. Aug. 1882 — C.-Inst. L. Ger. Triest — C.-Comm. L. G. R. Werk in Triest — Anmeld. 31. Oct. 1882.

Böhmen:

Wenzel Schöbel, Bäcker in Warnsdorf — C.-Eröffn. 26. Aug. 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Böhmisch-Leipa — C.-Comm. Bez. R. Heinr. Rzimek in Warnsdorf — Anmeld. 30. Sept. 1882.

Franz Bednář, Krämer in Nekoř, Bezirk Senftenberg — C.-Eröffn. 1. Sept. 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Königgrätz — C.-Comm. Kr. Ger. Secr. Carl Ježek — Anmeld. 15. Oct. 1882.

Galizien:

Verlassenschaftsmasse des Abraham Kößler, Restaurateur am Bahnhof der Carl Ludwig-Bahn — C.-Eröffn. 23. Aug. 1882 — C.-Inst. L. Ger. Lemberg — C.-Comm. L. G. R. Wesolowski — Anmeld. 31. Oct. 1882.

Leon Berger, Handlungsagent und Specereiwaarenhändler in Krakau — C.-Eröffn. 26. Aug. 1882 — C.-Inst. L. Ger. Krakau — C.-Comm. L. Ger. Adj. Wojcicki — Anmeld. 26. Oct. 1882.

S. B. Ripp, Kaufmann und Goldarbeiter in Krakau — C.-Eröffn. 11. Aug. 1882 — C.-Inst. B. Ger. Krakau — C.-Comm. L. Ger. Adj. Miezislaus Szybalski — Anmeld. 10. Oct. 1882.

Bukowina:

Moses Katz, nicht protok. Inhaber eines Specereiwaaren-Geschäftes in Czernowitz — C.-Eröffn. 21. Aug. 1882 — C.-Inst. L. Ger. Czernowitz — C.-Comm. L. G. R. Getzlinger in Czernowitz — Anmeld. 10. Oct. 1882.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Notizenblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

№ 20. Redigirt im k. k. Finanzministerium. Samstag, 23. September.

(Zur Nachricht.) Außer den bei jeder der erledigten Dienststellen angeführten Erfordernissen ist noch nachzuweisen: Staatsangehörigkeit, Alter, Stand, die zurückgelegten Studien und theoretischen Prüfungen, das bürgerliche Wohlverhalten, die bisherige Dienstleistung oder Verwendung, endlich, im Falle der Cautionspflicht, die Fähigkeit zum Erlage der Caution im einjährigen Gehaltsbetrage, sofern nicht ein anderer Betrag ausdrücklich namhaft gemacht wird; weiter, ob und in welchem Grade der Bewerber mit Beamten jener Behörde oder jenes Amtes, wo die Dienststelle erledigt ist, oder der vorgesetzten Landesbehörde verwandt oder verschwägert ist. — Die eigenhändig geschriebenen und documentirten Gesuche sind von Staatsdienern im vorgeschriebenen Dienstwege einzubringen.

Auf entsprechend befähigte disponible Beamte wird vorzugsweise Rücksicht genommen. Der Termin zur Einbringung der Gesuche beginnt mit dem Tage der Ausgabe dieses Blattes.

Erledigte Dienststellen.

Eine Rechnungsrathsstelle bei dem Rechnungsdepartement der k. k. Finanz-Landesdirection in Lemberg

in der VIII. Rangsclasse mit den systemmäßigen Bezügen.

Bewerber um diesen Dienstposten haben ihre gehörig documentirten Gesuche unter Nachweisung der gesetzlichen Erfordernisse, namentlich der abgelegten Prüfung aus der Staats-Rechnungswissenschaft, dann der Kenntniß der beiden Landessprachen und der deutschen Sprache, im vorgeschriebenen Dienstwege, binnen vier Wochen bei dem Präsidium der k. k. Finanz-Landesdirection in Lemberg einzubringen.

Eine, eventuell mehrere Steuereinnehmersstellen in Kärnten

in der IX. Rangsclasse, eventuell eine oder mehrere Steueramts-Controlorsstellen in der X. Rangsclasse, eventuell eine oder mehrere Steueramts-Adjunctenstellen in der XI. Rangsclasse mit den systemmäßigen Bezügen und Cautionspflicht.

Gesuche sind unter Nachweisung der vorgeschriebenen Erfordernisse binnen vier Wochen bei dem Präsidium der k. k. Finanzdirection in Klagenfurt einzubringen.

Mehrere Praktikantenstellen bei den k. k. Zollämtern in Böhmen

mit dem Adjutum jährlicher 300 fl., und mehrere unentgeltliche Praktikantenstellen.

Adjutirte Praktikantenstellen können bloß solchen Bewerbern verliehen werden, welche bereits im Staatsdienste stehen und die für Zollamts-Praktikanten vorgeschriebene administrative Prüfung abgelegt haben.

Die Bewerber um unentgeltliche Zollamts-Praktikantenstellen haben nebst den vorgeschriebenen allgemeinen Erfordernissen insbesondere nachzuweisen, daß sie die unteren vier Realschul- oder Gymnasialclassen und eine Handelsakademie oder die Ober-Realschule oder das Ober-Gymnasium mit gutem Erfolge absolvirt haben.

Gesuche um eine der vorerwähnten Praktikantenstellen sind gehörig documentirt bis zum 5. October d. J. bei der k. k. Finanz-Landesdirection in Prag einzubringen.

Eine Amts-Dienersstelle bei den leitenden Finanzbehörden Böhmens

mit dem Gehalte jährlicher 300 fl., und der Activitätszulage jährlicher 75 fl. und der systemmäßigen Amtskleidung.

Gesuche sind unter Nachweisung der bisherigen Verwendung, einer kräftigen Gesundheit, einer guten Handschrift und der vollkommenen Kenntniß beider Landessprachen binnen sechs Wochen bei dem Präsidium der k. k. Finanz-Landesdirection in Prag einzubringen.

Bewerbern des Militärstandes werden die Bestimmungen des Gesetzes vom 19. April 1872 (R. G. Bl. Nr. 60) zur Richtschnur zu dienen haben.

Eine, eventuell mehrere Amts-Dienersstellen bei den k. k. Steuerämtern Niederösterreichs

mit dem Gehalte jährlicher 300 fl., der Activitätszulage jährlicher 75 fl. und dem Bezuge der systemisirten Amtskleidung am 1. April jedes Jahres.

Gesuche sind unter Nachweisung der im §. 12 des Gesetzes vom 19. April 1872 (R. G. Bl. Nr. 60) vorgeschriebenen Erfordernisse bis 31. October 1882 bei dem Präsidium der k. k. Finanz-Landesdirection in Wien einzubringen.

Eröffnete Vermögens-Concurse im Kronlande:

Niederösterreich:

Josef Klein, Krämer in Artstetten, Gerichtsbezirk Persenbeng — C.-Eröffn. 31. Juli 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Krems — C.-Comm. Bez. R. Carl Niederwieser — Anmeld. 15. October 1882.

Wenzel Lang, Tischler in Altmannsdorf bei Hietzing Nr. 130 — C.-Eröffn. 24. Aug. 1882 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. Bez. R. Josef Matzner in Hietzing — Anmeld. 10. Oct. 1882.

Rudolf Lang, Tischler in Altmannsdorf bei Hietzing, Hofingergasse Nr. 130 — C.-Eröffn. 24. Aug. 1882 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. Bez. R. Josef Matzner in Hietzing — Anmeld. 10. Oct. 1882.

Josef Rahmstorfer, Fleischhauer in Wien, X., Sennefeldergasse Nr. 29 — C.-Eröffn. 26. Aug. 1882 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Franz Peer — Anmeld. 14. Oct. 1882.

Wilhelmine Rahmstorfer, Fleischhauersgattin in Wien, X., Sennefeldergasse Nr. 29 — C.-Eröffn. 26. Aug. 1882 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm L. G. R. Franz Peer — Anmeld. 14. Oct. 1882.

Josef Authried, Schneidermeister in Gaudenzdorf, Schönbrunnerstraße Nr. 91 — C.-Eröffn. 25. Aug. 1882 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. Ger. Adj. Edgar v. Rechtenberg — Anmeld. 7. Oct. 1882.

Samuel Horowitz, Pfaidler in Wien, I., Fleischmarkt Nr. 15 — C.-Eröffn. 5. Sept. 1882 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Alexander Meninger Ritter v. Lerchenthal — Anmeld. 21. Oct. 1882.

Mathias Kratochwill, Bäckermeister in Purkersdorf — C.-Eröffn. 2. Sept. 1882 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. Bez. R. Anton Menzel — Anmeld. 30. Oct. 1882.

Franz Diviasy, Bauunternehmer in Wien, VII., Burggasse Nr. 10 — C.-Eröffn. 11. Sept. 1882 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. Ger. Adj. Baron Natorp — Anmeld. 21. Oct. 1882.

Küstenland:

Ernesto Stipcovich in Trieste — C.-Eröffn. 14. Aug. 1882 — C.-Inst. L. Ger. Triest — C.-Comm. L. G. R. Werk in Triest — Anmeld. 30. Sept. 1882.

Böhmen:

Adalbert Oplatek, gewes. Gesellschafter der gelöschten Firma „Oplatek & Comp." in Prag — C.-Eröffn. 7. Sept. 1882 — C.-Inst. L. Ger. Prag — C.-Comm. L. G. R. Joh. Nack — Anmeld. 30. Oct. 1882.

Josef Novák, Handelsmann in Rothřečic, Bezirk Pilgram — C.-Eröffn. 5. Sept. 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Tabor — C.-Comm. Bez. R. Wenzel Kořinek in Pilgram — Anmeld. 20. Oct. 1882.

Emil Rost, unter der Firma C. A. Brosche, Fabrikation chem. Producte in Letek — C.-Eröffn. 11. Sept. 1882 — C.-Inst. H. Ger. Prag — C.-Comm. R. Seer. Loukotka — Anmeld. 21. Oct. 1882.

Nepomuker Vorschußcasse in Liquidation — C.-Eröffn. 12. Sept. 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Pilsen — C.-Comm. Kr. Ger. Secr. Dr. Blüml — Anmeld. 31. Oct. 1882.

Galizien:

Moses Ziegellaub, Krämer in Kolomea — C.-Eröffn. 31. Aug. 1882 — C. Inst. Kr. Ger. Kolomea — C.-Comm. Ger. Adj. Andrzejewski — Anmeld. 15. Oct. 1882.

Josef Klein, in Dąbrowa — C.-Eröffn. 31. Aug. 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Tarnow — C.-Comm. Bez. R. in Dąbrowa — Anmeld. 26. Oct. 1882.

Abraham David Birmann, Specereiwaarenhändler in Sniatyn — C.-Eröffn. 5. Sept. 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Kolomea — C.-Comm. Bez. R. Kolusinski in Sniatyn — Anmeld. binnen 60 Tagen.

Baruch Berger, Schnittwaaren-Kaufmann in Kenty — C.-Eröffn. 3. Sept. 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Wadowice — C.-Comm. Bez. R. Xaver Homme in Kenty — Anmeld. 17. Oct. 1882.

Herich Wolisch, Schnittwaarenhändler — C.-Eröffn. 7. Sept. 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Stanislau — C.-Comm. Ger. Adj. Moses Sekler — Anmeld. binnen 60 Tagen.

Bukowina:

Juda Weiser, Inhaber einer nicht protok. Kleinkrämerei in Czernowitz — C.-Eröffn. 29. Aug. 1882 — C.-Inst. L. Ger. Czernowitz — C.-Comm L. G. R. v. Strus in Czernowitz — Anmeld. 15. Oct. 1882.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Notizenblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

№ 21. Redigirt im k. k. Finanzministerium. Samstag, 7. October.

(Zur Nachricht.) Außer den bei jeder der erledigten Dienststellen angeführten Erfordernissen ist noch nachzuweisen: Staatsangehörigkeit, Alter, Stand, die zurückgelegten Studien und theoretischen Prüfungen, das bürgerliche Wohlverhalten, die bisherige Dienstleistung oder Verwendung, endlich, im Falle der Cautionspflicht, die Fähigkeit zum Erlage der Caution im einjährigen Gehaltsbetrage, sofern nicht ein anderer Betrag ausdrücklich namhaft gemacht wird; — weiter, ob und in welchem Grade der Bewerber mit Beamten jener Behörde oder jenes Amtes, wo die Dienststelle erledigt ist, oder der vorgesetzten Landesbehörde verwandt oder verschwägert ist. — Die eigenhändig geschriebenen und documentirten Gesuche sind von Staatsdienern im vorgeschriebenen Dienstwege einzubringen.

Auf entsprechend befähigte disponible Beamte wird vorzugsweise Rücksicht genommen. Der Termin zur Einbringung der Gesuche beginnt mit dem Tage der Ausgabe dieses Blattes.

Erledigte Dienststellen.

Die Stelle eines Finanzrathes bei der k. k. Finanzprocuratur in Innsbruck

in der VII. Rangsclasse.

Die Bewerbungsgesuche sind unter Nachweisung der gesetzlichen Erfordernisse und der Kenntniß beider Landessprachen bei dem Präsidium der k. k. Finanz-Landesdirection in Innsbruck binnen vierzehn Tagen einzubringen.

Eine Haupt-Steuereinnehmersstelle in Galizien

in der VIII. Rangsclasse, eine eventuell zwei Haupt-Steueramts-Controlorsstellen in der IX. Rangsclasse, eine eventuell mehrere Steuer-Einnehmersstellen in der IX. Rangsclasse und mehrere Steueramts-Controlorsstellen in der X. Rangsclasse mit den systemmäßigen Bezügen, dann der Verpflichtung zum Erlage der Dienstcaution im Gehaltsbetrage.

Bewerber um eine dieser Dienststellen haben ihre gehörig documentirten Gesuche, insbesondere unter Nachweisung der gesetzlichen Erfordernisse, der abgelegten Steueramts-Prüfung und der Kenntniß der deutschen und der Landessprachen binnen vier Wochen im vorgeschriebenen Dienstwege, bei der k. k. Finanz-Landesdirection in Lemberg einzubringen.

Eine Steuer-Ober-Inspectorsstelle in Galizien

in der VIII., eventuell Steuerinspectorsstellen in der IX. und Finanzconcipistenstellen in der X. Rangsclasse.

Bewerber haben ihre Gesuche unter Nachweisung der vorgeschriebenen Erfordernisse und der Kenntniß der Landessprachen binnen vier Wochen bei dem Präsidium der k. k. Finanz-Landesdirection in Lemberg im Wege der vorgesetzten Behörde zu überreichen.

Die Verwaltersstelle beim k. k. Central-Stempelmarken-Verschleißmagazine und Stempelamte in Wien

in der VIII. Rangsclasse, eventuell eine Controlors-, Officials- oder eine Assistentenstelle in der IX., X. und XI. Rangsclasse mit der Verpflichtung zum Erlage einer Dienstcaution bezüglich der Verwaltersstelle von 1.400 fl., bezüglich der Controlors- und Officialsstelle von 1.100 fl., beziehungsweise 900 fl.

Bezüglich der Assistentenstelle wird auf Quiescenten und die nach dem Gesetze vom 19. April 1872 (R. G. Bl. Nr. 60) anspruchsberechtigten Unterofficiere vorzugsweise Bedacht genommen werden.

Bewerbergesuche sind binnen vier Wochen bei dem Präsidium der k. k. Finanz-Landesdirection in Wien einzubringen.

Eine Cassiersstelle bei der k. k. Finanz-Landescasse in Brünn

in der IX. Rangsclasse mit der Verpflichtung zum Erlage einer Dienstcaution von 1.500 fl., eventuell eine Cassa-Officialsstelle in der X. Rangsclasse mit der Verpflichtung zum Erlage einer Dienstcaution von 900 fl. und eine Cassa-Assistentenstelle in der XI. Rangsclasse.

Gesuche sind unter Nachweisung der erforderlichen Eigenschaften, insbesondere der mit gutem Erfolge bestandenen Prüfung aus den Cassavorschriften und aus der Staats-Rechnungswissenschaft, dann der Kenntniß beider Landessprachen im Dienstwege binnen vier Wochen bei dem Präsidium der k. k. Finanz-Landesdirection in Brünn einzubringen.

Eine Haupt-Zollamts-Leitersstelle im Bereiche der k. k. Finanz-Landesdirection für Tirol und Vorarlberg

in der X. Rangsclasse, eventuell eine andere Zollstelle der X. Rangsclasse mit den systemmäßigen Bezügen und Cautionspflicht.

Gesuche sind unter Nachweisung der abgelegten praktischen Prüfung aus dem Zollverfahren und der Waarenkunde binnen vier Wochen bei dem Präsidium der k. k. Finanz-Landesdirection in Innsbruck einzubringen.

Eine Steueramts-Controlorsstelle in Mähren

in der X. Rangsclasse mit den systemisirten Bezügen und der Cautionspflicht.

Die Bewerber um diesen Dienstposten haben ihre mit den vorgeschriebenen Nachweisungen, insbesondere über die Kenntniß der beiden Landessprachen versehenen Gesuche binnen vier Wochen bei dem Präsidium der k. k. Finanz-Landesdirection in Brünn einzubringen.

Eine Material-Rechnungsführersstelle im Status der alpinen Salinenverwaltungen mit dem eventuellen Dienstorte Hallein

in der X. Rangsclasse mit dem Gehalte von jährlich 900 fl., der gesetzlichen Activitätszulage, dem Genusse einer etwa verfügbaren Naturalwohnung gegen Zurücklassung der halben Activitätszulage, dem systemmäßigen Salzdeputate, dem Bezuge von 34 Raummeter Brennholz oder des Aequivalentes an Mineralkohle um den halben Salinenbezugspreis und mit der Verpflichtung zum Erlage einer Dienstcaution im Gehaltsbetrage.

Bewerber um diesen Dienstposten haben nebst den gesetzlichen Erfordernissen, insbesondere die allgemeine Kenntniß des Salinenbetriebes, die Befähigung zur Beurtheilung der Qualität, der Verwendbarkeit und der Preisverhältnisse der beim Salinenbetriebe nothwendigen Materialien, der Vertrautheit mit der montanistischen Verrechnungsart und den betreffenden Vorschriften, sowie Gewandheit im Concepte nachzuweisen und ihre Gesuche innerhalb vier Wochen, vom Tage der Kundmachung, im Wege der vorgesetzten Behörden oder direct an die k. k. Salinenverwaltung in Hallein einzureichen.

Eine Steueramts-Adjunctenstelle im Bereiche der k. k. Finanz-Landesdirection für Tirol und Vorarlberg

in der XI. Rangsclasse mit der Verpflichtung zum Cautionserlage.

Gesuche sind unter Nachweisung der gesetzlichen Erfordernisse und der Kenntniß beider Landessprachen bis 10. November 1882 bei dem Präsidium der k. k. Finanz-Landesdirection in Innsbruck einzubringen.

Mehrere Finanzwache-Ober-Commissärsstellen im Bereiche der böhmischen Finanz-Landesdirection

in der IX., dann Finanzwach-Commissärsstellen der X. Rangsclasse mit den systemmäßigen Genüssen.

Gesuche sind unter Nachweisung der Sprachkenntnisse, dann der vorgeschriebenen Fachprüfungen binnen vier Wochen bei dem Präsidium der k. k. Finanz-Landesdirection in Prag einzubringen.

Die Zoll-Einnehmersstelle beim k. k. Neben-Zollamte Hinterschiffl in Oberösterreich

eventuell eine andere Zolleinnehmersstelle in der XI. Rangsclasse mit den gesetzlichen Bezügen und Naturalwohnung gegen Rücklaß der halben Activitätszulage, dann gegen Erlag der Dienstcaution

Gesuche sind unter Nachweisung der vorgeschriebenen Erfordernisse, insbesondere der mit gutem Erfolge abgelegten Prüfung aus dem Zollverfahren und der Waarenkunde binnen vier Wochen beim k. k. Finanzinspector in Rohrbach einzubringen.

Eröffnete Vermögens-Concurse im Kronlande:

Steiermark:

Josef Hüttmayer, Kaufmann in Eisenerz — C.-Eröffn. 18. Sept. 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Leoben — C.-Comm. Bez. R. Wilhelm Steinsdorfer in Eisenerz — Anmeld. 18. Nov. 1882.

Krain:

Max Maurer, Handelsmann in Šiška und Gleiniz — C.-Eröffn. 12. Sept. 1882 — C.-Inst. L. Ger. Laibach — C.-Comm. L. G. R. Dr. Carl Vidiz in Laibach — Anmeld. 30. Oct. 1882.

Tirol und Vorarlberg:

Homobon Steffenelli, Kaufmann in Cles — C.-Eröffn. 25. September 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Trient — C.-Comm. Bez. R. Georg Juffmann in Cles — Anmeld. 21. Nov. 1882.

Franz Dorfmann, Schlablbauer in Feldthurns — C.-Eröffn. 21. Sept. 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Bozen — C.-Comm. Bez. R. Josef Zimmermann in Klausen — Anmeld. 5. Nov. 1882.

Peter Peifer, Wirth und Holzhändler in Birchabruck — C.-Eröffn. 26. Sept. 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Bozen — C.-Comm. L. G. R. Dr. R. v. Pfeiffersberg in Bozen — Anmeld. 1. Nov. 1882.

Anton Staffler, Astnerhofbesitzer am Ritten — C.-Eröffn 25. Sept. 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Bozen — C.-Comm. L. G. R. Dr. R. v. Pfeiffersberg in Bozen — Anmeld. 31. Oct. 1882.

Nachlaß der Barbara Sohm, geb. Dünser, Wirthin und Krämerin in Haselstauden — C.-Eröffn. 15. Sept. 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Feldkirch — C.-Comm. Bez. R. Carl Leeb in Dornbirn — Anmeld. 16. Oct. 1882.

Johann Georg Sohm, Wirth und Krämer in Haselstauden — C.-Eröffn. 15. Sept. 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Feldkirch — C.-Comm. Bez. R. Carl Leeb in Dornbirn — Anmeld. 16. Oct. 1882.

Küstenland:

Antonio Borgoni, cappellajo in Trieste — C.-Eröffn. 23. Aug. 1882 — C.-Inst. L. Ger. Triest — C.-Comm. L. G. R. Werk in Triest — Anmeld. 31. Oct. 1882.

di Santo Resti, Restaurateur in Trieste — C.-Eröffn. 6. Sept. 1882 — C.-Inst. L. Ger. Triest — C.-Comm. L. G. R. Werk in Triest — Anmeld. 31. Oct. 1882.

Giacomo Bellini in Trieste — C.-Eröffn. 6. Sept. 1882 — C.-Inst. L. Ger. Triest — C.-Comm. L. G. R. Werk in Triest — Anmeld. 31. Oct. 1882.

Böhmen:

Franz Gütel, Schneider in Teplitz — C.-Eröffn. 15. Sept. 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Leitmeritz — C.-Comm. Bez. R. in Teplitz — Anmeld. 18. Oct. 1882.

Nachlaßvermögen des Josef Schlesinger, Weber in Wildenschwert — C.-Eröffn. 15. Sept. 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Chrudim — C.-Comm. Bez. R. Joh. Čech in Wildenschwert — Anmeld. 30. Oct. 1882.

Carl Lowositz, Handelsmann in Neuhaus — C.-Eröffn. 15. Sept. 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Budweis — C.-Comm. Bez. R. Heinrich Bubla in Neuhaus — Anmeld. 10. Nov. 1882.

Wilhelm Riedel, Färbereibesitzer in Rumburg — C.-Eröffn. 16. Sept. 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Böhmisch-Leipa — C.-Comm. Bez. R. Bern. Kolditz in Rumburg — Anmeld. 31. Oct. 1882.

Nachlaßvermögen des Franz Storch, Drechsler in Böhm.-Kamnitz — C.-Eröffn. 16. Sept. 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Böhm.-Leipa — C.-Comm. Bez. R. Eduard Hujer in Böhm.-Kamnitz — Anmeld. 31. Oct. 1882.

Fridolin Linke, Bäcker in Oberkreibitz — C.-Eröffn. 26. Sept. 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Böhm.-Leipa — C.-Comm. Bez. R. Heinr. Rzimek in Warnsdorf — Anmeld. 15. Nov. 1882.

Josef Pavel, Krämer in Nahořan — C.-Eröffn. 22. Sept. 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Königgrätz — C.-Comm. Bez. R. Josef Pagan in Neustadt a. M. — Anmeld. 15. Nov. 1882.

Ignaz Holinek, Gemischtwaarenhändler in Holic — C.-Eröffn. 21. Sept. 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Chrudim — C.-Comm. Bez. R. in Holic — Anmeld. 6. Nov. 1882.

Josef Popelik, Realitätenbesitzer in Pátek, Bez. Poděbrad — C.-Eröffn. 27. Sept. 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Kuttenberg — C.-Comm. R. Secr. Jos. Ditě — Anmeld. 5. Nov. 1882.

C. Holub, Specerei-, Material und Farbwaarenhandlung in Leitmeritz — C.-Eröffn. 27. Sept. 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Leitmeritz — C.-Comm. L. G. R. Glockner — Anmeld. 30. Oct. 1882.

Mähren:

Wilhelm W. Watzlawek, protok. Handelsmann in Eisenberg a. d. March — C.-Eröffn. 14. Sept. 1882 — C.-Inst. Kr. als H. Ger. Olmütz — C.-Comm. Bez. R. Dr. Theodor Moser in Mähr.-Schönberg — Anmeld. 21. Oct. 1882.

Galizien:

Josef Cieśliński, Kaufmann in Drohobycz — C.-Eröffn. 22. Sept. 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Sambor — C.-Comm. L. G. R. Dr. Eduard Bauch in Drohobycz — Anmeld. binnen 60 Tagen.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Notizenblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

№ 22. Redigirt im k. k. Finanzministerium. Dienstag, 24. October.

(Zur Nachricht.) Außer den bei jeder der erledigten Dienststellen angeführten Erfordernissen ist noch nachzuweisen: Staatsangehörigkeit, Alter, Stand, die zurückgelegten Studien und theoretischen Prüfungen, das bürgerliche Wohlverhalten, die bisherige Dienstleistung oder Verwendung, endlich, im Falle der Cautionspflicht, die Fähigkeit zum Erlage der Caution im einjährigen Gehaltsbetrage, sofern nicht ein anderer Betrag ausdrücklich namhaft gemacht wird; — weiter, ob und in welchem Grade der Bewerber mit Beamten jener Behörde oder jenes Amtes, wo die Dienststelle erledigt ist, oder der vorgesetzten Landesbehörde verwandt oder verschwägert ist. — Die eigenhändig geschriebenen und documentirten Gesuche sind von Staatsdienern im vorgeschriebenen Dienstwege einzubringen.

Auf entsprechend befähigte disponible Beamte wird vorzugsweise Rücksicht genommen. Der Termin zur Einbringung der Gesuche beginnt mit dem Tage der Ausgabe dieses Blattes.

Erledigte Dienststellen.

Eine Finanzrathsstelle für den directen Steuerdienst bei der Finanz-Landesdirection in Wien

in der VII. Rangsclasse, eventuell eine Finanz-Secretärs- oder Finanz-Ober-Commissärsstelle in der VIII., eine Finanz-Commissärsstelle in der IX., eine Finanz-Concipistenstelle in der X. Rangsclasse bei den leitenden Finanzbehörden Niederösterreichs.

Gesuche sind unter Nachweisung der Erfordernisse für den höheren Conceptsdienst, und sofern sie sich auf die ausgeschriebene Finanzrathsstelle beziehen, unter Nachweis der theoretischen und praktischen Kenntniß des directen Steuerdienstes binnen vier Wochen bei dem Präsidium der k. k. Finanz-Landesdirection in Wien einzubringen.

Die Stelle des k. k. Ober-Rechnungsrathes und Vorstandes bei dem küstenländischen Finanzdirections-Rechnungsdepartement

in der VII. Rangsclasse, eventuell eine Rechnungsrathsstelle in der VIII. Rangsclasse.

Bewerber haben ihre Gesuche unter Nachweisung der zurückgelegten Studien und Prüfungen, dann der Kenntniß der drei Landessprachen binnen vier Wochen bei dem Präsidium der k. k. Finanzdirection in Triest einzubringen.

Eine Steuer-Ober-Inspectorsstelle in Krain

in der VIII., eventuell eine Steuerinspectorsstelle in der IX. Rangsclasse.

Gesuche sind unter Nachweisung der erforderlichen Eigenschaften, dann der im Zweige der directen Besteuerung geleisteten Dienste, insbesondere der zurückgelegten rechts- und staatswissenschaftlichen Studien, dann der mit gutem Erfolge bestandenen Gefälls-Obergerichts- oder der Steuerinspectors-Prüfung und der Kenntniß der beiden Landessprachen binnen vier Wochen bei dem Präsidium der k. k. Finanzdirection in Laibach einzubringen.

Eine Steuer-Inspectorsstelle im Bereiche der Finanz-Landesdirection für Tirol und Vorarlberg

in der IX. Rangsclasse.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche unter Nachweisung der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien, der mit gutem Erfolge abgelegten Gefälls-Obergerichts- oder Steuer-Inspectorsprüfung und der Kenntniß der beiden Landessprachen binnen vier Wochen bei dem Präsidium der k. k. Finanz-Landesdirection in Innsbruck einzubringen.

Eine Zollamts-Verwaltersstelle im Bereiche der k. k. Finanz-Landesdirection für Tirol und Vorarlberg

in der IX. Rangsclasse, eventuell eine andere Zollstelle der IX. oder X. Rangsclasse mit den systemmäßigen Bezügen und Cautionspflicht.

Gesuche sind unter Nachweisung der abgelegten praktischen Prüfung aus dem Zollverfahren und der Waarenkunde, sowie der vollkommenen Kenntniß beider Landessprachen binnen vier Wochen bei dem Präsidium der k. k. Finanz-Landesdirection in Innsbruck einzubringen.

Die Wardeins- und Vorstandsstelle bei dem k. k. Punzirungsamte in Bregenz

in der IX. Rangsclasse mit den systemisirten Bezügen und der Verpflichtung zum Erlage einer Dienstcaution im Gehaltsbetrage.

Gesuche sind mit der documentirten Nachweisung der im Punzirungswesen geleisteten Dienste binnen drei Wochen bei der Direction des k. k. Haupt-Punzirungsamtes in Wien einzubringen.

Eine Finanzwache-Commissärsstelle im Küstenlande

in der X. Rangsclasse.

Bewerber haben ihre diessfälligen documentirten Gesuche unter Nachweisung der mit gutem Erfolge abgelegten Prüfung aus dem Zollverfahren und der Waarenkunde, sowie der Kenntniß der drei Landessprachen binnen drei Wochen bei dem Präsidium der k. k. Finanzdirection in Triest einzubringen.

Eine Rechnungs-Assistentenstelle im Bereiche der Finanzdirection in Troppau

in der XI. Rangsclasse.

Gesuche sind unter Nachweisung der Studien, der mit gutem Erfolge abgelegten Prüfung aus der Staats-Rechnungswissenschaft, und der Kenntniß der Landessprachen binnen vier Wochen bei dem Präsidium der k. k. Finanzdirection in Troppau einzubringen.

Eine Steueramts-Dienersstelle in Steiermark

mit dem Gehalte jährlicher 300 fl., und einer 25percentigen Activitätszulage dann mit dem Bezuge der kategoriemäßigen Amtskleidung.

Bewerber um diese, nach dem Gesetze vom 19. April 1872 (R. G. Bl. Nr. 60) gedienten Unterofficieren vorbehaltene Dienstesstelle, haben ihre Gesuche unter Nachweisung der Sprachkenntnisse, einer guten Handschrift und der körperlichen Rüstigkeit längstens bis 10. November d. J. bei der k. k. Finanz-Landesdirection in Graz einzubringen.

Eine Steueramts-Dienersstelle im Dienstbereiche der schlesischen Finanzdirection

mit dem Jahresgehalte per 300 fl., der Activitätszulage per 75 fl. und der systemmäßigen Amtskleidung.

Bewerber um diese gemäß §. 4, lit. a) des Gesetzes vom 19. April 1872 (R. G. Bl. Nr. 60) anspruchsberechtigten Unterofficieren vorbehaltene Dienstesstelle haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Wege bei der k. k. Finanzdirection in Troppau binnen vier Wochen einzubringen.

Eine Amtsdieners-Gehilfenstelle bei dem k. k. Haupt-Zollamte in Prag

mit der Jahreslöhnung von 250 fl. nebst 25 Percent der Jahreslöhnung als Zulage.

Gesuche sind unter Nachweisung der bisherigen Verwendung, körperlicher Rüstigkeit und der Kenntniß beider Landessprachen binnen vier Wochen bei dem k. k. Oberamtsdirector des Haupt-Zollamtes in Prag einzubringen.

Bewerbern des Militärstandes haben die Bestimmungen des Gesetzes vom 19. April 1872 (R. G. Bl. Nr. 60) zur Richtschnur zu dienen.

Eröffnete Vermögens-Concurse im Kronlande:

Niederösterreich:

S. Kirchheimer, Schuhwaarenerzeuger in Wien, VI., Stumpergasse Nr. 20 — C.-Eröffn. 14. Sept. 1882 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. Ger. Adj. Franz Hummel — Anmeld. 4. Nov. 1882.

Moriz Schimmer, Cafétier in Baden — C.-Eröffn. 31. Aug. 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Wr.-Neustadt — C.-Comm. Bez. R. Dr. Hermann Berger — Anmeld. 28. Oct. 1882.

P. Schuller, Lederausschneider in Wien, VII., Dreilaufergasse Nr. 4 — C.-Eröffn. 19. Sept. — C.-Inst. H. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Dr. Stava — Anmeld. 4. Nov. 1882.

Eduard Baron Grornstein in Ober-Waltersdorf — C.-Eröffn. 14. Sept. 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Wiener-Neustadt — C.-Comm. Bez. R. Edmund Regensdorfer — Anmeld. 30. Oct. 1882.

Elisabeth, Katharina, Isabella v. Donati in Ober-Waltersdorf — C.-Eröffn. 14. Sept. 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Wiener-Neustadt — C.-Comm. Bez. R. Edmund Regensdorfer — Anmeld. 30. Oct. 1882.

Samuel Plutschik, Goldwaarenhändler und Tischler in Wien, II., Große Sperlgasse Nr. 29 — C.-Eröffn. 27. Sept. 1882 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. Ger. Adj. Ernst Wuchty — Anmeld. 30. Nov. 1882.

Adolf Rix, Antiquitätenhändler in Wien, I., Fleischmarkt Nr. 8 — C.-Eröffn. 27. Sept. 1882 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Edler v. Illitzstein — Anmeld. 1. Dec. 1882.

Josef Spitzer, nicht protok. Commissionsgeschäftsinhaber in Wien, I., Schottenbastei Nr. 4 — C.-Eröffn. 29. Sept. 1882 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. R. Secr. Rudolf Krammer — Anmeld. 13. Nov. 1882.

Adalbert Ankalzer, nicht protok. Manufacturwaarenhändler in Wien, X., Himbergerstraße Nr. 30 — C.-Eröffn. 2. Oct. 1882 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. v. Illitzstein — Anmeld. 1. Dec. 1882.

Johann Ovsenjak, Gemischtwaarenverschleißer in Wien, I., Wipplingerstraße Nr. 31 — C.-Eröffn. 3. Oct. 1882 — C.-Inst. H. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Julius Pruggberger — Anmeld. 30. Nov. 1882.

Heinrich Mandl, Kaufmann in Wien, II., Praterstraße Nr. 24 — C.-Eröffn. 3. Oct. 1882 — C.-Inst. H. Ger. Wien — C.-Comm. Ger. Adj. Otto Steiner — Anmeld. 1. Dec. 1882.

Julius Grätz, Agenturs- und Commissionsgeschäftsinhaber VII., Neubaugasse Nr. 40 — C.-Eröffn. 2. Oct. 1882 — C.-Inst. H. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Ignaz Kronlacher — Anmeld. 15. Nov. 1882.

Thomas Müller, Rüschenerzeuger in Wien, VII., Spittelberggasse Nr. 4 — C.-Eröffn. 4. Oct. 1882 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. Ger. Adj. Freiherr v. Natorp — Anmeld. 14. Nov. 1882.

Franz Rosenstingl in Waldstein — C.-Eröffn. 20. Sept 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Krems — C.-Comm. Bez. R. Wallner in Weitra — Anmeld. 11. Nov. 1882.

Julia Porges, Modistengeschäftsinhaberin in Wien, VII., Neubaugasse Nr. 29 — C.-Eröffn. 9. Oct. 1882 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Josef Mayer — Anmeld. 30. Nov. 1882.

Samuel Reich, nicht protok. Kaufmann in Wien, II., Große Mohrengasse Nr. 20 — C.-Eröffn. 11. Oct. 1882 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. Ger. Adj. v. Rechtenberg — Anmeld. 1. Dec. 1882.

Carl Krempner, Agent und Commissionswaarenhändler in Wien, I., Schottenring Nr. 32 — C.-Eröffn. 14. Oct. 1882 — C.-Inst H. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Friedrich Schober — Anmeld. 13. Dec. 1882.

Franziska Kreutz, Anstreicherswitwe in Wien, VIII., Zeltgasse Nr. 7 — C.-Eröffn. 15. Oct. 1882 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Stefan Alic — Anmeld. 30. Nov. 1882.

Oberösterreich:

Thomas Paroubek, Kleiderhändler in Linz — C.-Eröffn. 9. Oct. 1882 — C.-Inst. L. Ger. Linz — C.-Comm. L. G. R. Baron Kraus — Anmeld. 22. Nov. 1882.

Johann Kneifl, Kaufmann in Linz — C.-Eröffn. 18. Oct. 1882 — C.-Inst. L. Ger. Linz — C.-Comm. L. G. R. Graf Mayans — Anmeld. 9. Dec. 1882.

Salzburg:

Verlassenschaft des am 21. Juni 1882 in Lend verstorbenen Alex. Straubinger, Firma A. Straubinger — C.-Eröffn. 10. Oct. 1882 — C.-Inst. L. Ger. Salzburg — C.-Comm. Bez. R. Carl Lirk in Taxenbach — Anmeld. 15. Dec. 1882.

Steiermark:

Franz Haring, Handelsmann in Bruck a. d. Mur — C.-Eröffn. 11. Oct. 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Leoben — C.-Comm. Bez. R. Carl Kandlberger in Bruck a. d. Mur — Anmeld. 25. Nov. 1882.

Kärnten:

Georg Kogler, Victualienhändler in Klagenfurt — C.-Eröffn. 3. Oct. 1882 — C.-Inst. L. Ger. Klagenfurt — C.-Comm. L. Ger. Adj. Dr. Julius Schoberlechner in Klagenfurt — Anmeld. 16. Dec. 1882.

Krain:

Johann Witine, nicht protok. Kaufmann in Niedermösel, Gerichtsbezirk Gottschee — C.-Eröffn. 6. Oct. 1882 — C.-Inst. Kr. als Conc. Ger. in Rudolfswerth — C.-Comm. Bez. R. Wenzel Hocke in Gottschee — Anmeld. 1. Dec. 1882.

Tirol und Vorarlberg:

Nachlaß nach Josef Müller zu Hof in Reutte — C.-Eröffn. 10. Oct. 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Feldkirch — C.-Comm. Bez. R. Dr. Ritter v. Larcher in Bezau — Anmeld. 12. Nov. 1882.

Ditta Gebrüder Vicentini in Trient errichtet von David und Alois Vicentini v. Pomarollo und zwar über das Privatvermögen eines jeden dieser beiden Gesellschafter — C.-Eröffn. 5. Oct. 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Trient — C.-Comm. Kr. Ger. R. Emer. Christoforo in Trient — Anmeld. 26. Nov. 1882.

Küstenland:

Edoardo Jeromini in Trieste — C.-Eröffn. 16. Sept. 1882 — C.-Inst. L. Ger. Triest — C.-Comm. L. G. R. Werk in Triest — Anmeld. 30. Nov. 1882.

Nicolo & Anna Flascher — C.-Eröffn. 13. Sept. 1882 — C.-Inst. L. Ger. Triest — C.-Comm. L. G. R. Werk in Triest — Anmeld. 31. Oct. 1882.

Böhmen:

Anton Sklenka, Bäcker in Prag Nr. 1159-II. — C.-Eröffn. 30. Sept. 1882 — C.-Inst. L. Ger. Prag — C.-Comm. L. G. R. Storch — Anmeld. 20. Nov. 1882.

Adolf Fink, Kaufmann in Reichenberg Nr. 18-IV — C.-Eröffn. 4. Oct. 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Reichenberg — C.-Comm. L. G. R. Trenkler — Anmeld. 20. Nov. 1882.

Ottokor Woráček, Vergolder in Prag, Liliengasse Nr. 10 — C.-Eröffn. 3. Oct. 1882 — C.-Inst. L. Ger. Prag — C.-Comm. L. G. R. Borecký — Anmeld. 12. Nov. 1882.

Franz Anton Pettersch, Handelsmann in Warnsdorf — C.-Eröffn. 4. Oct. 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Böhm.-Leipa — C.-Comm. Bez. R. Heinr. Rzimek in Warnsdorf — Anmeld. 30. Nov. 1882.

Ignaz Kumpf, Speccereiwaarenhändler in Kaiserswald — C.-Eröffn. 3. Oct. 1882 — C.-Inst Kr. Ger. Böhm.-Leipa — C.-Comm. Bez. R. Alois Barthell in Schluckenau — Anmeld. 18. Nov. 1882.

Wenzel Köhler, Getreidehändler in Obergrund, Bezirk Tetschen — C.-Eröffn. 6. Oct. 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Leitmeritz — C.-Comm. Bez. R. in Tetschen Anmeld. 12. Nov. 1882.

Mähren:

Josef Fried, Kaufmann in Holleschau — C.-Eröffn. 29. Sept. 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Ung.-Hradisch — C.-Comm. Bez. R. Cornelius Demel in Holleschau — Anmeld. 16. Nov. 1882.

Vinzenz Brit, Zwirnhändler und Hausbesitzer in Ung.-Hradisch — C.-Eröffn. 30. Sept. 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Ung.-Hradisch — C.-Comm. L. G. R. Anton Nesweda in Ung.-Hradisch — Anmeld. 16. Nov. 1882.

Markus Hirsch, protok. Kaufmann in Wisowitz — C.-Eröffn. 4. Sept. 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Ung.-Hradisch — C.-Comm. Bez. R. Victor Kandler in Wisowitz — Anmeld. 20. Nov. 1882.

Moriz Hirsch, protok. Handelsmann in Freistadt — C.-Eröffn. 25. Sept. 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Ung.-Hradisch — C.-Comm. Bez R. Cornelius Demel in Holleschau — Anmeld. 15. Nov. 1882.

Rosa Wurm, protok. Handelsfrau, Gemischtwaarenhäadlerin und Petroleumverschleißerin in Brünn — C.-Eröffn. 9. Oct. 1882 — C.-Inst. L. Ger. Brünn — C.-Comm. R. Secr. Adj. Friedrich Müller in Brünn — Anmeld. 30. Nov. 1882.

Max Wassertrilling, Manufacturwaarenhändler in Brünn, Fröhlichergasse Nr. 2 — C.-Eröffn. 9. Oct. 1882 — C.-Inst. L. Ger. Brünn — C.-Comm. L. Ger. Adj. Camillo Kunze in Brünn — Anmeld. 30. Nov. 1882.

Salomon Hirsch, protok. Kaufmann in Zlin — C.-Eröffn. 11. Oct. 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Ung.-Hradisch — C.-Comm. Bez. R. Emanuel Weidenhofer in Napagedl — Anmeld. 30. Nov. 1882.

Franz Wesnitzky, protok. Buch-, Kunst- und Musikalienhändler in Wischau — C.-Eröffn. 9. Oct. 1882 — C.-Inst. L. Ger. Brünn — C.-Comm. Bez. R. Emil Neumann in Wischau — Anmeld. 27. Nov. 1882.

Galizien:

Gregor Sekretar, Bürger in Kuty — C.-Eröffn. 16. Sept. 1882 — C.-Inst. B. Ger. Kuty — C.-Comm. Bez. R. in Kuty — Anmeld. 15. Nov. 1882.

Regina Jachimowicz, Kurzwaarenkrämerin in Krakau — C.-Eröffn. 2. Oct. 1882 — C.-Inst. L. Ger. Krakau — C.-Comm. L. Ger. Adj. Wojcicki — Anmeld. 1. Dec. 1882.

Grdalie Kremnitzer, Geschäftsmann in Zloczow — C.-Eröffn. 30. Sept. 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Zloczow — C.-Comm. Ger. Adj. Podlaßecki — Anmeld. 30. Nov. 1882.

Moses Pohorylles, aus Husiatyn — C.-Eröffn. 8. Oct. 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Tarnopol — C.-Comm. Bez. R. in Husiatyn — Anmeld. 30. Nov. 1882.

Marcus Kugelmas, Krämer in Kolomea — C.-Eröffn. 9. Oct. 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Kolomea — C.-Comm. L. G. R. Dr. Zenegg — Anmeld. binnen 60 Tagen.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Notizenblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

№ 23. Redigirt im k. k. Finanzministerium. Mittwoch, 8. November.

(Zur Nachricht.) Außer den bei jeder der erledigten Dienststellen angeführten Erfordernissen ist noch nachzuweisen: Staatsangehörigkeit, Alter, Stand, die zurückgelegten Studien und theoretischen Prüfungen, das bürgerliche Wohlverhalten, die bisherige Dienstleistung oder Verwendung, endlich, im Falle der Cautionspflicht, die Fähigkeit zum Erlage der Caution im einjährigen Gehaltsbetrage, sofern nicht ein anderer Betrag ausdrücklich namhaft gemacht wird; — weiter, ob und in welchem Grade der Bewerber mit Beamten jener Behörde oder jenes Amtes, wo die Dienststelle erledigt ist, oder der vorgesetzten Landesbehörde verwandt oder verschwägert ist. — Die eigenhändig geschriebenen und documentirten Gesuche sind von Staatsdienern im vorgeschriebenen Dienstwege einzubringen.

Auf entsprechend befähigte disponible Beamte wird vorzugsweise Rücksicht genommen. Der Termin zur Einbringung der Gesuche beginnt mit dem Tage der Ausgabe dieses Blattes.

Erledigte Dienststellen.

Eine Kanzlei-Officialsstelle bei den leitenden Finanzbehörden in Böhmen

in der X., eventuell eine Kanzlistenstelle XI. Rangsclasse mit den systemisirten Genüssen.

Auf die nach dem Gesetze vom 19. April 1872 anspruchsberechtigten Unterofficiere wird vorzugsweise Bedacht genommen werden.

Die Bewerbungsgesuche sind unter Nachweisung der Kanzlei-Manipulations- und Sprachkenntnisse binnen sechs Wochen vom 1. November 1882 an gerechnet bei dem Präsidium der k. k. Finanz-Landesdirection in Prag einzubringen.

Eine Steueramts-Adjunctenstelle in Steiermark

in der XI. Rangsclasse mit den systemmäßigen Bezügen.

Bewerber haben ihre Gesuche unter Nachweisung der Kenntniß der beiden Landessprachen binnen vier Wochen bei dem Präsidium der k. k. Finanz-Landesdirection in Graz einzubringen.

Eine Steueramts-Adjunctenstelle in Schlesien

in der XI. Rangsclasse mit Cautionsverpflichtung.

Gesuche sind unter Nachweisung der vorgeschriebenen Erfordernisse und der Kenntniß der Landessprachen binnen vier Wochen bei dem Präsidium der k. k. Finanzdirection in Troppau einzubringen.

Zwei Amts-Dienersstellen bei den Steuerämtern in Mähren

mit dem Gehalte jährlicher 300 fl., der Activitätszulage jährlicher 75 fl. und der systemmäßigen Amtskleidung.

Bewerber um diese nach dem Gesetze vom 19. April 1872 (R. G. Bl. Nr. 80) gedienten Militärs vorbehaltene Dienstesstellen haben ihre Gesuche unter Nachweisung der erlangten Anspruchsberechtigung auf eine derlei Anstellung im Civildienste, einer kräftigen Gesundheit, einer guten Handschrift und der vollkommenen Kenntniß der beiden Landessprachen binnen sechs Wochen bei dem Präsidium der k. k. Finanz-Landesdirection in Brünn einzubringen.

Eröffnete Vermögens-Concurse im Kronlande:

Niederösterreich:

Fuchs & Sandor in Wien, I., Heinrichsgasse Nr. 1, dann der persönlich haftenden Gesellschafter derselben als David Fuchs in Budapest, Kallmannsgasse Nr. 24, Josef Sandor in Wien, II., Obere Donaustraße Nr. 63 und Heinrich Fuchs in Wien, I., Schottenring Nr. 30 — C.-Eröffn. 16. Oct. 1882 — C.-Inst. H. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Baron Hye — Anmeld. 30. Nov. 1882.

Steiermark:

Anton Hohl, protok. Handelsmann in Marburg unter der Firma: „Anton Hohl, Manufacturwaarenhandlung in Marburg" — C.-Eröffn. 22. Oct. 1882 — C.-Inst. Kr. als H. Ger. Cilli — C.-Comm. Bez. R. Dr. Adalbert Gertscher in Marburg — Anmeld. 6. Dec. 1882.

Tirol und Vorarlberg:

Alois Ueberbacher, Handelsagent in Innsbruck — C.-Eröffn. 22. Oct. 1882 — C.-Inst. L. Ger. Innsbruck — C.-Comm. L. G. R. Dr. Blaas in Innsbruck — Anmeld. 18. Dec. 1882.

Jacob Andre, Gutsbesitzer beim Walch in Kirchbichl — C.-Eröffn. 21. Oct. 1882 — C.-Inst. L. Ger. Innsbruck — C.-Comm. Bez. R. Martin Klingler in Kufstein — Anmeld. 20. Dec. 1882.

Jacob Harm, nunmehr Alleineigenthümer der protok. Handelsfirma Gebrüder Harm, Bozen — C.-Eröffn 23. Oct. 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Bozen — C.-Comm. L. G. R. Dr. R. v. Pfeiffersberg in Bozen — Anmeld. 26. Nov. 1882.

Jacob Feuerstein, Bauer in Hinterkeuthe im Bregenzerwalde — C.-Eröff. 26. Oct. 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Feldkirch — C.-Comm. Bez. R. Dr. Ritter v. Larcher in Bezau — Anmeld. 27. Nov. 1882.

Küstenland:

Tommaso Vizzani in commestibili in Gradisca — C.-Eröffn. 16. Oct. 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Görz — C.-Comm. Bez. R. Ritter v. Maffei in Gradisca — Anmeld. 23. Dec. 1882.

Catterina Baldissera fornaja in Trieste — C.-Eröffn. 11. Oct. 1882 — C.-Inst. L. Ger. Triest — C.-Comm. L. G. R. Werk in Triest — Anmeld. 30. Nov. 1882.

Böhmen:

Carl Großkopf, Bäcker in Prachatitz — C.-Eröffn. 11. Oct. 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Pisek — C.-Comm. L. G. R. Wenzel Nowak — Anmeld. 20. Nov. 1882.

Firma Marg. Hirsch Erben in Niems — C.-Eröffn. 11. Oct. 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Böhmisch-Leipa — C.-Comm. Bez. R. Heinrich Böhm in Niemes — Anmeld. 30. Nov. 1882.

Heinrich Mühlstein in Reichenberg — C.-Eröffn. 16. Oct. 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Reichenberg — C.-Comm. L. G. R. Trenkler — Anmeld. 16. Nov. 1882.

Jos. M. Hampel, Baumwollwaarenerzeuger in Warnsdorf — C.-Eröffn. 14. Oct. 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Böhm.-Leipa — C.-Comm. Bez. R. Heinr. Rzimek in Warnsdorf — Anmeld. 24. Nov. 1882.

Wenzel Habl, Schneidermeister in Karlsbad — C.-Eröffn. 11. Oct. 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Eger — C.-Comm. Bez. R. Jos. Ulbrich in Karlsbad — Anmeld. 1. Jän. 1883.

Eduard Pallme, Glasraffinerie und Glashandel in Steinschönau — C.-Eröffn. 16. Oct. 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Böhm.-Leipa — C.-Comm. Bez. R. Eduard Hujer in Böhm.-Kamnitz — Anmeld. 9. Dec. 1882.

Josef Konrad, Goldwaaren und Uhrengeschäft in Skuč — C.-Eröffn. 18. Oct. 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Chrudim — C.-Comm. Bez. R. in Skuč — Anmeld. 4. Dec. 1882.

Anton Krejči, Schnittwaarenhändler in Saaz — C.-Eröffn. 18 Oct. 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Brüx — C.-Comm. Bez. R. Rud. Kerl in Saaz — Anmeld. 30. Nov. 1882.

Josef Votava, Privatier in Citov — C.-Eröffn. 18. Oct. 1882 — C.-Inst. L. Ger. Prag — C.-Comm. Bez. R. Jettmar in Melnik — Anmeld. 22. Nov. 1882.

Schlesien:

Vermögen des Andreas Kosma, Privatbuchhalter in Bielitz — C.-Eröffn. 20. Oct. 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Teschen — C.-Comm. Bez. R. Dr. Ludwig Löwy in Bielitz — Anmeld. 28. Nov. 1882.

Vermögen der Anna Aufricht, Inhaberin des unter der Firma A. Aufricht betriebenen Kleidergeschäftes in Teschen — C.-Eröffn. 20. Oct. 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Teschen — C.-Comm. L. G. R. Ed. Günther in Teschen — Anmeld. 10. Dec. 1882.

Galizien:

Lazar Pohorylles, Kaufmann in Tarnopol — C.-Eröffn. 13. Oct. 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Tarnopol — C.-Comm. L. G. R. Kopacz — Anmeld. Ende Nov. 1882.

Abraham Schiff in Tarnow — C.-Eröffn. 5. Oct. 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Tarnow — C.-Comm. L. G. R. Cyprian Tarczynski — Anmeld. 12. Jän. 1883.

„Schapira Erben" in Tarnow, protok. Gesellschaft und der offenen Gesellschafter: Elias Auerbach und Lazar Pohorylles — C.-Eröffn. 14. Oct. 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Tarnopol — C.-Comm. L. G. R. Kopacz — Anmeld. 30. Nov. 1882.

Ludwig Lipinski, Eigenthümer der Lederfabrik in Krakau unter der Firma: „Ludwig Lipinski" — C.-Eröffn. 14. Oct. 1882 — C.-Inst. L. Ger. Krakau — C.-Comm. Ger. Adj. Miezislaus Szybalski — Anmeld. 31. Dec. 1882.

David Berl Haß, Kaufmann in Husiatyn — C.-Eröffn. 18. Oct. 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Tarnopol — C.-Comm. Bez. R. Alois Braun in Husiatyn — Anmeld. 6. Dec. 1882.

Schaje Zwerdling, Eigenthümer der Realität in Zloczow Getreidehändler — C.-Eröffn. 21. Oct. 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Zloczow — C.-Comm. Kr. Ger. Adj. Podlaßecki — Anmeld. 13. Dec. 1882.

Bukowina:

Isak Falk, Inhaber einer Krämerei in Storozynetz — C.-Eröffn. 13. Oct. 1882 — C.-Inst. L. Ger. Czernowitz — C.-Comm L. G. R. Getzlinger in Czernowitz — Anmeld. 30. Nov. 1882.

David Scheck, Inhaber einer Galanteriewaarenhandlung in Czernowitz — C.-Eröffn. 17. Oct. 1882 — C.-Inst. L. Ger. Czernowitz — C.-Comm. L. G. R. v. Jastrzębski in Czernowitz — Anmeld. 16. Dec. 1882.

Hermann Kurzweil, Inhaber einer Schnittwaaren-Krämerei in Radautz — C.-Eröffn. 15. Oct. 1882. — C.-Inst. L. Ger. Czernowitz — C.-Comm. Bez. R. v. Miskolczy in Radautz — Anmeld. 30. Nov. 1882.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei

Notizenblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

№ 24. Redigirt im k. k. Finanzministerium. Freitag, 24. November.

(Zur Nachricht.) Außer den bei jeder der erledigten Dienststellen angeführten Erfordernissen ist noch nachzuweisen: Staatsangehörigkeit, Alter, Stand, die zurückgelegten Studien und theoretischen Prüfungen, das bürgerliche Wohlverhalten, die bisherige Dienstleistung oder Verwendung, endlich, im Falle der Cautionspflicht, die Fähigkeit zum Erlage der Caution im einjährigen Gehaltsbetrage, sofern nicht ein anderer Betrag ausdrücklich namhaft gemacht wird; — weiter, ob und in welchem Grade der Bewerber mit Beamten jener Behörde oder jenes Amtes, wo die Dienststelle erledigt ist, oder der vorgesetzten Landesbehörde verwandt oder verschwägert ist. — Die eigenhändig geschriebenen und documentirten Gesuche sind von Staatsdienern im vorgeschriebenen Dienstwege einzubringen.

Auf entsprechend befähigte disponible Beamte wird vorzugsweise Rücksicht genommen. Der Termin zur Einbringung der Gesuche beginnt mit dem Tage der Ausgabe dieses Blattes.

Erledigte Dienststellen.

Eine Finanz-Ober-Commissärsstelle bei den leitenden Finanzbehörden in Steiermark

in der VIII., eventuell eine Finanz-Commissärsstelle in der IX., eine Finanz-Concipistenstelle in der X. Rangsclasse mit den gesetzlichen Bezügen.

Gesuche sind unter Nachweisung der vorgeschriebenen Erfordernisse und Sprachkenntnisse binnen vier Wochen bei dem Präsidium der k. k. Finanz-Landesdirection in Graz im vorgeschriebenen Dienstwege einzubringen.

Eine Rechnungsrathsstelle bei dem Rechnungsdepartement der böhmischen k. k. Finanz-Landesdirection

in der VIII. Rangsclasse, eventuell eine Rechnungs-Revidentenstelle der IX., Officialsstellen der X. und Assistentenstellen der XI. Rangsclasse.

Gesuche sind unter Nachweisung der gesetzlich vorgeschriebenen Erfordernisse, namentlich in Betreff der mit gutem Erfolge abgelegten Prüfung aus der Staats-Rechnungswissenschaft und der Kenntniß beider Landessprachen binnen vier Wochen bei dem Präsidium der k. k. Finanz-Landesdirection in Prag einzubringen.

Eine Hilfsämter-Directorsstelle bei den leitenden Finanzbehörden Niederösterreichs

in der VIII., eventuell eine Hilfsämter-Directions-Adjunctenstelle in der IX., eine Kanzlei-Officialsstelle in der X., eine Kanzlistenstelle in der XI. Rangsclasse.

Auf Quiescenten und die nach dem Gesetze vom 19. April 1872 anspruchsberechtigten Unterofficiere wird vorzugsweise Bedacht genommen.

Bewerber um diese Stellen haben ihre mit den Nachweisen der vorgeschriebenen Erfordernisse versehenen Gesuche binnen vier Wochen bei dem Präsidium der k. k. Finanz-Landesdirection in Wien einzubringen.

Eine Steueramts-Controlors-, eventuell eine Steueramts-Adjunctenstelle im Küstenlande

mit den Bezügen der X., respective XI. Rangsclasse.

Bewerber haben die abgelegte Steueramtsprüfung, die Kenntniß der Landessprachen und des steuerämtlichen Dienstes, sowie die zurückgelegten Studien nachzuweisen, und sind die Gesuche binnen vier Wochen bei dem Präsidium der k. k. Finanzdirection in Triest einzubringen.

Eine Lottoamts-Officialsstelle bei einem der k. k. Lottoämter

mit den systemmäßigen Bezügen der X. Rangsclasse, eventuell eine Lottoamts-Assistentenstelle in der XI. Rangsclasse.

Die Bewerber haben ihre gehörig instruirten Gesuche unter Nachweisung der praktischen Kenntnisse des Lottodienstes, der mit gutem Erfolge abgelegten Prüfung aus der Staats-Rechnungswissenschaft und der allfälligen Sprachkenntnisse binnen vier Wochen bei der k. k. Lotto-Gefällsdirection in Wien einzubringen.

Anspruchsberechtigte Unterofficiere, welche die gehörige Eignung besitzen, werden im Grunde der diesfalls bestehenden Vorschriften vorzugsweise berücksichtigt werden.

Eine Zollamts-Officialsstelle im Küstenlande

mit den systemmäßigen Bezügen der X. Rangsclasse, eventuell eine Zollamts-Leitersstelle der XI. Rangsclasse, beide mit der Verpflichtung zum Erlage der Dienstcaution von 900 fl., eventuell eine Zollamts-Assistenten- oder Zoll-Einnehmersstelle der XI. Rangsclasse mit den Bezügen der XI. Rangsclasse und der Caution per 600 fl.

Die Bewerber um eine dieser Stellen haben ihre Gesuche unter Nachweisung der Kenntniß der Landessprachen und der abgelegten Prüfung aus dem Zollverfahren und der Waarenkunde binnen drei Wochen bei dem Präsidium der k. k. Finanzirection in Triest zu überreichen.

Eine Kanzlistenstelle bei der k. k. Finanzdirection in Linz

in der XI. Rangsclasse.

Die Bewerbergesuche sind unter Nachweisung der Kanzlei-Manipulationskenntnisse binnen vier Wochen bei dem Präsidium der k. k. Finanzdirection in Linz einzubringen.

Eine Amts-Dienersstelle im Concretualstatus der leitenden Finanzbehörden und Steuer-Administrationen in Niederösterreich

mit dem Gehalte jährlicher 400 fl., eventuell 350 fl., eventuell 300 fl. und der Activitätszulage von beziehungsweise 200 fl., 187 fl. 50 kr., 175 fl., endlich dem Bezuge der systemmäßigen Amtskleidung am 1. April jedes Jahres.

Auf Quiescenten und die nach dem Gesetze vom 19. April 1872 (R. G. Bl. Nr. 60) anspruchsberechtigten Unterofficiere wird vorzugsweise Bedacht genommen.

Gesuche sind unter Nachweis der gesetzlichen Erfordernisse binnen vier Wochen bei dem Präsidium der k. k. Finanz-Landesdirection in Wien einzubringen.

Eröffnete Vermögens-Concurse im Kronlande:

Niederösterreich:

Ludwig Walter, pens. Güterdirector in Grinzing, Nußdorferstraße Nr. 124 — C.-Eröffn. 16. Oct. 1882 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. v. Illitzstein — Anmeld. 1. Dec. 1882.

Josef Stöckerl, Pfaidler in Wien, IV., Hauptstraße Nr. 78 — C.-Eröffn. 18. Oct. 1882 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Franz Peer — Anmeld. 7. Dec. 1882.

Gottfried Fischer, Landkrämer in Hietzing — C.-Eröffn. 21. Oct. 1882 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. Ger. Adj. Ernst Wuchty — Anmeld. 20. Dec. 1882.

Rudolf v. Krsowsky, Pächter und Restaurateur der Neuen Welt in Hietzing — C.-Eröffn. 23. Oct. 1882 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. R. Secr. Rudolf Krammer — Anmeld. 4. Dec. 1882.

M. Hoffmann, reg. Markus Hoffmann, Manufactur- und Modewaaren-Detailverschleiß in Wien, IV., Hauptstraße Nr. 20 — C.-Eröffn. 20. Oct. 1882 — C.-Inst. H. Ger. Wien — C.-Comm. L. Ger. Adj. Dr. Josef Ripper — Anmeld. 9. Dec. 1882.

J. J. (Isaak Jacob) Weber, nicht registrirter Wirkwaarenhändler in Wien, I., Salzgries Nr. 23 — C.-Eröffn. 2. Nov. 1882 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. Ger. Adj. Franz Hummel — Anmeld. 4. Dec. 1882.

Anton Poiger, nicht protok. Bäckermeister in Rudolfsheim Nr. 20 — C.-Eröffn. 3. Nov. 1882 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. Ger. Adj. Freiherr v. Natorp — Anmeld. 23. Dec. 1882.

Josef Tomanek, nicht protok. Schuhwaaren-Erzeuger in Wien, V., Einsiedlerplatz Nr. 2 — C.-Eröffn. 6. Nov. 1882 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm L. G. R. v. Lerchenthal — Anmeld. 15. Dec. 1882.

Berthold Glaser, nicht protok. Manufacturwaarenhändler in Wien, I., Seitenstettengasse Nr. 3, wohnhaft II., Nickelgasse Nr. 4 — C.-Eröffn. 7. Nov. 1882 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. Ger. Adj. Eugen Ambros v. Rechtenberg — Anmeld. 28. Dec. 1882.

Benjamin Löwy, nicht protok. Manufacturwaarenhändler in Wien, I., Seitenstettengasse Nr. 3, wohnhaft II., Obere Donaustraße Nr. 51, 3. Stock, Thür Nr. 18 — C.-Eröffn. 7. Nov. 1882 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. G. Adj. Eugen Ambros v. Rechtenberg — Anmeld. 28. Dec. 1882.

Verlassenschaftsvermögen des Dr. Rudolf Pobeheim, k. k. Notar in Wien. I., Kolowratring Nr. 9 — C.-Eröffn. 7. Nov. 1882 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Johann v. Jllitzstein — Anmeld. 1. Jän. 1883.

Franz Zahnschirm, nicht protok. Kaufmann in Wien, V. Wimmergasse Nr. 15 — C.-Eröffn. 14. Nov. 1882 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Johann v. Jllitzstein — Anmeld. 1. Jän. 1883.

Alois Boisitz, Schneidermeister und Confectionswaarenhändler in Wien, I., Jordangasse Nr. 7 — C.-Eröffn. 16. Nov. 1882 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. Ger. Adj. Ernst Wuchty — Anmeld. 15. Jän. 1883.

Anna Boisitz, Schneidermeistersgattin in Wien, I., Jordangasse Nr. 7 — C.-Eröffn. 16. Nov. 1882 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. Ger. Adj. Ernst Wuchty — Anmeld. 15. Jän. 1883.

Oberösterreich:

Johann Gründler, Kaufmann in Ried — C.-Eröffn. 25. October 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Ried — C.-Comm. L. G. R. Adolf Prack — Anmeld. 27. Dec. 1882.

Salzburg:

Katharina Egger, Wagnerwirthin in Unkenberg, Gerichtsbezirk Lofer — C.-Eröffn. 3. November 1882 — C.-Inst. L. Ger. Salzburg — C.-Comm. Bez. R. Anton Lankmayr in Lofer — Anmeld. 23. Dec. 1882.

Maria Neumayer, Krämerin in Piesendorf Nr. 25, Gerichtsbezirk Zell am See — C.-Eröffn. 7. Nov. 1882 — C.-Inst. L. Ger. Salzburg — C.-Comm. Bez. R. Anton Orsi in Zell am See — Anmeld. 23. Dec. 1882.

Josef Seidl, Mitbesitzer des Pflegerwirths-Anwesens in Salzburg — C.-Eröffn. 14. Nov. 1882 — C.-Inst. L. Ger. Salzburg — C.-Comm. L. Ger. Adj. Victor Prohaska in Salzburg — Anmeld. 2. Jän. 1883.

Maria Seidl, Mitbesitzerin des Pflegerwirths-Anwesens in Salzburg — C.-Eröffn. 14. Nov. 1882 — C.-Inst. L. Ger. Salzburg — C.-Comm. L. Ger. Adj. Victor Prohaska in Salzburg — Anmeld. 2. Jän. 1883.

Steiermark:

Therese Dollinschegg, Kaufmannswitwe in Fronleiten — C.-Eröffn. 15. Nov. 1882 — C.-Inst. L. Ger. Graz — C.-Comm. Bez. R. Ludwig August Pröll in Fronleiten — Anmeld. 17. Dec. 1882.

Kärnten:

Thomas Glantschnigg Handelsmann in Wolfsberg — C.-Eröffn. 16. Oct. 1882 — C.-Inst. L. Ger. Klagenfurt — C.-Comm. Bez. R. Theodor Spängler in Wolfsberg — Anmeld. 20. Dec. 1882.

Amalie Goll, verstorbene Realitätenbesitzerin an der Unterdrauburger Ueberfuhr, Gemeinde Fettengupf — C.-Eröffn. 18. Oct. 1882 — C.-Inst. L. Ger. Klagenfurt — C.-Comm. Bez. R. Martin Schaden in Bleiburg — Anmeld. 7. Jän. 1883.

Anton Führer, Inhaber der protok. Firma C. Clementschitsch in Klagenfurt — C.-Eröffn. 11. Nov. 1882. C.-Inst. L. Ger. Klagenfurt — C.-Comm. L. G. R. Johann Ritter v. Bitterl — Anmeld. 29. Jän. 1883.

Anton Finschger, protok. Schnittwaarenhandlung in Klagenfurt — C.-Eröffn. 11. Nov. 1882 — C.-Inst. L. Ger. Klagenfurt — C.-Comm. L. G. R. Jacob Hrenn — Anmeld. 30. Jän. 1883.

Krain:

L. M. Ecker, Spengler in Laibach — C.-Eröffn. 11. Nov. 1882 — C.-Inst. L. Ger. Laibach — C.-Comm. L. G. R. Dr. Carl Viditz in Laibach — Anmeld. 1. Jän. 1883.

Tirol und Vorarlberg:

Alois Wassermann, Spängler und Glaser in Rattenberg-Wörgl — C.-Eröffn. 15. Nov. 1882 — C.-Inst. L. Ger. Innsbruck — C.-Comm. Amtsleiter Max Diesner in Rattenberg — Anmeld. 30. Dec. 1882.

Küstenland:

Jacob Klein, Kaufmann in Pola — C.-Eröffn. 4. Nov. 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Rovigno — C.-Comm. Bez. R. Pitscheider in Pola — Anmeld. 18. Dec. 1882.

Ditta Bonetti & Padovan in Trieste — C.-Eröffn. 8. Nov. 1882 — C.-Inst. L. u. Seeger. Ger. Triest — C.-Comm. Secr. Baron Fluck — Anmeld. 31. Jän. 1883.

Böhmen:

Johann Baptist Nier, Hausirer in Graslitz Nr. 169 — C.-Eröffn. 23. Oct. 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Eger — C.-Comm. Bez. R. Michael Pötzl in Graslitz — Anmeld. 4. Jän. 1883.

Ludwig Klatscher, Handelsmann und Realitätenbesitzer in Auscha — C.-Eröffn. 27. Oct. 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Leitmeritz — C.-Comm. Bez. R. in Auscha — Anmeld. 28. Nov. 1882.

Nachlaßvermögen der Sara Robitschek, Hausiererswitwe in Lobositz — C.-Eröffn. 27. Oct. 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Leitmeritz — C.-Comm. Bez. R. in Lobositz — Anmeld. 9. Dec. 1882.

Eduard R. Fröhlich, Farbwaarenhändler in Warnsdorf — C.-Eröffn. 28. Oct. 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Böhm.-Leipa — C.-Comm. Bez. R. Heinr. Rzimek in Warnsdorf — Anmeld. 31. Dec. 1882.

Heinrich Dreybrodt, Glashändler in Arnsdorf bei Haida — C.-Eröffn. 28. Oct. 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Böhmisch-Leipa — C.-Comm. Bez. R. Herm. Schmidt in Haida — Anmeld. 9. Dec. 1882.

Franz Josef Hüttig, Schuhmacher in Königswald — C.-Eröffn. 3. Nov. 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Leitmeritz — C.-Comm. Bez. R. in Teschen — Anmeld. 6. Dec. 1882.

Jaroslav Schiffmann, Handelsmann in Hohenmauth — C.-Eröffn. 3. Nov. 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Chrudim — C.-Comm. Bez. R. in Hohenmauth — Anmeld. 18. Dec. 1882.

Josef Winternitz, Bräuhauspächter in Ober-Weckelsdorf — C.-Eröffn. 3. Nov. 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Königgrätz — C.-Comm. L. G. R. Emanuel Ramisch — Anmeld. 10. Jän. 1883.

Anna Bachura, Schneidersgattin in Pardubitz — C.-Eröffn. 7. Nov. 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Chrudim — C.-Comm. Bez. R. in Pardubitz — Anmeld. 18. Dec. 1882.

Nachlaßvermögen des Hugo Winter, Krämer in Tachau — C.-Eröffn. 5. Nov. 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Eger — C.-Comm. Bez. R. Rudolf Kerl in Tachau — Anmeld. 5. Jän. 1883.

Franz Schäfer, Schuhmacher in Teplitz — C.-Eröffn. 13. Nov. 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Leitmeritz — C.-Comm. Bez. R. in Teplitz — Anmeld. 26. Dec. 1882.

Nachlaßvermögen des Carl Hermann Engel, Kaufmann in Komotau — C.-Eröffn. 11. Nov. 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Brüx — C.-Comm. Bez. R. Franz Mark in Komotau — Anmeld. 15. Jän. 1883.

Mähren:

Heinrich Hirschenhauser, gewesener Trödler in Jamnitz — C.-Eröffn. 21. Oct. 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Znaim — C.-Comm. Bez. R. Filipp Vieenee in Jamnitz — Anmeld. 16. Dec. 1882.

Schlesien:

Vermögen des Johann Kubeschka, nicht protok. Canditen-Erzeuger in Troppau — C.-Eröffn. 10. Nov. 1882 — C.-Inst. L. Ger. Troppau — C.-Comm. O. L. G. R. Freih. v. Sedlnitzky in Troppau — Anmeld. 31. Dec. 1882.

Galizien:

Hersch Mühlstock aus Narajow — C.-Eröffn. 21. Oct. 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Zloczow — C.-Comm. Bez R. Dr. Emil Hilbricht in Brzezan — Anmeld. 16. Jän. 1883.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Notizenblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

№ 25. Redigirt im k. k. Finanzministerium. Donnerstag, 7. December.

(Zur Nachricht.) Außer den bei jeder der erledigten Dienststellen angeführten Erfordernissen ist noch nachzuweisen: Staatsangehörigkeit, Alter, Stand, die zurückgelegten Studien und theoretischen Prüfungen, das bürgerliche Wohlverhalten, die bisherige Dienstleistung oder Verwendung, endlich, im Falle der Cautionspflicht, die Fähigkeit zum Erlage der Caution im einjährigen Gehaltsbetrage, sofern nicht ein anderer Betrag ausdrücklich namhaft gemacht wird; — weiter, ob und in welchem Grade der Bewerber mit Beamten jener Behörde oder jenes Amtes, wo die Dienststelle erledigt ist, oder der vorgesetzten Landesbehörde verwandt oder verschwägert ist. — Die eigenhändig geschriebenen und documentirten Gesuche sind von Staatsdienern im vorgeschriebenen Dienstwege einzubringen.

Auf entsprechend befähigte disponible Beamte wird vorzugsweise Rücksicht genommen. Der Termin zur Einbringung der Gesuche beginnt mit dem Tage der Ausgabe dieses Blattes.

Erledigte Dienststellen.

Eine Finanz-Secretärsstelle bei der bukowinaer Finanzdirection

in der VIII. Rangsclasse, eventuell eine Finanz-Obercommissärsstelle in der VIII. Rangsclasse oder eine Finanz-Commissärsstelle in der IX. Rangsclasse

Gesuche sind binnen vierzehn Tagen bei dem Präsidium der bukowinaer Finanzdirection einzubringen.

Die Directorsstelle bei dem k. k. Tabak- und Stempelmarken-Verschleißmagazine in Prag

in der VIII., eventuell die Controlorsstelle in der IX. und eine Officialsstelle in der X. Rangsclasse mit den systemmäßigen Genüssen, sämmtliche Stellen mit der Verpflichtung zum Cautionserlage im Gehaltsbetrage, dann eine Assistentenstelle der XI. Rangsclasse.

Gesuche sind unter Nachweisung der Kenntnisse im Verschleiße von Tabakfabrikaten und Stempelmarken im Großen und Kleinen, im Rechnungswesen, sowie die Kenntniß beider Landessprachen binnen vier Wochen bei dem Präsidium der k. k. Finanz-Landesdirection in Prag einzubringen.

Bewerbern des Militärstandes um die eventuell zur Erledigung gelangende Assistentenstelle haben die Bestimmungen des Gesetzes vom 19. April 1872 (R. G. Bl. Nr. 60) zur Richtschnur zu dienen.

Die Haupt-Steueramts-Controlorsstelle in Czernowitz

in der IX. Rangsclasse, eventuell eine Steuereinnehmersstelle in der IX. Rangsclasse, eine Steueramts-Controlorsstelle in der X. Rangsclasse oder eine Steueramts-Adjunctenstelle in der XI. Rangsclasse, sämmtlich mit Cautionspflicht.

Bei Besetzung der Adjunctenstelle erhalten anspruchsberechtigte, die volle Eignung nachweisende Unterofficiere den Vorzug.

Gesuche sind bis Ende December 1882 bei dem Präsidium der bukowinaer Finanzdirection einzubringen.

Eine Steuer-Einnehmers- eventuell eine Steueramts-Controlorsstelle in Schlesien

in der IX., beziehungsweise X. Rangsclasse mit den systemmäßigen Bezügen und Cautionsverpflichtung.

Bewerber um diese Dienstposten haben ihre Gesuche unter Nachweisung der vorgeschriebenen Bedingungen und insbesondere der Kenntniß der Landessprachen binnen vier Wochen bei dem Präsidium der k. k. Finanzdirection in Troppau einzubringen.

Die Cassa-Officialsstelle bei dem k. k. Haupt-Münzamte in Wien

in der X. Rangsclasse mit den systemisirten Bezügen und der Verpflichtung zum Erlage einer Dienstcaution im Gehaltsbetrage.

Gesuche um diese Stelle sind unter Nachweisung der zurückgelegten Studien, sowie der im Münz- und Rechnungsfache gesammelten Kenntnisse und Erfahrungen binnen vier Wochen bei der Direction des Haupt-Münzamtes in Wien einzubringen.

Eine Zollamts-Assistentenstelle und eine Zoll-Einnehmersstelle in Oberösterreich

beide in der XI. Rangsclasse mit den systemisirten Bezügen, gegen Cautionserlag.

Die Competenzgesuche sind unter Nachweisung der vorgeschriebenen Erfordernisse, insbesondere der mit gutem Erfolge abgelegten Prüfung aus dem Zollverfahren und der Waarenkunde binnen vier Wochen beim Präsidium der k. k. Finanzdirection in Linz im Dienstwege einzubringen.

Eine Assistentenstelle bei dem k. k. Landes-Zahlamte in Klagenfurt

in der XI. Rangsclasse mit den systemmäßigen Bezügen.

Gesuche sind unter Nachweisung der vorgeschriebenen Erfordernisse insbesondere der abgelegten Prüfung aus der Staats-Rechnungswissenschaft und den Cassavorschriften binnen vier Wochen bei dem Präsidium der k. k. Finanzdirection in Klagenfurt im vorgeschriebenen Dienstwege einzubringen.

Vier Praktikantenstellen bei den galizischen Zollämtern

mit dem Adjutum von 300 fl., eventuell ohne ein solches Adjutum.

Bewerbergesuche sind unter Nachweisung der österreichischen Staatsbürgerschaft, des vollendeten 17. Lebensjahres, der mit entsprechendem Erfolge absolvirten vier Gymnasial- rücksichtlich Realclassen, des Wohlverhaltens, der physischen und geistigen Dienstfähigkeit, des gesicherten Lebensunterhaltes und vollkommener Kenntniß der deutschen und der Landessprachen binnen vier Wochen bei der k. k. Finanz-Landesdirection in Lemberg einzubringen.

Die Adjuten werden nur den im Dienste stehenden Zollpraktikanten, welche die Amtspraktikanten-Prüfung mit gutem Erfolge abgelegt haben, verliehen.

Für die nicht adjutirten Stellen werden die Gesuche der absolvirten Ober-Gymnasial- oder Ober-Realschüler besonders berücksichtigt werden.

Concurs-Widerruf.

Der in dem Notizenblatte Nr. 24 vom 24. November 1882 enthaltene Concurs, bezüglich der Hilfsämter-Directors- eventuell Hilfsämter-Directions-Adjunctenstelle bei den leitenden Finanzbehörden Niederösterreichs wird hiermit widerrufen; dagegen bleibt jener rücksichtlich der Kanzlei-Officials- eventuell Kanzlistenstelle aufrecht.

Eröffnete Vermögens-Concurse im Kronlande:

Niederösterreich:

Heinrich Hellmer, nicht protok. Kaufmann in Wien, I., Goldschmidtgasse Nr. 7 — C.-Eröffn. 16. Nov. 1882 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Alic — Anmeld. 8. Jän. 1883.

Franzis Owen, Schneider in Wien, I., Stephansplatz Nr. 8 — C.-Eröffn. 18. Nov. 1882 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. R. Secr. Rudolf Krammer — Anmeld. 31. Dec. 1882.

A. Weinreich, nicht protok. Kaufmann in Währing, Schulgasse Nr. 1 — C.-Eröffn. 20. Nov. 1882 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Josef Filipp Mayer — Anmeld. 8. Jän. 1883.

Leopold Dierer, nicht protok. Krämer in Haag in Niederösterreich — C.-Eröffn. 20. Nov. 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. St. Pölten — C.-Comm. Bez. R. Ignaz Niemczyk in Haag — Anmeld. 15. Jän. 1883.

Heinrich Schleifirz, nicht protok, Schuhmacher in Wien, VII., Kaiserstraße Nr. 28 — C.-Eröffn. 21. Nov. 1882 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Franz Peer — Anmeld. 12. Febr. 1882.

Johann Zeiler, Fleischhauer in Wien, III., Hauptstraße Nr. 111 — C.-Eröffn. 21. Nov. 1882 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. Ger. Adj. Franz Hummel — Anmeld. 30. Dec. 1882.

Verlassenschaftsvermögen des am 14. November 1882 verstorbenen Grafen Josef Ferri in Wien, Nußdorferstraße Nr. 11a, Pächter der Tabaktrafik Am Hof Nr. 16 — C.-Eröffn. 20. Nov. 1882 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. Ger. Adj. Freiherr v. Natorp — Anmeld. 8. Jän. 1883.

Carl Sommer, k. k. Hofopernsänger in Wien. I., Opernring Nr. 5 — C.-Eröffn. 24. Nov. 1882 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. Alic — Anmeld. 10. Jän. 1883.

Friedrich Traub, nicht protok. Kaufmann in Wien, V., Grüngasse Nr. 4 — C.-Eröffn. 28. Nov. 1882 — C.-Inst. L. Ger. Wien — C.-Comm. L. G. R. v. Lerchenthal — Anmeld. 20. Jän. 1883.

Oberösterreich:

Ferdinand und Katharina Augustin, Gasthausbesitzerseheleute in Braunau (Bahnhof) — C.-Eröffn. 21. und resp. 23. Nov. 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Ried — C.-Comm. Bez. R. Joh. Seibert in Braunau — Anmeld. 18. Jän. 1883.

Anton Prenn, Schneider und Hausbesitzer in Neudorf — C.-Eröffn. 23. Nov. 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Steyr — C.-Comm. Bez. R. Gustav v. Eckhardt in Weyer — Anmeld. 12. Jän. 1883.

Florian und Aloisia Urban, Kaufleute und Hausbesitzerseheleute in Riedau — C.-Eröffn. 30. Nov. 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Ried — C.-Comm. Bez. R. Dr. Franz Lutterotti in Raab — Anmeld. 20. Jän. 1883.

Steiermark:

Franz Pitzl, Schneidermeister in Gnas, Bezirk Feldbach — C.-Eröffn. 21. Nov. 1882 — C.-Inst. L. Ger. Graz — C.-Comm. Bez. R. Dr. Carl Scherübel in Feldbach — Anmeld. 21. Dec. 1882.

Cajetan Polster, Krämer in Graz — C.-Eröffn. 28. Nov. 1882 — C.-Inst. L. Ger. Graz — C.-Comm. L. G. R. Moriz Welspacher in Graz — Anmeld. 15. Jän. 1883.

Tirol und Vorarlberg:

Nachlaß nach Peter Dallagiovanna, Greisler in Bozen — C.-Eröffn. 16. Nov. 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Bozen — C.-Comm. L. G. R. Dr. R. v. Pfeiffersberg in Bozen — Anmeld. 17. Dec. 1882.

Anton Hild, Handelsmann in Kufstein — C.-Eröffn. 21. Nov. 1882 — C.-Inst. L. Ger. Innsbruck — C.-Comm. Bez. R. Martin Klingler in Kufstein — Anmeld. 20. Jän. 1883.

Böhmen:

Wilhelm Schier, Baumwollwaarenerzeuger in Oberrochlitz Nr. 445 — C.-Eröffn. 1. Nov. 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Jičin — C.-Comm. L. G. R. Eduard Schindelka — Anmeld. binnen 45 Tagen.

Firma Černy & Kulič und die Gesellschafter Franz Černy in Žižkov Nr. 216 und Wenzel Kulič in Weinberg Nr. 122 — C.-Eröffn. 18. Nov. 1882 — C.-Inst. L. Ger. Prag — C.-Comm. L. G. R. Hanuš — Anmeld. 30. Dec. 1882.

Ferdinand Würfel, Handelsmann in Niedergrund — C.-Eröffn. 18. Nov. 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Böhm.-Leipa — C.-Comm. Bez. R. Heinr. Rzimek in Warnsdorf — Anmeld. 22. Dec. 1882.

Reinhold Hampel, Hausbesitzer in Warnsdorf — C.-Eröffn. 18. Nov. 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Böhmisch-Leipa — C.-Comm. Bez. R. Heinr. Rzimek in Warnsdorf — Anmeld. 20. Dec. 1882.

Nachlaßvermögen des Ignaz Josef Pelikan, Glasraffineur in Meistersdorf — C.-Eröffn. 22. Nov. 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Böhm.-Leipa — C.-Comm. Bez. R. Eduard Hujer in Böhm.-Kamnitz — Anmeld. 31. Jän. 1883.

Johann Arlt, Kaufmann in Rumburg — C.-Eröffn. 25. Nov. 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Böhm.-Leipa — C.-Comm. Bez. R. Kolditz in Rumburg — Anmeld. 16. Jän. 1883.

Johann Lonžecky, Gemischtwaarenhändler in Weinberg Nr. 26 — C.-Eröffn. 24. Nov. 1882 — C.-Inst. L. Ger. Prag — C.-Comm. L. G. R. Joh. Nack — Anmeld. 16. Jän. 1883.

J. B. Vogel, Handelsmann in Dauba — C.-Eröffn. 25. Nov. 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Böhm.-Leipa — C.-Comm. Bez. R. Carl Woratschek in Dauba — Anmeld. 16. Jän. 1883.

Anna Pfau, Victualienhändlerin in Reichenberg, wohnhaft in Zinshäusern Nr. 407 — C.-Eröffn. 27. Nov. 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Reichenberg — C.-Comm. L. G. R. Jettmar — Anmeld. 31. Dec. 1882.

Josef Fischer, Gärtner in Schweinitz — C.-Eröffn. 28. Nov. 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Budweis — C.-Comm. Bez. R. Lang in Schweinitz — Anmeld. 15. Jän. 1883.

Leopold Stein, Kolonialwaarenhandlung in Podskal — C.-Eröffn. 28. Nov. 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Budweis — C.-Comm. R. Secr. Jos. Klein — Anmeld. 15. Jän. 1883.

Mähren:

Johann Unzeitig, protok. Gemischtwaarenhändler in Brünn — C.-Eröffn. 5. Nov. 1882 — C.-Inst. L. Ger. Brünn — C.-Comm. L. Ger. Adj. Friedrich Fux — Anmeld. 23. Dec. 1882.

G. Fischer, nicht protok. Inhaber eines Damen-Modesalons in Brünn, Krapfengasse Nr. 8 — C.-Eröffn. 29. Nov. 1882 — C.-Inst. L. Ger. Brünn — C.-Comm. L. G. R. Wilhelm Kozeschnik in Brünn — Anmeld. 13. Jän. 1883.

Galizien:

Fanni Berger, Damenkleiderhändlerin in Krakau — C.-Eröffn. 11. Nov. 1882 — C.-Inst. L. Ger. Krakau — C.-Comm. L. G. R. Leichenscheider — Anmeld. 31. Jän. 1883.

Löbl Grünspan, Kaufmann in Bochnia — C.-Eröffn. 11. Nov. 1882 — C.-Inst. L. Ger. Krakau — C.-Comm. Bezirksvorsteher Julian Talasiewicz in Bochnia — Anmeld. 31. Jän. 1883.

Chawe Wolf, Spezereiwaarenkrämerin in Tarnow — C.-Eröffn. 14. Nov. 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Tarnow — C.-Comm. L. G. R. Cyprian Tarczyński — Anmeld. 15. Febr. 1883.

Ludwika Gendziúska, Eigenthümerin der Speereiwaarenhandlung in Sambor — C.-Eröffn. 13. Nov. 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Sambor — C.-Comm. L. G. R. Anton Dyduszynski — Anmeld. binnen 60 Tagen.

Berl Landau, Krämer in Brzesko — C.-Eröffn. 14. Nov. 1882 — C.-Inst. L. Ger. Krakau — C.-Comm. Bez. R. Erasm. Brzesko in Talasiewicz — Anmeld. 31. Jän. 1883.

Bukowina:

Leib Lustig, Inhaber einer Kleiderhandlung in Czernowitz — C.-Eröffn. 23. Oct. 1882 — C.-Inst. L. Ger. Czernowitz — C.-Comm L. G. R. Trompeteur in Czernowitz — Anmeld. 24. Dec. 1882.

Dalmatien:

Johann Mihoević aus Ragusa — C.-Eröffn. 21. Nov. 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Ragusa — C.-Comm. Jacob Tolentino in Ragusa — Anmeld. 17. Jän. 1883.

Erbschaft des Franz qu. Franz Blašich aus Ragusa, gestorben in Wien am 16. August 1882 — C.-Eröffn. 12. Nov. 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Ragusa — C.-Comm. Ger. R. Massimo Castelli — Anmeld. 12. Jän. 1883.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Notizenblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

№ 26. Redigirt im k. k. Finanzministerium. Freitag, 22. December.

(Zur Nachricht.) Außer den bei jeder der erledigten Dienststellen angeführten Erfordernissen ist noch nachzuweisen: Staatsangehörigkeit, Alter, Stand, die zurückgelegten Studien und theoretischen Prüfungen, das bürgerliche Wohlverhalten, die bisherige Dienstleistung oder Verwendung, endlich, im Falle der Cautionspflicht, die Fähigkeit zum Erlage der Caution im einjährigen Gehaltsbetrage, sofern nicht ein anderer Betrag ausdrücklich namhaft gemacht wird; — weiter, ob und in welchem Grade der Bewerber mit Beamten jener Behörde oder jenes Amtes, wo die Dienststelle erledigt ist, oder der vorgesetzten Landesbehörde verwandt oder verschwägert ist. — Die eigenhändig geschriebenen und documentirten Gesuche sind von Staatsdienern im vorgeschriebenen Dienstwege einzubringen.

Auf entsprechend befähigte disponible Beamte wird vorzugsweise Rücksicht genommen. Der Termin zur Einbringung der Gesuche beginnt mit dem Tage der Ausgabe dieses Blattes.

Erledigte Dienststellen.

Zwei Steuer-Ober-Inspectorsstellen im Bereiche der k. k. Finanzdirection für Oberösterreich

eventuell zwei Steuerinspectors-, zwei Finanz-Commissärs- und zwei Finanz-Concipistenstellen.

Bewerber haben längstens binnen drei Wochen ihre documentirten Gesuche im vorschriftsmäßigen Wege bei dem Präsidium der k. k. Finanzdirection in Linz einzubringen.

Mehrere Finanz-Commissärsstellen im Bereiche der k. k. galizischen Finanz-Landesdirection

eventuell Finanz-Concipistenstellen in der IX., beziehungsweise X. Rangsclasse.

Bewerber haben ihre Gesuche unter Nachweisung der gesetzlichen Erfordernisse und der Kenntniß der Landessprachen binnen vier Wochen im vorgeschriebenen Wege bei dem Präsidium der k. k. Finanz-Landesdirection in Lemberg einzubringen.

Eine Finanzwache-Ober-Commissärsstelle im Bereiche der k. k. Finanzdirection in Czernowitz

in der IX. und eine Finanzwach-Commissärsstelle in der X. Rangsclasse.

Bewerber haben ihre diesfälligen documentirten Gesuche unter Nachweisung der mit gutem Erfolge abgelegten Prüfung aus dem Zollverfahren und der Waarenkunde oder aus dem Verzehrungssteuerfache, sowie der Kenntniß der drei Landessprachen binnen drei Wochen bei dem Präsidium der k. k. Finanzdirection in Czernowitz einzubringen.

Eine Steuer-Einnehmersstelle in Steiermark

in der IX. Rangsclasse, eventuell eine Controlorsstelle in der X. Rangsclasse mit den gesetzlichen Bezügen und mit der Verpflichtung zur Leistung einer Dienstcaution.

Bewerber haben ihre Gesuche unter Nachweisung der vorgeschriebenen Erfordernisse und Sprachkenntnisse binnen vier Wochen bei dem Präsidium der k. k. Finanz-Landesdirection in Graz einzubringen.

Eine Zoll-Oberamts-Officialsstelle bei dem k. k. Haupt-Zollamte in Graz

in der IX., eventuell eine Officialsstelle in der X., und eine Assistentenstelle in der XI. Rangsclasse mit den systemmäßigen Bezügen und der Verpflichtung zum Erlage einer Dienstcaution im Betrage der untersten Gehaltsstufe der betreffenden Rangsclasse.

Bewerber um diese Stellen haben ihre eigenhändig geschriebenen Gesuche unter Nachweisung der mit Erfolg abgelegten Prüfung aus dem Zollverfahren und der Waarenkunde längstens bis 11. Jänner 1883 bei dem Präsidium der k. k. Finanz-Landesdirection in Graz einzubringen.

Eine Zoll-Oberamts-Officialsstelle bei dem k. k. Haupt-Zollamte in Wien

in der IX., eventuell eine Officialsstelle in der X. und eine Assistentenstelle in der XI. Rangsclasse mit den systemmäßigen Bezügen und der Verpflichtung zum Erlage einer Dienstcaution im Betrage der untersten Gehaltsstufe der betreffenden Rangsclasse.

Bewerber um diese Stellen, von denen für die Officials- und Assistentenstelle nach dem Gesetze vom 19. April 1872 ausgediente mit Certificaten versehene Unterofficiere anspruchsberechtigt sind, haben ihre eigenhändig geschriebenen und unterschriebenen Gesuche unter Nachweisung der mit Erfolg abgelegten Prüfung aus dem Zollverfahren und der Waarenkunde längstens bis 15. Jänner 1883 bei dem Präsidium der k. k. Finanz-Landesdirection in Wien einzubringen.

Eine Zoll-Oberamts-Officialsstelle bei dem Krakauer Haupt-Zollamte, beziehungsweise eine Zollamts-Verwaltersstelle bei den galizischen Haupt-Zollämtern

in der IX. Rangsclasse, eventuell eine Zollamts-Controlors- oder Zollamts-Officialsstelle in der X. Rangsclasse, oder endlich eine Zoll-Einnehmers- oder Zoll-Assistentenstelle in der XI. Rangsclasse bei den galizischen Zollämtern, mit den systemisirten Genüssen und Cautionspflicht.

Die Gesuche sind unter Nachweisung der mit gutem Erfolge abgelegten Prüfung aus der Waarenkunde und dem Zollverfahren und Kenntniß der Landessprache binnen vier Wochen bei der k. k. Finanz-Bezirksdirection in Krakau einzubringen.

Eine Concipistenstelle bei der k. k. Finanzprocuratur in Prag

in der X. Rangsclasse.

Bewerbungsgesuche sind unter Nachweisung des erworbenen Doctorgrades oder der abgelegten theoretischen Staatsprüfungen, dann der Sprachkenntnisse binnen vier Wochen bei der k. k. Finanzprocuratur in Prag einzubringen.

Zwei Officialsstellen bei dem k. k. Haupt-Punzirungsamte in Wien,

eventuell controlirende Officialsstellen bei den Punzirungsämtern in der X. Rangsclasse, letztere mit Dienstcaution oder im Vorrückungsfalle Assistentenstellen in der XI. Rangsclasse.

Mit den vorgeschriebenen Nachweisungen versehene Gesuche sind binnen drei Wochen bei der Direction des k. k. Haupt-Punzirungsamtes in Wien einzubringen.

Eröffnete Vermögens-Concurse im Kronlande:

Küstenland:

Edoardo Franceschinis in Görz — C.-Eröffn. 11. Nov. 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Görz — C.-Comm. L. G. R. v. Gironcoli — Anmeld. 31. Jän. 1883.

Galizien:

Jacob Kellner, Unternehmer und Restaurationspächter in Grodek am Bahnhofe — C.-Eröffn. 29. Nov. 1882 — C.-Inst. L. Ger. Lemberg — C.-Comm. L. G. R. Budzynowski — Anmeld. 31. Jän. 1883.

Abraham Lichtmann, Kaufmann in Buczacz — C.-Eröffn. 22. Nov. 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Stanislau — C.-Comm. Ger. Adj. Rybczynski in Stanislau — Anmeld. binnen 60 Tagen.

Bukowina:

L. Hamburger, Inhaber einer protok. Tuchhandlung in Czernowitz — C.-Eröffn. 9. Nov. 1882 — C.-Inst. L. Ger. Czernowitz — C.-Comm. L. G. R. Strus in Czernowitz — Anmeld. 9. Jän. 1882.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Notizenblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

№ 27. Redigirt im k. k. Finanzministerium. Mittwoch, 27. December.

(Zur Nachricht.) Außer den bei jeder der erledigten Dienststellen angeführten Erfordernissen ist noch nachzuweisen: Staatsangehörigkeit, Alter, Stand, die zurückgelegten Studien und theoretischen Prüfungen, das bürgerliche Wohlverhalten, die bisherige Dienstleistung oder Verwendung, endlich, im Falle der Cautionspflicht, die Fähigkeit zum Erlage der Caution im einjährigen Gehaltsbetrage, sofern nicht ein anderer Betrag ausdrücklich namhaft gemacht wird; — weiter, ob und in welchem Grade der Bewerber mit Beamten jener Behörde oder jenes Amtes, wo die Dienststelle erledigt ist, oder der vorgesetzten Landesbehörde verwandt oder verschwägert ist. — Die eigenhändig geschriebenen und documentirten Gesuche sind von Staatsdienern im vorgeschriebenen Dienstwege einzubringen.

Auf entsprechend befähigte disponible Beamte wird vorzugsweise Rücksicht genommen. Der Termin zur Einbringung der Gesuche beginnt mit dem Tage der Ausgabe dieses Blattes.

Erledigte Dienststellen.

Eine Ober-Finanzraths- und Finanzbezirks-Directorsstelle im Bereiche der k. k. böhmischen Finanz-Landesdirection

in der VI. Rangsclasse mit den systemisirten Genüssen.

Bewerbungsgesuche sind unter Nachweis der gesetzlichen Erfordernisse binnen vierzehn Tagen bei dem Präsidium der k. k. Finanz-Landesdirection in Prag einzubringen.

Eine Finanz-Commissärsstelle in Mähren

in der IX. und eine Finanz-Concipistenstelle in der X. Rangsclasse.

Die Bewerbungsgesuche sind unter Nachweisung der gesetzlichen Erfordernisse, und der vollkommenen Kenntniß der beiden Landessprachen binnen vier Wochen bei dem Präsidium der k. k. Finanz-Landesdirection in Brünn einzubringen.

Eine Haupt-Steueramts-Controlorsstelle in Böhmen

in der IX. Rangsclasse mit der Verpflichtung zur Leistung der Dienstcaution.

Gesuche sind unter Nachweisung der vollkommenen Kenntniß des steuerämtlichen Dienstes binnen vier Wochen bei dem Präsidium der k. k. Finanz-Landesdirection in Prag einzubringen.

Eine Haupt-Zollamts-Controlorsstelle im Bereiche der k. k. Finanz-Landesdirection für Tirol und Vorarlberg

in der X. Rangsclasse, eventuell eine andere Zollstelle der X. oder XI. Rangsclasse, mit den systemmäßigen Bezügen und Cautionspflicht.

Gesuche sind unter Nachweisung der abgelegten praktischen Prüfung aus dem Zollverfahren und der Waarenkunde binnen vier Wochen bei dem Präsidium der k. k. Finanz-Landesdirection in Innsbruck einzubringen.

Eine Steueramts-Dienersstelle im Küstenlande

mit dem jährlichen Gehalte von 300 fl., der Activitätszulage von 75 fl. und dem Genusse der vorgeschriebenen Amtskleidung.

Bewerber, welche mit dem im Gesetze vom 19. April 1872 vorgeschriebenen Certificate versehen sind, haben ihre Gesuche unter Nachweisung der Sprachkenntnisse bis 31. Jänner 1883 bei der k. k. Finanzdirection in Triest einzubringen.

Eröffnete Vermögens-Concurse im Kronlande:

Steiermark:

Johann Kropsch, Handelsmann in Rottenmann — C.-Eröffn. 7. Dec. 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Leoben — C.-Comm. Bez. R. Paul Preschern in Rottenmann — Anmeld. 6. Febr. 1883.

Johann Stuller, Kaufmann und Realitätenbesitzer in Praßberg — C.-Eröffn. 6. Dec. 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Cilli — C.-Comm. Gerichtshof-Adjunct Stefan Katziautschitz in Cilli — Anmeld. 20. Jän. 1883.

Franz Slaček, gewesener Gemeinde- und Bezirksvertretungs-Secretär in Lichtenwald — C.-Eröffn. 14. Dec. 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Cilli — C.-Comm. Bez. R. Heinrich Thurn in Lichtenwald — Anmeld. 20. Jän. 1883.

Krain:

Filipp Demberger in Neumarktl — C. Eröffn. 5. Dec. 1882 — C.-Inst. L. Ger. Laibach — C.-Comm. L. G. R. Dr. Carl Viditz in Laibach — Anmeld. 1. Febr. 1883.

Tirol und Vorarlberg:

Ditta Brüder Tonolli, Gemischtwaarenhandlung in Pergine, bestehend aus den Brüdern Vitaliano und Luciano Tonolli in Pergine — C.-Eröffn. 11. Dec. 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Trient — C.-Comm. Bez. R. Emilio Sommadossi in Pergine — Anmeld. 27. Jän. 1883.

Nachlaß nach Crescenz Villi, geb. Friedrich, Badhaus-Inhaberin in Kitzbichl Land — C.-Eröffn. 9. Dec. 1882 — C.-Inst. L. Ger. Innsbruck — C.-Comm. Bez. R. Baron Lichtenthurn in Kitzbichl — Anmeld. 15. Jän. 1883.

Nachlaß nach den zu Tanne in Andelsbuch gestorbenen Joh. Jacob Fez — C.-Eröffn. 15. Dec. 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Feldkirch — C.-Comm. Bez. R. Dr. Ritter v. Larcher in Bezau — Anmeld. 16. Jän. 1882.

Josef Padeller, Bauer am Poschnhofe zu Langtaufers — C.-Eröffn. 16. Dec. 1882 — C.-Inst. L. Ger. Innsbruck — C.-Comm. Bez. R. Heinrich Klingler in Nauders — Anmeld. 20. Febr. 1883.

Böhmen:

Filipp Wawra, Kaufmann in Prag, Wassergasse Nr. 15 neu — C.-Eröffn. 30. Nov. 1882 — C.-Inst. L. Ger. Prag — C.-Comm. L. G. R. Storch — Anmeld. 18. Jän. 1883.

Nachlaßvermögen des Ignaz Posselt, Lohgerber in Petzka — C.-Eröffn. 2. Dec. 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Jičin — C.-Comm. L. G. R. Schindelka — Anmeld. 15. Jän. 1883.

Eduard Johne, Baumwollwaaren-Erzeuger in Warnsdorf — C.-Eröffn. 2. Dec. 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Böhm.-Leipa — C.-Comm. L. G. R. Wolf — Anmeld. 31. Jän. 1883.

Carl Josef Stroh, Seifensieder in Niemes — C.-Eröffn. 2. Dec. 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Böhm.-Leipa — C.-Comm. Bez. R. Böhm in Niemes — Anmeld. 16. Jän. 1883.

Emanuel Fürth, Kaufmann in Strakonitz — C.-Eröffn. 5. Dec. 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Pisek — C.-Comm. L. G. R. Dreßler — Anmeld. 5. Febr. 1883.

Josef Weissenstein, Besitzer der Realität Nr. 73 in Smrdov — C.-Eröffn. 5. Dec. 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Kuttenberg — C.-Comm. Kr. Ger. Adj. Němeček — Anmeld. 13. Jän. 1883.

Carl Pick, Colonialwaarenhändler und Mitbesitzer des Hauses Nr. 26 in Vtelno — C.-Eröffn. 9. Dec. 1882 — C.-Inst. L. Ger. Prag — C.-Comm. Bez. R. Sedlecký in Melnik — Anmeld. 23. Jän. 1883.

Adalbert Fried, Schneidermeister in Prachatitz — C.-Eröffn. 11. Dec. 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Pisek — C.-Comm. L. G. R. Nowak — Anmeld. 25. Jän. 1883.

Anton Speil, Goldleistenfabrikant und Hausbesitzer in Weinberg Nr. 384 — C.-Eröffn. 9. Dec. 1882 — C.-Inst. L. Ger. Prag — C.-Comm. L. G. R. Vorecký — Anmeld. 28. Febr. 1883.

Wilhelm Lindner, Schneider in Reichenberg Nr. 193-2 — C.-Eröffn. 12. Dec. 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Reichenberg — C.-Comm. L. G. R. Jettmar — Anmeld. 15. Jän. 1883.

Ignaz Robitschek, Handelsmann in Nusle — C.-Eröffn. 16. Dec. 1882 — C.-Inst. L. Ger. Prag — C.-Comm. L. G. R. Hanuš — Anmeld. 10. März 1883.

Johann Fichtl, Eisenwaarenhändler in Pilsen — C.-Eröffn. 18. Dec. 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Pilsen — C.-Comm. Kr. Ger. Secr. Dr. Bläml — Anmeld. 31. Jän. 1883.

Johann Zingel, Glaswaarenerzeuger in Gablonz — C.-Eröffn. 20. Dec. 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Reichenberg — C.-Comm. L. G. R. Jettmar — Anmeld. 31. Jän. 1883.

Galizien:

Samuel Friedmann, Kaufmann in Sambor — C.-Eröffn. 12. Dec. 1882 — C.-Inst. Kr. Ger. Sambor — C.-Comm. L. G. R. Macielinski — Anmeld. binnen 60 Tagen.

Bukowina:

E. Krügel, Mechaniker und Inhaber einer Nähmaschinen-Niederlage in Czernowitz — C.-Eröffn. 2. Dec. 1882 — C.-Inst. L. Ger. Czernowitz — C.-Comm. L. G. R. v. Strus in Czernowitz — Anmeld. 12. Jän. 1883.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.


UNIVERSITY OF ILLINOIS-URBANA
3 0112 078135933